Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
332.05
BA
1922-23
PERIODICALS
ECONOMICS
SEMINAR

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

332.05
B 00

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Dr. **Düringer,** Justizminister a. D., M. d. R., Karlsruhe (Baden); Prof. Dr. **H. Göppert,** Wirkl. Geheim. Rat, Bonn; Geheim. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich,** Staatsminister a. D., Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Geheim. Oberfinanzrat Dr. **Karl von Lumm,** Planegg, O./B.; Prof. Dr. **Carl Mollwo,** Tübingen; D. **Max von Schinckel,** Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Rechtsanwalt **Eugen Brink,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zweiundzwanzigster Jahrgang 1922/23.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXII. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Seite

Arzet, Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen 269
Bernicken, Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien und das Kapitalverkehrsteuergesetz 146
—, Vorschläge zur Emissions- und Börseneinführungstechnik 282
Bernstein, Felix, Die Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues und das Anleiheproblem des Reiches 5
Bernstein, Otto, Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 15
—, Die zweite Verordnung zur Ausführung der Devisennotverordnung 32
—, Die Reichstagsvorlagen betr. Reichsentlastungsgesetz, Liquidationsschädengesetz und Ausgleichsnovelle 62
Blum, Empfiehlt sich die Errichtung einer deutschen Devisenzentrale? 231
Brandi, Die Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen Zahlungsbilanz 47
Brink, Die Talonsteuer nach dem 1. Januar 1923 125
Breslauer, Die deutschen Reparationsleistungen 211
Curtius, Das Reichsentlastungsgesetz 209
Däbritz, Die Entstehung der Kredit-Anstalten 35
Dalberg, Entwicklung zur „Mark-Banco" 141
Dove, Zur Rechtsbildung im modernen Geschäftsverkehr 2
—, Das Interesse des Bankgewerbes am internationalen Seerecht 233
Eberstadt, Valutaschuldscheine der Kaligesellschaften 54
Eggebrecht, Die unsichtbare Kriegsentschädigung aus der Schadensersatzpflicht nach Art. 297, 298 des Versailler Vertrages 48
Eisenstaedt, Währungsentschädigung bei Zahlung aus vorhandenen Valutabeständen nach § 46 des Reichsausgleichsgesetzes (alter Fassung) 271
Fischer, Zur Währungsfrage 287
Flechtheim, Das Emissionsagio bei den modernen Formen der Kapitalserhöhung 225
Friedländer, Die Bewertungsgrundsätze des Kapitalverkehrsteuergesetzes bei der Sachgründung und Fusion 143
—, Die rechtliche Stellung der Gemeinschaftsorgane in der Interessengemeinschaft 284
Friedrich, Goldmarkkonten und Goldmarkkredite im Bankverkehr 219
Glück, Die New-Yorker Tagung der American Bankers Association 98, 117
v. Gwinner, Ein weißer Rabe 163
Hahn, Zur Frage des Goldrechnungs-Bankverkehrs 154
—, Goldnotenscheine 279
Hartenfels, Die Exterritorialen (Botschafter, Gesandten, Konsuln, Mitglieder fremder Missionen usw.) als Kunden deutscher Banken 202
Hermes, Zum „Zusammenbruch" der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein 90
Herold, Erstreckt sich das Pfandrecht einer Bank an den Aktien ihres Kunden auch auf etwaige Bezugsrechte? Wie gestaltet sich danach das weitere Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden, insbesondere bei Vornahme des Zwangsverkaufs? 169
—, Haftet die Telegraphenverwaltung für einen infolge irrtümlich doppelter Uebermittlung eines Telegrammes entstandenen Schaden? 206
Herrmann, Wiedereinführung der Goldmark 6
Herrmanns, Die Wechselstuben und die Devisengesetzgebung 93
Holzapfel, Noch einmal: Goldhypothekenprobleme 136
Hopff, Zur Frage der Bilanzierung wertbeständiger Anleihen 213

Seite

Hülsen, Zur Frage der „historischen Tatsachen" in den Statuten der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung 74
Jsay, Zur Rechtsprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts im Ausgleichsverfahren 253
Jacobson, Noch ein Wort zum Bankgeheimnis 56
Jacoby, Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts der Berliner Stempelvereinigung 101
Kerschagl, Das Raschinsche Experiment 194
Kessler, Die Verteuerung des Bankverkehrs 131
Koch, Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigung 73
—, Nochmals das Akkreditiv 179
—, Kommunalbanken 236
Koeppel, Der Entwurf der Novelle zum Kapitalfluchtgesetz 66
—, Bemerkungen zu den Bewertungsrichtlinien für Vermögenssteuer und Zwangsanleihe 120
—, Stempelrechtliche Fragen 135
—, Ist der Bezug junger Aktien börsenumsatzsteuerpflichtig? 148
Lang, Zur Besteuerung der Stimmrechtsaktien nach § 15 Kapitalverkehrssteuergesetz 8
Leitner, Bilanzierung von Währungsschulden 214
Lichtenhein, Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe 88
Liepe, Wertbeständige Hypotheken und Schuldverschreibungen 248
Lutze, Zinsansprüche auf eingeklagte Bankforderungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung 237
Malss, Die Versteuerung der Unions-Zertifikate 148
Merzbach, Die letzten Vorschläge des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats 161
—, Die deutsche Währungspolitik 290
Moeller, Die Diskont-Politik der Reichsbank und der valutarische Zwischengewinn 243
Moser, Die Schwierigkeiten bei der Erledigung der Bezugsrechte 199
Mügel, Vorkriegshypotheken und Geldentwertung 87
—, Zur Frage des valutarischen Zwischengewinnes 268
Piest, Bemerkungen zur Roggenwährung 292
Pohl, Der Zwangs- und Einheitskurs für Devisen 258
Rau, Zur Frage der Haftung der Banken gemäß § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes bei Gemeinschaftskonten 132
Riesser, Schaffung einer einheimischen Ersparnis-Kontrollstelle 61
—, Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik 189
Salomonsohn, Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwangs 29
v. Schinckel, Zur sogenannten „Banco-Währung" 153
—, Wie lange noch? 257
Schmidt, Die Reichsbank und ihre Goldmilliarde 129
—, Die Wahrheit von heute 165
Schultze, Die Zunahme der Konkurse in den Vereinigten Staaten 24
—, Die Goldbilanz der Vereinigten Staaten 200
Simon, Heinrich, Zur Frage der Währungsschulden in der Bilanz 235
—, Wechselstempel der Auslandswechsel und Kapitalfluchtgesetz 261
Simon, H. A., Die rechtliche Zulässigkeit von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht 39
—, Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz 54
—, Die Freigabe des in den USA. beschlagnahmten deutschen Vermögens nach der „Winslow-Bill" 156
Sintenis, Opfersteuern 265
Sontag, Festwertbanken und Hypothekenbanken 259

Digitized by Google

Seite

Springer, Vorkriegshypotheken und Geldentwertung 71
Stübben, Der Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein 21
—, Wertbeständige Anleihen und Goldmarkkonten . . 177
Sulzbach, Die neue Parallelwährung 281
Urbig, 20 Milliarden 185
Wallich, Der Bedarf an fremden Devisen per spätere Termine 1
Warburg, Das Ergebnis der Dollarschatzanweisungsanleihe des Deutschen Reiches 175
Wassermann, Bezugsrechte auf Vorzugsaktien . . . 187
Wehli, Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigungen 179
Weisbart, Die juristische Technik der Devisenspekulationsverordnung 110
Wolff, Die Vorauszahlungen nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen 168
Zitzlaff, Abänderung der Kapitalertragsteuer . . . 55

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Arbitragegeschäfte sind keine Differenzgeschäfte
Auftrag s. Marküberweisung.
Auftragswiderruf, solange res integra (RG.) . . 263
Bereicherungsanspruch eines im Ausland ansässigen Ausländers gegen einen im Inlande ansässigen Deutschen ist ein Valutaanspruch (RWG.) 264
Bestätigung des Akkreditivs, Die Akkreditivbank übernimmt mit Bestätigung des Akkreditivs eine selbständige Verpflichtung zur Einlösung der Dokumente (RG.) 239
Darlehn in Mark, zurückzahlbar in ausländischer Währung (RG.) 69
Darlehn in österreichisch-ungarischen Kronen, Rückzahlung in ebensoviel tschechoslowakischen Kronen (OLG. Jena) 69
Devisenverordnung, Verstoß gegen die Devisenverordnung macht das Geschäft nichtig, gegen die Zurückforderung findet der Einwand aus § 817 Satz 2 BGB. nur statt, wenn ein bewußtes Zuwiderhandeln gegen das Gebot feststeht (RG.) 207
Einlösungsverweigerung der Akkreditivbank, Die Akkreditivbank darf die Einlösung der Dokumente nicht deshalb verweigern, weil die Ware mangelhaft ist (RG.) 239
Erfüllungsort für Geschäfte zwischen einer Berliner Großbank und einem im Auslande wohnenden Auslandsdeutschen ist Berlin (KG.) 256
Giroüberweisung zum Unterschied von der Akkreditierung für Rechnung eines Dritten (RG.) . . . 238
—, Verhältnis des akkreditierenden Kunden zu seiner Bank und zu der von dieser mit der Akkreditierung beauftragten Bank. Verhältnis zwischen diesen zwei Banken (RG.) 261
Kriegsanleihe, Ankauf von Kriegsanleihe im freien Verkehr (RG.) 240
Marküberweisung nach Amerika, die Bank ist nicht zur Anschaffung eines entsprechenden Dollarbetrages verpflichtet (KG.) 295
Reichsgoldmünzen sind Geld im Sinne von § 935 Abs. 2 BGB. (OLG. Dresden) 241
Valutaschadensersatz bei Zahlungsverzug des Schuldners (OLG. Hamburg) 151
Vertretung von Depotaktien, Vollmachtsstempel ist nicht zu erheben (RG.) 171
Zwangsregulierung (OLG. Hamburg) 44

II. Handelsrecht.

Akkreditiv, Das vereinbarte Akkreditiv gilt erst als gestellt, wenn die Bank den Verkäufer von der Akkreditivstellung benachrichtigt hat (RG.) 161
—, s. auch „Bürgerliches Recht" unter „Bestätigung"
Auslandsschulden, Bewertung von Auslandsschulden, die in ausländischer Währung zu zahlen sind (RFH.) 161
Benachrichtigungspflicht der Sparkasse bei Bezugsrechten (RG.) 181
Bezugsrecht s. Benachrichtigungspflicht.
Faustpfand oder Zurückbehaltungsrecht kann durch Bankbedingungen auch für nicht fällige Forderungen ausgemacht werden (RG.) 180
Mängelrüge bei gefälschten Banknoten (RG.) . . . 113
Stückeverzeichnis, Pflicht zur Uebersendung setzt die Anschaffung voraus (RG.) 182

Seite

Unmöglichkeit, keine dauernde Unmöglichkeit, wenn die Parteien mit einer langen Hinausschiebung der Erfüllung rechnen mußten (RG.) 180
Zurückbehaltungsrecht, siehe Faustpfand . . . 180

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

Annahmeerklärung des Bezogenen auf dem Scheck entbehrt jeder Rechtswirkung (RG.) 114
Bankscheck auf Paris (RG.) 41
Bleistiftindossament, ein Inhaberscheck ist deshalb nicht mangelhaft (RG.) 274
Einlösung bei Vorlage, Bedeutung des Versprechens des Scheckverkäufers, für sofortige Einlösung bei Vorlage einzustehen (RG.) 242
Indossament, fehlendes, ein Inhaberscheck ist deshalb nicht mangelhaft (RG.) 274
—, Mißbrauch des Indossaments (RG.) 42
Inhaberscheck, Bedeutung der Uebersendung eines Inhaberschecks an eine Bank zur Gutschrift (RG.) . . 42
Prokuraindossament ist im Scheckrecht zulässig (RG.) 42
Prolongationsversprechen, keine Berufung auf das Prolongationsversprechen, wenn der Wechselschuldner den Wechselgläubiger bei Verfall des Wechsels nicht in Besitz des Prolongationswechsels gesetzt hat (RG.) 95
Ungültigkeit eines Wechsels infolge unzulässigen Zusatzes (RG.) 41
Vollmacht, Regreß aus einem von einem Bevollmächtigten des Kontoinhabers unter Ueberschreitung der Vollmacht ausgestellten Scheck (KG.) 273
Vorlegungsbescheinigung kann auf den Scheck auch erst nach der Vorlegungsfrist gefaßt werden (RG.) 42

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Aufsichtsratsvergütung (RFH.) 128
Auskunftserteilung gemäß § 177 RAbgO. und Einschränkung derselben durch § 209 ebenda (RFH.) 27
Auskunftspflicht Dritter gemäß § 177 RAbgO. (RFH.) 140
Bruchteilseigentum bei Aufteilung des Gesellschaftsvermögens (RFH.) 136
Buchprüfung durch das Finanzamt (RFH.) 276
Darlehn, Rückzahlung in Pfandbriefen des Darlehnsgebers (RFH.) 127
Devisenverkäufe an Privatbanken sind steuerpflichtig, auch wenn dem Käufer die Ablieferung an die Reichsbank zur Pflicht gemacht ist (RFH.) . . . 217
Dreimonatsabzug (RFH.) 277
Erhöhung der Geschäftseinlage, eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft einen Teil ihres Anteils am Gewinn des letzten Geschäftsjahres stehenzulassen haben, enthält nicht die Vereinbarung einer Erhöhung der Geschäftseinlage (RFH.) 275
Erster Erwerber im Sinne der T.-Nr. 1 A a 12 RStempG. (RFH.) 152
Gehaltsnachzahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung (RFH.) 276
Geschäftsbücher, Vorlegung (RFH.) . . . 82, 276
G. m. b. H., gleichzeitige Begründung einer G. m. b. H. und einer Kommanditgesellschaft (RFH.) 26
Gesellschaftsanteil, Uebertragung des Gesellschaftsanteils von einem Gesellschafter, der nur Treuhänder einer anderen Person ist, an diese (RFH.) . . 139
Gewinnvortrag bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftssteuer (RFH.) 174
Gründungskosten einer A.-G. bei Bemessung des Wertes für die Gesellschaftssteuer (RFH.) 137
Kapitalerhöhungskosten einer A.-G. bei Bemessung des Wertes für die Gesellschaftssteuer (RFH.) 137
Kommanditeinlage, Uebertragung auf eine offene Handelsgesellschaft (RFH.) 139
—, Steuerpflicht der Rückzahlung, wenn dafür eine andere Einlage erhöht wird (RFH.) 139
Kommanditgesellschaft, Errichtung der Kommanditgesellschaft sowie Erhöhung der Einlagen der Kommanditisten ist mit Antrag auf Eintragung in das Handelsregister stempelpflichtig (RFH.) 84
—, gleichzeitige Begründung einer Kommanditgesellschaft und einer G. m. b. H. (RFH.) 26
Kundenverzeichnis, Pflicht einer A.-G. zur Einreichung des Kundenverzeichnisses der von ihr betriebenen Beamtensparkasse (RFH.) 28
—, Verpflichtung zur Mitteilung ist nicht auf öffentliche Sparkassen beschränkt (RFH.) 28

Digitized by Google

Seite

Liefererlisten, keine Berechtigung des Finanzamts, in Umsatzsteuersachen von einem beliebigen Gewerbetreibenden zur Erforschung steuerpflichtiger Fälle Liefererlisten zu verlangen (RFH.) 140
Mehrstimmrechtsaktien, die laufende Steuer ist für ein volles Geschäftsjahr zu entrichten (RFH.) 138
Offenlegung von Schlußnoten und Schriftstücken, die sich auf Geschäfte der in den §§ 14—33 und T.-Nr. 4a RStempG. und der Verordnung vom 9. November 1921 über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer bezeichneten Art beziehen (RFH.) 82
Saldo, Anerkennung begründet nur bei einem Kontokorrent eine neue selbständige Forderung (RFH.) . . 13
Schatzanweisungen des hamburgischen Staates sind keine Anleihen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 KapErtrgStG. (RFH.) 11
Scheckbücher, unausgefüllte Scheckbücher sind bei Einführung ins Inland zollpflichtig (RFH.) 286
Spekulationsgewinn, zu § 11 Nr. 5 EinkStG. (RFH.) 296
—, zu § 11 Nr. 5 EinkStG. (RFH.) 297
Stückzinsen, die vom ersten Erwerber junger Aktien übernommene Zahlung von Stückzinsen ist nicht kapitalverkehrsteuerpflichtig (RFH.) 183
Uebernahmepreis, bei Herabsetzung aus nicht im Uebernahmegeschäft selbst beruhenden Gründen wird die Stempelberechnung nicht berührt (RFH.) 28
Vorlegung der Geschäftsbücher, die Pflicht zur Vorlegung der Geschäftsbücher schließt keine unter Strafandrohung erzwingbare Verpflichtung zur Uebergabe unter Aufgabe des Gewahrsams in sich (RFH.) 276
Vorzugsaktien, Umwandlung in Stammaktien ist nicht steuerpflichtig (RFH.) 216

V. Börsenrecht.

Devisenhandel, die allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse gelten nach Usance auch für den Devisenhandel (OLG. Hamburg) 44
Saldo, durch Anerkennung werden Einschüsse zu Erfüllungsleistungen (RG.) 14
—, stillschweigende Anerkennung (RG.) 14

VI. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Akzeptkredit, Erstattung der infolge seinerzeitiger Weiterbegebung des akzeptierten Wechsels an einen feindlichen Ausländer im zwischenstaatlichen Clearing entrichteten Zinsen (KG.) 172
Ausgleichsverfahren, Folgen der Einlassung auf das Ausgleichsverfahren (RWG.) 58
Exekutionsschäden fallen im Verhältnis zwischen dem deutschen Bankier und seinem Kunden dem letzteren zur Last (Hans. OLG.) 45
Kompensation verschiedener Währungen innerhalb der Ausgleichsverrechnungen (RWG.) 173
Vorkriegskurs, Begleichung einer Schuld zum V. (RWG.) 59
Währungsschadenvergütung können Banken verlangen, wenn sie ihre unter § 44 RAusglG. fallenden Valutaverpflichtungen aus eigenen Devisenbeständen decken (RWG.) 198

C. Bekanntmachungen.

Bankgeheimnis und Depotzwang 111, 149
Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches 153
Ernteopfer für Oberschlesien 26
Geschäftsbericht des Centralverbands für das Jahr 1922 77
„Information Politique" 180
Kapitalflucht, Förderung durch Zeitungsinserate . 57

Seite

Mündelsichere Institute und mündelsichere Geschäfte 160
Reichsbank, Protest gegen belgische und französische Uebergriffe 116
—, Warnung vor Annahme der von den Franzosen beschlagnahmten Banknoten 183
Ruhreinfall, Aufruf 97
Ruhrhilfe, Aufruf 115
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 26, 45, 60, 86, 96, 128, 152, 184, 208, 218, 230, 264, 278
Verbandsnachrichten 14, 77, 295
Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches . 265
Zahlungsmittelnot 11

D. Aus der Bankpraxis.

Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen 69
Abstempelungsfrist für ausländische Wertpapiere 230
Ausgleichsgesetz, Zur Anwendung der Strafbestimmungen 215
Bankgeheimnis und Depotzwang 111, 149
Bulgarische Schecks, verfälschte 286
Devisenbewirtschaftung in Oesterreich . . . 193
Devisenspekulation 112
Fernsprechbeitrag, Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen 95
Oesterreich-ungarische Vorkriegsrenten 45
Ungarn und seine Gläubiger 242
Wechselstempel, Einzahlung bei der Kasse des Finanzamts 95
—, vom Wechselstempel befreite Wechsel 11
Wechselstuben, Erlaß vom 23. November 1922 . . 82
Wertpapierliquidationsschäden 81
Zwangsanleihe, Verordnung über das Zeichnungsverfahren 9

E. Bücherbesprechungen.

Berghoeffer, Meyer Amschel Rothschild (Fraenkel) 298
Blühdorn, Die Rechtssätze der gemischten Schiedsgerichte (H. A. Simon) 174
Dersch, Betriebsrätegesetz (Krukenberg) 277
Glaser, Das Kapitalertragsteuergesetz (Koeppel) . . . 128
Goeppert, Betriebsrätegesetz (Krukenberg) 277
Haußmann, Wandlungen des Steuerrechts im Zeichen der Geldentwertung (Koeppel) 128
Heindl, System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei (Ide) 85
Jacusiel, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat (Manasses) 298
Karger, Die Besteuerung der Gesellschaftsform (Kaulla) 198
Kaufmann und Täschner, Die Steuerpflicht der Auslandsdeutschen, der Ausländer und der ausländischen Gesellschaften (Jacusiel) 85
Koeppel und Paschke, Neue Devisennotverordnung (Hartmann) 277
Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts (Bernstein) 46
Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr 298
Lion, Das Bilanzsteuerrecht (Koeppel) 140
Norden-Hirschstein, Welthandelswaren (Sido) . 298
Obst, Das Bankgeschäft (Sido) 174
Oesterreichisches Bankierbuch 298
Oppenheimer und Riefer, Die wichtigsten Reichssteuertarife in Tabellenform 198
Rosendorff, Die neuen Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz (Koeppel) 86
Schalfejew, Liquidationsschädengesetz (H. A. Simon) 286
Steiner, Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns (Kerschagl) 208

Digitized by Google

Digitized by Google

332.05
B.A
V.2.2

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1922.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Bedarf an fremden Devisen per spätere Termine.
Von Dr. Paul Wallich, Berlin.
Zur Rechtsbildung im modernen Geschäftsverkehr.
Von Geheimem Justizrat Heinrich Dove, Berlin.
Die Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues und das Anleiheproblem des Reiches.
Von Professor Dr. Felix Bernstein, Göttingen.
Wiedereinführung der Goldmark.
Von Dr. rer. pol. Kurt A. Herrmann.
Zur Besteuerung der Stimmrechts-Aktien nach § 15 KVStG.
Von Rechtsanwalt Dr. Lang, Dozent an der Handelshochschule Nürnberg.
Verordnung über das Zeichnungsverfahren für die Zwangsanleihe.
Vom Wechselstempel befreite Wechsel.
Zur Zahlungsmittelnot.
Gerichtliche Entscheidungen.
Verbandsnachrichten.

Der Bedarf an fremden Devisen per spätere Termine.

Von Dr. **Paul Wallich**, Berlin.

Das Termingeschäft in fremden Devisen, das nach dem Kriege infolge der Unstabilität unserer Währung zu einer Notwendigkeit für das deutsche Wirtschaftsleben geworden ist, hat seit einiger Zeit eine sehr starke Einschränkung erfahren. Die Gründe dafür sind verschiedene. Die ungeheuren Kursschwankungen der letzten Wochen und Monate haben das Risiko des Geschäftes so erhöht, daß allen ernsthaften Beteiligten besondere Zurückhaltung geboten schien. Dazu blieb die eine Seite mehr und mehr aus dem Markt, und zwar diejenige, die Devisen per späteren Termin abzugeben gehabt hätte. Der inländische Verkäufer wurde durch die Bestimmungen der Ausfuhrstellen veranlaßt, sein Geschäft mittelbar oder unmittelbar mit der Reichsbank zu machen. Der ausländische Verkäufer, mit anderen Worten der Käufer von Reichsmark auf spätere Termine, verschwand um so mehr, je mehr einerseits der Export aus Deutschland zur Fakturierung in fremder Währung überging und je schwächer andererseits im Auslande die immer wieder enttäuschte Spekulation à la hausse der Mark wurde.

Ein letzter Grund aber war für das Erliegen des Termingeschäfts entscheidend. Auch bei Ausbleiben der bisherigen Contrepartie hätte unter normaleren Verhältnissen der Markt sein Gleichgewicht halten können. Es besteht für den Bankier, der das Termingeschäft in Devisen vermittelt, die Möglichkeit, den Kaufauftrag seines Kunden „in sich" auszuführen, indem er den Kauf per Kasse vornimmt und ihn dem Kunden unter Berechnung eines angemessenen Reports per Termin stellt, d. h., indem er die Devisen selbst „hereinnimmt". In der Tat ist diese Durchführung von Termin-Kauforders der Kundschaft bereits seit längerer Zeit die übliche gewesen, weil es kapitalkräftigen Banken und Firmen, in deren Händen im wesentlichen das Devisen-Termingeschäft an der Berliner Börse liegt, nicht konvenieren konnte, die immer steigenden Reportsätze des offenen Marktes zu zahlen. Seit einigen Wochen steht nun eine wachsende Geldteuerung einem entsprechenden Steigen der für die Hereinnahme von Devisen benötigten Markbeträge gegenüber. Diese Verhältnisse, verbunden mit den vorher genannten Gründen, haben die maßgebenden Banken und Firmen in Berlin wie in der Provinz veranlaßt, die Hereinnahme von Devisen auf ein Minimum zu beschränken. Hand in Hand damit ging das Bestreben der Banken, sich gegen Kredite zu wehren, die die Kundschaft in laufender Rechnung gegen Sicherheit in ausländischen Guthaben in Anspruch zu nehmen sucht. Auf solche Kredite wurde und wird, soweit sie überhaupt gewährt werden, ein Reportsatz unter Anlehnung an die Sätze des offenen Marktes gerechnet, was zu dem anormalen Zustande führt, daß heute der gleiche Kunde vielfach für einen Blankokredit niedrigere Zinsen zu zahlen hat als für einen durch fremde Devisen gedeckten.

Die Frage, die sich zunächst erhebt, ist die, ob die scharfe Restriktion, die durch die gegenwärtige Praxis der Banken gegenüber dem devisenkaufenden Kunden geübt wird, berechtigt und in ihren Auswirkungen von volkswirtschaftlichem Nutzen ist. Außer mit Rücksichten auf die eigenen Kassedispositionen wird die Politik der Banken oft mit dem Hinweis begründet, daß nur auf diese Weise der schädlichen Devisenhamsterei entgegengearbeitet werden könne. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Hereinnahme bzw. die Beleihung von Devisen unwirtschaftlichen Zwecken dienen kann. Dem Ausländer, der in Deutschland billig lebt und gegen ein Depot in seiner eigenen Währung Mark schuldig wird, in der Hoffnung, sie später billiger einzudecken, darf unter keinen Umständen Kredit gegeben werden; ebensowenig dem inländischen Spekulanten, den ähnliche Gesichtspunkte leiten. Demgegenüber gibt es aber einen durchaus legitimen Bedarf an Kredit gegen fremde Devisen. Nicht nur der deutsche Importeur, der im Inlande in deutscher Währung verkaufen will, auch jeder Fabrikant, der den inländischen Markt mit Waren versorgt, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe notwendig sind, hat ein berechtigtes Interesse daran, sich bei Verkauf seiner Artikel alsbald für deren erst später eingehenden Erlös oder einen Teil davon in Valuta einzudecken. Tut er es nicht, so läuft er bei weiter rückgängiger Entwicklung des Markkurses Gefahr, sein Betriebskapital reduziert und damit die Substanz seines Geschäftes trotz scheinbar günstigen Geschäftsganges geschwächt zu sehen.

Was ist nun die Folge, wenn eine weitere Zurückhaltung der Banken, auf welche Gründe sie sich immer stützen möge, den deutschen Händler und Industriellen daran verhindert, so zu disponieren, wie er es für eine Lebensnotwendigkeit hält? Er wird bei seinen Verkäufen, um nicht das Risiko einer sich immer mehr entwertenden Mark zu laufen, zum Verkauf in fremder Valuta schreiten. Aus Not wird er in offener oder verschleierter Form seine Preise in einer Währung stellen, die ihn für die Dauer seines Produktionsprozesses, seiner Lieferfrist oder der üblichen Kreditgewährung von den Schwankungen der Mark unabhängig macht. In diesen Tagen, in denen die Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages wieder zum Ausdruck gebracht haben, eine wie schwere Schädigung für Währung und Wirtschaft die Fakturierung in fremder Valuta bedeutet, braucht dieser Schaden hier nicht näher erläutert zu werden.

Es bleibt schließlich die Frage, wie hier abgeholfen werden kann. Kein Zweifel besteht, daß die Privatbanken und Bankiers, schon aus Gründen der eigenen Kassepolitik,

541960

Digitized by Google

ihre Maßnahmen in dieser Beziehung nicht wesentlich ändern werden, solange die gegenwärtige Geldknappheit anhält, und solange ihnen nicht von dritter Seite in dieser Hinsicht eine besondere Unterstützung zuteil wird. Diese Unterstützung kann nur von der Reichsbank kommen, und von ihr darf sie in der Tat erwartet werden. Die Reichsbank, die bereits die andere Seite des Devisentermingeschäftes beherrscht, und deren Aufgabe es ist, die berechtigten, anderweitig nicht zu befriedigenden Kreditbedürfnisse der deutschen Wirtschaft zu versorgen, ist allein in der Lage, die Lücke auszufüllen, die das Versagen des Terminmarktes in fremden Devisen hinterlassen hat. Gewiß wäre unter den hierhergehörigen Geschäften, in die die Reichsbank einträte, eine besonders strenge Auswahl nötig. Nur Devisenkäufe, deren legitime Grundlage nachweisbar wäre, dürften von den einzelnen Reichsbankstellen bevorschußt werden. Hier könnten indessen die Privatbanken und Bankiers zur Mitwirkung herangezogen werden, und die Reichsbank könnte sich in geeigneten Fällen durch deren Garantie von dem gewiß oft recht erheblichen Obligo dieser Geschäfte entlasten. Des weiteren würde die Größe des Bedarfs voraussichtlich eine Kontingentierung des dem einzelnen zugewiesenen Kredites notwendig machen. Damit würden Einschränkungen des Imports und der Produktion bewirkt werden, die ja infolge der Entwertung unserer Währung ohnehin unumgänglich sind. Gegenüber dem Einwurf, daß die durch die Unterstützung der Reichsbank gesteigerte Nachfrage nach fremden Devisen deren Kurse weiter in die Höhe treiben wird, ist darauf hinzuweisen, daß der größte Teil der Devisenbeträge, die die Reichsbank hereinnehmen würde, auch ohne sie — wenn auch zu einem anderen Zeitpunkt — für Rohmaterialkäufe aus dem Markte genommen werden würde. Auch wird sie durch ihre beherrschende Stellung in dem Geschäft in der Lage sein, eine Kontrolle auszuüben, die es ihr ermöglicht, gegenüber Auswüchsen einzuschreiten. Es wäre in hohem Maße erwünscht, wenn die Reichsbank. die auf dem Gebiete des Wechseldiskontgeschäftes, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, zur Anlegung neuer Maßstäbe geschritten ist, sich auf dem Gebiet des Devisenverkehrs zu denjenigen Hilfsmaßnahmen entschlösse, die Handel und Industrie von der deutschen Bankwelt zu beanspruchen berechtigt sind, und die diese ohne die führende Unterstützung der Reichsbank zu gewähren nicht in der Lage ist.

Zur Rechtsbildung im modernen Geschäftsverkehr.

Von Geheimem Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin.

Die an das Reichsgerichtsurteil vom 10. August 1921 über den Verrechnungsscheck[1]) geknüpften Erörterungen in der Fach- und Tagespresse haben der Lehre von der Gewohnheitsrechtsbildung zu ungeahnter Neubelebung verholfen. Es darf hier kurz auf die Grundlage des Meinungsstreites eingegangen werden. Die Folgen des Krieges und der inneren Unruhen machen sich besonders auf moralischem Gebiet in der Gegenwart stark bemerkbar: es werden weit mehr Straftaten, besonders Eigentumsvergehen, verübt wie in normalen Zeiten, die Zuverlässigkeit der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen, einschließlich eines Teils des Beamtentums, hat merklich nachgelassen. Damit ist eine erhebliche Unsicherheit im Verkehr, auch in dem durch staatliche Einrichtungen bedienten entstanden. Die Fälle von Beraubungen von Post- und Eisenbahnsendungen wie die Veruntreuungen im privaten Geschäftsverkehr durch Angestellte und die Einbruchsdiebstähle sind merklich häufiger geworden und die Verkehrserleichterungen, welche sich im praktischen Leben herausgebildet hatten, haben dementsprechend ein weit größeres Risiko zu bestehen. Damit ist die natürliche Folge verbunden, daß bisher für Schutzmittel gehaltene Vorkehrungen in der Praxis versagen. Zu diesen Schutzmitteln gehört auch der Verrechnungsvermerk auf Ueberbringerschecks. Die Enttäuschung der Aussteller von solchen Verrechnungsschecks über die Wirkungslosigkeit des bisher scheinbar bewährten Sicherungsmittels veranlaßt sie, den Schuldigen an falscher Stelle zu suchen. Daß sie auf Grund der gesetzlichen Rückgriffsvorschriften für den durch das Inumlaufsetzen des Schecks entstandenen Schaden eines anderen gutgläubigen und nicht grob fahrlässigen Erwerbers des Papiers haften sollen, will ihnen nicht in den Kopf. Da meist an irgendeiner Stelle der Betrag des Schecks bar beglichen ist, berufen sie sich auf ihre Aufschrift: „Nur zur Verrechnung", von der sie annehmen, daß sie alle Welt verpflichte. Müssen sie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 14) und seiner Geschichte überzeugen, daß darauf ihre Ansicht nicht begründet werden kann, so nehmen sie das Gewohnheitsrecht zu Hilfe; und da die erkennenden Gerichte über das Vorhandensein eines solchen, auf welches in dem dem eingangs erwähnten Urteil zugrunde liegenden Rechtsstreit Bezug genommen ist, den angetretenen Beweis nicht erhoben haben, regen sie sich über das Hinweggehen der Gerichte über die Verkehrsanschauung auf und rufen bald nach dem Gesetzgeber, bald nach der öffentlichen Meinung und den Bekundungen der Handelsvertretungen zur Unterstützung ihres Anspruchs.

Daß die Vorstellung von der mystischen, nie versagenden Wirkung des Verrechnungsvermerks ein juristischer Unsinn ist, haben Breit und ich an anderer Stelle[2]) nachgewiesen, unabhängig voneinander zu dem gleichen Ergebnis kommend. Meines Dafürhaltens hätte es der auf Grund der Kritik Hoppenstedts erfolgten Abänderung des Wortlauts des § 12 des ersten Entwurfs des Scheckgesetzes (jetzigen § 14) sachlich gar nicht bedurft, wenn man nicht eben Illusionen rechtsunkundiger Personen zerstören wollte: denn daß man ein durch die Ueberbringerklausel zum Umlauf bestimmtes auf Verrechnung einer bestimmten Summe aus dem eignen Guthaben zugunsten des Ueberbringers lautendes Dokument nicht durch den Verrechnungsvermerk seines Verkehrswertes berauben kann, liegt auf der Hand. Die Anhänger des „Gewohnheitsrechts" behaupten das auch selbst gar nicht; sie wollen, daß der Verrechnungsscheck in Zahlung gegeben werden kann; nur bares Geld darf niemand darauf zahlen. Du lieber Gott, diese fromme Scheu vor der klingenden Münze hatte vielleicht einigen Sinn, als die Münze wirklich noch metallenen Klang aufwies. Aber heute? Was ist denn umgeändert, wenn statt der Zahlung Verrechnung, d. h. beim Bankier Gutschrift erfolgt? Folgt daraus, daß, wenn sich ex post ergibt, daß irgendein Vormann des gutgläubigen Erwerbers den Scheck gestohlen oder unterschlagen oder gefälscht hatte, dieser nun den verrechneten Posten dem Vorleger des Schecks wieder belasten muß? Oder darf er das Guthaben des Scheckhingebers nicht auszahlen, ehe der Aussteller des Schecks es erlaubt? Breit hat a. a. O. sehr zutreffend darauf hingewiesen, welche Protestkosten und sonstigen Spesen durch derartige unbegründete Polizeidienste gegenüber dem Aussteller entstehen würden. Es wäre wünschenswert, wenn durch eine Reihe von Prozessen den Anhängern des „Gewohnheitsrechts" zu Gemüte geführt würde, daß nicht nur die Postgebühren, sondern auch die Notariats-, Anwalts- und Gerichtskosten dem gesunkenen Geldwert entsprechend erhöht sind. Etwas anderes ist es natürlich, daß man an die Sorgfalt des den Scheck Annehmenden die durch Art. 74 WO. in Verbindung mit § 8 des Scheckgesetzes gestellte Anforderung auf Sorgfalt bei der Prüfung den Umständen entsprechend scharf anspannt, wenn die allgemeinen Sicherheitsverhältnisse eine besondere Vorsicht geboten erscheinen lassen[3]). Wie wenig Garantie häufig

[1]) Bank-Archiv XXI Nr. 5 S. 89 ff.

[2]) JW. 1922 S. 362 ff. Vgl. jetzt auch Breit, Bank-Archiv 1922 S. 412 ff.

[3]) Vgl. RG. 26. Oktober 1921, Bank-Archiv 1922 S. 123. Daß aus der Sorgfaltspflicht die Verantwortlichkeit des ohne vorherige Anfrage beim Aussteller Barzahlenden stets folgt, wie Prof. Dr. A. Schulze, Deutsche Juristen-Zeitung 1922 S. 294 ff., anzunehmen scheint, ist aber nicht zuzugeben. Wie steht es z. B., wenn der Aussteller abwesend und nicht zu erreichen ist? Richtig erscheint der Standpunkt des Central-Verbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 14. Juli d. J., der die Rechtsfrage nicht entscheiden will, aber mit Recht die tun-

Digitized by Google

übrigens formell unanfechtbar erscheinende Legitimationen gewähren, geht aus einer mir zu Gesicht gekommenen behördlichen Mitteilung hervor, nach welcher in Berlin in der Grenadier- und Gormannstraße für Geld jede Legitimation zu haben ist. Juristisch ist jedenfalls daran festzuhalten, daß der Verrechnungsvermerk nicht den Erfolg hat, den Scheck zur res extra commercium zu machen. Daß die Fälscher selbst die Idee von der mystischen Sicherung durch den Vermerk psychologisch zu benutzen wissen, ergibt sich aus der ebenfalls behördlich bekundeten Tatsache, daß die unberechtigten Inhaber den Vermerk „nur zur Verrechnung" ihrerseits auf den gestohlenen Scheck zu setzen pflegen, um den gutgläubigen Empfänger in Sicherheit zu wiegen. Es ist ferner ganz unbestreitbar, daß auch bei der Gutschrift alsbald die Auszahlung des Guthabens verlangt werden kann und nicht verweigert werden darf, bis man sich über die Berechtigung des Scheckinhabers bei Präsentation Gewißheit verschafft hat. Soll nun im Falle des Mißbrauchs der das Guthaben Zahlende den Schaden tragen und seinen Regreß an den Aussteller verlieren? Sich stets zur Verfügung der Polizei und des Staatsanwalts zu halten, ist auch keine aus der Reichsverfassung oder dem sonstigen öffentlichen Recht nachweisbare, mit der Innehabung eines Verrechnungsschecks verbundene Verpflichtung. Die Redaktionsbemerkung im Bank-Archiv Jahrg. XXI Nr. 7 S. 125, daß das behauptete Handelsgewohnheitsrecht den maßgebenden Organen des Bankgewerbes nicht bekannt sei, ist deshalb sehr erklärlich und wird durch das in Nr. 3 zitierte Rundschreiben bestätigt. Es kann sich gar kein solches Gewohnheitsrecht bilden, es sei denn, daß man davon ausgeht, eine weit verbreitete Rechtsunkenntnis sei schon für sich allein eine ausreichende Grundlage für ein solches; es kann sich nicht bilden, weil auch aus der — wie die Gerichtsentscheidungen beweisen, zudem unzutreffenden — Tatsache, daß ein Zwischenglied sich weigern würde, einen Verrechnungsscheck gegen bar anzunehmen, nicht folgen würde, daß dies infolge der Ansicht, sich andernfalls haftbar zu machen, geschieht. Denn an sich ist außer dem Bezogenen überhaupt niemand verpflichtet, einen Scheck zu nehmen. Die ganze Konstruktion des Gewohnheitsrechts beruht also auf einer Verkennung seiner Voraussetzungen. Davon scheinen sich inzwischen selbst die Tagesblätterjuristen überzeugt zu haben; denn sie sind auffallend still geworden. Aber da auch in wirklichen Fachkreisen ursprünglich sich Neigung zeigte, der Laienanschauung rechtsbildende Wirkung zuzuerkennen, möge es gestattet sein, hier etwas näher auf die Rechtsbildung im Verkehr und ihre Voraussetzungen einzugehen.

Die Lehre von den Rechtsquellen, welche der junge Jurist bei Beginn seiner zivilistischen Studien ausführlich vortragen hört, hat nicht nur theoretisches, sondern erhebliches praktisches Interesse: sie taucht als Streitfrage zunächst bei jeder größeren Kodifikation auf. Der Gesetzgeber hat natürlich das Interesse, seine Anordnungen vor der durch Nichtbeachtung erfolgenden Außerwirksamkeitssetzung im Wege sogenannten Gewohnheitsrechts zu sichern. Daher wird er die derogatorische Wirkung des letzteren grundsätzlich verneinen müssen. Der Kultus des Gewohnheitsrechts im früheren Deutschland war lediglich durch die Unzulänglichkeit der politischen Voraussetzungen für die bewußte Rechtsschöpfung zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erklärlich. Schon die Gesetzgebungen der leistungsfähigen Partikularstaaten sicherten sich deshalb gegen die willkürliche Beseitigung ihrer Anordnungen durch Nichtbeachtung. Auch der erste Entwurf des BGB. bestimmte kurzerhand (im § 2): „Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist." Das ist allerdings in den endgültigen Gesetzesinhalt nicht übernommen, aber niemand bestreitet dem Gesetzgeber die Befugnis, seinerseits die Grenze zu bestimmen, innerhalb deren die außergesetzliche Rechtsschöpfung sich mit Erfolg betätigen kann. Natürlich schwankt je nach den politischen Anschauungen und den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Inbewegungsetzung des Gesetzesapparates die Abgrenzung der Rechtsquellen. Die Nöte des Krieges und der Wirtschaftszerrüttung, die er hinterlassen hat, haben auf der einen Seite die Gesetzgebungsproduktion und die Flut der Verordnungen, welche auf Grund von gesetzlichen Ermächtigungen an Behörden erlassen werden, ins Ungemessene gesteigert. Auf der anderen Seite aber geht Hand in Hand damit infolge der Krisis des Staatsbegriffes in der Gegenwart eine Fülle autonomer Rechtsschöpfung. Das öffentliche Recht verengert zwar die Grenzen, die der privaten Rechtsschöpfung unter regelmäßigen Verhältnissen gezogen sind. Neben diese staatliche Einschränkung des privaten rechtsschöpferischen Willens tritt aber die gesellschaftliche durch die zur wirksamen Interessenvertretung in Verbände zusammengefaßten Interessentengruppen. Natürlich unterliegt die Grenzziehung im letzteren Fall der staatlichen Kontrolle und Oberaufsicht. Die Gesetzgebung kann durch Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Gebiets die soziale Rechtsschöpfung beschränken: zu einer prinzipiellen Festlegung der Grenzen aber ist sie bisher nicht gelangt; das Kartellproblem ist ungelöst und wird es wohl angesichts seiner Schwierigkeit und der Gefährlichkeit von Mißgriffen noch lange bleiben. Dagegen ist die durch elastische Rechtsvorschriften des geltenden Zivilrechts freier gestellte Rechtsprechung in der Lage, im konkreten Fall Mißbräuchen der durch Zusammenschluß verstärkten Macht der einzelnen Wirtschaftsgruppen entgegenzutreten.

Das deutsche BGB. hat in den §§ 157 und 242 für die Auslegung der Verträge wie für die Bemessung des Umfangs der geschuldeten Leistung den Gesichtspunkt von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als regulierendes Moment aufgestellt und damit der Rechtsprechung einen weiten Spielraum in der Beurteilung des Einzelfalls und der Stattgebung privater Rechtsschöpfung eingeräumt. Die Bezugnahme auf die Verkehrssitte stellt die Brücke zwischen den rein juristischen allgemeinen und den sozial und wirtschaftlich beeinflußten Anschauungen dar. Natürlich aber unterliegen auch diese der Kontrolle nach der Richtung, ob sie mit Treu und Glauben vereinbar sind. Das allgemeine Sittengesetz stellt sich als höherer Gesichtspunkt gegenüber den sozial und wirtschaftlich orientierten Auffassungen dar; dem Gericht steht daher stets die Befugnis zu und liegt die Verpflichtung ob, zu prüfen, ob der herrschende Gebrauch vom allgemeinen Standpunkt aus billigenswert ist, oder sich als Mißbrauch darstellt. Darum ist auch die Grenze, bis zu der die Verfolgung des Interesses der Berufsgruppe erlaubt ist, vom Standpunkt der öffentlichen Moral und des Allgemeininteresses bei der Entscheidung des konkreten Rechtsfalls vor Anwendung des Gewohnheitsrechts und der Verkehrssitte zu prüfen. Und auch die Frage, in welcher Weise der verkehrsübliche Rechtssatz zur Anerkennung gelangt ist, unterliegt der richterlichen Prüfung. Seitdem ich 1916[4]) darauf hingewiesen habe, daß die regelmäßig zur Anwendung gebrachte Geschäftsbedingung sich häufig als Produkt des Obsiegens der wirtschaftlich stärkeren Gruppe von zwei sich gegenüberstehenden Vertragsparteien darstellt, ist die Frage, ob nicht durch Mißbrauch einer Monopolstellung ein Rechtssatz dem widerwilligen Mitkontrahenten aufgenötigt ist, in verstärktem Maße in der Rechtsprechung in den Vordergrund gestellt[5]). Das bezieht sich zunächst auf den Inhalt von Geschäftsbedingungen, welche von monopolartig organisierten Verbänden aufgestellt werden. Aber, wenn so dem konkreten Vertragsabschluß Schranken gezogen werden, wird eben dadurch auch die Bildung gewohnheitsrechtlicher Gebräuche gehindert. Und auch deren Inhalt selbst unterliegt in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts einer durchaus zu begrüßenden Kritik nach der Richtung, ob es sich um billigenswerte Gebräuche oder nicht vielmehr um Mißbräuche handelt[6]). Im übrigen ist

---

lichste Vorsicht zur Vermeidung der Haftung aus culpa empfiehlt und die Grenzen praktisch umschreibt. Vgl. auch Oertmann in „Verkehrsrechtliche Rundschau" Jahrg. 1 Nr. 16 S. 220 ff.

[4]) Vgl. JW. 1916 S. 368 ff.

[5]) Vgl. RG. 99 S. 110; RG. 103 S. 84; = JW. 1922 S. 575 ff.

[6]) Vgl. UdRG. v. 11. 11. 21, Leipz. Zeitschr. XVI S. 25 ff.; RG. v. 5. 11. 21, JW. 1922 S. 288 ff. Auch OLG. Jena v. 8. 2. 22, Leipz. Zeitschr. XVI S. 338 ff.

Digitized by Google

ihre Maßnahmen in dieser Beziehung nicht wesentlich ändern werden, solange die gegenwärtige Geldknappheit anhält, und solange ihnen nicht von dritter Seite in dieser Hinsicht eine besondere Unterstützung zuteil wird. Diese Unterstützung kann nur von der Reichsbank kommen, und von ihr darf sie in der Tat erwartet werden. Die Reichsbank, die bereits die andere Seite des Devisentermingeschäftes beherrscht, und deren Aufgabe es ist, die berechtigten, anderweitig nicht zu befriedigenden Kreditbedürfnisse der deutschen Wirtschaft zu versorgen, ist allein in der Lage, die Lücke auszufüllen, die das Versagen des Terminmarktes in fremden Devisen hinterlassen hat. Gewiß wäre unter den hierhergehörigen Geschäften, in die die Reichsbank einträte, eine besonders strenge Auswahl nötig. Nur Devisenkäufe, deren legitime Grundlage nachweisbar wäre, dürften von den einzelnen Reichsbankstellen bevorschußt werden. Hier könnten indessen die Privatbanken und Bankiers zur Mitwirkung herangezogen werden, und die Reichsbank könnte sich in geeigneten Fällen durch deren Garantie von dem gewiß oft recht erheblichen Obligo dieser Geschäfte entlasten. Des weiteren würde die Größe des Bedarfs voraussichtlich eine Kontingentierung des dem einzelnen zugewiesenen Kredites notwendig machen. Damit würden Einschränkungen des Imports und der Produktion bewirkt werden, die ja infolge der Entwertung unserer Währung ohnehin unumgänglich sind. Gegenüber dem Einwurf, daß die durch die Unterstützung der Reichsbank gesteigerte Nachfrage nach fremden Devisen deren Kurse weiter in die Höhe treiben wird, ist darauf hinzuweisen, daß der größte Teil der Devisenbeträge, die die Reichsbank hereinnehmen würde, auch ohne sie — wenn auch zu einem anderen Zeitpunkt — für Rohmaterialkäufe aus dem Markte genommen werden würde. Auch wird sie durch ihre beherrschende Stellung in dem Geschäft in der Lage sein, eine Kontrolle auszuüben, die es ihr ermöglicht, gegenüber Auswüchsen einzuschreiten. Es wäre in hohem Maße erwünscht, wenn die Reichsbank. die auf dem Gebiete des Wechseldiskontgeschäftes, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, zur Anlegung neuer Maßstäbe geschritten ist, sich auf dem Gebiet des Devisenverkehrs zu denjenigen Hilfsmaßnahmen entschlösse, die Handel und Industrie von der deutschen Bankwelt zu beanspruchen berechtigt sind, und die diese ohne die führende Unterstützung der Reichsbank zu gewähren nicht in der Lage ist.

Zur Rechtsbildung im modernen Geschäftsverkehr.

Von Geheimem Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin.

Die an das Reichsgerichtsurteil vom 10. August 1921 über den Verrechnungsscheck[1]) geknüpften Erörterungen in der Fach- und Tagespresse haben der Lehre von der Gewohnheitsrechtsbildung zu ungeahnter Neubelebung verholfen. Es darf hier kurz auf die Grundlage des Meinungsstreites eingegangen werden. Die Folgen des Krieges und der inneren Unruhen machen sich besonders auf moralischem Gebiet in der Gegenwart stark bemerkbar: es werden weit mehr Straftaten, besonders Eigentumsvergehen, verübt wie in normalen Zeiten, die Zuverlässigkeit der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen, einschließlich eines Teils des Beamtentums, hat merklich nachgelassen. Damit ist eine erhebliche Unsicherheit im Verkehr, auch in dem durch staatliche Einrichtungen bedienten entstanden. Die Fälle von Beraubungen von Post- und Eisenbahnsendungen wie die Veruntreuungen im privaten Geschäftsverkehr durch Angestellte und die Einbruchsdiebstähle sind merklich häufiger geworden und die Verkehrserleichterungen, welche sich im praktischen Leben herausgebildet hatten, haben dementsprechend ein weit größeres Risiko zu bestehen. Damit ist die natürliche Folge verbunden, daß bisher für Schutzmittel gehaltene Vorkehrungen in der Praxis versagen. Zu diesen Schutzmitteln gehört auch der Verrechnungsvermerk auf Ueberbringerschecks. Die Enttäuschung der Aussteller von solchen Verrechnungsschecks über die Wirkungslosigkeit des bisher scheinbar bewährten Sicherungsmittels veranlaßt sie, den Schuldigen an falscher Stelle zu suchen. Daß sie auf Grund der gesetzlichen Rückgriffsvorschriften für den durch das Inumlaufsetzen des Schecks entstandenen Schaden eines anderen gutgläubigen und nicht grob fahrlässigen Erwerbers des Papiers haften sollen, will ihnen nicht in den Kopf. Da meist an irgendeiner Stelle der Betrag des Schecks bar beglichen ist, berufen sie sich auf ihre Aufschrift: „Nur zur Verrechnung", von der sie annehmen, daß sie alle Welt verpflichte. Müssen sie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 14) und seiner Geschichte überzeugen, daß darauf ihre Ansicht nicht begründet werden kann, so nehmen sie das Gewohnheitsrecht zu Hilfe; und da die erkennenden Gerichte über das Vorhandensein eines solchen, auf welches in dem dem eingangs erwähnten Urteil zugrunde liegenden Rechtsstreit Bezug genommen ist, den angetretenen Beweis nicht erhoben haben, regen sie sich über das Hinweggehen der Gerichte über die Verkehrsanschauung auf und rufen bald nach dem Gesetzgeber, bald nach der öffentlichen Meinung und den Bekundungen der Handelsvertretungen zur Unterstützung ihres Anspruchs.

Daß die Vorstellung von der mystischen, nie versagenden Wirkung des Verrechnungsvermerks ein juristischer Unsinn ist, haben Breit und ich an anderer Stelle[2]) nachgewiesen, unabhängig voneinander zu dem gleichen Ergebnis kommend. Meines Dafürhaltens hätte es der auf Grund der Kritik Hoppenstedts erfolgten Abänderung des Wortlauts des § 12 des ersten Entwurfs des Scheckgesetzes (jetzigen § 14) sachlich gar nicht bedurft, wenn man nicht eben Illusionen rechtsunkundiger Personen zerstören wollte: denn daß man ein durch die Ueberbringerklausel zum Umlauf bestimmtes auf Verrechnung einer bestimmten Summe aus dem eignen Guthaben zugunsten des Ueberbringers lautendes Dokument nicht durch den Verrechnungsvermerk seines Verkehrswertes berauben kann, liegt auf der Hand. Die Anhänger des „Gewohnheitsrechts" behaupten das auch selbst gar nicht; sie wollen, daß der Verrechnungsscheck in Zahlung gegeben werden kann; nur bares Geld darf niemand darauf zahlen. Du lieber Gott, diese fromme Scheu vor der klingenden Münze hatte vielleicht einigen Sinn, als die Münze wirklich noch metallenen Klang aufwies. Aber heute? Was ist denn umgeändert, wenn statt der Zahlung Verrechnung, d. h. beim Bankier Gutschrift erfolgt? Folgt daraus, daß, wenn sich ex post ergibt, daß irgendein Vormann des gutgläubigen Erwerbers den Scheck gestohlen oder unterschlagen oder gefälscht hatte, dieser nun den verrechneten Posten dem Vorleger des Schecks wieder belasten muß? Oder darf er das Guthaben des Scheckhingebers nicht auszahlen, ehe der Aussteller des Schecks es erlaubt? Breit hat a. a. O. sehr zutreffend darauf hingewiesen, welche Protestkosten und sonstigen Spesen durch derartige unbegründete Polizeidienste gegenüber dem Aussteller entstehen würden. Es wäre wünschenswert, wenn durch eine Reihe von Prozessen den Anhängern des „Gewohnheitsrechts" zu Gemüte geführt würde, daß nicht nur die Postgebühren, sondern auch die Notariats-, Anwalts- und Gerichtskosten dem gesunkenen Geldwert entsprechend erhöht sind. Etwas anderes ist es natürlich, daß man an die Sorgfalt des den Scheck Annehmenden die durch Art. 74 WO. in Verbindung mit § 8 des Scheckgesetzes gestellte Anforderung auf Sorgfalt bei der Prüfung den Umständen entsprechend scharf anspannt, wenn die allgemeinen Sicherheitsverhältnisse eine besondere Vorsicht geboten erscheinen lassen[3]). Wie wenig Garantie häufig

[1]) Bank-Archiv XXI Nr. 5 S. 89 ff.

[2]) JW. 1922 S. 362 ff. Vgl. jetzt auch Breit, Bank-Archiv 1922 S. 412 ff.

[3]) Vgl. RG. 26. Oktober 1921, Bank-Archiv 1922 S. 123. Daß aus der Sorgfaltspflicht die Verantwortlichkeit des ohne vorherige Anfrage beim Aussteller Barzahlenden stets folgt, wie Prof. Dr. A. Schulze, Deutsche Juristen-Zeitung 1922 S. 294 ff., anzunehmen scheint, ist aber nicht zuzugeben. Wie steht es z. B., wenn der Aussteller abwesend und nicht zu erreichen ist? Richtig erscheint der Standpunkt des Central-Verbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 14. Juli d. J., der die Rechtsfrage nicht entscheiden will, aber mit Recht die tun-

Digitized by Google

übrigens formell unanfechtbar erscheinende Legitimationen gewähren, geht aus einer mir zu Gesicht gekommenen behördlichen Mitteilung hervor, nach welcher in Berlin in der Grenadier- und Gormannstraße für Geld j e d e Legitimation zu haben ist. Juristisch ist jedenfalls daran festzuhalten, daß der Verrechnungsvermerk nicht den Erfolg hat, den Scheck zur res extra commercium zu machen. Daß die Fälscher selbst die Idee von der mystischen Sicherung durch den Vermerk psychologisch zu benutzen wissen, ergibt sich aus der ebenfalls behördlich bekundeten Tatsache, daß die unberechtigten Inhaber den Vermerk „nur zur Verrechnung" ihrerseits auf den gestohlenen Scheck zu setzen pflegen, um den gutgläubigen Empfänger in Sicherheit zu wiegen. Es ist ferner ganz unbestreitbar, daß auch bei der Gutschrift alsbald die Auszahlung des Guthabens verlangt werden kann und nicht verweigert werden darf, bis man sich über die Berechtigung des Scheckinhabers bei Präsentation Gewißheit verschafft hat. Soll nun im Falle des Mißbrauchs der das Guthaben Zahlende den Schaden tragen und seinen Regreß an den Aussteller verlieren? Sich stets zur Verfügung der Polizei und des Staatsanwalts zu halten, ist auch keine aus der Reichsverfassung oder dem sonstigen öffentlichen Recht nachweisbare, mit der Innehabung eines Verrechnungsschecks verbundene Verpflichtung. Die Redaktionsbemerkung im Bank-Archiv Jahrg. XXI Nr. 7 S. 125, daß das behauptete Handelsgewohnheitsrecht den maßgebenden Organen des Bankgewerbes nicht bekannt sei, ist deshalb sehr erklärlich und wird durch das in Nr. 3 zitierte Rundschreiben bestätigt. Es k a n n sich gar kein solches Gewohnheitsrecht bilden, es sei denn, daß man davon ausgeht, eine weit verbreitete Rechtsunkenntnis sei schon für sich allein eine ausreichende Grundlage für ein solches; es kann sich nicht bilden, weil auch aus der — wie die Gerichtsentscheidungen beweisen, zudem unzutreffenden — Tatsache, daß ein Zwischenglied sich weigern würde, einen Verrechnungsscheck gegen bar anzunehmen, nicht folgen würde, daß dies infolge der Ansicht, sich andernfalls haftbar zu machen, geschieht. Denn an sich ist außer dem Bezogenen überhaupt niemand verpflichtet, einen Scheck zu nehmen. Die ganze Konstruktion des Gewohnheitsrechts beruht also auf einer Verkennung seiner Voraussetzungen. Davon scheinen sich inzwischen selbst die Tagesblätterjuristen überzeugt zu haben; denn sie sind auffallend still geworden. Aber da auch in wirklichen Fachkreisen ursprünglich sich Neigung zeigte, der Laienanschauung rechtsbildende Wirkung zuzuerkennen, möge es gestattet sein, hier etwas näher auf die Rechtsbildung im Verkehr und ihre Voraussetzungen einzugehen.

Die Lehre von den Rechtsquellen, welche der junge Jurist bei Beginn seiner zivilistischen Studien ausführlich vortragen hört, hat nicht nur theoretisches, sondern erhebliches praktisches Interesse: sie taucht als Streitfrage zunächst bei jeder größeren Kodifikation auf. Der Gesetzgeber hat natürlich das Interesse, seine Anordnungen vor der durch Nichtbeachtung erfolgenden Außerwirksamkeitssetzung im Wege sogenannten Gewohnheitsrechts zu sichern. Daher wird er die derogatorische Wirkung des letzteren grundsätzlich verneinen müssen. Der Kultus des Gewohnheitsrechts im früheren Deutschland war lediglich durch die Unzulänglichkeit der politischen Voraussetzungen für die bewußte Rechtsschöpfung zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erklärlich. Schon die Gesetzgebungen der leistungsfähigen Partikularstaaten sicherten sich deshalb gegen die willkürliche Beseitigung ihrer Anordnungen durch Nichtbeachtung. Auch der erste Entwurf des BGB. bestimmte kurzerhand (im § 2): „Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist." Das ist allerdings in den endgültigen Gesetzesinhalt nicht übernommen, aber niemand bestreitet dem Gesetzgeber die Befugnis, seinerseits die Grenze zu bestimmen, innerhalb deren die außergesetzliche Rechtsschöpfung sich mit Erfolg betätigen kann. Natürlich schwankt je nach den politischen Anschauungen und den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Inbewegungsetzung des Gesetzesapparates die Abgrenzung der Rechtsquellen. Die Nöte des Krieges und der Wirtschaftszerrüttung, die er hinterlassen hat, haben auf der einen Seite die Gesetzgebungsproduktion und die Flut der Verordnungen, welche auf Grund von gesetzlichen Ermächtigungen an Behörden erlassen werden, ins Ungemessene gesteigert. Auf der anderen Seite aber geht Hand in Hand damit infolge der Krisis des Staatsbegriffes in der Gegenwart eine Fülle autonomer Rechtsschöpfung. Das öffentliche Recht verengert zwar die Grenzen, die der privaten Rechtsschöpfung unter regelmäßigen Verhältnissen gezogen sind. Neben diese staatliche Einschränkung des privaten rechtsschöpferischen Willens tritt aber die gesellschaftliche durch die zur wirksamen Interessenvertretung in Verbände zusammengefaßten Interessentengruppen. Natürlich unterliegt die Grenzziehung im letzteren Fall der staatlichen Kontrolle und Oberaufsicht. Die Gesetzgebung kann durch Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Gebiets die soziale Rechtsschöpfung beschränken: zu einer prinzipiellen Festlegung der Grenzen aber ist sie bisher nicht gelangt; das Kartellproblem ist ungelöst und wird es wohl angesichts seiner Schwierigkeit und der Gefährlichkeit von Mißgriffen noch lange bleiben. Dagegen ist die durch elastische Rechtsvorschriften des geltenden Zivilrechts freier gestellte Rechtsprechung in der Lage, im konkreten Fall Mißbräuchen der durch Zusammenschluß verstärkten Macht der einzelnen Wirtschaftsgruppen entgegenzutreten.

Das deutsche BGB. hat in den §§ 157 und 242 für die Auslegung der Verträge wie für die Bemessung des Umfangs der geschuldeten Leistung den Gesichtspunkt von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als regulierendes Moment aufgestellt und damit der Rechtsprechung einen weiten Spielraum in der Beurteilung des Einzelfalls und der Stattgebung privater Rechtsschöpfung eingeräumt. Die Bezugnahme auf die Verkehrssitte stellt die Brücke zwischen den rein juristischen allgemeinen und den sozial und wirtschaftlich beeinflußten Anschauungen dar. Natürlich aber unterliegen auch diese der Kontrolle nach der Richtung, ob sie mit Treu und Glauben vereinbar sind. Das allgemeine Sittengesetz stellt sich als höherer Gesichtspunkt gegenüber den sozial und wirtschaftlich orientierten Auffassungen dar; dem Gericht steht daher stets die Befugnis zu und liegt die Verpflichtung ob, zu prüfen, ob der herrschende Gebrauch vom allgemeinen Standpunkt aus billigenswert ist, oder sich als Mißbrauch darstellt. Darum ist auch die Grenze, bis zu der die Verfolgung des Interesses der Berufsgruppe erlaubt ist, vom Standpunkt der öffentlichen Moral und des Allgemeininteresses bei der Entscheidung des konkreten Rechtsfalls vor Anwendung des Gewohnheitsrechts und der Verkehrssitte zu prüfen. Und auch die Frage, in welcher Weise der verkehrsübliche Rechtssatz zur Anerkennung gelangt ist, unterliegt der richterlichen Prüfung. Seitdem ich 1916[4]) darauf hingewiesen habe, daß die regelmäßig zur Anwendung gebrachte Geschäftsbedingung sich häufig als Produkt des Obsiegens der wirtschaftlich stärkeren Gruppe von zwei sich gegenüberstehenden Vertragsparteien darstellt, ist die Frage, ob nicht durch Mißbrauch einer Monopolstellung ein Rechtssatz dem widerwilligen Mitkontrahenten aufgenötigt ist, in verstärktem Maße in der Rechtsprechung in den Vordergrund gestellt[5]). Das bezieht sich zunächst auf den Inhalt von Geschäftsbedingungen, welche von monopolartig organisierten Verbänden aufgestellt werden. Aber, wenn so dem konkreten Vertragsabschluß Schranken gezogen werden, wird eben dadurch auch die Bildung gewohnheitsrechtlicher Gebräuche gehindert. Und auch deren Inhalt selbst unterliegt in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts einer durchaus zu begrüßenden Kritik nach der Richtung, ob es sich um billigenswerte Gebräuche oder nicht vielmehr um Mißbräuche handelt[6]). Im übrigen ist

---

lichste Vorsicht zur Vermeidung der Haftung aus culpa empfiehlt und die Grenzen praktisch umschreibt. Vgl. auch O e r t m a n n in „Verkehrsrechtliche Rundschau" Jahrg. 1 Nr. 16 S. 220 ff.

[4]) Vgl. JW. 1916 S. 368 ff.

[5]) Vgl. RG. 99 S. 110; RG. 103 S. 84; = JW. 1922 S. 575 ff.

[6]) Vgl. UdRG. v. 11. 11. 21, Leipz. Zeitschr. XVI S. 25 ff.; RG. v. 5. 11. 21, JW. 1922 S. 288 ff. Auch OLG. Jena v. 8. 2. 22, Leipz. Zeitschr. XVI S. 338 ff.

Digitized by Google

bei der Prüfung der Maßgeblichkeit von Gebräuchen stets das wirkliche Gewohnheitsrecht von dem bloßen Geschäftsgebrauch zu sondern; bei dem letzteren beruht die Anwendbarkeit im konkreten Fall stets nur auf der mutmaßlichen und nach Treu und Glauben zu unterstellenden Unterwerfung, auch wenn diese nur stillschweigend geschieht. Bei solcher stillschweigenden Unterwerfung berühren sich Autonomie und Geschäftsgebrauch. Wer eine Börse, einen Markt besucht, um daselbst Geschäfte zu machen, unterwirft sich durch die bloße Teilnahme am betreffenden Verkehr den ihn beherrschenden autonomen Normen, auch wenn er sie nicht kennt. Bei staatlich geregeltem Betriebe wie an der Börse sind die betreffenden Organe ausdrücklich zum Erlaß solcher Vorschriften ermächtigt und diese treten mit der Verkündung in Kraft. Aber auch bei freien Märkten liegt in dem Geschäftsabschluß an ihm eine Unterwerfung unter die auf ihm herrschenden Handelsgebräuche. Das gilt auch von der Zuständigkeit der an dem betreffenden Markt bestehenden schiedsgerichtlichen Einrichtungen[7]). Der Mitkontrahent ist nicht verpflichtet, den Unkundigen ausdrücklich auf den bestehenden Gebrauch aufmerksam zu machen, vielmehr ist es dessen Sache, sich um ihn zu kümmern. Ja, auch ohne organisierte Markteinrichtung kann nach Lage der Umstände des Einzelfalles eine Unterwerfung unter die örtlich begrenzten Handelsgebräuche auch bei dem nicht ortsangehörigen Kontrahenten gefolgert werden[8]). Als Regel wird das allerdings nicht aufzustellen sein.

Faßt man die derzeitigen Verhältnisse im allgemeinen ins Auge, so wird man feststellen müssen, daß der Rechtsschöpfung durch die kartellierten Interessengruppen trotz staatssozialistischer auf einzelnen Gebieten, wie namentlich im Arbeitsrecht, zur Verwirklichung gelangter Theorien, ein weiter Spielraum eingeräumt ist. Daß damit ein Uebergewicht der Sachgüter schaffenden und vertreibenden Kreise gegenüber den größtenteils unorganisierten Verbrauchern gegeben ist, liegt auf der Hand. Die Staatsgesetzgebung selbst wird teilweise dadurch lahmgelegt. Auch die Gewerkschaften sind jetzt, wie ihre jüngste Kundgebung dartut, zur Ueberzeugung von der Unwirksamkeit der Wuchergesetzgebung gekommen. Man kann vielleicht behaupten, daß der Gedanke der Preistreibereiverordnungen in direktem Widerspruch mit der Grundidee der Kartellierung steht. Denn die Uebermäßigkeit des Preises wird nach der ersteren nach den individuellen Verhältnissen des Verkäufers bemessen. Dieser aber ist vermöge der Verbandszugehörigkeit an die Preisdiktate des Verbandes gebunden, die nach dem ganzen Zweck des Zusammenschlusses auch der schwachen Verkäuferexistenz, welche nach dem Naturgesetz des Wirtschaftslebens zum Untergang verdammt wäre, noch die Existenzmöglichkeit durch die Gestaltung der Preise erhalten will. So ist die Uebermäßigkeit der Preise, individuell betrachtet, für den starken Produzenten immanent.

Es fragt sich, ob hier die Rechtsprechung als regulierendes Moment einzugreifen in der Lage ist. Man könnte unter so außergewöhnlichen Wirtschaftsverhältnissen wie den gegenwärtigen die Rechtsbeständigkeit mancher Verbandssatzungen vielleicht vom Standpunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten anzufechten versucht sein. Aber abgesehen davon, daß dabei leicht Mißgriffe der Rechtsprechung vorkommen können, würde diese Frage nur in einem Rechtsstreit zwischen dem gegen die Verbandssatzung handelnden Mitkontrahenten und dem Verband selbst zur Entscheidung gebracht werden können. Die Herrschaftsmittel der kartellierten Interessengruppen aber sind meist vorwiegend tatsächlicher Natur, der Anreiz, an dem aus dem Preistaumel folgenden Wettraffen sich zu beteiligen, zu groß, als daß auf diesem Wege Abhilfe für den ausgebeuteten Konsumenten erhofft werden könnte. Und würde die Rechtsprechung überhaupt geneigt sein, von ihrer freien Beurteilung der streitigen Fälle nach dieser Richtung hin Gebrauch zu machen? Die Erfahrungen der Gegenwart widersprechen dem.

Es braucht dem Juristen nicht erst gesagt zu werden, was ich im Sinne habe. Die oberstrichterliche Rechtsprechung hat von ihrer Befugnis, den Rechtsbestand der Verträge aus dem Gesichtspunkt allgemeiner gesetzlicher Grundsätze zu beseitigen, gerade unter dem Einfluß der gegenwärtigen Verhältnisse Gebrauch gemacht. Aber sie sieht den Gesichtspunkt von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte immer nur dann verletzt, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht gestatten will, seinen Vertrag zu brechen, um an dem wahnwitzigen Preistaumel teilnehmen zu können. Auch die Einzelpersonen sind nach der Rechtsordnung berechtigt, rechtsschöpferisch zu wirken, soweit das Gesetz es ihnen durch Aufstellung dispositiver Regeln gestattet. Sie tun dies durch vertragsmäßige Regelung ihrer Rechtsverhältnisse. Auch hier schwebt über ihnen die vom Gesetz dem Richter zur Pflicht gemachte Prüfung, ob die vertragsmäßige Abmachung mit dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in Einklang zu bringen ist. Das bezieht sich zunächst auf den Inhalt des Vertrages selbst. (BGB. § 157.) Für die Beurteilung dieser Frage wird die unvorhergesehene Aenderung der Verhältnisse, wie wir sie jetzt auf Grund der anormalen Wirtschafts- und Währungsgestaltungen infolgeder Zerreißung der Maschen des Weltwirtschaftssystems fortgesetzt eintreten sehen, nicht in Betracht gezogen werden können. Denn der Vertragsinhalt kann nicht ex post auf Grund unvorhergesehener und, wie die betreffenden Urteile annehmen, unvorhersehbarer Umstände seinen am Maßstab von Treu und Glauben bemessenen moralischen Charakter verändern. Man müßte denn die vertragsmäßige Disposition auf Zeit angesichts der Unberechenbarkeit des wirtschaftlichen Einflusses des Zeitablaufs in der Gegenwart an sich für unzulässig ansehen. Da niemand verpflichtet ist, sich vertragsmäßig zu binden, können die Kontrahenten ihrerseits den Grad der jedesmaligen Bindung vereinbaren; sie machen von dieser Befugnis durch Freizeichnungsklauseln ausgiebig Gebrauch. Auch hier zeigt sich ein Notprodukt der rechtsschöpferischen Verkehrsbetätigung auf Grund der anormalen Wirtschaftslage. Das frühere Charakteristikum des Vertrages, die obligatorische Bindung, ist zum großen Teil illusorisch geworden. Es wäre unzutreffend, wenn man die Einigung über Ware und Preis als wesentliches Merkmal des Kauf- und Werkvertrages der Schuldefinition entsprechend für die Gegenwart festhalten wollte. Denn für die Leistung und Gegenleistung sind je nach der näheren Bestimmung der freibleibend vereinbarten Punkte künftige Verhältnisse, die Willkür des einen Kontrahenten, die Preisnormierung durch den mangels bestehender Marktlage mit diktatorischer Gewalt ausgestatteten Verband, der Dollarkurs maßgebend. Das Zeitgeschäft ist durch die Praxis zum regelmäßigen Vertragstypus geworden. Dabei ist leider, wenigstens nach der Behauptung der Abnehmer, bisweilen auch der Spekulationscharakter dieser Arten von Geschäften mit im Spiel. Die Lieferung wird zurückgehalten, um aus der weiteren Valutaverschlechterung die Möglichkeit erhöhter Preissteigerung herzuleiten. Damit schwinden die festen Elemente des Vertragsrechts, welche doch die Grundlage gesunder kaufmännischer Kalkulation darstellen. Denn das ausgleichende Moment einer regulären Marktlage, welches beim Börsenverkehr korrigierend eintritt, fehlt im gewöhnlichen Warenhandel und Werkvertragsverkehr.

Ueber die Rechtprechung des Reichsgerichts zur Frage der Erfüllung der Lieferungsverträge habe ich mich wiederholt geäußert und darf im allgemeinen auf diese Aufsätze und Anmerkungen verweisen[9]). Die Literatur ist seitdem lawinenartig angewachsen. Mit wenigen Ausnahmen beweist sie ein immer wachsendes Unbehagen über den Standpunkt des höchsten Gerichtshofs und den Mangel der Entschließung zu konsequenter grundsätzlicher Stellungnahme gegenüber dem Problem des Einflusses der wirtschaftlichen Umwälzung auf den Vertragsbestand. Befriedigt, ja zum Teil enthusiastisch begeistert[10]) über die

[7]) RG. v. 6. 1. 22 in JW. 1922 S. 706 ff.

[8]) RG. v. 29. 11. 19, HansRZ., Jahrg. 3, S. 95 ff. Vgl. auch RG. 53 S. 62.

[9]) Recht und Wirtschaft 1920 S. 7 ff., S. 97 ff.; JW. 1920 S. 470 ff., 961 ff.; 1921 S. 1088; 1922 S. 1002 ff.

[10]) Rosenthal, JW. 1920 S. 697, HansRZtschr. 1920, Nr. 7.

Digitized by Google

Negierung der Befugnis der geschäftsfähigen Menschen, ihre zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen rechtswirksam zu regeln, durch die Rechtsprechung sind eigentlich nur die Anhänger der absoluten richterlichen Willkür, die selbst an § 157 BGB. Anstoß nehmen, weil er immerhin noch den Vertrag zur Grundlage der Auslegung nimmt, während § 242 dem Richter, der nach dem Vorbild Ludwigs XIV. sagen soll: „Das Recht bin ich", doch die Möglichkeit gibt, überhaupt nicht zu fragen, was die Kontrahenten gewollt haben[11]). Die Ueberschätzung der richterlichen Fähigkeit, so komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen wie unseren gegenwärtigen gerecht zu werden, darf nicht wundernehmen. Leiden wir doch ohnehin trotz aller traurigen Erfahrungen an einem Uebermaß von Selbstüberzeugtsein. Wenn der Richter, weil er nicht ein noch aus weiß, zu dem mechanischen Mittel der Teilung des Anspruchs gelangt, wozu nur die Fähigkeit, durch 2 zu dividieren gehört, so spricht die Fachgenügsamkeit von salomonischen Urteilen. Als hätte der weise alte Judenkönig das Kind wirklich zerschnitten, statt mit diesem Taschenspielerstück unter Anwendung der in ausgedehntem Verkehr mit dem anderen Geschlecht erworbenen Kenntnis der weiblichen Psyche die tatsächliche Grundlage der gerechten Entscheidung durch Ermittlung der Mutterschaft zu gewinnen. Oder man hüllt sich in den Mantel der hohenpriesterlichen Richterwürde und bedauert den Hinweis auf die wirtschaftlichen und politischen Folgen einer mit dem Rechtsgefühl der Kulturwelt im Widerspruch stehenden Judikatur[12]). Als wäre nicht die praktische Wirkung ein geeigneter Prüfstein für die Richtigkeit eines Urteils. Operiert denn die Ruinrechtsprechung etwa nicht mit den wirtschaftlichen Folgen der Vertragsaufrechterhaltung? Ist es moralisch berechtigt, nur das Interesse der Hersteller und Verkäufer zum ausschlaggebenden Moment der Entscheidung des konkreten Rechtsfalls zu machen, den Ruin der verhungernden Witwen, Kinder und sonstigen Erwerbsunfähigen aber als hinzunehmende Konsequenz des zum obersten Grundsatz gewordenen Rechtssatzes zu betrachten, daß der Lieferungsverpflichtete nicht Schaden leiden dürfe? Wo steht denn das geschrieben? Haben früher nicht auch bisweilen Lieferungsverpflichtete, die falsch disponiert hatten, Konkurs gemacht? Sie haben jetzt ja gar keinen Anlaß mehr, an etwas anderes als an möglichst großen Absatz zu denken. Denn das Reichsgericht wiederholt immer wieder: Das eine Geschäft, welches dem Rechtsstreit zugrunde liegt, könnte ja ohne verhängnisvolle Folgen erfüllt werden, aber der Lieferungsverpflichtete hat eine Menge gleicher Geschäfte geschlossen, er hat nicht das eine Automobil zu billig verkauft, sondern hunderte. Weshalb der Käufer des einen dafür aufkommen soll, ist schwer einzusehen. Der Käufer mag noch so sorgfältig disponieren, es hilft ihm nichts. Er hat vielleicht zwei Angebote, eines freibleibend zu 80, eines fest zu 100. Er wählt das letztere, um seinerseits sicher disponieren zu können. Es hilft ihm nichts; zur Zeit der Lieferung ist der vom Verband diktierte Preis 120 und zu dem wird er verurteilt, und Herr Rosenthal überschlägt sich vor Vergnügen über die „mutigen, juristisches Neuland schaffenden Urteile[13])".

So sehen wir in der Gegenwart die individuelle Rechtsbildung durch den freien Willen der einzelnen in vertragsmäßigen Abmachungen von allen Seiten eingeengt: Durch die staatliche Gesetzgebung, welche die Reste des zwangswirtschaftlichen Systems der Kriegszeit angesichts der wirtschaftlichen Misere nicht abzustreifen wagt und der revolutionären Umwälzung durch Konzessionen an die sozialistischen und halbsozialistischen planwirtschaftlichen Ideen Rechnung zu tragen für notwendig erachtet; durch die Rechtsbildung von seiten der wirtschaftlichen Verbände, deren Macht durch die Ausschaltung des freien Wettbewerbs verstärkt ist; endlich durch das prätorische Recht der Rechtsprechung, die das wirtschaftliche Leben nur durch die Brille des Güterabgebers ansieht. Diese in dem wirtschaftlichen Zusammenbruch wurzelnde Neuorientierung der Gesamtentwicklung führt dann wieder zu Neuschöpfungen in Einzelheiten. Insbesondere die Herrschaftsformen des einen Faktors des Wirtschaftsorganismus über den anderen werden technisch vervollkommnet. Das Ideal, daß der Aktionär ein willenloses Werkzeug in der Hand anderer Gesellschaftsfaktoren wird, wird durch die technisch vervollkommnete Herstellung geschlossener Mehrheitsverhältnisse im Gesellschaftsrecht verwirklicht. Die Abwehr der Ueberfremdungsgefahr richtet sich häufig nicht gegen den national Fremden, sondern gegen den den eigenen Interessen fremd Gegenüberstehenden. So ist das Endresultat die Herrschaft der Allergrößten. Wenn unser Wirtschaftsleben vor dem Kriege die Existenz einer großen Anzahl mittlerer Betriebe als Mittel der Balanze zeigte, so werden wir vielleicht in Zukunft uns an die Herrschaft einiger Riesenkapitalsbetriebe gewöhnen müssen. Auch die internationalen Verhältnisse gehen den gleichen Weg. Der Wiederaufbau verwüsteter Gebiete, die Ausbeutung unentwickelter Riesenterritorien wird in Generalentreprise gegeben. Neue Probleme für die Rechtsentwicklung treten damit auf: Das Trustproblem, an dem die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich die Zähne ausgebissen hat, wird auch für uns praktisch. Ja, wie ich es vor Jahren in einem Gutachten für den deutschen Juristentag unter lebhaftem Widerspruch der „Deutschen Tageszeitung" vorhergesagt habe, es wird zum Problem der internationalen Rechtsentwicklung.

Ich habe nicht kritisieren, noch Heilmittel verschreiben, nur schildern wollen. Mögen andere, was ich verzerrt gesehen haben sollte, verbessern.

[11]) Ernst Fuchs in Recht und Wirtschaft 1920 S. 237.

[12]) Nipperdey: Vertragstreue und Nichtzumutbarkeit der Leistung, S. 24.

[13]) a. a. O. S. 697 Note 2.

Die Finanzierung des nordfranzösischen Wiederaufbaues und das Anleiheproblem des Reiches.

Von Professor Dr. **Felix Bernstein**, Göttingen.

Die sich immer mehr häufenden Nachrichten über private Sachlieferungsabkommen für den nordfranzösischen Wiederaufbau (Stinnes, Lehrer v. Siemens, Sichelgruppe usw.) lassen keinen Zweifel mehr zu, daß wir vor ernstlichen Leistungen auf diesem Felde stehen. Um so ernster wird die Frage nach der Finanzierung dieser Operationen vom Standpunkte des Reiches, das ja letzten Endes die Kosten des ganzen Verfahrens zu tragen hat. Daß das Reich ohne eine Anleiheaktion größeren Stils dieser Aufgabe nicht mehr gewachsen ist, lehrt ein Blick auf die immer reißendere Zunahme der schwebenden Schuld, die in der letzten Augustdekade allein 23 Milliarden überschritt.

Wie aber steht es mit einer äußeren Anleiheaktion? Der Bericht des Morgankomitees hatte festgestellt, daß Deutschland ohne Herabsetzung der Reparationsschuld nicht kreditfähig sei. Seitdem ist durch die Balfournote, die Londoner Abmachungen und die Antwortnote von Poincaré das Problem der Herabsetzung der Reparationsschuld mit dem Problem der interalliierten Schulden verknüpft und inzwischen Deutschland ein verschleiertes Moratorium gewährt worden. Es ist eine Konferenz der alliierten Mächte in Brüssel im November oder Dezember geplant, welche die Fragen grundsätzlich wiederaufnehmen soll, und der Zeitpunkt so spät gewählt, um nach den Novemberwahlen auch die amerikanische Regierung zu wirksamerer Teilnahme einladen zu können. Als Reserve im Falle des Mißlingens auf Anhieb scheint die Verweisung an das Finanzkomitee des Völkerbundes in Aussicht zu stehen, der das Problem noch mit dem der Abrüstung zu verbinden strebt. Nach dieser allgemeinen Lage hätten wir also Ende dieses Jahres mit einer Generaldebatte der Weltfinanzfragen zu rechnen. Auf diese ist es offenbar berechnet, wenn Herr Urbig auf der Versammlung des deutschen Industrie- und Handelstages seinen vielbemerkten Vorschlag der Herabsetzung der Reparationsschuld auf 20 Goldmilliarden gemacht hat. Nach einer Erholungs-

Digitized by Google

pause von 1—5 Jahren und nach Aufhebung der Besatzung sei eine Jahresleistung von 1,25 Goldmilliarden als Höchstsumme aufzubringen und mit dieser eine Anleihe in genannter Höhe zu verzinsen und zu tilgen. So wünschenswert es ist, das geistige Rüstzeug für die kommende Generaldebatte auf deutscher Seite zu schärfen, so darf die deutsche Initiative sich nicht auf das Allgemeine beschränken; sondern es ist notwendig, vorher und zwar sobald wie möglich sich in eine Position zu begeben, welche im besonderen auf alle Fälle ein gewisses Ergebnis verspricht. Denn gerade die große Allgemeinheit des Programms birgt die Gefahr der Verschleppung, wenn nicht des Scheiterns in sich.

Diese besondere Position sehe ich aus der inzwischen akut gewordenen Finanzierungsfrage der Wiederaufbaulieferungen sich ergeben. Der Finanzierung des Wiederaufbaues gebührt die Priorität vor allen anderen Forderungen. Wird diese Priorität der Wiederaufbauverpflichtungen ausdrücklich anerkannt, so folgt aus ihr logisch der Weg des Vorgehens etwa in folgender Weise:

Ebenso wie bisher Belgien eine ausdrückliche Priorität erhalten hatte, so würde jetzt eine Priorität von etwa 10 Goldmilliarden (etwa gleich 52pCt. des Urbigschen Vorschlages) für den nordfranzösischen Wiederaufbau festgesetzt. Deutschland wird das Recht gegeben, diesen Betrag durch eine Anleihe von einem um 25pCt. höheren Betrage flüssig zu machen, welcher Sicherheiten gegeben werden dürfen, die vor allen anderen Forderungen an das Reich stehen. Der um 25pCt. gleich 2,5 Goldmilliarden überschießende Teil der Anleihe würde zur Befestigung der deutschen Währung der Reichsbank zu übergeben sein.

Die Feststellung der Priorität eines Teiles der deutschen Schuld vor allen übrigen Teilen derselben schaltet den von dem Morgankomitee gemachten Einwand der Schuldüberlastung auf alle Fälle aus. Wenn ein Haus mit Hypotheken überlastet ist, so bildet die Ueberlastung wohl ein Hindernis für Kredit im allgemeinen. Wenn aber alle Hypothekengläubiger übereinkommen, zu bestimmtem Zweck die Aufnahme einer neuen Hypothek zu gestatten, der vor allen anderen die Priorität eingeräumt wird, so ist kein Einwand der Ueberschuldung mehr möglich und der Weg für die Aufnahme der Schuld bei einem beliebigen Gläubiger frei. Die Alliierten haben in Boulogne 1920 die Abmachung getroffen, daß Deutschland 20 pCt. jedes auswärtigen Anleihebetrages für eigene Wiederherstellung verwenden dürfe. Deshalb wird, bei der unzweifelhaften Notwendigkeit, etwas für die deutsche Währung zu tun, der Vorschlag, hierfür 20 pCt. der Anleihe zu verwenden, keiner ernstlichen Opposition begegnen können. Dem Sinne nach entspricht dieser Prioritätsvorschlag der internen Regelung, welche die Alliierten unter sich getroffen haben, hat jedoch den Vorzug festerer Bindung und vollkommener Unzweideutigkeit. Der Streit um die erste Goldmilliarde hat gelehrt, daß diese lediglich internen Abreden nicht eignet.

Notwendig ist es, sich bei Zeiten darauf gefaßt zu machen, daß scharfe Anforderungen wegen Verminderung der deutschen Budgetausgaben gestellt werden. Man vergleiche in dieser Hinsicht die letzte Note des Völkerbundes an Oesterreich. Es heißt in erster Linie auch bei uns: Verminderung der Beamtenzahl, evtl. Einschränkung der öffentlichen Bauten. Sofern Amerika bei den Gläubigern sein wird, wird auch Verlängerung der Arbeitszeit in den Staatsbetrieben ausdrücklich gefordert werden, was ja mit der Verminderung der Beamtenzahl ohnehin gegeben sein müßte. Auf der anderen Seite dürfen wir erwarten, daß dem Anleihe-Komitee die Verwendung der Mittel im Wiederaufbau auch nicht gleichgültig sein wird, und daß eine wirksamere Kontrolle des Wiederaufbaues, als wir durchsetzen können, auf diesem Wege entsteht. Wie nötig sie ist, zeigen die dankenswerten Zusammenstellungen in der letzten Nummer der Süddeutschen Monatshefte über die Verschwendungswirtschaft in den zerstörten Gebieten. Dringend erwünscht im Interesse des verarmten und um das tägliche Brot ringenden Europa wäre auch im Einzelfalle die jedesmalige Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Wiederaufbaues und bei aller Anerkennung des Sentiment ein wirksamer Widerstand gegen die Herstellung einer lediglich historischen Museumslandschaft.

Was die Garantien der Anleihe angeht, so glaube ich, daß der internationale Gläubiger in erster Linie die Seezölle als Sicherheiten anerkennen wird; in zweiter Linie kommen Eisenbahnen und Eisenbahnmaterial als Sicherstellung in Frage.

Was die Technik der Anleihe angeht, so halte ich die Form der 5prozentigen Goldbons des Londoner Ultimatums, die bekanntlich in Deutschland steuerfrei sein sollten, noch immer für durchaus diskutabel. Die Steuerfreiheit würde in Deutschland immer nur dann geglaubt werden, wenn sie durch internationalen Staatsvertrag garantiert wäre. Dann aber würde sie mit einem Steuerpardon verbunden auch in Deutschland erhebliche Ergebnisse der Zeichnung hervorbringen. Welchen Anreiz eine Goldanleihe auf den Spartrieb ausüben würde, hat Dernburg kürzlich überzeugend ausgeführt. Auch scheint mir eine Goldanleihe für das Reich gefahrloser als eine Markanleihe. Denn bei ersterer verpflichtet sich das Reich zur jährlichen Hergabe annähernd der gleichen Kaufkraftmenge. Bei der reinen Markanleihe würde es bei einem Rückgang des Dollars von 1400 auf 700 das Doppelte an Kaufkraftmenge jährlich hergeben müssen. Der Kurs der Mark ist heute hauptsächlich Meinungssache, und niemand kann sagen, wie er morgen sein wird. Die Steuerkraft des Reiches stellt annähernd dieselbe Kaufkraftmenge dar. Es ist daher rationell, eine Anleiheform zu wählen, welche eine konstante Kaufkraftmenge zur Verzinsung erfordert.

Wir möchten wünschen, daß die vorstehenden Anregungen auf fruchtbaren Boden fallen. Wie wir schon betonten, besteht die Gefahr, daß bei der großen Allgemeinheit der Debatte in Brüssel eine Verschleppung der Lösung eintritt. Die Hervorhebung der Priorität der Wiederaufbauverpflichtungen durch baldige Verhandlungen würde eine große Sorge beseitigen und dem Fortschritt in der Sache einen großen Dienst leisten. Im Gesamtproblem ist es meine Auffassung, daß eine befriedigende Festsetzung des Restes der Reparationssumme bei der Vielheit der Interessenten ohne einen gewissen Widerstand von unserer Seite letzten Endes nicht zu erwarten ist. Für diesen gibt jedoch die unbedingte Sicherstellung und wirkliche Durchführung des nordfranzösischen Wiederaufbaues eine politisch und moralisch gänzlich veränderte Position.

Wiedereinführung der Goldmark.

Von Dr. rer. pol. **Kurt A. Herrmann.**

Die endgültige Wiedereinführung der Goldmark ist das Ziel, auf das die deutsche Wirtschaft hinsteuert. Denn der Sinn der Wertschwankungen der Papiermark ist das Anormale, das erst in seiner Beseitigung, in der Stabilisierung der Mark, wieder das Normale findet. Aber die Wiedereinführung der Goldmark in diesem Sinne der Stabilisierung der Papiermark ist ein außenpolitisches Problem, das Deutschland aus eigener Kraft nicht lösen kann. Denn die Stabilisierung der Valuta setzte die Aktivierung der Zahlungsbilanz, d. h. die Beseitigung des wichtigsten Passivpostens, der Reparation, voraus.

Andererseits aber hat die deutsche Währungspolitik die Aufgabe, die anderen Passivposten der deutschen Zahlungsbilanz, die neben der Reparationszahlung den Wert der deutschen Reichsmark zu zerstören geeignet sind, zu beseitigen, sofern die deutsche Wirtschaft dazu aus eigener Kraft imstande ist.

Digitized by Google

Der nächstwichtige Passivposten der deutschen Zahlungsbilanz dieser Art ist die Instabilität der Papiermark selbst und die darauf beruhende Kreditunwürdigkeit der Reichsmark. Die letzten Dollarhaussen werfen auf diese Tatsache ein besonders deutliches Licht. Nicht allein die Devisenkäufe des Reiches für Reparationszwecke und der Devisenbedarf für Einfuhrzwecke treiben den Dollar in die Höhe; vielmehr die akuten rückartigen Bewegungen gehen von den sogenannten Spekulations- oder Hamsterkäufen aus. Es darf sogar gesagt werden, daß diese Spekulationshaussen für den Wert der deutschen Mark viel gefährlicher sind als die Schwächung der Devisendecke der deutschen Wirtschaft durch die Reparationszahlungen. Denn das Reich (und ebenso die Einfuhrwirtschaft) kauft die Devisen mit vorsichtiger Beurteilung der Lage am Devisenmarkte; infolgedessen vollzieht sich die daraus entspringende unvermeidbare Wertverminderung der Mark viel langsamer. Der Hamsterbedarf dagegen setzt immer rückartig ein und führt zu akuten übertriebenen Devisenhaussen, die auch dann nicht mehr in eine, die vorherige Uebertreibung der Hausse ausgleichende Baisse umschlagen. Die aufgekauften Dollarnoten bleiben im Hamsterbedarf stecken.

Es dürfte ein Fehler sein, das Hamstern von Dollarnoten und anderen Geldwerten nur unter dem Gesichtswinkel der skrupellosen Spekulation zu betrachten. Hinter dieser innenwirtschaftlichen „Flucht aus der Mark" steht ein berechtigter Selbsterhaltungstrieb. Vom kapitalistischen Wirtschaftsprinzip ist die Vermögensbildung untrennbar; aber Vermögensbildung wird bei wertschwindender Mark unmöglich. Solange, an den Preisen aller Waren gemessen, die Reichsmark von Tag zu Tag weniger wert wird, ist das Aufsparen von Markbeträgen eine privatwirtschaftliche Torheit. Denn Sparer will doch nur eine heute mögliche Ausgabe auf die Zukunft verlegen. Weil aber Vermögensbildung in der Epoche der fortschreitenden (inneren) Markentwertung gleichbedeutend mit Vermögensminderung ist, so ist das Aufsparen von Markbeträgen heute eine wirtschaftliche Unmöglichkeit.

Es wird vielfach nicht genügend beachtet, daß das „Geld" seinem Wesen nach nicht nur Zahlungsmittel, sondern auch Werterhaltungsmittel ist. Die Bedeutung als Zahlungsmittel hat die Reichsmark wohl behalten, die Bedeutung des Werterhaltungsmittels dagegen ist verlorengegangen. Die „Flucht aus der Mark" ist nur die Folgeerscheinung der Tatsache, daß immer größeren Volkskreisen das Bewußtsein aufgeht, daß die Reichsmark heute nicht mehr wie vor dem Kriege gleichzeitig auch Werterhaltungsmittel ist. Und als geeignetes Mittel, den einmal festgestellten und erlangten Vermögenswert zu konservieren, bieten sich dort, wo das Aufspeichern von Sachwerten unbequem und untunlich ist, die ausländischen Devisen und Noten dar.

In unserer Epoche der Geldentwertung haben somit die fremden Devisen gerade die Entwicklung durchgemacht, die der Wesensverschiebung der Reichsmark entgegengesetzt ist. Vor dem Kriege waren sie fast ausschließlich nur Zahlungsmittel, und zwar nur im Verkehr mit dem Ausland, heute aber sind sie daneben auch (abgesehen, daß sie teilweise auch Zahlungsmittel im innerdeutschen Verkehr sind) zum großen Teil Werterhaltungsmittel geworden. Sie werden zur Werterhaltung nicht nur von denen gehamstert, die sie vielleicht später einmal in Einfuhr ausländischer Waren umwandeln, d. h. sie als Zahlungsmittel verwenden wollen. Sie dienen vielmehr auch als Werterhaltungsmittel für solche Kaufkraftreserven, die in innerdeutsche Sachgüter, d. h. in Papiermark zurückverwandelt werden sollen. Somit lastet auf der Devisendecke und damit auf der Zahlungsbilanz nicht nur der Devisenbedarf für Reparations- und Einfuhrzwecke, sondern auch das rein binnenwirtschaftliche Werterhaltungsstreben.

Es ist schon mehrfach auf diesen wichtigen Posten der invisible imports, die sich Deutschland noch immer leistet, verwiesen worden. Es ist auch mehrfach betont worden, daß das Hamstern von Dollarnoten und ähnlichen Auslandswerten eine Krediterteilung an das Ausland bedeutet, die ein Passivposten der deutschen Zahlungsbilanz darstellt.

An diesem Punkte kann und muß die deutsche Währungspolitik eingreifen. Es handelt sich um die Schaffung eines inländischen Werterhaltungsmittels, das neben die nur als Zahlungsmittel fungierende Papiermark tritt, und den ausländischen Zahlungsmitteln ihren erst nach dem Kriege beigelegten Charakter als Werterhaltungsmittel wieder entzieht. Diese Aufgabe ist zu lösen durch die Wiedereinführung der Goldmark; nicht in dem Sinne einer endgültigen Währungsreform, die erst nach Aufhebung der Reparation möglich ist, sondern in dem Sinne der vorläufigen Schaffung einer Art von Doppelwährung, in der die Papiermark das Zahlungsmittel, die Goldmark das Werterhaltungsmittel ist. In der Goldmark der Vor-Inflationszeit waren beide Wesenseigenschaften vereinigt, die Währungsreform wird die beiden Eigenschaften, die jetzt getrennt sind, wieder vereinigen.

Wie aber ist nun der Wert dieser Goldmark zu definieren? Der Sinn des Werterhaltungsmittel ist es, daß für den gleichen Nominalbetrag der Recheneinheit stets die gleiche Menge Sachgüter eingetauscht werden kann. Da aber im innerdeutschen Verkehr Sachgüter nur mit Hilfe der als Zahlungsmittel verbleibenden Papiermark zu erlangen sind, so läuft die Wertdefinition der Goldmark darauf hinaus, daß sie jeweilig in den Papiermarkbetrag umgewandelt werden kann, der der gleichen Menge Sachgüter entspricht.

Die gleiche Ueberlegung hat schon einmal zu dem Gedanken geführt, eine Goldmarkanleihe in dem Sinne einer Indexmark aufzulegen. Jedoch die Goldmark als Indexmark zu definieren, d. h. ihre Umtauschbarkeit in Papiermark nach dem jeweiligen Stand der Großhandelsindexziffer der Warenpreise zu garantieren, ist technisch nicht durchführbar, weil die genaue Messung der Kaufkraft ein nie lösbares Problem ist, und weil die Kaufkraft auch nur in verhältnismäßig langen Intervallen, nicht aber täglich, wie es der Geldverkehr erfordert, festgestellt werden kann. So bleibt nur die Möglichkeit, den jeweiligen Tageskurs des Dollars als Umrechnungsformel für die Umwandlung der Goldmark in Papiermark zugrunde zu legen, d. h. es wird die Goldmark als der 4,2te Teil des Dollars definiert.

Diese Wertdifinition hat auch ihre innere Berechtigung; denn einmal fallen Dollarkurs und Warenpreissteigerung fast genau aufeinander; andererseits hat die wiedereingeführte Goldmark zunächst nur die Aufgabe, einen Ersatz für die gehamsterten Dollarnoten und andere Valutawerte zu schaffen.

Aus der Aufgabe, die die Goldmark erfüllen soll, ergibt sich die Form ihrer Schaffung. Sie soll vorläufig nur die Dollarnoten und anderen Valutawerte ersetzen, die zur innerdeutschen Werterhaltung, nicht aber zu Zahlungszwecken an das Ausland der deutschen Devisenversorgung entzogen werden. Es handelt sich also nicht um die Aufoktroierung eines gesetzlichen Zahlungsmittels, sondern um die Bereitstellung eines Werterhaltungsmittels, dessen sich die Wirtschaft bedienen kann, soweit ein Bedürfnis vorliegt. Weil also nur die Dollarnoten pp. ersetzt werden sollen, deren Anschaffung nur zum Zwecke späterer Rückverwandlung in Papiermark erfolgt, so genügt als Wertfundierung der Goldmark ihre jederzeit gewährleistete Einlösung in den Papiermarkbetrag, der den gleichen Sachwertinhalt repräsentiert.

Diese Goldmark, die jeweilig und jederzeit zu einem anderen Umrechnungskurse in deutscher Papiermark eingelöst werden muß, kann nur vom Reiche geschaffen werden, weil keine privatwirtschaftliche Organisation das Valutarisiko tragen kann. Sie kann andererseits nur von der Reichsbank in Verkehr gesetzt werden, weil keine andere Organisation die Inverkehrsetzung und Einlösung mit der vom Verkehrsbedürfnis erforderlichen Schnelligkeit durchführen kann.

Danach würde also die Reichsbank im Auftrage und für Rechnung des Reiches Goldmarknoten in Abschnitten von 10 Goldmark aufwärts ausgeben, deren Aus-

Digitized by Google

gabepreis für 1 Goldmark gleich dem 4,2ten Teil des amtlichen Berliner Dollarkurses ist. Zu dem gleichen Kurse würde die Reichsbank jeweilig im Auftrage und für Rechnung des Reiches die ihr angebotenen Goldmarknoten einlösen. Die privatwirtschaftliche Verrechnung würde einer bei der Reichsbank zu errichtenden besonderen Noten-Ausgabe-Abteilung übertragen werden, deren Passiva die ausgegebenen Goldnoten, deren Aktiva die aus dem Absatz der Goldnoten erzielten Papiermarkbeträge sind. Bei steigendem Dollarkurs würden in der Bilanz dieser Noten-Ausgabe-Abteilung die Aktiva hinter dem Papiermarkwert der ausgegebenen Goldnoten zurückbleiben und vom Reiche aufgefüllt werden müssen. Bei sinkendem Dollarkurs dagegen würde sich ein Ueberschuß der Aktiva zugunsten der Reichskasse ergeben.

Es ist klar, daß die Einführung der Goldmark eine neue Belastung der Reichsfinanzen darstellt. Aber letzten Endes ist der Vorteil, den der Reichsfiskus aus der Schaffung der Goldmark zieht, überwiegend. Denn die innerdeutsche Goldmark wird, je mehr sie vom Verkehr aufgenommen wird, desto mehr ein Entlastungsmittel der Zahlungsbilanz, und verhindert die starken Kurssprünge des Dollars, die bisher immer noch das stärkste Störungselement für die Reichsfinanzen waren[1]).

Es dürfte auffallen, daß in vorstehenden Ausführungen bei der Schaffung der Goldmark an die Notenform und nicht an die Form einer verzinslichen Anleihe gedacht ist. Es handelt sich aber zunächst nur um die Schaffung eines auf Goldmark lautenden Wertpapieres, dessen wichtigste Nebeneigenschaft die schnelle Beweglichkeit, d. h. die sofortige Erlangbarkeit und sofortige Wiedereinlösbarkeit ist. Andererseits ist der Anreiz, der aus ihrer Wertstabilität entspringt, groß genug, daß der Anreiz einer Verzinslichkeit überhaupt keine Rolle spielt.

Wenn auch bei der ersten Einführung der Goldmark nur daran gedacht ist, den sogenannten Hamsterbedarf von den Dollarnoten abzulenken und einem gleichwertigen innerdeutschen Werterhaltungsmittel zuzuleiten, so ist doch damit zu rechnen, daß die deutsche Wirtschaft, wenn auch vielleicht zögernd, mit der Zeit einen immer weitfassenderen Gebrauch von der — innenwirtschaftlich — wertstabilen Goldmark macht. Zunächst wird sich derjenige Warenumsatz, der schon heute zu einer Valutafakturierung drängt, sich der Goldmark zuwenden, und damit dort, wo bereits der als Unsitte bezeichnete Gebrauch der Bezahlung in Valuta (vgl. z. B. die Seidenbranche) Eingang gefunden hat, eine weitere Entlastung der Devisenbilanz herbeiführen können. Zu denken ist ferner an die mündelsichere Anlage, die mit dem Zwang zur Anlage in den wertschwindenden Papiermarkreichsanleihen heute geradezu in das Gegenteil der beabsichtigten Vermögenssicherung umgeschlagen ist.

Letztes Ziel der Einführung dieser Goldmark bleibt aber trotzdem die Stabilisierung der als Zahlungsmittel (mit Steuerfundation) verbleibenden Papiermark. Im Augenblick der Währungsreform ist die Goldmark in das neue System einzugliedern, bei ihrer Schaffung also das zukünftige Währungssystem zu berücksichtigen. Voraussichtlich ist, da die Initiative zur Markstabilisierung wohl beim Auslande bleiben wird, damit zu rechnen, daß die Währungsreform wie alle früheren Stabilisierungen[2]), auch für Deutschland das dem System der Bank von England angepaßte Currency-Principle einführen wird, bei dem die gesamte Notenausgabe durch Gold bzw. durch Golddevisen gedeckt ist. Die Schaffung der Goldmark bereitet das zukünftige System insofern vor, als dann die Noten-Ausgabe-Abteilung (Issue Department) bereits besteht. Damit diese sofort in das neue System übernommen werden kann, ist nur nötig, daß bis zum Augenblick der Währungsreform die Noten-Ausgabe-Abteilung nicht mehr Goldnoten ausgibt, als der Goldbestand der Reichsbank beträgt, daß eine überschießende Goldnoten-Ausgabe aber bereits durch Golddevisen gedeckt ist. Dieser Forderung wird dadurch genügt, daß vorläufig das Anwendungsgebiet der Goldmark ein beschränktes bleibt und daß eine weitere Ausdehnung ihrer Verwendung auf langfristige Geldanlage (mündelsichere Anlage) durch die dann mögliche Ausgabe einer Goldmark-Anleihe von der Notenform abgelenkt werden kann.

Die technische Seite der Währungsreform besteht dann nur in dem Vorgang, daß die Reichsbank als Banking-Department ihren Bestand an Gold und Golddevisen an das Currency-Department gegen deren Aktiva an Papiermark bzw. einen Goldüberschuß gegen Goldnoten übergibt, und in der bankgesetzlichen Bestimmung, daß sie (als Bankabteilung) neue Noten nur gegen Goldmarknoten ausgibt.

[1]) Einseitiger Ressortstandpunkt des Reichsfiskus hätte allerdings Interesse an weitergehender Markverschlechterung (Schuldnerbegünstigung!). Das Reich hat durch Diskontierung von Schatzanweisungen von Januar 1920 bis August 1922 Kredit in Höhe von 245,1 Milliarden Mark aufgenommen, die nach der jeweiligen inneren Kaufkraft der Mark einen Goldwert von 10,7 Milliarden Goldmark haben. Ende August repräsentieren diese 245,1 Milliarden Mark aber nur noch eine Rückzahlungspflicht von 1,4 Milliarden Goldmark, so daß das Reich durch die Geldentwertung eine glatte Reineinnahme von 9,3 Milliarden Goldmark hat (unsichtbare Vermögenssteuer!).

[2]) Vgl. C. A. Schäfer: „Klassische Valutastabilisierungen", Hamburg 1922.

Zur Besteuerung der Stimmrechts-Aktien nach § 15 KVStG.

Von Rechtsanwalt Dr. **Lang**, Dozent an der Handelshochschule Nürnberg.

Nach § 15/I des KVStG ist neben der Errichtungssteuer (vgl. Ziff. 18 RFM.-Erlaß vom 24. 4. 1922) für Stimmrechts-Aktien einer inländischen A. G. oder K. G. a. A. eine laufende Steuer zu entrichten, und zwar in Höhe von 3 v. Tausend des Mehrbetrages, der sich ergibt, falls der Nennbetrag der Aktien (nicht der eingezahlte Betrag) mit dem Stimmrechte in Uebereinstimmung gebracht wird (§ 9a gilt hier nicht). Die Tausend-Mark-Aktie mit 20fachem Stimmrecht wird sohin mit dem 19fachen Betrag = M. 19 000,— mit 3 v. Tausend = M. 57,— in jedem Jahr versteuert. Die gleiche laufende Besteuerung schreibt § 15 Abs. 4 für Vorzugs-Stimmrechte nach dem G. m. b. H.-Gesetze vor. Hinsichtlich der Befreiung nach Abs. 4 und weiterer Einzelheiten vgl. Hachenburg, Steuer und Wirtschaft I/409 ff., Veiel, ebenda, Sondernummer 128, Köppel AStR. V/488 ff. — Die Steuerpflicht hat mit dem 1. September 1921 begonnen; für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stimmrechts-Aktien ist, wenn das Geschäftsjahr am 21. September 1921 noch läuft, erstmals am Ende dieses Geschäftsjahres die Steuer, und zwar voll zu zahlen; denn die Steuerschuld selbst entsteht mit dem Ablauf jeden Geschäftsjahres, wobei Teile eines Geschäftsjahres für voll gerechnet werden (§ 15/II, S. 2 und 3). Wenn also z. B. die Schaffung der Stimmrechts-Aktien im Laufe des Geschäftsjahres beschlossen und eingetragen wird, so erfolgt trotzdem die Besteuerung mit 3 v. Tausend für das ganze Geschäftsjahr. — Da handelsrechtlich zur Wirksamkeit des Beschlusses die Eintragung gehört (§ 200/II, 277/II, 250, 284, 285 HGB.), so muß auch die Eintragung noch während des Geschäftsjahres erfolgen, um die Besteuerung für das laufende Jahr möglich zu machen. Das gleiche gilt für den Wegfall. Steuerschuldner gegenüber dem Reich ist die Gesellschaft (ursprünglich sollten die Aktionäre auch die Schuldner sein, Hachenburg 420/V.). Bezüglich des Steuerträgers, d. h. bezüglich der Frage der Möglichkeit der Abwälzung, unterscheidet das Gesetz zwischen Stimmrechts-Aktien, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen wurden und solchen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen worden sind. Maßgebender Zeitpunkt ist gemäß § 89 Abs. 1 KVStG. der 1. September 1921. Bei Stimmrechts-Aktien oder G. m. b. H.-Anteilen, die vor dieser Zeit geschaffen worden sind (maßgebend ist nicht nur der Beschluß der Generalversammlung, sondern auch die dazutretende Eintragung im Handelsregister, die vor dem 1. September 1921 erfolgt sein muß, auch wenn die Publikation später geschah), kann die Gesellschaft eine Abwälzung auf die Stimmrechts-Aktionäre oder Gesellschafter nicht vornehmen. Dagegen ist sie bei Stimmrechts-Aktien, die nach dem 1. September 1921 geschaffen worden sind, berechtigt, den Gewinnanteil, der auf die vorberechtigten Aktionäre oder

Digitized by Google

Gesellschafter entfällt, um den Betrag der Steuer zu kürzen. Bei sehr hohem Stimmrecht und geringer Vorzugsdividende, auf die die Gewinnansprüche der Stimmrechts-Aktionäre meist beschränkt sind, kann es nun sogar vorkommen, daß die Steuer höher ist, als der Gewinnanteil (Hachenburg S. 419/421). Beispiel: 6 pCt. Vorzugsdividende und zwanzigfaches Stimmrecht. Gewinnanteil nach Abzug der KapErtrSt. M. 54,—, Steuer nach § 15 8 v. Tausend aus M. 19000,— = M. 57,—. Einen Anspruch gegen den Vorzugs-Aktionär auf Ersatz desjenigen Betrages, um den die Steuer den Gewinnanteil übersteigt, hat die A. G. oder G. m. b. H. in diesem Falle nicht. Nach der Fassung des Gesetzes, das nur ein Kürzungsrecht gibt, ist diese zivilrechtlich zu entscheidende Frage zweifelsfrei.

Eine Pflicht der A. G. oder G. m. b. H., von ihrem Kürzungsrechte nach § 15 Abs. 3 Gebrauch zu machen, besteht nicht. Macht sie von diesem Rechte keinen Gebrauch und übernimmt sohin die Stimmrechts-Steuer selbst[1]), oder handelt es sich um vor dem 1. September 1921 geschaffene Stimmrechts-Aktien, bei denen keine Kürzung möglich ist, so ergibt sich die weitere praktisch wichtige Frage, ob die Stimmrechtssteuer als Unkostenbetrag und steuerlich als Werbungskosten behandelt werden kann. Die gleiche Frage ergibt sich für den Mehrbetrag, um den die etwaige Steuer den Gewinnanteil übersteigt (siehe obiges Beispiel). Die Stimmrechts-Steuer ist, wie die sonstigen Steuern des KVStG, eine Vermögens-Verkehrssteuer. Da sie eine laufende Vermögens-Verkehrssteuer ist[2]), die, wenn auch entfernt mit dem Betrieb der A. G. oder G. m. b. H. zusammenhängt, muß sie als öffentliche Abgabe, die zu den Geschäfts- oder Verwaltungsunkosten zu rechnen ist und daher als abzugsfähig angesehen werden; sie kann daher als Werbungskosten nach § 13 1 a mit § 5 KStG. über Unkostenkonto mit der Wirkung verbucht werden, daß sie auch für die Körperschaftssteuer den Gewinn verringern darf. Da nach § 15 Abs. 2 Satz 3 die konkrete Steuerschuld mit dem Ablaufe jeden Geschäftsjahres entsteht, muß für die Buchhaltung und Bilanz zum Schlusse dieses Geschäftsjahres, ebenso wie für andere Steuern, z. B. Umsatzsteuer gemäß § 81 der AGO., ein Steuerschuld-Konto als Kreditoren-Konto errichtet werden. Dieses Konto wird für den Betrag der für das abgelaufene Geschäftsjahr zu zahlenden Stimmrechts-Steuer erkannt und das Unkosten- oder Verlust- und Gewinnkonto für den gleichen Betrag belastet; damit ist der Abzug der Steuer oder des Ueberschusses vom Gewinne des laufenden Geschäftsjahres vollzogen. Die Zahlung, die nach § 19 der Vollzugsanweisung auf Grund des nach Ablauf des Geschäftsjahres ergehenden Steuerbescheides nach § 12 der Vollzugsanweisung erfolgt, berührt dann den Gewinn des nächsten Zahlungsjahres nicht; denn sie verringert die Aktiva und die Passiva der Bilanz um den gleichen Betrag (Steuerkreditoren Soll an Kasse oder Bank Haben). Macht die Gesellschaft von dem Kürzungsrechte bei Auszahlung der Dividende oder Gewinnanteile Gebrauch, so muß sie den abzuziehenden Betrag zu Lasten des Dividenden- oder Gewinnanteil-Kontos und zugunsten des Verlust- und Gewinn-Kontos buchen, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem sie die Dividenden oder Gewinnanteile auszahlt oder gutschreibt. Dadurch führt sie den Abzug, um den bei der ersten obigen Buchung der Gewinn des Vorjahres zulässigerweise verringert wurde, dem Gewinn des Zahlungsjahres wieder zu[3]). Die effektive Auszahlung an die gewinnberechtigten Aktionäre oder Gesellschafter geschieht dann nur noch zu dem um den Abzug der Steuer verringerten Betrag. Handelt es sich aber um alte, d. h. vor dem 1. September 1921 geschaffene Stimmrechts-Aktien (oder ist die Steuer höher als die gekürzte Dividende), so ist diese Zuführung nicht möglich und es ergibt sich daher im Zahlungsjahr auch kein Gewinnausgleich.

[1]) Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber im Gesellschaftsvertrag ist nicht nötig; die Nichtgeltendmachung ist Sache des Vorstandes, evtl. nach interner Weisung des Aufsichtsrates gemäß den Satzungen.

[2]) Veiel, a. a. O. 128/29, sieht sie materiell nicht mehr als Verkehrssteuer, sondern als eine ziemlich rohe Vermögenssteuer besonderer Art an, die in ihrer Wirkung eine mittelbare Ertragssteuer darstelle; formell faßt er sie als Verkehrssteuer auf.

[3]) Allerdings gleicht sich das dadurch wirtschaftlich wieder aus, daß bei Fortbestand der Stimmrechts-Aktien ja auch im zweiten und folgenden Jahre die am Schlusse jeden Jahres neu entstehende Steuerschuld durch die obige erste Buchung dem Gewinnergebnis belastet wird. Der endgültige Ausgleich ergibt sich erst in dem Jahr, in dem die Stimmrechts-Aktien nicht mehr bestanden haben.

Verordnung über das Zeichnungsverfahren für die Zwangsanleihe.

(Zwangsanleihezeichnungsverordnung — Z. A. V.).

Auf Grund der §§ 12, 19 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 601) wird für die vom 1. Oktober 1922 ab vorzunehmenden Zeichnungen folgendes bestimmt:

§ 1.

Annahmestelle.

(1) Zeichnungen auf die Zwangsanleihe haben bei den gemäß § 19 des Gesetzes über die Zwangsanleihe zur Entgegennahme von solchen Zeichnungen bestimmten Annahme- (Zeichnungs-) Stellen zu erfolgen.*)

(2) Zuständig zur Entgegennahme einer Zeichnung ist jede Annahmestelle, die im Bezirk des für den Zeichnungspflichtigen zuständigen Finanzamts belegen ist. Ist für den Zeichnungspflichtigen eines der für Groß-Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München oder Nürnberg eingerichteten Finanzämter zuständig, so ist jede innerhalb der betreffenden Stadt belegene Annahmestelle zur Entgegennahme der Zeichnung zuständig.

(3) Zeichnungen bei einer nach Abs. 2 nicht zuständigen Annahmestelle können nur mit Zustimmung dieser Annahmestelle vorgenommen werden.

§ 2.

Zeichnung.

(1) Zeichnungen können nur auf einen Nennbetrag von 1000 M. oder auf ein Vielfaches dieses Betrages lauten.

(2) Für Zeichnungen auf die Zwangsanleihe sind Vordrucke nach Muster zu verwenden. Die Vordrucke sind bei jeder Annahmestelle vorrätig zu halten und auf Anfordern unentgeltlich auszuhändigen. Der Vordruck ist in seinen beiden Abschnitten (I und II) vom Zeichner vorschriftsmäßig auszufüllen. Die Annahmestelle ist zur Ausfüllung des Vordrucks nicht verpflichtet.

(3) Der Abschnitt I des Vordrucks (Zeichnungsschein) bleibt bei der Annahmestelle als Unterlage für die Ausreichung der Zwangsanleihestücke. Der Abschnitt II ist dem Auszug aus der Zeichnungsliste (§ 6) als Beleg beizufügen.

(4) Zeichnungsscheine, die nicht über einen Nennbetrag von 1000 M. oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten oder die sonst nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind, sind von der Annahmestelle zurückzuweisen.

§ 3.

Zeichnungspreis.

(1) Mit der Zeichnung ist der für den gezeichneten Betrag zu entrichtende Zeichnungspreis an die Annahmestelle zu zahlen. Zeichnungen ohne gleichzeitige Zahlung sind unzulässig.

(2) Zahlungen mittels Schecks oder Ueberweisung gelten erst dann als erfolgt, wenn der Gegenwert bei der Annahmestelle eingegangen oder auf ihrem Konto zur Gutschrift gelangt ist.

(3) Für die Höhe des Zeichnungskurses (§ 2 des Gesetzes über die Zwangsanleihe) ist der Tag maßgebend, an dem die Zahlung erfolgt ist.

§ 4.

Zeichnungsquittung.

Ueber jede Zeichnung ist dem Zeichner eine Rechnung mit Quittung nach Muster zu erteilen.

*) Anmerkung der Schriftleitung: In einem uns zur Kenntnis gelangten Schreiben des Landesfinanzamts Dresden vom 21. September d. J. wird bemerkt, daß für alle Schäden, die dem Reich aus einer nicht ordnungsmäßigen Ausführung der der Annahmestelle obliegenden Verpflichtungen erwachsen, diese haftbar sei. Diese Auffassung ist rechtlich bedenklich. Zwischen der Annahmestelle und dem Reich besteht kein vertragliches, sondern ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis; die Annahmestelle muß gemäß § 19 des Gesetzes auch gegen ihren Willen als solche tätig sein. Auf solche öffentlich-rechtlichen Verhältnisse finden die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung des Beauftragten keine Anwendung (vgl. Staudinger, Kommentar zum BGB. Vorbem. 8 zu §§ 662 ff.). Angesichts der Geringfügigkeit der den Banken für Aufwand und Zeitverlust gewährten Entschädigung würde überdies die Auferlegung einer zivilrechtlichen Haftung eine schwere Unbilligkeit bedeuten.

Digitized by Google

§ 5.

Zeichnungsliste.

Die Annahmestelle hat über alle bei ihr vorgenommenen Zeichnungen eine Zeichnungsliste nach Muster zu führen, in welche die Zeichnungen unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer aus der Zeichnungsliste ist von der Annahmestelle auf dem Zeichnungsschein (Abschnitt I des Musters 1), der Benachrichtigung an das Finanzamt (Abschnitt II des Musters 1) und der Zeichnungsquittung (Muster 2) an den dafür vorgesehenen Stellen zu vermerken. Vor Eingang der Zahlung darf keine Zeichnung in die Zeichnungsliste eingetragen werden (vgl. § 3).

§ 6.

Auszüge aus der Zeichnungsliste.

(1) Die Annahmestelle hat aus der Zeichnungsliste Auszüge nach Muster zu fertigen, die in den Spalten 4 und 6 abzuschließen und aufzurechnen sind. Die Auszüge haben alle Zeichnungen zu enthalten, die bei der Annahmestelle in der Zeit vom 1. bis 10., 11. bis 20. oder 21. bis zum letzten Tage des Monats vorgenommen sind. Für jeden dieser Zeitabschnitte des betreffenden Monats sind besondere Auszüge zu fertigen.

(2) Soweit die Zeichnungsliste Zeichnungen von Pflichtigen enthält, für die verschiedene Finanzämter zuständig sind (siehe § 1 Abs. 2 S. 2, Abs. 3), sind für jeden Finanzamtsbezirk besondere Auszüge aufzustellen.

§ 7.

Einreichung der Auszüge und Ablieferung des Zeichnungspreises; Verrechnungsstelle.

(1) Die Auszüge (§ 6) nebst den jeweils zu ihnen gehörigen Abschnitten II des Musters 1 (§ 2 Abs. 3) sind von der Annahmestelle mit einer Zusammenstellung nach dem anliegenden Muster 5 unter Einschreiben oder bei Ueberbringung gegen Empfangsbestätigung an die für die Annahmestelle zuständige und mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbankanstalt zu senden. Gleichzeitig hat die Annahmestelle die sich aus den Auszügen ergebende Summe der Einzahlungen (Spalte 6 des Musters 4) abzüglich der der Annahmestelle zustehenden Vergütung an die gleiche Reichsbankanstalt abzuführen.

(2) Für die in dem Deutschen Zentralgiroverband und in dem Deutschen Sparkassenverband organisierten Sparkassen und Kommunalbanken tritt an die Stelle der Reichsbank die für diese Sparkassen und Kommunalbanken zuständige Girozentrale (Verrechnungsstelle); diese hat für die Weiterleitung an die für sie zuständige Reichsbankanstalt zu sorgen.

(3) Die in Berlin belegenen Verrechnungsstellen (Abs. 2) sowie die in Berlin belegenen Annahmestellen, für die eine Verrechnungsstelle nicht besteht, haben die sich aus den Auszügen ergebende Summe der Einzahlungen abzüglich der Vergütung zugleich mit der Zusammenstellung, den Auszügen und den Abschnitten II des Musters 1 an die Zeichnungsabteilung der Reichsbank in Berlin SW 19, Niederwallstraße 18—20 — möglichst durch Einlieferung von Reichsbankschecks zur Gutschrift auf das Girokonto „Zeichnungsabteilung" Berlin oder durch Kassenvereinsschecks — abzuführen.

(4) Bei Ueberweisung auf das Postscheckkonto der Reichsbank wird die Reichsbank der Annahmestelle die übliche Postscheckauszahlungsgebühr berechnen.

(5) Die den Auszügen beizufügenden Abschnitte II des Musters 1 (s. Abs. 1) sind von der Annahmestelle ordnungsmäßig zu bündeln und mit einem die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Auszug angebenden Umschlag zu versehen.

§ 8.

Frist für die Einreichung der Auszüge und die Ablieferung der Zeichnungspreise.

(1) Die Verrechnungsstellen sowie die Annahmestellen, für die eine Verrechnungsstelle nicht besteht, haben die nach § 7 an die Reichsbankanstalt zu bewirkenden Ablieferungen vorzunehmen:

a) für die vom 1. bis 10. des betreffenden Monats erfolgten Zeichnungen bis zum 20. des gleichen Monats,
b) für die vom 11. bis 20. des betreffenden Monats erfolgten Zeichnungen bis zum letzten Tage des gleichen Monats,
c) für die vom 21. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats erfolgten Zeichnungen bis zum 10. des folgenden Monats.

Die Annahmestellen, für die eine Verrechnungsstelle besteht (§ 7 Abs. 2), haben die Ablieferungen an die Verrechnungsstellen bis zum 5. Tage vor dem Ablauf der im Satz 1 bezeichneten Frist vorzunehmen.

(2) Fällt der letzte Tag der im Abs. 1 bezeichneten Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so haben die Ablieferungen bis zum vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

§ 9.

Sammelstelle.

Die Reichsbankanstalt, an welche die Auszüge aus der Zeichnungsliste mit dem um die Vergütung gekürzten Zeichnungspreis gemäß § 7 abzuliefern sind (Sammelstelle), hat zu prüfen, ob die einbehaltene Vergütung richtig berechnet worden ist, und ob der abgelieferte Betrag zuzüglich der Vergütung mit der Summe der eingezahlten Zeichnungspreise (Spalte 6 des Musters 4) übereinstimmt. Ist dies der Fall, so hat die Reichsbankanstalt die Auszüge mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Summe der Zeichnungspreise unter Abzug der Vergütung an die Reichshauptbank zur Weiterleitung an die Reichshauptkasse abgeführt worden ist; ist dies nicht der Fall, so hat die Reichsbankanstalt für die erforderliche Berichtigung im Benehmen mit der Annahmestelle oder Verrechnungsstelle zu sorgen.

§ 10.

(1) Die Reichsbankanstalt hat die mit der Bescheinigung (§ 9) versehenen Auszüge mit den dazu gehörigen Benachrichtigungen (Abschnitt II des Musters 1) unter Einschreiben oder bei Ueberbringung gegen Empfangsbestätigung alsbald an das zuständige Finanzamt zu senden. Gleichzeitig hat die Reichsbankanstalt den Gesamtbetrag der Zeichnungspreise nach Abzug der Vergütungen an die Reichshauptbank zur Weiterleitung an die Reichshauptkasse abzuführen und die Zuteilung der Zwangsanleihestücke an Hand des Musters 5 in die Wege zu leiten. Bei der Abführung an die Reichshauptkasse ist ersichtlich zu machen, welcher Gesamtbetrag als Zeichnungspreis bei der Annahmestelle tatsächlich eingegangen und welcher Betrag davon als Vergütungen in Abzug gebracht ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Reichsbankanstalten als Sammelstelle erläßt das Reichsbankdirektorium. Dieses kann auch im Benehmen mit dem Deutschen Zentralgiroverband und dem Deutschen Sparkassenverband weitere Bestimmungen über die Form der Ablieferung durch die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Sparkassen, Kommunalbanken und Girozentralen treffen.

§ 11.

Verzeichnis der Auszüge aus den Zeichnungslisten.

Die bei dem Finanzamt eingehenden Auszüge aus der Zeichnungslisten sind in ein Verzeichnis nach Muster einzutragen und auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob der Zeichnungspreis (Spalte 6) im Hinblick auf den Zahlungstag (Spalte 2) richtig berechnet ist, und ob die Summe der gezeichneten Nennbeträge (Spalte 4) sowie die Summe der Zeichnungspreise (Spalte 6) richtig ermittelt sind; auch hat das Finanzamt darauf zu achten, ob die Annahmestelle oder Verrechnungsstelle den Zeichnungspreis rechtzeitig an die Sammelstelle abgeführt hat. Die den Auszügen als Belege beigefügten Benachrichtigungen (Abschnitt II des Musters 1) sind daraufhin zu prüfen, ob der Name, die Anschrift und der Nennbetrag der Zeichnung sowie der Tag der Einzahlung mit dem Inhalt des Auszuges übereinstimmen, und sodann zu den Veranlagungsakten zu bringen. Etwaige Mängel und Fehler sind von dem Finanzamt im Benehmen mit der Annahmestelle richtig zu stellen; festgestellte Rechenfehler sind auch der Verrechnungsstelle und der Sammelstelle zur Berichtigung mitzuteilen.

§ 12.

Nachweis der erfolgten Zeichnung.

(1) Der Nachweis der auf die Zwangsanleihe vorgenommenen Zeichnungen wird durch die Auszüge aus der Zeichnungsliste geführt. Zur Erleichterung dieses Nachweises hat der Zeichnungspflichtige in der Vermögenssteuererklärung anzugeben, welchen Betrag, wann, bei welcher Annahmestelle und unter welcher Zeichnungsnummer er Zwangsanleihe gezeichnet hat; die Richtigkeit dieser Angabe ist von ihm auf Verlangen des Finanzamts glaubhaft zu machen.

(2) Die Annahmestellen, Verrechnungsstellen und Sammelstellen haben dem Finanzamt kostenlos Auskunft zu erteilen, ob die Angaben des Zeichnungspflichtigen über eine vom Finanzamt in den Auszügen aus der Zeichnungsliste nicht zu ermittelnde Zeichnung richtig sind; sie haben ferner die Erfüllung aller ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 13.

Ueberwachungsliste.

An Hand der Vermögenssteuerliste für den Veranlagungszeitraum 1923 bis 1925 ist eine Ueberwachungsliste nach Muster aufzustellen. Die Ueberwachungsliste dient zur Ueberwachung der rechtzeitigen und ausreichenden Zeichnung auf die Zwangsanleihe.

Digitized by Google

§ 14.

Lieferung der Vordrucke.

Die zur Durchführung dieser Verordnung von den Annahmestellen und Verrechnungsstellen zu verwendenden Vordrucke sind auf Anfordern durch die Reichsbankanstalten kostenlos zu liefern. Die Beschaffung dieser sowie der von den Sammelstellen benötigten Vordrucke wird dem Reichsbankdirektorium übertragen. Die hierdurch entstehenden notwendigen Auslagen sind dem Reichsbankdirektorium auf Anfordern zu erstatten.

Berlin, den 7. September 1922.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage
Popitz.

Vom Wechselstempel befreite Wechsel.

Der Reichsfinanzminister hat in Erwiderung verschiedener Eingaben folgenden Bescheid erteilt:

„Wenn der Aussteller eines vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsels sich zur Versendung des Wechsels in das Ausland gemäß § 1 Abs. 1,3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (RGBl. 1921, S. 33) der Vermittlung einer Bank bedient und diese lediglich die Versendung ins Ausland besorgt, so gilt der Wechsel gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 WStG. als unmittelbar ins Ausland versandt. Der Wechsel ist daher vom Wechselstempel befreit."

Zur Zahlungsmittelnot.

In einer am 15. September 1922 auf Anregung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bei der Reichsbank stattgehabten Besprechung von Banksachverständigen aus allen deutschen Ländern wurden die Mittel zur Abhilfe der augenblicklichen Zahlungsmittelnot besprochen. Man war einmütig darüber, daß im Falle dringenden Bedürfnisses andere Zahlungsmittel provisorisch zu schaffen seien, daß aber diese Mittel örtlich verschieden sein müßten, daß insbesondere in dem einen Bezirk sich die Ausgabe von Notgeld durch große, zu diesem Zweck zusammenwirkende Industriegruppen, in anderen Bezirken durch die Handelskammern, in wieder anderen durch sonstige öffentliche, insbesondere kommunale Korporationen sich empfehle, wozu natürlich die eventuell sofort zu beantragende Genehmigung des Reichsfinanzministeriums erforderlich sei. Das Reichsfinanzministerium will solche Anträge wohlwollend prüfen und rasch erledigen. Es kann sich natürlich bei alledem nur um provisorische, etwa für einige Monate zu beantragende Notgeldausgaben handeln. —

Darüber, daß die Bestimmungen über die Aufhebung des Bankgeheimnisses sowie über den sogen. Depotzwang einen wesentlichen Anteil an dem bestehenden Zahlungsmittelnotstand haben, herrschte unter den anwesenden Sachverständigen nur eine Meinung.

* * *

In Zeitungsbesprechungen des vorstehenden Berichts ist verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Sachverständigen sich in ihrer übereinstimmenden Meinung über den Erfolg der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und der Aufhebung des Depotzwangs einer erheblichen Ueberschätzung dieses Effekts hingegeben hätten. Hierbei handelt es sich um ein augenfälliges Mißverständnis. Selbstverständlich haben die Sachverständigen in der Aufhebung des Bankgeheimnisses und der Einführung des Depotzwangs nicht die Hauptursache der entstandenen Geldkalamität erblickt, wohl aber haben sie mit vollem Recht und an der Hand unwiderlegbaren Materials den Nachweis erbracht, daß ohne die wesentlich als Folge jener gesetzlichen Maßnahmen eingetretene Einhamsterung von Milliardenbeträgen deutscher Zahlungsmittel der infolge der rapiden Geldentwertung entstandene Mehrbedarf nicht entfernt in dem Maße ungedeckt geblieben wäre, wie es zum Nachteil des Verkehrs und der Wirtschaft in den letzten Monaten bedauerlicherweise der Fall gewesen ist. Diese wesentliche Verschärfung der Zahlungsmittelnot ist demnach, neben anderen noch verhängnisvolleren Folgen auf wirtschaftlichem Gebiete, durchaus auf das Schuldkonto der bestehenden Steuerauskunftgesetzgebung zu setzen. Daß durch eine Aenderung dieser Gesetze mit einem Schlage eine Beseitigung aller ihrer Schadenswirkungen eintreten werde, ist von keinem Sachverständigen angenommen worden, wohl aber wird sich nach Wiederherstellung des Bankgeheimnisses durch eine langsame und ständige Aufklärungsarbeit der Banken, der Sparkassen und der Genossenschaften eine allmähliche Besserung vollziehen, sofern diese Arbeit nicht wiederum durch behördliche oder publizistische Beunruhigung des Publikums gestört wird.

Eine seltsame Verkennung der Ursachen der Zahlungsmittelnot und der zu ihrer Abhilfe geeigneten Mittel bedeutet es auf der anderen Seite, wenn in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 13. und 17. September d. J. ein ungenannter Mitarbeiter die deutschen Banken und insbesondere die Großbanken für die Zahlungsmittelnot verantwortlich zu machen sucht, indem er gegen dieselben unter anderem sogar den Vorwurf erhebt, daß sie in einer ungewöhnlichen Zeit, die ungewöhnliche Maßnahmen verlange, es unterlassen hätten, Zahlungsmittel zu hamstern, um dadurch dem Zahlungsmittelbedarf der Industrie zu Hilfe zu kommen. Durch eine solche Maßnahme wäre das Uebel zweifellos nicht gemindert, sondern wesentlich verschärft worden. Im übrigen kann auf die zutreffende Widerlegung verwiesen werden, welche jene Darlegungen der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" durch Herrn Franz Urbig in deren Nummer 221 vom 20. September 1922 gefunden haben. Dem „Vorwärts" (vom 14. September 1922) hat der Vorstoß der „Deutschen Bergwerkszeitung" willkommene Veranlassung gegeben, um seinerseits der Industrie die Schuld an dem Eintritt der Zahlungsmittelnot zur Last zu legen, allerdings mit Ausführungen, die mindestens ebenso allgemein gehalten, unsachlich und agitatorisch sind, wie die von der „Deutschen Bergwerkszeitung" gegen die Bankwelt erhobenen Vorwürfe. Das Schauspiel, daß der eine deutsche Wirtschaftsstand dem anderen in dieser Weise die Verantwortung für eine Kalamität zuzuschieben sucht, die ihren Ursprung in der deutschen Währungszerrüttung und somit in dem Versailler Friedensdiktat hat, wird dessen Urhebern eine ebenso große Befriedigung wie Erheiterung gewähren.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2, 7, § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Kapitalertragsteuergesetz.

Die Schatzanweisungen des hamburgischen Staates stellen sich nicht als Anleihen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes, sondern als Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel im Sinne der Ziff. 7 daselbst dar. Ihre Erträge sind daher in der Hand einer Sparkasse, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 erfüllt sind, auch dann von der Kapitalertragsteuer befreit, wenn die Sparkasse die Schatzanweisungen erst nach dem 1. Oktober 1919 erworben hat.

Urteil des Reichsfinanzhofs, I. Senat, vom 12. Juli 1921 — I A 3/21*).

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Boethke, München.

Digitized by Google

Gründe:

Die Beschwerdeführerin verlangt Erstattung von Mark 11 875 Kapitalertragsteuer für die am 1. April 1920 fällig gewesenen Zinsen von 10 Millionen Mark einjähriger hamburgischer 4¾ prozentiger Schatzanweisungen, die nach dem 1. Oktober 1919 an Stelle von 4½ prozentiger zeitweiliger Anleihe getreten sind, die für sie seit 1918 bzw. Anfang 1919 in das hamburgische Schuldbuch eingetragen waren. Sie bestreitet, daß die Schatzanweisungen gegenüber der Schuldbucheintragung eine neue Kapitalanlage darstellten, und nimmt deshalb Befreiung auf Grund § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes in Anspruch; sie steht ferner auf dem Standpunkt, daß ihr bezüglich dieser Zinsen auch die ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbes der Kapitalanlage gegebene Befreiung aus § 3 Abs. 1 Ziff. 3 zustehe, da es sich bei dem Ertrage der Schatzanweisungen um Diskontbeträge im Sinne des § 2 Abs. 1. I Ziff. 7 handle; in der Rechtsbeschwerde hat sie weiter ausgeführt, daß der streitige Zinsbetrag höchstens unter § 2 Abs. 1 I Ziff. 4 und damit gleichfalls unter die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 falle, während für die Anwendung des § 2 Abs. 1 I Ziff. 2 k ein Raum sei. Die Vorinstanzen haben die Identität der vor dem 1. Oktober 1919 begründet gewesenen Kapitalanlage mit derjenigen in den Schatzanweisungen verneint, die Berufungsentscheidung hat ferner die Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 I Ziff. 7 um deswillen abgelehnt, weil eine Diskontierung hier gar nicht vorliege, sondern lediglich die am 1. April 1920 fälligen Zinsen ausgezahlt seien.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist begründet. Zwar ist der in erster Linie geltend gemachte rechtliche Gesichtspunkt, daß die Kapitalanlage bereits vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der Sparkasse gewesen sei, nicht zutreffend. Die Kapitalertragsteuer ist eine sogenannte Objektsteuer, d. h. es kommt bei ihr lediglich darauf an, welchen Ertrag eine Quelle objektiv liefert, grundsätzlich ohne Rücksichtnahme auf irgendwelche persönlichen oder sonstigen besonderen Verhältnisse des Ertragbeziehers (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 4 S. 211). Die Steuer erfaßt ganz selbständig den Ertrag jeder einzelnen derjenigen Kapitalanlagen, die im § 2 des Gesetzes des näheren aufgeführt sind, also je einer ganz bestimmten einzelnen Kapitalanlage. Scheidet, gleichviel aus welchen rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen, eine solche aus dem Vermögen des Ertragbeziehers aus und wird sie durch eine anderweitige ersetzt, so kann daher diese in Ermangelung einer besonderen Bestimmung im Kapitalertragsteuergesetz über ihr Einrücken an die Stelle der früheren Kapitalanlage nicht als Einheit mit ihr im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes behandelt, also bei einem nach dem 1. Oktober 1919 eingetretenen Wechsel in der Kapitalanlage nicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes als eine solche Kapitalanlage angesehen werden, die sich schon vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der Anstalt befand. Im vorliegenden Falle ist die vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der Sparkasse befindlich gewesene, mit 4½ pCt. verzinsliche Schuldbuchforderung der Sparkasse gegen den hamburgischen Staat erloschen; damit hat diese Kapitalanlage ihr Ende gefunden. Das Kapital ist zu einer neuen Kapitalanlage verwendet worden, indem die Sparkasse dafür einjährige zu 4¾ pCt. verzinsliche Hamburger Schatzanweisungen erworben hat. Für diese neue Kapitalanlage ist aber die Steuerfreiheit auf Grund § 3 Ziff. 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 I Ziff. 7 begründet, wenn sich die Anlage als ein dem Sparkassenverkehr eigenes Geschäft darstellt, was bisher nicht geprüft ist. Denn die Beschränkung des § 3 Abs. 2 auf Kapitalanlagen vor dem 1. Oktober 1919 trifft nicht die Befreiungsvorschrift nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3, solche Kapitalanlagen sind vielmehr dauernd befreit. Die Schatzanweisungen des hamburgischen Staates stellen sich nicht als „Anleihen im Sinne des § 2 Abs. 1 I Ziff. 2, sondern als Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel" im Sinne der Ziff. 7 daselbst dar. Die amtliche Begründung zum Kapitalertragsteuergesetz führt zu Abs. 1 Nr. 1 Ziff. 2 aus: „unter Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, ... sind selbstverständlich auch Kriegsanleihen und verzinsliche Schatzanweisungen einbegriffen. Unverzinsliche Schatzanweisungen fallen unter Nr. 6". Die Erwähnung von Nr. 6 anstatt Nr. 7 beruht anscheinend auf einen Druckfehler, im übrigen ist dieser Ausführung zuzustimmen. Die Staatsanleihen im weiteren Sinne zerfallen in solche, die der fundierten Schuld, und in solche, die der schwebenden Schuld zuzurechnen sind. Nur die ersteren werden im Verkehr als Anleihen bezeichnet, sie bilden regelmäßig den Hauptbestandteil der Staatsschulden, sind nicht grundsätzlich an eine Umlaufszeit gebunden und sind stets mit Zinsscheinen ausgestattet und werden insbesondere im Börsenverkehr den Verschreibungen der schwebenden Schuld, für welche der Ausdruck unverzinsliche Schatzanweisungen oder Schatzwechsel üblich ist, gegenübergestellt. Die letzteren sind zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bestimmt, werden deshalb regelmäßig nur auf kurze Zeit aufgenommen und sind am bestimmten Termine, gewöhnlich schon nach wenigen Monaten, nur ausnahmsweise nach längeren Fristen, rückzahlbar. Sie sind zum Börsenverkehr nicht zugelassen, sind formell unverzinslich und werden wie Wechsel diskontiert. Ihre begriffliche Abgrenzung gegen die eigentlichen Anleihen kann, zumal, wenn sie ausnahmsweise eine mehrjährige Laufzeit haben, und der Diskont nicht, wie üblich, beim Erwerb einer Summe, sondern in Zeitabschnitten, etwa in Vierteljahresraten bezahlt wird, flüssig sein; jedenfalls spricht aber regelmäßig für das Vorliegen von Schatzanweisungen im eigentlichen Sinne der Umstand, daß die betreffenden Anleihen der Staaten selbst sich als solche bezeichnen, daß sie nicht gleichzeitig in einem bestimmten Gesamtbetrage durch Teilschuldverschreibungen, die nach einem feststehenden Plane gestaffelt sind, ausgegeben werden, sondern nach Bedarf in Stücken, deren Schuldsumme von Fall zu Fall festgestellt wird, zumal wenn ein bestimmter Ertrag überhaupt nicht erwähnt wird, daß sie nicht, sei es überhaupt, sei es bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, unkündbar sind, oder nach einem bestimmten, verschiedene Rückzahlungstermine vorsehenden Plane getilgt werden, sondern an einem feststehenden Termine zur vollen Höhe ohne weiteres zur Rückzahlung fällig werden. Es wird sich nur nach der mit der Ausgabe von dem ausgebenden Staat verfolgten Absicht entscheiden lassen, ob ein einzelnes staatliches Anlehen zu den eigentlichen Anleihen oder den Schatzanweisungen zu rechnen ist. In Hamburg werden Schatzanweisungen auf Grund der von der Bürgerschaft — früher Senat und Bürgerschaft — erteilten Anleiheermächtigung von der Finanzdeputation ausgegeben, und zwar nach Bedarf. Die Beträge der im einzelnen für die verschiedensten Zwecke der Staatsverwaltung ausgesprochenen Ermächtigungen ergeben jedesmal diejenige Summe, bis zu welcher angeliehen werden darf. Während früher nur Schatzanweisungen mit 3—6 monatiger Laufzeit ausgegeben wurden, ist die Finanzdeputation während des Krieges und in der Nachkriegszeit durch die schwierigen Geldverhältnisse genötigt worden, abgesehen von der Auflegung fundierter Anleihen — die übrigens während des Krieges dem Reiche vorbehalten war —, Geld durch zeitweilige Anleihen auf möglichst lange Dauer zu beschaffen, und hat infolgedessen Schatzanweisungen nicht nur auf 3—6 Monate, sondern auch solche mit 1—10 jähriger Laufzeit ausgegeben. Ueber das einzelne Darlehen erteilt die Finanzdeputation eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut:

Nr. ..... Fol. ..... Mark .....
Fällig .....

Hamburgische Schatzanweisung,
ausgegeben auf Grund der von Senat und Bürgerschaft erteilten Anleiheermächtigung.

Die Hauptstaatskasse in Hamburg zahlt dem Inhaber dieser Schatzanweisung am .....
durch die Reichsbank

Mark .....

Hamburg, den ..... 19....

Die Finanzdeputation der freien und Hansestadt Hamburg.

Diese Schatzanweisungen stellen sich sonach nicht als Anleihen im Sinne der Ziff. 2 des § 2 Abs. 1 I des Kapitalertragsteuergesetzes dar, sondern fallen unter die Ziff. 7 daselbst, die vierteljährlich im voraus zu zahlende Zinsvergütung ist als Diskont anzusehen.

§ 2 Abs. 1 I Ziff. 4, auf den die Beschwerdeführerin im Zusammenhange mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 sich ebenfalls stützt, kommt nicht in Frage, wenn mit dem Tatbestande, sei es der Ziff. 2, sei es der Ziff. 7 des § 2 Abs. 1 I, zu rechnen ist. Ein Eingehen hierauf erübrigt sich also bei der Bejahung von Ziff. 7 des § 2 Abs. 1 I.

Die Rechtsbeschwerde ist danach begründet.

Der Reichsfinanzhof war aber nicht in der Lage, die Erstattung selbst anzuordnen, da die Angabe der Beschwerdeführerin, daß sie andere Geschäfte als solche, die dem Sparkassenverkehr eigen sind, überhaupt nicht mache, gegenüber der Satzungsbestimmung im Artikel 13 Ziff. 8 über die Vermietung von Stahlkammerfächern, der Nachprüfung bedarf; vgl. den Beschluß des Reichsfinanzhofs in der Umsatzsteuersache I B 26/20 vom 22. Februar 1920, wo ausgeführt ist: Denn soweit Sparkassen sich mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, mit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, mit der Vermietung von Schrankfächern und mit der Vermittlung des Verkehrs mit dem Reichs- oder einem Staatsschuldbuch befassen, betätigen sie sich

Digitized by Google

in derselben Weise wie Banken und treten mit diesen in Wettbewerb. Für diese Geschäfte, die den Sparsinn unter Umständen fördern können, ihn aber nicht zu fördern brauchen, läßt sich die Gemeinnützigkeit nicht anerkennen.

2. **Zu § 3 Abs. 2 KapErtrStG.**

Die Frage, ob im Sinne des § 3 Abs. 2 Kapitalertrag StG. eine schon vor dem 1. Oktober 1919 gemachte Kapitalanlage oder aber eine neue Kapitalanlage aus späterer Zeit anzunehmen ist, ist bei einem den Regeln des Kontokorrents unterworfenen Guthaben anders zu beurteilen als bei einem gewöhnlichen Guthaben; denn die Feststellung und Anerkennung des Saldos begründet nur bei dem ersteren eine neue selbständige Forderung. Ein befristetes gewöhnliches Guthaben wird durch die vereinbarte spätere Verlängerung nicht zu einer neuen Kapitalanlage.

Urteil des RFinH. vom 9. Dezember 1921 — I A 206/21 —; abgedr. in RFinHEntsch. Bd. 8, H. 1/2, S. 33 ff.

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeführerin errichtete am 2. Juni 1919 unter dem Namen „Kriegssiedlerstiftung" eine Stiftung, der sie 400 000 Mark eigentümlich überwies. Das Stiftungskapital ist vor dem 1. Oktober 1919 als Bankguthaben bei einer Großbank angelegt worden, und zwar wurden der besseren Verzinsung wegen 350 000 M. auf ein Konto „F" für jeweils 3 Monate fest eingezahlt, 50 000 M. als tägliches Geld auf Konto „laufende Rechnung" begeben. Auf Antrag der die Verwaltung der Stiftung besorgenden Beschwerdeführerin war die Stiftung durch Feststellungsbescheid des Finanzamts mit den Kapitalerträgen aus den vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2b KapitalertragStG. von der Kapitalertragsteuer befreit worden. Unter Berufung auf diesen Feststellungsbescheid stellte sie zunächst den Antrag auf Erstattung von 347,24 M. Kapitalertragsteuer, die ihr von 3472,40 M. 3½prozentiger Zinsen aus ihrem Bankguthaben für die Zeit vom 27. Dezember 1920 bis 26. März 1921 gekürzt und an das Reich abgeführt worden waren.

Das Finanzamt lehnte die Erstattung unter Bezugnahme auf einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen mit der Begründung ab, daß am 31. Dezember 1919 bei dem Konto der Antragstellerin ein Vortrag auf neue Rechnung stattgefunden habe und daß ein laufendes Guthaben mit der ersten nach dem 1. Oktober 1919 vorgenommenen Saldierung die Eigenschaft einer vor dem 1. Oktober erworbenen Kapitalanlage verliere, weil mit dem Vortrag auf neue Rechnung eine neue Forderung begründet werde.

In dem Einspruche gegen diesen Bescheid bestritt die Beschwerdeführerin, daß es sich bei ihr um ein Kontokorrentguthaben oder Guthaben in laufender Rechnung handle. Es liege vielmehr hier nur ein Depositen- und Sparguthaben vor. Der Finanzministerialerlaß, auf den sich das Finanzamt stütze, betreffe nur den erstgenannten Fall und sei deshalb hier nicht anwendbar. Der sogen. novatorische Charakter periodischer Saldierung sei wohl bei dem gewöhnlichen Bankkontokorrentgeschäft im Sinne des § 355 HGB. vorhanden, wenn die aus der Verbindung entspringenden zweiseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder den andern Teil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen würden. Wesentliche Voraussetzung sei indessen, daß beiderseits Ansprüche entstünden, die gegeneinander aufgerechnet würden, daß eine gegenseitige Kreditierung zum mindesten beabsichtigt sei, also auf beiden Seiten Forderungen entstehen könnten. Wo indessen wie im vorliegenden Falle nur ein einseitiges Geldguthaben errichtet worden sei, bei dem lediglich der Einzahler Gläubiger geworden sei, der Geldnehmer aber ständig Schuldner bleibe und jede Absicht gegenseitiger Kreditgewährung demnach ausscheide, fehle das wesentliche Merkmal eines Kontokorrentverhältnisses. Die Stiftung habe niemals von der Bank einen Kredit in Anspruch genommen, niemals Kreditzinsen gezahlt, ein solches Geschäft auch nie beabsichtigt. Die Geschäftsverbindung habe sich vielmehr darauf beschränkt, daß die Stiftung Einlagen gemacht, von diesen für ihre Stiftungszwecke Teilbeträge abgehoben und von dem bestehenden Guthaben die üblichen Bankzinsen bezogen habe. Die regelmäßigen Abrechnungen könnten daher rechtlich nicht als sogen. Novation beurteilt werden.

Das Finanzamt wies den Einspruch zurück. Es gab zwar zu, daß es sich bei den zum 26. März 1921 gutgeschriebenen 3472,40 M. nicht um Zinsen von einem Kontokorrentguthaben, sondern um Zinsen handele, welche aus dem festen Geldbetrage entstammten, der erst am gleichen 26. März 1921 auf das tägliche Geldkonto, welches als ein richtiges Kontokorrentkonto anzusehen sei, übertragen worden sei. Aber eine nach dem 1. Oktober 1919 erfolgte Hingabe als festes Geld sei, selbst wenn ein derartiger fester Geldbetrag bereits in der gleichen Höhe und zu gleichem Zinsfuß bestanden habe, eine neue Kapitalanlage, denn eine erneute Hereingabe als festes Geld setze immer den Abschluß eines neuen Vertrags mit der betreffenden Bank über Höhe des Zinsfußes und über den Zeitpunkt der Kündbarkeit voraus. Und selbst wenn hierbei auch der Zinsfuß, etwa weil die Geldmarktverhältnisse oder Vereinbarungen unter den Banken über die Höhe der zu gewährenden Zinsen dieselben geblieben seien und auch die übrigen Bestimmungen des früheren Vertrags keine Veränderung erfahren hätten, so liege doch ein ganz neues Rechtsverhältnis zwischen dem Geldgeber und dem Geldnehmer vor, das wiederum nur für die Zeit dauere, für welche das Geld abermals hingegeben sei. Da im vorliegenden Falle am 29. März 1920 eine erneute Hingabe der 350 000 M. als festes Geld auf drei Monate vorgenommen worden sei, so sei zu diesem Zeitpunkt eine neue Kapitalanlage gemacht worden. Somit unterlägen die hieraus und aus allen späteren festen Geldeinlagen entstandenen Zinsen nicht der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KapitalertragStG., weil die Voraussetzung des Abs. 2 daselbst, Besitz der Kapitalanlage schon vor dem 1. Oktober 1919, nicht erfüllt sei. Von der Erörterung der Frage, ob der Vortrag auf neue Rechnung innerhalb eines Kontokorrentverhältnisses eine Novation bewirke oder nicht, könne unter diesen Umständen abgesehen werden.

Gegen diese Einspruchsentscheidung legte die Beschwerdeführerin Berufung ein, die sie damit begründete, daß das Finanzamt die Neuheit der Anlagebedingungen mit der Neuheit der Anlage selbst verwechsele. Bleibe eine an sich fällige Forderung weiterbestehen, so bleibe die Kapitalanlage die alte, unabhängig von den neuen Bedingungen. Die eingetretene Fälligkeit sei bedeutungslos.

Das Landesfinanzamt wies die Berufung zurück mit der Ausführung: Die Berufungsklägerin beantrage Erstattung von 347,24 M. Kapitalertragsteuer, welche auf 3472,40 M. Zinsen eines bei der Großbank vor dem 1. Oktober 1919 angelegten festen Geldbetrags von mehreren hunderttausend Mark für die Zeit vom 27. Dezember 1920 bis 26. März 1921 abgeführt worden seien. Der Anspruch werde damit begründet, daß keine neue nach dem 1. Oktober 1919 gemachte Kapitalanlage vorliege, da durch den Rechnungsabschluß nur die Anlagebedingungen, nicht aber die Anlage selbst erneuert worden seien. Diese Begründung der Berufung sei jedoch rechtlich nicht haltbar. Infolge des novatorischen Charakters der periodischen Saldierungen und Uebertragung auf neue Rechnung verliere ein Guthaben mit der ersten nach dem 1. Oktober 1919 bewirkten Saldierung die Eigenschaft einer vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlage. Da in diesem Sinne am 29. März 1920 eine erneute Hingabe des Guthabenbetrags als festes Geld stattgefunden habe, sei zu diesem Zeitpunkt eine neue Kapitalanlage vorgenommen worden, so daß auf diese nach § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. die Befreiungsvorschrift nach Abs. 1 Nr. 2b keine Anwendung finde.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Rechtsbeschwerde der Stiftung.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die angefochtene Berufungsentscheidung ist mit dem wesentlichen Mangel behaftet, daß es in ihr an einer genügenden Feststellung desjenigen Tatbestandes fehlt, der für die Rechtsanwendung in Frage kommt (RFH. 1, 204; 5. 38). Dieser Mangel ist auch ohne besondere Beschwerdeanträge zu beachten. Der Einspruchsbescheid würdigte das Einspruchsvorbringen und nahm demgemäß den bestimmten Tatbestand zur Grundlage, wonach den Ursprung des hier fraglichen Zinsbezugs nicht ein Kontokorrentverhältnis, sondern ein durch Hingabe eines bestimmten Geldbetrags entstandenes festes, befristetes Schuldverhältnis bilde, nahm also einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag (ein sogenanntes depositum irregulare) als vorliegend an. Die Entscheidung des Landesfinanzamts läßt im Gegensatze dazu nicht klar erkennen, von welchem Tatbestande — Depositenverhältnis oder aber Kontokorrentverhältnis — sie ausgeht. Die Berufungsgründe deuten widerspruchsvoll teils auf den einen, teils auf den anderen Tatbestand hin; denn einerseits beschäftigen sie sich mit dem Berufungseinwande, der lediglich auf den im Einspruchsbescheid angenommenen Tatbestand aufbaut und sich gegen die aus diesem Tatbestande vom Finanzamt gezogene Rechtsfolgerung des Vorliegens nicht bloßer Bedingungsänderungen, sondern einer erneuten Hingabe des Guthabens als festes Geld richtete; andererseits unterstellen sie den Tatbestand eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses, indem sie von dem novatorischen Charakter der periodischen Saldierungen und Uebertragung auf neue Rechnung sprechen. Sofern das Landesfinanzamt beide Tatbestände als rechtlich gleichgeartet behandelt, beruht seine Entscheidung auf Rechtsirrtum, insbesondere auf einer Verkennung der kontokorrentlichen Grundsätze.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif, sondern zur anderweiten Entscheidung an das Landesfinanzamt zurückzuverweisen.

Digitized by Google

Eine Kapitalanlage, die im Sinne des § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. sich nicht vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der Beschwerdeführerin befunden hat, also eine neue Kapitalanlage, welche die Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 2b KapitalertragStG. gemäß Abs. 2 daselbst ausschließt, liegt vor, wenn das Geschäftsverhältnis zwischen der Stiftung und der Bank ein Kontokorrentverhältnis ist. In diesem Falle haben die Einzelposten des Bankkontos keine selbständige Bedeutung und die Wirkung jeder nach dem 1. Oktober 1919 vorgenommenen Saldofeststellung und Anerkennung und Vortragung des Saldos auf neue Rechnung ist, daß alle bisherigen Einzelforderungen auf beiden Seiten als abgetan gelten und nur eine neue, auf selbständiger Rechtsgrundlage beruhende Forderung, nämlich das Saldoguthaben, besteht. Nicht erforderlich ist hierbei, wie die Beschwerdeführerin rechtsirrtümlich meint, daß in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich auf beiden Seiten Ansprüche entstanden sein müßten. Auch in dem Falle, daß nicht beiderseits Forderungen entstehen oder entstehen sollen, sondern vielmehr der eine Teil lediglich Geld hingibt (kreditiert), der andere Teil nur Ab- oder Zurückzahlungen leistet, also dauernd schuldet, können die Vertragschließenden die Regeln des Kontokorrents, sei es ausdrücklich, sei es durch schlüssige Handlungen, vereinbaren. Es würde dazu gehören, daß eine Geschäftsverbindung in der Richtung vereinbart ist, daß die einzelnen Rechnungsposten nicht selbständig geltend gemacht werden, sondern in dem am Schlusse der jeweiligen Rechnungsperiode sich ergebenden Saldo aufgehen sollen. Beweisen würde eine solche Vereinbarung vor allem, wenn der Saldo periodisch anerkannt wird und, obwohl in ihm bereits Zinsen enthalten sind, doch wieder als selbständige verzinsliche Forderung behandelt wird (vgl. unter anderem RGZ. 88, 375; Staub, HGB. 10. Aufl. Bd. 2 I, Anm. 27 zu § 255 und Anhang zu § 357 S. 254).

Besteht im vorliegenden Falle dagegen weder ein eigentliches Kontokorrentverhältnis noch ein wenigstens den Regeln des Kontokorrents unterworfenes Schuldverhältnis, sondern nur ein gewöhnliches Guthaben, so liegt auch keine neue Kapitalanlage nach dem 1. Oktober 1919 im Sinne des § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. vor. Bei einem gewöhnlichen Guthaben, dessen Vorliegen die Beschwerdeführerin behauptet, hat die Saldofeststellung und beiderseitige Anerkennung des Saldos nicht die Kraft der Schaffung einer neuen selbständigen Forderung. Die diesen zweiten Fall behandelnden, vorhin wiedergegebenen Ausführungen des Einspruchsbescheids, aus denen dieser die Neuheit der Kapitalanlage herzuleiten sucht, überspannen den Begriff der neuen Kapitalanlage im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes. Es handelt sich bei dem Tatbestande des Einspruchsbescheids nur um eine Weiterbelassung des gleichen Kapitals für eine weitere Zeit. Daß das eine erneute Vereinbarung erfordert, ist ebensowenig entscheidend wie die etwaige rein buchtechnische Behandlung als eine neue „Hereingabe".

Das Landesfinanzamt wird also den Tatbestand näher zu ermitteln und nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen haben.

II. Börsenrecht

Zu § 55 BörsG.

1. Durch Anerkennung des Saldos werden Einschüsse bei Börsenterminge schäften zu Erfüllungsleistungen, die nicht zurückgefordert werden können.
2. Stillschweigende Anerkennung des Saldos.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. November 1921 — I. 118/21 — *K.*

Der Kläger hat im Jahre 1912 mehrfache Termingeschäfte in Kupfer, Zucker, Kaffee mit der Firma Reinhold P. & Co., deren Inhaber damals die Beklagten waren, geschlossen. Während die Geschäfte liefen, hat Kläger, als der Markt sich für ihn ungünstig entwickelte, bare Einschüsse geleistet. Außerdem hat er im August 1912 gleichfalls als Sicherheit mehrere Akzepte zu je M. 1000,— gegeben. Die Geschäfte schlossen mit einem Debetsaldo des Klägers. In einem Vorprozeß der Parteien ist rechtskräftig festgestellt, daß die sämtlichen Geschäfte als Börsentermingeschäfte für den Kläger unwirksam sind. Der Kläger fordert nun daraufhin die für die unwirksamen Geschäfte gegebenen Sicherheiten mit der Klage zurück.

Die Beklagten setzen dem entgegen, daß der Kläger den Saldo der Abrechnung vertragsmäßig anerkannt habe; damit seien die gegenseitigen Posten, auch soweit sie Sicherheiten umfassen, vertragsmäßig aufgerechnet, so daß für eine Rückforderung kein Raum bestehe.

Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist durch das Oberlandesgericht Hamburg zurückgewiesen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und gebeten, nach seinen Berufungsanträgen zu erkennen.

Die Beklagten haben Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als unbegründet.

Die zwischen den Parteien geschlossenen Börsentermingeschäfte sind, wie rechtskräftig feststeht, unwirksam. Die für diese unwirksamen Geschäfte in Form von Einschüssen gestellten Sicherheiten fordert der Kläger mit der Klage zurück. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß in der Anerkennung des Saldos einer Abrechnung eine vertragsmäßige Aufrechnung der auf beiden Seiten stehenden Einzelposten liegt. Die als Einschüsse, das heißt als Sicherheiten, geleisteten Zahlungen verlieren also diese ihre Eigenschaft durch die Anerkennung des Abrechnungssaldos und werden zur Ausgleichung der Posten der Gegenseite verwendet. Insoweit liegt dann mithin Erfüllung vor; eine solche kann (auch bei Börsentermingeschäften nach § 55 BörsG.) nicht zurückgefordert werden. Die Klage ist deshalb unberechtigt, wenn der Kläger den Saldo der Abrechnung über die von ihm getätigten Geschäfte anerkannt hat.

Daß ein solches Anerkenntnis vorliegt, hat das Berufungsgericht auf Grund des Schreibens des Klägers vom 7. Oktober 1912 angenommen. In diesem Schreiben bestätigt der Kläger den Empfang der Briefe vom 30. September und 4. Oktober 1912 (mit einem dieser beiden Briefe muß die Abrechnung vom 28. September übersandt sein) und spricht dann im weiteren Verlaufe die Bitte aus, „den Ihnen schuldenden Betrag für 1—1½ Jahr stunden zu wollen". Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß in diesen Worten ein Anerkenntnis zu finden ist. Denn der Kläger bemängelt die erhaltene Abrechnung nicht, fußt vielmehr auf derselben, indem er um Stundung bittet. Der Kläger hat seinen Brief dahin zu erklären versucht, daß er nicht für den Abrechnungssaldo, sondern für die Schuld aus seinen drei laufenden, in der Abrechnung ihm gutgebrachten Akzepten Stundung erbeten habe. Das weist das Berufungsgericht — gleichfalls mit Recht — durch Bezugnahme auf den weiteren Brief des Klägers vom 19. Oktober 1912 zurück, in welchem er, nachdem er inzwischen das erste jener Akzepte am 15. Oktober eingelöst hatte, auf diese Einlösung mit keinem Worte zurückkommt, vielmehr erklärt, er werde demnächst definitive Vorschläge zur Erledigung der Angelegenheit machen. Daß die „definitiven" Vorschläge auch den Abrechnungssaldo umfassen mußten und sollten, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Es liegt sonach in der Tat ein Anerkenntnis des Saldos vor.

Die Revision wendet ein, der Wille, einen Aufrechnungsvertrag zu schließen, sei aus dem Briefwechsel nicht zu entnehmen. Allein der Wille, den Saldo anzuerkennen, ergibt sich, wie dargelegt, aus den beiden erwähnten Briefen, und damit ist die vertragsmäßige Aufrechnung der Abrechnungsposten ohne weiteres vollzogen. Einer in eine bestimmte Form gekleideten Anerkennung, etwa unter Anführung des Betrages des Saldos, bedurfte es dazu nicht. Weiter betont die Revision, es sei nicht berücksichtigt, daß der Kläger sich beharrlich geweigert habe, ein förmliches Anerkenntnis abzugeben. Allerdings hatte der Kläger behauptet, daß er gegen die am 2. September erfolgte Glattstellung seiner damals noch laufenden Geschäfte und gegen eine Abrechnung vom 7. September und schließlich auch gegen die Abrechnung vom 28. September telephonisch Widerspruch erhoben habe. Aber dadurch wird nicht aus der Welt geschafft, daß er in den beiden bezeichneten Briefen eine andere Stellung zu der Sache eingenommen hat, und daß dadurch sein etwaiger früherer Widerspruch überholt ist.

Danach konnte den Revisionsrügen nicht stattgegeben werden.

Verbandsnachrichten.

Der Vorstand des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat zu seinem Bedauern dem Wunsche des Herrn Professor Dr. Carl Mollwo, vom 1. Oktober d. J. an von seinem Amt als Geschäftsführer des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes entbunden zu werden, unter dankbarer Würdigung der von ihm in elfjähriger Tätigkeit der Sache des Bankgewerbes geleisteten Dienste stattgeben zu müssen geglaubt. Der schon bisher für die Angelegenheiten des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen als Geschäftsführer bestellte Herr Rechtsanwalt Eugen Brink wird vom genannten Zeitpunkt an unter Beibehaltung dieser Funktion seine Tätigkeit auch für die übrigen Geschäfte des Verbandes neben Herrn Rechtsanwalt Bernstein zur Verfügung stellen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 15. Oktober 1922.** **Nummer 2.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Zum Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein.
Vom Finanzpräsidenten Dr. Stübben, Braunschweig.

Die Zunahme der Konkurse in den Vereinigten Staaten.
Von Dr. Ernst Schultze, Privatdozent an der Universität Leipzig.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Unterstützung des Ernteopfers für Oberschlesien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

„Alle bisherigen Versuche, auch der Länder, die sich — wie namentlich Oesterreich — in einer ähnlichen Lage befinden wie Deutschland, die Währung durch Maßnahmen gegen die Devisenspekulation zu schützen, sind, wie erst jüngst wieder das österreichische Beispiel zeigt, kläglich gescheitert. Das Herumkurieren an den Symptomen der Krankheit muß ohne durchschlagende Wirkung bleiben, solange nicht die Wurzel des Uebels, in unserem Falle die Passivität der Zahlungsbilanz, beseitigt oder wenigstens stark gemildert wird." Die vorstehenden Sätze, welche unsere Zeitschrift noch in ihrer Nummer vom 1. September d. J. aus der Feder des Herrn Geh. Regierungsrats Dr. Reichardt, Ministerialrats im Reichswirtschaftsministerium, veröffentlichen durfte, enthalten die beste Kritik der auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs für das Reichsgebiet erlassenen Verordnung[1]) und die zutreffendste Widerlegung des in den Eingangsworten der Verordnung zum Ausdruck kommenden amtlichen Optimismus, der von Kontrollvorschriften und Strafbestimmungen eine Wiederherstellung der durch unsere Währungsnot gestörten öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhofft. Widerstrebend scheint die Regierung dem Drängen sogenannter Währungsaktivisten nachgegeben zu haben, die leider dort, wo eine aktivere Gestaltung der Zahlungsbilanz durch Erhöhung der nationalen Arbeitsleistung und eine aktivere Gestaltung des Staatshaushalts durch Ersparung unproduktiver Ausgaben in Frage steht, zum Teil ausgesprochene Passivisten sind. In Deutschland ist es heute modern geworden, zur Begründung besonders verfehlter gesetzgeberischer Maßnahmen auf die Notwendigkeit hinzuweisen, im früher feindlichen Ausland einen guten Eindruck hervorzurufen. So auch in diesem Falle. Die „Times" fassen jedoch in ihrer Nummer vom 14. Oktober d. J. unter der Ueberschrift: „Panic legislation" ihr Urteil über die Verordnung wie folgt zusammen:

> „Such action on behalf of a nation highly skilled in the technique of industry and finance is an insult to its intellegence.... The Order is a manifest absurdity and clearly impracticable."

Die Urheber der Verordnung haben kaum Grund, auf diese ausländische Anerkennung stolz zu sein. Verordnungen, wie die vorliegende, können nicht einmal als sogenanntes „kleines Mittel" gegen die Devisenspekulation, an deren Auswüchsen das Bankgewerbe unbeteiligt ist und die in seinen Kreisen zweifellos noch mehr als in anderen Bevölkerungsschichten verurteilt werden, eine günstige Wirkung erzielen. Hinlänglich haben dies die Erfahrungen mit dem Gesetz vom 2. Februar 1922 gezeigt, welches seit seinem Bestehen nur in den Kreisen des legitimen Bankgeschäfts beachtet worden ist, während es für das seit seiner Erlassung in reicher Fülle emporgeblühte Winkelhändlertum ebensowenig existiert, wie anscheinend für die zu seiner Durchführung gegenüber solchen Elementen berufenen, aber mit anderen Aufgaben überlasteten polizeilichen Vollziehungsorgane. Den Dank dieses unlauteren Händlertums, dem die von den Banken abwandernde Spekulationskundschaft sich in großem Umfange zuwenden wird, haben sich die Urheber dieser Verordnung vor allem verdient. Wenn gelegentlich bemerkt worden ist, daß diese Verordnung „um der Straße willen" habe gemacht werden müssen, so ist darauf mit Recht erwidert worden, daß die Straße, der zuliebe diese Bestimmungen geschaffen sind, wohl in erster Linie die Grenadierstraße sei, die — im weiteren Sinne verstanden — keineswegs bloß in Berlin vorhanden ist. Notwendig wäre es zum mindesten, daß die Presse, die zum Teil mit großer Energie für gesetzliche Maßnahmen nach Art der vorliegenden eingetreten ist, nunmehr auch ihren Inseratenteil den Anzeigen der Winkelbankfirmen grundsätzlich verschlösse. Diesbezügliche Anregungen haben leider bisher nicht immer und überall den gewünschten Erfolg gehabt.

Das Bankgewerbe wird die jetzt ergangene Verordnung mit der Gewissenhaftigkeit beobachten, mit der es von jeher auch die schlechtesten Gesetze befolgt hat. Im vorliegenden Falle wird ihm dies allerdings besonders schwer gemacht, da in der Eile, mit der von seiten der Regierung hier gearbeitet wurde, nicht nur die Zuziehung von Sachverständigen, sondern auch jede sorgsame juristische Durcharbeitung versäumt worden ist. Im folgenden soll versucht werden, für die Praxis einige Erläuterungen der neuen Bestimmungen zu geben, welche allerdings auf Vollständigkeit in der Erörterung der zahlreichen Zweifelsfragen keinen Anspruch erheben können.

[1]) Beachtliche Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung äußert Rechtsanwalt Blumenfeld im Berliner Börsen-Courier vom 16. Oktober 1922.

Digitized by Google

I. Verbot von Valutazahlungen im Inlandsverkehr (§§ 1, 7, 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung).

1. Bei Geschäften zwischen Parteien, die beide ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, darf die Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln (Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechseln)[2]) nicht gefordert, angeboten, ausbedungen, geleistet oder angenommen werden, sofern es sich nicht um das Entgelt für Warenlieferungen handelt, die zum Versande nach dem Ausland bestimmt sind.

Voraussetzung ist stets das Vorliegen eines entgeltlichen Vertrags über Vornahme von Lieferungen oder Leistungen gegen Geld. Schenkungsversprechungen zwischen Inländern über ausländische Währung fallen demnach nicht unter diese Vorschrift, ebensowenig die Eingehung einer abstrakten Zahlungsverpflichtung durch Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis oder Wechselzeichnung, wohl aber ihre Begebung, wenn sie materiell als Entgelt für eine Lieferung oder Leistung des anderen Teils erfolgt.

Für den Bankverkehr ist diese Bestimmung, gegen welche aus Kreisen des Einfuhrhandels und der Industrie schwerwiegendste Bedenken erhoben worden sind, von verhältnismäßig geringer unmittelbarer Bedeutung. Verträge von Banken mit inländischen Kunden oder Geschäftsfreunden, bei denen Leistung oder Gegenleistung in ausländischer Währung zu erfolgen hätte, dürften nur selten praktisch werden. Nicht hierher gehören alle Fälle, in denen ausländische Währung als solche verkauft wird; diese Fälle werden durch §§ 2, 3 der Verordnung — vgl. unten unter II — geregelt. Ebensowenig kommen bei dieser Vorschrift Valutadarlehen in Frage, noch auch die in Valuta erfolgende Zahlung des Gegenwerts der Valutaanleihe einer inländischen Industriegesellschaft durch ein inländisches Uebernahmekonsortium. Mag man juristisch auch ein solches Geschäft als den Kauf der neuen Wertpapiere durch den ersten Erwerber konstruieren, wirtschaftlich handelt es sich doch um den Fall einer Darlehnsgewährung, welcher durch den Zweckgedanken des § 1, den Umsatz inländischer Sachgüter gegen ausländische Währung zu verhindern, nicht erfaßt wird. Aus demselben Grunde findet das vorliegende Verbot auch dann keine Anwendung, wenn sich eine Bank für eine im Auslande vorzunehmende Leistung, wie z. B. die Einziehung einer im Ausland zahlbaren Währungsforderung, eine Gebühr in Prozenten der Hauptsumme, also in ausländischer Währung ausbedingt. Hier stellt sich das „Inlandsgeschäft" als unselbständige Nebenabrede eines Geschäfts dar, welches seinen Schwerpunkt im Auslande hat. Es liegt kein gerechtfertigter Grund vor, solche Vereinbarungen zu verbieten, für deren Vornahme die deutsche Geldentwertung nach keiner Richtung bestimmend gewesen ist, sondern die in gleicher Weise bereits vor dem Kriege, unter der Geltung der Goldwährung, getroffen worden sind und getroffen werden mußten. —

Daß die Einlösung eines über ausländische Währung lautenden Wechsels oder Schecks sich nicht als eine dem § 1 widersprechende Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln darstellt, ist selbstverständlich; das gleiche gilt für die Abhebung eines Währungsguthabens durch einen inländischen Kunden. Ebenso können die Ueberweisungen zu Lasten des Währungskontos eines inländischen Kunden an einen inländischen Begünstigten unbedenklich ausgeführt werden. Sollte die Ueberweisung im einzelnen Falle die Erfüllung eines nach § 1 verbotenen Geschäfts zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten bezwecken, so trifft die strafrechtliche Verantwortung hierfür gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung lediglich die Vertragsparteien; für die Bank entfällt angesichts der abstrakten Natur des Ueberweisungsauftrags sowohl Prüfungsrecht als auch Prüfungspflicht.

[2]) Zins- und Gewinnanteilscheine gehören im Sinne des Devisenhandelsgesetzes und der Notverordnung nicht zu den ausländischen Zahlungsmitteln.

Die Verordnung untersagt bei Inlandsgeschäften sowohl die Ausbedingung, als auch die Zahlung des Entgelts in ausländischer Währung. Ist allerdings die Vereinbarung, nach welcher in ausländischer Währung zu zahlen ist, vor dem Inkrafttreten der Verordnung getroffen, so muß die vereinbarungsmäßige Erfüllung für zulässig erachtet werden. Denn die Begründung und die Erfüllung der Zahlungspflicht bilden wirtschaftlich ein zusammenhängendes Ganzes. Hätte sich die Verordnung rückwirkend auch auf Rechtsverhältnisse beziehen sollen, deren Grundlage zeitlich vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden ist, so hätte dies im § 15 derselben besonderen Ausdruck finden müssen. Eine am 14. Oktober in den Abendblättern erschienene amtliche Pressenotiz erklärt demgegenüber allerdings, daß dieses Verbot sich auch auf laufende Verträge beziehe. Eine Gesetzgebung im Wege der Versendung von Zeitungsnotizen wird indessen auch durch Art. 48 der Reichsverfassung nicht gestattet; insbesondere kann der oberste Grundsatz des Vertragsrechts, daß erlaubterweise geschlossene Verträge erfüllt werden müssen, nicht auf solchem Wege beseitigt werden.

2. Im Kleinhandelsverkauf ist auch die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung verboten, also z. B. in Mark zum jeweiligen Dollarkurs. Ob unter dieses Verbot auch die Preisstellung in Goldmark fällt, läßt sich nicht allgemein sagen, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falls. Die Goldmark-Abrede kann zweifellos getroffen sein, um das Verbot der „Dollarmarkabrede" zu umgehen: der Parteiwille kann aber auch dahin gehen, daß der Inhalt der Zahlungspflicht vom reinem Goldpreise abhängig ist und eine solche Vereinbarung ist ebenso statthaft, wie wenn der Umfang der Zahlungspflicht in Papiermark sich nach irgendeiner Indexziffer bestimmt.

Eine Erläuterung des Begriffs des Kleinhandelsverkaufs fehlt sowohl in der Verordnung wie in den Ausführungsvorschriften.

Es entspricht nicht dem Zwecke der Verordnung, den Begriff des Kleinhandelsverkaufs eine ausdehnende Auslegung etwa nach der Richtung zu geben, daß Lieferungen, die nicht zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung, wohl aber zum gewerblichen Verbrauch bestimmt sind, als Kleinhandelsgeschäfte anzusehen seien. (Wegen des Streits über den Kleinhandelsbegriff des Umsatzsteuergesetzes vgl. Popitz, Kommentar, Bd. I S. 501.) Getroffen werden sollte vielmehr lediglich die auf Grundlage einer ausländischen Währung erfolgende Preisbemessung gegenüber einem nichtgewerblichen Konsumenten. Eine weitergehende Auslegung würde dem Handel und der Industrie das Risiko einer weiteren Verschlechterung der deutschen Währung in einer für den reellen Geschäftsverkehr nicht tragbaren Weise aufbürden oder das Anwendungsgebiet der Abrede „freibleibend" in einem die Rechtssicherheit schwer schädigenden Umfang erweitern.

Die im § 7 der Verordnung vorgesehene Nichtigkeit des Geschäfts kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit betreffenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten. Aus dieser Bestimmung kann nicht etwa gefolgert werden, daß die Bank, die einen Ueberweisungsauftrag zu Lasten des Währungskontos eines inländischen Kunden ausgeführt hat, Gefahr liefe, daß der Auftraggeber bzw. dessen Erbe oder Konkursverwalter die Nichtigkeit des Auftrags mit der Begründung geltend machen könnte, der zuständige Depositenkassenvorsteher der Bank habe gewußt, daß die Ueberweisung zur Erfüllung eines nach § 1 verbotenen Vertrags dienen solle. Der Bankauftrag ist von dem zugrundeliegenden Geschäft völlig unabhängig, die Zumutung, daß die Girobank über den Zweck des ihr erteilten Ueberweisungsauftrags nachdenken bzw. ihn prüfen sollte, wäre das Ende des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Digitized by Google

II. Abgabe ausländischer Zahlungsmittel an die Bankkundschaft.

Der Charakter der vorliegenden Verordnung als Notverordnung tritt in den diesbezüglichen Vorschriften (§ 2 ff.) mit besonderer Deutlichkeit zutage. Offenbar ist den mit der Redaktion betrauten Regierungsstellen nicht die Zeit gelassen worden, auf die Ausgestaltung so schwerwiegender und einschneidender Bestimmungen, wie der vorliegenden, auch nur dasjenige geringe Maß gesetzgeberischer Sorgfalt anzuwenden, welches den stark herabgeminderten Anforderungen unseres Zeitalters der Paragrapheninflation entspricht. Dadurch, daß das Devisenhandelsgesetz vom 2. Februar 1922 zum Teil in Kraft behalten, zum Teil aufgehoben worden ist, ergeben sich für das Verständnis der Zusammenhänge außerordentliche Schwierigkeiten. Der Verkehr der Banken wird sich immerhin an folgende Grundlinien halten können:

1. Der **Erwerb** ausländischer Zahlungsmittel von Kunden jeder Art ist den Banken und Bankfirmen, welche Devisenbanken im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1922 sind, nach wie vor ohne irgendwelche Einschränkungen gestattet (wegen des Begriffs der Devisenbanken vgl. Rundschreiben des Centralverbands Nr. 8 vom 18. Februar 1922 unter II, 1a). Firmen, welche nicht zum Kreise der Devisenbanken gehören, dürfen dagegen Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel mit Vertragsgegnern, welche nicht Devisenbanken sind, weder als Verkäufer noch als Käufer vornehmen.

2. Als Geschäft über ausländische Zahlungsmittel gilt es nicht, wenn ausländische Zahlungsmittel Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht werden. Diese Bestimmung des § 1 Abs. 4 des geltenden Devisenhandelsgesetzes ist nach wie vor in Kraft geblieben. Demnach bestehen keinerlei gesetzliche Beschränkungen für den Fall, daß im Tafelgeschäft verschiedene ausländische Zahlungsmittel gleicher Währung oder auch Zahlungsmittel verschiedener ausländischer Währungen gegeneinander ausgetauscht werden.

Kein Geschäft über ausländische Zahlungsmittel ist ferner die Erfüllung einer auf Zahlung in ausländischer Währung lautenden Verpflichtung, also z. B. die Honorierung eines über ausländische Währung lautenden Wechsels, Schecks oder Akkreditivs. Dies gilt auch dann, wenn die Einlösung nach Wahl des Berechtigten oder des Verpflichteten in ausländischer oder deutscher Währung zu erfolgen hat, und demnach also auch dann, wenn eine deutsche Bank einen auf sie in fremder Währung „zahlbar in Mark zum Tageskurs" gezogenen Scheck zu Lasten eines bei ihr bestehenden Währungsguthabens in der fremden Währung einlöst.

3. Während nach dem bisherigen Gesetz **inländische Privatpersonen** ausländische Zahlungsmittel bei Devisenbanken zu kaufen ohne weiteres berechtigt waren und lediglich einen Finanzamtsbeleg über das Geschäft ausstellen mußten, bedürfen sie nunmehr nach § 2 der VO. einer vorherigen Genehmigung der Prüfungsstelle. Für diese Vorprüfung sind nach der Ausführungsverordnung vom 12. Oktober 1922 die Finanzämter und nicht, wie im § 12 der Verordnung ursprünglich in Aussicht genommen und demnach auch im § 8 der Verordnung noch fälschlich angegeben, die Reichsbankanstalten bestimmt.

Der Auftraggeber muß vor oder beim Abschluß des Geschäfts[3]) einen Beleg in drei Stücken einreichen, aus welchem Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt und Gegenstand des Geschäfts sowie der Verwendungszweck der benötigten ausländischen Zahlungsmittel ersichtlich ist (vgl. § 3 Abs. 2, 3 der VO. sowie das Muster[4]) auf Seite 20. Dieser Beleg muß mit dem Genehmigungsvermerk des für den Auftraggeber zuständigen Finanzamts versehen sein (§ 5 der Ausführungsverordnung).

Die Bank behält ein Stück des Belegs bei sich, von den beiden andern Stücken hat sie das eine an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt zu senden, das andere an diejenige Nachprüfungsstelle, welche für die gewerbliche Niederlassung, mangels solcher für den Wohnsitz, mangels dieses für den Aufenthaltsort des Auftraggebers zuständig ist. Nach § 3 Abs. 3 der Ausführungsverordnung kommen nur zwei Nachprüfungsstellen in Frage; nämlich:

a) für Berlin
Bremen
Frankfurt a. M.
Hamburg und Altona
die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. zu Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a,

b) im übrigen die Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben in Berlin C 19, Hausvogteiplatz 1.

4. Der Verkauf ausländischer Zahlungsmittel an **Firmen mit Handelskammer-Bescheinigung** durch Devisenbanken unterlag bisher keinen Beschränkungen. Nunmehr sind folgende wichtige Neuerungen zu beachten:

a) Die Bescheinigung der Handelskammer hat in der Folge nicht mehr dahin zu lauten, daß der Gewerbebetrieb der Firma Geschäfte über ausländische Zahlungtmittel regelmäßig mit sich bringt, sondern dahin, daß der Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind. (Ein wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen diesem Wortlaut und dem bisherigen, so wie er von der Mehrzahl der Handelskammern bisher praktisch verstanden worden ist, dürfte nicht bestehen; immerhin kommt in der neuen Fassung klarer zum Ausdruck, daß Firmen, welche sich lediglich mit dem Wechselgeschäft in ausländischen Zahlangsmitteln befassen, ohne Devisenbanken zu sein, nicht auf Grund dieses Geschäftsbetriebes die Handelskammerbescheinigung erhalten dürfen.) Nach § 6 der Ausführungsverordnung können jedoch die bisherigen Handelskammerbescheinigungen noch während der ersten zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, also bis zum 14. Dezember 1922, Verwendung finden. Wenngleich nicht abzusehen ist, wie oft innerhalb der nächsten zwei Monate der Wortlaut der Bescheinigung noch erneut geändert werden wird, so empfiehlt es sich doch, daß die beteiligten Handels- und Industrieunternehmungen sich nicht erst gegen Ende der zweimonatigen Frist, sondern schon alsbald um die neuen Bescheinigungen bemühen, da sich sonst im gegebenen Zeitpunkt unliebsame Störungen für den Verkehr ergeben dürften.

b) Wenngleich eine Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht für Devisenkäufe der mit Handelskammerbescheinigung versehenen Firma entfällt, so besteht doch nunmehr auch für sie die Verpflichtung, der Devisenbank zum Zwecke der Nachprüfung genau in gleicher Weise, wie es bei bescheinigungslosen Personen und Firmen vorgeschrieben ist, einen Beleg der unter Nr. II, 3 beschriebenen Art in drei Stücken einzureichen. Die Bank

[3]) Wegen der Tragweite dieser Bestimmung für telephonische und telegraphische Aufträge vgl. unten unter IV 3.

[4]) Das Muster unterscheidet sich von dem bisher gebräuchlichen im wesentlichen durch Aufnahme einer neuen Spalte über den Verwendungszweck, sowie durch Berücksichtigung der Bestimmungen über Versendung an die Nachprüfungsstellen, über Finanzamtsgenehmigung und Einsichtnahme der Handelskammerbescheinigung. Es erscheint zweckmäßig, vorhandene alte Formularbestände unter Vornahme dieser Aenderungen aufzubrauchen, um so mehr als die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und damit der Text des Musters im endgültigen Gesetz möglicherweise noch Aenderungen erfahren werden.

Digitized by Google

hat die eingereichten Belege in gleicher Weise, wie oben unter Nr. II, 3 zu behandeln, jedoch ist — vergl. AusfV. § 5 Abs. 2 — auf sämtlichen Exemplaren des Belegs der Vermerk „Handelskammerbescheinigung eingesehen" zu machen. (Einer erneuten Einsichtnahme der Bescheinigung bei jedem folgenden Geschäft desselben Kunden bedarf es nicht.) Die AusfV. schreibt nicht ausdrücklich vor, daß der Vermerk von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein muß, doch dürfte sich diese Handhabung im eigenen Interesse der Bank im Hinblick auf die sonst bestehende Gefahr des Mißbrauchs empfehlen.

Firmen, die nicht zu den Devisenbanken gehören, aber eine Handelskammerbescheinigung besitzen, dürfen in der Folge weder voneinander noch aus dem Auslande ausländische Zahlungsmittel kaufen. Der § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1922, auf welchen diese Befugnis bisher beruht, ist durch § 13 der Verordnung außer Kraft gesetzt; die mit Handelskammerbescheinigung versehenen Firmen unterliegen somit den im § 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1922 vorgesehenen Beschränkungen und können Devisenankäufe von anderen Firmen gleicher Art sowie im Ausland nicht vornehmen. Eine andere Auffassung müßte zu dem unmöglichen Ergebnis führen, daß Bescheinigungsfirmen an andere Bescheinigungsfirmen Devisen kontrollfrei abgeben dürfen und demnach die Kontrollbestimmungen des § 3 lediglich ein privilegium odiosum der Banken darstellen würden.

Mit dem hier eingenommenen Standpunkt ist es jedoch vereinbar, daß inländische Firmen, und zwar gleichviel ob mit oder ohne Handelskammerbescheinigung, Markguthaben bei ausländischeu Banken in Guthaben der betreffenden Landeswährung umwandeln, da es sich bei einem solchen Geschäft überhaupt nicht um Ankäufe von Devisen handelt, sondern um den im Ausland getätigten Verkauf gegen ein in der gesetzlichen Währung des Verkaufslandes ausgedrücktes Entgelt.

5. Bei Devisenverkäufen an **Ausländer** sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Verkäufe der Devisenbanken an Ausländer, welche im Ausland wohnhaft sind und sich im Ausland aufhalten, insbesondere also auch an ausländische Banken, unterliegen keinen Beschränkungen, da es hier an dem Bedürfnis wie an der Möglichkeit sowohl für eine Vorprüfung als auch für eine Nachprüfung fehlt.

b) Verkäufe der Devisenbanken an Ausländer, die im Inlande wohnhaft sind, unterliegen den gleichen Beschränkungen, wie Verkäufe an Inländer, sei es mit, sei es ohne Handelskammerbescheinigung.

c) Verkäufe der Devisenbanken an Ausländer, die im Auslande wohnhaft sind, aber sich im Inlande aufhalten, sind ebenfalls wie Verkäufe an Inländer zu behandeln, mit der alleinigen Ausnahme, daß der Beleg nur in zwei Stücken vorzulegen ist, von denen das eine bei der Bank bleibt, während das andere an die Nachprüfungsstelle (Reichsbank oder Devisenhandelsstelle G. m. b. H.) geht (die bisherige gesetzliche Befreiung für Wechselgeschäfte der Reisenden an den Grenzübergangsplätzen bleiben bestehen).

6. Die **Geschäfte der Devisenbanken untereinander** unterliegen keinen Beschränkungen. Verschiedene Zeitungsäußerungen haben hierin ein Lücke der Verordnung erblickt und eine Kontrolle gerade des Von-Bank-zu-Bank-Verkehrs für notwendig erachtet. Es besteht indessen unter den heutigen, seit dem Bestehen der Kriegs-Devisenordnung völlig veränderten Verhältnissen nicht die entfernteste Möglichkeit, den weitverzweigten, eilbedürftigen, in großem Umfange für fremde Rechnung sich vollziehenden Devisenverkehr der Banken, einer irgendwie gearteten Kontrolle oder Beschränkungen im Geiste des Börsengesetzes von 1896 zu unterwerfen. Soweit die Befürworter solcher Maßnahmen auf Sachverständnis Anspruch erheben, werden sie nicht in Abrede stellen können, daß für die eigenen Devisengeschäfte der Banken die Grenze zwischen Bedarfs- und Spekulationsgeschäft noch schwerer, als für diejenigen des Publikums zu ziehen ist und daß überdies auch das reine Arbitragegeschäft die allerwichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen hat. Soll etwa dem Finanzamt oder einer sonstigen Stelle die vorherige oder nachträgliche Prüfung der Erforderlichkeit des einzelnen Geschäfts zu einem im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecke übertragen werden? Wenn selbst ein Blatt, wie die „Leipziger Volkszeitung" schon von der vorliegenden Notverordnung mit Recht fürchtet, „daß sich an Stelle wirklicher Prüfung der Umsätze Riesenstöße von Akten anhäufen werden, in denen sich zuletzt auch der verknöchertste Bürokrat nicht mehr zurechtzufinden imstande ist", so kann man sich unschwer ausmalen, zu welchen Zuständen die Ausfüllung der angeblichen Lücke der Notverordnung für das Devisengeschäft der Banken in der Praxis führen müßte.

7. Die geltenden Bestimmungen über die **Verpflichtung zur Vergewisserung über die Person unbekannter Auftraggeber** durch einen mit Lichtbild versehenen Personalausweis sind unverändert aufrechterhalten (§ 3 Abs. 1 der VO.).

III. Nachprüfung der Belege durch die Prüfungsstellen.

1. Die Nachprüfungsarbeit der Nachprüfungsstellen (Reichsbank bzw. Devisenbeschaffungsstelle) erstreckt sich gemäß § 4 der Notverordnung darauf, ob

a) die Zahlungsmittel zur Bezahlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten (Frachten, Versicherungen, Provisionen, Spesen usw.) zur Abdeckung von Verbindlichkeiten, deren Zahlung in ausländischer Währung zu erfolgen hat oder zu sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich gewesen sind. Zu diesen für zulässig erachteten Zwecken gehören nicht Käufe von ausländischen Zahlungsmitteln zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage,

b) ob der Verwendungszweck richtig angegeben worden ist und

c) ob die Zahlungsmittel zu dem angegebenen Zweck verwendet worden sind.

Diese Bestimmung läßt eine Unzahl Fragen offen. Wo ist die Grenze zwischen einem Devisenankauf zu Zwecken der Spekulation und einem solchen zur Bezahlung künftig einzuführender Waren, wo doch die Realisierung des Verwendungszwecks vielfach wiederum von der Preisgestaltung der ausländischen Währungen abhängen wird? Will man die Legitimität im Sinne des § 4 nur Devisenankäufen zum Zwecke der Bezahlung bestimmter, bereits getätigter Einkäufe oder bereits eingegangener Verbindlichkeiten zuerkennen? Das würde das Ende jeder vernünftigen Vorausdisposition für Industrie und Einfuhrhandel bedeuten. Will man, wenn der Zweck der Bezahlung von Einfuhrwaren oder der Erfüllung von Auslandsverbindlichkeiten nachgewiesen ist, auch noch die Notwendigkeit der Einfuhr dieser Waren oder der Eingehung dieser Verbindlichkeit für die deutsche Wirtschaft prüfen? Nach dem Wortlaut des § 4, insbesondere der Stellung des Wortes „sonstigen" im ersten Satz ist dies nicht anzunehmen und würde auch die Nachprüfungsstellen mit einer über Menschenkraft hinausgehenden Arbeit belasten; es muß eben davon ausgegangen werden, daß die Erfüllung jeder im Ausland übernommenen deutschen Verbindlichkeit um des deutschen Auslandskredits und demnach um der deutschen Wirtschaft willen erforderlich ist. Als unzulässiger Kauf zum Zwecke der Spekulation oder der Vermögensanlage wird es ferner nur anzusehen sein, wenn die angeschafften ausländischen Zahlungsmittel unmittelbar einem dieser illegitimen Zwecke zu dienen, nicht aber, wenn sie zur Bezahlung von ausländischen Wertpapieren, Grundstücken oder sonstigen Gegenständen bestimmt sind, die ihrerseits

Digitized by Google

zu Zwecken der Vermögensanlage oder der Spekulation dienen sollen.

2. Die Folgen einer zuungunsten des Devisenkäufers ausfallenden Prüfung sind verschieden, je nachdem es sich um eine Privatperson bzw. bescheinigungslose Firma oder um eine Bescheinigungsfirma handelt. Erstere haften lediglich strafrechtlich gemäß § 11 für unvollständige oder falsche Angaben in dem von ihnen unterzeichneten Beleg. Bescheinigungsfirmen müssen dagegen eine Außerkraftsetzung ihrer Bescheinigung gemäß § 5 der Notverordnung gewärtigen, und zwar auch dann, wenn die Zweckangabe des Belegs richtig und vollständig ist, aber entweder bereits der angegebene Zweck im Sinne des § 4 illegitim war oder die Verwendung zu einem illegitimen Zweck erfolgt ist, nachdem der ursprüngliche legitime Zweck aus irgendeinem Grunde seine Erledigung gefunden hatte. Es wäre indessen zu weit gegangen, wenn man jemanden, der die ursprünglich zu legitimem Zweck erworbenen Devisen behält oder verkauft, nachdem sich der ursprüngliche Zweck erledigt hat, nunmehr unter dem Gesichtspunkt illegitimer Vermögensanlage oder Spekulation die Handelskammerbescheinigung aberkennen wollte. Eine Pflicht, die Erledigung des Verwendungszwecks anzuzeigen bzw. die Devise für diesen Fall wieder zur Verfügung zu stellen, ist jedenfalls in der Verordnung nicht vorgesehen.

3. Die Vorschrift des § 6, wonach Personen, die ausländische Zahlungsmittel erworben haben, bei Vermeidung der im § 11 angedrohten Strafe, der Prüfungsstelle alle von ihr zur Prüfung der Verwendung dieser Zahlungsmittel erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen haben, steht in engem Zusammenhang mit §§ 4 und 5. Sie bezieht sich demnach nur auf Ankäufe, welche unter der Geltung der vorliegenden Verordnung von Personen oder Firmen vorgenommen worden sind, die zur Einreichung von Belegen nach § 3 verpflichtet waren, also nicht auf zeitlich zurückliegende Geschäfte und nicht auf Eigenkäufe von Banken und Bankfirmen. Prüfungsstelle im Sinne des § 6 ist die Nachprüfungsstelle, also Reichsbank bzw. Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H., nicht also das lediglich als Vorprüfungsstelle in Betracht kommende Finanzamt.

4. Die eigene Prüfungspflicht der Devisenbank beschränkt sich lediglich auf die Ordnungsmäßigkeit des vom Kunden eingereichten Belegs und erstreckt sich nicht auf die sachliche Legitimität des Verwendungszwecks noch auf die Richtigkeit der hierüber gemachten Angabe. Ist der Kunde eine Bescheinigungsfirma, so ist lediglich darauf zu achten, daß in dem Formular — abgesehen von den sonst erforderten Angaben — ein Verwendungszweck angegeben ist; ob der angegebene Zweck richtig und ob er legitim ist, geht nicht den Bankier an, sondern nur die Nachprüfungsstelle. Bei bescheinigungslosen Personen und Firmen hat sich die Prüfung des Bankiers außer auf die formalrichtige Ausfüllung des Belegs auch noch auf das Vorhandensein des finanzamtlichen Genehmigungsvermerks zu erstrecken.

IV. Strafandrohungen.

Der Bankier bzw. seine Bevollmächtigten und Angestellten machen sich nicht nur bei vorsätzlichem, sondern auch bei fahrlässigem Verhalten strafbar, wenn sie

1. an bescheinigungslose Personen oder Firmen ausländische Zahlungsmittel ohne Genehmigung des Finanzamts abgegeben (§ 8 Abs. 2, 3),
2. wenn sie dies gegenüber Bescheinigungsfirmen tun, denen die Berechtigung zum Erwerb ohne vorherige Genehmigung abgesprochen ist,
3. wenn sie die Vorschriften über die Vergewisserungspflicht (§ 3 Abs. 1) sowie über die Einreichung und Uebersendung von Belegen nach Geschäftsabschluß nicht beobachten (§ 9). Die Bestimmung des § 3 Abs. 2, wonach der Beleg vor oder bei Abschluß des Geschäfts einzureichen ist, ist nicht unter diese strafrechtliche Sanktion gestellt. Demnach erscheint im Falle telephonischer oder telegraphischer Auftragserteilung von Bescheinigungsfirmen auch die nachträgliche Beibringung des Belegs unbedenklich, dagegen übernimmt der Bankier mit der eigenen Ausstellung des Belegs an Stelle des Auftraggebers ein gewisses Risiko insofern, als ihn in diesem Falle gemäß § 11 eine Verantwortung für die Richtigkeit der über den Verwendungszweck gemachten Angabe treffen würde.

   Soweit bescheinigungslose Kunden in Betracht kommen, muß vor einer Abgabe der gewünschten Devise in Erwartung späterer Einreichung des mit Genehmigungsvermerk versehenen Belegs aufs dringendste gewarnt werden, es sei denn, daß es sich um die Ausführung eines besonders dringlichen telegraphischen oder telephonischen Auftrags eines Kunden von unbedingter Zuverlässigkeit handelt und dieser der Bank glaubhaft erklärt, daß die finanzamtliche Genehmigung bereits in seinen Händen sei.

Eine sehr einschneidende Verschärfung erfahren die Strafbestimmungen durch die unter Umständen ruinöse Haftung des Geschäftsherrn für die von Vertretern oder Angestellten verwirkten Geldstrafen, die in den Fällen des § 8 bis zur Höhe des 10fachen des Werts der ausländischen Zahlungsmittel verhängt werden können (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit § 381 RAbgO.), und durch die Möglichkeit einer Geschäftsschließung nach § 7 des Devisenhandelsgesetzes.

* * *

Es ist oben von den drakonischen Strafen die Rede gewesen, welche die Notverordnung für den Fall einer auch nur fahrlässigen Uebertretung ihrer Bestimmungen verhängt. Die gemeinrechtliche Doktrin unterschied vier Grade der Fahrlässigkeit, von der culpa levissima, dem allerleichtesten Versehen, und der gewöhnlichen Fahrlässigkeit an bis hinauf zur groben Fahrlässigkeit und endlich zur culpa dolo proxima, der an dolus grenzenden Frivolität. Es kann dahingestellt bleiben, auf welche dieser vier Stufen das Verhalten eines Gesetzgebers gestellt werden muß, der eine Verordnung, wie diese, ohne Anhörung von Sachverständigen erläßt, durch eine denkbar unklare Fassung die Praxis vor eine Fülle von Rätseln und Zweifeln stellt und zu alledem noch den Tag des Inkrafttretens so bestimmt, daß den beteiligten Kreisen nicht einmal die kürzeste Vorbereitungszeit für das Einleben in die neuen Bestimmungen und die Instruktion ihres Personals verbleibt[5]). Sicher ist aber, daß der Bankier, Kaufmann oder Industrielle, welcher unwissentlich innerhalb seines nicht auf Juristenarbeit, sondern auf produktive Betätigung im Interesse der Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft gerichteten Berufs gegen Bestimmungen verstößt, die in solcher Art erlassen, abgefaßt und veröffentlicht worden sind, nicht einmal eines Verschuldens der allerleichtesten Art geziehen werden kann.

[5]) Vgl. die scharfen, aber Wort für Wort berechtigten Ausführungen der Berliner Börsen-Zeitung vom 15. Oktober d. J. über die Frage, ob Nr. 69 des Reichsgesetzblatt tatsächlich an dem als Ausgabetag bezeichneten 13. Oktober 1922 ausgegeben worden ist.

Digitized by Google

Muster.

Belag nach § 3 der Notverordnung vom 12. Oktober 1922.

(Vom Auftraggeber auszufüllen.)

An die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. Berlin NW 7 Am Weidendamm 1a.	An das Finanzamt in..... (Angabe des für den Auftraggeber zuständigen Finanzamts.)
An die Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben Berlin C 19 Hausvogteiplatz 1.	

Firmenaufdruck oder Stempel der Bank	
Gegenstand des Geschäfts (Betrag und Währung)	
Verwendungszweck	
Tag des Abschlusses	
Des Auftraggebers (Kunden) Name:	
Des Auftraggebers (Kunden) Stand:	
Des Auftraggebers (Kunden) Wohnort:	
Des Auftraggebers (Kunden) Wohnung:	

Vermerk des Finanzamts über die erfolgte Genehmigung des Geschäfts:	Handelskammerbescheinigung eingesehen: (Unterschrift der Bank):.....

Zur Beachtung!

1. Die rechte Hälfte der Adresse ist für das an das Finanzamt des Auftraggebers, die linke Hälfte für das an die Nachprüfungsstelle zu versendende Exemplar bestimmt. In letzterem ist, wenn der Auftraggeber in Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg oder Altona wohnt, der untere Teilabschnitt, sonst der obere Teilabschnitt zu durchstreichen.
2. Eines Vermerks des Finanzamts über die erfolgte Genehmigung des Geschäfts bedarf es nicht, wenn der Bank vom Auftraggeber die Handelskammerbescheinigung gemäß § 2 der Notverordnung, § 6 der Ausführungsverordnung vorgelegt wird. In letzterem Fall ist der Vermerk rechts unten von der Bank unterschriftlich zu vollziehen.

Digitized by Google

Zum Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein.

Vom Finanzpräsidenten Dr. **Stübben**, Braunschweig.

Seit etwa Jahresfrist ist an dieser Stelle wiederholt eingehend die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit und der verantwortlichen Stellen auf die ungesunden Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen gelenkt worden, die sich in der fast hemmungslosen Ausdehnung der in die staatliche Ordnung bisher nicht eingefügten Girozentralen zeigen. Die Vertreter dieser öffentlichen Bankanstalten, denen in Preußen die Gerechtsame der öffentlich-rechtlichen Korporationen und damit der Mündelsicherheit auch für ihre außerpreußischen Zweiganstalten zuerkannt sind, ohne zureichende Kautelen und Gewähr dafür, daß der Geschäftsbetrieb den Erfordernissen der Mündelsicherheit und der Verantwortung vor der Oeffentlichkeit genüge, haben den Hinweis auf die öffentliche Gefahr, die hieraus entspringen muß, als Quertreiberei hinzustellen versucht und gegenüber den sachlichen Beanstandungen die Waffe der persönlichen Verunglimpfung in einem im Bankwesen bis dahin nicht bekannten Umfange angewendet, während es sich tatsächlich darum handelte und heute noch handelt, im öffentlichen Interesse die Girozentralen auf ihre natürlichen Aufgaben zurückzuführen, sie in das Staatswesen einzuordnen, die Rechnungslegung für die Verwaltung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gelder gemäß den Erfordernissen eines modernen Staatswesens vor das Forum der zuständigen Volksvertretungen zu bringen und die Staatsaufsicht wirksam zu entwickeln. Die Stellungnahme der Vertreter der Girozentralen gegen diese Erfordernisse, deren Berechtigung sich der unparteiische sachverständige Beobachter kaum verschließen kann, war um so auffälliger, als bei den Darlegungen über die ungesunden Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen wiederholt auf die alte Erfahrung hingewiesen worden ist, daß aus Fehlern des Systems Fehler in der Sache zwangsläufig folgen müssen. Nicht minder bemerkenswert ist es, daß das preußische Ministerium des Innern, das kraft eigenen Entschlusses tatsächlich die maßgebende Aufsichtsinstanz fast für das gesamte deutsche Girozentralenwesen ist, auf diesem Standpunkte beharrend sich im wesentlichen für die Fortdauer des jetzigen Girozentralensystems einsetzte, obwohl manches dafür gesprochen hätte, die Verantwortung, die aus der seitherigen Stellungnahme naturgemäß sich entwickeln mußte, auf andere Schultern und insbesondere die Schultern solcher Instanzen zumal im Reiche zu verteilen, die für die Ueberwachung des Bankwesens ressortmäßig berufen sind. Und dies trotz des Hinweises darauf, daß es seltsam ist, wenn preußische öffentlich-rechtliche Körperschaften öffentlich-rechtliche Befugnisse in anderen Freistaaten durch Errichtung eigener öffentlicher Bankanstalten in diesen wahrnehmen. Die hieraus sich ergebende Tatsache, daß preußische Behörden die staatliche Aufsicht über die in anderen Staaten unterhaltenen Anstalten mit der daraus sich ergebenden Verantwortung ausüben, hat zur notwendigen Folge, daß diese Aufsicht zum erheblichen Teile auf dem Papiere steht. Die voraussehbaren sachlichen Weiterungen beginnen sich zu verwirklichen. Und so zeichnet nunmehr gegenüber der Frage, ob die Staatsaufsicht über die Giroanstalt Hamburg zureichend gehandhabt worden sei, das preußische Innenministerium als verantwortliche Stelle.

Die Zweiganstalt Hamburg der Schleswig-Holsteinischen Girozentrale ist zusammengebrochen. In einem Zeitraume, in dem die Girozentralen den Kredit an die Kommunen sperren, sind in Hamburg große Devisenengagements eingegangen worden, die mit dem kommunalen Geldwesen in keinerlei Zusammenhang stehen. Zur Deckung der entstandenen Verluste haben 250 000 000 M. öffentlicher Gelder verwendet werden müssen, also Gelder, die den Sparkassen oder den Kassen der Städte und Gemeindeverbände letzten Endes entstammen[1]). Wären die übrigen Girozentralen nicht zusammengetreten, um diese Geldmittel aufzubringen, so hätten die Schleswig-Holsteinischen Städte, Gemeinden und Sparkassen die ihnen obliegende Haftung erfüllen und die Devisenverluste der Giroanstalt Hamburg unmittelbar aus der ohnehin erschöpften Steuerkraft der Bevölkerung, aus den den Sparkassen anvertrauten Spargroschen decken müssen, was voraussichtlich unmöglich war. Und was dann? Die früheren wiederholten Hinweise auf die Tragweite und Bedeutung dieser Haftung gegenüber dem fast hemmungslosen Ausdehnungsdrang der Girozentralen sind von ihnen und anderen Stellen leichthin als nebensächlich abgetan worden. Jetzt beginnt sich der schwere Ernst der Haftung zu zeigen. Vor anderthalb Jahren war der Beitritt der Provinz Schleswig-Holstein zu der in Hamburg jetzt zusammengebrochenen Girozentrale Schleswig-Holstein geplant. Nicht zuletzt die gutachtliche Tätigkeit des Verfassers dieser Zeilen und anderer Sachverständiger, die auf die Gefahren der Haftung hinwiesen, hat die Provinz vor dem Beitritt bewahrt. Anderenfalls wäre nunmehr auch die Provinz Schleswig-Holstein als solche in den Hamburger Zusammenbruch verwickelt! Der Zusammenbruch bietet im übrigen einen starken Beleg für den Standpunkt des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der auf Grund der rechtlich zweifelhaften Struktur und der ungesunden Ausdehnung der Girozentralen und gegenüber der unzureichenden Staatsaufsicht und staatlichen Einordnung den Devisenhandel mit ihnen seinen Mitgliedern abrät. Die unzureichende staatliche Einordnung neuer öffentlicher Geldinstitute, denen die üblichen Kautelen fehlen, obwohl in ihnen öffentliche Mittel zusammenströmen, birgt besondere Gefahrenkeime in sich, wenn gleichzeitig diese Institute im vollen Gegensatze zu den Grundsätzen einer republikanischen Staatsverfassung von der öffentlichen Rechnungslegung, der Verantwortung vor der Volksvertretung entbunden sind. Der Grundsatz der öffentlichen Rechnungslegung für die Verwaltung öffentlicher Mittel durch öffentliche Institute ist eines der notwendigsten international anerkannten Staatserfordernisse. Gegenwärtig ist die Tatsache am tiefsten zu bedauern, daß die erst wenige Jahre alten Girozentralen, die auf dem Sumpfboden der Inflation und auf unzureichenden Rechtsgrundlagen im Schatten der seit dem Kriegsende sich überstürzenden Ereignisse fast hemmungslos sich auszudehnen vermochten, nachdem die seitherigen Warnrufe wirkungslos verhallt sind, nunmehr den größten und wahrscheinlich den ersten öffentlichen Bankzusammenbruch, den die Geschichte Deutschlands und der deutschen Staaten kennt, zu verzeichnen haben. Werden die Girozentralen nunmehr nicht in die staatliche Ordnung fest eingefügt, so ergeben sich unerträgliche Zustände in einer Zeit, in der von dem unveränderten Vertrauen auf die Kreditinstitute alles abhängt. Daran, daß eine weitere Erschütterung des öffentlichen Kredits unter allen Umständen vermieden werde, haben neben der gesamten Oeffentlichkeit die Kommunen in der Zeit der kommunalen Kreditnot das dringendste Interesse.

Gewiß sind auch die bestgeleiteten Geldinstitute nicht vor Verlusten unbedingt geschützt. Bei öffentlichen Bankinstituten besteht aber kein Zweifel daran, daß die unzu-

[1]) Nach dem Geschäftsberichte der Girozentrale Schleswig-Holstein betrugen bei ihr einschließlich der Filialen Hamburg und Lübeck die gesamten Aktiven am 31. Dezember 1921 M. 397 843 547,35, das Grundkapital M. 9 803 000,— und die gesamten Rücklagen M. 946 229,98. In dem Geschäftsberichte wird u. a. gesagt: „Mit Genehmigung der zuständigen Ministerien konnte das kommunale Gironetz ausgedehnt werden auf die Landesfinanzämter und Finanzkassen, auf die Regierungshauptkassen und staatlichen Kreiskassen, sowie auf die Eisenbahnkassen. Der Geschäftsverkehr mit diesen staatlichen Kassen nahm gar bald einen beachtlichen Umfang an." . . . . . „Es wurde bei der Hamburger Niederlassung der Girozentrale eine Revisions- und Treuhandabteilung gebildet." . . . . . „Der Regierungspräsident in Schleswig hat durch Rundverfügung vom 8. März 1922 — I A I 1171/4. 10 — den Kommunalverbänden auch die Revisions- und Treuhandabteilung zur Benutzung empfohlen."

Digitized by Google

reichende Einordnung in das Staatsganze, das Fehlen der Verantwortung vor der Volksvertretung und unzulängliche Staatsaufsicht eine den notwendigen Sicherheitserfordernissen nicht entsprechende Geschäftsgebarung außerordentlich erleichtern, zumal wenn damit ein fast hemmungsloser Ausdehnungsdrang, die Betätigung auf den riskantesten Gebieten des Bankgeschäfts Hand in Hand gehen.

Für den heute bei den öffentlich-rechtlichen und mündelsicheren Girozentralen herrschenden Zustand ist es ein klassischer Beleg, daß der Viertelmilliardenverlust in Hamburg zunächst verschleiert worden ist, ohne daß die Staatsaufsicht eingegriffen hätte offenbar aus völliger Unkenntnis der Verhältnisse, was auf die unzureichende Organisation der Staatsaufsicht ein betrübliches Licht wirft. (Die Annahme der Kenntnis der Verhältnisse würde sie in die Verschleierung verwickeln.) Von seiten der Girozentralen verlautete nämlich zunächst lediglich, daß eine Fusion zwischen der Girozentrale Schleswig-Holstein und der Girozentrale Hannover in Aussicht genommen sei. Der tatsächliche Grund, der Zusammenbruch der Giroanstalt Hamburg, wurde verschwiegen. Noch heute herrscht völlige Unklarheit darüber, wie die Viertelmilliarde, die die übrigen Girozentralen in den Hamburger Zusammenbruch geworfen haben, bei ihnen als Aktivum gebucht werden soll, was nach einer Mitteilung der Frankfurter Zeitung der Fall zu sein scheint. Hiergegen müssen die stärksten bilanzrechtlichen Bedenken erhoben werden. Ein anderer Weg steht aber den Girozentralen zur Stützungsaktion kaum offen, da der Jahresgewinn sämtlicher Girozentralen und da auch ihre sämtlichen ausgewiesenen Reserven zur Deckung des Verlustes nicht hinreichen.

Sofortige öffentliche Aufklärung tut dringend not. Die Verschleierungstaktik der Girozentralen, auf Grund deren klare Aufschlüsse über die gesamten Vorgänge noch heute fehlen, ist in der Fachpresse, so im Handelsteil der Frankfurter Zeitung, so im Plutus, nachdrücklich beanstandet worden, ohne daß die öffentliche Hand eingegriffen hätte. Dabei nennen sich die Girozentralen öffentliche Bankanstalten. Trotz der öffentlichen Kritik angesehenster Preßorgane sehen wir die Fortdauer der Verzerrung des Begriffs eines öffentlichen Instituts vor uns.

Der Entschluß der übrigen Girozentralen, in die Lücke einzuspringen, ist zu begrüßen. Denn es wird hierdurch zum wenigsten eine unmittelbare Panik vermieden. Um so mehr wird nunmehr aber in den Auswüchsen und den Mißständen des derzeitigen Systems der Girozentralen mit eiserner Hand aufgeräumt werden müssen, wenn nicht eines Tages die deutschen Sparer vor größeren Verlusten und großen Erschütterungen ihres Vertrauens stehen sollen, als sie der Viertelmilliarden-Zusammenbruch der Giroanstalt Hamburg herbeizuführen geeignet war. Was dieses aber für die Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens, an dessen Gesunderhaltung ein überragendes öffentliches Interesse besteht, zu bedeuten hätte, ist unschwer auszudenken. Es wäre daher auch ein unverzeihlicher Fehler, wenn man um den Zusammenbruch der Hamburgischen Giro-Zweiganstalt mit diplomatischen Wendungen und verschleiernden Sätzen herumgehen wollte, und es ist der ausgesprochene Zweck dieser Zeilen, unter Zurückstellung von Bedenken dritter und vierter Ordnung in nicht mißverständlichen Worten alle die, die es angeht, auf den schweren Ernst der Verhältnisse hinzuweisen und auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch die früher im Bank-Archiv bereits erschienenen Artikel gewarnt waren.

Und nicht nur das. Der Hamburger Fall ist nicht einmal der erste. Bei einer der Sächsischen Girozentrale unterstehenden Kasse haben sich aus ausländischen Verpflichtungen bereits im Frühjahr große Millionenverluste ergeben. Damals wurde in der Presse mitgeteilt, daß restlose Aufklärung erfolgen werde, sobald die zugrunde liegenden Geschäfte überprüft seien. Es muß vor aller Oeffentlichkeit festgestellt werden, daß diese Aufklärung nicht erfolgt ist und daß anscheinend ohne Eingreifen der Aufsichtsstellen die Girozentralen auch hier der fortdauernden Verschleierung sich schuldig machen. In der Zwischenzeit ist der zuständige sächsische Ministerialreferent in den Vorstand der dortigen Girozentrale eingetreten. Dem Vernehmen nach sollen die aus der Hereinnahme ausländischer Schecks sich für die Sächsische Girokasse Niederoderwitz ergebenden Verbindlichkeiten auf etwa 50 Millionen Mark belaufen. Sollte diese Ziffer nicht stimmen, so trifft lediglich die Girozentralen wiederum der Vorwurf, die Wahrheit der Oeffentlichkeit vorenthalten zu haben. Die Gemeinde Niederoderwitz, die für die Verbindlichkeiten der Girokasse haftet, ist bankerott, wenn nicht aus Giromitteln oder aus anderen öffentlichen Mitteln Abhilfe geschaffen ist oder wird. Auch hier sehen wir wiederum jedenfalls die Verwendung großer Beträge, die öffentlichen Mitteln entstammen, um Verluste des Girozentralensystems zu decken und die außerordentliche Gefahr der Haftung der Kommunen. Welche Anweisungen und welche Verfügungen sind von der zuständigen Aufsichtsstelle getroffen worden, insbesondere auch in Hamburg, um den Fehlern, die sich in Niederoderwitz ergeben haben, vorzubeugen?

Nachdem der Zusammenbruch der Girozentrale Hamburg an die Oeffentlichkeit gelangt und nicht länger zu verschleiern war, wird nunmehr erklärt, daß der Deutsche Zentralgiroverband Revisionstätigkeit gegenüber den einzelnen Girozentralen ausüben werde. Außerdem seien staatliche Revisionsbeamte bestellt worden. Die Sache ist nicht mit der Bestellung einiger Revisionsbeamten erledigt und dies um so weniger, als die Reichsfinanzverwaltung und als die preußische Finanzverwaltung den Girozentralen einen erheblichen Teil der Steuererträge anvertrauen, die vor mißbräuchlicher Verwendung unter allen Umständen geschützt werden müssen. Der Fehler sitzt tiefer und ist grundsätzlicher Art. Er liegt in der Tatsache, daß außerhalb der natürlichen staatlichen Ordnung und unter einer unzureichenden Staatsaufsicht, die zudem für die Dinge des reinen Bankwesens weder Erfahrung noch Zuständigkeit besitzen dürfte, das Girozentralensystem sich in seiner heutigen Form hat herausbilden und dabei jeder öffentlichen Kontrolle vor der Volksvertretung hat entziehen können. Ist denn den politischen Stellen im preußischen Ministerium des Innern niemals ein Bedenken darüber aufgestiegen, daß die Ansammlung dieser riesenhaften öffentlichen Mittel in Unternehmen, die die Verantwortung vor der Volksvertretung grundsätzlich ablehnen, eine politische Angelegenheit allerersten Ranges ist? Es ist notwendig, das preußische Innenministerium in den Kreis der Erörterung einzubeziehen, nachdem es selbst sich für die das Reich umfassende Deutsche Girozentrale und die Girozentralen in Hamburg, Bremen, Mecklenburg als zuständig hingestellt hat. Während die leitenden Persönlichkeiten bei öffentlichen Korporationen von Bedeutung, soweit sie nicht ordentlichen Behörden unmittelbar unterstehen, der staatlichen Bestätigung regelmäßig bedürfen, ist auf dieses staatliche Hoheitsrecht, soweit sich dies übersehen läßt, bei den Girozentralen und zumal in Schleswig-Holstein und Hamburg von vornherein verzichtet, obwohl bei der Struktur der Girozentralen die Nachprüfung der Geeignetheit der leitenden Persönlichkeiten eine Angelegenheit von besonderer Tragweite ist. Die im Zweckverbandsgesetze vorgeschriebene Bestätigung des Vorstehers des Zweckverbandes ersetzt die fehlende Bestätigung der Direktion der Girozentralen bei deren Sonderart nicht.

Nach dem Zusammenbruche der Girozentrale Hamburg soll eine Fusion der Schleswig-Holsteinischen Girozentrale mit der Hannoverschen Girozentrale erfolgen. Auf die schweren staatsrechtlichen Bedenken, die gegen eine derartige Fusion sprechen, soll hier nicht eingegangen werden. Oeffentliche Korporationen verschiedener Provinzen und Freistaaten lassen sich nicht wie Aktiengesellschaften fusionieren. Jedenfalls ist es klar, daß mit der Fusion die Angelegenheit ebensowenig aus der Welt geschafft ist, wie mit der Bestellung von Revisionsbeamten. Und in diesem Zusammenhange muß noch ein Anderes gesagt werden. Die Girozentrale Hannover hat im Juli d. J. ihrerseits offenbar zur Erleichterung verschiedener Geschäfte die Norddeutsche Treuhandbank A.-G. in

Digitized by Google

Hannover mit einem Grundkapital von M. 15 000 000,— geschaffen, die satzungsmäßig Treuhandgeschäfte und Vermögensverwaltungen aller Art übernimmt und sonstige Bankgeschäfte ohne Einschränkung betreibt. Gründer sind die Girozentrale Hannover — Sparkassenverband Hannover — und eine Reihe von Vertretern der Hannoverschen Girozentrale, darunter Staatsbeamte. Es ist bereits früher bei der Erörterung über die Girozentralen auf die Zustände im Hypothekenbankwesen hingewiesen worden, die den Anlaß zum Reichshypothekenbankgesetze gaben. Die Verquickung von Hypothekenbanken mit Tochtergesellschaften, die den Normativbestimmungen für Hypothekenbanken nicht unterstanden, war in der Zeit der Pommern- und Spielhagenbanken der Anfang vom Ende. Wer die Geschichte des Bankwesens kennt, weiß, wie bedenklich derartige Untergesellschaften und das Erfordernis ihrer Errichtung sind. Regelmäßig sind sie die Vorläufer zu Bankbrüchen gewesen. Und nunmehr ist die Girozentrale, die die Schleswig-Holsteinische Girozentrale sanieren soll, selbst bereits im Besitze einer derartigen Untergesellschaft, die zudem aus öffentlichen Mitteln errichtet und jeder Staatsaufsicht entzogen ist. Besteht wirklich bei irgendeiner verantwortlichen Instanz die Meinung, daß die Dinge so noch weitergehen können? Nach den an dieser Stelle bereits wiederholt erschienenen eindringlichen Warnungen wird die Mahnung nochmals nachdrücklichst wiederholt, einzugreifen und weiterem Schaden rechtzeitig vorzubeugen. Es liegt eine Irreführung der öffentlichen Meinung in der Behauptung, daß diese Mahnung aus Gegnerschaft gegen den im Girozentralenwesen liegenden gesunden Gedanken geschehe. Es verdient im Gegenteil die Weiterentwicklung dieses gesunden Gedankens volle Förderung; aber gerade darum müssen die Auswüchse beschnitten werden, muß dem hemmungslosen Ausdehnungsdrange begegnet werden. Hierzu und aus Gründen der staatlichen Ordnung als solcher ist es erforderlich, die Girozentralen in die staatliche Ordnung fest einzufügen. Der gesunde Kern im Girozentralengedanken kann hierbei voll entwickelt werden. Aber den ungesunden Auswüchsen wird vorgebeugt. Die Verantwortung vor der Volksvertretung ist herzustellen. Wenn die Girozentralen vor wenigen Tagen in einer öffentlichen Erklärung den Kommunalkredit gesperrt haben, so hätte doch für die zuständigen Stellen und die Kommunalverwaltungen die Frage nahegelegen, ob die Sache nicht ganz anders liegen würde, wenn die Girozentralen auf ihre natürlichen Aufgaben, die in der Befriedigung dieses Kredits bestehen, zurückgeführt werden. Tatsächlich arbeitet ein erheblicher Teil der öffentlichen den Girozentralen anvertrauten Mittel und der Sparkassengelder in ganz anderen Geschäftszweigen, in Industriekrediten, in Handelskrediten und im Devisengeschäfte. Nur durch die klare Einordnung der Girozentralen in das Staatswesen ist die Gewähr gegeben, daß die den Kommunen entstammenden Mittel zunächst den Zwecken zugeführt werden, für die sie da sind, den öffentlichen Aufgaben und nicht Privatgeschäften, für deren Risiko dieselben Kommunen, denen der Kredit gesperrt ist, haften. Es muß hervorgehoben werden, daß große Girozentralen den Ueberblick darüber, in welchem Umfange die öffentlichen Mittel zu privaten Zwecken verwendet werden, vereiteln und auch in den Bilanzen Verschleierungstaktik betreiben. Sie halten es nicht für erforderlich, in ihren Bilanzen irgendwelche Unterscheidung dahin eintreten zu lassen, ob es sich um öffentliche oder private Schuldner handelt. Klarheit und Wahrheit der Bilanz sind grundlegende Voraussetzungen für Richtigkeit und Vollständigkeit der Bilanz bei jedem Handelsunternehmen, insbesondere im Bankwesen und vor allem bei öffentlichen Banken. Die in Frage stehenden Girozentralen erachten anscheinend die Anwendung dieser Fundamentalbegriffe für die ihnen anvertrauten öffentlichen Mittel nicht als erforderlich und zweckmäßig. Diese Tatsache ist in der Handelspresse bereits nachdrücklich beanstandet worden, so u. a. in der Frankfurter Zeitung, ohne daß es bekanntgeworden wäre, daß die staatlichen Aufsichtsstellen im Interesse der Kommunen, im Interesse auch des Ueberblicks über die Verwendung der öffentlichen in den Girozentralen arbeitenden Mittel Bilanzvorschriften erlassen hätten, denen zufolge an Stelle der bisherigen Verschleierung eine klare Trennung zwischen den öffentlichen und privaten Geldanlagen der Girozentralen einzutreten hat. Die Beschlüsse der preußischen Landesdirektorenkonferenz, die gegenüber den Mißständen im System der Girozentralen bestimmte Forderungen hinsichtlich der Einordnung der Girozentralen in das Staatsganze aufgestellt haben, sind in Berlin anscheinend in den Wind geschlagen worden. Es erscheint nicht ganz leicht und einfach, demgegenüber nunmehr die Verantwortung hinsichtlich des Zusammenbruchs der der preußischen Staatsaufsicht unterstehenden Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein zu tragen. Die Einordnung der Girozentralen in das Staatswesen, die Voranstellung ihrer kommunalen Aufgaben und der wirksame Ausbau der Staatsaufsicht sind die klaren Forderungen des Tages. Voraussichtlich muß der Gesetzesweg ebenso beschritten werden, wie er bei dem Reichshypothekenbankgesetz beschritten worden ist. In der Zwischenzeit kommt bei nüchterner Abwägung im öffentlichen Interesse und zumal im ureigensten Interesse der Kommunen und Sparkassen eine weitere Verleihung von Giro-Privilegien und Gerechtsamen nicht in Frage.

Der Millionenverlust der Sächsischen Girokasse Niederoderwitz, der Viertelmilliardenverlust der Girozweiganstalt in Hamburg, die Gründung der Hannoverschen Treuhandbank als Untergesellschaft der dortigen Girozentrale lassen an der Girowand ein eindringliches Menetekel erscheinen. Diejenigen, die etwa den Girozentralen neue Gerechtsame zu verleihen geneigt sein sollten, werden bei weiteren Zusammenbrüchen in den Kreis der Verantwortung sich selbst einbezogen haben. Die vorhandenen großen Mißstände und Verluste geben für die eine oder andere der heute bereits verantwortlichen Stellen allen Anlaß, sich im stillen Kämmerlein zu sagen: mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa. Daß nach den im Jahre 1922 zu verzeichnenden Riesenverlusten im Devisengeschäfte in Sachsen und Hamburg es nicht recht verständlich erscheint, wenn trotz der bereits ergangenen Warnungen den Girozentralen, die in den Kreis der im Devisenhandelsgesetz zugelassenen Institute nicht einbezogen sind, im Wege der besonderen Genehmigung der Devisenhandel gleichwohl fernerhin gestattet wird, liegt auf der Hand.

Die Ueberführung eines erheblichen Teiles der Steuererträge an die Girozentralen durch das Reichsfinanzministerium und die Weiterleitung preußischer Staatskassengelder an sie entspringen gewiß Gründen der Zweckmäßigkeit. Das enthebt aber nicht von der Nachprüfung der Frage, ob die Sicherheitsvoraussetzungen, ohne die Reichs- und Staatsgelder nicht bei anderen Stellen beruhen dürfen, tatsächlich bestehen.

Daß die im Devisengeschäfte besonders rührigen Girozentralen angesichts der Riesenverluste bis zu ihrer Neuordnung keine geeigneten Stellen sind, um in Zeiten unzureichenden Zahlungsmittelumlaufs eigene Zahlungszeichen oder bei der Reichsbank und den Darlehnskassen diskontierbare Schatzwechsel herauszugeben, sei gleichfalls angeführt.

Daß die öffentlichen und privaten Bankinstitute und Bankiers die Uebernahme und den Vertrieb von Werten der Girozentralen in Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen bis zur hinreichenden Einordnung der Girozentralen in das Staatswesen ablehnen, erscheint als selbstverständlich.

Werden aus den Vorgängen des letzten halben Jahres die erforderlichen Folgen ungesäumt gezogen, so wird bald die Zeit kommen, in der eine ruhige stetige Arbeit der Girozentralen in ihrem gegebenen Aufgabenkreise gewährleistet ist zum Nutzen insbesondere der Kommunen, denen solchenfalls größere Kredite wieder zur Verfügung stehen. An Stelle der ungesunden Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen wird ein gedeihliches und fruchtbringendes Arbeiten im kommunalen Geldwesen einsetzen, jedem Einsichtigen zur Freude. Der Kampf gilt den Mißständen, die Freundschaft der Ordnung bei den Girozentralen, die nützliche Glieder des Staatsganzen zu werden vermögen, wenn die staatlichen Stellen die Zeichen der Zeit erkennen.

Digitized by Google

Die Zunahme der Konkurse in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. **Ernst Schultze**, Privatdozent an der Universität Leipzig.

An der Zahl der Konkurse läßt sich besser noch als an den Auftragsziffern des Stahltrusts Blüte oder Niedergang der nordamerikanischen Volkswirtschaft ablesen. Deutlich heben sich in der Konkursstatistik die Jahre der großen Wirtschaftskrisen heraus. So steigt die Kurve 1893, als eine heftige Währungskrisis die Vereinigten Staaten erschüttert, steil in die Höhe. Ebenso ist das Jahr 1908 durch einen besonders starken Betrag der Verbindlichkeiten falliter Geschäfte gekennzeichnet. So hohe Ziffern wie diese Krisenperioden erreichten dann erst wieder die Jahre 1914 und 1915, während 1916 — wie übrigens auch die den Kriegsjahren unmittelbar folgenden Jahre — auf die Hälfte der Konkurssumme des Vorjahres zurückging.

Aber nicht die Zahl der Konkurse allein ist entscheidend, sondern mehr noch der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten. Auf mehr als 200 Mill. Dollar beliefen sich die Gesamtverbindlichkeiten in folgenden Kalenderjahren (vor 1920):

Jahreszahl	Zahl der Konkurse	Betrag der Verbindlichkeiten in Dollar
1861	6 993	207 210 000
1873	5 183	228 499 900
1875	7 740	201 000 000
1878	10 478	234 383 132
1884	10 968	226 343 427
1893	15 242	346 779 889
1896	15 088	226 096 834
1908	15 690	222 315 684
1910	12 652	201 757 097
1912	15 542	203 117 391
1913	16 037	272 672 288
1914	18 280	357 908 859
1915	22 156	302 286 148

Das erste Jahr, das den Betrag der Gesamtverbindlichkeiten auf mehr als 200 Mill. Dollar hinaufschnellen ließ, war mithin das Anfangs-Jahr des Bürgerkrieges. Es verzeichnete 207 Mill. Dollar bei einer Konkursziffer von fast 7000 Fällen. Alsbald aber schrumpfte sowohl die Zahl wie der Betrag der Verbindlichkeiten gewaltig zusammen, da die nordamerikanische Union Papiergeld in großen Beträgen druckte — mit den gewöhnlichen Folgeerscheinungen: Scheinkonjunktur, Geldentwertung, Umkehrung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner. Schon 1862 ging der Betrag der Konkursverbindlichkeiten auf 23 Mill. Dollar zurück, im nächsten Jahre sogar auf die lächerlich niedrige Summe von 7,9 Mill. Dollar, um 1864 auf ähnlich geringer Höhe (8,6 Mill. Dollar) zu verharren. Dann erst stieg die Kurve allmählich wieder an. Den Betrag von 100 Mill. Dollar überstieg sie erst wieder 1872, als die Geldentwertung beinahe völlig wieder geheilt war.

1873 brach eine neue Wirtschaftskrisis über das Land herein; der Betrag der Konkursverbindlichkeiten belief sich auf 201 Mill. Dollar. Auch 1875 und 1878 überstiegen die Verbindlichkeiten 200 Mill., unter 100 Mill. sank die Summe nur wieder im Jahre 1879, 1880, 1881 und 1899. Ueber 200 Mill. Dollar schnellte sie 1884 und 1893 heraus (Währungskrisis), sie erreichte damals 346,8 Mill., im Jahre danach ging sie auf 172,99 Mill. zurück. 1896 belief sie sich auf 226 Mill., um dann dauernd unter 200 Mill. zu bleiben.

Selbst 1907, als eine neue Wirtschaftskrisis einsetzte, stieg sie nur von 119 auf 197 Mill. Indessen brach die Krisis 1907 erst im Oktober herein und nahm erst im November volle Schärfe an. Die Konkursstatistik spiegelt das daher mit aller Deutlichkeit erst im nächsten Jahre wieder, wo der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten auf 222 Mill. Dollar wuchs.

Alsdann lassen sich, da mittlerweile im Geschäftsleben der Vereinigten Staaten die umgesetzten Geldwerte gewaltig gestiegen waren, die Jahre zählen, in denen die Konkurse unter 200 Mill. Dollar blieben. Das ist vor dem Kriege nur 1909 und 1911 zu beobachten. Dagegen belief sich die Verbindlichkeitssumme 1913 auf 9 Mill. Dollar, um 1914 infolge des heftigen Stoßes, den der beginnende Krieg der nordamerikanischen Volkswirtschaft versetzte, von 272,67 Mill. auf 357,9 Mill. emporzuschnellen.

Das Jahr 1915 stand noch unter der Nachwirkung dieser Erschütterungen, sodaß es Konkursverbindlichkeiten von 302,29 Mill. Dollar verzeichnete. Dann jedoch gingen die Summen infolge der ungewöhnlichen Blüte, in die sich die Volkswirtschaft der USA. durch den Krieg versetzt sah, bis 1918 bedeutend zurück, um dann in steiler Kurve emporzuschießen. Von 1919—1921 ist die Zahl der Konkurse auf das dreifache, der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sogar auf das fünfeinhalbfache gestiegen. Niemals früher war eine Schuldsumme von auch nur 400 Mill. Dollar erreicht worden — 1921 aber bog die Kurve so steil in die Höhe, daß sie die 600 Mill. übersprang.

Von Vierteljahr zu Vierteljahr gemessen, zeigt nur das zweite und dritte Quartal 1921 geringe Besserung, alle anderen bedeutende weitere Verschlechterungen. Nach Vierteljahren geordnet beliefen sich die Zahlen auf Grund der Angaben von R. G. Dun & Co. auf:

1920	Zahl der Konkurse	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten Dollar	Durchschnittliche Schuldsumme Dollar
1. Vierteljahr	1 627	29 702 499	18 256
2. „	1 725	57 041 377	33 067
3. „	2 031	79 833 595	39 308
4. „	3 498	128 544 334	36 747
	8 881	295 121 805	33 231
1921			
1. Vierteljahr	4 872	180 397 989	37 038
2. „	4 163	130 273 615	31 293
3. „	4 472	122 699 399	27 440
4. „	6 145	194 030 880	31 575
	19 652	627 401 883	31 926

Während also vom Ende des Jahres 1916 an für die Kriegslieferungen ein märchenhafter Geldstrom in die Vereinigten Staaten floß, sodaß bis 1919 die Konkurse gering blieben und noch die ersten beiden Vierteljahre 1920 günstige Verhältnisse aufwiesen, steigt die Kurve seither stark in die Höhe. In der Konkursstatistik kommt jede Wirtschaftskrisis erst ein viertel oder halbes Jahr später zur Geltung; so auch hier. Die Krisis machte sich in Nordamerika bereits im Frühjahr 1920 geltend, während der eigentliche Zusammensturz erst im Herbst erfolgte.

Die Amerikaner hatten sich von der Hoffnung leiten lassen, nach dem Kriege nicht nur wie bisher der europäische Hauptlieferant für Rohstoffe und Lebensmittel zu bleiben, sondern vor allem in sämtlichen Industrieerzeugnissen als kraftvollster Wettbewerber aufzutreten. Sogar für diejenigen Zweige der chemischen Industrie, in denen Deutschland bis dahin fast ein Monopol hatte (Farbstoffe), schufen die USA gewaltige Fabrikanlagen. In allen anderen Produktionszweigen, zumal in der Eisen-, Stahl- und Maschinenindustrie vergrößerten sie die bestehenden Werkanlagen erheblich. Allenthalben schossen Erweiterungsbauten aus der Erde. Ferner glaubten die Yankees, durch die verbilligenden Arbeits- und Geschäftsmethoden ihrer Massenfabrikation, die nur wenige Typen produziert und für die sie die Normalisierungsmethode (standardising) anwenden, sowie durch restlose Anwendung von Spezialmaschinen ihre Industriewaren so billig herstellen zu können, daß die höheren Arbeitslöhne dadurch mehr als ausgeglichen würden. Endlich sollte die industrielle Vormachtstellung des Landes durch die Kapitalübermacht befestigt werden, die ihm durch den Krieg zuteil wurde.

Bis zum Frühjahr 1920 schienen diese Hoffnungen sich zu bewahrheiten. Der Ausfuhrüberschuß hielt sich, obwohl

Digitized by Google

er gegen 1918 etwas zurückging, noch immer auf märchenhafter Höhe. Allein man war blind dafür, daß dem amerikanischen Außenhandel eine bestimmte Grenze gesetzt ist. Sie wird durch die verminderte Kaufkraft der Welt gebildet. Seit Deutschland, das vor 1914 den zweitgrößten Außenhandel der Welt verzeichnete, von seiner wirtschaftlichen Höhe herabstürzte, mußten sich seine Käufe allenthalben mindern. Direkt und indirekt wurden die Vereinigten Staaten dadurch betroffen. So brach die Hochkonjunktur, die in der Union bis in das Jahr 1920 hinein anhielt, mit unheimlicher Plötzlichkeit zusammen. Alle Wirtschaftszweige wurden davon betroffen. Während jedoch die Produktion von Nahrungsmitteln zwar eingeschränkt werden kann, nie aber ganz stillstehen wird, mußte unter der Absatzstockung die Gewinnung von Rohstoffen (namentlich von Mineralien) und von Industriewaren viel schwerer leiden.

Bei solchem Preisabbau konnten die Wertziffern des Außenhandels nicht auf der bisherigen Höhe bleiben. Noch heftiger mußten sie sinken, weil die europäischen Völker von ihrem Besitz schon zu bedeutende Teile hatten opfern müssen, als daß ihre Kaufkraft nicht, zumal nach den zerstörenden Kriegsjahren, empfindlich herabgesetzt worden wäre. Ferner trug die Geldübermacht der Union, die sich in einer störenden Ueberwertigkeit des Dollarkurses widerspiegelte, das ihrige dazu bei, die Herabsetzung der amerikanischen Großhandelspreise für die europäischen Käufer abzuschwächen. So ging die Ausfuhr halsbrecherisch herunter.

Mehr als vier Millionen Arbeitslose wurden Mitte 1921 in den Vereinigten Staaten gezählt. Der Wert der Ausfuhr wie der Einfuhr verliert von einem Monat zum andern Dutzende von Millionen Dollar.

Sollten alle diese Krisenerscheinungen nicht mit der Lage Europas zusammenhängen? Wenn zwei Kaufleute in Verbindung stehen, so ist nicht möglich, daß der eine sich von dem anderen für dessen Notbedarf Riesensummen zahlen läßt, ohne daß schließlich auch der Verkäufer zu leiden hat. So aber liegen die Dinge zwischen den Vereinigten Staaten und Europa als Gesamtgebiet. Die USA haben im Kriege, ohne übrigens die Menge ihrer Einfuhr auch nur annähernd in gleichem Maße zu steigern, durch ihre Ausfuhr nach Europa (Mordgerät, Industriewaren, Rohstoffe und Lebensmittel) so gewaltige Summen verdient, daß nichts in der ganzen Wirtschaftsgeschichte der Welt dem gleichkommt. Im Durchschnitt der Jahre 1909—14 hatte sich die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Europa auf 1327 Millionen Dollar belaufen, gegenüber einer Einfuhr von 812 Millionen Dollar. Dagegen bewertete sich die Ausfuhr der USA im Durchschnitt der Jahre 1915—20 (es sind hier die amerikanischen Fiskaljahre gemeint) auf 4047 Millionen, während von Europa in die USA nur für 646 Millionen Dollar eingeführt wurde. Mithin ergab sich in dem erstgenannten Zeitraum ein Ausfuhrüberschuß in ihrem Handel mit Europa von 515 Millionen, in dem letzteren Zeitraum ein solcher von 3401 Millionen Dollar. Die Ziffer hatte sich beinahe versiebenfacht!

Es ist selbstverständlich, daß diese in aller Geschichte beispiellose Aktivität der nordamerikanischen Handelsbilanz mit Europa nicht ohne die tiefsten Nachwirkungen bleiben konnte. Da jedoch gleichzeitig die Nationen Europas sich in einem Kriege zerfleischten, wie ihn die Weltgeschichte ebenfalls noch nicht gesehen hatte, und da in diesem gigantischen Völkerringen nicht nur der letzte Mann und der letzte Pfennig, sondern auch der letzte Produktionsatem eingesetzt wurde, ist Europas Wohlhabenheit arg zerstört. Während es vor dem Kriege der kapitalkräftigste unter allen Weltteilen war, hat es nun trotz der Hochkonjunktur, die der Krieg den Neutralen brachte, durch den Aderlaß der Kriegsjahre entsetzlich an Kraft verloren. Allein die Ententeländer sind den Vereinigten Staaten mit einer Summe von fast 11 Milliarden Dollar verschuldet. Die gesamte internationale Politik schwingt um die Achse dieser Schuldsummen. Vielfach weiß man nicht einmal die Schwierigkeiten der Zinszahlung zu lösen; wie man die Schuldsummen selbst tilgen will, ist ein völliges Rätsel.

Einstweilen suchen sich die führenden Ententeländer die Lösung zu erleichtern, indem sie von Deutschland unerschwingliche Reparationszahlungen fordern. Sie glauben es nur nötig zu haben, den Forderungsdruck, dem sie von Nordamerika ausgesetzt sind, weiterzugeben. Daß aber Deutschland weder die Anfang 1920 von ihm verlangten 226 Milliarden Goldmark zahlen könnte, noch auch auf die Dauer imstande sein wird, jahraus, jahrein, wie das Londoner Abkommen es von ihm verlangt, zwei Milliarden Goldmark bar auf den Tisch zu zahlen, dürfte jedem, der auch nur die Elemente der Volkswirtschaftslehre in sich aufgenommen hat, selbstverständlich sein. Nur die Gewaltpolitiker, die heute die Geschicke der Welt lenken, wissen davon nichts. Die Folge ist, daß jede Abzahlung Deutschlands auf das Reparationskonto dem Devisenmarkt einen neuen heftigen Stoß versetzt. Es ist kein Zufall, daß sich gerade die Amerikaner nach der ersten Anzahlung im Frühjahr 1921 beklagten, ihr eigener Wechselkurs werde dadurch unerwünscht in die Höhe getrieben.

Die Ueberwertigkeit des Dollars wird eben nicht mehr als Vorteil empfunden. Eine Zeitlang freuten sich die Amerikaner unbändig darob. Heute wissen sie, daß auch solcher Reichtum schnell die Grenzen seiner Annehmlichkeit überspringt. Je weiter der Dollarkurs in die Höhe klettert, desto weniger können die übrigen Völker von den USA. kaufen. Es ergibt sich jedesmal eine Ausfuhrstockung, wenn der Dollar wieder um einige Prozente steigt.

Ob er nun steigt oder sinkt — auf alle Fälle reißt er in seinen Bewegungen Firmen mit sich und stürzt sie in den Bankerott. Man begreift daher die Sorge der Staatsmänner und der Wirtschaftspolitiker Nordamerikas. Die Produktion unterliegt starker Drosselung, weil der Absatz in Europa einen ungeahnten Rückgang erfahren hat. Die schwere Wirtschaftskrisis, unter der ihr Land leidet, beweist den Amerikanern jetzt mit empfindlicher Deutlichkeit, daß ihr Geschick mit demjenigen Europas aufs engste verknüpft ist. Einer der führenden Bankleute Nordamerikas, H. Sisson, Vicepräsident der Guaranty Trust Company of New York, hat kürzlich in einer Ansprache an die Handelskammer in Chicago erklärt: die Amerikaner seien allzusehr geneigt, nur daran zu denken, was die Vereinigten Staaten für die übrige Welt bedeuteten; in Wirklichkeit sei es jetzt hohe Zeit, sich damit zu beschäftigen, was die übrige Welt, und besonders Europa, für die Vereinigten Staaten bedeute. „Zum ersten Male vielleicht beginnt unser Volk als Ganzes zu ahnen, wenn auch noch nicht völlig zu begreifen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in Europa ihre Rückwirkung auf Nordamerika ausüben und umgekehrt; und daß wir infolgedessen, wenn wir uns mit europäischen Dingen beschäftigen, dafür amerikanische Maßstäbe anlegen müssen. Kurzum, wir fangen gerade an, zu begreifen, daß wir, obwohl wir nicht einen Quadratfuß europäischen Boden politisch durch den Krieg annektiert haben, beinahe gegen unseren Willen einen großen Teil dieses Kontinents wirtschaftlich annektiert haben und nun finden, daß wir uns nicht davon zurückziehen können, wenn wir nicht die Kosten eines großen wirtschaftlichen Verlustes auf uns nehmen wollen. Der offenkundigste und unangenehmste Beweis ist die gegenwärtig in den Vereinigten Staaten herrschende Arbeitslosigkeit. Sie ist unzweifelhaft in erheblichem Maße auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in anderen Teilen der Welt zurückzuführen".

Fast wird es daher bei manchen Amerikanern als Erleichterung empfunden, daß der Dollar seinen Hochstand allmählich verliert. Letzthin ist er unter den Paristand des Schweizer Franken gesunken. Auch mindert sich der Abstand zwischen dem Dollar- und dem Sterlingkurs.

Die Zahl der Konkurse aber wird nur dann sinken, wenn der Wirtschaftsverkehr zwischen den Ländern mit

Digitized by Google

überwertiger Valuta und den Valutabettlern wieder auf normalere Grundlagen gestellt wird. Sonst dürfte die Konkursstatistik der Vereinigten Staaten auch in Zukunft böse Ziffern aufweisen.

Wie stark die USA in die Wirtschaftsgeschicke der Welt verflochten sind, wie sehr ihre Industrie und ihr Handel durch die Weltwirtschaft getroffen wird, die aus der Verarmung der europäischen Völker hervorwuchs, zeigt die Verteilung der Konkurse auf die einzelnen Wirtschaftszweige und ihre Zunahme während der letzten Jahre.

Verteilung der Konkurse auf die Wirtschaftszweige:

	1921	1920	1919
Industrie	4 495	2 635	1 865
Handel	13 999	5 532	4 013
Agenten und Makler .	1 158	714	573
zusammen	19 652	8 881	6 451
Banken	383	119	50

Gesamtverbindlichkeiten

	1921	1920	1919
	Dollar	Dollar	Dollar
Industrie	232 907 185	127 992 471	51 614 216
Handel	254 794 285	88 558 347	37 670 443
Agenten und Makler .	139 700 413	78 570 987	24 006 578
zusammen	627 401 883	295 121 805	113 291 237
Banken	167 849 555	50 708 300	16 520 862

Die Konkurse von mehr als je 100 000 Dollar Gesamtverbindlichkeiten beliefen sich für die drei erstgenannten Wirtschaftszweige in den letzten zehn Jahren auf folgende Ziffern:

	Industrie		Handel		Agenten und Makler	
	Zahl	Verbindlichkeiten Dollar	Zahl	Verbindlichkeiten Dollar	Zahl	Verbindlichkeiten Dollar
1921	410	162 495 458	343	88 337 955	120	124 292 740
1920	230	89 933 982	139	34 609 853	84	67 264 207
1919	100	29 644 087	38	8 156 247	53	18 186 209
1918	132	44 171 393	46	13 780 850	52	23 610 722
1917	147	43 435 232	53	13 678 534	50	24 747 252
1916	116	29 257 548	54	14 467 600	46	22 782 441
1915	163	58 700 533	111	38 986 288	57	25 053 086
1914	216	93 548 237	136	72 805 493	57	44 362 217
1913	213	74 134 110	101	36 421 367	65	26 348 438
1912	146	41 854 150	77	16 104 893	53	18 619 043

Solange die Verarmung Europas, zumal die Verarmung Deutschlands, das vor dem Kriege der zweitbeste Kunde der Vereinigten Staaten war, anhält, kann es als ausgeschlossen gelten, daß die Kurve des Außenhandels der Vereinigten Staaten, die seit Monaten scharf in die Tiefe biegt, sich wiederum nennenswert hebt. Vielmehr rütteln die europäischen Völker an den Schuldketten die ihnen durch den nordamerikanischen Gläubiger angelegt sind. Sie exportieren Gold in solchen Massen, daß Nordamerika darin zu ersticken droht — und Waren, so viel sie können. Begeht letzteres aber den Streich, die Tore gegen die europäische Einfuhr möglichst zu schließen, wie das z. B. durch das neue Farbstoffeinfuhrgesetz versucht wird, so wird Europa damit der unentbehrlichsten Möglichkeit beraubt, seine Schuldenverpflichtungen wieder abzutragen. Dann wird vielmehr die überspitzte Valutalage der Welt zu einer Katastrophe drängen, die sowohl dem Dollar wie der Gesamtwirtschaft Nordamerikas noch schwerere Gefahren bringen könnte.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die nachstehenden Gewerkschaften bringen an die zum 16. Oktober 1922 eingetragenen Gewerken die beigesetzten Ausbeuten zur Verteilung:

Michel	1000	M. pro Kux
Vesta	700	„ „ „
Leonhardt . . .	1200	„ „ „
Gute Hoffnung .	400	„ „ „

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die sämtlichen vorgenannten Ausbeuten als unregelmäßige erklärt und deren Fälligkeitstag auf den 6. Oktober 1922 festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Unterstützung des Ernteopfers für Oberschlesien.

Der Oberschlesische Hilfsbund, der gemeinsam mit der gesamten deutschen Landwirtschaft ein Ernteopfer für die in tiefer Not befindliche Bevölkerung Oberschlesiens veranstaltet, wendet sich an alle deutschen Bankfirmen mit der Bitte, dieses Werk durch Auslage der ihnen zugehenden Zeichnungslisten an ihren Schaltern und Errichtung eines Kontos für die dem Oberschlesischen Hilfsbunde zufließenden Einzahlungen zu unterstützen. Wir glauben diese Bitte angesichts der dringenden Notlage Oberschlesiens und der Wichtigkeit des Ernteopfers auch von uns aus unterstützen zu sollen.

Die Schriftleitung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 5 RAbgO., Tar.-Nr. 1 A b Sp. 4 RStempG.

Die gleichzeitige Begründung einer G.m.b.H. und einer Kommanditgesellschaft, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die gleichzeitig gegründete G. m. b. H. und deren Kommanditisten die Gesellschafter der letzteren sind, ist im Zweifel als ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes anzusehen, durch die die Steuerpflicht umgangen oder gemindert werden soll.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. Juni 1922 — II A 132/22 —.

Gründe.

Die Gesellschafter der Beschwerdeführerin, einer G. m. b. H., haben an demselbn Tage diese Gesellschaft und sodann eine Kommanditgesellschaft gegründet, deren Komplementärin die Beschwerdeführerin, deren Kommanditisten die Gesellschafter der Beschwerdeführerin sind.

Die Vorinstanzen haben angenommen, daß es den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessen gewesen wäre, wenn die Beteiligten lediglich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet hätten, und daß die Gründung der „G. m. b. H. & Co." einen Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes darstellten. Entsprechend dem § 5 der RAbgO. ist daher aus dem Gründungsvorgang eine Stempelabgabe nach Tarif-Nr. 1 A b des RStempG. in gleicher Weise erfordert worden, wie bei Gründung einer G. m. b. H., deren Gesellschafter sich zur Leistung des Stammkapitals der Beschwerdeführerin (20 000 M.) und außerdem zu Leistungen in Höhe der jetzigen Kommanditeinlagen (1 000 000 M.) verpflichtet haben. Die Stempelabgabe ist mithin auf 5 pCt. von 1020000 M. auf 51 000 M. berechnet worden. Die Beschwerdeführerin

Digitized by Google

leugnet, daß die Voraussetzungen des § 5 der RAbgO. gegeben seien. Ihre Einwendungen sind unbegründet.

Das wesentliche für die rechtliche Beurteilung des Gründungsvorganges ist, daß es dieselben Personen sind, die einerseits die Kommanditisten, anderseits, unter der Rechtsform der G. m. b. H., den Komplementär darstellen. Damit ist für die sämtlichen Beteiligten wirtschaftlich die Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber beschränkt. Denn wenn auch die G. m. b. H. formellrechtlich unbeschränkt haftet, so fängt sie doch, wie Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 2. Auflage Bd. 4 S. 791 Vorbemerkungen, zutreffend ausführen, damit nur die unbeschränkte Haftung der wirklich Beteiligten ab. Die Gesellschaftsformen für die beschränkte Haftung aller Beteiligten aber sind die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ein wirtschaftlicher Grund für die hier in Rede stehende Gesellschaftsform ist nicht ersichtlich. Insbesondere gewinnen auch die Gesellschaftsgläubiger nichts dabei, so daß auch der Gesichtspunkt einer erhöhten Kreditfähigkeit der G. m. b. H. & Co. ausscheidet. Das Schrifttum ist sich auch überwiegend darin einig, daß es sich hier um eine gekünstelte, ungesunde Gesellschaftsbildung handelt, vgl. Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 791, Hachenburg, „Die G. m. b. H. & Co. und ihre steuerrechtliche Bedeutung" in der Deutschen Steuerzeitung, 9. Jahrgang S. 29 und Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, 10. Auflage Bd. 1 S. 729 Einleitung zum § 161. Daß die besondere Gesellschaftsform nur der Steuerersparung dient, ihr Auftreten, Wiederverschwinden und Wiederauftreten mit der Entwicklung der Steuergesetzgebung parallel geht, weist die vorstehend zu weit genannte Abhandlung nach. Was von anderen Schriftstellern dafür angeführt wird, daß die Form der G. m. b. H. & Co. wenigstens unter Umständen aus anderen, rein wirtschaftlichen Gründen und nicht zum Zwecke der Steuerersparnis gewählt werden kann (vgl. Rosendorff, „Die G. m. b. H. & Co. Kommanditgesellschaft" in der deutschen Steuerzeitung, 9. Jahrgang 1920 S. 61), trifft in seinen Voraussetzungen mindestens im vorliegenden Falle, bei dem als Komplementär und Kommanditisten die gleichen Personen beteiligt sind, nicht zu. Das gilt insbesondere von dem Gesichtspunkt der Sanierung einer Gesellschaft dadurch, daß ihr die Gläubiger als Kommanditisten beitreten. Auch die Beschwerdeführerin hat keine triftigen Gründe anzuführen vermocht, die die Wahl dieser besonderen Gesellschaftsform als der wirtschaftlich gebotenen erscheinen lassen könnte. Sie hat im wesentlichen nur die rechtlichen Unterschiede zwischen der G. m. b. H. und der Kommanditgesellschaft aufgezählt, ohne irgendwie darzutun, daß im vorliegenden Falle diese Unterschiede von ausschlaggebender Bedeutung gewesen seien. So führt sie beispielsweise als Vorteil der Kommanditgesellschaft an, daß die Eintragung einer G. m. b. H. den Nachweis einer Einzahlung von 25 pCt. der übernommenen Einlagen erfordere, die Kommanditgesellschaft aber nicht. Im vorliegenden Falle sind nicht nur die Stammeinlagen der G. m. b. H., sondern auch die Kommanditeinlagen voll eingezahlt. Im übrigen darf auf die Ausführungen in der Begründung der Vorentscheidung hingewiesen werden, denen in allen Punkten beizutreten ist.

Hiernach ist von der Vorinstanz ohne Rechtsirrtum angenommen, daß im vorliegenden Falle statt der für die Absichten der Beteiligten gegebenen Gesellschaftsform der G. m. b. H. eine nicht entsprechende, ungewöhnliche Rechtsform gewählt ist. Ihren Charakter als eine ungewöhnliche Form streift die besondere Form auch nicht dadurch ab, daß der Versuch, durch diese Form die Steuer zu umgehen, nicht vereinzelt geblieben ist. Ob die Rechtsform ungewöhnlich ist, ist nur vom Standpunkt der natürlichen Befriedigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses aus zu beurteilen, und da ist die gewählte Form durchaus ungewöhnlich.

Daß die besondere Form zum Zwecke der Steuerumgehung gewählt worden ist, ist eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, bei der gleichfalls ein Rechtsirrtum nicht erkennbar ist. Dafür spricht, daß die G. m. b. H. & Co.-Gesellschaften sich nur im Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung entwickelt haben, daß ein anderer Grund als die Ersparung von Steuern für die gewählte Form nicht ersichtlich ist. Auch darauf kann noch hingewiesen werden, daß der in dem Gesellschaftsvertrage der G. m. b. H. angegebene Zweck der Gesellschaft, die Herstellung von Eisen- und Metallwaren und der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art, nach den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin tatsächlich niemals bestanden hat; denn die G. m. b. H. ist lediglich gegründet, um für die Kommanditgesellschaft als Komplementär rechtlich benutzt zu werden. Für die Annahme der Absicht der Steuerersparung bedarf es auch keines Eingehens darauf, inwiefern hinsichtlich der direkten Steuern eine solche Ersparnis zu erzielen war. Schon der Unterschied im Gründungsstempel selbst genügt, um zu einer solchen Annahme zu kommen, da die Stempelabgabe ohne solche Annahme nach der Berechnung der Vorinstanz nur 4600 M. betragen haben würde.

Daß auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der RAbgO. vorliegen, ergibt sich schon aus dem Vorstehenden.

2. Zu §§ 177, 209 RAbgO.

Die Anwendung des § 177 AO. wird durch § 209 ebenda eingeschränkt.

Die Anrufung des Reichsfinanzhofs gegen eine Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 177) hat Erfolg, wenn die Finanzbehörden eine Erklärung darüber, daß die Vorschriften des § 209 Abs. 1 Satz 1 AO. beachtet wurden, dem Dritten gegenüber unterlassen haben.

Urteil des RFinH. vom 24. November 1921 V A 84/21; abgedr. RFinH.-Entsch, Bd. 7, H. 5/6, S. 232.

Das Finanzamt K. hat außer anderen Gewerbetreibenden auch den Beschwerdeführer, einen Lederhändler seines Bezirkes, unter Hinweis auf § 177 AO. aufgefordert anzugeben, mit welchen Mengen Leder die Schuhmacher und Sattler in K. und M. im Jahre 1920 von ihm mit Leder beliefert worden waren. Mit Schreiben vom 13. Mai 1920 wurde diese Aufforderung unter Beifügung eines rund 90 Namen enthaltenden Verzeichnisses ergänzt. Das Landesfinanzamt, das zur Aufforderung seine Genehmigung nach § 147 Abs. 2 Nr. 3 AusfBest. zum UmsatzStG. von 1919 gegeben hatte, wies die Beschwerde des die Auskunft Verweigernden als unbegründet ab. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde mit der Begründung, daß § 177 AO durch § 209 eingeschränkt werde; die Erteilung der Auskunft sei so zeitraubend, daß Beschwerdeführer sie nicht leisten könne; ein Teil der Benannten habe von ihm überhaupt nie Leder bezogen. Er müsse annehmen, daß das Finanzamt überhaupt nicht versucht habe, die erforderlichen Steuerermittlungen bei den Steuerpflichtigen selbst anzustellen.

Die Auffassung des Beschwerdeführers über das Verhältnis der §§ 177 und 209 AO. ist zutreffend; s. den Ausschußbericht zum Entwurfe der Reichsabgabenordnung Nr. 1460/19 der Drucksachen der Nationalversammlung S. 32. Nach § 209 Abs. 1 Satz 1 sollen, wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Das Finanzamt soll also im Steuerermittlungsverfahren zunächst die Auskunft des Steuerpflichtigen prüfen, dann in der Regel mit dem Steuerpflichtigen in Vernehmen treten, gegebenenfalls ihn zur Vorlegung seiner Bücher und Geschäftspapiere anhalten (§ 207 Abs. 1); erst, wenn die Verhandlungen mit ihm nicht zum Ziel führen, sollen Dritte zur Auskunft (§ 177) oder zur Vorlegung von Büchern (§ 185) angehalten werden; nur wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen keinen Erfolg versprechen, kann letztere Maßnahme sofort getroffen werden. Der § 209 ist zwar nur in die Form von Sollvorschriften gekleidet; seine Aufnahme in das Gesetz bezweckte aber doch die Schaffung von Rechtsgarantien gegen ein willkürliches Vorgehen der Behörden. Der Reichsfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen die Frage, ob die Erzwingbarkeit der anzuordnenden Maßnahmen von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 209 abhängt, und ob diese Fragen nach § 283 AO. zur Entscheidung des Reichsfinanzhofs gebracht werden können, bejaht; RFH. 4 234, 265, 334. Er hat dabei ausgeführt, daß auch der Dritte, von dem Auskunft verlangt wird, ein durch die Rechtsmittel der Reichsabgabenordnung verfolgbares Recht darauf habe, daß ihn das Finanzamt nicht unter Mißbrauch seines Ermessens zur Auskunftserteilung anhalte, wenn Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen zum Ziel führen oder Erfolg versprechen würden. Der Möglichkeit der Anrufung des Reichsfinanzhofs in Fällen der fraglichen Art haben diese Entscheidungen zwar sehr enge Grenzen gezogen. Immerhin wurde doch eine Begründung des finanzamtlichen Vorgehens im Interesse des dritten Auskunftspflichtigen verlangt, indem eine amtliche — und als solche glaubhafte — Erklärung des Finanzamts, daß die Voraussetzungen des § 209 AO. gegeben seien, als notwendig erachtet wurde.

Dem Beschwerdeführer gegenüber aber hat das Finanzamt in dieser Hinsicht gar nichts erklärt. Nachträglich hat es dem Landesfinanzamte gegenüber nur bemerkt, daß die vom Bescherdeführer geforderten Angaben im Steuerermittlungsverfahren für die Feststelung der Umsätze von ganz besonderer Bedeutung seien, weil nur wenige Handwerker ordungsmäßige Aufzeichnungen gemacht hätten, und aus diesem Grunde eine Prüfung der Erklärungen sehr erschwert werde; auch die Sachverständigen seien auf die Angaben an-

Digitized by Google

gewiesen, zumal sie nicht sämtliche Betriebe persönlich kennten und daher ihr Gutachten sich in vielen Fällen nach der Menge des bezogenen Leders richten müsse. Diese allgemein gehaltenen Ausführungen, auf die das Landesfinanzamt bei der Zurückweisung der Beschwerde sich berufen hat, können die Anwendung des § 177 AO. nicht rechtfertigen. Denn aus ihnen konnte der Beschwerdeführer nicht entnehmen, daß die Vorschriften des § 209 AO. wirklich beachtet wurden; er konnte nicht entnehmen, ob das Finanzamt irgend etwas in der Richtung gegen die einzelnen Steuerpflichtigen selbst getan hat, um wenigstens den Versuch zu machen, die Steuer zu ermitteln.

Die Vorinstanzen können sich auch nicht auf § 186 AO. berufen. Nach ihm hat jeder, der Waren zum Weiterverkaufe veräußert, deren Angabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, dem Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat und um welche Mengen es sich handelt. Von dieser Maßnahme kann allerdings Gebrauch gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind; § 186 fordert nicht einmal, daß es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt. Dieser Paragraph hat — s. die Begründung zum Entwurfe der Reichsabgabenordnung S. 101 — besondere Bedeutung gerade für die Umsatzsteuer, die ja jeden Umsatz, also auch die Abgabe von Waren aller Art an den Verbraucher, trifft. Er ermöglicht eine weitgehende Kontrolle darüber, ob der Steuerpflicht genügt ist, sogar in der Richtung gegen vorläufig noch unbekannte Personen. Die Vorschrift des § 186 berechtigt das Finanzamt aber nicht zur Auskunftseinholung, sondern nur zur Bucheinsicht. Vielleicht hätte das Finanzamt unter Hinweis auf § 186 zweckmäßigerweise den Beschwerdeführer ersuchen können, die gewünschte Auskunft zu erteilen, die vielleicht für ihn weniger zeitraubend und daher weniger lästig gewesen wäre als die Erteilung der von ihm geforderten schriftlichen Auskünfte über die Lieferungen an 90 Handwerker. In die Form einer erzwingbaren Aufforderung durfte ein solches Ersuchen aber nicht gekleidet werden.

3. Zu § 189 RAbgO.

Verpflichtung einer Aktiengesellschaft zur Einreichung des Kundenverzeichnisses der von ihr betriebenen Beamtensparkasse.

Urteil des RFinH. vom 25. Januar 1922 — IVc A 4/21 —; abgedr. im DRAnz. v. 11. März 1922.

Nach § 189 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben „öffentliche und private Banken und Zweigniederlassungen von Banken" dem zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen. Nach Abs. 4 desselben Paragraphen gelten als Banken im Sinne dieser Vorschrift auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes findet diese Vorschrift auch auf private Sparkassen Anwendung. Dies entspricht allein dem Zwecke des § 189, der dahin geht, der Steuerbehörde Kenntnis von dem Vorhandensein des Kapitalvermögens Steuerpflichtiger zu geben. Hiernach kommt es darauf an, ob es sich um eine Sparkasse im Sinne der Reichsabgabenordnung handelt. Diese gibt eine Begriffsbestimmung der Sparkasse nicht. Es gilt deshalb die Verkehrsanschauung. Diese versteht unter Sparkassen Einrichtungen, die vorwiegend dazu dienen sollen, die Ansammlung und zinsbringende Anlegung kleiner erübrigter Geldsummen namentlich für die minderbemittelten Leute zu ermöglichen, um deren Spartrieb zu wecken und zu fördern. Diesem Zweck dienen auch die vielfach eingerichteten Fabrik- oder Angestelltensparkassen größerer Unternehmungen. In der Einrichtung der Beamtensparkasse liegt auch der geschäftsmäßige Betrieb von Bank- oder Bankiergeschäften, der gleichfalls die Verpflichtung zur Mitteilung des Kundenverzeichnisses begründet. Die Reichsabgabenordnung enthält keine Bestimmung des Begriffs „geschäftsmäßiges Betreiben von Bank- oder Bankiergeschäften". Unternehmungen, die geschäftsmäßig Depositengeschäfte betreiben, sind jedenfalls zu der erwähnten Mitteilung verpflichtet. Dadurch, daß die Aktiengesellschaft jederzeit Geldbeträge in beliebiger Höhe mit der Verpflichtung der Verzinsung und Rückzahlung annimmt, betreibt sie Depositengeschäfte (§ 700 BGB.) und dient damit den Bedürfnissen ihrer Beamten und Angestellten nach Unterbringung ihrer flüssigen Gelder. Voraussetzung ist weiter, daß die Aktiengesellschaft die Depositengeschäfte „geschäftsmäßig" betreibt. Dies ist der Fall, wenn es sich nicht um einzelne Geschäfte, sondern um eine größere Zahl von Depositengeschäften handelt und wenn für ihre Erledigung besondere Betriebseinrichtungen bestehen.

4 Zu § 189 AO.

Die im § 189 AO. den Sparkassen auferlegte Verpflichtung zur Mitteilung eines Verzeichnisses ihrer Kunden ist nicht auf öffentliche Sparkassen beschränkt.

Urteil des RFinH. vom 25. Januar 1922 — IVc A 4/21 —; abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 8, H. 3/4, S. 108 ff.

5. Zu Tar.-Nr. 1 A a RStempG.

Wird der von dem Konsortium für die Uebernahme der jungen Aktien gezahlte Preis nachträglich aus Gründen herabgesetzt, die nicht im Uebernahmegeschäfte selbst beruhen, so wird die Stempelberechnung hierdurch nicht berührt.

Urteil des RFinH. vom 3. Februar 1922 — II A 541/21 —; abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 8, H. 3/4, S. 149 ff.

Aus den Gründen.

Die Rechtsbeschwerde bezieht sich in ihrem Hauptteil auf einen Betrag von 720 000 M., den die Beschwerdeführerin, eine Aktiengesellschaft, bei Berechnung der Reichsstempelabgabe aus TNr. 1 A a RStempG. von dem Betrag abgesetzt wissen möchte, für welchen die von ihr ausgegebenen jungen Aktien von einem Konsortium übernommen worden sind. Um diesen Betrag ist nach Abschluß des Vertrages über die Uebernahme der jungen Aktien aus Anlaß der Uebernahme einer Anleihe von 12 Millionen Mark Teilschuldverschreibungen der Beschwerdeführerin durch das Konsortium der Uebernahmepreis der Aktien ermäßigt worden, um das Konsortium dafür zu entschädigen, daß es die Obligationenanleihe zu ungünstigen Bedingungen übernehmen sollte. Die Beschwerdeführerin meint, es könne die Steuerberechnung aus TNr. 1 A a nicht berühren, aus welchen Gründen die Beteiligten den Uebernahmepreis, so wie geschehen, festgesetzt hätten, und daß es daher gleichgültig sei, ob die Ermäßigung des Uebernahmepreises aus dem Grunde geschehen sei, um den Uebernehmer für den ungünstigen Abschluß eines anderen Geschäftes zu entschädigen.

Der Rechtsbeschwerde kann nicht gefolgt werden. Zwar würde es für die Stempelberechnung nicht unbeachtet bleiben können, wenn der ursprüngliche Uebernahmepreis nachträglich ermäßigt wird. Denn nicht der Uebernahmevertrag unterliegt der Besteuerung, sondern der Gesellschaftsvertrag über die Erhöhung des Grundkapitals, und nur die Berechnung geschieht nach dem Uebernahmepreise, so daß es keinen Unterschied begründen kann, ob dieser in der endgültigen Höhe sogleich festgesetzt war oder auf einer nachträglichen Vereinbarung beruht. Allein maßgebend muß immer bleiben, was die Parteien als Entgelt für den Erwerb der Aktien vereinbart haben, ohne Rücksicht darauf, in welchen Formen dieses Entgelt gewährt wird. Im vorliegenden Falle stellt die Beschwerdeführerin selbst nicht in Abrede, daß die Vereinbarung über die Ermäßigung des Uebernahmepreises der Aktien in unmittelbarem Zusammenhang mit der Uebernahme der Obligationen-Anleihe durch das Konsortium stand; sie weist in dem Schriftsatz vom 18. Januar 1921 selbst darauf hin, daß es sich hierbei nicht um zwei voneinander unabhängige Geschäfte gehandelt habe. Nach § 133 BGB. ist aber der wirkliche Wille der Beteiligten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Die Vorinstanz stellt hierbei in tatsächlicher Hinsicht fest, daß das Konsortium die Teilschuldverschreibungen nicht zum Nennwert, sondern zu einem hinter diesem zurückbleibenden Betrag übernommen hat und ihm dafür anderweit eine Vergütung von 720 000 M. gewährt worden ist in der Weise, daß dieser Betrag von dem Uebernahmepreise der Aktien zugunsten des Konsortiums abgezweigt worden ist. Aus dieser ohne Rechtsirrtum getroffenen tatsächlichen Feststellung folgt, daß der Uebernahmepreis für die Aktien nicht geändert, das Entgelt für diese nicht herabgesetzt worden ist, sondern die Beschwerdeführerin sich nur verpflichtet hat, aus diesem Entgelte dem Konsortium eine Vergütung zu leisten. Die Sache liegt hier ganz gleich wie in einer vom erkennenden Senat in dem nicht abgedruckten Urteil vom 4. März 1921 II A 197/20 entschiedenen Kohlensteuersache, in der auch der Kaufpreis nachträglich aus Gründen herabgesetzt worden war, die in dem betreffenden Kohlenlieferungsgeschäfte selbst nicht gelegen waren. Allerdings will die TNr. 1 A a nur das Aufgeld, d. i. den Betrag ergreifen, der nach § 262 Nr. 2 HGB. dem dort bezeichneten Reservefonds zuzuführen ist. Allein das Reichsgericht hat schon in dem Urteil vom 26. September 1905 (RGZ. 61, 302, insbes. 309) ausgeführt, daß der aus der Tatsache, daß die Aktien zu einem höheren Werte als dem Nennwert von dem ersten Erwerber übernommen seien, für den Fiskus erwachsene Stempelanspruch durch die Nichtbeachtung handelsrechtlicher Vorschriften nicht geschmälert werden könne. Die Rechtsbeschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. November 1922.** **Nummer 3.**

Inhalts-Verzeichnis.

Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwangs.
Bericht, erstattet in der 43. Sitzung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 17. Oktober 1922 von Dr. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.
Die zweite Verordnung zur Ausführung der Devisennotverordnung.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.
Die Entstehung der Kredit-Anstalten.
Von Dr. W. Däbritz, Essen.
Die rechtliche Zulässigkeit von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Schuldbucheintragungen österreich-ungarischer Vorkriegsrenten.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.
Bücherbesprechungen.

Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwangs.

Bericht, erstattet in der 43. Sitzung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 17. Oktober 1922 von Dr. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin [1]).

Die Frage der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und der Aufhebung des Depotzwanges ist im Reichswirtschaftsrat in drei verschiedenen Kommissionen behandelt worden: erstens im Finanzpolitischen Ausschuß, zweitens in dem Unterausschuß für Produktionskredit und drittens in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, hier zuletzt am 13. September d. J. Die Ergebnisse waren folgende.

Der Finanzpolitische Ausschuß hatte einen Antrag des Herrn Dr. Schwartz angenommen, der Reichsregierung zu empfehlen, den Depotzwang wieder aufzuheben, und zwar mit 16 gegen 13 Stimmen, hatte dagegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses mit 14 gegen 14 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Im Unterausschuß für Produktionskredit wurde ein Antrag der Herren Kraemer und Dr. Crüger, und zwar hinsichtlich der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses, mit allen gegen drei Stimmen, hinsichtlich der Aufhebung des Depotzwanges mit allen gegen 1 Stimme angenommen. Dieser Antrag war aber bezüglich des Depotzwanges insofern beschränkt, als er nur die Aufhebung für die festverzinslichen Wertpapiere forderte. Ein von mir gestellter Antrag, das auch auf alle Dividendenpapiere auszudehnen, wurde mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Nun kam die gemeinschaftliche Sitzung des Finanzpolitischen Ausschusses und des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, und hier wurde derselbe Antrag Kraemer-Dr. Crüger mit dem von mir gestellten Antrag auf Ausdehnung auf alle Wertpapiere mit 19 gegen 9 Stimmen angenommen. Sie sehen, das Schicksal der Anträge ist verschieden gewesen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Beratungen ziemlich weit auseinanderliegen, daß sich im Laufe der Zeit immer mehr und mehr die Nachteile der Bestimmung geltend gemacht haben und so die Einsicht, daß ihre Aufhebung wünschenswert ist, immer weitere Kreise ergriffen hat.

Ich bin persönlich in einer etwas schwierigen Lage, da ich nicht Mitglied des Finanzpolitischen Ausschusses bin, an den Verhandlungen nicht teilgenommen habe und daher nur auf Grund der stenographischen Berichte berichten kann. Man hat mich vielleicht deshalb zum Berichterstatter bestellt, weil man glaubte, daß ich Mitglied des Finanzpolitischen Ausschusses sei, vielleicht aber auch deshalb — das nehme ich als wahrscheinlich an —, weil der Vorstand geglaubt hat, daß ich als Bankfachmann ein besonderes Interesse hätte, diese Angelegenheit zu vertreten. Meine Damen und Herren, ich erwähne das hier, weil ich Wert darauf lege, festzustellen, daß hier absolut kein Sonderinteresse der Banken vorliegt. Die Folgen der Einführung des Depotzwanges und der Aufhebung des Bankgeheimnisses haben alle wirtschaftlich Beteiligten in gleichem Maße betroffen, am wenigsten vielleicht noch die Banken, mit einer Ausnahme, auf die ich später noch zu sprechen komme. Namentlich liegt bei den Großbanken gar kein besonderes Interesse vor, eher bei den mittleren Banken, den Sparkassen und Genossenschaften; denn bei den Großbanken fließen doch hauptsächlich die ausländischen, die fremden Gelder zusammen. Wenn sich also durch ein Notenhamstern als Folge dieser Maßnahme ein Abfluß geltend macht, so trifft dieser viel mehr die mittleren und kleinen Banken, denen dieses Geschäft mit dem Ausland abgeht. Es sind also nicht eigene Interessen, die ich hier vertrete, wenn ich nachher nachdrücklichst dafür plädiere, daß Sie diesem Antrage des gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitischen und Finanzpolitischen Ausschusses beitreten mögen.

Zunächst möchte ich nun die Rechtslage schildern, wie sie vor Erlaß dieser Verordnungen und Gesetze gewesen ist. Damals bestand eine Auskunftspflicht der Banken in Steuersachen nur insoweit, als ein Strafverfahren vor den Gerichten eingeleitet war. Es gab keine Auskunftspflicht im rein steuerlichen Verfahren und auch keine Auskunftspflicht im Zivilprozeß. Das ist geändert worden durch die Verordnung und dann durch das Gesetz über die Kapitalflucht, aber nicht etwa aus Gründen der Kapitalflucht, sondern rein aus Gründen der Steuerflucht. Diese Bestimmungen wurden nur deshalb in das Kapitalfluchtgesetz aufgenommen, weil bei der Eile, womit die Gesetze gemacht wurden, manches in das Gesetz hineinkam, was nicht hineingehörte. Also nicht Kapitalfluchtrücksichten, sondern Steuerfluchtrücksichten waren maßgebend. Daneben sprachen innerpolitische Gründe mit, das Verlangen, das sich angeblich in weiten Kreisen geltend machte, daß das mobile Kapital schärfer angefaßt würde; man hielt die Verordnung für ein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Der Rechtszustand ist also einmal dahin geändert worden, daß schon im steuerlichen Verfahren eine Auskunftspflicht der Banken statuiert wurde. Es ist ja bekannt, daß die Steuerbehörde hiervon in so umfangreichem Maße Gebrauch gemacht hat, daß weite Kreise dagegen Protest bei der Reichsregierung eingelegt haben und sich der Finanzminister genötigt gesehen hat, den Eifer der Steuerbehörden zu mäßigen, die sich mitunter, ohne daß der betreffende Steuerpflichtige etwas davon wußte, schon um Auskunft an die Banken wandten. Wenn ich von Banken spreche, so meine ich immer damit auch

[1]) Wiedergegeben nach dem stenographischen Sitzungsprotokoll.

Digitized by Google

Sparkassen und Genossenschaftsbanken; ich fasse also alle Beteiligten zusammen.

Also diese Uebergriffe haben schon dazu geführt, daß eine Einschränkung eintreten mußte. Die Auskunftspflicht ist dann in die Reichsabgabenordnung übergegangen, und sie besteht nicht nur darin, daß Auskunft auf Anfragen erteilt wird, sondern auch darin, daß die Banken verpflichtet sind, ein Kundenverzeichnis automatisch an die Steuerbehörden einzureichen und dieses Kundenverzeichnis immer auf dem laufenden zu halten.

Wenn man jetzt den Antrag auf Aufhebung dieser Vorschriften stellt, so muß man sich fragen, ob die Zwecke, die man mit ihnen angestrebt hat, erreicht worden sind und ob nicht, selbst wenn sie erreicht worden sind, die Nachteile, die sich im Laufe der Zeit herausgestellt haben, doch wesentlich größer sind als die Vorteile, die damit verknüpft waren. Auch in den Beratungen der Ausschüsse haben sich zwei verschiedenartige Auffassungen geltend gemacht, und zwar sind Befürworter der Beibehaltung des Zustandes, wie er jetzt ist, aufgetreten, aber in der überwiegenden Mehrheit doch Vertreter der Ansicht, daß eine Aenderung oder Beseitigung notwendig sei. Die Herren, die für die Beibehaltung eingetreten sind, wurden auf das kräftigste unterstützt von den Vertretern des Finanzministeriums. Die Gründe, die dafür angeführt wurden, waren einerseits wieder die fiskalischen: daß durch diese Maßregeln eine stärkere Heranziehung des mobilen Kapitals zu den Steuern erreicht sei, und man berief sich da auf Berichte von Präsidenten einzelner Landesfinanzämter. Aber — ich muß das gleich hinzufügen — diese Berichte beschränkten sich auf allgemeine Redewendungen: daß die Maßregeln den besten Erfolg gehabt haben. Die Aufforderungen, die an die Reichsfinanzverwaltung gestellt worden sind, ein ziffermäßiges Material vorzulegen, sind nicht erfüllt worden; die Finanzverwaltung erklärte sich dazu außerstande. Vielleicht kann ich in diesem Zusammenhange gleich erwähnen, daß von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß auf dem letzten Genossenschaftstage der Präsident eines Finanzamts ausdrücklich erklärt hat, daß sich nach seinen eingehenden Feststellungen in seinem Bezirke die gesamte Zunahme an Steuern, die durch die Vorschriften erreicht worden ist, höchstens auf 3 pCt. beliefe, daß er aber die wirtschaftlichen Nachteile, die dadurch herbeigeführt worden sind, auf ein mehrfaches dieses Prozentsatzes veranschlage.

(Hört! hört!)

Ein zweiter Gesichtspunkt, der geltend gemacht wurde, war der, daß auch hier gleiches Recht für alle gelten müsse, daß man keine Ausnahmen machen dürfe zugunsten derjenigen, die nun ihr bares Geld verstecken wollten, und daß man auch keine Ausnahmen machen dürfe zugunsten der Banken, die derselben Auskunftspflicht unterliegen müßten wie jeder andere. Was das letztere betrifft, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß ja auch in der früheren Gesetzgebung eine Sonderstellung für die Banken bereits existiert hat und meines Erachtens auch existieren mußte. Sie müssen den Bankier im Verhältnis zu seinem Kunden in ähnlicher Weise betrachten wie den Arzt im Verhältnis zu seinem Patienten, und ich mache darauf aufmerksam, daß sich in der Zivilprozeßordnung unter dem Kapitel des Zeugnisverweigerungsrechts auch eine Bestimmung befindet, wonach neben den Aerzten und Rechtsanwälten diejenigen zur Zeugnisverweigerung berufen sind, denen in ihrem Gewerbe Geheimnisse anvertraut sind, deren Weitergabe durch die Natur derselben verboten ist. Durch höchste Gerichtsentscheidungen ist festgestellt, daß die Banken unter diese Kategorie fallen, und sie sind von der Auskunftspflicht entbunden worden. Also wenn heute hier verlangt wird, daß diese Auskunftspflicht wieder beseitigt wird, so ist das nichts Außergewöhnliches; es ist kein Sonderrecht, sondern nur die Wiederherstellung dessen, was sich in früherer Zeit als notwendig herausgestellt hat. Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag, wie er vorliegt, gar nicht so weit geht, daß er den status quo ante wiederherstellen will; es wird nicht verlangt, daß nur im amtsgerichtlichen oder strafkammergerichtlichen Prozeß eine Auskunftspflicht bestehen soll, sondern es wird auch zugegeben, daß im steuerlichen Strafverfahren die Auskunftspflicht bestehen soll, während sie früher nicht bestanden hat.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der von dem Regierungsvertreter für die Beibehaltung geltend gemacht wurde, ist schon gewichtiger. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine gewisse Ungerechtigkeit darin bestehen würde, wenn ein Teil des mobilen Kapitals sich verflüchtigen könnte, während der Arbeiter durch den zehnprozentigen Lohnabzug einer strengen Kontrolle unterworfen würde; ich komme auf diesen Punkt später zurück. Es wurde deshalb gesagt — und das spiegelt sich in dem hier verlesenen Antrage wider, den ich bisher nicht kannte —: Die Aenderung läßt sich nur übersehen, wenn eine grundsätzliche Aenderung unserer Steuergesetzgebung stattfindet, wenn die Erfassung des Einkommens an der Quelle wieder eingeführt wird.

Die dritte Klasse von Einwänden, die gemacht wurden, betraf die Rücksicht auf die Entente. Es wurde geltend gemacht, daß es doch in dem Augenblick, wo die Entente hier Kontrollmaßnahmen einführe, wo wir mit ihr über unsere Zahlungsunfähigkeit verhandelten, nicht angängig sei, eine Gesetzgebung zu ändern, die gerade den Zweck habe, die Steuerkraft zu erhöhen.

Demgegenüber wurde von anderer Seite angeführt, daß die erwähnten Berichte der Finanzämter durchaus erklärlich seien; denn jeder Steuerbeamte — und dazu gehören ja die Präsidenten der Finanzämter — habe natürlich den Wunsch, mit allen Mitteln sein Ziel zu erreichen, und dieses sein Ziel sei eben, eine möglichst hohe Steuer herauszubringen; er werde nicht geneigt sein, die anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die dagegen sprechen, gelten zu lassen. Von einem der Kollegen ist das in der Bemerkung zusammengefaßt worden, die Stellungnahme der Finanzbehörden und auch des Reichsfinanzministeriums laufe darauf hinaus, daß die Wirtschaft zugrunde gehen könne, aber Steuern müßten erhoben werden.

(Heiterkeit.)

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß dieses Material an Affidavits und Kundenverzeichnissen, das bei den Steuerämtern zusammenfließt, unmöglich bearbeitet werden könne und daß es, wenn es wirklich bearbeitet werden sollte, eine solche Unmasse von Beamten erfordern würde — und zwar auf beiden Seiten: sowohl bei den Finanzämtern wie bei den Banken, Genossenschaften und Sparkassen —, daß damit mehr Volksvermögen vergeudet als erspart werden würde. Meine Damen und Herren, das ist unzweifelhaft richtig, und wenn Sie heute sehen, wie alle Bankgebäude trotz der wahnsinnig hohen Kosten erweitert werden müssen, so kann ich Ihnen sagen, daß das zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Banken eben mit derartig enormen Arbeiten für die Steuerbehörden belastet sind, daß sie zu deren Bewältigung ein großes Personal halten müssen. Es ist festgestellt worden, daß 10 pCt. unserer Angestellten heute schon nur für das öffentliche Interesse, für die Steuerbehörden, arbeiten müssen.

(Hört! hört!)

und daß ihnen dadurch Kosten in enormer Höhe erwachsen, die sich natürlich wieder auf die Konditionen übertragen, die die Banken für alle ihre Geschäfte festsetzen müssen, Konditionen, die unter diesen Umständen dauernd erschwert werden müssen und in immer gesteigertem Maße unsere Wirtschaft belasten.

Ein weiterer Einwand gegen die Aufhebung der Bestimmungen ging dahin, daß der Staat doch auf der andern Seite, wenn er hier auch an Beamtengehältern wohl etwas zusetze, doch ein sehr gutes Geschäft mache, da er die Zinsen auf diese gehamsterten Noten erspare. Das ist gewiß sehr richtig; aber mit Recht hat ein Sachverständiger — übrigens der einzige, der bisher vernommen worden ist und der sich mit aller Energie für die Aufhebung dieser Bestimmungen ausgesprochen hat — darauf hingewiesen, daß

Digitized by Google

das dieselbe Theorie ist, die Mephisto im „Faust" dem Kaiser vorträgt, aber mit dem Erfolge, daß nachher alles zusammenbricht, nur daß Mephisto sich drücken konnte, als der Zusammenbruch kam, während wir das leider nicht können. Ich kann diesem humorvollen Hinweise des Sachverständigen nur beipflichten. Wenn Sie sich ausdenken, wohin es führen würde, wenn dieses Allheilmittel grenzenlos angewandt würde, so kann es eben zu nichts anderm als zum Zusammenbruche führen.

Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse heute ganz andere geworden sind als zur Zeit der Schaffung dieser Vorschriften. Damals hatten wir einen Geldüberfluß; heute haben wir eine Kreditnot und eine Zahlungsmittelnot. Damals würden die gehamsterten Scheine, wenn sie mobil geworden wären, unsere Inflation vermehrt, also auf die Valuta einen ungünstigen Einfluß gehabt haben, während wir heute, wie Sie alle wissen, geradezu an einem Mangel an Papiergeld, an Umlaufsmitteln leiden. Wenn Sie die Gesamtemission der Reichsbank zu ihrem jeweiligen Goldmarkwert umrechnen, so ergibt sich, daß in Friedenszeiten das deutsche Verkehrsleben einen Umlauf von etwas über 5¼ Milliarden Goldwert verlangt hat. Dieser Wert der Emission ist heute auf einen Goldwert von ungefähr ¾ Milliarden gesunken, und es ist ganz naturgemäß, daß der Verkehr mit dieser gesunkenen Ziffer an Umlaufsmitteln nicht auskommen kann. Also wenn heute die gehamsterten Noten locker wären, so würden sie nicht volkswirtschaftlich schädlich wirken, sie würden nicht die Inflation erhöhen, sondern sie würden der großen Not an Umlaufsmitteln, die heute herrscht, abhelfen.

Daß auch die Rücksichten auf die Masse, die damals maßgebend waren, heute nicht mehr leitend zu sein brauchen, das zeigt auch der Verlauf dieser Beratung. Noch in den ersten Beratungen ist von allen Mitgliedern des Reichstags, die anwesend waren, erklärt worden, es sei unmöglich, heute an den Reichstag mit einem Antrag nach dieser Richtung hin heranzutreten; das würde das Volk nicht verstehen. Nun, meine Damen und Herren, inzwischen haben sich die Dinge so geändert, daß der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags bereits vor kurzem den uns heute hier vorliegenden Antrag auf Aufhebung des gesamten Depotzwanges und auf Wiederherstellung des Bankgeheimnisses angenommen hat. Wenn der Reichstag wieder zusammengetreten sein wird, wird wohl auch dieser Antrag zur Beratung kommen, obwohl das Finanzministerium versucht, die Sache wieder zu hintertreiben, indem es jetzt darauf dringt, daß die Angelegenheit noch einmal im Steuerausschusse zur Beratung kommen müsse.

Wenn man sich nun fragt, welches sind die Wirkungen, die im Wirtschaftsleben durch diese Verordnungen herbeigeführt worden sind, so ist das Handgreiflichste natürlich das Hamstern der Noten. Dieses Hamstern von Noten kann wohl kaum bestritten werden. Wenn auch daneben vielleicht ein noch größeres Hamstern von Sachwerten, von Waren stattgefunden hat, was ja auch unbedingt feststeht, so ist doch das Hamstern von Noten so umfangreich, daß ich glaube, daß die Schätzungen, die von der Reichsbank — allerdings in früherer Zeit — abgegeben worden sind und die auf 15 bis 20 Milliarden lauteten, viel zu niedrig gegriffen sind. Allein aus einem bayerischen Bezirk ist uns die Nachricht zugekommen, daß der dortige Pfarrer, der seine Bevölkerung seit langen Jahren gut kennt, gesagt hat: „In meinem Bezirke sind mindestens 100 Millionen Mark gehamstert."

(Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren, übertragen Sie das einmal auf die Allgemeinheit: Ich glaube, daß man dreist sagen kann, daß die Ziffern der gehamsterten Noten mindestens das Doppelte der bisherigen Schätzung, 40 Milliarden, betragen.

Dieses Hamstern von Noten zeigt sich aber auch — und das hat seine volkswirtschaftlichen Nachteile — darin, daß sich die Gelder, die den Banken, Sparkassen und Genossenschaften zufließen, natürlich entsprechend verringern, daß das Kapital, mit dem diese Institute — und damit unsere Wirtschaft — arbeiten, verkürzt wird. Die fremden Gelder, die Depositengelder bei den Berliner D-Banken haben im Jahre 1919 31,7 Milliarden betragen, im Jahre 1920 47,8 Milliarden, im Jahre 1921 86,2 Milliarden. Die Sparkassenguthaben sind in der gleichen Zeit gestiegen: im ersten Jahre um 4,6 Milliarden, im zweiten um 6,2 Milliarden, im dritten nur um 2,6 Milliarden. Wenn Sie aber mit diesen Ziffern, die ja an sich bis auf die Sparkassenguthaben im letzten Jahre noch äußerlich ein erhebliches Ansteigen zeigen, die Markentwertung vergleichen und die Höhe der weiteren Notenemissionen berücksichtigen, so werden Sie zugeben müssen, daß diese Ziffern — also das Ansteigen auf das Zweieinhalbfache bei den Banken und bei den Sparkassen — ein Zurückgehen bedeuten. Die Ziffern hätten weit größer sein müssen, wenn nicht eben durch das starke Hamstern von Noten ein Abzugskanal nach anderer Richtung vorhanden gewesen wäre.

Es kommt weiter hinzu, daß diese Angst, die zum Hamstern von Noten geführt hat, auch die weitere Folge gehabt hat, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr außerordentlich eingeschränkt worden ist, oder daß er nicht die Erweiterung erfahren hat, die er hätte erfahren müssen.

(Sehr richtig!)

Man hört es von allen Seiten, daß im Getreidegeschäft, im Viehgeschäft und überall, wo früher glattweg mit einem Scheck gezahlt wurde, heute darauf gedrungen wird, daß Barzahlung erfolgt.

(Fürstenberg: Wie vor 20 Jahren!)

Ich habe neulich bei einem Besuch in Nürnberg gerade zur Zeit der Hopfenernte gehört, daß die Barzahlungsmittel in Höhe von Millionen und aber Millionen zu den Ortschaften, wo die Hopfenhändler ihren Hopfen aufkauften, in Autos hinausgeführt werden mußten, weil kein Bauer den Hopfen anders als gegen bare Kasse verkauft. Ebenso sieht es auf den Viehmärkten aus. Ungeheure Summen werden flüssig gemacht bloß für die Tage, an denen die Viehverkäufe stattfinden.

Nun hat das Gesetz aber eine weitere Wirkung nach der Richtung hin gehabt, daß es nicht die Kapitalflucht verhindert hat — was ja allerdings auch nicht seine Absicht war —, sondern daß es die Kapitalflucht noch vermehrt hat. Denn diejenigen Leute, die ihre Noten gehamstert haben, die sich der Kontrolle der Banken entziehen wollen, haben natürlich auch zum Teil — vielleicht sogar zum erheblichen Teil — ihre Guthaben ins Ausland zu überführen versucht. Mindestens haben sie Devisen gehamstert, und so ist die Wirkung dieser Maßregel nicht auf den Geldmarkt beschränkt geblieben, sondern sie hat sich auch auf unsere Valuta erstreckt. Was sie aber vor allen Dingen gezüchtet hat, das sind die Winkelbankiers, die Sie ja namentlich hier in Berlin an allen Ecken und Enden haben neu auftauchen sehen.

Eine weitere nachteilige Wirkung hat der Effektenmarkt durch diese Verordnungen erfahren; denn durch den Depotzwang und die durch ihn hervorgerufene Sucht, sich statt der Papiere Noten hinzulegen, ist natürlich eine Einschränkung des Effektenmarktes eingetreten. Hauptsächlich ist das am Rentenmarkt sichtbar, und es gilt namentlich für die Pfandbriefe, die ja das bevorzugte Papier gerade der ländlichen Bevölkerung gewesen sind. Diese Einschränkung des Absatzes von Pfandbriefen, die freilich auch auf andere Ursachen zurückzuführen ist, auf die Geldversteifung usw., aber die doch zum Teil und namentlich in den süddeutschen ländlichen Bezirken von allen Sachverständigen hierauf mit zurückgeführt wird, hat die Wirkungen gehabt, daß sich der Baumarkt einschränken mußte, daß in der Landwirtschaft mehr Zurückhaltung beobachtet werden mußte und daß die Anbauflächen darunter gelitten haben. Von den verschiedensten Körperschaften: vom Industrie- und Handelstag, von den landwirtschaftlichen Genossenschaften, von den Sparkassen, vom Genossenschaftstag, vom Reichsstädtebund und vom Centralverbande des Bank- und Bankiergewerbes, sind große Umfragen veranstaltet worden:

Digitized by Google

alle haben dasselbe Ergebnis gehabt: daß dieses enorme Hamstern von Noten und Verstecken von Wertpapieren bestätigt und der dringende Wunsch geltend gemacht wurde, dahin zu wirken, daß diese Einschränkungen aufgehoben werden.

Besonders stark ist in diesem Kampfe gegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses und den Depotzwang die Reichsbank hervorgetreten. Die Reichsbank hat bei jeder Gelegenheit Eingaben über Eingaben an die Reichsregierung gemacht, um die Aufhebung der Vorschriften zu erzielen, und Exzellenz Havenstein hat persönlich in der eindringlichsten Weise, wie mir bekannt ist, vor Reichstagsabgeordneten und vor dem Kabinett die Notwendigkeit dieser Aufhebung geltend gemacht. Nun, meine Damen und Herren, die Reichsbank hat wohl in der ganzen kritischen Zeit, die wir durchmachen, gezeigt, wie objektiv sie dasteht, mit welcher Ruhe und Sachkenntnis sie die Verhältnisse auf unserem Geldmarkte beobachtet hat, und wenn wir in der Reichsbank und in Exzellenz Havenstein solche Fürsprecher für die Wiedereinführung des Bankgeheimnisses und die Aufhebung des Depotzwanges finden, so sollte das allein schon ausreichend sein, um die entgegenstehenden Bedenken zu beseitigen.

Was die Reichsbank in erster Linie geltend macht — und mit ihr auch alle anderen Banken —, das sind nicht diese kleinen Einwirkungen, sondern das ist vor allen Dingen die Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Bankier, der Reichsbank und der Kundschaft. Ich habe schon eingangs darauf hingewiesen, daß dieses Vertrauensverhältnis ein so großes ist und sein muß, daß es früher auch gesetzlich geschützt wurde. Dieses Vertrauensverhältnis ist vollständig untergraben. Der Bankier wird heute als der Büttel des Steuerfiskus betrachtet, und jeder ist bestrebt, ihm gegenüber in seinen Auskünften Zurückhaltung zu üben. Der Vertreter der Reichsbank hat gerade in der gemeinschaftlichen Sitzung des Finanzpolitischen und des Wirtschaftspolitischen Ausschusses auf das eindringlichste betont, wie die Reichbank in ihrer Kredithingabe beengt wird durch diese Zurückhaltung, durch diese Angst, daß Geschäftsgeheimnisse, die man der Reichsbank oder anderen Banken anvertraut, in irgendeiner Form zur Kenntnis der Steuerbehörde kommen könnten. Dieses Vertrauensverhältnis wiederherzustellen, das ist das, was diese von den beiden Ausschüssen gestellten Anträge in erster Linie beabsichtigen und was ich auch Sie in erster Linie zu berücksichtigen bitte. Wir können unser Wirtschaftsleben nur erhalten und wieder aufbauen, wenn in jeder Beziehung das Vertrauen wiederhergestellt wird.

(Sehr richtig!)

Wenn Sie sich bei Ihrer Entscheidung wieder von kleinlicher Mißgunst, von Haß und Neid leiten lassen wollten, so wäre das ganz verkehrt; alle diese Gesichtspunkte müssen hier zurücktreten. Es ist die Allgemeinheit, die getroffen wird, und die Rücksicht auf die Allgemeinheit verlangt, daß das alte Vertrauensverhältnis wiederhergestellt wird. Es ist die Ueberzeugung aller Sachverständigen, daß zwar keine unmittelbare und große Wirkung nach dieser Aufhebung des Zwanges dahin eintreten wird, daß etwa plötzlich Milliarden in die Banken zurückströmen werden; das wird nur sehr langsam gehen, denn ein Vertrauensverhältnis läßt sich eben nicht von einem Tag auf den andern wiederherstellen, das erfordert seine Zeit. Aber je später man damit anfängt, desto später wird das Ziel erreicht.

So möchte ich bitten, sich nicht davon beeinflussen zu lassen, daß gesagt wird, es ist nur ein kleines Mittel. Gewiß, das gebe ich zu. Aber es ist ein kleines Mittel, das etwas Großes anstrebt, und deshalb muß es so schnell wie möglich in die Wege geleitet werden. Ich möchte auch die Herren, die den Antrag gestellt haben, die Sache mit einer Reform der Steuergesetzgebung zu verknüpfen, bitten, diesen Antrag lieber fallen zu lassen; denn die steuerlichen Gesichtspunkte müssen hier vollständig zurücktreten. Sie sind auch meines Erachtens nicht zutreffend. Dem zehnprozentigen Lohnabzug für den Arbeiter steht gegenüber die zehnprozentige Kapitalrentensteuer; die wird in der gleichen Weise an der Quelle erhoben wie der Lohnabzug der Arbeiter. Darin besteht also gar kein Unterschied. Außerdem ist ja das, was damals vielleicht richtig war und was man von den Bestimmungen erhoffen durfte, größeres mobiles Kapital zu fassen, inzwischen geschehen, soweit es geschehen konnte. Es ist heute sicherlich nicht mehr viel herauszuholen, selbst wenn Sie diese Maßregel jetzt noch aufrechterhalten wollen. Es läßt sich nicht annehmen, daß in so umfangreichem Maße Leute, die heute ihr Konto bei der Bank haben und ihre Steuern entrichten, dies in Zukunft unterlassen würden und daß eine erhebliche Schädigung des Fiskus dadurch eintreten würde.

Vor allen Dingen aber begreife ich nicht, wie die Herren dazu kommen, diese Aufhebung auf einen bestimmten Termin, nämlich auf den der Vermögenssteuerveranlagung, abzustellen. Ich halte das eigentlich für das Verkehrteste, was man tun könnte; denn damit würde man zugeben, daß man von dieser Aufhebung in der Tat eine Erleichterung der Steuerhinterziehung erwartet. Das würde doch nach außen jedenfalls einen außerordentlich ungünstigen Eindruck machen; es würde doch ein Eingeständnis sein, daß von uns wirklich nicht alles geschehe, was in der Anspannung unserer Steuerkräfte geschehen müsse und daß wir die Zügel nun locker lassen wollten. Dem möchte ich widersprechen. Dieser Antrag der beiden Ausschüsse geht nicht darauf hin, daß die Zügel der Steuererhebung locker gelassen werden sollen, sondern darauf, daß abgewogen werden soll, ob der Nutzen, der herauskommen kann und vor allen Dingen in Zukunft noch herauskommen kann, nachdem diese Gesetzgebung so lange Jahre in Kraft gewesen ist, ein so großer ist, daß er die wirtschaftlichen Schädigungen rechtfertigen könnte, die damit verbunden sind. Diese Frage möchte ich unbedingt verneinen, und ich bitte Sie, auch Ihrerseits dies zu tun und dem Antrage der vereinigten Ausschüsse zuzustimmen.

Die zweite Verordnung zur Ausführung der Devisennotverordnung.

Von **Rechtsanwalt Otto Bernstein**, Berlin.

Die Nummer 72 des Reichsgesetzblattes vom 30. Oktober 1922 veröffentlicht die nachstehende zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922:

Auf Grund von § 14 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzblatt S. 795) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 findet keine Anwendung

1. auf Geschäfte über Lieferung von im Ausland oder im Saargebiete befindlichen, in ausländischen Zahlungsmitteln zu bezahlenden Waren;
2. auf Geschäfte über Lieferung von aus dem Ausland oder dem Saargebiet eingeführten Waren der Umsatzsteuerfreiliste 1 a und 1 b gemäß Anlage I zu § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fasung der Verordnung wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in vom 6. Mai 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189), soweit es sich um den ersten, nicht im Kleinhandelsverkaufe stattfindenden Umsatz nach der Einfuhr handelt und soweit eine Be- oder Verarbeitung, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung der Waren hinausgeht, nicht erfolgt ist;
3. auf Provisionsvereinbarungen für die Vermittlung von Warenlieferungen nach dem Ausland;

Digitized by Google

4. auf Dienst- oder Werkverträge, soweit die Leistung der Dienste oder die Herstellung des Werkes im Ausland oder im Saargebiete zu erfolgen hat[1]);
5. auf Geschäfte die auf Grund vertragsgemäßer Inanspruchnahme des von der Treuhandverwaltung für das Deutsch-Niederländische Finanzabkommen vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 55) gewährten Guldenkredits abgeschlossen werden;
6. auf Geschäfte über die Beförderung von im Ausland oder im Saargebiete befindlichen Waren, sowie von Waren von und nach dem Ausland, insoweit die Beförderung im Inland nicht auf dem Landweg erfolgt;
7. auf Versicherungen von Waren, sofern auf die Geschäfte über die Lieferung dieser Waren die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 keine Anwendung findet;
8. auf Versicherungen
   a) von Schiffen, Fracht, Schiffsmieten, Ueberfahrtsgeldern, Bodmereigeldern und Havariegeldern im Seeschiffahrtsverkehre,
   b) von Schiffen, Fracht und Schiffsmieten im Binnenschiffahrtsverkehre (die Befreiung gilt nicht für Versicherungen, soweit die Schiffe in ausschließlich deutscher Fahrt verwendet werden);
9. auf Valoren-Versicherungen, soweit es sich nicht um Sendungen im inländischen Verkehre handelt;
10. auf Rückversicherungen, soweit auf die Erstversicherungen § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 keine Anwendung findet.

Die Verpflichtung beaufsichtigter Versicherungsunternehmungen, eine etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen, bleibt unberührt.

§ 2.

Ausländische Zahlungsmittel dürfen zur Erfüllung von solchen Inlandsgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 hingegeben und angenommen werden, bei denen dies vor Inkrafttreten der genannten Verordnung ausdrücklich vereinbart war, sofern die Zahlung gemäß dieser Vereinbarung bis zum 15. Dezember 1922 zu erfolgen hat und bei Inkrafttreten dieser Verordnung Zahlung in Reichswährung noch nicht erfolgt ist.

Hat die Zahlung nach dem 15. Dezember 1922 zu erfolgen, so ist sie in Reichswährung, umgerechnet zum amtlichen Geldkurs der Berliner Börse am Tage der Fälligkeit, zu leisten.

§ 3.

Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel für Zahlungen auf Grund von Geschäften der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Art ist ohne vorherige Genehmigung der Prüfungsstelle (§ 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1922) auch solchen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Personen oder Personenvereinigungen gestattet, denen die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb regelmäßig derartige Zahlungen mit sich bringt. Die Vorschriften des § 6 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 797) finden Anwendung.

§ 4.

In § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 797) wird die Zahl „20 000" durch „50 000" ersetzt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt.

[1]) Demnach ist es zulässig, Provision und Zinsen für Ausführung eines im Auslande zu besorgenden Zahlungsauftrags oder eine sonstige ausländische Geschäftsbesorgung in ausländischer Währung zu berechnen.

I. Zu dieser Verordnung ist in rechtsgrundsätzlicher Hinsicht folgendes zu bemerken:

1. Die zweite Ausführungsverordnung leitet ihre Wirksamkeit aus der Bestimmung des § 14 der Devisennotverordnung vom 12. Oktober 1922 her, wonach der Reichswirtschaftsminister die erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft und in einzelnen Fällen oder für bestimmte Gruppen von Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Notverordnung zulassen kann. Nachdem die Rechtsgültigkeit der Notverordnung selbst nach wie vor zweifelhaft ist (vgl. insbesondere Rießer in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. November 1922), schwebt auch die Gültigkeit der Ausführungsverordnung in der Luft. Die Tatsache, daß der Reichstag von dem nach Art. 48 Abs. 3 der Reichsverfassung ihm zustehenden Recht, die Außerkraftsetzung der Notverordnung zu verlangen, bisher keinen Gebrauch gemacht hat, beseitigt keineswegs die gegen die Gültigkeit beider Verordnungen bestehenden Bedenken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Gerichte zur selbständigen Nachprüfung der Frage, ob sich der Reichspräsident mit Erlassung der vorliegenden Verordnung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse gehalten hat, unterliegt nach den auch unter der gegenwärtigen Verfassung noch zutreffenden Ausführungen des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 28. März 1890 (Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 24 S. 3 ff) durchaus keinem Zweifel (vgl. auch Bühler, Deutschen Juristen-Ztg. 1921 S. 540). So wenig es einerseits, vom Standpunkte der Verkehrssicherheit aus betrachtet, zu wünschen wäre, daß die Unordnung und Unsicherheit, welche diese Verordnung entgegen dem in ihrer Präambel angeführten Zweck in das deutsche Wirtschaftsleben getragen hat, durch ihre Ungültigerklärung noch vermehrt würde, so tief wäre es andererseits zu beklagen, wenn der Regierung auch für die Folge das Recht zuerkannt werden sollte, den Art. 48 der Reichsverfassung zu gewaltsamen Eingriffen in die Rechtsordnung und die Wirtschaft zu benutzen. Der buntscheckige Katalog der Ausnahmetatbestände, welchen die zweite Ausführungsverordnung nach zweiwöchigem Inkraftbestehen der Notverordnung veröffentlichen muß, ist ein Selbstbekenntnis der Unzulänglichkeit, mit der ein bedenkliches und gefährliches Experiment wie dieses versucht worden ist. Garantien dafür zu schaffen, daß solche Versuche unter keinen Umständen und auf keinem Gebiete des Wirtschaftslebens wiederholt werden, ist eine gesetzgeberische Aufgabe, über deren Wichtigkeit und Dringlichkeit bei allen Wirtschaftsständen und bei allen zur Hütung und Pflege der Rechtssicherheit berufenen Stellen Einigkeit bestehen muß. Sofern aus den Erfahrungen dieses Falles die entsprechende Lehre gezogen wird, wird der Devisennotverordnung vom 12. Oktober 1922 in der Verfassungsgeschichte des neuen Deutschlands ein, wenn auch nicht ehrenvoller, so doch bedeutsamer Platz gesichert bleiben.

2. Der § 2 der neuen Ausführungsverordnung läßt die Erfüllung von Inlandsgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 der Notverordnung durch Hingabe ausländischer Zahlungsmittel unter der dreifachen Voraussetzung zu, daß die Zahlung in ausländischer Währung vor Inkrafttreten der genannten Verordnung ausdrücklich vereinbart war, daß die Zahlung gemäß dieser Vereinbarung bis zum 15. Dezember 1922 zu erfolgen hatte und bei Inkrafttreten der neuen Ausführungsverordnung Zahlung in Reichswährung noch nicht erfolgt war.

Diese Bestimmung stellt sich für denjenigen, welcher, wie der Schreiber dieser Zeilen, den § 1 der Devisennotverordnung auf die Erfüllung vor ihrem Inkrafttreten geschlossener Geschäfte überhaupt nicht für anwendbar erachtet[2]), als eine Verschärfung der Notverordnung dar, insofern, als die Erfüllungsfähigkeit der Vorverordnungsgeschäfte in ausländischer Währung einer bisher nicht bestehenden zeitlichen Begrenzung unterworfen wird. Für denjenigen, der die Anwendbarkeit

[2]) Vgl. Bank-Archiv vom 15. Oktober 1922 S. 16, ebenso Rießer, D. Jur.-Ztg. 1922 S. 647, Anm. 2.

Digitized by Google

der Notverordnung auf frühere Geschäfte schlechthin bejaht, enthält der § 2 der zweiten Ausführungsverordnung eine wesentliche Milderung. Mit Grund ist jedoch in einem Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München, „Devisennotverordnung und laufende Lieferungen" in der „Berliner Börsenzeitung" Nr. 480 vom 25. Oktober 1922 die Frage aufgeworfen worden, ob die Wirkung, welche die ursprüngliche Verordnung hinsichtlich der Unerfüllbarkeit vorher geschlossener Währungsverträge zwischen Inländern mit dem Inkrafttreten der Notverordnung nun einmal ausgeübt hat, durch eine spätere Ausführungs- oder Ausnahmeverordnung wieder rückgängig gemacht werden kann. M. E. ist Wassermann durchaus darin beizustimmen, daß ein toter Vertrag auf diesem Wege nicht zum Leben erweckt werden kann. Die Regierung hätte daher weit besser getan, wenn sie sich von vornherein unumwunden auf den Standpunkt gestellt hätte, daß die Notverordnung sich überhaupt nicht auf laufende Verträge erstrecken sollte, statt daß sie sich in der unglücklichen Zeitungsveröffentlichung vom 14. Oktober 1922 auf die gegenteilige Meinung festlegte, um sich nunmehr durch die erlassene Ausführungsverordnung noch tiefer in das Labyrinth eines undurchdringlichen juristischen Wirrsals zu verstricken. Wer ersetzt dem Währungsschuldner, welcher zwei Wochen lang auf dem Standpunkt stand, daß er die von ihm in ausländischer Währung eingegangene Verpflichtung nicht zu erfüllen brauchte, den durch die weitere Kursentwickelung entstandenen Schaden, wenn die Gerichte die Wiedereinsetzung des Gläubigers in den vorigen Stand auf Grund der vorliegenden Ausführungsverordnung als zu Recht bestehend anerkennen? Wer entschädigt auf der anderen Seite den Gläubiger, wenn, in Uebereinstimmung mit den von Wassermann a. a. O. entwickelten Gedankengängen, die Gerichte dem § 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1922 die Wirksamkeit absprechen sollten? Angesichts einer derartigen Rechtsverwirrung erscheint die Frage nicht unberechtigt, ob etwa, ebenso wie den Sachverständigen der Wirtschaft, auch dem Reichsjustizministerium keine Gelegenheit gegeben worden ist, auf derartige nicht wieder gutzumachende Folgen einer übereilten Notgesetzgebung rechtzeitig hinzuweisen.

3. Nach § 5 der zweiten Ausführungsverordnung tritt dieselbe mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage, also am 31. Oktober 1922, in Kraft. Auch diese Bestimmung führt zu großen Unstimmigkeiten. In den Zeitungen sind bereits am 27. Oktober 1922 die wesentlichen Bestimmungen der neuen Verordnung, insbesondere die Ausnahmetatbestände des § 1 bekanntgegeben worden und der Verkehr wird demnach von diesem Zeitpunkt an Geschäfte, welche unter diese Tatbestände fallen, für unbenklich zulässig erachtet haben. Nach dem Wortlaut des § 5 würden dieselben jedoch, soweit sie vor dem 31. Oktober 1922 abgeschlossen sind, nichtig und strafbar sein. Es wäre richtiger gewesen, das Inkrafttreten der zweiten Ausführungsverordnung in diesem Falle bis zum Tage der Notverordnung zurückzudatieren oder doch mindestens die Veröffentlichung der zweiten Ausführungsverordnung in gleicher Weise zu beschleunigen, wie dies seinerzeit bei Veröffentlichung der Notverordnung selbst geschehen ist.

II. Der § 3 der zweiten Ausführungsverordnung sieht eine neue Handelskammerbescheinigung für solche Firmen und Genossenschaften vor, deren Gewerbebetrieb regelmäßig Zahlungen zu Zwecken der unter § 1 Nr. 1 bis 10 aufgeführten Arten mit sich bringt. (Bis zum 15. Dezember 1922 wird allerdings diese Bescheinigung noch durch das alte Formular des Devisenhandelsgesetzes vom 2. Februar d. J. ersetzt.) Hervorzuheben ist, daß den Devisenbanken durch den § 3 der zweiten Ausführungsverordnung keinerlei Prüfungspflicht nach der Richtung erwachsen kann, ob die von der Ausnahmefirma benötigten Zahlungsmittel auch tatsächlich einem der im § 1 der zweiten Ausführungsverordnung angeführten Verwendungszweck zu dienen bestimmt waren.

III. Zu den Ausführungen des Verfassers dieser Zeilen im Bank-Archiv vom 15. Oktober 1922 über den gleichen Gegenstand ist ergänzend noch folgendes hinzuzufügen:

1. Das dem Aufsatz als Anlage beigefügte Musterformular läßt in der dritten Horizontalspalte einen Raum für die Angabe des Verwendungszwecks offen. Dabei ist davon ausgegangen, daß die Notverordnung lediglich eine allgemeine Bezeichnung des Verwendungszwecks nach einer der im § 4 daselbst angegebenen verschiedenen Gruppen erfordert. An dieser Ansicht muß unbedingt festgehalten werden. Das Verlangen, daß in dem Belegformular ins einzelne gehende Angaben über die Bezeichnung der Ware, der Menge, des Lieferanten und des Tages des Warenabschlusses gemacht werden, findet in der Verordnung keine rechtliche Stütze und würde eine wesentliche und wirtschaftlich ungerechtfertigte Verschärfung der Verordnung nach zwei Richtungen bedeuten: einmal wäre der Bankkunde genötigt, sich in seinem Bankbeleg von vornherein auf ein ganz bestimmtes Einfuhrgeschäft als Zweck der Devisenbeschaffung festzulegen, wozu ein kaufmännisches oder industrielles Unternehmen im Augenblick der Beschaffung der für Rohstoffeinfuhr erforderlichen Devisen vielfach gar nicht in der Lage ist, und zweitens würde die Devisenbank dadurch mit einer über die Verordnung hinausgehenden Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der von dem Kunden über die Einzelheiten des Anwendungszwecks gemachten Angaben belastet werden. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat sich unter diesen Umständen nicht in der Lage gesehen, seinen Mitgliedern die Benutzung eines Formulars zu empfehlen, welches in der betreffenden Spalte ins einzelne gehende Angaben über den Verwendungszweck vorsieht; von der Benutzung derartiger Formulare muß vielmehr, weil sie die Rechtslage in bedenklicher Weise zu verschieben drohen, abgeraten werden.

2. In dem früheren Aufsatz ist auf S. 18 unter II 5a ausgeführt, daß Verkäufe der Devisenbanken an Ausländer, welche im Ausland wohnhaft sind und sich im Ausland aufhalten, keinen Beschränkungen unterliegen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob dies auch für die Fälle gilt, daß das Geschäft durch einen im Inland sich aufhaltenden Bevollmächtigten des Ausländers getätigt wird. Die Verordnung selbst gibt auf diese Frage keine ausdrückliche Antwort und man wird, in Ermangelung einer positiven Stellungnahme, berechtigt sein, auch diese Geschäfte als beschränkungsfrei zu behandeln. Für eine strengere Auslegung spräche höchstens die Besorgnis, daß die dem inländischen Bevollmächtigten eines im Ausland wohnhaften Ausländers eingeräumte Devisenankaufsfreiheit von inländischen Devisenspekulanten zu Schiebungen auf Grund vorgeblicher Ausländervollmacht mißbraucht werden könnte. Auf der anderen Seite würde jedoch der über einen inländischen Vertreter gehende legitime Geschäftsverkehr ausländischer Firmen durch die Notwendigkeit der jedesmaligen Einholung einer Genehmigung des Finanzamts auch für solche Zwecke, in denen eine deutsche Firma kraft Handelskammerbescheinigung deviseneinkaufsfähig ist, unbillig erschwert werden.

3. Sofern ein Bankier für einen Kunden im Auslande Zahlungen in ausländischer Währung vornimmt (z. B. zur Ausführung eines Ueberweisungsauftrags), stellt sich die Belastung des Kunden mit dem Gegenwert der ausländischen Währung als ein bescheinigungs- oder genehmigungspflichtiger Verkauf ausländischer Zahlungsmittel dar. Wenn dagegen die Bank ausländische Wertpapiere, die sie im Auslande erworben hat oder erwerben will, dem Kunden als Selbtkontrahentin zu einem in Mark berechneten Preise überläßt, so kommt eine Devisenanschaffung des Kunden nicht in Frage. Hierher gehört z. B. auch der Fall, daß eine Bank einem Kunden junge Aktien einer ausländischen Gesellschaft, die sie für ihn im Auslande bezogen hat, unter Berechnung des Gegenwerts in Mark überläßt: die Bank verkauft hier ihrem Kunden lediglich Effekten und keine Valuta.

4. Die Entscheidungen eines Finanzamts, durch welche die nach § 2 der Devisennotverordnung erforderliche Genehmigung zur Devisenbeschaffung versagt wird, sind nicht endgültig, können vielmehr im Wege der Beschwerde bei dem Landesfinanzamt nach Maßgabe der Reichs-

Digitized by Google

abgabenordnung angefochten werden. Soweit Banken von Versagungsfällen von grundsätzlicher Bedeutung Kenntnis erhalten, wäre eine Mitteilung an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zwecks näherer Prüfung und, gegebenenfalls, zwecks bezüglicher Verständigung mit der zuständigen Zentralbehörde erwünscht.

Die Entstehung der Kredit-Anstalten.

Von Dr. W. Däbritz, Essen.

Aus Anlaß ihres 50 jährigen Bestehens gibt die Essener Credit-Anstalt in Essen in diesen Tagen eine großangelegte Jubiläumsschrift heraus, die das eigne Wachstum auf dem Hintergrund der machtvollen Entwicklung des rheinisch-westfälischen Industriereviers schildert. Wir sind in der Lage, nachstehend einige Abschnitte des ersten Kapitels zu veröffentlichen, das der Entstehung des Crédit-mobilier-Gedankens und den ersten Versuchen seiner Verwirklichung nachgeht.

Die Schriftleitung.

Die ersten Anfänge des Anlagebankgeschäfts weisen zurück auf die Bankliteratur und Bankpraxis des Merkantilismus, die unter dem verworrenen Vielerlei der Aufgaben, die sie den Land- und Lehnbanken jener Zeit zuweisen, gelegentlich wohl auch das „Finanzieren" erwähnen. Die zahlreichen Plus- und Projektemacher, die an den Höfen des 18. Jahrhunderts ihr Wesen treiben, sind zumeist auch „Finanzierer", „Finanzkünstler"; aber sie sind doch durchweg von einer klaren Einsicht in die zugrunde liegenden Vorgänge weit entfernt, und sie können hier um so eher außer Betracht bleiben, als keine unmittelbaren Verbindungen von ihnen in die so anders geartete Gegenwart führen.

Für das 19. Jahrhundert wird das Problem der Anlagebanken ein neues Problem, mit neuen eigenen Voraussetzungen und darum auch mit der Notwendigkeit einer eigenen Lösung. Es taucht überall da auf, wo das Wirtschaftsleben aus der Enge und Gebundenheit der Vergangenheit herausstrebt, als privatwirtschaftliche und finanztechnische, aber auch als volkswirtschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Frage, weil es an die Grundbedingungen des ökonomischen Fortschritts rührt. So dringt es in den Gedankenkreis derjenigen Menschen, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sich mit der Struktur und Organisation des neu heraufkommenden industriellen Zeitalters am intensivsten beschäftigen, in den Kreis der Frühsozialisten. Die Ideen der Menschen, die sich in Paris um Henri Claude Graf von St. Simon scharen, wachsen heraus aus dem Glauben an die sieghafte Kraft der menschlichen Vernunft, die in der großen französischen Revolution die Fesseln der Vergangenheit zerschlagen hatte. Sie nähren sich an der auf die Zersetzungserscheinungen der Revolution folgenden Zeit des positiven Schaffens, an den umfassenden, weitgespannten Plänen Napoleons zur Ausgestaltung des französischen Verkehrswesens und der französischen Wirtschaft, und sie sind von der Gewißheit getragen, daß der die Nebel der Zukunft durchdringenden Wissenschaft sich die Linien der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft zu lichter Klarheit enthüllen. So entsteht der Gedanke, diesen künftigen industriellen Neubau planmäßig und von zentralen Stellen aus aufzuführen. Als solche zentrale Stelle wird der durch die Vergangenheit belastete Staat abgelehnt. Aus dem Wirtschaftsleben selbst und in Anknüpfung an die in ihm vorhandenen germes organiques soll die neue Organisation geschaffen werden. Und so wird es die Konzeption St. Simons, daß die Banken diese Keimzellen werden und in den Mittelpunkt des weltbeglückenden Systems treten sollen. St. Simon hatte, als er im Jahre 1825 starb, nähere Ausführungen über seine Pläne nicht hinterlassen. Aber in seinen Jüngern, unter denen sich zahlreiche Bankleute befanden, lebten die Ideen des Meisters weiter. Es sind die 1830 er, 1840 er Jahre. Die neuen technischen Erfindungen finden den Weg in die Praxis. Die Zeit der Erfüllung scheint gekommen, und so nehmen die Ideen greifbarere Gestalt an. Ueber das ganze Land hin sollen Banken verteilt werden, die in einem Zentralinstitut eine hierarchische Zusammenfassung finden sollen Die gesamten Produktionswirtschaften werden der Aufsicht dieser Zentralbank unterworfen. Von den einzelnen Zweigbanken über den Bedarf, über den Stand der Wirtschaft, über Arbeiterfragen genau unterrichtet, hält sie das ökonomische Gleichgewicht durch entsprechende Zuteilung der Produktionsmittel aufrecht. Die Chefs der verschiedenen Bankabteilungen bilden zusammen mit einem theoretisch geschulten collège spirituel die Leitung der Bank. „Ces économistes étaient les véritables théoriciens et en même temps les prophètes de l'industrie démontrants ou préssentants son avenir."

Phantastisch und utopisch, aber von grandiosem Wurf nahmen diese Ideen die Köpfe der Zeitgenossen gefangen. Sie gewannen Einfluß auf die Praxis, und sie wurden für die Bankentwicklung Frankreichs seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bedeutsam. Aber sie zogen ihre Kreise weit über die Grenzen Frankreichs hinaus und wirkten unmittelbar auch auf die Neugestaltung des deutschen Bankwesens ein.

Durch Heinrich Heines Pariser Briefe, die zuerst als Korrespondenzartikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienen waren, war der junge Gustav Mevissen auf St. Simon aufmerksam geworden. Er hatte dann einzelne seiner Schriften gelesen, und er war bereits bei seinem ersten Pariser Aufenthalt Ende 1838 mit Schülern St. Simons auch in persönliche Beziehung getreten. Und sein heller, klarer Geist hatte unter allem verstiegenen Beiwerk und hinter allen seltsamen Verbrämungen das Neue, Große, Lebenskräftige, in die Zukunft Weisende erfaßt, das diesen Gedankengängen innewohnte. Das lebte auch in ihm und festigte sich in seiner geistigen Entwicklung und in seiner praktischen Lebenserfahrung immer mehr: die Kenntnis von den ihrer Entfaltung harrenden Naturkräften, der Glaube an die Allmacht des menschlichen Geistes, der Wille, diese großen materiellen Lebensaufgaben bewußt und planmäßig nach den Forderungen der Vernunft zu lösen und mit der Entwicklung höherer, leistungsfähigerer, ergiebigerer Wirtschaftsformen auch dem großen Werk des menschlichen Kulturfortschritts zu dienen. In dieser Gesinnung wurde er im Jahre 1848 zu praktischer Bankarbeit berufen.

Wesentlich anderer Natur ist eine zweite Persönlichkeit und die Art ihrer Beziehungen zum St. Simonistischen Kreis, der Kölner Abraham Oppenheim. Er kann als Vertreter einer Gruppe von Privatbanquiers gelten, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Deutschland neben den Wechselbanquiers auftreten und im Gegensatz zu ihnen vielfach jüdischer Herkunft sind. Aus dem kleinen Geldwechsel- und Pfandleihgeschäft stiegen sie zu Hofjuden, Hoffaktoren und Armeelieferanten großen Stils auf. 1775 erschienen die Rothschilds als Hofjuden des hessischen Kurfürsten in Frankfurt. So waren auch die Oppenheims in Köln die Hoffaktoren der letzten Kölner Kurfürsten gewesen. Und im Darlehnsgeschäft an ihre Patrone sind sie wesentlich an der Ausbildung der neuen Anleiheformen beteiligt. Sie entwickeln im Bereich des Staatskredits das Emissions- und das moderne Börsengeschäft und werden, als die Napoleonischen Kriege ihnen auf diesem Gebiet die große Konjunktur bringen, zu Emissionshäusern großen Stils — alle überragend das Haus Rothschild.

Auf die Aera der Rentenkonversionen nach Beendigung der Napoleonischen Kriege folgen die großen Aufgaben des sich entfaltenden Wirtschaftslebens, unter ihnen seit den 1830 er Jahren als erste, vor die sich die Volkswirtschaften Westeuropas gestellt sehen, der Bau der Eisenbahnen. Und wiederum sind es gerade diese im Geschäft der Staatsanleihen versierten, in ihnen reich gewordenen Häuser, die sich ihrer Finanzierung zuwenden. Die rheinischen Privatbanquiers, und unter ihnen das Haus Oppenheim, hatten sich schon vorher dem industriellen Gründungsgeschäft älteren Stils gewidmet. Nun werden besonders im Eisenbahngeschäft, nach dem Vorbild der Staatsobligationen private Obligationen, neben den festverzinslichen Papieren die Aktien als vertretbare Inhaberpapiere in Anwendung gebracht. Neben dem staat-

Digitized by Google

lichen wird das private Emissionsgeschäft ausgebildet und neben den Staatstitres erscheinen diese privaten Wertpapiere an den Börsen.

Bei allen großen Finanzgeschäften der 1840 er Jahre, die im Westen von Köln aus ihren Ausgang nehmen, begegnen wir dem Haus Oppenheim und unter den Brüdern als dem bedeutendsten Abraham Oppenheim, und es währte nicht lange, seitdem der um 11 Jahre jüngere Mevissen aus seiner Heimatstadt Dülken nach Köln übergesiedelt war, daß sich ihrer beider Wege kreuzten. Aber welche Gegensätze! Als scharf und kaustisch, kalt und zäh, klug berechnend und rücksichtslos in der Verfolgung seiner Ziele, so wird uns Oppenheim geschildert. Mit der durchdringenden Schärfe seines Verstandes erkannte auch er die Zeichen der Zeit, durchschaute er die ökonomischen Chancen des rheinischen Wirtschaftslebens, des Eisenbahnbaus vor allen, der neu entstehenden Großindustrien, aber er ergriff diese Chancen als reiner Geschäftsmann, der die Gunst der Konjunktur zu nutzen verstand, wenn auch als Geschäftsmann von Rang. Was das Haus Oppenheim über die übrigen Kölner und rheinischen Bankhäuser hinaus hob, waren seine internationalen Beziehungen. Mit den Rothschilds waren sie liiert. Mit der Haute finance von Brüssel und Paris unterhielten sie enge Verbindungen, und Abraham Oppenheims Schwester war die Gattin des Pariser Banquiers Benoit Fould. Das gab ihrem Kredit- und Emissionsgeschäft von vornherein den besonderen Einschlag, das Maß und den Stil. Das ließ sie in den völkerverbindenden Eisenbahnen das besonders geeignete Wirkungsfeld für ihre Banktätigkeit finden. Das verknüpfte sie endlich in Paris mit demjenigen Namen, der in der Reihe der aus dem Reich der Gedanken in das Reich der Wirklichkeit drängenden Schüler St. Simons an erster Stelle steht, mit den Pariser Banquiers Emile und Isaak Pereire.

Mit der Gründung von Eisenbahnen hatte das Brüderpaar der Pereires die praktische Arbeit begonnen, und von dem Projekt einer Eisenbahnbank nahmen ihre Bankpläne den Ausgang. Aber unter dem Eindruck des entscheidenden Erlebnisses ihrer Jugendzeit und im Sinn der Anschauungen St. Simons, der im Bankwesen die Organisation gesehen hatte, die alle Zweige der Volkswirtschaft zur Erreichung des gemeinsamen Zieles verbinden sollte, wuchs es sich zu dem Plan einer systematischen Organisation der gesamten Kapitalvermittlung aus.

So reifen, durch die gleichen Ideen befruchtet, zur selben Zeit an verschiedenen Stellen neue Formen des Bankwesens heran. 1848 entsteht in Köln durch die Mevissen übertragene Rekonstruktion des Bankhauses A. Schaaffhausen der A. Schaaffhausen'sche Bankverein als erste deutsche Anlagebank — wenn die Bezeichnung einmal gebraucht werden soll, um das wesentlich Neue an dieser Umbildung zu betonen. 1852 gründen die Pereires in Paris unter Mitwirkung von Fould und Oppenheim den Crédit mobilier mit einem Grundkapital von 60 Millionen Frs. 1853 entsteht als gemeinsame Schöpfung Mevissens und Oppenheims in Darmstadt die Bank für Handel und Industrie, dieser Name zugleich ein Programm, das erste deutsche dem Crédit mobilier nachgebildete allseitige Kreditprogramm.

Crédit mobilier im Sinne der Pereires, das war die Kreditorganisation der Industrie, der neuen industriellen Wirtschaftsgesellschaft, die als Gegensatz zu dem in der Revolution untergegangenen Feudalsystem aufgefaßt wurde. Es war im besonderen die Kreditorganisation der Großindustrie. Darum lag auch in seinem Plan, daß er Umlaufs- und Anlagegeschäft miteinander vereinigte. Aber weil im Bau dieser neuen Wirtschaft, mit der Neugestaltung der Technik und mit dem Uebergang zu leistungsfähigeren Wirtschaftsformen das Schwergewicht sich mehr und mehr nach der Seite des Anlagekapitals verschob, und weil vor allem Betriebsbeginn zunächst diese Anlagen geschaffen werden mußten, so rückte auch in seinem Arbeitsprogramm das Anlagegeschäft in die erste Reihe. Der Crédit mobilier wurde zur reinen Anlagebank, und seine Schöpfungen wurden französische, spanische, italienische, österreichische, ungarische, russische Bahnen, Kanal-, Gas- und andere Unternehmungen und Beteiligungen am großstädtischen Baugeschäft. Er erfand das Gründen als einen im Aufbau der neuen Wirtschaft notwendigen Akt und bildete es in großem Stil aus. Er gab den in seinem Konzern gegründeten Werken Anlagekredit oder er nahm ihre Wertpapiere in sein Effektenkonto, das damit unter seinen Aktiven eine besondere Bedeutung erhielt, um sie bei eingetretener Marktreife im Wege der Emission und des Börsengeschäftes abzustoßen. So trat das Umlaufsgeschäft in den Hintergrund. Es war eine Erscheinung, die nachmals auch im deutschen Bankwesen sich öfters wiederholt hat. Das laufende Geschäft läßt sich nicht mit einem Schlag, sondern nur in langsamer zäher Kleinarbeit schaffen. Aber die verfügbaren Mittel der Bank drängten nach Verwendung und fanden sie am raschesten im großen Finanzgeschäft, und sie wurden damit von dessen Gang und von den Schwankungen der Konjunktur abhängig: bei guter Börse mit flottem Umsatz, der die engagierten Kapitalien wieder zu neuen Geschäften frei machte, aber auch mit der Gefahr der Illiquidität, wenn die Börse stockte und die Papiere nicht mehr willig aufnahm, und wenn, um die weichenden Kurse zu stützen, interveniert werden mußte; mit Agiogewinnen und großen Provisionsverdiensten in der Zeit der Hausse, mit Kursverlusten in der Zeit der Baisse. Der Gefahr, aus einer Anlagebank eine maison de jeu zu werden, ist der Crédit mobilier im Jahre 1867 erlegen. Die Idee, aus der heraus er geschaffen war, war im raschen Sturm seines Aufstiegs, der zu Sicherungen gegen diese in seinem System liegenden Gefahren und zu einem organischen Wachstum nicht Zeit ließ, entartet. Aber es bleibt das Verdienst der Pereires, diese Idee erfaßt und eine Form ihrer Verwirklichung gesucht zu haben. Dieses neue Wirtschaftsleben mußte auf dem großen Produktionsmittelapparat seiner Verkehrswege, seiner Fabriken, seiner Maschinen aufgebaut werden, und es war eine Notwendigkeit in der Geschichte des Bankwesens, über die aus der Vergangenheit überkommenen Methoden hinaus neue Formen des Bankgeschäfts, neue Wege der Kapitalvermittlung zu finden.

Nirgendwo in Deutschland war diese selbe Notwendigkeit um die Jahrhundertmitte stärker empfunden worden als im Westen am Rhein. Mevissen hat ihr mehrfach prägnanten Ausdruck gegeben.

Aber das hauptsächlichste Hindernis für eine Aenderung war die Stellung der deutschen Regierungen gegenüber dem Aktienwesen. Zwar gab es in Deutschland Ende der 1840 er Jahre vereinzelt schon Aktienbanken, aber es waren Notenbanken. Der weiteren Ausdehnung des Aktienprinzips hatten sich die Verwaltungen bisher hartnäckig widersetzt. Dieses Assoziationsprinzip war der Bürokratie des Absolutismus verdächtig. Auch auf gewerblichem Gebiet förderte sie es nicht. Sie mochte seine Rückwirkung auf den Einzelbetrieb, eine Verschiebung der Kapitalbeschaffung zugunsten der Industrie auf Kosten der Landwirtschaft und überhaupt eine Störung des ruhigen wirtschaftlichen Verlaufs fürchten, mochte fühlen, daß hier Kräfte am Werk waren, die sich der landesväterlichen Bevormundung und der Kontrolle einer für das Wohl ihrer Untertanen verantwortlichen Regierung entzogen, und sie war durch schon gelegentlich jenseits der Grenze in Belgien aufgetretene Auswüchse der Agiotage erschreckt. So mußten es schon Ereignisse von besonderem Gewicht sein, die die Regierung zu einer Ausnahme von ihrem System bestimmen konnten.

Sie traten im Jahre 1848 ein. Im März dieses Jahres stellte das altangesehene Privatbankhaus A. Schaaffhausen in Köln, dessen damaliger Inhaber W. L. Deichmann war, seine Zahlungen ein. Eine schwere Erschütterung des rheinischen Wirtschaftslebens, die in der ohnehin politisch schwierigen Zeit um so bedenklicher gewesen wäre, war unvermeidlich, wenn nicht von außen eingegriffen wurde. So kam es zur Rekonstruktion des Bankvereins. Das bisherige Privatgeschäft wurde in eine Aktiengesellschaft unter Garantie des Preußischen Staates umgebildet. Der preußische Finanzminister Hansemann, voll Verständnis für die Situation, bestellte Mevissen zur Wahrnehmung der damit gegebenen staatlichen Interessen. So übernahm Mevissen die Leitung der Geschäfte und er

Digitized by Google

behielt sie bei, auch nachdem die staatlichen Interessen abgelöst waren.

Und Mevissen ging an seine Aufgabe durchaus im Sinn wesentlicher St. Simonistischer Gedanken heran. So groß auch sonst der Gegensatz zwischen diesem Sohn des Rheinlands und jenem Juden portugiesischer Abstammung war, darin glich er Emile Pereire, der von sich gesagt hatte: „Je ne suis pas banquier". Er sah weiter und er plante mehr. Er sah den großen Zusammenhang, wie St. Simon ihn gesehen hatte, und so erweiterte sich ihm der Einzelfall, wie das Bankhaus zu sanieren sei, wie seine notleidend gewordenen Außenstände hereinzuholen seien und wie sein Geschäft wieder in Gang gebracht werden könne, ins Allgemeine. Mit dieser Rekonstruktion sollte zugleich die erste Keimzelle geschaffen werden, von der aus das Kapital befruchtend und regulierend sich über Industrie, Handel und Verkehr ergießen und sie neuen, höheren Formen zuführen sollte.

Noch wird das im Statut der neuen Aktiengesellschaft nicht scharf formuliert. Es ist in kritischen Stunden entworfen und es sollte für das vom Staat garantierte Geschäft gelten. Es heißt in ihm über den Wirkungskreis der Bank: „Im allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe aller Banquiergeschäfte befugt, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören: Escompto-, Deposito-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte". Anschließend wurden eine Reihe von Operationen aufgeführt, denen die Bank „ihre Tätigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermessen" zuwenden werde, darunter An- und Verkauf von Staatspapieren und Aktien, Vorschüsse auf Staatspapiere, Aktien und sonstige Effekten, Verwahrung von Effekten. Gründungs- und Emissionsgeschäfte werden nicht genannt, aber sie waren auch nicht ausdrücklich verboten wie Immobilien- und Hypothekengeschäfte und „alle Art von Spekulationen, welche außer dem Bereich eines Bankgeschäfts liegen". Sie galten mithin, soweit sie dem Erfordernis jederzeitiger Realisierbarkeit entsprachen, als bankmäßig und in der Praxis der Bank wurde danach verfahren.

Erst 1853, nachdem die staatlich garantierten Aktien zurückgezahlt waren und damit die volle Unabhängigkeit der Geschäftspolitik zurückgewonnen war, spricht sich Mevissen grundsätzlich aus. „Die Direktion des Bankvereins hat es stets als eine ihrer wesentlichen Aufgaben betrachtet, mit aufmerksamem Auge die Bedürfnisse und die Mittel der Rheinlande zu beobachten und im geeigneten Momente die Initiative zu gesunden und lebensfähigen großen industriellen Schöpfungen zu ergreifen. Jedem großartigen Unternehmen, das sie bei sorgfältiger Pflege als auf soliden Grundlagen beruhend, als wesentliche Bedürfnisse des Landes befriedigend anerkannte, ist die Direktion des Bankvereins mit Sympathie und tätiger Mitwirkung entgegengekommen. Sie ist dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß es die Aufgabe eines großen Bankinstituts sei, nicht sowohl durch eigene große Beteiligung neue Industriezweige ins Leben zu rufen als durch die Autorität ihrer auf gründlicher Prüfung und Einsicht beruhenden Empfehlung die Kapitalisten des Landes zu veranlassen, die müßigen Kapitalien solchen Unternehmungen zuzuwenden, welche, richtig projektiert, wirklichen Bedürfnissen entsprechen, und, mit der Garantie einer sachkundigen Leitung versehen, auch angemessene Rentabilität in Aussicht stellen."

Inzwischen hatte in Paris der Crédit mobilier das Licht der Welt erblickt und sein glanzvoller Aufstieg hatte über Frankreich hinaus alle Augen auf sich gezogen. Nach Köln führten unmittelbare Fäden zum Haus Oppenheim. Mevissen verfolgte die Ereignisse mit höchstem Interesse. Er sah, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, das Gleichartige beider Unternehmungen. Und er sah die Linie der Weiterentwicklung, die Notwendigkeit einer Durchsetzung des deutschen Bankwesens mit dem gesunden Kern des Crédit mobilier-Gedankens. Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein hatte seine Wirksamkeit auf das Rheinland beschränkt und schon reichte sein Kapital nicht mehr aus. Pläne zu einer Erhöhung schwebten, stießen aber auf den Widerstand der preußischen Regierung. So entstand der Plan der Gründung einer neuen Kreditbank, und weil auch ihre Konzessionierung in Preußen aussichtslos, andere Regierungen aber weitherziger waren, der Gedanke, sie außerhalb Preußens zu errichten.

Am 6. Januar 1853 erfolgte in Köln der Abschluß eines Vertrages zwischen dem früheren Karlsruher Banquier Moritz von Haber, einem anderen Schwager Oppenheims, mit dem Bankhaus S. Oppenheim jr. & Co. und dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, demgemäß von Haber es übernahm, für die beiden gleichmäßig beteiligten Kölner Gruppen die Konzession zur Begründung einer Aktiengesellschaft „Bank für Handel und Industrie" zu erwirken. Am 2. April 1853 wurde die Konzession erteilt. Das Grundkapital wurde auf 25 Millionen Gulden festgesetzt. Zum Präsidenten der Verwaltung wurde Mevissen, zum Vizepräsidenten Abraham Oppenheim ernannt.

Von Mevissen rührt auch die Bearbeitung der Statuten her, und so knüpft ihre Fassung an diejenige der Statuten des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins an, aber sie geht hier, wo Mevissen frei schaltete, gerade in entscheidenden Punkten über dies hinaus und übernimmt Gedanken des Crédit mobilier. Die allgemeine Formulierung der Aufgabe der neuen Bank ist eine wörtliche Uebernahme des entsprechenden Passus von Schaaffhausen. Auch die nähere Beschreibung der wichtigsten Einzeloperationen hält sich zunächst wörtlich, mit geringen und unwesentlichen Abänderungen an die entsprechende Aufzählung von Schaaffhausen. In Analogie zu Schaaffhausen wird das laufende Geschäft in allen seinen Formen betont. Aber über das Statut von Schaaffhausen hinausgehend wird nun weiter hinzugefügt:

h) „Sie (die Bank) ist befugt, Staats-, Kommunal- und ständische Papiere, Aktien und Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Aktien und Obligationen industrieller Gesellschaften oder Credit-Unternehmungen zu soumissionieren oder zu erwerben, sowie die erworbenen Effekten, Aktien und Obligationen weiter zu verkaufen, gegen andere zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden.

i) Sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentliche Unternehmungen ganz oder teilweise für eigene Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu cedieren und zu realisieren oder sich bei deren Uebernahme zu beteiligen, sowie bis zum Belaufe ihrer Uebernahme oder Beteiligung Schuldscheine auf den Namen oder Inhaber lautend in Umlauf zu setzen.

k) Sie ist befugt, die Vereinigung oder Konsolidierung verschiedener anonymer Gesellschaften, sowie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonymen Gesellschaften zu vermitteln und zu bewirken, sowie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Aktien und Obligationen solcher neu creiierten Gesellschaften zu emitieren."

Dies die ersten Konstruktionen des neuen Banktyps in Deutschland — und die für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands so überaus bedeutsamen und in ihrer Bedeutung noch vielfach gar nicht erkannten 50er Jahre des 19. Jahrhunderts wurden die Zeit seiner ersten Betätigung.

* * *

Im Gegensatz zu England mit seinem inselhaften, stark in sich abgeschlossenen Leben und mit seinem älteren Reichtum zeigte die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs und Westdeutschlands eine gleichartige Lagerung und einen ähnlichen Wachstumsgrad. So hatten die neuen, aus Frankreich kommenden Ideen im Rheinland Wurzel geschlagen. Aber sie wurden hier doch weder in der vollkommenen Reinheit, in der sie konzipiert waren, noch in der besonderen Gestalt, in der sie im harten Raum verwirklicht wurden, übernommen. Die sozialen Utopien treten zurück. Wohl geht mancher der späteren Führer des deutschen Wirtschaftslebens durch sie hindurch. Als Mathias Hinsberg nach dreijähriger Lehrzeit bei dem Bankhaus J. H. Stein in Köln ein weiteres Jahr an der um diese

Digitized by Google

Zeit erfundenen Kopierpresse verbringen soll, macht er sich auf und davon und faßt mit ein paar gleichgesinnten Feuerköpfen den abenteuerlichen Plan, nach Amerika auszuwandern, um hier im Geiste eines Zeitgenossen von St. Simon, im brüderlichen Geist von Charles Fourier eine Phalanstère zu gemeinsamem Leben und Wirtschaften zu gründen. Aber das bleiben Jugenderlebnisse, von denen der Weg zurück in die Wirklichkeit führt. In der späteren Lebensarbeit spielen sie nur als leise Untertöne mit oder sie verflüchtigen sich ganz. So fehlt diesen deutschen Bankprojekten auch der Zug ins Ungemeine, ins Phantastische, der den Plänen der Pereires eigen ist, die große Geste, mit der von einem Punkt aus die alte Wirtschaftsordnung aus den Angeln gehoben, die neue an ihre Stelle gesetzt werden soll, die Vereinfachung des ganzen komplexen Problems zu einem glatten Schema. Sie knüpften an das an, was in der deutschen Bankorganisation vorhanden war und nahmen es in das Neue hinein, das sie zu schaffen sich unterfingen. Sie sahen zunächst den engeren Rahmen, in dem sie standen, und in ihm gewannen sie die Einsicht, daß von unten her, aus dem Innern des deutschen Wirtschaftslebens heraus und in dezentralisierter Gruppierung der Neubau der deutschen Bankorganisation begonnen werden müsse. So begannen sie im Kleinen und sahen zuerst das Einzelne, aber freilich dieses Einzelne durchaus nicht isoliert und sich selbst als letzter Zweck, sondern als Glied des lebendigen Ganzen. Das war vor allen anderen die Anschauung Mevissens, des Schülers von Hegel, und es war etwas Wesensanderes als die in der Pariser Luft genährte Zentralisation des Crédit mobilier. In diesem Sinne sollten die neuen Banken nicht nur Dividenden für ihre Aktionäre erwirtschaften oder eine zweckmäßigere, reibungslosere Technik des Kapitalausgleichs entwickeln, sondern zugleich die Volkswirtschaft als Ganzes befruchten und an der Hebung des nationalen Wohlstandes und der vaterländischen Kultur mitwirken.

Die gesunde Anknüpfung an die aus der Vergangenheit überkommenen Zweige des Bankwesens, die Mischung des Anlagegeschäfts mit dem bisher betriebenen Umlaufsgeschäft behütete das deutsche Bankwesen im ganzen und großen vor den Konstruktionsfehlern des Crédit mobilier. Die Beschränkung auf das Anlagebankgeschäft, die Ueberführung aller Mittel der Bank in Finanzierungen, in Beteiligungen und in das Börsengeschäft trug die Gefahr einer über das wirtschaftlich notwendige und gesunde Maß hinausgehenden Gründertätigkeit, die Gefahr ihrer Ausartung zur Agiotage und zum reinen Börsenspiel in sich, aber auch die Gefahr einer Immobilisierung der Bankgelder, wenn die Konjunktur umschlug. Die größere Mannigfaltigkeit des Arbeitsprogramms im gemischten Banksystem bedeutete eine Verteilung des Risikos und eine Mannigfaltigkeit der Gewinnquellen mit der Möglichkeit gegenseitigen Ausgleichs und größerer Stabilität des Gesamterträgnisses, und es sicherte den eigenen und fremden Mitteln ein höheres Maß von Liquidität. Auch im gemischten deutschen System waren Ausschreitungen nicht ausgeschlossen und sie sind eingetreten. Aber sie haben doch nie das Fundament dieses Systems berührt. Der Crédit mobilier kam zu Fall. Pereire behandelte Mevissen als altmodischen Deutschen, als er sich zu Börsenmanövern nicht hergab, aber Mevissen behielt zuletzt damit Recht, als er Pereire den Sturz seiner Unternehmungen und die Dauer der eigenen voraussagte.

Was wohl auch schon im Crédit mobilier lag, aber in ihm nicht zur Verwirklichung kam, wurde das Wesentliche dieses neuen deutschen Banktyps: die Verbindung von Umlaufs- und Anlagegeschäft, und dies nicht als zufälliges Nebeneinander, sondern als organische Verbundenheit auf Grund innerer Zusammengehörigkeit. Wo in der Volkswirtschaft Betriebskapitalien freigesetzt werden, im Produktions- und im Zirkulationsprozeß, Kassenreserven und vorübergehend nicht benötigte Betriebsmittel der Geschäftswelt, und wo im Distributionsprozeß Einkommensteile der Privathaushaltungen vorübergehend, bis zu demnächstigem Verbrauch verfügbar werden, zieht sie die Bank mit dem Sammelnetz ihrer Kontokorrent-, Scheck- und Depositengutschriften und durch Ausschreibung von Akzepten an sich. Wo in der Volkswirtschaft an anderen Stellen Umlaufskapital benötigt wird, leiht sie sie mittels Diskontierung von Dreimonatswechseln und Gewährung von jederzeit kündbaren Kontokorrentvorschüssen wieder aus, und indem sie, in enger Zusammenarbeit mit ihrer Kundschaft, die Verwendung dieser Kredite für die Zwecke des laufenden Betriebs wahrnimmt, sichert sie sich zugleich den natürlichen Rückstrom ihrer Aktiva im Ablauf je einer Produktionsperiode und erhält sich damit selbsttätig die durch den Charakter der eigenen Passiva erforderte Liquidität. In gleicher Weise tritt die Bank in Vorlage, wenn im Verlauf einer aufsteigenden Konjunktur der Produktionsmittelapparat der Volkswirtschaft erweitert, die Anlagen des Einzelunternehmens vergrößert und neue Unternehmungen mit Bauten und Installierungen errichtet werden. Sie finanziert allein oder konsortialiter auch die Neuanlagen durch Gewährung von Vorschüssen, durch Uebernahme von neuen Aktien und Obligationen und durch Neugründungen. Aber ihr Grundsatz ist auch hier höchstmögliche Liquidität, ihre Rolle eine Vermittlerrolle, ihr Ziel die Ueberführung des flottanten Effektenmaterials in den Zustand endgültiger Anlage in der Hand der Anlage suchenden Kapitalisten. Aus der Einkommensverwaltung erwächst der Bank die Verwaltung der Einkommensüberschüsse, der unverbrauchten Einkommensteile, die zum Vermögen geschlagen werden, und die Verwaltung des durch Realisierung von Wertsteigerungen entstandenen sonstigen Vermögenszuwachses. Und in ihrer Privatkundschaft, der die Bank das laufende Geschäft besorgt, findet sie so die Abnehmer für die von ihr übernommenen Wertpapiere, die im Weg der Aktien- und Anleihezeichnung und aller Arten des täglichen Börsengeschäftes aus den Effekten- und Konsortialkonten der Bank den Weg in die Privatdepots nehmen. An dieser Stelle wird der Unterschied zur Politik der Crédit mobilier besonders deutlich.

* * *

Die weiteren Geschicke des deutschen Bankwesens in den 1850 er und 1860 er Jahren können hier nicht in ihren Einzelheiten verfolgt werden. Der neue Banktyp war da, er florierte und er breitete sich aus. 1856 änderte Hansemann die 1851 von ihm gegründete Disconto-Gesellschaft nach seinem Vorbild um. Damit zog er in Berlin ein. Im gleichen Jahre wurde unter erneuter Mitwirkung von Mevissen und Abraham Oppenheim im Verein mit Bleichröder, Mendelssohn und anderen Berliner Häusern die Berliner Handelsgesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien errichtet. Die Wahl dieser Rechtsform, für welche eine Konzession nicht erforderlich war, ermöglichte, die Entscheidung der preußischen Verwaltung zu umgehen.

Andere folgten: Die Coburg-Gothaische Creditgesellschaft, die Dessauer Creditanstalt, die Hamburger Vereinsbank, die Leipziger Allgemeine Deutsche Creditanstalt, die Lübecker Commerzbank, die Norddeutsche Bank in Hamburg, der Schlesische Bankverein in Breslau. Das Jahr 1856, der Höhepunkt jenes ersten großen Aufschwungs der jungen deutschen Volkswirtschaft, war zugleich ein rechtes Bankengründungsjahr, und die Ausdehnung ging vielfach schon über Maß und Ziel hinaus.

Die Oeffentlichkeit wurde mit den neuen Instituten vertraut. Die Wissenschaft begann sich mit ihnen zu beschäftigen. Man nannte sie nicht Banken; diese Bezeichnung verband sich in der allgemeinen Vorstellung mit dem „regulären" Bankgeschäft. Man nannte sie nach dem Pariser Vorbild „Crédit mobiliers" und wo man den Begriff verdeutschte, „Kreditanstalten". Unter dieser Ueberschrift behandelte sie etwa Max Wirth in seinen Ende der 1850 er Jahre erschienenen „Grundzügen der National-Oekonomie".

Digitized by Google

Die rechtliche Zulässigkeit von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Die zunehmende Entwertung der deutschen Valuta hat bei zahlreichen deutschen Aktiengesellschaften, die eine „Ueberfremdung", sei es von außen oder von innen besorgen zu müssen glaubten, zur Schaffung mehrstimmiger Vorzugsaktien geführt. Man kann hier in der Tat von einer Massenerscheinung sprechen; es sei hier nur auf die lediglich beispielsweise besprochenen Fälle bei Planitz[1]), S. 38 ff. sowie auf die schematische Uebersicht am Schlusse der Untersuchung von Kurz[2]) hingewiesen.

Gegen die rechtliche Zulässigkeit der mehrstimmigen Vorzugsaktien sind zwar in der Tages- und Fachpresse Bedenken geäußert worden, die Registerrichter haben aber jedenfalls die Eintragung der zugrunde liegenden Generalversammlungsbeschlüsse bisher nie abgelehnt (vgl. auch Kurz S. 35).

§ 252 Abs. 1 Satz 4 HGB. lautet:

> „Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien einer anderen Gattung."

Hieraus folgt zunächst einmal die rechtliche Zulässigkeit der mehrstimmigen Vorzugsaktien, die auch im überwiegenden Schrifttum (Jung[3]), Kurz S. 34 ff., Dove, Bank-Archiv XX. Jahrgang S. 313, Pinner, Vossische Zeitung Nr. 64 vom 7. Februar 1922[4]) sowie grundsätzlich auch durch die weiter unten noch näher gewürdigte Rechtsprechung anerkannt wird. Allerdings ist Geiler (JW. 1922 S. 313) darin beizupflichten, daß die Schaffung reiner Stimmrechtsaktien, d. h. solcher, die sich vor den Stammaktien nur durch ein vermehrtes Stimmrecht und nicht auch durch andere Merkmale, wie z. B. beschränkte Gewinnbeteiligung, Kündbarkeit usw. unterscheiden, unzulässig sind, da § 252 HGB. die Festsetzung eines ungleichen Stimmrechts nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben werden (vgl. auch Staub § 252 Anm. 11).

Die Hauptargumente gegen die rechtliche Zulässigkeit der mehrstimmigen Vorzugsaktien sind recht allgemein gehalten und verdichten sich bei näherer rechtlicher Prüfung zu dem Vorwurf eines „Verstoßes gegen den Sinn und Zweck des Aktiengesetzes" (Planitz S. 36, ähnlich Geiler a. a. O.) sowie einer Verletzung der guten Sitten im Sinne des § 138 BGB.

Zugegeben, daß im Aktienrecht der Grundsatz der Mehrheit gilt (vgl. RG. 68, 245/46), so widerspricht die praktische Ausschaltung der Stammaktionäre durch die ihnen etwa an Stimmenzahl überlegenen Vorzugsaktien — dies ist übrigens bei vielen Gesellschaften nicht einmal der Fall — keineswegs, wie Geiler a. a. O. meint, dem in § 252 BGB. erörterten demokratischen Grundsatz des Aktienrechts. Denn die Vorzugsaktien verdanken ihre Entstehung ja gerade einem Beschlusse der Mehrheit der Stammaktionäre, und zwar nach § 275 HGB. in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages einer Dreiviertelmehrheit. Zutreffend weist Dove (vgl. Kurz S. 34) darauf hin, daß eine Majorisierung ja schon einfach dadurch möglich ist, daß die Mehrheit gleichberechtigter, gleichviel ob Inhaber- oder Namensaktien in einer Hand vereinigt wird. „Dem Wesen der Aktiengesellschaft widerspricht das nicht; denn hier liegt keine Selbstentmündigung im Sinne des Reichsgerichtsurteils vom 19. Februar 1881 (RG. 3 S. 132) vor, die Generalversammlung bleibt souverän."

Es ist sicher Jung (S. 58) darin zu folgen, daß die Generalversammlung, die über die Schaffung der Vorzugsaktien beschließt, sich in die Hände von Aktionären gibt, von denen sie glaubt, daß ihr Interesse bei ihnen am besten gewahrt ist. „Wer nach dieser Beschlußfassung neue Aktien kauft, kann sich im Statut vergewissern, ob derartige Bestimmungen getroffen sind. Er darf sich nicht beschweren, wenn seine Stimme später in der Generalversammlung nicht in dem Maße zur Geltung kommt, wie er das wünscht. Mit einer derartigen Situation muß jeder Aktienkäufer rechnen."

Der aus dem Gesichtspunkt des § 138 BGB. erhobene Vorwurf eines Verstoßes gegen die guten Sitten ist in seiner Allgemeinheit jedenfalls verfehlt. Es ist richtig, daß § 138 BGB. auch im Handelsrecht gilt, und daß ein Generalversammlungsbeschluß, der gegen die guten Sitten verstößt, ipso iure nichtig ist (vgl. RG. 68, 243); insoweit ist auch dem Mehrheitswillen eine gesetzliche Schranke gesetzt. Es bedürfte hier nicht einmal der sonst nach § 271 HGB. erforderlichen Anfechtung des GV.-Beschlusses im Klagewege.

Einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet aber die Ausstattung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht nicht ohne weiteres; es müssen besondere Merkmale hinzukommen, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt (z. B. übermäßige Gewinnberechtigung).

Einen festen Maßstab für den Tatbestand der Sittenwidrigkeit zu finden, ist kaum möglich. Das subjektive Rechtsgewissen des Richters wird hier entscheiden, er wird sich auf einer goldenen Mittelstraße zu bewegen und das herrschende Volksbewußtsein, insbesondere die Anschauungen des ehrbaren Kaufmanns zu berücksichtigen haben (vgl. RG. 48 S. 114).

Unsittlich ist jedenfalls ein Generalversammlungsbeschluß, der geflissentlich gegen das Interesse der Gesellschaft gefaßt ist (Plutus zitiert bei Kurz S. 34), was sich allerdings nur selten nachweisen lassen wird.

Auf der anderen Seite können aber gewisse Merkmale den Vorwurf des Verstoßes gegen die guten Sitten ohne weiteres entkräften, wie z. B. beschränkte Zeitdauer der Vorzugsaktien, Kündbarkeit und Rückzahlbarkeit zu einem bescheidenen Kurse, Beschränkung der Gewinnbeteiligung usw. Einzelne Gesellschaften haben auch versucht, das Mehrstimmenrecht der Vorzugsaktien auf bestimmte einzeln aufgezählte Fälle zu beschränken, was aber vom praktischen Standpunkt aus nicht empfehlenswert erscheint, da in der Praxis sich vielfach Grenzfälle ergeben werden, in denen es oft schwer sein wird, mit der erwünschten Beschleunigung eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob für eine einzelne Abstimmung den Vorzugsaktien einfaches oder mehrfaches Stimmrecht zukommt.

Stellt sonach die Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen die guten Sitten dar, so kann ein solcher unter Umständen in einem späteren Stadium, z. B. in dem die Bindung der Aktien bezweckenden Konsortialvertrag oder in den späteren durch die Stimmen der Vorzugsaktien entscheidend beeinflußten Generalversammlungsbeschlüssen liegen; im Hinblick hierauf kann aber unmöglich die Eintragung des die Vorzugsaktien schaffenden Generalversammlungsbeschlusses in das Handelsregister verweigert werden.

Was den Konsortialvertrag betrifft, so enthält er oft die Bestimmung, daß das Stimmrecht der durch ihn gebundenen Vorzugsaktien entweder einheitlich durch die Konsortialleitung (meist eine Bank) oder durch die einzelnen Konsorten ausgeübt wird, in jedem Fall aber gemäß der vorangegangenen Mehrheitsentscheidung der Konsorten. Eine „derartige rechtliche Bindung und zwangsweise Verpflichtung eines Gesellschafters über die Ausübung seines Stimmrechts" betrachtet Jung (Seite 48/9) als nach § 138 BGB. nichtig. Er beruft sich zu Unrecht auf die beiden Entscheidungen RG. 57, 205 und 69, 134, da die dort behandelten Fälle ein Konsortialverhältnis nicht betreffen und zudem sich in dem viel engeren Rahmen einer G. m. b. H. halten. Allerdings würde es mit dem § 252 HGB. in Widerspruch stehen, wenn in dem Statut oder

---

[1]) Die Stimmrechtsaktie von Dr. Hans Planitz, Verlag von Felix Meiner, Leipzig 1922.

[2]) Die Ueberfremdungsgefahr der deutschen Aktiengesellschaften und ihre Abwehr von Dr. med. et rer. pol. Simon Kurz, A. Kloeckner, Leipzig 1921.

[3]) Maßnahmen der Aktiengesellschaft gegen Ueberfremdung von Dr. jur. Erich Jung, Mainz 1921, Verlag J. Diemer.

[4]) Vgl. ferner Goldschmidt JW. 1921, 735, Landsberger, Frankfurter Zeitung Nr. 80 v. 31. 1. 1921, Bondi, Gruchots Beiträge 2. Jg., 2. Heft, S. 129 ff.

Digitized by Google

durch Generalversammlungsbeschluß bestimmt würde, daß ein Aktionär seine Stimme nicht ausüben dürfe. Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Aktionär sich einem Dritten gegenüber verpflichtet, sein Stimmrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach bestimmter Richtung auszuüben oder einem Dritten die Ausübung des Stimmrechts zu überlassen. „Verboten ist nach § 317 HGB. lediglich der Stimmenkauf, nicht aber sonstige Vereinbarungen über Ausübung oder Nichtausübung des Stimmrechtes" (Pinner a. a. O.).

Aus diesen Gründen kann daher dem Urteil des Landgerichts Köln vom 18. Januar 1922 in dem Fall der Vereinigten Stahlwerke Van der Zypen und Wissener Eisenhütten-A. G. (vgl. Berliner Börsen-Courier Nr. 64 vom 27. Januar 1922) nicht beigetreten werden, das die Gesetzmäßigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses — nicht über die Schaffung der Vorzugsaktien, sondern — über die Begebung der Vorzugsaktien deshalb als ungesetzlich im Sinne des § 252 HGB. bezeichnet hat, weil die Begebung an das in Betracht kommende Bankhaus davon abhängig gemacht werden sollte, daß dieses sich verpflichtete, das Stimmrecht während einer Sperrfrist von 10 Jahren, falls übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erzielt werden, im Einklang mit diesen auszuüben, andernfalls aber sich der Abstimmung zu enthalten.

Das Urteil des Landgerichts Bochum vom 7. Mai 1921 im Falle der Maschinenbau-A.-G. Balcke in Bochum (vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 226 vom 18. Mai 1921) läßt sich mit der oben vertretenen Auffassung sehr wohl vereinbaren. In den Entscheidungsgründen ist betont, daß die Ausgabe mehrstimmiger Vorzugsaktien nicht als Verstoß gegen die guten Sitten gedeutet werden kann. Als ungesetzlich wird vielmehr lediglich bezeichnet, daß der Vorstand und Aufsichtsrat als solche, d. h. organisiert auf die Generalversammlung, und zwar mit deren Hilfe Einfluß gewinnen. Der Erfolg sei hier der, daß die Gesellschaft der Aktionäre statt auf dem von diesen eingezahlten Kapital und dem mit ihm verbundenen Bestimmungsrecht auf der Macht des Aufsichtsrats und des Vorstandes basiere, während das Gesetz vorsehe, daß Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft der Aktionäre verpflichtet seien. Das Gericht hat also hier Grundsätze des Verfassungsrechts der Aktiengesellschaft in den Vordergrund gestellt, es hält die Ueberlassung der Vorzugsaktien an den Vorstand und Aufsichtsrat für unzulässig. Es wäre daher auch logischer gewesen, das Urteil hierauf zu beschränken und nicht die gesamten Beschlüsse der Generalversammlung über Kapitalerhöhung und Schaffung der Vorzugsaktien für nichtig zu erklären. Würde die Begebung der Vorzugsaktien anstatt an den Vorstand und Aufsichtsrat an eine Aktionärgruppe oder eine Treuhandorganisation vorgesehen gewesen sein, so hätte das Gericht von seinem Standpunkt aus keine Rechtsbedenken hegen können.

In einer weiteren Entscheidung hat dasselbe Landgericht Bochum im Falle des Bürgerlichen Bräuhauses in Herne (vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 837 vom 10. November 1921) die Anfechtungsklage abgewiesen und in der Begründung ausgeführt, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten schon um deswillen nicht angenommen werden könne, da den 750 Vorzugsaktien 1750 Stammaktien gegenüberständen, den letzteren also der Einfluß in der Generalversammlung gewahrt bleibe.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts über die Frage der mehrstimmigen Vorzugsaktien ist bisher noch nicht ergangen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Frage der mehrstimmigen Vorzugsaktien sowohl in den zuständigen Ministerien als bei den Handelskammern dauernd verfolgt worden ist, zumal sich der Ruf nach einem Eingriff der Gesetzgebung erhoben hatte. Die Tatsache, daß die Rechtsentwicklung der mehrstimmigen Vorzugsaktie sich seit fast drei Jahren ungehindert vollzogen hat, ohne daß ein gesetzgeberischer Eingriff seitens der Regierung für nötig erachtet worden ist, dürfte ein Argument mehr für den Rechtsbestand der mehrstimmigen Vorzugsaktien sein. Es ist bemerkenswert, daß in der Praxis bisher ein Mißbrauch von Vorzugsaktien nicht bekanntgeworden ist (vgl. Bondi a. a. O., sowie Mitteilungen der Handelskammer zu Dresden Januar-Heft 1921 S. 21, Mitteilungen der Berliner Handelskammer 18. Jahrgang Nr. 11 S. 309).

Das Preußische Handelsministerium (vgl. Berliner Börsen-Courier Nr. 233 vom 22. Mai 1921) hat als Börsenaufsichtsbehörde aus Anlaß eines Frankfurter Einzelfalles zu der Frage der mehrstimmigen Vorzugsaktien wie folgt Stellung genommen:

> „Nach den geltenden Vorschriften sind Emissionen von Wertpapieren nicht zuzulassen, wenn der Zulassung wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen. Die Ausgabe von Vorzugsaktien mit erhöhtem Stimmrecht braucht nicht ohne weiteres zu einer zu beanstandenden Beschränkung der Rechte der Stammaktien zu führen. Vielfach sind solche Aktien zum Schutze gegen Gefahren, die das Eindringen ausländischen Kapitals für die Selbständigkeit der deutschen Unternehmungen herbeiführen kann, ausgegeben worden. Die sich aus dem Eindringen des Auslandskapitals in lebenswichtige Zweige der inländischen Wirtschaft ergebenden Gefahren sind zweifellos in zahlreichen Fällen so erheblich, daß ihnen gegenüber an sich berechtigte Interessen der Stammaktionäre werden zurücktreten müssen. Daß derartige Voraussetzungen nicht vorliegen, wird häufig überhaupt nicht oder doch nicht im Rahmen der Zuständigkeit der Zulassungsstellen festzustellen sein. Bei der Zulassung von Stammaktien, denen Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht gegenüberstehen, verlangen die Zulassungsstellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Klarstellung des Umfanges der den Vorzugsaktien zustehenden Rechte. Auf die sich danach ergebenden Beschränkungen der Rechte der Stammaktionäre pflegt in den Prospekten unter Hervorhebung besonders weitgehender Rechte der Vorzugsaktien besonders hingewiesen zu werden. Dies Verfahren kann für den Fall der Zulassung der Emissionen gebilligt werden. Die Zurückhaltung, welche die Zulassungsstellen in zweifelhaften Fällen nach Lage der Verhältnisse zu üben gezwungen sind, darf aber nicht dazu führen, daß die im Eingang angeführten Vorschriften in Fällen außer acht gelassen werden, in denen das Recht zur Ausgabe von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht offensichtlich lediglich mißbraucht wird, um eine Minderheit der Aktionäre mit Hilfe von mehrstimmigen Vorzugsaktien, deren Stimmrecht häufig im umgekehrten Verhältnis zu der Höhe des durch sie repräsentierten Anteils am Gesamtkapital steht, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Beschlußfassung in die Lage zu versetzen, die übrigen Aktien zu überstimmen. Wenn den Stammaktien Vorzugsaktien solcher Art gegenüberstehen, so muß die Zulassung schon deshalb abgelehnt werden, weil eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Stammaktien im Hinblick auf das Bestehen solcher Vorzugsaktien zu befürchten ist."

Hiernach dürfte ein weiterer Schutz durch das von den Börsenzulassungsstellen einzuschlagende Verfahren verbürgt sein.

Von besonderem Interesse dürfte schließlich die Tatsache sein, daß man die mehrstimmigen Vorzugsaktien im § 15 Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 zum Gegenstande einer besonderen Steuer gemacht hat. Die amtliche Begründung (Seite 22) bemerkt hierzu unter anderem:

> „Die vorgeschlagene Steuer beruht auf der Erwägung, daß, wer Mehrstimmrechtsaktien besitzt, durch das erhöhte Stimmrecht besondere Vorteile hat, die so erheblich sind, daß sich eine laufende

Digitized by Google

Sondersteuer rechtfertigt. Es erscheint allerdings erwünscht, in den Fällen, in denen das öffentliche Interesse der Hauptgrund für die Ausgabe der Mehrstimmrechtsaktien gewesen ist, die Steuer nicht zu erheben. Das öffentliche Interesse ist ohne weiteres dann gegeben, wenn das Mehrstimmrecht dem Reiche, Ländern oder Gemeinden zusteht. Es wird aber auch dann anzunehmen sein, wenn sich die Gesellschaft nachweislich nur durch das Mehrstimmrecht vor dem Eindringen fremden Kapitals schützen kann."

Um an den letzten Gedanken gleich anzuknüpfen, ist, wie bereits ausgeführt, der Nachweis der Ueberfremdungsgefahr ein Problem, das der Gesetzgeber anscheinend damit lösen zu können geglaubt hat, daß er bei einer Beschränkung des mehrfachen Stimmrechts „auf die Fälle der Besetzung des Aufsichtsrats, der Aenderung der Satzung oder der Auflösung der Gesellschaft" (§ 15 Abs. 4 KVG.) Steuerfreiheit eintreten läßt, offenbar aus der Erwägung heraus, daß die Beschlußfassung der Generalversammlung über die vorerwähnten Verhandlungsgegenstände im engsten Zusammenhange mit der Vorbeugung einer Ueberfremdung stehe.

Das Gesetz geht aber auch in den anderen steuerpflichtigen Fällen unverkennbar von der rechtlichen Zulässigkeit der Stimmrechtsaktien aus; es wäre sonst unverständlich, wenn es Rechtsgebilde mit einer Steuer belegen würde, deren allgemeine Zulässigkeit nach dem geltenden Recht verneint oder auch nur in Zweifel gezogen werden müßte.

Nur zur Unterstützung der aus dem Gesetz selbst gezogenen Schlußfolgerungen sollen aus der Entstehungsgeschichte des Kapitalverkehrssteuergesetzes noch einige Ausführungen herangezogen werden, die bei der Beratung im Reichstagsausschusse (Reichstags-Aktenstück Nr. 3751 Seite 3909 und 3928) gemacht worden sind. Im Vordergrund stehen die Erklärungen des Regierungsvertreters, daß die Sondersteuer „keine Bekämpfung der Mehrstimmrechtsaktien darstellen solle, sondern daß diese Gesetzesvorschrift eine Maßnahme der steuerlichen Gerechtigkeit sei", und ferner in der zweiten Lesung: „daß die Frage der Rechtsgültigkeit und Zweckmäßigkeit der Mehrstimmrechtsaktien hier nicht zu prüfen sei" . . . „für den Steuergesetzgeber sei das Institut der Mehrstimmrechtsaktie vorhanden".

Seitens eines Abgeordneten wurde im Anschluß hieran ausgeführt, daß die Rechtsgültigkeit der Mehrstimmrechtsaktien selbst mit Rücksicht auf § 252 Abs. 1 Satz 4 HGB. kaum in Frage gestellt werden könne; allerdings sei es zweifelhaft, ob die mit Hilfe der Mehrstimmrechtsaktien gefaßten Gesellschaftsbeschlüsse ohne weiteres Rechtsbestand hätten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Wechselrecht und Scheckwesen.

1. Zu Art. 4 Nr. 2 WO.

Ein Wechsel lautend auf 21 000 franz. Franken, zahlbar in Bankschecks auf Paris, ist ungültig.

Urteil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. V, vom 12. September 1922. V. 481/22. *K.*

Die Banque Industrielle de Chine in Paris nimmt die Firma O. M. in B. aus folgendem von deren Zweigniederlassung Hamburg ausgestellten und girierten, am 2. Februar 1922 protestierten Wechsel auf Zahlung der Wechselsumme von 21 000 Frs. in Anspruch:

Zahlbar in Bankscheck auf Paris.

Für Frs. 21 000

H., den 31. März 1921.

Am 1. Februar 1922 zahlen Sie für diesen Wechsel an die Order von mir selbst die Summe von Francs Einundzwanzigtausend — Wert ..... und stellen es auf Rechnung ..... Bericht.

gez. *G. B.*

Herrn *G. B.* in H.
zahlbar bei *O. M.*
Zweigniederlassung H. in H.

ppa. *O. M.*
Zweigniederlassung H.
gez. *R.* gez. *H.*

Die Beklagte hat in sämtlichen Instanzen mit dem Einwand obgesiegt, daß der Wechsel ungültig sei, weil er nicht auf Zahlung einer Geldsumme, sondern auf Lieferung eines Bankschecks auf Paris laute.

Entscheidungsgründe.

Das Landgericht erwägt: Der Wechsel laute auf Zahlung von 21 000 franz. Franken. Durch den Zusatz: zahlbar in Bankscheck auf Paris sei dem Wechselschuldner wegen der Schwierigkeit der Beschaffung von franz. Münzen und Banknoten lediglich nachgelassen, die Schuld durch Hingabe eines Bankschecks auf Paris zu tilgen. Da solche Bankschecks im Handelsverkehr dem Bargeld gleichwertig erachtet würden, so mache der Zusatz den Wechsel nicht ungültig.

Das Oberlandesgericht hält dagegen den Wechsel für ungültig. Nach Art. 4 Nr. 2 Wechselordnung müsse der Wechsel die Angabe der zu zahlenden Geldsumme enthalten. Er dürfe nur auf Geld, nicht auf Wertpapiere lauten, auch dann nicht, wenn sie im Verkehr als Geldersatzmittel dienten. Der Wechsel laute nicht schlechthin auf Zahlung von 21 000 Frs., durch den Zusatz: zahlbar in Bankscheck auf Paris sei vielmehr der Charakter der in dem Wechsel verbrieften Schuld als einer reinen Geldschuld verändert worden. Nach ihrem Wortlaut und Sinn solle mit dieser Klausel nicht nur die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung des Wechselschuldners ausgesprochen werden, durch Hingabe eines Bankschecks auf Paris zu zahlen. Daß die Hingabe des Schecks nur dazu dienen sollte, dem Wechselinhaber die Geldsumme von 21 000 Frs. zu verschaffen, ändere nichts daran, daß der Wechsel in der vorliegenden Form nicht auf Zahlung dieser Geldsumme laute. Der Wechselschuldner habe gegen Hingabe des Schecks die Aushändigung des Wechsels verlangen können. Damit wären die Rechte aus dem Wechsel erloschen gewesen. Wäre der Scheck nicht honoriert worden, so hätte der Wechselinhaber keine Regreßrechte gegen den Aussteller und die Indossanten gehabt.

Unerheblich sei, daß die Bestimmung: zahlbar durch Bankscheck auf Paris außerhalb des Kontextes stehe. Sie sei ein durch die Unterschrift gedeckter Bestandteil des Wechselversprechens und enthalte eine Hauptverpflichtung aus dem Wechsel, deren Unzulässigkeit den Wechsel im ganzen nichtig mache, nicht aber eine Nebenverpflichtung, die als nicht geschrieben gelten könnte. Das würde auch dann gelten, wenn man den Zusatz dahin auslegen wollte, daß er den Wechselschudner nur berechtigen, nicht verpflichten sollte, durch Hingabe eines Bankschecks auf Paris Zahlung zu leisten.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind bedenkenfrei und werden von der Revision vergeblich angegriffen.

Ohne Rechtsirrtum legt das Berufungsgericht den streitigen Zusatz dahin aus, daß der Wechselschuldner nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet werde, in Bankscheck auf Paris zu zahlen. Zahlbar bedeutet in der Rechtssprache wie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, daß, was zahlbar ist, gezahlt werden muß, nicht, daß es gezahlt werden kann. So in Art. 32, 34, 53 Wechselordnung, § 799 BGB. Art. 174 EG. z. BGB., § 215 Entw. z BGB. So insbesondere bei zahlbar in Verbindung mit dem Zahlungsort oder der Zahlungszeit.

Unter einem Bankscheck ist mit der Revision ein von einer Bank ausgestellter Scheck zu verstehen, nicht etwa ein auf eine Bank gezogener Scheck. Dies ergibt sich aus § 2 Scheck.Ges., wonach ein Scheck überhaupt nur auf eine Bank oder eine ähnliche Anstalt gezogen werden soll. Da ferner nach § 1 ebenda die Annahme des Schecks untersagt ist, kann Bankscheck auch nicht einen von einer Bank angenommenen Scheck bedeuten.

Der Zusatz steht außerhalb des Kontextes des Wechsels, worunter nach der herrschenden Meinung bei dem gezogenen Wechsel der Zahlungsauftrag begriffen wird. Dies hindert nicht, daß er ein wesentlicher Bestandteil des Wechsels geworden ist. Sachlich stellt er nicht eine für das Wechselversprechen bedeutungslose Klausel dar; er enthält vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, eine Hauptverpflichtung des Wechselschuldners. Auch die Unterschrift des Ausstellers, das Datum der Ausstellung, die Adresse, der Zahlungsort, die nach Art. 4 Wechselordnung zu den wesentlichen Erfordernissen des gezogenen Wechsels gehören, stehen nicht in dem Kontext. Der Zusatz ist daher so zu behandeln, als würde er hinter der Geldsumme im Kontext seinen Platz haben. Er verfolgt sichtlich den Zweck, daß wegen der Schwierigkeit für den Hamburger Wechselschuldner, in franz. Münze oder in andern französischen Geldzeichen zu zahlen, dem französischen Remittenten oder seinen Nachmännern dennoch die Zahlung in Franken verschafft werde. Der Auftrag an den Bezogenen geht also dahin, 21 000 Frs. in Bankscheck auf Paris zu zahlen. Das ist nach Art. 4 Nr. 2 Wechselordnung untersagt. Der Scheck, namentlich der Bankscheck, soll zwar als Geldersatzmittel dienen und im Verkehr die Stelle des Bargelds vertreten. Er ist aber kein Geld, sondern wie der Wechsel nur ein Wertpapier. Das Gesetz fordert jedoch die An-

Digitized by Google

gabe einer bestimmten, in Geld, wenn auch in fremder Währung (Art. 37) zu zahlenden Summe. Und dies aus gutem Grund. Der Wechsel soll, um seinen wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen, dem Inhaber höchste Sicherheit für Erlangung rascher Zahlung oder Schadloshaltung gewähren. Diese Sicherheit bietet die Verwertung eines Bankschecks nicht immer; ein solcher schließt die unbedingte Gewißheit raschester Einlösung nicht in sich, ganz abgesehen von Zeitverlust und Kosten, die mit der Einlösung verbunden sein können: er ist dem baren Geld nicht gleichzustellen. Auch darin hat das Berufungsgericht Recht, daß der Wechselschuldner gegen Hingabe eines Bankschecks auf Paris die Aushändigung des Wechsels habe verlangen können; daß aber, wenn der Scheck nicht eingelöst worden wäre, der Wechselinhaber keine Regreßrechte gegen den Aussteller und die Indossanten gehabt hätte, weil mit der Hingabe des Bankschecks die Rechte aus dem Wechsel untergegangen waren.

Schließlich ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß der Zusatz, dessen Inhalt wider Art. 4 Nr. 2 Wechselordnung verstößt, nicht etwa als nicht geschrieben anzusehen ist, sondern den Wechsel ungültig macht. Der Wechsel ist ein Formalakt. Will man die Vorteile der Form, so wird man die Härten, die sie im einzelnen Fall mit sich führen kann, in Kauf nehmen müssen. Entspricht ein Wechsel nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so kommt ihm keine wechselrechtliche Wirkung zu. Nur die Einhaltung dieses Grundsatzes verbürgt die Rechtssicherheit. Für die Nachsicht würde die Grenze schwer zu finden sein. Der Wechsel ist bestimmt, im Handelsverkehr durch viele Hände zu wandern. Er wird gegeben und genommen im Vertrauen auf seine Rechtsgültigkeit, über welche daher die denkbar geringste Meinungsverschiedenheit möglich sein soll. Dies ist nur erreichbar, wenn das, was das Gesetz an wesentlichen Bestandteilen des Wechsels verlangt, streng beobachtet wird. Denn bei der möglichen Mannigfaltigkeit der Abweichungen hiervon könnten sich häufig Zweifel an der Gültigkeit des Wechsels ergeben, die seiner Umlauffähigkeit im Wege stehen. Art. 7 Wechselordnung, der das Zinsversprechen als nicht geschrieben gelten läßt, ist daher einer Ausdehnung insoweit nicht fähig, als durch Zusätze oder Klauseln Bestimmungen eingefügt werden, die den gesetzlichen Erfordernissen des Art. 4 (96) widersprechen.

Der Senat verkennt nicht — und das Hanseatische Oberlandesgericht hat sich sicherlich nicht der gleichen Betrachtung verschlossen — daß durch die ergehende Entscheidung bei den derzeitigen Währungsverhältnissen im Inland, wo Münze des valutastarken Auslands so gut wie gar nicht, Papiergeld in großen Beträgen nicht gar leicht zu beschaffen ist, dem internationalen Zahlungsverkehr Schwierigkeiten bereiten werden können. Indes, abgesehen davon, daß der Bankscheck noch nicht zu einem feststehenden Begriff geworden zu sein scheint, und vielfach zwischen Bankscheck und Prima-Bankscheck unterschieden wird, verlangt die Rechtssicherheit, daß der Richter an den strengen Formen des Wechselrechts nicht rüttele, sondern daß auf diesem Gebiete, gerade wegen seiner internationalen Bedeutung, nur der Gesetzgeber etwaigen dringenden Bedürfnissen des Verkehrs abhelfe. Die Folgerungen, die sich aus der Zulassung der Zahlung in Bankscheck statt Geld ergäben, sind nicht abzusehen. Anderseits ist zu erwarten, daß der Verkehr durch geeignete Maßnahmen jener Schwierigkeiten Herr werde.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

2. Zu §§ 526, 592, 595, 137 ZPO., §§ 15, 181 ScheckGes.

1. Die Vorlegungsbescheinigung kann auf den Scheck auch erst nach der Vorlegungsfrist gefaßt werden.
2. Sollen andere Akten im Rechtsstreit verwertet werden, so muß festgestellt werden, was aus ihnen vorgetragen und festgestellt worden ist.
3. Verwertung von Zeitungsberichten im Prozeß.
4. Erklärungen eines Prokuristen können nicht als Parteibehauptungen, sondern nur als Zeugenaussagen gewürdigt werden.
5. Mißbrauch des Indossaments, um dem Schuldner berechtigte Einwendungen abzuschneiden.
6. Prokuraindossament ist im Scheckrecht zulässig.
7. Bedeutung der Uebersendung eines Inhaberschecks an eine Bank zur Gutschrift.

Urteil des RG. vom 9. Juli 1921. — V. 156/21. *K.*

Der Beklagte hat dem Kaufmann Walter S. in S. am 6. September 1920 einen Scheck über 500 000 M., der auf die Bank von Thüringen gezogen war, ausgestellt und übergeben. Der Scheck sollte zur Anzahlung auf den Kaufpreis für 74 000 Gewehre und Karabiner dienen, die S. dem Beklagten zu 75 M für das Stück zu liefern hatte. S. hat den Scheck, nachdem er auf dessen Rückseite seine Unterschrift gesetzt hatte, der Klägerin, seiner Bank, zur Gutschrift übersandt. Die bezogene Bank von Thüringen hat aber den ihr laut Bescheinigung am 7. September 1920 zur Zahlung vorgelegten Scheck nicht eingelöst, weil der Beklagte ihn bereits am 6. September 1920 gesperrt hatte.

Die Klägerin hat nunmehr von dem Beklagten H. als Aussteller des Schecks und dem Kaufmann S. auf Grund seiner Unterschrift auf der Rückseite des Schecks im Urkundenprozeß gesamtschuldnerisch die Zahlung des Scheckbetrages von 500 000 M. nebst Zinsen und Provision verlangt und ist in erster Instanz mit seinem Anspruch gegen S. ganz, gegen H. bis auf einen geringfügigen Zinsbetrag auch durchgedrungen. Gegen den Klageanspruch hat nur der Beklagte H. Einwendungen erhoben, S. hat ihn anerkannt. H. hat eingewendet, daß er von S. durch Betrug zur Hingabe des Schecks bestimmt worden sei und daß die Klägerin in Kenntnis davon mit S. zusammenwirke, um ihn zu schädigen. Außerdem hat er geltend gemacht, daß S. zur Rückgabe des Schecks verpflichtet gewesen sei, weil der Kaufvertrag, zu dessen Erfüllung der Scheck gegeben worden sei, nichtig gewesen und von S. auch nicht erfüllt worden sei, nichtig gewesen und von S. auch nicht erfüllt worden sei, sich dies aber auch die Klägerin entgegenhalten lassen müsse, Inkossomandatar) nur zur Einziehung von S. erhalten habe und im übrigen auch mit dem Nichtanspruch desselben vertraut gewesen sei, als sie, um ihm seine Einwendungen abzuschneiden, den Scheck von S. erworben habe. Auch stehe ihr entgegen, daß sie den Scheck erst nach Kenntnis von der Sperrung und, ohne sich nach der Deckung zu erkundigen, von S. bekommen habe.

Das Landgericht hat die Behauptungen des Beklagten H. mangels eines im Urkundenprozeß zulässigen Beweismittels nicht für bewiesen erachtet. Das Berufungsgericht aber hat die Klage gegen ihn abgewiesen, indem es angenommen hat, daß die Klägerin von S. nur bevollmächtigt worden sei, den Scheckbetrag in dessen Interesse bei der Bank für Thüringen zu erheben und, da sie eigene Rechte aus dem Scheck nicht gewonnen habe, jetzt nur als vorgeschobene Person für S. streite, um diesem die Scheckssumme einzubringen, womit sie arglistig handle.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, unter dementsprechender Aufhebung des Berufungsurteils, die von dem Beklagten H. eingelegte Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Der Beklagte H. bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Es entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn das Berufungsgericht es für genügend hält, daß die Vorlegungsbescheinigung auf den Scheck erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist gesetzt worden ist (RG. Bd. 100 S. 140). Aber das Berufungsurteil enthält in anderer Beziehung Rechtsverstöße, sowohl prozessualer, wie materiellrechtlicher Natur, die seine Aufhebung rechtfertigen.

Die Revision kann zwar das Berufungsurteil nicht deshalb beanstanden, weil aus dem Tatbestande nicht ersichtlich ist, daß das Urteil erster Instanz vorgetragen worden ist. Denn daß die Beobachtung der Vorschrift des § 526 ZPO. im Tatbestande ausdrücklich beurkundet sein muß, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Es genügt, wenn der Tatbestand erkennen läßt, daß die Parteien den Prozeßstoff nach Maßgabe des erstinstanzlichen Urteils in der Berufungsverhandlung vorgetragen haben. Das aber ergibt sich aus dem Berufungsurteil. Denn auf S. 3 und 4 desselben ist unter Bezug auf das erstinstanzliche Urteil besonders hervorgehoben, daß der Beklagte die gleichen Einwendungen, wie im ersten Rechtszuge, vorgebracht habe und die Klägerin gemäß ihren Schriftsätzen alles, was von ihrer eigenen Darstellung abweicht, bestritten habe. Beides heißt nichts anderes, als daß die Parteien auf der Grundlage des ersten Urteils vor dem Berufungsgericht verhandelt und damit auch dessen Inhalt vorgetragen haben.

Der Revision ist aber darin recht zu geben, daß in dem Berufungsurteil der Tatbestand und die Gründe in höchst unklarer Weise miteinander vermischt sind, so daß sich das Vorbringen der Parteien aus dem Urteil nicht mit deutlicher Sicherheit ergibt. Allerdings ist eine äußerliche Trennung des Tatbestandes von den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aber bei einer Zusammenfassung beider muß erkennbar sein, was Parteianführung und was richterliche Erwägung ist. Diesem Erfordernis wird das Berufungsgericht nicht gerecht. Insbesondere ist, soweit der Inhalt der Strafakten gegen S. in Betracht kommt, nicht zu ersehen, was die Parteien aus diesen Akten vorgetragen haben und was das Berufungsgericht auf Grund des Inhalts dieser Akten festgestellt hat. Die Anführung, daß beide Teile aus diesen Akten vorgetragen haben, was „sich auf den Rechtsstreit bezieht", ist unzulänglich. Denn damit bleibt ungewiß und für die Parteien nicht nachprüfbar, was aus den Akten als vorgetragen an-

Digitized by Google

genommen ist, da über die Frage, ob ein in diesen Akten verbriefter Vorgang auf den Rechtsstreit Bezug hat, verschiedene Meinungen bestehen und damit auch Zweifel auftauchen können. Die aus den Akten vorgetragenen Bestandteile müssen genau bezeichnet sein (JW. 1907, 392, 483, Recht 1908 Nr. 2207).

Unrichtig ist es, wenn die Revision meint, daß die Vorlage der Strafakten nur im Rahmen einer Beweisaufnahme hätte erfolgen dürfen. Es ist auch zulässig, daß der Inhalt von Akten als Parteivorbringen in den Prozeß eingeführt wird, indem die Parteien aus jenen Akten vortragen, was sie zur Begründung ihrer Rechtsbehauptung für zweckdienlich halten. Das kann auch im Urkundenprozesse geschehen, da für diesen nur einschränkende Vorschriften über den Beweis der vorgebrachten Behauptungen, nicht aber für den Parteivortrag gegeben sind. Widerspricht der Gegner dem aus den Akten Vorgetragenen nicht, d. h. bestreitet er nicht, daß das Vorgetragene in den beigezogenen Akten tatsächlich steht, was die Regel sein wird, so folgt daraus allerdings nur, daß der Akteninhalt richtig wiedergegeben ist und die Akten das Vorgetragene enthalten, nichts aber über die sachliche Richtigkeit des vorgetragenen Akteninhalts. Aber das macht einen Beweis durch Vorlegung der Akten nicht erforderlich, weil auch im Falle des Urkundenbeweises die materielle Beweiskraft der Urkunde durch den Inhalt der Urkunde allein nicht entschieden wird. Denn auch in diesem Falle steht durch die Urkunde nur fest, was sie enthält, nicht aber, ob richtig ist, was in ihr erklärt ist. Darum hatte es keine Bedenken, den Inhalt der Strafakten, wie geschehen, nur aus dem Parteivortrag zu würdigen, wogegen auch die Vorschriften der §§ 592, 595 ZPO. nicht sprechen, da ein Beweis auch im Urkundenprozesse nicht in Frage kommt, wenn über die Parteianführungen kein Streit besteht (RG. 13, 340; 30, 408). Bedurfte es aber einer Beweisaufnahme zur Vorlegung der Strafakten nicht und ist eine solche auch tatsächlich nicht erfolgt, so entfallen auch die Beschwerden, die die Revision darüber erhebt, daß der Beweis durch die allgemeine Bezugnahme auf die Strafakten nicht in gehöriger Form angetreten ist, dazu vielmehr die zu beweisenden Tatsachen und die als Beweis herangezogenen Aktenstellen genau und im einzelnen hätten angegeben werden müssen.

Auf die unzureichende Anfertigung des Tatbestandes ist es auch zurückzuführen, daß aus dem Urteil nicht klar ersichtlich ist, ob der Inhalt der Akten betreffend die gegen den Beklagten H. von S. bei dem Amtgericht in S. erwirkte einstweilige Verfügung vom 16. September 1920 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht ist oder das, was das Berufungsgericht aus diesen feststellt, nur auf Grund des vorgetragenen Inhalts der Strafakten als feststehend angenommen ist. Wenn letzteres nicht oder nur zum Teil der Fall gewesen sein sollte, so durfte der Inhalt der Akten betreffend die einstweilige Verfügung nur insoweit verwertet werden, als er mündlich vorgetragen war. Daß das geschehen ist, war, wie die Revision mit Recht hervorhebt, kenntlich zu machen.

Aus demselben Grunde durften auch die Zeitungsausschnitte, aus denen das Berufungsgericht feststellt, daß die Machenschaften des S. in der Oeffentlichkeit allgemeines Aufsehen erregten und in den Zeitungen mit voller Nennung seines Namens und desjenigen seiner Helfershelfer lebhaft erörtert worden sind, für die Annahme der Kenntnis der Klägerin von jenen Machenschaften nur berücksichtigt werden, wenn diese Zeitungsnotizen mündlich vorgetragen waren. Aber daß deren Vortrag aus dem Urteil nicht hervorgeht, kann der Revision nicht zugegeben werden. Denn in dem Berufungsurteil wird ausdrücklich von einer Vorlegung dieser Zeitungsausschnitte durch H. gesprochen, woraus entnommen werden muß, daß ihr Inhalt auch zum Vortrag gekommen ist. Wenn neben ihnen der von der Klägerin zu den Akten gebrachte Zeitungsausschnitt nicht auch in Betracht gezogen ist, so kann daraus gegen die Verwertung der anderen Zeitungsberichte an sich nichts eingewendet werden. Höchstens hätte die Nichtberücksichtigung dieses Zeitungsausschnittes gerügt werden können, wenn er selber ebenfalls zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist. Das aber behauptet die Revision selbst nicht, denn sie spricht nur von dem seitens der Klägerin „zu den Akten" gebrachten Zeitungsbericht.

Die Revision rügt auch, daß die Erklärungen des Prokuristen A. Verwertung gefunden haben und dessen Persönlichkeit vom Berufungsgericht ohne prozeßgerechte Unterlage gewürdigt worden ist. Diese Rüge ist begründet. Denn A. war nur Prokurist der Klägerin und durfte deshalb, wie offenbar geschehen ist, nicht gemäß § 137 ZPO. wie eine Partei gehört werden. Seine Bekundungen hatten lediglich den Wert einer Zeugenaussage, die im Urkundenprozesse wegen der Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung keine Beweiskraft besitzt und darum auch, abgesehen von ihrer Nichtbeeidigung, dort nicht benutzt werden konnte. Aus diesem Grunde war auch für die Würdigung seiner Persönlichkeit kein Raum.

Dagegen stand nichts im Wege, die Bekundungen und schriftlichen Erklärungen des S. in den Strafakten gemäß § 286 ZPO. zu würdigen, soweit sie aus jenen Akten vorgetragen waren. Denn in dieser Beziehung standen die Aeußerungen des S. nicht anders, wie der sonstige Inhalt der Strafakten. Als Parteibehauptung, das verkennt die Revision, ist ihre Würdigung nicht geschehen. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, daß S., wenn er auch noch nach dem gegen ihn ergangenen Anerkenntnisurteil wegen der Kosten des Rechtsstreites Partei geblieben war, an dem Berufungsverfahren gar nicht beteiligt gewesen ist.

In materiellrechtlicher Beziehung lassen die auseinanderfließenden Ausführungen des Berufungsgerichts nur schwer erkennen, von welcher rechtlichen Auffassung das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Klageanspruches ausgegangen ist. Mit Deutlichkeit kann aus ihnen nur entnommen werden, daß das Berufungsgericht die Klägerin durch das Indossament bloß für ermächtigt gehalten hat, die Schecksumme bei der Thüringer Bank zu erheben, und mit der Klage nur den Zweck verfolgt sieht, dem S. die Schecksumme zuzuführen. Ob damit die Sachberechtigung der Klägerin hat verneint werden sollen oder eine unerlaubte Handlung der Klägerin hat festgestellt werden sollen, zufolge deren ihrem Anspruche die rechtliche Anerkennung versagt ist, ist nicht klar. An sich würde, auch wenn ursprünglich nur beabsichtigt gewesen ist, durch die Klägerin den Scheckbetrag von der Thüringer Bank einziehen zu lassen, damit noch nicht ausgeschlossen sein, daß S. die Klägerin später auch ermächtigt hat, die Schecksumme im eigenen Namen gegen den Aussteller H. einzuklagen. Aber der Beklagte hat überhaupt nicht den Einwand erhoben, daß die Klägerin nur zur Einziehung der Schecksumme bei der Bank für Thüringen bevollmächtigt gewesen sei, und jedenfalls nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln einer solchen Vereinbarung zwischen der Klägerin und S. erwiesen. Er hat nur eingewendet, daß die Klägerin „Prokuraindossatarin" (richtiger Inkassomandatarin) des S. sei und sich deshalb alle Einwendungen aus dessen Person entgegensetzen lassen müsse, daß sie aber auch, wenn sie Volleigentumerin des Schecks geworden sein sollte, diese Einwendungen gegen sich gelten lassen müsse, weil sie in Kenntnis derselben den Scheck nur erworben habe, um ihm seine gegen S. bestehenden Einwendungen abzuschneiden. Beide Fragen fallen mit dem vom Berufungsgericht anscheinend als maßgeblich erachteten Gesichtspunkt, daß die Klägerin den Klageanspruch nur geltend machte, um die Schecksumme für S. „einzuheimsen", und in Wirklichkeit nur dessen Werkzeug sei, um als vorgeschobene Person dem S. aus der „Verlegenheit" zu helfen, im wesentlichen zusammen. Darum durfte das Berufungsgericht, wenn es sich, anstatt auf den Einwendungen des Beklagten aufzubauen, zur konstruktiven Abweichungen entschloß, die Grundlagen der erhobenen Einwendungen nicht aufgeben, was es getan hat, wenn es das Verhältnis zwischen S. und dem Beklagten für die Entscheidung für unerheblich erklärt. Denn auch für die Frage, ob die Klägerin mit der Geltendmachung ihres Anspruches arglistig und unerlaubt verfährt, kommt es darauf an, ob S. einen rechtlich geschützten Anspruch gegen den Beklagten H. gehabt hat, da, wenn die Klägerin einen an sich berechtigten Anspruch verfolgt, ihr auch nicht vorgeworfen werden kann, daß sie arglistig und wider die Rechtsordnung handelt. In der Form aber, in der die Einwendungen gemacht sind, ist es jedenfalls erheblich, ob und in welchem Umfange S. selbst einen Anspruch gegen H. gehabt hat. Denn hat die Klägerin den Scheck von S. bloß zur Einziehung bekommen, so hat sie nur die Stellung einer Bevollmächtigten des S., auch wenn sie zu diesem Zweck das Eigentum an dem Scheck übertragen erhalten hat. Als solche aber muß sie sich auch die gegen S., ihren Auftraggeber, bestehenden Einwendungen entgegenhalten lassen, da sie in dieser Eigenschaft nicht eigene Rechte, sondern Rechte des S. verfolgt und deshalb nicht besser stehen kann, wie dieser. Ob sie von den Einwendungen Kenntnis gehabt hat, als sie den Scheck erwarb, ist in diesem Falle nicht von Belang. Aber auch wenn sie den Scheck von S. nicht bloß zur Einziehung bekommen, sondern zum Volleigentum erworben hat, ist die Klägerin denselben Einwendungen wie S. ausgesetzt, sofern sie die formell abstrakte Natur des Anspruchs aus dem Scheck (§ 15 des Scheckgesetzes) dazu mißbraucht, um dem Schuldner eine berechtigte Verteidigung abzuschneiden (Lessing, „Scheckgesetz" Anm. 4 zu § 18). Denn in solchem Falle handelt sie arglistig zum Nachteil des Beklagten H. und kann darum nicht mehr Rechtsschutz genießen, als S. selbst ihn genießen würde, wenn er den Scheck einklagte. Zu dieser Arglist wird in der Regel eine Kenntnis der bestehenden Einwendungen beim Erwerbe des Schecks gehören, die freilich nicht ins einzelne zu gehen braucht. Aber diese Kenntnis (Bösgläubigkeit des Erwerbers) reicht für sich allein noch nicht aus, um den Einwand der Arglist zu begründen. Vielmehr muß feststehen, daß der Scheck erworben ist, um dem Schuldner mit Hilfe der Formalnatur des Scheck-

Digitized by Google

anspruches berechtigte Einwendungen abzuschneiden, wenn die Voraussetzungen der Arglist erfüllt sein sollen.

Ob das Berufungsgericht den vorstehenden Gesichtspunkten genügend Rechnung getragen hat, lassen seine Ausführungen nicht erkennen. Zum Teil gehen sie ersichtlich fehl.

Da der fragliche Scheck ein Inhaberscheck ist, so kommt ein eigentliches Indossament nicht in Frage. Es bedarf deshalb auch keiner Prüfung, ob das Prokuraindossament für das Scheckrecht anzuerkennen ist. Jedenfalls ist es auch im Rahmen des Scheckgesetzes zulässig, daß der Scheckinhaber den Scheck einem anderen zu dem Zwecke überträgt, die nach § 15 des Scheckgesetzes bestehenden Rechte für seine, des Uebertragenden, Rechnung im eigenen Namen geltend zu machen (Lessing Id zu § 8). Ob in solchem Falle das Eigentum an dem Scheck bei dem Auftraggeber bleibt oder der Einziehende es erwirbt, wie unbeschadet der in der Entscheidung JW. 1908, 479 ausgesprochenen Grundsätzen beim Inhaberscheck für die Legitimation vielleicht nicht gerade erforderlich ist, kann auf sich beruhen. Auch im letzteren Falle bleibt er Inkassomandator, weil er den Scheck nur zur Einziehung hat. Aber im vorliegenden Falle die Uebertragung zur Einziehung mit dem Berufungsgericht lediglich daraus zu entnehmen, daß S. den Scheck der Klägerin „zur Gutschrift" überschickt hat und dieser so auch von der Klägerin angenommen worden ist, geht nicht an.

Zwar beschwert sich die Revision zu Unrecht darüber, daß zu diesem Punkt auch der Schriftwechsel zwischen S. und der Klägerin als Beweisgrund benutzt worden ist, obwohl sich der Beklagte für seine Behauptung, daß die Klägerin nur „Prokuraindossatarin" sei, auf ihn gar nicht berufen habe. Denn, soweit sich der Schriftwechsel in Urschrift oder Abschrift bei den Strafakten befindet, kann er durch den Vortrag dieses Akteninhalts zur Kenntnis des Berufungsgerichts gebracht sein; jedenfalls aber sind die bei den Prozeßakten befindlichen Schreiben des S. und der Klägerin vom 6. und 7. September 1920 ausweislich des erst instanzlichen Urteils mit dem Schriftsatze vom 27. Oktober 1920 von der Klägerin zum Vortrag gebracht und ersichtlich nicht bestritten worden, so daß ihrer Benutzung nichts im Wege stand.

Zu beanstanden ist jedoch, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß die Uebersendung eines Schecks „zur Gutschrift" vom Bankkunden an seine Bank in der Regel nichts anderes bedeutet, als daß die Bank die Einlösung des Schecks besorgen soll. Aus den Worten: „Zur Gutschrift" folgt eine solche Auffassung nicht, denn zur Gutschrift kann ein Scheck der Bank auch so gegeben werden, daß diese Eigentümerin des Schecks wird, insbesondere, um sich aus der Schecksumme für eine Forderung bezahlt zu machen. Es hätte das Berufungsgericht deshalb zum mindesten angeben müssen, ob es nach den ihm bekannten Geptlogenheiten des Handelsverkehrs üblich ist, die Uebersendung eines Schecks zur Gutschritt in dem von ihm angenommenen Sinne zu verstehen. Bestand in dieser Beziehung keine Offenkundigkeit, so mußte es von dem Beklagten den Beweis dafür verlangen, daß die Uebersendung zur Gutschrift nur als Auftrag zur Einziehung im Bankverkehr verstanden zu werden pflegt. Hierbei wäre die Klägerin in die Lage gekommen, sich gegenbeweislich auf die zwischen ihr und dem S. bestehenden Geschäftsbedingungen zu beziehen, die bei gehöriger Ausübung des Fragerechts möglicherweise ergeben hätten, daß bei Hingabe von Wechseln und Schecks an die Bank für gewöhnlich das Forderungsrecht auf die Bank übertragen zu werden pflegt, was, wenn es auch unbeschadet des Ausgleichs zwischen Kunden und Bank geschieht, die Annahme eines bloßen Einziehungsauftrages nicht ohne weiteres rechtfertigen würde, umgekehrt allerdings auch nicht ausschließt. In dieser Beziehung könnte für die Beurteilung der Sachlage vielleicht auch das etwaige Guthaben der Klägerin gegen S. zur Zeit des Scheckerwerbes von Erheblichkeit sein, ohne daß daraus aber zwingend geschlossen werden darf, daß die Klägerin den Scheck nicht bloß oder nicht ganz nur zur Einziehung übertragen erhalten hat.

In gewisem Umfange kann das Vorhandensein eines Guthabens der Klägerin gegen S. vielleicht auch für die Frage der Arglist in Betracht kommen. Aber auch hier schließt ein etwaiges Guthaben der Klägerin gegen S. die Berechtigung des Beklagten, die gegen S. bestehenden Einwendungen auch der Klägerin entgegenzuhalten, nicht ohne weiteres aus. Denn mit der Arglist der Klägerin ist es auch vereinbar, daß die Klägerin den Scheck erworben hat, um damit ihr Guthaben zu decken, weil sie die Abschneidung der Einwendungen gerade dazu benutzt haben kann, sich auf Grund des Schecks Werte zu verschaffen, die sich ihr Schuldner S. mit Rücksicht auf die gegen ihn bestehenden Einwendungen selber nicht hätte verschaffen können und deshalb auch an sie abzuführen nicht in der Lage gewesen wäre.

Auch soweit die Einwendungen an sich in Betracht kommen, sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum.

Die Revision legt allerdings zu Unrecht auch auf das eigene Verhalten des Beklagten bei der Hingabe des Schecks für den Klageanspruch Gewicht. Denn ob S. einen scheckrechtlichen Anspruch gegen den Beklagten gehabt hat, ist unabhängig davon, ob der Beklagte bei der Hingabe des Schecks gegen S. unsittlich gehandelt hat, in dem er ihn mit der Ausstellung desselben „überlistete". Es kommt darum auch nicht darauf an, ob es gegen die guten Sitten verstieß, wenn der Beklagte dem S. den Scheck nur ausstellte um ihn desto leichter der Staatsanwaltschaft ausliefern zu können. Auf einen geheimen Vorbehalt hat sich der Beklagte nicht berufen und auch nicht berufen können (§ 116 BGB.). Lediglich ob aus dem Verhalten des S. Einwendungen gegen den Scheckanspruch bestehen, ist deshalb zu prüfen.

In dieser Hinsicht ist es zwar zum Vorteil der Klägerin, aber rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht den Einwand des Beklagten, daß S. den Scheck durch arglistige Täuschung von ihm erschlichen habe, damit zurückweist, daß der Beklagte sich nicht über die Ausstellung eines Schecks getäuscht habe, sondern, nur durch die Täuschung zur Ausstellung bewogen worden sei, und dies seine Erklärung in dem Scheck nicht ungültig gemacht habe. Denn wenn auch der Inhalt der Scheckerklärung durch die Täuschung nicht beeinflußt ist, sondern nur die Abgabe der Erklärung als solche, so bleibt doch Raum für eine Anfechtung der Scheckausstellung und den Anspruch auf Rückgabe des Schecks, womit dann auch der aus § 15 des Scheckgesetzes hergeleitete Anspruch selbst hinfällig werden würde (RGZ. 61, 77, JW. 1920, 911). Unrichtig ist es aber auch, wenn das Berufungsgericht der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kaufgeschäfts jede Bedeutung für den Scheckanspruch abspricht. Denn war das Kaufgeschäft nichtig, so konnte der Beklagte den Scheck, den er dem S. zur teilweisen Deckung des Kaufpreises gegeben hat, von diesem ebenfalls zurückfordern, so daß wegen der Rückgewährpflicht auch in diesem Falle die Rechte des S. entfallen. Dabei kommt aber grundsätzlich nur das Geschäft über die 74 000 Gewehre und Karabiner in Betracht und nicht das im August 1920 geschlossene frühere Geschäft über die 18 000 Gewehre Modell 98. Denn mit diesem hat der eingeklagte Scheck Nr. 52[illegible] nichts zu tun, da er nur eine Anzahlung auf den Kaufpreis für die im September 1920 gekauften 74 000 Stück Waffen gewesen ist. Wenn das Berufungsgericht auch auf die Lieferung der im August gekauften 18 000 Gewehre und die dabei vorgekommenen Unredlichkeiten näher eingegangen ist und diesbezügliche Feststellungen getroffen hat, so können diese Feststellungen höchstens insofern Verwertung finden, als aus der Kenntnis der Klägerin von den Machenschaften des S. und gegebenenfalls aus ihrer Mitwirkung bei diesen vielleicht auf ihre Arglist geschlossen werden könnte.

Schließlich hat der Beklagte der Klägerin auch entgegengehalten, daß sie nicht wie ein sorgfältiger Kaufmann gehandelt habe, wenn sie den Scheck erwarb, ohne sich bei der Bank von Thüringen nach Deckung zu erkundigen, und ferner auch den Anspruch der Klägerin für unbegründet gehalten, weil sie den Scheck erst nach dem ihr bekannten Widerruf von S. erworben habe. Aber diese Einwendungen sind vom Berufungsgericht mit Recht verworfen worden, da es für die Verbindlichkeit des Beklagten ohne Bedeutung ist, daß er den Scheck widerrufen und für ihn auch keine Deckung bereitgestellt hat.

Im übrigen bedarf die Sache von den angegebenen Gesichtspunkten noch einer weiteren Erörterung. Sowohl mit Rücksicht hierauf, wie wegen der vorhandenen Prozeßverstöße war deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es den Beklagten H. betrifft, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei von der Befugnis aus § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Gebrauch gemacht worden ist.

II. Börsenrecht.

Zu § 326 BGB. sowie den Hamburger Börsenbestimmungen.

Die Allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse vom 1. Januar 1910 (Börsenhandbuch von Leuckfeld S. 103) gelten nach Usance auch für den Devisenhandel. Zwangsregulierung ist zulässig, wenn der Schuldner zahlungsunfähig wird. Ueber die Voraussetzungen der Zwangsregulierung entscheidet der Vorstand des Vereins der Mitglieder der Wertpapierbörse. Die Zwangsregulierung ist nach § 326 BGB. auch dann zulässig, wenn der Schuldner eine beim Fallen der Kurse von ihm verlangte Bankaufgabe trotz Fristsetzung nicht stellt.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg C. S. VI. vom 15. Juni 1922; Rf. VI. 414/21[1]).

[1]) Mitgeteilt von Herrn O.-L.-G.-Rat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

Die Parteien sind Mitglieder des seit 1918 bestehenden „Vereins der Mitglieder der Wertpapierbörse in Hamburg". Die Klägerin kaufte von der Beklagten am 15. Oktober 1920 100 000 dänische Kronen, Auszahlung Kopenhagen à 970 M. für 100 Kronen, Lieferung per 31. Januar 1921, ferner am 18. Oktober 1920 50 000 Kronen zu gleichen Bedingungen. Am 29. November 1920 stellte die Beklagte der Klägerin zur Erteilung einer sogenannten Aufgabe, deren Erteilung nach Behauptung der Beklagten wiederholt zugesagt war, der Klägerin eine Frist bis Mittag 12¼ Uhr. Da die Aufgabe nicht erteilt wurde, stellte die Beklagte am gleichen Tage an der Börse das Geschäft glatt. Sie begründete diesen Schritt mit Zahlungsunfähigkeit der Klägerin. Klägerin bestreitet die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Beklagten und verlangt klagend Ersatz des ihr zugefügten Schadens mit 195 000 M. nebst Zinsen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung und verlangte widerklagend 60 000 M. als Ersatz des durch die Glattstellung erlittenen Schadens. Durch Teilurteil ist die Klage abgewiesen.

Gründe:

Die Berufung der Klägerin konnte keinen Erfolg haben.

1. Auf Grund des Gutachtens ist festzustellen, daß sich — da offizielle Usancen für den Handel in Devisen nicht bestehen — an der hiesigen Börse bereits vor der hier in Betracht kommenden Zeit (Oktober 1920) die noch jetzt in Geltung stehende Usance gebildet hat, daß in jenem Handel die Bestimmungen im Artikel XV der „Allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse, gültig vom 1. Januar 1910" insbesondere auch die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 5 daselbst, entsprechende Anwendung zu finden haben. Die Gültigkeit dieser Usance beruht auf einer ständigen Verkehrsübung, die der Anschauungsweise der an jenem Handel beteiligten Kaufleute entspricht. Beide Parteien gehören dem Verein der Mitglieder der Wertpapierbörse in Hamburg an und haben schon früher berufsmäßig solche Devisen-Kaufgeschäfte miteinander abgeschlossen. Die in diesem Handel geltenden Usancen sind auch für das vorliegende Geschäft für sie bindend.

Nach den hiernach maßgeblichen Bestimmungen durfte aber die Beklagte die Zwangsregulierung in Gemäßheit der Bestimmungen im vorangehenden Artikel XIV für Rechnung der Klägerin vor dem vereinbarten Erfüllungstage, dem 31. Januar 1921, schon dann bewirken, wenn und sobald auf seiten der Klägerin eine Zahlungsunfähigkeit vorhanden war, die sich darin äußerte, daß die Klägerin fällige kaufmännische Zahlungsverpflichtungen unerfüllt ließ (Ziffer 1 und 5 des Artikels XV). Streitigkeiten, welche über die Voraussetzung einer solchen Zwangsregulierung entstehen, sollen von der Sachverständigen-Kommission, an deren Stelle — wie das Gutachten ergibt — der Vorstand des Vereins der Mitglieder der Wertpapierbörse getreten ist, endgültig entschieden werden. Vorherige Anhörung des Schuldners ist nicht vorgeschrieben, ob sie stattfinden soll, hängt vom pflichtmäßigen Ermessen des Vorstands ab. Die Beklagte hat sich mit Schreiben ihres Anwalts vom 28. Dezember 1920 an die Sachverständigen-Kommission gewandt. Für diese hat der Vorstand des Vereins am 26. Januar 1921 geantwortet, daß er nach dem ihm mitgeteilten — zwischen den Parteien nicht streitigen — Tatbestand die Voraussetzungen für die Zwangsregulierung als gegeben erachte. Damit wäre an sich die Streitigkeit endgültig entschieden. Die Parteien haben aber im Prozesse diesen Standpunkt nicht eingenommen, sondern die Frage der gerichtlichen Entscheidung anheimgestellt. Diese Entscheidung wird dahin getroffen, daß der Vorstand die Streitfrage richtig entschieden hat. (Wird näher ausgeführt.)

2. Zu keinem anderen Ergebnis könnte man gelangen, wenn nicht die Allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren, sondern lediglich die Bestimmungen des § 326 BGB. Anwendung finden. Wie auf Grund der beeidigten Aussage des Zeugen St. festzustellen ist, hat der Inhaber der Klägerin den Zeugen gegenüber bald nach dem Abschlusse der streitigen Geschäfte die Verpflichtung übernommen, der Beklagten bei einer ihm ungünstigen Entwickelung des Engagements, d. h., wenn die Kurse fielen, eine sogenannte Bankaufgabe zu machen, d. h. der Beklagten eine ihr genehme Bank mitzuteilen, an welche die Devisen am Verfalltage gegen Zahlung des Kaufpreises zu liefern seien. Dieser die ursprüngliche Vertragsvereinbarung ergänzenden Abrede ist die Klägerin trotz Mahnung nicht nachgekommen. Da sie sich mit dieser ihr obliegenden Leistung, welche unzweifelhaft den Charakter einer Hauptverpflichtung trug, im Verzuge befand, durfte die Beklagte der Klägerin eine Frist bis zum Mittag 12¼ Uhr desselben Tages bestimmen. Sollte diese Frist unangemessen kurz gewesen sein, so könnte die Klägerin daraus keinen Einwand entnehmen, weil feststeht, daß sie auch innerhalb einer längeren Frist nicht geleistet hätte. Die Fristsetzung entsprach der gesetzlichen Vorschrift, weil sie erkennen ließ, daß die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist abgelehnt werde. Nach diesem Ablaufe durfte die Beklagte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Da hierdurch der Anspruch der Klägerin auf Vertragserfüllung beseitigt war, kann sie ihrerseits Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nicht fordern.

III. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu § 400 HGB.

Sogenannte „Exekutionsschäden" an in London ruhenden Vorkriegsdepots fallen im Verhältnis zwischen dem deutschen Bankier und seinem Kunden dem letzteren zur Last.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 5. Oktober 1922 — Bf. 532. 21.

Beklagter kann die Klägerin nicht dafür verantwortlich machen, daß die Papiere in London während des Krieges zwangsweise verkauft worden sind. Diesen Umstand braucht die Klägerin nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Klägerin kommt nicht in Frage. Der Beweis, daß Beklagter der Klägerin vor Ausbruch des Krieges den Auftrag erteilt hätte, die Wertpapiere nach Deutschland zu schaffen, ist nicht geführt.

Nach allem muß verneint werden, daß Klägerin irgendeine Vertragspflicht schuldhaft verletzt habe. Es kommt auch für die Frage, ob Klägerin für den durch den Verkauf der Papiere entstandenen Schaden aufzukommen hat, nicht darauf an, ob Klägerin an den Papieren formell Eigentum erworben hatte oder nicht. Die Papiere befanden sich im Einverständnis des Beklagten auf Namen der Klägerin in London. Daß Klägerin ihrerseits dem englischen Makler gegenüber den Kaufpreis für die Papiere schuldig war, entsprach dem vor dem Kriege üblichen Geschäftsgebahren, gereicht ihr daher nicht zum Verschulden. Sie war dem Beklagten gegenüber nicht verpflichtet, bei ihren englischen Bankiers einen Aktivsaldo zu haben.

Die widerklagend vom Beklagten erhobene Feststellungsklage ist daher unbegründet und war abzuweisen.

Dagegen mußte der Klage entsprochen werden.

Der Beklagte schuldet der Klägerin aus dem beiderseitigen Rechnungsverhältnisse den eingeklagten Saldo von 9035,85 M. Die gegen den klägerischen Rechnungsauszug gemachte Beanstandung, der Exekutionserlös der Shares dürfte nicht zum Vorkriegskurse in Rechnung gestellt werden, ist ungerechtfertigt. Wirtschaftlich hat die Klägerin durch die Exekution der Papiere nichts anderes erhalten als die Befreiung von ihrer Schuld. Der Beklagte kann daher die Auszahlung des Exekutionserlöses nur zum Vorkriegskurse verlangen, konf. Lehmann, Das Reichsausgleichsgesetz S. 150. Dieser ist aber dem Beklagten berechnet worden.

Schuldbucheintragungen österreich-ungarischer Vorkriegsrenten.

Wie uns mitgeteilt wird, können nach einer Entscheidung der Reparationskommission auch Eintragungen österreich-ungarischer Vorkriegsrenten in das österreichische oder ungarische Staatsschuldbuch, also diejenigen Renten, über die nur sogenannte Subskriptions- und Interessenzahlungs-Bögen ausgestellt sind, von den reichsdeutschen Berechtigten durch die deutsche Regierung ebenso bei der Reparationskommission gemäß Artikel 203 des Vertrages von St. Germain, bzw. Artikel 186 des Vertrages von Trianon angemeldet werden, wie die entsprechenden effektiven Wertpapiere (vgl. die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger Nr. 22 vom 25. Januar 1922 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen). Soweit demnach Reichsdeutsche im Besitz derartiger Beweisurkunden über die vorgenannten Schuldbucheintragungen sich befinden, wird ihnen anheimgegeben, diese Schuldbucheintragungen durch Vermittelung einer Bank beim Reichsfinanzministerium, Stelle für ausländische Wertpapiere, anzumelden. Die Urkunden selbst sind dann bis spätestens 1. Dezember 1922 an die den Banken bekannten Zentralsammelstellen zu überführen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten hat in ihrer

Digitized by Google

Sitzung vom 24. Oktober d. J. beschlossen, mit Wirkung vom 1. November d. J. den § 14 ihrer Usancen betr. Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren, wie folgt, neu zu fassen:

„Der Fälligkeitstermin für Geschäfte, welche per Erscheinen geschlossen sind, wird nach Maßgabe der in den §§ 25, 26 getroffenen Bestimmungen von Fall zu Fall festgesetzt.

Sonstige Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren sind durch Lieferung von Interimsscheinen zu erfüllen, wenn solche vor dem Erscheinen der endgültigen Stücke ausgegeben werden. Solange weder endgültige Stücke noch Interimsscheine vorhanden sind, erfolgt die Erfüllung mangels anderweitiger Vereinbarung durch Lieferung von Kassenquittungen des Emissionshauses. Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgestellte Kassenquittungen sind nur lieferbar, wenn sie die ausdrückliche Verpflichtung des Emissionshauses zur Vornahme des Umtauschs gegen endgültige Stücke innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten enthalten, die bei Aktien mit dem Tage der Generalversammlung beginnt, durch welche die Ausgabe der Aktien beschlossen ist. Nach Ablauf der Frist hören Kassenquittungen auf, lieferbar zu sein.

Bei festverzinslichen Werten findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt, von dem an die sechsmonatige Frist läuft, in Zweifelsfällen durch einen gemäß § 25 der Usancen zu fassenden Beschluß festgesetzt wird."

Bücherbesprechungen.

Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt (Main): Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht. Berlin 1922, Hermann Sack, Verlag.

Der Verfasser der hier angezeigten Schrift, der sich durch seinen Kommentar zum Ausgleichsgesetz sowie durch zahlreiche Arbeiten auf dem Gebiete des Friedensvertragsrechts eine autoritative Stellung in Fragen des internationalen Bankrechts erworben hat, liefert mit diesem seinem Werk einen ungemein wertvollen Beitrag zu dem Gegenstand, der sich heute für den deutschen Juristen ebenso wie für den deutschen Volkswirt als das Problem aller Probleme darstellt. Der erste Teil der Schrift bringt eine dankenswerte Zusammenstellung der bisherigen Behandlung der Frage in der Rechtslehre und der Gesetzgebung der verschiedenen Länder. Der Verfasser setzt sich sodann ausführlich mit den gesetzgeberischen Vorschlägen von Mügel (Juristische Wochenschrift 1921 S. 1269, sowie Deutsche Juristenzeitung 1922 S. 74) und von Zeiler (Juristische Wochenschrift 1922 S. 684) auseinander und weist die theoretische und praktische Undurchführbarkeit des Versuchs einer gesetzlichen Rückgängigmachung der bereits eingetretenen Geldentwertung nach. Die gesetzgeberischen Postulate des Verfassers gehen im wesentlichen dahin, daß der Staat zwingende Vorschriften, die die Wertbeständigkeit der Währung zur inneren Voraussetzung haben, nicht erlassen, also niemanden von Gesetzeswegen nötigen dürfe, Verträge in Mark abzuschließen oder Vermögensanlagen in Mark zu machen und weiterhin, daß eine Berücksichtigung des durch die Geldentwertung entstandenen Schadens nur für den Fall vorgeschrieben werden dürfe, daß ein Dritter vorhanden ist, von dem die Schadloshaltung gerechterweise gefordert werden kann. Als ein solcher Dritter kommt der Vertragsgegner in Betracht, wenn ihn entweder ein Verschulden trifft oder wenn er aus dem Schaden unmittelbar und zwangsläufig einen Vorteil zieht. Der Dritte kann aber auch der Staat sein, dem jedoch eine Schadloshaltung des Verlustträgers nur dann zuzumuten ist, wenn die Allgemeinheit ein Interesse an der Abwendung des Schadens hat. Eine gesetzgeberische Regelung des Einflußes der Geldentwertung auf die Erfüllung zweiseitiger Verträge erachtet der Verfasser nicht für geboten; er billigt das in Rechtsprechung und Schrifttum gewonnene Ergebnis, daß die Geldentwertung zu berücksichtigen ist, wenn die Verträge in einer Zeit abgeschlossen worden sind, in der die später eingetretene Entwertung des Geldes nicht vorauszusehen war. Eine Berücksichtigung der Geldentwertung bei Darlehnsverträgen der Vorkriegszeit erachtet der Verfasser als unmöglich. Aus dem weiteren Inhalt der Schrift seien noch die eingehenden Ausführungen über die Einwirkung der Geldentwertung auf Verzugsschäden, auf Wertersatzansprüche, auf Pflichtteilsansprüche und auf Ansprüche aus Testamenten hervorgehoben. Das Schlußkapitel handelt von Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Anlage von Mündelgeld. Hier hält der Verfasser eine Aenderung des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für dringend geboten, und zwar will er nicht etwa den § 1807 beseitigt sehen, sondern er befürwortet eine Erweiterung der daselbst unter Nr. 4 aufgestellten Wertpapierliste durch Aufnahme von Aktien der großen Gesellschaften, welche zu fortlaufenden Kursen gehandelt werden sowie erstklassiger festverzinslicher ausländischer Werte. Ein solcher Vorschlag liegt allerdings dann nahe, wenn die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Januar 1922 (Juristische Wochenschrift 1922 S. 396) als maßgebend anerkannt wird, wonach die Geldentwertung nicht zu den besonderen Gründen gehört, aus denen nach § 1811 BGB. dem Vormund eine andere Anlegung, als die in den §§ 1807, 1808 BGB. vorgesehene, vom Vormundschaftsgericht gestattet werden kann. Der Verfasser billigt diese Entscheidung vom Standpunkte des geltenden Rechts aus, ungeachtet der von Hachenburg in der Juristischen Wochenschrift a. a. O. dagegen vorgebrachten gewichtigen Bedenken. M. E. handelt es sich hier mit um den schwierigsten Teil des ganzen Problems. Eine Beseitigung der gesetzlichen Vorschriften über die mündelsichere Anlage, sei es durch eine mehr oder weniger weitgehende Gesetzesänderung, sei es durch eine ausdehnende Auslegung des § 1811 in der von Hachenburg befürworteten Weise, würde voraussichtlich den Kurs der mündelsicheren Werte noch erheblich verschlechtern und damit den Vermögensverlust derjenigen, deren Vermögen unter dem bisherigen gesetzlichen Zwange in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden mußte, in beträchtlichem Umfange vergrößern. Eine Uebernahme des Schadens durch den Staat vermag der Verfasser aus dem Grunde nicht zu befürworten, weil das Vermögen sich buchmäßig nicht verändert hat und weil ein genügendes Allgemeininteresse an einer Uebernahme des Schadens nicht bestehe. Dieser Begründung wird von den Betroffenen mit Fug widersprochen werden. Wenn irgendeine Gruppe der durch die Geldentwertung Geschädigten Anspruch darauf hat, ihr Interesse als Interesse der Allgemeinheit betrachtet zu sehen, so gilt dies von den Minderjährigen und sonstigen Mündeln, deren Schicksal unter Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses zwangsweise an das Schicksal der deutschen Mark gekettet worden ist, sowie ferner von den zahlreichen Sozialversicherungs- und Wohlfahrtsinstituten, für welche nach den bestehenden Vorschriften der gleiche Anlagezwang gegeben ist. Schon allein die Diskreditierung des Ansehens der öffentlichen Gewalt, welche als Folge dieser Schädigung allenthalben eingetreten ist, bildet für die Annahme des vom Verfasser vermißten öffentlichen Interesses eine hinlängliche Grundlage. Für die Versagung eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Staat läßt sich nur ein Grund anführen, nämlich der der mangelnden eigenen Leistungsfähigkeit des Reichs, wobei allerdings die Frage aufgeworfen werden könnte, ob die Gewinne, die das Reich als Anleiheschuldner seinerseits aus der fortgesetzten Geldentwertung zu ziehen vermag, nicht in gewissem Umfang den genannten Opfern der Geldentwertung zugute gebracht werden sollten. Unter Berücksichtigung der moralischen Verpflichtung des Reichs, hier helfend einzugreifen, hätten zum mindesten gesetzgeberische Maßnahmen vermieden werden müssen, welche, wie die Einführung des sogenannten Depotzwanges, eine weitere Herabminderung des Kursstandes der mündelsicheren Wertpapiere und eine weitere Erschwerung ihrer Verwertbarkeit zur Folge gehabt haben. Vor genau einem Jahre hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aus Erwägungen dieser Art eine Aufhebung des Depotzwanges für inländische festverzinsliche Wertpapiere beantragt. Daß die Erfüllung dieser Forderung, die jetzt allseitig als berechtigt anerkannt wird, um mehr als ein Jahr gerade in der für den deutschen Rentenmarkt kritischsten Periode verzögert wurde, beruht auf dem bedauerlichen Widerstand einflußreicher politischer Parteien und publizistischer Organe, die von der schweren Verantwortung für die hierdurch weiten und hilfsbedürftigen Kreisen der deutschen Bevölkerung zugefügten empfindlichen Schädigungen nicht werden freigesprochen werden können.

Bernstein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1922.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen Zahlungsbilanz.
Von Ernst Brandi, Mitglied des Vorstandes der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Dortmund.

Die unsichtbare Kriegsentschädigung aus der Schadensersatzpflicht nach Art. 297, 298 des Versailler Vertrages.
Von Geheimem Regierungsrat Eggebrecht, Berlin.

Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz.
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Die Valutaschuldscheine der Kaligesellschaften.
Von Dr. Georg Eberstadt, Frankfurt a. Main.

Abänderung der Kapitalertragsteuer.
Von Ober-Regierungrat Zitzlaff, Berlin.

Noch ein Wort zum Bankgeheimnis.
Von Dr. jur. Eugen Jacobson, Abt.-Direktor der Dresdner Bank, Frankfurt a. M.

Förderung der Kapitalflucht durch Zeitungsinserate.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Kohlenwirtschaft als Faktor der deutschen Zahlungsbilanz.

Von **Ernst Brandi**, Mitglied des Vorstandes der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Dortmund.

Das Deutsche Reich hat im Jahre 1913, dem letzten vollen Friedensjahr, mit einer Steinkohlenförderung von 190 Millionen Tonnen und einer Braunkohlenförderung von reichlich 87 Millionen Tonnen an dritter Stelle der kohlenerzeugenden Länder der Welt gestanden, und zwar hinter den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Deutschland ist damals eines der kohlenreichsten Länder der Welt gewesen.

Von seinem Kohlenüberfluß hat das Deutsche Reich trotz des hohen Verbrauchs im Innern, besonders einer blühenden Ausfuhr-Industrie, noch 34 598 408 Tonnen Steinkohlen im damaligen Wert von 516,5 Millionen Goldmark, 6,4 Millionen Tonnen Koks mit 146,7 Millionen Mark, 2,3 Millionen Tonnen Preßsteinkohlen mit 44,8 Millionen und Braunkohlensorten im Gesamtwert von 13,9 Millionen, insgesamt also für 721,8 Millionen Goldmark ausgeführt.

Eine Einfuhr von 10 540 069 Tonnen Steinkohle = 204,6 Millionen Goldmark, 594 501 Tonnen Koks = 13,1 Millionen Goldmark, 27 273 Tonnen Preßsteinkohlen = 0,5 Millionen Goldmark und Braunkohlensorten mit 71 Millionen Mark Wert hat die Ausfuhr insgesamt um 289,2 Millionen Goldmark ermäßigt, so daß der Außenhandel in Kohlen mit einem Ueberschuß von 432,6 Millionen Goldmark zugunsten unserer Zahlungsbilanz abgeschlossen hat.

Die Bestimmungen des Versailler Diktats haben auch diese glänzende Lage Deutschlands hinsichtlich der Kohle in das Gegenteil umgewandelt. Trotzdem Deutschlands Wirtschaft innerhalb der jetzigen Grenzen nur 60—70 v. H. der Friedenszeit im gleichen Gebiet umsetzt und an Brennwerten verbraucht und weniger als ⅓ der Friedenszeit an Waren ausführt, trotzdem es 14,4 v. H. seines Gebiets mit 8,2 Millionen Menschen verloren hat, ist es in höchster Kohlennot, in einer Notlage, die die volle Entfaltung des Wirtschaftslebens in bedenklichster Weise hindert und die günstige, aktive Zahlungsbilanz passiv gemacht hat. Durch die Beschlagnahme des Saargebiets fallen, nach der Förderung von 1913 berechnet, 13 Millionen Tonnen, durch Lothringen und die Pfalz 4,8 Millionen Tonnen aus. Durch die Abtretung des nunmehr polnischen Oberschlesiens sind dem Reiche drei Viertel der dortigen Kohlenförderung, das ist für 1913 ¾ von 43 Millionen = 32 Millionen Tonnen verloren gegangen.

Der Steinkohlenausfall innerhalb der jetzigen Reichsgrenzen beträgt also:

	Millionen Tonnen
Saargebiet	13
Lothringen, Pfalz	4,8
Poln. Oberschlesien	32
	49,8
ab Selbstverbrauch dieser Gebiete	28,8
mithin Ausfall	21 Millionen t.

Dieser Ausfall wird durch den Leistungsrückgang in den uns verbliebenen Kohlengebieten um 27 Millionen Tonnen gegenüber 1913 verschärft auf 48 Millionen Tonnen.

Das Diktat von Versailles verlangt von uns ferner die Lieferung bedeutender Steinkohlenmengen an den ehemaligen Feindbund und an Luxemburg, und zwar auf Grund des Spaa-Abkommens jährlich 24 Millionen Tonnen oder monatlich 2 Millionen Tonnen. Die tatsächlichen Anforderungen des Feindbundes wechseln. Die neuesten Anforderungen belaufen sich auf 1 829 000 Tonnen je Monat oder rund jährlich 22 Millionen Tonnen. In dieser Summe ist die Ausübung einer Option von 20 pCt. der deutschen Mehrförderung über 8,3 Millionen Monatsförderung = 229 245 Tonnen enthalten. Rechnet man zu dem obigen Verlust von 48 Millionen Tonnen diese 22 Millionen Tonnen zu, so ergibt sich eine Verschlechterung der deutschen Kohlenbilanz für das jetzige Deutsche Reich um 70 Millionen Tonnen Steinkohlen.

Es ist ohne weiteres klar, daß ein derartiger Verlust gegenüber den Vorkriegsverhältnissen die schlimmste Wirkung auf unser gesamtes Wirtschaftsleben und unsere geldliche Leistungsfähigkeit haben muß. Es ist allgemein bekannt, daß die deutsche Industrie und Landwirtschaft, die Eisenbahnen, Gasanstalten, Wasser- und Elektrizitätswerke unter höchster Kohlennot leiden und aus diesem Grunde nicht in der Lage sind, auf die sonst mögliche Höchstleistung zu kommen, die besonders für die Beseitigung unserer passiven Handelsbilanz so lebensnotwendig ist.

Die nicht mehr mögliche volle Ausnutzung unserer Eisenwerke zwingt uns sogar zur Einfuhr von Roheisen und Fertigfabrikaten, die vermeidlich sein müßte, und die für uns so überaus wichtige Landwirtschaft kommt auch aus solchen Gründen nicht entfernt auf die sonst mögliche Erzeugungshöhe.

Ein Wirtschaftsleben, das nicht sicher und regelmäßig mit dem notwendigen Brennstoff nach Menge und vor allem auch Beschaffenheit beliefert wird, stockt, hat vermehrten Leerlauf und bleibt deshalb in der Erzeugungshöhe zurück, vermindert die Ausfuhrmöglichkeit und verschlechtert die Zahlungsbilanz in gegenwärtig bedenklichstem Ausmaß. Diese Notlage verschärft sich wesentlich durch die bei

Digitized by Google

solcher Knappheit naturgemäß und unvermeidlich sich ergebenden hohen Kohlenpreise; denn die in der Kohlenförderung tätigen Menschen stellen ganz selbstverständlich höhere Ansprüche als innerhalb eines brachliegenden Erwerbszweiges. Daß andererseits kalte Wohnungen die Arbeitsfreude und Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes herabmindern, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die deutschen Kohlenverbraucher sehen sich deshalb in wachsendem Maße gezwungen, ausländische Kohle einzuführen, und zwar sind im Jahre 1922 eingeführt an englischer Kohle:

Januar	247 313 t	=	4 292 860	Goldmark
Februar	359 889 t	=	6 456 815	„
März	467 718 t	=	8 391 991	„
April	256 618 t	=	4 681 730	„
Mai	601 473 t	=	11 153 728	„
Juni	889 644 t	=	16 403 226	„
Juli	1 133 402 t	=	21 208 267	„
August	1 165 228 t	=	22 412 704	„
Sept.	1 060 801 t	=	20 478 972	„
	6 182 086 t	=	115 480 293	Goldmark
		=	18 811 382 469.	Papiermark.

umgerechnet nach dem jeweiligen Monatsdurchschnittskurs der Papiermark.

Die Höhe dieser Zahlen, aber auch ihr Anwachsen durch die Monate seit Jahresanfang geben ein anschauliches Bild der deutschen Notlage. Dieser Einfuhr ausländischer Kohle ist unter den obwaltenden Verhältnissen nur eine traurige Grenze gesetzt in der bis auf $^1/_{2000}$ eingetretenen Markentwertung, so daß die schlimmere Folge, die Dämpfung und Stockung des deutschen Wirtschaftslebens in wachsendem Maße bis zu den allerschwersten Folgen vorauszusehen ist.

Die obigen eingeführten 6 182 086 Tonnen Steinkohlen bedeuten einen Gesamtwert von 115 480 293 Goldmark. Hierzu kommt die Fracht von den englischen Häfen mindestens zu den deutschen Häfen, die auf durchschnittlich 6 sh je Tonne oder insgesamt 34,4 Millionen Goldmark zu veranschlagen ist; aufs Jahr umgerechnet, ergibt sich hieraus eine Belastung unserer Zahlungsbilanz von mindestens 200 Millionen Goldmark. Diese Summe wird noch erhöht um rund 25 Millionen auf 225 Millionen Goldmark für aus dem Saargebiet eingeführte Kohle, die im ersten Halbjahr einschließlich Koks umgerechnet rund 600 000 Tonnen betragen hat.

Die deutsche Bergarbeiterschaft verfährt zur Zeit Ueberstunden, und zwar im allgemeinen sechs Stunden in der Woche, d. h. sechs Stunden reine Arbeitszeit oder reichlich die reine Arbeitszeit einer siebenstündigen Schicht. Die volle Ausnutzung dieser Ueberarbeit müßte deshalb die Förderung um reichlich $^1/_6$ = rd. 17 v. H. erhöhen. Der bisherige Erfolg hat aber für September nur annähernd 3 v. H. und für Oktober nur 9,6 v. H. Mehrförderung gebracht. Eine Steigerung der Förderung außer Ueberarbeit wäre möglich durch Vermehrung der Belegschaften, aber alle Versuche, die Belegschaften wirksam zu vermehren, scheitern auf die Dauer an dem Mangel an gelernten Arbeitern und an der Wohnungsbaufrage, weil das hierfür notwendige Baukapital von mindestens zwei Millionen je Wohnung nicht mehr zu beschaffen ist. Eine Mehrförderung muß deshalb mit der vorhandenen Bergarbeiterschaft angestrebt werden, und das ist neben den auch erhebliche Kapitalien verlangenden technischen Verbesserungen nur möglich durch vermehrte Arbeitsleistung seitens der vorhandenen Belegschaften, die nach Verabschiedung des Gesetzes über die siebenstündige Arbeitsschicht um so mehr auf freiwilliger Grundlage erwartet werden muß.

Bis dahin aber und darüber hinaus muß als das zunächst wirksamste Mittel zur Verminderung der furchtbaren Kohlennot die Ermäßigung der Entente-Lieferungen angesehen werden, nicht nur die Aufgabe der die Arbeitsfreudigkeit lähmenden Option auf 20 v. H. Mehrförderung, sondern eine erhebliche Herabsetzung nach Menge und Sorten der von uns zu liefernden Kohlen- und Koksmengen, ganz besonders, wo in der übrigen Welt, hauptsächlich beliefert durch England und Nordamerika, Kohlenüberfluß besteht.

Das hier entwickelte, überaus trübe Bild der deutschen Kohlenbilanz wird durch die Verhältnisse der Braunkohlenindustrie nicht wesentlich gemildert. Unsere Braunkohlenförderung von 87 Millionen Tonnen im Jahre 1913 ist zwar auf 123 Millionen im Jahre 1921 und weiter gestiegen auf über 101 Millionen Tonnen in den ersten neun Monaten 1922, das sind aufs Jahr umgerechnet 135 Millionen Tonnen. Man rechnet Rohbraunkohle = $^2/_9$ Brennwert Steinkohle. Das Förderplus an Braunkohle von 48 Millionen Tonnen bedeutet also nur eine Verbesserung um vergleichsweise etwa 10 Millionen Tonnen Steinkohle mit stark beschränkter Verwendungsmöglichkeit für unsere innere Wirtschaft. Der Braunkohlen-Außenhandel wirkt auf die Zahlungsbilanz kaum ein, weil der vorhandene Einfuhr-Ueberschuß im wesentlichen infolge Austausches von Steinkohlen besonders mit der Tschecho-Slowakei ausgeglichen wird.

Das Gesamtbild unserer Kohlenwirtschaft gestaltet sich also hinsichtlich unserer Zahlungsbilanz derart, daß wir infolge des Versailler Diktats gezwungen sind, Kohle im Wert von 300 Millionen Goldmark ohne Bezahlung an den ehemaligen Feindbund zu liefern, und andererseits für rund 225 Millionen Goldmark ausländische Kohle einzuführen, so daß hierdurch unsere Zahlungsbilanz um insgesamt rund 525 Millionen Goldmark passiv wird. Im Vergleich zur Vorkriegszeit 1913 wird dieses Bild um weitere 432,6 Millionen Goldmark Aktiv-Saldo der damaligen Kohlenbilanz auf 957,6 Millionen Goldmark verschlechtert, das ist ungefähr dieselbe Summe, die sich unmittelbar aus der Verschlechterung der deutschen Kohlenbilanz gegenüber 1913 um 70 Millionen t = rd. 980 Millionen Goldmark errechnet. Diese Summe bedeutet gegenwärtig fast 2000 Milliarden Papiermark oder das Sechsfache des ordentlichen und mehr als das Doppelte des gesamten Reichshaushalts-Etats einschließlich Ausführung des Friedensvertrags nach dem neuesten, fünften Nachtrag für das Rechnungsjahr 1922.

Liegen die Verhältnisse schon auf dem Gebiet der Kohle so überaus traurig und trostlos, und vergegenwärtigt man sich, daß die Kohle die Grundlage unserer Gesamtwirtschaft und unserer Leistungsfähigkeit ist, so muß es jedem Einsichtigen ohne weiteres klar sein, daß die Lebensfähigkeit des deutschen Volkes so lange nicht gesichert ist, als die geschilderten Zwangsverhältnisse auf Grund des Versailler Diktats bestehen bleiben und so lange das Volk sich nicht zu höherer Arbeitsleistung bereit findet. Gleicht der Bergarbeiter durch höhere Leistung den Förderrückgang von 27 Millionen Tonnen ganz oder teilweise aus, so ergibt sich hieraus die unmittelbare Verpflichtung des übrigen deutschen Volkes zur Leistung derjenigen Mehrarbeit, die durch diese Kohlen-Mehrförderung ermöglicht wird.

Die unsichtbare Kriegsentschädigung aus der Schadensersatzpflicht nach Art. 297, 298 des Versailler Vertrages.

Von Geheimem Regierungsrat **Eggebrecht**, Berlin.

Im Vordergrunde des Interesses der auswärtigen und der Wirtschaftspolitik stehen die durch den Versailler Vertrag bedingten Barzahlungen Deutschlands an die alliierten Staaten, die als Reparationsleistungen und Zahlungen im Ausgleichsverfahren in Erscheinung treten und deren vernichtende Wirkung auf die deutsche Wirtschaft auch die öffentliche Meinung im allgemeinen beherrscht. In zweiter Linie bekannt sind die hieraus resultierenden Leistungen Deutschlands an seine eigenen Staatsangehörigen im Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren. Fast völlig unbekannt sind dagegen die Grundsätze, nach denen alliierte Staatsangehörige, also Privatleute, von Deutschland für Kriegsschäden zu entschädigen sind. Ein allgemeines öffentliches Interesse hieran existiert in Deutschland nicht, da bisher Barzahlungen auf diesem Gebiete der Kriegsschäden nur in geringem Umfange erfolgt sind, die Materie juristisch schwierig ist und es sich nicht um eigene Staatsangehörige des Deutschen Reiches handelt. Um so mehr beschäftigt sich jedoch die breite Oeffentlichkeit in den alliierten Ländern mit diesem Problem, das dort für die Staatsangehörigen dieser Länder von hervorragender Bedeutung ist. Da die Politik von der Stimmung der allgemeinen Oeffentlichkeit im hohen Grade

Digitized by Google

abhängig ist, und die Politik unserer Gegner mit dem Argument der deutschen Böswilligkeit je nach Bedarf arbeitet, so ist es auch für die deutschen Politiker und Wirtschaftler notwendig, sich mit diesem ferner liegenden Problem zu beschäftigen. Das gleiche gilt für die Interessenten und Juristen, die diese Materie häufig vor ganz neue Fragen, so des Völkerrechtes, des Versailler Vertrages und fremde Rechtsauffassungen stellt. Es erscheint daher als eine dankenswerte Aufgabe, eine Einführung in dieses bisher literarisch wenig behandelte Gebiet zu geben.

Die landläufige Auffassung geht zunächst dahin, daß Deutschland nichts mit den privaten Kriegsschäden alliierter Staatsangehöriger zu tun habe, da Deutschland ungeheure Reparationsverpflichtungen zu erfüllen hat, die grundsätzlich in der Hauptsache zur Heilung von Kriegsschäden durch die alliierten Regierungen bestimmt sind. Zu den in ihrer finanziellen Wirkung vorläufig unberechenbaren Bestimmungen des V. V. gehören die Artikel, die die sogenannten unsichtbaren Reparationsleistungen Deutschlands auf dem Gebiete der privaten Kriegsschäden festlegen und die in den Artikeln 297 ff. Abschn. IV, V von Teil X der wirtschaftlichen Bestimmungen des V. V. enthalten sind. Ob Deutschland zu einer Barzahlung dieser Kriegsschäden verpflichtet ist, ist streitig, da nur eine Entschädigungspflicht im allgemeinen aufgestellt ist, ohne ihre Durchführung zu regeln. Ausgesprochen ist nur eine Haftung des deutschen liquidierten Eigentums im Auslande für diese Kriegsschäden, aus dem die Zahlung dieser Ansprüche gemäß Art. 297 e des V. V. erfolgen kann. Während die deutsche Regierung hierin die Regelung der Bezahlung dieser Ansprüche erblickte, standen die alliierten Regierungen auf dem Standpunkt, daß es sich bei dem liquidierten deutschen Eigentum nur um ein Pfand handelt, aus dem sie sich nach ihrem Belieben bezahlt machen können, daß im übrigen jedoch das Deutsche Reich zur Barzahlung auch in diesen Fällen verpflichtet sei. Da jedoch allen Beteiligten klar war, daß Deutschland die Zahlung größerer Barbeträge außerhalb der Reparationsleistungen unmöglich ist, wurde sowohl mit England wie mit Frankreich vereinbart, daß diese Kriegsschäden aus dem liquidierten deutschen Vermögen zu zahlen sind, wogegen die deutsche Regierung anerkannte, grundsätzlich zur Barzahlung verpflichtet zu sein. Auf diese Weise gelang es, die theoretische Streitfrage vorläufig zu regeln und zu praktischen Ergebnissen zu kommen.

Der Grundgedanke dieser neben der Reparation herlaufenden Entschädigungspflicht des Deutschen Reiches beruht darauf, daß Güter, Rechte und Interessen alliierter Staatsangehörger im Feindesland, also in Deutschland, verletzt sein müssen und daß die Veranlassung hierfür Handlungen der deutschen Regierung sind. Die Schadensersatzpflicht ist demnach sowohl territorial begrenzt, wie auf ein aktives Eingreifen der deutschen Regierung bzw. seiner Organe beschränkt. Da die zum Schadensersatz verpflichtenden Bestimmungen sich unter den wirtschaftlichen Bestimmungen des V. V. befinden, so fallen hierunter nur Handlungen wirtschaftlicher Natur auf feindliche Rechte, Güter und Interessen. Es handelt sich also nur um Maßnahmen des Wirtschaftskrieges, für die ein besonderer Schadensersatz zu leisten ist, nicht um Maßnahmen militärischer Natur. Wenn sich für diese Schadensersatzpflicht auch diese grundsätzlichen Beschränkungen für den unvoreingenommenen Leser aus dem V. V. ergeben, so steht hiermit noch nicht fest, daß die oben skizzierten allgemeinen Normen auch von der Seite der Alliierten anerkannt werden. Insbesondere von französischer Seite wird versucht, die Bestimmungen des V. V. hierüber möglichst extensiv auszudehnen, um hierbei eine zweite Kriegsentschädigung von Deutschland herauszuschlagen. Das Deutsche Reich hat jedoch keine Veranlassung, irgendwelche weitere Ausdehnung der kautschukartigen Paragraphen des V. V. zu seinen Ungunsten zuzulassen, sondern muß seinerseits die Bestimmungen einschränkend auslegen. Der Vertrag ist in seinen Grundzügen eine Sammlung von derartig grausamen Härten, daß er eine weitere extensive Interpretation zugunsten der alliierten Staatsangehörigen nicht verträgt. Es ist daher von ungeheurer Wichtigkeit, die gemischten Schiedsgerichtshöfe, die als letzte Instanz über die Grundsätze der Schadensersatzpflicht entscheiden, von der Richtigkeit der deutschen Auffassung zu überzeugen, da jede ungünstige Auslegung neue Milliardenansprüche gegen das Deutsche Reich begründen kann, für deren Nichtanerkennung dann wieder die Böswilligkeit Deutschlands verantwortlich gemacht wird.

Der wichtigste Teil der Schadensersatzpflicht ergibt sich aus Art. 297 e des V. V. Hiernach haben die Staatsangehörigen der alliierten oder associierten Mächte Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden oder Nachteil, welcher auf deutschem Gebiet, wie es am 1. August 1914 bestand, ihren Gütern, Rechten oder Interessen einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen und Uebertragungsanordnungen zugefügt ist. Diese Maßnahmen selbst haben Rechtsgültigkeit erlangt, soweit sie bis zum 11. November 1918 in Deutschland getroffen worden sind. (§ 1 der Anlage hinter Art. 298 des V. V.) Der Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen selbst ist näher in den §§ 1 und 3 der Anlage hinter Art. 298 des V. V. erläutert. Hierunter fallen zunächst alle Maßnahmen, die in Anwendung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte und Interessen getroffen worden sind. Hieraus folgt, daß es sich um eine Spezialgesetzgebung gegenüber feindlichen Staatsangehörigen handeln muß, die im Gegensatz zu der ordentlichen Kriegsgesetzgebung gegenüber allen im Deutschen Reich ansässigen Personen steht. Es fallen also nicht hierunter alle gesetzlichen allgemeinen Anordnungen über Requisitionen, Beschlagnahmen von Kriegsrohstoffen und Gegenständen, die zur Versorgung der inländischen Bevölkerung dienen. Ferner ist erforderlich, daß es sich um eine Gesetzgebung über feindliche Güter, Rechte und Interessen handelt. Auch aus dieser Fassung ergibt sich, daß es sich um eine Spezialgesetzgebung gegenüber den Feinden, nicht um allgemeine Reichsgesetze handeln muß. Diese Gesetzgebung muß sich weiter auf feindliche Güter, Rechte und Interessen erstrecken, sie umfaßt nicht eine Gesetzgebung gegen die Personen, die im Interesse der militärischen Kriegsführung erlassen war. Es handelt sich bei dieser ganzen Materie, wie wir bereits oben erwähnten, nur um Maßnahmen des Wirtschaftskrieges, die Deutschland in Abwehr gegen die ihm aufgezwungene wirtschaftliche Blockade und die feindliche Gesetzgebung auf diesem Gegetroffen hat.

§ 3 der Anlage hinter Art. 298 des V. V. erläutert dann noch weiter diese Maßnahmen, auch soweit sie unabhängig von der Gesetzgebung getroffen sind.

Wenn wir von der allgemeinen Begriffsbestimmung des Art. 297 e — § 3 enthält nur eine Ausführungsbestimmung und einzelne Beispiele — ausgehen, so ergeben sich zunächst negativ folgende Schlußfolgerungen, die in der Praxis bei Behandlung der einzelnen Fälle wesentlich sind. Bemerkt sei hierbei, daß bereits Zehntausende von Einzelfällen vorliegen, deren Endzahl noch nicht abzusehen ist. Die Schadensersatzpflicht kann nicht begründet werden durch die bloße Tatsache des Krieges. Wer z. B. vor dem Kriege in Deutschland Wertpapiere liegen hatte, kann keinen Schadensersatz verlangen, wenn diese Papiere jetzt, wie bei Staatspapieren im allgemeinen, nur einen geringen Papiermarkwert haben. Ferner kann kein Schadensersatzanspruch mit der bloßen Valutaverschlechterung begründet werden. Ein alliierter Staatsangehöriger, der eine nichtfällige Hypothek auf ein deutsches Grundstück hatte, muß dieselbe, wie jeder Deutsche, in Papiermark annehmen. Sogar wenn die Einlösung in Gold vereinbart war, hat er nur einen Anspruch auf Papiermark, da durch Gesetz die Verpflichtung zur Goldzahlung aufgehoben ist und dieses Gesetz nicht in Ausübung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung erlassen ist, sondern sich auf sämtliche in Deutschland abgeschlossene derartige Rechtsgeschäfte bezieht. Auch Handlungen von Testamentsvollstreckern, eines Nachlaß- oder Abwesenheitspflegers oder Konkursverwalters, die sich häufig auch auf Güter, Rechte und

Digitized by Google

Interessen alliierter Staatsangehöriger während des Krieges erstreckten, verpflichten grundsätzlich nicht zum Schadensersatz gemäß Art. 297 e. In allen diesen Fällen ist erforderliches Tatbestandsmerkmal, daß außerordentliche Kriegsmaßnahmen von dazu berufenen staatlichen Organen oder der Regierung selbst getroffen sind.

Versucht man nun positiv diese Handlungen zusammenzufassen, so muß man davon ausgehen, daß zunächst überhaupt Handlungen der deutschen Regierung oder berufener Organe vorliegen müssen, um eine Schadensersatzpflicht zu konstruieren. Hierzu gehören nicht bloße Kontrollmaßnahmen, die die Güter, Rechte und Interessen unberührt gelassen haben. Es muß entweder eine Substanzveränderung vorgenommen sein, oder es müssen die Berechtigten durch Verbote an der Ausübung ihrer Rechte verhindert worden sein, auch müssen sie den Versuch gemacht haben, ihre Rechte tatsächlich während des Krieges oder nach dem Kriege sofort geltend zu machen. Die deutsche Kriegsgesetzgebung schrieb während des Krieges die Anmeldung des feindlichen Vermögens im Inlande vor und erließ gleichzeitig Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. Die Anmeldung selbst ist eine bloße Kontrollmaßnahme von statistischer Bedeutung und an sich nicht geeignet, eine Schadensersatzpflicht zu begründen. Das gleiche gilt vom Zahlungsverbot; in der Praxis hat es die alliierten Staatsangehörigen nicht an der Ausübung ihrer Rechte gehindert. In erster Linie war es die eigene Gesetzgebung der Alliierten über den Handel mit dem Feind, die den Verkehr mit Deutschland verbot. Es ist daher völlig unwesentlich für die alliierten Staatsangehörigen, daß Deutschland seinerseits ein Zahlungsverbot erlassen hat. Dieses sollte in der Hauptsache dazu dienen, deutschen Staatsangehörigen Zahlungen zu verbieten. Es stand auch nach den hierüber ergangenen Verordnungen jedem frei, in jedem Falle eine Ausnahme von diesem Verbot zu erwirken. Hiervon ist reichlich Gebrauch gemacht worden. Man wird also im Prinzip in dem deutschen Zahlungsverbot nur dann eine außerordentliche Kriegsmaßnahme gegenüber einem alliierten Staatsangehörigen erblicken können, wenn er von seiner eigenen Regierung die Genehmigung zum Handel mit dem Feind in diesem Spezialfalle erhalten hat und ein von ihm dieserhalb gestellter Antrag von der deutschen Regierung abgelehnt worden ist.

Positive Handlungen der deutschen Regierung liegen nun in allen denjenigen Fällen vor, in denen Liquidationen, Zwangsverwaltungen und Geschäftsaufsichten über einzelne feindliche Unternehmungen angeordnet worden sind, oder wo sonst einzelne feindliche Rechte, Güter und Interessen der Verfügungsbefugnis des alliierten Berechtigten bzw. seines Bevollmächtigten entzogen worden sind. Theoretisch sind diese einzelnen Arten der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung schwer auseinanderzuhalten, da die einzelnen Begriffe bei den verschiedenen Staaten verschieden ausgelegt werden. Nach deutscher Rechtsauffassung versteht man unter einer Liquidation die Verwertung eines feindlichen Vermögens durch staatlichen Verkauf usw., der zum Erlöschen des Unternehmens führt, unter Zwangsverwaltung die Einsetzung eines Zwangsverwalters, der an Stelle des Eigentümers handelt, das Unternehmen jedoch in seinem Bestande unberührt läßt, unter Geschäftsaufsicht die staatliche Aufsicht über einen sonst völlig unberührt gebliebenen Betrieb.

Um in all diesen Fällen eine Schadensersatzpflicht zu begründen, muß überhaupt ein unmittelbarer Schaden eingetreten sein. Die Tatsache der Geschäftsaufsicht allein ist noch keine Begründung für einen Schadensersatz, ebensowenig wie die Einsetzung eines Zwangsverwalters. Einen Schaden muß man z. B. in all den Fällen verneinen, wo der von einem alliierten Staatsangehörigen eingesetzte Vertreter gleichzeitig amtlich bestellter Zwangsverwalter geworden ist, und die Geschäfte genau so wie vorher weitergeführt hat. Nur wenn er z. B. durch Anordnung der Regierung veranlaßt worden ist, die Erträgnisse des Betriebes in Kriegsanleihe anzulegen, kann man hieraus unter Umständen eine Schadensersatzpflicht konstruieren. Hat er dagegen die Erträgnisse weiter in dem durch Kriegsmaßnahmen nicht beeinflußten Betriebe arbeiten lassen, oder in der auch vor Kriegsbeginn üblichen Form verwandt und die Interessen seines Auftraggebers gewahrt, so ist die deutsche Regierung nicht schadensersatzpflichtig. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß alle Verträge nach Art. 299 des V. V. mit Beginn des Handelsverbotes als aufgehoben anzusehen sind und demnach auch die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten als erloschen anzusehen ist. Der Vertreter hat in solchen Fällen als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt und ist nur schadensersatzpflichtig, wenn er die Interessen seines Auftraggebers schuldhaft oder durch Maßnahmen der Kriegsgesetzgebung verletzt hat. Vielfach wird es sich in diesen Fällen darum handeln, ob eine Umwandlung von Anlagepapieren, insbesondere von Kriegsanleihen und Bargeld stattzufinden hat, wobei dann der Ertrag als Liquidationserlös zu valorisieren ist. Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Tatsache der Anlage der Kriegsanleihe allein ist keine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung.

Ohne Rücksicht auf eine Schadensersatzpflicht sieht jedoch der V. V. in § 12 der Anlage hinter Art. 298 vor, daß, soweit die für die Verwaltung feindlichen Guts verantwortlichen oder die Aufsichtspersonen dieser Verwaltung Barguthaben angelegt haben, diese Anlage hinfällig ist. Es muß sich also um eine Anlage (placement, investement) handeln, und zwar um solche eines Barguthabens (cash-asset, avoir en numeraire). Auf diesen Begriff kommen wir noch unten zurück.

Im Zusammenhang mit dieser Frage steht gleichzeitig die Behandlung der Liquidationserlöse, die an und für sich unabhängig von der Schadensersatzpflicht ist. Für das Deutsche Reich ist vom finanziellen Standpunkt aus die Valorisation gleichzeitig eine Schadensersatzleistung, da jede Verrechnung in hochvalutarischer Währung erfolgen muß, was eine Gleichstellung der Papiermark und Goldmark bedeutet.

Eine solche Verrechnung ist nur solange möglich, als die deutschen Guthaben aus der Liquidation des deutschen Eigentums in alliierten Ländern hierzu verwendet werden und ausreichen. Demnach erfolgt auch die Verrechnung sowohl der Liquidationserlöse wie der Schadensersatzansprüche aus demselben Fonds, der nur kontenmäßig in zwei verschiedenen Arten der Verrechnung aus Art. 297 h und aus Art. 297 e getrennt ist. Gemäß Art. 297 h ist der Reinerlös der Liquidation der feindlichen Güter, Rechte und Interessen gegenseitig gutzuschreiben. Hierzu treten noch die gegenseitigen Barguthaben (cash-assets, avoir-en-numéraire), von denen es unter 297 h 2 heißt, daß sie von Deutschland einbehalten (held by Germany, détenus par l'Allemagne) sind. Der erste Begriff des Reinerlöses der Liquidation ist einigermaßen klar, er umfaßt die Verkaufserlöse liquidierter Güter, gleichgültig ob dieselben in Mark, Bankguthaben, Kriegsanleihe oder sonstigen Wertpapieren angelegt sind. Die Valorisationsverpflichtung dieser Reinerlöse folgt aus der Tatsache, daß außerordentliche Kriegsmaßnahmen wie eine Liquidation vorgelegen haben. Von den Verwaltern im Betriebe vorgefundene Wertpapiere unterliegen nicht der Valorisation. Völlig unklar ist dagegen der Begriff der Barguthaben. Auch die in § 11 der Anlage hinter Art. 298 des V. V. gegebene authentische Interpretation dieses Begriffes gibt keine zweifelsfreie Auslegung, so daß man sich eine theoretische Auseinandersetzung über den Begriff sparen kann. Voraussetzung für die Gutschrift dieser Barguthaben in der gleichen Form wie Liquidationserlöse ist jedoch, daß sie gleichfalls von außerordentlichen Kriegsmaßnahmen ergriffen worden sind. Andernfalls wäre jede nichtausgleichsfähige Forderung, z. B. ein nach einer Reihe von Jahren fälliges Darlehen eines Engländers an einen Deutschen, auf diesem Wege über Art. 297 h zu valorisieren, was die gleiche Wirkung für die alliierten Gläubiger wie eine Zahlung im Ausgleichsverfahren hätte. Das Ausgleichsverfahren wäre damit praktisch überflüssig geworden. Soweit sind indessen nicht einmal die gemischten Schiedsgerichte in ihren Entscheidungen gegangen. Das Darlehen wäre demnach nur über Art. 297 h zu verrechnen, wenn es vom Zwangsverwalter ohne Rücksicht auf seine Fälligkeit ein-

Digitized by Google

gezogen ist, oder vom Schuldner an den Treuhänder für das feindliche Vermögen gezahlt worden ist. Hiermit stoßen wir auf die Frage der rechtlichen Wirkung der Zahlung an den Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Bekanntlich stand nach der Anmeldeverordnung vom 7. 10. 1915 dem Schuldner das Recht zu, sich durch Zahlung von seiner Schuld an die Reichsbank zu befreien. Diese Vorschrift ist später in die Treuhänderverordnung vom 19. 4. 1917 übergegangen und trat der Treuhänder in dieser Beziehung an die Stelle der Reichsbank. Die Befreiung trat demnach ohne Rücksicht darauf ein, ob der Treuhänder selbst in den einzelnen Fällen außerordentliche Kriegsmaßnahmen getroffen hat, also z. B. Zahlungen angefordert hat oder dergleichen. Die bloße Kontrolltätigkeit des Treuhänders ist, wie bereits oben auseinandergesetzt, keine außerordentliche Kriegsmaßnahme, auch ist eine solche nicht in der sogenannten Inverwaltungnahme einer Forderung durch ihn zu erblicken. Eine außerordentliche Kriegsmaßnahme seinerseits liegt erst dann vor, wenn er Handlungen zwecks Einziehung der Forderungen getroffen hat. Da es jedoch äußerst schwierig gewesen wäre, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob eine außerordentliche Kriegsmaßnahme des Treuhänders vorliegt, der praktische Effekt auch der gleiche wäre, da es sich in fast sämtlichen Fällen nur darum gehandelt hätte, ob der hinterlegte Betrag im Ausgleichs- oder Liquidationsverfahren zu verrechnen ist, so einigte man sich zunächst mit der englischen und französischen Regierung über ein bestimmtes Verfahren. Es werden demnach gegenüber England sämtliche Zahlungen an den Treuhänder als liquidiert angesehen und im Liquidationsverfahren verrechnet, ebenso wie deutsche Forderungen, die in England beim Public Trustee eingezahlt sind. Diese Forderungen scheiden gegenseitig aus dem Ausgleichsverfahren aus. Gegenüber Frankreich ist das Verfahren genau umgekehrt. Hier gelten grundsätzlich Zahlungen an eine öffentliche Stelle nicht als Reinerlöse der Liquidation und sind sie, soweit sie ausgleichsfähig sind, im Ausgleichsverfahren zu verrechnen. Diese Abkommen beziehen sich jedoch nur auf abgeführte Barbeträge. Bei abgeführten Wertpapieren ist in jedem Falle festzustellen, ob außerordentliche Kriegsmaßnahmen vorliegen, oder ob eine Anlage von Aufsichtspersonen gemäß § 12 der Anlage hinter Art. 298 des V. V. erfolgt ist. Die Tatsache der Abführung der Wertpapiere allein ist keine außerordentliche Kriegsmaßnahme, ebensowenig wie die Kontrolle des Treuhänders oder dessen Inverwaltungnahme.

Verbunden mit der Gutschrift der Liquidationserlöse ist gleichzeitig die Frage, inwieweit Schadensersatzansprüche darauf gegründet werden können, daß die alliierten Staatsangehörigen die Nutzung des Geldes für die Zeit nach Kriegsausbruch verloren haben. Eine gegenseitige Verzinsung der Liquidationserlöse sieht der V. V. nicht vor. Es kann also auch einseitig Deutschland keine Verzinsungspflicht auferlegt werden. Ebensowenig liegt in der Tatsache, daß deutsche Schuldner durch den Kriegsausbruch verhindert waren, rechtzeitig ihre Schulden nach den feindlichen Ländern zu zahlen, eine außerordentliche Kriegsmaßnahme. Auch die Annahme des Geldes durch den Treuhänder für das feindliche Vermögen genügt an und für sich nicht zur Begründung einer Schadensersatzpflicht. Es ergibt sich hierbei jedoch die ungewollte Unlogik, daß die alliierten Gläubiger in den Fällen, in denen an und für sich ausgleichsfähige Forderungen diese Eigenschaft infolge Hinterlegung beim Treuhänder verlieren, auch ihrer im Ausgleichsverfahren mit 5 v. H. begründeten Zinsansprüchen verlustig gehen. Um diese Unlogik zu vermeiden, hat das gemischte Schiedsgericht entschieden, daß in solchen Fällen diese Gläubiger den Ausgleichsgläubigern gleichzustellen sind und Zinsen zu beanspruchen haben. In jedem Falle ist jedoch im Liquidationsverfahren eine Verzinsung von Zinsen abzulehnen, da dieses auch der V. V. für Ausgleichsforderungen verbietet. Ansprüche auf Schadensersatz lassen sich auch nicht aus der Tatsache herleiten, daß die hinterlegten Beträge ihrerseits wieder Zinsen getragen haben. Es erscheint jedoch angebracht, diese zweifelhaften Fälle vergleichsweise zu erledigen.

Es ist jedoch nicht allein der Treuhänder für das feindliche Vermögen, der als Sammelstelle für Zahlungen an alliierte Staatsangehörige fungierte. Hierzu gehören bei den Liquidationen, die in Deutschland den einzelnen Ländern vorbehalten waren, besondere staatliche Kassen dieser Länder und bei Requisitionen die Generalmilitärkasse. Auch in all diesen Fällen ist im Einzelfalle genau zu untersuchen, ob außerordentliche Kriegsmaßnahmen vorliegen, die Tatsache der Hinterlegung bei diesen Kassen schafft noch kein Barguthaben im Sinne von Art. 297 h.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Behandlung der Requisitionen von Gütern, Rechten und Interessen alliierter Staatsangehöriger in Deutschland, wobei man auf die Rechtsgrundlage der Requisitionen zurückgehen muß. Diese findet sich letzten Endes im Belagerungszustandsgesetz, im Kriegsleistungsgesetz und in der Verordnung zur Sicherung von Kriegsbedarf. Es handelt sich hierbei um allgemein gültige Reichsgesetze, die auf jeden Einwohner des Deutschen Reiches ohne Rücksicht auf seine Nationalität Anwendung finden; die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Anordnungen charakterisieren sich daher nicht als außerordentliche Kriegsmaßnahmen. Die gemischten Schiedsgerichtshöfe haben sich demgegenüber häufig auf den Standpunkt gestellt: der Umstand, daß die in Frage kommenden Maßnahmen nicht gegen feindliches Eigentum gerichtet waren, nimmt der Requisition nicht den Charakter einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme. Hiermit wird der Unterschied zwischen der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung gegenüber dem feindlichen Vermögen, wie sie § 3 der Anlage hinter Art. 298 des V. V. voraussetzt, völlig verwischt und die feste Grenze zwischen der Schadensersatzpflicht aus Art. 297 e und den allgemeinen Reparationsleistungen Deutschlands durch die Urteile der Schiedsgerichte aufgehoben. Um eine Requisition im technischen Sinne handelt es sich überhaupt nicht, wenn eine allgemeine Beschlagnahmeverfügung (collectiv order) über Gruppen von Rohstoffen oder Waren während des Krieges ergangen war und auf Grund dieser Verordnung Anforderungen auch von alliierten Staatsangehörigen erfolgten. In diesen Fällen fehlt jede Grundlage für die Annahme einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme und damit für eine Schadensersatzpflicht, da nur eine Warengattung im allgemeinen zwecks allgemeiner Verteilung beschlagnahmt wurde. Es sind indessen Fälle möglich, in denen durch spezielle Anordnung die Requisition oder Anforderung zu außerordentlichen Kriegsmaßnahmen wurde, wie z. B., wenn eine Ware nur von alliierten Staatsangehörigen beschlagnahmt wurde. Andererseits kann durch die Anforderung des Uebernahmepreises durch die Generalmilitärkasse als Empfangsberechtigte für einen alliierten Staatsangehörigen ein von Deutschland einbehaltenes Barguthaben gemäß Art. 297 h 2 entstehen. Demnach ist jeder einzelne Fall von diesem Standpunkt aus auf seine rechtlichen Grundlagen zu prüfen. Es dürfte vielfach als eine Sinnlosigkeit und juristische Spitzfindigkeit erscheinen, keine allgemeinen Grundsätze für diese Materie aufstellen zu können. Aber, wie schon oben erwähnt, der V. V. verträgt keine extensive Ausdehnung zu Ungunsten Deutschlands. Er belastet das Deutsche Reich derartig schwer, daß jeder einzelne konkrete Fall, in dem Rechte aus ihm hergeleitet werden, einer genauen Zergliederung bedarf. Daß hierbei oft Fälle, die in den Augen des alliierten Staatsangehörigen völlig gleichliegen, eine ganz anders geartete Behandlung erfahren, daß er z. B. in einem Falle mit Papiermark abgespeist wird, in einem gleichartigen Falle mit Pfunden, liegt an dem Widerspruch des V. V., dessen strikte Ausführung der deutschen Regierung aufgezwungen ist.

Die Unanwendbarkeit des Art. 297 e auf Requisitionen ergibt sich auch daraus, daß sich nach Art. 242 des V. V. die Bestimmungen des Teil VIII nicht auf Güter beziehen, die in den Abschnitten III und IV des Teil X behandelt sind. Diese Schäden gehören zu den in Nr. 9 der Anlage 1 zu Teil VIII erwähnten, wo der Schaden von Gütern, die weggeführt, beschlagnahmt usw. wurden, geregelt ist. Die Requisitionen fallen daher unter das Abkommen oder vielmehr das Londoner Diktat über die deutschen Reparations-

Digitized by Google

zahlungen. Daß die Alliierten selbst zunächst gar nicht daran gedacht haben, Ansprüche ihrer Staatsangehörigen aus Requisitionen getrennt von den Reparationszahlungen zu verlangen, ergibt sich daraus, daß ihre Berechnung, die die Grundlage für die Reparationszahlungen bildete, sämtlich die Ansprüche aus Requisitionen mitenthielt. Es handelt sich einfach, um keine schärferen Ausdrücke zu gebrauchen, um eine doppelte Geltendmachung desselben Anspruches, die eine Begründung nur dann finden kann, wenn man alliierterseits mit der Zahlung von Reparationsleistungen überhaupt nicht rechnet. Hiermit würde die deutsche Regierung ihrerseits wohl auch sehr einverstanden sein.

Eine erhebliche Anzahl von Schadensersatzansprüchen wird mit der Internierung von alliierten Staatsangehörigen in Deutschland begründet. Hierbei ist davon auszugehen, daß Ziff. 2 der Anl. 1 zu Art. 242 des V. V. ausdrücklich bestimmt, daß Ansprüche aus der Internierung unter die Reparation fallen. Art. 297 ff. des V. V. regelt auch nur die wirtschaftlichen Verhältnisse und bezieht sich nicht auf Schäden, die P e r s o n e n erlitten haben, sondern nur auf solche von Gütern, Rechten und Interessen der alliierten Staatsangehörigen. Die Internierung war eine rein militärische Maßnahme, die im Interesse der Kriegführung und nicht zum Zwecke der unmittelbaren Einwirkung auf das Vermögen erfolgte. Mußte der alliierte Staatsangehörige infolge der Internierung Gegenstände in seiner Wohnung zurücklassen, die gestohlen oder beschädigt wurden, so ist dieses zwar eine mittelbare Folge der Internierung, aber keine außerordentliche Kriegsmaßnahme. Wurde den Internierten ihre Habe von den militärischen Organen abgenommen, verwahrt oder verkauft, so ist dieses eine ordentliche Kriegsmaßnahme, die bei den Millionen von Kriegsgefangenen notwendig war, jedoch keine außerordentliche Kriegsmaßnahme gegen das Vermögen der Kriegsgefangenen. Es sind natürlich auch Einzelfälle denkbar, wo aus bestimmten Gründen eine Maßnahme gegen das Vermögen der Internierten erfolgt ist, die als außerordentliche Kriegsmaßnahme zum Schadensersatz verpflichtet. Grundsätzlich sind jedoch sowohl Kriegs- oder Zivilgefangenenhinterlegungen, dabei entstandener Gepäckverlust oder Verkauf keine außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und nur in Natur oder Papiermark zurückzugeben, ohne daß Ansprüche auf Valorisation der Barbeträge oder auf Schadensersatz bestehen. Daß die Alliierten selbst nicht den Ersatz dieser Schäden ihrer Staatsangehörigen durch Art. 297 e des V. V. ins Auge gefaßt haben, ergibt sich aus der Tatsache, daß in den Grundlagen, die der Festsetzung der deutschen Kriegsentschädigung auf 132 Milliarden Goldmark der Londoner Konferenz zugrunde lagen, allein 2455 Fälle englischer Internierter erwähnt sind, die Schadensersatzansprüche in Höhe von 687 120 Pfd. St. stellen, ferner 127 Fälle, in denen 201 676 Pfd. St. wegen Todes von Zivilinternierten, 105386 Pfd. St. für Verluste von Effekten internierter Zivilpersonen gefordert werden. Es ist also rechtlich ein bewußtes Handeln in fraudem legis, wenn diese Beträge unter Art. 297 e nochmals verlangt werden.

Die englische Regierung hat anscheinend für diesen Gesichtspunkt auch ein gewisses Verständnis gehabt, sie läßt deshalb die Schadensersatzansprüche Zivilinternierter, insbesondere der Ruhleben-Gefangenen aus einem anderen Artikel des V. V. geltend machen. Der sogenannte Lusitaniafall gab Veranlassung, die Haftung Deutschlands im V. V. auch für Handlungen auszusprechen, die v o r dem formellen Eintritt des Kriegszustandes begangen sind. Als Stichtag wurde der Ablauf des 31. Juli 1914 festgesetzt und eine Haftung Deutschlands mit dem liquidierten deutschen Vermögen für die Bezahlung von Ersatzansprüchen festgelegt, die n a c h dem 31. Juli 1914 und v o r dem Eintritt der beteiligten alliierten und associierten Macht in den Krieg begangen wurden. Da in der Hauptsache die englischen Zivilinternierten Seeleute waren, die sich auf Schiffen befanden, die infolge Kriegsausbruch nicht mehr auslaufen konnten, so wird die Schadensersatzpflicht auf das Verbot des Schiffsauslaufs gestützt und die hieran sich anschließende Internierung, gleichgültig, ob sie vor oder nach dem 4. August 1914 erfolgte, als unmittelbare Folge dieses Verbotes dargestellt.

Die rechtliche Bedeutung dieses § 4 der Anlage hinter Art. 298 des V. V., insbesondere die Auslegung der Worte „Handlungen der deutschen Regierung" und das Embargo der Schiffe bei Kriegsausbruch ist nur im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Begriffen zu verstehen. Eine Handlung kann nur zum Schadensersatz verpflichten, wenn sie gegen ein innerstaatliches Gesetz verstößt oder gegen Bestimmungen des allgemeinen anerkannten Völkerrechts, oder gegen Bestimmungen eines einem Staate aufgezwungenen öffentlichen Rechtes wie den V. V. An und für sich gibt es keine Schadensersatzpflicht für eine Handlung, deren Ausübung nicht wider das Recht verstößt, eine solche Verpflichtung würde kein Recht, sondern Willkür bedeuten. Es kann jedoch für einen bestimmten Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz festgelegt werden, ohne daß die Handlung verboten ist. Der V. V. stellt z. B. ganz bestimmte Voraussetzungen für solche Schadensersatzverpflichtungen auf; gegenüber Privatpersonen verpflichten insbesondere deutsche außerordentliche Kriegsmaßnahmen zum Schadensersatz. Von solchen kann man indessen nur dann reden, wenn der Krieg bereits ausgebrochen ist.

Man wird davon auszugehen haben, daß das Deutsche Reich auf Grund von § 4 in erster Linie für Handlungen haftet, die allgemein nach Völkerrecht verboten sind. Dieser Begriff ist teilweise weitergehender als der der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen. Hierzu können auch militärische Handlungen gehören, sowie auch solche außerhalb der Grenzen Deutschlands, ferner auch Handlungen, wenn sie gegen eigene deutsche Staatsangehörige gesetzlich erlaubt waren. Die Voraussetzung bildet ein allgemeines völkerrechtliches Verbot, zu dessen Anerkennung sich Deutschland verpflichtet hat. In zweiter Linie wird man bei e x t e n s i v e r Ausdehnung des § 4 auch außerordentliche Kriegsmaßnahmen hierunter verstehen können, wenn sie bereits mit Ablauf des 31. 7. 1914, aber v o r Kriegsausbruch angeordnet sind. An und für sich verträgt jedoch der V. V. keine extensive Interpretation seiner ganzen Struktur nach. In dritter Linie kommen Handlungen in Frage, die nicht wider das Völkerrecht sind, aber nach völkerrechtlichen Begriffen zum Schadensersatz verpflichten. Es kann sich hierbei auch um eine Schadensersatzpflicht ohne Verschulden handeln. Die Voraussetzung ist jedoch eine völkerrechtlich anerkannte Verpflichtung zum Schadensersatz. Eine weitere Ausdehnung des Begriffes „Handlungen der deutschen Regierung im Sinne des § 4" ist in keinem Falle rechtlich möglich.

Wir sind bei unseren Erörterungen bisher davon ausgegangen, daß die Anwendung des Art. 297 e territorial auf Handlungen der deutschen Regierung bzw. seiner Organe in Deutschland beschränkt ist. Auch dieses ist jedoch von der Gegenseite bestritten worden. Zur Begründung dieses insbesondere von französischer Seite vertretenen Standpunktes wird das Fehlen eines Kommas im französischen Texte des Art. 297 e herangezogen, während sich dasselbe in dem gleichfalls maßgebenden englischen Texte findet. Eine Erörterung über diese theoretische Streitfrage erübrigt sich, da die gemischten Schiedsgerichte sich auf den von deutscher Seite vertretenen Standpunkt gestellt haben und auch die Reparationskommission diesen deutschen Standpunkt anerkannt hat.

Die territoriale Ausdehnung der Schadensersatzansprüche aus Art. 297 e ist ferner bei Prüfung der Frage strittig geworden, ob außerordentliche Kriegsmaßnahmen in deutschen Schutzgebieten auch hierunter fallen. Es sind seitens alliierter Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz in den deutschen Kolonien hatten, oder die in geschäftlichen Beziehungen zu den deutschen Schutzgebieten standen und deren Güter, Rechte und Interessen dort durch den Krieg geschädigt wurden, eine erhebliche Anzahl von Schadensersatzansprüchen gegen das Reich erhoben worden. Zunächst ist es staatsrechtlich eine völlige Neuheit, daß ein Staat eine Schadensersatzpflicht für Handlungen übernehmen soll, die in einem von ihm abgetretenen Gebiet stattgefunden haben. Schon von dem Standpunkt dieser ungeheuren Verkehrung völkerrechtlicher Grundsätze muß

Digitized by Google

man die Bestimmungen des V. V., aus denen man die Verpflichtung Deutschlands zum Schadensersatz gemäß Art. 297 e im abgetretenen Gebiet folgern will, sehr genau betrachten und kann sie nur einschränkend auslegen.

Es entspricht außerdem sowohl dem internationalen wie dem deutschen Staatsrecht, daß Kolonien staatsrechtlich von dem Mutterlande völlig gesonderte Gebiete darstellen. Die finanzielle Selbständigkeit, wie sie sich aus dem Reichsgesetz vom 30. August 1892 über Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete ergibt, sowie die Tatsache, daß Reichsgesetze nicht ohne weiteres in den deutschen Kolonien wirksam wurden (vergl. Art. 1 der alten Reichsverfassung und das Reichsgesetz vom 25. Juli 1900 betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete) beweisen, daß es sich bei den deutschen Kolonien um selbständige vom Reich getrennte Territorien handelt. Auch internationale Verträge erstrecken sich regelmäßig nur auf das vertragschließende Mutterland ohne besondere Vereinbarung, nicht auf dessen Kolonie. So spricht auch Art. 297 e nur von deutschem Gebiet, während 297 b ausdrücklich die Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer erwähnt. Das gleiche gilt von Art. 257, der ausdrücklich schreibt, „German territories including colonies". Auch daraus, daß Art. 121 des V. V. grundsätzlich die Anwendung der Abschnitte I und IV Teil X ausdrücklich auf die deutschen Kolonien ausspricht, kann man nicht folgern, daß Art. 297 e sich auch auf die deutschen Kolonien bezieht. Art. 297 e schließt dadurch, daß es die Schadensersatzpflicht nur auf außerordentliche Kriegsmaßnahmen auf deutschem Gebiet beschränkt, die Anwendung des Art. 121 aus. Während Art. 121 die Regel darstellt, bildet Art. 297 e infolge seiner präziseren Fassung wieder eine Ausnahme von der Regel.

Schließlich haben auch die Alliierten selbst zunächst nicht daran gedacht, daß das Deutsche Reich für außerordentliche Kriegsmaßnahmen nach Art. 297 e auch in den deutschen Kolonien verantwortlich ist. Nach alliierter Auffassung gehören auch die Requisitionen zu den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen. Jedoch hat die englische Regierung die deutschen Requisitionen in Deutsch-Ostafrika mit 403 Fällen im Betrage von 107 000 Pfd. St. als Material für die Berechnung der Reparationssumme verwendet. Es verstößt gegen jegliche Rechtsgrundsätze, wenn Deutschland noch zu einer weiteren Zahlung auf Grund von Einzelbestimmungen des V. V. verpflichtet sein sollte, wenn diese Belastung bereits in der allgemeinen Kriegsschuld enthalten ist.

Zum Schluß sind noch einige allgemeine Grundsätze für die Schadensersatzpflicht aus Art. 297 e, die gleichfalls zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, zu erwähnen. Die Ansprüche aus Art. 297 e stehen nur alliierten Staatsangehörigen zu, 297 e spricht nur von Staatsangehörigen der alliierten und associierten Mächte. Auch Gutschriften von Liquidationserlösen oder Barguthaben können nur erfolgen, soweit sie für solche Personen seitens der deutschen Regierung einbehalten sind. Auch diese klare Bestimmung ist verdreht worden und haben sich sogar gemischte Schiedsgerichte gefunden, die elsaß-lothringischen Staatsangehörigen, die erst mit dem 11. November 1918 französische Staatsangehörige geworden sind, als französische Staatsangehörige bereits seit Beginn des Krieges im Sinne des V. V. ansehen, trotzdem sie bis zu diesem Termin unzweifelhaft die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben. Die Schiedsgerichte gehen hier von der politisch-französischen Theorie aus, daß die Elsaß-Lothringer die virtuelle französische Staatsangehörigkeit niemals verloren haben, eine Theorie, die sich nach Völkerrecht überhaupt nicht begründen läßt. Zweifelhafter könnte der Fall sein, ob Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Gutschrift auch von Personen geltend gemacht werden können, die diese Ansprüche von alliierten Staatsangehörigen (z. B. durch Erbschaft) erworben haben, aber nicht selbst die alliierte Staatsangehörigkeit besitzen. Hier wird man davon ausgehen müssen, daß es sich um höchstpersönliche Rechte handelt, die allein alliierten Staatsangehörigen vorbehalten sind. Ein Deutscher, der einen Engländer beerbt, kann einen derartigen Anspruch nicht geltend machen.

Was nun den Umfang der Entschädigungspflicht im allgemeinen anbetrifft, so kennt der V. V. nur eine Ersatzpflicht für unmittelbare Schäden. Der V. V. ist eine selbständige Rechtsschöpfung, losgelöst von sonstigen Rechtsbegriffen; wenn er eine Definition für übergeordnete Begriffe gibt, so erstreckt sich die Definition auch auf alle Fälle, die unter diesen Oberbegriff fallen. Eine solche Definition für Schäden finden wir in § 1 Ziff. 9 der Anlage zu Teil VIII, wo ausdrücklich betont wird, daß sich die Ersatzpflicht nur auf Schäden bezieht, die unmittelbar aus den Feindseligkeiten oder Kriegshandlungen erwachsen sind. Bei den Beratungen über den V. V. wurde der amerikanische Vorschlag auf Ersatz der unmittelbaren Schäden angenommen, nicht die weitergehenden Anträge auf Ersatz von mittelbaren Schäden. Dieser Grundsatz gilt daher auch für die Schadensersatzpflicht aus Art. 297, 298 des V. V.

Die formelle Erledigung der Schadensersatzansprüche erfolgt in der verschiedensten Art und Weise, deren Einzelheiten zu weit führen dürften. England, Frankreich, Belgien und Italien haben die Anträge gesammelt und bringen sie in Einzelanmeldungen zur Kenntnis der deutschen Regierung. In einem komplizierten Verfahren erfolgen nun gegenseitige Vergleichsangebote, Gutschriften oder Ablehnungen der Ansprüche durch die beteiligten Büros in Deutschland, in der Hauptsache durch den Treuhänder für das feindliche Vermögen, von alliierter Seite von den den Ausgleichsämtern angegliederten oder ihnen unterstellten Behörden. Japan entscheidet durch eine eigene Gerichtskommission über die Berechtigung der Ansprüche und zahlt aus dem liquidierten deutschen Vermögen in Japan. Für die Vereinigten Staaten ist eine gemischte Kommission kürzlich in Tätigkeit getreten. Findet keine vergleichsweise Einigung statt, so geht mit Ausnahme der Vereinigten Staaten die Klage an die gemischten Schiedsgerichtshöfe. Diese gemischten Schiedsgerichte können indessen nur Urteile innerhalb der Grenze ihrer Zuständigkeit fällen. Art. 304 besagt ausdrücklich, daß die gemischten Schiedsgerichtshöfe über die Streitfragen befinden, die laut Abschnitt III, IV, V und VII ihrer Zuständigkeit gehören, und außerdem alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des V. V. zwischen den gegenseitigen Staatsangehörigen geschlossenen Verträge behandeln. Es ist daher jedes Urteil dieser Gerichte nichtig, das in einer außerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Sache erfolgt. Die Schiedsgerichte haben es daher nicht in der Hand, über den Umfang ihrer Zuständigkeit zu entscheiden, sondern sie sind hierbei an die Vorschriften des V. V. gebunden. Es braucht daher kein Staat die Vollstreckung von Urteilen zu dulden, die nach seiner Auffassung die Zuständigkeit des gemischten Schiedsgerichtshofes überschreiten. Es ist natürlich für das Deutsche Reich bei seiner außenpolitischen Lage eine sehr unangenehme Situation, die Vollstreckung eines Urteils, soweit sie in seinem Machtbereich zu erfolgen hat, aus diesem Grunde zu versagen. Die Redensarten von der deutschen Böswilligkeit und Hinterhältigkeit würden hierdurch noch mehr als bisher an Boden gewinnen. Aber es ist dieses das letzte Mittel, das Deutschland übrig bleibt, wenn die Schiedsgerichte nicht als unparteiische Gerichte, sondern als politische Faktoren dazu benutzt werden, um außerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit eine weitere in die Milliarden gehende Kriegsentschädigung aus Deutschland herauszupressen. Die kautschukartigen Bestimmungen des V. V. lassen auch diese Gefahr in unmittelbare Nähe rücken, wenn eine brutale Gewaltpolitik unter dem Deckmantel des Rechts weiter fortgeführt wird. Exempla docent.

Digitized by Google

Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz.

Von Dr. jur. H. A. **Simon.** Berlin.

Der Große Senat des Reichswirtschaftsgerichts hat inzwischen zu einer der in der Untersuchung des Verfassers (vergl. S. 350 und Erwiderung hierauf von Petrich S. 399 des letzten Jahrganges) behandelten Fragen Stellung genommen und in einem am 28. Oktober d. J. verkündeten Urteil dahin entschieden, daß das Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 421) und hiermit auch die hierin enthaltene Zinsbefreiung durch die Verordnung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen vom 11. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 32) einheitlich sowohl Feinden als Nichtfeinden gegenüber als mit rückwirkender Kraft aufgehoben zu betrachten ist.

Hieraus ergibt sich, daß die deutschen Schuldner auch gegenüber nichtfeindlichen Gläubigern, an die sie infolge des Zahlungsverbotes während des Krieges keine Zahlungen leisten konnten, ebenfalls für die Kriegszeit Zinsen zu zahlen haben. Diese Entscheidung wird für die deutschen Schuldner der Londoner Filialen deutscher Bankinstitute von besonderer Bedeutung sein.

Die Frage, bis zu welcher Zinshöhe eine Währungsentschädigung nach §§ 44 ff. RAG. zu gewähren ist, hat der Große Senat des Reichswirtschaftsgerichts als eine in jedem einzelnen Falle zu untersuchende Tatfrage bezeichnet. Aber auch hier ist inzwischen bedeutsames neues Material gefördert worden, das für die Ortsüblichkeit der Berechnung eines Zinssatzes von 2 pCt. über Bank von England-Rate zu Lasten der Rembourssschuldner weiteren Beweis erbringt. Es handelt sich hier in erster Linie um Urteile des Ordentlichen Englischen Gerichts (High Court of Justice, Chancery Division), in denen eine klare Entscheidung darüber enthalten ist, was die deutschen Schuldner an Zinsen der Niederlassung einer deutschen oder einer neutralen Bank zu zahlen haben. In zwei Entscheidungen des vorgenannten Gerichts vom 28. Juli 1921 in Sachen der Londoner Niederlassungen der Dresdner Bank und der Anglo-Austrian Bank, die im Wortlaut im wesentlichen übereinstimmen, sind für die Frage der Zinspflicht drei Kategorien von Schuldnern unterschieden:

a) Rembourssschuldner. Sie haben dieselben Zinsen zu zahlen, die der Gläubiger seinerseits der Bank von England zahlen mußte (das sind unstreitig 2 pCt. über engl. Bankrate).

b) Konto-Korrent-Schuldner. Sie sind verpflichtet, diejenigen Zinsen und Provisionen zu zahlen, die sie ausdrücklich oder stillschweigend mit der Bank vereinbart haben. Die Akzeptkommission für uneingelöste Akzepte ist hier besonders betont.

c) Sonstige Schuldner, die lediglich 5 pCt p. a. zu zahlen haben.

Die Urteilsbegründung lautet wörtlich wie folgt:

„(a) Upon the moneys due from customers in respect of acceptances upon which the London Agency was liable for which the customer was bound to provide funds at maturity and in respect of which advantage was taken of the Treasury Scheme the same amount should be allowed as was in fact paid to the Bank of England in respect of the advances obtained to meet such acceptances (b) in cases where moneys are due upon a general balance of account whether arising on contango transactions, overdrafts or advances against securities (including advances in respect of securities purchased for customers), there should be allowed the amount of interest, commission and charges which would be payable by contract with the customer either (1) express or (2) implied from the course of dealing or business with the customer before the commencement of the war such commission to include commission payable by contract express or implied as aforesaid in respect of acceptances and such interest to be calculated with such rests as were provided for by the contract express or implied as aforesaid (c) interest should in all other cases be simple interest at 5 per cent per annum."

Hieraus ergibt sich, daß der Zinssatz von 2 pCt. über Bank von England-Rate und die Berechnung der Akzeptprovision während des Krieges in London gegenüber Rembourssschuldnern allgemein üblich waren.

Die Valutaschuldscheine der Kaligesellschaften.

Von Dr. **Georg Eberstadt,** Frankfurt a. Mair.

In den letzten Wochen sind noch aus der Kriegszeit herrührende Valutaschulden verschiedener deutscher Kalikonzerne wiederholt der Gegenstand von Erörterungen in der Tagespresse gewesen. Es handelte sich hierbei vornehmlich um die Darlehen, die während der Kriegszeit von der Gewerkschaft Wintershall in Heringen a. d. Werra und einigen ihr nahestehenden Gewerkschaften sowie der Aktiengesellschaft Deutsche Kaliwerke in Bernterode aufgenommen wurden. Diese Darlehen wurden den Darlehensnehmern im Jahre 1917 in Mark gewährt; sie verpflichteten sich dagegen, am Tag der Fälligkeit, d. h. im Jahre 1927 u. f., die Anleihe auf Verlangen des Gläubigers in Schweizer Franken zum Friedenskurse, d. h. für je M. 100.— = Frs. 123,50 zurückzuzahlen.

Die Anschneidung der mit diesen sogenannten Valutaschuldscheinen zusammenhängenden Fragen in der Tagespresse hat in den Kreisen der Inhaber der Schuldscheine begreifliches Aufsehen verursacht, zumal an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen wurde, das dem Schuldschein zugrunde liegende Geschäft könnte unter Umständen nichtig sein. Eine Erörterung der Rechtslage erscheint somit durchaus notwendig.

Der wesentliche Grund, weshalb die Kaligesellschaften im Jahre 1917 ihre Anleihen nicht in der üblichen Form der Obligationenanleihe aufgenommen haben, ist in der Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien vom 8. März 1917 (RGBl. Seite 220) zu suchen. In § 1 dieser Verordnung wurde vorgeschrieben, daß im Inland ausgestellte, auf Geld lautende Teilschuldverschreibungen mit bestimmtem Nennwert, die nach dem Verhältnis dieser Nennwerte zum Gesamtbetrag der aufgenommenen Schuld den Gläubigern im wesentlichen gleiche Rechte gewähren, bis auf weiteres nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden dürfen. Für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber sollte es bei den geltenden Vorschriften, d. h. bei der Bestimmung des § 795 BGB. bewenden; für sie war die staatliche Genehmigungspflicht bereits durch § 795 BGB. gegeben. Eine Erteilung der Genehmigung für Industrieanleihen kam während der Kriegszeit nicht in Frage, da der Staat sich den Markt für seine Kriegsanleihen offenhalten wollte. Aus diesem Grunde ging man stellenweise dazu über, auf Umwegen zum gleichen Ziel der Geldbeschaffung im freien Markte zu gelangen. Diesem Zweck dienten u. a. die von den Kaligesellschaften ausgegebenen Schuldscheine. Diese Schuldscheine sind in ihrer Rechtsnatur von den in der Bekanntmachung vom 8. März 1917 erwähnten Teilschuldverschreibungen sowie von den Inhaberschuldverschreibungen durchaus verschieden. Sowohl Teilschuldverschreibungen wie Inhaberschuldverschreibungen sind Wertpapiere, d. h. sie sind die Träger des durch sie verkörperten Rechtes. Die Schuldscheine, die der Verkehr auch häufig als Handdarlehensscheine bezeichnet, sind lediglich Beweisurkunden. Sie beweisen, daß die in ihnen namentlich aufgeführten Gläubiger dem Schuldner ein Darlehen in der aus den Schuldscheinen ersichtlichen Höhe gewährt haben. Sie sind weder Orderpapiere noch Inhaberpapiere. Eine Uebertragung durch Indossament findet nicht statt. Die Ueber-

Digitized by Google

tragung erfolgt vielmehr in der Form der Forderungsübertragung. Gerade diese gegenüber den Order- oder Inhaberpapieren erschwerte Art der Uebertragung mußte zur Folge haben, daß für die Begebung der Schuldscheine das breite Publikum in viel geringerem Maße in Betracht kam, als dies bei Order- oder Inhaberschuldverschreibungen der Fall ist. Es lag aus diesem Grunde für den Staat auch keinerlei Veranlassung vor, ihre Begebung durch besondere gesetzliche Bestimmungen, wie die oben angeführte Bekanntmachung vom 8. März 1917 zu inhibieren, da er von ihnen eine wesentliche Konkurrenz für die Begebung seiner Anleihen nicht zu befürchten hatte. Gegen die erwähnte Bekanntmachung selbst verstoßen die Schuldscheinanleihen aus den oben dargestellten Gründen nicht. Sie sind, wie nochmals betont sei, keine Wertpapiere und werden daher von der Bekanntmachung nicht betroffen.

Der Charakter der Handdarlehensscheine als reine Beweisurkunde ist bisher auch nicht angezweifelt worden. Weder die Praxis des bankgeschäftlichen Verkehrs noch die Praxis der Stempelsteuerbehörden haben in dieser Hinsicht Zweifel gehabt. Man hat die Handdarlehensscheine nie mit dem Wertpapierstempel versehen; ihre Uebertragung wurde auch von den Stempelsteuerbehörden niemals als schlußnotenstempelpflichtig betrachtet. Es wurde vielmehr bei Uebergang der Schuldscheine in andere Hände stets der Zessionsstempel verwendet. Bei dieser m. E. zweifelsfreien Rechtslage muß es dagegen sehr befremden, wenn die Deutsche Bergwerkszeitung vom 27. September 1922 in der Lage ist, auszuführen, die Regierung habe ihren Standpunkt dahin bekanntgegeben, daß die Schuldscheine der Kaliwerke als im Jahre 1917 unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmung ausgegebene, nicht genehmigte Obligationen anzusehen und daher nichtig seien, und daß die Finanzministerien diese Auffassung teilten. Es würde dies nicht nur eine rechtsirrtümliche Auffassung, sondern auch eine sehr befremdliche Abweichung von der bisherigen Praxis der Behörden sein.

Es ist weiter stellenweise die Frage angeschnitten worden, ob etwa die Aufnahme der Anleihen in irgendeiner Weise gegen die Devisenordnung (Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917, RGBl. Seite 105) verstoßen habe. Auch diese Frage ist zu verneinen. Man hat auf den § 3 der genannten Bekanntmachung verwiesen. Es kann jedoch einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieser Hinweis unzutreffend ist. § 3 Abs. 2 bestimmt, daß Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren oder Wertpapieren, von Kostbarkeiten usw. nur mit Einwilligung der Reichsbank eingegangen werden dürfen. Soweit die Handdarlehensscheine an Inländer begeben sind, scheidet die Devisenordnung ohne weiteres aus, aber auch für ihre Begebung an das Ausland kam eine Genehmigung der Reichsbank nicht in Frage, denn sie erfolgte weder zum Zweck des Erwerbes von Waren, noch zum Zweck des Erwerbes von Wertpapieren.

Es bleibt schließlich noch die Frage zu erörtern, ob die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die clausula rebus sic stantibus einen Anhalt dafür bietet, das Reichsgericht könne die Schuldner der Valutaanleihen in irgendeiner Weise von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehen in Schweizer Franken entbinden. Auch hierzu gibt die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichtes keine Anhaltspunkte. Das Reichsgericht hat zwar in der Entscheidung vom 3. Februar 1922 Band 103 Seite 329 ausgeführt, daß unter Umständen auch eine durch die Geldentwertung erfolgte Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung den Einwand der veränderten Umstände zu rechtfertigen vermöge. Es hat sich hierbei auf den Standpunkt Oertmanns gestellt, nach dem es stets darauf ankommt, ob die Grundlage des Geschäftes im Sinne einer beim Geschäftsabschluß zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden ist. Es führt aus, daß dies an sich auch als Folge einer bloßen Valutaverschiebung möglich sei, wenn die Fortdauer der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde. Gerade von dieser Voraussetzung der Fortdauer der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung sind aber die Kaligesellschaften bei Aufnahme der Valutaanleihen zweifelsohne nicht ausgegangen. Als die Valutaanleihen aufgenommen wurden, war der Kurs der Reichsmark bereits etwa auf die Hälfte der Friedensparität gesunken. Lansburgh berechnet in der „Bank" von 1918 Seite 605, daß, wenn das Wertverhältnis zwischen dem Schweizer Franken und der Reichsmark bei Fälligkeit der Anleihe dasselbe sein sollte wie im Jahre 1918, die Deutschen Kaliwerke für ihre 100 Mark, die sie erhalten haben, 187 Mark zurückzuzahlen haben würden. Dies würde einer Verzinsung der Anleihe von 12 pCt. gleichgekommen sein. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Deutschen Kaliwerke, und gleich ihnen die anderen Kaligesellschaften, in der Lage gewesen wären, reine Markanleihen zu einem ganz wesentlich geringeren Zinssatz zu erhalten. Die Eingehung der Rückzahlungsverpflichtung in Schweizer Franken läßt sich mithin nur damit erklären, daß die Gesellschaften von der Voraussetzung ausgingen, das Wertverhältnis zwischen Frank und Mark werde sich bei der Fälligkeit der Anleihen, das heißt nach 10 Jahren, wesentlich günstiger stellen, als bei der Aufnahme.

Es erscheint nicht vorstellbar, daß das Reichsgericht Geschäften, die unter einer solchen Voraussetzung abgeschlossen worden sind, die Rechtsbeständigkeit mit Rücksicht auf die clausula rebus sic stantibus absprechen sollte.

Zusammengefaßt kann somit nur nochmals betont werden, daß an der Rechtsgültigkeit der Verpflichtung der Kaligesellschaften, die aufgenommenen Darlehen in Schweizer Franken zurückzuzahlen, nicht gezweifelt werden kann. Ob und inwieweit die Gesellschaften in der Lage sind, ihre Franks-Verbindlichkeiten abzudecken, ist natürlich eine Frage, die nur der zu beantworten vermag, der intimen Einblick in ihre finanzielle Position besitzt. Man sollte annehmen, daß eine vorsichtige Geschäftsführung Rückstellungen im größten Umfange vorgenommen hat, und zwar nicht nur Rückstellungen in Mark, sondern daß sie auch die sicher in großem Umfang vorhandenen Deviseneingänge zur Deckung gegen die Devisenverbindlichkeiten hat stehen lassen. Den Gesellschaften hat ja auch stets der Weg offengestanden, nennenswerte Beträge der Schuldscheine freihändig zurückzukaufen. Selbst heute sind die Gesellschaften noch in der Lage, Schuldscheine zu einem Kurs von 12 pCt. in Gold gerechnet anzukaufen.

Es ist bisher in keiner Weise bekanntgeworden, daß die Erörterungen der Tagespresse irgendwie von den Gesellschaften selbst veranlaßt worden sind. Es kann dies auch bei der Bedeutung, die den Gesellschaften im deutschen Wirtschaftsleben zukommt, nicht angenommen werden, denn es wäre zu befürchten, daß es einen nicht sehr günstigen Eindruck machte, wenn führende deutsche Unternehmungen ihren Zahlungsverpflichtungen, selbst wenn sie drückendster Art sind, nicht in jedem ihnen möglichen Umfang nachkommen. Diese wirtschaftliche Seite der Frage erscheint uns von sicher nicht geringerer Bedeutung zu sein, als die oben behandelte rechtliche.

Abänderung der Kapitalertragsteuer.

Von Ober-Regierungsrat **Zitzlaff**, Berlin.

Wie bekannt, leiden die Finanzämter stark unter Ueberlastung, woraus es sich z. T. erklärt, daß die Steuerverwaltung nicht mit der erforderlichen Promptheit und Sicherheit arbeitet. Die Reichsfinanzverwaltung ist deshalb bemüht, den Finanzämtern Arbeit abzunehmen. Nur so erklärt sich die Bestimmung, daß auf eine endgültige Veranlagung des Reichsnotopfers Verzicht geleistet wird, obwohl dadurch die Zensiten besonders Vorteil haben, die ihre Steuererklärungen mit Absicht möglichst niedrig gehalten haben. Es wird aber auch auf anderen Gebieten eine Entlastung der Finanzämter eintreten können, und man wird besonders bedacht sein müssen, Arbeiten ihnen abzunehmen, bei denen der finanzielle Ertrag der Arbeit

Digitized by Google

nicht im Verhältnis zu der Arbeitsbelastung steht. Schon unter diesem Gesichtspunkte bedarf die Kapitalertragsteuer jetzt einer eingehenden Nachprüfung. Beim Erlaß des Gesetzes im Jahre 1920 lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Damals konnte man davon ausgehen, daß die Durchführung der Kapitalertragsteuer wenig Kosten verursachen würde, weil man ohne Veranlagung die Steuer direkt an der Quelle erfassen könne. Heute ist der Ertrag der Steuer an sich unbedeutend. Im Etat ist er auf 1½ Milliarden angenommen worden. Auf der anderen Seite macht ihre Durchführung immer mehr Arbeit, da durch die Erweiterung des Kleinrentnerprivilegs — jetzt bis zu 50 000 Mark — die Arbeit der Erstattung der Steuer für die Finanzämter immer größer wird. Bei den Forderungen (Hypotheken, Darlehnsforderungen usw.) ist es außerdem fraglich, ob die Steuer bereits völlig durchgeführt ist. Auch hier stehen der Durchführung nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen. Im ganzen kann man annehmen, daß heute die Kapitalertragsteuer eine Menge kleinlicher, lästiger Arbeit für die Finanzämter und die beteiligten Steuerpflichtigen verursacht. Die Arbeit ist um so lästiger, als die Erstattungsanträge zumeist in die Zeit der Einkommensteuer-Veranlagung fallen und deshalb nicht sofort erledigt werden können, was dann vielfach Beschwerden der Pflichtigen hervorruft.

Es liegt um so näher, die Steuer einer gründlichen Revision zu unterziehen, als nicht nur die Verwaltung der Steuer mehr und mehr Arbeit verursacht, sondern die Steuer auch immer unbilliger wird. Man kann drei große Gruppen von Kapitalerträgen unterscheiden. Bei den festverzinslichen Wertpapieren und den Forderungen (Hypotheken) aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes erscheint die Steuer heute ohne weiteres als besonders unbillig, da diese Werte durch die Geldentwertung mindestens dem Index entsprechend um $^{199}/_{200}$ entwertet worden sind, so daß sie heute noch bestenfalls $^{1}/_{200}$ Wert des früheren Wertes haben. Es bedarf keiner Ausführung, daß es durchaus unbillig ist, die Berechtigten, die durch Aufhebung der Goldwährung zugunsten der Allgemeinheit in solchem Umfange schon enteignet worden sind und immer mehr enteignet werden, auch noch weiterhin durch die Kapitalertragsteuer im voraus zu belasten.

Soweit es sich aber um Forderungen und festverzinsliche Wertpapiere handelt, die erst nach Erlaß des Gesetzes entstanden sind, so kann hier die Erhebung der Steuer wirtschaftlich auch nicht gerechtfertigt werden, da die Steuer auf den Schuldner abgewälzt wird, und es bei dem großen Kapitalmangel und bei dem enorm hohen Zinssatz wirklich nicht angebracht ist, noch 10 pCt. Steuern darauf zu legen. Soweit die Kapitalertragsteuer als Schuldnersteuer wirkt, wird sie nur bei flüssigem Geldmarkt und bei geringem Zinssatz erträglich sein.

Zu rechtfertigen ist die Steuer vielleicht bei den Erträgen von Aktien usw. Hier wäre es aber angebracht, die Steuer mit der Körperschaftssteuer zu verschmelzen, so daß eine besondere Arbeit hierfür nicht aufzuwenden wäre. Sollte immerhin die Kapitalertragsteuer nur für die Dividendenwerte aufrechterhalten bleiben, so würde auch das den Finanzämtern nicht so viel Arbeit verursachen, da die meisten Rentner usw., die für die Erstattung in Frage kommen, Dividendenpapiere nicht besitzen.

Noch ein Wort zum Bankgeheimnis.

Von Dr. jur. **Eugen Jacobson**, Abt.-Direktor der Dresdner Bank, Frankfurt a M.

Nach einem in der Frankfurter Zeitung vom 18. Oktober d. J. veröffentlichten Bericht hat die Plenarsitzung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates die Frage der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses an den wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschuß zurückverwiesen. Trotz des ausführlichen und überzeugenden Referats von Dr. Salomonsohn, das in der vorigen Nummer des Bank-Archivs wiedergegeben worden ist, ist also das Schicksal der Reformbestrebung noch völlig im Dunkeln; es seien ihr deshalb in letzter Stunde noch wenige Worte gewidmet.

Der Kampf gegen die Einschnürung der Verkehrsfreiheit ist schon alt. Er hat gleich nach Erlaß der betreffenden Verordnungen und Gesetze eingesetzt. Noch im vorigen Jahr hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, die die Beseitigung des Depotzwanges wenigstens für festverzinsliche Werte zum Ziel hatte (vgl. Bank-Archiv XXI Seite 51 ff.). Der Gesetzgeber hat sich jedoch nicht gerührt. In Fluß gekommen ist die Bewegung wieder durch die Zahlungsmittelnot, die im vorigen Monat urplötzlich auftauchte. Im Augenblick scheint das Schlimmste überwunden; das Schreckgespenst kann aber jeden Moment in seiner ganzen Größe wieder aufleben. Man lebt heute, wo man nicht weiß, was das Morgen bringt, mehr denn je der Gegenwart und vergißt gar zu leicht selbst groteske Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Wer es aber mitangesehen hat, wie an den Bankschaltern die Menschenwogen sich stauten, wie die Kunden von einem Bankhaus zum andern liefen, um ihre Schecks, ausländische Noten oder dergleichen zu Geld zu machen und dem zu geben, der ihnen nicht etwa die höchsten Kurse, sondern die größte Summe in barem Gelde zahlte, der wird ohne Rückhalt in die Erklärung einstimmen: Derartige Szenen dürfen sich nicht wiederholen! Und jedes einigermaßen erfolgversprechende Mittel, dies zu verhindern, muß wenigstens versucht werden. Die tägliche Notenproduktion war bis auf 8 Milliarden gestiegen und befriedigte auch in dieser Höhe noch nicht die Bedürfnisse des Verkehrs. Was diese Massenherstellung von Geld für dessen inneren Wert bedeutet, ist leicht einzusehen: Sie bringt den Nullpunkt in greifbare Nähe — und dennoch mußte sie im Augenblick als Rettung betrachtet werden, da sie als das einzige Mittel zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs angesehen werden mußte. Zahlungsmittelnot ist ein Kind der Zeit; der Begriff ist aber dem Rechtsleben fremd. Nur damit, daß die Abnormität der Zeiten wechselseitiges Verständnis der Menschen für eine allseitige Notlage findet, läßt es sich erklären, daß niemand auf den Gedanken gekommen ist, demjenigen gegenüber, der ihm zur Zahlung von barem Gelde verpflichtet ist, die gesetzlichen Bestimmungen über Zahlungsunfähigkeit anzuwenden. Theoretisch wäre aber der Fall ohne weiteres denkbar, denn mildernde Umstände sind diesem Rechtsgebiet fremd. Die in wirtschaftlichem Sinne aufzufassende Zahlungsunfähigkeit liegt aber auch überall da vor, wo Zahlungssurrogate wie unbestätigte oder bestätigte Reichsbankschecks angeboten werden. — Es wird nützlich sein, diese Gesichtspunkte vor Augen zu behalten, wenn die Zustände vom Oktober einmal wiederkehren sollten. Ihrer Wiederkehr vorzubeugen soll aber die Wiederherstellung des früheren Zustandes und das dadurch herauszulockende, in den Verkehr zu überführende Geld dienen.

Um es kurz zu wiederholen: Die Reichsabgabenordnung hat die allgemeine Verpflichtung eingeführt, Auskunft zu erteilen über Tatsachen, „die für die Ausübung der Steueraufsicht in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind", aber es sind, ähnlich wie im Prozeßverfahren, Grenzen gezogen und Ausnahmen zugelassen worden. Danach können auch den Finanzämtern gegenüber die „nahen Angehörigen", Verteidiger, Rechtsanwälte, Aerzte und Geistliche die Auskunft verweigern. Das Prinzip ist also nicht lückenlos durchgeführt. Danach kann auch, wie in den Besprechungen von einem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums behauptet wurde, die Wiederherstellung des früheren Zustandes keine Begünstigung der Banken darstellen. Zur Wiederherstellung würde es nur der Aufnahme einer neuen Position in § 179 der Reichsabgabenordnung bedürfen, und die Beseitigung der Kundenlisten wäre durch Streichung des § 189 der Reichsabgabenordnung durchzuführen. Wenn schließlich auch der Depotzwang beseitigt wäre, wenn also die Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen nicht mehr an die Voraussetzung der Hinterlegung bei Banken oder Bankiers, aus der die Kundenlisten zum großen Teile erst entstehen, gebunden wäre, so

Digitized by Google

wäre das Bankgeheimnis vollständig wieder ins Leben gerufen. Die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom Oktober 1919 würde die nach Abertausenden zählenden Bankangestellten zu produktiven Leistungen freimachen, ein Umstand, der auch von den Banken unendlich viel höher eingeschätzt wird, als die ihnen bei der Verwaltung der Wertpapiere bisher zufließenden und demnächst großenteils entgehenden Gebühren.

Bei der Untersuchung der Frage, ob durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes das Steuerinteresse gefährdet sein würde, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die jetzt aufzuhebenden Bestimmungen bereits ungefähr drei Jahre in Kraft sind und in dieser Zeit den Behörden schon reiches Material geliefert haben. Der Steuerpflichtige, der die seiner Ehrlichkeit angelegten Fesseln in Kauf genommen hat, wird es nicht verspüren, wenn ihm diese Fesseln plötzlich abgenommen werden. Würde er es vorziehen, künftig eine Freiheit zu genießen, und den Zustand, in welchem er aus der Not eine Tugend gemacht hat, in diesem Sinne als abgetan zu betrachten, so würde er sich stets vor Augen halten müssen, daß sein Finanzamt durch seine früheren Erklärungen genau informiert wurde, und daß diese Information bei seinen späteren Erklärungen als Damoklesschwert über ihm schwebt. Gegen diejenigen aber, die abseits geblieben waren, und Geldscheine sowie ihre eigenen Kupons gehamstert haben, können von der Behörde bei bestehendem Verdacht ein Strafverfahren anhängig gemacht und nun auf Grund dessen Auskunft eingefordert werden, wobei sich natürlich auch die Möglichkeit bietet, auf die Sünden der zurückliegenden Jahre zurückzugreifen.

Nun ist von den Reformbestrebungen feindlicher Seite ein außenpolitisches Moment in die Debatte geworfen worden. Es wurde geltend gemacht, daß es dem nach Reparationen trachtenden Auslande gegenüber einen schlechten Eindruck machen müßte, wenn in Deutschland etwas unternommen würde, was auf eine Lockerung der Steuerschrauben hinauslaufen könne, um so mehr, als Frankreich im Begriffe stehe, Maßnahmen einzuführen, ähnlich denen, die in Deutschland aufgehoben werden sollen. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat darauf richtig erwidert, daß die zur Verhütung der Kapitalabwanderung geschaffenen Gesetze in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen, und nur in dieser Hinsicht ist das Ausland interessiert. In gleicher Weise auch daran, daß eine Verschärfung der deutschen Krisis verhindert wird.

Nach dem schon zitierten Bericht in der Frankfurter Zeitung ist im vorläufigen Reichswirtschaftsrat auch ein Antrag Schmalenbach eingebracht worden, wonach der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und der Aufhebung des Depotzwanges zugestimmt werden könne, wenn neben der Kapitalertragssteuer von 10 pCt. eine vorläufige Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer von 20 pCt., zusammen also 30 pCt. an der Quelle erhoben würden, wenn ferner die ganze Maßnahme nicht vor dem Stichtag der Vermögenssteuer, dem 31. Dezember d. J., getroffen würde. Ich kann mir keine ungeeignetere Maßnahme denken. Kompromisse können wohl in solchen Fragen eine Rolle spielen, aber das vorliegende würde einen sehr faulen Frieden bringen. Die auch von Schmalenbach als schonungsbedürftig anerkannten Kleinrentner hätten jedenfalls vorläufig 30 pCt. zu entrichten, gleichviel, ob sie mit diesem durch die Depotgebühren noch erhöhten Sätze in die Steuerpflicht gehören. — Der Rückerstattung des zu viel Entrichteten, die nach weiß Gott welcher Zeit und unter Aufbürdung von Zinsverlusten erfolgte, könnten sie dann nachlaufen. Die übrigen aber, die da 60 pCt. von ihrem Einkommen, vielleicht nur aus Kapitalvermögen, zu zahlen haben, und defraudatorisch veranlagt sind, können mit 30 pCt. aus den Maschen des Netzes entwischen. Gerade diese Zusammenstellung zeigt das Unzulängliche des Vorschlages: Auf der einen Seite Härte, auf der anderen Seite geradezu Verleitung zur Steuerdefraudation. Die Bankwelt will aber zu einer solchen unter keinen Umständen die Hand bieten, wie dies auch Dr. Salomonsohn am Schlusse seines Referats nochmals ausdrücklich betont hat. Sie will aber, daß mit geeigneten Mitteln operiert werde, die nicht das, was sie auf der einen Seite erbringen, auf der anderen doppelt wieder fortnehmen. Die geeigneten Mittel müssen heute ganz anders aussehen.

In einer Erörterung über den Depotzwang bei seiner Einführung habe ich alle derartigen der verschärften Steuererfassung dienenden Wege im Vergleich zu dem Schaden, den sie anrichten, für untauglich erklärt und bin für tauglicheres eingetreten, nämlich für die Strafverschärfung für falsche Steuerdeklarationen. Ich habe so deduziert: Der Steuerzahler muß umlernen und sich an den Gedanken gewöhnen, daß die Erklärungen über sein Vermögen und sein Einkommen vor der Staatsbehörde abgegeben werden, genau wie Zeugenaussagen vor Gericht und daß er die Staatsbürgerpflicht hat, die Wahrheit zu sagen, auch in eigener Sache. Wer dagegen verstößt, verübt einen Betrug gegen den Staat, der mindestens nicht minder bestraft werden darf, als der Betrug gegen Privatleute. Aber ebensowenig wie der Staat es für nötig hält, sonstige Gesetzesvorschriften zum Schutze der Allgemeinheit oder des einzelnen Individuums durch andere Maßnahmen als durch Strafandrohungen zu sichern, ebenso könnte er sich für die Steuerinteressen darauf beschränken, Strafbestimmungen, nötigenfalls wesentlich verschärfte, gegen ihre Uebertretung festzusetzen. In dieser Auffassung bin ich durch die Erfahrungen, die mit den in Frage stehenden Gesetzen bisher gemacht worden sind, nicht wankend geworden und sehe sie als die ungefährlichste Lösung des Problems an.

Förderung der Kapitalflucht durch Zeitungsinserate.

In verschiedenen angesehenen deutschen Zeitungen las man unlängst in großem und auffälligem Druck die nachfolgende Anzeige:

Die Verwaltung deutscher Guthaben in England

Neutrale Firma,
seit langen Jahren in London ansässig,

in ausgedehnter Geschäftsverbindung mit unzweifelhaft durchaus erstklassigen deutschen und englischen Referenzen, ist bereit, im eigenen Namen Guthaben zur Verwaltung zu übernehmen und passende Anlage zu empfehlen für deutsche Staatsangehörige gegen eine geringe Vergütung

Angebote unter Adresse: D. X. Y., c/o Davies & Co., Advertising Agents 95, Bishopsgate, London E. C. 2

Unter anderem ist dieses Inserat auch in der Frankfurter Zeitung erschienen, deren Schriftleitung — ohne Zweifel aus ehrlichster Ueberzeugung und im Glauben, dem Besten des Landes damit zu dienen — seit Jahren die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und die Aufhebung des Depotzwangs bekämpft und dadurch eine Mitverantwortung für den der deutschen Volkswirtschaft durch den bestehenden Rechtszustand zugefügten unermeßlichen Schaden auf sich genommen hat. Vielleicht belehrt sie ein Blick in den Anzeigenteil ihres eigenen Blattes, wie sehr sie durch diese ihre Stellungnahme ungewollt den Interessen ausländischer Nutznießer einer verfehlten deutschen Gesetzgebung Vorschub geleistet hat. Die mit „erstklassigen deutschen und englischen Referenzen" ausgerüstete Londoner Firma, welche sich schamhaft unter der

Digitized by Google

Chiffre D. X. Y. verbirgt, rechnet zweifellos damit, daß die Insertionskosten sich reichlich rentieren werden. Dahingestellt bleiben muß allerdings, ob nicht vielleicht die mit Hilfe jenes Inserats geworbenen Kunden in der Absicht, der Scylla des deutschen Finanzamts zu entgehen, der Charybdis eines englischen Bucketshops in die Fangarme geraten werden. In jedem Falle gehen die so ins Ausland wandernden Gelder nicht nur der deutschen Volkswirtschaft, sondern auch der Finanzverwaltung verloren. Der Fall beweist aufs neue, daß derjenige, welcher die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses fordert, die Kapitalflucht bekämpft, während der, welcher die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses bekämpft, die Kapitalflucht fördert.

Gerichtliche Entscheidungen.

Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

1. **Zu §§ 26, 27 RAusglGes.**

Folgen der Einlassung auf das Ausgleichsverfahren.

Urteil d. RWG. v. 9. Sept. 21 — XV. A. V. 95/21. 8 —; abgedr. JW. 1922 S. 743.

Gegen die Firma G. in F., deren alleiniger Inhaber, wie sich nachträglich herausgestellt hat, tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist, sind eine Reihe englischer Vorkriegsforderungen im Ausgleichsverfahren angemeldet worden.

Der Inhaber der Firma G. hat die Forderungen teilweise, und zwar in Reichswährung und laut behaupteter Abmachung mit den beteiligten ausländischen Firmen, sowie die von den Gläubigern geforderten Zinsen dem Reichsausgleichsamt gegenüber anerkannt. Auf die Frage nach seiner Staatsangehörigkeit hat der Schuldner geschwiegen. In der Annahme, daß der Schuldner Deutscher sei, hat das RAusglA. die angemeldeten Forderungen als ausgleichsfähig anerkannt und den Forderungsbetrag dem britischen Clearing Office gutgeschrieben. Dem Schuldner wurde vom RAusglA. in der Annahme, daß er Deutscher sei, vorläufige Abrechnung zum Vorkriegskurs erteilt. Er hat auf sie gezahlt.

Anläßlich der Nachprüfung weiterer gegen den Schuldner angemeldeter Forderungen stellte das RAusglA. später fest, daß der Vater des Schuldners Oestereicher war, daß der Schuldner selbst durch Geburt die österreichische Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Reichsangehörigkeit niemals besessen hat. Er ist jetzt Tschechoslowake. Daraufhin wurden dem Schuldner Abrechnungen zum Tageskurs der Gutschrift erteilt. Das RAusglA. hat sich bemüht, das britische Clearing Office zur Rücküberweisung der Beträge zu veranlassen, welche ihm versehentlich zu Unrecht gutgeschrieben wurden, in der Annahme, daß der Schuldner Deutscher sei. Das britische Clearing Office hat das Ersuchen um Rückvergütung der gezahlten Beträge abgelehnt, da die anerkannten Beträge schon ausbezahlt seien.

Die Beschwerde des Schuldners ist nicht begründet.

Dem RAusglA. war der Beschwerdeführer als deutscher Schuldner bezeichnet worden (§ 20 RAusglG.). Hierauf durfte es sich verlassen, wenn dem der Schuldner nicht ausdrücklich widersprach. Das ist nicht geschehen. Der Beschwerdeführer hat die Frage nach der Staatsangehörigkeit offengelassen, und zwar, wie ihm geglaubt werden kann, weil er seine Firma selbst für eine deutsche hielt, nicht etwa also aus doloser Absicht. Er wollte sich demnach selbst auf das Ausgleichsverfahren einlassen und hat deshalb schon aus diesem Grunde die Folgen zu tragen. Aus der Firmenbezeichnung „Wiener Herrenschneiderei und Tuchlager" konnte das Ausgleichsamt nichts entnehmen, was gegen die deutsche Staatsangehörigkeit sprach. Denn derartige Ausdrücke, wie z. B. auch „Wiener Feinbäckerei" sind Artbezeichnungen, nicht aber Kennzeichnungen der Nationalität. Auch der Familienname G. deutete auf deutsche Staatsangehörigkeit hin. Der Beschwerdeführer lebt seit jeher in Deutschland und hat sich nach dem geltenden deutschen Recht zu richten; da er größere Geschäftsbeziehungen nach England hatte, war er in Ausgleichssachen um so mehr verpflichtet, sich nach den maßgebenden Bestimmungen zu erkundigen. Er konnte auch aus dem Druckmaterial, das dem übersandten Fragebogen beigefügt war, unschwer ersehen, daß er nicht verpflichtet war, am Ausgleichsverfahren teilzunehmen. Ihn trifft das alleinige Verschulden, daß es zur staatlichen Ausgleichung gekommen ist. Auf die Verhältnisse seines Vaters kann er sich nicht berufen, da sie sich nicht mit seinen eigenen decken müssen. Noch weniger konnte er sich darauf verlassen, daß die Verhältnisse seiner Firma stadtbekannt seien. Frage könnte nur sein, ob das Ausgleichsamt, wenn es im Oktober 1920 Kenntnis von der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers erhalten hat, noch mit Sicherheit den von letzterem verursachten Fehler hätte richtigstellen können. Auch das ist nach den Erfahrungen mit dem englischen Ausgleichsamt zu verneinen, da dieses der Anerkennung die Auszahlung an die Gläubiger sofort folgen läßt und nachherige Berichtigungen ablehnt. Die Fragebogen waren aber vom Beschwerdeführer schon im Juli und August und nur in einem Falle erst Anfang September 1920 beantwortet. Hiernach ist den deutschen Ausgleichsbehörden in keiner Richtung irgendein Verschulden zur Last zu legen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beschwerdeführer sich auf das Ausgleichsverfahren eingelassen hat und daß er nicht mehr aus dem externen Clearing herausgenommen werden kann. Es fragt sich nur, ob er wenigstens aus dem innerstaatlichen Ausgleichsverfahren auszuscheiden ist. Auch das ist zu verneinen. Denn die Auffassung des Beschwerdeführers, daß seine Beziehungen zum deutschen Ausgleichsamt nunmehr im Wege des Zivilrechts und Zivilprozesses zu regeln wären, ist schon deshalb unannehmbar, weil die jetzige Sachlage durch Umstände geschaffen ist, die der Beschwerdeführer ganz allein selbst zu vertreten hat. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um zivilrechtliche Verhältnisse, die im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen wären. Das RAusglA. ist eine obere Reichsbehörde, die nicht etwa in privatrechtlichem Auftrage die Schuldverhältnisse aus der Vorkriegszeit mit dem früher feindlichen Ausland zu ordnen hat; es handelt vielmehr nur in amtlicher Eigenschaft. Das ganze Ausgleichsverfahren ist öffentlich-rechtlicher Natur und in dem dafür vorgesehenen amtlichen Verfahren zu erledigen.

Es kann allerdings eingewendet werden, daß das RAusglGes. keine Vorschriften über die Abrechnung und die Beitreibung von Forderungen gegenüber nichtdeutschen Schuldnern enthält, die im externen Clearing zur Erledigung gekommen sind. Tatsächlich sind diese Fragen allein im Abschn. II 3 des RAusglGes. behandelt, der überschrieben ist: „Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern." Da nun, wie bemerkt, nach der Stellung des RAusglA. und der Rechtsnatur der in Betracht kommenden Bestimmungen der Anspruch gegen den Beschwerdeführer nicht ins Zivilrechtsverfahren zu verweisen ist und angenommen werden muß, daß das bis in die kleinsten Einzelheiten ausgebaute RAusglGes. das ganze Ausgleichsverfahren in allen seinen Beziehungen hat regeln wollen, so bleibt nur übrig, die dem Beschwerdeführer gegenüber anzuwendenden Rechtssätze dem RAusglGes. selbst zu entnehmen. Dies ist überall da möglich und zulässig, wo nicht die Einzelvorschrift aus inneren Gründen direkt fordert, daß der Gegner des Ausgleichsamts ein Deutscher sei. Das ist nur dort der Fall, wo dem Gegner mit Rücksicht auf sein Deutschtum zwecks Wiederaufbaus des Vaterlandes besondere Rechte und Pflichten zugewiesen werden. Sonst ist die Unterscheidung, ob Deutscher oder Nichtdeutscher, naturgemäß ganz bedeutungslos. Selbstredend ist dabei immer Voraussetzung, daß der Gegner des Ausgleichsamts sich ohne dessen Wissen dem Ausgleichsverfahren bewußt oder infolge von Umständen unterstellt hat, die er vertreten muß; denn das Ausgleichsamt kann nicht durch eigenes Verschulden eine Zuständigkeit begründen, die sonst nicht gegeben wäre. Wo aber, ohne daß dem Ausgleichsamt ein Versehen zur Last zu legen wäre, das externe Clearing durchgeführt worden ist, hat sich nach dem unverkennbaren Willen des Gesetzes das innerstaatliche Ausgleichsverfahren anzuschließen.

Der Beschwerdeführer widerstrebt seiner Einbeziehung in den innerstaatlichen Ausgleich nur, weil seine Schulden nicht gemäß §§ 26, 27 RAusglGes. in deutscher Währung zum Vorkriegskurs abgerechnet worden sind. Es ist aber besonders die in § 27 geregelte Behandlung von Vorkriegsschulden ausländischer Währung ein so ausnahmsweiser, auf ganz besonderen Erwägungen beruhender Rechtsvorteil, daß er noch nicht einmal allen Rechtssubjekten zugute kommt, die nach internationalem Recht im externen Clearing als deutsch zu behandeln sind. Es gehen nämlich auch die sogenannten überfremdeten Firmen infolge der Vorschrift in § 24 Abs. 3 RAusglGes. der Rechtswohltat des § 27 verlustig. Das RWG. hat aber trotzdem in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß auch diese Firmen im übrigen dem innerstaatlichen Ausgleichsverfahren unterstehen. Diese Behandlung verstößt nicht gegen Art. 276 FV.; denn es handelt sich nicht um Auferlegung einer Last, die nicht auch die Deutschen im Sinne des § 24 RAusglGes. träfe, sondern um die Gewährung eines Vorteils, auf die Nichtdeutsche keinen Anspruch haben. Sie werden nicht besser und nicht schlechter behandelt, als wenn § 27 nicht vorhanden wäre. Alles dies trifft auch auf den Beschwerdeführer infolge seines Verhaltens zu. Daß weder er noch sein Vater naturalisiert worden sind, geht zu seinen Lasten, zumal ein Anspruch auf Naturalisation nicht besteht. Wenn er durch die Kriegsmaßnahmen, insbesondere durch das Zahlungsverbot gegen England, gehindert worden ist, seine englischen Gläubiger

Digitized by Google

zu befriedigen, so ist das ein Nachteil, der alle Bewohner des Reichsgebiets ohne Rücksicht auf ihre Nationalität betroffen hat. Wer in einem Gebiet, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, einem Berufe nachgeht, hat die sich aus staatlichen Verwicklungen ergebenden Folgen zu tragen, wie das die Auslandsdeutschen in viel höherem Maß erfahren haben als der Beschwerdeführer. Wenn er sich endlich darauf beruft, daß er seine Schulden ohne das Dazwischentreten des Ausgleichsamts durch gütliche Vereinbarungen mit seinen englischen Lieferanten vorteilhafter hätte erledigen können, so kann er nur darauf verwiesen werden, daß er nur infolge seines eigenen Verhaltens dem Ausgleichsverfahren unterworfen worden ist und daß im übrigen seinen englischen Lieferanten nichts im Wege steht, ihn zwecks Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen noch nachträglich entgegenzukommen.

Somit begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Ausgleichsamt mit dem Beschwerdeführer unter Ausschluß des § 27 RAusglGes. in amtlicher Form entsprechend den bezüglichen Vorschriften des RAusglGes. abgerechnet hat. Auch ist das Ausgleichsamt aus gleichen Gründen zur Beitreibung seiner Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 42 RAusglGes. befugt, zumal die letztere Vorschrift, wie auch sonst angenommen worden ist, allgemeiner Natur ist und nicht bloß auf Deutsche i. S. von § 24 daselbst Anwendung findet.

2. **Zu § 55 RAusglGes.**

Wenn ein Deutscher am 31. Juli 1914 einen Scheck auf England zur Begleichung einer Pfundschuld kaufte, diese Schuld jedoch nach dem Vorkriegskurs gegenüber dem Reichsausgleichsamt beglichen wurde, so kann das Reichswirtschaftsgericht den Scheckkaufvertrag abändern.

Urteil des RWirtschGer. vom 21. Dezember 1921 — XVI. A. V. 31/21 —.

Begründung:

Die S.-G. m. b. H. in Hamburg hat am 31. Juli 1914 von der X.-Bank dort einen Scheck über 185 Pfd. Sterl. auf deren Konto bei der Filiale der Direction der A.-Bank in London zum Preise von 3814,70 M. gekauft und den Scheck am gleichen Tage nach England gesandt, um eine Forderung der North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. in London zu begleichen, an deren Order der Scheck gestellt war. Der Brief kam jedoch infolge des Kriegsausbruchs als unbestellbar zurück. Die S.-G. m. b. H. bot einige Tage nach der Rückkunft des Schecks der X.-Bank seine Rückgabe gegen Erstattung des Kaufpreises an, doch lehnte die Bank dieses Ansinnen ab.

Am 27. Mai 1920 fragte die S.-G. m. b. H. bei der X.-Bank an, ob sie bereit sei, ihr gegen den Scheck 185 Pfund Sterling in London zur Verfügung zu stellen. Die Bank verneinte dies, erklärte sich jedoch nunmehr bereit, den Kaufpreis des Schecks in Höhe von 3814,70 M. gegen Rückgabe des Schecks zurückzuzahlen und, falls sie noch Zinsen für ihr Guthaben bei der Direction der A.-Bank erhalten solle, einen entsprechenden Mehrbetrag auszukehren.

Am 4. August 1921 bot die S.-G. m. b. H. der Bank die Rückgabe des Schecks zum Tageskurse vom 27. Mai 1920 zuzüglich 5 pCt. Zinsen an. Diesen Vorschlag lehnte die Bank ab. Der Tageskurs für das Pfund Sterling war am 27. Mai 1920 168 M. und am 4. August 1921 295 M.

Die North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. hat ihre Forderung gegen die S.-G. m. b. H. im Ausgleichsverfahren geltend gemacht. Die S.-G. m. b. H. ist bei der Abrechnung über die Forderung vom Reichsausgleichsamt nur mit dem aus dem Vorkriegskurs sich berechnenden Betrag belastet worden.

Die X.-Bank hat an das Reichswirtschaftsgericht den Antrag gestellt, auf Grund des § 55 RAusglG.

> entweder den Scheckkaufvertrag aufzuheben, so daß die Bank der S.-G. m. b. H. gegen Rückgabe des Schecks den von ihr seinerzeit bezahlten Kaufpreis zu erstatten habe,

oder aber,

> falls die S.-G. m. b. H. nachweislich Forderungen oder Entschädigungsansprüche in der Währung eines der assoziierten Staaten habe, deren Währungsgewinne gegen die ersparte Mehraufwendung bei Bezahlung ihrer Schuld an die North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. zur Anrechnung zu bringen.

Zur Begründung hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, daß die S.-G. m. b. H. zur Bezahlung ihrer Schuld an die North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. nur den Vorkriegskurs von 20,508 zu bezahlen gehabt habe, während sie von der Antragstellerin auf Grund des Kaufvertrages 185 Pfund Sterling verlange. Es wäre daher billig, daß die Antragstellerin ebenfalls den Scheck gegen Erstattung des Kaufpreises von 3814,70 M. zurücknehmen dürfe. Die Antragstellerin habe sich außerdem bereit erklärt, denjenigen Beitrag, den sie aus ihrem Londoner Guthaben für den obigen ihr in London nicht belasteten Scheck einst erhalten werde, an die S.-G. m. b. H. weiter zu zahlen. Da diese darauf nicht eingehen wolle, sei die Bank genötigt, das Reichswirtschaftsgericht anzurufen. Die Berechtigung des gestellten Antrags ergebe sich aus der Begründung zum Reichsausgleichsgesetz Seite 53, wie sie bei Lehmann, Reichsausgleichsgesetz Seite 206 Anmerkung 6 zu § 55 angeführt sei.

Die S.-G. m. b. H. hat mit folgender Ausführung beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Bei dem Antrag fehle es gerade an der wichtigsten Voraussetzung, nämlich an dem Nachweis, daß die Aufrechterhaltung des Vertrages der Antragstellerin einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Denn die Bank verlange doch auch von ihren Schuldnern nicht bloß den Vorkriegskurs.

Wenn sie (die S.-G. m. b. H.) zur Tilgung ihrer Schuld gegenüber der North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. nur den Betrag des Vorkriegskurses habe aufzuwenden brauchen, so sei zu beachten, daß etwaige Währungsgewinne der S.-G. m. b. H. auf Valutaforderungen zu dieser Schuld hinzugerechnet werden müßten.

Falls das Reichswirtschaftsgericht dennoch dem Antrag der X.-Bank stattgeben sollte, so werde hilfsweise beantragt, die Bank wenigstens zur Zahlung von 5 pCt. Zinsen auf den Kaufpreis vom 31. Juli 1914 an zu verurteilen.

Die Antragstellerin hat demgegenüber vorgebracht: Zur Anwendung des § 55 RAusglG. genüge das Vorliegen einer sachlich nicht gerechtfertigten Bereicherung, weil daraus schon auf eine schwere Schädigung des Schuldners geschlossen werden könne. Die Antragsgegnerin übersehe, daß die 185 Pfund Sterling einen Teil des Guthabens der X.-Bank bei der Direction der A.-Bank in London bildeten, das dem Public Trustee überwiesen worden sei. Die Antragstellerin werde allerdings vom Deutschen Reich für ihr weggenommenes Guthaben eine angemessene Entschädigung erhalten, doch stehe die Höhe noch nicht fest und darum könne die S.-G. m. b. H. im jetzigen Zeitpunkte auch keine höhere Zahlung als die zum Vorkriegskurse verlangen, da die Bank über den Gegenwert ihres bezeichneten Guthabens noch nicht verfügen könne. Das sei auch der Standpunkt des Hanseatischen Oberlandesgerichts, wie sich aus einem zu den Akten überreichten Urteil dieses Gerichts vom 4. April 1921 ergebe. Die Frage, ob die Bank mit ihren Valutaschuldnern nur zum Friedenskurse abrechne, komme hier nicht in Betracht, weil diese Frage in jedem einzelnen Falle der Prüfung und Regelung des Reichswirtschaftsgerichts unterworfen sei. Ebenso sei die Frage, ob die S.-G. m. b. H. im Ausgleichsverfahren ihre Schuld nach England nur bedingt zum Friedenskurse zu bezahlen habe, weil das Reich ihr diese Valutaschuld auf ihre etwaigen Währungsgewinne anrechnen würde, ohne Belang, da die S.-G. m. b. H. im Kommissionsverhältnis zur X.-Bank bei deren Entschädigung denselben Kurs für die vom Reich mit ihr direkt zu regelnden 185 Pfund Sterling erhalten werde, den die X.-Bank für ihr Gesamtguthaben bei der Direction der A.-Bank in London vom Reich empfange, so daß die S.-G. m. b. H. den ihr für die Bezahlung der 185 Pfund Sterling etwa angerechneten Währungsverlust ausgleichen könne durch den Währungsgewinn auf die ihr im Wege der Entschädigung vom Reich erstatteten 185 Pfund Sterling.

Die Richtigkeit dieser Ausführung wurde von der S.-G. m. b. H. mit folgender Darlegung bestritten: Es sei ein Unterschied zu machen zwischen einem gewöhnlichen Kauf vor dem Kriege und einem nach Kriegsausbruch zur Kurssicherung abgeschlossenen Kauf. Dadurch, daß dem Gegner eine sachlich nicht gerechtfertigte Bereicherung unterschoben werde, werde der vom Gesetz geforderte Nachweis eines unverhältnismäßigen Nachteils nicht erbracht. Selbst wenn die Ueberweisung des Londoner Guthabens der Antragstellerin an den Public Trustee ein Nachteil für die Antragstellerin sei, so sei dieser Nachteil doch kein unverhältnismäßiger, da dieses Geschick zahlreiche Volksgenossen getroffen habe und die Bank einen Entschädigungsanspruch gegen das Reich besitze.

Einen Beweis, daß sie ihren Schuldnern gegenüber auch zum Vorkriegskurse abrechne, wolle die Bank offenbar nicht führen. Die von der Antragstellerin erwähnte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts betreffe einen ganz anders gelagerten Fall.

Die Antragstellerin hat diesen Ausführungen gegenüber an ihrem Standpunkt festgehalten und noch geltend gemacht, daß das Reichswirtschaftsgericht in der Mehrzahl der entschiedenen Fälle auf die Regelung zum Vorkriegskurse zuzüglich 5 pCt. Zinsen erkannt habe. Die Bank sei aber trotz dieser Sach- und Rechtslage bereit, der S.-G. m. b. H. alles das herauszugeben, was sie vom Reich als Entschädigung für diesen Teil ihres Londoner Guthabens erhalten werde.

Digitized by Google

Der Antrag aus § 55 RAusglG. erscheint begründet.

Durch den am 31. Juli 1914 erfolgten Kauf eines Schecks über 185 Pfund Sterling auf das Konto der Antragstellerin bei der Londoner Filiale der Direction der A.-Bank an Order der North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. hat die Antragsgegnerin einen Anspruch auf 185 Pfund Sterling aus dem bei der angegebenen Stelle hinterlegten Guthaben der Antragstellerin und das Recht erworben, entsprechende Zahlung an die North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. in London zu verlangen. Die letztere Zahlung ist dadurch gegenstandslos geworden, daß durch das Dazwischentreten des Ausgleichsverfahrens der Scheck zur Zahlungsregulierung nicht mehr Verwendung finden konnte. Die Antragsgegnerin mußte ihre Schuld gegenüber der North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. im Ausgleichsverfahren selbst bezahlen, wobei sie gemäß § 27 RAusglG. zum Vorkriegskurs regulieren durfte. Den Scheck selbst kann sie nicht verwerten, da er an Order der North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. gestellt ist. Somit ist der Antragsgegnerin nur das Anrecht auf 185 Pfund Sterling aus dem Konto der Antragstellerin in London verblieben. Der Scheck stellt nur mehr ein Beweisdokument für den Erwerb des in ihm gekauften Vermögenswerts dar.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des § 55 RAusglG. gegeben sind. Die beiden im Reichsgebiet ansässigen Parteien haben vor Kriegsbeginn einen Vertrag über eine Zahlung in ausländischer Währung geschlossen, der auf seiten der Antragsgegnerin im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit ihrer Ausgleichsschuld gegenüber der Firma North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. in London gestanden hat. Streit herrscht unter den Parteien darüber, ob durch Aufrechterhaltung des Vertrages der Antragstellerin ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Diese Frage ist zu bejahen, da, wenn die Antragstellerin die 185 Pfund Sterling zum heutigen Tageskurse an die Antragsgegnerin zahlen müßte, sie gegenüber dem Betrage von 3814,70 M., den sie für das gekaufte Guthaben erhalten hat, einen ganz außerordentlichen Schaden erleiden würde. Es kommt hinzu, daß die Antragsgegnerin den Zweck, den sie mit dem Kaufe des Guthabens von 185 Pfund Sterling verfolgt hat, auf andere Weise mit ungefähr gleichem Aufwande erreicht hat, nämlich dadurch, daß sie ihre Schuld von 185 Pfund Sterling an die North Eastern Marine Engineering Co. Ltd. in London gemäß § 27 RAusglG. zum Vorkriegskurs von 20,508 M. begleichen konnte. Es sind also, wie es im Schlusse von § 55 Abs. 1 RAusglG. vorgesehen ist, die Voraussetzungen, welche einen Vertragsteil zum Abschluß des Vertrags bestimmt haben, durch die Vorschriften des Friedensvertrags und des Reichsausgleichsgesetzes (d. h. durch das äußere und innere Ausgleichsverfahren) ganz beseitigt worden.

Die Antragsgegnerin macht demgegenüber nun geltend, der ihr auf diese Weise zugefallene Vorteil werde dadurch wieder wettgemacht, daß sie den so erhaltenen Währungsvorteil wieder durch Anrechnung von Währungsgewinn aus Valutaforderungen einbüßen werde. Darauf hat die Antragstellerin mit Recht erwidert, daß die Antragsgegnerin wegen des Kommissionsverhältnisses zur Antragstellerin bei deren Entschädigung aus Liquidation denselben Kurs für die vom Reiche mit ihr direkt zu regelnden 185 Pfund Sterling erhalten werde, den die Antragstellerin für ihr gesamtes Guthaben bei der Londoner Filiale der Direction der A.-Bank vom Reich empfange, so daß die Antragsgegnerin den ihr für die Bezahlung der 185 Pfund Sterling etwa angerechneten Währungsverlust ausgleichen könne durch den Währungsgewinn auf die ihr im Wege der Entschädigung vom Reich erstatteten 185 Pfund Sterling. Weiter hat die Antragsgegnerin vorgebracht, die Antragstellerin verlange doch auch von ihren Schuldnern nicht bloß den Vorkriegskurs. Mit Recht führt die Antragstellerin dagegen aus, wie sie mit ihren einzelnen Kunden zu verrechnen habe, stehe zur Zeit noch nicht fest, da die Kunden, soweit sie Schuldner seien, im Einzelfall den Schutz des § 55 RAusglG. anzurufen in der Lage sein könnten. Die Anwendung des § 55 RAusglG. ist demnach, da die bezüglichen Einwendungen der Antragsgegnerin versagen, schon aus dem Grunde zulässig, daß die Aufrechterhaltung des Vertrags der Antragstellerin einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, ganz abgesehen davon, daß schon nach dem Schlusse des ersten Absatzes von § 55 RAusglG. dessen Anwendung selbständig begründet wäre.

Beide Parteien haben Valutaforderungen und -schulden. In dieser Hinsicht sind ihre Verhältnisse als ziemlich gleichliegend anzusehen. Auch in wirtschaftlicher Beziehung besteht unter ihnen kein Unterschied, der so erheblich wäre, daß nach § 55 Abs. 2 RAusglG. davon abgesehen werden müßte, bis zur vollen Vertragsaufhebung zu gehen. Es bleibt von den gegenseitigen Einwendungen nur die objektive Tatsache übrig, daß, wenn die 185 Pfund Sterling zum heutigen Kurs bezahlt werden müßten, gegenüber ihrem Einkaufspreis nach Billigkeitsbegriffen eine unberechtigte Spannung vorhanden wäre. Weiter kommt hinzu, daß, wie schon von Lehmann (Anm. 16 und 20 zu § 33 RAusglG.) ausgeführt worden ist, Retouren im Frieden stets zum Kurse des Tages zurückgerechnet worden sind, zu dem sie ursprünglich gutgeschrieben waren. Diese Uebung berechtigt vollends, den Vertrag über Ankauf des Schecks bzw. des Scheckguthabens für aufgelöst zu erklären und anzuordnen, daß der Scheck von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin gegen Zahlung des Kaufpreises von 3814,70 M. nebst Zinsen zu 5 pCt. seit 31. Juli 1914 (Ankaufstermin) zurückgegeben wird. Die Verzinsung erscheint deshalb erforderlich, weil die Antragsgegnerin seit dem 31. Juli 1914 nicht in der Lage war, über den Scheck zu verfügen. Immerhin ist aber zu berücksichtigen, daß die Antragsgegnerin durch den Kauf rechtmäßig ein Anrecht auf den Teilbetrag von 185 Lstr. aus dem Londoner Guthaben der Antragstellerin erworben hat. Daher gebühren ihr die Vorteile, die sich auf Grund der inzwischen eingetretenen Vorgänge aus diesem Teilguthaben von 185 Lstr. ergeben. Das Gesamtguthaben der Antragstellerin ist liquidiert worden, so daß sie in dieser Beziehung einen Anspruch durch das Reich hat. Ueberschreitet diese Entschädigung, soweit sie auf die 185 Lstr. entfällt, den Vorkriegskurs, so handelt es sich bei dem Ueberschuß um einen Vorteil, der von Rechts wegen der Antragsgegnerin zusteht und ihr daher außer dem zurückzugebenden Kaufpreise nebst Zinsen zu entrichten ist. Die Antragstellerin hat also gegen Rückgabe des Schecks, abgesehen von dem sofort zu zahlenden Vorkriegskurs (Kaufpreis) nebst Zinsen, dasjenige herauszuzahlen, was sie später über den Vorkriegskurs hinaus aus dem entsprechenden Nettoguthaben von 185 Lstr. erhalten wird. Die Antragstellerin darf sich hierbei nicht etwa darauf berufen, daß sie infolge eigener Vorkriegsschulden auf das Guthaben von 185 Lstr. nichts über den Vorkriegskurs erhält, vielmehr ist das Guthaben von 185 Lstr. in der hier in Betracht kommenden Beziehung losgelöst von dem übrigen Gesamtguthaben zu behandeln. Das entspricht der Sachlage; denn wenn der Scheck noch vor dem Kriege eingelöst worden wäre, dann befände sich das Guthaben von 185 Lstr. nicht mehr auf dem Londoner Konto der Antragstellerin und könnte nicht mehr zu Saldierungszwecken Verwendung finden. Daher war, wie geschehen, zu erkennen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober d. J. beschlossen, im § 24 g hinter Abs. 1 folgende Bestimmung einzufügen:

> „Zins- oder Gewinnanteilscheine, welche der Verjährung unterworfen sind, verlieren ihre Lieferbarkeit, sobald bei europäischen Kupons die Frist bis zum Ablauf der Verjährung nicht mehr als einen Monat, bei außereuropäischen Kupons nicht mehr als zwei Monate beträgt."

Die von der Gewerkschaft

Heinrich

per 31. Oktober 1922 zur Verteilung gelangende Ausbeute in Höhe von

M. 1500,— pro Kux

hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 8. November festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1922.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Schaffung einer einheimischen Ersparnis-Kontrollstelle. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, M. d. R., Berlin.

Die Reichstagsvorlagen betreffend Reichsentlastungsgesetz, Liquidationsschädengesetz und Ausgleichsnovelle. Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Der Entwurf der Novelle zum Kapitalfluchtgesetz. Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Verordnung über die Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Schaffung einer einheimischen Ersparnis-Kontrollstelle.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**, M. d R. Berlin.

In der noch unbeantworteten Note der Reichsregierung an die Reparationskommission vom 13. November 1922, in welcher derselben seitens des Kabinetts Wirth ein finanzieller und wirtschaftlicher Sanierungsplan unterbreitet worden ist, findet sich nachstehender Passus:

> „Durch innere Reformen wird Deutschland seine Ausgaben einschränken und seine Einnahmen erhöhen. In dieser Richtung ist insbesondere ins Auge gefaßt:
>
> Aufhebung entbehrlich werdender Behörden[1]),
> Verminderung der Zahl der Angestellten und Beamten,
> Vermeidung unproduktiver Ausgaben,
> Beschränkung der gesetzgeberischen Maßnahmen, die neue Ausgaben verursachen, auf die dringlichsten Erfordernisse,
> Produktive Gestaltung der Reichsbetriebe zur Erzielung ihrer Rentabilität."

Dieser Teil des Sanierungsplans entspricht der Denkschrift, welche, im wesentlichen aus der Feder des jetzigen Wirtschaftsministers Dr. Becker stammend, seitens der Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei gelegentlich des Steuerkompromisses vom März 1922 der früheren Reichsregierung überreicht worden ist, in welcher auch die Ernennung eines besonderen Ersparungskommissars mit den Rechten eines Reichsministers gefordert wurde. Irgendwelche ins Gewicht fallende Schritte sind seitdem seitens der früheren Reichsregierung, soweit ich sehen kann, nicht unternommen worden, obwohl sie damals erklärte, die Grundgedanken der Denkschrift als Grundlage auch der Regierungspolitik annehmen zu wollen.

Nur nach einer Richtung ist eine Besserung der bisherigen Zustände angebahnt worden, und zwar bei der Ueberwachung der Reichshaushaltsführung und gewisser besonderer Rechnungen. Der vom Haushaltsausschuß bereits angenommene „Entwurf einer Reichshaushaltsordnung" (Drucksache des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 4510) hat die doppelte Aufgabe des Rechnungshofes für das Deutsche Reich:

> „die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung der Verwaltung durch Prüfung der Rechnungen über die Ausführung des Reichshaushalts usw. . . . . zu überwachen und für die Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften über die Entlastung der Verwaltung hinsichtlich der Haushaltsrechnung die Unterlagen zu liefern, indem er feststellt, ob und mit welchen Abweichungen der Haushaltsplan nach den dafür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ausgeführt ist"; (siehe § 96 Ziff. 1 und 2);

im § 96 Ziff. 3 und 4 im Anschluß an die praktischen Bedürfnisse nach einigen Richtungen hin erweitert.

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat nämlich bei Prüfung der Rechnungen gemäß § 96 Ziff. 3 und 4 festzustellen:

> 3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Reichsmitteln, ferner bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Reichseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;
> 4. ob nicht Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Reichsmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können."

Die Worte: „oder Stellen aufrechterhalten" sind auf meinen Antrag im Haushaltsausschuß hinzugefügt worden, um klarzustellen, daß dem Rechnungshof auch die Nachprüfung darüber zusteht, ob nicht an Beamtenstellen gespart werden kann, während im übrigen nach Ziff. 4 des § 96 der Rechnungshof bei der im Interesse der Erreichung des hier verfolgten Zieles gebotenen weiten Auslegung auch die Frage einer Zusammenlegung von Verwaltungen oder Betrieben zu prüfen berechtigt sein dürfte.

Diese neuen Vorschriften geben also dem Rechnungshofe erfreulicherweise in ziemlich weitem Umfange neben dem Recht formeller Prüfung der Haushaltsrechnung und der Einhaltung des Haushaltsplans auch ein im allgemeinen Interesse und im Interesse des Rechnungshofes selbst lebhaft zu begrüßendes materielles Prüfungsrecht, dessen Verwirklichung durch die Vorschriften der §§ 97 und 98 des Entwurfs einer Haushaltsordnung erleichtert wird, wonach der Rechnungshof zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen über die Einzelheiten der Verwaltungen anordnen und von den Behörden jede von ihm im Interesse der Ueberwachung der Wirtschaftsführung für erforderlich erachtete Auskunft verlangen kann.

Es ist aber dabei sehr zu beachten, daß diese erfreuliche Erweiterung der Rechte des Rechnungshofes nur besteht anläßlich der Prüfung der Rechnungen, die sich bekanntlich sehr lange hinauszieht, so

[1]) Das hier gebrauchte Wort: „Behörden" ist zu eng.

Digitized by Google

daß derzeit keine einheimische Stelle in der Zwischenzeit vorhanden ist, welcher ganz unabhängig von der Prüfung der Jahresrechnung ein materielles Prüfungsrecht darüber zusteht, ob in unserer ganzen Reichsverwaltung und in den Reichsbetrieben „unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit" gearbeitet, also ob und in welchem Umfange sowohl der Grundsatz der Vereinfachung[2]), wie derjenige der Verbilligung der Verwaltung durchgeführt worden ist.

Eine solche Stelle, und zwar so rasch wie möglich, zu schaffen, ist aber auch um deswillen unerläßlich, weil wir alles Interesse haben, jeden — im Falle unserer Untätigkeit sicherlich zu erwartenden — Versuch der Reparationskommission zu verhindern, eine Erweiterung der bereits bestehenden unerhörten Kontrollrechte des Garantie-Komitees der Entente[3]) herbeizuführen, ein Versuch, der, da wir ihn unbedingt scharf zurückweisen müßten, zu — vielleicht beabsichtigten — schweren Konflikten führen würde.

Mit einer solchen Aufgabe, die vor allem eine volle Unabhängigkeit der damit zu betrauenden Stelle voraussetzt, den ganzen Rechnungshof zu befassen, würde die notwendige Schnelligkeit, Einheitlichkeit und Energie der zu treffenden Anordnungen beeinträchtigen und den Geschäftsgang dieser Behörde empfindlich stören.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die jetzige Regierung laut einer Mitteilung der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 24. November d. J. beabsichtigt, diese Aufgabe dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zu übertragen. Damit wäre nicht nur eine unabhängige, sondern auch eine durch ihre sonstige Tätigkeit, ihre Erfahrungen und ihre amtliche Stellung mit der nötigen Autorität versehene Persönlichkeit gefunden, die aus den Ergebnissen der Tätigkeit des Rechnungshofs Nutzen ziehen und diesem selbst auch wieder Anregungen für seine Arbeiten geben kann. Diese Stellung eines „Spardiktators" müßte also eine dauernde Einrichtung werden und mit derjenigen des Präsidenten des Rechnungshofs in Personalunion verbunden bleiben. Befugnisse, die über die Prüfungstätigkeit der oben inhaltlich skizzierten §§ 96 Ziff. 3 und 4, 97 und 98 des Entwurfs einer Haushaltsordnung hinausgehen[4]), müßten diesem „Spardiktator" insbesondere nach der Richtung eingeräumt werden, daß die im § 100 des Entwurfs der Reichshaushaltsordnung vorgesehenen Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch die inbezug auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird, oder durch welche die Einnahmen und Ausgaben des Reichs berührenden Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, nicht nur unverzüglich dem Rechnungshofe mitzuteilen sind, sondern auch der vorherigen Genehmigung seines Präsidenten bedürfen. Nicht minder notwendig wäre es, die Machtbefugnisse des Sparkommissars dadurch zu verstärken, daß ihm auch ein Einspruchsrecht gegenüber Budgetansätzen mit der Wirkung gewährt wird, daß die Annahme derartiger Budgetansätze im Reichstage einer qualifizierten Mehrheit bedarf. — Eine aktive Politik ist es, die man von dem Kabinett Cuno erwartet, möge es in dieser wichtigen und überaus dringlichen Frage alsbald einen großen Schritt vorwärts tun!

[2]) Von der bereits bestehenden Kommission zur Vereinfachung der Verwaltung ist, wie bereits die oben angezogene Denkschrift der Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei feststellte, noch wenig zu hören gewesen.

[3]) Vgl. dagegen meine Abhandlung im Bank-Archiv vom 1. August 1922 (Jahrg. XXI Nr. 21): „Die Kontrollrechte des Garantie-Komitees der Entente gegenüber der deutschen Staatsverwaltung."

[4]) Auch die §§ 100 und 102 des Entwurfs einer Haushaltsordnung kämen in Betracht.

Die Reichstagsvorlagen betreffend Reichsentlastungsgesetz, Liquidationsschädengesetz und Ausgleichsnovelle.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

I.

„Die in den vorliegenden Gesetzentwürfen bestimmten Entschädigungssätze führen dem Reichsfiskus Ueberschüsse von vielen Hunderten von Milliarden zu. Dagegen geben sie den Geschädigten nach dem augenblicklichen Goldwert der Mark im Normalfalle nur 0,62 v. H. des ihnen entzogenen Eigentums zurück. Unter Mitberücksichtigung der vorgesehenen Zuschüsse für Entwurzelung und Wiederaufbau (von 0,92 v. H. bis 2,77 v. H.) wird ein Geschädigter im günstigsten Falle nur 3,63 v. H. wiedererhalten. Dazu sollen die Auszahlungen nur zu einem Bruchteil in bar, der Restbetrag aber in Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von bis 8 Jahren erfolgen. Die Schatzanweisungen sind unter gegenwärtigen Verhältnissen so gut wie überhaupt nicht verkäuflich, und ihre Verwertung wird jedenfalls eine weitere einschneidende Verschlechterung der Entschädigungssätze bringen. Dasjenige, was durch die vorliegenden Gesetzentwürfe in Aussicht genommen ist, bietet den Geschädigten auch nicht die geringste Möglichkeit, sich Ersatz für das ihnen Genommene zu schaffen. Vollends ist es ausgeschlossen, damit dem Wiederaufbaugedanken auch nur im bescheidensten Rahmen gerecht zu werden. Bei den Bestimmungen für die Schuldner ist zu beanstanden, daß sie ihre Vorkriegsverbindlichkeiten zu dem vierfachen Vorkriegskurse erfüllen sollen. Es werden hiermit Verpflichtungen auferlegt, die in vielen Fällen zum Ruin und zur Brachlegung von Auslandsbeziehungen führen werden, deren Aufrechterhaltung für Deutschland von größtem Werte ist."

Mit dieser von Senator Strandes in der Sitzung des Reichsrats vom 16. Oktober 1922 namens der drei Hansestädte abgegebenen Erklärung ist in wenigen Sätzen der allgemeine Inhalt der hier zu besprechenden drei Gesetzentwürfe erschöpfend wiedergegeben und zutreffend gewürdigt. Vielleicht hätte bei der Gesamtkritik noch hervorgehoben werden können, daß die Kompliziertheit der Regelung einiger Materien in dem Maße gewachsen ist, in welchem sich das Interesse der Beteiligten an den Leistungen, die das Reich seinen Angehörigen unter dem kaum noch zutreffenden Namen einer Entschädigung gewähren will, vermindert hat. Der 24. Ausschuß des Reichstags, der vor wenigen Tagen mit der Beratung der Entwürfe begonnen hat, steht unter diesen Umständen vor einer außerordentlich großen und schwierigen Aufgabe, um so mehr, als der Reichsrat den zahlreichen und sorgfältig begründeten Abänderungsanträgen, welche ihm die wirtschaftlichen Spitzenverbände vor Beginn seiner Beratungen durch den Deutschen Industrie- und Handelstag unterbreitet haben, überhaupt keine Beachtung geschenkt hat, so daß auch deren Erörterung im wesentlichen der Kommission des Reichstags vorbehalten bleiben muß. Es ist zu hoffen, daß die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit, welche der viel und mit Unrecht geschmähte deutsche Parlamentarismus in seinen Kommissionsberatungen zu entfalten pflegt, sich auch in dieser so ungemein spröden und schwierigen Materie zugunsten einer Besserung dessen, was im ganzen und im einzelnen noch gebessert werden kann, betätigen wird. Unter der Leitung kampfesfroher und wortgewandter Führer sind die Organisationen der Auslandsdeutschen und Verdrängten bestrebt, eine Verbesserung ihrer Entschädigungsansprüche zu erreichen. Es ist zu hoffen, daß dies nicht auf Kosten der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen, insbesondere der Ausgleichsschuldner, versucht werden und daß nicht aus einem vielfach in übertriebener und agitatorischer Weise betonten Widerstreit der Interessen eine Lösung hervorgehen wird, deren „Gerechtigkeit" nicht in suo cuique tribuendo, sondern in suo cuique adimendo besteht.

Digitized by Google

II.

Der Entwurf des Liquidationsschädengesetzes unterscheidet Art und Umfang der Entschädigung, je nachdem, ob es sich bei dem Gegenstand der Liquidation oder Einbehaltung um Sachwerte auf der einen Seite oder um Wertpapiere und Beteiligungen, sowie Forderungen und Zahlungsmittel auf der anderen Seite gehandelt hat.

Dieser Unterschied kommt insbesondere in folgenden Beziehungen zum Ausdruck:

1. Die Stammentschädigung (§ 2) wird bei Sachwerten grundsätzlich in Höhe des Vierfachen des zum Vorkriegsvalutakurs umgerechneten Friedenswertes berechnet (§ 2), wahlweise kann der Geschädigte Zugrundelegung des in gleicher Weise zum Vorkriegskurs umzurechnenden und mit vier zu multiplizierenden Liquidationserlöses verlangen.

   Bei Wertpapieren (einschließlich der dazu gehörenden Dividenden und Zinsbeträge) und Beteiligungen, Forderungen (z. B. an eine in England domizilierende nichtenglische Bank, die am Ausgleichsverfahren nicht teilnimmt) und Zahlungsmitteln wird umgekehrt grundsätzlich nicht vom Vorkriegskurs, sondern vom Liquidationserlös ausgegangen (§§ 34, 46); der Friedenswert ist statt dessen auf Antrag des Geschädigten zugrunde zu legen, wenn er nachweislich höher ist, als der Liquidationserlös, doch darf die Entschädigung den Betrag der Gutschrift zum Tageskurse nicht übersteigen, was für Wertpapiere und Forderungen über Disagiowährungen von Bedeutung ist. Erst wenn nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung des Gesetzes die Feststellung eines Reinerlöses noch aussteht (oder wenn feststeht, daß eine solche seitens der beteiligten fremden Regierung überhaupt nicht erfolgt), kann der Geschädigte ohne weiteres die Entschädigung auf der Grundlage des Friedenswertes verlangen.

Diese Sonderregelung, welche eine außerordentliche Benachteiligung der Wertpapierbesitzer gegenüber den Sachbesitzern darstellt und für welche in der Begründung S. 47 völlig unhaltbare, in der Denkschrift der Wirtschaftsverbände nach jeder Richtung widerlegte Argumente angeführt sind, muß unter allen Umständen beseitigt werden; sie ist praktisch auch bereits in den Darlehnsrichtlinien vom 3. November 1922 (vgl. Rdschr. Nr. 45 der Stelle für ausländische Wertpapiere) verlassen.

2. Bei Sachwerten werden nach Maßgabe der §§ 3—7 prozentuale Zuschläge in Höhe des 6 bis 18fachen beim Vorliegen der Voraussetzungen der Entwurzelung oder des Wiederaufbaues im Auslande oder im Inlande in der Person des Geschädigten gewährt.

Bei Wertpapieren und Forderungen bleibt die Entschädigung auf die Stammentschädigung beschränkt (§§ 37, 49). Dieselbe erhöht sich indessen bei im Inland gemäß Art. 260 und § 10 der Anlage zu Artikel 297/298 des Friedensvertrags beschlagnahmten Auslandspapieren, soweit sie am 31. Dezember 1919 im Eigentum des Entschädigungsberechtigten gestanden haben, um das Einfache des für die Bemessung der Stammentschädigung maßgebenden Betrags (§ 40 Abs. 4), wodurch die zu Unrecht erfolgte Heranziehung dieser Papiere zum Notopfer abgegolten werden soll (Begr. S. 49). Soweit für solche Wertpapiere Ablieferungsscheine ausgegeben sind (Canada, South-West) erfolgt die Entschädigung nach Maßgabe des Durchschnittskurses, der sich aus den in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 für die Ablieferungsscheine in Berlin notierten Kursen ergibt (§ 41). Die Begründung S. 49 erblickt hierin eine Sonderregelung zugunsten der Betroffenen; eine Kennzeichnung, die sich insbesondere dann nicht bewahrheiten dürfte, wenn sich die Hoffnungen nicht erfüllen, welche zu den nach dem 31. März 1922 bei einigen dieser Papiere, z. B. Canada, eingetretenen starken Kurssteigerungen geführt haben.

Der Fortfall der Entwurzelungs- und Wiederaufbauzuschüsse bei Wertpapieren und Forderungen wird von den Auslandsdeutschen mit Recht als unbillige Beeinträchtigung empfunden. Was die Begründung S. 36/37 zur Rechtfertigung dieser Regelung anführt, insbesondere der Hinweis auf den inneren Unterschied zwischen Forderungen und Sachwerten, erscheint wenig überzeugend.

3. Der Zinslauf der Entschädigungssumme (5 pCt.) beginnt bei Sachwerten grundsätzlich mit dem 1. Januar 1920; falls jedoch der Liquidationserlös zugrunde gelegt wird, mit dem Tage des Eingangs der Gutschriftsanzeige (§ 22). Bei Wertpapieren beginnt der Zinslauf mit dem Tage der tatsächlichen Liquidation oder Einbehaltung; d. h. also die Entschädigungssumme soll von dem Zeitpunkt an verzinst werden, in welchem der Betrag der Gutschrift nicht mehr zugunsten des Geschädigten eine Vergrößerung durch aufgelaufene Zinsen oder Dividenden erfahren konnte (§ 38, Begr. S. 47).

* * *

Für Sachwerte und Wertpapiere sowie Forderungen gilt gemeinsam die Bestimmung, daß nur 300 000 M. in bar gezahlt werden. Soweit Zuschüsse für Entwurzelung und Wiederaufbau nicht in Frage kommen, also bei sämtlichen Wertpapier- und Forderungsschäden, werden in Höhe des 300 000 M. übersteigenden Betrags bis zur Höhe des doppelten Vorkriegswertes, mindestens aber bis zur Höhe von 1 Million Mark, 4proz. Schatzanweisungen mit sechsmonatiger Laufzeit, für höhere Beträge 4proz. Schatzanweisungen gewährt, die innerhalb von acht Jahren mit je einem Achtel jährlich eingelöst werden (§ 20); für die Zuschüsse sind in Gestalt von Schatzanweisungen mit ein- und zweijähriger Laufzeit besondere Zwischenstufen vorgesehen. Sind in Teilbeträgen desselben Verfahrens oder in mehreren getrennten Entschädigungsverfahren demselben Berechtigten Entschädigungen zuerkannt, so ist der Bestimmung der Leistungsart nach den Vorschriften des § 20 der Gesamtbetrag der Entschädigungen zugrunde zu legen (§ 21).

Wenn der Gedanke, zur Vermeidung einer Steigerung der Inflation die Entschädigung zum Teil in Schatzwechseln zu zahlen, überhaupt jemals berechtigt war und nicht auf einer unrichtigen volkswirtschaftlichen Auffassung vom Wesen der Inflation sowie auf einer Verkennung der inflationssteigernden Wirkung der für den Geschädigten unvermeidlichen Lombardierung dieser Schatzwechsel beruhte, so hat er diese problematische Berechtigung jedenfalls durch die Hinauszögerung der gesetzlichen Regelung sowie durch die in der Zwischenzeit erfolgte Verminderung des Wertes der in Papiermark ausgedrückten Entschädigungsbeträge völlig eingebüßt. Das Reich richtet sich mit dieser Schatzwechsel-Stufenleiter eine Art Entlastungs-Attrappe auf, die zu einer ungeheuerlichen Verkomplizierung des Verfahrens, verbunden mit einem zwecklosen Mehrverbrauch hochbezahlter Beamter und einer Verlangsamung der Entschädigungsabwickelung führt, welche die Verbitterung und Verzweifelung der Geschädigten zu steigern geeignet ist. Die dreiundeinhalb Jahre, die zwischen dem 31. August 1919, an welchem das Entschädigungsgesetz erlassen wurde, und dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes mindestens liegen werden, und die weiteren Verzögerungen, die der gewöhnliche Geschäftsgang für die einzelnen Entschädigungsfälle ohnehin mit sich bringen wird, bedeuten für den Reichsfiskus eine hinlängliche Atempause. Wenn an dem Gedanken der Hingabe von Schatzanweisungen überhaupt festgehalten wird, hätte der Geschädigte doch mindestens Anspruch auf solche eines wertbeständigen Typs.

* * *

Von Bedeutung insbesondere auch für den Leserkreis dieser Zeitschrift sind die Vorschriften der §§ 27 bis 32 über die Zusatzentschädigung zwecks Berücksichtigung sonstiger Schäden und Verbindlichkeiten. Dem deutschen Liquidationsgeschädigten wird hier die Möglichkeit gegeben, zwecks Abdeckung nicht im Ausgleichsgesetz berücksichtigter, vor dem 1. Juli 1919 begründeter Währungsverbindlichkeiten

Digitized by Google

in einem allerdings überaus umständlichen Verfahren (vgl. die Zahlenbeispiele S. 45 und 46 der Begründung) eine Erhöhung der Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Diese darf indessen den Betrag der Gutschrift zum Tageskurse nicht übersteigen, so daß ihre Gewährung vor erfolgter Nachricht über das Liquidationsergebnis durch die fremde Regierung unmöglich ist, und — sie erfolgt ebenfalls in Schatzanweisungen nach der Stufenleiter des § 20. Schließlich aber setzt der Entwurf vor die ganze Vergünstigung im § 28 eine Art Stacheldrahtzaun durch die Bestimmung, daß sie nur insoweit Platz greifen soll, „als dem Geschädigten anderenfalls ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, dessen Tragung ihm unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage, insbesondere trotz der ihm etwa zustehenden hochwertigen Forderungen, im Hinblick auf sein wirtschaftliches Fortkommen oder den Fortbestand seines Unternehmens nicht zugemutet werden kann". Durch eine solche Beschränkung, die das, was im Grunde genommen doch nur das gute Recht des Geschädigten ist, zu einer Art Armenunterstützung stempelt, wird die Vergünstigung nahezu entwertet. Dem berechtigten Kern der Bestimmung trägt der Antrag der Wirtschaftsverbände in ihrer Reichsratsdenkschrift hinlänglich Rechnung, der die oben in Anführungszeichen wiedergegebenen Worte des § 28 durch folgende Fassung zu ersetzen vorschlägt:

> „als dem Geschädigten anderenfalls ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, der nicht in anderweitigen über hochwertige ausländische Währung lautenden Werten seinen Ausgleich findet".

* * *

Soweit die Entschädigung Wertpapiere, Forderungen oder sonstige Gegenstände betrifft, die für Rechnung von deutschen Bankkunden unter einem deutschen Bankier der Liquidation im Ausland anheimgefallen sind, kommen folgende Grundsätze in Betracht:

1. Der Anspruch auf Entschädigung ist von demjenigen geltend zu machen, zu dessen Vermögen der entzogene Gegenstand nach außen gehört hat, also von dem Bankier (§ 15 Abs. 1).
2. Die Entschädigung ist jedoch dem Bankier für den Kunden so zu gewähren, als ob sie dem Kunden unmittelbar zu bewilligen wäre, was insbesondere für die Frage, wieviel für jeden Kunden bar und wieviel in Schatzwechseln der verschiedenen Stufen gewährt wird, von Bedeutung ist.
3. Der Anspruch auf Zusatzentschädigung wegen zu berücksichtigender Währungsverbindlichkeiten (siehe oben) ist unmittelbar vom Kunden geltend zu machen (§ 32 Abs. 2).
4. Ist der Gegenstand der Liquidation der Kreditsaldo eines deutschen Bankiers aus einer Kontokorrentforderung, z. B. beim Swiss-Bankverein in London, so kann der Bankier wegen des Kreditsaldos seiner Nostro-Posten, und können seine einzelnen Kunden gegebenenfalls wegen des Kreditsaldos der für Rechnung eines jeden von ihnen im Gesamtkontokorrent enthaltenen Posten Zusatzentschädigung fordern, sofern deren sonstige Voraussetzungen gegeben sind (§ 52 Abs. 2—5).

III.

Die wesentliche Neuerung der Ausgleichsnovelle besteht in der Einführung des gleichen Umrechnungskurses für Währungsforderungen und Währungsschulden in Höhe des mit vier multiplizierten Vorkriegskurses. Technisch eine unleugbare Vereinfachung: nicht nur die umständliche „Saldierung" der Währungsgewinne gemäß § 30 des bisherigen Gesetzes kommt in Wegfall, sondern es konnte auch auf die schwierigen Bestimmungen verzichtet werden, welche der frühere, dem Reichsrat vorgelegte Entwurf — mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Multiplikatoren auf der Kredit- und der Debetseite — für die Abrechnung zwischen Reich, Kommissionär und Kommittenten treffen mußte. Daß auch im Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittenten auf beiden Seiten derselbe Multiplikator gilt, wie zwischen Kommissionär und Ausgleichsamt, setzt der jetzige Entwurf als selbstverständlich voraus.

Andere Vorzüge, als diesen technischen, wird man allerdings dieser grundsätzlichen Neuregelung nicht nachrühmen können. Die Autorität Schlegelbergers, welche die Begründung auf S. 27 für das Recht des Reichs auf Verkürzung der Entschädigungen der Liquidationsbeteiligten anruft, vermag nicht in gleicher Weise das vorliegende konfiskatorische Vorgehen gegenüber den Ausgleichsgläubigern zu rechtfertigen. Wenn die Begründung S. 31 unter den praktischen Erwägungen, welche für eine Gleichstellung von Liquidationsgeschädigten und Ausgleichsgläubiger sprechen, auch anführt, daß es in der Oeffentlichkeit nicht verstanden werden würde, wenn der Valutagläubiger, dessen Forderung am Ausgleichsververfahren teilnimmt, gegenüber dem Valutagläubiger, dessen Forderung liquidiert, z. B. während des Krieges an den britischen Public trustee bezahlt worden ist, wesentlich schlechter gestellt werden würde, so muß daran erinnert werden, daß die deutsche Regierung selbst durch ein seinerzeit mit der englischen Regierung geschlossenes Abkommen die Ueberführung eines großen Komplexes deutscher Ausgleichsforderungen in das Liquidationsverfahren zugestanden hat. Im übrigen wird sich die große Zahl derjenigen Liquidationsbeschädigten, die gleichzeitig auch Ausgleichsgläubiger sind, durch den Gerechtigkeitsfanatismus, der den Entwurf und seine Begründung in dieser Hinsicht erfüllt, nicht befriedigt fühlen, da er ihnen gegenüber zu einer doppelten Ungerechtigkeit führt. Ebenso deplaziert, wie an dieser Stelle, wirkt die Anrufung des öffentlichen Gerechtigkeitsempfindens bei der Erhöhung des Umrechnungskurses für die Valutaschuldner (Begründung S. 32). Die Bedenken, welche vom Standpunkt des Bankgewerbes aus insbesondere gegen die nachträgliche Vornahme dieser Erhöhung nach nahezu dreijährigem Bestehen des jetzigen Gesetzes zu erheben sind, hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe an den Reichsrat vom 7. Oktober 1922 ausführlich dargelegt.

Die Gleichstellung zwischen Ausgleichsgläubigern und Liquidationsgeschädigten äußert sich auch darin, daß die „Schatzanweisungsstufenleiter" gemäß § 41 a auch gegenüber den Ausgleichsgläubigern Anwendung finden soll, sowie darin, daß für die Zusatzabrechnung zwecks Berücksichtigung von Valutaverbindlichkeiten gegenüber Neutralen hier nach §§ 50 h, 50 c, dieselben beschränkenden Voraussetzungen gelten, wie im Liquidationsentschädigungsverfahren.

Unter den Aenderungen im III. Abschnitte des Ausgleichsgesetzes (Mitwirkung des Ausgleichsamts bei Regelung von Valuta- und Valorisationsverbindlichkeiten außerhalb des Clearing) fällt als eine besonders unzweckmäßige Aenderung die Bestimmung des § 49 auf, wonach die Valutabeschaffungskosten dem Schuldner in Schatzanweisungen zu entrichten sind (und demnach wohl auch ein gemäß § 50 zu Zwecken der Valutabeschaffung gewährter Vorschuß) sowie die Bestimmung unter § 46 d, die dem Schuldner in Fällen, wo die Tatbestände der §§ 55, 57 mit denen der §§ 46 bis 46 c konkurrieren (also wenn als Gläubigerin die ausländische Niederlassung einer deutschen Firma in Betracht kommt), die „Pflicht der Vorausklage" gegen den Gläubiger beim Reichswirtschaftsgericht gemäß §§ 55, 57 auferlegt. Es ist schwer zu entscheiden, wem gegenüber hier die größere Unbilligkeit verübt wird: gegenüber dem Gläubiger, der für sein im Ausland liquidiertes Unternehmen völlig unzureichend entschädigt und nun auch noch im Reichsinteresse zu Nachlässen gegenüber seinen deutschen Valutaschuldnern gezwungen wird, oder gegenüber dem Schuldner, der sich durch zwei Verfahren durchkämpfen muß, um zur Beschaffung der erforderlichen Valuta die ihm durch § 49 zugebilligten — Schatzanweisungen zu erhalten. Wenn demgegenüber auf die dem Reich durch den Abschnitt III des Ausgleichsgesetzes auferlegten Lasten hingewiesen wird, so muß betont werden, daß diese Lasten durch die Einlegung unbegründeter Beschwerden des Ausgleichsamts gegen Vorschußbewilligungen der

Digitized by Google

Spruchstellen und durch Hinauszögerung der Entscheidungen um viele Monate eine Vervielfältigung erfahren haben, die bei einer faireren Behandlung derartiger Fälle durch das Amt vermieden worden wäre.

Die Tatbestände, bei deren Vorliegen das Reichswirtschaftsgericht gemäß § 55 Valutaverträge zwischen Deutschen aufheben oder abändern kann, erfahren in dem Entwurf eine Erweiterung namentlich nach der Richtung, daß auch der Zusammenhang der Valutaforderung mit liquidiertem, einbehaltenen oder sonst dem Berechtigten entzogenen Vermögen ein Eingreifen des Reichswirtschaftsgerichts ermöglichen soll. Ist diese Erweiterung zweckmäßig, so erscheint es nicht unzweifelhaft, ob der Entwurf von dem bisherigen Erfordernis der Ansässigkeit des Gläubigers im Deutschen Reich berechtigterweise Abstand nimmt. Angeblich soll diese Aenderung der Entlastung deutscher Firmen von den Valutaforderungen ihrer im Ausland ansässigen deutschen Angestellten dienen. Ist es jedoch vom nationalen Standpunkt aus zu rechtfertigen, daß der deutsche Angestellte im Ausland um der Beibehaltung seiner Reichsangehörigkeit willen schlechter gestellt wird als sein ausländischer Kollege? Und wird nicht dem ohnehin prekären, weil mit der Unverbrüchlichkeit geschlossener Verträge in Widerspruch stehenden § 55 mit dieser Aenderung ein übergroßes, weit über diesen besonderen Tatbestand hinausgehendes Anwendungsgebiet geschaffen?

IV.

Der Entwurf des Reichsentlastungsgesetzes regelt hauptsächlich drei Fragenkomplexe:

1. die zeitliche Wirksamkeit des Liquidationsschädengesetzes und der Ausgleichsnovelle (§§ 1—7),

2. die aus der Verkürzung der Ansprüche der Ausgleichsgläubiger und Liquidationsbeschädigten sich ergebenden Steuerbefreiungen (§§ 8—20),

3. die Ermöglichung neuerlicher Aenderungen der Gesetze im Wege der vereinfachten Gesetzgebung bei einer wesentlichen Veränderung der bei der Verkündung des Reichsentlastungsgesetzes bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 22).

Zu 1. Bei der Erörterung im Reichstagsausschuß wird voraussichtlich die grundsätzliche Frage der Rückwirkung der Ausgleichsnovelle einen sehr breiten Raum einnehmen. Die wirtschaftlichen Spitzenverbände hatten in ihrer Eingabe an den Reichsrat offen zum Ausdruck gebracht, daß über diesen Gegenstand die Meinungen in ihrem Kreise geteilt seien. Auf der einen Seite erblickte man in der Rückwirkung einen unerträglichen Eingriff in die Rechtssicherheit und in die wirtschaftlichen Beziehungen, auf der anderen Seite befürchtete man vom Ausschluß der Rückwirkung erhebliche Schwierigkeiten vor allem juristischer Art. Die Verbände hatten sich in ihrer Mehrheit schließlich mit dem Gedanken der Rückwirkung unter der Voraussetzung abgefunden, daß dem Reich eine Entschädigungspflicht für das sogenannte „negative Interesse" in solchen Fällen auferlegt würde, in denen ein Deutscher infolge der Aenderung des Ausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 oder der Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 einen auf andere Weise nicht wieder einzubringenden Schaden dadurch erlitten hat, daß er auf die Fortgeltung der bestehenden Bestimmungen vertraute. Gedacht war hierbei insbesondere an solche Fälle, in denen ein deutscher Ausgleichsschuldner auf der Basis des bisher geltenden Gesetzes mit einem hinter ihm stehenden Vertragsgegner abgerechnet hat, der sich entweder als Ausländer eine nunmehrige Abänderung dieser Abrechnung durch das Reichswirtschaftsgericht nicht gefallen zu lassen braucht oder dem gegenüber eine solche Abänderung erfolglos sein würde, weil er in der Zwischenzeit zahlungsunfähig geworden ist und demnach empfangene Leistungen von ihm nicht zurückerlangt werden können. Nachdem im Reichsrat ein entsprechender Antrag der Wirtschaftsverbände keine Annahme gefunden hat, sind die Bedenken derselben gegen die im Entwurf vorgesehene Rückwirkung naturgemäß erheblich verstärkt worden, um so mehr als nicht nur den Beteiligten selbst, sondern auch den Behörden und vor allem dem Reichswirtschaftsgericht durch die Rückwirkung der Ausgleichsnovelle eine unübersehbare Mehrarbeit erwachsen würde. Vielleicht ließe sich ein praktisch gangbarer Weg des Ausgleichs zwischen beiden Standpunkten in der Weise finden, daß im § 3 des Entlastungsgesetzentwurfs von der Rückwirkung hinsichtlich solcher Forderungen und Schulden abgesehen wird, die vor dem Inkrafttreten des Reichsentlastungsgesetzes zwischen dem Reichsausgleichsamt und den am äußeren Clearingverfahren beteiligten Gläubigern und Schuldnern vollständig abgewickelt worden sind. Das Ziel einer solchen Aenderung wäre vor allem die Vermeidung von Rückzahlungen, wie sie § 4 des Entwurfs des Entlastungsgesetzes den Valutagläubigern hinsichtlich der zu viel empfangenen Beträge auferlegt, sowie die Vermeidung von Nachzahlungen auf endgültig abgerechnete Valutaverbindlichkeiten. Der § 19 des Entlastungsgesetzentwurfs hätte alsdann einen Zusatz zu erhalten, nach welchem die Bestimmungen des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920 insoweit aufrechterhalten werden, als es sich um Forderungen und Schulden handelt, die im Hinblick auf die endgültige Abwickelung von der Rückwirkung des § 3 nicht ergriffen werden.

Zu 2. Auf die Einzelheiten der in den §§ 8 bis 20 des Entwurfs gegebenen steuerlichen Vorschriften kann im Rahmen dieses allgemeinen Ueberblicks nicht eingegangen werden; die Würdigung derselben muß einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben. Eine Beschränkung der Rückwirkung im Sinne des unter 1. Ausgeführten würde auch hier eine wesentliche Vereinfachung mit sich bringen.

Die Forderung der Interessenten, daß die als Liquidationsentschädigungen und zur Bezahlung von Ausgleichsforderungen hingegebenen Schatzanweisungen bei der Begleichung von Reichssteuern zum vollen Nennwert in Zahlung genommen werden, hat im § 20 des Entlastungsgesetzentwurfs nur in sehr bescheidenem Umfange Gewährung gefunden durch die Bestimmung, daß bei einem Erbanfalle Schatzanweisungen, die auf Grund der vorliegenden Gesetze dem Erblasser oder dessen Ehegattin gewährt worden sind und zum Nachlaß gehören, zum Nennwert zur Bezahlung der Erbschaftssteuer verwendet werden dürfen. Die Begründung Seite 72 bezeichnet diese Vorschrift als eine solche von grundlegender Bedeutung; diese grundlegende Bedeutung besteht allerdings weniger in dem, was dieselbe in Ansehung der Erbschaftssteuer gewährt, als in dem, was sie in Ansehung der sonstigen Steuern versagt. Die Begründung bezeichnet die Zulassung der Inzahlunggabe der fraglichen Schatzanweisungen auf alle Steuern als „fiskalisch nicht tragbar, sie würde „eine Vereitelung des dem ganzen Entschädigungssystem „zugrunde liegenden Gedankens bedeuten. Den an sich „berechtigten Interessen der Beteiligten steht die furcht„bare Finanzlage des Reichs gegenüber. Daher war ur„sprünglich eine noch wesentlich geringere Entschädigung „vorgesehen. Sie ist schließlich nach langwierigen Ver„handlungen mit den Interessentenverbänden erhöht wor„den. (!) Dafür ist aber zum Ausgleich eine besondere „Zahlungsmodalität in der Weise eingeführt worden, daß das „Reich die ganze Entschädigung nicht sogleich zahlen muß, „sondern sie zum Teil mit Schatzanweisungen, die längstens „8 Jahre laufen, tilgen kann. Hierin lag also ein gewisser „Ausgleich zwischen dem Interesse der Entschädigungs„berechtigten und dem des Fiskus".

Die vorstehende Stelle der Begründung ist wörtlich wiedergegeben, weil es gegenüber einer so durchschlagenden Selbstwiderlegung kaum noch irgendwelcher längerer Ausführungen bedarf. Was soll man zu der Behauptung sagen, daß die Entschädigung in Höhe des vierfachen Vorkriegswerts bei einem Dollarkurs von 8000 eine Erhöhung gegenüber dem dreifachen Vorkriegwert bei einem Dollarkurs von 300 und gegenüber dem einfachen Vorkriegswert bei einem Dollarkurs von 50 bedeutet! Die Auszahlung in Schatzanweisungen stellt bei dieser Sachlage nicht nur keinen Ausgleich zwischen den Interessen des Entschädigungsberechtigten und denen des

Digitized by Google

Fiskus, sondern lediglich eine Verschärfung des den Entschädigungsberechtigten mit einer Entschädigung, wie der vorliegend in Frage stehenden, ohnehin zugefügten Unrechts dar. Es mag zugegeben werden, daß die Vorteile, welche sich der Fiskus von dem Zahlungsmodus der Schatzanweisungen verspricht, die jedoch in Anbetracht der eingetretenen Geldentwertung wesentlich überschätzt werden, durch eine Zulassung der Inzahlunggabe dieser Schatzanweisungen für Steuern aller Art erheblich gemindert werden würden. Unter diesen Umständen erscheint es als die bei weitem vorzuziehende Lösung, von der Hingabe von Schatzanweisungen an Entschädigungs- und Ausgleichsgläubiger überhaupt abzusehen, wie dies oben S 63 verlangt und näher begründet worden ist.

Zu 3. Die Ermächtigung, welche der Regierung bei Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses von 15 Mitgliedern gegeben werden soll, bei einer wesentlichen Veränderung der bei der Verkündung dieses Gesetzes bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse Bestimmungen zu erlassen, durch welche die für die Entschädigung und die Abrechnung vorgesehenen Sätze der veränderten Lage angepaßt werden, dürfte, soweit sie zur Verbesserung der Rechte der Beteiligten dienen soll, lediglich die Bedeutung eines Schaustücks haben. Die geringe Geneigtheit der Regierung, von einer solchen Bestimmung Gebrauch zu machen, geht ja bereits aus der Tatsache hervor, daß die katastrophale Markentwertung des Jahres 1922 der Regierung keine Veranlassung gegeben hat, in der Reichstagsvorlage, die im Oktober angebracht wurde, eine nennenswerte Erhöhung des Umrechnungssatzes gegenüber dem im Vorfrühling den Interessentenverbänden vorgelegten Vorentwurf eintreten zu lassen. Bei den Vorverhandlungen war im übrigen der Wunsch nach einer Veränderlichkeit des Multiplikators keineswegs bei allen vertretenen Verbänden gleichmäßig vorhanden: von einem Teil derselben wurde auf die wesentlichen Erschwerungen und Verwickelungen, die sich hieraus, insbesondere für die Auseinandersetzung mit dritten Beteiligten ergeben würden, hingewiesen; vor allem aber wurden Garantien dafür verlangt, daß eine Bestimmung, wie die des § 22, nicht zu einer reformatio in pejus für Entschädigungs- und Ausgleichsgläubiger sowie Ausgleichsschuldner benutzt werden könnte. Die Regierung hat es abgelehnt, derartige Garantien zu geben, sich also damit die Vornahme einer solchen reformatio in pejus vorbehalten. Unter diesen Umständen sollte von den Beteiligten auf die Bestimmung des § 22 unbedenklich verzichtet werden. Zu erwägen wäre höchstens, ob an ihre Stelle nicht eine Bestimmung treten sollte, welche den Anspruch der Beteiligten auf Vollentschädigung ausdrücklich anerkennt, ihm bei einer Besserung der Finanzlage des Reichs Berücksichtigung verspricht und zu diesem Zwecke den Beteiligten ein Recht auf Feststellung der Höhe des von ihnen erlittenen Ausfalls gewährt.*) Aber auch gegen dieses von manchen Seiten empfohlene Verfahren spricht das gewichtige Bedenken, daß seine Ausführung ein sehr großes Maß von privater und behördlicher Arbeit zu einem praktisch problematischen Zweck erfordern würde.

* * *

Am Schlusse dieses Ueberblicks kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf in den alliierten und associierten Ländern, welche an dem Versailler Friedensdiktat beteiligt gewesen sind, in weitestgehendem Umfange und in allen seinen Einzelheiten bekannt werden möge. Es wird sich hierdurch in allen einsichtigen Kreisen des Auslandes die Ueberzeugung verallgemeinern, daß es sich bei dem Artikel 297 des Friedensvertrages um eine wirkliche Konfiskation deutschen Privateigentums handelt, der gegenüber der Hinweis auf die Entschädigungspflicht des Reiches aus Art. 297 i gegenstandslos ist. Man wird auch erkennen, wie wenig zweckmäßig es vom Standpunkt der alliierten Länder war, das zeitraubende, schwerfällige und kostspielige zwischenstaatliche Clearingverfahren des Art. 296 des Friedensdiktats der damals von den deutschen Sachverständigen vorgeschlagenen unmittelbaren Erledigung der Vorkriegsverbindlichkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner in der vertragsmäßig ausbedungenen Art und Währung vorzuziehen, bei welchem Verfahren voraussichtlich die Mehrzahl aller gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten schon im Jahre 1919 eine angemessene und endgültige Erledigung gefunden haben würde. Wenn neuerdings in einer offiziösen Havas-Note die große Zahl der deutschen Beamten zum Gegenstand einer abfälligen Kritik gemacht worden ist, so sollte am allerwenigsten von dieser Seite vergessen werden, wie sehr gerade die Bestimmungen von Versailles, und namentlich die Art. 296, 297 zu diesem auch für den deutschen Gewerbetreibenden und Steuerzahler keineswegs erfreulichen Zustand Veranlassung und Nötigung gegeben haben.

*) Laut Bericht der Deutschen Allg. Ztg. Nr. 521 vom 29. November 1921 regte der Vorsitzende des Reichstagsausschusses, Abg. Brüninghaus an, in das Gesetz einen Passus aufzunehmen, daß die geringe Entschädigung nicht etwa eine endgültige darstelle.

Der Entwurf der Novelle zum Kapitalfluchtgesetz.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

In den Verhandlungen mit der Reparationskommission ist eine Verschärfung der deutschen Kapitalfluchtgesetzgebung wiederholt von seiten der Entente gefordert worden. Das Programm der Reichsregierung ist in dem jetzt dem Reichstag vorgelegten Entwurf einer Novelle enthalten. Die Grundzüge des Entwurfs sind folgende:

Bisher war bei Zahlungsüberweisungen ins Ausland usw. nur die gleichzeitige Ausstellung eines Affidavits nötig, durch welches das Finanzamt des Auftraggebers Kenntnis von den Vermögensverschiebungen erhielt. Eine vorherige Genehmigung des Finanzamts zur Durchführung dieser Geschäfte war nicht erforderlich. Künftig bedarf grundsätzlich die Kapitalausfuhr nach dem Ausland der Genehmigung des Finanzamts. Deshalb dürfen Banken einen Auftrag der im § 2 Absatz 1 des Kapitalfluchtgesetzes bezeichneten Art nur ausführen, wenn die von dem Auftraggeber einzureichende Erklärung (Affidavit) mit dem Genehmigungsvermerk des zuständigen Finanzamtes versehen ist. Ausgenommen von diesem Genehmigungszwang sind Zahlungen nach dem Ausland von Personen oder Personenvereinigungen, welchen die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß ihr Gewerbebetrieb regelmäßig Geschäfte mit sich bringt, zu deren Abwickelung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind. Die Befreiungsvorschrift muß jedoch auch in diesem Falle beschränkt bleiben auf solche Zahlungen, die innerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebes bewirkt werden.

Es ist bedenklich, daß die Finanzämter nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihre Entscheidung zu fällen haben. Es empfiehlt sich daher, den § 1 Absatz 1 dahin zu ergänzen, daß die Entscheidung des Finanzamts unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang des Antrages, zu treffen ist. Es haben sich doch in der Praxis der Devisennotverordnung außerordentliche Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die überlasteten Finanzämter vielfach die Entscheidung über Genehmigungsanträge verzögert haben; daraus sind für den Antragsteller oft wesentliche Nachteile entstanden. Die gleichen Nachteile müssen hier entstehen, man braucht nur an die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Ausland zu denken, wo möglicherweise durch Verzögerungen Schadensersatzpflichten entstehen können, die durch nach deutschem Recht geforderte finanzielle Prüfung nicht beseitigt werden.

Ferner müßte klargestellt werden, daß die Finanzämter die Genehmigung nur dann verweigern dürfen, wenn die Ausführung des Auftrages eine Gefährdung steuerlicher Interessen befürchten läßt. Die Finanzämter sind nicht berechtigt, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit

Digitized by Google

einer angeordneten Ueberweisung nachzuprüfen. Allerdings bemerkt die amtliche Begründung, daß durch das Gesetz neben der Wahrung steuerlicher Interessen auch die Ausfuhr von Kapital ohne zwingenden Grund nach dem Ausland verhindert werden soll. Dieses Ziel kann niemals mit Hilfe des finanzamtlichen Genehmigungszwanges erreicht werden, weil die Finanzämter zu einer derartigen wirtschaftlichen Prüfung nicht in der Lage sind und ihr Eintritt in eine solche Prüfung lediglich eine wesentliche Störung und Verzögerung des legitimen Zahlungsverkehrs sowie sonstige Mißgriffe aller Art zur Folge haben müßte. Praktisch wird durch derartige Vorschriften nur noch ein größerer Teil des Zahlungsverkehrs in unlautere Hände gegeben.

Die Zahlungsüberweisungen derjenigen Firmen, die die finanzamtliche Bescheinigung besitzen, sind vom finanzamtlichen Genehmigungszwang befreit. Es heißt im Entwurf: „Die Befreiung von dem Genehmigungsvermerk des Finanzamts gilt in diesem Falle nur für solche Zahlungen, welche innerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebes der Personen oder Personenvereinigungen, auf welche die Bescheinigung ausgestellt ist, getätigt werden." Die beauftragte Bank kann nicht prüfen, ob der Zahlungsauftrag von dem Kunden im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes erfolgt ist. Dies ist bei der abstrakten Natur des bankmäßigen Ueberweisungsverkehrs unmöglich und würde auch ein inquisitorisches Eindringen der Banken in die Geschäftsbeziehungen ihrer Kundschaft notwendig machen, gegen welches vom Standpunkt des Handels und der Industrie sowie der Banken selbst die allergrößten Bedenken zu erheben sind. Um alle Mißverständnisse auszuräumen, ist es zweckmäßig, die vorgeschlagene Fassung wie folgt zu wählen:

> „Die genannten Personen oder Personenvereinigungen dürfen von der Befreiung von dem Genehmigungsvermerk des Finanzamtes nur für solche Zahlungen Gebrauch machen, welche innerhalb ihres regelmäßigen Geschäftsbetriebes getätigt werden."

Nicht recht ersichtlich ist, weshalb die Bescheinigungen der Handelskammer nicht einmal von der Handelskammer selbst beglaubigt werden können. Im Interesse der Vereinfachung empfiehlt es sich dringend, daß diese Bescheinigungen von jeder deutschen öffentlichen Behörde beglaubigt werden dürfen.

Nach den jetzigen Bestimmungen des Kapitalfluchtgesetzes sind die Einzahlungen des Ausländers, die nicht auf schriftlichem oder telegraphischem Wege von dem Ausland her auf sein Konto erfolgen, affidavitpflichtig. Der auf der Durchreise in Berlin befindliche, in Zürich wohnhafte Kaufmann X. muß also bei einer Einzahlung auf sein Konto in Berlin, die er selbst vornimmt, ein Affidavit ausstellen. Diese Ueberweisungen würden künftig nur möglich sein, wenn das Finanzamt die Zahlung genehmigt hat. Eine derartige Regelung wäre natürlich heller Unsinn. Es empfiehlt sich deshalb, den § 2 dahin abzuändern, daß die Genehmigungsfreiheit sich auf alle Ausländeraufträge erstreckt, da für den Verkehr der im Inland reisenden Ausländer mit ihrer Heimat, insbesondere die Ueberweisung einkassierter Geldbeträge durch Reisende ausländischer Firmen an ihr Heimathaus, unmöglich an die vorherige Genehmigung des Finanzamts geknüpft werden kann. Auch die Einzahlungen und Geldüberweisungen inländischer Bevollmächtigter von Ausländern müssen dann von der vorherigen Genehmigung des Finanzamts befreit sein. Diese Ausländer und ihre inländischen Bevollmächtigten würden dann, ebenso wie jetzt, nur ein Affidavit über die erfolgte Transaktion auszustellen haben. Dies genügt aber auch, um das Finanzamt von dem erfolgten Geschäft in Kenntnis zu setzen.

Die Novelle sieht gegen Zuwiderhandlungen außerordentlich harte Strafbestimmungen vor. Der § 8 insbesondere führt den § 381 der Reichsabgabeordnung an, dessen Inhalt entsprechend Anwendung finden soll. § 381 RAO. sieht eine Haftung des Geschäftsherrn für die von seinen Bevollmächtigten bei Steuerzuwiderhandlungen verwirkten Geldstrafen vor und soll eine Schädigung des Reichsfiskus verhindern, die dadurch eintreten könnte, daß zahlungsunfähige Vertreter die Steuerschiebungen auf sich nehmen und alsdann verschwinden. In der schematischen Ausdehnung dieses Prinzips der Ersatzhaftung des Geschäftsherrn auf Polizeistrafgesetze liegt eine unbegründete Härte. Die Ausdehnung des § 381 auf diese Fälle paßt gar nicht; mindestens müßte die Anwendbarkeit auf den Fall eigenen Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Geschäftsherrn beschränkt werden.

Die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Entwurfs sind nicht besonders klar gefaßt, so daß es insbesondere nicht möglich ist, zweifelsfrei das Verhältnis der einzelnen Bestimmungen zueinander zu erkennen. § 8 muß die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bankgewerbetreibenden erschöpfend regeln, so daß es also ausgeschlossen sein muß, noch auf den § 9 zurückgreifen zu können, wenn § 8 nicht ausreicht. Es empfiehlt sich deshalb, den Eingang des § 9 Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

> „Wer, abgesehen von den im § 8 bezeichneten Personen, den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt usw."

An den Schlußsatz des § 1 Absatz 1 könnte man den Zusatz hängen:

> „Die Rechte dritter Personen bleiben unberührt."

Es wird nämlich an den der Beschlagnahme verfallenen Vermögenswerten häufig ein Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht eines Dritten bestehen, der mit der strafbaren Handlung sowie mit der ganzen Transaktion nichts zu tun hat; dieses Recht muß vor der ihm durch den Entwurf angedrohten Vernichtung geschützt werden.

Der Entwurf sieht auch bei § 9 eine entsprechende Anwendung des § 381 RAO. vor. Diese entsprechende Anwendung des § 381 RAO. würde den Geschäftsherrn zu Geldstrafen bis zu 1 000 000 M. haftbar machen, die irgendein Filialleiter ohne jedes Verschulden des Geschäftsherrn selbst verwirkt hat. Die strafbare Handlung des Filialleiters wird sich in vielen Fällen als ein den Geschäftsherrn auch sonst schädigender Mißbrauch der Vollmacht darstellen; es wäre der Gipfel der Unbilligkeit, wenn der Geschäftsherr, abgesehen von diesem Schaden, auch noch für die von dem ungetreuen Bevollmächtigten verwirkte Strafe aufkommen müßte.

Die wichtigste Neuerung der Novelle besteht in dem Vorschlage zu § 3:

> „Einem Ausführenden, der den Gegenwert einer ausgeführten Ware in der Absicht, ihn der deutschen Volkswirtschaft vorzuenthalten, zum Schaden der deutschen Wirtschaft ganz oder teilweise im Ausland beläßt, kann die zuständige Behörde die weitere Warenausfuhr mit der Wirkung untersagen, daß er weitere Ausfuhren auch solcher Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbot nicht unterliegen, nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Stelle vornehmen darf.
>
> Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden."

Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes angeführt:

> „Neben der Kapitalflucht, die durch unmittelbare Kapitalausfuhr vor sich gehen kann, hat seit geraumer Zeit diejenige Form der Kapitalflucht die besondere Aufmerksamkeit der Reparationskommission auf sich gezogen, die mittelbar durch die Ausfuhr von Waren insofern stattfinden kann, als der Gegenwert für die exportierten Waren absichtlich und ohne wirtschaftliche Notwendigkeit im Ausland belassen wird."

Daß in dieser Form eine gewisse Kapitalverschiebung stattfindet, ist sicher; es erscheint mir aber höchst bedenklich, diese Fälle durch gesetzliche Regelung treffen zu wollen. Der Regierungsentwurf selbst bemerkt:

> „Man war sich darüber einig, daß in der Tat auf diesem Wege eine schwer zu kontrollierende Form der Kapitalverschiebung nach dem Ausland stattfinden kann. Gleichzeitig bestand aber auch

Digitized by Google

darüber kein Zweifel, daß eine für alle Fälle zutreffende Unterscheidung zwischen den volkswirtschaftlich notwendigen Formen der Unterhaltung von Auslandsguthaben durch Handel, Industrie und Bankwelt und der der Absicht der Steuerhinterziehung entsprungenen Verschiebung bzw. Belassung von Vermögensteilen im Ausland kaum würde aufgestellt werden können. Es liegt auf der Hand, daß die Wirtschaftskreise eines Landes mit entwerteter und starken Schwankungen unterliegender Währung ganz andere Bestände an ausländischen Valuten im Ausland unterhalten müssen, als die Angehörigen eines Landes mit normalen Währungsverhältnissen, weil die Zahlungsmittel ihrer eigenen Währung im internationalen Verkehr schwer verwertbar sind. Auch die Investition von Kapital in ausländischen Unternehmungen und in Beteiligungen an solchen wird im allgemeinen durch aus im Interesse der deutschen Volkswirtschaft gelegen sein. Alle so gearteten volkswirtschaftlich gerechtfertigten Transaktionen sollen von allen einengenden Vorschriften verschont bleiben. Wenn gleichwohl ein Grundsatz für die Verbringung der Ausfuhrgegenwerte in das Inland aufgestellt werden soll, so können schädliche Wirkungen einer solchen Rechtsnorm nur vermieden werden, wenn auf die Absicht der Kapitalflucht abgestellt wird. Hierfür sieht der Entwurf die Formel vor, daß Voraussetzung für ein Einschreiten seitens der Behörden sein soll, wenn der Gegenwert einer ausgeführten Ware in der Absicht, ihn der deutschen Volkswirtschaft vorzuenthalten, zum Schaden der deutschen Wirtschaft ganz oder teilweise im Ausland belassen wird. Wenn auf der einen Seite die Einschaltung dieses subjektiven Moments notwendig ist, um die schädlichen Wirkungen eines solchen Grundsatzes zu verhüten, so ist nicht zu verkennen, daß auf der anderen Seite der Tatbestand der verbotenen Kapitalflucht mitunter nicht leicht feststellbar sein wird. In der Regel wird jedoch die Feststellung möglich sein. Wenn z. B. die Buch- und Betriebsführung ergibt, daß Auslandsfakturen gefälscht, das Warenkonto mit fingierten Beträgen belastet und das Kassen-, Bank- oder Kreditkonto entsprechend erkannt wird, wenn im Einvernehmen mit dem ausländischen Verkäufer bestimmte Fakturen mit höheren als den wirklichen Warenpreisen ausgestellt werden, wenn unter dem Deckmantel „Provision" übermäßige Beträge an ausländische Personen gezahlt werden, wenn mit Auslandsfirmen Abmachungen getroffen werden zum Zwecke, die im Inland erzielten Gewinne weit über das Maß des wirklichen wirtschaftlichen Anteils hinaus ins Ausland wandern zu lassen, um dort als Kapitalanlage für Inländer zu dienen, wenn deutsche Firmen draußen Tochtergesellschaften gründen, die vom Stammhaus zu ungewöhnlich billigen Preisen beliefert werden und wobei dann die Gewinne auf den Absatz im Ausland gelegt und im Ausland belassen werden, so sind dies Anzeichen, die ein näheres kritisches Eingehen auf solches Geschäftsgebahren angezeigt erscheinen lassen, und die in der Regel zur Aufdeckung von wirtschaftlich ungerechtfertigten Kapitalverschiebungen führen werden."

Ich halte es für ausgeschlossen, daß man die erforderlichen Feststellungen auf Grund einer Buchprüfung ermitteln kann. Es wird natürlich Fälle geben, in denen dies, namentlich bei krassen Fälschungen, möglich ist. Im allgemeinen aber muß man zu diesen vom Gesetzgeber geforderten Feststellungen den ganzen wirtschaftlichen Zweck des betreffenden Unternehmens, insbesondere des vorgenommenen Geschäfts, erkennen, was doch zweifelsfrei eigentlich nur dem Leiter des Unternehmens möglich ist.

Es ist in letzter Zeit von einer Stelle gegen den § 9 des Kapitalfluchtgesetzes in einem offenen Brief Sturm gelaufen worden. Durchschlagende Gründe für die Aufhebung des jetzigen Zustandes sind nach meiner Ansicht neu nicht beigebracht worden. Die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der bekannten Rechtslage ist verschiedentlich früher so gründlich ausgetragen worden, und zwar überwiegend in dem Sinne, daß die Beibehaltung des Zustandes aus Gründen der nationalen Volkswirtschaft sich dringend empfiehlt, daß eine erneute Besprechung in der Oeffentlichkeit jetzt einen Nutzen nicht stiften kann. Aus diesen Gründen will ich von einer kritischen Besprechung der letzten Abänderungsversuche lieber absehen und hoffe, daß diese einen Erfolg nicht haben werden. Es sind zweifellos gewisse Härten vorhanden, die aber durch kleine Aenderungen des jetzigen Wortlautes leicht beseitigt werden können, ohne daß es einer eingehenden Besprechung der ganzen Frage bedarf. Ueber diese kleinen Fassungsänderungen ist mit den zuständigen Stellen inzwischen Rücksprache genommen worden. Es würde genügen, die jetzige Fassung des § 9 etwa folgendermaßen abzuändern:

> „Bis zum 31. Dezember 1924 dürfen Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden, welche bereits am 1. August 1918, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918, im Inlande einen auf die Anschaffung und Darleihung von Geld gerichteten Gewerbebetrieb unterhalten haben oder welche der Anzeigepflicht auf Grund des genannten Gesetzes spätestens bis zum 12. Dezember 1919, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919, genügt haben."

Im Zusammenhang mit dieser Novelle muß aber die Frage der Beseitigung des Depotzwanges geklärt werden. Denn § 14 sieht die Fortgeltung der Kuponeinlösungsverordnung vor. Nach der Fassung der Vorlage würde der Depotzwang bis zum 31. Dezember 1924 verlängert werden. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages sowie der Volkswirtschaftliche und Finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats haben in Uebereinstimmung mit dem Direktorium der Reichsbank die Beseitigung dieser lästigen Verordnung zur Stabilisierung unserer Währung gefordert. Es muß deshalb auf das äußerste befremden, daß das Reichsfinanzministerium trotzdem mit keinem Wort im vorliegenden Entwurf auf diese Fragen eingeht und nicht einmal andeutet, ob es bestenfalls gewillt wäre, „später" auf diese Fragen zurückzukommen. Es ist nicht recht ersichtlich, warum man diese Fragen nicht jetzt entscheiden will. Den Spitzenverbänden ist nicht mitgeteilt worden, daß irgendwie beabsichtigt wäre, jetzt auf diese Fragen zurückzukommen oder aus irgendwelchen Gründen erst später hierauf eingegangen werden soll. Die Gründe, aus denen neben der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses die Aufhebung des Depotzwanges ein dringendes volkswirtschaftliches Erfordernis darstellen, sind oft und ausführlich dargelegt worden. Eine Beseitigung der Kuponeinlösungsbeschränkungen der Verordnung vom 24. Oktober 1919 würde insbesondere dem Kapitalbedarf der Industrie sowie dem städtischen und ländlichen Grundbesitz erhebliche Mittel zuführen, würde den kleinen Rentnern die Verwaltung ihres Vermögens verbilligen und ihnen durch einen erhöhten Kurs der Staatsanleihen und Pfandbriefe wenigstens einen kleinen Ersatz für die durch die Geldentwertung ihnen zugefügten Schädigungen gewähren. Endlich würde die Unterbringung deutscher Anleihen und Pfandbriefe im Auslande zum Vorteil der deutschen Zahlungsbilanz und der deutschen Währung wesentlich erleichtert werden. Wie unhaltbar das Fortbestehen des Depotzwanges ist, zeigt auch der Umstand, daß in letzter Zeit Körperschaften des öffentlichen Rechts mehr und mehr dazu übergehen, Schuldanleihen oder Sparkassenscheine auszugeben, deren Freiheit vom Depotzwang in öffentlicher Anpreisung ausdrücklich hervorgehoben wird. Die geltenden Bestimmungen stellen sich demnach als eine schwere Beeinträchtigung des in Wertpapieren im Rechtssinne angelegten Kapitals gegenüber anderen Kapitalsanlagen dar; hierin liegt auch volkswirtschaftlich eine große Gefahr.

Digitized by Google

Verordnung über die Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

Auf Grund des § 256 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913/26. Juli 1918 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. August 1918, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 583) wird folgendes verordnet:

§ 1. Geben inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellte Gesellschaften in der Zeit seit dem 1. Oktober 1922 Gewinnanteilscheinbogen aus, die nach Tarifnummer 3 A Befreiungen 2, 3 des Reichsstempelgesetzes von der Stempelabgabe befreit sind, so bedarf es der im § 51 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anmeldung und Abstempelung nicht.

§ 2. Werden in der Zeit seit dem 1. Oktober 1922 Zinsbogen (Rentenbogen) von Schuld- und Rentenverschreibungen der in Tarifnummer 2 bezeichneten Art, die nach Tarifnummer 3 A Befreiung 3 des Reichsstempelgesetzes von der Stempelabgabe befreit sind, ausgegeben, so bedarf es der im § 51 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anmeldung und Abstempelung nicht.

§ 3. Geben inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellte Gesellschaften, deren Errichtung oder Kapitalerhöhung in der Zeit seit dem 1. Juli 1922 in das Handelsregister eingetragen ist, keine Gewinnanteilscheine aus, so bedarf es der im § 54 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vorgeschriebenen vorläufigen Anmeldung nicht.

§ 4. Werden zu den unter Tarifnummer 2 des Reichsstempelgesetzes fallenden inländischen Wertpapieren oder zu einer nach Zusatz 3 der Tarifnummer 2 stempelpflichtigen Schuld Zinsbogen nicht ausgegeben, so bedarf es der im § 54 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vorgeschriebenen vorläufigen Anmeldung nicht, wenn die Ausgabe der Wertpapiere oder die Beurkundung des Schuldverhältnisses in der Zeit seit dem 1. Juli 1922 stattgefunden hat.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich in Kraft.

Berlin, den 9. November 1922.

Der Reichsminister der Finanzen.
I. V.: Zapf.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 138 Abs. 1 BGB.**

Die Vereinbarung, daß ein Markdarlehn in der ausländischen Währung zurückzuzahlen ist, ist nicht unsittlich. Unsittlich könnte eine solche Vereinbarung nur sein, wenn der Gläubiger das Geld im Inland belassen hätte, um unsere Währungsverhältnisse auszubeuten. Dafür muß der Schuldner aber schlüssigen Beweis erbringen.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1921 — VI. 224/21 —. *K.*

Kläger hat am 11. August 1911 von der Beklagten ein Darlehn von 3500 M. erhalten, das in Vierteljahresraten von 87,50 M. zurückzuzahlen war. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß die Rückzahlung, „wenn die Beklagte es verlangt, in holländischer Währung mit 60 Gulden für je 100 M. zu leisten ist". Beim Fallen der deutschen Valuta hat die Beklagte entsprechende Kursdifferenzen in Rechnung gestellt, die Kläger jedesmal unter Vorbehalt seiner Rechte bezahlt hat. Er behauptet nun, unter Einrechnung dieser sei Beklagte voll befriedigt und begehrt Feststellung, daß er aus dem Darlehnsvertrag nichts mehr schulde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision, mit der Kläger beantragt:

Das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und durch Versäumnisurteil nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat den zwischen den Parteien abgeschlossenen Darlehnsvertrag dahin aufgefaßt, daß nicht vereinbart sei, Kläger solle nur soviel in Mark zurückzahlen, als er in Mark erhalten habe, sondern daß Beklagte berechtigt sei, für je 100 M. 60 holländische Gulden zu fordern. Diese klare und ausdrückliche Vereinbarung schließe jede andere Auslegung aus, insbesondere ändere der Umstand, daß Beklagte sich nur eine Lebensversicherung über 3500 M. als Sicherheit habe bestellen lassen, nichts an dem Inhalte des Vertrags.

Wenn die Revision nunmehr dagegen geltend macht, das Berufungsgericht habe sich zu sehr am Wortlaute des Vertrags gehalten, es habe unter Berücksichtigung der Umstände, daß zur Zeit des Vertragsschlusses nur geringe Valutaschwankungen vorgekommen, daß nur eine Sicherheit von 3500 M. bestellt worden und ferner, daß Kläger mittlerer Beamter sei und nie daran gedacht habe, sich zur Rückzahlung eines Mehrfachen des erhaltenen Betrages zu verpflichten, den Sinn des Vertrages erforschen müssen, so kann sie damit keinen Erfolg haben. Denn einmal ergibt das Berufungsurteil, daß das Berufungsgericht alle diese Umstände gekannt und berücksichtigt hat, dann aber ist auch seine Auslegung des Vertrages, die weder einen Verstoß gegen Auslegungsregeln, noch einen Rechtsirrtum erkennen läßt, in dieser Instanz einer Nachprüfung entzogen.

Die Revision bittet weiter um Nachprüfung, ob das Berufungsgericht zu Recht der Aufhebung der Goldklausel (Verordnung vom 28. September 1914) die Bedeutung für die vorliegende Entscheidung abgesprochen habe. Auch hier läßt die Ausführung des Berufungsgerichts, die Frage, ob jemand in Gold oder Papier zu zahlen habe, sei mit der Frage, wer von zwei Parteien die Kursdifferenz zwischen einer inländischen und einer ausländischen Währung zu tragen habe, nicht identisch, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision rügt weiter zu Unrecht die Nichtausübung des Fragerechts. Zuzugeben ist ihr, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten auf seiten der Beklagten darin gefunden werden könnte, wenn sie als selbständiges Unternehmen die von ihr erzielten Kursvergütungen nicht zur Anschaffung von holländischen Gulden verwenden, sondern endgültig im Inlande belassen würde, um unter Ausbeutung der deutschen Währungsverhältnisse unangemessenen Gewinn daraus zu ziehen. (RG. 100, 81.) Aber hierfür war der Kläger beweispflichtig und wenn er sich darauf beschränkte, lediglich zu behaupten, Beklagte sei ein selbständiger Unternehmer und lege das Geld wieder in Deutschland an, so war das Berufungsgericht, zumal die Beklagte diese Behauptungen bestritt, zur Herbeiführung einer weiteren Aufklärung der Stellung der Beklagten im Sinne der Revisionsbegründung durch Ausübung des Fragerechtes nicht verpflichtet. Darüber Behauptungen aufzustellen und für sie die erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, war Sache des Klägers.

Zu Unrecht macht die Revision endlich noch geltend, Kläger sei durch den Vertrag auf mindestens 10 Jahre der Verfügung über den pfändbaren Teil seines Gehaltes beraubt und damit in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unzulässig beschränkt; eine derartige Knebelung verstoße gegen die guten Sitten. Auch dieser Angriff ist verfehlt. Wenn die Beklagte das ihr vertragsmäßig zustehende Recht ausübt, so verstößt sie damit nicht gegen die guten Sitten, auch wenn der Schuldner hierdurch in wirtschaftliche Bedrängnis kommt. Daß das Berufungsgericht in dieser Hinsicht irgendwelche Umstände unberücksichtigt gelassen haben könnte, dafür bieten die Urteilsgründe keinerlei Anhalt.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

2. **Zu § 245 BGB.**

Rückzahlung eines in österr.-ung. Kronen gegebenen Darlehns in ebensoviel tsch.-sl. Kronen?

Entscheidung des OLG. Jena, 3. Ziv.-Sen., vom 3. November 1921 — 3 U. 105/21[1]).

Die klagende Bank überwies um den 24. Oktober 1918 von ihrem Konto bei der Handels- und Gewerbebank in Mährisch-Ostrau der verklagten Gewerkschaft nach Galizien 100 000 österr.-ung. Kr. als Darlehn. Der damalige Vorsitzende des GewVorst. B. stellte der Klägerin am 24. Oktober 1918 von Krosno einen Schuldschein aus, daß die Gewerkschaft eine Anleihe von 100 000 Kr. erhalten habe und sich verpflichte, diesen Betrag spätestens am 1. März 1919 samt 5 pCt. Zinsen zu zahlen. Mit ihrer Klage vom August 1919 verlangte die Klägerin zunächst 100 000 Kr. österreichischer Währung, später 100 000 Kr. tsch.-sl. Währung. Die Gewerkschaft erkannte aber den Anspruch auf 100 000 Kr. österreichischer Währung an. Dazu verurteilte das LG. sie dem Anerkenntnisse gemäß durch „Teilurteil!" Ueber den Anspruch auf 100 000 Kr. tsch.-sl. Währung ging die Verhandlung weiter. Das LG. wies die Klage insoweit ab. Das OLG. verurteilte die Beklagte, 100 000 tsch.-sl. Kr. mit 5 pCt. Zinsen oder in Reichswährung deren Kurswert z. Z. der Zahlung zu zahlen, soweit aber die Klägerin die ihr im Teilurteil zuerkannten 100 000 Kronen österreichischer Währung erhält, werden diese nach dem Kurswert z. Z. der Zahlung in tsch.-sl. Kronen umgerechnet und abgezogen.

Gründe: Aus dem Gutachten der Allgem. Deutschen Kredit-Anstalt geht hervor: Alle Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns haben in ihrem Gebiet die Noten der Oesterr.-Ungar. Bank abstempeln lassen und im Zusammenhang damit für ihr Gebiet bestimmt, daß die auf österreich-ungarische Kronen lauten-

[1]) Abgedr. Leipz. Ztschr. f. D. R. 1922 S. 299.

Digitized by Google

den Verbindlichkeiten (auch Bankguthaben) fortan in der neuen Währung zu erfüllen seien, d. h. in abgestempelten Noten oder solchen, die dafür umgewechselt wurden. In den italienisch gewordenen Gebieten wurde bei dem Umtausch eine Krone gleich 0,4 Lire gerechnet, in der Tsch.-Sl. eine Krone alter Währung gleich einer Krone neuer Währung, ebenso in Deutsch-Oesterreich. Die alte österreich-ungarische Krone aber ist seitdem nirgends mehr gesetzliches Zahlungsmittel. Die Nachfolgestaaten ließen nur die in ihrem Gebiet umlaufenden Noten abstempeln. Alle außerhalb davon, z. B. die in Deutschland umlaufenden, wurden nicht erfaßt. Diese unabgestempelten Kronennoten der Oesterr.-Ung. Bank haben aber auch kaum noch einen Handelswert; sie stellen nur einen Anspruch dar an die Liquidationsmasse der Oesterr.-Ung. Bank, der entsprechend den Bestimmungen des sog. FrVertr. von St. Germain geltend zu machen ist. — Danach ist aus den Kronennoten der Oesterr.-Ung. Bank etwas ganz anderes geworden als z. Z. des Darlehns. Die ungestempelten Noten sind nicht bloß im Kurswert gesunken, sondern sie haben ihren früheren Eigenwert beinahe ganz verloren schon dadurch, daß sie aus der Reihe der gesetzlichen Zahlungsverschwunden sind. Sie sind nicht mehr von gleicher Art wie das, was die Beklagte als Darlehn empfangen hat; sie kann mit ihnen ihre Darlehnsschuld nicht begleichen (§ 607 Abs. 1 BGB.). Dazu fehlt ihr anscheinend überhaupt jede Möglichkeit. Denn auch die in den verschiedenen Nachfolgestaaten gestempelten Kronennoten sind nicht von gleicher Art wie die ihr geliehenen. Sie sind nicht einmal untereinander von gleicher Art. Denn sie sind gesetzliche Zahlungsmittel nur in dem Staate, in dem sie abgestempelt wurden, und haben infolgedessen auch verschiedenen Kurswert. Kronen von gleicher Art kann sie also nicht wieder erstatten, weil es keine mehr gibt, und andere braucht sie an sich nicht dafür zu geben. Danach wäre sie von der Rückerstattung scheinbar ganz frei und müßte nur vielleicht der Klägerin soweit Ausgleich gewähren, als sie ohne rechtlichen Grund aus dem Darlehn bereichert wäre oder wegen Verzugs für die Unmöglichkeit einzustehen hätte (§ 275 BGB.). Aber es ist eben gerade die Frage, ob sie nicht doch für die wertlos gewordenen alten Kronen andere Kronen einer neuen Währung erstatten muß; schon die Rücksicht auf Treu und Glauben kann es gebieten, daß sie infolge der veränderten Umstände die geschuldete Leistung so bewirke (§ 242 BGB.). Auch ist zu untersuchen, ob auf die Darlehnsschuld nicht unmittelbar ein in den Nachfolgestaaten erlassenes Gesetz anzuwenden ist, wonach Geldschulden alter Währung in solche neuer Währung umgewandelt worden sind. Die Darlehnsverbindlichkeit war in Mährisch-Ostrau zu erfüllen (§ 269 BGB.). (Wird näher ausgeführt.) Im Zweifel bestimmt sich aber eine Verbindlichkeit auch nach dem Recht des Erfüllungsorts (RG. 78, 55; 95, 164). Daß beide Teile in Deutschland ihren Sitz haben, weist nicht auf eine andere Willensmeinung Denn der Vertragsschluß knüpfte sich an ausländische Unternehmungen. Die Klägerin gewährte das Darlehn aus dem Vermögen, das sie für solche im Ausland bereit hielt, und sie gab es für die Zwecke des Bergwerksunternehmens in Galizien, wo die Verklagte ihre gewerbliche Tätigkeit vorwiegend entfaltete. Danach besteht kein Bedenken dagegen, daß für die Darlehnsschuld das Recht des Erfüllungsorts gilt.

Die tsch.-sl. Republik hat durch Gesetz vom 25. Februar 1919 Nr. 84 bestimmt, daß die in ihrem Gebiet umlaufenden Banknoten der Oesterr.-Ung. Bank mit einem Stempel zu versehen seien. Das Gesetz ermächtigt den FinMin., einen Teil der zur Abstempelung vorgelegten Noten, höchstens 50 pCt., aus dem Umlauf zu ziehen und als Staatsanleihe zu erklären. Es bestimmte ferner: sämtliche Geldeinlagen bei Bankhäusern und anderen Anstalten — alle Bankguthaben also — seien binnen einer Frist anzumelden, widrigenfalls sie zugunsten des Staats verfielen, und der FinMin. könne deren Auszahlung bis zu 50 pCt. ebenfalls beschränken. Diesen betraute das Gesetz überhaupt mit allen Anordnungen. Aber es sprach dabei auch ausdrücklich aus: „Nach Beendigung der Banknotenabstempelung haben nur die mit dem Stempel der tsch.-sl. Republik versehenen Banknoten auf dem Gebiete des tsch.-sl. Staates Zwangsumlauf." In der VO. Nr. 86 sperrte der FinMin. zur Sicherung der Abstempelung vom 26. Februar an bis zum 9. März 1919 einschließlich die Grenze für jeden Verkehr (§ 9). In § 3 verordnete er: „Die Stempelung findet vom 3. bis einschließlich 9. März 1919 statt"; in § 8: „Die nicht gestempelte Banknote ist vom 10. März 1919 an im tsch.-sl. Staat kein Zahlungsmittel mehr. Alle auf dem Gebiete des tsch.-sl. Staates vor der Abstempelung entstandenen und daselbst in Kronenwährung zahlbaren Verpflichtungen sind in gestempelten Banknoten ohne Abzug der Stempelgebühr zu erfüllen." Dies selbst zu bestimmen, war der FinMin. wohl nicht ermächtigt; aber er deutete damit den Inhalt des Gesetzes nach seinem Sinn und Zweck richtig. Auch die Kronenschuld der Beklagten ist daher nach dortigem Recht in tsch.-sl. Kronen zu begleichen. Denn das tsch.-sl. Gesetz macht dabei keinen Unterschied zwischen den Schulden oder Guthaben von Tsch.-Sl. und anderen. Daß der tsch.-sl. Staat die Guthaben deutscher Staatsangehöriger sperrte, liegt auf einem anderen Gebiet. Uebrigens hat er sie seitdem freigegeben (RGBl. 1920, 2265 Anl. E). In der VO. vom 4. März 1919 Nr. 110 über die Anmeldung und Verzeichnung der Geldeinlagen bei Banken usw. verbot der FinMin. bis auf Widerruf die Auszahlung der Guthaben über 50 pCt. hinaus. Auch dies ändert nichts daran, daß sich alle Kronenguthaben in der Tsch-Sl. in Guthaben von ebensoviel tsch.-sl. Kronen verwandelten, und außer denen aus Einlagen bei Banken und ähnlichen Anstalten mußten sie nach Ablauf des Moratoriums, das der FinMin. zur Durchführung der Abstempelung erließ, eben auch voll beglichen werden. Daß dies mit allen Kronenschulden geschah, bleibt nicht ohne Einfluß auf die Darlehnsschuld der Bekl., auch wenn sie nach deutschem Recht zu beurteilen ist. Die Bekl. muß ihre Leistung dem Wandel der Dinge dort angleichen. Das verlangt die Rücksicht auf Treu und Glauben, nachdem der Erfüllungsort dort gewählt worden ist. Dies geschah ja gerade, damit die Geldsumme der Kl. zur bestimmten Zeit bei der Bank in Mährisch-Ostrau wiederum zur Verfügung stehe. Es liegt nahe, den § 245 BGB. heranzuziehen. Die Geldsorte, in der das Darlehn zurückzuerstatten wäre, ist nicht mehr im Umlauf und danach könnte man meinen, die Zahlung sei so zu leisten, wie wenn die Geldsorte nicht bestimmt wäre. Die Beklagte müsse also der Kl. soviel zurückerstatten, wie 100 000 österr.-ung. Kronen wert waren, als sie aufhörten, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Aber § 245 BGB. zielt besonders auf den Fall, daß bei der Begründung einer Geldschuld bloß eine Nebenbestimmung darüber getroffen wird, in welcher Münzsorte geleistet werden soll: wenn dies unmöglich wird, weil die Geldsorte verschwindet, so besteht die Schuld doch weiter (Mot. II, 14). Hier liegt die Sache aber anders. Kl. legte Wert darauf, daß zu der für die Rückgewähr des Darlehns bestimmten Zeit bei der Bank in Mährisch-Ostrau 100 000 Kr., die sie zu dem Darlehn abgehoben hatte, gerade als dort geeignetes Zahlungsmittel wieder für sie zu Buche ständen. Als sie das Darlehn gab, war infolge des Waffenstillstandsangebots der Zusammenbruch der Mittelmächte schon seit Wochen offenbar geworden. Daß Oesterreich-Ungarn ihn als geeinigtes Reich überstehen würde, war wenig wahrscheinlich. Sein Verfall stand vor der Tür. Daß die Vertragsschließenden damit gar nicht gerechnet haben sollten, ist nicht anzunehmen. Wahrscheinlich wollte vielmehr die Kl. auch deswegen das Darlehn gerade in Mährisch-Ostrau zurückerstattet haben, damit es ihr im Falle eines Umsturzes an Mitteln zur Fortsetzung ihrer Geschäfte dort nicht fehle. Nach dem Zerfall lagen Maßnahmen der Nachfolgestaaten zur Neuordnung der Währung in der Luft. Frankreich war in Elsaß-Lothringen schon gleich nach der Besetzung mit ähnlichen Anordnungen vorgegangen. Darauf mußte sich die Bekl. wegen der ihr obliegenden Leistung beizeiten einstellen. Zwischen Handel- und Gewerbetreibenden gebot das die Vertragstreue. Wenn die Bekl. ihre Kronenschuld nicht in eine tschecho-slowakische Kronenschuld gleichen Vertrags umwandeln lassen wollte, stand es ihr frei, sie vorher zu begleichen. Viele Schuldner haben damals aus diesem Grunde vor dem Fälligkeitstermin gezahlt, z. B. Elsaß-Lothringen. Als verkehrsüblich soll das damit nicht hingestellt werden. Die Bekl. brauchte nicht früher zu zahlen. Aber sie konnte es. In Banknoten konnte sie zahlen bis zum 25. Februar 1919. Die Ueberweisung von Kronenforderungen nach der Tschecho-Slowakei war allerdings durch eine RegVO. schon seit dem 6. Februar 1919 ausgeschlossen. Daß die Kl. als Deutsche eine staatliche Beschlagnahme ihres Guthabens bei der Mährisch-Ostrauer Bank zu gewärtigen hatte und daß sie sich mit den Staatsangehörigen der Teschecho-Slowakei die Einbehaltung eines Teils gefallen lassen mußte, brauchte die Bekl. von der vorzeitigen Zahlung nicht abzuhalten, auch wenn sie es voraussah. Soviel Rücksicht war sie der Kl. nicht schuldig. Sie mußte nur ihre eigene Leistung darauf einrichten, daß die Kl. nicht infolge der Währungsänderung mit ihrer Forderung zu kurz komme. Und danach blieb ihr nur die Wahl, entweder vor dem äußersten Termin zu zahlen, solange die alte Währung noch galt, oder später die Darlehnssumme in tschecho-slowakische Kronen zu begleichen. Dies muß sie nun. Des Anspruchs darauf hat sich die Kl. nicht dadurch begeben, daß sie zuerst 100 000 Kronen österreichischer Währung verlangte. Der Klageantrag ließ unklar, auf welche Weise sie das Darlehn erstattet haben wollte — es bestanden ja die alten Kronen nicht mehr — und nahm ihr nicht das Recht, ein anderes deutliches Verlangen zu stellen. Die Aenderung des Antrags hat das LG. zugelassen; dabei hat es zu bewenden (§ 270 ZPO.). Auch dadurch, daß sich die Kl. infolge des Anerkenntnisses der Bekl. 100 000 Kronen österreichischer Währung zuerkennen ließ, hat sie nichts aufgegeben. Sie sah darin nur eine Teilleistung. Und das LG. hat sich ihre Auffassung zu eigen gemacht. Was damit zuerkannt worden ist, bleibt freilich unklar. Denn die ungestempelten Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank sind keine Kronen österreichischer Währung und deutsch-österreichische Kronen können auch nicht gemeint sein. Aber diese Unklarheit steht der Entscheidung nicht entgegen; was die Kl. infolge des Teilurteils erhält, ist eben mit dem Kurswert auf ihre tschecho-slowakische Kronenforderung anzurechnen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 20. Dezember 1922.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Vorkriegshypotheken und Geldentwertung.
Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Springer, Berlin.

Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigung.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Zur Frage der „historischen Tatsachen" in den Statuten der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Von Rechtsanwalt und Notar B. Hülsen, Berlin.

Verbandsnachrichten. (Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1922.)

Darlehen auf Wertpapierliquidationsschäden.

Wechselstuben. Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. November 1922.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Vorkriegshypotheken und Geldentwertung.

Von Geh Oberfinanzrat Dr. **Springer**, Berlin.

In der Oeffentlichkeit und in Geschäftskreisen wird in letzter Zeit besonders häufig der Gedanke einer gesetzgeberischen Aktion erörtert, welche die Rückzahlung von Vorkriegshypotheken oder sonstigen in der Vorkriegszeit gewährten Darlehen, sei es zum Goldwert, sei es zu einem anderen, den Nennwert übersteigenden Betrage zum Ziele hat. Dieser Gedanke ist nicht neu, er ist insbesondere von dem Staatssekretär im Preußischen Justizministerium, Wirkl. Geh. Rat Dr. Oskar Mügel, in einem im Berliner Anwaltverein am 3. November 1921 gehaltenen, in erweiterter Form in der Juristischen Wochenschrift vom 15. Oktober 1921 abgedruckten Vortrag vertreten worden. Ich habe in der Diskussion über diesen Vortrag nicht umhingekonnt, gegen den jenen Vorschlägen zugrunde liegenden Ideengang erhebliche Bedenken geltend zu machen. Dem Wunsche der Redaktion, meine damaligen Ausführungen als Beitrag zur Klärung des Problems in seiner heutigen Gestalt dem Leserkreis des Bank-Archivs zugänglich zu machen, komme ich in folgendem gern nach.

Das Thema, welches der Herr Vortragende behandelt hat, und die Verhältnisse, welche seinen einzelnen Leitsätzen zugrunde liegen, interessieren natürlich jeden einzelnen von uns außerordentlich, befindet sich doch wohl niemand unter uns, welcher nicht mehr oder weniger schmerzlich die Uebelstände am eigenen Leibe empfunden hat, zu deren Hebung die hier vorgetragenen Vorschläge beitragen sollen. Es ist daher wohl niemand hier, welcher nicht den innigen Wunsch hätte, daß diese oder andere Vorschläge diese Uebelstände abstellten und dazu beitrügen, daß wir mit dem Gelde, welches wir haben, oder welches uns geschuldet wird, wieder ebensoviel oder annähernd so viel kaufen könnten, wie vor dem Kriege oder wenigstens vor dem jähen Sturz der Mark, und daß wir uns vor den Folgen eines weiteren Sinkens der Mark bewahren könnten.

Es tauchen doch aber recht erhebliche Zweifel auf, ob der vorgeschlagene Weg gangbar ist.

Die Vorschläge leiden meines Dafürhaltens an einem grundlegenden Mangel. Sie bekämpfen nämlich die Symptome einer Krankheit, ohne deren Ursache zu Leibe zu gehen. Die notwendige Folge würde sein, daß, selbst wenn es gelingen würde, mit diesen Mitteln die augenblicklichen Folgen der Erkrankung unserer Wirtschaft, denn um eine solche handelt es sich, zu beseitigen, die Krankheit als solche bestehen bliebe, und die schädigenden Folgeerscheinungen, wenn nicht an derselben Stelle, so an anderen Stellen mit gleicher Kraft wieder hervorbrechen.

Mir scheint es überhaupt nicht angängig zu sein, das uns alle beschäftigende Problem lediglich vom Standpunkte des Privatrechtes zu betrachten, wie es im Grunde nicht einmal lediglich vom Gesichtspunkte der Privatwirtschaft aus betrachtet werden kann. Der Grund des Uebels liegt eben sehr tief.

Als während des Krieges die zweite und dann die dritte Kriegsanleihe mit ihrem gewaltigen Erfolge der Beschaffung der vielen Milliarden zustande kam, habe ich es ausgesprochen, daß, wenn die Schulden eines Staates ein gewisses Verhältnis zur Steuerkraft der Einwohner überstiegen, die letzteren die Staatsschulden nicht mehr als Schulden einer dritten Person betrachten könnten, wie sonst, sondern daß diese Staatsschulden nach irgendeinem später erst sich ergebenden oder festzustellenden Verhältnis Schulden jedes einzelnen bereits seien. Ich habe damals die Auffassung vertreten, daß, da die Arbeitskraft und Produktion Deutschlands sowie bereits ein Teil des aufgesammelten Nationalvermögens während des Krieges im wesentlichen nicht mehr für produktive Zwecke verwendet, sondern zur notwendigen Erhaltung des Reiches und der Nation verbraucht werden müßten, nach dem Kriege jeder von uns sein Vermögen durch eine Zahl x, betrage diese 2, 3 oder mehr, dividieren müsse, wenn er sich über den Wert seines Vermögens nicht täuschen wolle.

Diese meine Auffassung ist bedauerlicherweise durch die Tatsachen bestätigt worden, nur hat sich der Quotient durch das unglückliche Ende des Krieges und der Revolution noch ungünstiger gestellt.

Wir sind eben alle mehr oder weniger verarmt, und die Art der Abbürdung der Kriegskosten, teilweise durch Anleihen, teilweise durch eine ungeheure schwebende Schuld, letztere untrennbar verbunden mit Umwandlung unserer Goldwährung in eine Papierwährung, haben uns durch die Aufrechterhaltung der Zahlen hierüber getäuscht.

Die innere Verarmung, die steigende Verschuldung des Reiches, der Länder und der Gemeinden, die zur Zahlung der Zinsen, zur Bestreitung der erhöhten Staatsaufgaben erforderlichen Beträge, welche nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können, führen auf dem Wege der Ausgabe unverzinslicher Schatzanweisungen an die Reichsbank zum Wachsen der Notenausgabe und durch die Inflation zu nicht endender Entwertung der Mark.

Es dürfte klar sein, daß, solange diese Verhältnisse andauern, auch die nachteiligen Wirkungen, die sie bisher gehabt haben, immer von neuem wieder eintreten müssen, und daß der einzelne sich dem in der Regel gar nicht wird entziehen können; mir scheint daher, daß eine grundlegende Hilfe erst in dem Augenblick möglich sein wird, in welchem der Bedarf des Staates einerseits und die ihm zu dessen Befriedigung verfügbar werden-

Digitized by Google

den Mittel andererseits in einen Gleichgewichtszustand kommen. Wie ein solcher erreicht werden soll in Anbetracht der auf Grund des sogenannten Friedensvertrages und des Londoner Ultimatums auferlegten unerfüllbaren Leistungen, ist nicht abzusehen, insbesondere nicht in einem Zeitpunkt, in welchem wir die schmerzliche Absplitterung unseres oberschlesischen Besitzes beweinen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß es ein gegenwärtig vergebliches Bemühen bleiben muß, überhaupt eine durchgreifende Abhilfe zu treffen. Jedenfalls aber müßten Versuche, die Nachteile zu verringern, an anderer Stelle einsetzen, und ich könnte mir z. B. die Umwandlung des größeren Teils unseres Papiergeldes in eine verzinslich fundierte Schuld als ein Linderungsmittel denken. Was aber hier vorgeschlagen wird, würde meiner Ueberzeugung nach ebensoviel, wenn nicht mehr Nachteile mit sich führen, als es zu beseitigen geeignet wäre.

Der Herr Vortragende wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich die Meinung äußere, daß er bei seinen Vorschlägen zu sehr von dem Standpunkt derjenigen ausgegangen ist, welche Kapitalien besitzen und zinsbar angelegt haben oder anlegen wollen, also der Kreditgeber, und der Lage der Kreditnehmer weniger gerecht wird. Wenn ich im Jahre 1912 ein Haus für 60 000 M. verkauft habe bei 30 000 M. Anzahlung und 30 000 M. Resthypothek auf zehn Jahre fest, und ich erhalte im Jahre 1922 von dem Käufer bei Fälligkeit der Hypothek 10 000 M., so haben diese natürlich eine unendlich viel geringere Kaufkraft als 1912, und ich fühle mich durch die Verschlechterung unserer Währung stark beeinträchtigt. Wenn aber nun ermittelt werden sollte, ein wieviel höherer Betrag unserer jetzigen Papiermark vom Käufer geleistet werden müßte, um mir ein dem Jahre 1912 entsprechendes Aequivalent zu gewähren, so würde vielleicht ein Betrag von, sagen wir 300 000 M. herauskommen. Wie soll der Käufer diesen jetzt beschaffen? Vielleicht hat er außer dem erkauften Hause freies Vermögen, so daß er physisch dazu in der Lage wäre. Vielleicht aber hat er nur das Haus. Wie soll er den vielleicht gewachsenen Wert dieses Hauses realisieren? Vielleicht hat er das Haus nicht mehr, sondern hat es im Jahre 1920, zur Zeit der stark gesunkenen Mark, verkauft, ist aber seiner persönlichen Haftung nicht ledig geworden und wird von mir als persönlicher Schuldner aus dem Kaufvertrage in Anspruch genommen. Sie sehen, wir brauchen einen solchen einfachen Fall nur nach dieser oder jener Seite weiter durchzuführen, um zu sehen, daß der Versuch der Umbewertung der in Mark lautenden Schulden nach Maßgabe der früheren Kaufkraft zur Zeit der Entstehung der Schuld zu den schwersten Härten führen kann. Nun heißt es freilich in Leitsatz 6, daß bei den aus der Vergangenheit stammenden Geldschulden ein Ausgleich zwischen den Interessen von Gläubiger und Schuldner durch Uebergangsbestimmungen herbeizuführen sei. Wie soll das aber bei der Verschiedenartigkeit der Lage in jedem einzelnen Fall ermöglicht werden? Welcher Apparat von Schlichtungsbehörden müßte eingeführt werden, und führt nicht die Erinnerung an die Miets-Einigungsämter zu der Erkenntnis: „vestigia terrent"? Nun kommt hinzu, daß vielfach ein und dieselbe Person in dem einen Fall Gläubiger, in dem anderen Fall Schuldner ist, so daß zwar ihre Bilanz ziffernmäßig nicht beeinträchtigt wird, wenn die Schuldseite nach den gedachten Vorschlägen erhöht wird, weil auch die „Haben"-Seite für die ausstehenden Forderungen sich erhöht. Wie aber, wenn der Schuldner früher mit 10 000 M. belastet, für die er gut war, jetzt 100 000 M. schuldet, die er nicht leisten kann, während mein Gläubiger unerbittlich seine ebenfalls von 10- auf 100 000 M. erhöhte Forderung bei mir eintreibt?

Gänzlich zu versagen scheinen mir aber die Vorschläge, wie sie in Leitsatz 2 enthalten sind, für das gewerbliche und geschäftliche Leben. Man soll danach Schulden nicht mehr in Papiermark, sondern nur noch in Goldmark machen können, ohne natürlich in der Lage zu sein, sie in Goldmark abzutragen, denn solche sind nicht verfügbar. Vielmehr soll die Abtragung stattfinden in Papiermark, aber berechnet nach dem Kurs von Goldmark gegen Papiermark. Dieser Kurs von Goldmark gegen Papiermark wird durch den Vergleich mit der Auslandswährung festgestellt. Es wird daher, solange der Kurs der Mark durch ihr Verhältnis zum Auslande bestimmt wird, die gesetzliche Einführung dieser Rechnungseinheit stets eine Valutaspekulation bei jedem Kreditgeschäft und bei jedem Zahlungsgeschäft auf Termine bedeuten, deren Last jedesmal dem wirtschaftlich schwächeren Teile aufgebürdet wird. Der Detaillist kauft z. B. einen größeren Posten Ware gegen längeres Ziel, — er muß dies tun, weil sein Betriebskapital nicht so groß sein kann, daß er alle seine Waren im voraus bar bezahlt, — und wartet dann, bis er im Einzelverkauf von seinen Kunden das Geld wiedererhält. Zur Zeit seines Kaufes steht der Dollar 150, wie hoch er nach drei Monaten stehen wird, weiß er nicht im voraus. Wohl aber weiß er, daß, wie hoch auch der Dollar stehen mag, er in der Zwischenzeit von seinem Kunden Papiermark zu erhalten hat. Bei kurzfristigen Geldschulden soll es nach Punkt 4 ja bei der Papiermark bleiben. Rechnet er nun die Detailpreise unter Zugrundelegung des jetzigen Dollarkurses, so geht er ein wahnsinniges Valutarisiko ein, da er möglicherweise nach drei Monaten für den Einkauf viel mehr zahlen muß, als er selbst bei Verkauf der gesamten Ware Erlös in Papiermark erhalten haben wird. Er muß also eine so hohe Risikoprämie als Aufschlag auf den Verkaufspreis nehmen, daß er selbst bei ungünstiger Entwicklung des Kurses keinen Schaden erleidet. Ist jedoch alsdann der Dollar unverändert geblieben, oder gar im Kurse gefallen, so hat er einen gesteigerten Verdienst, der nicht auf dem reellen Geschäft seines Gewerbes sondern auf einer Valuta-Spekulation beruht, deren Kosten die Konsumenten zu tragen haben.

Ich gehe aber weiter und behaupte, daß diese Abwälzung auf die Konsumenten im größeren Geschäftsleben keineswegs immer ausführbar ist und daß eine solche Vorschrift dazu führen müßte, in zahllosen Fällen die Geschäftsleute zu waghalsigen Valutaspekulationen zu nötigen, in zahllosen anderen Fällen ihnen die Möglichkeit, mit Kredit zu arbeiten, abschneiden muß. Die Lage eines Geschäftsmannes, welcher in dieser Weise arbeiten würde, würde sich nicht unterscheiden von derjenigen, welche, sei es vor dem Kriege, sei es während desselben, ausländischen Kredit in ausländischer Währung aufgenommen haben und unter den Folgen davon noch jetzt leiden oder sich nur unter den schwersten Opfern von ihnen haben befreien können. Der wirtschaftlich schwächere Teil wird zu einer Valutaspekulation genötigt, die der stärkere auf ihn abzuwälzen versteht.

Der Verlockung, auf Einzelheiten einzugehen, muß ich widerstehen, weil dies bei der Fülle des Materials zu weit führen würde. Die ungemein sorgfältige Behandlung einzelner Gruppen von Fällen durch den Herrn Vortragenden zeigt schon die unendlichen Schwierigkeiten des Versuchs, dem einen Teile zu helfen ohne dem andern zu schaden. Ich glaube übrigens, daß die Ausarbeitung der erforderlichen Grundsätze nicht weniger Arbeit und Zeit erfordern würde, als die eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs über das Obligationen- und Erbrecht, auch des ehelichen Güterrechts, denn in allen diesen Gebieten müßten die Fälle, in denen zwischen Verpflichtung und Leistung ein zeitlicher Zwischenraum liegt, sorgfältig durchforscht und geordnet werden, wobei noch gleichartig die Umarbeitung unserer Steuergesetze nötig wurde, um nicht die Wertverschiebungen zu unberechtigten Steuerbelastungen oder Steuererleichterungen auswirken zu lassen.

Eine Bemerkung kann ich aber nicht unterdrücken. Daß dem Reiche aus seinen Schuldverschreibungen keine andere Leistung als nach der jeweiligen Währung, hier also in Papiermark, aufgebracht werden kann, ist bei Lage seiner Finanzen klar und wird auch von dem Vortragenden vorausgesetzt. Ich würde es aber in der Tat nicht verstehen, warum ich, wenn ich dem Reiche große Geldsummen gegen Kriegsanleihe in seiner Not vorgeschossen habe, auf dem hierbei entstehenden Währungsverluste sitzen bleiben soll, während ein weniger patriotischer Nachbar, statt Kriegsanleihe zu zeichnen, sein Geld in Hypotheken angelegt hat und jetzt mit einem Ausgleiche belohnt werden soll. Vielleicht habe ich gerade von ihm unter hypothe-

Digitized by Google

karischer Belastung meines Hauses Geld aufgenommen, um mir die Mittel zur Zeichnung der Kriegsanleihe zu verschaffen!

Wo soll der alle diese, in ihrer Verschiedenheit unübersehbaren Verhältnisse richtig und gerecht beurteilende Gesetzgeber und Richter herkommen!

Ich persönlich bin davon überzeugt, daß unter heutigen Verhältnissen das Unheil dieser wohlgemeinten Vorschläge ein größeres werden dürfte, als die damit erreichbaren Vorteile. Wenige Dinge sind im Wirtschaftsleben gefährlicher, als künstliche Veränderungen der Faktoren, welche es beeinflussen, weil hier die Dinge so ineinander verwebt sind, daß niemals im voraus mit irgendeinem Grade von Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, welche Wirkungen im einzelnen Falle eintreten werden.

Dies kann und darf kein Hindernis sein, auch zu tief eingreifenden Reformen, wenn dieselben aus Gründen des Allgemeinwohls notwendig wären. Der schwerwiegendste Eingriff in dieser Hinsicht geschah wohl am 4. August 1914, als die Goldeinlösung der Reichsbanknoten und der Reichskassenscheine aufgehoben und ihr Zwangskurs zum Nennwert eingeführt wurde. Es bedeutete dies wirtschaftlich eine Zwangsanleihe des Reichs bei den Nehmern des in Umlauf kommenden Papiers, ohne Garantie der Rückzahlung.

Dies Opfer war damals im Staatsinteresse unvermeidlich. Nachträglich den alten Zustand wieder herzustellen oder auch nur annähernd auszugleichen, halte ich gegenwärtig für unmöglich. Die Umwandlung der Vermögensverhältnisse seither ist eine zu gewaltige geworden, und die Störung aller berechtigten Spekulation, die Ausnutzung der Verhältnisse durch unberechtigte Spekulanten, wie wir es leider erlebt haben, dürfte sich in umgekehrter Richtung von neuem fühlbar machen, ohne daß die geringste Gewähr gegeben wäre, daß gerade die Geschädigten und nicht geschickt dazwischen tretende Personen es wären, welchen die Vorteile zuflössen.

Ueber einen Nebenpunkt noch möchte ich nicht hinweggehen, nämlich über den Maßstab, welchen die Leitsätze ihrer Anwendung zugrunde legen, nämlich das Kursverhältnis der Papiermark zur Goldmark. Dies Kursverhältnis wird in Wahrheit dargestellt durch den Preis der Mark in den ausländischen Märkten, und dieser Kurs kennzeichnet nur die Kaufkraft der Mark im Auslande. Diese ist aber erfahrungsgemäß wesentlich geringer als die Kaufkraft der Papiermark im Inlande, so daß er nicht den richtigen Maßstab abgeben kann.

Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigung.

Von Dr **Arwed Koch**, Jena.

Neuere Veröffentlichungen über das Wesen und die Rechtsnatur des Waren- (Dokument-) Akkreditivs haben die ausgesprochene Tendenz, einerseits das unwiderrufliche Akkreditiv mit dem bestätigten Akkreditiv vollkommen zu identifizieren, andererseits die Mitteilung einer Bank an den Akkreditierten über die Stellung des Akkreditivs der „Bestätigung" desselben durch die Bank gleichzustellen; beide Anschauungen dürfen nicht unwidersprochen bleiben.

So finden wir in Heft 9 (1922) der „Bank" S. 660 in dem Aufsatz von W. Boes & Dr. E. Hartenfels folgenden Passus: „Erhält eine Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs, so bestätigt sie dasselbe dem Begünstigten. Erfolgt der Auftrag zur Eröffnung eines bestätigten Akkreditivs, so versteht man darunter ein unwiderrufliches Akkreditiv." Dies widerspricht vollkommen dem Zweck und Wesen des bestätigten Akkreditivs. Das Wesen des bestätigten Akkreditivs besteht darin, daß durch die Bestätigung die Bank dem Akkreditierten gegenüber die Verpflichtung übernimmt, mit eigenen Mitteln für die Erfüllung des Akkreditivs einzutreten; es entsteht also ein Rechtsverhältnis vergleichbar dem der selbstschuldnerischen Bürgschaft. Zweck des bestätigten Akkreditivs ist, analog dieser Verpflichtung der Bank, dem Akkreditierten an Stelle eines in bezug auf seine Vermögens- und Kreditverhältnisse unbekannten Schuldners, einen allgemein als zahlungsfähig bekannten, seriösen neuen Schuldner zu bringen. Dies hat aber mit der Unwiderruflichkeit des Akkreditivs gar nichts zu tun. Der Käufer einer Ware kann sehr wohl bereit sein, das Akkreditiv durch seine Bank bestätigen zu lassen, um seine Zahlungsfähigkeit zu beweisen, aber infolge der Konjunktur und der Einkaufsbedingungen ein Interesse an der jederzeitlichen Widerruflichkeit des Akkreditivs haben. In der Praxis kommen diese Fälle sehr wohl vor, wenngleich sie zugegebenerweise nicht übermäßig häufig sind. Die Bank ist jedenfalls nicht berechtigt, sofern sie um die Stellung eines bestätigten Akkreditivs ersucht wird, dieses von sich aus als unwiderruflich zu stellen, falls sie nicht durch eigenmächtiges Handeln die Interessen ihres Kunden bzw. ihre eigenen gefährden will. Ein bestätigtes Akkreditiv ist somit niemals auch gleichzeitig ein unwiderrufliches, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist. Ich habe hierauf bereits in meinem „Warenkredit II. Aufl. S. 89" hingewiesen.

Ebenso ist ein unwiderrufliches nicht auch zugleich ein bestätigtes Akkreditiv. Die Bank hat in der Regel selbst kein Interese daran, ein bestätigtes Akkreditiv zu stellen, — die Bestätigungsprovision bietet im allgemeinen keinen Anreiz —, weil sie hier mit ihren eigenen Mitteln eintreten muß, ganz gleich, ob der Akkreditivsteller in der Lage ist, bei Präsentation der ordnungsmäßigen Dokumente seinen Verpflichtungen nachzukommen oder nicht. Sie findet sich deshalb zu einer Bestätigung nur bereit, wenn der Akkreditivsteller zu den allerersten Firmen ihrer Kundschaft gehört, oder wenn sie in der Lage ist, den Akreditivbetrag auf dessen Konto zu sperren. Kommt beides nicht in Frage, so wird sie wohl den Begünstigten von der Stellung des unwiderruflichen Akkreditivs in Kenntnis setzen, nicht aber das unwiderrufliche Akkreditiv bestätigen und somit selbst eine Zahlungsverpflichtung übernehmen. Auf Grund praktischer Erfahrungen kann ich wohl sagen, daß sich die Banken in zweifelhaften Fällen möglichst um die Stellung bestätigter Akkreditive — ganz gleich ob widerruflich oder unwiderruflich — drücken und sich darauf beschränken, dem Akkreditierten die Stellung des Akkreditivs anzuzeigen. Infolgedessen ist aber ein unbestätigtes Akkreditiv auch nicht dasselbe wie ein widerrufliches Akkreditiv.

Diese Unterscheidung besteht übrigens nicht nur bei uns, sondern auch in Frankreich. Als wir vor noch nicht allzulanger Zeit bei einer Pariser Großbank anfragten, ob der crédit irrevocable auch als confirmé zu betrachten sei, erhielten wir einen sehr unklaren Bescheid, aus dem man entnehmen mußte, daß der Bank keineswegs geläufig war, daß sie selbst aus dem crédit confirmé hafte. Auch aus dem in der „Bank" S. 661 angeführten Briefwechsel geht durchaus nicht einwandfrei hervor, daß das unwiderrufliche Akkreditiv in Frankreich identisch ist mit dem bestätigten, sondern daß vielmehr eine gewisse Nachlässigkeit und Unsicherheit bei Anwendung dieser Bezeichnungen besteht. Es ist deshalb erforderlich, daß die Unterschiede nicht verwischt, sondern scharf herausgearbeitet werden, um jedesmal einen einwandfreien Tatbestand zu schaffen.

Andererseits wird behauptet, in der Benachrichtigung der Bank über die Stellung eines Akkreditivs sei gleichzeitig dessen Bestätigung zu erblicken. Wolff in „Juristische Wochenschrift" Heft 11 (1922) S. 773 meint, so feine Distinktionen (Benachrichtigung und Bestätigung) lasse das Institut des Akkreditivs nicht zu. Es gibt meines Erachtens in der Rechtswissenschaft noch viel feinere Distinktionen, welche von der Praxis scharf beachtet werden. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß die Bank verpflichtet ist, sofern sie die Stellung eines Akkreditivs nicht ablehnt, den Begünstigten von dem Akkreditiv in Kenntnis zu setzen (RG. 26. 4. 1921 in „Tägl. Rundschau" Nr. 351 v. 30. 7. 1921). In jeder derartigen Mitteilung wäre also nach Wolff eine Bestätigung des Akkreditivs zu erblicken. Dann gäbe es überhaupt keine unbestätigten Akkreditive mehr! Es ist im Gegenteil festzustellen, daß in der Bankpraxis sehr scharf zwischen der Benachrichtigung und der

Digitized by Google

Bestätigung unterschieden wird, und zwar durch den auf den Akkreditbrief gesetzten Vermerk „Bestätigtes Akkreditiv" bzw. „Unbestätigtes Akkreditiv" (vgl. Bankgeschäftliches Formularbuch II. Neuausgabe S. 56 ff., Jacobi im „Bank-Archiv" XX., 248, 267; Koch, Warenkredit II. Auflage S. 89), und daß regelmäßig das Akkreditiv als unbestätigtes gilt, sofern im Akkreditbrief die Bestätigung nicht expressis verbis erfolgt ist.

Anschließend hieran sind noch einige Worte über die umstrittene Frage der Uebertragbarkeit des Akkreditivs zu sagen. Meines Erachtens kann das Akkreditiv — und ich befinde mich hier in Uebereinstimmung mit der Bankpraxis und dem größten Teil der Literatur — ohne Einwilligung der das Akkreditiv beordernden Firma nicht auf einen Dritten übertragen, das heißt, die Forderung auf Zahlung des Akkreditivbetrages gegen Lieferung von Dokumenten (auf letzteren Umstand ist das Hauptgewicht zu legen) nicht an einen Dritten abgetreten werden. Die akkreditierende Firma hat regelmäßig ein Interesse daran, daß die Lieferung, für welche das Akkreditiv gestellt wird, seitens des Akkreditierten selbst und nicht seitens eines ihr unbekannten und vielleicht unerwünschten Dritten erfolgt (§ 399 BGB., worauf auch Wolff hinweist, ohne jedoch hieraus die Konsequenzen zu ziehen). Ist die Firma jedoch mit der Uebertragbarkeit des Akkreditivs einverstanden, und handelt es sich nicht um ein bestätigtes Akkreditiv, so hat die Bank keine Veranlassung, deren Weisungen hinsichtlich der Uebertragung nicht Folge zu leisten; jedenfalls ist sie stets in der Lage, das Auftragsverhältnis durch Ablehnung des ihr zugegangenen Auftrages gemäß § 663 BGB. zu lösen.

Handelt es sich dagegen um ein bestätigtes Akkreditiv, so entsteht die Frage, ob die Bank, sofern sich ihr Auftraggeber mit der Uebertragung des Akkreditivs einverstanden erklärt hat, verpflichtet ist, die Bestätigung auch zugunsten des neueintretenden Dritten bestehen zu lassen. Die Beantwortung dieser Frage ist einerseits von der Rechtsnatur der Bestätigung abhängig. Handelt es sich bei der Bestätigung um eine Bürgschaft, so geht sie mit der Abtretung der Forderung aus dem Akkreditiv ohne weiteres auf den neuen Gläubiger über (§ 401 BGB.), und die Bank haftet auch ihm. Sieht man in ihr aber ein Garantieversprechen, wofür Boes & Hartenfels in der „Bank" Heft 10 (1922) S. 726 eintreten, so erwirbt der Dritte auf Grund der selbständigen, d. i. nicht akzessorischen Natur des Garantieversprechens in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. 72 S. 141) keinen Anspruch gegen die Bank. — Größere Bedeutung ist aber dem Willen der Parteien beizulegen. Die Bank kann zur Uebernahme des Akkreditivs nicht gezwungen werden, ebensowenig zu dessen Bestätigung, selbst wenn seitens ihres Auftraggebers ein entsprechendes Guthaben gehalten wird. Uebernimmt sie aber die Bestätigung des Akkreditivs, so ist für sie regelmäßig die Persönlichkeit des Akkreditierten, dessen geschäftliche und moralische Qualitäten von größter Bedeutung, ganz besonders, wenn für sie mit der Akkreditivstellung eine Kreditgewährung verbunden ist; sie wird sich voraussichtlich zu einer Bestätigung selbst dann bereitfinden, wenn die Vermögensverhältnisse ihres das Akkreditiv beordernden Kunden zwar nicht glänzend sind, der zu akkreditierende Lieferant aber eine bekannte, erstklassige Firma ist, und sie wird die Bestätigung ablehnen, wenn letzterer hinsichtlich seiner Fabrikate oder Geschäftspraktiken ungünstig beurteilt wird. Die Bestätigung wird also regelmäßig einer bestimmten Firma und nicht einem beliebigen Dritten gegenüber abgegeben und unterscheidet sich somit in der Praxis wesentlich von der Uebernahme einer Bürgschaft, für die ausschließlich die Vermögensverhältnisse des Schuldners ausschlaggebend sind. Nur dem im Akkreditivbrief genannten Gläubiger bestätigt die Bank das Akkreditiv und nur ihm will sie zahlen, sofern er die Akkreditivbedingungen erfüllt. Erfolgt somit ein Wechsel in der Person des Akkreditierten, so erlischt die Bestätigung und bleibt nicht durch Abtretung der an und für sich nicht abtretbaren Forderung aus dem Akkreditiv (§ 399 BGB.) zugunsten des neueintretenden Dritten bestehen.

Zur Frage der „historischen Tatsachen" in den Statuten der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von Rechtsanwalt und Notar B. Hülsen, Berlin.

In den Erörterungen des Schrifttums zu § 186 Abs. 2 HGB. und zum GmbHGes. ist die Frage, ob die sogenannten historischen Tatsachen, d. h. die bei Gründung der Gesellschaft in den Gesellschaftsvertrag aufgenommenen Bestimmungen über Bareinlagen, Sacheinlagen oder Uebernahmen bei späteren Abänderungen des Gesellschaftsvertrages beseitigt werden könnten, verneint worden. Man hat zur Begründung hierfür angeführt, daß die Satzung insoweit geschichtliche Tatsachen enthielte, die schon begrifflich keiner Abänderung fähig seien, überdies aber ihre Beseitigung nicht zulässig sei, weil vom gesetzgeberischen Standpunkt aus wichtig wäre, die Grundlagen der Gesellschaft jederzeit erkennbar zu machen. (Vgl. Staub-Hachenburg Komm. Anm. 64 zu § 5 GmbHGes.; Staub Komm. Anm. 22 zu § 186 HGB.) Die Praxis hatte indessen hierfür vielfach kein Verständnis. In zahlreichen Fällen sind sowohl in Statuten der Aktiengesellschaften, wie auch insbesondere in den Statuten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei ihrer Neufassung oder bei Gelegenheit von Kapitalerhöhungen die ursprünglichen Bestimmungen über die einzelnen bei der Gründung gemachten Bareinlagen oder über die Höhe des Stammkapitals beseitigt und lediglich durch die Angabe der jetzigen Höhe desselben ersetzt worden. Ebenso sind häufig die ursprünglichen Bestimmungen über Sacheinlagen oder Uebernahmen, die nach dem derzeitigen Stande der Gesellschaft völlig veraltet und von keinem Interesse mehr zu sein schienen, in solchen Fällen einfach gestrichen worden.

Das Kammergericht hatte bereits zu einzelnen hier in Betracht kommenden Fragen, die jedesmal Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrafen, Stellung genommen. In der Entscheidung vom 2. März 1917 — RJA. 15, 207 — hatte es den Satz aufgestellt, daß die Beibehaltung der Bestimmungen des alten Gesellschaftsvertrages über den Betrag der Stammeinlagen bei einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages unerläßlich sei, und in einer weiteren, m. W. nicht veröffentlichten Entscheidung des 1. Ferienzivilsenats vom 16. August 1920 — 1 a X 462/20 — den Standpunkt vertreten, daß mit Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft und das dadurch bedingte Interesse der Gläubiger die einmal eingetragene Ziffer des Gesellschaftsstammkapitals auch bei Statutenänderungen infolge von Kapitalerhöhungen dauernd beibehalten werden müsse, die Aenderung also in einer Form erfolgen müsse, „aus der die historische Tatsache der bisherigen Höhe des eingetragenen Stammkapitals hervorgeht, damit es als Grundlage der Gesellschaft stets erkennbar bleibt".

In einer neuesten Entscheidung vom 21. April 1922 — 1 a X 129/22 — hat sich das Kammergericht nunmehr grundsätzlich mit dem ganzen hierher gehörigen Fragenkomplex befaßt.

Bei dem allgemeinen Interesse, das diese Entscheidung für sich in Anspruch nehmen kann, sei sie nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

Beschluß.

„In der Handelsregistersache des Amtsgerichts Berlin-Mitte, betreffend die R. & H. G. m. b. H., hat der Zivilsenat 1 a des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 21. April 1922

. . . . . .

. . . . . .

auf die von der Gesellschaft . . . . . .

eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

Gründe.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist die R. & H. Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen. Der bei der Errichtung geschlossene Gesellschaftsvertrag vom 4. Juli 1904 bestimmt in § 5:

Digitized by Google

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 700 000 M.

Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

Es werden nun 21 Gesellschafter mit dem Betrage der von ihnen zu leistenden Einlagen aufgeführt.

Hinsichtlich der Einlage des Gesellschafters Kommerzienrats R. H., die auf 360 000 M. festgesetzt ist, enthält dann der § 6 des Gesellschaftsvertrages folgende Bestimmungen:

„Herr Kommerzienrat H. bringt als seine Einlage in die Gesellschaft ein:

1. in Höhe von 270 000 M. das von ihm und seinem Sohne F. R. H. unter der Firma R. & H. betriebene Fabrikgeschäft nebst Zubehör nach dem Stande vom 2. Juli 1903 dergestalt, daß das Geschäft von diesem Tage ab als für Rechnung der G. m. b. H. geführt anzusehen ist und die laufenden Anstellungs- und Lieferungsverträge von dieser übernommen werden. Die Einbringung erfolgt nach Maßgabe der diesem Gesellschaftsvertrage beigefügten Bilanz derart, daß weitere Passiven als die in der Kreditseite aufgeführten Beträge per 1. Juli 1903 nicht übernommen werden. Die Einbringung der Aktiven erfolgt nach denjenigen Werten, die in der Aktivseite der anliegenden Bilanz aufgeführt sind. Miteingebracht wird insbesondere das der Firma R. & H. gehörige . . . . . Grundstück nebst Zubehör.

Der Gesamtwert dieser Einlage wird nach Abzug der in der anliegenden Bilanz enthaltenen Passiven auf 289 572,99 M. festgesetzt, so daß die Stammeinlage des Herrn Kommerzienrats H. in Höhe von 270 000 M. durch diese Einbringung geleistet ist, während ihm weitere 19 572,99 M. seitens der G. m. b. H. auf die Einlage bar zu vergüten sind.

Der Ingenieur F. R. H. willigt in seiner Eigenschaft als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft R. & H. in diese Einbringung ein, insbesondere auch in die Einbringung des Grundstücks . . . . . .

Als Vergütung für seinen Anteil am Gewinn der Firma für die Zeit seit dem 1. Juli 1903 werden ihm von der G. m. b. H. 15 000 M. vergütet.

2. In Höhe von 90 000 M. bringt Herr H. auf seine Stammeinlage ein diejenige Forderung von 90 000 M. nebst Zinsrecht vom 1. Juli 1903 an die Firma R. & H., die ihm von der deutschen Genossenschaftsbank S. O. & Co. A.-G., abgetreten ist. Der Wert dieser Einlage wird auf 90 000 M. festgesetzt."

Wie der § 6 am Schluß bemerkt, zahlen die übrigen Gesellschafter ihre 340 000 M. bar ein.

In der Gesellschaftsversammlung vom 7. Juli 1920 ist beschlossen:

„Der bisherige Gesellschaftsvertrag ist aufgehoben. An seine Stelle tritt der als Anlage zu diesem Protokoll überreichte Gesellschaftsvertrag."

Dieser neue Gesellschaftsvertrag bestimmt nun in § 5:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 500 000 M. und setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus dem Stammkapital der Gesellschaft bei deren Errichtung von 700 000 M. Darauf hatte der Kommerzienrat R. H. sein Fabrikgeschäft nebst Grundstück und Forderungsrechten eingebracht zum Einstandspreise von 360 000 M. Die übrigen 340 000 M. sind in voller Höhe bar eingezahlt worden;

b) aus der am 20. April 1909 beschlossenen Kapitalerhöhung um 300 000 M. Der Betrag ist von den Uebernehmern der Stammeinlagen in voller Höhe bar eingezahlt worden;

c) aus der am 22. Juni 1920 beschlossenen Kapitalerhöhung um 500 000 M. (Es folgt das Nähere über die Art der Einzahlung dieser 500 000 M.)

Der § 6 der alten Satzung hat in dem neuen Gesellschaftsvertrage keine Aufnahme gefunden.

Die Gesellschaft hat die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals um 500 000 M. und die beschlossene Aenderung des § 5 der Satzung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Das Amtsgericht hat die Erhöhung des Aktienkapitals eingetragen, die weiter beantragte Eintragung der Satzungsänderung mit dem Begründen abgelehnt, daß die §§ 5 und 6 des bisherigen Gesellschaftsvertrages sogen. historische Tatsachen enthalten, die nicht beseitigt werden dürfen, der § 5 der neuen Fassung des Vertrages auch nicht die nach § 3 Ziff. 4 G. m. b. H. Ges. erforderlichen Angaben enthalte, mithin ein wesentliches Erfordernis des Vertrages fehle.

Die von der Gesellschaft hiergegen eingelegte Beschwerde ist durch den Beschluß des Landgerichts vom 5. Januar 1922 zurückgewiesen. Der landgerichtliche Beschluß unterscheidet in seiner Begründung zwischen den Bareinlagen und den Sacheinlagen. Hinsichtlich der ersteren führt das Landgericht aus: es möge sein, daß aus § 3 Ziff. 4 G. m. b. H. Ges. nicht gefolgert werden dürfe, daß jede einzelne bei Gründung der Gesellschaft geleistete Bareinlage wiederum aufgeführt werden müsse. Vorliegend hätten mindestens die bedeutsamen näheren Umstände, die sich aus den besonderen Darlegungen der Verrechnung der Sach- und Bareinlagen des Gesellschafters H. erkennen lassen, wiederholt werden müssen. Es seien daher von § 6 des alten Vertrages in den neuen Vertrag zu übernehmen gewesen: von der Ziffer 1 die Bestimmungen, daß der Gesamtwert der Einlage des Fabrikgeschäfts auf 289 572,99 M. festgesetzt sei, daß die Stammeinlage des H. in Höhe von 270 000 M. durch diese Einbringung geleistet und ihm der Ueberschuß von 19 572,99 M. auf die Einlage bar zu vergüten sei, daß der Sohn des H. für seinen Anteil am Gewinn der Firma für die Zeit seit dem 1. Juli 1903 eine Vergütung von 15 000 M. erhalte, sowie die ganze das Einbringen der Forderung von 90 000 M. betreffende Ziffer 2. Hinsichtlich der Sacheinlagen nimmt das Landgericht an, daß es der wörtlichen Anführung der historischen Tatsachen des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages nicht bedürfe, vielmehr eine abgekürzte, aber ausreichende Darstellung genüge. Hieran aber fehle es. Fast alles, was in § 6 des ursprünglichen Vertrages an Einzelheiten zu finden sei, sei in dem neuen § 5 zu a nicht erwähnt, obwohl es nicht nur steuertechnisch, sondern auch für die Bilanzwürdigung seitens privater Personen, die zu der G. m. b. H. in Geschäftsbeziehung treten wollen, von Bedeutung sei. Eine erhöhte Bedeutung soll nach der Ansicht des Landgerichts die Feststellung der historischen Tatsachen für den Fall einer Stabilisierung der deutschen Valuta durch internationale Vereinbarung gewinnen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die an sich statthafte, formgerecht eingelegte weitere Beschwerde der Gesellschaft. Ihr war der Erfolg zu versagen.

Nach § 3 G. m. b. H. Ges. muß der Gesellschaftsvertrag außer der Firma und dem Sitz der Gesellschaft, dem Gegenstand des Unternehmens und dem Betrage des Stammkapitals auch den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage) enthalten (Ziff. 4). Fehlt es an einem dieser wesentlichen Erfordernisse, so ist der Gesellschaftsvertrag nichtig und es liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach § 75 G. m. b. H. Ges. auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft geklagt werden kann.

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag enthält in seiner neuen Fassung den Betrag der einzelnen Stammeinlagen der Gesellschafter nicht. Er begnügt sich damit, die gegenwärtige Höhe des Stammkapitals von 1 500 000 M. mit der erläuternden Bemerkung anzuführen, daß sich dieser Betrag zusammensetze aus dem Gründungsstammkapital von 700 000 M., wovon 360 000 M. Sacheinlage des H. und 340 000 M. bar eingezahlt seien, sowie aus den beiden Kapitalserhöhungen von 300 000 M. und 500 000 M. Diese Fassung gibt auch die Höhe der Stammeinlage des H. nicht zu erkennen, denn sie läßt offen, ob sich diese Stammeinlage in der mit 360 000 M. bewerteten Sacheinlage erschöpft. Der landgerichtliche Beschluß geht, wenn er in dem neuen Gesellschaftsvertrage die Darlegungen der Verrechnung der Sach- und Bareinlagen des H. vermißt, von der irrigen Voraussetzung aus, daß H. auch Bareinlagen geleistet habe. Tatsächlich hat H. seine Stammeinlage nur in Sachwerten gedeckt. Auch die eingebrachte Forderung von 90 000 M. stellt sich als eine Sacheinlage dar.

Die Beschwerdeführerin steht nun auf dem Standpunkt, daß der § 5 des alten Gesellschaftsvertrages, soweit er die einzelnen Gesellschafter mit dem Betrage ihrer Stammeinlagen namentlich aufführt, in den neuen Gesellschaftsvertrag nicht übernommen zu werden brauchte. Sie will die Vorschrift des § 3 Ziff. 4 G. m. b. H. Ges. nach dem Zusammenhang der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere derjenigen über die Kapitalserhöhung, nur für die Errichtung der Gesellschaft, nicht aber für ihre Fortdauer gelten lassen. Da bei der Erhöhung des Stammkapitals einer G. m. b. H. die Festsetzung der von den einzelnen Uebernehmern auf das erhöhte Stammkapital übernommenen Stammeinlagen im Gesellschaftsvertrage nicht erfordert wird, soll nach Ansicht der Beschwerdeführerin die Angabe des Betrages der Stammeinlagen im Gesellschaftsvertrage kein schlechthin wesentliches, auch für die Fortdauer der Gesellschaft unabänderliches Erfordernis sein.

Der Senat hat bereits in seinem Beschluß R. J. A. 15, 207 ausgesprochen, daß die Beibehaltung der Bestimmungen des alten Gesellschaftsvertrages über den Betrag der Stammeinlagen bei einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages unerläßlich sei. Das Vorbringen der weiteren Beschwerde gibt keinen Anlaß, von diesem Rechtssatz abzugehen.

Aus der Stellung des § 3 des G. m. b. H. Ges. in dem ersten, die Errichtung der Gesellschaft regelnden Abschnitt kann nicht geschlossen werden, daß diese zwingende Gesetzesvorschrift nur für den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, nicht für später aufgenommene Satzungen bestimmt sei. Wie in dem erwähnten Beschluß dargelegt ist, lassen Zweck und Sinn dieser Vorschrift allein die Deutung zu, daß ihr jede Satzung, die sich eine G. m. b. H. gibt, genügen müsse. Bei der Neufassung des Gesellschafts-

Digitized by Google

vertrages werden die bei der Gesellschaftserrichtung festgesetzten Stammeinlagen regelmäßig geleistet und wird die Art der Aufbringung des Stammkapitals ein der Vergangenheit angehörender Vorgang sein. Dieser Umstand würde indessen die Weglassung der über den Betrag der Stammeinlagen sich verhaltenden Bestimmungen nur dann rechtfertigen können, wenn die gedachte Gesetzesvorschrift lediglich bezweckte, der Verpflichtung der Gesellschafter zur Leistung der Stammeinlagen durch Aufnahme im Gesellschaftsvertrage Rechtswirksamkeit zu verschaffen. Der Zweck ist aber ein weitergehender. Der Gesellschaftsvertrag soll die finanzielle Grundlage der Gesellschaft, wie sie in dem Betrage des Stammkapitals und der einzelnen Stammeinlagen zum Ausdruck kommt, ein für allemal festhalten. Da das Gesetz die Aufnahme des Betrages der Stammeinlagen im Gesellschaftsvertrage zwingend vorschreibt und hiervon nicht nur die von den Gesellschaftern in Ansehung der Stammeinlagen übernommenen Verpflichtungen, sondern den rechtlichen Bestand der Gesellschaft abhängen läßt, müssen die fraglichen Festsetzungen auch in dem jeweilig maßgebenden Gesellschaftsvertrage als wesentlicher Bestandteil wiederkehren, und kann es nicht darauf ankommen, daß diesen Festsetzungen bei der Neufassung des Gesellschaftsvertrages im Punkte der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft nicht mehr die gleiche Bedeutung wie bei der Gesellschaftsgründung zukommt. Aus den dargelegten Gründen kann aber auch ebensowenig der von der Beschwerdeführerin mit ihrem Hinweis auf den Hergang bei der Kapitalserhöhung angeregte Gesichtspunkt zu einem anderen Ergebnis führen. Das Gesetz behandelt die bei der Gesellschaftsgründung und die bei späteren Kapitalserhöhungen zu übernehmenden Stammeinlagen verschieden, indem es nur für die ersteren die statutarische Festlegung anordnet. Der Kapitalserhöhungsbeschluß (§ 55 G. m. b. H. Ges.) hat nur den Betrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll, nicht auch den Betrag der einzelnen darauf zu leistenden Stammeinlagen ersichtlich zu machen. Auch von dem Standpunkte aus, daß der Gesellschaftsvertrag durch die ursprüngliche Satzung in Verbindung mit den Satzungsänderungsbeschlüssen gebildet werde, wird der Betrag der neu zu übernehmenden Stammeinlagen nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Hieraus ist nicht zu entnehmen, daß die den Betrag der ursprünglichen Stammeinlagen regelnden Bestimmungen aus der Satzung entfernt werden können. Das Gesetz läßt nicht die Auslegung zu, daß der Gesellschaftsvertrag je von einem für seine Wirksamkeit wesentlichen Bestandteil befreit werden dürfe.

Die Beschwerdeführerin glaubt sich für ihre Auffassung auf ein von dem Kommentator des G. m. b. H. Gesetzes Hachenburg in Sachen Märkische Heimstätte G. m. b. H. erstattetes Gutachten berufen zu sollen und bekämpft den in jener Sache ergangenen Beschluß des Kammergerichts vom 16. August 1920 (1a X 462/20). Das Gutachten und der Beschluß treffen aber die hier erörterte Frage nicht. Es wurde dort nur der Fall einer infolge Kapitalserhöhung beschlossenen Neufassung der die Höhe des Stammkapitals enthaltenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ohne Streichung des die ursprünglichen Stammeinlagen festsetzenden Absatzes behandelt. Zur Entscheidung stand, ob in solchem Falle die neue Satzungsbestimmung den ursprünglich eingetragenen Betrag des Stammkapitals fortlassen dürfe. Das war von Hachenburg bejaht, vom Kammergericht verneint worden. Der Forderung des Kammergerichts, daß die neue Satzungsbestimmung ersehen lassen müsse, ob es sich um einen schon bei der Gründung vorgesehenen Stammkapitalsbetrag oder um eine Erhöhung oder Herabsetzung des ursprünglichen Stammkapitals handle, ist vorliegend durch die Erläuterung, wie das jetzige Stammkapital von 1 500 000 M. entstanden, genügt.

Es handelt sich vorliegend aber um die ganz andere Frage, ob der völlig neu gefaßte Gesellschaftsvertrag die Bestimmung der alten Satzung über den Betrag der Stammeinlagen verschwinden lassen darf.

Der von der Beschwerdeführerin weiter in Bezug genommene Aufsatz von Freymuth in der „Rundschau für G. m. b. H." 1922 S. 22 und 51 befaßt sich in erster Linie mit der im folgenden noch zu erörternden Frage der Uebernahme der die Sachleistungen betreffenden Bestimmungen in den neuen Gesellschaftsvertrag (§ 5 Abs. 4 G. m. b. H. Ges.) und bringt zu der hier entschiedenen mit § 3 Ziff. 4 das. zusammenhängenden Frage keine neuen Gesichtspunkte, nimmt auch zu dem Beschluß des KG. in R. J. A. 15, 207 nicht Stellung.

Muß hiernach auf Beibehaltung der den Betrag der Stammeinlagen festlegenden Bestimmungen des alten Gesellschaftsvertrages bei seiner Neufassung bestanden werden, so ist andererseits hinsichtlich der die Einzelheiten der Sacheinlagen erörternden Bestimmungen dem von der Beschwerdeführerin eingenommenen Standpunkt beizutreten.

Der dem Art. 209b des alten HGB. (jetzt § 186 Abs. 2) nachgebildete § 5 Abs. 4 G. m. b. H. Ges. bestimmt:

> „Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht, oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme, sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden."

Diese Vorschrift erfordert eine andere Beurteilung als § 3 Ziff. 4 des Gesetzes. Die Nichtbeachtung des § 5 Abs. 4 bedingt nicht die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftserrichtung, wie sie das Fehlen der Erfordernisse des § 3 nach sich zieht, sondern hat nur die Unwirksamkeit der über die Sacheinlagen getroffenen Abreden zur Folge. Ist dem § 5 Abs. 4 nicht entsprochen, hat der Gesellschafter, der Sacheinlagen übernommen hat, die Einlagen in Geld zu leisten. (Staub-Hachenburg § 5 Anm. 46.) Die Erwägungen, die für Beibehaltung des Betrages der Stammeinlagen sprechen, können daher nicht das Verlangen rechtfertigen, daß in dem neu gefaßten Gesellschaftsvertrage all das wiedererscheint, was für die Sacheinlagen in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 G. m. b. H. Ges. bedurfte. Für die Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen über die Sacheinlagen in den neu gefaßten Gesellschaftsvertrag zu übernehmen sind, ist nicht der Gesichtspunkt der Erhaltung wesentlicher Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, sondern der dauernden Offenlegung der Gründungshergänge und der Verhütung von Verschleierungen entscheidend. Hiernach dürfen die Festsetzungen über die Sacheinlagen bei Neufassung des Gesellschaftsvertrages nicht einfach als durch Bewirkung der Sacheinlagen gegenstandslos geworden gestrichen werden. Jeder Beteiligte muß darauf rechnen können, daß im Falle einer bei der Gesellschaftsgründung vereinbarten Sacheinlage der geltende Gesellschaftsvertrag sie erwähnt und daß, wenn er solche Erwähnung nicht enthält, bei der Gründung keine Sacheinlage zugestanden ist. Es genügt aber, wenn der neue Gesellschaftsvertrag erkennen läßt, daß die Bestimmungen des alten Vertrages über die Sacheinlagen in Geltung geblieben sind. (Vgl. KGJ. 27 A 225.) Wer sich für die Einzelheiten interessiert, kann den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag zu Rate ziehen. Vorliegend läßt die Bemerkung in § 5a des neuen Gesellschaftsvertrages, daß H. sein Fabrikgeschäft nebst Grundstück und Forderungsrechten zum Einstandspreis von 360 000 M. eingebracht habe, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Bestimmungen des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages über die Sacheinlagen Geltung behalten haben.

Gegenüber den Erwägungen des Landgerichts, soweit sie die Möglichkeit einer Stabilisierung der Deutschen Valuta ins Auge fassen und die Wiedergabe der Einzelheiten hinsichtlich der Sacheinlagen als steuertechnisch und für die Bilanzwürdigung bedeutsam ansehen, ist darauf hinzuweisen, daß, wenn aus dem geltenden Gesellschaftsvertrage die Vereinbarung von Sacheinlagen überhaupt erhellt, wegen der Einzelheiten auf den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag zurückgegriffen werden kann.

Entgegen den Ausführungen des landgerichtlichen Beschlusses ist hiernach die neue Fassung des Gesellschaftsvertrages, soweit die Sacheinlagen in Frage kommen, nicht zu beanstanden. Da aber die Festsetzungen des Betrages der Stammeinlagen in den neuen Gesellschaftsvertrag nicht übernommen sind, war die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 108 Abs. 3 Pr. GKG."

Zu dieser Entscheidung ist folgendes zu bemerken:

Das Ergebnis der kammergerichtlichen Entscheidung ist, daß, gleichgültig ob Bar- oder Sacheinlagen in Frage kommen, die Bestimmungen des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages über die Höhe der von jedem einzelnen Gesellschafter übernommenen Stammeinlage (§ 3 Ziffer 4 des Gesetzes) dauernd, solange die Gesellschaft überhaupt besteht, in dem Gesellschaftsvertrage enthalten sein müssen. Dagegen brauchen bei Kapitalerhöhungen nicht die Beträge der von den einzelnen Uebernehmern gezeichneten Stammeinlagen, sondern muß lediglich die Summe des erhöhten Betrages selbst im Gesellschaftsvertrage enthalten sein. Für Sacheinlagen (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) genügt nach der Entscheidung des Kammergerichts, wenn der neue Gesellschaftsvertrag unter Fortlassung von Einzelheiten erkennen läßt, daß die Bestimmungen des alten Vertrages über die Sacheinlagen in Geltung geblieben sind. Daher ist bei späteren Abänderungen ein Hinweis auf diese Bestimmung des ursprünglichen Vertrages ausreichend.

Die sachliche Begründung der Entscheidung des Kammergerichts ist nicht frei von inneren Widersprüchen. Die Beschwerdeführerin hatte die von ihr beabsichtigte

Digitized by Google

Neufassung des § 5 hinsichtlich der Bareinlagen mit dem Hinweis darauf begründet, daß die Aufführung der einzelnen Stammeinlagen, wie sie § 3 Ziffer 4 für den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag verlangt, bei späteren Abänderungen nach dem Zusammenhang der Bestimmungen des GmbHGes. über die Formulierung des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalerhöhungen nicht erforderlich sein könnte. Dem setzt das Kammergericht den Gesichtspunkt entgegen, daß diese ursprünglichen Bestimmungen gemäß § 3 Ziffer 4 in jeder Satzung fortdauernd enthalten sein müßten, da der Zweck dieser Vorschrift sei, die finanziellen Grundlagen der Gesellschaft ein für allemal festzuhalten, die Bestimmungen demnach auch bei späteren Abänderungen aus dem Gesellschaftsvertrage ersichtlich sein müßten. Wäre aber der Gesichtspunkt der Kreditwürdigkeit von Bedeutung, so würde es jedem, der Wert auf Feststellung dieser Tatsachen legt, überlassen bleiben können, den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, der jederzeit erreichbar ist, einzusehen. Gegen die Auffassung des Kammergerichts spricht gerade auch die Begründung, die das Kammergericht für seine, den Standpunkt der Beschwerdeführerin billigende Entscheidung hinsichtlich der Sacheinlagen gegeben hat. Denn hier verweist es selbst den Interessenten auf die Einsichtnahme in den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, wenn er sich für Einzelheiten bezüglich der Festsetzung der Sacheinlagen interessiert. Was aber in dieser Beziehung für Sacheinlagen gilt, müßte ebenso für Bareinlagen gelten.

Dagegen dürfte ein anderer vom Kammergericht nur gestreifter Gesichtspunkt bei eingehender Prüfung doch im Ergebnis die Entscheidung des Kammergerichts als zutreffend erscheinen lassen. Auszugehen ist davon, daß das Gesetz im § 3 Ziffer 4 die Festsetzung der einzelnen Stammeinlagen im Gesellschaftsvertrage positiv vorschreibt. Wäre es zutreffend, daß die Beträge der einzelnen Stammeinlagen bei späteren Aenderungen des Gesellschaftsvertrages einfach gestrichen werden könnten, so wäre nicht einzusehen, warum nicht eine solche Abänderung beispielsweise im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung schon einen Tag nach Eintragung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages erfolgen könnte. Eine zeitliche Grenze, von wann ab man eine derartige Abänderung für zulässig halten wollte, ist weder aus dem Gesetz zu entnehmen, noch sachlich erkennbar. Würde man sie aber zulassen, so würde in der Tat die Vorschrift des § 3 Ziff. 4 jede Bedeutung verlieren. Da sie formalistisch ist und besteht, so verlangt sie auch im Sinne des Gesetzes weiterhin ihre formalistische Durchführung, da sie andernfalls eben praktisch unwirksam gemacht werden könnte. Das kann nicht der Sinn dieser Vorschrift sein.

Offenbar hängt auch die Vorschrift des § 3 Ziffer 4 sachlich unmittelbar mit den Besonderheiten der Haftungsverhältnisse bei der G. m. b. H. zusammen. Bekanntlich kennt das Aktienrecht eine entsprechende Bestimmung nicht. Die Festsetzung der von den Gründern einer Aktiengesellschaft übernommenen Aktienbeträge ist in dem Statut einer Aktiengesellschaft nicht erforderlich. Zwar kennt das Handelsgesetzbuch im § 219 einen Regreß für den Fall, daß säumige Aktionäre die Aktienbeträge nicht rechtzeitig einzahlen. Die Möglichkeit der Durchführung dieses Regresses ist aber dadurch gesichert, daß gemäß § 179 Abs. 3 Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages ausgegeben werden, Namensaktien sein müssen, gemäß § 222 HGB. Namensaktien in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen sind, und gemäß § 223 Abs. 3 die Legitimation des Aktionärs der Gesellschaft gegenüber in diesem Falle nur durch das Aktienbuch geführt werden kann. Die Aktiengesellschaft ist also jederzeit in der Lage, durch das bei ihr geführte Aktienbuch festzustellen, durch welche Hände die nicht voll eingezahlten Aktien gegangen sind. Das GmbHGes. kennt im § 22 nur den Regreß, nicht aber eine der Eintragung in das Aktienbuch mit ihren Folgerungen entsprechende Bestimmung. Darüber hinaus aber bestimmt der § 24 GmbHGes., daß, soweit eine Stammeinlage weder vom Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen haben und Beträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt werden. Eine entsprechende Bestimmung enthält das Aktienrecht nicht. Aus dieser besonderen Regelung der Mithaftung der übrigen Gesellschafter für die von ihren Mitgesellschaftern übernommenen Stammeinlagen rechtfertigt sich sachlich die formalistische Bestimmung des § 3 Ziffer 4. Hingegen bleibt auch hier wieder offen, weshalb die gleiche Bestimmung nicht auch für Kapitalerhöhungen getroffen ist.

Die vorstehenden Erwägungen zeigen, daß die Behandlung der erörterten Frage im Gesetz eine durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigte ungleichmäßige ist. Entweder man geht davon aus, daß die Höhe der Stammeinlagen eine für die Kreditfähigkeit der Gesellschaft wesentliche Angabe ist und mit Rücksicht hierauf im Statut Aufnahme finden muß, dann muß dieser Gesichtspunkt nicht nur für den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, sondern auch für spätere Kapitalerhöhungen gelten; für diese aber verlangt das Gesetz die Aufnahme der Stammeinlagen in das Statut nicht. Oder man hält die Bestimmung der Höhe der Stammeinlage, wie das Gesetz es für den Fall der Kapitalerhöhung tut, nicht für schlechthin notwendig, dann ist nicht abzusehen, weshalb sie gerade wesentliches Erfordernis des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages sein soll. Bei der heutigen gesetzlichen Regelung steht nichts im Wege, eine G. m. b. H. mit 20 000 M. Stammkapital zu gründen und unmittelbar danach eine Erhöhung auf mehrere Millionen zu beschließen. Unzweifelhaft bedarf es in solchen Fällen der Bezeichnung der Höhe der Stammeinlagen nur für das ursprüngliche Statut, für seine Abänderung durch die Kapitalerhöhung dagegen nicht, obwohl auch im letzteren Falle der Gesichtspunkt der Kreditwürdigkeit naturgemäß genau die gleiche Bedeutung hat.

Verbandsnachrichten.

In der am 16. Dezember 1922 unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Riesser stattgehabten Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes wurde nach Erstattung des Geschäftsberichtes das Mandat der satzungsgemäß ausscheidenden Ausschußmitglieder auf drei Jahre erneuert. Die Versammlung wählte einstimmig folgende Herren neu in den Ausschuß: Direktor Ludwig Fuld-Meiningen (Bank für Thüringen), Bankier Max Goldschmidt-Mannheim (i. Fa. Marx & Goldschmidt), Bankier Louis Jacoby-Dortmund (i. Fa. Gebr. Stern), Dr. von Klemperer-Dresden (Dresdner Bank) und Direktor Reinhart-Berlin (Mitteldeutsche Creditbank). In der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstands. Der Ausschuß stimmte der Absicht des Vorstands zu, für das Jahr 1923 die Abhaltung des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertags in Aussicht zu nehmen, sofern die Verhältnisse dies tunlich erscheinen lassen.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1922.

Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung hat sich im Jahre 1922 schnell und schneller auf der abwärts gerichteten Bahn fortbewegt, auf die sie bereits im Vorjahr bei dem Bemühen, unerfüllbaren Verpflichtungen unter Darbringung äußerster Opfer gerecht zu werden, geraten war. Beginn und Ende des Jahres scheinen, im Spiegel einiger weniger kennzeichnender Ziffern betrachtet, zwei voneinander weltverschiedenen Wirtschaftsepochen anzugehören. Der Kurs des Dollars an der Berliner Börse beläuft sich im Januar 1922 im Durchschnitt auf 191,81, im Juni auf 317,44, im November auf 7183,10. Die Großhandelsindexziffer beträgt im Januar 36,65, im Juni 70,30, im Oktober 566,01, am 5. Dezember 1495,07. Von etwa 450 M. zu Anfang des Jahres steigt der Tonnenpreis der Fettförderkohle bis Anfang Dezember 1922 auf 22 763 M., der des Roheisens in der gleichen Zeit von etwa 3300 M. auf etwa 110 000 M. Der Passivsaldo der Handelsbilanz, im Januar noch auf 5,8 Millionen Goldmark beziffert, beträgt im Juni 148, im Oktober 241,8 Millionen Goldmark.

Digitized by Google

Die schwebende Schuld des Reichs ist von etwa 270 Milliarden Mark im Januar, auf etwa 311,6 im Juni und 1166 im November gestiegen, ihre Zunahme hat in den letzten Monaten den jeweiligen Gesamtbetrag der Einnahmen des Reichs nahezu erreicht, im September sogar um 59 Milliarden überschritten. Die Verzinsung der schwebenden Schuld kostet dem Reich im Januar 1922 etwa 1 Milliarde Mark, im Oktober etwa 4½ Milliarden, im November über 8½ Milliarden Mark. Der Bestand der Reichsbank an diskontierten Schatzanweisungen bemißt sich im Januar 1922 auf 126,16 Milliarden, also 49,3 pCt. des gesamten Umlaufs, Ende November auf 672,2 Milliarden = 80,2 pCt. des Gesamtumlaufs. Der Notenumlauf der Reichsbank steigt, von etwa 115,4 Milliarden im Januar, auf 169,2 Milliarden im Juni, auf 754 Milliarden Ende November.

Was sich in diesen Ziffern offenbart, ist gleichwohl kein Zustand innerer Krankheit und natürlichen Verfalls. Mit unbesiegbarer Kraft hat sich in Europa und jenseits der Meere die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß der im innersten gesunde Organismus eines Volkes, das an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Welt nicht seinesgleichen hat, und dessen Fleiß, Sparsamkeit und Ordnungsliebe dem Auslande oft genug ein Gegenstand des Spottes war, künstlich durch äußere Einwirkung der Ohnmacht und Auszehrung preisgegeben wird. Die unermeßlichen Reparationslasten des Versailler Vertrages wären auch für das Deutschland von 1913 nicht tragbar gewesen, sie belasten jedoch ein durch vierjährigen Krieg erschöpftes, durch Gebietsabtretungen um den zehnten Teil seiner Bevölkerung verminderte und wichtigster wirtschaftlicher Hilfsquellen beraubtes Volk. Auf die abgetretenen Gebiete entfällt mehr als 14 pCt. von Deutschlands landwirtschaftlich benutzter Fläche und über 10 pCt. des Viehbestandes. Mehr als 26 pCt. der Steinkohlen, 9 pCt. an Koks, mehr als 74 pCt. der Produktion an Eisenerz, 68,2 pCt. derjenigen an Zinkerz, 26,4 pCt. der an Bleierz, 34,5 pCt. der an Roheisen, 7,4 pCt. an Gußeisen, 31,4 pCt. an Flußeisen, 27,4 pCt. an gewalztem Eisen, 60,2 pCt. an Zink, 22,8 pCt. an Blei, 2,9 pCt. an Kali sind Deutschland teils durch die neuen Grenzziehungen des Versailler Vertrages, teils durch die Mißachtung des oberschlesischen Abstimmungsergebnisses, teils durch die Abtrennung des Saarbeckengebietes verloren gegangen. Dieses durch den Krieg verarmte und geschwächte, durch den Frieden verkleinerte und verstümmelte Deutschland hat gleichwohl in Anrechnung auf seine Reparationsverpflichtungen allein bis zum 31. Juli 1922 an Leistungen aus vorhandenen Beständen und Abtretung von Eigentum die Summe von 36 610 450 000 Goldmark, also über 8,7 Milliarden Dollar entrichtet (darunter 11,7 Milliarden Goldmark Wert des im Ausland liquidierten deutschen Eigentums, 7,3 Milliarden Goldmark Wert der ausgelieferten Handelsflotte, 7 Milliarden Goldmark Abtretung der Ansprüche Deutschlands an seine ehemaligen Kriegsverbündeten, 4,7 Milliarden Goldmark Reichs- und Staatseigentum in den abgetretenen Gebieten und Kolonien, 3 Milliarden Goldmark Rücklaßgüter in den von den deutschen Truppen geräumten Gebieten, 1,1 Milliarde Wert der Saargruben). Hierzu treten an sonstigen periodischen Sachleistungen 1 847 000 000 Goldmark = 440 Millionen Dollar (darunter 884 Millionen Goldmark für Lieferung von Kohlen, Koks und Nebenprodukten, 533,5 Millionen Goldmark für Lieferung von Eisenbahnfahrzeugen, Fahrzeugersatzteilen, Binnenschiffen, 190,5 Millionen Goldmark für Vieh, 67 Millionen Goldmark für Farbstoffe und chemische Erzeugnisse und 130 Millionen Goldmark für Wiederaufbaulieferungen verschiedener Art) sowie an Barzahlungen 1 498 950 000 Goldmark = 356,9 Millionen Dollar. Der Gesamtbetrag stellt eine Leistung von nahezu 40 Milliarden Goldmark dar, also den zehnfachen Betrag der Kriegsentschädigung Frankreichs auf Grund des Frankfurter Friedens von 1871. Diesen eigentlichen Reparationsleistungen treten allein bis zum 31. Juli 1922 noch weitere Leistungen zur Erfüllung des Versailler Vertrages in Höhe von 56 282 000 000 Papiermark hinzu, darunter 22 411 000 000 M. Zahlungen aus dem Ausgleichsverfahren, 14 000 000 000 M. Besatzungskosten, 2 900 000 000 M. Ausgaben für interalliierte Kommissionen. Für laufende Ausgaben zwecks Erfüllung des Friedensvertrags wurden 186 Milliarden Papiermark aufgenommen, davon in der Zeit vom 1. Mai 1921 bis 31. Juli 1922 151 Milliarden Mark, von denen 16 Milliarden aus laufenden Einnahmen, 135 Milliarden durch Aufnahme schwebender Schulden gedeckt worden sind, derart, daß die gesamte Vermehrung der schwebenden Schuld vom 1. Mai 1921 bis zum 31. Juli 1922 durch die Reparationsleistungen entstanden ist. Vom 1. August 1922 bis 30. November 1922 sind zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die Erfüllung des Friedensvertrags 139,1 Milliarden Mark an schwebenden Schulden aufgenommen worden. Die Kohlenlieferungen Deutschlands auf Grund des Versailler Vertrages und die durch diesen Ausfuhrzwang andererseits erzwungene Einfuhr ausländischer Kohle belasten die deutsche Zahlungsbilanz mit einem Passivbetrag von 525 Millionen Goldmark, gegenüber einem Aktivsaldo der deutschen Kohlenbilanz von 432,6 Millionen Goldmark aus der Zeit vor dem Kriege. Gesetzliche Einfuhrbeschränkungen deutscher Waren im Ausland und das im Friedenvertrag begründete Verbot entsprechender deutscher Einfuhrabwehr verhindern künstlich eine Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz. Nicht genug mit alledem folgten in kaum unterbrochener Reihe politische Drohungen und Reden aggressiven Inhalts, die, wenn nicht bestimmt, so doch in hervorragendem Maße geeignet waren, den letzten Rest des Vertrauens in Deutschlands Zukunft und in Deutschlands Währung im Auslande und im Inlande zu untergraben. Das Fazit aus allen diesen Tatsachen und Vorgängen haben die Herren Brand, Cassel, Jenks und Keynes in ihrem der deutschen Regierung erstatteten Gutachten mit klassischer Kürze in dem einen Satze gezogen: To the question, whether stabilisation is possible in present conditions we reply: No.

Die ausgezeichneten Darlegungen der genannten Sachverständigen sowie die nicht minder hervorragenden Gutachten der Herren Dubois, Kamenka und Visseringsind auch innerhalb unseres Verbandes der allergrößten Aufmerksamkeit begegnet. Wir haben unsere grundsätzlichen Auffassungen über das Währungsproblem in wesentlichen Ausführungen dieser berufenen internationalen Sachverständigen bestätigt gefunden, dieselben decken sich in der Klarstellung der außenpolitischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen einer Stabilisierung der deutschen Währung durchaus mit den Richtlinien, zu denen sich vor 2 Jahren der V. Deutsche Bankiertag auf Grund der Vorschläge von Max M. Warburg bekannt hat. Die auch in unserem Kreise nicht einheitlich beurteilte Frage der Rätlichkeit einer Inangriffnahme provisorischer Stützungsmaßnahmen vor Erfüllung der notwendigen Vorbedingungen einer dauernden Stabilisierung haben die Sachverständigen nur in bedingter Form und unter Hinweis auf die Gefahren bejaht, welche mit derartigen provisorischen Maßnahmen dann verbunden sind, wenn die Hoffnung auf eine Herstellung der Voraussetzungen einer endgültigen Währungsgesundung schließlich zuschanden wird. Die Reichsregierung hat auch ihrerseits im vollen Bewußtsein der Gefahren eines Fehlschlags in ihrer vom Reichstag gebilligten Reparationsnote vom 13. November 1922 sich zu einer vorläufigen Aktion zur Hebung und Stützung der deutschen Währung bereit erklärt. Die in der Note von ihr aufgestellten Vorbedingungen stellen das Mindestmaß des Entgegenkommens der alliierten Regierungen dar, ohne dessen Gewährung die Stützungsaktion von vornherein nichts anderes sein würde als eine „nutzlose Vergeudung von Deutschlands letzten Reserven". Unter diesen Umständen sehen wir dem Fortgang der begonnenen internationalen Verhandlungen mit ernster und schwerer Sorge entgegen, zuversichtlich allein in der Hoffnung, daß

Digitized by Google

den von der Zukunft noch zu gewärtigenden Prüfungen ein in seinen Ständen und Stämmen einiges Deutschland gegenüberstehen wird und daß insbesondere an der unverbrüchlichen Reichstreue der Rheinländer, die sich bei den jüngsten Kundgebungen in Berlin und Essen in so erhebender Weise offenbart hat, alle die offenen und verhüllten Annexionspläne scheitern werden, die den Völkerzwist noch für die entferntesten Generationen zu verewigen drohen.

In den Gutachten der ausländischen Banksachverständigen sind zahlreiche wichtige finanzwirtschaftliche Forderungen erhoben worden, deren Verwirklichung auch unsere Verbandstätigkeit im vergangenen Jahre in erheblichem Umfange zu dienen bestimmt war. Wenn insbesondere in den Gutachten der Herren Vissering, Dubois und Kamenka auf die valutaschädigende Wirkung der deutschen Kapitalflucht hingewiesen, aber andererseits betont wird, que la législation fiscale allemande doit considérer qu'en dépassant certaines limites de taxation de la fortune et des revenus, elle provoque l'exode des capitaux, so ist dieser Gesichtspunkt wesentlich für die Haltung bestimmend gewesen, die wir, in enger Gemeinschaftsarbeit mit den übrigen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, gegenüber der Steuergesetzgebung dieses Jahres, insbesondere Vermögenssteuer, Vermögenszuwachssteuer und Zwangsanleihe, nicht minder aber auch gegenüber der wirtschaftlich vielfach ruinösen Steuerpolitik der Gemeinden auf dem Gebiete der Gewerbesteuer, eingenommen haben. Das Bankgewerbe eines Landes in der Lage des heutigen Deutschlands muß allerdings, wenn es sich seiner Verantwortung bewußt ist, beinahe noch fiskalischer denken, als das Finanzministerium, aber nicht im Sinne eines kurzsichtigen Fiskalismus, der das werbende Anlagevermögen der Volkswirtschaft im steuerlichen Interesse zur Liquidation zwingt und durch Uebertreibungen in der Besteuerung privater Spartätigkeit beim Publikum jene Verwirrung der moralischen Begriffe erzeugt, bei der sich Kapitalverheimlichung und Kapitalflucht zu Tugenden eines sorgsamen Hausvaters verkehren. Die Schädigungen der Volkswirtschaft durch Kapitalverheimlichung und Kapitalflucht werden von keinem Stande schärfer und unmittelbarer empfunden als von den Angehörigen des Bankgewerbes, aber gerade darum hätten wir erwarten und verlangen können, daß unserem Rufe nach Beseitigung der im Jahre 1919 dem Namen und der Absicht nach zur Bekämpfung, der Wirkung nach zur Förderung der Kapitalflucht erlassenen Bestimmungen über Depotzwang und Aufhebung des Bankgeheimnisses vor Eintritt der großen Schädigungen stattgegeben worden wäre, die in der Kredit-, Kapital- und Valutanot dieses Jahres in nicht mehr bestreitbarer Weise zutage getreten sind. Dem Reichsbank-Direktorium ist es als ein bleibendes Verdienst anzurechnen, daß es in richtiger Erkenntnis des gewaltigen öffentlichen Interesses, welches eine Aenderung des bestehenden Zustandes erheischt, an führender Stelle bemüht gewesen ist, diese Erkenntnis auch anderen maßgebenden Behörden und Instanzen mitzuteilen. Was hierzu geschehen hat, muß indessen rasch und vollständig, nicht aber in Gestalt halber und zögernder Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Unter rein fiskalischen Gesichtspunkten betrachtet und völlig abgesehen von den in erster Linie zu betonenden kreditwirtschaftlichen Notwendigkeiten, wird ein etwaiger Ausfall, der durch Wegfall der Steuerauskunftspflicht der Banken und Sparkassen bei der Veranlagung dieses oder jenes Steuerpflichtigen entstehen könnte, schon allein durch den von der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und der Kuponeinlösungsfreiheit zu erwartenden Mehrertrag der Kapitalertragsteuer und die Arbeits- und Unkostenersparnis bei den Finanzämtern überreichlich ausgeglichen werden.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Erzielung von Ersparnissen im Haushalt und in der Verwaltung von Reich, Ländern und Gemeinden hat uns die angekündigte Ausgestaltung des Amts des Präsidenten des Reichsrechnungshofes zu dem eines sogenannten Spardiktators aufs lebhafteste begrüßen lassen, unter der Voraussetzung, daß mit diesem Amte Befugnisse auf die Dauer verbunden sein werden, welche seinem Träger eine von den Strömungen der Parteipolitik unabhängige, selbständige und kraftvolle Wirksamkeit ermöglichen, so daß ein Bedürfnis einer irgendwie gearteten anderweitigen Kontrolle der deutschen Finanzwirtschaft von keiner Seite mehr behauptet werden kann. Eine billigenswerte Verwirklichung des Sparsamkeitsgedankens wird indessen niemals darin erblickt werden können, daß das Reich sich von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen Angehörigen lossagt, und darum haben wir gegen den zurzeit dem Reichstag vorliegenden Entwurf eines Reichsentlastungsgesetzes zur Verminderung der friedensvertraglichen Entschädigungspflicht des Reiches gegenüber Liquidationsgeschädigten sowie zur Herabsetzung der Verpflichtungen des Reichs gegenüber deutschen Ausgleichsgläubigern und Ausgleichsschuldnern sehr schwere Bedenken erheben müssen. Wir haben dabei keineswegs verkannt, daß der Art. 297 i des Friedensvertrages dem Reiche eine von vornherein unerfüllbare Entschädigungspflicht lediglich zur Bemäntelung einer völkerrechtswidrigen Wegnahme deutschen Privateigentums auferlegt hat. Wenn jedoch trotz der Verkürzung der Entschädigungs- und der Ausgleichsansprüche auf einen minimalen Bruchteil des Wertes auch dieser Bruchteil den Beteiligten nicht in vollwertigen Zahlungsmitteln, sondern zum Teil in Schatzanweisungen mit mehr oder minder langer Laufzeit gewährt werden sollte, so läge hierin neben einer unbilligen Häufung der Beeinträchtigungen auch eine Verlangsamung und Verumständlichung des Verfahrens, unter der infolge des Mehrverbrauchs an Beamten auch der Reichsfiskus empfindlich leiden würde. Nicht minder schwere Bedenken haben wir gegen die nachträgliche, mit verwirrender Wirkung in erledigte und abgewickelte Rechtsverhältnisse eingreifende Höherbelastung der Valutaschuldner erheben müssen. Die Weiterberatung dieser Vorlagen im Reichstag wird von uns in allen ihren Stadien mit größter Aufmerksamkeit in ständiger Fühlung mit den maßgebenden Faktoren verfolgt.

Anläßlich der Neugestaltung der Börsensteuer durch das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 haben wir uns bemüht, in rechtlicher und technischer Hinsicht an einer Verbesserung der Entwürfe des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen mitzuwirken, und hatten in nicht unwesentlichen Punkten hierbei Erfolg. Eine Ermäßigung des im November 1921 eingeführten 1proz. Stempels für Kundengeschäfte in Dividendenwerten auf 6 pro Mille ist im Gesetze zwar beschlossen worden, das Reichsfinanzministerium hat jedoch von der ihm eingeräumten Erhöhungsbefugnis auf 1 pCt. Gebrauch gemacht. Wir halten diese Erhöhung nicht für berechtigt, insbesondere auch, weil das Geschäft in Dividendenwerten, infolge ihrer relativen Wertbeständigkeit, heute überwiegend nicht der Spekulation, sondern der Kapitalanlage, auch für vorübergehend flüssige Gelder, dient. Die wirtschaftspolitischen Erwägungen, welche zu der Stempelerhöhung von 1921 Veranlassung gegeben haben, treffen demnach heute nicht mehr zu; daß sie die von ihr verfolgten fiskalischen Ziele in geschäftlich ruhigeren Zeiten, wie sie während der ersten Hälfte dieses Jahres bestanden haben und jederzeit wiederkehren können, zu erreichen vermag, erscheint uns ausgeschlossen.

In unserem vorjährigen Geschäftsbericht nahmen wir zu dem damals in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln Stellung, der am 2. Februar d. J. Gesetz geworden ist. Die hierbei geäußerte Befürchtung, daß die in dem Gesetz dem legitimen Bankgewerbe auferlegten Zwangsbestimmungen in hohem Maße dazu beitragen werden, die Kundschaft der Banken bedenklichen Schleichhändlern und Winkelfirmen zuzuführen, hat sich leider in einem von uns selbst nicht erwarteten Umfang bestätigt. Trotz der gemachten schlechten Erfahrungen erging im Oktober 1922 die sogenannte Devisennotverordnung. Auf überaus zweifelhafter Rechtsgrundlage fußend, flüchtig und unzulänglich sowohl in ihrem recht-

Digitized by Google

lichen Aufbau wie in der Einschätzung der wirtschaftlichen Vorgänge und Zusamenhänge ist die Verordnung schärfster Ablehnung nicht nur bei unserem Verbande, sondern in allen Kreisen der deutschen Wirtschaft begegnet, auch der keineswegs vollgelungene Versuch einer Beseitigung ihrer gröbsten Mängel durch eine ergänzende Ausführungsverordnung vermochte hieran nichts zu ändern. Heute freilich, nachdem die ausländischen Sachverständigen sich in ihrem Stabilisierungsgutachten ausdrücklich für die Aufhebung aller Devisenreglementierungen ausgesprochen haben und die Reparationsnote vom 13. November 1922, die sich mit dem Inhalte eben dieser Gutachten identifiziert, von Regierung und Reichstag zur Grundlage ihrer Politik gemacht wurde, wird die Abschaffung der Verordnung auch vom politischen Standpunkte aus keinen Bedenken mehr begegnen dürfen, sondern im Gegenteil als ein Gebot der Notwendigkeit anerkannt werden müssen. Der Erkenntnis, daß nicht der freie Devisenverkehr, sondern der ungünstige Stand der deutschen Zahlungsbilanz die Ursache des Steigens der ausländischen Valuten ist, und daß die Verordnung auf diese Entwickelung nicht mildernd, sondern verschärfend gewirkt hat, werden sich nach zweimonatigem Inkraftbestehen der Verordnung auch ihre früheren Befürworter kaum noch verschließen können. Eine Verbesserung der Zahlungsbilanz, insbesondere durch Erhöhung der Produktion, würde besser, als alle künstlichen Eingriffe den einseitig auf den Niedergang der Mark gerichteten spekulativen Tendenzen (namentlich auch ausländischer Märkte!) zu begegnen in der Lage sein. Die unlängst im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichten Gutachten und Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Frage des Arbeitszeitgesetzes begründeten eine gewisse Hoffnung, daß in dieser Schicksalsfrage unserer Wirtschaft und unserer Währung eine den Erfordernissen der Zeit entsprechende sachliche Annäherung zwischen dem Standpunkt der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht unerreichbar sein werde. Der weitere Gang der Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat über diesen Gegenstand hat allerdings diese Hoffnung wiederum in erheblichem Umfange in Frage gestellt.

Bei den Erörterungen über die gesetzliche Reglementierung des Devisenhandels ergab sich für den Reichstag auch die Notwendigkeit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Zulassung von Sparkassen und Girozentralen zum Devisenhandel mit der Mündelsicherheit der genannten Institute vereinbar ist, eine Frage, die verneint werden mußte und verneint worden ist. Nichtsdestoweniger haben einzelne dieser Institute teils im Wege einer einen erheblichen Mangel an Folgerichtigkeit bekundenden ausnahmsweisen Zulassung seitens des Reichswirtschaftsministeriums, teils durch Herbeiführung ihrer — rechtlich bedenklichen — Eintragung ins Handelsregister sich die formale Befähigung zur Vornahme von Devisengeschäften zu beschaffen gewußt. Wir haben geglaubt, unseren Mitgliedern den Abschluß von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel mit Sparkassen und Girozentralen widerraten zu müssen, nicht im Sinne einer Boykottmaßnahme zu Zwecken geschäftlichen Wettbewerbs, sondern davon ausgehend, daß die Angehörigen des Bankgewerbes nicht eine Entwickelung unterstützen dürfen, über deren Bedenklichkeit nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten unter allen bankgewerblichen Sachverständigen nur eine Stimme besteht. Der Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der Schleswig-Holsteinischen Girozentrale infolge verfehlter Devisenengagements, bei welchem zur Deckung der entstandenen Verluste 250 Millionen Mark öffentlicher Gelder verwendet werden mußten, hat der Oeffentlichkeit die Berechtigung des von uns eingenommenen Standpunkts bewiesen, gleichzeitig aber auch die Unzulänglichkeit der Staatsaufsicht in ihrer bisherigen Form und Handhabung gegenüber Anstalten dargetan, die den Umfang ihres Geschäftsbetriebs in dem Maße über die bisher für mündelsichere Institute gezogenen Grenzen ausdehnen, wie dies bei den Girozentralen und auch bei einer Reihe von Sparkassen der Fall ist. — Für die Errichtung kommunaler Bankinstitute sind von den preußischen Zentralbehörden in Erlassen vom 14. April 1921 und 15. Dezember 1921 eine Reihe beschränkender Voraussetzungen aufgestellt worden. Nach verschiedenen zu unserer Kenntnis gelangten Fällen hat es jedoch den Anschein, als ob diese Bestimmungen unter stillschweigender Duldung der örtlichen Verwaltungsbehörden praktisch außer acht gelassen werden. Die Bedenken, welche gegen den Uebergang der Kommunen zum bankmäßigen Geschäftsbetrieb von uns immer und immer wieder geäußert worden sind, sind neuerdings in verstärktem Maße auch aus den Kreisen des genossenschaftlichen Bankwesens laut geworden. Ganz abgesehen von den geschäftlichen Risiken, mit denen sich die Gemeinden bei Uebernahme eines bankgeschäftlichen Betriebs belasten, für welchen häufig nicht das mindeste örtliche Bedürfnis besteht, ergeben sich aus dem Eintritt öffentlich-rechtlicher Institute mit behördlichem Charakter in den geschäftlichen Wettbewerb mit gewerbesteuerpflichtigen Privatunternehmungen die allerunerfreulichsten Erscheinungen, unter denen auch das Ansehen der kommunalen Behörden bei den eigenen Gemeindeangesessenen erheblich leiden muß.

Unser Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hatte sich in dem jetzt zu Ende gehenden Geschäftsjahre vornehmlich mit den Fragen zu beschäftigen, die sich für die Realkreditinstitute aus der in immer stärkerem Maße fortschreitenden Geldentwertung ergaben. Die deutschen Hypothekenbanken sind bisher mit Erfolg bemüht gewesen, ihren in dieser Zeit nicht leicht zu erfüllenden Aufgaben auf dem Gebiete des Immobiliarkredites trotz aller durch die anormale Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse herbeigeführten Erschwernisse gerecht zu werden, soweit ihnen die für ihre Geschäftsgebarung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen hierzu Raum lassen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die in Friedenszeiten erlassenen und auf die Verhältnisse der Vorkriegszeit zugeschnittenen Gesetzesvorschriften den heutigen Bedürfnissen zum Teil nicht mehr entsprechen und infolgedessen geeignet sind, das Bestreben der Hypothekenbanken zu erschweren, ihren Geschäftsbetrieb den veränderten Umständen anzupassen. Man wird deshalb nicht umhin können, einzelne Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes einer Aenderung zu unterziehen, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner grundlegenden Bestimmungen geschehen kann.

Hierzu gehört insbesondere die Bestimmung des § 7 HypBG., nach der die Hypothekenbanken Pfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben dürfen. Die sich hieraus ergebende Umlaufsgrenze ist unter den heutigen Geldverhältnissen zu eng, andererseits erscheint es unzweckmäßig, daß die Hypothekenbanken ihre Aktienkapitalien lediglich zur Erweiterung dieser Umlaufsgrenze erhöhen. Da die Aufrechterhaltung dieser Beschränkung in dem bisherigen Umfange in Anbetracht der sonstigen Sicherungen der Pfandbriefgläubiger nicht erforderlich ist, wird es möglich sein, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ebensowenig ist es gerechtfertigt, daß die Schuldner der Realkreditinstitute trotz der in außerordentlichem Maße gestiegenen Ausgaben für die Verwaltung der Hypotheken noch immer den gleichen geringen Beitrag zu diesen Kosten wie in den Vorkriegszeiten entrichten. In Erkenntnis dieser Unbilligkeit wurde denjenigen öffentlich- und privatrechtlichen Anstalten, die unkündbare Amortisationsdarlehen ausgegeben haben, durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1922 die Befugnis erteilt, bei diesen Darlehen den Verwaltungskostenbeitrag der Schuldner zunächst um ½ pCt., später um ein weiteres Prozent zu erhöhen. An den Vorarbeiten zu diesem Gesetz hat der Sonderausschuß lebhaften Anteil genommen. Es wird angestrebt, dies bisher auf Tilgungsdarlehen beschränkte Gesetz auch auf sogenannte Zinsdarlehen, bei denen die Kündigung besonders befristet ist, auszudehnen.

Da die Hypothekenbanken nicht die Möglichkeit haben, gleich anderen Wirtschaftsgruppen die sich von Monat zu Monat steigernden persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, insbesondere die Steuern, abzuwälzen, mußte der Sonderausschuß weiterhin dahin zu wirken

Digitized by Google

suchen, daß von den maßgeblichen Instanzen bei der Steuergesetzgebung den besonderen Verhältnissen der Hypothekenbanken Rechnung getragen werde. Bei der Körperschaftssteuer, der endgültigen Regelung des Reichsnotopfers für juristische Personen sowie bei der Zwangsanleihe ist dies geschehen. Es ist anzustreben, daß auch die Länder und Gemeinden den Hypothekenbanken aus den vom Reiche bereits anerkannten Gründen bei der Festsetzung der Gewerbesteuer eine Sonderstellung einräumen. Zum Teil haben sie dies, allerdings bisher noch nicht in ausreichendem Maße, getan. Der Sonderausschuß wird daher seine hierauf gerichteten Bemühungen fortsetzen.

Wie in den vergangenen Jahren hatte sich der Sonderausschuß auch in diesem Geschäftsjahr mit den Auswirkungen des Versailler Friedensdiktates zu beschäftigen, soweit die Hypothekenbanken von ihnen betroffen werden. Schon am Ende des vorigen Geschäftsjahres war es den Hypothekenbanken unter unserer Mitwirkung möglich, ihre Beleihungen in den an Polen abgetretenen Gebietsteilen gegen Erstattung des Wertes in deutscher Mark an eine zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft abzutreten, so daß sie von dieser Belastung befreit worden sind. Für die ihrer Verfügung durch den Friedensvertrag entzogenen elsaß-lothringischen Hypotheken hat das Reich den Hypothekenbanken in Abgeltung seiner Entschädigungspflicht zunächst einen Vorschuß in Höhe von 75 pCt. der ausgeliehenen Kapitalien gezahlt; die endgültige Regelung dieser Ersatzansprüche steht unmittelbar bevor.

Die bei unserem Verband bestehende „Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten" hatte im vergangenen Jahre ein umfangreiches Arbeitsfeld zu bestellen. Sie hat im Februar 1922 Usancen für den Handel in Noten, Sorten und Kupons veröffentlicht, deren Ergänzung nach den Bedürfnissen des Verkehrs sowie deren praktische Anwendung auf Einzelfälle in der Folge eingehende Erörterungen und Beratungen notwendig gemacht hat. Bei der Fülle der Neugründungen und Kapitalserhöhungen ergaben sich für den Verkehr bei dem Handel in noch nicht erschienenen Wertpapieren erhebliche Schwierigkeiten, welchen die Kommission einerseits durch entsprechende Gestaltung ihrer Usancen, andererseits durch Einwirkung auf die Emissionsinstitute und Gesellschaften im Sinne möglichst beschleunigter Herausgabe der Aktienurkunden zu begegnen bemüht war. Zwecks Feststellung der Steuerkurse unnotierter Werte für Vermögenssteuer und Zwangsanleihe hat die Kommission, unterstützt von ihren Ortsausschüssen, eine sehr große Arbeit aufwenden müssen, die leider infolge der jetzt vom Reichsrat beschlossenen Aenderung des § 24 des Zwangsanleihegesetzes über die Bewertung der Wertpapiere erst in geraumer Zeit zum Abschluß gebracht werden kann.

Die Fülle der gesetzgeberischen Neuerungen hat für unsere Geschäftsführung wiederum ein sehr großes Maß von gutachtlicher und beratender Tätigkeit mit sich gebracht; durch Rundschreiben haben wir unsere Mitglieder und deren Filialen und Depositenkassen über die Tragweite der wichtigsten neuen Bestimmungen dauernd auf dem Laufenden zu halten gesucht. Ebenso waren die von uns in diesem Jahre herausgebrachten Veröffentlichungen (die von den Herren Dr. Koch und Rechtsanwalt Schütz veranstaltete Neubearbeitung des „Bankgeschäftlichen Formularbuchs" sowie eine durch ständige Nachträge ergänzte Uebersicht über echte und falsche in- und ausländische Banknoten von Heinrich Freymüller) bestimmt und, wie wir aus der fortgesetzten großen Nachfrage ersehen, auch geeignet, den Bedürfnissen der geschäftlichen Praxis zu dienen.

Durch den Tod hatte unser Verband im vergangenen Geschäftsjahr sehr schwere Verluste zu beklagen. Im März d. J. wurde Herr Hermann Waller, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, der Vorsitzende unserer „Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten", einer mit reichen Erfolgen gesegneten vielumfassenden Tätigkeit entrissen, in der er sich um die gemeinsame Sache des Bankgewerbes bleibende Verdienste erworben hat. Einen anderen gleich ihm unvergeßlichen Freund und Förderer unseres Verbandes und unserer Sache verloren wir im Juli d. J. in Herrn Karl Mommsen, Direktor der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin. Als Mitglied des Reichstags und des Preußischen Landtags, als Angehöriger der Bankenquêtekommission und als Berliner Stadtverordneter ist der Verstorbene bei unzähligen Anlässen für die Sache und das Recht seiner Berufsgenossen mutig und tatkräftig eingetreten, durch die Schlagfertigkeit seines Worts, seine überlegene Sachkunde und seine unbeirrbare Ueberzeugungstreue auch dem Gegner Achtung und Anerkennung abnötigend. Unser „Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen" verlor in der Person der Herren Direktor Fester von der Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M., und Direktor Dr. Fuchs von der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim zwei Mitglieder, die ihre außerordentliche Arbeitskraft und Erfahrung den Arbeiten des Ausschusses stets in besonders dankenswerter Weise gewidmet haben. Allen Dahingegangenen wird von uns ein dauerndes, dankbares und ehrendes Andenken gewahrt bleiben.

Darlehen auf Wertpapierliquidationsschäden.

Nach den Richtlinien des Wiederaufbauministeriums vom 3. November 1922 werden, wie den Banken durch Rundschreiben der Stelle für ausländische Wertpapiere mitgeteilt ist, Darlehen zunächst auf eine Reihe von Inhaberstücken, die in Deutschland abgeliefert sind, gegeben. Das Darlehn wird derjenigen Bank, durch welche das Wertpapier eingeliefert ist (Einreicherbank), zur Verfügung gestellt und von dieser dem Geschädigten weitergereicht. Nunmehr wird die Darlehnsgewährung auch aufgenommen für die im ehemals feindlichen Auslande liquidierten Wertpapiere, soweit sie auf den Namen des Geschädigten dort im direkten Depot gelegen haben. Es handelt sich hauptsächlich um die Länder England, Belgien und Frankreich. Die in Amerika beschlagnahmten Wertpapiere kommen für die Darlehnsgewährung nach diesen Richtlinien nicht in Betracht. Bei der Prüfung dieser Schadensfälle wirken die aus dem früheren Vorentschädigungsverfahren bekannten Vorprüfungsstellen mit, das sind der Bund der Auslandsdeutschen, der Verband der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen, der Hilfsbund der Elsaß-Lothringer im Reich und der Reichsverband der Kolonialdeutschen und Kolonialinteressenten. Während bei den in Deutschland abgelieferten Wertpapieren die Ueberweisung des Darlehns an die Einreicherbanken ohne Antrag des Geschädigten vor sich geht, ist für die im Ausland im direkten Depot liegenden und dort beschlagnahmten Wertpapiere ein Antrag auf Gewährung des Darlehns an die örtlich zuständige Vorprüfungsstelle zu richten. Die Zuständigkeit ist dieselbe, wie nach den bisherigen Vorschriften. Im Antrag sind gleichzeitig die Erklärungen abzugeben, die nach den Richtlinien vom Geschädigten verlangt werden müssen. Die materiellen Bestimmungen, insbesondere die Höhe des Darlehns und die Ausschließungs- bzw. Minderungsgründe sind die gleichen wie für das Darlehen auf Inhaberpapiere, die in Deutschland abgeliefert sind. Dasselbe gilt von den Zahlungsbestimmungen. Ob die Depotstellen im Auslande eine feindliche, deutsche oder neutrale Bank gewesen ist, macht keinen Unterschied. Insbesondere wird das Darlehn auf Antrag auch dann gegeben, wenn die Wertpapiere bei einer der Filialen deutscher Banken in den obengenannten Ländern im direkten Depot gelegen haben. Auskunft über die Art des Antrags bei den im direkten Depot befindlichen Wertpapieren erteilen die Vorprüfungsstellen.

Hatte sich der Geschädigte bei der Verwahrung der Wertpapiere im Auslande der Vermittlung einer inländischen Bank bedient, lagen also die Wertpapiere zum Beispiel in England unter dem Namen irgendeiner deutschen Bank bei einer englischen Bank oder auch bei einer Londoner Filiale einer deutschen Bank, so tritt die Vorprüfungsstelle nicht in Wirksamkeit; denn in diesen Fällen muß der Darlehnsantrag durch die inländische Bank gestellt werden, unter deren Namen das Depot im Auslande geführt wurde. Die Ausführungsvorschriften für diese Gruppe von Wertpapieren werden binnen kurzem veröffentlicht.

Digitized by Google

Wechselstuben.

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. November 1922, J.-Nr. II b 10 779.

Gemäß § 6 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (RGBl. S. 797) verlieren die auf Grund des § 3 des Devisenhandelsgesetzes vom 2. Februar 1922 (RGBl. S. 195) erteilten Handelskammerbescheinigungen mit dem Ablauf des 13. Dezember 1922 ihre Gültigkeit Bis zu diesem Zeitpunkt können, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, die früher erteilten Devisenhandelsbescheinigungen den Inhabern auch dann belassen werden, wenn, wie z. B. bei Wechselstuben, der Geschäftsbetrieb nicht regelmäßig Geschäfte mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind. Neue Devisenhandelsbescheinigungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Notverordnung vom 12. Oktober bzw. des § 1 der zweiten Ausführungsverordnung vom 27. Oktober gegeben sind. Demnach können Devisenhandelsbescheinigungen an Wechselstuben künftig nicht mehr erteilt werden; die Wechselstuben sind mithin insoweit, als ihr Betrieb auf dem Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln gerichtet ist, nach dem 13. Dezember grundsätzlich zu schließen. Ich ersuche die Inhaber der Wechselstuben hierauf mit tunlichster Beschleunigung hinzuweisen.

Um jedoch die volkswirtschaftlich berechtigte Funktion der Wechselstuben, das Aufsaugen ausländischer Noten aus dem Verkehr künftig nicht unmöglich zu machen und den Handel mit Sorten nicht in die Hände wilder Händler zu treiben, ist beabsichtigt, bei der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung die Zulassung von Wechselstuben durch die obersten Landesbehörden insoweit vorzusehen, als ein Bedürfnis nachgewiesen ist, die Inhaber eine hinreichende banktechnische Vorbildung besitzen und als auch gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken nicht zu erheben sind. Zur Ausfüllung der Lücke bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung hat der Reichswirtschaftsminister sich auf Grund des § 14 der Verordnung vom 12. Oktober 1922 ermächtigt, unter den oben genannten Bedingungen schon jetzt den weiteren Betrieb einzelner Wechselstuben zuzulassen. Ich werde von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, jedoch die Genehmigung zum Betriebe von Wechselstuben vorbehaltlich weiterer Vorschriften nur unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Genehmigung wird nur an ins Handelsregister eingetragene Einzelfirmen sowie an offene Handels- und Kommanditgesellschaften erteilt werden, sofern die Inhaber der Einzelfirmen, bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter mindestens fünf Jahre im Bankfach tätig gewesen sind und gegen sie Tatsachen nicht vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit in bezug auf die Erfüllung der für den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln erlassenen Bestimmungen zweifelhaft erscheinen lassen. Die Genehmigung erlischt bei jedem Wechsel des Inhabers oder auch nur eines der persönlich haftenden Gesellschafter.

2. Das Wechselgeschäft darf nur räumlich und wirtschaftlich gesondert von anderen Geschäften betrieben werden. Die Genehmigung wird nur für nach Stadt, Straße und Hausnummer genau zu bezeichnende Geschäftsstellen erteilt. Die Genehmigung erlischt bei der Verbindung des Wechselgeschäfts mit einem anderen Betriebe, sowie bei jedem Wechsel des Geschäftslokals.

3. Das Aushängen und Auslegen von ausländischen Noten in den Schaufenstern oder an anderen dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Orten ist verboten.

4. Das Wechselgeschäft darf nur in der Weise betrieben werden, daß ausländische Sorten in deutsches Geld umgewechselt werden, nicht aber umgekehrt. Die angekauften ausländischen Sorten sind spätestens am übernächsten Werktage an die nächste zuständige Reichsbankstelle abzuführen.

5. Die Inhaber von Wechselstuben haben sich über die Person jedes Verkäufers zu vergewissern und neben dem Betrag der erworbenen ausländischen Noten Name und Anschrift des Verkäufers in ihre Bücher einzutragen. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der zuständigen Ortspolizeibehörde oder der zuständigen Handelskammer zur Prüfung vorzulegen.

6. Die Genehmigung ist widerruflich und erfolgt stets nur unter dem Vorbehalt weiterer Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Betriebe von Wechselstuben unter den mitgeteilten Voraussetzungen und Bedingungen sind bei den für die in Aussicht genommene Geschäftsstelle örtlich zuständigen Handelskammern zu stellen; in den Anträgen ist anzugeben, ob und gegebenenfalls wo weitere Geschäftsstellen bestehen oder zur Genehmigung beantragt sind. Die Handelskammern haben eine eingehende Prüfung der Bedürfnisfrage, der Vorbildung der Antragsteller sowie ihrer Zuverlässigkeit vorzunehmen. Werden die Anträge befürwortet, so sind sie durch die Herren Regierungspräsidenten mir mit tunlichster Beschleunigung zur Entscheidung vorzulegen. Anderenfalls sind die Anträge von der Handelskammer selbst abzulehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid steht den Antragstellern binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Herren Oberpräsidenten zu.

Die gegen ablehnende Bescheide der Handelskammern eingelegten Beschwerden werden von den Herren Oberpräsidenten nach den vorstehend gegebenen Gesichtspunkten nachgeprüft werden. Erachten sie die Beschwerde für begründet, so leiten sie mir den Antrag unter Beifügung einer Aeußerung der zuständigen Reichsbankanstalt zur Entscheidung zu. Anderenfalls weisen sie die Beschwerde zurück. Die ablehnenden Bescheide der Herren Oberpräsidenten sind endgültig.

gez.: Siering.

Die von den Handelskammern vorgelegten Anträge sind von den Herren Regierungspräsidenten auf die Erfüllung der vorbezeichneten formalen Voraussetzungen zu prüfen und unter Beifügung einer Aeußerung der zuständigen Reichsbankanstalt an mich weiterzugeben.

Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß die örtlichen Polizeibehörden die Wechselstuben auf die genaue Beobachtung der vorstehend mitgeteilten Bedingungen überwachen. Wechselstuben, die nach dem 13. Dezember ihren Betrieb fortführen, ohne im Besitz einer von mir erteilten Genehmigung zu sein, sind zu verwarnen und spätestens zum 31. Dezember zu schließen. Beim Vorgehen gegen die Wechselstuben wird es zweckmäßig sein, im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Handelskammern zu handeln.

gez.: Siering.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 116 des RStempG.

Die der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung nach Nr. 4a des Reichsstempeltarifs und nach der Verordnung über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer vom 9. November 1921 unterliegende Stelle ist verpflichtet, Schlußnoten und Schriftstücke, die sich auf Geschäfte der in den §§ 14 bis 33 und Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes und der Verordnung vom 9. November 1921 über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer bezeichneten Art beziehen, dem Stempelprüfungsbeamten offenzulegen, auch ohne daß ihr dieser bestimmte Schlußnoten und Schriftstücke bezeichnet. Geschäftsbücher hat sie ihm nur vorzulegen, sofern sich die Geschäfte aus den vorbezeichneten Schlußnoten und Schriftstücken nicht hinreichend ersehen lassen oder diese bei ihr nicht vorhanden zu sein brauchen, und nur insoweit, als die Geschäfte darin verbucht sind. Sind die Geschäfte außer auf den Konten der Kunden noch in anderen Büchern vollständig verbucht, so genügt die Vorlegung dieser Bücher.

Urteil des RFinH.[1]) vom 10. November 1922 — II A. 162/22.

Gründe:

Nach der Rechtsbeschwerde ist die Frage zu entscheiden, ob der Reichsstempelprüfungsbeamte zu fordern berechtigt ist, daß ihm die der Prüfung unterliegende Bankanstalt zur Nachprüfung der Stempelentrichtung nach Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes sowie nach der Verordnung vom 9. November 1921 über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisensteuer und zur Nachprüfung der gesetzmäßigen Durchführung des Abrechnungsverfahrens nicht nur die auf die für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Anschaffungsgeschäfte bezüglichen Schlußnoten und sonstigen Geschäftspapiere, sondern ganz allgemein ihre Geschäftskorrespondenz und ihre Geschäftsbücher, insbesondere aber die Konten ihrer Kunden offenlege, soweit der Stempelprüfungsbeamte dies für nötig erachtet, um sich zu überzeugen, daß ihm auch alle darauf bezüglichen Schriftstücke vorgelegt worden sind.

Die Vorinstanz hat auf erhobene Beschwerde eine Verfügung des Finanzamts vom 25. März 1922, worin dieses ein dahingehen-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Boethke, München. — Die vorstehende Entscheidung behält ihre Bedeutung auch nach dem Inkrafttreten des Kapitalverkehrssteuergesetzes.

Digitized by Google

des Verlangen gestellt und für den Fall der Weigerung eine Geldstrafe von 100 M. angedroht hat, für berechtigt erklärt.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Vorinstanz stützt ihre Entscheidung auf § 116 des Reichsstempelgesetzes und § 236 Abs. 5 der hierzu vom vormaligen Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die angeführte Ausführungsvorschrift bezeichnet allerdings als Ziel der Stempelrevision die vollständige Erfassung der steuerrechtlich erheblichen Tatbestände, indem sie den Prüfungsbeamten sein Augenmerk darauf zu richten heißt, daß in allen Fällen, in denen im Gesetze die Ausstellung von Schlußnoten vorgeschrieben ist, gehörig verstempelte Schlußnoten ausgestellt sind, im Falle des § 24 des Gesetzes den Vorschriften wegen Entrichtung des zusätzlichen Stempels entsprochen ist und daß die Vergünstigung des § 23 Abs. 2, 3 des Gesetzes nicht zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Soweit die Einsicht der Schlußnoten zur Prüfung der Abgabenentrichtung nicht ausreicht oder solche Urkunden bei der geprüften Stelle nicht vorhanden zu sein brauchen, ist die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstücke sowie der Geschäftsbücher für erforderlich erklärt. Indessen kann, selbst wenn der Bundesrat, was aber aus der Bestimmung keineswegs unzweifelhaft hervorgeht, dem Prüfungsbeamten die unbeschränkte Befugnis hätte zusprechen wollen, auch die Konten der Bankkunden daraufhin durchzusehen, ob aus ihnen der Abschluß stempelpflichtiger Anschaffungsgeschäfte hervorgeht, hieraus allein keinesfalls eine rechtliche Bindung der Bankanstalt entnommen werden, einem dahingehenden Ersuchen des Prüfungsbeamten zu entsprechen. Denn die Ausführungsbestimmung reicht in ihrer rechtlichen Bedeutung nicht über eine innerdienstliche Geschäftsanweisung für den Prüfungsbeamten hinaus, da dem Bundesrat keine Ermächtigung gegeben war, die Vorschriften des Gesetzes im Wege der Rechtsverordnung näher auszuführen. Wieweit die Pflichten der zu prüfenden Stelle dem Prüfungsbeamten gegenüber gehen, kann nur dem Gesetze selbst entnommen werden.

Wenn im § 116 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vorgeschrieben ist, daß der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung alle diejenigen unterliegen, die abgabepflichtige Geschäfte der in Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, so hat damit zunächst nur der Kreis der zu prüfenden Stellen umschrieben, nicht aber ein Grundsatz des allgemeinen Inhalts aufgestellt werden sollen, daß diese Stellen zur Aufdeckung ihres gesamten geschäftlichen Betriebs ohne weiteres verpflichtet wären, soweit nach dem Ermessen des Prüfungsbeamten eine Einsichtnahme in diesen zur restlosen Durchführung der Nachprüfung geboten erscheint Sonst hätte es der Vorschrift des Abs. 3 nicht bedurft, der vorschreibt, daß dem revidierenden Beamten nur alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen sind. Unter bezüglichen Schriftstücken können im Zusammenhalte mit Absatz 2 nur Schriftstücke verstanden werden, die Bezug haben auf die Abgabenentrichtung von abgabepflichtigen Geschäften der in Tarifnummer 4 bezeichneten Art oder doch von diesen Geschäften, die danach abgabepflichtig sein würden, wenn für sie nicht besondere Befreiungsvorschriften bestünden. Trifft dies zu, dann kann auch die Verpflichtung, erforderlichenfalls die Geschäftsbücher vorzulegen, nur mit der gleichen Einschränkung, d. h. dahin verstanden werden, daß die Geschäftsbücher nur insoweit vorzulegen sind, als in ihnen Geschäfte der in Rede stehenden Art verbucht sind und der Abschluß dieser Geschäfte sich nicht bereits aus den vorgelegten Schlußnoten und Geschäftskorrespondenzen ergibt.

Mit dieser Wortauslegung stimmt auch überein, was die Entstehungsgeschichte der Vorschrift als Absicht des Gesetzgebers erkennen läßt.

In dem ursprünglichen Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881, das noch keinen Schlußnotenzwang, sondern nur einen Urkundenstempel von ausgestellten Schlußnoten und Rechnungen enthielt, lautete im § 27 Abs. 2 die entsprechende Vorschrift dahin, daß die Prüfungsbeamten „nach näherer Vorschrift des Bundesrats die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten . . . periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten."

Bei dem Gesetze vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt S. 179), bei dessen Beratung im Reichstag die Frage der Stempelprüfung einen breiten Raum einnahm und die Abs. 3, 4 des jetzigen § 116 aufgenommen wurden, war man sich, wie insbesondere die Aeußerungen der Abgeordneten Franke und Woermann ergeben (Stenographische Berichte 1885 S. 2567, 2651), darüber klar, daß, nachdem das Anschaffungsgeschäft als solches zum Gegenstande der Besteuerung gemacht war, die Stempelprüfungspflicht nunmehr auf die über das Geschäft sprechenden Schriftstücke und erforderlichenfalls auch auf die hierüber sprechenden Geschäftsbücher ausgedehnt werden müsse. Daher wurde in dem angegebenen § 27 Abs. 2 (nunmehr § 38) das Wort „stempelpflichtige" vor „Schriftstücke" gestrichen und der jetzige Abs. 3 angefügt, wonach dem Beamten alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls die Geschäftsbücher vorzulegen seien. Die Aenderung besagt daher nichts weiter, als daß die Revisionspflicht von den bisher stempelpflichtigen Schlußnoten auf die über das nunmehr stempelpflichtige Geschäft ausgestellten Schriftstücke und in gleichem Umfang auf die Geschäftsbücher übertragen wurde. Daß eine weitere Ausdehnung auch nicht beabsichtigt war, wird daraus klar, daß der Gesetzgeber von damals ängstlich bemüht war (denn hierum allein drehen sich die ausgedehnten Debatten), das Geschäftsgeheimnis auch gegenüber der Steuerbehörde zu schützen. Dies ging so weit, daß man damals Privatbanken und andere Gewerbetreibende außer den Aktienbanken von der periodischen Stempelprüfung überhaupt ausnahm und sich ihnen gegenüber mit der später als Abs. 4 des § 116 in das Stempelgesetz übergegangenen Vorschrift begnügte, daß von ihnen nur die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen könne. War aber hiernach die periodische Stempelprüfung auf die öffentlichen und Aktienbanken sowie die offiziellen Liquidationsbüros beschränkt, so konnte diesen zu prüfenden Stellen gegenüber kein Anlaß zu dem Mißtrauen vorliegen, sie würden sich ihrer Pflicht entziehen, dem Stempelprüfungsbeamten alle auf das Effektenumsatzgeschäft bezüglichen Schriftstücke vorzulegen. Vor diesem Mißtrauen hat insbesondere der Reichskanzler Fürst Bismarck selbst die Banken in längeren Ausführungen in Schutz genommen (Stenographische Berichte 1885 S. 2551 ff.).

Bei Beratung der Novelle vom 27. April 1894 hat Abs. 2 der Vorschriften (dort § 39, jetzt 116) dann im wesentlichen die jetzige Fassung erhalten, bei der in diesem Absatz nicht mehr von einer Prüfung der Schriftstücke, sondern von einer Prüfung der Anstalten gesprochen wird. Die Verhandlungen lassen aber erkennen, daß es sich bei der Neufassung des Abs. 2 gleichwohl nur um eine andere Abgrenzung der der Prüfung unterworfenen Personen, zu denen aber noch immer Privatbanken außer den Aktienbanken nicht gehören, unter gleichzeitiger Beschränkung auf die Prüfung der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 4 gehandelt hat (vgl. Reichstag 1893/94, Drucksachen Nr. 266, Kommissionsbericht S. 21 f., Stenographischer Bericht 1894 S. 1983 ff.). Absatz 3 und 4 blieben im übrigen unberührt, und auch die späteren Gesetzänderungen haben, abgesehen von der Erweiterung des Kreises der zu Prüfenden, in den hier in Rede stehenden Beziehungen nichts anderes gebracht.

Sind hiernach die der Prüfung unterworfenen Personen, wie sich aus dem Gegensatze des Abs. 4, der nur von bestimmt zu bezeichnenden abgabepflichtigen Geschäften spricht, zum Abs. 3 ergibt, zwar verpflichtet, dem Prüfungsbeamten die auf unter Tarifnummer 4a fallende Geschäfte bezüglichen Schriftstücke und Geschäftsbücher vorzulegen, auch ohne daß der Prüfungsbeamte genötigt wäre, die nachzuprüfenden Geschäfte einzeln zu bezeichnen, so fehlt es doch gegenüber dem zu Prüfenden an der Möglichkeit, auch seinen übrigen nicht stempelpflichtigen Geschäftsverkehr einer Durchforschung zu dem Ende zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch alle bezüglichen Schriftstücke vorgelegt worden sind. Für eine solche beschränkende Auslegung haben sich auch bisher Rechtsprechung und Schrifttum ausgesprochen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 35 S. 165 und Greiff, Kommentar zum Reichsstempelgesetze 2. Auflage S. 362 Anm. 16b zu § 116).

An dieser Rechtslage hat die Reichsabgabenordnung nichts geändert. Sie hat das Verfahren der Nachprüfung beim Steuerpflichtigen überhaupt außerhalb des Rahmens ihre Regelung gelassen. In der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 759 S. 119 zu § 193) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Vorschriften über die Steueraufsicht nicht erschöpfend seien; unberührt blieben z. B. die Vorschriften über das Stempelprüfungsverfahren. Die im § 212 Abs. 3 erwähnte Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde betrifft nur eine Nachprüfung der behördlichen Akten, nicht eine solche der Geschäftspapiere der Steuerpflichtigen bei diesen. Die Reichsabgabenordnung kennt nur einerseits das Ermittlungsverfahren (§§ 204 ff.) und die Steueraufsicht (§§ 193 ff.), von denen das erstere lediglich der Vorbereitung der Veranlagung des einzelnen Steuerfalls dient, während die Steueraufsicht die wirtschaftlichen Vorgänge eines Betriebs, die in ihrem Verfolge zur Auslösung einer Steuerpflicht führen können, zur Sicherung der Steuer (§ 195 Abs. 1) einer Ueberwachung unterstellt. Sie sind, insofern sie vor der Entstehung des Steueranspruchs liegen, etwas wesentlich anderes als die Stempelnachprüfung.

Allerdings hat, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, der Gesetzgeber mit der Reichsabgabenordnung das Verhältnis der Steuerverwaltung zum Steuerpflichtigen auf eine

Digitized by Google

wesentlich andere Grundlage gestellt und einen Anspruch, daß der Steuerpflichtige die Achtung seines Geschäftsgeheimnisses auch der Steuerbehörde gegenüber fordern könne, nicht mehr in dem früheren Umfang anerkannt. Es wirft sich daher die Frage auf, ob nicht § 4 der Reichsabgabenordnung, nach welchem bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwickelung der Verhältnise zu berücksichtigen sind, gestatte und fordere, daß auch die Prüfungsvorschriften im Sinne einer vollständigen Erfassung der steuerpflichtigen Vorgänge ausgelegt werden und im § 116 Abs. 3 das Wort „bezügliche" nicht im objektiven Sinne einer Beziehung auf die abgabenpflichtigen Geschäfte, sondern im subjektiven Sinne einer Beziehung auf die Stempelprüfung zu deuten sei. Diese Frage könnte um so näher liegen, als der periodischen Nachprüfung nach dem geltenden Stempelgesetze nicht mehr nur die Aktienbanken, sondern alle Personen, die gewerbsmäßig Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, unterliegen, damit aber der Prüfungspflicht auch Personen unterfallen, bei denen keineswegs von vornherein die Gewähr gegeben scheint, daß sie auch ihrer Pflicht, alle auf stempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte sich beziehenden Geschäftspapiere vorzulegen, unbedingt nachkommen werden. Die Frage ist gleichwohl zu verneinen.

Gewiß hat das Recht des Gewerbetreibenden, Herr in seinem Betriebe zu sein, schon nach der früheren Verbrauchssteuergesetzgebung dem überwiegenden Interesse des Staates weichen müssen, und die Steueraufsicht hat hier mit dem Ziele einer vollständigen Erfassung der steuerlich erheblichen Tatsachen mit einer Ueberwachung des wirtschaftlichen Betriebs in einschneidendster Weise überall da eingesetzt, wo gleichartige Steuerfälle in einem bestimmten Betrieb einen gemeinsamen wirtschaftlichen Ausgangspunkt haben. Die Reichsabgabenordnung hat diese Steueraufsicht auch auf die Betriebe ausgedehnt, die nicht der Gewinnung und Herstellung von Gegenständen, sondern dem Umsatz von solchen dienen, und andere Gesetze, wie das Versicherungssteuergesetz (§ 16) und das Rennwettgesetz und Lotteriegesetz (§§ 15, 19), haben Steueraufsicht auch auf das Gebiet der reinen Verkehrssteuern übertragen. Lagen auf dem Gebiete der Kapitalverkehrssteuern die Dinge wirtschaftlich wesentlich gleich, so hätte vermutlich das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 die Steueraufsicht auch auf die Kapitalverkehrsunternehmungen ausgedehnt. Es hat es im § 77 indessen hier bei der Nachprüfung zwecks Durchführung des Gesetzes belassen. Das läßt doch darauf schließen, daß hier aus Gründen wirtschaftlicher Natur ein so tiefes Eindringen der steuerlichen Kontrolle als nicht angängig angesehen worden ist, und es liegt auch auf der Hand, daß das Wirtschaftsleben, für das das Bankwesen das Herz seiner Zirkulationsmittel ist, hier am empfindlichsten getroffen werden würde. In der Tat liegen hier die Verhältnisse für eine Steueraufsicht auch viel verwickelter als in verbrauchssteuerpflichtigen Betrieben, Versicherungsunternehmungen und Rennwettunternehmungen, wo eine Gleichmäßigkeit der Geschäfte auch die Anlegung einer übersichtlichen Steuerkontrolle ermöglicht. Hat man im Bankverkehr aber die Steueraufsicht nicht für angängig gehalten, so muß es bedenklich erscheinen, durch eine bloß analoge Gesetzesauslegung ein steuerliches Eindringen in gleicher Ausdehnung in den Bankbetrieb auf dem Wege der Nachprüfung für zulässig zu erklären und der Steuerbehörde insbesondere die Einsicht auch von Konten zu gestatten, die tatsächlich nur dem reinen Gelddepositenverkehre dienen, nur zum Zwecke der Gegenkontrolle, daß die Bank auch alle auf die Börsenumsatzsteuer bezüglichen Schriftstücke vorgelegt habe. Insofern hat die Rechtsbeschwerde recht, wenn sie darauf hinweist, um wieviel enger auch das Ermittlungsverfahren sowohl dem Steuerpflichtigen wie Dritten gegenüber in den §§ 175, 185, 189 der Reichsabgabenordnung die Befugnisse der Steuerbehörde zieht.

Was die Gestattung der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher insbesondere anlangt, so hat sich der Gesetzgeber hier ersichtlich noch weitergehende Beschränkungen auferlegen wollen als hinsichtlich der Geschäftskorrespondenz. Dies geht schon aus dem Abs. 4 des § 116 hervor, der die Nachprüfung bei den nicht periodisch einer solchen unterliegenden Personen zum Gegenstande hat (zu denen, wie erwähnt, bis zur Novelle von 1900 auch die Privatbanken mit Ausnahme der Aktienbanken gehörten). Von diesen Personen kann zwar die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke, aber auch nur der Schriftstücke, nicht der Geschäftsbücher verlangen. Das hat im Jahre 1885 der Abgeordnete Freiherr von Buol-Berenberg in den Verhandlungen vor dem Reichstag ausdrücklich festgestellt (Verhandlungen des Reichstags 1885, Stenographische Berichte S. 2650). Auch im Abs. 3, der die Einsicht der Geschäftsbücher bei den prüfungspflichtigen Personen bedingt zuläßt, heißt es nicht, daß dem revidierenden Beamten alle bezüglichen Schriftstücke und Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen seien, sondern nur alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher. Das besagt klar, daß nicht alle Geschäftsbücher, in denen sich auch für die Abgabepflicht in Betracht kommende Geschäfte verbucht finden, sondern nur alle solche Schriftstücke und die Geschäftsbücher nur erforderlichenfalls, d. h. nur, wenn entweder Schriftstücke nicht vorhanden sind (z. B. weil sie der Zentralstelle der Bank eingesendet sind) oder sie das betreffende Geschäft nicht klar erkennen lassen, vorzulegen sind. Hat aber der Gesetzgeber, wie dargelegt worden ist, die restlose Erfüllung ihrer Verpflichtung, in diesem Umfang Schriftstücke und Geschäftsbücher vorzulegen, ausschließlich in die Gewissenhaftigkeit der prüfungspflichtigen Stellen gestellt, ohne besondere Kontrollen für die Einhaltung dieser Verpflichtung vorzusehen, und sind die Geschäftsbücher nur erforderlichenfalls vorzulegen, so ergibt sich, daß, wenn ein Geschäft in mehrfachen Büchern verbucht ist, es genügt, wenn eines dieser Bücher vorgelegt wird, sofern aus ihm die Geschäfte vollständig zu ersehen sind. Führt die Bank über das Effektengeschäft besondere Bücher, so ist sonach der Verpflichtung zur Vorlegung durch Vorlegung dieser Bücher genügt und es kann der Bank nicht zugemutet werden, dem Stempelprüfungsbeamten die Konten ihrer Kunden in den sonstigen Büchern offenzulegen, da den Stempelprüfungsbeamten nur das einzelne Geschäft, nicht aber interessieren kann, welche Geschäfte eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitabschnitt abgeschlossen hat. Das kann wesentliches Interesse für die Einkommensteuer oder eine Vermögenssteuer haben. Dann stehen dem Finanzamt bei Erforschung dieser Steuerpflichtigen die ihr nach der Reichsabgabenordnung gemäß den Vorschriften über das Ermittlungsverfahren zustehenden Rechte zu und diese gehen, wie hervorgehoben, erheblich weniger weit, als die hier für den Stempelprüfungsbeamten in Anspruch genommenen Rechte.

Hiernach war die Vorentscheidung aufzuheben und die Verfügung des Finanzamts vom 25. März 1922 in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise abzuändern. Da nicht ersichtlich ist, daß sich die Beschwerdeführerin, in der sich ergebenden Begrenzung der Prüfungspflicht, dieser hat entziehen wollen — die Verfügung stellt ausdrücklich nur fest, daß die Beschwerdeführerin sich geweigert habe, dem Stempelprüfungsbeamten die Konten ihrer Kunden in ihren Geschäftsbüchern offenzulegen —, war dabei die Androhung der Geldstrafe von 100 M. in Wegfall zu stellen.

2. Zu TNr. 1 A c RStempG. 1918.

Die Erhöhung der Einlagen der Kommanditisten ist mangels einer Vertragsurkunde ebenso wie die Errichtung der Kommanditgesellschaft mit dem Antrag auf Eintragung in das Handelsregister nach TNr. 1 Ac RStempG. 1918 stempelpflichtig.

Urteil des RFinH. vom 14. Oktober 1921, II A 427/21; abgedr. RFinH.Entsch. Bd. 7, H. 1/2, S. 39.

Beschwerdeführerin ist eine Kommanditgesellschaft, persönlich haftende Gesellschafterin ist die Gewerkschaft S., Kommanditist ist die Aktiengesellschaft V.

Am 19. Oktober 1920 haben beide Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, daß die Kommanditeinlage der letzteren um 3 Millionen Mark erhöht sei. Die Eintragung ist erfolgt und von der Beschwerdeführerin auf Grund der Tarifnummer 1 A c RStempG. 1918 ein Reichsstempel von $^4/_{10}$ pCt. von 3 Millionen Mark = 12 000 M. gefordert. Einspruch und Berufung sind erfolglos geblieben.

Die Rechtsbeschwerde, die Befreiung von der Stempelabgabe verlangt, rügt Verletzung der angezogenen Tarifvorschrift, weil eine Vertragsurkunde über die Erhöhung der Kommanditeinlage nicht errichtet sei und mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz für solchen Fall die Anmeldung zum Handelsregister der Vertragserrichtung nicht gleichgestellt werden könne.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Tarifnummer 1 A c unterwirft die Errichtung von Kommanditgesellschaften einer Stempelabgabe in Höhe von $^4/_{1000}$ der Einlagen, und Zusatz 3 dazu schreibt vor, daß bei Nichterrichtung einer Urkunde die Abgabe zu dem Antrag auf Eintragung der Firma in das Handelsregister zu erheben ist. Zusatz 2 bestimmt weiter, daß Verträge über Erhöhung der Einlagen den Verträgen über die Errichtung der Gesellschaft gleichstehen. Hiernach ist die Vorentscheidung gerechtfertigt. Denn der Zusatz 2 will nicht nur eine analoge Anwendung der Tarifnummer 1 A c auf die Kapitalerhöhung für den Fall der Errichtung einer Urkunde, sondern auch des Zusatzes 3 für den Fall der Nichterrichtung einer Urkunde vorschreiben. Wenn er die Verträge über die Erhöhung der Einlagen den Verträgen über die Errichtung einer Gesellschaft gleichstellt, so ist damit zugleich auch Vorsorge getroffen, daß die Fälle des Absehens von einer schriftlichen Beurkundung in gleicher Weise behandelt werden. In dem Regierungsentwurfe zu dem Gesetze von 1913 kam dies noch

Digitized by Google

deutlicher zum Ausdruck, indem dort die Ziff. 2 der Zusätze hinter die Ziff. 3 gestellt war (Drucksachen des Reichstags 1912/13 Nr. 873 S. 6). Die Umstellung und die Ergänzungen, die diese Vorschläge in dem Ausschuß des Reichstags erhalten haben, hatten nach dem Ausschußbericht (Nr. 1100 der Drucksachen S. 3) vorwiegend redaktionelle Bedeutung. Jede andere Auslegung des Gesetzes würde auch seinen Absichten, die auf steuerliche Erfassung jeglicher Kapitalassoziationen gerichtet sind, schnurstracks zuwiderlaufen. Es fehlte an jedem Grunde, die Bindung von Kapitalien bei der Errichtung einer Kommanditgesellschaft anders zu behandeln als bei späterer Erhöhung der Einlagen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Kaufmann und Dr. Täschner, Rechtsanwälte in Leipzig. Die Steuerpflicht der Auslandsdeutschen, der Ausländer und der ausländischen Gesellschaften. Berlin 1922, Hermann Sack Verlag. — H. 5/6 des Archiv für die Praxis des Steuerrechts. 171 S.

Die beiden Materien, die den Juristen und Kaufmann, insbesondere den Bankier, heute vor die schwierigsten Fragen stellen, sind das Steuerrecht und die mit dem Friedensvertrage zusammenhängenden Verhältnisse. Die Verfasser leiten uns durch ein Gebiet, das eine Synthese beider Materien darstellt, in dem die auch für den Fachmann kaum mehr übersehbaren Steuergesetze und die aus ihnen entspringenden Fragen stets noch einer weiteren Ueberprüfung an Hand des Friedensvertrages und der internationalen Verträge unterzogen werden müssen. Diese schwierige Aufgabe haben die Verfasser mit dem besten Erfolge gelöst und eine wirklich erschöpfende Darstellung geboten. Die Dreigliederung des Titels ist in der Darstellung beibehalten. Der Auslandsdeutsche, der Ausländer und die ausländische Gesellschaft sind völlig gesondert voneinander behandelt, was zur Uebersichtlichkeit des Ganzen beiträgt, und eine schnelle Orientierung in Einzelfragen erleichtert. Unter den ausländischen Gesellschaften sind nicht nur solche mit Rechtspersönlichkeit, sondern auch die Gesellschaften behandelt, die unseren offenen Handelsgesellschaften entsprechen — partnership etc. —. Jeder der Abschnitte ist wieder nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen eingeteilt, und es sind hierbei Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer, Besitzsteuer, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichsnotopfer, Vermögenssteuer, Vermögenszuwachssteuer, Erbschaftssteuer berücksichtigt. Das Steuerfluchtgesetz ist überall dort, wo seine Bestimmungen eingreifen, herangezogen und ausführlich erläutert. Besonders bemerkenswert ist der Hinweis der Verfasser (S. 25), daß die Vorschriften dieses Gesetztes nicht für Deutsche gelten, die schon vor dem 14. August 1918 ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben haben. In einem Anhang sind diejenigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, die den Umsatz zwischen In- und Ausland betreffen und daher in gewissem Zusammenhange mit dem Thema stehen, sowie die Kapitalfluchtgesetzgebung kurz erläutert.

Die Arbeit ist ungemein gründlich und unterrichtet über alle in das Gebiet fallenden Fragen. Bei zweifelhaften Bestimmungen scheinen mir die Entscheidungen fast durchgehend zutreffend. Die Erläuterung durch reichliche Beispiele erleichtert das Verständnis. Leider muß man auch hier wieder mit Bedauern feststellen, wie schlecht die Gesetzgebung die Auslandsdeutschen behandelt, die dies gewiß nicht verdient haben. Besonders hart sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, die auch durch die Verordnung des RFM. vom 30. 3. 1921 keine irgendwie ausreichende Milderung erfahren haben, worauf die Verfasser mit Recht (S. 28/9) hinweisen. In einer Frage glaube ich allerdings, daß die Verfasser sich der herrschenden, den Auslandsdeutschen ungünstigen Meinung zu Unrecht anschließen. Sie wollen eine Rückkehr ins Ausland, die von der Einkommensteuerpflicht befreit, nur dann annehmen, wenn der Betreffende in das gleiche Land, in dem er vor Kriegsausbruch seinen Aufenthalt hatte, zurückkehrt, oder, wenn er sich zwar in ein anderes Land begibt, der Zweck des neuen Aufenthaltes aber dem des früheren gleichartig ist, so daß ein vor Kriegsausbruch in England wohnhafter Deutscher, der dort selbständiger Kaufmann war, diese Befreiung nicht genießt, wenn er nach Brasilien als Angestellter geht, wohl aber ein in England ansässig gewesener Rentier, der in der gleichen Eigenschaft nach Brasilien geht. Eine solche Differenzierung, die im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze findet, scheint mir weder den Zwecken desselben, noch den wirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Bei Behandlung des Reichsnotopfers scheinen mir auf S. 102 und 134 neben den abgabepflichtigen ehemaligen Deutschen in Danzig und Memel die Bewohner der an Dänemark abgetretenen Gebiete versehentlich nicht erwähnt zu sein. (Vgl. S. 81 IV,2 und S. 103 die dort zit. Entsch. d. Finanzhofs v. 11. 5. 21). Die Zwangsanleihe konnte von den Verfassern noch nicht behandelt werden. Es wäre interessant, ihre Meinung darüber zu hören, ob die nach § 1 des Steuerfluchtgesetzes den Personalsteuern des Reiches noch unterworfenen Auslandsdeutschen zwangsanleihepflichtig sind. Man wird dies wohl verneinen dürfen, da die Zwangsanleihe trotz ihrer Bezugnahme auf das Vermögensteuergesetz keine Personalsteuer, überhaupt keine Steuer ist. Wenn auch der Bundesrat nach dem Gesetze die freie Entscheidung darüber hat, was als Personalsteuer anzusehen ist, so kann sich auch dies m. E. doch immer nur auf Steuern beziehen.

Das Werk der Verfasser stellt eine Bereicherung der Steuerliteratur dar und wird jedem, der sich über die Frage der Besteuerung der Ausländer und Auslandsdeutschen orientieren will, eine willkommene Hilfe sein. Dr. Jacusiel.

Geh.-Rat Dr. Robert Heindl: „System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei." Verlag der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Bei einem Umfange von 650 Seiten besitzt das obengenannte Buch ein außerordentlich umfangreiches Literaturverzeichnis von fast 900 Nummern. Diese ausführliche Bibliographie spricht schon für die große Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, mit welcher der Stoff behandelt ist. Die Fachkritik — auch die antideutschen Zeitschriften — zollen dem Buche ungeteilten Beifall und bezeichnen es als das hervorragendste einschlägige Werk.

Im Gegensatz zu der bisherigen Literatur umfaßt es den ganzen Kreis der einschlägigen Fragen. Der Verfasser hat sein Buch in zehn Teile geteilt, von denen der 3. bis 5. sowie der 7. bis 10. sich in erster Linie mit der Daktyloskopie in der Kriminalistik befaßt und für den Polizeibeamten und Juristen bestimmt ist, Teil 2 (physiologisch) behandelt vornehmlich medizinische Fragen. Die Teile 1 (historisch) und 6 (Anwendungsgebiete der Daktyloskopie außer dem der Kriminalistik) bieten auch dem Nichtfachmann viel des Lesenswerten und wenden sich auch an das überhaupt wissenschaftlich interessierte Laientum. In den beiden zuletzt angeführten Abschnitten ist auch für den Bankfachmann manche Anregung enthalten, die es wünschenswert und durchaus möglich erscheinen läßt, das Fingerabdruck-Verfahren auch in den Dienst der Sicherung aller im Bankverkehr vorkommenden Werturkunden und der Identifizierung der beteiligten Personen zu stellen. Auf Grund von Erfahrungen, die der Autor auf mehrfachen Reisen im Orient gesammelt hat, sowie von eingehenden Quellenstudien in Staats- und Universitätsbibliotheken der alten und neuen Welt stellt er den Grundsatz auf, daß „sich die Fundamentalsätze der Daktyloskopie auf eine Empirie von Jahrhunderten stützen und die Wissenschaft der Daktyloskopie mindestens 500 Jahre älter ist als die älteste europäische Universität". Seine Forschungen haben ergeben, daß sich schon bei den alten Babyloniern und Assyriern auf den ältesten Toninschriften Fingerabdrucke finden und daß im siebenten Jahrhundert n. Chr. das Fingerabdruckverfahren in China und Japan bereits ein gebräuchliches Beurkundungs- und Identifizierungsmittel auf Schuldurkunden und Handelsverträgen war. Dann gingen viele Jahrhunderte dahin, ohne daß die Daktyloskopie in der Praxis weitere Verbreitung gefunden hätte. Erst der neueren Zeit blieb es vorbehalten, ihr auf dem Gebiete der Kriminalistik die Stellung zu verschaffen, die ihr als absolut sicheres Personenfeststellungsmittel ohne jeden Zweifel gebührt. Heute wendet kaum ein bedeutenderes Land beider Erdhalbkugeln die Daktyloskopie nicht zum mindesten neben der Anthropometrie an. Auch im Paßwesen wurde das Fingerabdruckverfahren in den beiden ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern eingeführt z. B. in Portugal 1912, bald darauf in Argentinien und einigen anderen südamerikanischen Staaten, 1908 für die französischen Fremdenlegionäre, 1916 in Deutschland allerdings nur fakultativ, so daß es nur Bayern und Sachsen bisher allgemein anwenden.

Nur das Gebiet, auf dem der Fingerabdruck offenbar zuerst angewendet wurde, nämlich das der Werturkunden, ist noch heute vernachlässigt. Hier scheint erst ganz Schritt für Schritt ein Wandel einzutreten. Beim Bau des Panamakanals mußten die Arbeiter den Empfang des Lohnes mit ihrem Fingerabdruck quittieren, um die Auszahlung an Unberechtigte zu verhindern. Auch verlangen einige amerikanische Banken, so die Nationalbank in Baltimore, die Hinterlegung der Fingerabdrücke ihrer sämtlichen Depotinhaber. Ueber die Erfahrungen, die dort gemacht wurden, schreibt ein Kassierer einer großen Chicagoer Bank folgendes: „Wir haben bislang nie eine Klage gehört. Es ist noch nie ein

Digitized by Google

Irrtum vorgekommen. Der Fingerabdruck gilt für uns als absolut verläßliches Identifizierungsmittel. Wir haben schon Schwierigkeiten mit Unterschriften gehabt aber noch nie mit Fingerabdrücken. Es ist vorgekommen, daß Leute behaupten, die Unterschrift stamme nicht von ihnen, aber noch nie hat einer die Echtheit seines Daumenabdruckes bestritten".

Das Verfahren selbst schildert Dr. Heindl als außerordentlich einfach. Er schreibt darüber: Auf einer glatten Fläche (z. B. einem Stück Glas oder einer polierten Metallplatte) wird ein wenig Druckerschwärze mit einer Walze solange verrieben, bis eine dünne, ganz gleichmäßige Farbschicht entsteht. Das vorderste Fingerglied (bis zum Gelenk, nicht nur die Spitze) wird sodann mit mäßigem Druck auf diese dünne Farbschicht gepreßt. Schließlich wird das so eingeschwärzte Fingerglied auf ein Blatt Papier abgedruckt. Das ist alles.

Es ist eine nicht nur in Fachkreisen bekannte Tatsache, daß häufig im Geldverkehr Schwindeleien auf Grund von Unterschrittsfälschungen vorkommen. Wenn wir nun ein so absolut sicheres Identifizierungsmittel wie das Fingerabdruckverfahren besitzen, so ist nicht einzusehen, weshalb es nicht auch im Geldverkehr Anwendung finden sollte, denn im Scheck-, Ueberweisungs-, Kredit-, Depotverkehr usw. pflegt es sich häufig um ganz bedeutende Summen zu handeln, deren Sicherung geboten ist. Betrügereien, wie sie erst kürzlich in Berlin und Leipzig mit gefälschten Postkreditbriefen in großem Umfange vorgekommen sind, wären unmöglich gewesen, wenn neben der Unterschrift des Empfangsberechtigten sein Fingerabdruck hätte hinterlegt werden müssen.

Kleine Unbequemlichkeiten und Organisationsänderungen im Betriebe unserer Geldanstalten sollten bei der Einführung kein Hinderungsgrund sein. Es ist zu wünschen, daß auch recht viele Bankfachleute Dr. Heindl's Buch in die Hand nehmen, sie werden es nicht ohne Nutzen wieder fortlegen.

Hans Ide, Berlin-Schöneberg.

Die neuen Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz. Erläutert von Dr. Richard Rosendorff in Berlin. (Verlag von Spaeth & Linde.)

Der bekannte Verfasser des Kommentars zum Körperschaftssteuergesetz hat die neuen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1922 in übersichtlicher Weise, unter Berücksichtigung der Muster für die Steuererklärungen und der wichtigen neuen Erlasse des Reichsfinanzministeriums, erläutert und dabei in dankenswerter und klarer Weise die ersten Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zum Körperschaftssteuergesetz besprochen. Das neue Formular zur Steuererklärung enthält ja eine Reihe sehr wichtiger Abweichungen von dem bisher üblichen Formular, welche dem Laien auf den ersten Blick nicht auffallen. Auf diesen Unterschied macht Rosendorff auf Seite 100 und folgenden zutreffend aufmerksam. Das Reichsfinanzministerium hat versucht, einige für die Praxis außerordentlich wichtige Fragen im fiskalischen Sinne von vornherein zu entscheiden. So führt es z. B., wie die neue Fassung des Formulars ergibt, an, daß ziffernmäßige Gewinne aus einmaligen Veräußerungen des Anleihekapitals körperschaftssteuerpflichtig sind, wenn sie einen Bilanzgewinn ergeben. Diese Auffassung ist bekanntlich im Schrifttum außerordentlich streitig. Es handelt sich um die Bedeutung des § 33 Abs. 2 REStG. und ihr Verhältnis zu den Vorschriften der §§ 5 bis 13 a. a. O. Mit Recht bemerkt Rosendorff, daß dieser fiskalischen Auffassung und insbesondere dieser Art der Entscheidung von Fragen nicht scharf genug entgegengetreten werden kann.

In diesem Rahmen konnten materielle Fragen des Körperschaftssteuergesetzes natürlich sonst nicht so eingehend besprochen werden, und es ist im Hinblick auf die zahlreichen Zweifel zu wünschen, daß der sehr bewährte Verfasser sich recht bald dazu entschließt, den von der Praxis dringend benötigten Kommentar des Körperschaftssteuergesetzes erscheinen zu lassen. Seine bisherige Veröffentlichung auf diesem Gebiete zusammen mit dem vorliegenden Werk berechtigen zu den schönsten Hoffnungen für die Brauchbarkeit dieses dringend benötigten Werkes.

Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember d. J. beschlossen:

Der § 11 der Geschäftsordnung der Ständigen Kommission vom 4. Juli 1912 in der Fassung vom 4. Juli 1922 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren vor der Schiedskommission wird eine Pauschgebühr von 3000 M. für jede Sache ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts erhoben. Diese Gebühr, sowie die für Stempelung und Zustellung des Schiedsspruchs entstehenden Auslagen sind von derjenigen Partei zu tragen, der sie im Schiedsspruch auferlegt werden.

Die Gebühr fließt in die Kasse des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes; die Mitglieder der Schiedskommission erhalten für jede Streitsache, an deren Entscheidung in einer Sitzung der Schiedskommission sie mitgewirkt haben, einen Unkosten-Zuschuß von 600 M."

(Diese Bestimmung soll keine Anwendung finden auf solche Schiedssachen, welche vor Bekanntgabe des Beschlusses im Bank-Archiv Nr. 6 vom 15. Dezember 1922 bei der Schiedskommission anhängig geworden sind.)

Nachdem die Verwaltung der Gewerkschaft

Heinrich

die Erklärung abgegeben hat, daß sie ihre Ausbeute bis auf weiteres monatlich zur Verteilung bringen wird und so auch die Ende November zur Ausschüttung gelangte Ausbeute von

2500 M. pro Kux

anzusehen sei, hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute ebenfalls als eine Monatsausbeute erklärt, also fällig per Ende November mit 2500 M. pro Kux.

Auch die weiteren seitens der Gewerkschaft zur Verteilung gelangenden Ausbeuten, ob solche am Monatsschluß oder zu anderen Terminen zur Ausschüttung gelangen, werden als regelmäßige Monatsausbeute fällig jeweilig am Monatsschluß nunmehr behandelt.

Die nachstehenden Gewerkschaften des Burbach-Conzerns bringen an die zum 15. d. M. eingetragenen Gewerken die beigesetzten Ausbeuten zur Verteilung:

Burbach . . .	15 000	M.	pro	Kux
Walbeck . . .	10 000	„	„	„
Beienrode . .	10 000	„	„	„
Salzmünde . .	8 000	„	„	„
Günthershall .	6 000	„	„	„
Volkenroda . .	5 000	„	„	„
Schwarzburg .	2 500	„	„	„

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die sämtlichen vorgenannten Ausbeuten als unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 15. Dezember festgesetzt. Die ab 16. d. M. getätigten Umsätze gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember beschlossen:

Pomona-Anteile werden vom 20. Dezember 1922 an mit Abschlag für die seit dem 1. Oktober 1922 zur Zahlung gelangende zweite Liquidationsrate gehandelt. Der Wert des Abschlags wird auf 6½ Sterling (1 Sterling bar und Stück 5 Consoldia shares im Werte von je 22 sh) festgesetzt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. Januar 1923.** **Nummer 7.**

Inhalts-Verzeichnis.

Vorkriegshypotheken und Geldentwertung.
Von Staatssekretär Dr. Mügel, Berlin.

Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe.
Von Bankier M. Lichtenhein, Berlin.

Zum „Zusammenbruch" der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein.
Von Geheimem Ober-Regierungsrat Hermes, Marburg.

Die Wechselstuben und die Devisengesetzgebung.
Von Staatsanwalt Otto F. Herrmanns, Köln.

Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen des einmaligen Fernsprechbeitrages.

Entrichtung des Wechselstempels durch Einzahlung bei der Kasse des Finanzamts.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Vorkriegshypotheken und Geldentwertung

Von Staatssekretär Dr. **Mügel**, Berlin.

In Nr. 6 des Bank-Archivs veröffentlicht der Geheime Oberfinanzrat Dr. Springer unter der obigen Ueberschrift Ausführungen, die er am 3. November 1921 im Berliner Anwaltsverein aus Anlaß eines von mir gehaltenen Vortrags gemacht hat. Bei der großen Bedeutung, welche den in diesen Ausführungen behandelten Fragen zukommt, wird es den Lesern des Bank-Archivs erwünscht sein, auch den gegenteiligen Standpunkt kennenzulernen, um sich unter Würdigung der Gründe und Gegengründe ein eigenes Urteil bilden zu können. Eine eingehende Erörterung der in Betracht kommenden Fragen würde den Rahmen eines kurzen Aufsatzes überschreiten. Ich muß mich daher hier auf eine kurze Erwiderung auf die Springerschen Ausführungen beschränken und zur Ergänzung meiner Darstellung auf die ausführlichen Darlegungen in meiner kürzlich (als Heft VII der von Waldecker, Wiedersum und Koppe unter dem Titel „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege", herausgegebenen Sammlung) erschienenen Schrift „Geldentwertung und Gesetzgebung" Bezug nehmen.

Die Frage der Vorkriegshypotheken ist nur ein Ausschnitt aus dem umfassenderen Problem, welche Stellung die Rechtsordnung zur Frage der Geldentwertung einzunehmen habe, und wird auch von Springer in diesem Zusammenhange behandelt. Das Problem zerfällt in zwei Teile. Die erste Frage ist die, wie für die Zukunft die nachteiligen Folgen des schwankenden Geldwerts tunlichst gemildert werden können. Die zweite Frage bezieht sich auf die bereits vorhandenen, aus früherer Zeit stammenden Geldforderungen und die bereits in der Vergangenheit eingetretenen unbilligen Vermögensverschiebungen; es handelt sich hierbei darum, ob etwas zu einem billigen Ausgleich der Interessen der Gläubiger und Schuldner im Wege der Gesetzgebung geschehen kann. Schon vor Jahresfrist habe ich mich dafür ausgesprochen, beide Fragen gesondert zu behandeln, und zwar die erste vorweg, weil diese besonders dringlich ist und erst nach ihrer Entscheidung an die zweite wesentlich schwierigere Frage herangegangen werden kann; als alsbaldige Maßregel hatte ich den Erlaß einer Sperre für die Rückzahlung älterer Geldforderungen angeregt. In dieser Weise zu verfahren möchte ich auch jetzt befürworten.

Was die erste Frage anlangt, so geht mein Vorschlag dahin, daß, solange die Wiederherstellung wertbeständigen deutschen Geldes nicht zu ermöglichen ist, als vorläufiger Ersatz für die Goldwährung die Goldmark als Rechnungswert für alle in Zukunft im Inlande zu begründenden Geldforderungen eingeführt werden möge. Danach würde die Papiermark das gesetzliche Zahlungsmittel bleiben, die Höhe der zu leistenden Zahlung würde sich aber nicht nach dem Nennbetrage der Schuld, sondern nach ihrem Goldmarkwerte richten. Wenn also ein Darlehen von 160 000 M. nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung zu einer Zeit gegeben wird, in der eine Goldmark 1600 Papiermark wert ist, so würde der Goldmarkwert des Darlehens $100 \left(\frac{160\,000}{1600}\right)$ sein und es würden, wenn der Wert der Goldmark sich zur Zeit der Rückzahlung auf 3200 stellt, statt 160 000 320 000 M. (100×3200) zurückzuzahlen sein. Umgekehrt würden, wenn die Goldmark zur Zeit der Rückzahlung nur 800 Papiermark wert wäre, nur 80 000 Papiermark zu zahlen sein. Wird bei einem Goldmarkkurse von 1200 ein langfristiger Lieferungsvertrag abgeschlossen, in dem der Kaufpreis auf 1 200 000 M. bestimmt ist, so sind, je nachdem der Kurs der Goldmark im Verhältnis zur Papiermark zur Zeit der Zahlung 1800 oder 600 ist, 1 800 000 oder 600 000 M. $\left(\frac{1\,200\,000}{1200} = 1000 \times 1800 \text{ oder } 600\right)$ zu zahlen. Die Goldmarkrechnung würde auch für Gehälter und Löhne, sowie für Gebühren und Steuern einzuführen sein; hierzu ist, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, zu bemerken, daß nicht der im Frieden gezahlte Gehalt oder Lohn nach seinem Goldmarkwerte zu zahlen wäre, sondern daß die gegenwärtig gezahlten Gehälter oder Löhne nach dem jetzigen Verhältnisse der Goldmark zur Papiermark auf Goldmarkwert zurückgeführt werden und diesen Wert dauernd behalten würden, so daß die in Papiermark zu zahlenden Beträge je nach dem Stande des Wertes der Goldmark steigen oder fallen würden; die jetzt bei jeder Aenderung des Dollarkurses üblichen Lohnkämpfe und Verhandlungen über die Höhe der Beamtengehälter würden dann nur insoweit erforderlich sein, als es sich als wirtschaftlich notwendig erweist, den Stand der Lebenshaltung herabzudrücken oder als eine Besserung der Lebenshaltung zulässig erscheint.

Der Zweck der Goldmarkrechnung ist in der Hauptsache folgender: Einmal einen festen Boden für Kreditgewährung zu schaffen, insbesondere dem Reiche die Möglichkeit zu geben, wertbeständige Anleihen aufzunehmen, ohne das Gold der Reichsbank aufs Spiel zu setzen, sodann eine bessere Unterlage für die Preiskalkulation zu verschaffen und dadurch auf eine Minderung der Preise hinzuwirken, endlich alle Volksgenossen gleichmäßig an den Vorteilen oder Nachteilen der Entwicklung des Geldwerts teilnehmen zu lassen und eine Bereicherung des einen Teils auf Kosten des andern zu verhindern. Von einer Durchführung meiner Vorschläge erhoffe ich insbesondere auch eine Beseitigung des heute bestehenden Zwanges zur Valutaspekulation. Springer ist im Gegenteil der Meinung, daß die Einführung der Goldmarkrechnung ein „wahnsinniges Valutarisiko" und „waghalsige Valutaspekulationen" zur Folge haben würde. Er begründet diese Ansicht damit, daß ein

Digitized by Google

Detaillist, der Ware gegen längeres Ziel kaufe und damit rechnen müsse, zur Verfallzeit einen höheren Nennbetrag als bedungen als Kaufpreis zahlen zu müssen, in der Zwischenzeit bei seinen in Papiermark bewirkten Verkäufen eine so hohe Risikoprämie auf die Verkaufspreise aufschlagen müsse, daß er selbst bei ungünstiger Entwicklung des Kurses keinen Schaden leide; trete aber das erwartete Steigen des Dollarkurses nicht ein, so habe er einen auf einer Valutaspekulation beruhenden Verdienst, dessen Kosten die Konsumenten zu tragen hätten. Diese Begründung klingt so, als habe bisher ein preissteigerndes Valutarisiko nicht bestanden, während doch in Wahrheit zurzeit jeder Verkauf auf längeres Ziel auf beiden Seiten eine Valutaspekulation darstellt und wegen des Valutarisikos des Händlers dessen Preise in die Höhe gesetzt werden, wodurch ohne weiteres die Gestehungskosten des Kleinhändlers und seine Verkaufspreise in die Höhe getrieben werden. Wäre das Bedenken Springers begründet, so würde nicht eine Mehrung, sondern nur eine Verschiebung des Valutarisikos eintreten. In meiner oben erwähnten Schrift habe ich indessen in eingehenden Darlegungen und unter Aufstellung typischer Berechnungen den Nachweis versucht, daß das Bedenken nicht begründet ist. Wenn, wie ich vorschlage, alle Geldschulden auf den Goldmarkwert zurückgeführt werden und infolgedessen alle Einnahmen und Ausgaben sich gleichmäßig mit dem Wechsel des Geldwerts ändern, so kann der Schuldner, ohne ein ins Gewicht fallendes Risiko zu laufen, die Verpflichtung zur Zahlung nach Goldmarkwert übernehmen. Heutzutage, wo in immer steigendem Maße Verträge unter Zugrundelegung einer wertbeständigen Rechnungsgröße (Dollar, Roggen, Kohlen usw.) geschlossen werden, bedeutet das in der Tat eine Valutaspekulation für den Schuldner, weil nur ein einzelner Vertrag aus der Regel der Maßgeblichkeit des Nennbetrages der Papiermarkschuld herausgehoben wird. Wird aber die Goldmark allgemein die Rechnungsgrundlage, so begründet eine Verpflichtung zur Zahlung des Goldmarkwertes ebensowenig ein Valutarisiko, wie die Verpflichtung in Gold zu zahlen bei bestehender Goldwährung. Die Goldmarkrechnung ist aber für den inländischen Verkehr ein Ersatz für eine wertbeständige Währung. Allerdings nur für den Inlandsverkehr. Daß für den Verkehr nach dem Auslande nicht der periodenweise festgesetzte inländische Rechnungswert, sondern der wechselnde Kurswert maßgebend ist, ist ein Mangel des Vorschlags, in dem sich zeigt, daß es sich eben nur um einen unvollkommenen Ersatz für die Goldwährung handelt. Die Nachteile dieser Unvollkommenheit dürfen aber m. E. nicht überschätzt werden, sie können, wenn sich der Verkehr erst auf die neue Regelung eingestellt hat, auf ein geringes Maß zurückgeführt werden und wiegen jedenfalls die Vorteile nicht auf, die mit der Goldmarkrechnung verbunden sind. Ohne zu weitläufig zu werden, kann ich hierauf, sowie auf die sonst von Springer neben diesem wesentlichen Bedenken erhobenen Anstände nicht näher eingehen, vielmehr muß ich auf meine mehrerwähnte Schrift verweisen.

Auch die zweite Frage, die Behandlung der aus früherer Zeit stammenden Schulden, muß ich mir versagen, hier einer näheren Erörterung zu unterziehen. Ich halte es für ausgeschlossen, die früheren Schulden auf den Goldmarkwert zurückzuführen, den sie zur Zeit ihrer Begründung hatten. In Frage kommen kann nur ein billiger Ausgleich der Interessen der Gläubiger und der Schuldner. Ich lasse dahingestellt, ob es im allgemeinen ratsam ist, auch jetzt noch, nachdem schon so lange Zeit seit dem Einsetzen der Geldentwertung verstrichen ist, einen solchen Ausgleich zu versuchen. Dagegen möchte ich glauben, daß bei den Vorkriegshypotheken infolge ihrer besonderen Rechtsnatur ein solcher Ausgleich möglich ist, wie er z. B. hinsichtlich der Pachtschulden geltendes Recht ist. Die Besonderheit der Hypotheken liegt darin, daß dieselbe Tatsache, nämlich die Geldentwertung, welche die Rechte des Gläubigers vermindert hat, den Wert des haftenden Grundstücks (allerdings nur in Papiermark) erhöht hat. Es erscheint unbillig, den Gläubiger auf den Nennbetrag seiner Forderung in Papier zu beschränken, obwohl der Schuldner in seinem Eigentum einen höheren Wert in Papier besitzt als vordem. Zwischen Hypothek und Grundstück besteht rechtlich und wirtschaftlich eine so enge Verbindung, daß es gerechtfertigt ist, gerade hier eine Bereicherung des Schuldners auf Kosten des Gläubigers zu verhindern; dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Theorie, welche rechtlich die Hypothek als einen Anteil am Wert des Grundstücks ansieht, zutreffend ist. Springer weist in seinen Ausführungen darauf hin, welche Schwierigkeiten der Durchführung dieses Gedankens entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten habe ich nie verkannt, ich glaube aber, daß sie überwindbar sind, sei es auf dem von mir in der Juristischen Wochenschrift vom 20. Oktober 1921 gezeigten Wege, sei es in anderer Weise. Wenn Springer darauf hinweist, daß ich einseitig die Rechte des Kreditgebers berücksichtige, so muß ich dem entgegenhalten, daß für die Vergangenheit allerdings nur ein Schutz des Gläubigers, der durch die Geldentwertung zum Vorteil des Schuldners enteignet ist, in Frage kommt; für die Zukunft berücksichtigt mein Vorschlag ebenso die Interessen des Schuldners, indem er verhindert, daß derjenige, der jetzt in schlechtem Gelde eine Hypothek aufnimmt, später, wenn sich der Kurs der Mark gebessert hat, einen sehr viel größeren Wert zurückzahlen muß, obwohl der Realwert seines Grundstücks derselbe geblieben und der Papiermarkwert zurückgegangen ist. Springer hebt hervor, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, dem Gläubiger einer Hypothek zu helfen und den Gläubigern des Staats, insbesondere den Besitzern an Kriegsanleihe, die Hilfe zu versagen. Es besteht indessen ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gläubigern des Reichs und dem Gläubiger einer Hypothek; das Reich ist zahlungsunfähig, dagegen ist der Schuldner einer Hypothek zahlungsfähiger geworden, da infolge der Geldentwertung die Hypothek einen geringern Teil des Wertes des Grundstücks in Anspruch nimmt, als zur Zeit der Begründung der Hypothek.

Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe.

Von Bankier **M. Lichtenhein**, Berlin.

Die Inflation erstreckt sich nicht nur auf das Papiergeld, sondern auch auf die Wertpapiere, und täglich ergießt sich eine Flut neugeschaffener Anleihen, Obligationen und Aktien in das Publikum. Vor allem aber hat die Teuerung und der Wunsch der Markentwertung zu entgehen und sich neue Verdienstquellen zu erschließen dazu geführt, daß das Interesse für die Börse ein allgemeines geworden ist und man nahezu in allen Bevölkerungsschichten einer Anteilnahme am Börsengeschäft begegnet. Der ehedem vielgeschmähte Giftbaum erfreut sich zur Zeit einer beispiellosen Popularität und zahllose Volkskreise betrachten es als selbstverständlich, sich am Wertpapierhandel zu beteiligen, zumal die Haussekonjunktur der letzten Jahre fast ununterbrochen Erfolge gezeitigt hat. Unerörtert soll in diesen Ausführungen bleiben, ob diese Volksbewegung berechtigt oder schädlich ist, es soll vielmehr lediglich eine Betrachtung darüber angestellt werden, welche Maßnahmen geeignet sind, um den stark gesteigerten Ansprüchen, die der Bankbetrieb heut stellt, gerecht zu werden.

Trotz des allgemeinen Interesses, das im Publikum für die Börse besteht, ist es erstaunlich, wie wenig Leute sich eine richtige Vorstellung von dem technischen Betriebe machen können. Die Ueberlegung, daß nur die subtile Korrektheit und Ordnung beim Publikum die Erledigung der zahlreichen Börsenaufträge gewährleisten, fehlt gänzlich und die absolut überflüssige Arbeit die den Bankbetrieben dadurch erwächst, vermehrt noch die Schwierigkeiten, die ohnedies angesichts der riesigen Arbeitslast und der technischen Unzulänglichkeiten bestehen. Nur derjenige erscheint berechtigt am Börsengeschäft teilzunehmen, der auch seinerseits gewisse Voraussetzungen erfüllt. So ist es absolut erforderlich, daß jeder Interessent

Digitized by Google

seinen eigenen Besitz kontrolliert und beobachtet, nicht etwa dem Bankier den Auftrag erteilt, „seine" oder „die im Depot liegenden" Papiere mit so und so viel Nutzen zu verkaufen oder etwa für „das Guthaben" „etwas" zu kaufen. Das mindeste, was der Einzelne leisten kann, ist doch, die Gattung und die Beträge selbst zu bestimmen. Des Ferneren ist der stereotype Zusatz von „interessewahrend" sowie „bestens nicht über" beim Kaufauftrag, bzw. „bestens nicht unter" beim Verkaufsauftrag gänzlich überflüssig. Die Aufträge werden ohnedies genau so ausgeführt und können unnötige Zusätze höchstens beim Notieren zu Irrtümern Anlaß geben. Nur bei außergewöhnlichen Fällen mag der Zusatz „interessewahrend" seine Berechtigung haben, sonst muß der Kunde schon das nötige Vertrauen zu seiner Bankverbindung haben oder sich eine dementsprechende suchen. Das fortgesetzte Ausliefern von Effekten von einer zur anderen Stelle belastet den Betrieb gleichfalls ganz erheblich und behindert beabsichtigte Einrichtungen, wie solche später noch Erwähnung finden werden.

Aber nicht das Publikum allein muß der entstandenen Ausdehnung des Bankverkehrs verständnisvoll Rechnung tragen, auch die Bankwelt kann nur die Mehrarbeit leisten, wenn sie fortgesetzt bestrebt ist, an technische Verbesserungen zu denken, zumal der Ultimoverkehr, der als Gipfel technischer Vereinfachung zu gelten hat, angesichts des mit ihm verknüpften Risikos zur Zeit nicht gehandhabt werden kann. Hierin ist nun in der Tat bisher recht wenig praktisch erreicht worden, da allen vorgeschlagenen Neuerungen unüberwindbar erscheinende Bedenken gegenüberstanden. Man hat sich zwar dazu veranlaßt gesehen, die Börsenversammlungen nur dreimal in der Woche stattfinden zu lassen, mit dieser stark umstrittenen Maßnahme ist allerdings nicht allzu viel erreicht, da durch eine übermäßige Arbeitslast an dem darauffolgenden Börsentage der Vorteil des Ruhetages illusorisch gemacht und eine fortgesetzte Unruhe in den Börsenbetrieb getragen wird.

Auch der endlich fertiggetellte neue Börsensaal in *Berlin* hat seiner Bestimmung noch nicht restlos übergeben werden können, da sich gewisse Mängel zeigten, nach deren Beseitigung erst die erforderliche weitere Vermehrung der Maklergruppen erfolgen kann. So wird man schon dazu übergehen müssen, Neuorganisationen zu schaffen, die zu einer unumgänglich notwendigen Kräfteersparung führen.

In Berlin gruppiert sich der Bankbetrieb um den Cassen-Verein, dessen Leitung zweifellos in dankenswerter Weise bemüht ist, seinen Aufgaben gerecht zu werden trotz der großen Schwierigkeiten, die sich angesichts der geradezu ungeheuerlichen Erfordernisse zeigen. Meines Erachtens müßte für dieses Institut eine Ausnahmestellung hinsichtlich der Arbeitszeit geschaffen, und für verschiedene Abteilungen die Nachtarbeit eingeführt werden, da die wenigen Vor- und Nachmittagsstunden nicht annähernd ausreichen, um den Erfordernissen zu genügen. Der Umlauf der Geldmittel, der bei den momentanen Zinssätzen einer besonderen Pflege bedarf, könnte hierdurch wesentlich gefördert und die unzähligen direkten Lieferungen, die als mehr wie primitiv anzusprechen sind, vermieden werden. Dies gilt nicht nur für die Effektenlieferung, sondern auch für die Notenlieferung sowie den Zahlungsverkehr, denn es mutet seltsam an, daß, im Gegensatz zu dem hochentwickelten bargeldlosen Ueberweisungsverkehr, in Berlin die Lieferung von ausländischen Banknoten sowie Auszahlungen durch direkte Boten erfolgen. Eine Skontrierung der Zahlungen sowie ein Scheckverkehr für die gangbarsten Auslandsnoten wäre hier wohl geboten. Auch die Institution des Effekten-Giro, das beim Berliner Cassen-Verein besteht, müßte in großzügiger Weise ausgestaltet werden, da die Ausdehnung, die durch die Aufnahme einiger weiterer Papiere erfolgt ist, lange nicht den Erfordernissen genügt, zumal andererseits die Frist für die Auflieferung dieser Effekten und Einlieferung der Schecks eine Einschränkung erfahren hat. Die Ausdehnung des Verkehrs müßte überhaupt m. E. niemals zu Einschränkungen der Betriebe, sondern zu Erweiterungen führen. Die Raum- und Personalfrage könnte durch Schicht- und Nachtarbeit zweifellos gelöst werden in einem Berufe, wo die erhöhten Spesen sich durch Zins- und Arbeitsersparnisse mindestens ausgleichen. Das Effekten-Giro, an sich eine ausgezeichnete Einrichtung, erleidet dadurch eine betrübliche Einbuße, daß es vor allem im Großbetriebe nicht genügend benutzt wird, da die Banken es vorziehen, die Effektenbestände im Hause zu behalten. Der Grund hierfür liegt in der Bestimmung des Depotgesetzes, demzufolge die Nummern der Effekten dem Käufer innerhalb kurzer Frist aufgegeben werden. Daß diese Bestimmung angesichts des derzeitigen Geschäftsumfanges nicht erfüllt werden kann, steht fest, man müßte also darauf hinwirken, daß sie de jure beseitigt, und dem Effekten-Giro-Scheck die Bedeutung der effektiven Stücke zuerkannt wird. Hierzu erscheint es erforderlich, daß abgesehen von dem (roten) Ueberweisungs-Scheck, der in seiner jetzigen Gestalt verbleiben kann, der bisherige (weiße) Effekten-Scheck den Charakter eines bestätigten, mit langer Laufzeit versehenen Lagerscheins (Warrant) erhält und somit im Verkehr den effektiven Stücken gleich zu erachten ist. Die fortdauernde Hin- und Herlieferung von Effekten, auf die vorhin bereits hingewiesen wurde, könnte dadurch entfallen und hiermit eine ungeheure Arbeitsersparnis erreicht werden. Wenn überdies an den einzelnen deutschen Bank- und Börsenplätzen ein Austausch dieser interurban anerkannten Lagerscheine stattfände, so würde die lästige Versendungsarbeit, die Nummernverzeichnisse, das Abnutzen der Effekten vermieden und eine bedeutende Verbesserung im Bankbetriebe geschaffen werden. Die Ausdehnung des Giros auf die gangbarsten Auslandsnoten ist hierbei besonders zu befürworten, da die direkte Lieferung dieser hochwertigen Posten zu den größten Schwierigkeiten und Veruntreuungen sowie Verlusten führt. Aus Gründen der Sicherheit ist die Kontrolle der Nummern der Wertpapiere unbedingt erforderlich, indessen kann dies auf eine andere als die bisher gebräuchliche Art erreicht werden. Anstatt die Nummern der Papiere auf den Effektenrechnungen zu verzeichnen, erscheint mir ein separates Nummernverzeichnis, das von der liefernden Bankstelle an die belieferte giriert wird, vollständig ausreichend. Die Verzeichnisse müßten in gewissen Abschnitten ausgestellt, mit Datum des Giros versehen werden und könnten im Bankverkehr von Hand zu Hand gehen, so daß nur bei Auslieferung an den Kunden ein neues Nummernverzeichnis herzustellen wäre. Die Arbeit in den Effektenbüros würde hierbei eine erhebliche Erleichterung erfahren und die Sicherheit durchaus gewahrt werden. Werden die gangbaren Effekten durch Scheck-Verrechnung bzw. Lagerscheine geliefert, für die anderen Wertpapiere im Bankverkehr von dem jeweiligen Nummernverzeichnis abgesehen, so werden im inneren Bankbetriebe Arbeitskräfte erspart, die für andere Leistungen hinreichend Verwendung finden und den allgemeinen Erfordernissen des Bankgewerbes zugute kommen könnten. Natürlich sind all diese technischen Erleichterungen nur als Notbehelf zu betrachten, und man müßte dahin streben, an den großen Börsen wieder zu Maßnahmen zu gelangen, die dem ehemaligen Ultimoverkehr entsprechen, es ist hierbei besonders an die Art des Wiener Arrangements gedacht, der in gewissen Abständen eine Skontrierungs-Verrechnung der getätigten Geschäfte vorsieht.

Die Reihe der Verbesserungsmöglichkeiten im Bankbetriebe ist durch die vorstehenden Vorschläge noch lange nicht erschöpft. Erscheint mir im Interesse des Publikums und der Bankwelt höchst wünschenswert, wenn sich an diese Ausführungen eine Diskussion schließen würde, die der brennenden Frage der Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe unter Berücksichtigung der Verhältnisse auch an den auswärtigen Bankplätzen dient. Ich zweifle nicht, daß das „Bank-Archiv", das mir in entgegenkommendster Weise seine Spalten zur Verfügung gestellt, sich hier, wie stets, den Interessen der Bankwelt nutzbar machen wird.

Digitized by Google

Zum „Zusammenbruch" der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein.

Von Geheimem Ober-Regierungsrat **Hermes**, Marburg.

Im „Bank-Archiv" vom 15. Oktober d. J. hat Herr Finanzpräsident Dr. Stübben als Freund der Girobewegung wiederum das Wort genommen, um unter obiger Ueberschrift die Girozentralen einer erneuten, scharfen Kritik zu unterziehen und „Allen, die es angeht", darunter nicht zuletzt der Staatsaufsichtsbehörde, ins Gewissen zu reden.

Die Vertretung der Girozentralen hat auf diesen Angriff, der das vor etwa 6 Monaten abgerissene Garn wieder aufnimmt, nicht geantwortet. Sie gibt es wohl auf, sich mit Herrn Dr. Stübben erneut auseinanderzusetzen, da sie dies nach den früheren Erörterungen mit ihm offenbar für fruchtlos hält.

Die Staatsaufsichtsbehörde, d. i. das Preußische Ministerium des Innern, dürfte noch weniger Anlaß haben, sich mit dem Leiter der Braunschweigischen Staatsbank über die Zulänglichkeit und die Handhabung der Staatsaufsicht in eine Erörterung einzulassen. Für sie ist die preußische Volksvertretung die gegebene Stelle, vor der sie auf Erfordern ihren Standpunkt zu vertreten hat. Herrn Dr. Stübbens Angriffe hält sie also vermutlich für solche, die sie „nicht angehen", und Schweigen ist auch eine Antwort.

Gleichwohl würde ich es für falsch halten, wenn die Angriffe, die Herr Dr. Stübben erneut gegen die Girozentralen erhebt, in der Oeffentlichkeit ganz unwidersprochen fortwirkten, zumal sie an einen tatsächlichen, auch in der Presse bereits erörterten Vorfall anknüpfen und daher für den Fernerstehenden doch den Schein der Berechtigung haben.

Nicht also, um Herrn Dr. Stübben zu überzeugen oder eines Bessern zu belehren, was mir so wenig gelingen dürfte als den Leitern der Deutschen Girozentrale oder Herrn Professor Dr. Kipp, der für jeden Einsichtigen die Rechtsgrundlagen der Girozentralen kürzlich völlig klargestellt hat, sondern um die tatsächlichen Vorgänge, an die Dr. Stübben seine erneuten Angriffe anknüpft, auf den wirklichen Tatbestand zurückzuführen und klarzustellen, was sie für die Organisation der Girozentralen bedeuten, erlaube ich mir als einstiger Mitbegründer der Girozentralen und bisheriger erster Staatskommissar bei der Deutschen Girozentrale, welche Stellung ich erst kürzlich infolge der Veränderung meines Wohnsitzes aufgeben mußte, für diejenigen Leser der Stübbenschen Ausführungen, welchen an einer Klarstellung der Dinge gelegen ist, die nachfolgenden Bemerkungen zu machen.

Herr Dr. Stübben knüpft an an den „Zusammenbruch" der Zweiganstalt Hamburg der Schleswig-Holsteinschen Girozentrale, der sich unter seinen freundlichen Händen zu einem Zusammenbruch der Schleswig-Holsteinschen Girozentrale und der ganzen öffentlichen Giro-Organisation auswächst, derart, daß er nach dem Gesetzgeber ruft, um diesen Mißständen endlich ein Ende zu machen, und inzwischen allen „öffentlichen und privaten Bankinstituten und Bankiers" den freundschaftlichen Rat gibt, sich bis auf weiteres unter keinen Umständen auf die Uebernahme und den Vertrieb von Werten der Girozentralen einzulassen. Man sieht: Mehr kann man eigentlich nicht tun, um die gesamte Finanzwelt gegen die Girozentralen in Bewegung zu setzen, und man empfindet ordentlich mit, wie schwer dem treuen Herzen dieses Freundes der Girobewegung dieser Schritt geworden sein muß.

Was hat sich in Wirklichkeit zugetragen?

Bei der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein hat der Devisenhändler in Abwesenheit des zuständigen Direktors, aber anscheinend unter Duldung zweier Prokuristen, auf eigene Rechnung der Girozentrale Devisentermingeschäfte à la baisse getätigt, die satzungsmäßig verboten waren, wie ihm genau bekannt war. Hierdurch sind zu Lasten der Girozentrale Schleswig-Holstein Verluste entstanden, die deren Leistungsfähigkeit überstiegen. Als sie zur Kenntnis der Gesamtorganisation gelangten, ist diese sofort mit ihren größeren Mitteln in die Bresche gesprungen. Die drohende Zahlungsunfähigkeit der Girozentrale Schleswig-Holstein ist durch ihre Angliederung an die benachbarte stärkere Girozentrale Hannover vermieden. Dieser sind die zur Deckung der Verluste erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von mehr als 200 Millionen Mark von der Deutschen Girozentrale darlehnsweise gegen Verzinsung und Tilgung zur Verfügung gestellt worden. Die Verzinsung und Tilgung erfolgt aus dem künftigen Geschäftsgewinn der neuen Gesamtanstalt Hannover-Schleswig-Holstein; bis zur völligen Tilgung bleibt der Restbetrag Schuld des Giroverbandes Schleswig-Holstein, der als solcher bestehen bleibt.

Rechtlich liegt hier eine einfache Schuldübernahme vor: Der Giroverband Schleswig-Holstein sah sich infolge unerlaubter, ihn aber verpflichtender Handlungen eines Angestellten seiner Girozentrale einer großen, kurzfristigen Terminschuld gegenüber. An seiner Stelle hat ein leistungsfähigerer Giroverband den Gläubiger befriedigt, und die kurzfristige Terminschuld ist in eine langfristige Tilgungsschuld umgewandelt, wobei zur Sicherheit des Geldgebers neben Schleswig-Holstein noch der leistungskräftigere Giroverband Hannover in den Schuldnexus eingetreten ist, der sich seinerseits wieder dadurch gedeckt hat, daß die Schleswig-Holsteinsche Girozentrale bis auf weiteres in seine Verwaltung übergegangen, er also in der Lage ist, deren Erträge künftig unmittelbar zur Verzinsung und Tilgung der langfristigen Schuld zu verrechnen.

Rechtlich und finanzpolitisch ist diese Sachlage so klar — fast so klar, wie das Gutachten des Herrn Professors Dr. Kipp —, daß jeder, der in solche Dinge einen Einblick hat, sie ohne weiteres versteht. Wer demgegenüber sich noch den Kopf darüber zerbrechen kann, wie und wo die langfristige Schuld, welche an Stelle der kurzfristigen Terminschuld getreten ist, als Aktivum in künftigen Bilanzen erscheinen kann, der versteht allerdings von Finanzpolitik genau so — viel, wie von Juristerei. Selbstverständlich erscheint diese Schuld in der Bilanz des neuen Gläubigers gerade so als Aktivum, wie der alte Gläubiger sie als solches gebucht hätte, wenn er vor der Regulierung des damaligen Schuldverhältnisses eine Bilanz aufzumachen gehabt hätte. Und soweit die Deutsche Girozentrale etwa zur Beschaffung der zu deckenden Summe Kredit bei den einzelnen Girozentralen in Anspruch genommen hat, werden die von diesen gewährten Teilbeträge bei ihnen als Aktivum, als Forderungen gegen die Deutsche Girozentrale, und bei dieser als Passivum erscheinen müssen, welche letzerem bei der Deutschen Girozentrale als Aktivum wieder das an die vereinigte Girozentrale Hannover-Schleswig-Holstein gewährte Darlehen gegenüberstehen würde. Das sind Dinge, die so klar sind, daß man sich fast scheut, sie den Lesern dieser Zeitschrift auseinanderzusetzen.

Sieht man die Sache im ganzen an, ohne besondere Freundschaft für die Girobewegung wie Herr Dr. Stübben, so wird man objektiv sagen müssen, daß dem sehr ehrenwerten Leiter der Schleswig-Holsteinschen Girozentrale und vielleicht auch seinem Verwaltungsausschuß ein gewisser Vorwurf in der Personenfrage allerdings zur Last fällt. Man hat dort Personen in verantwortungsvolle Stellen berufen, die dies Vertrauen offenbar nicht verdienten und es im vorliegenden Falle übel mißbraucht haben. Dieser Vorwurf ist indessen nachträglich sehr leicht zu erheben, und ihm kann schließlich selbst der gewiegteste Fachmann unterliegen, solange man den Menschen ihre Gedanken nicht von der Stirn ablesen kann. Dazu kommt, daß nach der Kriegszeit vielfach Personen in Stellungen und Aemter gelangt sind, ohne daß sie aus ihrer beruflichen Vergangenheit sichere Gewähr für ihre Bewährung in den neuen Stellen geben konnten, und daß schließlich an diese Personen durch die Entwickelung auf dem Geldmarkte Versuchungen herangetreten sind, die man nicht vorhersehen konnte und denen sie dann gelegentlich unterlegen sind. Alles dies entschuldigt nicht einen vorgekommenen Fehlgriff, auch nicht im vorliegenden Falle,

Digitized by Google

aber es zeigt, daß dieser auf eine Personenfrage hinausläuft und nicht im System der Girozentralen und ihrer Organisation seinen Grund hat. Denn ein derartiger Fehlgriff kann jeder anderen Bankleitung, möge sie Namen und Gestalt haben wie sie wolle, ebenfalls passieren. Für die in den Girozentralen verkörperte Giro-Organisation ergibt sich aus diesem Falle sicherlich die Forderung nach künftig noch strengerer Vorsicht in der Personenauswahl, insbesondere für wichtigere Stellen, und nach weiterem Ausbau ihrer organischen Kontrollen und technischen Revisionen. Hierüber besteht auch bei den Girozentralen völlige Einigkeit, und die geeigneten Maßnahmen sind bereits in die Wege geleitet. Absoluten Schutz können freilich auch diese Mittel niemals bieten, wie ebenfalls ein Blick in die Geschichte des öffentlichen, wie des privaten Bankwesens dartut. Denn Irrtümer in Personalfragen sind nicht absolut auszuschalten, und Kontrollen und Revisionen können wohl Pflichtwidrigkeiten und Veruntreuungen aufdecken, aber sie nicht absolut verhindern, insbesondere wenn sich mehrere gewissenlose Täter zusammenfinden. In dieser Beziehung zieht das öffentliche, wie das private Bankwesen an einem Strange, und jeder, der als Landrat oder Bürgermeister auch nur mal eine kleine Sparkasse geleitet hat, weiß das.

Ist also auch unumwunden zuzugeben, daß hier ein bedauerlicher Irrtum in der Auswahl leitender Personen sich schwer gerächt hat, so muß man doch vor den Tatsachen geradezu die Augen verschließen, wenn man nicht erkennen will, daß die Organisation und Leistungsfähigkeit der Girozentralen und nicht zuletzt der Deutschen Girozentrale in dieser Sache auf eine schwere Probe gestellt worden ist, und daß die Giro-Organisation diese Probe geradezu glänzend bestanden hat. Etwa eine Viertelmilliarde Mark sind binnen einer Woche nicht so leicht heranzuschaffen, zumal in der stillen Zeit des Hochsommers, wo die in den einzelnen Körperschaften führenden Personen vielfach abwesend zu sein pflegen. Es handelte sich aber nicht allein um die Geldbeschaffung, sondern es mußte gleichzeitig der Plan für die ganze Durchführung der Regulierung festgestellt, mit Vertretern aller Girozentralen beraten und von ihnen mindestens grundsätzlich gebilligt werden. Daß dabei die staatliche Aufsichtsbehörde von Anfang an über den Sachverhalt und das geplante Vorgehen unterrichtet worden ist und es gebilligt hat, ist selbstverständlich. Man muß eben die Stellung der Aufsichtsbehörde zu den Girozentralen schon gänzlich verkehrt auffassen, wenn man das Gegenteil annimmt. Der damals aufgestellte Aktionsplan und die zu seiner Ausführung abgeschlossenen vorläufigen Vereinbarungen haben denn auch mit einzelnen unwesentlichen Abänderungen in der späteren ordentlichen Verbandsversammlung des Deutschen Zentral-Giroverbandes die einmütige Zustimmung aller Mitglieder gefunden. So ist es möglich geworden, in einer schnellen, entschlossenen und großzügigen Aktion den großen Verpflichtungen, denen sich der Schleswig-Holsteinsche Giroverband so plötzlich gegenüber sah, voll gerecht zu werden und nicht nur seinen Zusammenbruch zu verhüten, sondern sein weiteres Bestehen vollkommen sicherzustellen, ohne seine Mitglieder, d. h. die ihm angeschlossenen Kommunen und Sparkassen, zu irgendeiner Sonderleistung auf Grund ihrer satzungsmäßigen Haftung heranzuziehen. Daß selbst, wenn letzteres geschehen wäre, die Sparer von ihren Einlagen auch nicht einen Pfennig verloren hätten, ist selbstverständlich; denn für Verluste der Sparkassen haften nicht die Spareinleger, sondern das freie Vermögen der Sparkassen und dahinter ihre Garantieverbände, und in Preußen hat daher, solange es öffentliche Sparkassen gibt, noch niemals ein Sparer durch Verluste oder Verschuldung seiner Sparkasse auch nur einen Pfennig verloren. Man muß eben das preußische Sparkassenwesen schon so wenig kennen, wie der braunschweigische Herr Finanzpräsident Dr. Stübben, wenn man behaupten will, die schleswig-holsteinschen Städte, Gemeinden und Sparkassen hätten gegebenenfalls den dem Giroverbande entstandenen Verlust „aus den den Sparkassen anvertrauten Spargroschen decken müssen". Jeder, außer Herrn Dr Stübben, weiß, daß davon nie die Rede hätte sein können. Doch vielleich ist dieser Gedanke aus dem Gutachten entnommen, das Herr Dr. Stübben 1½ Jahre vorher „als Sachverständiger" über den Beitritt der Provinz zu dem Schleswig-Holsteinschen Giroverbande erstattet hat. Leider ist dieses nicht bekanntgeworden; aber wenn die Bank dieser Provinz oder irgendeine andere öffentliche Bankanstalt einmal, was hoffentlich nicht eintritt, vor einem ähnlich großen Verluste stehen sollte wie im vergangenen Sommer der Schleswig-Holsteinsche Giroverband, dann wird man ihr nur von Herzen wünschen können, daß sie an ihrem Verbande eine ebenso schnelle, tatkräftige und erfolgreiche Hilfe finden möge, wie sie der Deutsche Zentral-Giroverband hier gewährt hat.

Freilich, eins hat der Deutsche Zentral-Giroverband bei seiner Aktion verabsäumt. Er hat unterlassen, Herrn Dr. Stübben vorher zu Rat zu ziehen, mindestens aber den in Hamburg zutage getretenen Vorfall sofort in der Oeffentlichkeit bekanntzumachen und das Interesse aller „Freunde der Girobewegung" dafür anzurufen! Dies Interesse wäre ihm sicherlich reichlich zuteil geworden, nicht zuletzt von dem braunschweigischen Herrn Finanzpräsidenten Dr. Stübben. Man kann Herrn Dr. Stübben nachfühlen, daß ihn dies schmerzt; er spricht sogar von „Verschleierung" und nimmt damit offenbar eine mindestens moralische Verpflichtung des Deutschen Zentral-Giroverbandes zu einer anderen Handlungsweise an. Jedenfalls ist der Deutsche Zentral-Giroverband durch sein Verfahren der Unterstützung des Herrn Dr. Stübben in dieser Sache verlustig gegangen und hat sich damit die Hilfe eines ebenso rechtskundigen, wie finanzpolitisch weitblickenden Sachverständigen verscherzt, der schon vor mehr als zwei Jahren das Reich, wenn ich nicht irre, im „Roten Tag" öffentlich für bankrott erklärte, aber Schatzwechsel dieses Reiches für seine Anstalt noch heute kauft.

Indessen hat der Deutsche Zentral-Giroverband den ihm hieraus entstehenden Vorwurf vollbewußt auf sich genommen, und auch in der führenden Finanzpresse ist dies verstanden worden. Denn die Giro-Organisation hatte nicht bloß mit Freunden der Girobewegung zu rechnen, sondern auch mit Gegnern und, was schlimmer ist, mit falschen Freunden, denen es eine helle Freude gewesen wäre, Oel ins Feuer zu gießen und zu verderben, was sie verderben konnten. Deshalb war es richtig, wenn die Leitung der Giro-Organisation ihre Hilfsaktion erst zum vorläufigen Abschluß brachte, ehe sie die Sachlage der Oeffentlichkeit bekannt gab, selbst auf die Gefahr hin, daß wohlgemeinte „Sachverständigen-Gutachten" und Zeitungsbesprechungen zu spät kamen; sie hat damit große Beunruhigung vermieden und vielleicht unermeßlichen Schaden verhütet.

Damit wäre das, was zu der Ueberschrift dieses Aufsatzes ihrer Wortfassung nach zu sagen wäre, gesagt, und der Leser wird sich danach ein Urteil bilden können, ob die aus diesem Hamburger Fall von Dr. Stübben erhobenen Angriffe und die von ihm gegen die Girozentralen erlassene Verrufserklärung begründet ist oder nicht. Ich habe keine Sorge, wie dies Urteil ausfallen wird.

Herr Finanzpräsident Dr. Stübben weiß aber, „wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen", und so pflückt er im Vorübergehen noch zwei Blümchen am Wege und reiht sie dem Strauß ein, den seine Freundschaft der Girobewegung widmet.

Da ist zunächst die „Norddeutsche Treuhandbank", eine Aktiengesellschaft, an der die Girozentrale Hannover mit einem bestimmten Kapitalsbetrag beteiligt ist und sich ihrer Beteiligung gemäß auch einen entsprechenden Einfluß in den Gesellschaftsorganen gesichert hat, wie das üblich und vernünftig ist. Es ist satzungsmäßig das gute Recht der Girozentralen, sich an solchen Gründungen, sofern sie sie ihren eigenen Zwecken für förderlich halten, zu beteiligen. Die Beteiligung ist an gewisse Kautelen gebunden, sowohl hinsichtlich der Beschlußfassung über sie, wie hinsichtlich ihres finanziellen Umfanges. Die besagte Treuhandbank ist mit 15 Millionen Mark Grundkapital gegründet worden, bei der heutigen Geldentwertung eine bescheidene Gründung; die Girozentrale Hannover besitzt davon nur einen Teil, dessen gesamten Verlust sie, wenn der

Digitized by Google

Fall eintreten sollte, wozu es aber an jeder Wahrscheinlichkeit fehlt, unbedenklich verschmerzen könnte. Es liegt also keinerlei Besonderheit in dieser Beteiligung und nichts, was den Arm der Aufsichtsbehörde in Bewegung setzen könnte. Es kann sein, daß Herr Dr. Stübben, da die wirtschaftlichen Grenzen von Braunschweig und Hannover mehr oder weniger flüssig sind, dieser Treuhandbank schon auf seinen Wegen begegnet ist oder ihr begegnen wird. Er wird ihr dann gewiß dieselbe Freundschaft entgegenbringen, wie allem, was von der Girobewegung herkommt, und die Treuhandbank wird diese Freundschaft sicher zu würdigen wissen.

Als zweites Blümchen bringt Herr Dr. Stübben dann nochmals den bekannten Fall von Niederoderwitz in Sachsen zur Sprache, wo angeblich die Sächsische Girozentrale Millionenverluste erlitten haben soll. Grundsätzlich liegt dieser Fall ähnlich wie der Hamburger, indem hier wie dort pflichtvergessene Angestellte unter Verletzung klarer Dienstvorschriften unzulässige Geschäfte getätigt hatten. Zur Beruhigung Herrn Dr. Stübbens und seiner Leser sei hier aber mitgeteilt, daß die vorschriftswidrig dort hereingenommenen Wechsel in ausländischer Währung nur vorübergehend notleidend geworden waren und inzwischen volle Deckung gefunden haben, so daß tatsächlich weder ein Verlust der Sächsischen Girozentrale noch der betreffenden Gemeinde eingetreten ist, noch auch sonstige öffentliche oder private Mittel haben herangezogen werden müssen. Die Deutsche Girozentrale ist an dem Fall überhaupt nicht beteiligt.

Dann befaßt sich Herr Dr. Stübben noch mit der bekannten Goslarer Erklärung der Girozentralen vom September d. J., die er fälschlich als „Sperrung des Kommunalkredits" bezeichnet, während sie in Wahrheit eine solche Sperrung keineswegs verhängt, sondern nur einen Hinweis auf die damals herrschende eingeengte Geldflüssigkeit der Girozentralen unter gleichzeitiger Ermahnung der Kommunalverbände zu tunlichster Einschränkung ihrer Kreditansprüche darstellt. Dieser Hinweis war sicherlich sehr am Platze.

Endlich noch ein Wort der Erwiderung zu den freundlichen Ausführungen des Herrn Finanzpräsidenten Dr. Stübben, die Girozentralen dienten gar nicht vorwiegend dem Kommunalkredit, da ein erheblicher Teil der ihnen anvertrauten Mittel und der Sparkassengelder in ganz anderen Geschäftszweigen, in Industriekrediten, in Handelskrediten und im Devisengeschäft arbeite.

Zunächst verwischt Herr Dr. Stübben hierbei den grundlegenden Unterschied zwischen öffentlichen Mitteln, d. h. solchen, die aus Staats- und kommunalen Kämmereikassen den Girozentralen zufließen, und Spargeldern, die der Privatwirtschaft entstammen. Vor Bestehen der Giroorganisation flossen letztere, soweit sie nicht innerhalb des Sparkassenbezirks angelegt wurden, den Privatbanken zu und dienten damit den Kreditbedürfnissen der Privatwirtschaft, in erster Linie denen der Großindustrie und des Großhandels. Aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen hat die Privatwirtschaft berechtigten Anspruch darauf, daß diese Gelder, deren sie besonders in den Zeiten der gegenwärtigen schweren Kreditnot dringend bedarf, ihr nicht gänzlich entzogen werden.

Zu dieser Erwägung treten aber noch ausschlaggebende Gründe der Rentabilität. Als kommunaler Finanzpolitiker müßte sich Herr Dr. Stübben darüber klar sein, daß reiner Kommunalkredit heute von vornherein zur Unrentabilität verurteilt ist. Die für den Kommunalkredit erträglichen Zinsspannen sind viel zu gering, um die ins Ungemessene gestiegenen Verwaltungskosten der Bankanstalten tragen zu können. Es ist daher eine selbstverständliche Notwendigkeit für sie, einen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Gelder nutzbringender anzulegen, als es im Kommunalkredit möglich ist. Andernfalls würden die Girozentralen in kürzester Frist zu Zuschußbetrieben schlimmster Art werden, was vielleicht manche „Freunde der Girobewegung" begrüßen würden, aber ihrem Zweck wenig entpräche. Wer den Girozentralen die Gewährung von Privatkrediten abschneiden wollte, würde vielmehr dem kommunalen Kreditbedürfnis damit den allerschlechtesten Dienst leisten.

Selbstverständlich ist dabei, daß die Befriedigung des privaten Kreditbedürfnisses niemals zur Hauptaufgabe der Girozentralen werden darf. Sie dürfen — und tun dies auch — die Gewährung von Privatkredit nur im Rahmen des für Erhaltung ihrer Rentabilität Notwendigen betreiben und müssen dabei darauf Bedacht nehmen, die dafür erforderlichen Geldmittel in erster Linie von privater Seite hereinzunehmen. Daß sie dabei hinsichtlich der Sicherheiten mit der denkbar größten Vorsicht vorgehen müssen, bedarf keiner besonderen Erwähnung; es findet satzungsmäßig darin Ausdruck, daß die Girozentralen in ihren Geldanlagen an die gleichen vorsichtigen Grenzen gebunden sind wie die Reichsbank und die Reichsdarlehnskasse. Devisengeschäfte für eigene Rechnung sind den Girozentralen überhaupt untersagt.

Recht erheiternd wirkt es übrigens auf den unbefangenen Leser, wenn er, um einmal für Herrn Dr. Stübbens Objektivität einen Maßstab zu gewinnen, nach Lektüre seiner Abhandlung die Festschrift in die Hand nimmt, die vor kurzem anläßlich des Umbaues der Braunschweigischen Staatsbank verbreitet worden ist. Leiter dieser öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt nebst Landessparkasse ist der Herr Finanzpräsident Dr. Stübben in eigener Person. Man kann also dort lernen, wie ein vorsichtiger, mündelsicherer Bankbetrieb einer öffentlichen Bankanstalt eingerichtet sein muß. Schon auf Seite 5 wird man finden, daß dieses Institut sämtliche Zweige des Bankgeschäftes pflegt. Auf Seite 11 wird im einzelnen rühmend festgestellt, daß hierzu neben den Depositengeschäften der Kredit in laufender Rechnung, unter Umständen auch ungedeckter Kredit, ferner die Diskontierung von Buchforderungen, Einräumung von Lombardkrediten, Pflege des Effektengeschäfts, des Wechsel- und Akkreditivgeschäfts, sowie der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln gehören. Das ist natürlich keine „hemmungslose Ausdehnung" des Geschäftsbetriebes; denn es handelt sich ja um keine Girozentrale, sondern um die Bank des Herrn Dr. Stübben selbst. Zudem muß anerkannt werden, daß Dr. Stübben für die notwendigen Hemmungen selbst genügend Sorge trägt; denn den Ausbau des Ueberweisungsverkehrs, den die Festschrift gebührend hervorhebt, hat die von Herrn Dr. Stübben geleitete Staatsbank damit begonnen, daß sie im Vorjahr aus dem über das ganze Reich verbreiteten kommunalen Ueberweisungsverkehr ausgeschieden ist. Der preußische Staat hat bekanntlich das Gegenteil getan.

Ja, es ist ganz interessant, den Herrn Finanzpräsidenten Dr. Stübben einmal an der Quelle zu studieren, wo er nicht von seiner Freundschaft für die Girobewegung befangen ist; doch es lohnt wohl nicht, sich dabei weiter aufzuhalten.

Die Angriffe des Herrn Dr. Stübben auf die Girozentralen sind wirklich nicht ernst zu nehmen und werden auch in der interessierten Oeffentlichkeit nicht mehr ernst genommen. Wenn Herr Dr. Stübben noch heute schwere Bedenken gegen die Rechtsgrundlagen der Girozentralen hat, so ist darauf nach den ausgezeichneten Gutachten des Herrn Professors Dr. Kipp jedes Wort zu viel. Wer diese Gutachten nicht versteht, dem ist nicht zu helfen.

Die Girozentralen stehen nicht außerhalb der Staatsordnung, sondern mit beiden Füßen mitten darin; sie beruhen auf dem preußischen Zweckverbandsgesetz und dem Gesellschaftsrecht des Reiches. Sie entbehren demgemäß auch nicht einer geordneten Staatsaufsicht, und es vergeht z. B. keine Sitzung des Deutschen Zentral-Giroverbandes, sei es in seinem Vorstand oder den weiteren Vertretungskörpern, in der der Preußische Minister des Innern nicht durch seinen Referenten und zwei ad hoc bestellte Staatskommissare, darunter ein banktechnisch gebildetes Direktionsmitglied der Preußischen Staatsbank, vertreten ist. Die Giroverbände haben endlich in ihren Mitgliederversammlungen — das Zweckverbandsgesetz nennt es „Verbandsausschuß" (§ 12 daselbst) —, in denen jeder ihnen zugehörige Kommunalverband vertreten ist, dieselbe „Volksvertretung", wie die Provinzialbank oder Kreisbank in ihrem Provinziallandtag oder Kreistag, vor denen Rechenschaft über die Verwaltung ihrer Anstalt zu geben ist. Wer darüber hinaus noch den Landtag des preußischen

Digitized by Google

Staates mit einer Sonderaufsicht über die kommunalen Giroverbände und ihre Bankanstalten befassen will, müßte dieselbe Folge für alle Provinzialbanken, ja überhaupt für die Kommunalverbände und ihre zum Teil sehr lebenswichtigen Einrichtungen ziehen und würde damit die kommunale Selbstverwaltung, die eben in dem obersten Organ des Kommunalverbandes ihr Ende findet, abtöten. Republikanisch, wie Herr Dr. Stübben meint, wäre das sicherlich nicht. Daß im übrigen Angelegenheiten der Giroverbände, wie jedes anderen Kommunalverbandes auch im staatlichen Landtage zur Sprache gebracht werden können und der zuständige Minister dort die Handhabung der Staatsaufsicht zu vertreten hat, versteht sich von selbst und ist geltenden Rechtes. Die gesamten wohlgemeinten \ngriffe des Herrn Dr. Stübben, dieses wahren Freundes der Girobewegung, zerfallen also, wenn man sie im einzelnen betrachtet, in Nichts, und man kann höchstens die Unklarheit ihres Urhebers bewundern.

Daß die Giroverbände und ihre Bankanstalten den provinziellen öffentlichen Bankanstalten gelegentlich unbequem werden, ist begreiflich. Aber sie sind da, und tot zu schlagen sind sie nicht mehr; das werden auch ihre Gegner, etwa mit Ausnahme des braunschweigischen Herrn Finanzpräsidenten, schließlich einsehen und sich mit ihnen einrichten müssen, wie es die Privatbanken auch zum großen Teile schon getan haben. Der gute Wille dazu auf seiten der Giroverbände ist vorhanden; er wird angesichts der Macht der Tatsachen auch schließlich siegen. Auf Verrufserklärungen, wie sie Dr. Stübben in seinem letzten Aufsatze losläßt, kann man nicht antworten; man kann sie nur niedriger hängen. Der Fall der Schleswig-Holsteinschen Zweiganstalt in Hamburg bietet dazu keine Unterlage. Er wird die Giroverbände zur größeren Vorsicht mahnen und damit günstig wirken. Seine glatte und reibungslose Ueberwindung aber ist eine Glanzleistung der öffentlichen Giro-Organisation, über die die verdienten Männer, in deren Hand die Leitung der Geschäfte zusammenläuft, getrost das Wort der „Fünf Frankfurter" setzen können:

„Das soll uns die Konkurrenz einmal nachmachen"*).

Die Wechselstuben und die Devisengesetzgebung.

Von Staatsanwalt **Otto F. Herrmanns**, Köln.

Gleichzeitig mit dem Verfall unseres Wirtschaftslebens und dem dadurch bedingten Verfall unserer Währung sind in den besetzten rheinischen Gebieten und in den Orten, die mit Vorliebe von den „valutastarken" Ausländern besucht werden, d. h. also in fast allen größeren Städten und Badeplätzen des Westens, zahlreiche Wechselstuben wie Pilze aus dem Boden geschossen. Geschäfte aller Art, Reisebüros, Hotels, Friseure, Speditionsfirmen, Lotterieannahmestellen und dergleichen Betriebe, ja sogar Monteure, ehemalige Bankangestellte und Offiziere haben in den verkehrsreichsten Straßen der Stadt und vor den Bahnhöfen sich als Wechselstuben niedergelassen. An die gesetzlichen Bestimmungen kehren sich die Inhaber dieser Wechselstuben entweder überhaupt nicht, oder sie legen sie so aus, wie sie in ihren Betrieb hineinpassen. Dabei kann nach den bestehenden Vorschriften bei gutem Willen kein Zweifel darüber aufkommen, unter welchen Voraussetzungen Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel abgeschlossen werden können und dürfen.

*) Anmerkung der Schriftleitung: Ohne uns in die Diskussion des Herrn Verfassers mit Herrn Finanzpräsidenten Stübben einmischen zu wollen, möchten wir doch bei diesem Anlaß erneut auf die Darlegungen des Geschäftsberichts des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1922 (Bank-Archiv XXII S. 80) hinweisen. Die dort aus Anlaß des Hamburger Falls erhobene selbstverständliche Forderung, daß mündelsichere Institute andere als mündelsichere Geschäfte nicht machen dürfen, stellt den Kernpunkt der ganzen Frage dar: wäre sie von den mündelsicheren öffentlich-rechtlichen Bankinstituten und ihren Aufsichtsorganen gebührend beachtet worden, so wären Verluste, wie die im Hamburger Falle eingetretenen, ganz ohne Zweifel vermieden worden, und es wäre der Giroorganisation die „Glanzleistung", als welche der Herr Verfasser ihre Hilfsaktion bezeichnet, zu ihrem eigenen Wohle erspart geblieben.

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Wechselstuben ist das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. 2. 1922 (RGBl. S. 195), abgekürzt „Devisengesetz", nebst der Ausführungsverordnung vom 18. 2. 1922 (RGBl. S. 214), abgekürzt AVO. I., sowie die Verordnung gegen die Devisenspekulation vom 12. 10. 1922 (RGBl. S. 795), abgekürzt „Devisenverordnung", nebst den Ausführungsverordnungen vom 12. 10. 1922 (RGBl. S. 797), abgekürzt AVO. II., und vom 27. 10. 1922 (RGBl. S. 809), abgekürzt AVO. III., die in fast sämtlichen Tagesblättern ausführlich besprochen worden sind.

Das Wort „Wechselstube" kommt in diesen Gesetzen nur an einer Stelle vor, nämlich im § 3 Ziff. 1 AV. I., und zwar in dem engeren Sinne als „Grenzwechselstube". Ihre Errichtung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Sie darf nur

a) an den Grenzübergangsplätzen

b) mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde

eingerichtet werden. Auch ihr Geschäftskreis ist eng umgrenzt. Nur „Reisende" — diese allerdings ohne Ausnahme, d. h. In- und Ausländer — dürfen in ihnen beim Uebertritt über die Grenzen des deutschen Reiches Geldsorten umwechseln. Da zwischen Erwerbs- und Verkaufsgeschäften ein Unterschied nicht gemacht wird, ist wohl nichts dagegen einzuwenden, wenn der Inhaber einer Grenzwechselstube an Reisende auch Devisen abgibt. In den Fällen, in denen die Ermächtigung der obersten Landesbehörde fehlt (in Preußen: des Ministers für Handel und Gewerbe zu Berlin), oder in denen Nichtreisende Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel abschließen, liegt ein strafbarer Verstoß gegen das Devisengesetz vor. Ein solcher Verstoß liegt auch in den Fällen vor, in denen Personen, welche die Ermächtigung zur Errichtung einer Grenzwechselstube erhalten haben, nunmehr mehrere Neben- oder Annahmestellen in derselben Stadt oder an anderen Grenzübergangsplätzen errichten. Nach dem Gesetz ist zur Errichtung jeder Grenzwechselstube eine Ermächtigung erforderlich.

Abgesehen von den Grenzwechselgeschäften dürfen nach den heute noch in Kraft befindlichen Bestimmungen des Devisengesetzes Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel, d. h. Erwerbs- und Verkaufsgeschäfte, nur mit oder durch Vermittlung von bestimmten Banken oder Bankiers abgeschlossen werden.

Dieser Grundsatz gilt unbeschränkt auch nur für die Reichsbank, die Darlehnskassen des Reichs, die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. in Berlin, die Reichskreditbeschaffungsstelle G. m. b. H. in Berlin, und solche Banken und Bankiers, die gemäß § 9 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (RGBl. 1921 S. 33) Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betreiben dürfen. Den letzteren Banken und Bankiers werden nach § 9 Abs. IV a. a. O. gleichgestellt

> „solche als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene neue Bankunternehmungen, zu deren Inhabern ausschließlich Personen gehören, welche am 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50), Inhaber, Mitinhaber oder Vorstandsmitglieder eines unter Abs. I fallenden Unternehmens waren, oder welche in diesem Zeitpunkt bereits seit mindestens fünf Jahren in Unternehmungen der in Abs. I bezeichneten Art „zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt waren".

Der Ton liegt auch hier darauf, daß es sich um Bankunternehmungen handeln muß. Betreibt also beispielsweise eine Person, welche am 16. Januar 1920 bereits seit mehr als fünf Jahren in einer Depot- und Depositenbank zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt war, nur eine Wechselstube (keine Bank), so ist sowohl der Betrieb einer solchen als auch der Abschluß von Devisengeschäften mit ihr oder durch ihre Vermittlung gesetzwidrig und strafbar.

Alle übrigen Banken und Bankiers müssen, um Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel abschließen zu dürfen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer darüber besitzen, daß ihr Gewerbebetrieb

Digitized by Google

Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt (Devisenhandelsbescheinigung);

2. soweit sie nicht Staatsbanken sind, im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein, und
3. soweit sie ihren Geschäftsbetrieb im Ortsbereich einer inländischen, staatlich anerkannten Fondsbörse haben, außerdem diese Fondsbörse regelmäßig besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen.

Hiermit ist der Kreis der devisenhandelsberechtigten Institute restlos erschöpft. Trotzdem bestehen viele Wechselstuben, die weder „Grenzwechselstuben" sind, noch zu den oben aufgeführten „Banken und Bankiers" gehören. Auch sie berufen sich, um ihre Daseinsberechtigung nachzuweisen, auf das Devisengesetz; jedoch zu Unrecht.

So ist z. B. eine Wechselstube in Form einer Ges. m. b. H. im Handelsregister eingetragen und der Geschäftsführer im Besitze einer Devisenhandelsbescheinigung für die Ges. m. b. H., oder eine handelsgerichtlich eingetragene Firma, die eine Kohlengroßhandlung betreibt und hierfür von der Handelskammer eine Devisenhandelsbescheinigung erhalten hat, eröffnet zur Hereinholung ihrer zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Devisen eine Wechselstube. Die Inhaber dieser zwei Betriebe besuchen die Fondsbörse nicht. Beide berufen sich aber auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen, nämlich auf § 3 des Devisengesetzes, der nach § 13 der Devisenverordnung vorübergehend außer Kraft gesetzt ist.

Die Bestimmungen des § 3 a. a. O. können aber keinesfalls die Berechtigung zum Betriebe einer Wechselstube geben. Nach § 3 a. a. O. hat die Bestimmung des Devisengesetzes, nach welcher Devisengeschäfte nur mit oder durch Vermittlung der oben zitierten Banken und Bankiers abgeschlossen werden dürfen, bis zum 30. 4. 1922 auf im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragene Personen und Personenvereinigungen keine Anwendung gefunden und findet auch vom 1. 5. 1922 ab keine Anwendung auf sie, soweit ihnen auf ihren Antrag die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt (Devisenhandelsbescheinigung). Dies besagt aber nicht mehr und nicht weniger, als daß eine solche im Besitze einer Devisenhandelsbescheinigung befindliche im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Person oder Personenvereinigung Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel abschließen kann:

1. wie alle übrigen Personen und Personenvereinigungen (z. B. Beamte, Handwerker, Angestellte): mit Banken und Bankiers;
2. ohne Vermittlung von Banken und Bankiers: mit Personen und Personenvereinigungen, die gleichfalls im Besitze einer Devisenhandelsbecheinigung sind;
3. weil Ausländer und Auslandsdeutsche den Inländern unter Ziff. 2 gleichgestellt sind: mit Ausländern und Auslandsdeutschen, für welche nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) die Zuständigkeit eines Finanzamtes nicht gegeben ist.

Diese Auslegung des Gesetzes wird von den Inhabern der oben gedachten zwei Wechselstuben als zu eng bezeichnet. Sie erläutern den § 3 des Devisengesetzes so: Weil im Handelsregister eingetragene und devisenhandelsberechtigte Personen nicht dem § 1 des Devisengesetzes unterliegen, können sie — ebenso wie die Reichsbank und die Depot- und Depositenbanken — mit jeder beliebigen Person ohne Ausnahme Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel abschließen, ohne die Fondsbörse selbst zu besuchen oder besuchen zu lassen.

Eine so weitgehende Auslegung ist aber mit dem Sinn und dem Zweck des Devisengesetzes unvereinbar. Wäre sie richtig, so könnte jede eingetragene und devisenhandelsberechtigte Firma mit Fug und Recht eine Wechselstube eröffnen. Das Gesetz will aber grundsätzlich alle Devisengeschäfte einer Bankkontrolle unterstellen und läßt zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs lediglich eine Ausnahme zugunsten derjenigen eingetragenen Firmen zu, deren Betrieb regelmäßig Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel mit sich bringt. Das Gesetz anders auslegen, hieße ihm Gewalt antun! Hierfür spricht besonders folgende Erwägung: Personen, die keine Devisenhandelsbescheinigung haben, also z. B. Beamte, Handwerker und Angestellte, dürfen nur mit oder durch Vermittlung von Banken Devisengeschäfte abschließen, widrigenfalls sie sich strafbar machen (§ 5 des Devisengesetzes, § 8 der Devisenverordnung). Entgegenstehende Geschäfte sind nichtig (§ 4 des Devisengesetzes, § 7 der Devisenverordnung). Nirgendwo ist im Gesetz eine Ausnahme für solche Devisengeschäfte gemacht, die Personen ohne Devisenhandelsbescheinigung mit eingetragenen und devisenhandelsberechtigten Personen und Personenvereinigungen abschließen. Also sind und bleiben solche Devisengeschäfte gesetzwidrig, nichtig und strafbar. Wie verfehlt die Auslegung der oben gedachten zwei Wechselstubeninhaber ist, ergibt sich nunmehr aus der Ueberlegung, daß — wenn man ihrer Interpretation folgen würde — beim Abschluß eines Devisenhandelsgeschäftes zwischen einer Person mit Devisenhandelsbescheinigung und einer solchen ohne Devisenhandelsbescheinigung die erstere nicht strafbar sein würde, während die letztere sich strafbar gemacht hätte. Dieses Ergebnis ist unsinnig. Denn was erlaubt ist, kann nicht gleichzeitig nichtig und verboten sein.

Folgerichtig vertritt auch demgemäß die Handelskammer zu Köln den Standpunkt, daß ihre Devisenhandelsbescheinigung nicht zum Betriebe einer Wechselstube ausreicht; sie pflegt den Firmen, die dessenungeachtet eine solche betreiben, die Devisenhandelsbescheinigung zu entziehen. Außerdem enthält jede Devisenhandelsbescheinigung der Kölner Handelskammer auf ihrer Rückseite eine Erläuterung, die den Inhaber im Sinne obiger Ausführungen darüber belehrt, daß er auf Grund dieser Bescheinigung nur mit den drei oben aufgeführten Personenkategorien Devisengeschäfte abschließen darf.

Mit dem Inkrafttreten der Devisenverordnung (im besetzten Gebiete am 3. Nov. 1922) hat sich die Rechtslage wenn auch nicht wesentlich geändert, so doch geklärt und verschärft. Nach § 2 a. a. O. ist der Erwerb von Devisen an die vorherige Genehmigung einer Prüfungsstelle gebunden. „Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder von Banken und Bankiers im Sinne des § 1 Abs. 1 des Devisengesetzes oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind." Im übrigen ändert die Devisenverordnung an der hier interessierenden Frage nichts. Für eine Uebergangszeit von 2 Monaten bestimmt § 6 der AV. II., daß die auf Grund des bisherigen — durch die Devisenverordnung außer Kraft gesetzten — § 3 des Devisengesetzes erteilten Handelskammerbescheinigungen

> „während der ersten zwei Monate nach Inkrafttreten der Devisenverordnung als Handelskammerbescheinigung im Sinne des § 2 der genannten Verordnung Verwendung finden können".

Nach Ablauf dieser Frist gelten nur noch Handelskammerbescheinigungen, die den Voraussetzungen des § 2 entsprechen.

Nach alledem kann kein Zweifel darüber bestehen, wer zum Abschluß von Devisengeschäften und zum Betriebe einer Wechselstube berechtigt ist. Wenn trotzdem noch ungesetzliche Wechselstuben bestehen sollten, so mögen sich die Inhaber vergegenwärtigen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Devisengesetze mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe in Höhe des ein- bis zehnfachen Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder mit einer dieser Strafen bedroht werden. Außerdem unterliegen auch noch die ausländischen Zahlungsmittel der Einziehung zugunsten des Reichs.

Digitized by Google

Kapitalertragsteuerpflicht der Zinsen des einmaligen Fernsprechbeitrages.

Der Reichsminister der Finanzen hat folgenden Runderlaß an die Landesfinanzämter gerichtet:

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 29. Mai 1922 — III E 8573 — teile ich ergebenst mit, daß der Reichsfinanzhof in seinem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 17. November 1922 — I A 135/22 — wiederum die Fernsprechzinsen als gesetzliche Zinsen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. I 4 des Kapitalertragsteuergesetzes angesehen hat. Damit kommt praktisch ihre Kapitalertragsteuerpflicht nicht in Betracht. Hierdurch erledigt sich auch die in meinem Rundschreiben vom 15. Juli 1921 — III E 19320 — erörterte Frage, ob bei den Geldvermittlungsanstalten für die Fernsprechzinsen Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kapitalertragsteuergesetzes eintritt. Ich ersuche, nunmehr den Anträgen auf Erstattung der für die Fernsprechzinsen entrichteten Kapitalertragsteuerbeträge mit tunlichster Beschleunigung stattzugeben, insbesondere auch die bereits eingereichten, aber bis zum Erlaß des Urteils zurückgestellten Erstattungsanträge umgehend zu erledigen.

Wegen der unverkürzten Auszahlung der in Zukunft fällig werdenden Fernsprechzinsen werde ich mich mit dem Herrn Reichspostminister ins Benehmen setzen.

Im Auftrage
gez.: Popitz.

Entrichtung des Wechselstempels durch Einzahlung bei der Kasse des Finanzamts.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 15. Dezember 1922, III. V. 9304, folgende Bestimmung getroffen:

Die Entrichtung des Wechselstempels durch Verwendung von Wechselstempelmarken auf den Wechseln gemäß § 14 Ziffer 2 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 bereitet bei hohen Stempelbeträgen Schwierigkeiten. Auf Grund des § 17 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz bestimme ich hiermit, daß in Fällen, in denen die Verwendung von Stempelzeichen zu den Wechseln mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Finanzämter die Bareinzahlung der Wechselstempelsteuer an die Finanzkasse auf Antrag genehmigen können. Der Antrag ist unter Vorlage des Wechsels schriftlich zu stellen und muß eine bestimmte Angabe darüber enthalten, welcher Stempelbetrag entrichtet werden soll.

Die Entrichtung der Abgabe ist von der Finanzkasse unter Angabe des entrichteten Betrags, der Nummer des Einnahmebuchs und unter Beifügung des Amtsstempelabdrucks auf der Rückseite des Wechsels unmittelbar am Rande einer Schmalseite oder, wenn der Wechsel bereits Wechselerklärungen trägt, unmittelbar unter der letzten Wechselerklärung zu bescheinigen.

Dasselbe Verfahren ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wenn die Entrichtung eines bestimmten Stempelsteuerbetrags zu einem Wechselvordruck beantragt wird.

Das über die Entrichtung von Wechselstempelsteuer zu führende Einnahmebuch ist bei eintretendem Bedürfnis vorerst nach näherer Anordnung des Leiters des Finanzamts mit der Feder anzulegen. Die genehmigten Anträge auf Gestattung der Barentrichtung bilden Belege zum Einnahmebuch. Für die Buchführung, die kassenmäßige Behandlung und den weiteren Nachweis der Einnahmen gelten die allgemein für Reichssteuern erlassenen Bestimmungen.

Die aufgekommenen Bareinnahmen an Wechselstempelsteuer sind von den Finanzkassen in den monatlichen und vierteljährlichen Einnahmenachweisungen A auf der hinter lfd. Nr. 12 freigelassenen Linie unter neuer lfdr. Nr. „12 a" mit der Bezeichnung „(Kap. XVII) 1 Tit. 13 Wechselstempelsteuer", von den Oberfinanzkassen in den Einnahmeübersichten A auf der dort bereits unter lfdr. Nr. 13 für den Nachweis der Wechselstempelsteuer vorgesehenen Linie — hier unter Abzug der Erstattungen — nachzuweisen. Die Fußnote in den Einnahmeübersichten A „†) Erstattungen an Wechselstempelsteuer." ist zu streichen.

Zur Erleichterung der Entrichtung des Wechselstempels habe ich ferner die Herstellung von Wechselstempelmarken im Betrage von 1000, 3000, 5000 und 10 000 M. in die Wege geleitet. Die Marken werden in etwa sechs Wochen in den Verkehr gelangen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wechselrecht.

Zu Art. 82 WO.

Der Wechselschuldner, der einen Wechsel auf Schuld ausgestellt hat, kann sich auf ein Prolongationsversprechen nicht berufen, wenn er den Wechselgläubiger nicht bei Verfall des Wechsels in Besitz des Prolongationswechsels gesetzt hat.

Urteil des Reichsgerichts, V. Ziv.-Sen., vom 26. April 1922. — V. 585/21. — *K.*

Die Klägerin klagt im Wechselprozeß auf Zahlung von 600 000 M. nebst Zinsen und Wechselunkosten aus fünf vom Beklagten am 25. November 1920 gezogenen, am 25. Februar 1921 fälligen, vom Bezogenen nicht akzeptierten, domizilierten und mangels Zahlung bei dem Domiziliaten rechtzeitig protestierten Wechseln, die vom Beklagten an die Klägerin indossiert waren. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem er unter Berufung auf einen Vertrag vom 15. Oktober 1920 Vereinbarung einer Stundung der Wechselforderung behauptete, solange als die Waren (Holz) von der belgischen Regierung, für die sie bestimmt waren, noch nicht bezahlt sind. Das Landgericht erkannte die Kündigungseinrede für gerechtfertigt und wies die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein, bestritt, daß aus dem Abkommen vom 15. Oktober 1920 der Beklagte, der übrigens dabei gar nicht Vertragspartei gewesen sei, Stundung beanspruchen könnte, zumal er, selbst wenn er sich auf eine Prolongationsabrede an sich berufen könnte, es doch unterlassen habe, rechtzeitig Prolongationswechsel zu übersenden. Der Beklagte verblieb dabei, sein Recht zur Prolongation aus dem Abkommen vom 15. Oktober 1920 herleiten zu dürfen und machte geltend, daß eine Pflicht zur rechtzeitigen Uebersendung von Prolongationswechseln nur für den Schuldner, nicht aber für den vorliegenden Fall bestehe, in dem die Wechsel für erst noch zu liefernde Ware im voraus, gewissermaßen auf Kredit gegeben seien. Das Oberlandsgericht zu Köln gab jedoch der Berufung statt und verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrag unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Da die Klägerin und Revisionsbeklagte im Termine zur mündlichen Verhandlung ordnungsmäßiger Ladung ungeachtet nicht vertreten war, beantragte der Revisionskläger Erlaß eines Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen, weshalb auch dem Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils nicht stattgegeben werden konnte (§§ 557, 331 ZPO., RGZ. Bd. 9 S. 196).

Zu prüfen ist lediglich die Frage, ob der Beklagte der Klage aus den von ihm gezogenen, von ihm an die Klägerin indossierten, von dieser mangels Zahlung protestierten Wechseln die Einrede der Prolongation entgegenhalten kann, was das Landgericht angenommen, das Berufungsgericht verneint hat. Der Auffassung des Berufungsgerichts muß beigepflichtet werden. Der Beklagte entnimmt seinen Anspruch auf Prolongation aus der Vereinbarung vom 15. Oktober 1920, während die Klägerin bestritt, daß der Beklagte überhaupt Vertragspartei dabei gewesen sei und das Abkommen mit unterzeichnet habe, das sich übrigens auf die hier eingeklagten Wechsel gar nicht beziehe. Der Beklagte hätte deshalb Vertagung beantragt, um die seine Unterschrift — wie er behauptet — tragende Urschrift des Abkommens vorlegen zu können. Das Berufungsgericht hat dem Vertagungsantrag nicht entsprochen, da es nicht darauf ankomme, ob der Beklagte das Abkommen vom 15. Oktober 1920 mit unterschrieben habe oder nicht. Denn wenn es entsprechend der bei den Akten befindlichen Abschrift vom Beklagten nicht unterschrieben sein sollte, so könnte er sich nicht auf das nur zwischen den Parteien, die den Prolongationsvertrag geschlossen haben, wirkende Prolongationsversprechen berufen, aber auch wenn dies der Fall wäre, würde es seine Verurteilung nicht ausschließen. Denn er oder N., auf den die — nicht akzeptierten — Wechsel gezogen sind, hätte vor Fälligkeit der Klagewechsel neue Wechsel anbieten müssen. Da er dies nicht getan, könne er sich auf ein Prolongationsversprechen nicht mehr berufen. Die vom Beklagten aufgestellte Behauptung, daß die von dem Prolongationsabkommen betroffenen Klagewechsel eine Vorleistung von ihm auf noch zu liefernde Holz, also Kreditwechsel waren, und daß in einem der-

Digitized by Google

artigen Falle die Pflicht, die Prolongationswechsel rechtzeitig anzubieten, nicht bestehe, erklärt das Berufungsgericht für unerheblich, da gerade bis zur Abwicklung des Holzgeschäftes durch Abnahme und Bezahlung durch die belgische Regierung die Prolongation der Wechsel erfolgen sollte. Diese Auffassung wird von der Revision ohne Erfolg beanstandet. War der Beklagte der Kreditgeber, der der Klägerin, der Kreditnehmerin, zur Kreditgewährung Wechsel mit der Abrede gab, daß sie prolongiert werden müssen, so sei, wie die Revision erklärt, die Klägerin auch verpflichtet gewesen, diese Abmachung zu halten; hier wäre es ihre Sache gewesen, Kreditverlängerung zu beantragen, so daß der Regelfall, daß der Wechselschuldner den Prolongationswechsel rechtzeitig anbieten müsse, hier nicht vorliege.

Wenn auch das Reichsgericht zu der Frage der Verpflichtung zur rechtzeitigen Einsendung von Prolongationswechseln Stellung zu nehmen, soweit ersichtlich, bisher keine Veranlassung gehabt hat, so liegen doch eine Reihe von Urteilen von Oberlandesgerichten vor, die sämtlich die Auffassung vertreten, daß der Wechselschuldner, der sich an sich auf ein Prolongationsversprechen berufen könne, dies dann nicht darf und daraus keine Einrede gegen die Wechselklage herleiten darf, wenn er nicht dafür gesorgt hat, daß der Wechselgläubiger rechtzeitig bei Verfall des Wechsels im Besitze des Prolongationswechsels ist. Dies wird zutreffend damit begründet, daß der Wechselgläubiger in der Lage sein muß, sich durch Begebung der zweiten Tratte die Mittel zur Einlösung der ersten beschaffen zu können. Dies entspreche der im Handel herrschenden Verkehrssitte, daher sei es Pflicht dessen, der von dem Prolongationsversprechen Gebrauch machen wolle, dem Wechselgläubiger rechtzeitig den Prolongationswechsel zur Verfügung zu stellen oder doch anzubieten. OLG. Zelle vom 13. Juli 1892 im Seuff. Arch. Bd. 48 Nr. 9 (OLG. Dresden vom 14. Januar 1898 in DJZ. 1899 S. 260 und Sächs. Arch. für Bürgerl. Recht 1898 S. 174; Kammergericht vom 8. Mai 1899 in KGBl. 1899 S. 51; OLG. Dresden vom 13. Dezember 1904 in Seuff. Arch. Bd. 60, Nr. 106; Oberlandesgericht Hamburg vom 29. Januar 1909 in Recht 1909, Nr. 1403). In einem Urteile vom 27. März 1909 (Sächs. Arch. f. Rechtspflege 1909 S. 565) hat das Oberlandesgericht Dresden unter Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes anders entschieden, weil der Kläger den Wechsel nicht ausgeben durfte, daher des neuen, ihm einen Tag nach Fälligkeit des alten Wechsels übersandten Prolongationswechsel nicht bedurfte, um sich damit Deckung für Einlösung des alten zu beschaffen. Mithin entfalle der Grund, der sonst die wirksame Berufung auf die Prolongationsabrede von der Einsendung des Prolongationswechsels noch vor dem Verfalle des alten Wechsels abhängig mache.

In keinem dieser zu billigenden Urteile wird ein Unterschied gemacht zwischen dem die Prolongationsabrede in Anspruch nehmenden Wechselschuldner als Kreditnehmer und als Kreditgeber. Ob der in diesen Urteilen vertretene Standpunkt unter allen Umständen auch dann aufrechtzuerhalten ist, wenn der Wechsel nicht auf Schuld, sondern auf Kredit gegeben ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da im vorliegenden Falle der für diesen Standpunkt maßgebende Grund nach der eigenen Erklärung des Beklagten auch hier zutrifft. Im vorgetragenen Schriftsatze vom 10. Juni 1921 hatte er behauptet, H. (der Vertreter der Klägerin) habe die Wechsel erhalten, um ihm zu ermöglichen, in Bayern Holz zu kaufen als Ersatz für das mangelhafte in Andernach lagernde (s. auch die Schriftsätze vom 28. Juni 1921 S. 1 und 2, vom 26. September 1921 S. 2 und den Vertrag vom 15. Oktober 1920, wonach die Wechsel diskontiert werden sollten). Sollte also die Klägerin die Wechsel im Interesse des Beklagten verwerten zur Beschaffung des ihm zu liefernden Holzes, dann mußte er auch die Klägerin durch rechtzeitige Zurverfügungsstellung von Prolongationswechseln in den Stand setzen, die Wechsel am Verfalltag einzulösen. Wie der Beklagte selbst in dem vorgetragenen Schriftsatze vom 28. Juni 1921 erklärt, konnte die Klägerin die Wechsel zu Geld machen, um liefern zu können, wie er nach seiner weiteren Angabe in dem ebenfalls vorgetragenen Schriftsatze vom 26. September 1921 ihr die Mittel an die Hand geben mußte, damit diese überhaupt die versprochene Ersatzleistung beschaffen konnte. Dies sollte, wie aus dem Abkommen vom 15. Oktober 1920 erhellt, durch „an Zahlungsstatt gegebene", zu diskontierende Wechsel geschehen. Damit stellte sich die Hingabe dieser Wechsel wirtschaftlich als eine Art von Vorschuß auf den Kaufpreis dar, die aber den Zweck, der Klägerin den Ankauf des Holzes zu ermöglichen, nur dann erfüllten, wenn sie so oft und so lange erneuert wurden, bis die Klägerin nach Genehmigung und Bezahlung der Ware durch die belgische Regierung an den Beklagten in den Besitz des bis dahin gestundeten Kaufpreises gelangt sein würde. Hieraus ergibt sich die Pflicht einerseits der Klägerin zur Prolongation der Wechsel bis zur Bezahlung durch die belgische Regierung, andererseits des Beklagten, die Klägerin ebenso lange mit Prolongationswechseln zu versehen. Denn andernfalls würde die Klägerin bei Eintritt der Verfallzeit der Wechsel, ehe sie in Besitz der Kaufsumme gelangt war, derselben Zahlungsschwierigkeit ausgesetzt gewesen sein, von der sie durch Hingabe der Klagewechsel bewahrt werden sollte. Ob die Klägerin etwa die Wechsel tatsächlich zur Beschaffung des Holzes nicht verwendet, sie vielmehr bis zur Fälligkeit an sich behalten hat, würde an der Verpflichtung des Beklagten zur rechtzeitigen Einlösung der Prolongationswechsel nichts ändern, da einmal, falls die Klägerin die erforderlichen Mittel sich anderweitig beschafft hätte, dies dem Beklagten unbekannt geblieben sein wird — eine entgegenstehende Behauptung hat er nicht aufgestellt — und da ferner die Klägerin jedenfalls Anspruch auf Bestehenbleiben der durch Hingabe der ersten Wechsel gewährten wechselmäßigen Sicherung hatte. Zur Erhaltung ihrer wechselmäßigen Rechte war sie daher bei Ausbleiben von Prolongationswechseln nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Protest zu erheben und rechtzeitig Klage anzustellen. Ergibt sich aus dieser Sachlage die Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung von Prolongationswechseln, so auch weiter das Nichtvorhandensein irgendeines Grundes, aus dem hier eine Ausnahme von dem Regelfall der Verpflichtung, die Prolongationswechsel rechtzeitig anzubieten oder zu gewähren, wie die Revision will, anzunehmen wäre. Dies gilt schon deshalb, weil hier die Kreditgewährung durch die Hingabe der Wechsel, wenn sie nicht, wie der Kläger behauptet, für schon geliefertes Holz gegeben sind, zugleich, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, sich als eine Vorleistung auf den gestundeten Kaufpreis darstellt. Dazu kommt aber noch ein wesentlicher Umstand. Der Beklagte hatte die Klägerin solange mit Prolongationswechseln zu versehen, wie diese zur Stundung verpflichtet war, d. h. bis die belgische Regierung gezahlt hatte. Da deren Zahlung an den Beklagten zu erfolgen hatte, der dann, wie angenommen werden muß, unverzüglich die Klägerin bezahlen mußte, so konnte nur er, nicht aber diese, wissen, ob ein Bedürfnis, die Klägerin mit Prolongationswechseln zu versehen, bestand. Auch hieraus ergibt sich seine Anbietungspflicht, und deren Unterlassung rechtfertigt den Klageanspruch.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Bruckdorf Nietleben

verteilt an die am 18. Dezember eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

10 000 M. pro Kux,

welche Ausbeute am 23. Dezember zur Versendung gelangt.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeute als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 23. Dezember 1922 festgesetzt. Die ab 29. Dezember gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die Gewerkschaft

Caroline

verteilt für das IV. Vierteljahr 1922 eine Ausbeute in Höhe von

M. 1000,— pro Kux

und die Gewerkschaft

Ver. Trappe

verteilt gleichfalls eine Ausbeute, und zwar an die am 18. Dezember eingetragenen Gewerken in Höhe von

M. 2000,— pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche beide Ausbeuten als unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstag für die Ausbeute Caroline auf den 31. Dezember und für die Ausbeute Trappe auf den 30. Dezember festgesetzt. Die ab 2. Januar gehandelten Kuxe gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 15. Januar 1923.** **Nummer 8.**

Inhalts-Verzeichnis.

Fremdherrschaft im Ruhrgebiet.
Die New Yorker Tagung der American Bankers Association vom 2. bis 6. Oktober 1922.
Von Dr. Gustav Glück, New York.
Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts der Berliner Stempelvereinigung.
Von Dr. Alfred Jacoby, Berlin.
Die juristische Technik der Devisen-Spekulations-Verordnung.
Von Dr. Weisbart, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.
Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwangs.
Maßnahmen gegen die Devisenspekulation.
Gerichtliche Entscheidungen.

Fremdherrschaft im Ruhrgebiet.

Der 11. Januar 1923 stellt ein Ereignis deutscher und europäischer Geschichte dar, an dem die Fachzeitschrift des deutschen Bankgewerbes nicht schweigend vorübergehen darf, so wenig sie ihre Aufgaben sonst auf dem Gebiete der allgemeinen Politik sucht und so wenig sie es im Verhältnis zu ihren Lesern für geboten und geziemend erachtet, dem im Innersten verletzten gemeinsamen vaterländischen Empfinden in Worten des Zornes und der Empörung erneuten Ausdruck zu geben.

Ungeachtet der von den Sachverständigen aller Weltteile anerkannten Unerfüllbarkeit der wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages haben führende Persönlichkeiten des deutschen Bankgewerbes es für ihre Pflicht erachtet, die deutsche Regierung bei dem Versuch einer positiven Lösung des Reparationsproblems zu unterstützen, welche den Siegerstaaten, und vor allem Frankreich, eine Befriedigung ihrer Ansprüche bis zur äußersten Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands zu gewähren und zu gewährleisten bestimmt war. Die heutige französische Regierung hat Deutschland und die Welt über die Zwecklosigkeit und Vergeblichkeit aller dieser Arbeiten und Bemühungen aufgeklärt. Mit dem 11. Januar 1923 sieht sich Deutschland nicht mehr der Gemeinschaft der alliierten und associierten Nationen, seinen Vertragsgegnern von Versailles gegenüber, sondern einem bewaffneten Eroberer, der sich über eben diesen Vertrag unter nichtigen Vorwänden hinwegsetzt und dem es nicht um wirtschaftliche Reparationen, wie er sie in überreichem Maße bereits erhalten hat, sondern darum zu tun ist, das deutsche Rheinland und das deutsche Westfalen zu wirtschaftlichen, industriellen und militärischen Stützpunkten im Kampf um die Beherrschung des europäischen Kontinents auszubauen.

Ob zur Durchführung solcher Ziele die Kraft der heutigen oder künftiger französischer Machthaber ausreichen wird, ob und wie lange die besetzten und noch zu besetzenden Gebiete dem aus Zeiten früherer Fremdherrschaft bekannten System der „Kommissäre, Receveure und Directeure" ausgesetzt bleiben werden, und welche wirtschaftlichen und valutarischen Katastrophen das unbesetzte Deutschland als Folgen dieser Gewaltpolitik noch zu gewärtigen hat, alles das ist in dieser Stunde noch ungewiß. Klar und gewiß ist nur eines: Unsere Aufgabe. Die Regierung des Deutschen Reiches, auf der in dieser furchtbaren Zeit die Verantwortung für die gegenwärtigen und künftigen Geschicke des Landes lastet, hat Anspruch nicht nur auf das Vertrauen, sondern auch auf die tätige Unterstützung der deutschen Wirtschaftsstände. Der Ruf zur inneren Einigkeit, mit dem der deutsche Reichskanzler seine Reichstagsrede vom 13. Januar schloß, hat in allen erwerbenden Ständen tiefen Widerhall gefunden. Die inneren Gegensätze, welche noch bis vor kurzem den Wesensinhalt politischen Lebens und Denkens in Deutschland bildeten, vor allem der Gegensatz von Arbeit und Kapital, werden zur tragischen Lächerlichkeit in einem Lande, wo es schon heute — von wenigen lästigen Drohnen abgesehen — nur noch Arbeiter gibt und in nicht langer Zeit voraussichtlich nur noch Proletarier geben wird, wenn sich unsere wirtschaftlichen Geschicke nach dem Willen unserer Feinde vollziehen. Die Angehörigen des Bankgewerbes haben von Berufs wegen für Demonstrationen und Deklamationen wenig Sinn, aber von Berufs wegen wissen sie auch, was die Ehre eines Mannes und die Ehre eines Volkes für seinen Kredit bedeutet, und daß eine Nation, die es in solcher Prüfungsstunde an innerem Zusammenhalt und an tätiger Opferbereitschaft aller Stände fehlen ließe, nirgends im Auslande noch Achtung und Vertrauen genießen könnte. Dieses Bewußtsein wird für die Haltung der deutschen Banken und ihrer Berufsvertretung gegenüber der Regierung und der Volksgesamtheit in den kommenden schweren Tagen bestimmend und richtunggebend sein.

Herausgeber und Schriftleitung des „Bank-Archiv".

Digitized by Google

Die New Yorker Tagung der American Bankers Association vom 2. bis 6. Oktober 1922.

Von Dr. **Gustav Glück**, New York.

Die Amerikanische Bankiervereinigung (American Bankers Association) hat ihre diesjährige Tagung in New York abgehalten. Die Beteiligungsziffer war höher als je zuvor. Etwa 10 000 Bankiers aus allen Teilen der Union waren zugegen. Als Hauptthema für die Vorträge der Konferenz war das Problem der interalliierten Kriegsschulden und Reparationen ausersehen.

Der Entente-Propaganda für eine Herabsetzung oder Streichung der interalliierten Kriegsschulden war es gelungen, die amerikanische Oeffentlichkeit lebhaft für diese Frage zu interessieren. Die Bankierversammlung war auf Grund der Finanzmacht und wirtschaftlichen Intelligenz, die sie verkörperte, vor allem berufen, zu diesem wichtigen Problem Stellung zu nehmen, und ihr Verlauf wurde daher mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt.

Schon in der Begrüßungsansprache legt Thomas W. Lamont (Teilhaber der Firma J. P. Morgan & Co.) den Nachdruck unverkennbar auf seine Erörterung des Problems der interalliierten Schulden. Er läßt eine begeisterte Ausmalung von Amerikas Vorzugsstellung, Reichtum, unbegrenzten Möglichkeiten und hohem Beruf vorangehen und führt dann aus:

Die Herabsetzung der deutschen Reparationslast ist wohl von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas, wenngleich sie, innerhalb des wichtigeren und allgemeineren Problems der interalliierten Verschuldung, nur eine sekundäre Rolle spielt. Lamont nimmt Frankreich in Schutz gegen den Vorwurf vieler Amerikaner, daß es Deutschland schon längst einen Teil seiner Reparationsverpflichtungen hätte erlassen müssen, und vertritt den französischen Standpunkt, daß es für die Amerikaner leicht sei, Frankreich eine Herabsetzung der Entschädigungsansprüche anzuraten, welche es gegen Deutschland für die Verwüstung französischer Wohn- und Arbeitsstätten erhebt. Amerika sollte statt dessen lieber bedenken, daß die französischen Schulden ihm gegenüber nur eingegangen wurden, damit Frankreich in einer Angelegenheit, die durch den Eintritt Amerikas in den Krieg auch eine amerikanische geworden war, gegen Deutschland solange kämpfen konnte, bis Amerika seine eigenen Soldaten ins Feuer zu senden imstande war. Derartige Erwägungen müßten zu einer Ermäßigung der amerikanischen Kriegsschuld-Forderungen führen.

Was die deutschen Reparationsverpflichtungen betrifft, führte Lamont weiter aus, so erkannten die Engländer schon vor etwa einem Jahre, daß Deutschland niemals eine Summe zahlen wird oder zahlen kann, die der im Londoner Ultimatum festgesetzten nahe kommt. Später hat die Belgische Regierung eine ähnliche Ueberzeugung gewonnen, und nun bricht auch in Frankreich die Erkenntnis durch, wie Lamont aus zahlreichen Unterredungen mit Franzosen feststellte, daß Deutschland die ungeheuren Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermag, die man ihm auferlegte. Aber die Französische Regierung nimmt, was man verstehen kann, den Standpunkt ein, daß sie diese Tatsache solange nicht offiziell zugeben darf, als ihr nicht für die gesamte Verschuldungsfrage eine angemessene Lösung geboten wird.

Lamont zählt dann in runden Summen die Schulden auf, die andere Länder Amerika gegenüber eingegangen sind, indem er folgende Aufstellung gibt:

	Dollar
Armenien	11 959 917
Oesterreich	24 055 708
Belgien	377 564 298
Cuba	8 147 000
Tschechoslovakei	91 169 834
Estland	13 999 145
Finnland	8 281 926
Frankreich	3 358 104 093
Groß-Britannien	4 166 318 358
Griechenland	15 000 000
Ungarn	1 685 836
Italien	1 648 034 050
Livland	5 132 287
Liberia	26 000
Litauen	4 981 628
Nicaragua	170 585
Polen	135 620 583
Rumänien	36 128 494
Rußland	132 601 297
Serbien	51 153 160

Der amerikanische Kongreß hat das Schuldenproblem durchaus verkehrt angefaßt, wenn er im letzten Frühjahr durch ein besonderes Gesetz eine Kommission ins Leben rief, die mit den Schuldnerstaaten über ihre Schulden verhandeln sollte, ohne hierfür ausreichende Vollmachten zu besitzen. Der Kommission wurde vorgeschrieben, die Schuldnerstaaten um Rückzahlung ihrer amerikanischen Anleihen innerhalb 25 Jahren zu ersuchen, auch sollte sie erreichen, daß in der Zwischenzeit nicht weniger als 4½ pCt. Zinsen entrichtet würden. Solche Anweisungen lassen natürlich wenig Raum für Verhandlungen. Das genannte amerikanische Gesetz läßt den Schuldnerstaaten nur die Möglichkeit, entweder „auf der punktierten Linie zu unterschreiben" oder aber die Unterschrift mit der Begründung zu verweigern, daß sie keine Verpflichtung eingehen möchten, von der sie im voraus wüßten, daß sie ihr nicht nachkommen könnten.

Lamont schließt seine Ausführungen mit folgenden Anregungen für die weitere Erörterung des angeschnittenen Problems:

1. Wir wollen auf Grund eingehender Untersuchung bestimmen, ob nicht einige der oben aufgeführten Forderungen uneintreibbar sind. Finden wir solche uneintreibbaren Forderungen heraus, dann wollen wir sie abschreiben, damit wir aufhören, uns selbst zu täuschen.

2. Ferner ist festzustellen, welche Schuldner für den Betrag ihrer Anleihen gut sind, und welchen Schuldnern eine lange Zeit zur Abtragung eingeräumt werden muß, u. U. viel länger als 25 Jahre.

3. Wir wollen ermitteln, ob die Eintreibung der amerikanischen Forderungen, die notwendigerweise steigende Importziffern und abnehmende Exportziffern zur Folge haben würde, für die amerikanische Wirtschaft Gewinn oder Schaden bedeutet.

4. Schulden uns die Alliierten wirklich die ganze Summe, für die sie während des Krieges Anleihen bei uns aufnahmen und für die wir sie belastet haben? Ungefähr die Hälfte der Gesamtschuldsumme der obigen Aufstellung wurde innerhalb eines Jahres eingegangen, und zwar in der Zeit vom 4. April 1917 (als der Amerikanische Kongreß Deutschland den Krieg erklärte) bis zu dem Tage, an welchem die ersten amerikanischen Soldaten in die Schützengräben einrückten. Ist dieser Betrag nicht etwa als unser Beitrag zur Kriegführung anzusehen, welche Frankreich und England für uns solange besorgten, als wir unsere Armee ausbildeten? —

Das bedeutsamste Ereignis der Konferenz war der Vortrag von R. McKenna (Aufsichtsrats-Vorsitzendem der London Joint City & Midland Bank, Ltd., London, und früherem Chanceller of the Exchequer Groß-Britanniens). Seine gedankenreichen Ausführungen gehören in der Tat mit zu dem Besten, was über das Reparations- und Verschuldungs-Problem gesagt und geschrieben worden ist. Sie sollen daher so ausführlich wiedergegeben werden, wie es der Raum irgend erlaubt.

McKenna schickt seinen Ausführungen über das Problem der interalliierten Verschuldung zwei Erklärungen voraus:

1. Was er hier vorträgt, sind seine persönlichen Ansichten als Bankier. Er hat mit Politik nichts zu tun und erscheint in keinerlei repräsentativer Sendung. Er betrachtet das Problem hauptsächlich vom wirtschaftlichen

Digitized by Google

Gesichtspunkt aus und bemüht sich, festzustellen, inwieweit die Schuldnernationen in der Lage sind, Zahlung zu leisten, und wo diese Fähigkeit ihre Grenzen findet. Alsdann will er die Wirkungen der Zahlungen auf den Welthandel untersuchen.

2. Sein Auftreten könnte allenfalls folgendem Einwand begegnen:

„Kann überhaupt ein Angehöriger einer der Nationen, welche den Vereinigten Staaten Geld schulden, unbefangen zu einem amerikanischen Auditorium über interalliierte Verschuldung sprechen? Die erste und entscheidende Pflicht des Schuldners ist doch, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und so lange er dies nicht getan hat, wird man alle seine Bemerkungen über den Ursprung der Schuld und über die wirtschaftlichen Folgen zwischenstaatlicher Zahlungen mit berechtigtem Argwohn aufnehmen. Der Gläubiger mag, wenn es ihm gefällt, derartige Fragen anschneiden. Der Schuldner aber sollte seine Verpflichtungen ohne weitere Diskussion anerkennen."

Aber McKenna will im Laufe seiner Betrachtungen beweisen, daß England fähig ist zu zahlen, und er glaubt anschließend ohne Zögern versichern zu dürfen, daß England auch die Absicht hat, seinen Verpflichtungen vollauf nachzukommen. —

„Zuerst wollen wir das gigantische Ausmaß der interalliierten Schulden ins Auge fassen. Die größte von all diesen Summen ist diejenige, welche von Deutschland für die Reparationen gefordert wird. Der Betrag wurde nicht im Vertrage von Versailles, sondern erst nachträglich durch das Londoner Ultimatum auf 32 Milliarden Dollars festgesetzt. Nominell lautet die deutsche Schuld noch heute über den gleichen Betrag. Von den übrigen Ländern schuldet Frankreich an England und die Vereinigten Staaten zusammen 6½ Milliarden Dollars, Italien schuldet eben diesen beiden Ländern zusammen 4½ Milliarden Dollars, Rußland schuldet an England und Amerika 3½ Milliarden Dollars und ferner 1 Milliarde Dollars an Frankreich. Gegenüber diesen hauptsächlichsten Schuldbeträgen erscheinen alle übrigen gering. Als Gläubigernation steht England in Europa an erster Stelle.

Nirgends in der Geschichte wird von solch gewaltigen internationalen Ansprüchen berichtet. Die Kriegskostenzahlung, die Deutschland Frankreich im Frankfurter Frieden 1871 auferlegte, betrug rund 1 Milliarde Dollars. Sie war die größte Schuld zwischen Regierungen, von der man bis zum Weltkriege wußte, und der einzige Fall, wo eine derartig große Summe von einer Regierung an die andre bezahlt wurde. Es ist interessant, sich zu erinnern, wie diese Verbindlichkeit abgegolten wurde. 150 Millionen Dollars wurden in Gold- und Silbermünzen und in deutschen Banknoten beglichen, die in Frankreich gesammelt waren, der Rest in fremden Wechseln, welche hauptsächlich auf Mark-Beträge lauteten. Die Form der Zahlung ist uns jedoch verhältnismäßig unwichtig. Uns liegt daran, festzustellen, wie sich Frankreich die Mittel zur Zahlung verschaffte. Frankreich brauchte Deutsche Markbeträge oder Beträge in fremder Währung, die es in Markbeträge verwandeln konnte. Um diese zu erlangen, mußte es entweder deutsche oder andere ausländische Käufer für seine Waren oder ausländische Zeichner für seine Anleihen finden. Franzosen verkauften in großem Umfange ihre ausländischen Wertpapiere; das Ausland zeichnete weitgehend französische Anleihen, und der Export französischer Waren wurde so weit gesteigert, daß ein durchschnittliches Ueberwiegen des Imports im Betrage von 65 Millionen Dollars während der vier Jahre 1868/1871 in einen durchschnittlichen Export-Ueberschuß von 46 Millionen Dollars während der vier folgenden Jahre verwandelt wurde. Bis zum September 1873 war die gesamte Schuld bezahlt, und obgleich Frankreich für seine neu aufgenommenen Auslandsanleihen verbindlich blieb, war es doch von jeder unmittelbaren Schuld gegenüber der deutschen Regierung frei, und die verbleibenden französischen Auslandsanleihen lauteten sämtlich auf französische Frankenwährung."

„Hier haben wir ein Beispiel, daß eine zwischenstaatliche Schuld rasch abgezahlt wurde, ohne den Welthandel ernstlich in Verwirrung gebracht zu haben. Unter welchen Bedingungen war diese Leistung möglich? Der vorausgegangene Krieg war nur von kurzer Dauer, und der Betrag der Schuld war durchaus der Leistungsfähigkeit Frankreichs angemessen. Die Bürger Frankreichs besaßen große Beträge ausländischer Wertpapiere, die auf fremden Märkten veräußert werden konnten. Frankreichs Kredit war gut und setzte es in den Stand, ausländische Zeichner für seine Anleihen zu gewinnen; Frankreichs Anstrengungen aber, den Güterexport zu steigern, stand kein Hochschutzzolltarif entgegen. Die französische Währung wurde vom Gold-Standard abgedrängt; jedoch betrug die Entwertung des Franken niemals mehr als 5 pCt., und wenn wir die ganze Periode der Zahlung ins Auge fassen, kaum mehr als 1 pCt. Doch unter den verschiedenen Gründen, auf die Frankreichs damalige Fähigkeit zu zahlen zurückzuführen ist, ist der wichtigste der, daß die französischen Bürger reiche Reserven in Gestalt ihres ausländischen Wertpapierbesitzes besaßen."

„Es ist interessant, sich Frankreichs industrielle Lage zu jener Zeit zu vergegenwärtigen. Es herrschte eine außergewöhnlich starke Nachfrage nach Arbeitskräften. Die industrielle Produktion erfuhr eine große Ausdehnung. Frankreich mußte seinen ausländischen Zahlungsverbindlichkeiten nachkommen und war daher gezwungen, seinen Absatz auf fremden Märkten zu steigern. Dies glückte den Franzosen trotz des Wettbewerbes der anderen Nationen. Die Frankreich aufgezwungene erhöhte Produktivität war noch wahrzunehmen, nachdem die Kriegsschulden an Deutschland längst getilgt waren. — Deutschland dagegen machte in jener Zeit andere Erfahrungen. Das Einfluten der großen Gold- und Silber-Beträge hatte, zusammen mit anderen Ursachen, die damals wirkten, einen bedenklichen Einfluß auf die deutschen Inlandsgüterpreise, die rasch anstiegen. 1872 wies eine kurze Hochkonjunktur auf, aber schon das folgende Jahr brachte die Krisis, die eine Depressionsperiode einleitete. Allerdings war Deutschlands ungünstige industrielle Lage nicht ausschließlich die Folge der französischen Kriegskontributionszahlungen; immerhin bildeten diese eine Ursache von erheblicher Bedeutung. Angesichts der französischen Prosperität verglichen mit der deutschen Depression zu jener Zeit soll Bismarck geäußert haben, daß, wenn er Frankreich wieder einmal besiegte, er darauf bestehen würde, daß Deutschland eine Kriegskontribution an Frankreich bezahle."

„Die Summen, um die es sich heute handelt, sind weit größer als damals, aber das Problem ist in allen entscheidenden Punkten das gleiche. Wir haben festzustellen, in welchem Umfange Schuldner fähig sind, Zahlung zu leisten, und wir haben weiter die Folgen solcher Zahlungen zu erwägen. Ich stelle die deutsche Schuld an den Anfang der Diskussion, da sie bei weitem die größte ist und hier eine befriedigende Lösung am meisten Not tut."

„Die erste Frage ist: Wieviel kann Deutschland zahlen?. Sie erwarten vielleicht, daß ich eine Aufzählung von Deutschlands natürlichen Hilfsquellen und eine Veranschlagung seiner Produktivkraft geben werde. Man hat dies schon viele Male getan und viel Fleiß auf solche Untersuchungen verwandt. Ich zweifle nicht, daß die Sachverständigen, deren Gutachten an die Signatarmächte des Versailler Vertrages besagte, daß Deutschland 120 Milliarden Dollars zahlen könnte, zahlreiche sorgfältige Berechnungen dieser Art angestellt haben. Doch was wir zu untersuchen haben, ist nicht Deutschlands Fähigkeit, Güter zu produzieren (to produce wealth), sondern seine Fähigkeit, Auslands-Schulden zu bezahlen. Ich kann nicht umhin, festzustellen, daß mir hier der Irrtum zu liegen scheint, den die Versailler Gutachter begangen haben. Niemand hat jemals Deutschlands gewaltige Fähigkeit zu produzieren in Zweifel gezogen, aber Produktion allein ist nicht genug. Für die Exportgüter muß Absatz gefunden werden, und so kommen wir zu dem Problem: Inwieweit ist eine Vergrößerung des deutschen Exports möglich? Aber auch dies ist noch nicht alles. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß ein Zunehmen des Exports nur dann Beträge für Reparationszahlungen ergibt, wenn nicht ein gleichgroßes

Digitized by Google

Anwachsen des Imports nebenher geht. Die Einkünfte aus dem Export-Handel müssen in erster Linie dazu dienen, für unumgänglich notwendige Importgüter Zahlung zu leisten, und nur der Rest, der Aktivsaldo der Zahlungsbilanz (the exportable surplus) steht für Reparationszahlungen zur Verfügung."

„Wenn wir von der aktiven Zahlungsbilanz einer Nation sprechen, so müssen wir eingedenk sein, daß außer dem Ueberwiegen des Exportgüter-Wertes über den Importgüter-Wert noch andere Faktoren mitsprechen. So sind u. a. Zinsen von ausländischen Kapitalanlagen, Zahlungen für ausländische Dienste wie z. B. Seefrachten usw. zu berücksichtigen. Vor dem Kriege hatte Deutschland einen sehr beträchtlichen Aktivsaldo in seiner Zahlungsbilanz, und zwar aus allen drei Quellen, hauptsächlich aber aus Zinsen von ausländischen Kapitalanlagen, die wohl nicht weniger als 5½ Milliarden Dollars betragen haben. Was die anderen beiden Quellen, Exportüberschuß[1]) und Zahlungen für ausländische Dienste, ergaben, war sicher nicht mehr als 100 Millionen Dollars im Jahre."

„Aber wie steht Deutschland heute da? Der größte Teil seiner ausländischen Kapitalanlagen ist verlorengegangen. Teilweise wurden sie während des Krieges verkauft, teilweise als feindliches Eigentum von den alliierten und assoziierten Mächten beschlagnahmt, und was noch verblieb, hat größtenteils seinen Wert verloren, wie zum Beispiel die russischen Kapitalanlagen. Deutschland hat seine Handelsflotte ausliefern müssen, und einige seiner ergiebigsten Gebiete, Elsaß-Lothringen, das Saarbecken und die polnischen Provinzen, sind ihm genommen. Sämtliche Quellen, die möglicherweise eine aktive Zahlungsbilanz hätten ergeben können, haben an Leistungsfähigkeit erheblich eingebüßt oder sind gänzlich versiegt. Zu keiner Zeit war Deutschlands Zahlungsbilanz in einem Grade aktiv, daß es die jährlichen Zahlungen hätte leisten können, die im Londoner Ultimatum verlangt wurden; es steht außer Frage, daß es heute erst recht nicht dazu in der Lage ist. („At no time was Germany's exportable surplus sufficient to enable her to make the annual payments demanded under the London Ultimatum; it is entirely out of the question that she could do so to-day.")

„Aber wir wollen das Problem, was Deutschland gegenwärtig infolge eines Verkaufs seiner Ueberschuß-Produktion zahlen kann, noch näher betrachten. Kürzlich stellte der Britische Finanzminister im Unterhause fest, daß Deutschland bisher Geld und Sachgüter im Betrage von etwa 2 Milliarden Dollars an die Alliierten abgeführt hat. Von diesem Betrage repräsentieren 1645 Millionen Dollars den Wert von Schiffen, Kohle, andern Sachlieferungen, Eigentum in abgetretenen Gebieten und örtlichen Zahlungen an die Okkupations-Armeen. Der Barbetrag beträgt nur 375 Millionen Dollars. Und doch, sehen wir uns einmal an, was diese verhältnismäßig kleine Zahlung angerichtet hat. Die Mark ist auf weniger als $^1/_{70}$ des Wertes gesunken, den sie hatte, als Deutschland durch den Frieden von Versailles die Zahlungsverpflichtung auferlegt wurde. Die Zahlungsmittel wurden beschafft durch Markverkäufe. Nach dieser Erfahrung ist es schwer zu glauben, daß Deutschland gegenwärtig irgendeinen Ueberschuß durch Export erzielt."

„Eine weitere Betrachtung unterstützt diesen Schluß. Es ist außer Frage, daß Deutschland in den letzten drei Jahren alle Anstrengungen gemacht hat, um seinen Ausfuhrhandel zu fördern. Der deutsche Arbeiter, dessen Fleiß und ergiebiges Schaffen allgemein anerkannt ist, war voll beschäftigt, und alle Fabriken des Landes waren in Tätigkeit. Die Entwertung der Mark, die in jeder Phase im Auslande weiter fortgeschritten war als im Inlande, brachte den deutschen Exporteur beträchtlich in Vorteil, und dies in solchem Grade, daß kaum irgendwo ein Fabrikant sich finden dürfte, der nicht über deutsche Konkurrenz klagt. Gleichwohl zeigt die deutsche Handelsstatistik, daß immer noch, nachdem der nach Kriegsende bestehende Warenhunger längst gestillt ist, der Export kaum dem Import gleichkommt. Mir scheint die Schlußfolgerung unvermeidlich, daß Deutschland gegenwärtig nicht in der Lage ist, seine Handelsbilanz aktiv zu gestalten (to obtain a surplus from the export of goods").

„Ich bin nicht sanguinisch genug um zu glauben, daß diejenigen, welche annehmen, daß sie aus Deutschland genug Geld herausziehen könnten, um ihre inneren Anleihen zu tilgen, die sie zum Wiederaufbau zerstörter Gebiete aufnahmen, von meiner oben gemachten Feststellung erbaut sein werden. Auf der kürzlich in London abgehaltenen Reparations-Konferenz der alliierten Mächte wurde vorgeschlagen, Deutschland durch Strafmaßnahmen zu sofortigen Barzahlungen zu zwingen. Man kann solche Politik nur machen, wenn man überzeugt ist, daß Deutschland wirklich zahlen kann. Ich für meinen Teil glaube nicht, daß es in Deutschlands Macht liegt, zu zahlen. Aber gesetzt den Fall, Deutschland könnte zahlen, so bliebe zu untersuchen, welche Wirkung diese erzwungene Zahlung auf den Welthandel haben würde, und ob dies den Gläubigern einerseits und den übrigen Nationen andererseits Vorteil bringen würde."

„Wenn Deutschland zahlen könnte, was von ihm verlangt wird, so wäre die einzige Möglichkeit, sich die Zahlungsmittel zu verschaffen, die Vermehrung des Exports. Was könnte Deutschland exportieren? Deutschland ist vor allem Industriestaat. Was Deutschland an Rohstoffen auf den Weltmarkt bringt, ist verhältnismäßig gering. Dagegen ist Deutschland genötigt, Nahrungsmittel einzuführen. Als eine Folge des Verlustes eines großen Teiles seiner Erz- und Kohlenlager muß Deutschland sowohl Eisenerz als auch Kohle für seine Hütten und Fabriken vom Auslande kaufen. Was Deutschland an vermehrtem Export herausbringen würde, könnte nur aus Fertigfabrikaten bestehen. Um diese Mehrausfuhr von Fabrikaten trotz des Wettbewerbes anderer Industriestaaten zu ermöglichen, müßte die deutsche Bevölkerung mehr Stunden am Tage und für geringere Entlohnung arbeiten, der Fabrikant müßte auf Teile seines Profits verzichten; ferner müßte der Import auf das geringstmögliche Maß eingeschränkt werden. Aber die Konkurrenzstaaten werden nicht müßig zusehen, wie ihnen ihr Absatz verlorengeht und sie in die Gefahr wachsender Arbeitslosigkeit und schwerer Handelseinbußen geraten. Soweit deutsche Güter in ihren eigenen nationalen Markt eindringen, werden sie sie durch Schutzzolltarife auszuschließen suchen. Soweit aber die Konkurrenzstaaten ihren Stand auf den neutralen Märkten behaupten wollen, sind sie gezwungen, ebenfalls ihren Arbeitslohn und Profit herabzusetzen. Wir sehen, daß alle anderen Industriestaaten der Welt ein vitales Interesse daran haben, den auf Vermehrung des deutschen Exports gerichteten Anstrengungen entgegenzuwirken, und dies kann nur geschehen durch ein allgemeines Herabdrücken des Niveaus der Lebenshaltung."

„Es wird oft behauptet, daß der Sturz der Mark und die ihn begleitende Desorganisation des Welthandels zu vermeiden gewesen wäre, wenn die deutsche Regierung mit Entschiedenheit und ehrlich gehandelt hätte. Man sagt, daß Deutschland absichtlich die Entwertung seiner Währung förderte, um seine Gläubiger zu veranlassen, ihre Forderungen aufzugeben. Man sagt uns, daß das deutsche Volk nicht hinreichend besteuert sei. Wenn die Deutschen ebenso hohe Steuern zahlen müßten, wie sie in einigen anderen Ländern erhoben werden, so könnte die Regierung ihre Verbindlichkeiten erfüllen. Es ist gewiß richtig, daß in meiner Heimat (England) weit höhere Steuern erhoben werden als in Deutschland; aber ich bin geneigt zu glauben, daß wir überbesteuert sind, und daß eine solche Ueberbesteuerung die Gütererzeugung der Nation herabdrückt. Mag nun meine Ansicht richtig sein oder nicht, ich kann nicht einsehen, wie eine zusätzliche Besteuerung dazu angetan sein soll, den Außenhandel anzuregen und einen großen Exportüberschuß hervorzubringen. Die Steuern würden in Mark bezahlt werden, und ob nun diese Markbeträge erlangt werden durch offene Besteuerung oder versteckte Besteuerung, wie sie die Banknotenvermehrung darstellt, in keinem Falle sind sie ein Zahlungsmittel, das zur Abgeltung ausländischer Verbindlichkeiten akzeptiert würde."

„In Deutschlands gegenwärtiger Lage ist der Verkauf

[1]) Ein Exportüberschuß war zu keiner Zeit vorhanden.

Digitized by Google

von Markbeträgen an das Ausland die unvermeidliche Begleiterscheinung von Reparationszahlungen. Außer durch Markverkäufe besteht nur noch eine praktische Möglichkeit für Deutschland, die erforderlichen Beträge in ausländischer Währung zu erlangen, indem es nämlich die Exporteure zwingt, als Gegenleistung für die Ausfuhrerlaubnis ihre vom Auslande hereinbekommenen Devisen gegen Bezahlung in Mark an die Regierung abzutreten. Aber der Exporteur, der oft eigenen Zahlungen an das Ausland nachzukommen hat, braucht Sterling- oder Dollarwährung, und nicht Markbeträge, und darum hat er nichts eiligeres zu tun, als die Markbeträge, die ihm soeben von der Regierung ausgezahlt wurden, gegen fremde Währung zu verkaufen. Wenn wir zu diesen Verkäufen zur Abwickelung von Geschäften noch die weiteren Verkäufe hinzudenken, welche von Deutschen vorgenommen werden, die zu der Stabilität ihrer eigenen Währung kein Vertrauen mehr haben, so haben wir eine ausreichende Erklärung für den andauernden Niedergang der Mark."

(Schluß folgt)

Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts der Berliner Stempelvereinigung.[1]

Von Dr. **Alfred Jacoby**, Berlin.

Nach langen Vorbereitungen tritt am 1. Januar 1923 für die Mitglieder der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) ein Regulativ des Akkreditivgeschäfts in Kraft.

Vor etwa Jahresfrist hatte die Stempelvereinigung zur Prüfung einer Spezialfrage des Konnossementsgeschäfts einen Sonderausschuß eingesetzt, der bald zu der Einsicht gelangte, daß eine einheitliche Regelung des Dokumentengeschäfts, insbesondere des Dokumentenakkreditivs, dringende Notwendigkeit sei. Auf seine Anregung wurde er deshalb mit der Ausarbeitung eines Dokumenten-Regulativs betraut und hat seinen Auftrag durch einen Arbeitsausschuß in langen und zahlreichen Sitzungen erledigt. Das Regulativ wurde dann in der im Anhang (Anlage I) wiedergegebenen Form vom Plenum der Stempelvereinigung angenommen.

Bei der Schaffung des Regulativs war es nicht die Aufgabe, ein Lehrbuch des Akkreditivgeschäfts und seiner rechtlichen und geschäftlichen Vorgänge zu schaffen; ebenso kam es weniger darauf an, theoretisch richtige, als vielmehr praktisch brauchbare Lösungen zu finden. Mancher Mitarbeiter mußte deshalb seine Ansicht zugunsten einer praktischeren Regelung, manche Bank ihre hergebrachte Praxis zugunsten einer zweckmäßigeren Handhabung opfern. Jeder tat es gern im Hinblick auf das gemeinsame Ziel: Für ein neues Wirtschaftsgebilde die erste Form, gleichsam gesetzgeberisch, zu schaffen.

Um den überreichlichen Stoff bewältigen zu können, mußte man sich erhebliche Beschränkungen auferlegen. Es erschien notwendig, einige grundlegende Begriffe voranzustellen, im übrigen aber davon auszugehen, daß das Wesen und Wirken des Akkreditivgeschäfts bekannt sei. Es blieb somit nur übrig, übereinstimmende Usancen festzulegen und für Zweifelsfragen und bisher voneinander abweichende Gewohnheiten die Normen zu schaffen, nach denen die Banken fortan bei Akkreditivaufträgen zu verfahren hätten. Gleichzeitig waren die Grenzen ihrer Haftung zu ziehen, soweit dies praktisch erforderlich und rechtlich möglich erschien. Das Regulativ soll der theoretischen Unsicherheit in der juristischen Beurteilung des Akkreditivgeschäfts und der Verschiedenartigkeit in der praktischen Handhabung ein Ende machen. Es soll gleichzeitig den Kaufleuten, die Akkreditive stellen, Richtlinien für das geben, was sie hierbei zu beachten haben. Das Regulativ wird fortan dem Geschäftsverkehr der der Stempelvereinigung angehörigen Banken und Bankiers am Berliner Platz zugrunde gelegt. Es wird als Basis der Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien dienen und damit Recht schaffend wirken. Als weitere Folge allgemeiner Anwendung des Regulativs ist die Bildung einer Handels-Usance zu erwarten, die auch dann Geltung beanspruchen wird, wenn im einzelnen Fall ein Akkreditivverhältnis ohne Zugrundelegung des Regulativs entsteht. Das Ziel geht dahin, eine Einigung auch mit den anderen Bankenvereinigungen im deutschen Reiche herbeizuführen und auf diese Weise ein Regulativ zu schaffen, das im ganzen deutschen Reich von allen Banken dem Akkreditivgeschäfte zugrunde gelegt wird. Um den Anfang einer Regelung nicht noch länger hinauszuziehen, hat sich die Stempelvereinigung entschlossen, vorerst mit Wirkung für ihren Kreis das Regulativ in Kraft zu setzen. Ein baldiger Anschluß der anderen Bankenvereinigungen liegt in allseitigem Interesse. Als letztes Ziel bleibt dann die Schaffung eines Internationalen Dokumenten-Regulativs durch Vereinbarung mit den Bankenvereinigungen anderer Länder. Dies abschließende Ziel ist nicht so utopistisch, wie es vielleicht zunächst erscheint. In den Vereinigten Staaten z. B., wo dieselben Bestrebungen wie bei uns im Gange sind (vgl. Regulations affecting Export Commercial Credits adopted by the New York Bankers Commercial Credit Conference of 1920) zeigt sich größte Bereitwilligkeit zur Mitarbeit.

Das Regulativ soll auf ähnliche Weise, wie es üblicherweise mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken geschieht, zum Vertragsinhalt gemacht werden. Es findet in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Ergänzung. Hierauf aufzubauen erschien notwendig, da sonst die Uebernahme zahlreicher Bestimmungen der Geschäftsbedingungen in das Regulativ notwendig gewesen wäre und dies außerordentlich beschwert hätte.

Die Punkte des Regulativs, die für den Begünstigten von Interesse und Wichtigkeit sind, werden in besonderer Zusammenstellung vorgelegt und sind hier im Anhang (Anlage II) abgedruckt. Sie sollen unter besonderem Hinweis ihren Platz auf der Rückseite des Schreibens (Bestätigung bzw. unverbindliche Mitteilung) finden, das die Bank dem Begünstigten zugehen läßt.

Zwecks einheitlicher Durchführung des Regulativs ist der Sonderausschuß mit der Ausarbeitung einheitlicher Formulare für das Akkreditivgeschäft beauftragt, die demnächst fertiggestellt und das Geschäft erleichtern werden.

Zur grundsätzlichen Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß mit der Ausführung eines Akkreditivs für die Bank durchaus noch nicht eine Kreditgewährung verbunden zu sein braucht. Es muß der Sachkenntnis der einzelnen Bank überlassen bleiben, bei Kreditgewährung die Erfordernisse, die sie an die Dokumente stellt, mit Rücksicht auf ihre eigene Deckung verschärfend zu normieren. Insbesondere wurde auch von einer ursprünglich in Aussicht genommenen allgemeinen Bestimmung, daß alle Waren, über die die Bank die Dokumente im Besitz hat, ihr als zur Sicherheit übereignet gelten, Abstand genommen; dies kommt, wenn auch nicht in dieser für die Banken zweckmäßigeren Form, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck, nach denen alle Gegenstände, die sich im Besitz der Bank befinden, ihr als Sicherheit haften.

In das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller des Akkreditivs als Käufer und dem Begünstigten als Verkäufer greift das Regulativ nicht ein. Es ist daher Sache des Käufers, das Akkreditiv so zu stellen, daß es den Bedingungen des Kaufvertrags, z. B. bezüglich der Befristung, Unwiderruflichkeit, aufzunehmenden Dokumente, Summe usw. entspricht.

Schließlich ist einleitend zu bemerken, daß das Regulativ nur von „Zahlung" oder „Honorierung" spricht, aber ganz allgemein alle Fälle des Akkreditivgeschäfts als unter diesen weiten Begriff fallend zu behandeln sind, in denen die Leistung der Bank nicht in glatter Zahlung der Akkreditivsumme besteht, z. B. Akzeptierung, Honorierung oder Diskontierung einer Tratte. Getroffen werden daher auch die Fälle des überseeischen Remboursgeschäfts.

Eine ausführliche Begründung für die Aufnahme einzelner Bestimmungen und deren Fassung, sowie für die Fortlassung anderer, deren Berücksichtigung zur Erörte-

[1] Sonderabdrucke können bei der Geschäftsstelle dieses Blattes, Berlin W 10, Genthiner Straße 38, bezogen werden.

Digitized by Google

rung stand, kann und soll hier nicht gegeben werden; es mögen jedoch zu den einzelnen Bestimmungen des Regulativs folgende Bemerkungen gestattet sein:

I. Unwiderrufliche — widerrufliche Akkreditive.

Zu 1. Ohne Rücksicht auf die theoretisch richtige und mitunter vorkommende Unterscheidung zwischen unwiderruflichen und bestätigten, und zwischen widerruflichen und unbestätigten Akkreditiven wurde die mit der überwiegenden Praxis des In- und Auslandes übereinstimmende Lösung gewählt, alle als bestätigt bezeichneten oder zu bestätigenden Akkreditive als unwiderruflich zu behandeln, und alle unwiderruflichen Akkreditive zu bestätigen. Demnach sind bestätigte Akkreditive den unwiderruflichen gleichzusetzen, andererseits aber auch unbestätigte den widerruflichen, da widerrufliche Akkreditive nicht bestätigt werden. Hierdurch wird eine Vereinfachung und Vereinheitlichung in der Handhabung erreicht.

Durch die Bestätigung übernimmt die Bank eine Zahlungsverpflichtung. Zeitlich unbegrenzte Verpflichtungen muß die Bank vermeiden. Da unwiderrufliche Akkreditive stets bestätigt werden, so schreibt das Regulativ vor, daß unwiderrufliche Akkreditive befristet sein müssen. Für den Fall des Fehlens der Befristung im Einzelfall wurde die Zweckmäßigkeit einer generellen Befristung im Regulativ oder durch die Bank erwogen. Man nahm jedoch hiervon Abstand, da eine solche Terminierung allzu leicht den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufen könnte. Die Bank muß sich daher in solchen Fällen, sofern sich eine Ergänzung des Auftrags nicht schnell genug beschaffen läßt, so helfen, daß sie das Akkreditiv einstweilen unverbindlich weitergibt und wegen der Befristung Rückfrage hält, um erst dann das Akkreditiv befristet bindend zu bestätigen. Auch für widerrufliche Akkreditive generell eine Befristung zu verlangen, erschien weder üblich noch notwendig. Ebenso wurde von einer ursprünglich in Aussicht genommenen Bestimmung, ohne Gültigkeitsdauer eröffnete widerrufliche Akkreditive nach Ablauf einer bestimmten Zeit, z. B. nach sechs Monaten, als erloschen zu betrachten, als unnötig Abstand genommen; denn die Bank erschien durch den ausdrücklichen Hinweis, daß sie durch unverbindliche Mitteilung keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Begünstigten übernimmt, genügend geschützt. Auf Grund dieser Bestimmung kann die Bank jederzeit bei Vorlegung der Dokumente prüfen, ob die Zahlung ihr noch möglich und angemessen erscheint, und verneinendenfalls Zahlung verweigern. Im Benachrichtigungsschreiben an den Begünstigten wird hierauf noch ausdrücklich hingewiesen (vgl. Ziffer 1 des Entwurfs für ein Benachrichtigungsschreiben).

Die Banken halten sich für verpflichtet und berechtigt, alle befristeten unwiderruflichen Akkreditive zu bestätigen. Selbstverständlich besteht eine Pflicht zur Bestätigung nur dann, wenn der Akkreditivauftrag von der Bank angenommen ist oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als angenommen zu gelten hat (vgl. §§ 346, 362 HGB.). Durch die Bestätigung gehen die Banken bewußt eine Zahlungsverpflichtung in dem Sinne ein, daß ohne Zustimmung des Begünstigten diese Zahlungsverpflichtung nicht aus der Welt geschafft werden kann. Zwecks Klarstellung einer theoretisch zweifelhaften Frage wird statuiert, daß das Akkreditiv durch bloße Befristung noch nicht zu einem unwiderruflichen wird; die Befristung eines widerruflichen Akkreditivs bedeutet somit, daß es mit Fristablauf ohne weiteres erlischt und die Bank dann nicht mehr zahlen darf; der Auftraggeber kann es jedoch auch bereits vorher widerrufen. Ein anderer Unterschied zum unbefristeten widerruflichen Akkreditiv besteht nicht, insbesondere kann auch hier die Bank jederzeit Zahlung verweigern, ohne daß der Akkreditierte sich darauf berufen kann, daß er im guten Glauben die Ware expediert habe, oder ein Widerruf ihm nicht zugegangen sei. Bei widerruflichen Akkreditiven kommt niemals eine bindende Bestätigung, sondern lediglich eine informatorische unverbindliche Mitteilung an den Begünstigten in Frage. Zu dieser Mitteilung ist die Bank zwar stets berechtigt, aber nicht verpflichtet. Dies ausdrücklich im Regulativ auszusprechen, erschien mit Rücksicht auf eine bisherige juristische Streitfrage erforderlich. Demnach kann jede Bank in dieser Beziehung nach ihrem Belieben bzw. nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags verfahren, ohne aus dem Unterlassen der Mitteilung (falls sie nicht vorgeschrieben war) Nachteile befürchten zu müssen. Hat die Bank dem Begünstigten eine unverbindliche Mitteilung von der Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs zugehen lassen, so kann sie gleichwohl jederzeit Zahlung verweigern; der Begünstigte kann sich nicht darauf berufen, daß ihm ein Widerruf vor Präsentation der Dokumente nicht zugegangen sei.

Zu 2. Einer besonderen Erwähnung bedurften die commercial letters of credit, die deutsche Exporteure häufig von englischen und amerikanischen Banken entweder direkt oder durch Vermittlung einer deutschen Bank erhalten. Hier fügt die deutsche Bank ihre Bestätigung der ausländischen nur hinzu, wenn die ausländische Bank sie hierzu beauftragt und ihr gegenüber somit ebenfalls verpflichtet wird. Im Benachrichtigungsschreiben an den Begünstigten (Ziffer 2) ist zur Klarstellung noch ausdrücklich gesagt, daß auch die Aushändigung dieser commercial letters of credit durch die deutsche Bank für sie keinerlei Verbindlichkeit begründet. Erteilt die Bank ohne Auftrag der ausländischen Bank auf Ersuchen des Begünstigten Bestätigung, so ist dies ein besonderes Garantieversprechen auf eigenes Risiko.

Zu 3. Der Käufer einer Ware vereinbart mit dem Verkäufer meist eine Frist für die Lieferung und beauftragt alsdann die Bank, Zahlung nur bis zu einem bestimmten Tag zu leisten (Befristung des Akkreditivs, Zahlungsfrist). Er kann aber auch vorschreiben, daß die Ware bis zu einem bestimmten Tage verladen sein muß. Enthält ein Akkreditivauftrag eine Frist, ohne daß gesagt ist, worauf sie sich beziehen soll, so stellt das Regulativ die Auslegungsregel auf, daß mit der Befristung im Zweifel das Akkreditiv, also die Zahlung, gemeint ist, nicht die Verladung. Die Banken lehnen daher die Honorierung nach Ablauf der Frist ab, selbst wenn die Dokumente ein innerhalb der Zahlungsfrist liegendes Datum tragen. Sind beide Fristen angegeben, so sollten die Besteller von Akkreditiven darauf achten, daß zwischen der Ablade- und der Zahlungsfrist ein angemessener Spielraum zur Versendung und Vorlegung der Dokumente liegt. Um die Begünstigten anzuhalten, der Bank nicht zu alte Dokumente vorzulegen, ist in das Benachrichtigungsschreiben an den Begünstigten (Ziffer 3) die instruktionelle Vorschrift aufgenommen, daß bei Verladung ab europäischen Abladeplätzen die Dokumente alsbald, spätestens binnen 14 Tagen, vorzulegen sind. Bei späterer Vorlegung hält sich die Bank zur Aufnahme der Dokumente zwar für berechtigt, aber nicht mehr für verpflichtet.

Eingehend erörtert wurde die Regelung der Frage, ob es zur Wahrung der Frist genügt, wenn die Dokumente innerhalb der Frist nicht der Stelle, die das Akkreditiv eröffnet bzw. bestätigt hat, eingereicht werden, sondern einer Filiale derselben Bank, die zur Zahlung keinen Auftrag hat. Es ist zwar davon auszugehen, daß die verschiedenen Filialen desselben Instituts eine Rechtspersönlichkeit darstellen. Man hielt es jedoch für zweifellos, daß die Dokumente der Stelle einzureichen sind, die das Akkreditiv bestätigt hat bzw. die in der Bestätigung benannt ist; dies noch ausdrücklich zu sagen, erschien überflüssig. Ebenso unnötig war eine Regelung der Fristbemessung, falls die Bank auf Weisung ihres Auftraggebers das Akkreditiv bei einer ihrer Filialen oder einer anderen Bank eröffnet. Die beauftragte dritte Stelle vertritt die Bank bei der Aufnahme der Dokumente. Es genügt daher die Einreichung der Dokumente innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der dritten Stelle. Andererseits kann aber bei widerruflichen Akkreditiven die dritte Stelle die Dokumente auch so lange aufnehmen, bis ihr von ihrem Korrespondenten ein Widerruf zugeht. Bei beauftragter Weiterleitung von Akkreditiven können daher die Banken stets die Frist unverändert weitergeben. Etwas anderes ist es, wenn die Bank nicht befugt war, die Dokumente durch eine dritte Stelle aufzunehmen oder auf eigenes Risiko im Auftrage des Begünstigten ein Unter-Akkreditiv eröffnet. Ge-

Digitized by Google

schieht dies durch Beauftragung einer dritten Stelle, so ist die Frist zweckmäßig so zu verkürzen, daß die Dokumente noch innerhalb der Frist des ersten Akkreditivs an sie gelangen können. Bei widerruflichen Akkreditiven tut die Bank gut, die nicht beorderte Beauftragung Dritter oder Stellung eines Unter-Akkreditivs an anderer Stelle zu unterlassen, da die Dokumente möglicherweise aufgenommen werden, während sie bereits einen Widerruf in Händen hat.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, auch Bank-Feiertag, so wurde, um der bisherigen uneinheitlichen Handhabung ein Ende zu machen, im Anschluß an die deutsche gesetzliche Regelung statuiert, daß die Aufnahme der Dokumente auch noch am darauffolgenden Werktag stattfinden kann. Dieselbe Bestimmung enthält das Dokumenten-Regulativ der New-Yorker Banken. Einer Bestimmung, die Dokumente innerhalb der Kassenstunden vorzulegen, bedurfte es im Regulativ nicht. Es erschien jedoch zweckmäßig, im Benachrichtigungsschreiben an den Begünstigten (Ziffer 4) hierauf hinzuweisen.

Zu 4. Bei der Inanspruchnahme dritter Stellen durch die beauftragte Bank ist davon auszugehen, daß die Bank zu solcher Inanspruchnahme nicht ohne weiteres befugt ist, selbst wenn der Begünstigte an einem anderen Orte als ihrem Sitz wohnt, sondern nur, wenn der Auftraggeber die Aufnahme der Dokumente am dritten Ort oder durch eine dritte Stelle vorgeschrieben hat. Dies kann ausdrücklich geschehen oder aus dem Sinn des Auftrags hervorgehen. Eine häufige Form ist die Vorschrift der Akkreditiveröffnung an einem anderen Ort oder bei einer anderen Bank; hierunter ist nämlich nicht etwa zu verstehen, daß die erste Bank dieser dritten Stelle das Akkreditiv bestätigt, sondern sie zur Zahlung und evtl. Bestätigung an den Begünstigten beauftragt.

Die wichtigste bei der Inanspruchnahme dritter Stellen zu regelnde Frage war die der Verantwortlichkeit der Bank für die dritte Stelle. Bedient sich die Bank zur Auszahlung ihrer Filialen, so gilt nichts besonderes, da Filiale und Hauptinstitut eine Rechtspersönlichkeit bilden, die Bank daher für sie voll verantwortlich ist. Anders, wenn die Auszahlung durch dritte Personen, Banken, Sparkassen usw., insbesondere auch im Ausland, erfolgt. Eine Beschränkung der etwaigen gesetzlichen Haftung (vgl. § 278 BGB.) erschien mit Rücksicht auf die relativ geringen Verdienstmöglichkeiten im Akkreditivgeschäft unbedingt erforderlich. Zunächst war an eine Regelung in der Weise gedacht, daß die Bank für den Dritten die Haftung nur in dem Umfang übernimmt, in dem der Dritte ihr selbst gegenüber haftet. Dies erwies sich jedoch als ungenügend. Nach langen Verhandlungen und eingehenden Erwägungen wurde schließlich die Freizeichnung von der Haftung in einer Form aufgenommen, die folgendermaßen unterscheidet: Hat der Auftraggeber die dritte Stelle selbst bestimmt, so haftet die Bank nur für ein ihr bei der Weitergabe des Auftrags zur Last fallendes Verschulden; hat dagegen die Bank die dritte Stelle ausgewählt, so haftet sie für richtige Weitergabe des Auftrags und sorgfältige Auswahl der dritten Stelle. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Fehler und Irrtümer der dritten Stelle in Ausführung des Auftrags, wird damit ausgeschlossen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Regelung des Deckungsverhältnisses zwischen der Bank und der dritten Stelle dem auftraggebenden Kunden gegenüber. Es war davon auszugehen, daß die dritte Stelle, sei es Inland oder Ausland, nur zahlt, wenn die auftraggebende Bank ein entsprechendes Guthaben besitzt oder Kredit genießt, anderenfalls muß die Akkreditivsumme der dritten Stelle gleichzeitig mit dem Auftrag zugehen. Letzteres kann auch notwendig werden, wenn die auszahlende Stelle voraussichtlich nicht über genügende Mittel verfügt, wie es z. B. bei Sparkassen an kleineren Orten häufig vorkommt. Im allgemeinen weiß die Bank, welchen Weg sie einzuschlagen hat, damit das Akkreditiv prompte Erledigung findet. Mitunter kann es aber vorkommen, daß eine sonst richtige Disposition nicht zum Ziele führt. Verzögerungen und Vereitelungen des ganzen Geschäfts können die Folge sein. Gegen Inanspruchnahme aus solchen unvorhergesehenen Umständen muß die Bank geschützt sein. Daher ist im Regulativ die Anschaffung der Deckung als Befugnis, nicht als Verpflichtung der Bank, ausgesprochen. Besonders hervorgehoben wurde der häufige Fall der Verzögerung infolge nicht sofort gestellter Deckung.

Die Stellung der Deckung bei der dritten Stelle, sei es durch Reservierung eines entsprechenden Guthabens, sei es durch Anschaffung für den besonderen Fall, erfolgt ausschließlich im Interesse des Kunden. Es erschien daher notwendig, dem Kunden hierfür auch die Gefahr aufzubürden, gleichgültig, ob diese in eintretender Zahlungsunfähigkeit des Dritten, Verfügungen von hoher Hand oder dergleichen besteht. Der Kunde hat der Bank also Ersatz zu leisten, wenn das zur Erfüllung des Akkreditivs gehaltene Guthaben infolge irgendwelcher Umstände, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, der Bank entzogen oder beschränkt wird, bevor das Akkreditiv zur Auszahlung gekommen ist.

Nicht durch das Regulativ getroffen wird die Valutenbeschaffung bei Akkreditierung im Ausland. Es ist Sache der Bank, im einzelnen Fall zu prüfen, ob und wann sie vom Kunden Anschaffung oder Lieferung der erforderlichen Devise verlangt. Die Frage der Kursberechnung hat daher mit der Akkreditierung nichts zu tun. Die meisten Banken verlangen zwar bei Akkreditierung im Ausland sofortige Anschaffung oder Zurverfügungstellung der Devise. Ist aber dem Kunden stillschweigend oder ausdrücklich spätere Devisenbeschaffung, z. B. erst nach erfolgter Zahlung, konzediert, so ist ihm auch der spätere Anschaffungskurs der Devise in Rechnung zu stellen, so daß er das Risiko der späteren Eindeckung trägt.

Zu 5. Diese Ziffer enthält die den Zeitverhältnissen entsprechende Freizeichnung von der Haftung für Schäden durch Betriebsstörungen, Streiks usw.

II. Dokumente.

Zu 6. Mitunter erhält die Bank Akkreditivaufträge in der Form, daß Zahlung gegen bestimmte Ware, ohne Bezeichnung der Dokumente oder „gegen Dokumente", zu leisten ist. Um die Bank nicht in die Notwendigkeit zu versetzen, solche Orders abzulehnen oder Rückfrage zu halten, sie andererseits aber gegen den Vorwurf falscher Auslegung des Auftrags zu schützen, bestimmt das Regulativ, mit welchen Dokumenten sich die Bank in solchen Fällen begnügen kann. Der Kunde muß hiermit rechnen und es sich gefallen lassen, daß die Bank diesen Regeln gemäß verfährt.

Zu 7. Dieser Punkt enthält die bisher schon übliche Freizeichnung der Bank von der Haftung für Echtheit, Gültigkeit usw. der aufgenommenen Dokumente in möglichst weiter Fassung. Getroffen wird dadurch auch die Haftung für die Echtheit von Zessionen usw.

Zu 8. Bei der Ausführung des Akkreditivauftrags hat sich die Bank nicht sklavisch an den Wortlaut des Auftrags zu halten, sondern so zu handeln, wie es nach ihrer Meinung den Interessen des Kunden entspricht. Dies allgemein zu sagen erschien nicht erforderlich. Dagegen wurden einzelne besonders häufige Zweifelsfälle hervorgehoben. Ein solcher Fall ist in Ziffer 8 geregelt, wonach die Bank Dokumente aufnehmen darf (nicht muß), wenn sie irgendwelche offenbar geringfügige und unschädliche Mängelvermerke aufweisen. Ein Ausfluß desselben Prinzips findet sich in den Ziffern 9, 15 und 24—29.

Zu 9. Gewöhnlich enthalten Akkreditivaufträge genaue Vorschriften über Qualität und Quantität der Ware, während die Dokumente selbst aus tariflichen, zolltechnischen oder sonstigen Gründen eine weniger genaue oder andere Bezeichnung tragen. Besonders häufige Fälle sind die, daß der Auftrag über Stückzahl in Kisten lautet, während die Dokumente nur die Anzahl der Kisten verzeichnen, oder daß der Auftrag eine bestimmte Warengattung (z. B. „cotton e/r goodmiddling good colour 28/29 mm staple") nennt, die Dokumente aber über einen höheren Sammel-

Digitized by Google

begriff (z. B. „cotton") lauten. Um nun nicht solche Dokumente zurückweisen zu müssen, lassen sich die Banken im Interesse des Kunden ermächtigen, zwecks Ergänzung solcher Qualitäts- und Quantitätsbezeichnungen auf die Faktura zurückzugehen, also die Angaben des Akkreditierten in der Faktura als richtig anzusehen. Gleichwohl bleibt der Bank bei der Prüfung der Dokumente noch ein weiter Spielraum. Maßgebend bleibt in erster Linie der mutmaßliche Wille des Auftraggebers, wie er sich nach den Umständen des Falls für die Bank darstellt. Die Ziffer 9 ist jedoch keinesfalls so aufzufassen, daß die Auslegung der Bank dem Auftrag zuwiderlaufen darf. Lautet der Auftrag daher beispielsweise auf Zahlung gegen bestimmtes Gewicht, mit dem die Faktura übereinstimmt, während die Dokumente ein wesentlich geringeres Gewicht verzeichnen, so muß die Bank die Zahlung ablehnen.

Zu 10. Infolge der fortschreitenden Kartellierung haben einzelne Berufsgruppen (Reedereien, Spediteure usw.) für ihren Geschäftsverkehr allgemeine Geschäftsbedingungen geschaffen, die ganz oder teilweise den Dokumenten aufgedruckt sind. Dies ist vor allem bei Konnossementen, Versicherungspapieren, Lagerscheinen und Ladescheinen der Fall. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen, ist für die Bank unmöglich; andererseits besteht die Gefahr, daß der Text dieser gedruckten Bedingungen eine besonders belastende abweichende Bedingung enthält, und der Bank der Vorwurf erwächst, sie habe diese Abweichung übersehen. Hiergegen wollen sich die Banken durch die Ziffer 10 schützen. Die natürliche Grenze der Freizeichnung bildet auch hier der Auftrag. Schreibt dieser z. B. vor, daß irgendeine Klausel der allgemeinen Bedingungen gestrichen sein muß, so hat die Bank dies zu beachten. Hervorzuheben ist noch, daß hier nur die gedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeint sind, nicht der für die Urkunde wesentliche Text, selbst wenn er vorgedruckt ist, wie z. B. die Einleitung in den Konnossementen „shipped" bzw. „received for shipment".

A. Konnossement.

Vorbemerkung. Das Konnossement ist die wichtigste Urkunde des Akkreditiv-, insbesondere des überseeischen Remboursgeschäfts. Hieraus entsprang die Notwendigkeit einer weitgehenden Rücksichtnahme auf ausländische Gewohnheiten und der Beschränkung des Stoffs auf das unbedingt Erforderliche, um unnötige Reibungsflächen zu vermeiden und eine spätere einheitliche Regelung zu erleichtern. Aus diesem Grunde unterblieb die Regelung einzelner Zweifelsfragen, so z. B. der Unterschrift, der Adressierung der Konnossemente, der Garantie für fehlende Konnossements-Exemplare usw.

Zu 11. In Deutschland sind die Empfangs-Konnossemente den Bord-Konnossementen rechtlich gleichgestellt. Gleichwohl erschien mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der Frage in anderen Ländern und im internationalen Verkehr ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich, daß mangels anderweitiger Vorschrift die Bank auch Empfangs-Konnossemente aufnehmen darf. Dieselbe Bestimmung enthält das Dokumenten-Regulativ der New York Banking Association, sowie auch die Haager Regeln von 1921. Eine notwendige Ergänzung bildet die Bestimmung, daß die Bank in allen Fällen das Konnossementsdatum als Verschiffungsdatum ansehen kann. Also auch bei Empfangs-Konnossementen gilt die Ware als am Datum des Konnossements verschifft, so daß bei vorgeschriebenem Verlade- oder Verschiffungsdatum die Bank ebenfalls berechtigt ist, Empfangs-Konnossemente aufzunehmen. Wird etwas anderes, insbesondere Bord-Konnossement, gewünscht, so muß dies aus dem Auftrag zweifelsfrei hervorgehen.

Zu 12. Meinungsverschiedenheiten bestanden über die Honorierung von Dokumenten über Deckladungen. Es war mit der Gepflogenheit zu rechnen, daß bei manchen Warengattungen, z. B. Holz, gewissen Chemikalien usw. Deckverladung üblich ist. Wollte man nun Dokumente über Deckladungen generell ablehnen, so hätte dies zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Ebenso entsprach die generelle Zulassung von Deckladungen nicht den Bedürfnissen des Verkehrs und den Interessen des Kunden. Daher wurde statuiert, daß Dokumente über Deckladungen aufgenommen werden, wenn entweder eine Ermächtigung des Auftraggebers vorliegt oder die Deckverladung nach Wissen der Bank üblich oder durch Versicherung gedeckt ist. Durch den Zusatz „unseres Wissens" zeichnet sich die Bank von der Haftung für einen etwaigen Fehler bei Prüfung der Ueblichkeit frei.

Zu 13. In der Praxis werden mitunter den Banken Konnossemente präsentiert, die von Spediteuren als solchen, nicht als Vertreter des Reeders, ausgestellt sind, vor allem in der Form der im Regulativ deswegen auch besonders hervorgehobenen Durch-Konnossemente (Trough bills of lading). Diese nicht von Reedern oder deren Vertretern ausgestellten Konnossemente sind keine Konnossemente im Rechtssinne und werden daher von den Banken mangels ausdrücklicher anderweitiger Vorschrift zurückgewiesen.

B. Frachtbriefduplikat.

Zu 14. Der Annahmestempel der Eisenbahn gehört zum Frachtbrief, daher auch zum Duplikat. Auf sein Vorhandensein muß die Bank achten. Der Wiegestempel, dem die anderweitige bahnamtliche Gewichtsbescheinigung gleichsteht, gehört bei Waggonverladung nicht zum Frachtbrief; die Bahn setzt ihn vielmehr nur auf Antrag hinauf. Es ist daher berechtigt, wenn die Banken erklären, auf den Wiegestempel nur achten zu können, wenn der Auftrag dies ausdrücklich vorschreibt. Die Freizeichnung bezieht sich jedoch auch auf Stückgüterverladung, bei der die Bahn das Gewicht auch ohne Antrag feststellt.

Zu 15. Nirgends im Dokumentengeschäft sieht der Bankpraktiker sich vor so viel Zweifelsfragen und so oft vor die Notwendigkeit einer selbständigen Entscheidung gestellt, wie gerade im Duplikatgeschäft. Dies liegt einerseits daran, daß über das Wesen des Frachtbriefduplikats noch große Unkenntnis herrscht, insbesondere durch irrtümliche Gleichstellung mit dem Konnossement; daraus resultieren oft unzweckmäßige und unausführbare Aufträge. Ferner aber enthalten die Duplikate selbst so viele Einzelheiten und Verschiedenheiten, auf die der Auftraggeber seine Order unmöglich erstrecken kann, daß ständige Rückfragen erforderlich wären, wenn die Bank keine Handlungsfreiheit hätte. Dies gilt insbesondere von der Frachtbriefadresse. Enthält der Auftrag eine bestimmte Weisung, so ist diese naturgemäß zu beachten. Ist dies nicht der Fall, so wäre dem Auftraggeber wenig gedient, wenn die Bank alle Duplikate, die nicht an seine Adresse lauten, zurückweisen wollte. Häufig kennt die Bank gar nicht den eigentlichen Empfangsberechtigten, insbesondere bei Akkreditierung durch eine andere Bank. Eine Regelung durch das Regulativ, die alle solche Fälle trifft, war nur in der Weise möglich, daß der Bank möglichst weiter Spielraum gelassen wurde. Für die Bank aber ist der Zweck der Akkreditierung maßgebend, der im allgemeinen der sein wird, die Ware der Verfügung des Begünstigten zu entziehen und dem Kunden zuzuführen. Ob dieser Zweck durch das vorgelegte Duplikat erreicht wird, kann von der Bank nur im Einzelfall nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller ihr bekannten Umstände entschieden werden. So wird die Bank unbedenklich Dokumente honorieren, die an sie selbst adressiert sind oder an einen Spediteur, insbesondere einen Grenzspediteur (dieser Fall ist wegen seiner Häufigkeit besonders hervorgehoben). Praktisch wird die Bank natürlich nicht Duplikate an irgendeinen unbekannten Spediteur aufnehmen, wenn sie nicht die Gewißheit der Ordnungsmäßigkeit hat, insbesondere dann, wenn sie befürchten muß, daß der Begünstigte dem Spediteur widersprechende Weisungen erteilt hat. Andererseits werden der Bank mitunter Duplikate über Güter präsentiert, die der begünstigte Verkäufer unter seiner eigenen Adresse an irgendeine andere Station bereits vorher abgesandt hatte. Ein solches Duplikat wäre zwar allein wertlos; die Bank kann es aber nach Lage der Sache im Einzelfall für zweckmäßig erachten, gleichwohl Zahlung zu leisten, wenn ihr z. B. zugleich eine unwiderrufliche Auslieferungsanweisung des Begünstigten als Empfänger an die Güterabfertigung des Bestimmungsorts vorgelegt

Digitized by Google

wird (obgleich auch hier volle Sicherheit nicht besteht). Für alle derartige Maßnahmen muß den Banken genügend Spielraum bleiben. Es war daher erforderlich, in das Regulativ eine allgemeine Ermächtigung für die Banken aufzunehmen, bei Aufnahme von Frachtbriefduplikaten mangels besonderer Vorschrift nach bestem Ermessen zu handeln. Gerade diese Prüfungen erfordern jedoch von den Banken viel kaufmännische Einsicht und Kenntnis sowohl der wirtschaftlichen und geschäftlichen Zusammenhänge als auch des juristischen Wesens des Frachtbriefduplikats. Irrtümer tatsächlicher und rechtlicher Art sind hierbei allzu leicht möglich, so daß sich hieraus die Freizeichnung der Banken, die in der allgemeinen Ermächtigung liegt, rechtfertigt.

Zu 16. Häufig werden Waren, für die Waggonverladung nicht in Frage kommt, nicht als Stückgut verladen, sondern in Sammelladungen. Hat nun die Bank den Auftrag, gegen „Duplikat" zu zahlen, so könnte die Honorierung nicht erfolgen, da der Begünstigte das Duplikat nicht vorlegen kann und eine etwa beschaffbare Abschrift des Duplikats nicht genügt. Die Banken lassen sich daher durch das Regulativ ermächtigen, auch gegen die in solchen Fällen übliche Versandbescheinigung eines Spediteurs Zahlung zu leisten. Für die Adressierung gilt dasselbe wie beim Duplikat.

C. Lagerschein.

Zu 17. In Deutschland wird das Lagergeschäft nur zum Teil von Lagerhaltern betrieben, die staatlich konzessioniert sind; nur ihre an Order gestellten Lagerscheine sind indossabel und übertragen Eigentum und Pfandrecht an der Ware. Die Anzahl der konzessionierten Lagergesellschaften ist aber nur beschränkt. Die große Menge der im Bankverkehr vorkommenden Lagerscheine sind von anderen Lagerhaltern ausgestellt, sei es von Spediteuren, besonderen Lagerhausgesellschaften, oder Industrie- und Handelsfirmen. Ist nun die Bank zur Zahlung gegen „Lagerschein" beauftragt, so liegt es im Interesse des Auftraggebers, unnütze Rückfragen zu vermeiden; daher behält sich die Bank vor, jeden Lagerschein ohne Rücksicht auf die Person des Ausstellers aufzunehmen. Tatsächlich wird sie aber von dieser Freiheit nur Gebrauch machen, wenn ihr der Lagerschein genügende Gewähr dafür zu bieten scheint, daß die Ware auch zur Verfügung des Kunden steht. Eine Haftung für die Richtigkeit dieser Prüfung kann sie jedoch nicht übernehmen, so daß Freizeichnung auch in dieser Hinsicht erforderlich war. Eine notwendige Ergänzung dieser Freizeichnung bildet der Punkt 19 des Regulativs, durch den die Bank die Haftung für die Bonität des Lagerhalters ablehnt. War der Bank ein besonderer Lagerschein oder eine besondere Form des Lagerscheins vorgeschrieben, so ist dies natürlich maßgebend.

Zu 18. Die Lagerscheine müssen so ausgestellt sein, daß sie dem Auftraggeber oder der Bank für den Auftraggeber die Verfügung über die Ware sichern. Dies ist der Fall, wenn der Lagerschein auf den Auftraggeber selbst oder auf die Bank, oder auf den Inhaber lautet. Ist er auf eine andere Person, z. B. auf einen Spediteur oder den Begünstigten selbst, ausgestellt, so müßte zunächst eine Umschreibung des Lagerscheins erfolgen. Oft wird aber der Begünstigte nicht Zeit oder nicht die Absicht haben, den Lagerschein hierzu aus den Händen zu geben. Für diese Fälle bleibt nur der Weg, daß eine Bestätigung des Lagerhalters beigefügt wird, nach der die Ware zur Verfügung des Auftraggebers oder der Bank steht. Die Arten der Uebertragung des Lagerscheins sind im Regulativ nicht geregelt, um den Bedürfnissen der Praxis freies Feld zu lassen. Bei Lagerscheinen auf den Inhaber genügt Uebergabe des Scheins, bei indossablen Lagerscheinen muß die Indossierung (Giro) hinzukommen. Bei anderen Lagerscheinen wird sich die Bank mit bloßer Zession nur begnügen, wenn der Lagerschein im Text die Herausgabe der Ware von der Vorzeigung des Lagerscheins abhängig macht, (nicht nur den Lagerhalter zum Verlangen der Vorlegung des Lagerscheins berechtigt) und wenn der Lagerhalter zuverlässig erscheint. Daß die Bank für die Echtheit der Zession nicht haftet, ergibt Ziffer 7 des Regulativs.

Ueber das Datum des Lagerscheins enthält das Regulativ keine Vorschriften. Die Bank wird Scheine älteren Datums u. U. zurückweisen oder eine Bestätigung des Lagerhalters über die Spesen verlangen. Dafür, daß die Ware nicht mit Spesen belastet ist, die aus dem Lagerschein nicht hervorgehen, haftet die Bank keinesfalls.

Will die Bank die Lagerware bevorschussen, so wird sie im eigenen Interesse strengere Anforderungen stellen, insbesondere sich nicht mit der Verfügungsmöglichkeit des Auftraggebers begnügen, sondern den Lagerschein in einer Form fordern, der ihr selbst die ausschließliche Verfügung sichert. Ebenso wird sie dann genau prüfen, welche Spesen auf der Ware lasten.

Zu 19. Die Freizeichnung von der Haftung für die Bonität des Lagerhalters ist erforderlich, um die Bank vor der Auslegung zu schützen, daß in der Aufnahme des Lagerscheins eines ihr nicht vorgeschriebenen Ausstellers die Uebernahme einer Gewähr für dessen Person liege.

Zu 20. Um Zweifel auszuschließen und den auftraggebenden Kunden hierauf hinzuweisen, lehnen die Banken es prinzipiell ab, sich um die Versicherung eingelagerter Ware zu kümmern (soweit sie nicht selbst durch Vorschuß interessiert sind). Ist Versicherung vorgeschrieben, so prüft die Bank diese, jedoch nur in den angegebenen Grenzen. Da die Versicherung von Lagerware meist von den Lagerhaltern selbst besorgt und im Lagerschein vermerkt wird, so daß besondere Versicherungspapiere nicht vorgelegt zu werden pflegen, so statuiert das Regulativ, daß die Banken sich mit diesem Vermerk begnügen können, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt sowohl von der Höhe der Versicherung als auch von den gedeckten Risiken.

D. Versicherungspapiere.

Zu 21. Fast jeder Verlader mit einem auch nur einigermaßen umfangreichen Geschäft pflegt eine laufende Versicherungspolice zu haben, auf Grund deren er seine Verladungen durch Eintragung ins Journal zur Versicherung bringt. In solchen, aber mitunter auch in anderen Fällen liegt den Verladepapieren keine Spezialpolice bei, sondern ein Versicherungszertifikat der betreffenden Gesellschaft oder einer Maklerfirma. Durch den ersten Satz der Ziffer 21 machen die Banken darauf aufmerksam, daß sie, selbst bei vorgeschriebener Policenbeifügung, sich mit solchen Zertifikaten begnügen. Sie werden hierbei zwar Zertifikate unbekannter Makler zurückweisen, lehnen jedoch eine Gewähr für die Prüfung ab (vgl. Ziffer 23).

Da in Akkreditivaufträgen selten vorgeschrieben ist, über welche Summe die Versicherung lauten soll, insbesondere, ob imaginärer Gewinn eingeschlossen ist, stellt das Regulativ die Auslegungsregel auf, daß die Bank sich entweder mit dem Fakturenbetrag oder dem zur Abhebung gelangenden Akkreditivbetrag begnügen kann.

Zu 22. Erfolgt Zahlung nicht in Mark, sondern in fremder Währung, so wird die der Bank vorgelegte Police meist auch auf fremde Währung lauten. Jedenfalls kann die Bank stets solche Währungs-Policen verlangen. In Deutschland werden den Banken jedoch, selbst bei Zahlung in fremder Währung, häufig Mark-Policen vorgelegt. Auch zur Aufnahme solcher Policen sind die Banken berechtigt. Bei den erheblichen Kursschwankungen in letzter Zeit kam es hierbei jedoch häufig vor, daß die Versicherungssumme zwar zur Zeit der Verschiffung oder Versicherung, nicht aber mehr im Augenblick der Honorierung der Dokumente dem Betrag der fremden Währung entsprach. Es erschien daher im Interesse der deutschen Ablader billig, sich mit Policen zu begnügen, deren Markbetrag nach dem Kurse des Verschiffungstages ungefähr dem Akkreditivbetrag entspricht. Gegen etwaige Regreßansprüche aus der Aufnahme solcher zur Zeit der Honorierung oder bei Eintritt eines Schadens möglicherweise unterversicherter Ware zeichnet sich die Bank im Regulativ frei. Will sich der Auftraggeber hiergegen schützen, so muß er eine andere Kursberechnung oder Versicherung in fremder Währung ausdrücklich vorschreiben.

In Akkreditivaufträgen soll nach Möglichkeit gesagt sein, welche Risiken die Versicherung decken, insbesondere ob Minen- oder Torpedogefahr sowie Aufruhr und Plünde-

Digitized by Google

rung mitversichert sein soll. Enthält der Akkreditivauftrag hierüber nichts, so begnügt sich die Bank bei Zahlung gegen Transportpapiere mit der Deckung der üblichen Transportgefahr. Ueber die Versicherung von Lagerware wurde bereits zu Ziffer 20 gesprochen. Einer besonderen Regelung bedurfte die in ausländischen Akkreditivaufträgen häufige Vorschrift der Versicherung gegen alle Gefahren (all risks). Die Aufzählung der in solchen Fällen zu deckenden Risiken entspricht der augenblicklichen Uebung, kann jedoch nur bis auf weiteres Geltung haben.

Nimmt die Bank Konnossemente mit Substitutionsvorbehalt eines anderen Dampfers („and or other steamer") auf, was besonders bei Empfangs-Konnossementen die Regel ist, so muß sie darauf achten, daß die Police ebenfalls die Substitution eines anderen Dampfers zuläßt, da anderenfalls im Schadensfalle Schwierigkeiten entstehen.

Zu 23. Der Grund für die Freizeichnung von der Haftung für die Bonität der Versicherungsgesellschaft und des Maklers ist derselbe wie in Ziffer 19 (vgl. auch zu Ziffer 21).

III.

Zu 24. Akkreditivaufträge sollten den Banken in möglichst präziser Form gegeben werden und alles enthalten, was dem Auftraggeber wesentlich ist. Erfahrungsgemäß ist dies jedoch durchaus nicht immer der Fall, und selbst wenn der Auftraggeber alle nach Lage der Sache erforderlichen Instruktionen gegeben hat, können stets unvorhergesehene Abweichungen in den Dokumenten und Zweifelsfragen auftauchen. Die Bank steht dann vor der Frage, was sie tun soll, die Dokumente zurückweisen, wodurch dem Interesse des Auftraggebers oft am wenigsten gedient ist, oder Rückfrage halten, was oft unliebsame Verzögerungen und mitunter sogar Vereitelung von Geschäften zur Folge hat, oder schließlich die Dokumente honorieren, wodurch der Bank eigene Verantwortung erwächst, selbst wenn sie sich dem Einreicher der Dokumente gegenüber einen Vorbehalt macht. Für solche Zweifelsfragen gilt als oberstes Prinzip, daß die Bank die Entschließung des Auftraggebers einholen muß, falls aber mit dem dadurch entstehenden Aufschub Gefahr verbunden ist, so zu handeln hat, wie es der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage vermutlich billigen würde (vgl. § 665 BGB.). In den einzelnen Abschnitten des Regulativs wurden bereits für gewisse Fälle von Zweifeln und Unklarheiten Richtlinien für die Banken aufgestellt. Für eine weitere Reihe von Fällen allgemeiner Art, die erfahrungsgemäß zu Zweifeln Anlaß geben, werden in den folgenden Ziffern 25—29 Auslegungsregeln aufgestellt, die die Banken für sich als maßgebend betrachten wollen, falls der Auftraggeber keine anderweitige Weisung erteilt. Eine Rückfrage erübrigt sich daher. Unterläßt der Auftraggeber eine ausdrückliche anderweitige Weisung, so kann er sich nicht darüber beschweren, daß die Bank diesen Regeln gemäß gehandelt hat.

Durch die Fassung, daß die Banken sich für „ermächtigt" halten, diese Regeln anzuwenden, wird zum Ausdruck gebracht, daß sie hierzu nicht verpflichtet sind und sich bei Ausführung von Akkreditivaufträgen gleichwohl Prüfung des Einzelfalls und Abweichungen vorbehalten, ohne daß sie für die Richtigkeit und den Erfolg dieser nach bestem Ermessen stattfindenden Prüfung eine Haftung übernehmen.

Zu 25. Die Frage, ob die Banken prinzipiell Dokumente über Teillieferungen honorieren sollen, war außerordentlich zweifelhaft. Auf Grund des Prüfungsrechts, das sich die Bank für jeden Einzelfall vorbehält, wird sie Dokumente über Teillieferungen zurückweisen, wenn sie annehmen muß, daß ihrem Auftraggeber damit nicht gedient ist, z. B. bei Verladung einzelner Maschinen eines zusammengehörigen Aggregats. In anderen Fällen mag sie bei ihrer Prüfung zum entgegengesetzten Resultat kommen, z. B. bei Teilverladungen von Waren, die nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt sind und bei denen der Akkreditivauftrag entsprechend fixiert ist. Eine ursprünglich in Aussicht genommene Begrenzung der Befugnis zu Teilzahlungen auf derartige Fälle erwies sich jedoch nach reiflicher Ueberlegung als zu beengend. Der Prüfung der Banken muß weitester Spielraum bleiben. Diese Prüfung stellt allerdings an die kaufmännische Erfahrung der Bank Anforderungen, denen die mit der Entscheidung betrauten Beamten nicht immer entsprechen können. Um nun eine Verantwortung der Banken auszuschließen, hat das Regulativ das Prinzip aufgestellt; daß die Bank Dokumente über Teillieferungen aufzunehmen befugt ist. Der Auftraggeber muß sich hierauf einrichten, und wenn er Teillieferungen nicht wünscht, diese untersagen. Es mag aber nochmals hervorgehoben werden, daß auch mangels solcher Vorschrift die Bank zur Zurückweisung von Dokumenten über Teillieferungen befugt ist und dies stets tun sollte, wenn die Teilverladung dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers widerspricht.

Zu 26. Häufig ist in Akkreditivaufträgen die zu zahlende Summe oder die zu bezahlende Warenmenge nur approximativ bestimmt. Die Zulassung von Abweichungen bis zu 10 pCt. nach oben oder unten entspricht für solche Fälle der allgemeinen Uebung.

Enthält der Akkreditivauftrag keinen Zusatz, wie „ungefähr" oder dergleichen, so lag es nahe, für Fälle geringer Abweichung ebenfalls eine prozentuale Lizenz festzusetzen. Man nahm hiervon jedoch Abstand, da eine Handelsübung in dieser Beziehung nicht als vorhanden angenommen werden kann, auch die übrigen Vorschriften des Regulativs genügende Handhabe zur befriedigenden Erledigung bieten. Als Hinweis dürfte genügen, daß die Bank zwar an den akkreditierten Betrag nach oben auf jeden Fall gebunden ist; bleibt dagegen die verladene Quantität hinter der akkreditierten Menge zurück, so steht es der Bank auf Grund der Ziffer 25 frei, die Dokumente unter Abzug eines entsprechenden Betrages als Teillieferung zu honorieren und den zurückgehaltenen Betrag nachzuzahlen, sobald sie vom Auftraggeber hierzu ermächtigt ist. Bei Mehrverladung wird die Bank entweder den Begünstigten veranlassen, ihr die Dokumente gegen den Akkreditivbetrag zu überlassen und den Rest selbst vom Auftraggeber einzuziehen; oder sie wird sich erbieten, ihrerseits den Versuch zu machen, vom Auftraggeber den Rest oder die Genehmigung zur Auszahlung des Rests zu erhalten; schließlich könnte sie bei genügender Sicherheit des Begünstigten den höheren Betrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Auftraggebers bezahlen.

Zu 27. Die Behandlung der Nachnahme in den Dokumenten war bei den Banken bisher eine sehr verschiedene. Nachnahmen der Hauptforderung, z. B. des Restkaufpreises, werden von den Banken ohne besonderen Auftrag keinesfalls zugelassen. Nur soweit die Nachnahmen als mit dem Transport zusammenhängend ersichtlich sind, pflegen sie unberücksichtigt zu bleiben. Die Banken erklären daher im Regulativ, Dokumente, die mit solchen Nachnahmen belastet sind, abzugsfrei honorieren zu wollen. Will der Auftraggeber etwas anderes, so muß er Nachnahme- bzw. Frachtfreiheit vorschreiben. Als eine solche Vorschrift ist es anzusehen, wenn die Ware cif verkauft ist, da in solchen Fällen die Dokumente franko gestellt sein müssen, oder bei unfrankierter Versendung die Fracht vom Rechnungsbetrag gekürzt sein muß. Ist die Bank mangels anderweitiger Vorschrift berechtigt, Frachtbelastungen zuzulassen, so ist es naturgemäß gleichgültig, ob die Sendung unfrankiert geht oder die Fracht nachgenommen wird. Im letzten Fall muß aber darauf geachtet werden, daß die Sendung auch den Frankaturvermerk trägt, da sonst Gefahr besteht, daß die Fracht doppelt bezahlt wird.

Zu 28. In manchen Branchen oder bei manchen Artikeln ist es üblich, die Zahlung von der Beibringung eines Sachverständigengutachtens (Inspektionszertifikats) über Vorhandensein oder Befund der Ware oder von einem Analysenattest abhängig zu machen. In Zahlungsaufträgen an Banken wird der Auftraggeber meist vorschreiben, von wem diese Atteste ausgestellt sein müssen. Enthält der Auftrag keine Vorschrift, so war es bisher zweifelhaft, ob die Bank das Attest eines gerichtlich beeidigten Sachverständigen verlangen muß, oder ob ein von der Handelsvertretung verpflichteter Sachverständiger oder sogar ein unvereidigter Sachverständiger genügt. Eine weitere

Digitized by Google

Schwierigkeit ergab sich daraus, daß es häufig am Ort der Abladung keine Sachverständigen der in Frage kommenden Warengattung gab. Durch die Vorschrift des Regulativs behalten sich die Banken freie Hand in dieser Hinsicht vor, um nicht Zahlung verweigern oder Rückfrage halten zu müssen und damit zum Schaden des eigenen Kunden Verzögerungen herbeizuführen. Natürlich bleibt es den Banken gleichwohl unbenommen, die Persönlichkeit des Sachverständigen zu prüfen und die Atteste ihr ungeeignet erscheinender Sachverständiger zurückzuweisen; sie lehnt nur die Verantwortung für diese Prüfung ab. Will der Auftraggeber der Bank nicht freie Hand lassen, so muß er genaue Anweisungen geben.

Zu 29. Häufig werden Banken mit der Zahlung gegen Dokumente über „sofort" oder „prompt" verladene Ware beauftragt. In solchen Fällen bestanden Zweifel, was als sofortige Verladung oder Verschiffung anzusehen ist. Hierfür schien eine Auslegungsregel geboten; sie wurde dahin getroffen, daß bei Verladung von einem Platz innerhalb Deutschlands das Verladedatum nicht älter sein darf, als 30 Tage nach Eingang des Auftrags bei der Bank. Wie lange die Bank solche Dokumente honorieren darf, richtet sich nach dem Akkreditiv und der in diesem angegebenen Zahlungsfrist.

Für Verladungen ab außerdeutschen Plätzen erschien wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine allgemeine Regelung nicht angebracht.

Schlußbemerkungen.

Das Regulativ und insbesondere die Auslegungsregeln der Ziffern 25—29 stellen nur eine auf das notwendigste Maß begrenzte Auswahl des Stoffes dar, dessen Aufnahme in das Regulativ in Frage kam und von der einen oder anderen Seite gewünscht wurde. Alles, was sich nicht als unbedingt erforderlich erwies, mußte fortgelassen werden, ebenso aber auch manches, worüber eine Verständigung einstweilen nicht zu erzielen war. Zwei Punkte, deren Fehlen auffallen mag und deren Regelung einer späteren Neu-Redaktion des Regulativs vorbehalten bleibt, seien besonders hervorgehoben: Der Ladeschein und die sogenannte Uebertragbarkeit des Akkreditivs.

Unter Ziffer II des Regulativs hätte in der Aufzählung der Dokumente hinter dem Lagerschein noch der Ladeschein, insbesondere der Flußladeschein (Binnen-Konnossement) Erwähnung finden müssen. Vor allem wäre es wünschenswert gewesen, die Frage zu regeln, ob Ladescheine mit faksimilierter Unterschrift, wie sie in der Praxis häufig vorkommen, von Banken aufgenommen werden dürfen, oder stets die eigenhändige Unterschrift des Frachtführers verlangt werden muß. Letzteres ist allein dem Gesetz entsprechend, und eine Regelung in diesem Sinne wäre geeignet gewesen, der Unsitte der faksimilierten Unterschriften auf Flußladescheinen zu steuern. Weiterhin wäre eine Regelung der Frage wünschenswert gewesen, wie die Bank sich zu verhalten hat, wenn nach dem Text des Ladescheins mehrere Originale ausgestellt sind, ihr aber nicht alle vorgelegt werden. Dies kommt in der Praxis wiederholt vor, da ein Exemplar des Ladescheins, das ebenfalls als Original und nicht als Kopie bezeichnet ist, häufig vom Frachtführer zurückbehalten wird. Nach Analogie des Konnossements stellen mehrere Originale des Flußladescheins den „Ladeschein" als solchen dar und die Herausgabe der Ware kann gegen jedes Exemplar verlangt werden. Daher wäre es richtig gewesen, im Regulativ festzusetzen, daß der Bank alle Originale des Ladescheins vorzulegen sind. Alle diese Fragen erwiesen sich jedoch als noch nicht genügend geklärt, und man glaubte der Entscheidung der Gerichte hierüber nicht vorgreifen zu dürfen; daher wurde von der Aufnahme des Ladescheins in das Regulativ einstweilen überhaupt Abstand genommen.

Die Frage der sogenannten Uebertragbarkeit des Akkreditivs ist noch eine der wenigst geklärten. Die Unklarheiten in diesem Punkte spiegeln sich in der widersprechenden Behandlung bei den Banken wieder. Grundlegend wird man folgende Unterscheidungen machen müssen:

1. Eine eigentliche Uebertragbarkeit des Akkreditivs liegt dann vor, wenn nach dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Begünstigten letzterer berechtigt ist, die Rechte aus dem Akkreditiv auf einen Dritten zu übertragen, und der Bank hiervon im Akkreditivauftrag durch die Bezeichnung als „übertragbar" Mitteilung gemacht wird. Erfolgt die Uebertragung, so kann die Bank dem Dritten gegen die auftragsgemäßen Dokumente Zahlung leisten bzw. ihm das Akkreditiv direkt bestätigen, gleichgültig, ob eine Bestätigung an den Erstbegünstigten bereits stattgefunden hat oder nicht. Bei übertragbaren Akkreditiven, selbst wenn der Auftrag zur Zahlung an eine bestimmte Person „oder Order" lautet, kann jedoch die Bank nicht für verpflichtet gelten, eine unbegrenzte Reihe von Uebertragungen zuzulassen und damit den Kettenhandel zu unterstützen; sie kann vielmehr von Fall zu Fall entscheiden, ob sie einer weiteren Uebertragung stattgeben will oder nicht. Auf Grund der Uebertragung präsentiert der Dritte der Bank die Dokumente aus eigenem Recht, nicht als Vertreter des Erstbegünstigten (wie im Fall 2). Sachliche Aenderungen der Bedingungen des Akkreditivs (Warenart, Dokumente) sind unstatthaft. Dagegen ist eine Ermäßigung des Preises oder eine Verkürzung der Frist üblich und wohl als zulässig anzusehen. Ein besonderer Auftrag zur Eröffnung eines Unter-Akkreditivs braucht hierin nicht zu liegen (vgl. unten Ziffer 3); dies ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen. Bei einem übertragbaren Akkreditiv kann sich die Bank mit der Faktura des Dritten (Zweitbegünstigten) begnügen.

Ist ein Akkreditiv „übertragbar" gestellt, so läuft die Bank bei Zahlung an einen Dritten keine Gefahr. Der Auftraggeber kann sich nicht darüber beschweren, daß er gerade durch die Auszahlung an den Dritten einen Schaden erlitten habe. Durch sein Einverständnis, das in dem Worte „übertragbar" liegt, bleibt der Auftraggeber der Bank auf jeden Fall gebunden und haftbar, gleichgültig, welche Veränderungen nachträglich in der Person des Erstbegünstigten, der das Akkreditiv weiter übertragen hat, eintreten (Konkurs, Einstweilige Verfügung). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Uebertragung eines Akkreditivs juristisch konstruktiv als richtige Zession mit gänzlichem oder teilweisem Ausscheiden des Erstbegünstigten aufzufassen ist.

Für das Regulativ war vereinzelt der Wunsch ausgesprochen worden, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß jedes Akkreditiv mangels anderer Vorschrift als übertragbar angesehen werden könne. Dies erschien jedoch als zu weitgehend. Die Banken haben in erster Linie das Interesse ihrer Auftraggeber zu wahren, dem eine solche Regelung häufig widersprechen wird. Es unterblieb daher die Aufnahme der angeregten Bestimmung ins Regulativ. Die Banken können infolgedessen ein Akkreditiv als übertragbar in obigem Sinne nur ansehen, wenn der Auftraggeber es ausdrücklich als solches bezeichnet hat.

Damit ist jedoch nicht gesagt, was nur zu oft verwechselt wird, daß der Bank verboten wäre, das Akkreditiv an einen anderen als den Begünstigten zur Auszahlung zu bringen, auch wenn es nicht übertragbar gestellt ist. Hierzu bieten sich folgende Wege:

2. Teilt der Begünstigte der Bank mit, daß ihr die Dokumente in seinem Namen von einem Dritten, z. B. einem Spediteur, einer Bank oder auch einem anderen Dritten, präsentiert würden und daß diesem Zahlung zu leisten sei, so ist die Bank berechtigt und je nach den Umständen sogar verpflichtet, dem Dritten gegen die im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente Zahlung zu leisten. Der Unterschied zu 1. besteht darin, daß der Dritte nicht auf Grund einer Uebertragung im eigenen Namen Zahlung verlangt, sondern in Vertretung und im Namen des Begünstigten, und daß für die Bank nach wie vor nur ein Begünstigter in Frage kommt, nämlich der im Auftrag genannte. Die Bank hat stets dessen Faktura zu erfordern; sie darf sich nicht mit der des Vertreters begnügen. Ferner wird die Bank mehr denn je zu prüfen haben, ob nicht die Interessen des Auftraggebers durch die Zahlung an den Dritten verletzt werden.

In Konsequenz dieser Auffassung hatte der Unteraus-

Digitized by Google

schuß der Stempelvereinigung ursprünglich für das Regulativ unter III. folgende Bestimmung in Aussicht genommen: „Mangels besonderer Vorschriften halten wir uns nach bestem Ermessen für berechtigt, ... die Dokumente von einem Dritten im Auftrage des Begünstigten entgegenzunehmen." Von verschiedenen Seiten wurde jedoch geltend gemacht, daß eine solche Bestimmung allzu leicht mißverstanden und mit der allgemeinen Uebertragbarkeit verwechselt werden könne. Andererseits erschien es untunlich, auf die hier erörterten schwierigen Unterscheidungen hinzuweisen. Man nahm daher von der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Regulativ Abstand.

3. Schließlich ist die Bank niemals gehindert, auf Grund der bei ihr gestellten Akkreditive Unter-Akkreditive entgegenzunehmen bzw. zu eröffnen. Die Unter-Akkreditierung spielt sich so ab, daß der Begünstigte von sich aus der Bank einen neuen Akkreditivauftrag gibt, der sich ganz oder teilweise mit dem ersten deckt. Es handelt sich um zwei völlig zu trennende Akkreditivverhältnisse. Der Bank stehen zwei Auftraggeber und zwei Begünstigte gegenüber; der Begünstigte des Haupt-Akkreditivs ist zugleich Auftraggeber des Unter-Akkreditivs.

Die Zulassung einer Unter-Akkreditierung erfolgt stets auf eigenes Risiko der Bank. Es ist für sie ein besonderes Kreditgeschäft, bei dem das erste Akkreditiv die Deckung bildet. Die Bank muß daher von Fall zu Fall prüfen, ob das Hauptakkreditiv ihr genügende Sicherheit bietet, um daraufhin ein zweites zu eröffnen. Dies ist bei widerruflichen Akkreditiven häufig nicht der Fall, z. B. bei Unter-Akkreditierung an anderen Orten, da die Bank Gefahr läuft, daß ihr ein Widerruf zugeht, während am dritten Orte die Auszahlung bereits erfolgt ist. Dagegen ist bei unwiderruflichen Akkreditiven ein Risiko für die Bank im allgemeinen ausgeschlossen, wenn sie für das Unter-Akkreditiv Bedingungen stellt, die dem Haupt-Akkreditiv genau entsprechen. Ist das Haupt-Akkreditiv befristet, das Unter-Akkreditiv aber an einem anderen Orte zahlbar, so tut die Bank gut, die Zahlungsfrist entsprechend zu verkürzen, damit die Dokumente innerhalb der Geltungsdauer des Haupt-Akkreditivs an sie gelangen können. Für das Unter-Akkreditiv wird die Bank entweder dieselben Dokumente wie das Haupt-Akreditiv, oder bei Zahlung gegen andere Dokumente Gewähr verlangen, daß der Umtausch in die Dokumente des Hauptakkreditivs sicher und rechtzeitig möglich wird (z. B. das Haupt-Akkreditiv lautet gegen Konnossement, das Unter-Akkreditiv gegen Duplikat). Vor allem muß die Bank dafür sorgen, daß innerhalb der Geltungsdauer des Haupt-Akkreditivs ihr sämtliche für dessen Erfüllung erforderlichen Dokumente vorliegen, insbesondere die Faktura des Erstbegünstigten. Erhält auf diese Weise die Bank rechtzeitig die Dokumente, die das Haupt-Akkreditiv erfordert, so hat die Bank damit diesen Teil des Akkreditiv-Auftrags erfüllt, und den ersten Auftraggeber geht es nichts an, ob die Bank durch ein Unter-Akkreditiv zu den Dokumenten gelangt ist oder direkt. Hieran wird nichts geändert, wenn die Summe des Unter-Akkreditivs geringer ist als die des Haupt-Akkreditivs und die Differenz dem Erstbegünstigten gutgeschrieben wird. Diese selbständige Unter-Akkreditierung hat daher mit der Frage der Uebertragbarkeit eines Akkreditivs oder der Auszahlungsbefugnis bzw. -verpflichtung an einen Vertreter des Begünstigten nichts zu tun. Naturgemäß steht nichts im Wege, ein als „übertragbar" bezeichnetes Akkreditiv durch selbständige Unter-Akkreditierung zur Abwicklung zu bringen, wenn der Erstbegünstigte statt der Uebertragung diesen Weg wählt.

Das Regulativ, aus der Praxis entstanden, muß nunmehr in der Praxis seine Probe bestehen. Im Laufe der Zeit seiner Anwendung wird sich ergeben, welcher Ergänzungen und Aenderungen es noch bedarf. Der erste Versuch der regulativen Erfassung eines immerhin neuen Wirtschaftsgebildes, dem Verkehr und Gewohnheit noch keine feste Form gegeben haben, kann naturgemäß auf lückenlose Vollendung keinen Anspruch erheben. Dies mögen alle, die sich mit dem Regulativ zu befassen haben, berücksichtigen und durch tätige Mitarbeit und sachdienliche Anregungen zum weiteren Ausbau des Regulativs beitragen.

Anlage I.

Die unterzeichneten Banken und Bankhäuser behandeln das Akkreditivgeschäft nach folgenden Grundsätzen:

I. Unwiderrufliche — widerrufliche Akkreditive.

1. Wir unterscheiden unwiderrufliche (bestätigte) und widerrufliche (unbestätigte) Akkreditive. Wir bestätigen als für uns verbindlich die Akkreditivaufträge, die uns als unwiderruflich oder als bestätigt bezeichnet werden. Bestätigte (unwiderrufliche) Akkreditive müssen befristet sein, jedoch kennzeichnet die einfache Befristung ein Akkreditiv noch nicht als unwiderruflich. Wir sind nicht verpflichtet, dem Begünstigten von der Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs Mitteilung zu machen; soweit wir ihn aber benachrichtigen, geschieht dies nur ohne Verbindlichkeit für uns.

2. Die von dritten Banken dem Begünstigten direkt bestätigten Kredite (commercial letters of credit) werden von uns nur auf besonderen Auftrag bestätigt.

3. Die Frist kann eine Zahlungs- oder Abladefrist sein. Enthält der Auftrag hierüber keine Vorschrift, so werden wir die Frist als eine Zahlungsfrist betrachten und nach ihrem Ablauf Zahlungen auch dann nicht leisten, wenn die Dokumente ein innerhalb der Zahlungsfrist liegendes Datum tragen. Ist lediglich eine Abladefrist vorgeschrieben, so sind bei Verladung ab europäischen Abladeplätzen die Dokumente alsbald, spätestens binnen 14 Tagen, vorzulegen, widrigenfalls wir uns zur Aufnahme der Dokumente nicht mehr für verpflichtet halten. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag (auch Bankfeiertag), so erfolgt die Aufnahme der Dokumente noch an dem darauffolgenden Werktag.

4. Haben wir uns bei der Abwicklung des Geschäfts der Mitwirkung dritter Stellen zu bedienen, so haften wir, soweit sie von dem Auftraggeber bestimmt sind, nur für ein uns bei der Weitergabe des Auftrags zur Last fallendes Verschulden, und soweit wir sie selbst auswählen, nur noch für sorgfältige Auswahl. Bei solcher Inanspruchnahme Dritter sind wir befugt, ihnen sofort Deckung auf Gefahr unseres Auftraggebers anzuschaffen. Falls wir jedoch nach unserem Ermessen nicht sofort Deckung stellen und die dritte Bank entgegen unserer Erwartung vorherige Deckung verlangt, haften wir nicht für die dadurch etwa entstehende Verzögerung in der Ausführung des Akkreditivauftrags.

5. Wir haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, insbesondere infolge Aufruhrs, Verfügungen von hoher Hand, Streiks, Aussperrungen usw. verursacht werden. Läuft das Akkreditiv während einer Betriebsstörung ab, so erfolgt nachträgliche Leistung an den Begünstigten nur auf ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers.

II. Dokumente.

6. Geht uns der Auftrag zu, Zahlung gegen Dokumente — ohne Angabe, welcher Art dieselben sein sollen — zu leisten, so halten wir uns für berechtigt, als Dokumente entgegenzunehmen:

a) im Ueberseeverkehr:
See-Konnossement (vollen Satz) oder Posteinlieferungsschein, Seeversicherungspapiere und Faktura, nach unserem Ermessen auch Konsulatsfaktura. Wir halten uns für ermächigt, auf die Beibringung der Seeversicherungspapiere zu verzichten, wenn uns seitens der begünstigten Firma durch Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Versicherung vom Empfänger gedeckt wird;

b) im gebrochenen oder Binnenverkehr:
vollen Satz der See-Konnossemente, Flußladeschein, Eisenbahnfrachtbriefduplikat oder Posteinlieferungsschein.

7. Die beizubringenden Dokumente prüfen wir sorgfältig, jedoch müssen wir eine Haftung für Echtheit, Vollgültigkeit und Vollständigkeit der Urkunden, insbesondere für gefälschte oder verfälschte Angaben, Stempel, Unterschriften usw. sowie für Irrtümer bei der Auslegung von Fachausdrücken oder bei Uebersetzungen ins Deutsche oder in eine andere Sprache durch uns oder unsere Beauftragten nach jeder Richtung ablehnen. Bei Aufträgen für das Ausland und aus dem Ausland sind wir befugt, die Bedingungen des Akkreditivs unübersetzt weiterzugeben. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Art, Menge und Beschaffenheit der in den Dokumenten bezeichneten Waren oder für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begünstigten (Verkäufers) gegenüber dem Auftraggeber.

Digitized by Google

8. Im allgemeinen verlangen wir reine Dokumente. Zeigen die Dokumente Mängelvermerke, beispielsweise bezüglich der Verpackung der Ware, so halten wir uns — unbeschadet unseres Rechtes, sie zurückzuweisen —, für berechtigt, sie aufzunehmen, wenn uns die Mängel unerheblich erscheinen.

9. Zur Ergänzung der Qualitäts- und Quantitätsbezeichnungen der Ware in den Dokumenten dürfen wir den Inhalt der Faktura heranziehen und bei Abweichungen letzteren für maßgebend erachten.

10. Die den Dokumenten beigefügten oder aufgedruckten allgemeinen Bedingungen werden von uns nicht geprüft.

A. Konnossement.

11. Soweit wir nicht ausdrücklich zur Aufnahme von Bordkonnossementen beauftragt werden, halten wir uns auch zur Aufnahme von Konnossementen befugt, die nur bescheinigen, daß die Ware seitens der Reedereien zur Verschiffung angenommen worden ist (sogenannte Empfangskonnossemente). In allen Fällen betrachten wir das Konnossementsdatum als Verschiffungsdatum.

12. Konnossemente über Deckladungen werden ohne Ermächtigung der Auftraggeber nur aufgenommen, wenn die Versicherung sie deckt oder Deckverladung unseres Wissens für die betreffende Ware üblich ist.

13. Spediteur-Konnossemente werden nur honoriert, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich zugelassen ist; ebenso Durch-Konnossemente mit alleiniger Ausnahme der von einem Reeder ausgestellten Durch-Konnossemente.

B. Frachtbriefduplikat.

14. Ein Frachtbriefduplikat betrachten wir als ordnungsmäßig, wenn es den Annahmestempel der Eisenbahn trägt. Wiegestempel werden nur auf besondere Weisung verlangt.

15. Im übrigen halten wir uns bei der Aufnahme von Frachtbriefduplikaten mangels besonderer Vorschrift für ermächtigt, nach bestem Ermessen zu handeln, insbesondere Frachtbriefduplikate aufzunehmen, welche eine andere Adresse als die des Auftraggebers, z. B. die eines Spediteurs tragen.

16. Bei Sammelladungen halten wir uns für berechtigt, an Stelle von Frachtbriefduplikaten die Versandbescheinigung eines Spediteurs entgegenzunehmen.

C. Lagerschein.

17. Als Lagerscheine betrachten wir mangels besonderer Vorschrift nicht nur die von staatlich konzessionierten Anstalten, sondern auch die von anderen Personen ausgestellten Lagerscheine.

18. Die Lagerscheine müssen auf den Auftraggeber oder auf uns oder den Inhaber lauten oder von einer Bescheinigung begleitet sein, daß die Ware zur Verfügung des Auftraggebers oder zu unserer Verfügung lagert.

19. Für die Bonität des Lagerhalters haften wir nicht.

20. Lagerversicherung prüfen oder besorgen wir nur auf besondere Vorschrift unter Angabe der Risiken. Vermerke über Versicherung im Lagerschein sehen wir als richtig an.

D. Versicherungspapiere.

21. Unter Versicherungspapieren verstehen wir ordnungsmäßige Spezialpolicen oder Versicherungszertifikate. Mangels besonderer Vorschrift über die Höhe der Versicherung werden wir als Mindestversicherungssumme den Fakturenbetrag oder den zur Abhebung gelangten Akkreditivbetrag ansehen.

22. Auch bei Akkreditierung in ausländischer Währung halten wir uns befugt, Markpolicen aufzunehmen, sofern die Versicherungssumme nach dem Kurse des Verschiffungstages dem Akkreditivbetrag ungefähr entspricht. Wir verlangen mangels besonderer Vorschrift nur Deckung der üblichen Transportgefahr; die Deckung anderer Risiken muß besonders vorgeschrieben sein. Bei der Vorschrift „Deckung gegen alle Gefahren" (all risks) verlangen wir bis auf weiteres außer der Deckung der üblichen Transportgefahr Versicherung gegen Kriegs-, Minen-, Torpedo- und Repressaliengefahr, Diebstahl, Beschlagnahme und Aufruhr-Plünderung.

23. Für die Bonität der Versicherungsgesellschaften und Makler haften wir nicht.

III.

24. Mangels besonderer Vorschriften halten wir uns nach bestem Ermessen für ermächtigt:

25. a) Dokumente über Teillieferungen aufzunehmen;

26. b) bei Quantitäts- oder Wertangaben mit dem Zusatz „ungefähr" oder gleichbedeutenden Zusätzen, Abweichungen bis zu 10 pCt. zuzulassen;

27. c) mit Nachnahme belastete Dokumente abzugsfrei zu honorieren, soweit die Nachnahme aus den Dokumenten als Anfuhr-, Verlade-, Fracht-, Wiege- und ähnliche Spesen erkennbar ist;

28. d) falls Sachverständigengutachten über den Befund der Ware oder ähnliche Bescheinigungen (Analysen-Atteste) vorgeschrieben sind, Gutachten ohne Prüfung der Persönlichkeit des Sachverständigen aufzunehmen;

29. e) falls sofortige Verschiffung oder Verladung vorgeschrieben ist, bei Verladung von einem Platze innerhalb Deutschlands aus Dokumente mit einem Datum bis zu etwa 30 Tagen nach Eingang des Auftrags bei uns aufzunehmen.

Berliner Handels-Gesellschaft.
S. Bleichröder. Delbrück Schickler & Co.
Commerz- und Privat-Bank A.-G.
J. Dreyfus & Co. Mitteldeutsche Creditbank.
Darmstädter und Nationalbank K. a. A.
Direction der Disconto-Gesellschaft.
Deutsche Bank. Dresdner Bank.
Hardy & Co. G. m. b. H. Mendelssohn & Co.

Anlage II.

Anlage zum Schreiben an den Begünstigten.

1. Wir übernehmen eine Verbindlichkeit lediglich durch ausdrückliche Bestätigung eines unwiderruflichen Akkreditivs; soweit wir den Begünstigten von der Eröffnung eines widerruflichen Akkreditivs benachrichtigen, geschieht dies nur ohne Verbindlichkeit für uns; in diesem Falle sind wir ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Aufnahme der Dokumente abzulehnen.

2. Die von dritten Banken dem Begünstigten direkt bestätigten Kredite (commercial letters of credit) werden von uns nur auf besonderen Auftrag bestätigt. Die Aushändigung dieser commercial letters of credit an den Begünstigten begründet für uns keine Verbindlichkeit.

3. Die Frist kann eine Zahlungs- oder Abladefrist sein. Bei Zahlungsfristen werden wir Zahlung nach Fristablauf auch dann nicht leisten, wenn die Dokumente ein innerhalb der Zahlungsfrist liegendes Datum tragen. Ist eine Abladefrist vorgeschrieben, so sind bei Verladung ab europäischen Abladeplätzen die Dokumente alsbald, spätestens binnen 14 Tagen, vorzulegen, widrigenfalls wir uns zur Aufnahme der Dokumente nicht mehr für verpflichtet halten.

4. Die Dokumente müssen uns während der Kassenstunden vorgelegt werden.

5. Es sind uns sämtliche Ausfertigungen der Konnossemente einzureichen, sofern das Akkreditiv nichts anderes vorschreibt.

6. Konnossemente über Deckladungen werden ohne Ermächtigung des Auftraggebers nur aufgenommen, wenn die Versicherung sie deckt oder Deckverladung unseres Wissens für die betreffende Ware üblich ist.

7. Spediteur-Konnossemente werden nur honoriert, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich zugelassen ist, ebenso Durch-Konnossemente mit alleiniger Ausnahme der von einem Reeder ausgestellten Durch-Konnossemente.

8. Sind Empfangs-Konnossemente ausgestellt, so müssen die Versicherungspapiere die Substitution eines anderen Dampfers zulassen.

9. Hat unser Auftraggeber Versicherung gegen alle Gefahren (all risks) vorgeschrieben, so verlangen wir bis auf weiteres mangels besonderer Aufzählung der Risiken außer der Deckung der üblichen Tranportgefahr Nachweis der Versicherung gegen Kriegs-, Minen-, Torpedo- und Repressaliengefahr, Diebstahl, Beschlagnahme und Aufruhr-Plünderung.

10. Wir haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, insbesondere infolge Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand, Streiks, Aussperrungen usw. verursacht werden. Läuft das Akkreditiv während einer Betriebsstörung ab, so erfolgt nachträgliche Leistung an den Begünstigten nur auf ausdrückliche Ermächtigung des Auftraggebers.

Digitized by Google

Die juristische Technik der Devisen-Spekulations-Verordnung.

Von Dr. **Weisbart**, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Die Verordnung vom 12. Oktober 1922 ist in überstürzter Weise erlassen worden. Die Sachverständigen und die von ihr betroffenen Kreise wurden nicht gehört. Der Fehlschlag, soweit die wirtschaftlichen Zwecke der Verordnung in Betracht kamen, ist jedermann offenbar. Die wirtschaftliche Kritik wurde bereits in ausreichender Weise in diesen Blättern von Bernstein in der Nr. 2 vom 15. Oktober 1922 vorgenommen. Es ist aber doch wünschenswert, zu zeigen, an wie schweren juristischen Kunstfehlern die neue Verordnung leidet, so daß man beinahe auf den Gedanken kommt, daß weder juristische, noch wirtschaftliche Sachverständige bei der Abfassung genügend gehört worden sind. Es soll daraus kein Vorwurf hergeleitet werden, daß die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung bestritten wird. Es handelt sich insoweit um eine vielleicht zweifelhafte Frage, über die sich im Notfall die Verwaltung hinwegsetzen muß. Hier sollen andere Einzelheiten besprochen werden.

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf Grund ausländischer Währung verboten. Im Kleinhandel kommen praktisch nur Barkäufe vor. Geschäfte auf Lieferung finden sich höchstens im Handwerk, das sicherlich nicht in erster Linie von dieser Bestimmung getroffen werden sollte. Beim Barkauf bildet aber für den Verkäufer, der ausländische Währung seiner Preisstellung zugrunde legt, diese Währung lediglich einen inneren Vorgang, der niemals unter Strafe gestellt werden kann, selbst wenn er davon seinem Abnehmer Kenntnis gibt. Bestraft könnte er nur werden, wenn sich der vereinbarte Preis jeweils mit der ausländischen Währung verändert. Das Verbot ist also praktisch wertlos.

2. Die Verordnung kennt eine Bescheinigung der Handelskammer, wonach der Gewerbebetrieb des Besitzers der Bescheinigung Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwickelung Zahlungen ins Ausland notwendig sind. Die Ausführungsverordnung vom 27. Oktober 1922 kennt eine zweite Bescheinigung, wonach der Betrieb regelmäßig Zahlungen auf Grund der in dieser zweiten Ausführungsverordnung erwähnten Geschäfte mit sich bringt. Beide Bescheinigungen haben genau dieselbe Wirkung, nämlich die, daß der Bankier auf Grund dieser Bescheinigungen ausländische Zahlungsmittel für den Besitzer anschaffen darf. Die Unterscheidung der beiden Bescheinigungen hat also keinen Zweck[1]).

Es ist auch nicht etwa an dem, daß derjenige, der die Bescheinigung für Inlandsgeschäfte auf Grund der zweiten Verordnung hat, nicht berechtigt sein würde, Zahlungsmittel für das Ausland anzuschaffen, oder umgekehrt; denn die Prüfungsstelle, die nachträglich die Devisenbeschaffungen prüft, hat nicht festzustellen, ob sich der Erwerber im Rahmen der Bescheinigung gehalten hat, sondern nur, ob die Anschaffung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft notwendig war, und ob sie nicht etwa zu Spekulations- oder Anlagezwecken vorgenommen wurde.

3. Es gibt zwei Verfahren um eine Bescheinigung wirkungslos zu machen. Einmal kann die Handelskammer nach § 6 der ersten Ausführungsvorschrift die Bescheinigung einziehen, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr vorliegen. Daneben kann aber der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenbeschaffung, wenn die Voraussetzungen für die Bescheinigung vorhanden sind, anordnen, daß vor jedem Erwerb die Genehmigung des Finanzamtes erforderlich ist, sofern mit der Bescheinigung Mißbrauch getrieben wird. Da die Bescheinigung keinen andern Zweck hat als den, von der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung des Finanzamtes zu entbinden, macht dieses zweite Verfahren die Bescheinigung völlig zwecklos. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum hier das Verfahren nicht auf Einziehung der Bescheinigung gerichtet ist[2]). Dazu kommt noch die Zwiespältigkeit des Verfahrens. Bei der Einziehung durch die Handelskammer geht die Beschwerde an die Landeszentralbehörde binnen zwei Wochen. Im Falle des Mißbrauchs einer rechtmäßigen Bescheinigung geht die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister binnen einer Woche. Die in der neueren Gesetzgebung öfter zu beklagende Häufung der Instanzen für ein und dieselbe Sache, die einen nicht unerheblichen Teil der Schuld an der starken Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung bildet, ist auch hier wieder festzustellen.

4. Das Devisenhandelsgesetz vom 2. Februar 1922 kannte eine Bescheinigung für die Beschaffung von Zahlungsmitteln auch für den inländischen Verkehr. Diese Bescheinigung hatte für Bankiers eine besondere Bedeutung. Sie verschaffte außer den depotberechtigten Banken auch den Banken, die diese Bescheinigung besaßen, das Devisenhandelsrecht. Der § 3 des Devisenhandelsgesetzes, der diese Bescheinigung einführte, wurde aufgehoben. Dagegen wurde der § 1 des Devisenhandelsgesetzes, der die eben genannte Bedeutung der Devisenhandelsbescheinigung für das Bankgewerbe aussprach, ausdrücklich aufrechterhalten. Er nahm Bezug auf den aufgehobenen § 3, so daß nun niemand weiß, ob die Aufrechterhaltung des § 1 für Bankiers auch die Aufrechterhaltung des § 3 mit der besonderen Wirkung der alten Bescheinigung bedeutet, oder ob umgekehrt, die Aufhebung des § 3 insoweit eine Aufhebung des § 1 enthält.

5. Fast unglaublich erscheint jedoch, daß auf die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Devisenhandels ohne Genehmigung des Finanzamtes oder ohne Bescheinigung keinerlei Strafbestimmung besteht. Die Strafvorschrift des § 8 der Verordnung geht dahin, daß der Private bestraft wird, wenn er ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt ausländische Zahlungsmitel erwirbt, ferner der Bankier, der ohne diese Genehmigung ausländische Zahlungsmittel abgiebt. Offenbar hatte man bei Abfassung der Verordnung daran gedacht, die Reichsbankanstalten zuständig zu machen. In der am gleichen Tage erlassenen ersten Ausführungsvorschrift wurden jedoch an Stelle der Reichsbankanstalt die Finanzämter zuständig gemacht, ohne daß man daran dachte, in der Strafbestimmung die Reichsbankanstalt zu beseitigen. Es besteht daher der Zustand, daß straflos ohne Genehmigung des Finanzamtes Devisen verkauft und gekauft werden können. Auch die Schließung der Bankgeschäfte, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, ist nicht statthaft, da die einschlagende Vorschrift des § 10 auf die eben genannte Vorschrift des § 8 verweist.

6. Bei der Einziehung ausländischer Zahlungsmittel, hinsichtlich deren eine strafbare Handlung begangen worden ist, soll der Kurswert der Berliner Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung für maßgebend erklärt werden. Es gibt nun fünf verschiedene Zeitpunkte, da nach § 1 der Verordnung nicht nur das Zahlen, sondern auch das Fordern, Anbieten, Ausbedingen, Leisten und Annehmen der ausländischen Zahlungsmittel unter Strafe gestellt wird. Man weiß nicht, welcher dieser verschiedenen Zeitpunkte maßgebend ist. Es ist aber auch weiter übersehen, daß die Berliner Börse für ausländische Zahlungsmittel zwei Kurse feststellt, den Geld- und den Briefkurs, so daß hier zehn verschiedene Bewertungsmöglichkeiten bestehen.

7. Im § 12 der Verordnung ist vorgesehen, daß die Reichsregierung im Einvernehmen mit der Reichsbank an Stelle der Reichsbankanstalten eine andere Stelle als Prüfungsstelle bezeichnen kann. Wie Artikel 57 der Reichsverfassung ergibt, und wie sich auch aus dem Gegensatz des § 12, der die Reichsregierung erwähnt, zum § 14, der dem Reichswirtschaftsminister Vollmacht gibt, entnehmen läßt, erfordert der Beschluß der Reichsregierung die in der Verfassung vorgesehene Form. Der Reichswirtschaftsminister allein ist nicht zuständig. Gleichwohl hat er im § 3 ohne Beschluß der Reichsregierung eine solche Uebertragung vorgenommen.

[1]) Erst das Gesetz vom 22. Dezember 1922 über die Kapitalflucht hat die beiden Bescheinigungen auch in der Wirkung unterschieden.

[2]) Es scheint, als ob durch das neue Verfahren die Notwendigkeit, die Zustimmung des Reichsrats einzuholen, erspart werden sollte. Art. 79 der Reichs-Verfassung.

Digitized by Google

Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwangs.

Die unten genannten Verbände haben der Reichsregierung, dem Reichsrat, dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat die folgende gemeinschaftliche Erklärung in Sachen der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und der Aufhebung des Depotzwangs unterbreitet:

Nachdem unwiderleglich feststeht, daß die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Aufhebung des Bankgeheimnisses sowie die Vorschriften der Verordnung vom 24. Oktober 1919 über die Einführung des sogen. Depotzwangs für inländische Wertpapiere die steuerlichen Interessen des Reichs in keiner irgendwie nennenswerten Weise gefördert, dafür jedoch die heimische Volkswirtschaft durch Verschärfung der Kredit- und Kapitalnot aufs schwerste geschädigt und vor allem der Kapitalflucht ins Ausland in außerordentlichem Umfange Vorschub geleistet haben, müssen die unterzeichneten Verbände mit lebhaftem Bedauern erklären, daß der unter der Ueberschrift „Maßnahmen betreffend das Bankgeheimnis" in dem Gesetzentwurf über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen eingefügte Art. VI nicht entfernt geeignet ist, die Fehler der bestehenden Gesetzgebung wieder gut zu machen und den Banken, Sparkassen und Genossenschaften das durch die geltenden Bestimmungen zerstörte Vertrauen ihrer Kunden und Einleger wiederzugewinnen. Der Art. VI des Entwurfs will lediglich die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Einreichung des sogen. Kundenverzeichnisses beseitigen, behält jedoch deren Auskunftspflicht im gewöhnlichen Steuerermittelungsverfahren bei, und beläßt es für inländische Wertpapiere, mit alleiniger Ausnahme der festverzinslichen, bei dem Depotzwang. Das Mißtrauen der Bankkundschaft sowie der Spareinleger, unter welchem die deutsche Volkswirtschaft innerhalb der letzten Jahre so empfindlich zu leiden hatte, beruht jedoch in der Hauptsache gerade auf der in dem Entwurf aufrecht erhaltenen Bestimmung des § 177 der Reichsabgabenordnung, welche den Banken, Sparkassen und Genossenschaften das ihnen früher zustehende Auskunftsverweigerungsrecht im gewöhnlichen Steuerermittelungsverfahren genommen hat. Der verhängnisvollen Banken- und Sparkassenflucht des von der Volkswirtschaft benötigten Kapitals kann nicht anders Einhalt getan werden, als durch Beschränkung der Auskunftspflicht der Kreditinstitute auf solche Fälle, in denen wegen Verdachts der Steuerzuwiderhandlung ein Strafverfahren eingeleitet ist. Hiervon würden auch die Reichsfinanzen im ganzen überwiegend Vorteile haben, da einerseits bei den Finanzämtern eine Fülle kostspieliger Arbeitskräfte erspart, andererseits durch die gleiche Ersparnis bei den Banken und anderen Kreditinstituten die Eingänge aus deren direkten Steuern sich erhöhen würden, vor allem aber mit einem nennenswerten Mehrertrag der Kapitalertragsteuer infolge des Rückflusses der fremden Gelder zu den Sparkassen und Banken zu rechnen ist. Nicht berücksichtigt sind hierbei die mittelbaren Vorteile, welche dem Steuerfiskus aus einer Minderung der Kredit- und Kapitalnot von Industrie, Landwirtschaft und Handel, sowohl auf dem Gebiete der direkten, als auch besonders auf dem der indirekten Besteuerung, zufließen müssen. Aus dem gleichen Grunde ist auch die völlige, nicht bloß auf festverzinsliche Werte zu beschränkende Beseitigung des Depotzwangs zu fordern. Infolge der ständig zunehmenden Geldentwertung ist die Aktie deutscher industrieller und kaufmännischer Unternehmungen ein Anlagepapier für weite Kreise des Mittelstandes geworden, und ist andererseits die Industrie und der Handel für die Beschaffung des in steigendem Maße benötigten Produktivkapitals auf die Unterbringung ihrer Aktien in diesen Bevölkerungskreisen angewiesen. Die heutige Zeit erheischt Maßnahmen, welche den Kapitalzufluß zur Industrie im Interesse der Ernährung und Erhaltung der in ihr tätigen Bevölkerung auf jedem zweckdienlichen Wege erleichtern. Die inländischen Kapitalien, welche sich um des Depotzwangs willen von dieser Anlage zurückhalten, entgehen überdies dem Reiche auch für die Kapitalertragsbesteuerung und für eine Reihe anderer Steuerzweige.

Die unterzeichneten Verbände, die sich in ihrer Stellungnahme mit dem Reichsbank-Direktorium durchaus einig wissen, brauchen nach ihrer bisherigen Betätigung in allen die Interessen der Volksgesamtheit berührenden Fragen den Vorwurf nicht zu fürchten, daß sie in dieser Angelegenheit die Wünsche des eignen Berufs den Notwendigkeiten des Gesamtwohls voranstellten. Um des Gesamtwohls willen richten sie vielmehr an die Gesetzgebung, namentlich aber auch an die Reichsfinanzverwaltung und deren zuständige Ressortbeamte, die dringende Aufforderung, sich bei den Beratungen über die gegenwärtige Vorlage nicht von Rücksichten der Parteitaktik leiten zu lassen und sich auch nicht an frühere, den inzwischen gesammelten Erfahrungen nicht mehr entsprechende Beschlüsse gebunden zu erachten, sondern der Wirtschaft in einer Stunde ihrer schwersten Gefährdung die Hilfe, deren sie bedarf, durch eine vollständige und nicht bei Halbheiten stehenbleibende Reform zuteil werden zu lassen.

Berlin, den 10. Januar 1923.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
Deutscher Genossenschaftsverband.
Deutscher Sparkassenverband.
Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften.
Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.
Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

* * *

Beim Abdruck der vorstehenden Eingabe vermögen wir nicht an der Stellung vorbeizugehen, welche Berliner Tageblatt (Nr. 18 vom 11. Januar 1923) und Frankfurter Zeitung (Nr. 32 vom 13. Januar 1923) zu den Ausführungen der vorbezeichneten Verbände eingenommen haben. Gegenüber der Frankfurter Zeitung erklären wir gern, daß ihre Besorgnis grundlos ist, als würde ihr angesichts ihrer Gegnerschaft gegen die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses bankseitig der Vorwurf der „Bankenfeindlichkeit" gemacht werden; die ganze Frage hat mit Freundschaft oder Feindschaft für die Banken, die in dieser Sache nicht als Vertreter eigener, sondern als Vertreter volkswirtschaftlicher Interessen sprechen, nichts zu tun. Dies erhellt wohl schon am besten daraus, daß die Verbände der privaten Banken und der kommunalen Sparkassen, ungeachtet sonstiger, der Oeffentlichkeit bekannter Gegensätze, in dieser Frage Hand in Hand gehen, und daß der von ihnen eingenommene Standpunkt besonders nachdrücklich auch von Alfred Lansburgh in der „Bank" vertreten wird, einem Fachschriftsteller, der wohl nirgends im Verdachte einer Voreingenommenheit oder Parteilichkeit zugunsten privatwirtschaftlicher bankgewerblicher

Digitized by Google

Interessen steht[1]). Wir bestreiten der Frankfurter Zeitung also keineswegs das Recht, von dem, was gegenwärtig im Interesse der Gesamtheit erforderlich ist, eine andere Auffassung zu haben, als diejenige der Verbände der Banken, Sparkassen und Genossenschaften sowie des Reichsbank-Direktoriums, bemängeln müssen wir lediglich die Unzulänglichkeit der dieser anderen Auffassung gegebenen sachlichen Begründung. Es geht wirklich nicht an, die auf einem geradezu überwältigenden Material beruhenden, in den Händen des Reichsfinanzministeriums befindlichen Nachweisungen über die wirtschaftsschädlichen und damit auch finanzschädlichen Wirkungen der Aufhebung des Bankgeheimnisses und insbesondere der Steuerauskunftspflicht mit dem Hinweis darauf abzutun, daß in der Begründung zum Geldentwertungs-Gesetzentwurf die völlig unsubstantiierte und beweislose Behauptung aufgestellt wird, die bestehenden Bestimmungen hätten sich als ein „nicht unwirksames Mittel zur steuerlichen Erfassung des Besitzes" bewährt, wo doch gewichtige Aeußerungen erfahrener Finanzamtsleiter bekanntgeworden sind, welche in eigener Praxis die völlige Wertlosigkeit dieser Vorschriften auch unter steuerlichen Gesichtspunkten erkannt haben. An einem der wichtigsten Argumente für die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses gehen Frankfurter Zeitung und das Berliner Tageblatt völlig vorüber, nämlich an der verhängnisvollen Förderung, die die Kapitalflucht ins Ausland gerade durch die Aufhebung der Berufsverschwiegenheit der inländischen Banken im Steuerermittelungsverfahren erfahren hat. In unserer Zeitschrift ist hierauf schon früher (Nr. 4 S. 57 des laufenden Jahrgangs) bei Wiedergabe des Animierinserats eines anonymen Londoner Kapitalfluchthehlers hingewiesen worden, welches seinerzeit sowohl in der Frankfurter Zeitung als auch im Berliner Tageblatt unbeanstandet in großen und auffälligen Typen zur Veröffentlichung gelangt ist; auch die Reichsregierung hat leider durch die unbegreifliche und u. E. unverantwortliche Freilassung des Postscheckverkehrs von den beschränkenden Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes der Kapitalflucht ins Ausland einen breiten Weg eröffnet. Solange derartige Möglichkeiten der Kapitalabwanderung bestehen und ihre Benutzung durch die Widersacher der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses geradezu gefördert wird, und solange ferner für die ausländischen Bankfilialen im besetzten Gebiet die deutsche Kapitalfluchtgesetzgebung nur auf dem Papier steht, vervielfachen sich die aus den geltenden Bestimmungen für die heimische Volkswirtschaft hervorgehenden Gefahren. Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß zu der Banken- und Sparkassenflucht des Kapitals in großem Umfange die bestehende Geldentwertung mitgewirkt hat, aber die über den Umfang der Einhamsterung baren Geldes in weiten Kreisen der Bevölkerung getroffenen Feststellungen lassen doch erkennen, in welchem Maße unabhängig von der Geldentwertung die bestehenden steuerlichen Vorschriften einen Einfluß ausgeübt und der Wirtschaft notwendige Betriebsmittel gerade zu einer Zeit entzogen haben, in welcher dieselben für die Steigerung der Produktion und damit auch für eine Hemmung der Geldentwertung nutzbar zu verwenden gewesen sein würden. Jedenfalls wäre es richtiger gewesen, und zwar namentlich auch vom steuerlichen Standpunkte aus, den aus dem schwankenden Zustand der Währung sich ergebenden Antrieb zur Flüchtung des Kapitals in kapitalertrags- und vermögenssteuerfreie, wirtschaftlich unproduktive Sachwerte[2]) abzuschwächen, statt ihn durch Beibehaltung einer Gesetzgebung zu verstärken, die von vornherein für volkswirtschaftliche Erwägungen taub war und nur von Gesichtspunkten einerseits eines parteipolitischen Opportunismus und andererseits eines steuertechnischen Ressortfanatismus geleitet wurde. Wenn im Berliner Tageblatt betont wird, daß nicht nur die Aufhebung des Bankgeheimnisses, sondern auch die periodisch eingetretene Zahlungsmittelnot sowie die Verteuerung der Unterhaltung von Bankkonten die Bankenflucht des Kapitals begünstigt hätten, so ist dabei vergessen, daß es sich in beiden Fällen ebenfalls um Folgeerscheinungen der Aufhebung des Bankgeheimnisses handelt; denn die Zahlungsmittelnot war durch die enorme Einhamsterung von Bargeldbeträgen in Stadt und Land mitverschuldet, und zur Verteuerung des Bankverkehrs wirkt die maßlose Inanspruchnahme der Arbeitskräfte der Banken und Sparkassen durch die unvergütet bleibende Inanspruchnahme seitens des Reichs für Steuerauskunftszwecke und sonstige staatliche Dienstleistungen in erheblichem Ausmaße mit[3]).

Was die restlose Beseitigung des Depotzwangs betrifft, so ist dieselbe, von allen sonstigen Erwägungen abgesehen, namentlich auch aus banktechnischen Gründen zu fordern. Infolge der Geldentwertung hat die Vermehrung der im Umlauf befindlichen Aktienurkunden einen so gewaltigen Umfang angenommen, daß die Tresorräume der Kreditinstitute selbst bei Wegfall des Depotzwangs für inländische Rentenwerte auf die Dauer nicht genügen werden, um die freiwillig zur bankmäßigen Verwahrung hinterlegten Effektenbestände aufzunehmen, geschweige denn, daß die Kreditinstitute auch noch dem Zustrom derjenigen Deponenten gerecht werden könnten, die auf Grund gesetzlichen Zwangs die bankmäßige Verwahrung aufsuchen müssen. Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß der Goldwert einer über nominal M. 1000,— lautenden Aktie im Kurswerte von 10000 pCt. bei einem Dollarkurs von 10000 etwa 42 Goldmark ist, und daß die Jahresdividende einer solchen Aktie bei einem Satze von 20 pCt. des Nennwerts etwa 8,4 Goldpfennige ausmacht. Es ist schlechterdings unmöglich, den für die Besitzer, die Banken und die Finanzverwaltung gleich kostspieligen Apparat des Depotzwangs wegen solcher zwergenhafter Beteiligungen aufrecht zu erhalten, ganz abgesehen davon, daß bei den meisten Gesellschaften heute die Dividende im Verhältnis zum Börsenkurs so niedrig ist, daß derjenige Besitzer, welcher böslich darauf ausgeht, seinen Besitz der Steuerbehörde zu verheimlichen, hieran auch durch den Depotzwang nicht gehindert werden dürfte. Ein Verfallenlassen des Dividendenscheins bedeutet im Verhältnis zum Vorteil der Steuerhinterziehung keinen nennenswerten Nachteil; außerdem wird sich ein solcher Aktionär, wenn er seinen Aktienbezitz vor dem Abgang des Dividendenscheins verkauft, im Hinblick auf die Berücksichtigung des Werts desselben im Kurse wirtschaftlich in den Besitz der Dividende setzen können, ohne sich den gesetzlichen Beschränkungen der Kuponeinlösung unterziehen zu müssen. Es handelt sich also auch bei dem Depotzwang für inländische Aktien im wesentlichen nur um eine unnütze Belästigung des ehrlichen Steuerzahlers sowie der Banken und Kreditinstitute.

[1]) Septemberheft der „Bank" 1922 S. 702 f: „Der steuerliche Effekt des Gesetzes war gleich Null, weil niemand, der dem Finanzamt etwas zu verbergen wünschte, den Dienst einer Bank dafür in Anspruch nahm . . . Dagegen verursachte das Gesetz den Banken und den Steuerämtern eine Unsumme von Arbeit und legte Kräfte brach, die nutzbringender hätten verwertet werden können, von dem Kostenaufwand, der natürlich auf das Publikum zurückfiel, ganz abgesehen. . . . Die herrschende Kreditnot, über die alle Gewerbe klagen, ist letzten Endes das Resultat der verhängnisvollen Bankauskunfts-Pflicht".

[2]) Vgl. auch hierüber die zutreffenden Ausführungen von Alfred Lansburgh, a. a. O. S. 703.

[3]) Vgl. hierzu Dr. E. Wilh. Schmidt, Die Handlungsunkosten der Großbanken, Bank-Archiv XXI S. 374.

Maßnahmen gegen die Devisenspekulation.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat folgenden Erlaß vom 8. Dezember 1922 an die Handelskammern gerichtet:

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung der Ausgabe von Devisenhandelsbescheinigungen gemäß der Notverordnung vom 12. Oktober 1922 (RGS. S. 795) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 797) und vom 27. Oktober (RGBl.

Digitized by Google

S. 809) sowie zur Vorbereitung der endgültigen gesetzlichen Regelung ersuche ich, künftig bei Ausstellung von Devisenhandelsbescheinigungen die nachfolgenden Richtlinien zu beobachten:

I. Die Bescheinigungen dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn der Gewerbebetrieb des Antragstellers Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind, oder wenn einer der besonderen Fälle des § 1 der zweiten Ausführungsverordnung vom 27. Oktober gegeben ist (vgl. § 3 dieser Verordnung).

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist die Regelmäßigkeit nur dann festzustellen, wenn der Nachweis dafür erbracht ist. Die Tatsache, daß vereinzelt Zahlungen nach dem Ausland geleistet werden müssen, oder daß nur die Absicht besteht, später Geschäfte zu tätigen, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig werden, genügt nicht.

II. Die Bescheinigungen sind mit einer zeitlich beschränkten Geltungsdauer, längstens auf ein Jahr, auszustellen. Bei der Erneuerung der Bescheinigungen ist erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung noch vorliegen. Darüber hinaus sind die Bescheinigungen durch die Handelskammern einzuziehen, sobald sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt waren, nicht oder nicht mehr gegeben sind (§ 6 der Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1922).

III. Die Bescheinigungen sind nur jeweils für die Niederlassungen der Antragstellerin an einem bestimmten Orte zu erteilen. Werden gleichzeitig Bescheinigungen für Niederlassungen an anderen Orten beantragt, so ist für diese nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen eine gesonderte Bescheinigung zu erteilen. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist in allen Fällen diejenige Handelskammer, in deren Bezirk die Hauptniederlassung der Antragstellerin liegt. Wird die Ausstellung einer Bescheinigung für eine nicht in dem Bezirk der Handelskammer liegende Zweigniederlassung beantragt, so hat die ausstellende Handelskammer zuvor sich mit der für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen Handelskammer ins Benehmen zu setzen. Ohne das Einverständnis dieser Handelskammer darf die Bescheinigung nicht ausgestellt werden. Daß dieses gegeben ist, ist in der Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken.

IV. In die Bescheinigungen ist ferner ein Vermerk aufzunehmen, der die Art des Handelsgeschäfts oder Gewerbebetriebs, für die die Handelskammerbescheinigung erteilt wird, klar bezeichnet. Der Inhaber der Bescheinigung ist nur bei Geschäften, die unter diesen Betrieb fallen, von der sonst nach § 2 der Notverordnung erforderlichen besonderen Genehmigung der Prüfungsstellen befreit.

V. Die Handelskammern haben über die von ihnen erteilten Bescheinigungen genaue Verzeichnisse zu führen, damit sie jederzeit in der Lage sind, auf Erfordern der Behörden Auskunft im einzelnen Falle zu erteilen.

VI. Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung der Handelskammerbescheinigung oder gegen ihre Wiedereinziehung ist wie bisher (Erlaß vom 4. März 1922 — II b 1498 II —) der Oberpräsident, in dessen Bezirk die Handelskammer ihren Sitz hat. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

VII. In Erweiterung meiner früher gegebenen Richtlinien erkläre ich mich allgemein damit einverstanden, daß für die Erteilung einer Devisenhandelsbescheinigung seitens der Handelskammern eine Gebühr bis zu 5000 M. für die erste Ausfertigung erhoben wird.

Siering.

* * *

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die zuständigen Polizeibehörden anzuweisen, nach Kräften dem unzulässigen Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln entgegenzutreten. Dabei wird das Augenmerk insbesondere auf folgende Punkte zu richten sein:

1. Unterdrückung der schwarzen Notenbörsen und des Straßenhandels mit ausländischen Zahlungsmitteln.
2. Ueberwachung der vorwiegend auf ausländischen Kundenkreis gestellten Geschäfte.
3. Ueberwachung der Reklame und Zeitungsanzeigen sowie der Geschäftsauslagen.

Ich verkenne nicht die großen Schwierigkeiten, die insbesondere den unter 1 und 2 genannten Maßnahmen entgegenstehen. Jedoch wird bei geeigneter Auswahl der mitwirkenden Beamten unter Ausnutzung der in der Bekämpfung des Warenschleichhandels gesammelten Erfahrungen eine wirksame Bekämpfung der schwarzen Notenbörsen und des Straßenhandels mit ausländischen Zahlungsmitteln möglich sein. Ich ersuche, insbesondere die örtlichen Polizeibehörden an den Grenzübergängen und in den Hafenstädten auf die Bedeutung dieser Aufgaben hinzuweisen und tunlichst dafür zu sorgen, daß die einreisenden Fremden gleich an den Ankunftsstellen in geeigneter Weise auf die amtlich zugelassenen Wechselstellen aufmerksam gemacht werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Wechselstuben, Zigarrengeschäften, Speditionsbetrieben und dergleichen zu widmen sein, die bisher auf Grund einer Devisenhandelsbescheinigung das Wechselgeschäft betrieben haben. Es muß damit gerechnet werden, daß auf diese Gebiete vielfach unzuverlässige Elemente ihre Tätigkeit erstreckt haben, die bestrebt sein werden, das Wechselgeschäft auch künftig zu betreiben, um unter Umgehung der amtlichen Vorschriften das Spekulationsbedürfnis breiter Volksschichten zu ihrem Vorteil auszubeuten. Das gleiche gilt für gewisse Geschäfte, deren Kundenkreis sich zum erheblichen Teil aus Ausländern zusammensetzt, so z. B. Briefmarken- und Notgeldgeschäfte, Juwelen- An- und -Verkaufsstellen sowie die der Schlemmerei und den Bedürfnissen der Lebewelt dienenden Lokale. Bezüglich der für die Zulassung von Wechselstuben maßgebenden Richtlinien verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. November — II b 10 779 —.

In allen Fällen wird es sich empfehlen, die vorgenannten Aufgaben in tunlichst engem Zusammenarbeiten mit den Handelskammern und den auf Grund der Notverordnung eingerichteten Prüfungsstellen durchzuführen.

Siering.

An die
Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 377, 378 HGB.

Gefälschte Banknoten sind ganz andere Ware, so daß eine unverzügliche Mängelrüge nicht erforderlich ist, sie kann aber handelsgebräuchlich im Verkehr unter Banken eingeführt sein.

Urteil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. I, vom 23. September 1922, I 408/22. *K.*

Am 3. Oktober 1919 kaufte die Klägerin von der Beklagten an der Kölner Börse 1000 Pfd. St. in englischen Banknoten. Als die Klägerin am 4. Oktober 1919 den Kaufgegenstand durch einen Kassenboten bei der Beklagten abholen ließ, wurden dem Boten 10 Einhundert-Pfd. St.-Noten ausgehändigt. Etwa 10 Tage später erklärte die Klägerin der Beklagten, daß eine der erhaltenen Einhundert-Pfd. St.-Noten falsch sei, und verlangte Ersatzlieferung. Da die Beklagte diese Forderung zurückwies, hat die Klägerin auf Lieferung einer verkehrsfähigen Einhundert-Pfd. St.-Note der Bank von England geklagt.

Das Landgericht in Köln hat durch Zwischenurteil der 5. Kammer für Handelssachen vom 1. Juni 1920 den von der Beklagten erhobenen Einwand des Mangels rechtzeitiger Rüge zurückgewiesen und durch Urteil der zweiten Ferienkammer für Handelssachen vom 22. Juli 1920 der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung ist durch Urteil des ersten Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 8. Juni 1921 mit der Maßgabe bestätigt worden, daß die Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin eine verkehrsfähige Einhundert-Pf. St.-Note der Bank von England zu liefern, Zug um Zug gegen Rückgabe der von der Klägerin beanstandeten Banknote.

Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision muß stattgegeben werden.

1. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich aus den §§ 377, 378 HGB. für die Klägerin die Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelrüge nicht ergeben habe. Ein Wertpapier, wie eine Banknote, besitzt im Rechtsleben eine Doppelnatur; einmal stellt es sich als eine körperliche Sache dar, zum andern ist es Träger des in ihm verbrieften Rechts. Nur soweit die erstere Bedeutung in Betracht kommt, kann überhaupt von einem Sachmangel und dessen rechtzeitiger Rüge die Rede sein. Das Berufungsgericht hat nun die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Mängelrüge verneint, weil eine gefälschte Note niemals Träger des durch die echte Note verkörperten Rechts sein könne, und die Hingabe einer Falschnote daher als eine Leistung überhaupt nicht, höchstens als ein untauglicher Leistungsversuch angesehen werden könne. Ob diese Auffassung im vorliegenden Falle, in dem die Falschnote zusammen mit neun echten Noten zur Erfüllung eines einheitlichen Kaufgeschäfts der Klägerin übergeben worden ist, für zutreffend zu erachten ist, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn, namentlich im Hinblick auf die Verkehrs-

Digitized by Google

auffassung, die Lieferung einer Falschnote immerhin noch als Hingabe einer Sache im Rechtssinne angesehen werden müßte, so handelt es sich dabei doch jedenfalls um einen Gegenstand, der mit der bedungenen Ware, dem Träger eines Rechts, nichts gemein hat und deshalb als eine völlig andere Ware, als die bestellte, erscheint. Insoweit liegt unbedenklich der Fall des § 378, zweiter Halbsatz, HGB. vor, daß die gelieferte Ware von der Bestellung offensichtlich so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte. Das in dieser Gesetzesvorschrift aufgestellte Erfordernis ist — was auch die Revision nicht verkennt — objektiver Natur derart, daß das tatsächlich vorhandene Maß der Abweichung des Gelieferten von dem Gekauften entscheidet (RGZ. Bd. 84 S. 355). Zu Unrecht will die Revision aus dem vom Gesetz gebrauchten Worte „offensichtlich" entnehmen, daß nur eine „sich den Sinnen ohne weiteres aufdrängende" Abweichung in Betracht komme. Vielmehr wird mit dem gesetzlichen Erfordernis der Offensichtlichkeit nur gesagt, daß in der Beurteilung des Sachverhalts unter verständigen Kaufleuten keine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, weil die Unbrauchbarkeit des Gelieferten zur Vertragserfüllung nach verständiger Anschauung keinem Zweifel unterliegt, also „offenbar" ist. (RGZ. Bd. 98 S. 159.) Die Einwendungen, die von der Revision gegen diese Auslegung der Gesetzesvorschrift erhoben werden, beachten nicht genügend den erwähnten objektiven Charakter der Bestimmung, die ganz davon absieht, ob der Verkäufer sich irgend welche Gedanken über die Frage der Genehmigung des Käufers gemacht hat und ob er überhaupt Kenntnis von der Vertragswidrigkeit seiner Leistung hatte (RGZ. Bd. 84 S. 355).

2. Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz unter Bezugnahme auf Sachverständigenbeweis behauptet, daß beim Banknotenhandel zwischen Bankgeschäften zufolge eines Handelsgebrauchs die Prüfung und Beanstandung der vom Verkäufer gelieferten Banknoten unmittelbar nach Empfang seitens des Käufers, d. h. höchstens binnen einigen Stunden, erfolgen müsse, und daß nach diesem Handelsgebrauch die Rüge der Unechtheit der Note jedenfalls verspätet sei. Das Berufungsgericht hat ein Eingehen auf diesen Beweisantrag der Beklagten abgelehnt, weil ein solcher Handelsgebrauch sich naturgemäß nur auf Sachmängel beziehen und weder die Folgen der Nichtlieferung neuer, verkehrsfähigen Banknoten noch die Haftung des Verkäufers für den rechtlichen Bestand des veräußerten Rechts (§ 437 Abs. 1 BGB.) ausschließen könne. Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht kann, abgesehen von der in § 443 BGB. vorgesehenen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme des arglistigen Verschweigens des Mangels seitens des Verkäufers, sehr wohl durch Handelsgebrauch beseitigt oder beschränkt werden. Aber auch wenn die Lieferung der gefälschten Banknote nicht vom Gesichtspunkt eines Sach- oder Rechtsmangels zu beurteilen, sondern allein als untauglicher Lieferungsversuch zu erachten wäre, steht rechtlich nichts im Wege, daß auf Grund eines Handelsgebrauchs des von der Beklagten behaupteten Inhalts der Anspruch des Verkäufers auf Lieferung einer verkehrsfähigen Banknote durch die Verabsäumung einer alsbaldigen Beanstandung der gelieferten Falschnote erlischt. Würde das Bestehen eines solchen Handelsgebrauchs festgestellt werden können, so könnte der Klägerin auch nicht der Umstand zugute kommen, daß die Fälschung nur schwer erkennbar war und ihre Ermittelung eine besondere Sachkunde, vielleicht sogar die Zuziehung eines Sachverständigen, erforderte. Als Bankfirma mußte die Klägerin, wenn ihre Inhaber oder Angestellten nicht selbst die erforderliche Sachkunde besaßen, dafür sorgen, daß die gehörige Untersuchung in der üblichen Zeit durch sachverständige Dritte bewirkt wurde (RG. Bd. 59 S. 44).

Hiernach wird die Nichtberücksichtigung des behaupteten Handelsgebrauchs von der Revision gerügt. Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Scheckrecht.

Zu § 10 ScheckGes.

Die Annahmeerklärung des Bezogenen auf dem Scheck entbehrt jeder Rechtswirkung.

Urteil des Reichsgerichts, V. Ziv.-Sen., vom 15. November 1922, V. 144/22. *K.*

Der Kläger ist Inhaber eines von der Firma W. L. & Co. am 14. Januar 1920 auf den Beklagten gezogenen Ueberbringerschecks über 50 000 M. Er verlangt von dem Beklagten Zahlung der Schecksumme, und zwar stützt er diesen Anspruch, abgesehen von sonstigen Erklärungen des Beklagten, über deren Auslegung und rechtliche Bedeutung die Vorinstanzen sich noch nicht geäußert haben, auf einen auf der Rückseite des Schecks befindlichen, vom Beklagten unterschriebenen Vermerk, der das Datum vom 12. Januar 1920 trägt, und, wie folgt, lautet:

„ Dieser Scheck wird bis zur Höhe von 50 000 M. i. W. Fünfzigtausend eingelöst."

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 12. Januar 1920 zu verurteilen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage und im Wege der Widerklage beantragt, dem Kläger, der wegen seiner Forderung einen Arrestbefehl gegen den Beklagten erwirkt hatte, die Kosten des Arrestverfahrens aufzuerlegen und festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, dem Beklagten den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Arrestes oder dadurch entstehe, daß er Sicherheit leiste, um die Vollziehung abzuwenden. Das Landgericht hat den Beklagten, der sich u. a. darauf berufen hatte, daß nach § 10 des Scheckgesetzes ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gelte, klaggemäß verurteilt und die Widerklage abgewiesen, weil der auf der Rückseite des Schecks befindliche Vermerk sich nicht als Annahmevermerk, sondern als ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. darstelle, dieses Versprechen aber den Klaganspruch rechtfertige, mithin auch die Widerklage hinfällig erscheine. Die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht zurückgewiesen, nachdem die Parteien in der Berufungsinstanz erklärt hatten, die Widerklage sei in der Hauptsache dadurch erledigt, daß in der Arrestsache der Arrestbefehl aufgehoben und dieses Urteil vom Kammergericht bestätigt sei.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsurteil beruht ebenso wie das landgerichtliche Urteil auf der Erwägung, daß § 10 des Scheckgesetzes der Rechtswirksamkeit des von dem Beklagten auf die Rückseite des Schecks gesetzten Vermerks nicht entgegenstehe, weil er sich nicht als Annahmevermerk, sondern als eine selbständige, von dem scheckrechtlichen Verhältnis losgelöste Verpflichtungserklärung darstelle. Diese Rechtsauffassung wird von der Revision mit Recht als auf Rechtsirrtum beruhend angefochten. Die Vorschrift des § 10 des Scheckgesetzes beruht, wie die Begründung zu ihr (Seite 25 der Drucks. Nr. 566 des Reichstags I. Session 1907/1908) ergibt, auf dem Gedanken, daß ein Akzept, durch welches der Bezogene zu einem selbständigen Schuldner werde, während er nach dem Charakter des Schecks lediglich Zahlungsorgan sein solle, mit der Natur des Schecks nicht verträglich sei. Denn dadurch, daß bis zur Vorlage des Schecks unbestimmt bleibe, ob er eingelöst werde oder nicht, werde erreicht, daß der Scheck seinem Endziele, der Einlösungsstelle, so rasch als möglich zutreibe, und es werde hintangehalten, daß er unnötig lange gleich dem Papiergelde herumwandere. Diese Erwägungen müssen aber dazu führen, daß jede auf den Scheck gesetzte Erklärung des Bezogenen, durch die er die Einlösung des Schecks zusagt, als unzulässige Annahmeerklärung aufzufassen ist, die, wie die Gesetzesbegründung (a. a. O.) gleichfalls ergibt, nicht bloß der scheckrechtlichen, sondern überhaupt jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehrt. Der Berufungsrichter will diese sich aus dem Wortlaute und Zwecke des Gesetzes ergebende Schlußfolgerung nicht gelten lassen, indem er die Erklärung des Beklagten nicht als Annahmeerklärung, sondern als selbständige Verpflichtungserklärung auffaßt. Aber diese Unterscheidung entbehrt jeglicher Unterlage. Denn als Annahmeerklärung ist eben — und zwar ohne Rücksicht auf ihr Datum — jede Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck aufzufassen, durch die die Einlösung des Schecks zugesagt wird. Die Unterscheidung des Berufungsrichters würde der Vorschrift des § 10 des Scheckgesetzes jede praktische Bedeutung entziehen und ihrem Zwecke zuwiderlaufen. Auch würde es von diesem Standpunkte aus des Erlasses der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 (RGBl. S. 985) nicht bedurft haben, um eine Einlösungspflicht der Reichsbank hinsichtlich der von ihr bestätigten Schecks zu begründen. Der Berufungsrichter kann sich für seine Ansicht auch nicht auf das Schrifttum berufen. Dieses steht vielmehr durchweg auf dem hier vertretenen Standpunkt und erkennt nur an, daß durch neben dem Scheck hergehende Erklärungen des Bezogenen eine bürgerlich rechtliche Vertragspflicht gegenüber einer bestimmten Person übernommen werden kann und daß auch eine Haftung aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung in Frage kommt, wenn der Bezogene über den Bestand des Guthabens des Ausstellers eine wissentlich falsche Auskunft gegeben hat. Feststellungen nach dieser Richtung sind aber hier nicht getroffen. Abgesehen davon ist die Rechtsauffassung des Berufungsrichters auch mit § 795 BGB. nicht in Einklang zu bringen. Denn es handelt sich hier um einen Inhaberscheck. Die auf einem solchen gemachte Zusage seiner Einlösung würde daher eine auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung sein, die gemäß § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung bedurfte.

Das Berufungsurteil läßt sich daher nicht aufrecht erhalten. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif, da der Berufungsrichter die Klaggründe noch nicht erschöpft hat.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1923** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Aufruf.
Protest der Reichsbank gegen französische und belgische Uebergriffe.
Die New Yorker Tagung der American Bankers Association vom 2. bis 6. Oktober 1922. (Schluß.) Von Dr. Gustav Glück, New York.
Bemerkungen zu den Bewertungsrichtlinien für Vermögenssteuer und Zwangsanleihe. Von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Die Talonsteuer nach dem 1. Januar 1923. Von Rechtsanwalt Brink, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Aufruf.

Mitten im Frieden haben französische und belgische Truppen deutsches Land besetzt unter Vorwänden, die niemand in der Welt über die wahre Absicht täuschen. Mitten im Frieden haben sie Belagerungs- und Kriegsrecht über deutsche Gebiete verhängt. Sie haben Beamte, weil sie geschworene Pflicht treu dem Staate hielten, ihres Amtes entsetzt und verhaftet und aus der Heimat verwiesen, Unternehmer, die sich unrechtmäßiger Gewalt nicht beugen wollten, ins Gefängnis geworfen und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt, direkte Eingriffe in das Privateigentum vorgenommen, den Willen der freien Arbeiterschaft in den Dienst des französischen Imperialismus zu zwingen versucht.

Alle diese Versuche sind gescheitert am geraden und festen Willen aller Schichten der Bevölkerung, die in Treue zu Reich und Volk halten.

Alle Deutschen sind mit der Reichsregierung in dem Entschluß einig, weiter für Frieden und Freiheit mit den Waffen des Rechts zu streiten.

In diesem Kampf muß unsere Sache siegen. Aber bis sich das Recht durchsetzt, werden von unserem schwergeprüften Volk noch weitere Opfer gefordert. Schwere Not kann hierbei entstehen, sowohl an der Ruhr und im altbesetzten Gebiet, wie auch darüber hinaus im ganzen Reiche.

Wir wenden uns an die deutsche Wirtschaft mit dem Aufruf, diese Not als eine gemeinsame aufzunehmen, abzuwehren und zu überwinden, mit dem Aufruf, zu ihrer Linderung die Herzen und die Hände zu öffnen, mit dem Aufruf, auch aus kargem Unterhalt zu geben, was möglich ist. Wer viel hat, schuldet viel. Aber es gibt keinen, der nicht auch an seinem Teil Schuldner ist.

Wirtschaftliche Not wollen wir lindern und durch solche Tat unser Volk in sich stark machen, dem Ausland aber zeigen, daß das deutsche Volk für Recht und Freiheit mit allen Kräften sich einzusetzen bereit ist.

Wir fordern daher Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, sofort für diese Zwecke Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Zahlungen nehmen entgegen die Reichsbank und ihre Nebenstellen, sämtliche Banken und Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften unter der Bezeichnung

„Ruhrhilfe“ (Abwehr des Einfalls ins Ruhrgebiet).

Von den Arbeitgebern wird erwartet, daß sie vorangehend Opfer bringen in Höhe der vierfachen von ihren Angestellten und Arbeitern bereitgestellten Beträge. Unternehmer, die eine im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geringe Zahl von Arbeitern und Angestellten beschäftigen, werden gebeten, ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Arbeiter, Angestellte und Beamte wollen ihrerseits zunächst den Verdienst einer Arbeitsstunde opfern.

Um die Mittel schnell und reibungslos bereitzustellen, wird empfohlen, entsprechenden Abzügen bei Lohn- und Gehaltszahlungen zuzustimmen. Die Vereinbarungen sind zweckmäßig unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitnehmer zu treffen.

Die Arbeitgeber werden den Ertrag des gemeinschaftlichen Opfers den obengenannten Annahmestellen überweisen.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel liegt in den Händen eines „Verwaltungsausschusses“, der von den unterzeichneten Verbänden paritätisch zusammengesetzt worden ist.

Digitized by Google

Ueber die Annahme von Spenden von Lebensmitteln ergehen durch die landwirtschaftlichen Organisationen besondere Aufrufe.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Arbeitgeberverband Deutscher Versicherungsunternehmungen.
Dr. Rohrbeck. Dr. Donner.

Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.
Plate. Dr. Meusch. Hermann.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
Dr. Riesser. Dr. Salomonsohn.

Deutscher Industrie- und Handelstag.
v. Mendelssohn. Dr. Brandt.

Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie.
Dr. Fischer. Meyer-Leverkus.

Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels.
Grünfeld. Kamps.

Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft.
Dr. Frhr. v. Wangenheim.
Frhr. v. Kerkering zur Borg.

Reichsverband der Bankleitungen.
Dr. Mosler. Michalowsky.

Reichsverband der Deutschen Industrie.
Dr. Sorge. Dr. Bücher.

Reichsverband der Privatversicherungen.
v. Rasp. Knoll.

Reichsverband des Deutschen Handwerks.
Derlien. Dr. Meusch. Hermann,

Reichsverband des Deutschen Verkehrsgewerbes.
Draeger. Punt.

Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels.
Dr. Lustig. Keinath.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
Dr. h. c. v. Borsig. Dr. Tänzler.

Zentralverband des Deutschen Großhandels.
Dr. Ravené. Keinath.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Leipart. Graßmann.

Deutscher Gewerkschaftsbund (Gesamtverband der christl. Gewerkschaften, Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Gesamtverband der Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften).
Stegerwald. Thiel. Gutsche.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.
Hartmann. Schneider. Scaruppe.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Stähr. Süß.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.
Falkenberg. Haendler. Kotzur. Dr. Völter.

Deutscher Beamtenbund.
Flügel. Remmers.

Die vorstehend bezeichneten Organisationen haben ferner nachstehenden weiteren Aufruf erlassen:

Die Folgen des Rechtsbruches an der Ruhr haben sich in einer weiteren starken Entwertung des Geldes ausgedrückt. Diese Entwertung entspricht nicht der tatsächlichen Wirtschaftslage Deutschlands. Infolgedessen besteht kein Anlaß, der Entwickelung des Dollarkurses in der Preisentwickelung in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe überhastet nach- oder gar vorauszueilen. Diese Zurückhaltung verlangen wir von allen beteiligten Kreisen mit größtem Nachdruck. Anzustreben ist vielmehr, die Preisentwickelung trotz der ungünstigen Gestaltung der Währungskurse mit allen Mitteln auch unter Opfern in erträglichen Grenzen zu halten. Insoweit den Preissteigerungen eine entsprechende Festsetzung der Löhne und Gehälter folgen muß, sollen die Verhandlungen darüber von der Arbeitgeberschaft mit dem Willen zum Entgegenkommen bis zur äußersten Grenze des Möglichen, von den Arbeitnehmern in Anerkennung der Schwierigkeiten geführt werden, die sich aus der Gesamtlage Deutschlands auch für dessen Wirtschaft ergeben haben, oder noch ergeben werden. Von beiden Seiten wird verlangt, daß mit Rücksicht auf die Gesamtlage alle Verhandlungen vom Geiste der Verantwortung und vom vorbehaltlosen Willen zur schnellen Verständigung getragen werden.

Protest der Reichsbank gegen französische und belgische Uebergriffe.

Das Reichsbankdirektorium wurde durch das Vorgehen Frankreichs und Belgiens veranlaßt, unterm 24. Januar sich mit dem nachfolgenden Schreiben an die Interalliierte Rheinlandkommission zu wenden:

Nach den uns zugegangenen Meldungen haben französische und belgische Besatzungstruppen in dem Tätigkeitsgebiet der Interalliierten Kommission in den letzten Tagen vielfach in den Geschäftsbetrieb der Reichsbank eingegriffen.

Die Reichsbankstellen in Aachen, Bonn, Kreuznach, Ludwigshafen, Mainz und Wiesbaden sowie die Nebenstellen in Bingen, Worms, Trier, Kaiserslautern und Düren sind von Truppen besetzt worden. Während der Besetzung wurde verschiedentlich der Eintritt in das Bankgebäude und der Ausgang aus dem Bankgebäude den Beamten und dem Publikum verwehrt. Bis auf Aachen, Trier und Düren sind inzwischen die Truppen aus den Bankgebäuden zurückgezogen; bei diesen drei Bankanstalten dauert, soweit uns bekannt, die Besetzung noch fort.

Des weiteren sind der Bankdirektor Brülloph in Ludwigshafen, der Stellvertreter des Bankvorstandes der Reichsbanknebenstelle in Oberstein, Bankkassierer Hoferichter, sowie die Vorstände der Nebenstellen in Kaiserslautern und Neustadt (Hardt), Direktor Körber und Reichsbankrat Rothhaus, ohne Rechtsgrund verhaftet worden. Der Reichsbankdirektor Brülloph in Ludwigshafen wurde nach einigen Stunden wieder aus der Haft entlassen. Der stellvertretende Bankvorstand in Oberstein wurde bei starker Kälte 3 Stunden auf freier Straße ohne Hut und Mantel festgehalten und dann entlassen; infolge dieser Behandlung hat er sich eine schwere Erkrankung zugezo-

Digitized by Google

gen. Der Bankvorstand in Kaiserslautern ist inzwischen wieder freigegeben, auch der Bankvorstand in Neustadt a. d. Hardt ist, wie wir soeben erfahren, bis auf weiteres wieder freigelassen worden; er soll indes, weil er sich weigerte, Angaben über Bücherabschlüsse zu machen, angeblich vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Einer Anzahl unserer Vorstandsbeamten ist eröffnet worden, sie seien für die auf Grund der dortseitigen Anordnungen über die Beschlagnahme der Kohlensteuer und der Zolleinnahmen gesperrten Fonds persönlich verantwortlich und ebenso für die auf Grund der gleichen Anordnungen gesperrten Archivstücke, Akten und Register.

Eine noch weitergehende Verfügung ist der Reichsbankstelle Ludwigshafen zugegangen. Sie sperrt die Eingänge und Bestände aus den Zoll-, Forst-, Domänen- und Kommunaleinnahmen sowie die Einnahmen aus der Kohlensteuer.

Endlich erschien am 19. d. M. ein belgischer Intendantur-Oberst, begleitet von 2 Offizieren und mehreren Gendarmen, in der Reichsbankstelle Aachen und verlangte die unverzügliche Zahlung von 30 Millionen Mark für Heereszwecke mit dem Bemerken, daß dieser Betrag dem Reichsvermögensamt in Coblenz abgefordert, von diesem aber nicht angewiesen worden sei. Da die Zahlung nicht geleistet wurde, entnahm er aus der Tageskasse 6,2 Millionen Mark, die er fortschaffte.

In Ludwigshafen ist am 19. d. M. abends eine Sendung von 80 Millionen Mark und gestern eine Sendung von 30 Millionen Mark, die beide seitens der Reichsbankstelle an die Nebenstelle in Zweibrücken abgeführt werden sollten, auf dem Transport zum Postamt französischerseits beschlagnahmt und als Pfand für die Erteilung der von der französischen Behörde gewünschten, von den Beamten der Reichsbank anscheinend verweigerten Auskünfte zurückbehalten worden; wie wir soeben erfahren, wurden diese 80 und 30 Millionen Mark inzwischen wieder zurückgegeben.

Gegen alle diese Maßnahmen legen wir hiermit feierlich Verwahrung ein.

Die Reichsbank ist ein autonomes, rein auf Privatkapital gegründetes Bankinstitut, sie ist die alleinige Trägerin ihres Vermögens, an dem das Reich keinen Anteil hat, ihre Geschäftstätigkeit ist eine rein wirtschaftliche, sie wird ausschließlich geleitet durch das unterzeichnete Reichsbankdirektorium, ihre Beamten stehen zur Reichsregierung in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis und fallen nicht unter die Kategorie der in Artikel 5 des Rheinlandabkommens bezeichneten Beamten der Zivilverwaltung (Administration civile), sie haben lediglich den Anordnungen des Reichsbankdirektoriums und den bankgesetzlichen Vorschriften zu folgen. In diesen Vorschriften (§ 39 des Bankgesetzes vom 14. März 1875) ist ihnen die Wahrung des Bankgeheimnisses, welche jede Auskunfterteilung an Dritte ausschließt, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, eine Pflicht, die übrigens der allgemeinen Auffassung der Kulturvölker über das Verhältnis des Bankiers zu seinen Klienten durchaus entspricht: Wir erinnern daran, daß es in der Entschließung 13 der Beschlüsse der Konferenz von Genua zur Frage der Kapitalflucht ausdrücklich heißt: „Wir sind der Meinung, daß alle Vorschläge, welche die Freiheit der Devisenmärkte oder das Bankgeheimnis im Verkehr zwischen Banken und Kunden verletzen, zu verwerfen sind (Nous sommes d'avis que toute proposition tendant à entraver la liberté du marché des changes ou à violer le secret des relations entre les banquiers et leurs clients doit être absolument condamnée)."

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage stellt ein gewalttätiger Eingriff in den Betrieb der Reichsbank, insbesondere aber eine Beschlagnahme und Fortnahme ihres Vermögens, einen klaren völkerrechtlich unzulässigen Eingriff in das Privatrecht dar. Nicht minder unzulässig ist der Versuch, die Reichsbankbeamten zur Erteilung einer Auskunft zu zwingen, welche das Bankgeheimnis im Verkehr zwischen der Reichsbank und ihren Kunden, zu denen auch die Reichs- und Staatsbehörden gehören, auf das schwerste verletzen würde.

Was das Verlangen anbetrifft, die Beamten der Reichsbank sollen persönlich dafür haften, daß die Einnahmen aus den Zöllen, den Kohlensteuern usw. zur Verfügung der Besatzungstruppen bleiben, so müssen wir darauf hinweisen, daß es unmöglich ist, dieser Forderung zu entsprechen. Die Guthaben der Reichs- und Staatsbehörden, -Kassen usw. bei der Reichsbank entstehen durch Gutschriften auf den Girokonten dieser Behörden oder Kassen. Nach dem Wesen und der Einrichtung des Giroverkehrs ist aber die Reichsbank außerstande, den einem Eingange auf Girokonto zugrunde liegenden Sachverhalt zu erkennen und zu prüfen; denn die ihr zugehenden Gutschriftsaufträge geben nur den Empfänger und die Summe an, nicht aber den Grund der Zahlung oder Ueberweisung. Die Beamten der Reichsbank vermögen mithin nicht festzustellen, ob die Ueberweisung eines Betrages an ein Reichskonto die Zahlung von Kohlensteuern oder die Entrichtung sonstiger Steuern oder die Begleichung einer anderweiten Zahlungsverpflichtung der den Betrag überweisenden Person oder Firma bezweckt. Abgesehen hiervon ist zu berücksichtigen, daß die Reichsbank keinem Girokunden die Verfügung über sein Guthaben verwehren oder beschränken kann und darf, daß sie vielmehr bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit verpflichtet ist, jede Verfügung eines Girokunden über sein Konto unverzüglich auszuführen.

Nach alledem erheben wir bei der Interalliierten Kommission hiermit Beschwerde über die oben bezeichneten Maßnahmen der französischen und belgischen Truppen und Behörden, insbesondere über die Wegnahme von der Reichsbank gehörigen 6,2 Millionen Mark in Aachen. Wir bitten ergebenst, die Maßnahmen, soweit sie noch fortbestehen, rückgängig zu machen, und das Vermögen der Reichsbank wieder zuzustellen, die Einstellung des Verfahrens gegen den Reichsbankrat Rothhaus zu veranlassen und für die Zukunft derartige rechtswidrige Eingriffe in unseren Geschäftsbetrieb zu verhindern.

Die New Yorker Tagung der American Bankers Association vom 2. bis 6. Oktober 1922.

Von Dr. **Gustav Glück**, New York.[1])

(Schluß)

„Lassen sie uns", so führte McKenna weiter aus, „zurückkommen auf die Frage, ob Deutschland zahlen kann. Sicherlich kann es etwas zahlen, wenngleich nicht in der Form oder unter den Bedingungen, die man Deutschland jetzt aufzwingen möchte. Zahlreiche Deutsche verfügen über Auslandsguthaben, sei es in Wertpapieren oder Bankguthaben. Sie könnten diese Auslandsguthaben der deutschen Regierung verkaufen, welche ihrerseits sie dann der Reparations-Kommission aushändigen könnte. Eine notwendige Vorbedingung für eine solche Transaktion ist aber, daß die Eigentümer der fremden Devisen willens sind, sie zu verkaufen. In Deutschlands gegenwärtiger Lage könnte keine Regierung einen zwangsweisen Verkauf durchsetzen. Wie könnte denn diese Einwilligung der Eigentümer erlangt werden? Ich zweifle nicht, daß die Eigentümer der fremden Devisen willens sein würden, sich ihrer zu entledigen, wenn sie das mit sicherem Nutzen tun könnten. Man muß sich erinnern, daß diese Devisen zu einem beträchtlichen Teile den Gegenwert von Markbeträgen darstellen, die von Deutschen auf den internationalen Markt geworfen wurden in der wohl begründeten Annahme, daß die Mark unter dem Drucke der Reparationszahlungen rasch fallen würde. Man nehme diesen Druck von der Markwährung, und sie wird sich alsbald erholen. Noch immer hat die Mark auf dem

[1]) Siehe Bank-Archiv, XXII, 8, S. 98 ff.

Digitized by Google

deutschen Inlandmarkt einen weit höheren Wert als im Auslande, und die deutschen Besitzer von Devisen würden einen klar ersichtlichen Vorteil haben, wenn sie nach erfolgter Stabilisierung der Mark ihre Devisenbeträge verkauften."

„Es ist unmöglich, den Gesamtbetrag dieser deutschen Auslandsguthaben irgendwie genau zu veranschlagen. Ich glaube aber sicher zu gehen, wenn ich sie auf nicht weniger als 1 Milliarde Dollars bewerte. Welches auch der Betrag sein mag, Deutschland könnte ihn zahlen, wenn dem Fallen der Mark Einhalt getan würde. Mehr als das, glaube ich, hat Deutschland für eine Reihe von Jahren nicht herzugeben; und Deutschland würde diese Zahlung unter der Bedingung machen, daß für lange Zeit in der Zukunft weitere Zahlungen von ihm nicht verlangt werden. Was die Höhe desjenigen Betrages anlangt, den man überhaupt von Deutschland erhalten kann, so glaube ich, daß die Gläubiger gewinnen würden, wenn sie während einer Zeitspanne von wenigstens drei Jahren überhaupt auf jeden Versuch, Geld zu erlangen, verzichten würden. Es ist für mich nicht zweifelhaft, daß die ganze Welt durch die allgemeine Stabilisierung der Währungen, die der Stabilisierung der Mark folgen würde, ganz erheblich gewinnen würde."

McKenna erklärt dann, daß er nicht die Absicht hat, die gerechten Ansprüche der Alliierten gegen Deutschland herabzusetzen. Aber keine Lösung der Reparationsfrage ist möglich, wenn nicht wirtschaftliche Erwägungen den politischen vorangestellt würden. Was Deutschland zu zahlen imstande ist, bildet zwar keine leichte Frage, aber doch eine Frage, die beantwortet werden kann. Unglücklicherweise steht die Antwort im Gegensatz zu den Hoffnungen und Leidenschaften der Bevölkerung der Gläubigerstaaten, und schlimmer noch zu dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl, welches verlangt, daß der geschlagene Feind, der den Krieg gewollt herbeiführte, den Schaden gutmachen soll, den die Siegerstaaten erlitten. „Und während so die autoritative Antwort ausbleibt, gleitet Europa in den Ruin."

McKenna weist in seinen weiteren Ausführungen darauf hin, daß die oben gewonnene allgemeine Erkenntnis, daß ein Staat Auslandsschulden nur bezahlen kann entweder aus dem Aktivsaldo seiner Zahlungsbilanz, oder aus Reichtums-Reserven in Gestalt ausländischen Devisen- und Wertpapierbesitzes, auch auf die interalliierte Verschuldung angewandt werden muß. Haben die Schuldner Exportüberschüsse, und über welche Auslandsguthaben verfügen sie? Mit Bezug auf diese letzte Frage kann gleich geantwortet werden, daß nur England über erhebliche Beträge ausländischer Wertpapiere verfügt; es könnte damit seine Schulden an Amerika zwei- oder dreimal bezahlen. Aber weder Frankreich noch Italien haben ähnliche Reichtumsreserven. Auch der in normalen Zeiten erzielbare Exportüberschuß setzt die Schuldnernationen nicht in den Stand, ihre Verbindlichkeiten gegenüber Amerika zu erfüllen. Eine gewaltige Steigerung der Güterproduktion in den Ländern, die Amerika hauptsächlich verschuldet sind, müßte einsetzen und wäre auch denkbar. Aber wo sollten die Käufer herkommen, um diese enorme Mehrerzeugung von Gütern, hauptsächlich Fertigfabrikaten, aufzunehmen? Der ungeheure Güterbedarf während des Weltkrieges, wo die Nachfragenden zudem hohe Preise bezahlten und bezahlen mußten, war einzig dastehend und ist in normalen Zeiten nicht vorhanden. McKenna kommt zu dem Schluß, daß einzelne Staaten, Frankreich z. B., viel zu hohe Schulden eingegangen sind, als daß ihre Abzahlung innerhalb der Möglichkeiten normaler Wirtschaft gelegen wäre.

Zum Schluß gibt McKenna die folgende Zusammenfassung:

„Ich werde zu der Schlußfolgerung getrieben, daß Deutschland nur durch Uebertragung seiner ausländischen Bankguthaben und den Verkauf der ihm noch verbliebenen ausländischen Wertpapiere zahlen kann, daß diese Zahlung jedoch nur möglich ist, wenn alle anderen Forderungen für einen bestimmten Zeitraum zurückgestellt werden, der lang genug sein muß, um die Stabilisierung der Mark zu ermöglichen, und daß künftige Forderungen nach Ablauf dieses Zeitraums begrenzt sein müssen auf den Aktivsaldo, den Deutschlands Zahlungsbilanz zu jener Zeit aufweist."

Ferner: „England hat die Fähigkeit, den Vereinigten Staaten die von ihnen erhaltenen Anleihen mit Zinsen zurückzuzahlen, aber nur England allein kann dies tun. Keiner der anderen Schuldner ist in der Lage, mehr als einen kleinen Teil seiner Auslandsschulden abzudecken, und es ist angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage Europas im Interesse aller Beteiligten erwünscht, daß für eine bestimmte Zeit alle interalliierten Schuldzahlungen ausgesetzt werden. Der Betrag, den die einzelnen Schuldner schließlich tatsächlich zu zahlen haben, sollte nach einer Untersuchung über den möglichen Exportüberschuß auf Grund freimütiger Aussprache zwischen Gläubigern und Schuldnern festgesetzt werden."

McKenna schließt mit der Bemerkung, daß er es für die Pflicht des Bankiers hält, so viel wie möglich dazu beizutragen, daß die Oeffentlichkeit eine gesunde Auffassung über die wirtschaftliche Seite der internationalen Schulden gewinnt. —

Fred J. Kent, Vize-Präsident der Bankers Trust Co., New York, nahm als Vorsitzender der Handels- und Schiffahrtskommission der American Bankers Association in seinem Bericht über „Industrial and Trade Conditions" ebenfalls zum Schuldenproblem Stellung:

„Es herrscht die Meinung vor, daß die Nationen wohl den Willen haben, ihre Schulden bei uns abzutragen, daß aber die tatsächliche Durchführung der Bezahlung sich ungemein schwierig gestalten und die Lösung der komplizierten wirtschaftlichen Probleme, die uns aufgegeben sind, verzögern würde. Die Ueberzeugung wird immer allgemeiner, daß eine teilweise Streichung der Amerika geschuldeten Summen unter Berücksichtigung der Umstände stattfinden sollte, unter denen die betreffenden Anleihen während des Krieges aufgenommen wurden."

Wie können sich die Schuldnerstaaten die erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel zur Bezahlung dieser Schulden verschaffen?

Kent zählt die folgenden elf Möglichkeiten auf:

1. Aus einem eventuellen Aktivsaldo der Handelsbilanz.
2. Durch den Auslandsverkauf der ausländischen Wertpapiere (Aktien und Obligationen), die die Schuldnernation im Eigentum hat.
3. Durch den Auslandsverkauf von Juwelen, Kunstgegenständen und anderem Eigentum, Bankguthaben usw., über die die Bürger des betreffenden Staates verfügen.
4. Durch den Auslandsverkauf von Banknoten und andern gesetzlichen Zahlungsmitteln des Staates und der Gemeinden des Schuldnerstaates.
5. Durch den Verkauf von Immobilien jeder Art an Ausländer gegen Auslandskredite.
6. Aus Beträgen, welche für Fracht- und Passagierfahrten vom Auslande bei Benutzung der Schiffe des Schuldnerstaates eingehen.
7. Aus Nettoversicherungsprämien oder Gewinnen in ausländischer Währung aus irgendwelchen anderen Diensten, die Ausländern geleistet werden, einschließlich der Einnahmen aus dem Touristenverkehr.
8. Aus Beträgen in fremder Währung, die Ausländer an Bürger des Schuldnerstaates überweisen.
9. Durch die Lieferung von Gütern (aus Landwirtschaft, Bergbau und Industrie), die im Schuldnerstaate erzeugt wurden.
10. Durch Ausführung von öffentlichen oder privaten Arbeiten innerhalb des Gläubigerlandes durch Angehörige des Schuldnerstaates, die von diesem unterhalten werden.
11. Durch Ausfuhr edler Metalle.

„Wenn wir diese Positionen studieren und dabei den Außenhandel der an der interalliierten Verschuldung beteiligten Staaten und die Dienste, die sie normalerweise anderen Nationen leisten können, in Betracht ziehen, so dürfte ersichtlich werden, daß wir Unmögliches verlangen, wenn wir auf voller Bezahlung der Schuldsummen bestehen, und daß wir damit die wirtschaftliche Erholung aller Nationen für unabsehbare Zeit verhindern . . ."

Digitized by Google

„Die Schweizer trafen den Nagel auf den Kopf, als sie auf der Genua-Konferenz erklärten, daß, wenn Amerika in Europa wieder wie früher einen Kunden für Austauschgeschäfte auf breiter Grundlage finden wolle, die finanzielle Situation Europas stabilisiert werden müsse."

Ueber Deutschlands Reparationslast bemerkt Kent, daß Deutschland wohl für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete verpflichtet bleiben solle, daß aber alles aufgeboten werden müsse, um eine Herabsetzung der Gesamtsumme zu erreichen, die Deutschland zu zahlen hat.

Auch der abtretende Präsident der American Bankers Association, Mr. Thomas B. McAdams (Vize-Präsident der Merchants National Bank, Richmond), ging in seiner Ansprache auf das Reparations- und Schulden-Problem ein.

Er versicherte, daß wirtschaftlicher Egoismus und Einzelgängerei nicht Eigenschaften des wahren Amerikaners seien, und fügt hinzu: „Ich glaube nicht, daß in unserer Geschichte oder in unseren Idealen etwas gefunden werden kann, womit wir es rechtfertigen können, daß wir die Welt zu einer Zeit im Stich lassen, wo sie unseren Rat und unsere Hilfe zur Herstellung normaler Zustände dringend nötig hat."

„Ist nicht jetzt für die Vereinigten Staaten die Zeit gekommen, sich entschieden abzukehren von der Politik des Fernbleibens und sich unbedenklich in die Situation hineinzuwerfen, damit man der sozialen Unordnung und der finanziellen Demoralisation endlich Herr werden kann?"

„Betrachten wir den Fall nur unter dem egoistischen Gesichtspunkt — daß wir ausländische Märkte brauchen für den Absatz unserer Boden- und Industrieerzeugnisse —, so wird schon die Notwendigkeit ersichtlich, agressiv einzugreifen anstatt sich tatenlos zu unterwerfen. Gelangen wir aber über die egoistischen Motive hinaus, so hören wir den bestimmten Ruf an uns, unsere reichen Hilfsquellen, die Stärke, die in unserer Isolierung liegt, und die uns innewohnende Fähigkeit zu führen und zu inspirieren, zu gebrauchen."

„Es mag sein, daß Europa noch nicht bereit ist, uns teilnehmen zu lassen oder die Bedingungen zu akzeptieren, die als Grundlage für unsere Mitwirkung notwendigerweise aufgestellt werden müssen; aber auch das befreit uns nicht von der Pflicht, unsere Hilfe anzubieten und so bald wie möglich die Haupterfordernisse für eine Beseitigung der gegenwärtigen Mißstände zu fixieren."

Als solche Haupterfordernisse sieht McAdams an: Die Einschränkung der Rüstungen, die Balanzierung des französischen Budgets, Frankreichs Erkenntnis, daß ein neuer Angriffskrieg Deutschlands nicht zu befürchten ist, und die Vorbereitung für eine Berichtigung der Reparationen und interalliierten Schulden auf einer den Gläubigern gerecht werdenden Grundlage, die aber die Lasten erleichtert, welche die Schuldnerstaaten augenblicklich zu tragen haben.

„Wenn England seine Schulden diskutiert", meint McAdams, „so sollte es nicht die etwa 400 000 Quadratmeilen neuen Territoriums übersehen, die es durch den Krieg gewonnen hat, und ferner sollte man sich daran erinnern, daß Amerika auf der Grundlage abrechnete, daß es nichts haben wollte als die schließliche Zurückzahlung der vorgeschossenen Gelder."

Als fünfter Redner nahm John M. Hugh (Präsident der Mechanics and Metals National Bank, New York) in seinem Vortrage „The Bankers Responsability" zur Verschuldungsfrage ausführlich Stellung. Er begrüßt es, daß endlich Europas Staatsmänner ihre Fehler einzusehen beginnen „whose hostility to one another, until recently, and whose bitter jealousy and misguided national ambitions, kept them from coming to any common agreement". Es ist schon viel dadurch gewonnen, daß man einzusehen beginnt, daß die wirtschaftlichen Kräfte stärker sind als die politischen. Die internationalen Verpflichtungen sollten soweit berichtigt werden, daß den einzelnen Nationen die Möglichkeit des Fortschritts gegeben ist. Hugh betont das Interesse, das die Vereinigten Staaten am Wohlergehen Deutschlands haben. Deutschland hat immer eine bedeutende Stellung im Welthandel eingenommen. Es hat zwar als Anbieter von Fertigwaren mit den Vereinigten Staaten konkurriert, war aber ein großer Abnehmer amerikanischer Rohprodukte. Es ist zu erwarten, daß Deutschland in der Zukunft wieder große Einkäufe in den Vereinigten Staaten machen wird, und Amerika hat daher mehr als ein vorübergehendes Interesse daran, welche Bedingungen Deutschland für die dauernde Regelung seiner Verpflichtungen auferlegt werden, und welchen Platz Deutschland wirtschaftlich unter den Nationen in Zukunft einnehmen wird.

Mr. Alvin W. Krech (Präsident der Equitable Trust Company of New York) stimmt in seinem Vortrage „Keeping Faith with Europe" den Ansichten McKennas voll und ganz zu. Er führt aus, daß auch Amerika durch die Fortdauer der gegenwärtigen Zustände in Europa schließlich ernstlich Schaden erleiden würde, und bemerkt dann:

„Ohne Zweifel haben wir aus rein praktischen und egoistischen Gründen schon ein vitales Interesse daran, zur Sanierung Europas von unserem Ueberfluß soviel herzugeben, als es die Aufrechterhaltung unserer Produktionsskala erlaubt; und es ist unsere einfache Pflicht, den Prozeß der Wiederherstellung Europas zu fördern."

„Wir haben die beiden großen Felsen — Reparationen und interalliierte Schulden —, die den Weg versperren, zum Hauptthema unserer Konferenz gemacht . . . Was die Reparationen anlangt, so macht Mr. McKenna in seiner ausgezeichneten wissenschaftlichen Untersuchung zwei praktische Vorschläge:

1. Daß die Reparationszahlungen, die Deutschland bald zu leisten hat, auf den Betrag der deutschen Auslandsguthaben begrenzt werden sollten, und,

2. daß Deutschland eine Atempause von einigen Jahren gegeben werden soll und nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr von ihm verlangt werden sollte, als der Aktivsaldo seiner Handelsbilanz (exportable balance) ausmacht."

„Aber die Reparationsfrage betrifft uns nur soweit, als sie die Grundlage für die Stabilisierung Europas bildet."

„Die Vereinigten Staaten wollten keine Reparationen haben und haben daher auch keine erhalten. Wir haben eine offizielle Vertretung in der Reparationskommission abgelehnt. Signore Nitti hat die ganze Reparationsgeschichte eine ungeheure Komödie der Irrungen genannt."

Mr. Krech nimmt Bezug auf die Einteilung der deutschen Reparationsschuld in:

12 Milliarden Dollars 5 % („A") Obligationen mit 1 % Amortisation,

38 Milliarden Dollars 5 % („B") Obligationen mit 1 % Amortisation,

82 Milliarden Dollars („C") Obligationen,

und knüpft daran die folgenden Bemerkungen:

„Glaubt wirklich irgend jemand, daß unser Verzicht auf die Zurückzahlung der Schulden Frankreichs und Italiens sie in den Stand setzen würde, von Deutschland mehr Reparationen zu erlangen? Welche sofortigen Vorteile könnten aus unserem Verzicht erwachsen? Meiner Meinung nach würde eine Streichung der Ansprüche Amerikas nicht im geringsten das gegenwärtige Aussehen des Reparationsproblems verändern. „Aber ja" höre ich sagen, „Amerikas Verzicht oder wenigstens teilweiser Verzicht würde wahrscheinlich alsbald die Streichung der „C"- Obligationen zur Folge haben". Sehr gut. Aber die „C"- Obligationen sind doch nur eine Fata Morgana am fernen Horizont, und wenn alles gesagt und getan ist, reichen die Reparationszahlungen nicht aus, auch nur den Saum der „B"-Obligationen zu berühren. Immerhin beabsichtige ich nicht, hiermit gegen eine Streichung amerikanischer Forderungen zu argumentieren. Ich will lediglich andeuten, daß die Reparationskommission, der es zur Pflicht gemacht ist, von Deutschland Zahlungen einzutreiben, ihre schwierige Aufgabe sogar durch eine solch drastische Maßnahme, wie sie der Verzicht Amerikas gegenüber den interalliierten Schuldnern darstellt, nicht erleichtert finden würde."

Wenn auch die Frage der interalliierten Verschuldung in den Verhandlungen stärker hervortrat als das Reparationsproblem, so lassen doch die vorstehend wiedergegebenen wichtigsten Reden keinen Zweifel darüber, daß die Amerikaner das Schulden-Problem für untrennbar verknüpft mit dem Reparationsproblem ansehen. Diese Tat-

Digitized by Google

sache ist für Deutschland von großer Bedeutung. Sie zwingt die Schuldner Amerikas, bei ihren auf eine Herabminderung oder Streichung der Kriegsschulden hinzielenden Bestrebungen gleichzeitig auch im Interesse Deutschlands zu arbeiten, eben weil die Amerikaner als unumgängliche Voraussetzung für ein eventuelles Eingehen auf die Wünsche der Alliierten die Herabsetzung der Reparationen fordern. Darunter wird von den Amerikanern nicht nur die Streichung jenes Teiles der Gesamtsumme verstanden, dessen Eintreibung von vornherein völlig aussichtslos war, sondern es sollen auch die Beträge abgestrichen werden, die nach der durch die neuesten Untersuchungen gewonnenen Einsicht über die künftige Leistungsfähigkeit Deutschlands hinausgehen.

Andererseits ist das Eintreten der amerikanischen Bankwelt für eine Herabsetzung der deutschen Reparationslast zum Teil auch aus der Erkenntnis entstanden, daß die in den Ländern des europäischen Kontinents investierten Kapitalien ohne die wirtschaftliche und finanzielle Wiedergesundung Deutschlands als gefährdet angesehen werden müssen.

Damit arbeiten also zweifellos heute einflußreiche Kreise in den Vereinigten Staaten zugunsten einer befriedigenden Lösung des Reparationsproblems, obwohl sie noch vor kurzer Zeit es ablehnten, sich für eine Aenderung des Friedensvertrages von Versailles einzusetzen. Bei dieser günstigen Wendung der Dinge darf jedoch nicht übersehen werden, daß von dem Eintreten der amerikanischen Bankwelt für eine Neuregelung der internationalen Schulden und Herabsetzung der deutschen Reparationslast bis zu dem unentbehrlichen aktiven Eingreifen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Zustimmung des Kongresses zu den erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen noch ein weiter Weg ist. Vielleicht liegen gerade jetzt die ersten Anzeichen dafür vor, daß die gegenwärtige Regierung sich entschlossen hat, aktiv an der Entwirrung des europäischen Wirtschafts- und Finanzproblems teilzunehmen.

Bemerkungen zu den Bewertungsrichtlinien für Vermögenssteuer und Zwangsanleihe.

Von Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Der Reichsfinanzminister hat gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz und zur Zwangsanleihe (Reichsministerialblatt 23 S. 17 ff.) Bewertungsrichtlinien für die Vereinfachung der Veranlagung herausgegeben. Die Richtlinien fußen auf § 15 des Vermögenssteuergesetzes, in welchem folgendes bestimmt ist:

> „Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung mit nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.
>
> Die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten.
>
> Für die Zeit der Erhebung des Zuschlags findet § 152 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrags insbesondere auch der Ertrag der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist.
>
> Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände hat eine vom § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen hat unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens und der Annahme der Weiterführung des Betriebs zu erfolgen. Als dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände gelten auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen.
>
> Die Wertfeststellung der Wertpapiere gemäß § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung hat derart zu erfolgen, daß die durchschnittlichen Kurse und Werte der drei letzten Jahre unter Mitberücksichtigung des Erträgnisses und der Bezugsrechte der Wertermittlung nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen unter Anhörung von Sachverständigen zugrunde gelegt werden.
>
> Gold- und Silbermünzen sind mindestens mit dem Metallwert einzusetzen."

Die Bewertungsrichtlinien sind lediglich Verwaltungsanweisungen; sie haben keine rechtlich bindende Wirkung. Infolgedessen wird auch unter F der Richtlinien richtig folgendes bemerkt:

> „Die Bestimmungen unter A bis E sollen nur Richtlinien für die bei den gegenwärtig schwankenden Bewertungsverhältnissen für Finanzämter und Steuerpflichtige gleich schwierige Schätzung des Vermögens auf den 31. Dezember 1922 geben. Entsprechend sind die Finanzämter berechtigt, in besonderen Fällen davon abzuweichen."

Der nachfolgende Satz ist aber schon geeignet, Verwirrungen unter den Steuerpflichtigen anzurichten. Hier wird nämlich folgendes bemerkt:

> „Andererseits sind auch die Pflichtigen an diese Werte in besonderen Fällen nicht ohne weiteres gebunden; wollen sie aber niedrigere Werte einsetzen, so haben sie hiervon dem Finanzamt in der Vermögenssteuererklärung oder in einer Anlage dazu Kenntnis zu geben und die Abweichung näher zu begründen. Wer dies unterläßt, setzt sich der Gefahr der Verfolgung wegen Steuerhinterziehung aus."

Der Wunsch des Reichsfinanzministeriums, möglichst einheitliche Steuererklärungen zu erhalten, ist ja sehr begreiflich; aber hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen; denn durch den Schlußsatz verfällt das Reichsfinanzministerium in den Fehler, doch wieder, wenigstens mittelbar, diese Richtlinien als verbindlich zu betrachten. Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß eine Verfolgung wegen Steuerhinterziehung berechtigt ist, wenn jemand die steuerpflichtigen einzelnen Posten des Vermögens anders bewertet, als es bei Beachtung der Richtlinien der Fall sein würde. Die Frage ist von erheblicher Bedeutung, weil, wie nachstehend nachgewiesen werden wird, die Richtlinien teilweise eine falsche Auslegung des Gesetzes enthalten, namentlich bei der Ablehnung der Zugehörigkeit der eisernen Bestände zum Anlagekapital, bei der Abgrenzung der dauernden Beteiligungen an anderen Unternehmungen und bei den Grundzügen für die Bewertung dauernder Beteiligungen. Es kann keine Rede davon sein, daß z. B. eine Bank auch dann wegen Steuerhinterziehung verfolgt werden kann, wenn sie nach den Grundsätzen des § 139 Abs. 2 Reichsabgabe nordnung alle dauernden Anlagen in Effekten zum Anschaffungswert in die Steuerbilanz einsetzt, obwohl das Reichsfinanzministerium Dauerwerte in B I 5 nur dann als vorhanden ansehen will, wenn das Unternehmen mindestens $^1/_5$ der gesamten Aktien usw. des anderen Unternehmens besitzt und die Anteile zu dem Zweck erworben worden sind, einen dauernden Einfluß auf dieses Unternehmen auszuüben. Wenn nachher in B I 5 vermerkt wird, „ob und in welchem Umfang bei der Bewertung solcher Anteile von den für Wertpapiere allgemein festgesetzten Steuerkursen oder Steuerwerten abgewichen werden kann, muß von Fall zu Fall geprüft werden". Selbstverständlich kann es keiner Bank, keinem industriellen Unternehmen zugemutet werden, bei Abgabe der Steuererklärung ausdrücklich hervorzuheben, daß die Daueranlagen in Effekten nicht zu den Steuerkursen eingesetzt sind. Eine Angabe darüber, daß die Anschaffungswerte übernommen sind, ist überflüssig. Eine Gefahr wegen Steuerhinterziehung kann auch dann nicht vorliegen, wenn im Vordruck für die Steuererklärung eine entsprechende Frage vorgesehen ist. Der Steuerpflichtige kann unbedenklich als Daueranlagen auch diejenigen

Digitized by Google

Effekten bewerten, von denen er weniger als $^1/_5$ besitzt, weil insoweit die Richtlinien des Reichsfinanzministeriums, wie unten nachgewiesen werden wird, nicht nur unverbindlich, sondern falsch sind.

Im einzelnen ist zu den Bewertungsrichtlinien über inländische Grundvermögen nicht viel zu sagen. Es war im Steuerausschuß des Reichstags verabredet, daß im allgemeinen vom Wehrbeitragswert bei alten Grundstücken und sonst vom Anschaffungswert ausgegangen werden sollte. Der Inhalt dieser Richtlinien gibt im wesentlichen den Inhalt der Besprechungen mit dem Steuerausschuß des Reichstags und mit den Spitzenverbänden wieder.

Nur eines ist hervorzuheben: Es befinden sich unter A III Angaben für die Bewertung von Grundstücken, die gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und nicht zum Betriebsvermögen gehören. Hier ist zu unterscheiden zwischen Grundstücken, die nicht zum Betriebsvermögen gehören — solche werden mit dem dreifachen Wehrbeitragswert eingesetzt —, und Grundstücken, die zum Betriebsvermögen zu zählen sind. Für letztere soll, wie die Ausführungen in B I ergeben, im allgemeinen vom Notopferwert ausgegangen werden. Darin liegt natürlich eine große Verschiedenheit, weil der Reichstag bekanntlich auf Drängen des Finanzministers beschlossen hat, von der endgültigen Nachprüfung der Notopferveranlagungen Abstand zu nehmen und weil die erste Veranlagung ohne gründliche Nachprüfung erfolgt ist. Die Verantwortung für diese Folgen liegt allein bei der Regierung; denn die Parteien des Reichstags haben nur dem Drängen des Finanzministers nachgebend einen derartigen Beschluß gefaßt.

Die Grundzüge für die Bewertung des inländischen Betriebsvermögens sind folgende:

Es wird unterschieden zwischen Anlagekapital, Betriebskapital und Schulden. Als Anlagekapital „gelten alle dauernd dem Betriebe und dem Betriebsinhaber gehörigen Gegenstände, z. B. Gebäude, Grundstücke, Maschinen, Patente". Im Gegensatz dazu gelten als Betriebskapital „die Betriebsmittel, die fortlaufend dem Verbrauche, dem Wechsel oder der Formveränderung dienen, Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigfabrikate, Waren, Guthaben, Devisen, Debitoren, Wertpapiere usw." Für dauernde Beteiligung enthalten die Richtlinien B I 5 besondere Anweisung.

Es ist bestimmt:

> „Zum Anlagekapital gehören auch dauernde Beteiligungen. Eine dauernde Beteiligung liegt jedoch nur dann vor, wenn ein Unternehmen mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an einer Unternehmung der im § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 des Vermögenssteuergesetzes bezeichneten Art (z. B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Kolonialgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften usw.) besitzt und wenn die Anteile zu dem Zweck erworben worden sind, einen dauernden Einfluß auf dieses Unternehmen auszuüben. Ob und in welchem Umfange bei der Bewertung solcher Anteile von den für Wertpapiere allgemein festgesetzten Steuerkursen oder Steuerwerten abgewichen werden kann, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Dabei sind insbesondere der Grad der Verschachtelung, d. h. die Höhe des Prozentsatzes der dem freien Markt entzogenen Anteile der Tochtergesellschaft und die Dauer des Produktionsprozesses mit zu berücksichtigen."

Die Richtlinien erwähnen die eisernen Bestände als solche überhaupt nicht; es wird nur eine besondere Bewertungsrichtlinie für sie in B II 2 gegeben; sie sollen im allgemeinen mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich 70 pCt. in die Bilanz eingesetzt werden.

Zwei Gruppen von Fragen sind von grundlegender Bedeutung.

1. Gehört der eiserne Bestand steuerlich zum Anlagekapital oder zum umlaufenden Betriebskapital? Von der Beantwortung der Frage hängt es ab, ob der eiserne Bestand zu seinem jeweiligen Anschaffungswert einzusetzen ist, von welchem man dann Ueberteuerungsabschreibungen nach dem Muster der ministeriellen Richtlinien machen kann, oder ob es zulässig ist, ein bestimmtes Quantum trotz veränderlicher Substanz zu dem alten Friedenswert einzusetzen.

2. Wie ist der Begriff der dauernden Beteiligungen in Wertpapieren abzugrenzen von den Wertpapieren, welche nur vorübergehend zum Vermögen eines gewerblichen Betriebes gehören? Wie sind die Anlagewerte in Geschäften zu bewerten und wie die nur vorübergehend im Portefeuille befindlichen Wertpapiere?

Für letztere sollen nach den Richtlinien des Finanzministeriums schlechthin die Steuerkurse maßgebend sein, während bei ersterer unter den oben angegebenen Voraussetzungen Abschläge von den Steuerkursen für zulässig erachtet werden. Es ist unten nachgewiesen, daß in diesem entscheidenden Punkte die Richtlinien völlig falsch sind. Hätte das Reichsfinanzministerium richtig verfahren wollen, so hätte es anordnen müssen, daß bei den dauernden Beteiligungen die Effekten zum Anschaffungswert mit geringem Zuschlage einzusetzen sind, dessen Höhe von Fall zu Fall zu vereinbaren ist, während für die übrigen nur vorübergehend im Portefeuille befindlichen Wertpapiere zwar von den Steuerkursen auszugehen ist, aber von Fall zu Fall die Abschläge zu vereinbaren sind, die sich infolge der Bewertung des Gesamtvermögens des Kaufmanns auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung ergeben.

Ueber die erste Frage, ob der eiserne Bestand zum Anlagekapital oder zum Betriebskapital gehört, wird im kaufmännischen Schrifttum noch heute gestritten. Es erübrigt sich, auf diese Ausführungen einzugehen, und es ist falsch, auf die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zur Gewerbesteuer hinzuweisen; es ist falsch, auf die Ausführungsbestimmungen der Länder zu den einzelnen Gewerbesteuergesetzen Bezug zu nehmen. Ausgangspunkt kann einzig und allein für die steuerliche Betrachtung der wirtschaftliche Zweck der Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung und der Sinn des § 139 Abs. 2 RAO. sein. Der Wortlaut des § 139 zwingt nicht zu der Auslegung, daß zum Anlagekapital nur die Gegenstände gehören, welche nur der Substanz nach unveränderlich sind. Die Entstehungsgeschichte ergibt für die Auslegung dieser Vorschrift nichts. Entscheidend sind also der Wortlaut und der wirtschaftliche Zweck der Vorschrift. Der Wortlaut hindert nicht die Banken, den § 139 Abs. 2 RAO. auch für diejenigen Waren anzuwenden, welche zwar der Substanz, aber nicht der Menge nach unveränderlich und für die Weiterführung des Betriebes unerläßlich sind. Man mag zugeben, daß die Antragsteller im wesentlichen nur das alte Anlagekapital verfolgt haben; denn die Geldentwertung war damals noch nicht so weit fortgeschritten, daß die Verschiedenheit der Einsetzung zu den alten Preisen oder zum Anschaffungspreis in Papiermark sehr erheblich ins Gewicht fielen. Der erstrebte Zweck war ganz deutlich folgender:

Die weitere Geldentwertung macht es unmöglich, in die Steuerbilanz alles dasjenige zu dem neuen Anschaffungspreise oder dem sogenannten Aktienwerte einzusetzen, was für den dauernden Betrieb des Unternehmens Voraussetzung ist. Dazu gehört nicht nur das Anlagekapital im alten Sinne, d. h. die der Substanz und der Menge nach unveränderlichen Gegenstände, sondern dazu gehören auch bestimmte Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten. Der Reichstag hat es allerdings abgelehnt, in der Frage der Zugehörigkeit der eisernen Bestände zum Anlagekapital eine gesetzliche Entscheidung zu treffen. Der Vertreter des

Digitized by Google

Reichsfinanzministeriums hat der hier niedergelegten Auffassung widersprochen; aber diese Auffassung des Finanzministeriums ist weder im Steuerausschuß einstimmig gebilligt worden, noch hat diese Auffassung irgendeine andere Bedeutung für die Auslegung der Bewertungsvorschriften als eine andere private Ansicht irgendeines Schriftstellers. Ist es schon verfehlt, bei dem heutigen Tempo der Gesetzgebungsmaschine bei Auslegung von gesetzlichen Vorschriften großes Gewicht auf die gesamten Materialien zu legen, so würde es selbst nach alten Auslegungsgrundsätzen sorgfältig durchgearbeiteter Gesetze ganz irrtümlich sein, irgendwelches Gewicht auf diese Ausführungen des Vertreters des Reichsfinanzministeriums im Reichstag zu legen. Wir erleben es ja tagtäglich, daß das Reichsfinanzministerium den berechtigsten Ansprüchen des großen deutschen Wirtschaftslebens auf Festlegung steuerlicher Grundsätze fast verständnislos gegenübersteht. Ohne hier abzuschweifen, muß doch gesagt werden, daß der Inhalt des neuen Entwurfes des Geldentwertungsgesetzes ein geradezu unübertreffliches Muster höchster fiskalischer Gesinnung (im falschen Sinne des Wortes), ein Muster grenzenloser Verständnislosigkeit gegenüber den Bedürfnissen der Industrie und des Handels ist, ein Muster aber auch einer völlig zerrütteten Finanzverwaltung, zerrüttet vor allem aber auch durch die Unzahl der Verwaltungsvorschriften und die durch nun seit etwa 1½ Jahren immer wieder aufs neue bewiesene Unfähigkeit, bestehende Steuergesetze billig durchzuführen.

Es braucht nur auf die Ausführungen des bekannten und hochbewährten Steuerrechtlers, des Senatspräsidenten Dr. Strutz, in seinem Anhang zum Vermögenssteuergesetz hingewiesen werden, wenn man sehen will, wie es möglich ist, entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen streng juristisch richtige gesetzliche Auslegungen vorzunehmen. Wozu bestimmt § 4 der RAO., daß für die Auslegung der Steuergesetze vor allem ihr wirtschaftlicher Zweck entscheidend sein soll? Bei Abfassung des § 139 Abs. 2 RAO. war ganz zweifelsfrei entscheidend, daß alle zur weiteren Fortführung eines gewerblichen Unternehmens notwendigen Anlagen und Vorräte nur zu dem alten Anschaffungspreis bewertet werden sollen, und diesen § 139 ergänzt § 15 des Vermögenssteuergesetzes, welcher wieder absichtlich im Absatz 4 nicht vom Anlagekapital spricht, um eben irgendeine falsche Auslegung zu vermeiden, sondern der ganz bewußt in genauer Uebereinstimmung mit § 139 Abs. 2 RAO. allgemein von „den dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenständen" redet. Als seinerzeit im Reichstag die Spitzenorganisationen unter Beteiligung der Regierung diese Fassung vorgeschlagen haben, ist von mir ausdrücklich hervorgehoben worden, daß im Hinblick auf die fortschreitende Geldentwertung diese Fassung sich nicht nur auf das alte Anlagekapital im strengen Sinne der Gewerbesteuergesetze beziehe, sondern daß darüber hinaus diese Grundsätze auch für die Bewertung der sogenannten eisernen Bestände maßgebend wären. Man kann diese zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit nicht, wie es das Finanzministerium beliebt, mit leichter Handbewegung abtun und auf die, übrigens nicht vorhandene, Unmöglichkeit hinweisen, den Begriff der eisernen Bestände fest abzugrenzen. Es ist ja gar nicht nötig, den Begriff der eisernen Bestände im Gesetz selbst festzulegen; es wäre dies sogar falsch; denn es genügt vollkommen, wenn Reichsabgabenordnung und Vermögenssteuergesetz von den „dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenständen" sprechen. Sache des Finanzamtes ist es dann, im einzelnen mit dem Steuerpflichtigen zu verabreden und durch Nachprüfung früherer Inventuren festzustellen, wie groß der eiserne Bestand in früheren Jahren war. In Unterhaltungen mit bewährten Leitern großer Landes- und örtlicher Finanzämter industrieller Bezirke habe ich festgestellt, daß diese die seitens des Finanzministeriums im Reichstag immer wieder vorgetragene Behauptung, die begriffliche Abgrenzung der eisernen Bestände sei unmöglich, nicht teilen; diese Herren halten aus den erstangegebenen Gründen die begriffliche Abgrenzung weder für wünschenswert noch für nötig. Diese Feststellung ist außerordentlich interessant, weil sie aufs neue beweist, wie einseitig fiskalisch die Ausführungen des Vertreters des Reichsfinanzministeriums im Reichstag waren; es drängt sich geradezu der Zweifel auf, als ob es hier an dem nötigen Kontakt mit den maßgebenden Finanzämtern gefehlt hat. Im übrigen wird der Kampf aufs neue bei den bevorstehenden Verhandlungen zum Geldentwertungsgesetz auszutragen sein, und zwar, falls vom Finanzministerium der gleiche Widerstand wie beim Vermögenssteuergesetz entgegengesetzt werden sollte, diesmal aber mit aller aus den wirtschaftlichen Interessen heraus dringend gebotenen Schärfe.

Es kann also keine Rede davon sein, daß bei der Bewertung der eisernen Bestände notwendigerweise vom Anschaffungswert auszugehen wäre. Wer entsprechend den ministeriellen Richtlinien bilanzieren will, mag es tun; die Richtlinien haben für ihn den Vorteil, daß alle Waren, auch diejenigen des umlaufenden Kapitals, nur mit 30% des wirklichen Anschaffungswerts in die Bilanz eingesetzt werden sollen. Es ist das der Gedanke der Ueberteuerungsabschreibungen. Wird der Steuerpflichtige entsprechend der hier vertretenen Auffassung bilanzieren, so kann er die zum eisernen Bestand gehörigen Gegenstände zum alten Friedenspreis oder zu dem Preis der Zeit, in der das Unternehmen mit gleichem eisernen Bestand eröffnet wurde, in die Steuerbilanz einzusetzen; er wird dann allerdings Schwierigkeiten mit dem Finanzamt wegen der Ueberteuerungsabschreibung auf die übrigen Gegenstände des Betriebsvermögens haben, und es ist deshalb vielfach praktisch, eine Rechenaufgabe festzustellen, welche Grundsätze im einzelnen Falle besser anzuwenden sind.

Es ist oben die Frage der Bewertung der Daueranlagen angeschnitten worden. Aus den oben angegebenen Ausführungen der Richtlinien zu B I 5 ergibt sich, daß das Reichsfinanzministerium dauerde Beteiligungen als zum Anlagekapital gehörig nur unter den beiden Voraussetzungen anerkennen will, daß das Unternehmen mindestens ein Fünftel der Aktien des Tochterunternehmens besitzt und die Anteile zu dem Zweck erworben hat, einen dauernden Einfluß auf dieses Unternehmen auszuüben. Die erste Voraussetzung einer gewissen Mengenbeteiligung ist unrichtig; sie ergibt sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus den Verhandlungen, noch vor allem aus dem wirtschaftlichen Zweck. Eine gewisse Mengenbeteiligung ist zwar Voraussetzung für gewisse Steuerbefreiungen, für die Anwendung der sogenannten Bestimmungen über Schachtelgesellschaften, kann aber schon begrifflich niemals Voraussetzung dafür sein, ob ein Wertpapier zum Anlagekapital und damit zu einer dauernden Beteiligung an einem andern Unternehmen gehört. Dauernde Beteiligungen werden zwar regelmäßig im wirtschaftlichen Sinne nur dann vorliegen, wenn man eine gewisse Anzahl von Anteilen hat; sie liegen aber schon dann vor, wenn jemand weniger als ein Fünftel des gesamten Vermögens hat. Heute kauft man nicht mehr Majoritäten, sondern nur Minoritäten auf und es beteiligen sich am Ankauf von Minoritäten häufig mehrere Firmen. Die Ziffern sind so hoch, daß vielfach eine einzelne Firma gar nicht mehr ein Fünftel der Aktien erwerben kann. Hier ist ganz evident, daß diese Firmen einen dauernden Einfluß auf das andere Unternehmen gewinnen wollen. Es ist dann auch tatsächlich nur diese subjektive Absicht entscheidend dafür, ob dauernde Beteiligungen vorliegen oder nicht.

Uebrigens ist auch im Reichstagsausschuß niemals davon die Rede gewesen, daß der Grad der Verschachtelung entscheidend dafür sein könnte, ob Effekten als dauernde Beteiligungen anzusehen sind oder nicht. Im Reichstagsausschuß hat (Bericht Seite 27) ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums lediglich betont, daß für die Bewertung der dauernden Beteiligung an anderen Betriebsunternehmungen der Grad der Verschachtelung mitbestimmend sein müsse. Der Zusammenhang, in welchem diese Erklärung gefallen ist, ergibt ganz zweifelsfrei, daß sich diese Auskunft nicht auf die

Digitized by Google

begriffliche Abgrenzung, sondern lediglich auf die Bewertung der als dauernde Beteiligung anzusehenden Wertpapiere bezog. Außerdem wäre ja eine entgegenstehende Absicht des Reichsfinanzministeriums völlig belanglos.

Wegen der Einzelheiten der begrifflichen Abgrenzung der als dauernde Beteiligung anzusehenden Wertpapiere darf ich auf meine Ausführungen im Bank-Archiv 1921, Seite 370, Bezug nehmen sowie auf die noch eingehenderen Ausführungen in einem Sammelwerke[1]). Es war weit richtiger, daß der Vertreter des Finanzministeriums dem Reichstagsausschuß denjenigen Wertpapierbesitz der Banken, welcher verkehrsüblich in dem Ausdruck Effekten-Portefeuille zusammengefaßt wird, den dauernden Beteiligungen im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 3 des Vermögenssteuergesetzes gleichstellt.

Es ergibt sich, daß die Zugehörigkeit von Wertpapieren zum dauernden Anlagekapital lediglich von einer inneren Absicht abhängt, nämlich von dem Willen, sich dauernd an einem anderen Unternehmen zu beteiligen. Es ist nicht ganz richtig, wenn es das Reichsfinanzministerium darauf abstellt, daß die Anteile schon zu dem Zweck erworben sein müssen, einen dauernden Einfluß auf das betreffende Unternehmen auszuüben. Man kann sehr wohl Wertpapiere zunächst in der Absicht der Wiederveräußerung erwerben, dann aber später aus irgendwelchen Gründen den Posten behalten. Hier kann wiederum entweder die Absicht maßgebend sein, einen dauernden Einfluß auf das andere Unternehmen auszuüben, oder aber auch, um, ohne direkten Einfluß, neben einem dauernden Besitz zum Zwecke der Werterhaltung das Anlagekapital zu besitzen. Es ist durchaus nicht *nötig*, daß man stets mit den Effekten einen dauernden *Einfluß* auf das andere Unternehmen ausüben will. Es genügt vielmehr schon, wenn man sich die betreffenden Effekten zum Zwecke der Werterhaltung des beim Erwerb aufgewendeten Kapitals hinlegt. Der Begriff der dauernden Beteiligungen ist natürlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig; bei der heutigen Papiermarkentwertung wird gerade dieser angegebene Zweck, sich einen wertbeständigen Besitz zu schaffen, häufig eine erhebliche Rolle spielen. Darüber hinaus erscheint es mir aber auch bedenklich, wenn die ministeriellen Richtlinien die innere Absicht erfordern, daß der Erwerber sich d a u e r n d an dem anderen Unternehmen beteiligen will. Aktiengesellschaften sind hinsichtlich ihrer Zeitdauer in der Regel nicht beschränkt; die Dauer von Maschinen und anderen zweifelsohne zum Anlagekapital gehörenden Gegenständen, ist zeitlich beschränkt. Sollen nun diejenigen Effekten nicht zum Anlagekapital gehören, welche man zwar längere Jahre hindurch halten will, bei denen man aber von vornherein ins Auge faßt, sie entweder unter bestimmten Voraussetzungen wieder abzustoßen oder gegen andere Beteiligungen einzutauschen? Es sind folgende Fälle denkbar:

Das Unternehmen A gibt zunächst die Aktien der Gesellschaft B zum Teil auf; dabei wird von vornherein beabsichtigt, daß die Gesellschaft B, welche eine Holdinggesellschaft ist, Aktien eines bestimmten Unternehmens eintauschen soll, die sich im Besitz von B befinden. Hier kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß von vornherein die Aktien der Gesellschaft B dauernde Anlagen der Gesellschaft A sind.

Selbst wenn kein Umtausch später beabsichtigt wird, scheint es mir auch zu genügen, daß man die Aktien längere Zeit hindurch besitzen will.

In allen Fällen ist aber darauf hinzuweisen, daß die innere Absicht, die Aktien des anderen Unternehmens längere Zeit zu halten, genügt; die Ausführung dieser Absicht ist niemals erforderlich. Wenn also das Unternehmen A mit seinen Anlagen im Jahre 1922 wiederholt gewechselt hat und dabei nachweisen kann, daß es die betreffenden Aktien immer erworben hat, um sie dauernd zu halten, daß aber durch das Dazwischentreten verschiedener widriger, erst später ihr bekannt gewordener Umstände die Aktien wieder abgestoßen werden mußten, so wird man die am 31. Dezember 1922 im Portefeuille gewesenen Aktien als dauernde Beteiligung anzusehen haben, selbst wenn diese z. B. im Januar 1923 wieder abgestoßen worden wären. Die Unterscheidung der zum Betriebsvermögen einer Bank oder Bankfirma gehörenden Wertpapiere nach ihrer Zugehörigkeit zum Anlagekapital oder zum umlaufenden Vermögen bereitet praktisch sehr große Schwierigkeiten, weil es im wesentlichen auf den Zweck des Besitzes, also auf eine innere Tatsache, ankommt.

Nach den ministeriellen Richtlinien soll bei der Bewertung der als dauernde Beteiligung anzusehenden Anteile vom Steuerkurse ausgegangen werden. Dieser Ausgangspunkt ist durchaus falsch. Er widerspricht dem Zweck des § 15 Abs. 4 des Vermögenssteuergesetzes.

Absichtlich hat der Reichstag im § 15 Abs. 4 den letzten Satz eingefügt, um klarzustellen, daß zu den dauernden Beteiligungen im Sinne des § 139 Abs. 2 RAO. auch die dauernden Beteiligungen gehören. Es sollte auf Wunsch der Spitzenverbände durch den Reichstag die Unsicherheit beseitigt werden, welche in der Meinungsverschiedenheit zwischen dem alleinstehenden Reichsfinanzministerium auf der einen Seite und dem gesamten Schrifttum auf der anderen Seite darin bestand, daß das Finanzministerium im § 139 Abs. 2 RAO. Effekten nicht anwenden wollte. Die Frage war zum ersten Male im Reichstag bei den Verhandlungen zur Notopfernovelle durchgesprochen worden; schon damals hatte der Reichstagsausschuß die Auffassung vertreten, daß § 139 Abs. 2 RAO. auch auf Grundstücke und Wertpapiere Anwendung fände. Da damals die Regierung widersprach und die Verhandlungen zu längeren Erörterungen keine Zeit ließen, so nahm man damals von der Aufnahme einer Grundvorschrift Abstand und wollte die Entscheidung der Frage dem Rechtsmittelverfahren überlassen. Ausdrücklich wurde im Ausschußbericht festgestellt, daß aus der Streichung der schon damals von den Spitzenverbänden vorgeschlagenen Bestimmung Schlüsse für die eine oder andere Auffassung nicht gezogen werden könnten. Da nun eine endgültige nachgeprüfte Veranlagung zum Notopfer auf den dringenden einseitigen Wunsch der Reichsregierung nicht erfolgt ist, mithin für eine Entscheidung dieser Frage gerade in wichtigen Fällen kein Raum war, andererseits aber im Hinblick auf die starke Geldentwertung die großen Zweifel nicht mehr fernerhin bestehen konnten, so hat der Reichstag nun in Erledigung dieser Streitfrage als Gesetzgeber durch den letzten Satz des § 15 Abs. 4 ausdrücklich festgelegt, daß dauernde Beteiligungen genau so zu bewerten seien, wie das übrige Anlagekapital, weil sie zum Anlagekapital gehören. Damit ist aber anerkannt, daß zum Anlagekapital auch die dauernden Beteiligungen gehören. Mithin sind die Grundsätze des § 15 des Vermögenssteuergesetzes für die Bewertung maßgebend, so daß also stets vom Anschaffungswert ausgegangen werden muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann die Anschaffung erfolgt ist. Unter den im § 15 Absatz 4 angegebenen Voraussetzungen kann ein Zuschlag zum Anschaffungspreis hinzutreten. Der Zuschlag kann nur dann in Frage kommen, „wenn und soweit infolge der Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen hat unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens in der Annahme der Weiterführung des Betriebes zu erfolgen." Ein Zuschlag kann natürlich nur in Frage kommen, wenn die Geschäfte vor dem 31. Dezember 1919 getätigt worden sind; denn die eben angeführte Bestimmung will erreichen, daß die alten zu Goldmarkpreisen erfolgten Anschaffungen einen geringen Zuschlag in der Steuerbilanz erfahren. Anschaffungen vom Januar 1920 ab sind regelmäßig zu stark auf tretendem Preise erfolgt; bei Anschaffungen seit dem 1. Januar 1921 wird vielfach schon eine Ueberteuerung vorliegen, so daß hier ein Abschlag vom Anschaffungspreis nötig ist. Dieser Abschlag vom Anschaffungswert ist in allen Fällen zulässig, in denen ein niedrigerer Wert

[1]) Anm.: Die steuerliche Bewertung des Vermögens. Eine Sammlung von Aufsätzen, herausgegeben von Dr. Haussmann, Dr. Höpker, Dr. Rosendorff, S. 221 ff., S. 243 ff.

Digitized by Google

als der Anschaffungswert dem wirklichen Wert der Papiere zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht; denn zweifelsfrei ist insoweit § 139 Abs. 2 RAO. nicht abgeändert.

Es wird außerordentlich schwierig sein, praktisch im einzelnen Falle die für die Zulässigkeit eines Aufschlages eben angeführten gesetzlichen Voraussetzungen als vorhanden nachzuweisen. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt stets dem Finanzamt. Nicht der Steuerpflichtige ist beweispflichtig für den Zuschlag zum Anschaffungspreis; sondern die Steuerbehörde muß die Voraussetzungen für einen solchen Zuschlag nachweisen.

Man hat im Reichstagsausschuß darüber gesprochen, daß für die Bewertung der dauernden Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen der Grad der Verschachtelung mitbestimmend sein müsse. Insbesondere hat ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums darüber Ausführungen gemacht. In dieser Bemerkung ist der Gedanke richtig, daß regelmäßig Portefeuillewerte um so schwerer am Markte verwertet worden sind, je größer der im Besitz des steuerpflichtigen Unternehmens befindliche Bestand derselben im Verhältnis zum Gesamtbetrage des Aktienkapitals des von der Bank kontrollierten Unternehmens ist. Wenn der Kommissionsbericht Seite 91 im wesentlichen nur auf das Verhältnis von der Muttergesellschaft zur Tochtergesellschaft hinweist, so wird damit keineswegs das Anwendungsgebiet des vorliegenden Grundsatzes erschöpft; denn dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Portefeuillewerte von Aktiengesellschaften, sondern auch für Einzelunternehmungen, insbesondere Privatbankfirmen. Auf diese wichtige, sich aus dem ganzen Zweck und Inhalt des § 139 Abs. 2 RAO. und § 15 des Vermögenssteuergesetzes ergebende Regelung muß, da auch die ministeriellen Richtlinien erstaunlicherweise hierüber völlig schweigen, ausdrücklich hingewiesen werden.

Wie der Zuschlag im einzelnen zu berechnen ist, läßt sich schwer in allgemeinen Richtlinien angeben. Im allgemeinen läßt sich doch sagen, daß bei völliger Verschachtelung ein Zuschlag regelmäßig überhaupt nicht in Frage kommen kann. Die Tatsache, daß in solchem Falle völliger Verschachtelung überhaupt die Aktien des Tochterunternehmens noch bei der Muttergesellschaft steuerlich zum Nennwert bewertet werden, ist eine steuerliche Ungerechtigkeit. Es ist durchaus ungerecht, daß man beim Vermögenssteuergesetz nicht die im Zwangsanleihegesetz und allen übrigen Steuergesetzen vorgesehene Befreiung der Schachselgesellschaften durchgeführt hat. Irgend eine wirtschaftliche oder wissenschaftliche Erklärung für diesen Unterschied gibt es nicht; denn man hat im Reichstag bei Abfassung des Vermögenssteuergesetzes diese notwendige Bestimmung für die Schachtelgesellschaften einfach vergessen. Die Gründe für die Befreiung der Schachtelgesellschaften sind durchaus überzeugend in dem Berichte des Reichstagsausschusses über die Zwangsanleihe niedergelegt worden (Seite 51). Insbesondere ist dort auseinandergesetzt worden, daß die Bewertungsvorschriften über die dauernden Beteiligungen mit den besonderen Bestimmungen der Schachtelgesellschaften nichts zu tun haben. Bei dem Wortlaut der Steuergesetze wird es allerdings nicht möglich sein, bei völliger Verschachtelung bei der Vermögenssteuer die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Auf alle Fälle ist aber in derartigen Fällen ein besonderer Zuschlag unrichtig; denn die Voraustetzungen des § 15 Abs. 4 des Vermögenssteuergesetzes können niemals in derartigen Fällen gegeben sein. Es muß ja in solchem Falle die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens und der Annahme der Weiterführung des Betriebes erfolgen. Unternehmungen, bei denen die Gesellschaft A alle Aktien der Gesellschaft B besitzt, können ohne einen Pfennig Kapitalserhöhung völlig fusioniert werden; nach durchgeführter Fusion würde allerdings das steuerpflichtige Vermögen der Gesellschaft A größer geworden sein. Dagegen verschwindet aber das selbständige Vermögen der Gesellschaft B. Die selbständige Versteuerung des Vermögens der Gesellschaft B bietet in solchem Falle praktisch die Entschädigung des Fiskus dafür, daß ein Zuschlag hier nicht in Frage kommen kann. Es ist aber dringend notwendig, daß der Grundsatz über Schachtelgesellschaften analog den Bestimmungen im Zwangsanleihegesetz auch in die Vermögenssteuergesetze aufgenommen wird; es ist dies ein Gebot steuerlicher Gerechtigkeit, ein Gebot der Folgerichtigkeit und Uebereinstimmung der deutschen Steuergesetze, die notwendige Konzession der Steuergesetzgebung an die Vertrustung des deutschen Wirtschaftslebens.

In der Regel wird der Zuschlag mit dem Grade der Verschachtelung abnehmen: Je höher die Verschachtelung ist, desto geringer wird der Zuschlag sein.

Was die Höhe des Zuschlages anlangt, so ist davon auszugehen, daß die heutigen Steuerkurse gänzlich einflußlos sind; denn auch die zum reinen Kapitalvermögen gehörenden Effekten werden ja nach ganz anderen Grundsätzen bewertet. Ueber die Steuerkurse hinaus kann der Zuschlag steuerlich nie gehen. Wennschon für die zum Kapitalvermögen gehörenden Effekten die bekannten Durchschnittskurse gelten, so kann für den Zuschlag zu den Dauerwerten immer nur ein Bruchteil dieses Steuerkurswertes als Zuschlag in Frage kommen, weil man sonst dem Grundsatz der Reichsabgabenordnung, welcher durch den § 15 Abs. 4 aufrecht erhalten ist, zuwiderhandeln würde, daß für die Bewertung der zum reinen Kapitalvermögen gehörenden Wertpapiere weit schärfere Bewertungsvorschriften anzuwenden sind als für die dauernden Beteiligungen des Anlagevermögens.

Die ministeriellen Richtlinien ordnen an, daß alle nicht zum Anlagekapital gehörenden dauernden Beteiligungen nach dem Steuerkurs zu bewerten sind (B II 4). Diese allgemeine Richtlinie ist unrichtig. Soweit Wertpapiere als umlaufendes Betriebsvermögen der Banken anzusehen sind, ist vom Anschaffungswert auszugehen; von ihm ist ein Abschlag zwecks Ermittelung des wirklichen Preises zu machen. Das Reichsfinanzministerium hatte im Reichstag nach dem Ausschußbericht Seite 91 auch vorgetragen, daß für die zum umlaufenden Betriebsvermögen gehörenden Wertpapiere dieselben Grundsätze wie für die übrigen Betriebsvermögen im engeren Sinne gelten sollten. Praktisch wird nun diese Ermittelung des wirklichen Dauerwertes bei den heutigen Börsenverhältnissen unüberwindliche Schwierigkeiten verursachen. Obwohl es dogmatisch falsch ist, wird man in der Absicht vereinfachter Steuerveranlagung nichts dagegen zu erinnern haben, wenn in der Steuererklärung diese zum umlaufenden Betriebsvermögen gehörenden Wertpapiere zu dem Steuerkurse eingesetzt werden. Es bleibt aber dem Steuerpflichtigen überlassen, von dem Steuerkurse weitere Abschläge zu machen. In diesem Falle hat nicht der Steuerpflichtige, sondern das Finanzamt den Nachweis zu führen, welcher Wert richtig ist. Insoweit werden die Richtlinien von den Finanzämtern vielfach falsch verstanden werden.

„Die Steuerkurse gelten im allgemeinen als unwiderleglich richtig. Ihre Richtigkeit kann im finanzgerichtlichen Verfahren nicht nachgeprüft werden. Nicht geklärt ist aber die Frage, ob dem Steuerpflichtigen der Einwand ganz verschlossen ist, daß bei einer Verwertung der vorhandenen Papiere diese Steuerkurse nicht erzielbar gewesen wären. Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 28. Oktober 1921 in einem besonderen Falle sich dahin entschieden, daß deutsche, österreichische und ungarische Kriegsanleihen in eine zum Zweck der Berechnung der Kriegsabgabe vom Mehrgewinn aufgetellte Bilanz mit einem geringeren Kurse als dem damaligen tatsächlichen Kurswert eingestellt werden dürften, weil nachweislich in diesem besonderen Falle der Börsenkurs vom 31. Dezember 1917 dem Verkaufswert der Anleihe nicht entsprochen habe; die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage am Bilanzstichtage sei sehr schlecht zu beurteilen gewesen. Dieses Urteil des I. Senats ist aber bisher vereinzelt geblieben. Ein anderer Senat des RFH. hat in einem Urteil vom 7. Oktober 1921 (Amtliche Sammlung Bd. VII, S. 37) den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und folgenden Grundsatz aufgestellt: Die Bewertung der Aktien

Digitized by Google

nach dem Kursstand eines bestimmten Zeitpunktes kann nicht durch den Einwand entkräftet werden, daß der Kursstand ein niedrigerer sein würde, wenn der gesamte Betrag der Aktien auf einmal auf den Markt geworfen würde. Zur Begründung hierfür führte der RFH. aus: Nach § 138 Abs. 1 AO. seien bei Feststellung des gemeinen Wertes ungwöhnliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen. Solche seien aber gegeben, wenn ein ungeheurer Posten Aktien auf einmal an dem gleichen Tage an den Markt gebracht würde. Es sei widersinnig, für die Wertbemessung zum Zwecke der Steuerberechnung einen Wertumstand zu berücksichtigen, der ernstlich nie eintreten werde, denn es werde dem Eigentümer der Aktien nicht einfallen, sich auf diese Weise selbst den Kurs zu verderben. Im übrigen bringe eine Akiengesellschaft die Aktien einer anderen Gesellschaft nicht an sich, um sie am gleichen Tage wieder loszuschlagen, sondern um sich einen dauernden Einfluß auf die andere Gesellschaft zu sichern.

In dem dem letzteren Urteil zugrunde liegenden Tatbestande handelte es sich um sogenannte Portefeuillewerte einer Aktiengesellschaft, also um Daueranlagen eines Betriebsvermögens, während es sich im ersteren Falle nicht um Daueranlagen handelte. Jedenfalls hat der I. Senat des RFH. im Gegensatz zu der Rechtsprechung des preuß. OVG. nach der die Wahrscheinlichkeit einer Kurssenkung durch das Angebot und den Verkauf größerer Posten von Wertpapieren nicht berücksichtigt werden dürfte, sondern der Börsenkurs schlechthin als maßgeblich erachtet würde, anerkannt, daß der Börsenkurs für die Bewertung von Effekten in der Bilanz nicht unter allen Umständen ausschlaggebend sein muß, sondern dem Steuerpflichtigen den Nachweis gestattet, daß unter ganz besonderen Umständen andere Bewertungen richtig sein können.

Zweifelhaft ist jedenfalls, wie weit der RFH. diese Grundsätze auch bei Bewertung von Effekten, die zum reinen Kapitalvermögen gehören, anwenden würde."

Zu den sonstigen zahlreichen Fragen der Bewertungsrichtlinien kann im Rahmen dieses Gesetzes nicht mehr Stellung genommen werden. Hingewiesen sei nur noch auf die Frage der Bewertung der Forderung. Nach den ministeriellen Richtlinien werden die Finanzämter vielfach versuchen, alle Forderungen als zum umlaufenden Betriebskapital gehörig zu bewerten. Nach B II 3 sollen Forderungen mit dem Nennwert eingesetzt werden, „sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Bei solchen ausländischen Zahlungsmitteln und bei Forderungen, die auf eine am Stichtag der deutschen gegenüber hochwertige Währung lauten, ist für die Umrechnung aus der ausländischen in die inländische Währung der Durchschnittkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen, der aus der durch 3 geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921 und 1922 einerseits und aus dem Kurs vom 3. Oktober 1922 andererseits ermittelt wird." Irrtümlich ist, daß alle Forderungen als zum Betriebskapital gehörend angesehen werden; es gibt Forderungen, die zum Anlagekapital gehören. Lauten diese auf ausländische hochwertige Währung, so halte ich die Umrechnung zum Friedenskurse zuzüglich eines geringen Aufschlags für berechtigt. Das ist insbesondere für die Bewertung der Forderungen deutscher Zentralen an ausländische Tochtergesellschaften von Bedeutung und wird namentlich bei den Bilanzen größerer Banken eine erhebliche Rolle spielen.

Die Bewertungsrichtlinien sind sehr unvollständig. Es ist begreiflich, daß das Reichsfinanzministerium Vorschriften z. B. über den Delkrederefonds nicht geben wollte, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Bei der großen Unkenntnis der Finanzämter wäre es aber wünschenswert gewesen, wenn das Ministerium in den Richtlinien selbst angegeben hätte, daß die ganze Frage der Abschreibung, insbesondere der Gesamtabschreibungen und des Delkrederefonds, der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben müsse. Wenn in den Richtlinien nur gesagt wird, daß Forderungen und Schulden grundsätzlich mit dem Nennwert einzusetzen sind, „sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen", so ist diese Ausdrucksweise etwas reichlich mager und auch insofern lückenhaft, als gerade auf die Zulässigkeit der Gesamtabschreibung nicht hingewiesen wird.

Für Banken sind auch heute noch die Ausführungen des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 4. Oktober 1921, abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Februar 1922 Seite 167, von großer Bedeutung:

„Wenn ein Unternehmen infolge ausgiebieger Kreditgewährung eine große Anzahl ausstehender Forderungen verschiedener Art — darunter in immerhin höheren Betrag auch ungedeckte — besitzt, so kann es, zumal bei der seit den letzten Jahren herrschenden Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse und zwar auch ohne das ihm schon bis zum Bilanzstichtage bestimmte Einzelheiten über Gefährdung oder Ausfälle bekannt geworden sein müßten, durchweg damit rechnen, daß nach dem vermutlichen Laufe der Dinge sich unter den Forderungen auch solche befinden, die schon am Bilanzstichtage mit dem, wenn auch für das Unternehmen noch nicht zutage getretenen Mangel der Gewißheit ihres Einganges behaftet sind, also als zweifelhaft oder einem gewissen Verlust unterworfen zu gelten haben. In einem Fall dieser Art entspricht es regelmäßig den gesetzlich zu beachtenden, ordnungsmäßigen kaufmännischen Gebrauche, schon zur Zeit des Bilanzstichtages den wirklichen Gesamtwert der Forderungen niedrieger als zum Nennbetrag einzuschätzen und daher bei Einstellung des vollen Nennbetrages der Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz ihn zum Ausgleich des mutmaßlichen Minderwerts ein Bewertungskonto, Delkrederekonto, gegenüberzustellen, das alsdann nicht als steuerpflichtige Rückstellung anzusprechen ist. Ob die Forderungen am Bilanzstichtage als minderwertig im Vergleiche zum Nennbetrage zu betrachten sind, ist vom subjektiven Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden, vorsichtigen Kaufmanns aus zu beurteilen."

Die Fragen der Bewertung der Restforderungen für die vom Reich beschlagnahmten Effekten, für die im Liquidationsverfahren enteigneten Effekten oder Forderungen, für die durch das Clearing gehenden Forderungen und andere sind in dem neuen Rundschreiben des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Nr. 3 vom 2. II. 1923 eingehend behandelt.

Die Talonsteuer nach dem 1. Januar 1923.

Von Rechtsanwalt **Brink**, Berlin.

Am 1. 1. 1923 hat die „Talonsteuer" (Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes), ein wenig rühmliches Erzeugnis der Reichsfinanzreform von 1909, ihr Ende gefunden. Durch die Verordnung vom 23. 11. 1922 (RGBl. S. 885) hat der Reichsfinanzminister in Ausführung seiner ihm im Kapitalverkehrssteuergesetz § 89 Abs. 1 erteilten Ermächtigung dessen Bestimmungen, soweit sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Geltung erlangt haben, mit Wirkung vom 1. 1. 1923 in Kraft gesetzt. Am gleichen Tage treten gemäß § 89 Abs. 2 a. a. O. neben anderen Vorschriften des Reichsstempelgesetzes auch diejenigen über die sogenannte Talonsteuer für Gewinnanteilschein- und Zinsbogen außer Kraft. In das Kapitalverkehrssteuergesetz ist die Talonsteuer aus guten Gründen nicht übernommen worden. Ihre endgültige Beseitigung wird von niemandem bedauert werden. Bei ihrer Entstehung wurde sie von namhaften Sachverständigen als „monströses Gebilde" bezeichnet, ein Urteil, das dem Steuertheoretiker kaum zu hart erscheinen kann, da sie den Anforderungen,

Digitized by Google

die damals noch an die Steuergesetzgebung gestellt zu werden pflegten, in keiner Weise entsprach. Daß die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über diese Steuer in mancherlei Hinsicht Unklarheiten und Lücken aufwiesen, die zu bedauerlichen, zum Teil ungewollten Härten führen mußten, war nicht der schwerste Fehler. Viel wesentlicher war, daß diese Vorschriften das Grundprinzip einer guten Steuergesetzgebung, unter gleichartigen Verhältnissen gleichmäßig zu belasten, erheblich verletzten. Denn da die Talonsteuer ohne Rücksicht auf die Höhe des Ertrages der Aktien und Schuldverschreibungen erhoben wurde, mußte sie dort am schwersten drücken, wo die Schultern am schwächsten waren. Ein wesentlicher Unterschied in der Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen entstand auch dadurch, daß die Talonsteuer seit ihrer Einführung im Jahre 1909 bei allen Aktien und Schuldverschreibungen nach Ablauf der vorhandenen Bogen gezahlt werden mußte, gleichviel wann dieser Zeitpunkt eintrat. Es hing also im wesentlichen vom Zufall ab, ob ein Emittent die Abgabe früher oder später zu entrichten hatte. Wenn er das Glück hatte, daß er neue Zinsbogen noch kurz vor der Einführung der Steuer im Jahre 1909 ausgegeben hatte, so wurde er erst beim nächsten Umtausch nach 10 Jahren, also im Jahre 1919, besteuert; liefen die Zinsbogen aber schon im Jahre 1910 ab, so mußte die Talonsteuer bereits in diesem Jahre gezahlt werden. Der Grund für diese Maßnahme war, dem Steuerfiskus gleich vom 1. Jahre ab den vollen Betrag der Talonsteuer zu verschaffen. Der Billigkeit hätte es entsprochen, wenn der Emittent bei dem ersten Umtausch der Bogen nach 1909 nur den Steueranteil hätte zu zahlen brauchen, der der Anzahl der seit 1909 verflossenen Jahre entsprach, wenn also bei einem Umtausch im Jahre 1910 nur $^1/_{10}$, 1911 nur $^2/_{10}$ der Talonsteuer usf. zu entrichten gewesen wären. Dann wäre der volle Ertrag der Talonsteuer allerdings erst im Jahre 1919 erreicht worden.

Die Praxis hat sich mit dieser überstürzten und deshalb mangelhaften Steuergesetzgebung während der 12½ Jahre ihres Bestehens wohl oder übel abgefunden. Es wäre auch über die Talonsteuer, nachdem sie nunmehr glücklicherweise beseitigt worden ist, kein Wort weiter zu verlieren, wenn nicht die Absicht bestände, auch ihre Aufhebung in einer Weise durchzuführen, die wiederum eine ungleiche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge hat.

Bekanntlich wurde die Talonsteuer regelmäßig für einen 10jährigen Zeitraum entrichtet. Wenn sie z. B. im Jahre 1920 gezahlt worden ist, fällt der größte Teil dieses 10jährigen Zeitraums in die Zeit nach dem 1. 1. 1923, also in eine Zeit, für die eine Talonsteuer nicht mehr erhoben werden darf. Ist der auf diesen Teil des Steuerzeitraums entfallende Betrag vom Reich zurückzuerstatten? Gedenkt man der oben erwähnten Art ihrer Einführung, so ist diese Frage ohne weiteres zu bejahen. Die Ungleichmäßigkeit in der Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen wird hierdurch allerdings nur zum Teil ausgeglichen. Denn diejenigen Emittenten, die in den Jahren 1910, 1911 oder 1912 neue Zinsbogen ausgaben, haben zweimal Talonsteuer entrichten müssen, während die übrigen sie nur einmal gezahlt haben. Das diesen Steuerpflichtigen zugefügte Unrecht wird aber noch verstärkt, wenn man ihnen die Erstattung der Abgabe für die Zeit nach dem 1. 1. 1923 versagt. Dies ist in der Tat die Absicht der Steuerbehörde; der Reichsfinanzminister hat in die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz unter § 128 folgende Vorschrift aufgenommen:

> „Ist für Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. Januar 1923 ausgegeben sind, die Stempelabgabe der Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes entrichtet und erstreckt sich der Zeitraum, für den die Bogen ausgegeben sind, über den 1. Januar 1923 hinaus, so findet eine Erstattung der Abgabe für die nach dem 31. Dezember 1922 liegende Zeit nicht statt. Entsprechendes gilt für den Fall des § 17 des Reichsstempelgesetzes."

Hierdurch wird jedoch diese Rechtsfrage — um eine solche handelt es sich — keineswegs entschieden. Nach § 91 des Kapitalverkehrssteuergesetzes hat der Reichsfinanzminister nur die Befugnis, „Ausführungsbestimmungen" zu diesem Gesetz mit Zustimmung des Reichsrates zu erlassen; er ist nicht ermächtigt, über das Gesetz hinaus oder sogar gegen das Gesetz wirksame Anordnungen zu treffen. Die Frage kann vielmehr lediglich nach dem Reichsstempelgesetz beantwortet und entschieden werden.

In dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen, den der Reichsfinanzminister dem Reichsrat vorgelegt hatte, fehlt eine befriedigende Rechtfertigung der Vorschrift des § 128. Maßgeblich für die Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums wird wahrscheinlich die Besorgnis gewesen sein, daß das Reich sonst erhebliche Beträge schon vereinnahmter Talonsteuer herausgeben müßte. Insbesondere werden die Summen, die an Talonsteuer für Zinsbogen von inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen in den letzten Jahren entrichtet worden sind, nicht gering zu veranschlagen sein. Dies fiskalische Interesse darf hierbei jedoch nicht den Ausschlag geben. Die Entscheidung der Rechtsfrage kann vielmehr nur davon abhängen, ob die Talonsteuer nach den Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes für einen Zeitraum von 10 Jahren im voraus entrichtet werden mußte oder ob sie als eine nachträglich gezahlte Steuer anzusehen war. Das Reichsfinanzministerium scheint sich auf den letzteren Standpunkt stellen zu wollen. Die Entstehungsgeschichte und die für die Talonsteuer maßgeblichen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes zeigen aber, daß diese Ansicht nicht haltbar ist.

Die Talonsteuer ist von der Reichstagskommission ausgearbeitet worden, nachdem der gleichfalls in der Kommission entstandene Entwurf einer Kotierungssteuer von der Regierung für unannehmbar erklärt worden war. Am 6. Juli 1909 erschien der Talonsteuerentwurf als Abänderungsantrag zur 2. Beratung der von der Regierung eingebrachten Reichsstempelnovelle (Antrag Gamp und Genossen, Nr. 1573 der Drucksachen des Reichstags, 12. Leg.-Per., 1. Sess.). Eine schriftliche Begründung hatten die Antragsteller ihrem Entwurf nicht beigegeben. Das authentische Material über die Talonsteuer beschränkt sich somit auf die Reichstagsverhandlungen, und zwar auf die 2. Lesung der Novelle am 8. Juli, da in der 3. Lesung über diese Steuer kaum noch gesprochen wurde. Aus diesen Verhandlungen geht unzweideutig hervor, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, mit der Talonsteuer eine periodische Wiederholung des Effektenstempels, naturgemäß mit geringerem Satze, einzuführen. (So auch das Reichsgericht in RGE. Bd. 85 S. 384 ff., s. unten.) Ein geeignetes Objekt für eine solche fortlaufende Erneuerung der Emissionssteuer glaubte man in den den Aktien und Obligationen in der Regel beigegebenen Gewinnanteil- und Zinsscheinbogen gefunden zu haben. Besteuert werden also diese Bogen, nicht die Erneuerungsscheine (Talons), so daß der Ausdruck Talonsteuer, worauf schon bei den Reichstagsverhandlungen hingewiesen wurde, eine unrichtige Bezeichnung enthält. Als Regelfall nahm man die in Deutschland übliche 10jährige Laufzeit der Bogen an und setzte Bestimmungen fest, durch welche die Emittenten indirekt gezwungen wurden, nach Einführung der Talonsteuer nur noch Bogen mit 10jähriger Laufzeit auszugeben.

Das steuerpflichtige Objekt bei der Talonsteuer bilden also die für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgegebenen Dividenden- und Zinsscheinbogen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Talonsteuer, die bei der Ausgabe neuer Zinsbogen zu entrichten ist, nicht für die abgelaufenen, sondern für die neuen Bogen gezahlt wird. Daß dies in der Tat dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich daraus, daß er in der Talonsteuer eine nach Ablauf von 10 Jahren einsetzende Wiederholung des Effektenstempels schaffen wollte. Denn da die Talonsteuer nicht neben den Effektenstempel treten, sondern ihn erst nach Ablauf der ersten 10 Jahre in anderer Form erneuern sollte, konnte sie für die den Wert-

Digitized by Google

papieren bei der Emission mitgegebenen Dividenden- und Zinsscheinbogen nicht erhoben werden.

Diese grundsätzliche Auffassung hat auch in einer Reihe von Vorschriften im Reichsstempelgesetz und in den Ausführungsbestimmungen hierzu Ausdruck gefunden. Nach Ziffer 3 Satz 1 der Befreiungsvorschrift zu Tarifnummer 3 A sind die Zinsbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden, von der Steuer ausdrücklich „befreit", mithin ist für diese Bogen auch nachträglich eine Steuer nicht zu zahlen; die bei der Ausgabe der zweiten Serie von Zinsbogen einsetzende Talonsteuer kann sich somit nur auf diese neuen Bogen beziehen. Auch die Bestimmung des § 45 der Ausführungsbestimmungen läßt erkennen, daß für die Bemessung der Talonsteuer nicht die abgelaufenen, sondern die neuen Zinsbogen maßgeblich sind. Nach dieser Vorschrift ist nämlich die Stempelabgabe für Zinsbogen, die infolge Ablaufs der für die Beleihung vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zinsscheinen für einen kürzeren als 10jährigen Zeitraum versehen werden können, nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen (also der neuen Bogen) zu einem 10jährigen Geltungszeitraum zu ermäßigen. Von dem gleichen Gesichtspunkt ist der Bundesrat in seiner Entscheidung vom 28. 11. 1912 (Nr. 971 des Protokolls) ausgegangen. Eine Aktiengesellschaft, die im Jahre 1911 für einen Teil ihrer Aktien neue Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hatte, war im Jahre 1912 eine Fusion mit einer anderen Aktiengesellschaft eingegangen; sie beantragte, ihr denjenigen Teil der im Jahre 1911 entrichteten Talonsteuer zurückzuerstatten, der auf die dem Ende ihrer Liquidation folgenden vollen Jahre entfiel. Der Bundesrat hat diesem Antrage stattgegeben, ist also auch davon ausgegangen, daß nicht die abgelaufenen, sondern die neuen Gewinnanteilscheinbogen für die Bemessung der Talonsteuer ausschlaggebend sind.

Einen Zweifel hierüber könnte allerdings die Vorschrift des § 16 des Reichsstempelgesetzes entstehen lassen, nach der eine entsprechende Kürzung der Abgabe eintritt, wenn bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen der Nachweis geführt wird, daß in dem vorhergehenden 10jährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, es sei denn, daß der im Durchschnitt der 10 Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens 4 v. H. betragen hat. Aber gerade zu dieser Bestimmung hat das Reichsgericht eine Entscheidung gefällt, die ausdrücklich die hier vertretene Ansicht für zutreffend erklärt (RGE. Bd. 85 S. 384 ff.). Das Reichsgericht führt aus, daß „die durch die Verfügung der Oberzolldirektion festgesetzte Abgabe sich nun nicht etwa auf die ersten 10 Geschäftsjahre der Klägerin bezieht; für diesen Raum griff, auch abgesehen davon, daß der Talonstempel erst durch das Gesetz vom Jahre 1909 in Geltung gesetzt ist, jedenfalls die Befreiungsvorschrift Nr. 3 zu Tarifnummer 3 A Platz. Nach Ablauf dieses Zeitraums war für die folgenden 10 Geschäftsjahre die Abgabe im voraus zu entrichten, da sie, immer die Ausgabe von Gewinnanteilscheinbogen vorausgesetzt, als Urkundenstempel an diese geknüpft ist."

Wäre die Talonsteuer eine für die abgelaufenen Bogen nachträglich zu entrichtende Abgabe, so hätte sie nicht, wie geschehen, nach ihrer Einführung im Jahre 1909 sofort in voller Höhe bei jeder Ausgabe neuer Zinsbogen erhoben werden dürfen. Vielmehr hätte dann nur derjenige Teil der abgelaufenen Bogen besteuert werden dürfen, der in die Zeit nach dem 1. August 1909 entfiel. Dies hätte, wie oben gezeigt, der Billigkeit entsprochen; da das Reich damals aber diesen Weg nicht gegangen ist, kann jetzt bei der Aufhebung der Talonsteuer nicht umgekehrt erklärt werden, daß die Talonsteuer eine nachträgliche Steuer sei und sich nach den abgelaufenen Zinsbogen richte. Das würde darauf hinauslaufen, daß die Talonsteuer, die nur 12½ Jahre in Geltung gewesen ist, bei einer großen Reihe von Emittenten für einen 20jährigen Zeitraum erhoben wird. Im Gegensatz zu der Vorschrift des § 128 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz ist also die Reichsstempelabgabe der Tarifnummer 3 A, falls sich der Zeitraum, für den die neuen Bogen ausgegeben sind, über den 1. 1. 1923 hinaus erstreckt, für die nach dem 31. 12. 1922 liegende Zeit zurückzuerstatten. Da das Reichsfinanzministerium sich dieser berechtigten Forderung widersetzen will, werden die Finanzgerichte hierüber zu befinden haben. Die gegenteilige Bestimmung des § 128 ist für sie nicht bindend. Es ist anzunehmen, daß der Reichsfinanzhof den oben angeführten Entscheidungen des Bundesrates und des Reichsgerichts folgen wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu TNr. 4 a und § 24 Abs. 3 RStempG. 1918.**

1. Ist ein Darlehen mit der Abrede gegeben, daß die Rückzahlung des Darlehens auch in Pfandbriefen des Darlehnsgebers erfolgen könne, so liegt ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft lediglich in der Vereinbarung, durch die bei Rückzahlung des Darlehens an Stelle der Barzahlung die Gewährung eines entsprechenden Betrags Pfandbriefe gesetzt wird.

2. Zur Anwendung des § 24 Abs. 3 RStempG. ist erforderlich, daß die Zweigstelle am Zustandekommen des obligatorischen Grundgeschäfts als Vertreterin im Willen mitgewirkt hat.

Urteil des RFinH. vom 4. November 1921 II A 315/21; abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 7, H. 5/6, S. 203.

Der Streit geht um die Auslegung des § 24 Abs. 3 RStempG. Dort wird die Verwendung eines Ergänzungsstempels gefordert, wenn ein Bankgeschäft ein Geschäft mit einem auswärtigen Kunden durch Vermittlung einer auswärtigen Geschäftsstelle im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen hat. Es wird mit anderen Worten die rechtliche Fiktion aufgestellt, daß ein Anschaffungsgeschäft des Provinzkunden mit der Zweigstelle der Bank einerseits und der Zweigstelle und dem Hauptgeschäft andererseits vorliege.

Die Vorinstanz hat die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 3 damit begründet, daß es, um eine Vermittlung der Zweigstelle anzunehmen, keineswegs einer auf das Zustandekommen des Geschäftsabschlusses hinzielenden Tätigkeit der Zweigstelle bedürfe, es vielmehr genüge, wenn diese nur überhaupt bei dem Abschluß des Geschäfts mitgewirkt habe. Eine solche die weitere Stempelpflicht begründende Mitwirkung hat die Vorinstanz darin gesehen, daß, nachdem die Einigung der Hauptgeschäftsstelle mit der Rechtsnachfolgerin des Darlehnsschuldners darüber zustande gekommen sei, daß letztere das Darlehen statt in bar in Pfandbriefen der Beschwerdeführerin zurückzahlen könne, die Darlehnsschuldnerin in Erfüllung dieser Einigung der Hauptgeschäftsstelle das Eigentum an den Pfandbriefen unter Inanspruchnahme der Zweigstelle übertragen habe. Sie hat dies auch für den Fall angenommen, daß diese dabei nur Botendienste geleistet hat.

Diese Rechtsauffassung geht offensichtlich fehl. Wie nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, ist für den Schlußnotenstempel zwischen dem obligatorischen Grundgeschäft und dem dinglichen Uebereignungsgeschäft zu unterscheiden. Nur das erstere, nicht das letztere wird von der Stempelabgabe betroffen. Soll § 24 Abs. 3 anwendbar sein, muß die Tätigkeit der Zweigstelle sich auf das obligatorische Grundgeschäft bezogen haben, was immer auch im übrigen unter Vermittlung zu verstehen sein mag.

Es fragt sich, was im vorliegenden Falle als dies obligatorische Grundgeschäft anzusehen ist. Darin, daß bei Begebung des Darlehens bereits vereinbart worden ist, daß die Rückzahlung statt in bar auch in Pfandbriefen geschehen könne, liegt kein auch nur bedingtes Anschaffungsgeschäft. Denn der Darlehnsvertrag ist Realkontrakt und als solcher einseitiger Vertrag (vgl. Staudinger, Kommentar zum BGB. 7./8. Aufl. Bd. II S. 1033 f. Vorbemerkung 1 2 und S. 1046 Anm. V 1). Das Geschäft ist nicht auf die Verschaffung der Rückzahlung oder ihres Surrogats, der Pfandbriefübertragung, sondern auf die Darlehnshingabe gerichtet. Die Rückzahlung des Darlehens ist keine Gegenleistung, sondern eine Folge der Darlehnshingabe, die Verpflichtung zur Verschaffung der Pfandbriefe mithin kein entgeltliches Geschäft. Die Vereinbarung, daß die Rückzahlung statt in bar auch in Pfandbriefen geschehen könne, enthält nicht eine

Digitized by Google

eventuelle Verpflichtung des Darlehnsschuldners, nicht eine Wahlverpflichtung im Sinne von §§ 262, 263 BGB. (vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., 3. Aufl. S. 354 Anm. 1 unter b), sondern nur eine Berechtigung des Schuldners, zur Erfüllung an Stelle der eigentlich geschuldeten Leistung eine andere zu setzen. Infolgedessen liegt beim Darlehen der hier vorliegenden Art die Sache wesentlich anders als bei einem Kaufvertrag, wie er Gegenstand der Entscheidung im Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1889 (RGSt. 20, 50) war, in dem Alkohol per Kasse oder in Steuerscheinen verkauft und vom erkennenden Reichsgerichtssenat ein anschaffungsstempelpflichtiges Geschäft erblickt worden war.

Das Anschaffungsgeschäft kann hiernach, wie dies auch von Greiff, RStempG. 2. Aufl. S. 81 Anm. II 5 a, angenommen wird, nur in der Einigung der Beteiligten liegen, daß die Rückgewährung des Darlehens ausschließlich in der Hingabe von Pfandbriefen erfolgen soll, und die Einigung kommt zustande durch die Erklärung des Hingebenden, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung kann auch durch eine konkludente Handlung erfolgen (Staudinger, a. a. O. Bd. II S. 378 Anm. 1 a zu § 364) und sie liegt im vorliegenden Falle, wo die Hauptgeschäftsstelle die Darlehnsschuldnerin erneut darauf hingewiesen hatte, daß letztere die Rückzahlung auch in Pfandbriefen leisten und diese auch bei der Zweigstelle erfolgen könne, in der hierauf erfolgten Einlieferung von Pfandbriefen an die Bank. Diese Einlieferung kommt aber hierbei nicht unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsbeschaffung, sondern unter dem Gesichtspunkt der Erklärung, durch die Hingabe die Darlehnsschuld tilgen zu wollen, in Betracht.

Da das Anschaffungsgeschäft immer nur im obligatorischen Grundgeschäfte, nicht im dinglichen Erfüllungsgeschäfte besteht und § 24 Abs. 3 vorschreibt, daß das Geschäft durch Vermittlung der Filiale abgeschlossen sein müsse, so kann eine Vermittlung nur angenommen werden, wenn die Zweigstelle Uebermittlerin der in Hingabe der Pfandbriefe an die Bank liegenden Willenserklärung war, diese also ihr gegenüber als Vertreterin der Hauptgeschäftsstelle abgegeben worden ist. Eine bloße Tätigkeit als Bote bei körperlicher Uebermittlung der Wertpapiere genügt nicht.

Ob es an einer solchen Mitwirkung der Zweigstelle St., bei der diese Vertreterin im Willen war, fehlt, lassen die Feststellungen der Vorinstanz nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen.

Die Berufungsentscheidung ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Zu Tarif-Nr. 9 Reichsstempelgesetz 1918.

Die Tarifvorschrift findet nur Anwendung auf Vergütungen, die eine Gesellschaft den Mitgliedern ihres eigenen Aufsichtsrats gewährt.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 25. April 1922 — II A 554/21 —*).

Gründe.

Die Entscheidung hängt allein von der Beantwortung der Frage ab, ob der Betrag, den die beschwerdeführende Aktiengesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats der D. Gesellschaft dafür gezahlt hat, daß diese ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder aufgeben, der Vergütungssteuer gemäß Tarif-Nr. 9 des RStempG. 1918 unterliegt. Diese Frage ist mit der Rechtsbeschwerde zu verneinen.

Tarif-Nr. 9 a. a. O. versteuert die Vergütungen, die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung einer Gesellschaft bestellten Personen gewährt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob mit der Rechtsbeschwerde den Ausführungen des RG. in dem Urteil vom 28. Juni 1918, VII 97/18 (RGZ. 93, 185), darin zu folgen ist, daß die Tarifvorschrift keine Anwendung findet, wenn die Vergütung den Aufsichtsratsmitgliedern nicht für ihre Tätigkeit als solche, sondern für die Aufgabe dieser Tätigkeit die Niederlegung ihres Amtes gewährt wird. Denn Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist jedenfalls, worauf die Rechtsbeschwerde zutreffend hinweist, daß die Vergütung von der Gesellschaft den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats gewährt wird. Wird die Vergütung einem Aufsichtsrat von dritter Seite gewährt, so findet die Tarifnummer keine Anwendung, es sei denn, daß die Zahlung für Rechnung der Gesellschaft erfolgt (vgl. auch bei Greiff, Erläuterungsbuch zum RStempG., 2. Aufl. S. 619 Anmerk. 4, sowie die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats in Nr. VII 3). Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft, die die Vergütung gezahlt hat, stand aber den Mitgliedern des Aufsichtsrats der D. Gesellschaft als dritte Person gegenüber. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß sie mit dieser Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag zu schließen beabsichtigte.

Hiernach ist die Rechtsbeschwerde begründet.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Bücherbesprechungen.

Wandlungen des Steuerrechts im Zeichen der Geldentwertung, von Dr. Fritz Haußmann, Berlin, Verlag von J. Bensheimer, Mannheim.

Der Verfasser hat seinen Vortrag in der Juristischen Gesellschaft in Wien und Berlin in etwas erweiterter Form herausgegeben. Es ist gerade für den, der sich für die Fortbildung des Steuerrechts interessiert, namentlich aber für den, welcher praktisch an der weiteren Ausgestaltung des Steuerrechts mitzuarbeiten hat, sehr nützlich, diese kleine und leicht geschriebene Schrift zu lesen. Der Verfasser unterscheidet drei Stufen der steuerlichen Rechtsentwickelung: nämlich die Finanzgesetzgebung 1919, die Entwickelung in der Uebergangszeit von 1919 bis 1922 und die Finanzgesetzgebung von 1922. Mit dieser Einteilung kann man im großen und ganzen einverstanden sein; denn es handelt sich naturgemäß um die Darstellung einer Entwickelung, welche immer weiter fortschreitet, wie ja gerade die letzten Verhandlungen im Reichstag ergeben. Kurz sind auch die Reformvorschläge zu § 59a des REStGes. gestreift, welche gerade jetzt eine erhebliche Rolle spielen.

Dr. Koeppel.

Das Kapitalertragsteuergesetz unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen, erläutert von Rechtsanwalt Dr. Fritz Glaser, Dresden, Verlag von Hermann Sack, Berlin, zweite Auflage.

Die erste Auflage des Kommentars ist bekannt; sie gilt als eine außerordentlich gediegene Arbeit. Die zweite Auflage ist in wesentlichen Teilen vertieft. Viele Ausführungen sind teils neu, teils wesentlich erweitert, so z. B. die Ausführungen über die Frage, ob vom steuerpflichtigen Wechseldiskont der Diskontverlust bei Weitergabe des Wechsels abgezogen werden kann, die Darstellung der Rechtslage über die Stückzinsen, über die Nettoabgabe der Banken, über die Freistellung gemeinnütziger Anstalten u. a. m. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes ist, soweit ich feststellen konnte, lückenlos verwertet. Der Kommentar kann der Praxis warm empfohlen werden.

Dr. Koeppel.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Langenbrahm

verteilt gemäß Mitteilung vom 11. v. M. außer der Quartalsausbeute eine Sonderausbeute von

9000 M. pro Kux

und die Gewerkschaft

Heinrich

verteilt an die am 5. v. M. eingetragenen Gewerken eine Sonderausbeute für das Jahr 1922 von

5000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeuten als unregelmäßige erklärt und beider Fälligkeitstag auf den 18. Januar festgesetzt. Die ab 19. Januar gehandelten Stücke gelten ausschließlich den erwähnten Ausbeuten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1923.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Reichsbank und ihre Goldmilliarde.
Von Dr. E. Wilh. Schmidt, Berlin.
Die Verteuerung des Bankverkehrs.
Von Rechtsanwalt Dr. Joachim Keßler, Berlin.
Zur Frage der Haftung der Banken gemäß § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes bei Gemeinschaftskonten.
Von Rechtsanwalt Dr. Rau, Berlin.
Stempelrechtliche Fragen.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Noch einmal: Goldhypotheken-Probleme.
Von Dr. Hotzapfel, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die Reichsbank und ihre Goldmilliarde.

Von Dr. **E. Wilh. Schmidt**, Berlin.

Laut Reichsbankausweis vom 31. Januar hat der Notenumlauf rund 2000 Milliarden Mark erreicht. Damit ist die Papiergeldinflation auf einen Umfang gestiegen, der zweifellos an seinem Teil mit für den unerhörten Tiefstand der Reichsmark im Ausland verantwortlich ist. Immerhin ergibt ein Vergleich der valutarischen Entwicklung mit dem Notenumlauf, daß die äußere Entwertung der Mark in einem ungleich schärferen Tempo vorausgeschritten ist als die Vermehrung des Zahlungsmittelumlaufs.

	Notenumlauf	Berliner Dollarnotierung
Anfang Januar 1922	113 Milliarden	185 M.
„ Februar 1923	2000 „	49 000 „

Für den betrachteten Zeitraum steht einer 18fachen Vermehrung des Notenumlaufs eine 216fache Steigerung des Dollarpreises gegenüber. Es handelt sich nun zwar bei der Inflation als Gesamterscheinung nicht nur um die Kettelinflation, d. h. um die Vermehrung der realen Zahlungsmittel, sondern um die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft überhaupt. Es sind also auch die Giro-Guthaben, es ist der Umfang der Kreditinflation in Betracht zu ziehen. Durch die ständig größere Benutzung privater Umsatz- und Abrechnungsmittel wird die Bedeutung der staatlichen Zahlungsmittel stark verringert. In welchem Maße der Geldumlauf durch bargeldlosen Zahlungsverkehr ersetzt wird, illustrieren die riesigen Ziffern des Giro- und Abrechnungsverkehrs der Reichsbank und des Postscheckverkehrs. Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat sich nicht nur proportional der Geldentwertung gesteigert, sondern hilft darüber hinaus einen absolut größeren Anteil der zu erledigenden Zahlungsausgleiche vermitteln als früher. Eine Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs findet in jüngster Zeit bekanntlich vor allem auch durch stärkste Wiederbenutzung des Handelswechsels statt. Hier handelt es sich um einen Ausbau der Kreditinflation durch Schaffung von Zahlungsmittelsurrogaten. Nach dem letzten Bankausweis ist allein ein Bestand von rund 700 Milliarden Mark Handelswechseln im Portefeuille der Reichsbank vorhanden.

Der Gesamtumfang der deutschen Inflation läßt sich in exakter Weise ziffernmäßig schwer erfassen. Wenn er aber auch erheblich größer ist, als es in dem oben angegebenen Betrage der Noteninflation zum Ausdruck kommt, so bleibt doch der Grad seiner Steigerung, auch nach angemessener Berücksichtigung der übrigen Inflationsfaktoren, noch ganz außerordentlich hinter dem der Währungszerrüttung zurück. Damit ist nicht mehr und nicht weniger bewiesen, als daß andere Kräfte am Werke sind, die mit viel stärkerer Wucht, als es die Inflation vermag, die Reichsmark in den Abgrund stoßen. Unter diesen Zerstörungskräften wird, von augenblicklichen krisenhaften Einwirkungen abgesehen, nach wie vor das Passivum der Handelsbilanz an erster Linie stehen. Die gegenwärtige Verfassung unserer Außenhandelsstatistik und die außerordentlichen Schwierigkeiten, die vor allem einer einwandfreien Wertberechnung der Ausfuhr entgegenstehen, erlauben zwar keinen klaren Einblick in den wahren Stand der Dinge. Es gibt eine Reihe von Gründen, die es wahrscheinlich machen, daß die Ausfuhrwerte zu niedrig angegeben werden, zumal sich nach ihnen die Höhe der Ausfuhrabgaben und die Zwangsablieferung von Exportdevisen richten. Nimmt man die unkontrollierte Ausfuhr über die Westgrenze hinzu — denn von einer vollständigen Stopfung des Loches im Westen kann heute noch weniger als vor ein paar Wochen die Rede sein —, so mag man annehmen, daß die Passivität der Handelsbilanz und der aus ihr entspringende Devisenbedarf in Wirklichkeit doch nicht so erschreckend groß ist. Eine exakte Untersuchung wird aber nur an die vorliegenden Ergebnisse der Handelsstatistik anknüpfen können, nach denen wir für 1922 mit einem Einfuhrüberschuß von 2 Milliarden Goldmark zu rechnen haben. Mindestens auf eine solche Höhe sind, ganz abgesehen von dem absoluten Rückgang der Ausfuhrmengen und -werte, die Auswirkungen der ungeheuren Schwächung der deutschen Exportkraft durch den Versailler Vertrag zu beziffern.

Durch den Wegfall der Reparationsleistungen ist für den Augenblick der andere entscheidende Zerrüttungsfaktor unserer Währung ausgeschaltet. Dafür hat die Gewaltaktion der Franzosen an der Ruhr eine valutarische Panik entstehen lassen, die alles Bisherige weit in den Schatten stellt. Der brutale Eingriff in unser lebenswichtigstes Wirtschaftszentrum hat die schon lange im Ausland teils offen, teils latent vorhandene Erschütterung des Vertrauens zur deutschen Wirtschaft als Währungsfundament auf einen krisenhaften Höhepunkt gebracht. Suchen wir noch nach anderen, mehr auf psychologischem Gebiet liegenden Bestimmungsgründen für den intervalutarischen Kurs der Mark, so übt neben der allgemeinen Vertrauenskrise, in die sie jetzt die französische Gewaltpolitik gebracht hat, wiederum auch die Vermehrung der Notenausgabe eine starke Nebenwirkung aus. Das Ausland verfolgt, schon im Hinblick auf seine großen eigenen Bestände an Papiermark, mit Besorgnis das täglich höhere Anschwellen der deutschen Notenflut, und auch dadurch wird, wie durch den unerträglichen außenpolitischen Druck, unter dem Deutschland steht, die Stimmung dafür geschaffen, in großem Stil Markabgaben vorzunehmen und Markaufnahmen zu verweigern.

Angesichts der jüngsten Währungskatastrophe und ihrer verheerenden innerwirtschaftlichen Rückwirkungen in Gestalt beispielloser Teuerung, Kapitalnot und Produktionserschwerung wird wiederum von den verschiedensten Seiten die Forderung nach aktivem Eingreifen der Reichsbank in die valutarische Entwicklung erhoben. Zweifellos gibt es auch heute noch verschiedene Möglichkeiten für ein

Digitized by Google

solches Eingreifen. Sie liegen am wenigsten in der Richtung der Anwendung technischer Mittel, im Erlaß von Devisenordnungen und ähnlichem. Solche rein technischen Eingriffe können niemals organisch wirken. Wirklich positiv geldpolitische Maßnahmen, die geeignet sind, den Devisenverkehr günstig zu beeinflussen, sind vor allem auf dem Gebiet der Kreditwirtschaft anwendbar. Die Reichsbank hat sich glücklicherweise jetzt entschlossen, diesen Weg zu betreten. Es geht, um hier nur eins herauszugreifen, in der Tat nicht an, das Durchhalten unnötig großer Devisenbestände seitens einzelner Wirtschaftskreise und vor allem einzelner Unternehmungen, die überhaupt keinen Devisenbedarf für die Zwecke des Waren- oder Rohstoffeinkaufs im Auslande haben, auf Kosten der Gesamtheit durch die Notenpresse zu finanzieren. Vielmehr sind alle Maßregeln äußerst begrüßenswert, durch die in möglichst großem Umfange die im Inland vorhandenen Beträge an ausländischen Zahlungsmitteln an den Markt gebracht werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern, ob dies am besten durch die Einrichtung eines Goldmarkgiroverkehrs, Ausgabe von mit Golddevisen gedeckten Goldmarknoten oder mit anderen Mitteln erreicht wird, durch die das berechtigte und geradezu elementar sich durchsetzende Bedürfnis der Wirtschaft nach wertstabilen Anlagemöglichkeiten befriedigt wird, das heute notgedrungen fast ausschließlich im Aufspeichern von Devisen seinen Ausdruck findet.

Einen Druck auf das Devisenkursniveau kann die Reichsbank ferner durch Hergabe von Devisen aus eigenen Beständen ausüben, wie sie das augenblicklich mit stark sichtbarem Erfolge tut. Erleichtert wird diese Aktion durch die gänzliche Einstellung aller Zahlungen auf Grund des Versailler Vertrages. Welche Beträge hier auch noch unter dem Regime des uns gewährten sogenannten Moratoriums in Frage kamen, ergibt sich aus der Tatsache, daß das Reich für Ausgaben zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung in Ausführung des Versailler Vertrages im November vorigen Jahres 80,5 Milliarden, im Dezember 66,7 Milliarden Papiermark aufwenden mußte. — Auf die Dauer der Zeit muß selbstverständlich derartigen Stützungsversuchen vermittels Devisenhergabe eine entschiedene Besserung unserer Zahlungsbilanz (der zufolge der Reichsbank erheblich größere Devisenbeträge zufließen), oder aber, wenn das nach der Natur der Dinge nicht erreichbar ist, internationaler Kredit zu Hilfe kommen. Der Gedanke ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß nach erfolgreicher Abwehr des französischen Angriffs gegen das Ruhrgebiet die Aussichten auf internationale Kredithilfe vielleicht freundlicher sind, als sie es waren, ehe der Ueberfall auf unsere wichtigste Wirtschaftsprovinz unternommen wurde.

Die Forderung nach Interventionstätigkeit der Reichsbank auf den ausländischen Börsenplätzen hat soeben auch der Wirtschaftspolitische und Finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats als ersten Punkt in sein Währungsprogramm aufgenommen. Wird man dieses Verlangen als mögliches Mittel, der Vernichtung der deutschen Währung entgegenzutreten, nur billigen können, so ist eine andere, von manchen Seiten jetzt erneut erhobene Forderung aufs schärfste abzulehnen, die darauf hinausgeht, den Goldbestand der Reichsbank zum aktiven Widerstand heranzuziehen. Mit einer erstaunlichen Leichtfertigkeit wird diese Forderung u. a. im „Internationalen Volkswirt" vom 4. Februar 1923 erhoben und zu Angriffen gegen die Reichsbankpolitik benutzt. Die zu ihrer Begründung vorgebrachten Argumente zeugen von einer Unkenntnis der Zusammenhänge, die nur charakteristisch ist für den Grad der Begriffsverwirrung, den auf das höchste getriebene Inflation in manchen Köpfen anzurichten geeignet ist. Die Behauptung, daß die Reichsbank sehr wohl in der Lage sei, einen Teil ihres Goldbestandes zum Ankauf von Marknoten an den ausländischen Börsen zu benutzen, wird hier damit belegt, daß die Goldmilliarde der Reichsbank, gemessen am Goldwert ihres Notenumlaufs, eine „ungeheure Goldreserve" darstelle, und daß das Halten dieses Goldbestandes ein Luxus schädlichster Art sei, „schädlicher als die Bars und Schlemmerstätten". Wenn man nämlich der Einfachheit wegen mit einem Dollarpreis von 42 000 M. rechne, so habe der Goldbestand der Reichsbank einen Tageswert von 10 Billionen Papiermark, demgegenüber die Summe des deutschen Banknotenumlaufs lächerlich gering sei. Nach dieser Berechnung befinden wir uns in der Tat in einer mehr als glücklichen Lage. Steigt der Notenumlauf auf das Doppelte seines heutigen Betrages, also auf 4 Billionen, so kann der Dollarkurs ebenfalls unbedenklich auf das Doppelte, nämlich 84 000 M. heraufschnellen, denn dann hat der Goldbestand der Reichsbank einen Tageswert von 20 Billionen, und das Deckungsverhältnis ist gleich „günstig" wie vorher. Ja, das Deckungsverhältnis wird, eine nicht so starke Steigerung der Noteninflation vorausgesetzt, „günstiger" in dem Maße, wie die deutsche Valuta schlechter wird! Man sieht, wohin solche Argumentation führt. Nach ihr würden die überflüssigen Goldbestände der Reichsbank um so größer werden, je tiefer die deutsche Valuta unter dem Druck außenpolitischer und anderer Einflüsse absänke.

Es ist zuzugeben, daß die im Ausland schwimmenden Milliardenbeträge von Papiermark eine ständige Gefahr für den Markkurs bedeuten, und daher ihre Beseitigung an sich durchaus erwünscht wäre. Als völlig abwegig kann man aber nur den erst neuerdings von sehr maßgebender ausländischer Seite Deutschland nahegelegten Gedanken bezeichnen, bei dem jetzigen Tiefstand der Mark die Goldmilliarde zum Rückkauf des ausländischen Papiermarkbesitzes zu verwenden. Was wäre die Folge der Verwirklichung dieses Vorschlages? Es müßte sich in der Entwicklung des Markkurses an den internationalen Börsen die gleiche Erscheinung wiederholen, die sich einstellt, wenn man das gesamte Aktienkapital einer Gesellschaft an der Börse aufkaufen wollte. Ein solches Vorhaben ist niemals durchzuführen, ohne den Kurs der betreffenden Aktie in schwindelnde Höhe hinaufzutreiben. Die Goldbestände der Reichsbank würden also sehr bald für die steigenden Beträge, die zum Rückkauf der Papiermark aufgewendet werden müßten, nicht mehr ausreichen, und auf die vorübergehende starke Besserung der deutschen Valuta würde mit unfehlbarer Sicherheit ein um so rapiderer Sturz folgen.

Daß ferner gegenüber dem tatsächlichen Stande der deutschen Zahlungsbilanz, deren Passivität doch neben der allgemeinen Erschütterung des Vertrauens in die Reichsmark deren Sturz entscheidend beeinflußt, die Hergabe der Goldmilliarde ein völlig nutzloses Opfer sein würde, wird schon ohne weiteres klar, wenn wir nur einen Teil der Zahlungsbilanz, die Handelsbilanz, betrachten. Allein für den Zweck der Kompensierung der Passivsalden der letzteren würde der gesamte Goldbestand der Reichsbank günstigenfalls auf ein halbes Jahr ausreichen. Um den Preis einer nur vorübergehend erreichbaren Erleichterung der deutschen Wirtschaft durch Senkung des Devisenkursniveaus würde die Reichsbank sich ihrer letzten Goldreserve entäußern, die wir unter allen Umständen einmal als Grundstock zur Wiederaufrichtung einer deutschen Währung bitter nötig haben werden.

Herr Reichsbankpräsident Havenstein hat zudem mit vollem Recht betont, daß dieser bescheidene Goldschatz auch gegenwärtig nicht brachliegt, sondern durch sein bloßes Vorhandensein unentbehrliche Dienste leistet. Er ist der alleinige Träger und gleichzeitig die Grenze des Kredits, den die Reichsbank für das Reich und die deutsche Wirtschaft nutzbar machen kann. Wenn das Ausland in den letzten Jahren die riesigen Milliardenbeträge von Papiermark glatt aufgenommen hat, so geschah auch das, so sehr es zu einer nicht wegzuleugnenden Selbsttäuschung in Deutschland beigetragen hat, nicht zuletzt in der Erwägung, daß in dem Goldschatz der Reichsbank immer noch eine gewisse, wenn auch an Wert mit dem Fortschreiten der Inflation ständig abnehmende, Sicherheit vorhanden war. In dieser Beziehung mag man heute der Goldmilliarde nur die untergeordnete und mehr psychologische Wirkung beilegen, daß sie die Vorstellung von einer immerhin noch

Digitized by Google

vorhandenen Golddeckung des deutschen Notenumlaufs aufrechterhält. Wesentlich entscheidender als diese Erwägung ist aber der Gedanke an die hochbedeutsame Rolle, die der uns verbliebene Goldschatz einmal zu spielen berufen ist, wenn es sich darum handeln wird, ein neues deutsches Zahlungsmittel von internationaler Geltung zu schaffen. So dringend wir daher auch eine Entspannung der unerträglich gewordenen Devisen- und Geldlage nötig haben: Hände weg vom Gold der Reichsbank!

Die Verteuerung des Bankverkehrs.

Von Rechtsanwalt Dr. **Joachim Keßler**, Berlin.

In letzter Zeit mehren sich wieder die Angriffe gegen die Festlegung der Bankkonditionen.

Als vor einigen Wochen der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Genossenschaftsverband, der Deutsche Sparkassenverband, der Generalverband der Deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Verband Deutscher öffentlichrechtlicher Kreditanstalten der Reichsregierung gegenüber in ihrer gemeinsamen Erklärung den Standpunkt vertraten, daß die von der Regierung in Aussicht genommene Neuregelung des Bankgeheimnisses und des Depotzwanges nicht entfernt geeignet sei, die schweren volkswirtschaftlichen Fehler der Nachkriegsgesetzgebung wiedergutzumachen und den Banken, Sparkassen und Genossenschaften das zerstörte Vertrauen ihrer Kunden und Einleger wiederzugewinnen, knüpfte ein Teil der Presse an diese Erklärung die Behauptung, daß die Bankflucht und das Hamstern von Bargeld nicht nur auf die geforderte Aufhebung des Bankgeheimnisses, sondern auch auf die Unstabilität unserer Währung und die Verteuerung des Bankverkehrs zurückzuführen sei. Bedauerlicherweise ließen diese Ausführungen die Feststellung vermissen, daß die Aufhebung des Bankgeheimnisses aber für sich allein schon einen so schwerwiegenden Grund für die Verschärfung der Kredit- und Kapitalnot bildet, daß die einmütige Forderung dieser für unser Wirtschaftsleben so bedeutsamen Verände ohne weiteres gerechtfertigt erscheint.

Inwieweit die in der Unstabilität unserer Währung begründete traurige Erkenntnis von der „Dummheit des parens" die Bankflucht begünstigt, mag dahingestellt sein. Führt man aber auch die Verteuerung der Bankbedingungen — soll natürlich heißen die ungerechtfertigte Verteuerung — als Grund für die Bankflucht des Publikums an, so sind einige Aufklärungen darüber angebracht, daß diese Verteuerung sowohl volks- wie privatwirtschaftlich durchaus begründet ist.

Es sei zunächst darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Bankkonditionen zum Teil wieder mittelbare Folgen der Steuerauskunftspflicht und des Depotzwanges sind. Die Oeffentlichkeit ist noch immer nicht genügend darüber aufgeklärt, daß kein Gewerbe in seiner Rentabilität durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit so mit unproduktiven Aufgaben belastet ist wie das Bankgewerbe. Ich erinnere nur noch an die Bestimmungen des Kapitalertragsteuergesetzes, des Kapitalfluchtgesetzes, der Devisennotverordnung, des Erbschaftssteuer- und Zwangsanleihegesetzes. Die den Banken durch diese Vorschriften auferlegten Arbeiten erfordern jährlich ungeheure Summen an Ausgaben für die Gehälter der Angestellten, Material, Licht, Heizung und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Wie zwanglos sich die Erhöhungen der Bankbedingungen aus der Steigerung der allgemeinen Unkosten der Banken ergeben, mögen einige Zahlen zeigen.

Während das Gesamteinkommen eines mittleren Beamten, z. B. eines besseren Korrespondenten, mit zehnjähriger Dienstzeit, mit Frau und zwei Kindern im Juli 1914 noch mit etwa 4000 M. jährlich angenommen werden kann, betrug im Januar 1923 in Ortsgruppe I das vorläufige monatliche Tarifeinkommen eines ledigen Angestellten der 3. Gruppe im zehnten Berufsjahre 100 278 M. zuzüglich eines 10prozentigen Sonderzuschlages von 10 028 M. Die Ueberstundensätze für einen solchen Beamten betrugen im Januar 502 M. für die 1. und 2. Stunde und 627 M. für die 3. und folgende Stunde. Ein Bote — gewerblicher Angestellter — in Ortsgruppe I im zehnten Dienstjahr bezog im Januar 1923 ein vorläufiges monatliches Einkommen von 83 730 M., zuzüglich eines Sonderzuschlages von 8373 M. Die Ueberstundensätze betrugen hier 419 M. für die 1. und 2. und 524 M. für die 3. und folgende Ueberstunde. Für Verheiratete sah der Januartarif gleichmäßig eine Haushaltszulage von 3000 M. und eine Kinderzulage von 7700 Mark vor. Zum Ausgleich der im Januar weiter fortschreitenden Teuerung wurde ein 25prozentiger Zuschlag auf die monatlichen Bruttobezüge gewährt. Die Regelung der vorläufigen Februargehälter sieht das 2½fache der vorläufigen Januargehälter vor. Danach stellt sich die Arbeitszeitminute eines ledigen männlichen Angestellten im 1. Berufsjahr, in der niedrigsten Tarifgruppe — den Monat zu 200 Arbeitsstunden gerechnet — auf rund 17 M.

Die Materialkosten beleuchten folgende Ziffern: Anfang Januar 1923 kostete ein Kontokorrentbuch von 250 Folien Stärke 14 500 M. Für einen Briefbogen rechnete man im Frieden einen Pfennig. Im Dezember 1919 betrug der Preis eines Briefbogens 0,04 M.; im Juli 1921 0,10 M. und Anfang Januar d. J. 22 M.

Die Kosten für Beheizung betrugen Anfang Januar d. J. das 2500- bis 2700fache des Friedenspreises, heute etwa das Fünftausendfache. Einen ähnlich großen Multiplikator wird man für Beleuchtungskosten einzusetzen haben.

Solchen Zahlen halte man die Verdienste und die Verdienstmöglichkeiten der Banken gegenüber.

Während Industrie und Handel in der Lage sind, jede Steigerung der Handlungsunkosten sofort in den Preis ihrer Waren einzukalkulieren, ist dem Bankgewerbe aus den in der Eigenart seines Betriebes begründeten Ursachen eine Abwälzung seiner Unkosten nicht in der gleichen Weise möglich. Es ist daher mit Sicherheit vorauszusehen, daß die Bilanzen für das Jahr 1922 eine weitere Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Rohgewinn und Unkosten aufweisen werden. Es sei hier erwähnt, daß sich nach der von Schmidt angestellten Berechnung (Bank-Archiv 1922 Seite 375) der Rentabilitätskoeffizient im Durchschnitt der vier D-Banken von 45,1 pCt. im Jahre 1913 auf 74,8 pCt. im Jahre 1921 verschlechtert hat, und daß bei acht Berliner Großbanken von 1920 auf 1921 der Rohgewinn um 88 pCt., die Handlungsunkosten dagegen um 98 pCt. gestiegen sind.

Auszuschalten haben bei der Betrachtung der Bankkonditionen die Gewinne, die den Banken bei ihren Effektenbeständen als zwangsläufige Folge der Inflation zugeflossen sind, und deren Versteuerung einer Wegnahme der Substanz mit all ihren volkswirtschaftlich gefährlichen Folgen gleichzuerachten ist. Die Kraft der Banken und ihre volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit beruht auf ihrer Kreditwürdigkeit. Diese für die Banken stets und jetzt im Ausland besonders wichtige Frage ist untrennbar von der Stetigkeit ihrer Erträgnisse. Nur wenn die Einnahmen aus dem laufenden Geschäft — nicht Sonder- und Scheingewinne — Unkosten und Steuern soweit übersteigen, daß bei vernünftigen Reservestellungen regelmäßig eine angemessene Dividende verteilt werden kann, ist die Lage einer Bank als gesund und diese selbst als kreditwürdig anzusprechen. Es wäre der verhängnisvollste Fehler, den man begehen könnte, wollte man die Frage der Konditionen unter dem Gesichtswinkel der Sonder- und Scheingewinne betrachten. Abgesehen davon, daß diesen Gewinnen durch die Verschlechterung der Mark bedingte Substanzverluste gegenüberstehen, wie sie in ähnlichem Ausmaße kein Industrie- und Handelsunternehmen aufzuweisen hat, werden diese Sonder-Gewinne bei der eines Tages beim Erreichen der Weltmarktpreise zwangsläufig eintreten müssenden Absatzkrise zur Deckung der bei den Debitoren mit Sicherheit zu erwartenden Verluste herangezogen werden müssen.

Digitized by Google

In Erkenntnis dieser künftigen Entwicklung haben die Banken ihre Dividenden auch nicht annähernd wie eine große Reihe von Industrie- und Handelsgesellschaften in einem Maße steigern können, welches mit der Entwertung des Geldes wenigstens teilweise Schritt hält.

Sieht man von obigen Sondergewinnen ab, so bleiben als das Rückgrat für die Einnahmen der Banken nur die Zinsen und Provisionen. Aber weder Zins- noch Provisionseinnahmen sind in einem Maße und so schnell steigerungsfähig, daß die Einnahmen mit den sich von Monat zu Monat erhöhenden Unkosten oben gezeigten Ausmaßes in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden könnten.

Es kann daher nur als die Durchführung eines gesunden Gedankens angesehen werden, wenn in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Bankenvereinigungen dazu übergegangen sind, die Führung von provisionsfreien Konten abzulehnen. Denn nur die von dem Umsatz eines Kontos berechnete Provision steigert die Einnahmen der Banken automatisch sowohl mit der Arbeitsleistung als mit der Inflation, also in dem Verhältnis wie die Ausgaben für sämtliche Handlungsunkosten wachsen. Nur zu lange haben die Banken gezögert, dem kaufmännischen Grundsatze auch für ihr Gewerbe Geltung zu verschaffen, daß jeder Leistung eine Gegenleistung gegenüberstehen müsse. In einer Zeit, in der jedes provisionsfrei geführte Scheckkonto einen Zinsgewinn von wenigstens einigen Goldmark abwarf, konnten sich die Banken an dem Zinsgewinn Genüge sein lassen, da diese die Unkosten von Gehältern und Material deckten. Heute stellen sich die auf eine Buchungszeile entfallenden Unkosten an Gehältern und Material auf bereits rund 500 M. Es ist daher ein wirtschaftlicher Unsinn, wenn heute für einen Buchungswert von 0,50 Goldmark und oft noch weit weniger der gleiche Gehälter- und Materialverbrauch notwendig wird wie im Frieden für 100 M. und 1000 M. Es ist in Bankkreisen kein Geheimnis, daß die Zinseinnahmen der Banken auf Scheckkonten in Goldmark ausgedrückt gleich Null geworden sind. Bei den heutigen Handlungsunkosten kann es einer Bank nicht zugemutet werden, den Zahlungsverkehr ihrer Kunden ohne besondere Vergütung zu besorgen. Denn wenn der Kunde seine Dispositionen so trifft, daß sich stets nur ein ganz unbedeutendes Durchschnittsguthaben auf dem Scheckkonto befindet, so nützt der Bank eine weitere Ausdehnung der Spanne zwischen Soll- und Haben-Zinsen nichts, und je größer die Bewegungen auf einem derartigen Konto sind, desto verlustbringender stellt es sich. Ein Herabsetzen der Haben-Zinsen verbietet sich aber im übrigen schon durch die bestehende Geldknappheit.

Zur Frage der Haftung der Banken gemäß § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes bei Gemeinschaftskonten.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rau**, Berlin.

Nach § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Juli 1922 (RGBl. 1922 S. 695 ff.) haften Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, in Höhe des ausgeantworteten Betrages für die Erbschaftssteuer.

Diese Vorschrift gibt Veranlassung, die Frage aufzurollen, wie sich eine Bank zu verhalten hat, wenn bei ihr ein Gemeinschaftskonto oder Gemeinschaftsdepot geführt wird und einer der Mitkonto- oder Depotinhaber verstirbt.

Zunächst ist vorauszuschicken, daß der Anmeldepflicht in jedem Falle, also auch beim Versterben eines der Mitkonto- oder Depotinhaber, zu genügen ist und dies ohne Rücksicht darauf, ob Einzel- oder Gesamtverfügungsbefugnis vereinbart ist und wo einer der Konto- oder Depotinhaber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte. Schwieriger gestaltet sich die Frage hinsichtlich der Sicherungspflichten zugunsten des Steuerfiskus gemäß § 18 Abs. 7.

Man hat zunächst zu unterscheiden, ob es sich bei dem Gemeinschaftskonto oder -Depot um eine Einzel- oder Gesamtverfügungsbefugnis der Konto- oder Depotinhaber handelt und wo die einzelnen Konto- oder Depotinhaber ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

I.

Bei der Einzelverfügungsbefugnis sind demnach wieder folgende Unterfälle zu unterscheiden:

a) beide Konto- oder Depotinhaber haben ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland, also Herr M. und Herr T. wohnen in Deutschland, der eine in Berlin, der andere in Frankfurt am Main, und Herr M. stirbt.

In diesem Falle kann Herr T. über das Gemeinschaftskonto oder -Depot verfügen, ohne daß er eine Bescheinigung über Sicherstellung der infolge des Ablebens des Herrn M. fällig gewordenen Erbschaftssteuer beibringt, selbst wenn hinter Herrn M. eine holländische Persönlichkeit steht. Denn die Prüfungspflicht einer Bank kann nicht soweit gehen, um auch festzustellen, in welcher Eigenschaft oder auf Grund welcher Rechtsgestaltung die ihr gegenüber verfügungsbefugte Person aufgetreten ist, ganz abgesehen davon, daß Feststellungen dieser Art sich der Kenntnis der Bank ohne weiteres entziehen dürften;

b) ein Konto- oder Depotinhaber hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, der andere hat ihn im Ausland, also Herr M. wohnt in Berlin, der englische Staatsangehörige, Herr T., in London, und Herr T. in London stirbt.

In diesem Falle kann Herrn M. in Berlin das Gemeinschaftskonto oder -Depot ohne Beibringung der Bescheinigung über Sicherstellung der Erbschaftssteuer ausgehändigt werden. Selbst wenn Herr M. nur Treuhänder für Herrn T. in London sein sollte, so würde dadurch eine Haftung der verwahrenden Bank nicht begründet werden, da die Haftung nach Aushändigung auf Herrn M. in Berlin als den dann geltenden Verwahrer übergehen würde, wenn er nun das ihm ausgeantwortete Guthaben oder die ihm ausgehändigten Wertpapiere nach dem Ausland verbringen würde, und dadurch der Fiskus der Erbschaftssteuer verlustig gehen würde, die vielleicht dadurch fällig geworden ist, weil die alleinigen Erben des Herrn T. in London dessen Kinder oder Geschwister geworden sind, die als Inländer im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes gelten;

c) ein Konto- oder Depotinhaber hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, der andere hat ihn im Ausland, also Herr M. wohnt in Berlin und der englische Staatsangehörige, Herr T. in London, und Herr M. in Berlin stirbt.

In diesem Falle ist die Frage, ob die Bescheinigung über die Sicherstellung der Erbschaftssteuer, die infolge des Ablebens des Herrn M. fällig geworden ist, zu erfordern ist, nicht so einfach zu beantworten; sie ist von weittragender Bedeutung. Denn angenommen, der englische Staatsangehörige im Ausland wohnhafte Herr T. will aus London auf Grund des ihm eingeräumten Verfügungsrechtes über das Gemeinschaftskonto verfügen, weil er sich vielleicht Pfunde kaufen oder einen Kaufpreis bezahlen muß. Verlangt die Bank dann die Bescheinigung, daß die nach dem Tode des Herrn M. fällig gewordene Erbschaftssteuer bezahlt oder sichergestellt ist, so kann sich die Ausstellung dieser Bescheinigung monatelang hinziehen, vielleicht weil die Feststellung der Erben des Herrn M. auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stößt. In der Zwischenzeit ist die Mark aber erheblich gefallen, oder der Verkäufer des Herrn T. ist vom Kaufvertrage zurückgetreten, so daß Herr T. gezwungen war, sich an anderer Stelle zu ganz erheblich teuerem Preise einzudecken. Es kann dann geschehen, daß die Bank sich ganz erheblichen Schadensersatzansprüchen aussetzt, wenn in einem Rechtsstreit des Herrn T. gegen die Bank oder in einem Steuerverfahren festgestellt werden sollte, daß die Bescheinigung wegen Sicherstellung

Digitized by Google

der Erbschaftssteuer bei Zugrundelegung des vorgetragenen Sachverhaltes gar nicht erforderlich war.

Aus diesem Grunde bedarf diese Frage einer eingehenden Erörterung.

Auszugehen ist davon, daß nach der Vorschrift des § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes kein Vermögen eines Erblassers ins Ausland verbracht oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung gestellt werden darf. Zu dem Vermögen eines verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers gehört nun rein rechtlich zweifellos nicht das auf dem Gemeinschaftskonto stehende Guthaben oder die in dem Gemeinschaftsdepot ruhenden Effekten, sondern das Recht, von der Bank die Auszahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Aushändigung bestimmter Wertpapiere zu verlangen, also lediglich ein Forderungsrecht. Auf dieser Grundlage baut sich auch das bekannte Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 25. Juni 1920 — II D. 4/20 — auf. Das Verbringen des Guthabens oder der Effekten in das Ausland ist ein rein tatsächlicher Vorgang und stellt sich dar als dingliche Auswirkung der Ausübung des Forderungsrechtes. Dasselbe gilt auch von der Zurverfügungstellung an ausländische Berechtigte (Uebertragung auf das Konto oder das Depot eines Ausländers). Verfügt nun bei einem Gemeinschaftskonto oder Gemeinschaftsdepot mit einzelner Verfügungsbefugnis der überlebende Mitkonto- oder Depotinhaber auf Grund des ihm persönlich eingeräumten Forderungsrechtes, das neben dem des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers und unabhängig von diesem besteht, über dieses Forderungsrecht, indem er das Guthaben abfordert oder die Effekten herausverlangt, so hat die Ausübung seines Forderungsrechtes unmittelbar auch die Aufhebung des Forderungsrechtes des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers zur Folge. Der Nachlaß des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers wird also um das diesem zustehende Forderungsrecht vermindert, und es ergibt sich als rechtliche Folge lediglich die Frage, welche Rechte den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers wegen dieses Eingriffes in das Vermögen bzw. den Nachlaß des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers zustehen. Es wird aber durch die Aufhebung dieses zu dem Nachlaß des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers gehörigen Forderungsrechtes kein Vermögen des Erblassers ins Ausland gebracht. Denn die Verbringung des Vermögens ins Ausland, also der dingliche Vorgang, geschieht ja nicht auf Grund der Ausübung des Forderungsrechtes des Erblassers, sondern auf Grund der Ausübung eines neben diesem und unabhängig von diesem einer anderen Person selbständig eingeräumten Forderungsrechtes. Der oben hervorgehobene Umstand, daß dies die Vernichtung des zu dem Nachlaßvermögen des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers gehörigen Forderungsrechtes zur Folge hat, kann nur Folgen im Verhältnis zwischen dem verfügenden überlebenden Mitkonto- oder Depotinhaber und den Erben des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers auslösen. Auch von einer Zurverfügungstellung an einen ausländischen Berechtigten kann bei der Ausübung des diesem zustehenden Forderungsrechtes keine Rede sein einmal, weil es sich gar nicht um Vermögen des Erblassers handelt, das zur Verfügung gestellt wird, da zu dessen Vermögen nicht das Barguthaben oder die Wertpapiere als solche, sondern das entsprechende Forderungsrecht auf Auszahlung oder Aushändigung gehört. Die Vernichtung des Forderungsrechtes des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers, die lediglich eine rechtliche Folge der Ausübung des Forderungsrechtes des überlebenden Mitkonto- oder Depotinhabers ist, kann aber nicht als eine Zurverfügungstellung des Forderungsrechtes des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers seitens der verwahrenden Bank im Verhältnis zu dem ausländischen Mitkonto- oder Depotinhaber angesehen werden. Außerdem aber hat man nach dem Wortlaut des Gesetzes unter einem „ausländischen Berechtigten" nur einen solchen zu verstehen, der sein Recht von dem Erblasser ableitet, nicht aber einen solchen, der auf Grund eines originären, in seiner Person selbständig begründeten, Rechtes die Verfügung beansprucht.

Auch das bereits oben erwähnte Gutachten des Reichsfinanzhofes, das zu der Auslegung des für die frühere Nachlaßsteuer geltenden § 19 Stellung genommen hat, steht keineswegs im Gegensatz zu den vorstehenden Ausführungen. Dieser ehemalige für die Nachlaßsteuer geltende § 19 bestimmte, daß Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, in Höhe der in das Ausland ausgeantworteten Beträge für die Nachlaßsteuer haften, soweit sie das Vermögen vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen. Er stimmt also, abgesehen von einigen Ergänzungen, die der neue auf die Erbschaftssteuer sich erstreckende § 18 Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1922 erfahren hat, die aber für die hier aufgeworfene Frage ohne Bedeutung sind, mit der letztgenannten Vorschrift überein. In dem erwähnten Gutachten geht der Reichsfinanzhof davon aus, daß als Vermögensgegenstand das Forderungsrecht anzusehen ist. Es stellt fest, daß die für die Nachlaßsteuer geltende Vorschrift des § 19 Abs. 2 sich auch auf Forderungen beziehen soll, und daß der Gesetzgeber den Begriff des Gewahrsams in einem über den sonst gebräuchlichen Umfang hinausgehenden Sinn gebraucht hat. An diesen beiden Feststellungen wird aber durch die obigen Darlegungen nicht gerührt. Denn auch bei diesen wird davon ausgegangen, daß der Anspruch des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers als ein Forderungsrecht zu seinem Nachlaß gehört, daß auch die Bank an diesem Forderungsrecht einen Gewahrsam im Sinne der Steuergesetze hat, also zweifellos z. B. die Anmeldung gemäß § 29 des Gesetzes in der Fassung der Novelle vom 20. Juli 1922 — früher § 59 — in Frage kommt. Soweit zu gehen, daß man nicht das Forderungsrecht auf Auszahlung des Guthabens oder Aushändigung der Wertpapiere als zu dem Vermögen des Erblassers gehörig betrachten wollte, sondern das Guthaben und die Wertpapiere selbst, hieße alle Rechtsbegriffe auf den Kopf stellen und würde zu Folgerungen führen, die auch aus anderen Gründen weder rechtlich noch tatsächlich Anwendung finden können, ganz abgesehen davon, daß der Reichsfinanzhof selbst niemals an eine derartige Auslegung gedacht hat, wie in dem Gutachten vom 25. Juni 1920 zum Ausdruck kommt.

Das Forderungsrecht des Erblassers bzw. dessen Rechtsnachfolgers wird, wie bereits angedeutet, infolge eines Rechtsvorganges aufgehoben, der in die Rechtssphäre eines Dritten fällt und allein für sich und unabhängig von dem Willen des Erblassers oder dessen Rechtsnachfolgers auf Grund materiellen Rechts vor sich geht. Mit dem Untergang des Forderungsrechts wird der verwahrenden Bank auch der Gewahrsam an dem Forderungsrecht des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers entzogen, ohne daß sie sich dem widersetzen könnte. Infolgedessen wird auch die Möglichkeit ausgeschaltet, daß die Bank noch auf Grund ihres Gewahrsams an dem Forderungsrecht Vermögen des Erblassers in das Ausland bringen kann. Der Verlust des Gewahrsams an dem Forderungsrecht kann aber der Verbringung von Vermögen in das Ausland nicht gleichgestellt werden, weil er auf Grund eines Rechtsvorganges vor sich geht, ohne daß ein Tätigwerden der verwahrenden Bank, wie es doch das Verbringen erfordert, eingreift. Der tatsächliche Vorgang des Verbringens des Guthabens in das Ausland spielt sich auch gar nicht auf Grund des Verlustes des Forderungsrechtes des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers ab, sondern auf Grund der Ausübung eines davon unabhängigen Forderungsrechtes des überlebenden Mitkonto- oder Depotinhabers. Zur Begründung der Haftung für den Verwahrer fehlt es an wesentlichen Momenten, nämlich einmal an Nachlaßvermögen, denn solches ist nicht mehr vorhanden, da das zu diesem gehörige Forderungsrecht untergegangen ist, und dann ferner an dem tatsächlichen Vorgang des Verbringens in das Ausland im Verhältnis zu dem Erblasser oder dessen Rechtsnachfolgern oder sonst von ihm berechtigten Personen.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß dieses Ergebnis leicht geeignet sein kann, dem Reiche die Erbschaftssteuer zu entziehen und den mit der Vorschrift in dem § 18 Abs. 7 bezweckten Erfolg hinfällig zu machen.

Digitized by Google

Bei der Auslegung der Steuergesetze soll ja bekanntlich, wie auch in dem Rechtsgutachten des Reichsfinanzhofes hervorgehoben wird, nicht der Wortlaut allein, sondern auch ihr Zweck und ihre wirtschaftliche Bedeutung berücksichtigt werden (§ 4 RAO.). Aber auch unter dem Gesichtspunkt des § 4 RAO. betrachtet, wird an dem Ergebnis nichts geändert. Denn § 4 kann nur dann herangezogen werden, wenn Zweifel in der Auslegung der Steuergesetze bestehen. Um eine Frage der Auslegung handelt es sich hier aber nicht. Die Aushändigung an den ausländischen Mitkonto- oder Depotinhaber erfolgt auf Grund eines für diesen begründeten materiell-rechtlichen Forderungsrechtes, ohne daß an diesen Vorgang für diesen steuerrechtlich irgendwelche Folgen geknüpft sind, es sei denn, daß es sich um die Beachtung der Vorschriften der Kapitalflucht handelt, die aber für die vorliegend aufgeworfene Frage ohne Bedeutung sind. Denn gleich wie der ausländische Mitkonto- oder Depotinhaber zu Lebzeiten des Erblassers das Guthaben oder die Effekten nach dem Ausland abziehen konnte, und zwar sogar ohne Abgabe einer Kapitalfluchterklärung, wenn der Auftrag schriftlich unmittelbar aus dem Ausland einging, so kann dieses Recht des ausländischen Mitkonto- oder Depotinhabers nicht dadurch beeinträchtigt werden, weil ein nicht seine Person und das Bestehen seines Forderungsrechtes berührendes Ereignis eingetreten ist. Insbesondere kann dieses dem ausländischen Mitkonto- oder Depotinhaber selbständig zustehende Forderungsrecht nicht durch steuerrechtliche Folgen, die in der Person eines anderen eingetreten sind, beschränkt werden. Die verwahrende Bank wird daher die Verfügung eines ausländischen Mitkonto- oder Depotinhabers, der auf Grund selbständiger Verfügungsbefugnis über ein Gemeinschaftskonto oder -Depot mit Einzelverfügungsbefugnis zu verfügen gedenkt, nicht von der Beibringung einer Bescheinigung des Finanzamts, daß die Erbschaftssteuer für den verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhaber bezahlt oder sichergestellt ist, abhängig machen können.

In dem oben gewählten Beispiel würde also dem Herrn T. in London auf Grund des ihm eingeräumten Forderungsrechtes die Verfügung zu gestatten sein, ohne daß von ihm die Bescheinigung über Sicherstellung der Erbschaftssteuer, soweit sie infolge Erbganges nach dem verstorbenen Herrn M. fällig geworden ist, verlangt werden kann.

Wenn man dieses Ergebnis näher besieht, so kann es auch gar nicht so sehr als den Interessen des Steuerfiskus widerstrebend angesehen werden. Denn der Steuerfiskus erfährt ja von dem Erbfall infolge der notwendigen Anmeldung und hat dann die Möglichkeit, Sicherungsmaßnahmen wegen der Erbschaftssteuer zu treffen. Im übrigen ist auch die Vorschrift des § 18 Abs. 7 keineswegs geeignet, den Steuerfiskus unter allen Umständen vor Verlust der Steuer zu schützen. Denn selbst wenn beide Konto- oder Depotinhaber Inländer sind, kann bei Einzelverfügungsbefugnis der Steuerfiskus um die Erbschaftssteuer gebracht werden, weil es dem überlebenden Mitkonto- oder Depotinhaber jederzeit möglich ist, durch Verfügung über das Gemeinschaftskonto das auf dem Gemeinschaftskonto erscheinende Guthaben an eine dritte Person zu verschieben, ohne daß eine Haftung begründet wird, nämlich für den verfügenden Mitkonto- oder Depotinhaber deshalb nicht, weil er nicht Verwahrer des Vermögens ist und Vermögen gar nicht ins Ausland gebracht wurde, und für den Dritten, der das Guthaben erhält, nicht, weil er ebenfalls nicht als Verwahrer in Betracht kommen kann;

d) beide Kontoinhaber sind Ausländer, also Herr M. wohnt in New York und Herr T. in London, einer von ihnen stirbt, z. B. Herr M.

An sich kann auch in diesem Falle Erbschaftssteuer in Frage kommen, wenn z. B. Herr M. zwar ein Deutscher ist, der sich aber noch nicht länger als 2 Jahre im Auslande aufhält, oder weil die Erben des Herrn M. als Inländer im Sinne des § 8 Abs. 1 I anzusehen sind oder weil Herrn M. im Inland ein Forderungsrecht zustand (§ 8 Abs. 1 II).

Für diesen Fall gelten die zu c) gemachten Ausführungen entsprechend. Auch hier kann der überlebende im Ausland wohnhafte Kontoinhaber über das Gemeinschaftskonto verfügen, ohne daß es der Vorlegung einer Bescheinigung bedarf, weil durch die Ausübung seines Forderungsrechtes das des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers untergeht, dieser Vorgang aber noch nicht als ein Verbringen von Vermögen ins Ausland angesehen werden kann, und die Aushändigung des Guthabens auf dem Gemeinschaftskonto an den überlebenden im Ausland wohnenden Mitkontoinhaber nicht mehr ein Verbringen von Nachlaßvermögen darstellen kann, weil ja ein Nachlaßgegenstand sich gar nicht mehr in den Händen der verwahrenden Bank befindet, nachdem das zu dem Nachlaßvermögen gehörige Forderungsrecht dieser entzogen ist und sich umgewandelt hat in ein Forderungsrecht der Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers gegen den verfügenden überlebenden Mitkonto- oder Depotinhaber, das aber wieder nicht als im Gewahrsam der Bank befindlich betrachtet werden kann.

II.

Bei der Gemeinschaftsverfügungsbefugnis ist zunächst folgendes vorauszuschicken:

Beim Ableben eines Kontoinhabers kann der überlebende Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Mitkontoinhabers oder einer von diesem bestimmten Person (Vollmacht über den Tod hinaus oder Begünstigung durch den Revers auf den Todesfall) verfügen. Es sind nun folgende Fälle auch hier zu unterscheiden:

a) beide Konto- oder Depotinhaber haben ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland, also Herr M. und Herr T. wohnen in Deutschland, der eine in Berlin, der andere in Frankfurt am Main, und Herr M. stirbt.

In diesem Falle kann die verwahrende Bank, wenn die Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers, des Herrn M., oder der von ihm ernannte Bevollmächtigte, dessen Vollmacht über den Tod hinaus in Gültigkeit bleibt oder der von ihm durch den Revers auf den Todesfall Begünstigte, wenn alle diese Personen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland haben, das Guthaben oder Depot aushändigen, ohne daß sie eine Bescheinigung über Sicherstellung der Erbschaftssteuer zu verlangen braucht. Hat aber nur eine der an Stelle des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers die Verfügung ausübende Person ihren dauernden Wohnsitz im Ausland, so ist vor Aushändigung des Guthabens oder des Depots die Bescheinigung erforderlich.

Denn da das Forderungsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden kann, so geht durch die Ausübung des Forderungsrechts des überlebenden Mitkonto- oder Depotinhabers das an Stelle des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers dessen Rechtsnachfolgern oder sonst berechtigten Personen zustehende Forderungsrecht nicht unter. Auf Grund der Ausübung des zu dem Nachlaßvermögen gehörigen Forderungsrechtes wird also das Guthaben oder das Depot in das Ausland verbracht. Die Verbringung vollzieht sich infolge der dinglichen Auswirkung des dem verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers ursprünglich zustehenden Forderungsrechtes. Der tatsächliche Vorgang des Verbringens ist also eine Folge der Ausübung dieses zu dem Nachlaßvermögen gehörigen Forderungsrechtes. Sie geschieht sowohl im Verhältnis zu dem überlebenden Mitkonto- oder Depotinhaber als auch zu den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Mitkontoinhabers;

b) ein Konto- oder Depotinhaber hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, der andere hat ihn im Ausland, also Herr M. wohnt in Berlin, der englische Staatsangehörige, Herr T., in London, und Herr T. in London stirbt.

Der Umstand, daß Herr T. Ausländer ist, ist allein nicht ausschlaggebend dafür, daß die Bescheinigung zu verlangen ist. Haben beispielsweise seine sämtlichen Erben ihren dauernden Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so kann die Aushändigung des gemeinschaftlichen Guthabens oder Depots erfolgen, ohne daß die Bescheinigung über

Digitized by Google

Sicherstellung der Erbschaftssteuer erforderlich ist. Haben sie dagegen, oder hat nur einer von ihnen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so ist die Bescheinigung zu erfordern. Es gilt dann das zu II a Gesagte;

c) ein Konto- oder Depotinhaber hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, der andere hat ihn im Ausland, also Herr M. wohnt in Berlin, und der englische Staatsangehörige, Herr T., in London, und Herr M. in Berlin stirbt.

In diesem Falle ist die Bescheinigung unter allen Umständen erforderlich. Denn selbst wenn die Rechtsnachfolger oder sonst berechtigte Personen des verstorbenen Mitkonto- oder Depotinhabers Inländer sind, so ist doch infolge der notwendigen Mitwirkung des ausländischen Mitkonto- oder Depotinhabers die Gefahr der Verbringung von Nachlaßvermögen in das Ausland gegeben;

d) beide Kontoinhaber sind Ausländer, also Herr M. wohnt in New York und Herr T. in London, einer von ihnen stirbt, z. B. Herr M.

Auch hier ist die Bescheinigung über Sicherstellung der Erbschaftssteuer erforderlich, selbst wenn die Erben des verstorbenen ausländischen Kontoinhabers sämtlich Inländer sein sollten, weil auch ihre Verfügung über das Gemeinschaftskonto oder -Depot von der Mitwirkung des ausländischen Mitkonto- oder Depotinhabers abhängig ist und daher eine Verbringung von Nachlaßvermögen in das Ausland unter diesen Voraussetzungen bewirkt wird.

Stempelrechtliche Fragen.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Der Reichsfinanzhof in München hat in der unten S. 137 ff. abgedruckten Entscheidung vom 12. Januar 1923 I. A. Z. II. A. 247/22. dahin erkannt, daß auch nach dem neuen Kapitalverkehrsteuergesetz die bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Erhöhung ihres Grundkapitals vom ersten Erwerber offen übernommenen Kosten der Gründung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals nicht steuerpflichtig sind. Der Reichsfinanzhof hat damit seine frühere Rechtsprechung aus der Zeit der Geltung des Reichsstempelgesetzes (Entscheidungen Band 2 Seite 90, Band 7 Seite 12, und 8 Seite 86) bestätigt und tritt meiner Auffassung bei.

Die Begründung des Urteils ist wichtig für die in der Praxis in letzter Zeit häufig auftretende Frage, ob die vom Aktionär übernommene Bezugsrechtssteuer gesellschaftssteuerpflichtig ist.

Nach der Fassung des § 61 KVStG. wird der Wert des Bezugsrechts ermittelt unter Berücksichtigung desjenigen Kurses, welchen die Aktien zur Zeit der Notierung des Bezugsrechts haben, nicht nach dem Werte des Kurses, den die Aktien zur Zeit derjenigen Generalversammlung haben, welche über die Kapitalserhöhung Beschluß faßt. Damit ist es bei den schwankenden Börsenverhältnissen Aufsichtsrat und Generalversammlung unmöglich gemacht, mit festen Ziffern zu rechnen, weil sie niemals die Kursentwickelung voraussehen können. Die Kursentwickelung der letzten Wochen hat geradezu groteske Erscheinungen mit sich gebracht. Es ist heute keine Seltenheit mehr, daß auch bei gewöhnlichen Bezugsrechten die Bezugsrechtssteuer größer ist als der gesamte der Gesellschaft durch die Kapitalerhöhung zufließende Geldbetrag. Die Praxis hat einen kümmerlichen Ausweg aus diesen offenbaren Mißständen dadurch gesucht, daß sie die Bezugsrechtssteuer unbegrenzt in einem Pauschalbetrage auf den alten Aktionär abwälzt. Daß diese Maßnahme unzulänglich bleibt, weil nicht alle alten Aktionäre das Bezugsrecht ausüben, sei nur nebenher erwähnt. Daß die Abwälzung zulässig ist, ist außer Zweifel. Eine Abwälzung mit einem begrenzten Betrage erfüllt ihren Zweck nicht, weil in den letzten Wochen Kursentwickelungen vor sich gegangen sind, welche jede begrenzte Abwälzung ihren Zweck einfach nicht mehr erfüllen ließ. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der vom alten Aktionär zu tragende Beitrag gesellschaftssteuerpflichtig ist. Die Frage ist zu verneinen.

§ 6 a des KVStG. ist vorwiegend unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks auszulegen. Für die Beantwortung der vorliegenden Frage sind von entscheidender Bedeutung die nachstehenden Sätze aus dem oben angeführten Urteil des Reichsfinanzhofes vom 12. 1. 1923:

„Das Kapitalverkehrssteuergesetz trifft mit der Gesellschaftssteuer von den Kapitalgesellschaften wie der Gesellschaftsstempel des Reichsstempelgesetzes die „Kapitalanlagen" durch Gesellschaftsbildungen (Drucksachen des Reichstags 1921 Nr. 2865 Begründung des Regierungsentwurfs Seite 21), will also gleichfalls die Kapitalinvestition, d. h. dasjenige besteuern, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt. Daher besteuert es auch bei den inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften nach § 6 e nur das, was der inländischen Niederlassung von ihrer ausländischen Gesellschaft an Anlage- und Betriebskapital zugewendet wird. Der hohe Betrag der Gesellschaftssteuer für die Bildung und Erweiterung der Kapitalgesellschaften (§ 3) ist begründet in der stärkeren wirtschaftlichen Kraft und der erhöhten Sicherheit der Kapitalsanlage in dieser Form. Er kann sich deshalb nicht auf Geldbeträge beziehen wollen, die nicht der dauernden Kapitalsanlage in dieser Form dienen, sondern nur durchlaufende Posten zur Deckung vorübergehender Aufwendungen darstellen. Des Näheren darf auf die Ausführungen im Urteil des Senats vom 20. September 1921 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes Band 7 Seite 12) verwiesen werden.

Mit diesem grundlegenden Zweck der Steuer stimmt es durchaus überein, wenn die Begründung weiterhin zu § 6 a ausführt (S. 28): „Die Vorschrift enthält die Bezeichnung der Rechtsvorgänge, die regelmäßig von der Gesellschaftssteuer getroffen werden sollen. Zu den steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen gehören bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. nicht nur Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Kapitals auf das Grundkapital oder Stammkapital zu leisten sind, sondern auch die Beträge, die die Aktionäre oder Gesellschafter über das Grund- oder Stammkapital hinaus zu leisten haben (Agio). Mit keinem Worte läßt die Begründung also erkennen, daß bei den für steuerpflichtig erklärten Zahlungen und Leistungen an etwas anderes als die „Kapitalsanlagen" gedacht und die Aufführung der zweiten Alternative bloß beispielswiese gemeint gewesen sei. Bei der Aufstellung des Entwurfs lag die erste Entscheidung des Senats vom 17. Dezember 1919 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes Band 2 Seite 20) längst vor, die sich in ausdrücklicher Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Aktienstempel gegen die Meinung entschied, daß die Gründungskosten einer Gesellschaft dem investierten Kapitalbetrage zugrechnet werden können. Der Verfasser der Begründung, dem diese Entscheidung nicht unbekannt sein konnte, hätte daher allen Anlaß gehabt, in der Begründung hervorzuheben, daß durch die gewählte Wortfassung zu einer der Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprechenden Praxis zurückgekehrt werden sollte und, nachdem inzwischen mindestens auch die Entscheidung vom 20. September 1921 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes Bd. 7 Seite 12) bekannt geworden sein mußte, hierauf auch in den Kommissionsverhandlungen vom 19. bis 21. Dezember 1921, 6. bis 8. März 1922 hingewiesen. Das ist nicht geschehen. Will man nicht zu der Auffassung gelangen, der Verfasser des Entwurfs habe es bei der damals schon maßgebenden Rechts-

Digitized by Google

auslegung belassen wollen, so kann nur davon ausgegangen werden, daß er in dieser Hinsicht der Rechtsprechung nicht vorzugreifen beabsichtigte."

In diesem Zusammenhang sei übrigens darauf hingewiesen, daß die Bezugsrechtssteuer in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung praktisch geradezu zu ungeheuerlichen Ergebnissen führt. Schon bei Abfassung des neuen Gesetzes habe ich wiederholt darauf hingewiesen, daß es ein Unding ist, in Zeiten der heutigen Markbewegung eine Steuer zu beschließen, über deren Höhe weder Aufsichtsrat noch Vorstand noch Generalversammlung sich endgültig Rechenschaft geben können, wenn sie über die Kapitalserhöhung Beschluß fassen. Entweder muß man also die Steuer dahin begrenzen, daß sie höchstens 20 Prozent des der Gesellschaftskasse durch die Kapitalserhöhung zufließenden Betrages ausmachen darf, oder man muß den Aufbau des Tatbestandes dahin ändern, daß unter Abänderung des § 61 Abs. 4 der Wert des Bezugsrechts berechnet wird von dem Kurs der Aktien zur Zeit der die Kapitalserhöhung beschließenden Generalversammlung.

Es läßt sich aus der letzten Zeit eine Ueberfülle von Beispielen dafür anführen, daß die Kursentwickelung der letzten Wochen alle Berechnungen auch bei normalen Bezugsrechten über den Haufen geworfen hat. Bei kritischer Beurteilung dieser Fälle muß man immer im Auge behalten, daß die Generalversammlung das Bezugsrecht so zu bemessen hat, daß für den alten Aktionär der Bezugskurs eine angemessene Verzinsung darstellt; der Bezugskurs kann niemals auf den Börsenkurs Rücksicht nehmen. Jedenfalls würde eine derartige Berechnung des Bezugskurses nicht im Einklang stehen mit den bisher einheitlich in allen Kreisen als solide betrachteten Grundsätzen, und würde nur zu erklären sein aus der Unmöglichkeit des neuen Steuergesetzes heraus, welches eben abänderungsbedürftig ist.

Noch einmal: Goldhypotheken-Probleme.

Von Dr. **Holzapfel**, Berlin.

Eine der einschneidensten Folgen des deutsch-schweizerischen Goldhypotheken-Abkommens war der Streit um dessen Wirkung. Die Frage der persönlichen oder dinglichen Wirkung des Staatsvertrages hat die Fachschriftsteller zu weitläufigen Erörterungen veranlaßt, bis sie in authentischer Weise durch das Reichsgericht entschieden wurde. Das Urteil vom 20. Mai 1922, Aktenzeichen V. 557/21, verwies die Schweizer Gläubiger auf ihre persönlichen Ansprüche und sprach mit aller Bestimmtheit aus, daß das Grundstück, welches das Goldhypothekenpfand darstelle, nur mit dem im Grundbuch eingetragenen Markbetrage deutscher Reichswährung verpfändet sei. Diese Reichsgerichtsentscheidung hat den durch das Goldhypotheken-Abkommen verursachten Streit auf ein anderes Gebiet gebracht. Die Erwerber und jetzigen Eigentümer der mit Goldhypotheken belasteten Grundstücke sind in die Notwendigkeit gekommen, sich mit den früheren Besitzern darüber auseinanderzusetzen, ob die im Kaufvertrag vereinbarte Schuldübernahme lediglich eine interne Erfüllungsübernahme ist, durch die dem Gläubiger gegenüber bloß die dingliche Haftung von seiten des Erwerbers geleistet werden müsse, oder ob sie nach dem Willen der Parteien eine volle Uebernahme der persönlichen Schuld darstellt, bei welcher den gesetzlichen Formerfordernissen genüge getan worden sei. Auf der andern Seite setzte die Schweiz alles daran, um den unsichern Ergebnissen solcher Rechtsstreite vorzubeugen und die persönliche Schuld auf den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes abzuwälzen. Diese Bestrebungen führten zu den Besprechungen zwischen der schweizerischen und der deutschen Delegation zwecks Behebung der Schwierigkeiten bei Durchführung des Goldhypotheken-Abkommens vom 6. Dezember 1920. Wer die grundsätzlichen Ergebnisse dieser „unverbindlichen" Besprechungen zu kritisieren Gelegenheit hatte, war sich darin einig, daß die vorgeschlagenen Lösungen durchaus keine glücklichen, sondern nur dazu geeignet seien, die vorhandenen Schwierigkeiten zu komplizieren. Dies trifft namentlich auf jene Bestimmungen zu, die anläßlich der Veräußerung eine Verdinglichung der Darlehensschuld in Verbindung mit einer persönlichen Haftung des Erwerbes konstruieren wollen, weil nach dem Ablauf von 10 bzw. 15 Jahren die persönliche Schuld auf Verlangen des Schuldners wiederum unter gewissen Voraussetzungen, die herbeizuführen ein jeder Schuldner wahrscheinlich mit allen Mitteln bestrebt sein wird, auf den Grundstückswert herabgesetzt werden sollte. Aus diesem Grunde wäre es sehr erfreulich, wenn die in letzter Zeit in der Presse wiedergegebene Nachricht über den Plan einer Umwandlung der „Gold"-Hypotheken in Valutagrundschulden sich verwirklichen würde. Der Unterschied zwischen der Grundschuld und der Hypothek besteht bekanntlich darin, daß der Gläubiger einer Grundschuld sich lediglich an das verpfändete Grundstück halten kann, während dem Hypothekengläubiger infolge der Verbindung der Hypothek mit einer persönlichen Forderung das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Die Umwandlung in eine Grundschuld, wenn sie auch zum Friedens-Umrechnungskurs in Schweizer Franken erfolgen sollte, ist imstande, dem Eigentümer die Unsicherheit über seine Rechtslage und zukünftige finanzielle Situation zu nehmen, da er weiß, daß der Gläubiger höchstens auf das Grundstück greifen kann. Maßregeln, durch welche der Eigentümer an dem guten Zustand und der Erhaltung des Grundstückes interessiert bleibt, lassen sich ohne weiteres finden. Diese Lösung wäre also als die gerechteste anzusprechen. Durch sie würde wiederum die Hypothekenschuld auf den Grundstückswert abgestellt werden, wie es in normalen Zeiten der Fall war. Wenn der Wert der Währung und der Grundstücke in solch hohem Maße differiert, so muß der Grundstückswert entscheidend sein. Es müßten dann aber auch jene Bestimmungen verschwinden, welche sowohl in dem bestehenden Staatsvertrage, als auch in den unverbindlichen Besprechungen zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Durchführung des Staatsvertrages, also in dem Entwurf des Zusatz-Abkommens, in persönlicher Hinsicht eine Sonderregelung bedeuten.

In letzterem findet sich in Anlehnung an Anlage I des Gesetzes folgende Bestimmung:

> „Der Aufschlag zu den Zinsen in Papiermark kann jedoch auf Antrag des Gläubigers durch Entscheidung der Vertrauensstellen erhöht werden, sofern auf Grund der Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles die tatsächlichen Erträgnisse der mit der Goldhypothek belasteten Liegenschaften oder die **persönlichen Verhältnisse des Schuldners** einen höheren Aufschlag rechtfertigen."

Wie gefährlich eine derartige Regelung ist, beweist die Tatsache, daß sie bisher gerade bei den Schweizer Beteiligten Unzufriedenheit und Begehrlichkeit zu erwecken Anlaß gab. Immer wieder verdächtigten die Gläubiger die ihrer Ansicht nach in Betracht kommenden Schuldner einer mangelhaften Leistungswilligkeit.

Die Erhaltung und Förderung solcher Möglichkeiten ist aber um so absurder, als die bisher normal vorgesehenen Zinsenzuschläge allein für sich den Betrag des Kapitals erreichen und übersteigen. Auf keinen Fall wäre es wirtschaftlich folgerichtig, wenn hinsichtlich „besonders kapitalkräftiger" Schuldner Sonderzusagen verlangt oder gewährt würden. Konzessionen dürfen niemals am falschen Platze gemacht werden, dann sind sie verhängnisvoll. Oder sollte dies auch eine Art Reparationsleistung des deutschen Groß-Kapitals bedeuten? Die Basis der Gerechtigkeit, auf welcher die neue Regelung der Goldhypothekenfrage sich aufzubauen scheint, wäre damit verlassen. Im Interesse der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen muß dies aber unter allen Umständen vermieden werden. Man darf nicht vergessen, daß dieses Problem kein besonderes Kapitel für sich, sondern einen Teil des großen Währungs- und Geldentwertungskomplexes bildet. Daher bedeutet die Frage der Goldhypotheken, wenn sie auch an diesem großen Maßstabe gemessen nur eine kleine ist, schließlich nicht ein deutsches und schweizerisches, sondern ein europäisches Problem.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu Tarifnummer 1 Ae 2 Spalte 4 Abs. RStG.**

Teilen zwei alleinberechtigte Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen dergestalt auf, daß jeder Bruchteilseigentum zur Hälfte erhält, so ist ein Reichsstempel nicht erforderlich.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 5. Mai 1922 — II A 20/22 —.[1])

Es handelt sich um zwei Steuerfälle, bei denen die gleichen Personen beteiligt sind, nämlich um die Auflösung der G. m. b. H. T. M. & Co. und der G. m. b. H. D. G. Die Auflösung ist in den beiden notariellen Verhandlungen vom 29. Dezember 1918 in der Weise erfolgt, daß der Liquidator der beiden Gesellschaften (der Beschwerdeführer zu 1) das gesamte Gesellschaftsvermögen einschließlich aller Aktiva und Passiva auf die Beschwerdeführer

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke.

Digitized by Google

zu 2 und 3, die die alleinigen Gesellschafter der beiden Gesellschaften waren, übertragen hat. Zu diesen beiden Rechtsvorgängen ist der Reichsstempel auf Grund der Tarifnummer 1 Ae 2 des Reichsstempelgesetzes 1918 nach Maßgabe des Wertes des zum Sondereigentum überlassenen Gesellschaftsvermögens gefordert worden. Einspruch und Berufung sind als unbegründet zurückgewiesen.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Nach der Tarifvorschrift ist die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen steuerpflichtig, die die Ueberlassung von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter betreffen. Daß diese Vorschrift an sich auf die beiden zur Entscheidung stehenden Fälle anwendbar ist, bestreitet die Rechtsbeschwerde nicht. Sie verneint aber die Anwendbarkeit der Tarifstelle einmal, weil es an einem Entgelte für die Ueberlassung des Gesellschaftsvermögens fehle, und ferner, weil dieses Vermögen den beiden Gesellschaftern wirtschaftlich schon zugestanden habe. In ersterer Hinsicht hat die Vorinstanz ausgeführt, daß das Entgelt in der Aufgabe der Gesellschaftsrechte und in der Uebernahme der Gesellschaftsschulden bestehe. Das ist zutreffend. Ob das Entgelt aus der Urkunde hervorgeht oder nicht, ist gleichgültig. Wenn, wie vorliegend, die Urkunde das Entgelt nicht ergibt, so ist nach der Berechnungsvorschrift in Spalte 4 der Tarifnummer für die Versteuerung der Wert des überlassenen Vermögens maßgebend.

Der zweite Einwand stützt sich auf die Begünstigungsvorschrift im Abs. 2 der Spalte 4 der Tarifnummer 1 Ae 2 des Reichsstempelgesetzes, wonach bei Berechnung des Stempels (nach dem Werte) derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht bleibt, welcher auf den erwerbenden Gesellschafter nach der Kopfzahl der Gesellschafter entfällt. Dieser Einwand ist begründet. Der Gedanke, auf dem die Begünstigungsvorschrift beruht, ist genau derselbe wie beim § 15 des Grunderwerbsteuergesetzes (§ 460 der Reichsabgabenordnung). Es wird unterstellt, daß die Gesellschafter zu Bruchteilen berechtigt seien, und zwar im Reichsstempelgesetze nicht nur beim Gesamthandseigentum, sondern auch bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darum soll derjenige Gesellschafter, der Sachen oder Rechte von der Gesellschaft zum Sondereigentum erhält, nur dasjenige versteuern, was er zu seinem schon vorhandenen Bruchteilseigentum noch dazu erwirbt. Teilen zwei gleichberechtigte Gesellschafter das ganze Vermögen untereinander derartig auf, daß jeder seinen Bruchteil zu ½ erhält, so ist steuerrechtlich überhaupt keine Rechtsänderung eingetreten. Jeder behält nur, was er schon gehabt hat. Steuer kann nicht gefordert werden, weil nichts an Rechten überlassen wird, was nicht schon besessen wäre. Vgl. auch bei Greiff, 2. Aufl. S. 484 Anm. 198 b und das Beispiel bei Weinbach, 2. Aufl. S. 358 Anm. 34 b. Da im Streitfall, wie unstreitig feststeht, keiner der beiden Gesellschafter mehr erhalten hat als sein Bruchteilseigentum zur Hälfte, so kann Steuer nicht gefordert werden. Die Vorentscheidungen waren daher aufzuheben.

2. **Zu § 6a KapVStG.**

Nach dem KapVStG. bleiben bei Gründung einer A.-G. oder Erhöhung ihres Grundkapitals die Kosten bei Bemessung des Wertes für die Gesellschaftssteuer außer Betracht*).

Entsch. des RFH. v. 12. 1. 1923. A. Z. II. A. 247/22.

Mit der Rechtsbeschwerde wird Entscheidung darüber begehrt, daß auch nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz bei Gründung einer Aktiengesellschaft oder Erhöhung ihres Grundkapitals die vom ersten Erwerber offen oder verdeckt (im Agio) übernommenen Kosten der Gründung der Gesellschaft oder die Erhöhung des Grundkapitals nicht steuerpflichtig sind. In diesem Sinne hatte der erkennende Senat für den Geltungsbereich des Reichsstempelgesetzes durch die Urteile vom 17. Dezember 1919, 20. September 1921 und 27. Januar 1922 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 2 S. 90; Bd. 7 S. 12; Bd. 8 S. 86) entschieden. Die Rechtsbeschwerde ist auf die Annahme gegründet, daß die Rechtslage durch das Kapitalverkehrssteuergesetz nicht verändert worden sei. Das Schrifttum, das sich eingehend mit der Rechtsfrage beschäftigt hat, ist zu keinem einheitlichen Ergebnis gekommen und hat sie verschieden beantwortet, je nachdem auf die Wortfassung oder den wirtschaftlichen Gesichtspunkt das entscheidende Gewicht gelegt worden ist.

Der erkennende Senat hat gegenüber der gleichfalls zweifelhaften Wortfassung des Reichsstempelgesetzes für seine bisherigen Entscheidungen den letzteren Gesichtspunkt leitend sein lassen. Er muß auch für die Auslegung des Kapitalverkehrssteuergesetzes den Ausschlag geben.

Das Kapitalverkehrssteuergesetz trifft mit der Gesellschaftssteuer von den Kapitalgesellschaften wie der Gesellschaftsstempel des Reichsstempelgesetzes die „Kapitalanlagen" durch Gesellschaftsbildungen (Drucksachen des Reichstags 1921 Nr. 2865 Begründung des Regierungsentwurfs Seite 21), will also gleichfalls die Kapitalinvestition, d. h. dasjenige besteuern, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt. Daher besteuert es auch bei den inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften nach § 6 e nur das, was der inländischen Niederlassung von ihrer ausländischen Gesellschaft an Anlage- und Betriebskapital zugewendet wird. Der hohe Betrag der Gesellschaftssteuer für die Bildung und Erweiterung der Kapitalgesellschaften (§ 3) ist begründet in der stärkeren wirtschaftlichen Kraft und der erhöhten Sicherheit der Kapitalsanlage in dieser Form. Er kann sich deshalb nicht auf Geldbeträge beziehen wollen, die nicht der dauernden Kapitalsanlage in dieser Form dienen, sondern nur durchlaufende Posten zur Deckung vorübergehender Aufwendungen darstellen. Des näheren darf auf die Ausführungen im Urteil des Senats vom 20. September 1921 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 7 S. 12) verwiesen werden.

Mit diesem grundlegenden Zweck der Steuer stimmt es durchaus überein, wenn die Begründung weiterhin zu § 6 a ausführt (S. 28): „Die Vorschrift enthält die Bezeichnung der Rechtsvorgänge, die regelmäßig von der Gesellschaftssteuer getroffen werden sollen. Zu den steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen gehören bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. nicht nur Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Kapitals auf das Grundkapital oder Stammkapital zu leisten sind, sondern auch die Beträge, die die Aktionäre oder Gesellschafter über das Grund- oder Stammkapital hinaus zu leisten haben (Agio). Mit keinem Worte läßt die Begründung also erkennen, daß bei den für steuerpflichtig erklärten Zahlungen und Leistungen an etwas anderes als die „Kapitalsanlagen" gedacht und die Aufführung der zweiten Alternative bloß beispielsweise gemeint gewesen sei. Bei der Aufstellung des Entwurfs lag die erste Entscheidung des Senats vom 17. Dezember 1919 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 2 S. 20) längst vor, die sich in ausdrücklicher Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Aktienstempel gegen die Meinung entschied, daß die Gründungskosten einer Gesellschaft dem investierten Kapitalbetrage zugerechnet werden können. Der Verfasser der Begründung, dem diese Entscheidung nicht unbekannt sein konnte, hätte daher allen Anlaß gehabt, in der Begründung hervorzuheben, daß durch die gewählte Wortfassung zu einer der Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprechenden Praxis zurückgekehrt werden sollte, und, nachdem inzwischen mindestens auch die Entscheidung vom 20. September 1921 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 7 S. 12) bekanntgeworden sein mußte, hierauf auch in den Kommissionsverhandlungen vom 19. bis 21. Dezember 1921, 6. bis 8. März 1922 hingewiesen. Das ist nicht geschehen. Will man nicht zu der Auffassung gelangen, der Verfasser des Entwurfs habe es bei der damals schon maßgebenden Rechtsauslegung belassen wollen, so kann nur davon ausgegangen werden, daß er in dieser Hinsicht der Rechtsprechung nicht vorzugreifen beabsichtigte.

Auch aus dem geänderten Aufbau der Gesellschaftssteuer und dem Wortlaut der einzelnen gesetzlichen Vorschriften läßt sich, wenn man bei der Auslegung von dem hervorgehobenen Grundgedanken ausgeht, kein anderer Wille des Gesetzgebers entnehmen.

Daß das Kapitalverkehrssteuergesetz von dem Prinzip der Urkundenbesteuerung abgegangen ist und die Steuerpflicht an die Zahlungen und Leistungen des Erwerbes anknüpft, bedeutet sachlich keine Aenderung in der in Betracht kommenden Beziehung. Denn auch nach Tarifnummer 1 A 1 des Reichsstempelgesetzes geschah die Berechnung der Steuer nach dem Betrage des Grundkapitals und des Betrages, um den der Nennwert der Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbern übernommen werden. Wäre es dem Gesetzgeber wirklich darauf angekommen, der Gesellschaftssteuer alles und jedes zu unterwerfen, was der Erwerber aus Anlaß des Erwerbes von Gesellschaftsrechten zu leisten verpflichtet ist, was also der Erwerber von seinem subjektiven Standpunkt aufwenden muß, um in den Besitz der Gesellschaftsrechte zu kommen, so hätte der Gesetzgeber in § 6 a bei Umschreibung der steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen auch bei der ersten Alternative des § 6 a von der subjektiven Verpflichtung des Erwerbers gesprochen, wie er es bei der zweiten Alternative getan hat, die dahin lautet, daß steuerpflichtig sind Zahlungen und Leistungen, zu denen die Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses verpflichtet sind, und hätte auch bei der ersten Alternative von den Zahlungen und Leistungen gesprochen, „zu denen der Erwerb von Gesellschaftsrechten den ersten Erwerber verpflichtet". Statt dessen ist nur objektiv die Rede von Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Oppenheimer, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

durch den ersten Erwerber erforderlich sind. Das gestattet und nötigt nach dem Grundgedanken des Gesetzes dazu, die Worte objektiv auf das zu beziehen, was zur Kapitalinvestition erforderlich ist. In den Gesellschaftsrechten drückt sich die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit des vergesellschafteten Kapitals aus. Das Korrelat für den Erwerb der Gesellschaftsrechte, also dasjenige was zu dem Erwerb erforderlich ist, ist die Leistung des den Gesellschaftszwecken zuzuführenden Kapitals, nicht mehr und nicht weniger. Damit sind alle mit dem Erwerb von Gesellschaftsrechten verbundenen Nebenleistungen ausgeschlossen, die zwar im Einzelfall den Erwerber treffen, ihn aber nicht notwendig treffen müssen, weil ihre Tragung, ohne den Gesellschaftszweck zu berühren, auch anders hätte geregelt werden können und also in diesem Sinn nicht zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich sind. Die Meinung, daß der § 6a auch Nebenleistungen, wie die Tragung der Gründungskosten, habe treffen wollen, aus § 10 Abs. 1 Satz 2 herleiten zu wollen, der auch von steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen spricht, die vor der Entstehung der Gesellschaft fällig und bewirkt werden (Klose, Kapitalverkehrssteuergesetz S. 27 Anm. 8), geht um deswillen fehl, weil in keiner Weise zu ersehen ist, warum der Gesetzgeber bei den vor der Entstehung der Gesellschaft fälligen oder bewirkten Zahlungen oder Leistungen gerade an die Gründungskosten gedacht haben sollte. Sowohl bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie bei der Sukzessivgründung einer Aktiengesellschaft muß auch das Kapital selbst wenigstens teilweise vor der Entstehung, nämlich vor der Eintragung ins Handelsregister eingezahlt werden (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2; Handelsgesetzbuch § 195 Abs. 2). Ebensowenig läßt sich für die Bekämpfung der hier vertretenen Rechtsansicht ein Grund aus § 89 Abs. 4 des Kapitalverkehrssteuergesetzes gewinnen. Nach ihm soll, wenn in der Zeit seit dem 1. September 1921 eine Steuerschuld nach Tarifnummer 4a Zusatz 3 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes entstanden ist, der Betrag dieser Steuerschuld auf die nach Teil I A des Kapitalverkehrssteuergesetzes zu entrichtenden Steuer angerechnet werden. Richtig ist, daß diese Vorschrift den Zweck hat, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Unrichtig aber ist, daß von einer solchen nur die Rede sein könne, wenn die Gründungskosten wie bei dem Schlußnotenstempel so auch bei dem Gesellschaftsstempel im Gegenstand der Besteuerung inbegriffen sind. Dem Gesetzgeber hat, indem er die Zulässigkeit der Anrechnung des Schlußnotenstempels zur Vermeidung der Doppelsteuer aussprach, nur an die Hauptsache gedacht, nicht haben ihm jene Nebenleistungen vorgeschwebt, die von der Anrechnung auszuschließen nicht die Mühe verlohnt hätte. Nach alledem ist die Rechtsbeschwerde begründet, insofern sie die Rechtslage im Sinne der bisherigen Rechtssprechung des Reichsfinanzhofs als unverändert ansieht. Bedenklich könnte nur sein, ob die Wortfassung des § 6a und die Ausführungen der Begründung S. 28, daß zu den steuerpflichtigen Zahlungen auch das Agio gehöre, gestattet, auch die im Agio verdeckt übernommenen Gründungskosten von der Steuerpflicht auszunehmen. Der Senat hat für das Reichsstempelgesetz, bei dem die Wortfassung das gleiche Bedenken entstehen ließ, diese Folgerung ziehen zu müssen geglaubt in dem Urteil vom 27. Januar 1922 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 8 S. 86). Er tut es aus den dort angeführten Erwägungen, auf die lediglich zu verweisen ist, auch für das Kapitalverkehrssteuergesetz.

Die Vorentscheidung ist hiernach aufzuheben.

Die Sache selbst ist nicht spruchreif.

Sowohl in der Gründungsverhandlung wie im Beschluß der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals ist bestimmt, daß, soweit das Aufgeld zur Deckung der Gründungs- und der Kapitalerhöhungskosten nicht verbraucht wird, der Rest dem gesetzlichen Reservefonds zuzufließen habe. Soweit letzteres der Fall ist, hat die Versteuerung einzutreten. Zurzeit fehlt es noch an der Feststellung, wie weit dies zutrifft. Die Sache ist daher zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

3. Zu § 15 des KapVerkStG.

Die laufende Steuer für Mehrstimmrechtsaktien ist für ein volles Geschäftsjahr auch dann zu entrichten, wenn das Geschäftsjahr nicht ganz in der Zeit nach Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes liegt. Gleichgültig ist, ob die Aktien schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen waren oder nicht.

Urteil des RFinH. vom 12. Januar 1923, II A 291/22.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 12. April 1921 Aktien mit zehnfachem Stimmrecht geschaffen, die also ein über die Vorschriften des HGB. § 252 Abs. 1 Satz 2 hinausgehendes Stimmrecht gewähren. Das Finanzamt hat auf Grund des KapVerkStG. § 15 für das mit dem Kalenderjahr zusammenfallende volle Geschäftsjahr 1921 eine laufende Steuer von 3 vom Tausend festgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist jedoch der Meinung, daß die Steuer erst für die Zeit vom 1. September 1921 ab, also nur für ein Dritteljahr, erhoben werden dürfe, und hat deshalb den Rechtsmittelweg beschritten. Einspruch und Berufung wurden zurückgewiesen. Auch der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die Beschwerdeführerin stützt sich auf § 89 Abs. 1 des KapVerkStG. vom 8. April 1922, wonach das Gesetz, soweit es sich auf die von den Kapitalgesellschaften zu entrichtende Gesellschaftssteuer bezieht, mit Wirkung vom 1. September 1921 in Kraft getreten ist. Sie gibt zwar zu, daß die durch § 15 geregelte laufende Besteuerung der Mehrstimmrechtsaktien nicht nur die erst nach dem 31. August 1921 geschaffenen Aktien dieser Art trifft, ist aber der Ansicht, daß bei Berechnung der Steuer die Zeitabschnitte, die vor dem 1. September 1921 liegen, nicht einbezogen und die Steuer nur verhältnismäßig angefordert werden dürfe. Dieser Auffassung ist das Finanzgericht mit Recht entgegengetreten.

Nach § 15 hat die Gesellschaft für sogenannte Mehrstimmrechtsaktien vom Inkrafttreten des Gesetzes ab eine laufende Steuer zu entrichten, und zwar für jedes Geschäftsjahr drei vom Tausend des Mehrbetrags, der sich ergeben würde, wenn der Nennbetrag der Aktien mit dem Stimmrecht in Uebereinstimmung gebracht würde. Weiter ist bestimmt, daß Teile eines Geschäftsjahrs voll gerechnet werden, und daß die Steuerschuld mit dem Ende des Geschäftsjahrs entsteht. Hat also ein Geschäftsjahr nach dem 31. August 1921 zu laufen begonnen, und sind im Laufe dieses Geschäftsjahrs Aktien der angegebenen Art geschaffen worden, so ist die Steuer für das ganze Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Aber auch dann, wenn die Mehrstimmrechtsaktien zwar nach dem 31. August 1921 geschaffen sind, das Geschäftsjahr aber kein volles Jahr mehr läuft, sondern in die frühere Zeit zurückreicht, muß dies gelten. Denn die Vorgänge, die zur Entstehung der Steuerpflicht führen, nämlich Schaffung des Mehrstimmrechts und Ablauf des Geschäftsjahrs, fallen unter die Herrschaft des Gesetzes. Es wäre nun widersinnig, die Mehrstimmrechtsaktien, die nach dem 31. August 1921 geschaffen sind, trotz Ablaufs des Geschäftsjahrs mit dem 31. Dezember 1921 voll, Mehrstimmrechtsaktien aber, die am 31. August 1921 schon bestanden haben, nur verhältnismäßig zu besteuern.

Die hier vertretene Auffassung ergibt sich klar aus dem Zwecke des Gesetzes.

Die Steuer will nach der Absicht des Gesetzgebers (Begründung S. 22, Ausschußbericht S. 48) die durch die Mehrstimmrechtsaktien geschaffene Vergrößerung der wirtschaftlichen Macht treffen. Nun kann man zwar die Steuer in Jahresabschnitten erheben und als solchen Jahresabschnitt das Geschäftsjahr nehmen. Man kann aber nicht das Maß der vergrößerten wirtschaftlichen Macht nach dem Geschäftsjahr bestimmen, dergestalt, daß, wenn für das Mehrstimmrecht nur ein viertel oder ein halbes Geschäftsjahr in Betracht kommt, auch die Auswirkung der vergrößerten wirtschaftlichen Macht nur ein viertel oder halb so groß ist. Denn dieses Schwergewicht kommt nur bei einzelnen Beschlüssen, für die Regel nur in der einen Generalversammlung des Jahres zum Ausdruck und verteilt sich nicht verhältnismäßig auf das ganze Jahr. Das ist der einzige ersichtliche Grund, warum § 15 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, daß Teile eines Geschäftsjahrs voll gerechnet werden. Es ist vom Standpunkt des Gesetzgebers gleichgültig, in welchem Zeitpunkt des Jahres Gelegenheit zur Ausübung des Mehrstimmrechts war, oder ob davon überhaupt im Laufe des Jahres Gebrauch gemacht worden ist oder gemacht werden konnte. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die Jahressteuer ganz zu entrichten ist, wenn nur der Ablauf des Geschäftsjahrs, während dessen ganz oder zeitweilig ein Mehrstimmrecht bestanden hat, in den zeitlichen Wirkungsbereich des Gesetzes fällt.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch der hier vorliegende Fall zu entscheiden, daß das Mehrstimmrecht schon vor dem 1. September 1921 geschaffen ist, das Geschäftsjahr aber erst nach dem 31. August 1921 abläuft. Entscheidend ist, daß das Mehrstimmrecht bei Ablauf des Geschäftsjahrs bestanden hat und daß dieser Zeitpunkt unter die zeitliche Herrschaft des Gesetzes fällt, nicht aber, daß das Mehrstimmrecht nach dem 31. August 1921 entstanden ist.

Wenn § 15 Abs. 1 vorschreibt, daß die Steuer „von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ab" zu entrichten sei, so kann daraus nichts zugunsten der Auffassung der Beschwerdeführerin entnommen werden. Die Einfügung der Worte „von dem Inkrafttreten des Gesetzes ab" bezwecken nur eine Verdeutlichung, daß nicht nur die seit dem 1. September 1921 begründeten Mehrstimmrechtsaktien der Steuer unterliegen, sondern auch die vorher geschaffenen, sofern sie nur nach dem 1. September 1921 noch vorhanden waren. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Worte nicht überflüssig sind. Denn wenn

Digitized by Google

man an dieser Stelle der Auffassung der Beschwerdeführerin Raum hätte geben wollen, so hätte dies nur durch die Worte „für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab" geschehen können.

Auch die Vorschrift des § 89 Abs. 1 ergibt nichts, was gegen die angefochtene Entscheidung spricht. Bei den Beratungen dieser Vorschrift (früher § 97) wurde im Ausschuß des Reichstags von verschiedenen Seiten die Beilegung der rückwirkenden Kraft des Gesetzes beanstandet. Von anderen Seiten, namentlich auch von der Regierung, wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß die beteiligten Gesellschaften sich schon mit der Rückwirkung vertraut gemacht und entsprechende Beträge in Reserve gestellt hätten (Ausschußbericht S. 37, 67). Diese Auffassung drang durch. Hätten sich die Gesellschaften in Fällen wie dem vorliegenden vor Erlaß des Gesetzes regelmäßig nicht schon auf die Steuerpflicht des Mehrstimmrechts einrichten, insbesondere bei Aufstellung der nach dem August 1921 fällig gewesenen Bilanzen darauf Rücksicht nehmen können, so ließe sich vielleicht dem Standpunkt der Beschwerdeführerin eine gewisse innere Berechtigung nicht versagen. Diese Voraussetzung trifft jedoch hier ebensowenig zu wie bei den anderen Steuerarten, für die das Gesetz die Rückwirkung vom 1. September 1921 ab vorgeschrieben hat.

§ 19 Abs. 3 der vorläufigen Vollzugsanweisung befaßt sich nur mit den regelmäßigen und unzweifelhaften Fällen der Mehrstimmrechtssteuer und bezieht sich jedenfalls nicht auf die Uebergangszeit. Die Vorschrift läßt sich deshalb weder in dem einen noch in dem anderen Sinne verwerten. Die Ansicht Weinbachs (Erläuterungsbuch S. 394, 395), auf die Beschwerdeführerin Bezug nimmt, beruht auf dem Satze, daß Abs. 2 des § 15 offenbar nur Geschäftsjahre treffen will, die voll unter das neue Gesetz fallen. Daß dies nicht der maßgebende Gesichtspunkt ist, ergibt sich aus den vorstehenden Darlegungen. Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen Kloß und Schwarz § 15 Anm. 5 Abs. 2.

Da hiernach das Finanzgericht rechtlich nicht geirrt hat, und da sich auch sonst keine Beanstandung ergibt, so war das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen.

4. Zu § 80 Abs. 2 RAO. Tarifnummer 1 A e 1 β RStG.

1. Ueberträgt ein Kommanditist seinen Anteil auf eine offene Handelsgesellschaft, deren Mitinhaber er zur Hälfte ist, so ist die Abgabe aus dem Reichsstempelgesetz, Tarifnummer 1 A e 1 β, nur nach dem halben Werte des Anteils zu berechnen.
2. Wird ein Teil einer Kommanditeinlage zurückgezahlt und dafür eine andere Einlage erhöht, so tritt Steuerpflicht ein.
3. Ueberträgt ein Gesellschafter, der nur Treuhänder einer anderen Person ist, den Anteil an diese andere Person, so ist die Besteuerung nicht ausgeschlossen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. April 1922 — II A 27/22[1]).

Gründe:

1. Der erste Streitpunkt betrifft den Fall, daß ein Kommanditist seinen Geschäftsanteil an der Kommanditgesellschaft auf eine offene Handelsgesellschaft überträgt, deren Gesellschafter er zur Hälfte ist. Die Rechtsbeschwerde bestreitet an sich nicht die Steuerpflichtigkeit dieser Uebertragung nach Tarifnummer 1 A e 1 β des RStempG. Sie verlangt nur, daß der Stempel bloß nach dem halben Betrage des Anteils berechnet werde, denn eine Uebertragung fände tatsächlich insoweit nicht statt, als der Gesellschafter verhältnismäßig an der offenen Handelsgesellschaft berechtigt sei.

Die Vorschrift der Tarifnummer 1 A e 1 β ist nicht sehr klar gefaßt. Unter den Rechten am Gesellschaftsvermögen kann nur verstanden werden, was § 719 des BGB. als „Anteil am Gesellschaftsvermögen" bezeichnet. Die Ueberlassung dieses Anteils an einen Dritten, ohne daß dieser Gesellschafter wird, ist nach § 719 des BGB. unzulässig, auch die Pfändung des Anteils durch einen Gläubiger verschafft diesem nach § 725 keine dingliche Verfügungsmacht, sondern gibt ihm nur das Recht, die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (s. auch §§ 135, 161 Abs. 2 des HGB). Der Anteil am Gesellschaftsvermögen ist, wie Düringer-Hachenburg, Das HGB., 2. Aufl. Bd. 4 S. 25 f. mit zwingenden Gründen ausführen, nichts anderes als die Mitgliedschaft selbst. Eine Uebertragung des Anteils am Gesellschaftsvermögen an einen Dritten ist daher gar nicht anders denkbar, als daß der Dritte unter Ausscheidung des bisher berechtigten Gesellschafters Gesellschafter wird, was nur mit Zustimmung aller Gesellschafter geschehen kann. Dieser Rechtsvorgang enthält zwei vertragsrechtliche Momente in sich: den Eintritt eines neuen Gesellschafters und die Abfindung des bisherigen Gesellschafters durch den Dritten für die Ueberlassung der Mitgliedsrechte. Der Eintritt des neuen Gesellschafters an Stelle des ausscheidenden fällt an sich nicht unter Tarifnummer 1 A e 1 β, sondern unter Tarifnummer 1 A c Zusatz 2 und ist nach den Ausführungen im Urteil des erkennenden Senats vom 21. November 1919 (RFH. Entsch. 2. S. 5) steuerfrei. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters aber erzeugt an sich nur Rechte und Pflichten zwischen ihm und dem Dritten und ist, streng genommen, kein Gesellschaftsvertrag. Trotzdem kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Vertrag durch Tarifnummer 1 A e 1 β mit der Steuer hat getroffen werden sollen, da die Vorschrift andernfalls kein Anwendungsgebiet hätte. Sie ist also auch an und für sich auf den vorliegenden Fall der Ueberlassung eines Kommanditanteils anwendbar.

Das Verlangen der Rechtsbeschwerde, daß der Stempel indessen nur nach dem halben Werte des Geschäftsanteils zu berechnen sei, ist, und zwar aus § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, begründet.

Nach dieser Vorschrift sind, wenn ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zusteht, die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären, und zwar bestimmt sich die Höhe des Bruchteils nach den Anteilen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 30. März 1921 (RFH. Entsch. 5, S. 182) ausgeführt hat, enthält § 80 Abs. 2 mehr als eine bloße Berechnungsvorschrift und schafft für das Steuerrecht eine materiell-rechtliche Fiktion einer vom bürgerlichen Recht abweichenden Rechtslage. Als solche ist, wie in dem Urteil gleichfalls bereits zu erkennen gegeben ist, die Vorschrift auch nicht nur auf die Vermögenssteuern beschränkt, sondern gilt gleichmäßig, wie die gleichgestaltete Vorschrift des Grunderwerbsteuergesetzes § 15, in der Fassung der Reichsabgabenordnung § 460, erkennen läßt, als Grundsatz auch für die Verkehrssteuern. Die letztere Vorschrift spricht auch aus, daß die Unterstellung, es bestehe statt Gesamthandseigentum unter den Beteiligten Bruchteilseigentum, auch für den hier interessierenden Fall gilt, daß eine Gemeinschaft zur gesamten Hand das Eigentum von einem Mitberechtigten erwirbt.

Wie die eingangs gegebenen Darlegungen ersehen lassen, handelt es sich bei dem Anteil am Gesellschaftsvermögen allerdings nicht um ein dingliches Anteilsrecht am Vermögensganzen, noch ist der Anteil am Gesellschaftsvermögen gleich der Summe der Anteilsrechte an den einzelnen Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens (Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 26). Das an den einzelnen Gegenständen stattfindende Gesamthandseigentum der Gesellschafter ist vielmehr außerdem gesellschaftsrechtlich gebunden (§§ 719, 725 des BGB.). Gleichwohl kann nicht zweifelhaft sein, daß § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sich vor allem auch auf die aus dem Gesellschaftsrecht sich ergebenden Gesamthandsverhältnisse hat beziehen und für die steuerliche Behandlung gerade hier einfache und übersichtliche Rechtsgrundlagen hat schaffen wollen.

Nach alledem ist der Rechtsbeschwerde darin zu folgen, daß die Abgabe von $^1/_{20}$ vom Hundert aus Tarifnummer 1 A e 1 β für den Erwerb des Anteils des Kommanditisten B. durch die offene Handelsgesellschaft B. & Co., an der er zur Hälfte berechtigt ist, nur aus der Hälfte von 150 000 M. zu berechnen, die Beschwerdeführerin also in diesem Punkte von einem Steuerbetrage von 37,50 M. freizustellen ist.

2. Unbegründet ist die Rechtsbeschwerde in ihrem zweiten Punkte, der die Erhöhung der Kommanditeinlage der Firma B. & Co. um 250 000 M. betrifft und nach Tarifnummer 1 A c Zusatz 2 zur Steuer herangezogen worden ist. Die Beschwerdeführerin vermag selbst keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen dieser Erhöhung und der Herabsetzung der Kommanditeinlage der Kommanditistin R. um den gleichen Betrag zu behaupten. Ihre Bezugnahme auf das angeführte Urteil des erkennenden Senats vom 21. November 1919 geht fehl. Dort lag die Sache allerdings so, daß infolge der Abtretung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters an einen neu eintretenden Gesellschafter der Gesellschaft kein neues Kapital zugeflossen ist. Hier liegt der Fall anders. Denn durch die Notwendigkeit, der Kommanditistin R. einen Teil ihrer Kommanditeinlage zurückzuzahlen, ist das dadurch verminderte Geschäftsvermögen durch die Erhöhung eines anderen Kommanditanteils wieder um diesen Betrag aufgefüllt worden, dieser Betrag ihr also im vollen Betrage als neues Kapital zugeflossen. Die Rechtsbeschwerde ist daher in diesem Punkte als unbegründet zurückzuweisen.

3. Auch im dritten Streitpunkt kann der Rechtsbeschwerde nicht ganz gefolgt werden. Es handelt sich hier nach den Feststellungen der Vorinstanz darum, daß die Firma K. & Söhne ihren Kommanditanteil, den sie lediglich als Treuhänderin für ihren früheren Teilhaber besessen hatte, nunmehr an diese überlassen hat. Die Heranziehung dieser Ueberlassung zur

[1]) Mitgeteilt vom Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke München.

Digitized by Google

Abgabe aus Tarifnummer 1 A e 1 hält die Rechtsbeschwerde deshalb für unberechtigt, weil wirtschaftlich diese Teilhaber schon bisher Inhaber des Kommanditanteils gewesen seien und dieser Zustand jetzt nur klargestellt worden sei. Wie in anderen Fällen, z. B. bei der Grunderwerbsteuer, so kann auch hier diesen unterher laufenden Rechtsbeziehungen, die das Motiv für den Rechtserwerb gegeben haben, kein maßgebender Einfluß auf die rechtliche Beurteilung gegeben werden. Eine Rechtsverkehrssteuer kann, wenn sie nicht allen Boden unter den Füßen verlieren will, den steuerrechtlichen Tatbestand nur an Rechtsvorgänge knüpfen. Auch der etwas farblose Ausdruck „Ueberlassung" in Tarifnummer 1 A e kann nicht anders verstanden werden.

Die Rechtsbeschwerde ist daher auch in diesem dritten Punkte jedenfalls hinsichtlich der Uebertragung des Kommanditanteils der Firma K. & Söhne in Höhe von 120 000 M. an ihren bereits am 13. Dezember 1915 aus der Firma ausgeschiedenen früheren Mitinhaber E. und hinsichtlich der Uebertragung an J. K. und D. K. wenigstens insoweit unbegründet, als sich nicht aus den zu 1. angeführten Gründen im Hinblick auf § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung eine Ermäßigung der Abgabe ergibt. In welchem Umfang letzteres der Fall ist, läßt sich jedoch von hier aus nicht feststellen, da aus den Akten nicht hervorgeht, in welchem Verhältnis die Genannten an der von ihnen bis dahin gebildeten offenen Handelsgesellschaft teilgenommen haben. Die Vorentscheidung muß daher in diesem Punkte aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

5. **Zu § 177 RAO., § 32 Abs. 1 UStG.**

1. Die Auskunftspflicht Dritter setzt, wie ein Ermittelungsverfahren gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen, so auch eine Steueraufsicht über einen bestimmten Betrieb oder über ein bestimmtes Unternehmen voraus.

2. In Umsatzsteuersachen ist das Finanzamt nicht befugt, von einem beliebigen Gewerbetreibenden Liefererlisten zu verlangen, um mit deren Hilfe seiner allgemeinen Pflicht nach Erforschung steuerpflichtiger Fälle nachzukommen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, V. Senat, vom 21. April 1922 — V. A. 223/22 —.[1])

Die Entscheidung hängt allein davon ab, ob § 177 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung dem Finanzamt die Befugnis gibt, zur Ermittelung von unbekannten Umsatzsteuerfällen von jedem beliebigen Gewerbetreibenden eine Liste seiner Lieferer einzufordern.

Diese Frage ist zu verneinen. § 177 der Reichsabgabenordnung schreibt die Auskunftspflicht von Personen, die nicht Steuerpflichtige sind, für solche Tatsachen vor, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Ermittelungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Von der Ausübung der Steueraufsicht gegen den Beschwerdeführer oder von einem Ermittelungsverfahren ist im vorliegenden Falle nicht die Rede; das Finanzamt geht vielmehr davon aus, daß die unbekannten Lieferer des Beschwerdeführers nach § 32 des Umsatzsteuergesetzes 1919 der Steueraufsicht unterliegen, da sie eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 des Gesetzes ausüben. Aus diesem Grunde sieht die Vorinstanz die Forderung des Finanzamts an den Beschwerdeführer, seine Lieferer namhaft zu machen, als das Verlangen nach Angabe einer Tatsache an, die für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung ist. Ebenso wie sich indessen ein Ermittelungsverfahren stets gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen richtet, so beziehen sich auch die Ueberwachungsmaßnahmen der Steueraufsicht in jedem Falle auf ein bestimmtes Unternehmen, das der Aufsicht unterliegt. Bei Ausübung dieser Aufsicht kann die Steuerbehörde, wie § 115 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze 1919 richtig hervorhebt, gemäß § 177 a. a. O. auch die Kunden des beaufsichtigten Betriebs über dessen Lieferungen an sie als Auskunftspersonen vernehmen. Weiter aber reicht die Bedeutung der genannten Vorschrift, soweit die Steueraufsicht in Frage kommt, nicht. Die Vorschrift macht die Auskunftspflicht Dritter zu einem Mittel der Aufsicht über den aufsichtspflichtigen Betrieb; sie darüber hinaus dazu zu verwenden, um unbekannte Umsatzsteuerfälle zu ermitteln, stellt sich als ein Mißbrauch dar, der durch den Zweck der Gesetzesbestimmung nicht gedeckt wird. Soweit Unbeteiligte verpflichtet sind, die Finanzämter bei der allgemeinen Erforschung steuerpflichtiger Fälle zu unterstützen, hat das Gesetz Sondervorschriften wie die §§ 186, 189 der Reichsabgabenordnung erlassen, die nur gewisse Klassen von Unternehmern betreffen und deren Verpflichtungen, die ihnen im öffentlichen Interesse zur Durchführung der Steuergesetzgebung auferlegt sind, genau umgrenzen. Auch dieser Umstand beweist, daß eine Verpflichtung aller der Steuerhoheit des Reichs unterworfenen Personen, die Finanzämter bei der allgemeinen Nachforschung nach unbekannten Steuerfällen durch Auskünfte zu unterstützen, nicht besteht. Soweit der von der Vorinstanz angeführte Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Mai 1921 — III U 5343 — (Reichssteuerblatt 1921 S. 272) mit der hier vertretenen Auffassung im Widerspruche stehen sollte, kann er als zutreffende Auslegung des § 177 der Reichsabgabenordnung nicht anerkannt werden.

Soweit die Vorentscheidung die Androhung einer Geldstrafe zur Erzwingung einer solchen Auskunftserteilung durch das Finanzamt billigt, war sie daher auf die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen wegen unrichtiger Anwendung des § 177 der Reichsabgabenordnung aufzuheben, ebenso wie die Verfügungen des Finanzamtes, die die Auskunftserteilung anordneten und die Androhung aussprechen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke

Bücherbesprechungen.

Das Bilanzsteuerrecht. Eine grundlegende Darstellung von Rechtsanwalt Dr. Max Lion. Berlin 1922, Verlag v. Franz Vahlen.

Mit Recht kann der Verfasser sein neuestes Werk als eine grundlegende Darstellung bezeichnen; es verdient diese Bezeichnung sowohl nach seinem Inhalt, nach der angewandten Methode, wie nach dem Ergebnis dieser tiefgründigen Forschung. Der Verfasser erörtert nicht nur eine Reihe einzelner Teilfragen, welche sich für das Bilanzwesen aus den Vorschriften der Steuergesetze ergeben; er hat sich das Ziel gesetzt, die Bilanz, als die dem Kaufmann wesentliche Darstellung seines gewerblichen Reinvermögens, in ihrem grundsätzlichen Verhältnis zu den Anforderungen des Steuerrechts zu erfassen. Für die Behandlung zahlreicher, jetzt viel erörterter Probleme des Bilanzsteuerrechts ist diese tiefgründige Forschung von großem Werte, weil in diesem Werk, seit langer Zeit zum ersten Male, auf den Ausgangspunkt der meisten Fragen zurückgegangen wird. Das ganze Werk wird beherrscht von der Unterscheidung der Vermögens- und Ertragsbilanz, die, soweit ich sehe, in diesem Werke zum ersten Male in dieser scharfen Gegenüberstellung festgelegt und bis in alle Einzelheiten hinein verfolgt wird. Dieser Unterschied der Begriffe wirkt sich in den Folgen bei einer großen Anzahl von Fragen des Handels- und des Steuerrechts aus, wie z. B. bei der Behandlung des Kapitalkontos bei der offenen Handelsgesellschaft (Abschnitt 7), bei der Verteilung des Liquidationsgewinnes bei dieser (Abschnitt 27, 143), bei den grundsätzlichen Erörterungen zu den Bilanzvorschriften des Handelsgesetzbuches (Abschnitt 42 ff.), bei den Anschauungen über die Bilanzen der Genossenschaften (Abschnitt 43). Die ganze Wertlehre des Steuerrechts gewinnt dadurch einen neuen Boden. Auch die ganze Abschreibungslehre wird durch diesen neuen Ausgangspunkt vertieft und jedenfalls in sehr interessanter Weise neu beleuchtet. Das gilt insbesondere auch für die Erörterungen über das grundsätzliche Verhältnis der kaufmännischen Ertragsbesteuerung zur Einkommensteuer und zur Vermögenszuwachssteuer (Abschnitt 7, 50, 62).

Es ist dem Verfasser überall gelungen, die Grundgedanken in klaren Linien herauszuarbeiten und das große, sich in überwältigender Fülle herandrängende Einzelmaterial nach Möglichkeit zu beschränken.

Die Natur der Erörterung bringt es mit sich, daß der Inhalt dieses Werkes auch für gesetzgeberische Arbeiten gute Anregungen gibt. So wird man z. B. gerade bei den jetzt bevorstehenden Aenderungen des Einkommensteuergesetzes über die Bewertung der eisernen Bestände und die Erneuerungsrücklagen die Ausführungen des Verfassers auf Seite 123 ff., für die sogenannte Liquidationssteuer des Körperschaftssteuergesetzes im § 17 auf Seite 289 ff., insbesondere Seite 297, nicht übergehen dürfen. Der besondere Wert des Werkes liegt in der genauen Durcharbeitung des ungeheuren Stoffes, in der Vertrautheit des Verfassers mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der Praxis und den gesetzgeberischen Arbeiten sowie in der trotz der schwierigen Materie flüssigen Darstellungsweise. Das Buch ist keineswegs leicht geschrieben; da aber die leitenden Linien überall hervorgehoben sind und nebenher trotzdem zu den wichtigsten Einzelfragen überall Stellung genommen ist, so liegt darin, daß der Verfasser auf die Grundprobleme zurückgegangen ist, ein besonderer Wert dieses Werkes.

Zum ersten Male in Schrifttum wird mit dieser Genauigkeit die Errichtung einer besonderen Steuerbilanz nach ihrer bilanztechnischen Seite hin eingehend behandelt.

Das tiefgründige Werk stellt eine sehr erfreuliche Bereicherung der handels- und steuerrechtlichen Literatur dar und gehört zweifellos zu den grundlegenden Werken.

Dr. Koeppel

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1923.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Entwicklung zur „Mark-Banco". Goldrechnung, Goldbankverkehr, Goldanleihen.
Von Direktor Dr. Dalberg, Reichswirtschaftsministerium, Berlin.

Die Bewertungsgrundsätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes bei der Sachgründung und Fusion.
Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Friedländer, Charlottenburg.

Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien und das Kapitalverkehrsteuergesetz.
Von Rechtsanwalt Dr. Bernicken, Köln.

Ist der Bezug junger Aktien börsenumsatzsteuerpflichtig?
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Die Versteuerung der Unions-Zertifikate.
Von Dr. Richard Malss, Berlin.

Der Kampf um das Bankgeheimnis.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Entwicklung zur „Mark-Banco".

Goldrechnung, Goldbankverkehr, Goldanleihen.

Von Direktor Dr. **Dalberg**, Reichswirtschaftsministerium, Berlin.*)

Die Schwankungen der deutschen Währung haben seit längerem dazu geführt, die Wertrechnung im deutschen Reich mehr und mehr von der Papiermark loszulösen. Wie ein Gummiband sich nicht zum Längenmaß eignet, kann auch auf die Dauer eine im Wert schwankende Währung nicht Wertmaßstab bleiben, wenngleich die Funktion als Zahlungsmittel weiterbestehen bleiben mag. Wenn die historische Grundlage des Metermaßstabes, $^1/_{40\,000}$ der Aequatorlänge sich etwa durch Ausbauchung des Erdumfanges verändern würde, so würde es doch niemanden einfallen, mit dieser Aenderung auch die Längeneinheiten aller Welt zu verändern. Dennoch hat man in Deutschland lange Zeit hindurch geglaubt, daß mit der Veränderung der historischen Grundlage der deutschen Wertrechnung — der deutschen Mark — auch die Wertrechnung selbst mitgehen müßte, und man hat bis heute immer noch Preise und Löhne in der laufend veränderlichen Papiermark festgesetzt.

Erst nach und nach ist solche unbeständige Wertrechnung als ein wirtschaftsschädlicher Widersinn erkannt worden, der zur Aufzehrung der Substanz in der deutschen Wirtschaft geführt hat, der den Einzelnen in Täuschung über Vermögen und Einkommen gehalten und zur Ueberkonsumtion verführt hat, und der weiter eine Unsicherheit in das gesamte Wirtschaftsleben gebracht hat, wegen der bei Verträgen in Papiermark stets nach kurzer Zeit eintretenden Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung.

Die Wirtschaft ist daher in den letzten Jahren fortschreitend dazu übergegangen, sich auf einem Gebiet nach dem anderen von der Papiermark abzuwenden. Zunächst sind selbstverständlich alle Einfuhren schon auf Grund der ausländischen Preisforderung in fester Valuta abgeschlossen worden. Auf der anderen Seite sind die Ausfuhren, nachdem allmählich die Erkenntnis durchgedrungen ist, welche Verschleuderung deutscher Waren mit Papiermark eingetreten ist, und nachdem die Regierung mehr und mehr auf ausschließlichen Verkauf von Ausfuhrwaren in Hochvaluta gedrückt hat, zuletzt beinahe ausschließlich in Hochvaluta getätigt worden. Hieran haben sich die Nachgeschäfte der Einfuhr gereiht, bei denen der Importeur, wenn er sich nicht großen Risiken aussetzen wollte, gleichfalls diejenige Valuta zugrunde legen mußte, in welcher er selbst gekauft hatte. Anderseits sind auch die Vorgeschäfte der Ausfuhr, die Lieferungen der Produzenten an die Exporteure, mehr und mehr auf Hochvaluta gestellt worden, da nur so der Exporteur aus dem Risiko zwischen zwei verschiedenen Valuten befreit werden konnte. Mehr und mehr sind auch reine Binnengeschäfte auf Valutabasis abgeschlossen worden, wozu einmal der bei den meisten deutschen Industriewaren vorhandene Inhalt an ausländischen Rohstoffen (der sich in Valuta berechnet) drängte und anderseits die Erkenntnis, daß bei allen Markabschlüssen das Hereinkommen des erforderlichen Gegenwertes nicht gesichert ist und mit jeder Schwankung der Mark die Gefahr der Substanzverminderung eintritt. Sogar der Kleinhandel hat vielfach seine Preise, wennschon er sie gemäß der Devisenverordnungen nicht unmittelbar auf Auslandswährung stellen darf, mit Hilfe von Indexzahlen laufend der Valuta angepaßt.

Das Ergebnis ist, daß überall da, wo es soziale Machtverhältnisse gestatten und wo einschränkende gesetzliche Bestimmungen (wie Preistreiberei-Gesetzgebung, Mietbeschränkungen usw.) fehlten, die Wirtschaft sich von der Papiermark als Rechnungsmaßstab mehr und mehr losgelöst und sich an andere Wertmaßstäbe angeschlossen hat, sei es an ausländische Valuten oder inländische Sachgüter[1]).

Wenn von dieser Entwicklung als Tatsache ausgegangen werden muß, so ergibt sich für den Gewerbetreibenden die Notwendigkeit, seine zur Bezahlung von Rechnungen in Frage kommenden Gelder in einer Form anzulegen, die die Bezahlung auch nach einem Zeitablauf noch gestattet. Eine solche Form ist aber nicht ein Bankguthaben in Papiermark. Es ist daher in erschreckendem Maße eine Anlegung von Betriebskapital in Devisen erfolgt, da nur diese bei heutiger Lage den oben gekennzeichneten Erfordernissen gerecht werden. Ueber die Schädlichkeit solchen Devisenbesitzes für die Gesamtwirtschaft braucht hier nicht gesprochen zu werden. Klar ist, daß die Anschaffung aller solcher Devisen als Belastung der Zahlungsbilanz wirkt, und daß ein Verzicht auf solche Haltung von Devisen die Zahlungsbilanz bessern und auf den Kurs der Mark günstig einwirken müßte. Die Frage ist, welche Mittel zur Verfügung stehen, um die Wirtschaft, welche sich über die Verbote der Devisenverordnungen als nicht dem Sinne heutiger Wirtschaftslage entsprechend vielfach hinwegsetzt, zu veranlassen, auf die Anlage von Betriebskapital in Devisen ganz oder teilweise zu verzichten. Dies wird nicht durch Verbote, sondern nur dadurch möglich sein, daß der Wirtschaft Anlagemöglichkeiten gegeben werden, welche die gleiche Kon-

*) Anmerkung der Schriftleitung: In dem uns dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Aufsatz des Herrn Verfassers ist bereits angedeutet, daß gegen die von ihm entwickelten Gedankengänge und Vorschläge eine Reihe von Einwendungen möglich sind. Wenn, was wir wünschen, auch von anderen berufenen Seiten in unserer Zeitschrift zu diesem wichtigen Gegenstande Stellung genommen werden sollte, wird eine Erörterung dieser zum Teil sehr ernsten Bedenken für die Klärung der ganzen Frage von besonderem Nutzen sein.

[1]) Vgl. hierzu Dalberg, Bankomark im Außenhandel. 1922 b. Reimar Hobbing, Berlin

Digitized by Google

servierung flüssigen Kapitals gewährleisten wie Devisen.

Entsprechendes gilt für die Anlage von Sparkapital. Hier sind bereits beachtliche Versuche mit Sachwertanleihen gemacht worden, Kohlenwert-, Roggenwertanleihen u. a. Diese Anleihen haben nicht nur stärksten Zustrom an Sparkapital gehabt, sondern es finden sich auch in steigendem Maße Schuldner für solche Anleihen in Organisationen, die ihrerseits Einnahmen nach festem Sachwert haben, wie die Landwirtschaft nach Roggenwert, Elektrizitätswerke oder kohlenbesitzende Staaten (Sachsen) nach Kohlenwert.

Zur Anlage von Geldern in wertbeständiger Form kommen in Betracht außer Handel und Industrie auch die kleinen Sparer und alle Gehalts- und Lohnbezieher, die heute ihren Papiermarkbesitz immer sogleich verwerten müssen, wenn sie nicht zu Schaden kommen wollen und dadurch zu einer im höheren Sinne unwirtschaftlichen Zusammendrängung der Kauftätigkeit hinter den Zahlterminen gedrängt werden. Weiter aber sind außerordentlich hohe Summen verfügbar seitens der Versicherungsgesellschaften, welche die bereits eingeführte Festmarkversicherung nur in dieser Weise decken können, wenn sie nicht verbotenerweise Devisen kaufen oder Rückendeckung bei ausländischen Gesellschaften nehmen wollen.

Die Frage ist, ob sich auch für die Anlage kurzfristiger Gelder geeignete Schuldner innerhalb der deutschen Grenze finden lassen. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Es gibt große deutsche Industrien und Handelsunternehmen, die bereits jetzt mit Valutakredit arbeiten, also ihrerseits keine Bedenken sehen, Valutaschulden einzugehen. Sie können die Last tragen, da sich ihre Einnahmen, sei es aus Export, sei es aus Inlandsverkäufen, auf Valutabasis entsprechend bewegen. Es dürfte heute bereits der Valutakredit in der deutschen Wirtschaft den Markkredit übersteigen. Allein der holländische Kredit auf Grund des Treuhand-Abkommens von 140 Millionen Gulden erreicht bzw. übersteigt je nach Valutastand den gesamten von der Reichsbank gewährten Papiermarkkredit. Für den Bedarf nach Festwertkredit ist bezeichnend, daß bis zu 15 pCt. Jahreszinsen heute für Valutakredit gezahlt werden, wenngleich ein Risiko der Geldverschlechterung hier nicht einkalkuliert zu werden braucht. Es kommen hier nicht in erster Linie diejenigen Industrien in Betracht, die unmittelbar ausländische Rohstoffe verarbeiten, denn sie brauchen Kredit in effektiven Devisen zur Bezahlung ihrer Rohstoffe, es kommt die zweite, verarbeitende Industrie in Betracht, also z. B. die Weberei, welche der Spinnerei Markzahlungen auf Valutabasis zu leisten hat, anderseits selbst Einnahmen aus Export oder Inlandsverkäufen auf Grund von Valutaberechnungen hat. Zu diesen Industrien gehört der große Teil der deutschen Industrie; beim Binnengroßhandel liegt es ebenso. Es stehen sich also gegenüber auf der einen Seite bereite Gelder, die jeder gesicherten Anlage nach festem Wert zufließen würden, auf der anderen Seite Handel, Industrie und Landwirtschaft, die bereit sind, Gelder nach festem Wert hereinzunehmen, zumal sie einen nur halbwegs für ihre Bedürfnisse ausreichenden Papiermarkkredit heute nicht erhalten können.

Bei dieser Sachlage muß man sich auf die Grundprinzipien des Bankverkehrs besinnen, dessen Funktion es ist, sich zwischen solches Angebot und Nachfrage vermittelnd einzuschieben und den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Es könnte dies an sich jede einzelne Bank in ihrem Kundenkreis einleiten. Sie müßte nur aufs strengste auf Liquidität halten, so daß sie einer Abhebung stets durch entsprechende Einziehung entsprechen kann. Zur Einspielung wird erforderlich sein, daß im Anfang ein größerer Prozentsatz in effektiven Devisen angelegt wird. Der Prozentsatz würde sich bald auf einen Mindestsatz ermäßigen können, nachdem das Geschäft Umfang angenommen hat. Es ist zu bemerken, daß bereits heute eine badische Sparkasse Sparkonten nach Weizenwert entgegennimmt, das Gegengeschäft macht sie in Gestalt von Ausleihung der Gelder an landwirtschaftliche Genossenschaften nach gleichem Maßstab. Ein großes Hamburger Exporthaus führt in seiner Bankabteilung bereits seit einiger Zeit auf der Aktiv- und Passiv-Seite „Mark-Banco"-Konten nach Dollarwert. Es handelt sich lediglich um eine Frage banktechnischer Organisation, die nicht unlösbar scheint. Im Anfang wird natürlich die Hereinnahme von Depositengeldern nach festem Wert auf die jeweils vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten genau zu begrenzen sein, so daß auf Zeit auch eine Annahmesperre im Anfang wird eintreten müssen.

Die Form der Kredithingabe seitens der Bank wird zweckmäßig auch die des Wechsels sein, der auf festen Wert lautet und am Fälligkeitstage in so viel Papiermark zu zahlen ist, als dem dann vorhandenen Kurs entspricht. Anderseits wird sich ein Ueberweisungsverkehr von Konto zu Konto entwickeln können, und auch die Verfügung durch Schecks, die auf die Werteinheit (Mark-Banco, Festmark) lauten, wird möglich werden.

Gegenüber dem heutigen Geld- und Wechselverkehr würde nur noch der Mangel eines Zentralinstituts ins Gewicht fallen; Papiermarkwechsel kann heute eine Bank jeden Tag an die Reichsbank begeben und dafür Geld erhalten. Ein solches Zentralinstitut kann sehr wohl geschaffen werden. Das günstigste wäre, wenn die Reichsbank sich bereit erklären würde, ihre Organisation zur Verfügung zu stellen und entweder selbst die Diskontierung von Bankomarkwechseln aufzunehmen oder doch wenigstens sich mit einem Teil ihres Goldbestandes an der neuen Gründung eines entsprechenden Instituts zu beteiligen. Aber auch, wenn das nicht erreicht wird, dürfte ohne allzu große Schwierigkeiten ein solches Zentralinstitut durch die private Wirtschaft gegründet werden können. Es dürfte dafür ausländische Beteiligung in Devisenform erreichbar sein. Anderseits würden die an der Gründung aufs stärkste interessierten Kreise von Handel und Industrie sich neben den Banken an der Aufbringung des erforderlichen Goldkapitals beteiligen.

Mit der Hingabe von Goldkrediten ist allerdings die Kreditpolitik der Reichsbank, welche Papiermarkkredite gibt, auf die Dauer nicht gut vereinbar. Im allgemeinen wird derjenige, der Papiermarkkredit bekommen kann, diesen vorziehen, da er ihn regelmäßig mit entwertetem Gelde zurückzahlen kann und somit einen Sachgewinn macht. Der Papiermarkkredit reicht aber für die gesamte Wirtschaft heute nicht aus und ist nur durch immer weitere Anspannung der Notenpresse verfügbar zu machen und nicht aus der Wirtschaft selbst zu decken, wie das bei Goldmarkkredit möglich ist. Es wird also früher oder später dazu kommen, daß auch die Reichsbank Goldwechsel diskontiert. Damit allein würde sie auch dem Finanzinteresse des Reichs dienen, denn die heute übliche Art der Kredithingabe von Papiermark bedeutet doch eine Begünstigung derjenigen Schichten, die diesen Kredit nutzen, auf Kosten des Reichs bzw. der Reichsbank, da bei der Rückzahlung nur immer ein geringerer Goldwert zurückerstattet wird.

Ein nicht unbeachtlicher Einwand sei hier kurz dargestellt. Es wird bei Durchsetzung der Goldrechnung gefürchtet, daß der Staat sich nicht mehr mit Hilfe der Notenpresse finanzieren könnte. Das trifft nicht zu. Die Papiermark bleibt das alleinige Zahlungsmittel; da die Preise sich schneller auf Goldbasis stellen würden, wäre wahrscheinlich sogar der Notenbedarf und damit die Finanzierungsmöglichkeit des Staates durch die Notenpresse zunächst gesteigert. Schließlich eröffnet dieser Weg dem Reich allein die Möglichkeit, zu den gesunden Finanzmethoden durch Anleihen zurückzukommen.

Die letzten Tage haben in dieser Richtung bereits die entscheidende Umkehr in der Finanzpolitik des Reichs gebracht, indem die seit langem angestrebte innere Goldanleihe des Reichs nunmehr Tatsache wird. Diese Anleihe belastet das Reich, das bereits nach außen eine Goldschuld von ungezählten Milliarden hat (Reparationen) auch innerwirtschaftlich mit einer Festwertverpflichtung, die nicht in Verfolg weiterer Geldentwicklung an Gewicht verliert. Dieser erste Schritt dürfte in weiterer Folge auch zur Goldrechnung im ganzen Staatshaushalt

Digitized by Google

führen, zumal doch die völlige Unzulänglichkeit jeder Etatsaufstellung in Papiermark nachgerade allen klar geworden ist. In gleicher Richtung liegt aber die Umstellung der Einnahmeseite des Reiches auf Gold — Goldsteuern sind nur eine selbstverständliche Konsequenz der Goldverpflichtungen.

Für die Entwicklung des Goldbankverkehrs kann die Reichsgoldanleihe ein schätzungswertes Stützmittel werden, das auf Grund seiner Beleihbarkeit bei den Darlehnskassen geeignet ist, jederzeit die Liquidität der Banken zu sichern, da mit seiner Hilfe stets die benötigten Papiermarksummen zu Auszahlungen beschafft werden können.

Eine Reihe sonstiger Bedenken und Einwendungen gegenüber der Entwicklung zu fester Rechnung sind möglich; sie im einzelnen darzulegen würde hier zu weit führen.

Es sei nur betont, daß allerdings die Einführung des Goldbankverkehrs die Folge hätte, daß sich die Wirtschaft ziemlich vollständig in ihrer Kalkulation auf feste Werte einstellen würde, so daß letzten Endes auch wohl Goldlöhne die Folge wären. Es ist aber zu berücksichtigen, daß diese Goldlöhne keine Weltmarktlöhne sein, sondern entsprechend niedriger ausfallen würden als die Weltmarktlöhne, wie auch jetzt die Papiermarklöhne niedriger sind. Je länger die Einstellung auf feste Wertrechnung hinausgezögert wird, um so stärker muß wegen der fortschreitenden Substanzaufzehrung dann später die Krise werden. Eine Reihe Industrieller haben sich bereits dahin geäußert, daß sie die Entwicklung zu Goldmarklöhnen in Kauf zu nehmen bereit sind.

Die allgemeine Einstellung der Wirtschaft auf feste Werteinheit würde die jetzt vorhandene Unruhe der Wirtschaft, die zu ungemessenen toten Kosten führt, beseitigen. Es kommt nicht nur der Großteil der Tarifkämpfe in Fortfall, es wird auch wieder gleichgültig werden, ob man Ware sogleich oder später geliefert bekommt, da die verschiedenen Zeitpunkte der Lieferung nicht verschiedene Preise bedingen, da bei einem etwa ansteigenden Papiermarkpreis der Ware sich auch der Papiermarkgegenwert des Goldkontos erhöht. Die heute die Wirtschaft aufs stärkste schwächenden Kreditkrisen würden im wesentlichen vermieden; denn diese haben ihre Ursache doch im wesentlichen darin, daß den mit dem Dollar steigenden Preisen zunächst kein entsprechend flüssiges Kapital als Kaufkraft gegenübersteht, da diese erst durch die nachfolgenden Lohn- und Gehaltserhöhungen in der Wirtschaft im Verlauf von einigen Wochen bereitgestellt wird. Aus dieser Divergenz ergeben sich die nach jeder Devisensteigerung eintretenden Kreditkrisen, die ein stoßweises und darum unökonomisches Arbeiten der Wirtschaft herbeiführen. Aus gleichem Grunde ergibt jede Dollarsteigerung zunächst eine Hausse nicht nur im ausländischen, sondern auch im inländischen Geschäft, weil der einzelne möglichst schnell, ehe die Preise voll nachrücken, seine Einkäufe mit dem ihm zur Verfügung stehenden Papiergeld tätigt. Da in diesem Stadium unter Wiederbeschaffungspreis bzw. unter Goldwert gekauft wird, ergibt sich so auch eine Substanzverminderung der Unternehmen, und anderseits wird dadurch die Verschleuderungsgefahr ins Ausland besonders akut.

Es ergibt sich die Frage, auf welche feste Einheit denn zweckmäßig die Rechnung abgestellt würde. Die Goldmark (1 : 4,19 Dollar) würde nicht sehr bequem zu berechnen sein. Anderseits ist dafür zu sagen, daß sie sich bereits in manchen Beziehungen durchgesetzt hat. Es mag zur Erwägung gestellt werden, ob man etwa eine leichtere Einheit wählt, wie das an sich für eine verarmte Wirtschaft leichter tragbar wäre. Es käme etwa in Betracht 0,01 engl. Pfund. Man könnte diese Einheit nennen Banco-Mark oder Festmark. Die Anknüpfung an das Pfund hätte auch einen wesentlichen praktischen Vorteil für Handel und Industrie darin, daß, wenn etwa europäische Verwicklungen eintreten sollten und auch die englische Währung in Mitleidenschaft gezogen würde, es einen Vorteil für die deutschen Exportmöglichkeiten bedeuten würde, wenn die deutschen Preise parallel mit den englischen als der Hauptkonkurrenz im Export gehen könnten. Es ist zu befürchten, daß eine rein auf Gold gestellte Rechnung in diesem Falle von der deutschen Wirtschaft nicht durchgehalten werden könnte, so daß Absatzkrisen großen Umfangs eintreten würden, die erst durch langwierige Lohnermäßigungen bekämpft werden müßten.

Es muß nachdrücklich betont werden, daß der Dollar, wenngleich er in der Deutschen Oeffentlichkeit gewissermaßen die populärste Fremdwährung ist, doch für die deutsche Wirtschaft und den Außenhandel bei weitem nicht die Bedeutung besitzt, wie das Pfund. Das Ziel jeder Währungsreform muß aber sein, stabile Wechselkurse gegenüber der vorherrschenden Handelsmacht zu gewinnen, und das ist England. Es mag auch an einen Ausspruch Bambergers erinnert werden, der aus Anlaß der Einführung der Reichsgoldwährung etwa sagte: „Wir haben das Gold gewählt nicht weil Gold Gold ist, sondern weil England England ist." Wenn man trotzdem dazu neigen sollte nach Dollar zu rechnen, so würde sich die leichtere und bequemere Einheit von $^1/_{10}$ Dollar empfehlen. Die geringwertigere Einheit hätte jedenfalls den großen Vorteil, daß die etwa später auf diese Einheit gestellten Löhne in der absoluten Zahl die Friedenslohnsumme in Goldmark erreichen oder übersteigen würden. Es würde schwer durchsetzbar sein, einem Arbeiter begreiflich zu machen, daß er statt 1000 Goldmark Friedenseinkommen nunmehr nur etwa 500 Goldmark Einkommen haben sollte. Es wäre leichter tragbar, wenn man ihn mit 12—1500 Banco-Mark Einkommen zufriedenstellen könnte, wenngleich das ja immerhin keine sachliche, sondern nur psychische Bedeutung hätte.

Notwendig ist jedenfalls, daß eine Einheit für die ganze Wirtschaft gewählt wird, da nur in diesem Falle sich reibungslos ein Bankverkehr vollziehen könnte. Es würde also, wenn nicht zugleich ein Zentralinstitut, das sich auf eine bestimmte Einheit aufbaut, gegründet werden kann, und wenn die deutschen Banken für sich den hier gegebenen Weg weiter beschreiten werden, zweckmäßig sein, die Einheit und ihren Namen durch Beschluß des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festzusetzen.

In diesem Falle beständen Aussichten, über den Goldkreditverkehr hinweg zu einem auf Festwert gestellten Giro- und Scheckverkehr zu gelangen und damit zu einem Zustand annähernd vollständiger Wertstabilität in allen Preis-, Lohn- und Kapitalverhältnissen. Schwanken würden dann nur noch die beschränkte Zahl der Papiermarkscheine, die jeder einzelne für seinen Wochen-Kaufbedarf in seiner Brieftasche trägt.

Die Bewertungsgrundsätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes bei der Sachgründung und Fusion.

Von Rechtsanwalt Dr. **Heinrich Friedländer**, Charlottenburg.

Bewertungsfragen stehen heute im Vordergrund des Interesses. Während aber der Kampf um die Bewertung für das Einkommen- und Vermögenssteuergesetz wie für die Zwangsanleihe Parlament und Presse beherrscht und in der Literatur ständig erörtert wird, ist ein Komplex von, für die Praxis kaum minder wichtigen, Fragen fast unbeachtet geblieben — es sind dies die Bewertungsgrundsätze, die nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz bei Sachgründungen und Fusionen gelten. Es mag dies damit zusammenhängen, daß für das Reichsstempelgesetz eine reichhaltige Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der Reichsfinanzhof angeschlossen hat, vorliegt; es herrscht offenbar der Eindruck vor, als ob diese Grundsätze vom Kap.VStG. einfach übernommen seien, und weiterhin, daß sie von den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht berührt würden.

Beides ist unrichtig. Die hier einschlägigen Fragen bedürfen selbständiger Behandlung und harren dringend einer Klärung.

Digitized by Google

I. Der Rechtszustand nach dem Reichsstempelgesetz.

Bei der Sachgründung wie bei der Fusion kamen — abgesehen von dem Börsenumsatzstempel der T.-Nr. 4 a — einmal der Gesellschaftsstempel der T.-Nr. 1 A a, sodann der Sacheinbringungsstempel der T.-Nr. 1 A d in Frage. Der letztere umfaßte, nachdem das Grunderwerbssteuergesetz den Umsatz von Grundstücken besteuerte, nunmehr nur noch die Mobilien sowie Patente und sonstige ähnliche Rechte, endlich Forderungen. Sacheinbringungsstempel und Grunderwerbssteuer standen aber auch trotz der formalen Trennung weiterhin sachlich einander gleich, beides waren Umsatzsteuern im weiteren Sinne des Wortes. Der steuerliche Tatbestand war der Umsatz von Mobilien bzw. Immobilien.

Der Gesellschaftsstempel dagegen war auch, nachdem der Charakter des Aktienurkundenstempels abgestreift war, ein Stempel, der sich nach dem „Werte" der Gegenleistung bemaß, schon bei unbefangener Auslegung also nach dem Werte des Kapitals, welches bei der Gründung durch die Einbringung des umzuwandelnden Unternehmens, bei der Fusion durch die Uebertragung der Sachwerte der übertragenden Gesellschaft der neuen Aktiengesellschaft bzw. der aufnehmenden Gesellschaft zukam. Schon unter Herrschaft des Reichsstempelgesetzes war also der steuerliche Tatbestand für den Gesellschaftsstempel und den Sacheinbringungsstempel ein grundsätzlich verschiedener. Trotzdem zeigt ein Blick in die reichhaltig fließende Rechtsprechung, daß sich die Instanzen dieses Unterschieds nicht bewußt wurden, vielmehr werden ohne Unterschied für beide Stempel die gleichen Grundsätze aufgestellt. Diese Grundsätze sind vom Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung festgehalten, vgl. insbes. RG. 61 S. 308, 67 S. 330, 69 S. 199, 80 S. 118, und dann vom Reichsfinanzhof vor allem in den Entscheidungen Bd. 1 S. 52 ff. und Bd. 2 S. 11 ff. bestätigt.

Diese feststehende Rechtsprechung geht bekanntlich dahin, daß an sich für die Höhe des Stempels der innere Wert des „eingebrachten Unternehmens" maßgebend sei, daß es aber sehr schwierig sei, diesen inneren Wert unmittelbar festzustellen, und daß daher die mittelbare Methode der Wertfeststellung bzw. Schätzung angebracht sei, die darin bestehe, daß der Wert der erstmalig bzw. neu ausgegebenen Aktien ihrem Kurse nach ermittelt werde. In den Entscheidungen kehrt regelmäßig der Satz wieder,

vgl. u. a. RG. 80 S. 118 ff. und die beiden angeführten Entscheidungen des RFH.,

daß im kaufmännischen Leben, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, davon ausgegangen werden könne, daß Leistung und Gegenleistung im wesentlichen gleichwertig seien, und daß insbesondere bei Gesellschaftsumwandlungen kein Teil dem anderen etwas schenken wolle.

Dieser Weg der mittelbaren Schätzung ist in der Rechtsprechung wie in der Praxis in der Mehrzahl der Fälle beschritten worden. Nur selten ist, mit Hilfe von Sachverständigen, die direkte Methode, also die Ermittlung des Sachwertes selbst, angewandt; sie war übrigens in der Literatur nicht ohne Widerspruch geblieben. Insbesondere ist ein Aufsatz von Dr. Abraham

Finanzielle Transaktionen und ihre Stempelpflicht, Holdheims Monatsschrift Bd. 15 S. 3 ff.

zu erwähnen, der den Standpunkt vertritt, daß für die Stempelberechnung grundsätzlich die in Betracht kommende letzte Bilanz der aufgenommenen Gesellschaft maßgebend sei. Diese Auffassung hat der RFH., noch schärfer als früher das Reichsgericht (vgl. Bd. 69 S. 203), in der Entscheidung Bd. 2 S. 12 kurzerhand und ohne weitere Begründung zurückgewiesen.

II. Die Rechtslage nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz.

1. Der steuerliche Tatbestand.

Nach § 6 a unterliegen der Gesellschaftssteuer Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind.

Die Steuerpflicht ist also ganz auf die Zuführung von Kapital an die Kapitalgesellschaft abgestellt. Damit ist nur schärfer hervorgehoben, was schon nach dem RStG. von 1918 Rechtens war. Denn auch dieses Gesetz verstempelte den Wert der Gesellschaftsrechte. Der Stempel war zwar eine Urkundensteuer, aber — von gewissen Ausnahmen abgesehen — trat dieser Charakter zurück. Unter Kapitalzuführung ist eine dauernde Zuführung von Kapital zu verstehen. Dies hat der RFH. mit erfreulicher Klarheit in seiner Entscheidung vom 12. 1. 1923, BA. 23 S. 137, ausgesprochen; er hat damit die frühere Praxis bestätigt und den — ohne Grund heraufbeschworenen — Streit über die Frage der Heranziehung der von den Gründern und Uebernehmern übernommenen Kosten zur Gesellschaftssteuer im Sinne der bisherigen Uebung entschieden. Der Steuer unterliegt bei der Bargründung und der Barkapitalerhöhung derjenige Geldbetrag, welcher der Aktivseite auf der Bilanz zugeführt wird und auf der Passivseite, sei es im Grundkapital, sei es (als Agio) im Reservefonds erscheint. Niemals ist es hier etwa der Wert der Gesellschaftsrechte. Wenn also 10 Millionen Mark zu 500 pCt. ausgegeben werden, so erscheinen 50 Millionen Mark auf der Aktivseite und ebensoviel auf der Passivseite, gleichgültig, wie hoch der Kurs der alten und wie hoch der Kurs der jungen Aktien ist.

Bei der Sachgründung sind es folgerichtig diejenigen Werte (Immobilien, Anlagewerte, Warenforderungen abzüglich Schulden), die auf der Passivseite durch das Grundkapital (evtl. durch die offenen Reserven) festgehalten werden. Hier ist es aber nicht ausgeschlossen, daß auch darüber hinaus der wirkliche innere Wert der Leistung, also der Wert des eingebrachten Unternehmens, der die Buchwerte übersteigt, erfaßt wird. Wie dieser Wert zu bemessen ist, wird besonders zu erörtern sein. Schon hier ergibt sich grundsätzlich, daß der Wert des im Betrieb befindlichen Unternehmens gewissermaßen Dauerwert ist. Die Gesellschaftssteuer ist eine einmalige Abgabe von der Kapitalzuführung, die zum Entstehen von Gesellschaftsrechten führt (§ 5 VStG.). Wie der Reichsstempel in TNr. 1 A a einen ganz anderen Charakter trug, als der Sacheinbringungsstempel der TNr. 1 A d, welch letzterer eine Art Umsatzsteuer darstellte (s. o.), so sah der erste Entwurf neben der Gesellschaftssteuer die sog. „Gewerbeanschaffungssteuer" vor, auf die in weitem Umfange die Vorschriften des Grunderwerbssteuergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt wurden. Die Gewerbeanschaffungssteuer ist gefallen. Damit hat die Gesellschaftssteuer ihren rechtlichen Charakter aber nicht verloren und ist jedenfalls nicht zur Umsatzsteuer geworden.

2. Die Bewertungsvorschriften.

§ 11 b besagt:

„Der Wert des Gegenstandes wird berechnet: soweit die Entstehung der Steuerschuld von nicht in Geld bestehenden Leistungen an die Gesellschaft abhängig ist, von dem Werte der Leistung zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld, mindestens aber von dem Werte der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistung bilden."

Die Begründung ergibt, daß damit die frühere indirekte Berechnungsmethode absichtlich verlassen worden ist. Es heißt dort:

„Die Vorschrift gibt im allgemeinen den bisherigen Rechtszustand wieder.

Bei der Leistung von Sacheinlagen, insbesondere bei der Einbringung von gewerblichen Unternehmungen ist es häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden, den Wert der Leistung unmittelbar durch Schätzung zu ermitteln. Die Praxis hat sich dadurch geholfen, daß sie den Wert der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Sacheinlage bildeten, der Versteuerung zugrunde legte, indem sie davon ausging, daß kein Teil dem anderen eine Schenkung machen

Digitized by Google

wolle, und daß demgemäß der Wert der Gesellschaftsrechte dem Werte der Sacheinlage entsprechen müsse. Diese Praxis hat indes zu zahlreichen, wenig erquicklichen Rechtsstreitigkeiten Anlaß gegeben. Die Vorschrift zu b bezweckt demgemäß im Sinne der erwähnten Praxis die Steuerberechnung zu vereinfachen."

Dieser Tatsache muß Rechnung getragen werden. Es erscheint nicht angängig — wie dies Weinbach zu § 11 tut —, die frühere Rechtsprechung in weitem Umfange heranzuziehen, denn diese Rechtsprechung basierte ja gerade im wesentlichen auf der indirekten Ermittlungsmethode. Auch sie ermittelte den Wert der „Leistung", aber dies geschah nicht direkt, sondern indirekt durch Feststellung des Kurswerts der Aktien. Diese indirekte Methode ist bewußt und von Gesetzes wegen in die zweite Linie gedrängt. In erster Reihe entscheidet der Wert der Leistung, der unmittelbar zu ermitteln ist. Wenn Weinbach Seite 92 meint, daß damit die Schwierigkeiten verstärkt seien, so ist dies nicht richtig, vielmehr kommt es nur darauf an festzustellen, welche Bewertungsgrundsätze anzuwenden sind, wobei auf möglichst einfache und praktische Gestaltung zu sehen ist (soweit dies mit dem Gesetze vereinbar ist). Das führt zur Anlehnung an bestehende Steuern, die das im Unternehmen steckende Vermögen erfassen. Früher war dies schwieriger. Wir hatten in Preußen nur die Ergänzungssteuer, die niedrige Sätze enthielt und in der Praxis eine geringe Rolle spielte. Jetzt dagegen haben wir bis ins feinste ausgestaltete Vermögenssteuern.

Die indirekte Methode war aber auch — und dies muß zuvor erörtert werden — an sich bedenklich und unzweckmäßig; sie führte zu großen Ungleichheiten. Das zeigt sich zunächst, wenn man die Sachgründung betrachtet. Ich wähle den typischen Fall, daß eine Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird. Die Gesellschaft bleibt, wie sie es auch bisher war, Familiengesellschaft; daher werden die Aktien gebunden, nicht an der Börse eingeführt. Wie soll ihr innerer Wert festgestellt werden? Einen Kurs gibt es nicht. Der Wert ist zweifellos niedriger als der von börsengängigen Aktien. Nun denke man weiter den Fall, daß dieselbe Gesellschaft vor der Wahl steht, ein Familienunternehmen zu bleiben oder in einem anderen Unternehmen, das zu diesem Zweck sein Kapital erhöht, aufzugehen. Der Wert der Leistung ändert sich zweifellos nicht, denn es wird in beiden Fällen dasselbe Kapital der (neu entstehenden bzw. bereits bestehenden) Gesellschaft zugeführt. Trotzdem würde die indirekte Methode zu ganz verschiedenen Ergebnissen führen.

Nicht anders steht es bei der Fusion. Hier seien die folgenden beiden Fälle gegenübergestellt:

Eine Gesellschaft wird mit einer anderen Gesellschaft fusioniert. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft erhalten junge Aktien der aufnehmenden Gesellschaft. Das Kapital der letzteren wird um den vollen Betrag, der den Aktionären zufließen soll, erhöht. (Also der Regelfall der §§ 305, 306 HGB.)

Ein zweiter Fall:

Eine Portefeuille-Gesellschaft, die an der Spitze eines Konzerns steht, befindet sich im Besitz von 70 pCt. der Aktien einer anderen Aktiengesellschaft. Nunmehr wird die kleinere Gesellschaft mit der größeren fusioniert. Die größere Gesellschaft erhöht ihr Kapital und benutzt einen Teil der jungen Aktien zur Abfindung der noch außenstehenden 30 pCt. Aktionäre der kleineren Gesellschaft. Der übrige Teil des neu geschaffenen Aktienkapitals wird teils den Aktionären zum Bezuge angeboten, teils bleibt er zur Verfügung der Verwaltung. Wie soll in einem solchen Fall der Wert des eingebrachten Unternehmens mittels der indirekten Methode festgestellt werden? Es erscheint nicht angängig, den Kurswert der jungen Aktien, die zur Abfindung der 30 pCt. des noch ausstehenden Aktienkapitals hingegeben werden, zugrunde zu legen, hierzu 70 pCt. zuzuschlagen und den Gesamtwert als den Wert der „Leistung" zu bezeichnen.

Aber auch abgesehen von diesen Ungleichheiten erscheint die indirekte Methode unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr erträglich. Wenn früher — mit einigem Grunde — gesagt werden konnte, daß der innere Wert eines Unternehmens sich im Kurse ausprägte, und daß auch bei Fusionen der Kurs der jungen Aktien einen Maßstab für den Wert des aufgenommenen Unternehmens darstelle, so ist dies heute nicht mehr richtig. Denn Sachwert und Kurswert der Aktien gehen völlig auseinander. Die Kurve des Dollars, des Großhandelsindex oder irgendeines anderen Index von Sachwerten und die Kurve der Aktienkurse sind in ein bestimmtes Verhältnis schlechterdings nicht zu bringen.

Unter diesen Umständen ist der jetzt geltende Rechtszustand, also die unmittelbare Feststellung des Werts des eingebrachten Unternehmens als Fortschritt zu begrüßen. Was ist aber unter „Wert der Leistung" zu verstehen? Hier ist auf den oben dargelegten Grundsatz zu verweisen, wonach die Gesellschaftssteuer das der Gesellschaft dauernd zugeführte Kapital erfaßt. Auch die Gesellschaftssteuer ist daher als eine Art Vermögenssteuer zu betrachten, wie ja auch diejenigen Bilanzen, die für die Berechnung der Gesellschaftssteuer in Betracht kommen, also die Einbringungs- bzw. Eröffnungsbilanz bei der Sachgründung und die Fusionsbilanz bei der Fusion, Vermögenssteuerbilanzen sind.

Vgl. Lion Bilanzsteuerrecht S. 39.

Wie die Vermögenssteuern, so ist auch die Gesellschaftssteuer auf einen bestimmten Stichtag, den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (siehe hierüber unten IV) abgestellt. Die Gesellschaftssteuer steht ferner, wie wir sahen, im Gegensatz zu den Umsatzsteuern (in weiterem Sinne), also im Gegensatz zu dem früheren Sacheinbringungsstempel und der Grunderwerbssteuer. Bei den Umsatzsteuern ist der wirkliche Verkaufswert im Sinne eines Zeitwertes zugrunde zu legen, bei einer Vermögensabgabe dagegen kommt als Wert nur eine Art Dauerwert in Betracht.

Vgl. auch Lion a. a. O. S. 128.

Mangels anderweitiger Bestimmungen müssen die Bewertungsgrundsätze auch für die Gesellschaftssteuer auf den Bestimmungen der AO. § 137 ff. aufgebaut werden. Hierbei sind aber die eben getroffenen grundsätzlichen Feststellungen zu berücksichtigen. Wenn daher auch nach § 138 AO. der gemeine Wert im Sinne des Verkaufswerts als „Wert" auch für die Gesellschaftssteuer anzusehen ist, so ist der gemeine Wert nicht gleichbedeutend mit dem reinen Verkaufswert, also einem Zeitwert, sondern als Dauerwert aufzufassen. Hinzukommt, daß § 138 AO. selbst sagt, daß ungewöhnliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind.

Die Hauptfrage ist nun die, ob auch § 139 Abs. 2 AO. für die Gesellschaftssteuer gilt. Diese Frage ist — entgegen Weinbach (S. 107 ff.) — zu bejahen. Kaum eine Bestimmung ist bekanntlich strittiger als gerade § 139 Abs. 2, und der Kampf der Meinungen für Reichsnotopfer und Vermögenssteuer noch in aller Erinnerung. Weinbach stützt seine Meinung vor allem auf die — unveröffentlichte — Entscheidung des RFH. vom 25. November 1921 II A 416/21 (Steuer und Wirtschaft 1922 S. 242. S. dort auch die Bemerkungen von Mühe und Kahn S. 226 ff.). Diese von Lion S. 55 und 197 mit Recht als höchst anfechtbar bezeichnete Entscheidung ist aber — und dies ist der grundsätzliche Irrtum von Weinbach u. a. — für den Sacheinbringungsstempel ergangen, also für eine Umsatzsteuer. Bei Umsatzsteuern mag allerdings richtig sein, daß eine Bestimmung, die Anlagewerte nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreise unter Berücksichtigung von Abnutzung bewertet, nicht angebracht ist. Anders steht es dagegen für eine Vermögensabgabe. Hier ist aus den in der Literatur ausführlich erörterten Gründen § 139 Abs. 2 als maßgebend anzusehen.

Vgl. auch Lion 197.

Eine weitere Frage ist die, ob für die Gesellschaftssteuer § 139 Abs. 2 nur den Ausgangspunkt bildet und unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ein sog. dauern-

Digitized by Google

der gemeiner Wert in Anlehnung an § 15 Abs. 4 des Vermögenssteuergesetzes angenommen werden kann. Eine besondere gesetzliche Grundlage hierfür besteht nicht. Indes kann man m. E. aus dem Begriff des gemeinen Werts im Sinne der Gesellschaftssteuer als eines Dauerwerts zu einem ähnlichen Ergebnis kommen, wie es in § 15 Abs. 4 a. a. O. festgelegt ist.

Endlich ist noch zu erörtern, ob den in der Bilanz enthaltenen Buchwerten noch ein besonderer „Geschäftswert" (Goodwill) hinzuzurechnen ist. Auch diese Frage bejaht Weinbach S. 113 wiederum in Anlehnung an jene hier nicht maßgebliche Entscheidung des RFH. Er übersieht, daß der RFH. (Bd. 2 S. 11) eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen hat und den Geschäftswert als nicht stempelpflichtig bezeichnet hat. Allerdings ist diese Entscheidung für den Sacheinbringungsstempel ergangen, der ja nur einzelne bestimmt aufgeführte Gegenstände des Vermögens, nämlich die Mobilien, erfaßt. Für die Gesellschaftssteuer, die an sich das gesamte eingebrachte Vermögen umfaßt, muß aber das gleiche gelten. Denn in der Vermögensbilanz, auf der sich die Berechnung der Gesellschaftssteuer aufbaut, ist der Geschäftswert regelmäßig nicht enthalten.

(Anderer Ansicht anscheinend Lion S. 198, der aber von dem Wert der „Gegenleistung", also wohl der Gesellschaftsrechte, spricht, während es sich hier um den Wert der Leistung, nämlich der Sacheinlagen, handelt.)

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der Wert der Leistung im Sinne des § 11b nach den Vorschriften der §§ 137 ff., insbesondere auch des § 139 Abs. 2 AO., anzusetzen ist.

3. Die Verwirklichung des steuerlichen Tatbestandes (Entstehung der Steuerschuld).

Nach § 9a entsteht die Steuerschuld

in den Fällen des § 6a, sobald die Zahlungen oder Leistungen fällig werden, spätestens indes, sobald sie bewirkt werden.

In der Begründung (S. 29) wird hierzu ausgeführt, daß an sich die Steuerschuld grundsätzlich mit Bewirkung der Leistung entsteht, daß jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Ausnahme wegen der noch nicht bewirkten Zahlungen und Leistungen zu machen sei, weil es häufig vorkomme, daß kleinere Posten nicht rechtzeitig eingingen.

Die Bewirkung der Leistung ist nun an sich identisch mit dem dinglichen Akt, also bei Mobilien mit der Uebergabe und Einigung, bei Forderungen mit der Abtretung, bei Grundstücken mit der Auflassung und Eintragung in das Grundbuch. Folgerichtig müßte daher bei der Sachgründung als Zeitpunkt für die Entstehung der Steuerschuld der Zeitpunkt der Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens, das in die Aktiengesellschaft umgewandelt wird, sein, nicht etwa der Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Diese beiden Termine fallen in der Praxis oft auseinander. Zunächst wird der Gesellschaftsvertrag geschlossen und durch diesen das Unternehmen eingebracht. Alsdann folgen die Formalien der Nachprüfung durch die Revisionsorgane der Handelskammer und das Registergericht, sodann folgt die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, welche zivil- und steuerrechtlich die Gesellschaft zur Entstehung bringt, alsdann erfolgt die Auflassung der Grundstücke.

Tatsächlich wird nun unter Anerkennung der Finanzämter anders verfahren. Es wird der Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zugrunde gelegt, also der Zeitpunkt, in dem die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wenn nicht aus billigenswerten, praktischen Erwägungen zugelassen wird, daß der Zeitpunkt der meist zurückliegenden Einbringungsbilanz als maßgebend gelten soll.

Diese Praxis ist deshalb von Bedeutung, weil sie zeigt, daß an dem Zeitpunkt des dinglichen Aktes (Bewirkung der Leistungen) nicht starr festgehalten wird.

Was weiterhin die Fusion betrifft, so ist hier als Zeitpunkt zur Bewirkung der Leistung derjenige anzusehen, in dem die Verschmelzung der beiden Gesellschaften vollzogen ist. Dies ist der Fall, nachdem

der Fusionsvertrag geschlossen,

der Generalversammlungsbeschluß der übertragenden,

der Generalversammlungsbeschluß der aufnehmenden Gesellschaft gefaßt und in das Handelsregister eingetragen,

und endlich

die durchgeführte Kapitalerhöhung der aufnehmenden Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (vgl. Staub § 306 Anm. 123).

Es fragt sich nun, ob neben diesen Zeitpunkt (Bewirkung der Leistung) noch ein anderer („Fälligkeit der Leistung") in Betracht kommt. Denn wenn auch in der Begründung der Zeitpunkt der Fälligkeit nur für bestimmte Ausnahmefälle gedacht war, so ist doch der Wortlaut des Gesetzes weitergehend.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nun derjenige, in dem die Leistung, d. h. die Uebertragung der einzubringenden Gegenstände gefordert werden kann. An sich bedarf der Fusionsvertrag, da die Fusion ein Unterfall der Veräußerung im Sinne des § 303 H.G.B. ist, der Genehmigung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft, indes kommt der Fusionsvertrag als solcher bereits durch die Erklärung der beiderseitigen Vorstände zustande (vgl. RG. JW. 1909 Seite 509). Weiterhin ist hier die Bestimmung des § 81 Abs. 2 AO. in Betracht zu ziehen, die besagt, daß bedingte Steuerschulden als aufschiebend bedingt anzusehen sind. Hält man beides zusammen, so ergibt sich, daß der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen im Sinne des § 9a bereits mit dem Abschluß des Fusionsvertrages eintritt. Diese Feststellungen sind bei der Fusion vor allem dann wichtig, wenn etwa entgegen den obigen Ausführungen die indirekte Methode der Ermittlung eines Durchschnittskurses der jungen Aktien der aufnehmenden Gesellschaft gewählt wird. Die Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse kann sich, zumal durch Anfechtungen, monatelang hinauszögern. Bei den jetzigen Kursschwankungen ist das unerträglich; er macht eine Entschließung unmöglich. Der oben entwickelte Standpunkt schafft dagegen eine klare Sach- und Rechtslage.

Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien und das Kapitalverkehrsteuergesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln.

I. Nach dem bisherigen Recht, insbesondere nach dem Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 26. 7. 1918, unterlagen der Reichsstempelabgabe nur Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen, wenn sie betrafen die Errichtung von Aktien-Gesellschaften oder die Erhöhung des Grundkapitals.

Bei der Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien (übrigens auch bei derjenigen von Stammaktien in Vorzugsaktien) konnte daher eine Reichsstempelabgabe nicht erhoben werden, und zwar auch dann nicht, wenn bei der Umwandlung eine Zuzahlung auf die Aktien seitens der Aktionäre geleistet wurde; denn bei einer reinen Umwandlung blieb, sofern nicht etwa der Nennbetrag der Aktien erhöht wurde, das Grundkapital unverändert. (So auch Greiff, Anm. 10c zu § 14, Weinbach, Reichsstempelgesetz S. 3 und Eckstein, Die neuen Börsen- und Gesellschaftssteuergesetze S. 180.)

II. Die Struktur des für Kapitalgesellschaften bereits in Kraft stehenden Kapitalverkehrsteuergesetzes ist äußerlich eine andere, so daß die Frage einer Untersuchung bedürftig ist. Nach ihm (§ 6b) sind kapitalverkehrsteuerpflichtig:

a) Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind,

Digitized by Google

b) freiwillige Zahlungen und Leistungen an eine inländische Gesellschaft, die nicht als Schenkungen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes anzusehen sind, falls das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht oder falls die Zahlungen oder Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen, insbesondere die Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien ... und der Verzicht auf Forderungen oder andere Rechte,

c) . . . . . .

d) der Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber in den Fällen, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerb der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich ist,

e) . . . . . .

Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien wird im Gesetz nicht erwähnt. Ob darin überhaupt eine Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte zu erblicken ist, wird noch zu erörtern sein.

1. Wenn wir unterscheiden, ob bei der Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien eine Zuzahlung geleistet wird oder nicht, so ergibt sich bei Prüfung des ersten Falles, in dem eine solche Umwandlung ohne Zuzahlung seitens der bisherigen Vorzugsaktionäre erfolgt, daß dieser Fall der Kapitalverkehrsteuer unbedingt nicht unterworfen ist.

Ein Kapitalverkehr findet nicht statt; zu dem bisherigen Grundkapital wird weder unmittelbar noch mittelbar (in der Grundkapitalziffer oder in den Reserven) neues Kapital zugesetzt, es wird nicht bislang freies Eigentum nunmehr gesellschaftlich gebunden.

Prüfen wir die einzelnen Buchstaben des § 6, so ist zu sagen, daß Ziffer a wegen des Fehlens einer Zuzahlung nicht in Frage kommt, insbesondere auch deshalb nicht, weil es sich weder um den Erwerb von Gesellschaftsrechten, noch um den ersten Erwerber handelt.

Da eine Zahlung oder Leistung seitens der bisherigen Vorzugsaktionäre nicht gemacht wird, findet auch Ziffer b, die von freiwilligen Zahlungen und Leistungen spricht, keine Anwendung, insbesondere auch nicht deren letzte Worte (Verzicht auf Forderung oder andere Rechte), da es sich hierbei offenbar nicht um Gläubigerrechte, in denen die Gesellschafter der Gesellschaft als Dritte gegenüberstehen, sondern um Gesellschaftsrechte handelt, durch deren Fortfall die Gesellschaft nicht, was doch die Voraussetzung des Zutreffens der Ziffer b bilden würde, eine Bereicherung erfährt.

Es bleibt also zu prüfen, ob Ziffer d anwendbar ist. Bei ihr wird eine Zahlung oder Leistung nicht erfordert, wohl dagegen muß es sich wieder, wie bei Ziffer a, um den ersten Erwerber handeln. Es soll also durch Ziffer d, wie aus der Begründung und den Ausschußberatungen hervorgeht, in welch letzteren die Worte „durch den ersten Erwerber" eigens eingefügt wurden, der Fall getroffen werden, daß Kapitalgesellschaften entstehen können, ohne daß irgendwelche Zahlungen oder Leistungen im Sinne der Vorschrift zu a zu bewirken sind (vgl. Weinbach, „Das Kapitalverkehrsteuergesetz", Berlin 1922, Anm. 56 zu § 6). Anders würde der Fall allerdings liegen, wenn neue Stammaktien gegen Einreichung alter Vorzugsaktien ausgegeben würden und die alten in Stammaktien umgewandelten Vorzugsaktien von der Gesellschaft für eigene Rechnung verwertet würden. Dann läge tatsächlich eine Kapitalerhöhung vor, und die Leistung der ersten Erwerber bestände in der Einreichung ihrer Vorzugsaktien zur Verwertung durch die Gesellschaft nach erfolgter Umwandlung in Stammaktien. Hiervon kann aber in dem von uns dargelegten Falle keine Rede sein, da hier keine neuen Gesellschaftsrechte geschaffen werden und es sich keineswegs um erste Erwerber handelt. Vielmehr haben nur bisherige Aktionäre der Gesellschaft auf einen Bruchteil ihrer gesellschaftlichen Vorrechte verzichtet. Es könnte also lediglich Ziffer b anwendbar sein, die aber, wie bereits dargelegt, auf unsern Fall nicht zutrifft, weil keine Zahlungen und Leistungen an die Gesellschaft erfolgt sind, noch auch auf Forderungen oder andere Rechte Verzicht geleistet ist. Wäre eine Zuzahlung seitens der bisherigen Vorzugsaktionäre erfolgt, so wäre diese nach § 6 Ziffer b kapitalverkehrsteuerpflichtig, und zwar mit 7½ v. H. des Betrages der Zuzahlung. Wenn diese Zuzahlung gering gewesen wäre, so wäre auch die entfallende Steuer verhältnismäßig gering gewesen. Da sie in unserm Fall = 0 ist, kann auch nur eine Steuer von 7½ v. H. von „0 Mark", d. h. also in Wirklichkeit keine Steuer erhoben werden. Dies wird auch durch § 11 KVStG. bestätigt, durch welchen die Höhe der Steuer auf 7½ v. H. des Wertes des Gegenstandes festgesetzt wird. Der Wert des Gegenstandes wird von dem Wert der von den Gesellschaftern zu entrichtenden Leistungen berechnet und nur im übrigen, d. h. wenn § 6 Ziffer d des KVStG. Anwendung findet, von dem Werte der Gesellschaftsrechte zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld berechnet. Der Wert der Gesellschaftsrechte kann aber nur dann als Maßstab für die Berechnung der Steuer genommen werden, wenn er einen Ersatz für den unschätzbaren Wert der Leistung der ersten Erwerber von Gesellschaftsrechten bildet, d. h. wenn gemäß dem Gesetze der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung die Berechnung des Wertes der dem ersten Erwerber neu zuwachsenden Gesellschaftsrechte eine Handhabe zum Ersatz der Berechnung des der Gesellschaft von dem Erwerber in offener oder versteckter Form zufließenden Kapitalzuwachses bietet.

Das Vorliegen der Anwendbarkeit der Ziffer d des § 6 KVStG. muß um so mehr verneint werden, als Ziffer d auf Ziffer a ausdrücklich hinweist und das Erfordernis eigens wiederholt, daß es sich um Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber handeln muß.

Für die Kapitalverkehrsteuerfreiheit solcher Umwandlungen spricht sich auch Veiel (Das Kapitalverkehrsteuergesetz S. 74) aus, anscheinend auch Weinbach (Das Kapitalverkehrsteuergesetz S. 65—67).

2. Wenn dagegen die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien gegen eine Zuzahlung der bisherigen Vorzugsaktionäre erfolgt, so kommt § 6 b in Betracht, wonach der Kapitalverkehrsteuer freiwillige Zahlungen und Leistungen an eine inländische Gesellschaft unterliegen, die nicht als Schenkungen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes anzusehen sind, falls das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht, oder falls die Zahlungen oder Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen.

Daß die zuzahlenden Aktionäre der Gesellschaft keine Schenkungen zu machen beabsichtigt haben und nicht machen, bedarf keiner Erörterung. Es trifft auch nicht zu, daß sie erhöhte Gesellschaftsrechte erhalten; im Gegenteil, sie verzichten auf ihre bisherigen Vorrechte und begnügen sich mit dem gewöhnlichen Gesellschaftsrechte. Wohl dagegen kann es sein — und es dürfte in der Regel Tatfrage des Einzelfalles sein —, daß die Zahlungen oder Leistungen für die leistenden Aktionäre den Wert ihrer Gesellschaftsrechte erhöhen, insofern nämlich, als die Aktien als Stammaktien von der gewöhnlichen Beschränkung auf eine Höchstdividende befreit werden und gleich den alten Stammaktien Anspruch auf die volle Dividende haben. Daß diese Erwartung nur in einem Teil der Fälle erfüllt wird, daß sie vor allem nur in guten Jahren sich verwirklicht, während die „Erhöhung" des Wertes der Gesellschaftsrechte in schlechten Zeiten sehr wohl zu einem Danaer-Geschenk werden kann, ist eine andere Sache. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist nicht der wirkliche Eintritt der Werterhöhung Bedingung für die Stempelpflicht, sondern nur die Tatsache, daß die Umwandlung, für die die Zahlung geleistet wird, geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen. Diese Voraussetzung wird man als zutreffend annehmen müssen, sobald die Meinung der Aktionäre bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles und der allgemeinen Wirtschaftslage begründetermaßen dahin geht, in dieser Aenderung einen Vorteil zu sehen, der die Zuzahlung rechtfertigt.

Die Zuzahlung ist daher unter diesem Gesichtspunkte gemäß § 6 b steuerpflichtig. (So auch Veiel, S. 86 und Weinbach, Anm. 37, § 6.)

Digitized by Google

Ist der Bezug junger Aktien börsenumsatzsteuerpflichtig?

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Die erste Ausgabe junger Aktien ist auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des KVStG. schlußnotenstempelfrei. Infolgedessen kostet die Zeichnung der Aktien keinen Schlußnotenstempel. Dagegen ist die Weiterbegebung der jungen Aktien durch den Zeichner der Aktien, praktisch also durch das Bankenkonsortium, bisher stets als schlußnotenstempelflichtig angesehen worden. Das unten Seite 152 abgedruckte Urteil des 2. Senats des Reichsfinanzhofes vom 22. 9. 1922 hat nun in der Praxis einige Zweifel darüber laut werden lassen, ob beim Bezug junger Aktien durch den alten Aktionär zwischen Bankenkonsortium und Aktionär ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft vorliegt.

Die Frage läßt sich nicht einheitlich beantworten, sondern nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles.

Dem genannten Urteil des Reichsfinanzhofs liegt ein Tatbestand zugrunde, in welchem ein Bankenkonsortium junge Aktien mit der Verpflichtung übernommen hatte, sie sämtlich zum Erwerb von Kuxen einer Gewerkschaft für die Aktiengesellschaft zu verwenden. Das Bankenkonsortium konnte also über die Aktien nicht frei verfügen; es übernahm darüber hinaus aber auch kein eigenes Risiko, keine eigene Haftung, sondern es hatte mit einer etwa übrig bleibenden Spitze nach den Weisungen von Vorstand und Aufsichtsrat der A. G. zu verfahren. Bei dem Uebernahmekonsortium junger Aktien liegt aber die Rechtslage grundsätzlich anders: denn der wirtschaftliche Zweck bei der Uebernahme junger Aktien durch ein Bankenkonsortium besteht ja gerade in der unter den heutigen Verhältnissen vielleicht nicht mehr soviel wie früher praktisch werdenden Garantie des Bankenkonsortiums; das Bankenkonsortium übernimmt praktisch in fast allen Fällen eine eigene Haftung; es übernimmt einen bestimmten Teil von Aktien endgültig. Wenn die alten Aktionäre den für sie bestimmten Teil nicht vollständig beziehen, so kann in der Regel das Bankenkonsortium mit diesem Teil nichtbezogener Aktien beliebig verfahren. In solchem Fall ist der Bezug junger Aktien durch den alten Aktionär vom Bankenkonsortium ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft; das Bankenkonsortium hat in diesen Fällen nicht die Stellung eines sogenannten Zwischenkommissionärs, sondern es ist juristisch und wirtschaftlich voller Aktionär.

Es ist die Frage, ob diejenigen Fälle anders zu beurteilen sind, in denen das Bankenkonsortium zunächst junge Aktien übernimmt mit der Verpflichtung, sie nach den Weisungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu verwenden, oder sie auf Grund einer sofort getroffenen Abrede freihändig zu verkaufen mit der Verpflichtung der Abführung des Erlöses an die Gesellschaft, während das Konsortium nur eine Provision erhält. Auch in solchem Fall übernimmt das Konsortium zunächst die im HGB. festgelegte Haftung, welche mit der Zeichnung von Aktien verbunden ist, und es liegt der Fall insofern immerhin noch anders als der Tatbestand, welcher dem genannten Urteil des Reichsfinanzhofs zugrunde gelegen hat. Das Konsortium übernimmt aber insofern eine eigene Garantie gegenüber der Gesellschaft weiter nicht; es haftet auch nicht dafür, ob es gelingt, die Aktien im freien Verkehr unterzubringen. Man muß in solchem Fall prüfen, ob ein nicht im freien Verkehr unterzubringender Teil der Aktien vom Konsortium als fest übernommen gilt, oder ob in solchem Fall die A.G. verpflichtet ist, diesen Restbestand zum Einstandspreise zurückzunehmen. Ist das Bankenkonsortium verpflichtet, den nicht unterzubringenden Restbestand auf eigene Rechnung zu übernehmen, so hat das Bankenkonsortium eine Garantie übernommen, und ich halte in solchem Fall die Weiterbegebung dieser Aktien seitens des Konsortiums für schlußnotenstempelpflichtig; ob das Konsortium seinerseits in den vollen Genuß des Erlöses tritt, ob es nur einen Teil des Erlöses oder nur eine Provision erhält, erscheint mir unerheblich. Ist dagegen das Konsortium nicht verpflichtet, in dem eben genannten Fall den Restbestand zunächst auf eigene Rechnung zu übernehmen, sondern kann es von der Gesellschaft oder von einer von dieser zu bezeichnenden Stelle Befreiung von dieser eingegangenen Verpflichtung klagbar verlangen, so dürfte dann in der Tat die weitere Begebung der Aktien seitens des Konsortiums kein schlußnotenstempelflichtiges Anschaffungsgeschäft sein.

Zwischen der auf S. 152 abgedruckten Entscheidung des Reichsfinanzhofs und der hier vertretenen Auffassung besteht nicht volle Uebereinstimmung: Der Reichsfinanzhof scheint es nicht unbedingt für ausschlaggebend zu halten, ob das Bankenkonsortium eine Garantie für die Uebernahme der Aktien übernommen hat, sondern er scheint für genügend zu erachten, daß das Bankenkonsortium keine Berechtigung besitzt, nach eigenem Ermessen die jungen Aktien zu verkaufen, und man könnte vielleicht den Ausführungen entnehmen, daß schon in solchem Falle, in dem zwar das Bankenkonsortium die Aktien endgültig gezeichnet hat, aber zur Weiterveräußerung derselben nur mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat berechtigt ist, die weitere Begebung nicht schlußnotenstempelpflichtig ist. Immerhin halte ich diese Auslegung nicht für unbedingt sicher, und ich kann sie aus dem Urteil des Reichsfinanzhofes noch nicht mit absoluter Klarheit ersehen, weil eben der diesem Urteil zugrunde liegende Tatbestand doch etwas anders gestaltet war.

Praktisch ergibt sich aus den vorstehenden Mitteilungen folgendes: Hat ein Bankenkonsortium junge Aktien übernommen mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären anzubieten und den restlichen Teil einschließlich des etwa von den alten Aktionären nicht bezogenen Teils freihändig zu verkaufen mit der Verpflichtung, den Erlös an die Gesellschaft ganz abzuführen, während es selbst für den Verkauf nur eine Provision erhält mit der Maßgabe, daß aus dem Verkaufserlös zunächst der Einstandspreis des Bankenkonsortiums getilgt wird, und hat das Konsortium weiterhin die Verpflichtung übernommen, den nicht im freien Verkehr unterzubringenden Teil der Aktien nach Weisung des Vorstandes und Aufsichtsrats zu verwenden, so halte ich in solchen Fällen die Weiterbegebung der jungen Aktien durch das Konsortium an den alten Aktionär für kein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft und halte auch das Geschäft zwischen dem Konsortium und dem ersten freihändigen Erwerber der Aktien für stempelfrei. Sobald aber das Konsortium durch die Zeichnung eine Garantie übernommen hat, auf Grund deren es verpflichtet ist, den nicht im freien Verkehr oder bei den alten Aktionären unterzubringenden Teil der Aktien zum Einstandspreise zu behalten, halte ich die Frage, ob das Geschäft zwischen Konsortium und altem Aktionär oder erstem freihändigen Erwerber schlußnotenstempelfrei ist, für zweifelhaft, ohne Rücksicht darauf, ob das Konsortium berechtigt ist, nach eigenem Ermessen oder nur nach Weisung von Vorstand und Aufsichtsrat die Aktien zu verwerten.

Die Praxis wird deshalb gut tun, bei der Auslegung der genannten Entscheidung des Reichsfinanzhofes vorsichtig vorzugehen, und es würde vollends falsch sein, in allen Fällen die erste Begebung der jungen Aktien seitens des Konsortiums an die alten Aktionäre schlechthin als stempelfreies Geschäft zu behandeln.

Die Versteuerung der Unions-Zertifikate.

Von Dr. **Richard Malss**, Berlin.

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit die Zertifikate der Südafrikanischen Union, die auf Grund der Proklamation vom 27. August 1920 ausgegeben werden, der steuerlichen Erfassung unterliegen, ist es von Wichtigkeit, ob der einzelne Anspruchsberechtigte bis zum 31. Dezember 1922 oder erst später die Verfügungsgewalt über das Zertifikat erlangt hat.

Im ersteren Fall ist das Zertifikat — soweit es sich um physische Personen handelt — lediglich als Substanz des Ge-

Digitized by Google

samtvermögens auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 zu versteuern, für dessen Veranlagung der 31. Dezember 1922 als Stichtag bestimmt ist. Eine Versteuerung gemäß den Bestimmungen des Vermögenszuwachssteuergesetzes vom 8. April 1922 kommt nicht in Betracht, da dieses Gesetz nur den Zuwachs betrifft, der nach dem 1. Januar 1923 eingetreten ist, also das Vermögen ausschließt, das am 31. Dezember 1922 vorhanden war und auf Grund des Vermögenssteuergesetzes zur Veranlagung gekommen ist.

Anders liegt es, wenn der Anspruchsberechtigte erst im Jahre 1923 oder später die Verfügung über das Zertifikat erlangt, was größtenteils eintreten dürfte. Die Frage, ob er in diesem Falle verpflichtet ist, allein schon seinen vermeintlichen Anspruch auf Aushändigung des Zertifikates als einen Bestandteil seines am 31. Dezember 1922 vorhandenen Vermögens in seiner Steuererklärung auf Grund des Vermögenssteuergesetzes anzugeben, wird zu verneinen sein. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß dieses Recht zwar durch die Proklamation der Unions-Regierung begründet ist, tatsächlich aber es sich nicht mit Sicherheit voraussehen läßt, durch welche Schwierigkeiten seitens des südafrikanischen Custos es gefährdet wird und in welcher Höhe es besteht. Es kann daher nicht von einem im Rechtssinne verfolgbaren, sondern nur von einem theoretischen Anspruch, einer Hoffnung, einer spes, im Rechtssinne gesprochen werden, von der es gänzlich ungewiß bleibt, ob sie sich erfüllen wird, da es vollständig dem Ermessen des Custos anheimgestellt bleibt, ob und wann bzw. unter welchen Voraussetzungen er im einzelnen Falle einem Antrag des Geschädigten stattgeben will. Dieser theoretische Anspruch stellt daher erst dann einen Vermögenswert dar, wenn dem Antragsteller aus Südafrika die Nachricht zugeht, daß seinem Antrag stattgegeben ist. Es sprechen auch erhebliche Gründe dafür, daß der Anspruch in der gleichen Weise gemäß § 10 Ziffer 4 des Vermögenssteuergesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 als steuerfrei zu betrachten ist, wie die vom Reich geleisteten Entschädigungen auf Grund der ergangenen drei Entschädigungsgesetze. Auf diese Frage soll jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Wenn also der bloße theoretische Anspruch auf das Zertifikat nicht in der Veranlagung zur Vermögenssteuer berücksichtigt wird, so hat derjenige, der das Zertifikat nach dem 1. Januar 1923 empfängt, den Wert desselben als Vermögenszuwachs zu versteuern.

Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes lassen eine Besteuerung der Zertifikate m. E. nicht zu. Denn der Erwerb derselben stellt weder ein Einkommen, soweit es sich um eine physische Person handelt, — aus Gewerbebetrieb, Grundbesitz, Kapitalsvermögen oder Arbeit dar (§ 5 E.Stg.), noch gehört er zu den sonstigen Einnahmen des § 11 a. a. O. Wenn in diesen Paragraphen unter Nr. 3 von Entschädigungen die Rede ist, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden, so betrifft dieser Fall m. E. einen anderen Sachverhalt. Denn es handelt sich bei der Ausschreibung der Zertifikate um eine Verwandlung eines Kapitalwertes in eine andere Vermögensform, nachdem gewisse Beträge der ursprünglichen Substanz nach erfolgter Liquidation derselben zurückbehalten worden sind. Dieses geht aus dem Wortlaut der Proklamation der Unions-Regierung mit Deutlichkeit hervor, denn die Union erkennt in dieser nicht etwa eine Verpflichtung zu irgendeinem Ersatze für entgangene Einnahmen an, sondern nimmt für sich unter der ihr vorbehaltenen Nichtanerkennung des Abschnittes 3 des Teiles X des Friedensvertrages von Versailles gemäß Art. 297 h 2 F. V. das Recht einer Sonderregelung für sich in Anspruch.

Eine Nachveranlagung zum Reichsnotopfer kommt in keinem Falle in Betracht, da an dem dort als Stichtag angegebenen 31. Dezember 1919 noch nicht einmal ein Anspruch auf Aushändigung des Zertifikates, der erst durch die Proklamation vom 27. August 1920 begründet wurde, vorhanden war. Dazu kommt, daß durch § 41 des Vermögenssteuergesetzes das Reichsnotopfergesetz aufgehoben worden ist. Ebenfalls ist das Gesetz über die Besitzsteuer in Fortfall gekommen, indem es zwar nicht ausdrücklich beseitigt wurde, sondern durch das Vermögenssteuergesetz abgelöst worden ist und daher nicht mehr zur Anwendung kommt.

Der Besitzer von Unions-Zertifikaten unterliegt der Pflicht zur Zeichnung der Zwangsanleihe nur in dem Fall, in dem er im Jahre 1922 in den Besitz des Zertifikates gelangt ist und er dasselbe infolgedessen in seiner Vermögensaufstellung auf Grund des Vermögenssteuergesetzes hat aufführen müssen; denn es bemißt sich der Betrag der Zwangsanleihe, der auf den einzelnen Zeichnungspflichtigen entfällt, nach dem Vermögen, das bei der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes festgestellt ist (§ 7).

Was die Steuerpflicht von juristischen Personen hinsichtlich der Zertifikate anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken:

Zunächst erfolgt eine steuerliche Erfassung auf Grund des oben erwähnten Vermögenssteuergesetzes, das sowohl physische wie juristische Personen umfaßt (§ 2). Das hinsichtlich der ersteren Gesagte gilt hierbei mit der Einschränkung, daß der Vorteil einer Versteuerung im Jahre 1922 im Hinblick darauf entfällt, daß das Vermögenszuwachssteuergesetz juristische Personen nicht betrifft. Für diese ist ein entsprechendes Gesetz bisher nicht erlassen worden. An Stelle des Einkommensteuergesetzes tritt bei juristischen Personen das Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920. Obwohl nach § 5 a. a. O. die §§ 5—15 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß Anwendung finden, dürfte eine Befreiung der juristischen Personen von der Versteuerung der Zertifikate auf Grund des Körperschaftssteuergesetzes nicht durchzusetzen sein. Denn in diesem Falle dürfte der Erwerb des Zertifikates stets als ein gewerbliches Einkommen, also als eine Betriebseinnahme, anzusehen sein, soweit in der Bilanz der ehemalige Besitz von südafrikanischen Effekten oder Forderungen mit Rücksicht auf die erfolgte Beschlagnahme auf Grund des Art. 297 b des Friedensvertrages mit Null bewertet worden ist, was wohl ausnahmslos geschehen sein wird. Es wäre daher in der Bilanz des Jahres, in dem die juristische Person in den Besitz des Zertifikates gelangt, der Wert desselben als eine Betriebseinnahme einzustellen und entsprechend auf Grund des Kapitalertragssteuergesetzes zu versteuern.

Was die kursmäßige Bewertung der Unions-Zertifikate in der Steuererklärung anbelangt, so wäre davon auszugehen, daß es sich hier um ausländische Wertpapiere handelt, die im Inlande einen Kurswert nicht haben. Es hat sich bisher für die Zertifikate lediglich ein Markt in London und Kapstadt gebildet, so daß die Banken Verkaufsorders stets nach Londoner oder Kapstadter Usance bisher ausgeführt haben dürften. Es ist demzufolge gemäß der vom Reichsfinanzminister unter dem 23. Dezember 1922 veröffentlichten Bewertungsrichtlinien für die Vereinfachung der Veranlagung (c 1) der ausländische Kurs oder der Verkaufswert am 31. Dezember 1922 anzusetzen. Zu dieser Zeit wurden die Zertifikate zu einem Kurse von 75—76 pCt. gehandelt. Da die Zertifikate auf eine hoch valutarische Währung lauten, ist für die Umrechnung aus der ausländischen Währung in die inländische Währung der Durchschnittskurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen, der ermittelt wird aus der durch 3 geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 21 und 22 einerseits und aus den Kursen vom 3. Oktober 1922 andererseits.

Der Kampf um das Bankgeheimnis.

In der Sitzung des 11. Ausschusses des Reichstags vom 22. Februar 1923 hat der Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Exzellenz Havenstein, die völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses befürwortet und seinen Standpunkt, wie folgt, begründet:

> Die Reichsbank hat seinerzeit vor Beseitigung des Bankgeheimnisses und Einführung des Depotzwanges gewarnt, weil sie neben der großen Belastung der Finanzämter und den unproduktiven und kostspieligen Arbeiten für die Banken schwere volkswirtschaftliche Nachteile davon befürchtete. Diese Befürchtungen sind durch die Erfahrungen durchweg bestätigt worden. Auch die Reichsbank verurteilt ebenso scharf wie die Finanzverwaltung die Steuerhinterziehung und will ihr keinen Vorschub leisten. Aber abgesehen davon, daß die Steuerhinterziehung durch diese Gesetze allein nicht verhindert werden kann, da es andere Wege gibt, wie den Ankauf von Waren und das Hamstern von Geld, stehen die Vorteile, die diese Gesetze für die Steuerverwaltung bieten, tatsächlich außer jedem Verhältnis zu den schweren volkswirtschaftlichen Schäden. Alle Beobachtungen und Feststellungen, die die Reichsbank seit Erlaß dieser Gesetze — nicht erst in letzter Zeit — gemacht hat, und umfassende Erhebungen bei den verschiedenen Bankanstalten, Kreditinstituten und Handelskammern stimmen damit überein, daß bei allen Kreditinstituten, Banken, Genossenschaften und Sparkassen — und zwar besonders bei den letzteren — in allen Teilen des Reiches zahlreiche Guthaben und Depots abgehoben worden sind. Weite Kreise der

Digitized by Google

Bevölkerung sind durch die Steuergesetze veranlaßt worden, sich vom Bankverkehr abzuwenden. Die Folge davon ist eine wesentliche Vermehrung des Bargeldverkehrs und Bargeldbedarfs und eine ganz erhebliche Zunahme der Inflation, die gerade von der Geldseite ihre verhängnisvollen Wirkungen ausübt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufhebung des Bankgeheimnisses den entscheidenden Anstoß hierbei gegeben hat, da ihre Wirkungen sich geltend machten, bevor die Geldentwertung eingetreten ist, die erst im letzten Jahre so großen Umfang angenommen hat. Die Aufhebung des Bankgeheimnisses und die Einführung des Depotzwanges haben aber weiter die Unterbindung des Sparsinnes und die Verleitung zum gesteigerten Verbrauch sowie eine schwere Schädigung des Rentenmarktes und des ganzen Kapital- und Kreditverkehrs im Gefolge gehabt, dessen äußerste Anspannung die Heranziehung aller flüssigen Mittel, und zwar gerade im Hinblick auf die weiteren Aufgaben unserer ganzen Wirtschaft dringend gebietet. Ueberhaupt muß man die dauernden Wirkungen im Auge behalten und bei diesen Fragen an die Zukunft denken. Wir müssen wieder zu einem geordneten Geldwesen kommen und mit allen Mitteln danach streben, unseren Geld- und Kreditverkehr wieder normalen Zuständen zuzuführen. Dazu gehört vor allem die Wiederherstellung des Vertrauens, das durch diese Gesetze einen schweren Stoß erlitten hat. Die Beseitigung der Kundenverzeichnisse allein würde nur eine halbe Maßnahme sein, weil sie die entstandenen Schäden nicht beseitigen würde. Die Wiederherstellung des Vertrauens kann nur bei völliger Aufhebung der Auskunftspflicht der Banken erreicht werden. Von dem Depotzwang sind in erster Linie die Rentenwerte getroffen. Aber die Beseitigung muß sich auch auf die Dividendenwerte erstrecken, um die gehamsterten Gelder wieder nutzbringender Verwendung zuzuführen und die hemmenden Wirkungen aufzuheben. Auf Grund ihrer langjährigen Beobachtungen und der ernsten volkswirtschaftlichen Erwägungen, die für ihren Standpunkt entscheidend sind, muß die Reichsbank sich für völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses im früheren Umfange aussprechen.

Wären für die Behandlung sachlicher Fragen seitens unserer Volksvertretung ausschließlich sachliche Gesichtspunkte maßgebend, so würde auf Grund von Ausführungen einer so berufenen Stelle ein gemeinsamer Antrag aller Parteien auf sofortige Beseitigung der Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen im Steuerermittelungsverfahren gestellt und einhellig angenommen worden sein. Statt dessen hat man, wie die „Germania" vom 24. Februar 1923 mit Recht beklagt, aus einer ausgesprochen wirtschaftlichen Angelegenheit eine hochpolitische Aktion gemacht. Die bürgerlichen Parteien haben sich gegenüber der Kampfansage der Sozialdemokratie nicht zu entschließen vermocht, aus dem Gutachten des Reichsbankpräsidenten die gebotenen Konsequenzen zu ziehen, und demnach ist im 11. Ausschuß des Reichstags der Artikel VII des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen lediglich in der Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme gelangt, wonach zwar die Verpflichtung zur Einreichung des Kundenverzeichnisses und der Depotzwang, nicht aber die Steuerauskunftspflicht im Ermittelungsverfahren beseitigt werden. Mit Bezug auf diese Auskunftspflicht wurde lediglich eine Resolution angenommen, die im Hinblick auf die von dem Herrn Reichsbankpräsidenten festgestellten volkswirtschaftlich nachteiligen Wirkungen der Aufhebung des Bankgeheimnisses der Erwartung Ausdruck gibt, daß das Reichsfinanzministerium im Verwaltungswege geeignete Anordnungen erläßt, um zu verhüten, daß im Steuerermittelungsverfahren von Personen, die kraft ihres Berufs zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, Auskünfte eingeholt werden, wenn das finanzielle Interesse des Reichs an der Erteilung der Auskunft zu dem Umfang der hierdurch der Auskunftsperson zugefügten Belästigung und der Schädigung wichtiger beruflicher Interessen in keinem Verhältnis steht. Wir betrachten den Kampf um die völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses mit diesem Ausgang der Beratungen des 11. Ausschusses in keiner Weise als abgeschlossen. Wie schwer der Weg zum Ziele ist, haben die Erörterungen der letzten Wochen gezeigt, aber erfreulicherweise dämmert doch auch in manchen Kreisen der Sozialdemokratie die Erkenntnis auf, daß es nicht angeht, eine Reform, welche nach den Darlegungen des Reichsbankpräsidenten für die Volkswirtschaft und insbesondere auch für die realen Interessen der Arbeitnehmer von derart eminenter Bedeutung ist, an dem ebenso einseitigen wie bequemen Maßstab der parteipolitischen Schablone zu messen oder gar die durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses den inländischen Kreditinstituten zugefügte Schädigung als einen vom Parteistandpunkt erwünschten Selbstzweck zu betrachten. Nicht minder möchten wir hoffen, daß die trennenden Mauern der Ressortzuständigkeit, welche zwischen den wirtschaftlichen und den steuertechnischen Amtsstellen der Reichsregierung im allgemeinen und des Reichsfinanzministeriums im besonderen gegenwärtig leider noch vielfach bestehen, mehr und mehr beseitigt und daß vor allem die Reichsfinanzverwaltung und deren Organe die Beibehaltung der wirtschaftsschädlichen Vorschriften der Abgabenordnung nicht unter dem Gesichtspunkt einer unter allen Umständen, selbst auf Kosten des Gemeinwohls, zu behauptenden behördlichen Machtstellung betrachten werden. Die Art, wie die Reichsfinanzverwaltung der oben mitgeteilten Resolution des 11. Ausschusses des Reichstags entsprechen wird, wird eine Art Prüfstein dafür sein, ob und in welchem Maße es gerechtfertigt ist, sich für die Zukunft derartigen Hoffnungen hinzugeben. Wir glauben gern, daß die leitenden Stellen der Reichsfinanzverwaltung einem Mißbrauch des § 177 der Reichsabgabenordnung durch Ausübung des Fragerechts in Fällen, in denen das steuerliche Interesse an der Erforschung des Tatbestands unverhältnismäßig gering, das Maß der Belästigung der Auskunftsperson und die durch Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bank und Kunden hervorgerufene Schädigung dagegen unverhältnismäßig groß sind, durchaus mißbilligend gegenüberstehen, aber was bisher zur Abstellung der Beschwerden über derartige Mißbräuche geschehen ist, muß als nach jeder Richtung unzureichend bezeichnet werden. Die Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften werden in der Folge ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß der seitens des 11. Ausschusses des Reichstags ausgesprochenen Erwartung von den untergeordneten Finanzbehörden entsprochen wird. Fälle, in denen dies nicht geschieht, werden den Spitzenvertretungen zwecks entsprechender Weiterverfolgung bekanntzugeben sein. Sollte die Dienstaufsicht sich zur Abstellung derartiger Mißstände als nicht willig oder als nicht stark genug erweisen, so wird dies ein Grund mehr sein, um mit verdoppeltem Nachdruck die restlose Wiederherstellung des Bankgeheimnisses zu fordern, deren Bekämpfer eine sachlich seit langem verlorene Position heute nur noch mit der Waffe innerpolitischer Opportunitätsbedenken zu verteidigen suchen, der im Kampfe mit der Ueberlegenheit sachlicher Gründe immer nur Augenblickserfolge, aber niemals dauernde Siege beschieden sein können.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 249 BGB.

Ein im Auslande wohnender Gläubiger kann von dem deutschen Schuldner, der im Zahlungsverzuge ist, den Valutaschaden nur fordern, wenn er nicht nur beweist, daß er den rechtzeitig gezahlten Betrag in seine Währung umgetauscht hätte, sondern auch, daß er ihn nicht ausgegeben hätte.

Urteil des OLG. Hamburg, II. Ziv.-Sen., vom 14. Nov. 1922. Bf. II. 247/22[1]).

Tatbestand:

Der in Kristiania lebende Kläger, der vor dem Weltkriege als Agent der Beklagten für diese Trankäufe mit norwegischen Tranhändlern vermittelt hat, und für seine Vermittlertätigkeit am 14. Mai 1914 noch 12 631,24 M. Provision zu beanspruchen hatte, hat die Beklagte am genannten Tage wegen der rückständigen Provision gemahnt, und diese hat, nachdem ein Teilurteil soweit zugunsten des Klägers entschieden hatte, dem Kläger am 18. Oktober 1921 4370,74 M. nebst Zinsen und am 3. Februar 1922 8260,50 M. nebst Zinsen gezahlt. Darauf hat der Kläger, unter Abänderung seines noch nicht erledigten Klagantrages, die Beklagte zur Erstattung des Schadens, der ihm seit dem 14. Mai 1914 infolge Nichtzahlung der fälligen Provisionsbeträge durch den Kursrückgang der Mark entstanden sei, zu verurteilen, weitere 323 080,53 M. (nebst 5 pCt. Prozeßzinsen) gefordert, d. h. den Betrag, der — unbestritten — erforderlich gewesen wäre, um am 18. Oktober 1921 und am 3. Februar 1922 die damals dem Kläger von der Beklagten geleisteten Zahlungen bis zu den Beträgen zu erhöhen, mit denen man an diesen Tagen die gleichen Beträge norwegischer Kronen kaufen konnte wie am 14. Mai 1914, dem Mahnungstage, mit den damals geschuldeten Markbeträgen. Zur Begründung dieses Anspruchs genüge die vom Reichsgericht anerkannte tatsächliche Vermutung, daß der Kläger als Norweger die Markbeträge, die die Beklagte ihn vor dem Kriege auszuzahlen gehabt habe, alsbald mit dem damaligen Vollwerte für norwegische Kronen umgetauscht haben würde. Das könne gerade bei ihm gar nicht zweifelhaft sein, da er sonstige Geschäfte mit Deutschland überhaupt nicht gemacht und also gar keine Gelegenheit gehabt habe, in Deutschland Geld stehen zu lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bremen, die den Anspruch des Klägers auf Ersatz der Markentwertung als eines der säumigen Beklagten zur Last fallenden Verzugsschadens abweist, erklärt in der Begründung ihres Urteils, daß der Kläger dafür, daß er frühere Markzahlungen der Beklagten in Kronen umgewechselt haben würde, keinerlei Beweis angeboten habe, und daß von einer diesen Beweis ersetzenden tatsächlichen Vermutung zugunsten des ausländischen Gläubigers nach den Erfahrungen im internationalen Geschäftsverkehr nicht die Rede sein könne. Im übrigen — so führt das landgerichtliche Urteil weiter aus — würde aber auch die feststellbare Tatsache, daß der Kläger für den einstigen Vollwert seines Markguthabens Kronen erworben hätte, seinen Anspruch auf Ausgleichung des jetzigen Minderwerts des ihm von der Beklagten geschuldeten Markbetrages nicht rechtfertigen, da nach der Verkehrsanschauung der ausländische Markgläubiger nicht besser gestellt werden dürfe als der inländische, der grundsätzlich, auch bei Verzug seines Schuldners, nur den geschuldeten Markbetrag verlangen und nicht mit Erfolg geltend machen könne, daß er bei rechtzeitiger Zahlung den Vollwert ihres Markbetrages in Ware angelegt hätte, die inzwischen im Preise bedeutend gestiegen sei. „Wenn der gegenteilige seitens des Reichsgerichts vertretene Standpunkt in der Literatur besonders begrüßt werde, weil dadurch der Gerechtigkeit Genüge getan werde, dann wolle das mit Kaufleuten besetzte Gericht nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß in den mit dem Auslande Handel treibenden Kreisen der Kaufmannschaft für diese Auffassung jedes Verständnis fehle. Wer in Reichsmark Forderungen habe, leide selbstverständlich unter deren Verschlechterung, resp. würde den Vorteil von einer Besserung des Valutastandes haben, möge er Ausländer oder Inländer sein. Die Folgen des Zwangskurses der Reichsmark führten in der Praxis häufig zu Härten, denen sich jeder, ganz gleich ob In- oder Ausländer, fügen müsse."

Das Berufungsgericht braucht zu dieser gewiß höchst beachtlichen Auffassung der Kammer für Handelssachen nicht endgültig Stellung zu nehmen, da es seine das erstinstanzliche Urteil bestätigende Entscheidung in besonderen Umständen des Falles findet, die mit den vom Landgericht angeregten allgemeinen Fragen nichts zu tun haben. Es mag nur bemerkt werden, daß eine allgemeine Vermutung zugunsten des ausländischen Markgläubigers, er würde im Falle rechtzeitiger Zahlung den Vollwert des empfangenen Markbetrages — oder, wofern bei Fälligkeit seiner Forderung die Markentwertung schon ihren Anfang genommen hatte, den damals noch vorhandenen Teilwert — durch Umlegung in seine heimische Währung erhalten haben, in der Tat nicht begründet ist, da schon vor dem Kriege viele Ausländer, die nach Deutschland Geschäftsbeziehungen hatten, auch bei deutschen Banken Markkonten unterhielten, und da besonders seit Beginn der Markentwertung das Ausland in gewaltigem Umfange in deutscher Mark spekuliert hat. Auch warnt das Landgericht zwischen den Zeilen seiner Urteilsgründe mit Recht vor dem gefährlichen Versuch, in der großen Frage der die Weltwirtschaft unterhöhlenden Entartung der deutschen Mark durch gerichtliche Einzelentscheidungen der Idee der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen zu wollen. Hier haben sich die tatsächlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten soweit von dem Wege entfernt, auf dem sich in gesunden Zeiten der wirtschaftliche Verkehr bewegte, daß Rechtsanschauungen und Rechtsgrundsätze, die sich unter normalen Verhältnissen gebildet haben, nicht mehr, zum mindesten nicht mehr allein imstande sind, für die Aufgabe des Ausgleichs der aufgeworfenen Interessensgegensätze eine das allgemeine Rechtsgefühl befriedigende Lösung zu finden. Die tastenden Versuche der Rechtsprechung, das Problem der Markentwertung und ihrer Folgen von allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten aus zu bewältigen, müssen, solange nicht die Gesetzgebung und die heilende Kraft der Zeit mitwirken, an dem Unvermögen des einzelnen Richters und Gerichts scheitern, die Fälle der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Erscheinungen, die weit über den Rahmen der Prozeßfälle hinausgehen, mit kritischem Verständnis zu überblicken. Vorläufig wird es sich daher durchaus empfehlen, den Schwierigkeiten des jeweils gegebenen Einzelfalles, wenn möglich, nach seiner besonderen Eigenart beizukommen.

Nicht voll zu würdigen scheint das Landgericht die Bedeutung des Unterschieds des Falles, daß eine Markschuld erst zur Zeit der Markentwertung fällig und nunmehr unverzüglich getilgt wird, und des anderen Falles, daß der Markgläubiger bei pünktlicher Zahlung der fälligen Schuld den Vollwert des ihm zustehenden Markbetrages erhalten hätte und nur durch den Verzug des Schuldners in die Markentwertung hineingerät. Die Frage, ob und wie weit dieser Unterschied auch eine verschiedene Behandlung der Fälle in Ansehung der Belastung einer Vertragspartei mit den Folgen der Markentwertung rechtfertigt, ist sehr zweifelhaft. Man kann sich, wozu das Landgericht offenbar neigt, auf den Standpunkt stellen, daß der Grundsatz „Mark ist Mark" auch für den Verzugsfall gelten muß und nicht durch die Erwägung, daß der Gläubiger bei Verzug des Schuldners die Markentwertung eben nur als — dem Schuldner zur Last fallende — Verzugsfolge spüre, ausgeschaltet werden dürfe. Das Reichsgericht trägt dieser Erwägung Rechnung und belastet grundsätzlich den säumigen Schuldner mit der Markentwertung als Verzugsfolge, kommt dann aber im praktischen Ergebnis zu jener tatsächlichen Bevorzugung des ausländischen Gläubigers vor dem inländischen, an der die Kammer für Handelssachen Anstoß nimmt.

Hier braucht zu diesem Widerstreit der Meinungen nicht Stellung genommen zu werden. Es kann rechtlich unterstellt werden, daß der Verlust der Möglichkeit, den Markbetrag der Klagforderung noch mit seinem Vollwert in Kronen umzulegen, vom Kläger für die Begründung einer Schadensersatzforderung geltend gemacht werden kann, und tatsächlich, daß der Kläger, der wohl keine Veranlassung gehabt hätte, den Markbetrag als solchen bar oder auf einem Bankkonto zu erhalten, ihn alsbald vollwertig in Kronen umgewechselt hätte. Aber damit ist noch nicht bewiesen, daß, wenn die Beklagte ohne Verzug bis Mitte Mai 1914, oder gar alsbald nach Fälligkeit der Provisionsforderungen des Klägers im Jahre 1912 gezahlt hätte, der Kläger jetzt ein um den Markbetrag — oder seinen Kronenwert — größeres Vermögen hätte, um den der jetzt dem Kronenwert des ehemaligen Goldmarkbetrages gleichkommende Papiermarkbetrag ziffernmäßig jenen Goldmarkbetrag übersteigt. Das müßte der Kläger aber, nach der reichsgerichtlichen Auslegung des § 249 BGB., beweisen, um im Sinne seiner Klage den Zustand darzutun, der bestehen würde, wenn der die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtende Umstand, nämlich ihr Verzug, nicht eingetreten wäre. Und dieser Beweis ist ihm offenbar nicht möglich; auch wird er nicht ersetzt durch eine zugunsten des Klägers sprechende hochgradige Wahrscheinlichkeit oder einen Beweis des ersten Anscheins. Denn sehr oft ist eine bestimmte Einnahme unmittelbar oder mittelbar Quelle von Ausgaben, die den Betrag der Einnahme für den Vermögensstand des Empfängers ganz oder teilweise wieder verschwinden lassen. Man braucht, um dies Moment für erheblich zu halten, gar nicht an die Fälle eines außergewöhnlichen Verlusts, etwa durch Spiel,

[1]) Mitgeteilt von Herrn OLG.-Rat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

oder fremde Unredlichkeit, oder Konkurs des Bankiers, zu denken, sondern nur an die allgemeine Erfahrung, daß höhere Einnahmen zu einer besseren Lebenshaltung und zu gewissen Aufwendungen, die die Umstände sonst nicht gestatten würden, z. B. zur Vervollständigung des Hausrats oder zu Reisen, Veranlassung geben. Diese Vorstellung schließt in einem Falle von der Art des vorliegenden, wo ein Gläubiger den Betrag vom Schuldner verlangt, um den bei Zahlung von 12 631,24 M. im Jahre 1912 (oder 1914) infolge dieser Zahlung sein Vermögen noch im Jahre 1922 vermehrt gewesen wäre, eine entsprechende Feststellung zugunsten des Gläubigers wohl regelmäßig aus, — es sei denn, daß dieser durch besondere Umstände, die hier nicht hervortreten, in der Lage wäre, das Gericht davon zu überzeugen, daß eine vor langen Jahren erfolgte Einnahme, wenn auch in umgewandelten Worten, noch immer als Vermögenszuwachs erhalten wäre. — Dieser Einwand, der sich von selbst einstellt, und dem der Kläger nicht zu begegnen vermag, trifft natürlich nur der Mehrbetrag der Klagansprüche, den der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes über seine ziffernmäßig feststehende Vertragsforderung hinaus geltend macht; diese selbst wird durch solche Erwägungen nicht berührt.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarif-Nr. 1 A a RStempG.

Wenn ein Bankenkonsortium junge Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie zum Erwerbe von Kuxen einer Gewerkschaft für die Aktiengesellschaft zu verwenden, so sind nicht das Konsortium, sondern die Inhaber der Kuxe als erste Erwerber der Aktien im Sinne der TNr. 1 A a RStempG. anzusehen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 22. Septbr. 1922 — II A 24/22 —.

Aus den Gründen:

Für die Entscheidung über die streitigen Stempelabgaben ist die Frage von Bedeutung, wer als erster Erwerber der von der Beschwerdeführerin ausgereichten jungen Aktien zu gelten hat. Bei der Prüfung dieser Frage geht die Vorinstanz zunächst davon aus, daß das Konsortium diese Aktien nicht für sich selbst habe erwerben wollen, sondern das ganze Umtauschgeschäft nur im Auftrage der Beschwerdeführerin ausgeführt habe, daß es insbesondere auf Grund eines solchen Auftrags oder wenigstens als Geschäftsführer ohne Auftrag die Aktien an die Kuxeninhaber übermittelt, ihnen den neben den Aktien zu gewährenden Barbetrag ausbezahlt und andererseits auch die Kuxe für die Beschwerdeführerin in Empfang genommen und ihrem Depot beigefügt habe. Die Vorinstanz kommt dann zu dem Schluß, daß die Kuxeninhaber „offenbar" der Beschwerdeführerin selbst hätten vertragsmäßig gegenübertreten wollen und daß andererseits auch das Konsortium nicht selbst als Vertragsgegner, sondern nur „als annahmeberechtigter Beauftragter des wirklichen Vertragsgegners", nämlich der Beschwerdeführerin, gehandelt habe. Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich. Aus dem Auftragsverhältnis, das nach Annahme der Vorinstanz zwischen der Beschwerdeführerin und dem Konsortium bestanden hat, folgt nicht, daß das Konsortium bei den Abmachungen mit den Kuxeninhabern im Namen der Beschwerdeführerin als deren unmittelbarer Stellvertreter aufgetreten ist. Ein Auftrag kann vielmehr auch dahin gehen, daß der Beauftragte, wie z. B. ein Kommissionär, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers als dessen „mittelbarer Stellvertreter" rechtsgeschäftlich handeln soll. In letzterem Falle entstehen zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Der Beauftragte wird selbst Eigentümer der Sachen, die er für den Dritten erworben hat, und ist seinerseits verpflichtet, das Eigentum weiter auf den Auftraggeber zu übertragen. Die Vorinstanz verkennt hiernach den Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung. Wegen dieses Rechtsirrtums wäre die angefochtene Entscheidung an sich aufzuheben. Bei der nunmehr dem Senat zustehenden freien Beurteilung erweist sie sich jedoch im Ergebnis als richtig.

Die Frage, wer als erster Erwerber der jungen Aktien zu betrachten ist und worin seine Gegenleistungen für den Erwerb bestehen, ist, wie der Reichsfinanzhof im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 84, S. 17; Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 4, S. 211; Bd. 6 S. 155), nicht lediglich nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen nach Maßgabe der von den Parteien gewählten äußeren rechtlichen Gestaltung zu beantworten, sondern in erster Linie unter Berücksichtigung des der Tarifnr. 1 A a zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zweckes, wonach das aus dem Einzelvermögen in das Gesellschaftsvermögen übergehende Kapital in vollem Umfang steuerlich erfaßt werden soll. Dementsprechend ist im vorliegenden Falle das Konsortium nicht schon deshalb als erster Erwerber der Aktien anzusehen, weil es sie in eigenem Namen gezeichnet und weil es auch die Umtauschgeschäfte mit den Kuxeninhabern in eigenem Namen abgeschlossen hat, wie im Gegensatz zur Vorinstanz angenommen werden muß. Als erster Erwerber kann vielmehr in steuerlicher Hinsicht nur derjenige gelten, der die jungen Aktien für eigene Rechnung als einen Bestandteil seines eigenen Vermögens von der Gesellschaft erwirbt, und dessen Gegenleistung dafür in das Vermögen der Gesellschaft übergeht. Ob das im einzelnen Falle zutrifft, kann nur nach den besonderen Umständen des Falles entschieden werden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ein Bankenkonsortium von der Aktiengesellschaft mit dem Vertriebe der jungen Aktien betraut ist und alsdann die Aktien sämtlich in eigenem Namen zeichnet. Dementsprechend hat allerdings das Reichsgericht und übereinstimmend auch der Reichsfinanzhof in verschiedenen Fällen Uebernahmekonsortien als erste Erwerber der der äußeren Form nach von ihnen übernommenen Aktien anerkannt, und zwar auch dann, wenn das Konsortium der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen hatte, die jungen Aktien den alten Aktionären zu einem bestimmten Kurse anzubieten oder sie zu einem anderen Zwecke zu verwenden. Dabei war jedoch stets vorausgesetzt, daß das Konsortium die ganze Emission für eigene Rechnung fest übernommen hatte, also einerseits gegen die Emittenten einen unentziehbaren Anspruch auf Lieferung der Aktien erworben hatte und anderseits zur Abnahme auch dann verpflichtet war, wenn ihm der in Aussicht genommene Absatz der Aktien an Dritte nicht gelang. (Vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 20. September 1921 II A 304/21, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1922 S. 330.) Im vorliegenden Falle aber liegt der Sachverhalt wesentlich anders. Nach Inhalt des Angebotschreibens und des Zeichnungsscheins war das Konsortium von vornherein verpflichtet, die übernommenen Aktien lediglich zum Erwerbe der Kuxe zu verwenden und diese dann in das Vermögen der Beschwerdeführerin zu überführen; es mußte ferner auch diejenigen Aktien, die es nicht zum Erwerbe von Kuxen verwenden konnte, zur Verfügung der Emittentin halten, nach deren Weisung anderweitig veräußern und den erzielten Erlös ebenfalls an sie abführen. Es wäre zwar, wenn eine solche Weisung nicht erging, verpflichtet gewesen, die Aktien gegen Zahlung des Nennwerts selbst zu behalten, hatte aber kein entsprechendes Recht. Das Emissionsagio kam lediglich der Beschwerdeführerin zugute. Das Konsortium hatte trotz der Zeichnung keinerlei Anteil an dem bei dem Vertriebe der Aktien erzielten Gewinn; es erhielt vielmehr für seine Bemühungen lediglich eine feste Provision. Es hatte also im wesentlichen hinsichtlich des Aktienvertriebs nur die Stellung eines Verkaufskommissionärs, der sich dafür haftbar gemacht hatte, daß für die abzusetzenden Aktien mindestens der Nennwert einging. Unter diesen Umständen kann das Konsortium nicht als erster Erwerber im Sinne der TNr. 1 A a RStempG. angesehen werden. (Vgl. auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juli 1919, Recht 1919 Nr. 2178, die einen ganz ähnlich liegenden Fall in gleichem Sinne entschieden hat.) Erste Erwerber waren vielmehr die Kuxeninhaber und diejenigen Personen, die die letzten 64 Aktien gegen Barzahlung von dem zwar im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Beschwerdeführerin handelnden Konsortium gekauft hatten, und deren Gegenleistung vollständig in das Gesellschaftsvermögen überging.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Graf Bismarck

verteilt eine Ausbeute von

M. 1000.— Mannesmannröhren Aktie pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens, E. V., hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeute als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 29. Januar festgesetzt. Ab 30. Januar gelten die gehandelten Stücke ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1923.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches.

Zur sogenannten „Banco-Währung".
Von D. Max v. Schinckel, Hamburg.

Zur Frage des Goldrechnungs-Bankverkehrs.
Von Dr. jur. et phil. L. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Die Freigabe des in den U. S. A. beschlagnahmten deutschen Vermögens nach der „Winslow Bill".
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Mündelsichere Institute und mündelsichere Geschäfte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reichs.

Das Reichsbank-Direktorium hat in Verbindung mit einem aus führenden deutschen Banken und Bankhäusern bestehenden Konsortium auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. März 1923 eine am 15. April 1926 mit 120 pCt. rückzahlbare Dollarschatzanweisungs-Anleihe des Deutschen Reichs zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die hochwertigen Devisen, mit denen nach den Zeichnungsbedingungen die Einzahlung ausschließlich erfolgen kann, sind dazu bestimmt, einen Devisenfonds zur Kräftigung der deutschen Volkswirtschaft zu schaffen; die Anleihe soll hiernach der Reichsbank die Mittel gewähren, die notwendig sind, um einem weiteren Steigen der auswärtigen Devisenkurse Einhalt zu gebieten, und auf diese Weise durch nachhaltige Beeinflussung der Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse der breiten Masse der Bevölkerung die Grundlagen ihrer Existenz zu sichern.

Ein Erfolg der vorliegenden Anleihe wird aber vor allem auch in aller Welt als ein Erfolg der deutschen Regierung und des deutschen Volkes in dem gerechten Kampf für seine Freiheit und Selbständigkeit gegen die im Westen des Reiches aufgerichtete Fremdherrschaft angesehen und bewertet werden.

Wir glauben, daß es keiner weiteren Worte bedarf, um unsere Mitglieder zu veranlassen, die Erreichung dieses Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und ihrer Kundschaft ein gleiches Tun nahezulegen.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
Dr. Riesser,
Vorsitzender.

Zur sogenannten „Banco-Währung".

Von D. **Max v. Schinckel**, Hamburg.

Gegen den im „Bank-Archiv" vom 1. März veröffentlichten Plan der Errichtung einer fiktiven Goldwährung sind, wie die Fußnote der Schriftleitung dies ja schon erwarten ließ, so überwiegende Bedenken geltend zu machen, daß nicht eindringlich genug vor einem solchen Experiment gewarnt werden kann, bei dem letzten Endes nach den Vorschlägen des Verfassers sogar noch der restliche Goldbestand des Zentral-Instituts mit vorgespannt und beim Mißlingen in Gefahr gebracht werden müßte.

Ohne weiteres zuzustimmen ist dem Verfasser darin, daß die schwankende und ihrer völligen Entwertung entgegengehende Währung einen jeden Sparsinn untergrabenden und jeden soliden Handel und Wandel aufs schwerste schädigenden Einfluß ausübt, und daß diesem sicheren Verderben mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß, wenn nicht auf diese letzte Scheinblüte unserer Wirtschaft nach Aufzehrung ihrer Substanz das völlige Absterben folgen soll.

Aber nichts wäre wohl der Heilung abträglicher, als wenn man sich über Ursache und Heilungsmöglichkeit unseres wirtschaftichen Elends Illusionen hingeben wollte, die sich in Wirklichkeit nicht erfüllen können.

Wir haben eine effektive Goldwährung gehabt. Sie hat den von außen her über sie hereinbrechenden, gewaltsamen Ereignissen nicht Stand halten können. Eine fiktive nur auf den Buchungen der Banken und Bankhäuser und deren unkontrollierbaren Guthaben in ausländischen Devisen, also lediglich auf Kredit aufgebaute Goldwährung würde schon beim leisesten Windstoß zusammenbrechen. Denn der Kredit ist bekanntlich das wandelbarste Ding auf Erden. Der Bankier hat Kredit, wenn er ihn nicht braucht und wenn er nach ihm greifen will, so greift er in die Luft.

Wenn die Benennung der neuen Währung auch ziemlich gleichgültig ist, so ist ihren Schöpfern doch ein eigenes Mißgeschick unterlaufen, als sie die Bezeichnung „Mark-Banco" gewählt haben. Einen solchen Vergleich braucht sich die altehrwürdige Hamburger Bancomark nicht gefallen zu lassen. Sie repräsentierte nämlich im Gegenteil die effektivste Währung, die jemals existiert hat. Nicht eine einzige Bancomark durfte die alte Hamburger Bank über den Wert der in ihre Gewölbe eingebrachten Silberbarren und später des hinzuzurechnenden Kontingents von einer beschränkten Anzahl preußischer Taler hinaus auf Kredit irgend jemandem in Rechnung gutbringen.

Mit Recht beklagt der Verfasser, daß infolge des Verfalls unserer Reichsmarkwährung immer größere Beträge deutschen Kapitals in ausländischen Valuten angelegt werden, die in Form von ausländischen Guthaben im Auslande arbeiten und der ausländischen Wirtschaft dienen, während sie unserer heimischen Wirtschaft entzogen worden sind. — Aber in demselben Atemzug will der Verfasser ein ganzes neues Währungssystem für Deutschland auf solchen ausländischen Devisenbeständen und allenfalls auf einen Teil des Goldschatzes der Reichsbank aufbauen. Er sagt selbst, „daß im Anfang zur Einspielung ein noch größerer Betrag in effektiven Devisen angelegt werden müsse", und verlangt, daß die Depositäre „aufs Strengste auf Liquidität der ihnen anvertrauten Goldguthaben halten müßten".

Diese wenigen Worte beweisen schon, daß die Etablierung einer neuen Festwährung neben der gesetzlichen Reichsmarkwährung nur unter der größtmöglichen wei-

Digitized by Google

teren Beeinträchtigung dieser letzteren zustande kommen könnte. Auch die Befürworter dieser neuen Währung rechnen mit weiteren großen Schwankungen der eigentlichen papiernen Landeswährung, denn es heißt, daß der auf Banco oder Festmark lautende Wechsel bei Fälligkeit „in soviel Papiermark ausgezahlt werden solle, als dem dann vorhandenen Kurs entspricht". Wird denn von vornherein angenommen, daß nicht genug von den neuen Banco-Mark vorhanden sein werden, um eingegangene Banco-Mark-Verpflichtungen auch in dieser Festmark zu erfüllen? Das wäre doch eine Währung, deren Einführung sich wirklich nicht verlohnen würde; — denn dann würde wohl jeder vorziehen, sich bei seiner Bank ein Dollar- oder Pfund-Sterling-Konto einrichten zu lassen, über dessen Bestand er auch wirklich in Gold verfügen kann.

An derselben Verquickung mit der entwerteten Papiermark leiden übrigens auch die zum Vergleich herangezogenen sogenannten wertbeständigen Kapitalanlagen in Deutschland. Der Käufer bezahlt seine Kohlen- oder Roggen-Rentenanleihe mit Papiermark; er empfängt bei Fälligkeit auch keine effektiven Kohlen oder Roggen, sondern den „entsprechenden derzeitigen Wert" in Papiermark. — Ohne sich dessen vielleicht bewußt zu sein, sind sowohl Käufer wie Verkäufer, solange sie in der gesetzlichen Reichsmark ihre Bilanz ziehen müssen, arge Spekulanten. Der erstere spekuliert auf eine weitere Entwertung der Reichsmark, der letztere darauf, daß die Reichsmark sich nicht weiter verschlechtert, möglichst aber bessert. Maßgebend für den Ausfall der Spekulation ist zunächst der Tag der Hingabe der Papiermark. Wer vor vier Wochen Roggenanleihe gekauft hat, als der Dollar 50 000 notierte und der Roggen 40 000 wert war, hat heute, wo er Roggen im Werte von 30 000 für die Hälfte des damals zu zahlenden Dollarwertes kaufen kann, ein sehr schlechtes Geschäft gemacht.

Die Reichsregierung wußte sehr wohl was sie tat, als sie auf Betreiben der Reichsbank in der Devisenverordnung den Handel im deutschen Inlande gegen Zahlung in ausländischen Devisen verbot. Die bessere Währung entwertet stets die schlechtere in demselben Maße, in dem sie sie aus dem Verkehr verdrängt. Für die so wünschenswerte Stabilisierung sollte daher auch im Interesse der unzähligen Volksgenossen, die nur über Papiermark verfügen und sich in bitterster Notlage befinden, lediglich die bestehende Reichsmarkwährung in Frage kommen. Sie müßte nach und nach wieder aufgebessert und schließlich in einem gewissen Verhältnis zum Dollar stabilisiert werden.

Die Maßnahmen, die jetzt eingeleitet worden sind, um diesem Ziele näherzukommen, bedeuten natürlich noch nicht den endgültigen Erfolg. Sie sind vielmehr nur als die Krücken zu bewerten, auf denen der Kranke sich wieder ein Wegstück weiterschleppen kann, ohne daß es ganz mit ihm zu Ende geht. — Die Befürworter der neuen Festwährung wollen aber sich gesagt und dadurch gewarnt sein lassen, daß selbst diese verhältnismäßig unbedeutende Hilfsaktion sich nur in Form einer Dollar-Anleihe und nicht auf Kredit, sondern nur unter Mithaftung der Reichsbank und ihres Goldbestandes verwirklichen ließ.

Für eine Heilung des Schwerkranken und um ihn wieder auf eigne Füße zu stellen, sind ganz andere Vorbedingungen zu erfüllen, als sie durch eine fiktive Festwährung gegeben sein würden.

An die Stabilisierung irgendeiner Währung, möge sie Gold- oder Banco- oder Festwährung heißen oder auch nur unsere papierne Reichsmarkwährung sein, kann erst dann gedacht werden, wenn die Reparationszahlungen, wenn die riesigen Defizits unseres inneren Haushalts und unserer ausländischen Zahlungsbilanz, wenn auch die ausländischen Devisen, auf deren schwankender Unterlage die neue Festwährung aufgebaut werden soll, nicht mehr durch die papiernen Erzeugnisse unserer zu staunenswerten Produktionsziffern gebrachten Notenpresse bezahlt werden.

Die Erzberger-Wirthsche Erfüllungspolitik wird jetzt hoffentlich endgültig die Unerfüllbarkeit der Reparationszahlungen erwiesen haben. Ein weiter und dorniger Weg trennt uns noch von einer Ausbalanzierung der staatlichen Haushalte und unserer ausländischen Zahlungsbilanz. Dennoch muß dieses Ziel erreicht werden, wenn wir aus dem Elend unserer schwankenden Währung herauskommen und das völlige Aufzehren der wirtschaftlichen Substanz vermeiden wollen.

Die einzigen Mittel, die uns hierfür noch zur Verfügung stehen, sind größere Sparsamkeit und Wiederherstellung der Autorität namentlich in allen staatlichen Betrieben, größere Arbeitsleistung eines jeden Einzelnen, Einschränkung des Imports und Steigerung der Produktion und des Exports bis zum äußersten.

Daher muß vor allem aufgeräumt werden mit dem gesetzlichen achtstündigen Arbeitstag und mit der Boykottierung der Akkordarbeit; mit der Gleichstellung in der Entlohnung gelernter und ungelernter, erfahrener und jugendlicher Arbeiter. Es muß das riesengroß angewachsene Heer der staatlichen Angestellten und Pensionäre wieder reduziert, die Bürostunden müssen verlängert und besser ausgenutzt und es muß soviel Autorität wieder hergestellt werden, daß sie nicht durch Rauchen und andauerndes Frühstücken beeinträchtigt werden. Die Aemter müssen wieder nur nach Maßgabe des Sachverstandes und nicht nach politischen Richtlinien besetzt werden. Die Produktion muß auf allen Gebieten durch Fallenlassen jeglicher Zwangswirtschaft und ihrer kostspieligen Organisationen gefördert und durch Aufhebung der Monopole angeregt werden. Die Verkehrsanstalten müssen wieder eine Erleichterung des Verkehrs sein und damit der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden und dürfen nicht unter Einschränkung ihrer Leistungen nur in Rücksicht auf die Forderungen und auf die Bequemlichkeiten der Angestellten geleitet werden.

Erst dann werden wir aus eigener Kraft, und daher mit Aussicht auf Erfolg, an eine Stabilisierung der Landeswährung herantreten können. —

Das sind Wahrheiten, die die wenigsten gern hören mögen, und die daher viel zu selten offen ausgesprochen und viel zu wenig befolgt werden. Aber dennoch kann niemand an diesen wirtschaftlichen Wahrheiten vorbeikommen, ohne in den sich zu ihrer Seite auftuenden Abgrund zu stürzen. Es ist daher geratener, der Wirklichkeit ins Gesicht zu sehen, als sich trotz aller bitteren Erfahrungen der letzten fünf Jahre immer noch Illusionen hinzugeben. Zu solchen Illusionen gehört aber die Aufrichtung einer fiktiven Goldwährung bei einer so stark passiven Zahlungsbilanz und übrigens auch — wie schließlich zum wenn auch schlechten Trost gesagt sein mag — der Trugschluß, als würden wir bei Durchführung einer Goldwährung nicht teurer produzieren und zur See fahren und daher weniger konkurrenzfähig sein wie jetzt.

Zur Frage des Goldrechnungs-Bankverkehrs.

Von Dr. jur. et phil. **L. Albert Hahn**, Frankfurt a. M.

Die Ausführungen Dalbergs in Nr. 11 des Bank-Archivs, insbesondere seine Vorschläge zur Einführung von Goldmarkrechnungen im Bankverkehr, haben zweifellos auf den ersten Blick viel Bestechendes. Bei näherem Zusehen ergibt sich jedoch, daß die Einführung derartiger Goldmarkkonten bei den Banken nicht nur gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Vorteile bringen, sondern sogar erhebliche Gefahren zeitigen würde.

I. Was zunächst die Kreditorenseite anlangt, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß ein dringendes Interesse des Verkehrs an wertbeständigen Einlagekonten vorhanden ist. Diesem Bedürfnis ist bisher, soweit nicht gesetzliche Hindernisse (Devisenverordnung) entgegenstanden, dadurch Rechnung getragen worden, daß Valutakonten (Dollar-, Pfund-Konten usw.) errichtet wurden. Diese Valuten-Konten haben bekanntlich den Nachteil, daß sie erhebliche Valutenbestände binden. Das gleiche würde aber bei Goldmarkkonten, die deshalb in Wahrheit nichts anderes sind, als verkappte Dollarkonten, bzw. Pfund-

Digitized by Google

konten, der Fall sein. Dies ergibt sich, wenn man sich klar macht, welche Gegenposten den Valuta-Einlage-Konten bei den Banken gegenüberstehen. Es sind offensichtlich drei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Bank hat für die für Rechnung des Einlegers bei ihr gekauften oder eingegangenen Valutenbeträge keine Verwendung. Dann wird der Gegenwert der Valuta-Einlage-Konten in Form von Guthaben bei ausländischen Banken vorrätig gehalten. Aber dies wäre auch der Fall, wenn es sich um Goldmark-Konten, und nicht um eigentliche Dollar- oder Pfund-Konten handelt. Denn die Banken müssen auch hier die Spitzen, d. h. was sie nicht in Form von Valutakrediten hinausborgen, zwecks Risikoausgleichs in Devisenform vorrätig halten.

b) Die Bank gibt mit den ihr überlassenen Mitteln (z. B. an Importeure) Valutakredite. Dann stellt die Bank die Devisen, die sie als Gegenwert der Valuta-Konten besitzt, dem Debitor (Importeur usw.) zur Verfügung. Hier erfolgt eine schädliche Devisenbindung überhaupt nicht. Denn der Importeur benutzt die ihm überlassenen Valuten zur Deckung seiner Verpflichtungen im Auslande; die Devisen werden alsbald ihrer volkswirtschaftlichen Zweckbestimmung zugeführt. Nur für den kurzen Zeitraum bis zur Verwendung der Devisen durch den Importeur erfolgt eine unerwünschte Bindung von Devisenbeständen. Aber dies würde auch dann eintreten, wenn die Valutakredite aus Mitteln von Goldmarkeinlagen, statt von Valutaeinlagen, gewährt würden. Denn auch in diesem Falle müßte die Bank — wie sich aus dem zu a) Gesagten ergibt — bis zur Inanspruchnahme des Kredites Guthaben bei Auslandsbanken vorrätig halten.

c) Die Bank gibt mit dem Gegenwert der Valuta-Einlage-Konten solche Valutakredite, bei denen es dem Kreditnehmer gar nicht um die tatsächliche Erlangung von Valuta zu tun ist, sondern bei denen er sich lediglich deshalb zur Aufnahme eines Valutakredites entschlossen hat, weil er die entsprechenden Beträge an Markkrediten nicht erlangen konnte. Bei diesen Krediten, die man am besten als „verkappte Markkredite" bezeichnen wird, verkauft der Kreditnehmer die Valuta, die er zur Verfügung gestellt bekommen hat, sofort, um die Mark zu erlangen, die er in Wirklichkeit braucht, weil er Ware, Löhne usw. zu zahlen hat, und er kauft die Valuta erst wieder mit dem Gegenwert seiner Produkte, wenn er den Kredit zurückzahlt. Hier werden also nach Inanspruchnahme des Kredites, wenn die Valuten durch Verkauf der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt sind, keine Valutabeträge mehr gebunden und der Kredit wird lediglich in Valuta gerechnet. In diesen Fällen, an die die Befürworter von Goldmarkrechnungen — wie ihre Exemplifikation auf die schon bestehenden wertbeständigen Anleihen zeigt — in erster Linie gedacht haben dürften, bedeutet deren Einführung schon deshalb keinen Vorteil im Sinne der Valutenersparnis, weil die einfache Dollar- oder Pfundrechnung ebenfalls keine Devisenbestände gebunden hat.

Sonach ergibt sich, daß in den Fällen, in denen heute die Errichtung von Valutakonten gesetzlich zulässig ist, die Ersetzung dieser Konten durch Goldrechnungskonten keine Ersparnis von Devisen mit sich bringt. Für die übrigen Fälle, in denen heute die Anschaffung von Devisen zwecks Kapitalsicherung und Errichtung von wertbeständigen Konten gesetzlich verboten ist, ist die Einführung von Goldmarkkonten gleichbedeutend mit der Aufhebung jenes Verbotes. Denn infolge der Errichtung von Goldmarkeinlage-Konten würde gerade derjenige Devisenbedarf eintreten, den zu verhindern Zweck des Verbotes war.

II. Auch was die Debitorenseite anlangt, bietet die Einführung der Goldmarkrechnung keinerlei Vorteile. Denn es ist ja nicht richtig, daß die Kreditnot, an der die Volkswirtschaft leidet, darauf zurückzuführen ist, daß zu wenig wertbeständige Einlagen vorhanden sind. Kreditnot besteht ja nur für den Kredit in der nichtwertbeständigen Währung, für den Markkredit. Nur die Markkredite sind knapp, und sie würden natürlich nicht reichlicher werden, wenn Goldrechnungseinlage-Konten bei den Banken errichtet würden. Was aber das Valutenkreditbedürfnis anlangt, so sind einstweilen die Valutaeinlagen bei den Banken mehr als genügend, um die Valutakreditbedürfnisse der Volkswirtschaft zu decken. Und zwar kommt dies daher, daß jeder Schuldner viel lieber einen Markkredit als einen Valutakredit aufnimmt, weil der Kredit in der sich ständig entwertenden Mark, wenigstens für größere Zeiträume, für den Schuldner viel weniger belastend ist, als ein wertbeständiger Valutakredit. Erst wenn einmal die Reichsbank zu einem wesentlich höheren, die Geldentwertung einigermaßen kompensierenden Diskontsatz übergeht und die Markkredite dadurch so sehr verteuert werden, daß der Schuldner ebenso gern einen Valutakredit nimmt, erst in diesem Moment wird für die deutsche Volkswirtschaft als solche die Schaffung von wertbeständigen Einlagen von Vorteil sein. Aber das wird auch gleichzeitig der Moment sein, in dem die Schaffung solcher Einlagen überflüssig wird, weil dann die der Zinsbelastung des Markschuldners entsprechenden Zinsvorteile für den Markgläubiger das „Sparen in der Mark" wieder vorteilhaft erscheinen lassen, so daß alsbald wieder genügend Markkredite zur Verfügung stehen werden.

III. Bietet sonach die Schaffung der Goldmarkrechnung keine Vorteile, so bedeutet sie auf der anderen Seite die schwersten Gefahren für die Volkswirtschaft. Denn, wie Dalberg selbst richtig sagt, hat die Einführung des Goldmarkverkehrs die Folge, „daß sich die Wirtschaft ziemlich vollständig in ihrer Kalkulation auf feste Werte" einstellt. Dies aber auch hat wiederum die Folge, daß die Mark im Wirtschaftsleben immer weiter verdrängt wird, bis sie schließlich auch als Zahlungsmittel verschwindet. Denn die Möglichkeit, goldwertbeständige Konten für jedermann zu errichten, bedeutet einerseits unvermeidbar auch die Möglichkeit für jedermann, durch Ueberweisung von Konto zu Konto zu zahlen. Andererseits wird dadurch, daß die Preise aller Waren in Goldmark konstant bleiben, in Papiermark dagegen beständig schwanken, der Rest von Vertrauen in eine, wenn auch nur kurzfristige, Wertbeständigkeit der Papiermark beseitigt. Wo aber der Verkehr zwei Währungen nebeneinander zur Verfügung stellt, von denen die eine ganz offensichtlich den Preisen gegenüber konstant, die andere den Preisen gegenüber schwankend und grundsätzlich im Werte zurückgehend ist, wird immer das schlechtere Geld schließlich auch als Zahlungsmittel von dem besseren verdrängt, und zwar so stark verdrängt, daß auch Gehalts- und Lohnempfänger nicht mehr gewillt sein werden, ihre Bezüge in schlechterem Gelde zu empfangen.

Die Verdrängung der Mark auch als Zahlungsmittel wäre nun an sich kein Unglück, wenn das Deutsche Reich ein Staat mit ausgeglichenem Budget wäre. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Wir haben vielmehr ein außerordentlich großes Staatsdefizit, das zurzeit, soll es nicht zur sozialen Katastrophe kommen, notgedrungenermaßen mit „Inflation", mit der Notenpresse finanziert werden muß. Der Inflationsmechanismus aber funktioniert nur so lange, als das vom Staat produzierte Geld als Zahlungsmittel genommen wird. Darum hat der Staat das größte Interesse daran, die Zahlungsmittelfunktion des Geldes aufrechtzuhalten. Sein Ziel kann nie sein, das staatliche Zahlungsmittel durch ein anderes zu ersetzen, sondern umgekehrt, seine Geltung dadurch zu stützen, daß er den Uebergang zur wertbeständigeren Währung, zu dem der Verkehr naturgemäß tendiert, möglichst bremst. Fraglich kann dabei nur sein, wieweit man hierin gehen kann, ohne daß gleichzeitig die berechtigten Interessen der Kreise, die ohne wertbeständige

Digitized by Google

Anlagemöglichkeit auf die Dauer nicht wirtschaften können, geschädigt werden.

Im übrigen muß man sich bei allen Vorschlägen in der Richtung der Einführung neuer Währungen klarmachen, daß die Zerrüttung unserer Währung nicht auf formal-juristische Tatsachen („Markrechnung" statt „Goldrechnung") zurückzuführen, sondern daß sie lediglich Symptom schwerer wirtschaftlicher Schäden ist. Deshalb kann diese Zerrüttung auch nicht durch mehr oder weniger juristische Akte, wie es die Einführung einer neuen Währung ist, beseitigt werden, sondern es müssen die Ursachen jener Erkrankung bekämpft werden.

Wenn man bei einem Kranken ein wichtiges, erkranktes Organ herausnimmt, dann ist zwar die Krankheit beseitigt, aber der Patient stirbt. Dasselbe entsteht in der Volkswirtschaft, wenn man daran geht, eine kranke Währung durch eine gesunde zu ersetzen, statt die Grundursache der Krankheit zu beseitigen. Die kranke Währung kann durch einen solchen Akt zwar beseitigt werden, aber nur um den Preis des völligen Zusammenbruchs des volkswirtschaftlichen Körpers.

Die Freigabe des in den U. S. A. beschlagnahmten deutschen Vermögens nach der „Winslow Bill".

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

Als dieser Tage aus Amerika die Kabelnachricht einging, die „Winslow Bill" sei nach Annahme durch den Senat und das Repräsentantenhaus von dem Präsidenten der U. S. A. unterzeichnet und damit Gesetz geworden, atmeten nicht allein die zahlreichen deutschen Familien auf, die, zum Teil in bittere Not geraten, die Hoffnung auf ihre „amerikanische Erbschaft" oder auf die Wiedererlangung ihrer in Amerika angelegten Ersparnisse nie hatten ganz sinken lassen, die Annahme der „Winslow Bill" löste vielmehr auch in den führenden Kreisen des deutschen Wirtschaftslebens eine aufrichtige Genugtuung aus und wurde allgemein als erster Schritt zur Wiederherstellung der Heiligkeit des Privateigentums gewertet und begrüßt. Das bleibende Verdienst, das sich die U. S. A. hierdurch erworben haben, ist außerordentlich hoch anzuschlagen; möge die Regierung der Vereinigten Staaten den Mut und die Kraft haben, auf dem eingeschlagenen Wege weiterzuwandeln.

Der Gesamtbetrag des von dem Alien Property Custodian beschlagnahmten Vermögens wird in dem Bericht des Committee on Interstate and Foreign Commerce (Report Nr. 1565 S. 5) mit 350 Millionen Dollar genannt, und zwar handelt es sich um einige dreißig Tausend Guthaben bzw. sonstige Vermögen. Es wird angenommen, daß 99 pCt. hiervon 10 000 Dollar nicht übersteigen, so daß also die ganz überwiegende Mehrzahl der von dem Alien Property Custodian beschlagnahmten „Trusts or Claims" durch die „Winslow Bill" erfaßt wird und nur noch verhältnismäßig wenige, allerdings bedeutende Vermögen vorläufig weiter beschlagnahmt bleiben. Nach Schätzung des Alien Property Custodian wird die Durchführung der „Winslow Bill" zu einer Rückgabe von etwa 40 000 000 Dollar führen, so daß nach Abzug des österreichischen etc. höchstens auf 10 000 000 Dollar zu veranschlagenden Teiles noch rund 300 000 000 Dollar deutschen Vermögens weiter vorerst in den Händen der amerikanischen Regierung verbleiben. Nach den Bestimmungen des Deutsch-Amerikanischen Friedensvertrages (des sogenannten Berliner Vertrages) vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1317) werden die U. S. A. dieses Vermögen solange zurückbehalten, bis die deutsche Regierung annehmbare Vorschläge für die Befriedigung der Ansprüche amerikanischer Bürger (suitable proposition for the satisfaction) gemacht haben wird.

Die „Winslow Bill" liegt in ihrem endgültigen Wortlaut uns noch nicht vor; gleichwohl läßt sich aus dem letzten amtlichen Entwurf vom 6. Februar 1923 (Drucksache H. R. 142 22) in Verbindung mit dem vorerwähnten Bericht über das Ergebnis der Beratungen sowie der öffentlichen „Hearings" vor dem Committee on Interstate and Foreign Commerce (Report 1565) und den von wohlunterrichteter Seite eingegangenen Kabelmitteilungen über die vor endgültiger Annahme des Gesetzes noch vorgenommenen Aenderungen ein ausreichendes Gesamtbild der durch die „Winslow Bill" geschaffenen Lage gewinnen.

Es muß aber vorweg betont werden, daß über die Auslegung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes zunächst noch Klarheit geschaffen werden muß, bevor die eigentliche Freigabe einsetzen kann. Nach Pressemitteilungen beabsichtigt der Alien Property Custodian, Mr. Miller, demnächst persönlich nach Deutschland zu kommen, um hier mit den Interessenten über die reibungslose und „möglichst sparsame" Durchführung des Gesetzes Rücksprache zu halten. Es ist anzunehmen, daß er erst hiernach die noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen wird. Dieser Sachverhalt hat auch der Bankwelt, die, unterstützt durch die Information des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, die Gesamtentwicklung im Interesse ihrer Kunden von jeher mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt hat, überwiegend Veranlassung gegeben, sich vorerst noch abwartend zu verhalten und im Gegensatz zu den Anregungen verschiedener Interessenverbände, die bereits Vertrauensanwälte in den U. S. A. bestellt und ihnen Mandate zugeführt haben, ihren Kunden ähnliche „vorbereitende Maßnahmen" nicht zu empfehlen.

Gesetzestechnisch stellt die „Winslow Bill" eine Abänderung des „Trading with the enemy act" vom 6. Oktober 1917 dar, der „Amendment Act" vom 5. Juni 1920 ist hier mitverarbeitet.

Von den eigentlichen Neuerungen zu Gunsten deutscher Staatsangehöriger interessieren in erster Linie die Freigabe bis zu 10 000 Dollar von den beschlagnahmten Vermögen und außerdem bis zu 10 000 Dollar jährlich von den nach Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Dividenden, Zinsen usw. Auf die Einzelheiten wird weiter unten noch einzugehen sein.

I. Den Ausgangspunkt der „Winslow Bill" bildet die sich an die alte Sec. 9 anlehnende Bestimmung der Sec. 9a, wonach jedermann, der weder Feind noch Bundesgenosse eines Feindes im Sinne des Gesetzes ist — also z. B. Amerikaner, Alliierte oder Neutrale — und der entweder ein selbständiges Recht an dem als Eigentum eines Feindes beschlagnahmten Geld oder sonstigen Vermögen oder einen Anspruch gegen den feindlichen Eigentümer eines beschlagnahmten Vermögens hat, bei dem Alien Property Custodian unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sein Recht anzumelden befugt ist, und auf zwei verschiedenen Wegen Befriedigung aus dem betreffenden beschlagnahmten Vermögen zu suchen in der Lage ist. Entweder kann der Berechtigte, nämlich im Verwaltungswege, eine Entscheidung des Präsidenten beantragen und, wenn diese innerhalb 60 Tage nicht ergangen oder ablehnend ausgefallen ist, vor den ordentlichen Gerichten sein Recht durch eine Suit in Equity geltend machen (und zwar ohne die in der früheren Sec. 9 enthaltene zeitliche Beschränkung „6 Months after the end of the War") oder von vornherein nach Anmeldung bei dem Alien Property Custodian eine derartige Klage erheben. Zuständig ist wahlweise der „Supreme Court of the District of Columbia" oder der „District Court of the United States" im Gerichtsbezirk des Klägers. Zu richten ist diese Klage außer gegen den betreffenden feindlichen Eigentümer auch gegen den Alien Property Custodian bzw. den Treasurer of the United States. Ziel der Klage ist Feststellung des behaupteten Rechts oder Anspruchs und Befriedigung aus dem betreffenden beschlagnahmten Vermögen.

Die Erhebung einer derartigen Suit in Equity hat eine eigenartige prozessuale Beschlagnahmewirkung. Das gesamte in den Händen des Alien

Digitized by Google

Property Custodian bzw. des Treasurer befindliche Vermögen des beklagten Feindes muß nämlich solange zurückbehalten werden, als entweder ein zu Gunsten des Klägers ergangenes Urteil in dieses Vermögen vollstreckt oder sonstwie erfüllt ist, oder bis die Klage rechtskräftig abgewiesen oder anderweit erledigt ist.

Diese Bestimmung ist von außerordentlicher Tragweite und hat bereits unter der Geltung der bisherigen Sec. 9 zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Freistellung von alliiertem etc. neutralem Besitz, der sich im Depot einer deutschen Bank bei einer amerikanischen Depotstelle befand, in solchen Fällen geführt, in denen gegen die deutsche Bank eine Suit in Equity der vorerwähnten Art schwebte. Bekanntlich sind derartige Klagen in beträchtlichem Umfange von amerikanischen Gläubigern erhoben worden. Die Mehrzahl der Kläger zeigte sich zwar in diesen Fällen einsichtig genug bei genügendem Nachweis, daß alliierter usw. bzw. neutraler Besitz sich in dem beschlagnahmten Depot der deutschen Bank befand, auf ihr prozessuales Pfandrecht zu verzichten und sogenannte „Disclaimers" auszustellen. Gelegentlich hat es aber an Hartnäckigen nicht gefehlt, gegen die sich erst ein gerichtliches Vorgehen seitens der alliierten usw. bzw. neutralen Kunden als notwendig erwiesen hat.

Auf ähnliche Schwierigkeiten werden sich nun bei der Durchführung der „Winslow Bill" die deutschen Depotkunden gefaßt machen müssen, die unter einer deutschen Bank in den Vereinigten Staaten Wertpapiere liegen haben.

II. Die Sec. 9b faßt die durch den Amendment Act vom 5. Juni 1920 sowie die durch die „Winslow Bill" neu geschaffenen Freigabefälle einheitlich zusammen. Ziffer 1 bis 8 sind mit geringen Veränderungen aus dem Amendment Act vom 5. Juni 1920 übernommen, ebenso die Vorschriften über das Verfahren in Sec. 9b letzter Absatz und Sec. 9c sowie die Sonderbestimmungen in Sec. 9d bis f und k (dem früheren g).

Zur Erleichterung des Nachlesens sei die etwas eigenartige Systematik des Gesetzes und seine Zifferbezeichnung nachstehend beibehalten.

Die Freigabe erstreckt sich auf das beschlagnahmte Vermögen der nachfolgend aufgezählten Personenklassen; maßgebend ist mangels anderweitiger Bestimmungen die Staatsangehörigkeit und das Eigentumsverhältnis zur Zeit der Beschlagnahme oder freiwilligen Auslieferung an den Alien Property Custodian. Dieser Grundsatz des sogenannten „prewar ownership", der nur den Vorkriegseigentümer anerkennt, ist als eine Schutzbestimmung, insbesondere für die Fälle gedacht, in denen zu einer Zeit, als die Freigabe noch nicht feststand, eine Veräußerung des beschlagnahmten Vermögens seitens des Eigentümers weit unter Wert — teilweise zu 50 pCt. — erfolgt ist. Derartige Verfügungen erkennt das Gesetz nicht an. Nicht einmal die in einem früheren Entwurf enthaltene Sondervorschrift, wonach wenigstens der gutgläubige Erwerber, der zu einem angemessenen Preise gekauft hatte, ausdrücklich ebenfalls als zum Rückempfang berechtigt bezeichnet wurde, hat keine Aufnahme in das Gesetz gefunden. Es muß also nach außen hin in jedem Falle der „prewar owner" auftreten.

Die Freigabe erfolgt an:

1. Bürger einer freien Stadt oder Angehörige anderer Staaten als Deutschland, Oesterreich, Ungarn oder Oesterreich-Ungarn, also z. B. Türkei und Bulgarien.

Voraussetzung ist aber, daß die Eigentümer auch zurzeit der Freigabe noch irgendeine derartige Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Frauen, die bei Eingehen ihrer Ehe Angehörige eines neutralen oder eines im Laufe des Krieges mit dem U. S. A. assoziierten Staates waren und die vor dem 6. April 1917 — das ist das Datum des Eintritts der U. S. A. in den Krieg — einen Deutschen oder Oesterreich-Ungarn geheiratet haben. Vorbedingung der Freigabe ist jedoch, daß das in Betracht kommende Vermögen weder unmittelbar noch mittelbar von einem Deutschen oder Oesterreich-Ungarn nach dem 1. Januar 1917 erworben worden ist. Die Einfügung dieser Zeitgrenze ist hier und bei der folgenden Ziffer 3 eine Neuerung gegenüber dem Amendment Act und bedeutet zweifellos eine Erleichterung.

3. Frauen, die bei ihrer Eheschließung Bürgerinnen der U. S. A. waren und vor dem 6. April 1917 einen Deutschen oder einen Oesterreich-Ungarn geheiratet haben. Auch hier gilt die gleiche Einschränkung hinsichtlich des Erwerbs des Vermögens wie vorstehend.

In Erweiterung der bisherigen Bestimmung des Amendment Act ist die Freigabe auf die Töchter in Amerika geborener Frauen ausgedehnt worden.

4. Diplomatische oder konsularische Beamte Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, die während der Dauer der diplomatischen Beziehungen ihrer Staaten mit den U. S. A. bei letzteren beglaubigt waren, sowie ihre Frauen und minderjährigen Kinder. Es muß sich aber um Vermögen handeln, das sich im Zusammenhang mit dem amtlichen Aufenthalt eines solchen Beamten im Gebiet der U. S. A. befand.

5. Deutsche oder Oesterreich-Ungarn, die auf Grund der amerikanischen Kriegsgesetze während des Krieges interniert wurden und die zur Zeit der Freigabe des beschlagnahmten Eigentums noch in den Vereinigten Staaten ansässig sind.

6. Offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften oder andere nicht rechtsfähige Vereinigungen außerhalb der U. S. A. oder juristische Personen, die in einem anderen Lande als in den Vereinigten Staaten inkorporiert worden sind, sofern sämtliche Anteile, sowohl zur Zeit der Beschlagnahme als der Freigabe des Eigentums, Bürgern von freien Städten oder anderen Staaten als Deutschland, Oesterreich, Ungarn oder Oesterreich-Ungarn gehören.

7. Die bulgarische und türkische Regierung oder irgendeine staatliche Unterabteilung oder eine ihr unterstehende Selbstverwaltungsbehörde.

8. Die deutsche, österreichische, ungarische oder österreichisch-ungarische Regierung hinsichtlich des diplomatischen oder konsularischen Staatseigentums.

9. Einzelpersonen, die zur Zeit der Beschlagnahme deutsche, österreichische, ungarische oder österreichisch-ungarische Untertanen oder staatenlos waren. Die Freigabe ist hier aber auf einen Betrag von 10 000 Dollar beschränkt. Bei Vermögensobjekten, die mehr als 10 000 Dollar wert sind, findet eine teilweise Rückgabe bis zum Gesamtbetrage von 10 000 Dollar dann statt, wenn eine Teilung möglich ist. Dies wird bei Bargeld immer, bei Wertpapieren, Schmucksachen und dergleichen meist der Fall sein, dagegen z. B. nicht bei Häusern. Hier müßte erst eine Veräußerung unter Zustimmung des Alien Property Custodian stattfinden, um von dem Erlös 10 000 Dollar freizumachen.

Aus der Fassung des Gesetzes läßt sich nicht ohne weiteres erkennen, daß bei sogenannten Sammeltrusts, wo nach außenhin nur eine Person, meist eine Bank oder eine sonstige Vermögensverwaltung als Inhaber eines Depots oder als Gläubiger eines Guthabens in Erscheinung tritt, nicht diese allein 10 000 Dollar frei erhält, sondern jeder der hinter ihr stehenden Kunden. Ohne diese Wirkung wäre die „Winslow Bill" ein Torso, wie er von den gesetzgebenden Körperschaften der U. S. A. unmöglich gewollt sein kann, da die ganz überwiegende Mehrzahl von deutschen Privatleuten, wie Firmen, nicht unmittelbar, sondern lediglich durch Vermittlung einer deutschen Bank Guthaben und Depots in den Vereinigten Staaten unterhielt. Die Bank ist hier nichts weiter als ein Trustee, und bei der weitgehenden Berücksichtigung des Trusteeverhältnisses im englisch-amerikanischen Recht drängt sich ganz von selbst die vorstehende Auslegung der Sec. 9b Ziffer 9 u. 10 auf.

Es kommt hinzu, daß man bei den neutralen und assoziierten Kundendepots oder — Guthaben, die unter dem Namen einer deutschen Bank in den U. S. A. unterhalten wurden, das fiduziarische Verhältnis ohne weiteres anerkannt und diesen Kunden auf Grund eines „assent to allowence of claim" der deutschen Bank ihr beschlagnahmtes Vermögen herausgegeben hat. Die Anwendung

Digitized by Google

dieser Grundsätze auf die deutschen Kunden erscheint daher zwingend.

Hieraus folgt aber auch, daß die gegen deutsche Banken in Amerika erhobenen „suits in equity" nur das den Banken wirklich gehörige Vermögen, nicht aber die Kunden-Trusts erfaßt, so daß also die Kläger insoweit zur Ausstellung der oben erwähnten „Disclaimers" verpflichtet sind und erforderlichenfalls im Rechtswege hierzu gezwungen werden können.

Ueber die Art der Ausführung der Freigabe des Kundenvermögens besteht noch keine Klarheit; die bevorstehenden persönlichen Besprechungen des Alien Property Custodian mit deutschen Interessenten werden gerade zu diesem Punkt einen breiten Raum einnehmen. Grundsätzlich kommen hier zwei Lösungen in Betracht, entweder man sondert das Kundeneigentum bzw. Guthaben ab und bildet für jeden einzelnen Kunden einen besonderen Trust, der alsdann den Bestimmungen der „Winslow Bill" unterliegt, oder man beschränkt sich auf die Beibringung gewisser Nachweise, daß es sich um Kundenvermögen handelt und gibt für jeden einzelnen Kunden bis zu 10000 Dollar frei. In beiden Fällen müßte es möglich sein, etwa bestehende Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte der betreffenden deutschen Bank gegenüber dem Kunden zu berücksichtigen. Soweit amerikanische Wertpapiere auf den Namen einer deutschen Bank ausgestellt sind (z. B. Baltimore und Ohio sowie Pennsylvania shares), ist die Sachlache in gleicher Weise wie bei einem Kundendepot zu beurteilen, auch hier handelt es sich um ein ausgesprochenes Trusteeverhältnis.

Während die Aufteilung von Wertpapierdepots, die ja ganz überwiegend noch intakt sein sollen, sich ohne weiteres ermöglichen lassen wird, bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei Barguthaben. Nur wenn der deutsche Bankier einen reinen Kreditsaldo bei der amerikanischen Bank hat, ist die Aufteilung dieses Kreditsaldos auf die hinter ihm stehenden deutschen Kommittenten technisch möglich. Setzt sich das Konto aber aus Posten der Haben- und Sollseite — gleichgültig ob für fremde oder für eigene Rechnung — zusammen, die naturgemäß gegeneinander aufgerechnet worden sind und möglicherweise nur noch einen ganz geringen Kredit — vielleicht einen Debetsaldo ergeben, so stößt die Abrechnung mit dem Kommittenten auf erhebliche Schwierigkeiten. Nach den Grundsätzen des Kommissionsrechts ist der Bankier natürlich nicht in der Lage, an seine Kunden mehr herauszugeben als er selbst empfangen hat. Auf der anderen Seite ist es allerdings ein unbefriedigendes Ergebnis, daß die betreffenden deutschen Bankkunden je nach dem Stande des Kontos der von ihnen als Vermittlungsstelle in Anspruch genommenen deutschen Bank, möglicherweise beeinflußt von Verbindlichkeiten für Rechnung anderer Kommittenten, nun bei der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Vermögens mehr oder weniger erhalten sollen. Diese Schwierigkeiten liegen aber jenseits der Durchführung der „Winslow Bill" von amerikanischer Seite; für die interne Verrechnung des deutschen Bankiers mit seinen Kunden werden die Bestimmungen des neuen § 55 RAG., der in dem zur Zeit dem Reichstage zur Beratung vorliegenden Abänderungsgesetz zum Reichsausgleichsgesetze vorgesehen ist, eine Lösung bringen müssen.

Der gleiche Grundgedanke, wie bei den Bankkunden, wird bei dem Verhältnis mehrerer deutscher Miterben eines amerikanischen Nachlasses zu vertreten sein; hier nimmt — es handelt sich ja ganz überwiegend um Mobilien — der Exekutor bzw. Administrator die Stellung eines Trustees in ähnlicher Weise ein, wie bei den vorstehend besprochenen Verhältnissen die heimische Bank gegenüber ihren Kunden.

10. Das Gesetz unterscheidet scharf zwischen der Freigabe von Vermögen natürlicher Personen einerseits und offener Handelsgesellschaften, anderer nicht rechtsfähiger Gesellschaften und Vereine und rechtsfähiger Gesellschaften andererseits. Wenn das Gesetz in Ziffer 10 hervorhebt, daß die letztgenannte Gruppe in gleicher Weise (not otherwise) wie die Einzelpersonen zum Rückempfang ihres beschlagnahmten Eigentums berechtigt ist, so kann dies nach den obigen Ausführungen über Berücksichtigung eines Trustee-Verhältnisses nur dahin verstanden werden, daß, ungeachtet der Zahl der Mitglieder, z. B. der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder der Zahl der Aktionäre einer Aktiengesellschaft, der betreffenden Gesellschaft nur 10000 Dollar von ihrem beschlagnahmten Vermögen freigegeben werden.

11. Offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften und andere nicht rechtsfähige Vereinigungen mit Hauptgeschäftsniederlassungen außerhalb Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns oder Oesterreich-Ungarns oder rechtsfähige Gesellschaften, die außerhalb Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns oder Oesterreich-Ungarns gegründet oder registriert sind. Voraussetzung für die Freigabe ist aber, daß die Kontrolle über eine derartige Gesellschaft oder mehr als 50 pCt. der Anteile oder Stimmen sowohl zurzeit der Beschlagnahme als der Freigabe Bürgern einer freien Stadt oder Angehörigen anderer Staaten als Deutschland, Oesterreich, Ungarn oder Oestereich-Ungarn zustehen.

Eine Einschränkung erleiden diese Bestimmungen insoweit, als bei lediglich überwiegender fremder Kontrolle die Rückgabe die Rechte amerikanischer Bürger nicht beeinträchtigen darf.

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sind im Nachsatz der Sec. 9 b (hinter Ziffer 11) folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt: Als Deutsche, Oesterreicher, Ungarn oder Oesterreich-Ungarn gelten solche Personen nicht, die ohne weiteres oder durch Ausübung eines Optionsrechtes eine andere Staatsangehörigkeit oder Bürgerschaft außerhalb der genannten Länder erworben haben, und zwar

entweder auf Grund der nach dem 11. November 1918 zwischen Deutschland, Oesterreich oder Ungarn einerseits, und den U. S. A. und — oder 3 oder mehr der nachbenannten Staaten: England, Frankreich, Italien und Japan andererseits geschlossenen oder noch zu schließenden Friedensverträgen,

oder auf Grund von Verträgen, die im Anschluß an die vorbezeichneten Friedensverträge zwischen irgendeiner Nation, einem Staate oder einer freien Stadt, deren Gebiet ganz oder teilweise am 1. August 1914 einen Teil des Deutschen Reiches gebildet hat, einerseits, und den U.S.A. und — oder 3 oder mehr der nachgenannten Mächte: England, Frankreich, Italien, Japan andererseits abgeschlossen werden.

Die abstrakte Fassung dieser Bestimmungen erklärt sich aus der unveränderten Uebernahme aus dem Amendment Act vom 5. Juni 1920, bei dessen Erlaß die Friedensverträge der Entente mit Oesterreich (Saint Germain), Ungarn (Trianon) und Bulgarien (Neuilly) noch nicht in Kraft getreten waren; auch der Friedensschluß mit den U. S. A. ist ja erst durch den Berliner Vertrag vom 25. August 1921, der am 11. November 1921 in Kraft getreten ist, erfolgt.

Die praktische Tragweite der angeführten Staatsangehörigkeits-Bestimmungen geht in der Hauptsache dahin, daß sowohl die Angehörigen der neuen Staaten oder freien Städte (z. B. Polen, Tschechoslowakei, Danzig, Memel) als die der sonstigen von Deutschland, Oesterreich oder Ungarn abgetrennten und einer nicht zu den neuen Staaten gehörigen Entente — oder neutralen Macht zugeteilten Gebiete (z. B. Elsaß-Lothringen zu Frankreich, Nord-Schleswig zu Dänemark, Trentino zu Italien, Siebenbürgen zu Rumänien), die ohne weiteres oder durch Option die Staatsangehörigkeit des übernehmenden Staates erlangt haben oder erlangen werden, als Angehörige dieser Staaten gelten und nach Sec. 9b Ziff. 1 bzw. 9a die Herausgabe ihres gesamten beschlagnahmten Vermögens erlangen.

Das Gesetz stellt aber noch einen weiteren — für uns selbstverständlichen — Grundsatz für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit auf: Die Bürger einer freien Stadt oder die Angehörigen eines Staates, deren Gebiet einen Teil des Staatsgebietes von Deutschland, Oesterreich oder Ungarn bildet, gelten als Angehörige dieser Staaten.

Digitized by Google

III. Die Bestimmungen über das bei der Freigabe nach Sec. 9b einzuschlagende Verfahren sind an verschiedenen Stellen im Gesetz verstreut, hauptsächlich in dem Einleitungs- und dem Schlußsatz von Sec. 9b sowie in Sec. 9c.

Auf der einen Seite ist der Präsident der U. S. A. ermächtigt, sich über die Staatsangehörigkeit und sonstige wesentliche Voraussetzungen zu vergewissern und ohne Antrag die Freigabe anzuordnen, und zwar entweder an den Berechtigten selbst oder an denjenigen, der seinerzeit das beschlagnahmte Vermögen an den Alien Property Custodian abgeführt hat. In jedem Falle entlastet die Quittung des Empfängers den Alien Property Custodian bzw. den Treasurer sowie überhaupt die Regierung der U. S. A. gegenüber allen bisher erhobenen oder künftigen Ansprüchen, die von anderer Seite auf das freigegebene Geld oder sonstige Eigentum erhoben werden, sowie gegenüber jeglichen Schadersersatzforderungen aus Anlaß der Beschlagnahme.

Allerdings bleibt es jedem Dritten unbenommen, trotz der erfolgten Freigabe sein vermeintliches Recht im Klagewege durch eine „Suit at Law or in Equity" zu verfolgen.

Diese automatische Freigabe durch den Präsidenten kommt für die Sammeltrusts der deutschen Banken und sonstigen Vermögensverwaltungen nicht in Betracht, da hierdurch die Ansprüche der einzelnen Kunden nicht ohne weiteres gewahrt würden.

Daneben besteht aber (Sec. 9c) die Möglichkeit einer Anmeldung des Freigabeanspruches bei dem Alien Property Custodian wie unter Sec. 9a, d. h. also, unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, sowie in der von dem Alien Property Custodian vorgeschriebenen Form und unter Angabe aller der von ihm geforderten Einzelheiten. Der Alien Property Custodian wird also nicht umhin können, hierfür seine Ausführungsbestimmungen zu erlassen, namentlich ein Formular für die Anmeldungen aufzustellen. Ueber alle diese Fragen beabsichtigt der Alien Property Custodian ja anscheinend zunächst mit den deutschen Interessentenkreisen sich zu besprechen.

Tatsächlich wird es jedenfalls darauf hinauskommen, daß die Eigentümer auch außerhalb der Sammeltrusts die automatische Freigabe, die übrigens ein praktisches Mittel zur Erledigung aller Restfälle, in denen keine Anmeldungen erfolgt sind, darstellt, nicht abwarten, sondern ihren Freigabeanspruch anmelden.

Das weitere Verfahren spielt sich in der gleichen Weise ab wie unter Sec. 9a, d. h. also, wahlweise, entweder Freigabeantrag an den Präsidenten im Verwaltungswege und bei Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb 60 Tagen oder bei Ablehnung des Antrages Anstrengung einer „Suit in Equity" oder von vornherein Erhebung einer solchen Klage.

Es darf angenommen werden, daß die gerichtliche u. U. durch drei Instanzen laufende Austragung die Ausnahme in wirklich streitigen Fällen, das durch sachdienliche Vorbereitung seitens der Parteien und entsprechende Organisation des amerikanischen Behördenapparates möglichst beweglich und flott zu gestaltende Verwaltungsverfahren die Regel bilden wird.

IV. Das Gesetz enthält eine Reihe teils materieller, teils prozessualer Sonderbestimmungen, von denen einige ganz allgemeine Bedeutung haben; soweit sie gegenüber dem Amendment Act vom 5. Juni 1920 eine Neuerung darstellen, ist dies bei den einzelnen Ziffern vermerkt.

Sec. 9d. Ist ein Eigentümer verstorben, so kann an seiner Stelle sein Rechtsnachfolger die Freigabe in der unter Sec. 9a vorgesehenen Weise betreiben. Die Freigabe kann in diesem Falle von der Stellung einer Bürgschaft oder sonstigen Sicherheit abhängig gemacht werden, und zwar zur Sicherung der Befriedigung etwaiger anderer Berechtigter, die weder nach Sec. 9a noch 9c vorgehen können.

Sec. 9e. Die Freigabe oder Befriedigung aus beschlagnahmtem Vermögen zu Gunsten Angehöriger der mit den U. S. A. während des Krieges assoziierten Staaten findet nur nach Maßgabe der von dem betreffenden Staat ausgeübten Gegenseitigkeit amerikanischen Bürgern gegenüber statt.

Ganz allgemein werden nach dem bereits erwähnten Grundsatz des „prewar ownership" nur solche Forderungen zugelassen, die bereits vor dem 6. Oktober 1917 dem Antragsteller zustanden; zu Gunsten nicht amerikanischer Gläubiger überhaupt nur bei unmittelbarer Beziehung zu dem beschlagnahmten Geld oder sonstigen Eigentum (with reference to the money or orther property .....); eine viel umstrittene Bestimmung, die insbesondere bei den Aussonderungsansprüchen neutraler Dollarkäufer eine Rolle spielt. Hier hatten die deutschen Verkäufer die Dollars vor Kriegsausbruch aus ihrem Guthaben bei einer amerikanischen Bank durch Kabel oder brieflich zur Verfügung der neutralen Käufer gestellt, ohne daß diese Orders ausgeführt wurden, sei es infolge Beschlagnahme der Post durch britische Seestreitkräfte, sei es infolge des drohenden Eintritts der U. S. A. in den Krieg.

Sec. 9f. Das in den Händen des Alien Property Custodian befindliche Vermögen unterliegt keinen weiteren als den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere keiner Zurückbehaltung, Beschlagnahme, Trusteeverfahren, Vollstreckungsmaßnahmen oder gerichtlicher Verfügung bzw. Urteil.

Sec. 9g (neu). Der von einem am. Gericht bestätigte Rechtsnachfolger eines Verstorbenen kann über den Rahmen der Sec. 9d hinaus die Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens des Erblassers fordern, soweit der Anspruch auf einen amerikanischen Bürger übergegangen ist, ausgenommen den Fall, daß das amerikanische Bürgerrecht durch Naturalisation erworben und der Einbürgerungsantrag (declaration of intention) erst nach dem 11. November 1918 gestellt worden ist.

Sec. 9h (neu). Der Gesamtwert des nach Sec. 9b Ziff. 9 und 10 einem Berechtigten zurückzugebenden Geldes oder anderen Eigentums soll — ungeachtet der Zahl der Trusts — in keinem Falle 10 000 Dollar übersteigen.

Sec. 9i (neu). Im Sinne der vorerwähnten Ziff. 9 und 10 gelten die angesammelten Reinerträgnisse, sowie die aufgelaufenen Dividenden, Zinsen, Annuitäten und andere Eingänge als Teile des Kapitals.

Sec. 9j (neu). Die Bestimmungen der Sec. 9g und Sec. 9b Ziff. 9 und 10 finden keine Anwendung auf Patente, Warenzeichen, Druckrechte, Markenrechte, Verlagsrechte, sowie Rechte an solchen oder Ansprüche auf solche, die auf den Alien Property Custodian übertragen oder von ihm beschlagnahmt sind oder deren Verkaufserlös, Lizenzgebühr oder sonstigen Erlös er erhalten hat.

Eine Ausnahme besteht nach folgender Richtung: Der Alien Property Custodian hat den Berechtigten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und den Wert die vorgenannten Rechte zurückzugewähren, falls sie weder verkauft, oder mit einer Lizenz belastet worden sind oder über sie sonstwie nach dem Trading with the Enemy Act verfügt worden ist, noch zurzeit des Inkrafttretens der „Winslow Bill" ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem die U. S. A. oder ihnen unterstehende Behörden Partei sind.

Sec. 9k. Die Bestimmungen der Sec. 9 finden keine Anwendung auf das an den Alien Property Custodian nach Sec. 10 gezahlten Geld (Strafgelder).

Sec. 20. (neu). Hierin ist die von den Anwälten, Agenten und sonstigen Vertretern für ihre Dienste zu liquidierende Gebühr auf höchstens 3 pCt. — der Entwurf sah noch höchstens 10 pCt. vor — des ausmachenden Betrages des freizugebenden Eigentums festgesetzt. Jede höhere Liquidierung wird gemäß Sec. 10 bestraft.

Außerdem darf keinerlei freigegebenes Eigentum an einen Anwalt oder sonstigen Vertreter herausgegeben werden, bevor nicht nachgewiesen ist, daß die Gebühren 3 pCt. nicht übersteigen.

Die Inanspruchnahme eines Anwalts oder einer sonstigen Vertrauensstelle in den U. S. A. wird sich vielfach, namentlich bei Erbschaften, als notwendig erweisen und fast immer im Interesse der Beschleunigung

Digitized by Google

nützlich sein. Die Banken sind hier in der Lage, ihren Kunden zuverlässige Anwälte und sonstige Vertrauensstellen zu benennen. Schon aus technischen Gründen empfiehlt es sich aber meist nicht, Anwälten oder sonstigen Vertretern Vollmacht zur Empfangnahme des freizugebenden Vermögens zu erteilen. Soweit es sich um Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten handelt, erscheint die Einzahlung bzw. Hinterlegung bei einer erstklassigen Bank für Rechnung des deutschen Berechtigten zweckmäßig.

Sec. 21 (neu). Der Anspruch eines naturalisierten Amerikaners aus diesem Gesetz soll nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil gegen ihn die Annahme des Verlustes seines amerikanischen Bürgerrechtes (presumption of expatriation) nach Sec. 2 des „Act in reference to the expatriation usw." vom 2. März 1907 begründet erscheint, sofern er dem Alien Property Custodian befriedigenden Nachweis seiner ununterbrochenen Staatstreue gegenüber den U. S. A. während seiner Abwesenheit und den Nachweis seiner Rückkehr nach den U. S. A. erbringt oder dartut, daß er durch außerhalb seines Willens liegende Umstände daran verhindert worden ist, seine Absicht, nach den U. S. A. zurückzukehren, zu verwirklichen.

Sec. 22 (neu). Niemand soll ein Anrecht auf Rückempfang beschlagnahmten Eigentums nach diesem Gesetz haben, der sich durch die Flucht der Strafgerichtsbarkeit der U. S. A. oder eines Einzelstaates, Territoriums oder des Districts of Columbia entzogen hat.

Sec. 23 (neu). Der Alien Property Custodian ist angewiesen, dem Berechtigten vom Inkrafttreten der „Winslow Bill" von dem Reinertrag, die Dividenden, Zinsen, Annuitäten und anderes Einkommen bis insgesamt jährlich 10000 Dollar auszuzahlen. Auch hier gilt das gleiche über die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Trusteeverhältnisses zu Gunsten der einzelnen Bankkunden, Wertpapierbesitzer sowie Miterben, wie oben zu Sec. 9b Ziff. 9 und 10 ausgeführt.

Sec. 24 (neu). Der Alien Property Custodian ist berechtigt, alle Steuern einschließlich der besonderen Abgaben, die bisher und künftig seitens einer Staatsbehörde zu Lasten des beschlagnahmten Vermögens gesetzmäßig veranlagt worden sind, zu zahlen, ebenso alle notwendigen Auslagen, die bei ihm oder einem von ihm beauftragten Verwahrer zur Sicherung des Besitzes, der Einziehung oder der Kontrolle des beschlagnahmten Vermögens, zu seinem Schutze oder durch seine Verwaltung entstanden sind. Diese Steuern und Auslagen sind aus dem entsprechenden Vermögensteil, der zur Steuer veranlagt oder für den die Aufwendungen gemacht worden sind, zu zahlen; reicht er nicht aus, so hat die Zahlung aus dem sonstigen beschlagnahmten Vermögen derselben Person zu erfolgen, und zwar ohne Rücksicht auf die hiergegen bereits erfolgte Anmeldung eines Anspruchs oder Ausbringung einer „suit" nach diesem Gesetze.

Mündelsichere Institute und mündelsichere Geschäfte.

Unter der obigen Ueberschrift veröffentlicht die Zeitschrift „Sparkasse" in ihrer Nummer 1093 vom 28. Februar 1923 einen außerordentlich sachlich und ruhig geschriebenen Aufsatz des Herrn Stadtrat a. D. Dr. Hetzer, Frankfurt a. M., welcher sich mit der Fußnote unserer Schriftleitung zu dem im Bank-Archiv vom 1. Januar 1923 veröffentlichten Aufsatz des Geh. Oberregierungsrat Hermes über den Zusammenbruch der Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Schleswig-Holstein, und zwar insbesondere mit der von uns aufgestellten Forderung befaßt, daß mündelsichere Institute nur mündelsichere Geschäfte machen dürfen. Der Herr Verfasser wirft die Frage auf, ob der Begriff der Mündelsicherheit sowohl auf Institute als auch auf einzelne geschäftliche Transaktionen angewendet, nicht durch die wirtschaftliche Entwickelung der Kriegsjahre und namentlich der Nachkriegszeit eine gewisse Veränderung gegenüber früheren Auffassungen erfahren habe und er sieht, anknüpfend an eine von dem Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf der letzten Generalversammlung des Verbands getane, in der Presse weiter berichtete Aeußerung einen Weg der Verständigung darin, daß mündelsichere Institute keine Geschäfte machen sollen, bei denen sie unabsehbare Risiken laufen. Diese Verständigungsbasis wäre durchaus annehmbar, wenn man sich darüber einigen könnte, welche Geschäftsarten unabsehbare Risiken in sich bergen. Gerade hierüber besteht jedoch, wie die eigenen Ausführungen des Herrn Stadtrat Hetzer zu dem Fall der Girozentrale Schleswig-Holstein zeigen, noch eine sehr erhebliche Meinungsverschiedenheit. Herr Hetzer bemerkt, daß die mit Recht beanstandeten Verlustgeschäfte von Angestellten der Girozentrale Schleswig-Holstein außerhalb der Satzung der Girozentralen lägen; sie hätten also mit der Mündelsicherheit des Instituts und mit der Mündelsicherheit der satzungsgemäß erlaubten Geschäfte nichts zu tun. Derartige Vorgänge seien höchst bedauerlich; sie könnten aber auch bei den besten Kontrolleinrichtungen weder in einem mündelsicheren noch in einem nicht mündelsicheren Institut absolut vermieden werden. Hier wird denn doch über den für den Unterschied zwischen mündelsicheren und nicht mündelsicheren Instituten entscheidenden Punkt hinweggegangen. Wer seine Gelder einem nicht mündelsicheren Institut anvertraut, rechnet mit den Risiken, die einem solchen, alle bankmäßigen Geschäfte treibenden und zu treiben berechtigten privatwirtschaftlichen Unternehmen aus Vollmachtsüberschreitungen von Angestellten und sonstigen vertretungsberechtigten Personen erwachsen können, und verläßt sich lediglich auf die in den internen Geschäftsanweisungen und Kontrolleinrichtungen gegen solche Ueberschreitungen liegenden Garantien. Wer dagegen die Verwaltung seiner Ersparnisse einem mündelsicheren Institut überträgt, der durfte bisher darauf bauen, daß die zur Vertretung eines solchen Instituts berechtigten Personen auch nach außen hin keine Legitimation zur Vornahme von Devisengeschäften und anderen, mit unbegrenzten Risiken verbundenen Transaktionen haben; er konnte somit annehmen, daß Angestellte eines solchen Instituts, wenn sie in die Versuchung gerieten, derartige Geschäfte unter Mißbrauch oder Ueberschreitung ihrer Vollmacht vorzunehmen, hierfür gar keine Gegenpartei fänden, weil die Tatsache der Vollmachtsüberschreitung angesichts der Mündelsicherheit des Instituts für jeden Dritten offenkundig sein würde. Herr Stadtrat Hetzer wird zugeben, daß es nicht angängig ist, die Mündelsicherheit von Sparkassen und Girozentralen lediglich dadurch zu wahren, daß man ihren Funktionären den Abschluß verlustbringender Geschäfte verbietet; ausgeschlossen werden müssen vielmehr diejenigen Geschäftsarten, mit denen unübersehbare Risiken verbunden sind. Außerdem muß dies allgemein, durch gesetzliche Bestimmung und nicht lediglich durch besondere Satzungsvorschrift geschehen, da es dem Geschäftsverkehr nicht zugemutet werden kann, bei eiligen Vertragsabschlüssen in ein Studium des Satzungsinhalts des betreffenden Instituts und womöglich noch der meist überaus verwickelten landesgesetzlichen Aufsichtsvorschriften einzutreten. Uns liegt aus neuester Zeit ein in letzterer Richtung außerordentlich kennzeichnender Fall vor: eine ostdeutsche Stadtsparkasse bestätigte gegenüber einer ausländischen Firma telegraphisch das Akkreditiv eines Breslauer Importhauses über einen sehr hohen Betrag ausländischer Valuta; als sich später die Zahlungsunfähigkeit des Käufers herausstellte und die Sparkasse von dem Verkäufer auf Grund ihres Telegramms in Anspruch genommen wurde, wendete diese ein, sie hafte nicht aus dem Telegramm, das nicht die Unterschriften zweier Sparkassen-Deputationsmitglieder oder Magistratsmitglieder trage, der Absender des Telegramms, ein Sparkassenrendant, auch vorher nicht das Akkreditivgeschäft der Sparkassendeputation zur Beschlußfassung vorgelegt habe. Ein Fall, wie dieser, zeigt deutlich, zu welchen unhaltbaren Ergebnissen der Uebergang öffentlicher und mündelsicherer Sparkassen zum Betriebe von Geschäftszweigen führt, welche nicht

Digitized by Google

nur kaufmännische Risiken in unbegrenzter Höhe mit sich bringen, sondern sich auch in kaufmännischen Geschäftsformen abspielen, mit denen die vorherige Einberufung kommunaler Verwaltungsorgane zwecks Beratung über die Erteilung der satzungsmäßig erforderlichen Zustimmung nicht vereinbar ist. Wir glauben demnach nicht, daß die auch von uns gewünschte Verständigung über die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Banken einerseits, der Sparkassen und Girozentralen andererseits mit einer so einfachen Formel zu vollziehen sein wird, wie sie dem Herrn Verfasser des erwähnten Artikels vorschwebt; immerhin begrüßen wir es, daß auf der Sparkassenseite nach Wegen der Verständigung gesucht wird. Wenn der Herr Verfasser in der Erhaltung der gemeinnützigen Sparkassen eine Lebensfrage für die gesamte deutsche Volkswirtschaft sieht, so gibt er damit einer auch in den Kreisen des privaten Bankgewerbes allseitig geteilten Auffassung Ausdruck. Wir sind allerdings der Ansicht, daß dieses Ziel nicht so sehr durch den Uebergang zu rentablen und demgemäß auch mit Verlustrisiken behafteten Geschäften zu erreichen sein wird, als durch den Abbau derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Sparsinn lähmen und den öffentlichen Sparkassen die Geldzuflüsse entziehen, welche die Vorbedingung eines ihren Aufgaben entsprechenden Geschäftsbetriebes bilden. Wir dürfen in dieser Hinsicht auf die Ausführungen des Herrn Reichsbankpräsidenten zur Frage der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses im 11. Ausschuß des Reichstags (Bank-Archiv vom 1. März d. J. S. 149) verweisen. Daß diese wirtschaftlichen Wahrheiten bei dem Reichsfinanzministerium und bei einzelnen Parteien des Reichstags einem so geringen Verständnis begegnet sind, halten wir namentlich auch im Interesse der Entwickelung des deutschen Sparkassenwesens für überaus bedauerlich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. **Zu § 40,1 HGB.**

Für die Bewertung von Auslandsschulden, die in ausländischer Währung zu tilgen sind, gelten nur die am Stichtage selbst obwaltenden Verhältnisse.

Urteil des R.Fin.H. vom 3. März 1922 — I a 133/21 —; abgedruckt D. Reichsanz. Nr. 94 vom 22 April 1922.

Der Wert einer in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld entspricht jedenfalls dann, wenn es sich um eine sofort fällige Schuld handelt, dem Geldbetrag in Reichswährung, der aufgewendet werden muß, um die zur Erfüllung der ausländischen Schuld erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel anzuschaffen. Im allgemeinen wird dies durch die Devisenkurse im Inland ausgewiesen. Der — vergl. § 40 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches — in Reichswährung auszudrückende Wert einer erst in einem späteren Zeitpunkt als dem Bilanzstichtag in Auslandswährung zu berichtigenden Schuld kann aber — unter Berücksichtigung der neuzeitlichen veränderten, ungewissen und schwankenden Geldverhältnissen — an sich nur im Wege der Schätzung gefunden werden. Für die Frage der bilanzmäßigen Bewertung einer erst späterhin in Auslandswährung zu zahlenden Schuld gelten folgende Grundsätze: Maßgebend ist lediglich der für den Bilanzstichtag sich ergebende Wert. Allerdings können auch zukünftige Ereignisse auf den Wert unter Umständen schon im voraus einwirken, kann dieser also schon zur Zeit des Bilanzstichtages deshalb herabgemindert sein, weil bereits in diesem Zeitpunkt mit einer in Zukunft bevorstehenden, nachteilig wirkenden Veränderung zu rechnen ist. Stets aber muß die Bilanz so aufgestellt werden, wie sie hätte lauten müssen, wenn sie bei Ablauf des letzten Tages des Geschäftsjahrs aufgestellt worden wäre, so daß erst in der Zwischenzeit zwischen Bilanzstichtag und Bilanzgenehmigung oder gar noch später bedeutsam gewordene Vorgänge bei der Bewertung auszuscheiden haben. Wertveränderungen, die erst in einer dem Bilanzstichtage nachfolgenden Zeit eingetreten sind, haben also unberücksichtigt zu bleiben. Einzusetzen ist deshalb und bei der gesetzlich gebotenen Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung grundsätzlich derjenige Betrag, den ein vorsichtig rechnender Kaufmann am Bilanzstichtage unter verständiger Würdigung aller derjenigen, aber auch nur derjenigen Verhältnisse, die zu eben diesem Zeitpunkt obwalteten, d. i., bereits vorlagen oder doch mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen waren, als den angemessenen schätzungsweisen Wert der Schuld im Zeitpunkt der Fälligkeit oder Rückzahlbarkeit ansehen durfte. Im allgemeinen wird man allerdings annehmen dürfen, daß ein solch umsichtig verfahrender Kaufmann, wenn er wirklich aus jenen Gesamtverhältnissen auf ein späteres weiteres Sinken der Inlandswährung gegenüber der Auslandswährung schließt, sich bereits bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs die zur späteren Regelung der Auslandsschuld erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel im voraus — geeignetenfalls also allerdings zum amtlichen Devisenkurse am Bilanzstichtage — beschaffen wird, um einer sonst (nach seiner damaligen Auffassung) später gebotenen Mehraufwendung und einem dadurch bedingten künftigen Schaden vorzubeugen. Für eine solche Annahme würde dann kein Raum sein, wenn und soweit etwa innerhalb des betreffenden Geschäftsjahrs durch behördliche Bestimmungen, z. B. etwaige Kriegsmaßregeln, der Handel mit den betreffenden ausländischen Zahlungsmitteln völlig unterbunden gewesen wäre. Im übrigen aber würde jene Annahme nur entkräftet, wenn der Kaufmann darzutun vermag, daß aus besonderen geschäftlichen Gründen für ihn die vorherige Eindeckung mit den betreffenden ausländischen Zahlungsmitteln unmöglich oder sonstwie untunlich gewesen ist (z. B wegen Fehlens genügender flüssiger Mittel). Anderseits haben bei einer Gesellschaft die von der Generalversammlung genehmigten Bilanzen die Vermutung der Richtigkeit für sich, und liegt es infolgedessen der steuerpflichtigen Gesellschaft, wenn sie die Unrichtigkeit der Bilanz behauptet und von deren Inhalt abweichen will, ob, diese Unrichtigkeit zu beweisen, also besondere Umstände darzulegen, daß die Bilanz nicht dem Handelsgesetzbuch und dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend aufgestellt ist. Der bloße Umstand, daß in der Folgezeit tatsächlich die deutschen Währungsverhältnisse sich noch wesentlich verschlechtert haben, kann einen Beweisgrund für die gebotene Berichtigung der Bilanz nicht abgeben.

2. **Zu § 346 HGB., §§ 326, 823, 826 BGB.**

Der Käufer hat das vereinbarte Akkreditiv erst gestellt, wenn die Bank, welche akkreditieren soll, den Verkäufer von der Akkreditivstellung benachrichtigt hat.

Urteil des Reichsgerichts, II. Ziv.-Sen., vom 31. März 1922 — II 610/21 —. *K.*

Am 20. März 1919 kam zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande, wonach Beklagter der Klägerin 3 Waggons Bohrpasta, insgesamt 900 Zentner, den Zentner zu M. 56.—, liefern sollte; die Zahlungsbedingung lautete des Näheren: zahlbar rein netto Kasse bei Erhalt der Rechnung vor Abgang der Ware. Diese Bedingung wurde durch eine Vereinbarung der Parteien vom 21. März dahin abgeändert, daß die Lieferung nach telegraphischer Stellung eines Akkreditivs in Höhe des Kaufpreises von M. 50 400.— bei der Bank des Beklagten, der Kommerz- und Diskontobank in Berlin, erfolgen und die Auszahlung dieser Summe gegen bahnamtlich abgestempelte Duplikatfrachtbriefe bewirkt werden sollte. Am 24. März schrieb Klägerin an den Beklagten: sie habe heute bei dessen Berliner Bank, der Depositenkasse P. Q. der dortigen Kommerz- und Diskontobank, das Akkreditiv unwiderruflich bis Sonnabend, 29. März, mittags 1 Uhr, gestellt, auch habe sie zwei dem Beklagten bekannte Herren, Namens H. und L., beauftragt, die Ware vor Abgang zu besichtigen, damit diese bestimmt so, wie in Aussicht genommen, ausfalle. Am gleichen Tage — 24. März 1919 — teilte Klägerin der Berliner Depositenkasse P. Q. der Kommerz- und Diskontobank mit, sie habe ihr heute durch die Königsberger Reichsbank M. 50 400.— überwiesen und bitte, diesen Betrag an den Beklagten gegen Vorlegung bahnamtlich abgestempelter Duplikatfrachtbriefe über insgesamt 900 Zentner Bohrpasta unter folgenden weiteren Bedingungen zu zahlen: die Bank dürfe den Betrag erst ausfolgen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Herren H. und L. in Händen habe, daß die Ware, wie gekauft, verladen sei; auch möge die Bank den Beklagten benachrichtigen, daß das Akkreditiv unter diesen Bedingungen unwiderruflich bis Sonnabend, 29. März, gestellt sei. Mit Schreiben vom 25. März teilte sodann Beklagter der Klägerin mit, es sei ihm nicht möglich, ab Berlin zu verladen; er erhalte die Ware durch sein Werk Großsachsenheim, so daß eine Besichtigung durch H. und L. nicht stattfinden könne; es seien alle Vorkehrungen getroffen, daß die Waggons nach Eingang des Akkreditivs abrollten; die Verladung werde erfolgen, sobald Beklagter von der Kommerz- und Diskontobank die Nachricht erhalte, daß die Auszahlung des Akkreditivs ohne Vorbesichtigung durch H. und L. und ohne deren schriftliche Einwilligung vor sich gehen könne. Am 26. März schrieb Klägerin unter Bezugnahme auf ihren Brief vom 24. März dem Beklagten nochmals: sie habe die M. 50 400.— am 24. März durch die Reichsbank in Königsberg der Reichsbank in Berlin zur Weiterbeförderung an die Kommerz- und Diskontobank überwiesen und hoffe bestimmt, daß Beklagter die 3 Waggons noch „in dieser Woche" verladen werde. Durch Schreiben vom 27. März setzte dann Klägerin dem Beklagten gemäß § 326 BGB. eine Nachfrist bis zum 31. dess. Mo-

Digitized by Google

nats mit dem Anfügen, daß sie nach deren fruchtlosem Ablauf sich anderweitig eindecken und Schadensersatz verlangen werde. Am 29. März teilte Klägerin der Kommerz- und Diskontobank in Berlin mit, daß sie das Akkreditiv von M. 50 400.— bis Montag, 31. März, vormittags 11 Uhr, verlängere; sollte Beklagter bis dahin die Duplikatfrachtbriefe nicht vorgelegt haben, so möge die Bank M. 30 000.— von der Akkreditivsumme einer anderen (in dem Briefe bezeichneten) Firma zur Verfügung stellen. Mit einem weiteren Schreiben vom 31. März 1919 teilte Klägerin der Kommerz- und Diskontobank mit, daß nach einer ihr vom Beklagten zugegangenen Nachricht diesem das Akkreditiv am 28. März noch nicht gemeldet gewesen sei; falls die Adressatin die Benachrichtigung des Beklagten versäumt haben sollte, sei der Klägerin dadurch ein großer Schaden entstanden, bezüglich dessen sie ihr Recht verfolgen müsse.

Im jetzigen Rechtsstreit macht Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung, zunächst in Höhe eines Teilbetrages von M. 5000.—, geltend, da Beklagter auch bis zum Ablaufe der Nachfrist nicht geliefert habe und Klägerin genötigt gewesen sei, sich teurer einzudecken. Außerdem stützt sie den Schadensersatzanspruch auf den Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung: Beklagter habe — so wird vorgetragen — die Klägerin durch falsche Vorspiegelungen über den Umfang seines Geschäftsbetriebes zum Vertragsschluß bestimmt und sich dadurch ihr gegenüber eines strafbaren Betruges schuldig gemacht. Beklagter ist dem Klaganspruch in beiden Richtungen entgegengetreten und hat Abweisung der Klage beantragt.

Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts I Berlin hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde zunächst durch Versäumnisurteil des Kammergerichts vom 30. Oktober 1919 zurückgewiesen. Nachdem Klägerin Einspruch eingelegt und das Berufungsgericht sodann mehrere Zeugen vernommen hatte, erkannte es durch Urteil vom 23. Mai 1921 auf Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils.

Mit ihrer Revision begehrt Klägerin Aufhebung des Berufungsurteils sowie des Versäumnisurteils vom 30. Oktober 1919 und Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrage. Beklagter war in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Klaganspruch auf § 326 BGB. gestützt wird, erklärt ihn das Berufungsgericht deshalb für unbegründet, weil die Voraussetzung einer wirksamen Nachfristsetzung, nämlich Verzug auf seiten des Beklagten, nicht vorgelegen habe. Der Vorderrichter geht hierbei davon aus, daß zur Erfüllung der der Klägerin vertraglich obliegenden Vorleistung der Akkreditivbestellung die Mitteilung der Klägerin an den Beklagten über die zur Stellung des Akkreditivs getanen Schritte ebensowenig genügt habe wie die Benachrichtigung des Beklagten durch die Depositenkasse P. Q., daß die Klägerin laut ihres Schreibens vom März 1919 durch die Reichsbank in Königsberg Mark 50 400.— an die Depositenkasse P. Q. überwiesen habe. Vielmehr sei das Akkreditiv — so wird weiter ausgeführt — erst von dem Zeitpunkt an gestellt gewesen, da Beklagter die Nachricht von dem Eingang des Geldes bei seiner Bank erhalten habe, was erst am 29. März 1919 der Fall gewesen sei. Vorher habe Beklagter die Ware nicht zu verladen gebraucht und er sei daher noch nicht im Verzuge gewesen, als Klägerin ihm durch ihr am 28. oder 29. März 1919 eingegangenes Schreiben vom 27. März 1919 die Nachfrist bis zum 31. März gesetzt habe. Am 29. März 1919 sei aber Beklagter zur Verladung nicht mehr verpflichtet gewesen, da das Akkreditiv zunächst nur bis zu diesem Tage gelaufen, bis zu dessen Ablauf jedoch, auch bei vereinbarter Lieferung ab Berlin, die Verladung und Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe nicht mehr ausführbar gewesen sei. Selbst wenn nun Beklagter von der Verlängerung des Akkreditivs bis zum 31. März, vormittags 11 Uhr, schon am 28. oder 29. März Kenntnis erhalten haben sollte, so würde die für die Verladung und die Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe noch übrige Zeit zu kurz gewesen sein, zumal da der 30. März ein Sonntag gewesen sei.

Diese Auffassung des Vorderrichters läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Unrichtig ist schon der Ausgangspunkt der Revision, daß Beklagter das Akkreditiv schon als am 25. März gestellt gelten lassen müsse, weil er an diesem Tage sowohl durch Fernspruch der Depositenkasse P. Q. als auch durch unmittelbare Benachrichtigung seitens der Klägerin von der Eröffnung des Akkreditivs Kenntnis erhalten habe. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts bezog sich die telephonische Mitteilung, die der Beklagte am 26. März 1919, nach dem Telegramm der Kommerz- und Diskontobank an Klägerin vom 4. April 1919 schon am 25. März von der Depositenkasse P. Q. erhalten hat, lediglich auf den Inhalt des von der Klägerin unter dem 24. März 1919 an die Depositenkasse P. Q. gerichteten Briefes. Damit hätte aber Beklagter noch nicht die Sicherheit, daß seine Bank, die Kommerz- und Diskontobank, die M. 50 400.— nunmehr in Händen habe und über sie zu seinen Gunsten verfügen könne. Ebensowenig war das Schreiben der Klägerin an den Beklagten selbst vom 26. März 1919 geeignet, ihm diese Gewißheit zu verschaffen. Bezüglich einer Mitteilung der Kommerz- und Diskontobank an den Beklagten darüber, daß die Königsberger Reichsbankhauptstelle die Ausführung des ihr von der Klägerin erteilten Ueberweisungsauftrags angekündigt habe, trifft das Berufungsgericht überhaupt keine Feststellung. Die Gewißheit, daß die Kommerz- und Diskontobank über die M. 50 400.— zu verfügen in der Lage sei, erlangte der Beklagte erst durch die festgestellte telephonische Mitteilung der Depositenkasse P. Q. vom 29. März 1919; vorher war das Akkreditiv ihm gegenüber nicht gestellt, und vorher brauchte demgemäß Beklagter die Ware auch nicht zu verladen, vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1922, II 299/1921 und Urteil des Reichsgerichts, III. Senats, vom 26. April 1921, abgedr. in Jur. Wochenschrift 1921, 1312 [7], auch RGZ. 102, 158. In Verzug geriet er erst, wenn er nach der telephonischen Benachrichtigung vom 29. März die zur Verladung und zur Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe erforderliche Zeit ungenützt verstreichen ließ. Bei Eingang der Nachfristsetzung, also am 28. oder vielleicht auch 29. März, war Beklagter daher noch nicht im Verzuge; es steht nicht einmal fest, ob ihm diese Mitteilung oder der Fernspruch vom 29. März zuerst zugegangen ist. Auch nach dem Empfang der Nachfristsetzung bis zum Ablaufe der Nachfrist geriet aber Beklagter nach der Annahme des Vorderrichters nicht in Verzug, weil — wie ausgeführt wird — das verlängerte Akkreditiv nur bis zum 31. März, vormittags 11 Uhr, gültig, und die Zeit vom Eintreffen der Nachricht vom Vorhandensein des Geldes bis dahin auch bei „Lieferung ab Berlin" zu kurz war, um die Verladung der Ware (in 3 erst zu beschaffende Waggons) und die Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe noch bewirken zu können. Dabei berücksichtigt der Vorderrichter, daß Beklagter schon vorher verpflichtet war, die Versendung soweit wie möglich vorzubereiten, zieht aber andererseits auch den Umstand in Betracht, daß der 30. März ein Sonntag war. Diese Erwägungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete und sind daher dem Revisionsangriff nicht zugänglich. Daß der Berufungsrichter dabei dem Briefe des Beklagten vom 25. März 1919 („es sind bereits alle Vorkehrungen getroffen" usw.) eine unzutreffende Würdigung habe zuteil werden lassen, ist nicht ersichtlich. Tatsächlicher Natur und in dieser Instanz nicht nachprüfbar ist aber auch die weitere Ausführung des Berufungsrichters, daß die gleiche Beurteilung Platz zu greifen hätte, wenn — wie im Berufungsverfahren unter Beweis gestellt wurde — der Beklagte schon am Vormittag des 28. März vom Eingang der Akkreditivsumme benachrichtigt worden wäre. Bei alledem ist übrigens auch noch zu berücksichtigen, daß Beklagter bei Empfang der Nachricht vom Eingang des Geldes, mag es sich hierbei um den 29. oder 28. März 1919 handeln, von der erst durch Brief der Klägerin an die Kommerz- und Diskontobank Berlin erfolgten Verlängerung der Akkreditivfrist bis zum 31. März, vormittags 11 Uhr, noch keine Kenntnis haben konnte, also annehmen mußte, das Geld stehe nur bis zum Ablauf des 29. März zur Verfügung. Daß Beklagter von der Verlängerung des Akkreditivs schon vor dem 29. März auf andere Weise als durch Benachrichtigung seitens der Kommerz- und Diskontobank Kenntnis erhalten habe, hat Klägerin selbst nicht behauptet. Die Annahme der Revision, daß es Sache des Beklagten gewesen wäre, auf eine nochmalige Verlängerung der Akkreditivfrist hinzuwirken, geht fehl. Inwiefern das Berufungsgericht durch Unterlassung einer Aufklärung in der Richtung, ob der die Nachfristsetzung aus BGB. § 326 enthaltende Brief der Klägerin vom 27. März 1919 noch an diesem Tage oder erst am 28. März beim Beklagten eingegangen sei, den § 139 ZPO. verletzt haben soll, ist nicht erfindlich.

Hiernach ist der auf § 326 BGB. gestützte Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung mit Recht abgewiesen, und es bedarf daher nicht des Eingehens auf den weiteren selbständigen Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts, der dahin geht: daß Beklagter berechtigt gewesen sei, das ganze Akkreditiv als vertragswidrig zurückzuweisen, weil Klägerin in Abweichung von der ursprünglichen Verabredung die Auszahlung der M. 50 400.— von der Beibringung einer schriftlichen Bestätigung ihrer Vertrauensmänner H. und L. über die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Verladung der Ware abhängig gemacht habe.

Unbegründet ist auch die Rüge einer ungenügenden, gegen § 286 ZPO. verstoßenden Behandlung des Schadensersatzanspruchs, soweit er auf unerlaubte Handlung (Betrug) gestützt wird. Der Vorderrichter hat nicht, wie die Revision annimmt, den Anspruch nur aus § 323 Abs. 1 BGB. zurückgewiesen, sondern hat ihm auch aus Abs. 2 daselbst und zugleich auch aus dem von der Revision noch angezogenen § 826 die Berechtigung versagt, indem er ausführt: es sei nicht zu ersehen, inwiefern durch die falschen Angaben des Beklagten der Klägerin ein Schaden entstanden sei oder diese Angaben und die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen die Ursache der Nichtlieferung seitens des Beklagten gewesen sein sollten; es sei auch nichts dafür erbracht, daß der Beklagte, weil seine Angaben falsch waren, etwa überhaupt nicht zur Lieferung imstande gewesen sei. Diese Erörterung trägt die Abweisung des Anspruchs, soweit er aus § 823 Abs. 2 und § 826 BGB. in Verbindung mit § 263 StGB. abgeleitet werden will. Zu weiterem Eingehen auf den so begründeten Anspruch hatte der Berufungsrichter angesichts des in dieser Richtung wenig bestimmten, teilweise nur in Andeutungen sich bewegenden Vorbringens der Klägerin keinen Anlaß.

Die Revision war sonach zurückzuweisen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. April 1923.** **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Ein weißer Rabe.
Von Arthur v. Gwinner.
Die letzten Vorschläge des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats.
Von Leopold Melzbach, Frankfurt a. M.
Die Wahrheit von heute. Bemerkungen zur Goldmarkrechnung.
Von Dr. E. Wilh. Schmidt, Berlin.
Die Vorauszahlungen nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.
Von Rechtsanwalt Bernhard Wolff, Berlin.
I. Erstreckt sich das Pfandrecht einer Bank an den Aktien ihres Kunden auch auf etwaige Bezugsrechte?
II. Wie gestaltet sich danach das weitere Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden, insbesondere bei Vornahme des Zwangsverkaufs?
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Ein weißer Rabe.

Von **Arthur v. Gwinner.**

Ein Kanadier, der Europens übertünchte Höflichkeit nicht kannte.

Unter den Jahresberichten auswärtiger Banken, die ich früher mit Interesse las und jetzt mit schmerzlichen Gefühlen verfolge, findet sich einer, der sich von allen übrigen vorteilhaft unterscheidet. Denn darin klingt zum ersten Mal die Stimme der Vernunft und der Gerechtigkeit. Es ist der Bericht der angesehenen und starken Canadian Bank of Commerce in Toronto. Aus der üblichen Ansprache des Präsidenten, Sir Edmund Walker, in der Generalversammlung hebe ich folgende Sätze und Gedanken hervor:

„Wir haben einen Völkerbund errichtet, aber er ist noch keine Macht, weil noch immer die Stimme schweigt, die, im Verein mit der Stimme Groß-Britanniens, erst den Völkerbund wirksam machen würde für seine weltumspannende Arbeit" . . . . . .

„Das Damokles-Schwert hängt über Deutschland an einem einzigen Haar" . . . .

„Wir haben nicht Störungen an den Börsen zu befürchten, aber Unruhe in den Bäckerläden" . . . . .

„Hinter all diesen verwickelten Schwierigkeiten stecken die Schulden der Alliierten, die Schulden, deren Bezahlung bedeuten würde, daß in gleicher Höhe zur Ausfuhr bestimmte Werte, über die Kosten gewöhnlicher Lebenshaltung, erzeugt werden müssen. Es wäre töricht, zweierlei nicht zu erkennen:

1. daß diese Schulden niemals voll bezahlt werden können, wenn nicht Deutschland gezwungen werden kann, Kriegsentschädigungen von über 30 Milliarden Dollars zu bezahlen;

2. daß, wenn auf diese oder andere Art die Alliiertenschulden bezahlt werden könnten, die erforderliche Menge von Waren, die auf der ganzen Welt verkauft werden müßte, die gesamte Industrie Groß-Britanniens, der Vereinigten Staaten und natürlich vieler anderer Länder vollständig ruiniert werden würde . . . . . Hier liegt das ernsteste und schwierigste Problem der neueren Zeiten."

. . . . . .

Der Redner führt dann aus, daß die Vereinigten Staaten seit dem Kriege Europa (also nicht Deutschland) durch neue Anleihen, Kredite oder Rückkauf von Effekten in den Stand gesetzt habe, Waren in Amerika zu kaufen . . . . .

„Im Jahre 1921 sind 660 Millionen Dollars Gold aus Europa nach Amerika gegangen. Es ist klar, daß Europa nicht viel länger von Nordamerika auf dieser Grundlage kaufen kann; deshalb sind wir in ungeheurem Grade interessiert an der Vereinbarung über die deutschen Reparationen, an der Stabilisierung der deutschen Mark und an Allem, was dieses für Frankreich und ganz Europa bedeutet."

Die Rede bringt dann viel Interessantes über die kanadische Volkswirtschaft; der Redner weist nach, wie der neue Zolltarif der Vereinigten Staaten Kanada schädige, ohne Amerika zu nützen; er erwähnt, daß die Provinz Ontario jetzt mehr Gold erzeuge als Kalifornien; daß Kanada, früher als reines Weizenland betrachtet, jetzt ein Minenland werde; Kanada habe die größte Ausdehnung aller Länder der Welt in Vor-Cambrischem, Erzfunde versprechendem Gestein.

Dann kommt der Redner auf den Vertrag von Versailles zu sprechen und damit auf ein Thema, das deutsche Interessen so nahe berührt. Ich zitiere die folgenden Sätze:

„Unser Recht, feindliches Privateigentum zurückzuhalten, besteht nur so lange, wie ein feindliches Land kanadisches Eigentum nicht zurückgibt. Der Gläubiger, sei er ein feindlicher Untertan oder ein Kanadier, ist zu beschützen als ob kein Krieg stattgefunden habe." Der Redner sucht den Versailler Vertrag zu entschuldigen, kommt aber doch zu folgenden Schlüssen: „der sehr unglücklichen Konklusion, daß in dem Vertrag Grundsätze verlassen worden sind, die seit Jahrhunderten geachtet waren." . . . . „Deutschland kann in seiner jetzigen Lage seine Untertanen nicht so entschädigen wie es nach den gewöhnlichen Grundsätzen des internationalen Rechts zu geschehen hätte. Ist das nicht der Fall, so geschieht ein Unrecht durch den Vertrag von Versailles, an dem wir teilgenommen haben." . . . . . „Jeder Kaufmann, der in fremden Ländern Geschäfte macht, und jeder Bankherr, der den Kredit seines Landes hochhält, sollte bedenken, daß internationaler Handel auf dem guten Glauben aufgebaut ist; ferner, daß wir die Möglichkeit hätten vermeiden müssen, daß diese bedauerlichen Abweichungen des Vertrages Unrecht verursachen und Kanada in Mißachtung (diskredit) bringen."

Dann spricht Sir Edmund Walker über kanadische Finanz- und Nationalpolitik; keine Frage sei für Kanada wichtiger als die der Einwanderung. Er beklagt, daß nicht mehr geschehen sei, um die europäische Einwanderung nach Kanada zu lenken, während Australien, Neuseeland und Südafrika nicht geruht hätten.

Kanada gebraucht eine Siedelungspolitik für neue Einwanderer und für die Söhne der alten kanadischen Farmer. Allerdings ist das Vorurteil gegen die ehemaligen Gegner noch so groß, daß Walker empfiehlt, die Einwanderer in Groß-Britannien, in den Vereinigten Staaten und in Nordeuropa zu suchen.

Digitized by Google

Zum Schluß heißt es: „Wir brauchen jede Hilfe, die Kanada in diesem großen Werke dienen kann, wohl der dringlichsten und wichtigsten unter den vielen Aufgaben, die unsere Regierung in diesem Augenblick kanadischer Geschichte zu erfüllen hat." —

Der brave Seume, der von seiner deutschen Heimat zu Fuß nach Syrakus spazieren gelaufen war, hatte schon Recht, wenn er seinen Kanadier sagen läßt: „Wir Wilden sind doch bess're Menschen."

Die letzten Vorschläge des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Der wirtschafts- und finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hat eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die den Verfall der deutschen Währung aufhalten sollen. Sie sind zum einen Teil währungstechnischer Art, mit dem Ziel einer Einwirkung auf die Devisenpreise, zum andern Teil bezwecken sie Eindämmung der Inflation. Dagegen ist zu erwidern: Eine Stabilität der Mark wird nur dann herbeizuführen sein, wenn durch Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz der Nachfrage nach Devisen ein entsprechendes Angebot gegenübersteht. Alle währungstechnischen Mittel können also günstigsten Falles nur einen vorübergehenden Einfluß ausüben. Der Ausschuß fordert eine Interventionspolitik der Reichsbank: Markstützungen, die übrigens ja seither auch schon zeitweise erfolgt sind, bleiben jedoch nur solange möglich, als der Reichsbank Guthaben an den betreffenden Plätzen zur Bezahlung ihrer im Auslande zu bewirkenden Markkäufe zur Verfügung stehen. Mit an auswärtigen Börsenzentren geliehenem Gelde lassen sich Interventionen nicht ausführen, weil derartige Kredite nicht zu finden sind.

Der Wirtschaftsrat schlägt vor, zur Befriedigung des unbedingt notwendigen Importbedürfnisses der Wirtschaft einen Devisenfonds auf Grundlage des Reichsbankgoldes zu schaffen. Mit der Milliarde Gold kann aber doch nur so lange dem Importbedürfnisse genügt werden, als der dafür beschaffte Devisenfonds zur Zahlung von Importen hinreicht. Ist er durch Konsum aufgebraucht, so kann, falls die Zahlungsbilanz weiter passiv bleibt, fernerhin das Importbedürfnis für Ernährung und Kleidung der Bevölkerung nicht mehr daraus befriedigt werden. Es sei dahingestellt, ob das Reichsbankgold auf Grund des Versailler Vertrages ohne Genehmigung der Entente diesem Zwecke überhaupt zugeführt werden kann. Dies selbst vorausgesetzt, dürfte dieser, das letzte mobile Aktivum bildende Metallschatz nur zu einer endgültigen Bereinigung der deutschen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse verwendet werden. Wenn die Deckung des Notenumlaufs durch den Goldschatz auch nur eine prozentual minimale ist und materiell nicht in Betracht kommt, so darf doch auch die psychologische Wirkung einer solchen Deckung auf das Ausland nicht übersehen werden: die dringend notwendige Bereitwilligkeit des Auslandes, sich für die Markwährung zu interessieren, würde bei Fortfall der Metalldeckung schwinden. Die vorgeschlagene Goldschatzverwendung ist eine Politik auf kurze Sicht; sie entzieht den seitens des Wirtschaftsrats geforderten wertbeständigen Anleihen jede Metalldeckung.

Eine zweite Gruppe der vorgeschlagenen währungstechnischen Maßnahmen fordert in verschiedenen Nuancierungen die Einschränkung der Devisenhandelsfreiheit. Zweifelsohne werden Devisenhamsterei und Spekulation betrieben, aber nicht in dem allgemein vorausgesetzten Ausmaße, das einen Aufwand von Papiermark in gar nicht aufzubringender Höhe erfordern würde. Die volkswirtschaftlich schädliche Devisenspekulation muß auf anderem Wege als durch Errichtung der vorgeschlagenen Devisenzentrale verhindert werden. Ein Unglück aber wäre es, dem Importeur oder jedem mit ausländischen Zahlungsverpflichtungen Belasteten die Möglichkeit zur rechtzeitigen Versorgung mit Devisen behufs Erfüllung seiner Verpflichtungen zu nehmen, sei es durch Devisenverordnungen, sei es durch Beschränkung des Kredits. Hört jede legitime Devisenbeschaffungsmöglichkeit auf, so kommt vorhandener Devisenbesitz niemals zum Verkauf. Das Ersatzmittel, welches dafür geschaffen werden soll, der Goldmarkschatzwechsel, hat sich erst zu bewähren. Es ist dabei sehr die Frage, ob seine Lombardfähigkeit bei der Darlehnskasse nicht eine erneute Vermehrung der Zahlungsmittel zur Folge haben und daher die Inflation verschlimmern wird.

Um ihr entgegenzutreten, und wohl auch, um den mit fremden Mitteln erworbenen Devisenbesitz zum Verkauf zu zwingen, schlägt der Ausschuß eine Restriktion der Reichsbankkredite, insbesondere Fernhaltung der Finanzwechsel vom Diskont der Reichsbank vor. In der Tat hat das Reichsbankportefeuille an Privatwechseln eine Höhe von 2000 Milliarden erreicht, worunter sich zweifelsohne neben Kommerzwechseln auch Finanztratten befinden. Gar mancher Finanzwechsel ist aber volkswirtschaftlich nützlicher als der reine Kommerzwechsel. Wie soll beispielsweise die Ernte finanziert werden können, wenn nicht vom Erntetag bis zum letzten Konsumtag, dessen weiteste Erstreckung ja gerade im Interesse der gesamten Wirtschaft liegt, das Gold in Form von Finanztratten vorgeschossen wird!

Das ungeheure Anschwellen des Reichsbankportefeuilles ist durch den niedrigen, kaum den Leihwert des Geldes erreichenden Diskontsatz verursacht, der in keiner Weise die notwendige, anderweitig bereits geforderte Risikoprämie für die Geldentwertung berücksichtigt. Die praktische Wirkung dieser kostenlosen Risikoübernahme war, daß diese allzureichlich zur Schaffung auch auf lange Zeit benötigter Betriebsmittel, sowie zur Bestandanhäufung von Waren und Devisen ausgenutzt wurde. Hätte die Reichsbank ihre Kreditgabe rechtzeitig verteuert, so wäre beispielsweise manche Aktienkapitalerhöhung dem Kursniveau entsprechend, statt zu niedrigstem Preise erfolgt. Durch den anormal niedrigen Diskontsatz hat nach den ökonomischen Gesetzen die Reichsbank sich geradezu als Kreditgeber aufgedrängt und zur Inanspruchnahme großer Kredite verführt. Erhöht sie den Diskontsatz nach Maßgabe der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, dann wird sie nur insoweit beansprucht werden, als die Notenbank mit ihrer Hilfeleistung nicht entbehrt werden kann. Diese Leistung muß allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen in großem Maßstabe erfolgen, denn auf anderem Wege ist der zur Aufrechterhaltung und Intensivierung der Wirtschaft erforderliche Betrag nicht zu finanzieren. Die Goldkapitalien der Einzelpersonen und der Gesellschaften haben sich naturgemäß derart vermindert, daß sie nicht zur Aufrechterhaltung der Betriebe ausreichen. Das Ausmaß der Steuern macht es nicht einmal möglich, die Betriebsmittel auf der Höhe des Index zu erhalten. Diese Steuern konnten überhaupt nur geleistet werden, weil bis zum Termin der Entrichtung das Geld sich verschlechtert hatte. Wenn der Ausschuß die sozialpolitisch gerechtfertigte Forderung einer beschleunigten Einziehung der Steuern verlangt, so ist die weitgehendste Hilfe der Reichsbank zur Schaffung von Betriebsmitteln um so weniger entbehrlich.

Das Sparkapital hat sich vermindert; die Depositen bei den Banken betragen rechnungsmäßig nur einen Bruchteil von denen der Vorjahre, wenn man nach dem einzig logisch möglichen Verfahren die Vergleichstermine in jeweiligen Indexmark einander gegenüberstellt. Die Eigenkapitalien der Banken spielen gar keine Rolle mehr gegenüber den angeforderten Mitteln. Die Reichsbank bleibt also die einzige Hilfsquelle zur Finanzierung der Wirtschaft. Sie muß ihre Kreditbedingungen so stellen, daß sie sich im Einklang mit der monetären Lage befinden; durch Restriktionen versagen aber darf sie nicht, sonst droht zu allem andern Elend noch das der Arbeitslosigkeit. Gerade um die Bedürfnisse der Wirtschaft zu be-

Digitized by Google

friedigen, ist der Reichsbank das Banknoten-Privileg gewährt worden.

Die Vernichtung der deutschen Währung wird nicht anders verhindert werden können als durch Abstellung der Grundursache: der passiven Zahlungsbilanz. Wir werden also möglichst viel zu produzieren und möglichst wenig zu konsumieren haben. Trotz aller Anstrengungen wird ein Gleichgewicht nicht zu erreichen sein, wenn nicht die Reparationen sich im Rahmen der Leistungsmöglichkeit halten. Währungstechnische Mittel können nur vorübergehend einen Einfluß haben. Ein Abbau der Inflation ist unmöglich, solange durch passive Zahlungsbilanz die Entwertung der Mark fortschreitet, und dadurch zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs erhöhte Geld- und Geldersatz-Umlaufmittel erforderlich sind. Bei der Verarmung der Wirtschaft können die vorhandenen Betriebsmittel nicht mehr ausreichen, zumal durch die durchschnittlich anderthalbfache Höhe aller Preise auf dem Weltmarkt anderthalbfache Betriebskapitalien, in Goldmark gerechnet, für die gleichen Warenumsätze erforderlich sind. Obgleich wir gegenwärtig nur 40 pCt. der Vorkriegsmengen produzieren, sind auch dafür nicht genügend flüssige Mittel vorhanden, und es muß doch eine Vermehrung der Produktion gewünscht werden. Die Mittel kann letzten Endes nur die Notenbank liefern. Verteuert sie das Kreditentgelt, so macht sie längeres Durchhalten von Warenbesitz unrentabel und veranlaßt dadurch Warenangebot. Jede volkswirtschaftlich berechtigte Expansion der Wirtschaft muß sie aber weitsichtig und großzügig unterstützen, denn deren Einschränkung bedeutet Arbeitslosigkeit und in Endwirkung Volksabwanderung.

Die Wahrheit von heute.

Bemerkungen zur Goldmarkrechnung.

Von Dr. **E. Wilh. Schmidt**, Berlin.

Die Bestrebungen, deren Ziel die Einrichtung eines wertbeständigen Zahlungs- und Sparverkehrs ist, haben in den letzten Wochen eine sehr starke Verbreitung gefunden. Sie haben die Frage der Markstabilisierung abgelöst, die Ende 1922, nachdem die Reichsregierung die Gutachten ausländischer Sachverständiger eingeholt hatte, im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Diskussion stand. Als man den Gedanken einer Markstabilisierung angesichts der valutarischen Entwicklung als auf absehbare Zeit undurchführbar glaubte zurückstellen zu müssen, griff man nach dem Auskunftsmittel, eine Goldrechnungsmark zu propagieren, die an Stelle der untauglich gewordenen Papiermark die Wertmesser- und Werterhaltungsfunktionen übernehmen soll. Besondere Erwartungen werden von vielen Seiten in dieser Beziehung an die Dollarschatzanleihe des Reiches geknüpft. Man hält sie für einen großen Schritt auf dem Wege zur Erreichung einer allgemeinen Festmarkrechnung und erwartet von ihr in weiterer Folge auch die Goldrechnung für den ganzen Staatshaushalt.

In ein akutes Stadium ist die Frage erneut mit dem Beschluß des Vorstandes des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 17. März getreten. Die Spitzenorganisation des Bankgewerbes warnt nachdrücklichst vor der Einrichtung der Goldmarkkonten, solange nicht die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Diese entschieden ablehnende Stellungnahme ist in der gesamten Tagespresse lebhaft erörtert und von manchen Seiten scharf angegriffen worden. Der Zweck dieser Zeilen soll es sein, nochmals die grundlegenden Erwägungen zusammenzufassen, aus denen der obige Beschluß sich herleitet.

Die erste Voraussetzung, die man an jede Einrichtung von Goldmarkkonten, Goldgiroverkehr und Goldsparkonten unter allen Umständen knüpfen muß, ist die, daß ausreichende Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zur Deckung der Goldverpflichtungen benutzt werden können, und die genau in dem gleichen Maße wertbeständig sind wie die letzteren. Hier gilt das gleiche wie für die vielen Arten von Sachwertanleihen, die wir jetzt erleben. Eine Verpflichtung auf Rückzahlung nach dem Kohle- oder Roggenpreis kann nur übernehmen, wer Kohle oder Roggen selber produziert. Werden stattdessen Leistungen produziert, für deren Preis ziemlich die gleiche Entwicklung zu erwarten ist wie für den der genannten Sachwerte, so ist immerhin schon ein stark spekulatives Moment in der Deckung enthalten. Noch größer wird dieses Risikomoment für den Gläubiger, wenn er Anspruch auf eine wertbeständige Verzinsung hat, deren Höhe sich nicht nach der inneren Kaufkraft der Mark, wie sie im Kohle-, Roggen- oder Kalipreis in etwa zum Ausdruck kommt, sondern nach der äußeren, am Dollarkurse gemessenen richtet. Wenn eine elektrische Kraft erzeugende Gesellschaft eine auf Dollar abgestellte Anleihe ausgibt, so wird man sich zu fragen haben, ob auf die Dauer zu erwarten steht, daß die Kurve der Strompreise und damit der Einnahmen sich parallel derjenigen des Dollarkurses entwickeln wird.

Aehnliche Erwägungen gelten in verstärktem Maße für alle die Deckung des Goldrechnungsverkehrs betreffenden Fragen. Die ausschlaggebende Bedeutung der ausreichenden Deckung hat der Vorstand des Deutschen Sparkassen-Verbandes durchaus richtig bewertet, wenn er unter den Richtlinien zur Einführung eines Goldsparverkehrs an erster Stelle die Forderung aufstellt, daß jeweilig nicht mehr wertbeständige Spareinlagen von den Sparkassen aufgenommen werden dürfen, als diese imstande sind, ihrerseits ohne Verlust wertbeständig anzulegen. Der Grund dafür, daß alle Versuche zur Einführung einer allgemeinen Goldmarkrechnung bisher ergebnislos bleiben mußten, lag nicht zum wenigsten darin, daß es eben an ausreichenden Unterlagen, mit denen eine solche Goldrechnung fundiert werden könnte, durchaus fehlt. Die oft zum Vergleich herangezogene „Mark Banko", die Verrechnungseinheit der Hamburger Bank, zu deren Schaffung diese durch die Geldverwirrung in der „Kipper- und Wipper"-Zeit des 18. Jahrhunderts veranlaßt wurde, hatte eine sehr reale Grundlage in den Silberbeständen, die in den Bankgewölben lagen.

Was für Unterlagen stehen nun für die allgemeine Einführung einer Festmarkrechnung, mag die Einheit nun nach einem mehr oder weniger großen Bruchteil der alten Goldmark bemessen sein, zur Verfügung? Die vorhandenen wertbeständigen Anleihen bieten für den Zweck der risikofreien Anlage hereingenommener Goldwerte bzw. Deckung übernommener Goldverpflichtungen zweifellos nicht ausreichende Sicherheiten. Bei ihnen beruht die Fundierung auf einem einzigen Standardprodukt, dessen Preisentwicklung immerhin durch besondere Vorgänge auf dem betreffenden Warenmarkt sehr stark beeinflußt werden kann. Letzten Endes bleibt als einziger absolut zuverlässiger Faktor nur das Gold als internationaler Wertmaßstab. Die neue Dollarschatzanleihe des Reiches mit ihrer Fundierung in Golddevisen würde ohne Zweifel den Ansprüchen, die man in unserem Zusammenhang an ein zur Deckung dienliches Objekt zu stellen hat, in höherem Maße gerecht, als die sonstigen sogenannten wertbeständigen Anleihen. Warum Neißer[1]) sie nur „mit Einschränkungen" in eine Reihe mit den vorhandenen wertbeständigen Anleihen auf Warenbasis stellen will, ist nicht recht verständlich. Jedenfalls aber hält auch er sie für eine ausreichende Grundlage zur Einführung eines die breiten Schichten der Bevölkerung umfassenden goldwertigen Depositen- und Giroverkehrs. Demgegenüber ist mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß diese 200 Millionen Goldmark bei weitem nicht genügen, um darauf einen allgemeinen Goldgiroverkehr aufzubauen. Der Papiermarkwert der Dollarschatzanleihe beläuft sich beim gegenwärtigen Dollarkurse auf rund eine Billion. Dagegen betrug allein der Gesamtbestand der Privatguthaben bei der Reichsbank am 7. März 1923 1¾ Billionen Mark. Für eine Umwandlung dieser Papiermarkguthaben würden also

---

[1]) In seinem Artikel „Dollaranleihe und Goldmarkkonten", Vossische Zeitung, Nr. 135 vom 21. März 1923.

Digitized by Google

die Dollarschatzanweisungen, wenn sie in ihrem Gesamtbetrage als Deckung verwandt werden könnten — in Wirklichkeit wird der größte Teil schleunigst zur Beleihung an die Darlehenskassen gehen — nur zu 60 pCt. ausreichen. Das Goldmarkkontoprojekt des Deutschen Sparkassen-Verbandes ist ganz auf der Dollarschatzanleihe aufgebaut, indem es die Anlage von Goldguthaben an die Voraussetzung einer ausreichenden Deckung in diesen Schatzanweisungen knüpft. Man sieht ohne weiteres, daß die in den 200 Millionen Goldschatzwechseln gegebene Basis viel zu schmal ist.

Neben den Dollarschatzwechseln, die ja nichts anderes sind als verkappte Devisen, kommen nur effektive Devisen als Deckungsmittel in Betracht. Der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in seinem Beschuß vom 17. März betont, daß die Banken sich die Deckung aller Voraussicht nach nur durch Dollarkäufe beschaffen könnten[2]). Das Berliner Tageblatt[3]) wendet sich besonders gegen diese Argumentation, muß aber zugeben, daß sie richtig ist, solange es eben noch nicht genügend absolut sichere wertbeständige Anleihen gibt. Wir möchten in diesem Zusammenhang das Berliner Tageblatt an den Kampf erinnern, den es zur Zeit für die Einführung der Devisennotverordnung geführt hat. Mit derselben Leidenschaftlichkeit setzt sich das Blatt jetzt für die Durchführung einer Maßnahme ein, die nur geeignet ist, diese von ihr geforderte Devisenverordnung auf das gründlichste zu durchlöchern. Mit einer erstaunlichen Inkonsequenz tut man nunmehr diese währungstechnischen Bedenken als „nicht ausschlaggebend" ab und wirft dafür den Banken vor, daß sie „wieder einmal nicht über die reine Negierung, über die Bedenken und Warnungen" hinauskommen. Herr Dr. Pinner, der natürlich „den jetzt von der Bankwelt nachträglich erkannten Nutzen der Devisenverordnung gleich bei ihrer Einführung richtig durchschaut" hat, will nunmehr ihren Wert nicht überschätzt wissen[4]). Den Beweis für die Behauptung, daß die Errichtung von Goldmarkkonten nicht die Devisenkäufe veranlassen werde, die zu verhindern Zweck der Devisenverordnung war, bleibt er indessen schuldig. Der Hinweis auf die Tatsache, daß aus der Zeit vor Erlaß der Verordnung Devisenbestände vorhanden sind, beweist absolut nicht, daß diese für den Mehrbedarf ausreichen, der zur Deckung zahlreicher Goldkonten erforderlich sein würde. Gerade das bestreitet der Centralverband des Bank- und Bankiergewerbes, dessen Urteil sich wohl auf eine genauere Kenntnis von den in der deutschen Wirtschaft vorhandenen Devisenmengen stützt, die zur Deckung von Goldkonten freigemacht werden könnten. Die Bemerkung des Berliner Tageblatts, daß auch die Banken an den Geldentwertungsprofiten beteiligt seien, wird man, wenn man zwischen den Zeilen lesen will, nur so auffassen können, daß damit die ablehnende Haltung der Banken gegenüber den Goldmarkkontenvorschlägen erklärt werden soll. Mit dem Schlagwort von den Geldentwertungsprofiten sollte man lieber nicht operieren, wenn auch die Verwechselung von echten Gewinnen und Scheingewinnen im Zeichen der Geldentwertung verzeihlich ist. Es dürfte dem Berliner Tageblatt schwer werden nachzuweisen, daß das Bankgewerbe in der beneidenswerten Lage sei, unter der Herrschaft der Inflation den Substanzverlusten zu entgehen, denen zwangsläufig und ausnahmslos alle Gewerbe in den letzten Jahren anheimfallen mußten. Es ist überflüssig besonders nachzuweisen, daß gerade die Banken grundsätzlich genau das gleiche dringende Interesse an der Beseitigung der Geldentwertungsschäden und der Wiederherstellung stabiler Währungsverhältnisse haben wie jedes andere Gewerbe in Deutschland.

Die Spitzenorganisation des Bankgewerbes steht mit ihren schwerwiegenden Bedenken währungstechnischer Natur nicht allein. Auch die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat sie in ihrer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium mit großem Nachdruck unterstrichen. Wenn die Banken sich für die Einrichtung zahlreicher und auf große Beträge lautender Goldmarkkonten durch entsprechende Devisenkäufe sichern müssen, so ist eine massierte Devisennachfrage die Folge, die um so unheilvoller auf den Markkurs wirken wird, als auf der andern Seite ein ausreichendes Angebot völlig fehlt. Andrerseits muß man aber auch — und das wird meistens übersehen — die Eventualität gelegentlicher Besserungen des Markkurses ins Auge fassen. In diesem Falle würde ein „verstärkter Drang nach Auflösung der Goldmarkkonten entstehen und die Marksteigerung einen ungesunden Ruck erhalten. Die Wellenbewegung bei der Markwertänderung würde also bedeutend verstärkt und die jetzt eingedämmte Devisenspekulation wieder auf weiteste Volkskreise ausgedehnt werden".

Löst eine Markbesserung einen verstärkten Drang nach Auflösung der Goldmarkkonten aus, so wird derjenige, der im gegebenen Augenblick eine solche in Zukunft für möglich hält, gar nicht erst nach der Verfügung über ein Goldmarkgirokonto sich sehnen. In diesem Zusammenhang muß bereits unserer prinzipiellen Auffassung dahin Ausdruck gegeben werden, daß letzten Endes jeder Uebergang zur Goldrechnung dem Wesen nach mit einer Baissespekulation gegen die Mark gleichbedeutend ist[5]). Die Forderung nach einem Goldgiroverkehr bedeutet Währungspessimismus und ist als solche nicht vereinbar mit Stützungsbestrebungen der Reichsmarkwährung, wie sie in dem Gesetz zur Beschaffung von Mitteln zur Bildung eines Devisenfonds, der zur Stützung der Währung bestimmt ist, ihren Niederschlag gefunden haben.

An eine andere Art der Deckung denkt der Zentralverband des Deutschen Großhandels, der bereits im Dezember vorigen Jahres in einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium die Einrichtung eines Goldgiroverkehrs bei der Reichsbank vorschlug. Die Goldgirokonten sollen sowohl gegen Einzahlung von gemünztem Gold und Devisen wie von Papiermark eröffnet werden. Die Deckung soll nicht so sehr in Devisen als vielmehr in Goldmarkkrediten, d. h. in der Diskontierung von Goldwechseln gesucht werden. Hier ist also von der Frage ganz abgesehen, ob genug effektiv in Gold fundierte Anlagen oder „wertbeständige" Anlagen in Deutschland zur Verfügung stehen, um den für die Einrichtung von Goldmarkkonten nötigen Sicherungsbedarf ausreichend zu decken. Gegenüber diesen Vorschlägen des Großhandels, bei denen die Goldrechnungsmark an eine ausländische Goldwährung angeschlossen werden soll, will Prof. Mahlberg, Mannheim, zu dem festen Goldwert gelangen durch Organisierung eines Geldmarktes auf Goldagio-Basis[6]). Es soll eine tägliche Notiz für das Goldagio der Papiermark durch freie Wirkung von Angebot und Nachfrage zustande kommen, hinter der der ganze deutsche Geldverkehr stehen würde, soweit er in Goldmark vor sich geht. Von diesem Kredit-Goldagio-Markt verspricht sich Mahlberg auch das Fortfallen des ausländischen Druckes auf den Wert der Reichsmark. Der Beweis hierfür läßt sich m. E. nicht führen. Bei dem ganzen Plan wird übersehen, wie zwangsläufig infolge der Passivität unserer Zahlungsbilanz und der Verflechtung unserer Wirtschaft in weltwirtschaftliche Zusammenhänge doch stets das Goldagio mit dem Stande des Außenwertes der Mark verkoppelt sein müßte, weil die deutsche Gesamtwirtschaftslage, nach der sich Angebot und Nachfrage von Goldkreditgeld richten, entscheidend unter dem Druck der Tat-

---

[2]) Neißer (Vossische Zeitung a. a. O.) meint, dieser Hinweis müsse auf einem Irrtum beruhen, da es sich bei der Einführung eines Festmarkverkehrs nicht um die Einführung einer neuen Währung handele. Gewiß, aber was hat das mit der unabweisbaren Forderung zu tun, daß eine Bank keine Goldverpflichtung übernehmen darf, für die sie sich nicht eine goldwertige Deckung verschafft? Hier werden zwei ganz verschiedene Dinge miteinander verwechselt.

[3]) Vom 20. März 1923, Abendausgabe.

[4]) Berliner Tageblatt, Nr. 142 vom 24. März 1923.

[5]) Vgl. „Wirtschaftsdienst" vom 16. Februar 1923.

[6]) „Zahlungsverkehr auf Goldbasis", Berliner Börsen-Zeitung, Nr. 103, vom 2. März 1923.

Digitized by Google

sache steht, daß die Forderungen gegen das Ausland bei weitem nicht die Verpflichtungen decken. Es gibt auf die Dauer keine künstliche Emanzipation von der passiven Zahlungsbilanz, solange sie eben passiv ist. Daran kann kein inländischer Kreditgoldagioverkehr etwas ändern.

Die Lösung der Deckungsfrage denkt sich auch Mahlberg so, daß die Banken nicht mehr Golddepositen annehmen sollen, als sie ihrerseits Gelder auf Goldbasis ausleihen können. Selbstverständlich wäre, wenn wirklich ein Goldwechselkreditverkehr in großem Umfang ins Leben gerufen werden könnte, auch die für Goldguthaben erforderliche Deckung jederzeit in genügenden Beträgen vorhanden. Wir kommen dann aber zu einer ganz anderen Frage, nämlich der, daß als unbedingte und sofort eintretende Wirkung eines umfassenden Kreditverkehrs auf Goldbasis sich die allgemeine Goldrechnung in der ganzen Wirtschaft durchsetzen würde.

Auch Dalberg[7]) gibt zu, „daß allerdings die Einführung des Goldbankverkehrs die Folge hätte, daß sich die Wirtschaft ziemlich vollständig in ihrer Kalkulation auf feste Werte einstellen würde, so daß letzten Endes auch wohl Goldlöhne die Folge wären". Da die propagierte Gold- oder Festmarkrechnung sich ganz an eine stabile fremde Goldwährung anlehnen soll — das Monopol absoluter Wertbeständigkeit bleibt den hochvalutarischen Devisen auf unabsehbare Zeit unentreißbar —, so bedeutet ihre allgemeine Einführung nichts anderes als die Durchsetzung der Dollar- oder Pfundrechnung nicht nur im Großhandelsverkehr, sondern über diesen hinaus auch im Kleinhandel, in den Gehalts- und Lohnzahlungen. Man mag darüber streiten, ob diese Entwicklung nicht auf die lange Dauer in jedem Falle unausbleiblich ist. Sie in diesem Augenblick durch Organisierung eines Goldgiro- und -kreditverkehrs systematisch zu fördern, muß bestimmt die schädlichsten Folgen haben. Die plötzliche starke Besserung des Außenwertes der Mark hat bereits den Zustand gezeitigt, daß für viele Warengruppen die Weltmarktpreise nicht unerheblich überschritten waren und die Rückwärtsentwicklung sich nur zögernd und unter Verlusten durchsetzen kann. Die Aufrechterhaltung unserer Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkt ist heute für uns in noch stärkerem Maße als in den vergangenen Jahren die Lebensfrage. Die allgemeine Umstellung auf die Goldmarkrechnung würde erneut und in nachhaltigster Form eine endgültige Anpassung unserer Preise an das Weltmarktniveau herbeiführen, wahrscheinlich sogar die Tendenz zu Ueberweltmarktpreisen verewigen. Welche Erfahrungen mit der automatischen vollen Anpassung der Löhne und Gehälter an die Papierentwertung gemacht wurden, lehrt das Beispiel Oesterreichs, dessen Exportindustrien völlig lahmgelegt wurden Nicht durch Eingriffe rein währungs- und rechnungstechnischer Art, sondern nur durch Erhöhung der Produktion, Verbesserung der volkswirtschaftlichen Rentabilität kann das auf den einzelnen entfallende Sozialprodukt vergrößert, können die realen Einkommen gesteigert werden.

Damit sind wir bei den prinzipiellen Erwägungen angelangt, in die die ganze Frage ausläuft, wenn sie recht aufgefaßt wird. Die Einführung von Goldrechnung, Goldkredit und Goldpreisen ist kein Ersatz für eine fehlende Goldwährung und hat auch nichts mit einer Sanierung der Währungsverhältnisse zu tun. Daß in besonderen Fällen die Goldrechnung durchaus angebracht ist, soll gar nicht bestritten werden. Vor allem werden von ihr Unternehmungen nicht absehen können, die mit dem größeren Teil ihres Geschäfts im Bereich fremder Goldwährungen liegen und Einnahmen wie Ausgaben in solchen haben, das wäre also in erster Linie das Ex- und Import-, sowie das Reedereigeschäft. Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß für das einzelne Unternehmen nur mit der Aufstellung einer in dieser oder jener Form auf Gold umgerechneten Bilanz die Möglichkeit besteht, Scheingewinne von echten Gewinnen zu trennen und einwandfrei festzustellen, ob in dem betreffenden Geschäftsjahr eine Erhaltung oder aber eine Minderung der Substanz zu verzeichnen ist. Etwas ganz anderes bedeuten die Bestrebungen, die auf offizielle Einführung von Goldmarkbilanzen durch gesetzgeberische Maßnahmen abzielen. Diese haben die Einführung der allgemeinen Goldrechnung in der ganzen Wirtschaft und ihre Anerkennung im gesamten Recht zur Voraussetzung, die wir wegen der mit ihnen unlöslich verbundenen Folgen für so bedenklich halten. Goldbilanzen führen zu Golddividenden, zu deren Ausschüttung die Erträge der deutschen Wirtschaft heute nicht ausreichen, wenn nicht daneben die unbedingt nötige Schaffung wirklicher Reserven in Gestalt von Sachgütern zu kurz kommen soll. Alle Maßnahmen müssen gegenwärtig dahin orientiert werden, daß wir unsere Unternehmungen über diese Zeit schärfster Existenzbedrohung von außen her hinüberretten. Letzten Endes ist unsere ganze Papierwirtschaft nur eine Folge und eine Abwehr dieser äußersten Existenzbedrohung der deutschen Volkswirtschaft seit dem unglücklichen Ausgang des Krieges.

Voraussetzung für alle vorgeschlagenen Gold- oder Festmarkrechnungsmethoden ist, daß die Papiermark das alleinige Zahlungsmittel bleibt. Damit wird zugleich zugegeben, daß eine Abschaffung der Papiermarkwährung zunächst nicht diskutabel ist. Hier klafft doch eigentlich schon der Widerspruch: Wenn der allgemeine Uebergang zur Goldmarkrechnung, wie er anerkanntermaßen die Folge der Einrichtung von Goldmarkkonten und Goldgiroverkehr sein müßte, für die ganze deutsche Wirtschaft möglich wäre, müßte sie auch im Stande sein, sich ganz von der Papierwährung frei zu machen. Das aber wird auch von den Anhängern der Goldmarkrechnung für unmöglich gehalten. Was sie wollen, ist gewissermaßen eine privatwirtschaftliche Stabilisierung. Aber: „Es ist ein seltsamer Glaube, die Stabilisierung der Währung zwar nicht durch folgerichtige Geldpolitik des Staates für möglich zu halten, wohl aber durch buchhalterische und kalkulatorische Maßnahmen des einzelnen in Haushalt und Unternehmung"[8]).

Wir fassen zusammen: Die Bestrebungen nach Einführung einer Goldmarkrechnung sind ausschließlich nach geldtechnischen Gesichtspunkten orientiert, über denen die produktionswirtschaftlichen Grundbedingungen allzusehr übersehen werden. Nur so erklärt sich die Auffassung, daß die unbeständige Wertrechnung zur Aufzehrung der Substanz in der deutschen Wirtschaft geführt habe. Die unbeständige Wertrechnung, der Papierschleier hat nur verhindert, daß der Substanzverlust richtig erkannt wurde, die wirklichen Ursachen für diesen liegen auf ganz anderem Gebiet. Die Grundtatsache, um die es sich bei dem ganzen Problem handelt, und die nicht aus den Augen verloren werden darf, ist letzten Endes die, daß der deutsche Währungsverfall nicht durch die Inflation verursacht, sondern nur eine Folgeerscheinung der unheilbaren Passivität unserer Nachkriegswirtschaft auf allen Gebieten ist. Diese kranke Wirtschaft läßt sich nicht durch geldtechnische Eingriffe kurieren, ihr kann man aber auch nicht von heute auf morgen ein goldwährungsähnliches System aufpfropfen. Es sind nur Lösungen möglich, die allmählich und organisch aus ihr heraus, d. h. mit ihrer Gesundung sich entwickeln.

Länder, deren Valuta auf das äußerste entwertet ist, können zunächst nur eine Festigung ihrer Valuta erstreben. Auch die berühmten Währungsreformen Tornquists hatten nicht die Hebung, sondern die Befestigung der argentinischen Valuta zum Ziel. Auch für uns kann die Lösung, wie die Dinge liegen, trotz allem nur in einer Stabilisierung der Papiermark gesucht werden. Auf welchem Niveau dies geschieht, ist zunächst völlig gleichgültig. Besteht kein Zweifel darüber, daß die Stabili-

[7]) Im „Bank-Archiv" vom 1. März 1923.

[8]) „Wirtschaftsdienst" a. a. O. Auch die „Frankfurter Zeitung" (Nr. 201 vom 16. März 1923) wendet sich gegen die nur privatwirtschaftliche Einstellung gegenüber unserem Problem. „Man muß die Frage der Einstellung auf einseitig privatwirtschaftliche Stabilisierung äußerst vorsichtig behandeln, solange die staatsfinanziellen und insbesondere die Reparations-, Währungs- und Auslandsanleiheverhältnisse noch nirgends einen festen Punkt erkennen lassen."

Digitized by Google

sierung nur unter der Voraussetzung einer erträglichen Lösung der Reparationsfrage möglich ist, so bedeutet das nichts anderes als die Bestätigung der Tatsache, daß ohne die Befreiung von unerfüllbaren Verpflichtungen und ohne die Möglichkeit einer Beseitigung der passiven Zahlungsbilanz die deutsche Wirtschaft nie gesunden kann. Mag dies noch so sehr als Binsenwahrheit gelten, so führt doch jeder ernsthafte Versuch einer Aufdeckung der Zusammenhänge stets zwangsläufig zu ihr zurück.

Die Vorauszahlungen nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.

Von Rechtsanwalt **Bernhard Wolff**, Berlin.

Das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen bringt Aenderungen für fast alle Reichssteuergesetze

1. bei den Tarifen und Befreiungsvorschriften,
2. bei den Bewertungsvorschriften,
3. bei den Vorschriften über die Zahlung der Steuern.

Die unter 3. genannten Aenderungen sind diejenigen, die für jeden Steuerpflichtigen praktisch zuerst in die Erscheinung treten und eigene Initiative von ihm verlangen. Sie sollen deshalb im folgenden kurz besprochen werden.

I. Bei der Arbeitsteilung in der Steuerverwaltung ist die Tätigkeit der Veranlagungsbehörde im Einzelfall beendet, wenn eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt. Um die Zahlung kümmern sich die mit der Veranlagung betrauten Beamten nicht. Die Finanzkassen, deren Aufgabe die Ueberwachung des Eingangs der Zahlungen ist, haben sich vielfach um die pünktliche Eintreibung der Steuern wenig gekümmert. Es mag dahingestellt bleiben, ob hier Arbeitsüberlastung oder ein Organisationsfehler oder was sonst die Schuld trug. Jedenfalls wurde durch diesen Zustand unter Schonung der Steuerpflichtigen der Fiskus umso schwerer geschädigt, als die Mark sich ständig entwertete. §§ 1 und 2 des Artikels III des Gesetzes wollen diesen Schaden beseitigen, indem sie die Erhebung eines Zuschlages für jede verspätete Zahlung nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Vermögenssteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz und Umsatzsteuergesetz anordnen und den Reichsfinanzminister ermächtigen, den Zinsfuß für Verzugszinsen bei Steuerzahlungen bis auf 10 v. H. monatlich heraufzusetzen. Der Gedanke, der diesen Bestimmungen zugrunde liegt, ist nach den obigen Ausführungen als berechtigt anzuerkennen. Härten bestehen aber nach zwei Richtungen. Einmal sind nämlich die Zuschläge von 15 v. H. für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat und von 30 v. H., falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, in Zeiten gleichbleibenden Geldwertes außerordentlich hoch, und eine Ermächtigung des Reichsfinanzministers, diese Zuschläge in Zeiten gleichbleibenden Markwertes oder gar bei steigendem Markwert herabzusetzen, ist nicht gegeben. Zweitens ist zwar der Möglichkeit einer weiteren Geldentwertung zugunsten, aber nicht zu Lasten des Fiskus Rechnung getragen. Die Einlegung von Rechtsmitteln hält bekanntlich die Zahlungspflicht nicht auf. Der Steuerpflichtige muß, mag die Veranlagung auch noch so wenig begründet sein, zunächst den veranlagten Betrag entrichten und erhält ihn vielleicht erst nach Jahren, wenn das Rechtsmittelverfahren zu seinen Gunsten beendet ist, in möglicherweise stark entwerteter Mark zurück.

II. Die bisherigen Gesetze wiesen insofern eine Ungleichheit auf, als dem Gehalts- und Lohnempfänger 10 pCt. seines Einkommens, allerdings mit erheblichen Milderungen, gleich bei der Lohnzahlung einbehalten wurden, während die anderen natürlichen Personen zwar Vorauszahlungen leisten mußten, aber nur auf Grund ihrer letzten Veranlagung, so daß bei der Markentwickelung der letzten Jahre die Vorauszahlungen stets erheblich geringer waren als die endgültige Steuerschuld, und die Körperschaftssteuerpflichtigen auf Grund des Gesetzes über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer nur 10 pCt. des in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinnes, der hinter dem steuerpflichtigen Reingewinn meist erheblich zurückbleibt, als Abschlagzahlung auf die Körperschaftssteuer für das vorangegangene Geschäftsjahr, dagegen Vorauszahlungen überhaupt nicht zu entrichten hatten.

1. Das neue Gesetz verpflichtet die natürlichen Personen, sich die Einkommensteuer auf das von ihnen deklarierte Einkommen auszurechnen und von selbst nachzuzahlen, soweit sie nicht bereits durch die Vorauszahlungen auf Grund der letzten Veranlagung und durch die Lohnabzüge abgegolten ist. Das Gesetz sieht ferner, ähnlich wie schon das Zwangsanleihegesetz, einen Zuschlag vor, wenn die veranlagte Steuer die auf Grund der Deklaration gezahlte Steuer um mehr als 100 000 M. übersteigt. Es ist anzunehmen, daß die Formulare zur Einkommensteuererklärung, mit deren Uebersendung in den nächsten Wochen zu rechnen ist, eine Belehrung hierüber sowie den für 1922 gültigen Tarif enthalten werden.

2. Das neue Gesetz verpflichtet ferner die Körperschaftssteuerpflichtigen (Aktiengesellschaften, G. m. H. usw.) zu 3 Vorauszahlungen:

a) binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, also nach der Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung, 10 pCt. des ausgewiesenen Reingewinns und 10 pCt. der Dividenden;

b) binnen weiterer drei Monate noch je 5 pCt. der genannten Beträge.

Zu a und b: Diese beiden Zahlungen sind Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer des laufenden Geschäftsjahres. Hat also z. B. die Generalversammlung am 31. Mai 1924 die Bilanz für das Geschäftsjahr 1923 festgestellt, so sind die beiden Vorauszahlungen im Juni und bis zum 30. 9. 1924 zwar nach dem Gewinn des Kalenderjahres 1923 bemessen, gelten aber als Vorauszahlungen auf die Körperschaftssteuer 1924, d. h. auf diejenige Körperschaftssteuer, die im Jahre 1925 auf den Gewinn von 1924 zu zahlen sein wird;

c) zwei Monate nach der Generalversammlung, also in unserem Beispiel bis zum 30. 7. 1924, muß die Gesellschaft die Körperschaftssteuer ausrechnen, die auf die steuerpflichtigen Gewinne und die verteilten Dividenden entfällt, und diesen Betrag zahlen, soweit er nicht schon durch die unter a und b genannten Vorauszahlungen getilgt ist (Nachzahlung). Da die zu a und b genannten Vorauszahlungen jetzt zum ersten Mal zu leisten sind, muß also eine Gesellschaft mit dem Kalenderjahr als Geschäftsjahr außer den Vorauszahlungen die volle Körperschaftssteuer 1922 binnen zwei Monaten nach der Generalversammlung des Jahres 1923 entrichten. Auch hier ist wieder ein Zuschlag für den Fall vorgesehen, daß die endgültig festgesetzte Körperschaftssteuer den auf Grund der Steuererklärung gezahlten Betrag um mehr als 100 000 M. übersteigt.

3. Die im Gesetz vorgesehenen Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer sind einstweilen noch nicht zu entrichten, weil sie eine Veranlagung zur Vermögenssteuer voraussetzen.

4. Bisher waren auf die Umsatzsteuer nach § 37 des Gesetzes innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs Vorauszahlungen zu leisten. Für Banken und Bankfirmen war in § 143a Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen die vereinfachte Regelung getroffen, daß von ihnen eine vierteljährliche Vorauszahlung lediglich in Höhe von 20 pCt. der für das vorherige Jahr veranlagten Umsatzsteuer zu entrichten war. Dies galt für die allgemeine Umsatzsteuer, für die erhöhte Umsatzsteuer auf Depot- und Schrankgebühren sowie für die Steuer auf Umsätze in Edelmetallen. Nach Artikel III § 6 des neuen Gesetzes bleibt es bei den bisherigen Vorauszahlungen. Außerdem aber hat der Steuerpflichtige bis zum 31. 1., im Jahre 1923 bis zum 15. 4., den Unter-

Digitized by Google

schied des sich aus seiner Steuererklärung ergebenden Betrages und der Summe der Vorauszahlungen zu entrichten und setzt sich bei zu geringen Zahlungen einem Zuschlage aus. Dieselben Gesichtspunkte, die seinerzeit für eine vereinfachte Regelung zugunsten des Bankgewerbes maßgebend waren, müßten auch heute zu einer Sonderregelung führen, denn für einen einigermaßen umfangreichen Bankbetrieb ist die Höhe der Umsätze des vergangenen Jahres am 15. 4. des folgenden Jahres nicht zu übersehen und am 31. 1. natürlich noch viel weniger. Es wäre zu wünschen, daß der Reichsfinanzminister eine Regelung dahin trifft, daß bei Banken und Bankfirmen auch die Nachzahlung nach alljährlich festzusetzenden Prozentsätzen der zuletzt veranlagten Umsatzsteuer entrichtet werden darf.

I. Erstreckt sich das Pfandrecht einer Bank an den Aktien ihres Kunden auch auf etwaige Bezugsrechte?
II. Wie gestaltet sich danach das weitere Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden, insbesondere bei Vornahme des Zwangsverkaufs?

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Herold**, Köln.

Die Geschäftsbedingungen der Banken pflegen so weit gefaßt zu sein, daß alle in ihrem Besitz oder Verfügungsbereich befindlichen Werte des Kunden ihnen als Pfand dienen, sobald der Kunde auf seinem Konto ins Debet gerät. Das Pfandrecht erstreckt sich aber naturgemäß nur auf diejenigen Werte des Kunden, welche im Zeitpunkt seiner Entstehung vorhanden sind. Dagegen erfaßt es regelmäßig nicht auch solche Werte, die erst später entstehen und die daher gewöhnlich auch erst dem bei einer weiteren Erhöhung des Debetsaldos neu entstehenden Pfandrecht unterfallen. Soll von vornherein das Pfandrecht auch an einem künftig erst entstehenden Rechte bestellt werden, dann ist dies nur möglich, wenn die Entstehungsgrundlage des Rechts oder die Form seiner Ausbildung bereits soweit in die Erscheinung getreten ist, daß das Recht in der Verpfändungserklärung, also in den Geschäftsbedingungen, inhaltlich umschrieben werden kann.

Ist somit ein Bezugsrecht an den Aktien des Kunden entstanden, b e v o r das Pfandrecht der Bank an den Aktien zur Entstehung gelangt ist, dann ist nach dem regelmäßigen Inhalt der Geschäftsbedingungen das Bezugsrecht — falls es nicht im Augenblick der Entstehung des Pfandrechtes durch Ausübung bereits wieder seine Existenz verloren hat — als mitverpfändet anzusehen. Entsteht dagegen das Bezugsrecht erst n a c h der Entstehung des Pfandrechtes, dann kommt es beim Mangel einer entsprechenden Bestimmung in den Geschäftsbedingungen darauf an, ob sich das Pfandrecht an den Aktien in Anbetracht der zwischen ihnen und dem Bezugsrecht bestehenden Beziehungen ohne weiteres auch auf letzteres erstreckt, und wie sich danach das weitere Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden, insbesondere bei Vornahme des Zwangsverkaufs, gestaltet.

I.

Nach § 282 Abs. 1 HGB. muß „jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist". Die Fassung dieser Vorschrift läßt in zweifelsfreier Weise erkennen, daß das Recht zum Bezuge der neuen Aktien grundsätzlich dem Aktionär, d. i. dem Mitgliede der Aktiengesellschaft, zusteht. Da die Mitgliedschaft des Aktionärs regelmäßig — wenn auch nicht rechtsnotwendig — in einer Aktienurkunde verkörpert ist, so ist Aktionär regelmäßig der Eigentümer der Aktie, mit der für Namensaktien geltenden Maßgabe, daß im Verhältnis zur Gesellschaft nur der im Aktienbuch Eingetragene als Aktionär gilt (§ 223 Abs. 3 HGB.). Wenn nun die Aktien verpfändet werden, so hat dies zwar zur Folge, daß der Eigentümer die aus seinem Eigentumsrecht entspringenden Befugnisse nur noch in beschränktem Maße ausüben kann, bewirkt aber nicht, daß er sein Eigentumsrecht als solches und damit sein Mitgliedschaftsrecht verliert. Daraus ergibt sich, daß das Bezugsrecht auch bei einer Verpfändung der Aktien grundsätzlich dem Eigentümer derselben verbleibt (S t a u b § 282, Anm. 11; L e h m a n n, Recht der AG. II S. 66 und S. 465; B r a n d, HGB. § 282). Diese grundsätzliche Regelung kann zwar mit Rücksicht auf die Uebertragbarkeit des Bezugsrechts durch eine anderweitige Vereinbarung der Beteiligten abgeändert werden. Ist dies aber nicht geschehen, dann ist der Eigentümer der verpfändeten Aktien als der Inhaber des in ihnen verbrieften Mitgliedsrechts auch zur Ausübung des Bezugsrechts berechtigt.

Es fragt sich nun, ob das Pfandrecht an den Aktien sich auch auf das dem Eigentümer derselben zustehende Bezugsrecht erstreckt in der Weise, daß der Pfandgläubiger berechtigt wäre, bei Fälligkeit seiner Forderung das Bezugsrecht mit zu verwerten. Um diese Frage entscheiden zu können, wird man zunächst untersuchen müssen, in welchem Verhältnis das Bezugsrecht zu dem Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs steht, ob es als — wesentlicher oder unwesentlicher — Teil oder als Erzeugnis des Mitgliedschaftsrechts anzusehen oder aber seiner Natur nach als selbständiges Recht zu werten ist. Ist es ein Teil oder ein Erzeugnis des Mitgliedschaftsrechts, dann erstreckt sich das Pfandrecht an den Aktien ohne weiteres auch auf das Bezugsrecht, da nach § 1212 BGB. das Pfandrecht an einer Sache — oder an einem Wertpapier gemäß § 1293 BGB. — auch deren Teile oder Erzeugnisse erfaßt (vgl. Komm. d. RGR. zu § 1212; P l a n c k zu § 1212). Besitzt dagegen das Bezugsrecht rechtliche Selbständigkeit, dann kann es von den Wirkungen des an den Aktien bestehenden Pfandrechts nicht ergriffen werden.

Das in § 282 HGB. normierte Bezugsrecht entsteht, wenn die Generalversammlung der Aktiengesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien beschließt, und wird wirksam, wenn der Erhöhungsbeschluß im Handelsregister eingetragen wird (S t a u b zu § 280 Anm. 4; zu § 277 Anm. 4). Die Entstehung des Bezugsrechts kann von vornherein unterbunden werden, indem die Generalversammlung in dem Beschluß über die Kapitalerhöhung zugleich das Bezugsrecht ausschließt (§ 282 Abs. 1 HGB.). In der Praxis wird gewöhnlich der Weg gewählt, daß die neuen Aktien unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einer Bankengruppe mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zu bestimmten Bedingungen anzubieten. In diesem Falle entsteht das Bezugsrecht der Aktionäre mit dem Abschluß des — als Vertrag zugunsten eines Dritten aufzufassenden — Uebernahmevertrages zwischen der Aktiengesellschaft und der Bankengruppe. Ist das Bezugsrecht auf diese oder jene Weise entstanden, dann verbindet es sich mit dem Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs. Da das Mitgliedschaftsrecht regelmäßig in einer Aktienurkunde verbrieft ist und dann dem Eigentümer derselben zusteht, so kann man auch — in einem zwar mehr äußerlichen Sinne — sagen, daß das Bezugsrecht sich mit dem Eigentumsrecht an der Aktie verbindet. Solange diese Verbindung bestehen bleibt, bildet es — wie L e h m a n n, Recht der AG. II S. 465 sich ausdrückt — gleichsam ein Realrecht, d. h. es bleibt an der Aktie haften und teilt regelmäßig deren rechtliches Schicksal. Sobald aber der Aktionär das Bezugsrecht ausübt, indem er sein „Verlangen" bezüglich des Erwerbes neuer Aktien gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. das Angebot seitens der Bankengruppe annimmt, dann löst es sich von den Aktien los und verwandelt sich in den persönlichen Anspruch des Aktionärs gegen die Gesellschaft bzw. Bankengruppe, ihm gegen Zahlung des Bezugspreises einen entsprechenden Teil neuer Aktien zuzuteilen (vgl. M a k o w e r § 282 II; L e h m a n n, Recht der AG. II S. 465; L i t t h a u e r - M o s s e § 282 Anm. 2; L e h m a n n - R i n g § 282 u. a.).

Hiernach ergibt sich, daß das Bezugsrecht nicht aus dem Mitgliedschaftsrecht heraus entsteht (vgl. auch Entscheidung des Kammergerichts in Rechtsprechung d. OLG. Bd. 24 S. 139; L e h m a n n, Recht der AG. II S. 461). Die Rechtsgrundlage seiner Entstehung bildet vielmehr der Erhöhungsbeschluß, bzw. der Uebernahmevertrag. Hierbei hat das Mitgliedschaftsrecht nur insofern Bedeutung, als das Bezugsrecht regelmäßig dessen Inhaber belassen bzw. eingeräumt wird. Dadurch tritt es zwar nach seiner Entstehung in Verbindung mit dem Mitgliedschaftsrecht. Die Verbindung ist jedoch nicht eine derartige, daß es durch sie zu einem T e i l des Mitgliedschaftsrechts würde. Dies ist zunächst deshalb nicht der Fall, weil es in der Verbindung mit dem Mitgliedschaftsrecht völlige Selbständigkeit besitzt insofern, als es selbständig übertragbar, vererblich und pfändbar ist (vgl. Kammergericht a. a. O.; S t a u b zu § 282 Anm. 4; G a u p p - S t e i n zu § 857 Anm. II 7). Hinzu kommt ferner, daß das Bezugsrecht auch inhaltlich nicht in einer solchen Beziehung zum Mitgliedschaftsrechte steht, daß es als Teil des letzteren angesehen werden könnte. Während z. B. das Stimm- und Dividendenrecht stets dem Mitgliedschaftsrecht

Digitized by Google

innewohnen, kommt das Bezugsrecht unter normalen Verhältnissen nur ausnahmsweise bei einer Kapitalerhöhung zur Entstehung und kann auch dann noch an seiner Entstehung gehindert werden. Mögen auch unter den heutigen Verhältnissen die Kapitalerhöhungen und Bezugsrechte fast als das Normale erscheinen, so sind doch die heutigen Verhältnisse so außergewöhnliche, daß sie nicht als eine geeignete Untersuchungsgrundlage für das Wesen des Bezugsrechts herangezogen werden können. Da das Bezugsrecht unter normalen Verhältnissen nur ausnahmsweise, und dann auch noch bedingt, entsteht; so kann es nicht als zum Wesen des Mitgliedschaftsrechts gehörig angesehen werden. Das letztere trägt seiner Natur nach nicht die Bestimmung in sich, dem Aktionär ein Bezugsrecht zu verschaffen (vgl. hierzu auch Lehmann, Recht der AG. II S. 461). Während z. B. das Dividenden- und Stimmrecht wesentliche Teile des Mitgliedschaftsrechts sind, die regelmäßig mit dem Erwerb der Aktien erstrebt werden, um an dem Gewinn und der Verwaltung der Gesellschaft entsprechend zu partizipieren, kann mit einem Bezugsrecht im Hinblick auf seine stark bedingte Natur regelmäßig nicht gerechnet werden. Man kann aber auch nicht so weit gehen, daß man ganz allgemein, als dem Mitgliedschaftsrecht innewohnend, ein Recht annimmt, vermöge dessen der Aktionär verlangen könnte, stets im gleichen Anteilsverhältnis zum Grundkapital der Gesellschaft zu bleiben, und daß das Bezugsrecht lediglich das Mittel zur Verwirklichung dieses Rechts bei einer Kapitalerhöhung sei. Die Annahme eines derartigen mitgliedschaftlichen Rechts scheitert schon daran, daß das Bezugsrecht von vornherein ausgeschlossen und damit auch dieses Recht ohne weiteres illusorisch gemacht werden kann (vgl. hierzu auch Lehmann, Recht der AG. II S. 461). Zusammenfassend gelangt man somit zu dem Ergebnis, daß das Bezugsrecht weder nach seiner Entstehung noch in Anbetracht seiner Selbständigkeit und seines Inhaltes als — wesentlicher oder unwesentlicher — Teil des Mitgliedschaftsrechtes angesehen werden kann.

Es fragt sich nun weiter, ob das Bezugsrecht als ein Erzeugnis, d. i. als eine Frucht des Mitgliedschaftsrechts im Sinne des § 99 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB. — eine Frucht im Sinne des § 99 Abs. 1 BGB. kommt naturgemäß nicht in Frage — aufzufassen ist. Meili, welcher in Holdheims Monatsschrift (Bd. 9 S. 4) wohl zuerst dieser Frage nähergetreten ist, gelangt hierbei zu dem Ergebnis, daß das Bezugsrecht „keine selbständige Existenz habe und nicht von außen rein zufällig an die Aktien herantrete", daß es vielmehr eine „wirtschaftliche Frucht" und eine „Nutzung" darstelle. Dieser Auffassung Meilis hat sich Staudinger in seinem Kommentar (Bd. 3 § 1082, 6) und auch Planck in der 3. Auflage seines Kommentars (Bd. 3 § 1081, 2) ohne weitere Begründung angeschlossen. Dagegen hat Planck in der 4. Auflage seines Werkes (Bd. 1, § 99, 3, § 100, 1) unter Anlehnung an eine inzwischen ergangene, oben bereits angeführte Entscheidung des Kammergerichts (Rechtspr. d. OLG. 24 S. 139) ausgeführt, daß das Bezugsrecht keine Frucht darstelle. Diese Auffassung ist auch allein haltbar, wenn man einerseits das Wesen des Bezugsrechts richtig beurteilt und andererseits den Rechtsbegriff der Frucht nicht überspannt. Das Bezugsrecht ist zunächst deshalb keine Frucht des Mitgliedschaftsrechts, weil es — wie bereits dargelegt — nicht aus dem Mitgliedschaftsrecht heraus entsteht, also kein „Ertrag" des Mitgliedschaftsrechts sein kann. Ferner aber auch deshalb nicht, weil es kein Ertrag ist, den das Mitgliedschaftsrecht „seiner Bestimmung gemäß" gewährt. Wie bereits ausgeführt, trägt das Mitgliedschaftsrecht nicht die Bestimmung in sich, dem Aktionär ein Bezugsrecht zu verschaffen. Mag auch eine regelmäßige Wiederkehr des Ertrages kein Begriffsmerkmal der Frucht sein, wie Winckler (LZ. 1913 S. 48) zu Unrecht annimmt, so bedingt doch die Bestimmungsmäßigkeit des Ertrages, daß eine immerhin häufige Wiederkehr des Ertrages eintritt, was aber unter normalen Verhältnissen beim Bezugsrecht nicht der Fall ist. Das Bezugsrecht stellt aber auch keine Frucht des Mitgliedschaftsrechts im Sinne des § 99 Abs. 3 BGB. dar, da es kein Ertrag ist, welchen das Mitgliedschaftsrecht „vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses" gewährt. Das Bezugsrecht trägt vielmehr überhaupt keinen Fruchtcharakter, wie denn auch die Rechtslehre und Rechtsprechung in überwiegendem Maße annimmt: Lehmann (Recht der AG. II S. 66 N. 5); Staub (Kommentar § 282 Anm. 11); Enneccerus (Lehrbuch Bd. 1 § 120 Nr. 10); Planck (4. Auflage Bd. 1 § 99, 3, § 100, 1); Kommentar der Reichsgerichtsräte (zu § 99 N. 10); Winckler (LZ. 1913 S. 48); Breit (LZ. 1914 S. 368); Treier (LZ. 1913 S. 913); Hacker (Holdheims Monatsschrift Bd. 15 S. 188); Herold (Gruchot Jahrgang 65 Heft 4); Rechtsprechung der OLG. Bd. 24 S. 193, Bd. 35 S. 23, Bd. 36 S. 283). Das Bezugsrecht ist aber auch nicht zu den Nutzungen zu rechnen, welche gemäß § 100 BGB. „die Früchte eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch des Rechtes gewährt", umfassen. Da nach den vorstehenden Darlegungen das Bezugsrecht nicht zu den Früchten gehört, so füllt es schon aus diesem Grunde den Begriff der Nutzungen nicht aus. Es ist aber auch nicht zu den Vorteilen zu rechnen, welche der Gebrauch eines Rechtes gewährt, also auch nicht zu denjenigen Nutzungen, welche zuweilen als Nutzungen im engeren Sinne bezeichnet werden (Crome System Bd. 1 S. 308 N. 20). Wenn man davon ausgeht, daß der Gebrauch eines Rechtes nichts anderes bedeutet als die Ausübung des Rechtes, so ist die Frage darauf abzustellen, ob das Bezugsrecht als ein Vorteil anzusehen ist, welcher durch die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts gewährt wird, d. h. entsteht. Wie aber bereits ausgeführt, entsteht das Bezugsrecht überhaupt nicht durch Ausübung des Mitgliedschaftsrechts. Der Nutzungscharakter des Bezugsrechts wird denn auch allgemein — vgl. die oben zitierte Literatur — verneint, und zwar ausdrücklich von Ritter (Die allgemeinen Lehren des HGB. S. 147) und dem Kommentar der RGR. (Bd. 1 § 100, 5).

Da somit das Bezugsrecht auch nicht als Frucht oder als Nutzung des Mitgliedschaftsrechts anzusehen ist, so kann sich das Pfandrecht an den Aktien nicht auf das Bezugsrecht erstrecken. Zu diesem Ergebnis gelangen auch Düringer-Hachenburg, indem sie sagen (Kommentar Bd. 2 § 368 Anm. 40): „Noch weniger unterliegen dem Pfandrechte die an das Eigentum des Pfandobjektes geknüpften sonstigen nutzbaren Rechte. Der Pfandgläubiger ist nicht befugt, das an die ihm verpfändete Aktie geknüpfte Bezugsrecht auf neue Aktien auszuüben oder zu verwerten."

II.

Steht nun dem bezugsberechtigten Verpfänder, also dem Kunden, das Recht zu, von seiner Bank zu verlangen, daß diese die verpfändeten Aktien bei der Aktiengesellschaft bzw. den Bezugsstellen einreicht, damit er sein Bezugsrecht ausüben kann? Und gegebenenfalls auf welchem Wege kann er sein Verlangen, falls die Bank sich zur Einreichung der Aktien weigert, durchsetzen? Man wird geneigt sein, die Lösung der ersten Frage mit Hilfe derjenigen Gesetzesvorschriften zu versuchen, welche das zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger bestehende Vertragsverhältnis regeln. Diese Vorschriften enthalten jedoch keine unmittelbar oder auch nur mittelbar anwendbare Bestimmung, welche die Verpflichtung des Pfandgläubigers zur Einreichung der Aktien zwecks Ausübung des Bezugsrechts seitens des Verpfänders begründen könnte. Man wird daher von der allgemeinen Rechtserwägung ausgehen müssen, daß derjenige, dem ein Recht zusteht, in die Lage versetzt werden muß, sein Recht ausüben zu können, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen möglich ist. Dieser allgemeine Satz, welcher von Staub (Bd. 2 § 368 Anm. 34) und von dem Reichsgericht (JW. 1910 S. 20 Nr. 30) gerade auch für das Pfandvertragsverhältnis ausgesprochen wird, wird im Ergebnis wohl kaum einem Widerspruch begegnen. Es fragt sich hiernach zunächst, ob die zur Ausübung des Bezugsrechts erforderliche Einreichung der Aktien ohne eine Beeinträchtigung der Rechte der Bank als Pfandgläubigerin möglich ist. Bei der Einreichung handelt es sich nicht etwa um die Herausgabe der Aktien an den Bezugsberechtigten. Gegenüber einem solchen Verlangen könnte sich die Bank mit Recht auf die §§ 986, 868 BGB. berufen, zumal sie auch durch eine Rückgabe der Aktien gemäß § 1253 BGB. ihr Pfandrecht verlieren würde. Vielmehr handelt es sich nur um die Einreichung der Aktien bei der Gesellschaft bzw. bei den Bezugsstellen zum Zwecke der Bezugsrechtsausübung, also nur um eine vorübergehende Besitzüberlassung der Aktien an Dritte, welche daher auch nur eine vorübergehende Verhinderung der Pfandgläubigerin in der Ausübung ihrer tatsächlichen Gewalt über die Aktien mit sich bringt. Infolgedessen verliert sie gemäß § 856 Abs. 2 BGB. nicht den Besitz der Aktien und damit auch nicht die Grundlage, welche die eigentliche Sicherung ihrer Forderung bildet und ihre Rechte als Pfandgläubigerin trägt. Hieraus folgt, daß die Einreichung der Aktien nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Bank führt. Ist dies aber der Fall, dann muß sie nach der oben angestellten Erwägung dem Bezugsberechtigten die Möglichkeit zur Ausübung seines Bezugsrechtes gewähren. Tut sie dies nicht, trotzdem sie es ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte vermag, dann verstößt sie gegen den alle Vertragsverhältnisse beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 157 BGB.). Es erwächst somit aus diesem Grundsatz, welcher ja nach der herrschenden Auffassung (vgl. Staudinger, Komm. Bd. 1 § 157 Anm. 4; Planck, Komm. Bd. 1 § 157 Anm. 2; Komm. d. RGRäte Bd. 1 § 157 Anm. 1 u. a.) nicht nur für die Auslegung eines Vertrages, sondern auch für die Ergänzung seines Inhaltes in Betracht kommt, für die Bank die Verpflichtung, die Aktien bei der Gesellschaft bzw. den Bezugsstellen einzureichen, damit der Kunde sein Bezugsrecht ausüben kann. Falls die Bank dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dann macht sie dem Kunden die Ausübung seines Rechtes pflichtwidrig unmöglich und verletzt dadurch dessen Recht in erheblichem

Digitized by Google

Maße. In diesem Falle kann daher der Kunde auf dem Wege des § 1217 BGB. gegen die Bank vorgehen.

Zu demselben Ergebnis gelangen Keyßner-Simon (AG. § 252), indem sie ausführen: „Bedarf der Aktionär zur Ausübung seiner Rechte der Aktie, so muß der Pfandbesitzer dieselbe unter Wahrung seines Pfandbesitzes ausliefern, z. B. zur Teilnahme an der Generalversammlung oder um ein Bezugsrecht auszuüben. Im Weigerungsfalle schützt den Schuldner der § 1217 BGB." Von den übrigen Schriftstellern wird die hier vorliegende Frage kaum berührt, dagegen die ganz ähnlich liegende Frage, ob der Verpfänder der Aktien die Besitzüberlassung derselben zwecks Ausübung des Stimmrechts von dem Pfandgläubiger verlangen kann, mehrfach erörtert. So führt Staub (Komm. Bd. 2 § 252 Anm. 5) bezüglich der letzteren Frage aus:

„Da aber der Aktionär nicht im Besitz der Aktie ist, andererseits aber mangels entgegenstehender Vereinbarung nicht anzunehmen ist, daß er sich durch die Verpfändung seines Stimmrechts begeben wollte, so muß man ihm das Recht geben, zu verlangen und durch Klage und einstweilige Verfügung durchzusetzen, daß der Pfandgläubiger ihm, etwa durch Hinterlegung der Aktie an den zuständigen Stellen, die Ausübung des Stimmrechts ermöglicht." Zu dem gleichen Ergebnis gelangt auch Lehmann (Recht der AG. Bd. 2 S. 62), indem er sagt: „Ist zur Ausübung des Stimmrechts durch statutarische Anordnung die Vorlegung der Aktienurkunde nötig, so wird der Verpfänder mangels anderer Vereinbarung beanspruchen dürfen, daß der Pfandgläubiger, ohne den Besitz der Aktienurkunde aufzugeben, diese Vorlegung vornimmt." Diese Auffassung, welche auch noch von Brand (HGB. § 252, 2 c) und Hachenburg (Bank-Archiv Bd. 2 S. 152) geteilt wird, stimmt demnach mit dem für das Bezugsrecht gefundenen Ergebnis überein.

Ist die durch die Verpfändung der Aktien gesicherte Forderung fällig geworden, dann ist die Bank als Pfandgläubigerin nach §§ 1228, 1293 bzw. 1295, 1221 BGB. berechtigt, die Aktien zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Es fragt sich nun aber, ob sie die Aktien mit dem Bezugsrecht verkaufen kann oder ohne dieses Recht verkaufen muß. Da sich das Pfandrecht an den Aktien — wie oben dargelegt — nicht auf das Bezugsrecht erstreckt, so ist die Bank an sich nicht berechtigt, das Bezugsrecht beim Verkauf der Aktien mit zu verwerten. Wenn nunmehr der Kunde das Bezugsrecht ausüben will und dies der Bank erklärt, dann kann dies zwar nicht die Wirkung haben, daß die Bank ihm erst die Ausübung seines Bezugsrechts ermöglichen müßte; denn die hierzu erforderliche Einreichung der Aktien würde es mit sich bringen, daß sie vorläufig an der Ausübung ihres eigenen Rechtes, dem Verkauf der Aktien, gehindert würde, was man ihr aber, da die Verkaufsberechtigung den hauptsächlichsten Inhalt ihres Pfandrechtes bildet, nicht zumuten kann. Sie ist jedoch verpflichtet, beim Verkauf der Aktien die Interessen ihres Kunden möglichst zu wahren.

Handelt es sich bei den Aktien um notierte Werte, dann kann gemäß § 1235 Abs. 2, § 1221 BGB. der Verkauf durch einen Kursmakler (§ 34 Börsengesetz) aus freier Hand zum laufenden Preise bewirkt werden. Da bei notierten Papieren, an denen ein Bezugsrecht haftet, der Kurs nur einschließlich des Bezugsrechtes notiert wird, so ist ein Verkauf zum laufenden Preise auch nur einschließlich des Bezugsrechts möglich. In diesem Falle bleibt somit der Bank nichts anderes übrig, als bei Ausübung ihres Befriedigungsrechtes das Bezugsrecht mit zu verwerten. Handelt es sich dagegen um unnotierte Papiere, dann ist m. E. die Bank, wenn man erwägt, daß das Bezugsrecht ein selbständiges, für sich allein übertragbares Recht ist, daß es einen eigenen Vermögenswert besitzt, daß es auch dem an den Papieren bestehenden Pfandrechte nicht unterliegt, in Wahrung der Interessen ihres Kunden verpflichtet, die Papiere ohne das Bezugsrecht verkaufen zu lassen, jedenfalls dann, wenn dieser ausdrücklich erklärt hat, daß er das Bezugsrecht — gegen Zurverfügungstellung des Bezugspreises — ausüben wolle. Daß ein Vorbehalt bezüglich des Bezugsrechtes bei einem Verkauf von Aktien rechtlich möglich ist, hat auch das Reichsgericht in einer Entscheidung (JW. 1899 S. 342) anerkannt, in welcher es dargelegt hat, daß in einem solchen Falle gegebenenfalls der Käufer der Aktien verpflichtet sei, seinerseits das Bezugsrecht für den Verkäufer auszuüben.

Um derartige Bindungen der Bank von vornherein auszuschließen und Weiterungen des Kunden nach dieser Richtung zu vermeiden, dürfte es sich daher empfehlen, in die Geschäftsbedingungen einen Passus des Inhalts aufzunehmen, daß der Bank das Pfandrecht an den Aktien „einschließlich etwaiger Bezugsrechte" zusteht.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 182 ff. BGB.; § 252 Abs. 2 S. 2 HGB.

Für die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vertretung von Depotaktien in der Generalversammlung enthaltene Ermächtigung ist ein Vollmachtsstempel nicht zu erheben.

Entsch. des RG. v. 24. 10. 1922 — VII 776/1921 —*).

Am 10. August 1920 richteten drei verschiedene Personen je ein Schreiben an die Klägerin, in welchem es heißt: „An die X-Bank richte ich das Ersuchen, mir ein Depositen- und Wertpapierkonto in ihren Büchern zu errichten. Ihre Bedingungen hierfür habe ich erhalten und erkläre mich damit einverstanden." In den Bedingungen lautet Nr. 25 Abs. 5: „Werden der Bank für den Kontoinhaber auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfts (insbesondere Verwahrung) Aktien übergeben, so wird damit die Bank ermächtigt, falls ihr nicht im einzelnen Falle gegenteilige Weisung zugeht, in allen Generalversammlungen nach bestem Ermessen die Aktien vertreten und das Stimmrecht ausüben zu lassen." Der Beklagte hat hierin eine „Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art" erblickt, und auf sein Erfordern hat die Klägerin zu den drei Schreiben nach T. St. 73 Abs. 3 LSTG. einen Stempel von je 1,50 M. verwendet. Mit der im Januar 1921 erhobenen Klage fordert die Klägerin Zurückzahlung von 4,50 M. Sie bestreitet das Vorhandensein einer auch nur bedingten Vollmacht. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin beantragt Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Berufung des Beklagten. Der Beklagte seinerseits bittet, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist nach den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

Aus vier Gründen verneint die Klägerin die Stempelpflichtigkeit der streitigen Schreiben:

1. Es handle sich nur um Vertragsanträge, die Annahmen seien nicht beurkundet.
2. Es sei keine Vollmacht, nur eine Einwilligung im Sinne der §§ 182, 183, 185 BGB. erklärt.
3. Es sei keine Vollmacht erteilt, auch keine bedingte; es sei nur vereinbart, welche Vertragsklauseln für künftige Geschäfte maßgebend sein sollten.

---

*) Die Entscheidung bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Praxis des entscheidenden Senats. In seinem Urteil vom 26. Januar 1914 — VII 96/1913 — (vgl. Bank-Archiv 1913/14 S. 229) hatte das Reichsgericht entschieden, daß die schriftliche Bescheinigung des Kunden, er habe von dem Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen, neben dem Sicherstellungsstempel auch den Vollmachtstempel nach sich ziehe. Jener Entscheidung lag allerdings insofern ein anderer Tatbestand zugrunde, als in den Geschäftsbedingungen schlechthin von bei der Bank „für ihre Geschäftsfreunde ruhenden Aktien" gesprochen wurde und nicht bestimmt war, daß die Aktien im Wege eines Rechtsgeschäfts mit dem Kunden in den Besitz der Bank gelangt sein müßten, während nach dem Tatbestand der neuen Entscheidung vom 24. Oktober 1922 die fragliche Geschäftsabrede so gefaßt ist, daß die Ermächtigung der Bank zur Vertretung der Aktien in den Gesellschaftsversammlungen an ein derartiges Rechtsgeschäft der Bank mit dem Kunden geknüpft wird. Da aber das Reichsgericht nunmehr die Befreiung vom Vollmachtstempel wegen Fehlens der in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. vorgeschriebenen Schriftform ausspricht, erscheint der Unterschied in der Fassung der fraglichen Geschäftsabrede für die Frage des Vollmachtstempels ohne Bedeutung, und das Reichsgericht hat seine Meinung grundsätzlich geändert, ohne das besonders hervorzuheben.

Der Tatbestand des Urteils ist insofern nicht vollständig, als in ihm Nr. 19 der Geschäftsbedingungen, auf die am Schluß der Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, nicht wiedergegeben ist. Diese Abrede lautete in den Geschäftsbedingungen, die die drei Kunden nach dem Tatbestand des Urteils anerkannt haben, wie folgt:

> „Die Bank ist ermächtigt, bei ihr verwahrte Wechsel mangels anderweiter Weisung nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verfall zur Zahlung vorzulegen."

Dr. Opitz, Deutsche Bank, Berlin.

Digitized by Google

4. Eine etwaige Vollmacht sei nichtig nach § 252 Abs. 2 Satz 2 HGB. Eine nichtige Vollmacht sei offenbar auch gar nicht gewollt.

Die beiden ersten Gründe versagen unbedenklich.

Zu 1: Eine Vollmacht ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, kein Vertrag. Die Schreiben der Bankkunden sind einseitige, rechtsgeschäftliche Erklärungen; sie sind auch der Klägerin zugegangen, wie diese selbst vorträgt.

Zu 2: Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Macht, eine Willenserklärung im Namen des Vertretenen abzugeben (§§ 166 Abs. 2, 164 Abs. 1 BGB., RGZ. Bd. 53 S. 275). Das LStG. spricht in TSt. 73 zwar von „Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträgen zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber", doch beruht diese Ausdrucksweise noch auf dem Sprachgebrauch des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Gemeint ist hier nur das, was das BGB. unter einer Vollmacht versteht, RGZ. Bd. 104 S. 358 (359). Gerade der Zusatz „für den Vollmachtgeber" stellt klar, daß ein Handeln im Namen des Vollmachtgebers gemeint ist. Eine Einwilligung im Sinne der §§ 182, 183, 185 BGB. wird erteilt zu Handlungen, welche jemand im eigenen Namen, aber im Interesse eines anderen vornimmt (RGZ. Bd. 53, S. 275). Um den Unterschied von Vollmacht und Einwilligung zu kennzeichnen, spricht man jetzt von offener und stiller Stellvertretung. Die von den Bankkunden abgegebenen Erklärungen sind an sich — und abgesehen von den später zu erörternden Bedenken der Klägerin — nach beiden Richtungen verwertbar. Die der Klägerin eingeräumte Macht, die Aktien in den Generalversammlungen vertreten und das Stimmrecht ausüben zu lassen, stellt es der Bank frei, ob sie ihre Vertreter im Namen der Bankkunden oder — bei Inhaberaktien — im eigenen Namen auftreten lassen will. Jedenfalls genügt das Schreiben der Bankkunden im Zusammenhalt mit den Geschäftsbedingungen an sich auch, um die Klägerin als Bevollmächtigte im wahren Sinne des Wortes als offene Stellvertreterin auszuweisen.

Zu 3: Die Klägerin beruft sich hier auf die Ausführungen des Reichsgerichts (I. ZS.) über die rechtliche Bedeutung allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie sie RGZ. Bd. 58 S. 151 (155) niedergelegt sind. Danach werden durch die Billigung jener Bedingungen nicht selbständige Verträge abgeschlossen; sie sind vielmehr lediglich bestimmt und geeignet, Bestandteile der demnächst abzuschließenden Verträge zu werden. Es kann der Revision zugegeben werden, daß sich der erkennende Senat in zahlreichen Entscheidungen, namentlich auch solchen über Stempelforderungen, den Ausführungen des I. ZS. grundsätzlich angeschlossen hat und nur dann davon abgewichen ist, wenn durch das Anerkennen der Geschäftsbedingungen sofort und ohne das Hinzutreten eines weiteren Rechtsgeschäfts rechtliche Wirkungen eintreten sollten, wenn also die unmittelbare Vornahme eines Rechtsgeschäftes unbedenklich festgestellt werden konnte. Zugunsten der Revision kann namentlich das Urteil vom 17. September 1912 — VII 157 12 — angeführt werden. Die Geschäftsbedingungen besagten damals, daß mit der Uebergabe eines Wechsels oder Schecks der Bank auch die Forderung übertragen werde, und das Berufungsgericht hat angenommen, daß in der Uebergabe das neue, erst noch abzuschließende Rechtsgeschäft zu finden sei, für das die Geschäftsbedingungen die einzelnen Klauseln enthielten. Das ist damals vom Senat als nicht rechtsirrtümlich erachtet worden. Von diesem Standpunkt aus könnte man sagen, daß die Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht nur ein, sondern sogar zwei neue Rechtsgeschäfte verlangen. Der Kunde, der die Bedingungen unterschrieben hat, muß zunächst mit der Bank „ein Rechtsgeschäft (insbesondere Verwahrung)" abschließen, und dann müssen auf Grund dieses Rechtsgeschäfts Aktien der Bank übergeben werden; erst dann darf die Bank die Aktien vertreten lassen. Ob nicht schon aus diesen Erwägungen der Klage stattzugeben wäre, mag indessen dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist dem Vorbringen der Klägerin in dem letzten Punkte beizutreten.

Zu 4: Schriftlich ist die dem § 25 Abs. 5 der Geschäftsbedingungen entsprechende Erklärung der Bankkunden abgegeben worden. Ob diese ihr Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen unter diese selbst setzen oder auf ein besonderes Blatt, ist gleichgültig. Jedenfalls nimmt die Erklärung der Bankkunden auf die Geschäftsbedingungen Bezug und macht sie dadurch zu einem Bestandteil der Erklärung selbst, RGZ. Bd. 84 S. 1 (8). Eine körperliche (feste oder lose) Verbindung ist nicht erforderlich (RG. in d. J.-Ztg. 1905 Sp. 650[53]. Die in bezug genommene Urkunde bildet einen Teil des Inhalts der Haupturkunde, Hummel-Specht Anm. 2 Abs. 1 zu § 3 LStG.

Aus dem Gesagten folgt aber nur, daß die Bankkunden eine den Inhalt der Nr. 25 Abs. 5 der Geschäftsbedingungen wiederholende urkundliche Erklärung abgegeben haben, die als solche nach § 1 Abs. 1 LStG. stempelpflichtig sein könnte. Hier greift nun aber der von der Revision herangezogene § 252 Abs. 2 Satz 2 HGB. ein. Diese Vorschrift erfordert für eine Vollmacht, welche den Bevollmächtigten befähigen soll, in einer Generalversammlung das Stimmrecht namens eines Aktieneigentümers auszuüben, von Gesetzes wegen die Schriftform. Wenn aber das Gesetz zur Gültigkeit einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung die schriftliche Form vorschreibt, so muß die von dem Aussteller unterzeichnete Urkunde zum mindesten den wesentlichen rechtlichen Inhalt derjenigen Willenserklärung enthalten, deren schriftliche Niederlegung das Gesetz erfordert. Die Unterzeichnung eines Schriftstücks, aus dessen Inhalt für sich allein nicht ersichtlich ist, welche Erklärung abgegeben werden soll, das erst im Zusammenhalt mit anderen, darin in bezug genommenen Schriftstücken die abgegebenen Erklärungen erkennen läßt, genügt nicht zur Wahrung der gesetzlich erforderten Schriftform, RGZ. Bd. 57 S. 258 (260), Bd. 80 S. 400 (402). Als etwaige Vollmacht zur Stimmführung namens eines anderen in den Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft ist also das von den Bankkunden ausgestellte Schriftstück nichtig, § 125 Abs. 1 BGB., mag es auch im übrigen gültig und von rechtlicher Bedeutung sein, und mag namentlich die Billigung von Nr. 25 Abs. 5 der Geschäftsbedingungen auch in der gewählten Form ausreichen, um die Befugnis der Bank zur stillen Vertretung ihrer Kunden zu erweisen. An diesen Inhalt der Nr. 25 Abs. 5 des Schriftstücks knüpft sich keine Stempelpflicht, nur als „Vollmacht" würde es insoweit unter die TSt. 73 LStG. fallen. Die etwa erklärte Vollmacht ist formungültig und deshalb nichtig. Das ist schon aus dem Inhalt der Urkunde selbst zu ersehen; daher braucht der Vollmachtsstempel nicht verwendet zu werden. Wenn § 25 Abs. 1c von nichtigen Geschäften und der Erstattung dafür verwendeter Stempel spricht, so sind damit Urkunden gemeint, deren Inhalt selbst die Nichtigkeit nicht ergibt, Hummel-Specht Anm. 7 zu § 25 LStG.

Die Revisionsbeantwortung hat schließlich noch versucht, die Stempelforderung des Beklagten auf die Nr. 19 der Geschäftsbedingungen zu stützen. Das ist unzulässig, weil damit eine neue tatsächliche Anführung gemacht wird. Die jetzt herangezogene Nr. 19 ist in den Vorinstanzen nicht vorgetragen worden.

Nach alledem mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen werden.

II. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

1. Zu §§ 670, 675 BGB., § 22 der Anl. zu Art. 296, Friedensvertr.

Eine deutsche Bank, die einem deutschen Kunden vor dem Kriege einen Akzeptkredit eingeräumt hat, kann von dem Kunden Erstattung der Zinsen verlangen, die sie infolge seinerzeitiger Weiterbegebung des von ihr akzeptierten Wechsels an einen feindlichen Ausländer im zwischenstaatlichen Clearing zu entrichten hatte.

Urteil des Kammergerichts 6. Ziv.-Sen. vom 22. Januar 1923 — 6 U. 1685. 22 —.

Tatbestand.

Die Klägerin hat der Beklagten einen Akzeptkredit unter der Vereinbarung eingeräumt, daß die Beklagte verpflichtet sein sollte, jedesmal einen Tag vor Verfall des Akzepts die Deckung für die Wechselsumme zuzüglich der vereinbarten Provision an die Klägerin zu zahlen.

Auf Grund dieser Vereinbarung zog die Beklagte am 31. Oktober 1918 auf die Klägerin eine Tratte über 50 000 M., die am 31. Januar 1919 fällig war. Sie zahlte auch am 30. Januar 1919 bei der Klägerin 50 000 M. zur Deckung dieser Tratte ein. Nun war die Tratte aber an die Firma N. N. in Z. im Elsaß gelangt. Diese Firma präsentierte der Klägerin die Tratte nicht am Fälligkeitstage zur Einlösung, sondern meldete sie gemäß den Artikeln 72 und 296 f des Friedensvertrages von Versailles gegen die Klägerin im Ausgleichsverfahren an. Auf Grund des § 22 der Anlage zu Artikel 296 des Friedensvertrages wurden der Wechselsumme 5 pCt. Zinsen vom Tage der Fällig-

Digitized by Google

keit des Wechsels bis zum Abrechnungstage, dem 22. Januar 1921, zugeschlagen. Die Klägerin mußte daher auf den Wechsel außer der Wechselsumme von 50 000 M. weitere 4944,45 M. Zinsen zahlen. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung des letztgenannten Betrages, bringt ihr jedoch ihrerseits 3 pCt. Zinsen für die Nutzung der 50 000 M. in der Zeit vom 1. Februar 1919 bis 22. Januar 1921 gut, indem sie die Verzinsung nach den Sätzen für tägliches Geld berechnet. Die Klägerin fordert daher von der Beklagten die Bezahlung von 4944,45 plus 45,80 M. Zinsen an das Reichsausgleichsamt abzüglich 2761 M. = 2229,45 M.

Die Beklagte wendet ein, sie habe ihre vertragliche Verpflichtung dadurch erfüllt, daß sie am 30. Januar 1919 die Deckung für das am 31. Januar 1919 fällige Akzept bei der Klägerin eingezahlt habe.

In zweiter Linie wendet die Beklagte ein, daß die Klägerin aus ihren, der Beklagten, Gelde mindestens 5 pCt. Nutzen gezogen habe. Diesen Nutzen müsse sich die Klägerin nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung anrechnen. Dies müsse um so mehr gelten, als sie, die Beklagte, rechtlich nicht in der Lage gewesen sei, das an die Klägerin zur Deckung der Tratte gezahlte Geld von dieser zurückzuverlangen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin mit Erfolg Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist ein Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.). Die Geschäftsbesorgung bestand darin, daß die Klägerin die von der Beklagten auf sie gezogenen Tratten gegen Provisionsvergütung einlöste. Gemäß § 675 BGB. finden auf einen solchen Vertrag eine Reihe von Vorschriften des BGB. über den Auftrag Anwendung, darunter der § 670 BGB., wonach der Auftraggeber dem Beauftragten die von ihm gemachten Aufwendungen ersetzen muß, soweit letzterer sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfte. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin nun den Zinsbetrag von 4944,45 M. aufgewendet, der bezahlt werden mußte, weil die am 31. Januar 1919 fällige Tratte in das Ausgleichsverfahren hineinbezogen war. Daß diese Aufwendung den Umständen nach erforderlich war, ist unbedenklich anzunehmen. Denn die Zahlung des genannten Zinsbetrages war unvermeidlich. Sie hätte seitens der Beklagten, wenn sie selbst den Wechsel eingelöst hätte, ebenfalls erfolgen müssen. Die Klägerin kann daher verlangen, daß ihr die Aufwendung von 4944,45 M. von der Beklagten ersetzt wird.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Parteien vereinbart haben, die Beklagte solle verpflichtet sein, jedesmal einen Tag vor Verfall eines Akzepts die Deckung für die Wechselsumme zuzüglich der vereinbarten Provision an die Klägerin zu zahlen. Die Provision bildete lediglich die Gegenleistung der Beklagten für die geschäftliche Tätigkeit, die die Klägerin für die Beklagte ausübte. Keinesfalls übernahm die Klägerin dagegen die Verpflichtung, besondere Aufwendungen, die unerwarteter Weise aus Anlaß der Ausführung der ihr übertragenen Tätigkeit entstanden, an Stelle der Beklagten zu tragen. Ueber die Frage, wer diese Aufwendungen zu tragen hatte, ist zwischen den Parteien überhaupt keine Vereinbarung getroffen. Es gelten in dieser Beziehung also nur die gesetzlichen Regeln, wonach der Auftraggeber solche Aufwendungen zu ersetzen hat.

Ist hiernach die Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin den Zinsbetrag von 4944,45 M. zu ersetzen, grundsätzlich zu bejahen, so fragt es sich weiter, ob die Klägerin der Beklagten dafür etwas gutbringen muß, daß sie den Betrag von 50 000 M., den ihr die Beklagte am 30. Januar 1919 zur Deckung der am 31. Januar 1919 fälligen Tratte von 50 000 M. gezahlt hat, bis zum 22. Januar 1921 hinter sich gehabt hat.

Die Klägerin bringt der Beklagten für diese Zeit 3 pCt. von 50 000 M. gut, indem sie die Zinsen nach den für die Verzinsung täglichen Geldes geltenden Sätzen berechnet. Zur Zahlung einer Vergütung in dieser Höhe wird man die Klägerin auch für rechtlich verpflichtet ansehen müssen. Denn es ist handelsüblich, daß eine Bank das bei ihr liegende Geld mit diesem Satze verzinst.

Dagegen macht die Beklagte zu Unrecht geltend, daß die Klägerin ihr auch die weiteren 2 pCt. Zinsen von 50 000 M., deren Ersatz Klägerin mit der Klage allein fordert, gutbringen müsse, weil sie aus den bei ihr liegenden 50 000 M. mindestens 5 pCt. Nutzen gezogen habe. Ein solcher Anspruch ließe sich nur aus den Grundsätzen der sogenannten Vorteilsausgleichung rechtfertigen. Diese Grundsätze gelten indessen nur für Schadensersatzansprüche. Eine entsprechende Anwendung auf andere Fälle, insbesondere gegenüber einem Anspruch auf Vertragserfüllung ist ausgeschlossen (vgl. Komm. der Reichsgerichtsräte Vorbem. 5 vor § 249 BGB.). Da der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, den die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit geltend macht, aber ein reiner Anspruch auf Vertragserfüllung ist, so ist die Anwendung der Grundsätze über die Vorteilsausgleichung ohne weiteres ausgeschlossen.

Nach alledem war der Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils stattzugeben.

2. **Zu §§ 24 ff. RAusglG.**

Kompensation verschiedener Währungen innerhalb der Ausgleichsverrechnung.

Entsch. des RWG. v. 7. X. 1922, G. S. 6. 22/15.

Das Reichsausgleichsamt hat der Abrechnung mit der deutschen Partei nicht die einzelnen am zwischenstaatlichen Ausgleich teilnehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten zugrunde zu legen, sondern nur über denjenigen Betrag abzurechnen, der im Verkehr zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Prüfungs- und Ausgleichsamt des Gläubigerstaates gutgeschrieben ist.

Begründung.

Die Beantwortung der dem Großen Senat vorgelegten Frage hängt im wesentlichen davon ab, welcher Vorschrift des dritten Abschnittes des Reichsausgleichsgesetzes, der die „Abrechnung des Reichsausgleichsamtes gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern" regelt, die für diese Abrechnung maßgebliche Bedeutung zukommt, wie insbesondere der § 24 des Gesetzes sich zu den nachfolgenden §§ 25—27 verhält. Würde § 24 Abs. 1 — wie seine Fassung vielleicht annehmen lassen könnte — nur den Zeitpunkt festlegen, in dem das innerdeutsche Abrechnungsverfahren einzusetzen hat und der deutschen Partei Abrechnung zu erteilen ist, so wären in den Vorschriften der §§ 25 ff. die das Abrechnungsverfahren materiell beherrschenden Grundsätze zu erblicken.

Diese Auslegung würde aber dem Sinn des 1. Absatzes des § 24 nicht in vollem Umfange gerecht. Der Umstand, daß dort neben dem Zeitpunkt der Gutschrift auch die ihr voraufgehende Feststellung der Forderungen und Schulden angeführt ist, weist vielmehr in Verbindung mit der Fassung des Nachsatzes darauf hin, daß die zwischenstaatliche Feststellung mit der innerdeutschen Abrechnung in einem inneren Zusammenhang stehen und daß der Abrechnungsbetrag maßgeblich durch das Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahrens bestimmt werden soll. Die Frage, welcher Betrag der Abrechnung zugrunde zu legen ist, hat daher ihre grundsätzliche Beantwortung in § 24 des Gesetzes gefunden, und den nachfolgenden Vorschriften kommt demgegenüber eine andere Bedeutung als die einer Regelung der Art und Weise der innerstaatlichen Verrechnung des im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren dem Amt des Gläubigerstaates gutgeschriebenen Betrages nicht zu.

Zwar könnte man versucht sein, für die Fälle, in denen die im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren ermittelte Gutschrift das Ergebnis einer Saldierung von Forderungen oder Schulden verschiedener Währung ist, mangels einer besonderen Regelung den §§ 25 ff. den Grundsatz zu entnehmen, daß der innerstaatlichen Abrechnung nicht der zwischenstaatlich festgestellte Saldo, sondern die den Gegenstand der Saldierung bildenden einzelnen Forderungen und Schulden zugrunde zu legen seien. Diese Auslegung würde sich auch vielleicht mit dem Schein einer gewissen Berechtigung auf die Fassung der angeführten Vorschriften berufen können. Sie würde aber mit dem Zweck und dem Sinn des innerdeutschen Ausgleichsverfahrens nicht vereinbar sein; denn der Zweck der durch die §§ 25 ff. vorgenommenen Regelung liegt nicht darin, der beteiligten deutschen Partei auf Kosten der Allgemeinheit Gewinne zuzuführen, die der Tiefstand der deutschen Mark dann immer zur Folge haben würde, wenn sie bei der Verrechnung hochwertigen Währungen gegenübertritt, diese Regelung beabsichtigt vielmehr, lediglich die deutsche Partei vor den wirtschaftlichen Folgen der im Friedens-Vertrag vorgeschriebenen Umrechnung von Währungsschulden zu schützen und damit zugleich den verhängnisvollen Wirkungen vorzubeugen, die der Zusammenbruch zahlreicher deutscher Existenzen für die deutsche Volkswirtschaft hätte nach sich ziehen müssen. Dem würde es aber nicht entsprechen, wenn der Betrag, über den der deutschen Partei Abrechnung zu erteilen ist, selbständig und unabhängig von dem Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahrens auf der Grundlage der einzelnen am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Forderungen und Schulden ermittelt werden würde.

Demgegenüber kann auch die Fassung der §§ 25 ff. ein Abrechnungsverfahren nicht rechtfertigen, das zu einem der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Ergebnis führen würde; denn bei der Fassung dieser Vorschriften hat der Gesetzgeber an die Fälle, in denen die Gutschrift auf der Saldierung von Forderungen und Schulden verschiedener Währung beruht,

Digitized by Google

offenbar überhaupt nicht gedacht, vielmehr lediglich den Regelfall im Auge gehabt, in dem der nach den Vorschriften des Friedensvertrages jeweils in der Währung des Gegnerstaates erfolgenden Gutschrift Forderungen und Schulden einheitlicher Währungen zugrunde liegen.

Die §§ 25—27 sind sonach nur Verfahrensanweisungen darüber, in welcher Währung und zu welchem Umrechnungskurse der nach § 24 der innerdeutschen Abrechnung zugrunde zu legende Betrag, nämlich die dem Reichsausgleichsamt mitgeteilte Gut- oder Lastschrift, mit der deutschen Partei abzurechnen ist. Ist diese Gutschrift das Ergebnis der Verrechnung nur einer Forderung der deutschen Partei mit Währungsforderungen oder valorisierten Markforderungen ihres Schuldners, so hat die Abrechnung ohne Rücksicht darauf, in welcher Währung die Verrechnung im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren geschehen ist, von der Währung auszugehen, in der die deutsche Forderung ursprünglich ausgedrückt war. Wie die Abrechnung dann zu gestalten ist, wenn die Gutschrift den Saldo einer Verrechnung von mehreren Währungsforderungen und -schulden der deutschen Partei darstellt, ist allerdings den gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar zu entnehmen, der Sinn und Geist des Gesetzes und die Forderungen seiner praktischen Handhabung weisen indessen darauf hin, zunächst die mitgeteilte Gutschrift daraufhin zu prüfen, welche Valutaforderungen an ihr teilnehmen, und sie dann nach dem prozentualen Verhältnis, in dem die Valutaforderungen an ihrer Gesamtsumme beteiligt sind, zu zerlegen; die so gefundenen Teilbeträge sind darauf in der Währung abzurechnen, auf welche die für das Teilungsverhältnis maßgebenden Forderungen lauteten. Hat z. B. ein englisch-deutscher Forderungsausgleich nach einer derartigen Verrechnung zu einer Gutschrift von 100 000 Pfd. St. für das Reichsausgleichsamt geführt, und nahmen an dem zur Gutschrift gelangten Verrechnungssaldo deutscherseits drei auf englische, französische und belgische Währung lautende Forderungen teil, und zwar derart, daß die Pfd.-St.-Forderung 90 pCt., die französische Forderung 2 pCt. und die belgische Forderung 8 pCt. der nach Umrechnung in Pfd. St. errechneten Summe der deutschen Forderungen betrug, so sind die gutgeschriebenen 100 000 Pfd. St. in gleichem Verhältnis zu zerlegen und der Anteil von 2 pCt. in französischen Franken, der Anteil von 8 pCt. in belgischen Franken nach dem gleichen Kurse, zu dem die Umrechnung gemäß Art. 296 lit. d Friedensvertrag erfolgt ist, zurückzurechnen. Die sich alsdann ergebenden Pfd.-St.- und Franken-Beträge unterliegen der Abrechnungsvorschrift des § 26 Reichsausgleichsgesetz.

Hiernach ist die gestellte Frage dahin zu beantworten, daß die innerdeutsche Abrechnung von dem Betrage auszugehen hat, der im Verkehr zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Prüfungs- und Ausgleichsamt des Gläubigerstaates gutgeschrieben ist. Dieser Betrag ist der der deutschen Partei zu erteilenden Abrechnung zugrunde zu legen. Wie er im zwischenstaatlichen Ausgleich ermittelt worden und zustandegekommen ist, kann im innerstaatlichen Abrechnungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Das gewonnene Ergebnis kann auch dadurch keine Aenderung erleiden, daß die Abrechnung im innerdeutschen Ausgleich für eine deutsche Partei, die gleichzeitig Valutaforderungen und Markschulden hat, völlig verschieden abschließt, je nachdem der Gläubiger der Markschuld ihr eigener Valutaschuldner oder ein Dritter ist, und daß insbesondere in letzterem Falle der deutschen Partei ein erheblicher Währungsgewinn zufließen kann, ein Ergebnis, dem nur durch eine der Bestimmung des § 30 Reichsausgleichsgesetz entsprechende Vorschrift hätte begegnet werden können.

Nachschrift der Schriftleitung.

Durch die Begründung der vorstehenden Entscheidung werden die Bedenken gegen den Standpunkt des RWG., denen wir im Bank-Archiv Bd. XXI S. 157 Ausdruck gegeben haben, in keiner Weise entkräftet. Unrichtig ist es vor allem, daß beim Unterbleiben der Kompensation dem deutschen Beteiligten in Ansehung seiner Valutaforderung auf Kosten der Allgemeinheit Gewinne zugeführt werden würden; die Kompensation bedeutet vielmehr für ihn eine durch willkürlichen Eingriff in das Vertragsverhältnis mit der ausländischen Gegenpartei herbeigeführte Schädigung, aus der der Fiskus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht. Zu einem maßlos unbilligen Ergebnis führt der Standpunkt des RWG. vollends dann, wenn Forderung und Gegenforderung nicht für eigene Rechnung des nominellen Gläubigers und Schuldners gingen, sondern für Rechnung dritter Beteiligter; hier erweist sich die These von der Erzielung ungerechtfertigter Gewinne zum Nachteile der Allgemeinheit als völlig unhaltbar. Wenngleich die Frage durch die beabsichtigte Herabsetzung der Ausgleichsleistungen des Reichs gegenüber den Währungsgläubigern auf den sechsfachen Vorkriegskurs einen großen Teil ihrer Bedeutung verlieren wird, so sollte doch die Ausgleichsnovelle Veranlassung nehmen, eine gerechtere Regelung der Aufrechnungsfrage in der Weise herbeizuführen, daß dem Beteiligten aus der Aufrechnung im Verhältnis zum Reiche kein Vorteil, aber auch kein Nachteil erwachsen darf.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 1 Ges. über vorl. Zahlung auf die Körperschaftssteuer.

Behandlung des Gewinnvortrags bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftssteuer.

Entsch. d. RFH. vom 1. Juli 1922 — I. A. 96/22 —.

Die Frage ist, ob der vorläufigen Zahlung von 10 v. H. auf die Körperschaftssteuer nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1921 zugrunde gelegt werden soll der am Ende des Jahres sich als verteilungsfähiger Gewinn ergebende Betrag oder der aus der Bilanz sich ergebende Jahresertrag. Die sich aus der Entstehungsgeschichte ergebende Absicht des Gesetzes war, daß der Betrag, von dem die vorläufige Zahlung zu leisten ist, ohne weiteres aus der Bilanz selbst ersichtlich sein sollte, ohne daß erst unter Zuhilfenahme der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem ausgewiesenen verteilungsfähigen Gewinn durch Abzug des Gewinnvortrags oder Hinzurechnung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr der wirkliche Jahresertrag ermittelt werden sollte. Da es sich nur um eine vorläufige Zahlung auf die Steuer handelt, wird auf die genaue Ermittelung des endgültigen Jahreseinkommens hier bewußt verzichtet und als annähernd richtiger Betrag der ausgewiesene Gewinn zugrunde gelegt, der bei der endgültigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht nur durch den Abzug des etwa darin steckenden Gewinnvortrags, sondern auf Grund sonst möglicher Bilanzberichtigungen durch Ab- und Hinzurechnung der verschiedenartigsten sonstigen Beträge Abänderungen erfahren kann. Wenn eine Gesellschaft den nicht ausgeschütteten Teil des Vorjahrsgewinns im einheitlichen Schlußposten ihrer Bilanz unter dem Gewinn des neuen Jahres mit erscheinen läßt, so gehört er zu dem im Abschluß ausgewiesenen Reingewinn, von dem die vorläufige Zahlung zu berechnen ist.

Bücherbesprechungen

Professor Dr. Georg Obst: „Das Bankgeschäft". Stuttgart 1923, C. E. Poeschel Verlag (2 Bände).

Das vortreffliche und umfassende Nachschlagewerk über das Bankgeschäft ist seit dem Jahre 1914 allen unseren Lesern wohl bekannt. Seine jetzt vorliegende 6. Auflage ist dank vollständiger Umarbeitung durchweg modern und kann, gleich den früheren, als ausgezeichnetes Werk eines Bankpraktikers nicht nur den Fachgenossen, sondern auch allen Bankkunden und Studierenden empfohlen werden. Die Anschaulichkeit, mit welcher auch schwierige Probleme dem Leser klar verständlich gemacht werden, ist bemerkenswert. Dr. Sido, Berlin.

Die Rechtssätze der gemischten Schiedsgerichte. Zusammengestellt von Dr. Rudolf Blühdorn, österreichischer Staatsvertreter bei gemischten Schiedsgerichten. Verlag: Verband österreichischer Banken und Bankiers. Wien 1923.

Diese Arbeit soll, wie im Vorwort betont ist, als Wegweiser dienen, ohne die Kenntnis der Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe selbst zu ersetzen. Diese Aufgabe ist glücklich gelöst.

Den Hauptraum (S. 7 bis 79) nimmt eine alphabetisch geordnete Uebersicht über die Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe ein, die bis Band II Heft 19 der „Recueil des Decisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes" reicht; die einzelnen Unterabteilungen der alphabetischen Schlagwörter sind streng systematisch geordnet, wodurch ein schnelles Auffinden der aus der Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe herausspringenden Leitsätze ermöglicht wird. An der österreichischen Bezeichnung „Abrechnungsverfahren" darf man sich nicht stoßen, sie ist gleichbedeutend mit unserem „Ausgleichsverfahren".

Die Entscheidungen sind nach dem Namen des Klägers oder Erstklägers kurz bezeichnet; ein besonderes Verzeichnis der vollständigen Rubra, unter Angabe des Datums der Entscheidung eines kurzen Schlagwortes über die Hauptmaterie, die von der Entscheidung berührt wird, und des Zitates aus dem „Recueil" dem „Friedensrecht" und der „Juristischen Wochenschrift" zum Nachlesen der Entscheidung ist auf S. 80 bis 90 beigefügt. Dr. jur H. A. Simon.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1923.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der Dollarschatzanweisungsanleihe des Deutschen Reiches.
Von Max M. Warburg, Hamburg.

Wertbeständige Anleihen und Goldmark-Konten.
Von Finanzpräsident Dr. Stübben, Braunschweig.

Nochmals das Akkreditiv.
Von Dr. Arwed Koch, Jena.

Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigungen.
Von Hofrat Dr. Wehli, Wien.

„Information Politique".

Gerichtliche Entscheidungen.

Warnung der Reichsbank vor Annahme der von den Franzosen beschlagnahmten Banknoten.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Das Ergebnis der Dollarschatzanweisungsanleihe des Deutschen Reiches.

Von **Max M. Warburg**, Hamburg.

Auf die Ausgabe der 50 Millionen Dollarschatzanweisungen des Deutschen Reiches sind 12½ Millionen Dollars fest gezeichnet. Das Bankenkonsortium, das die Abnahme von 25 Millionen Dollars garantiert hat, war sich durchaus bewußt, daß die Unterbringung der Schatzanweisungen durch ihre Art und infolge der wirtschaftlichen und politischen Lage schwierig sein würde.

Zunächst war der Typ vollkommen neu. Neu war der auf eine Auslands-Valuta lautende Titre und neu alle Modalitäten, die hiermit zusammenhängen. Da die Einzahlungen, entsprechend dem Motiv der Anleihe, die im Privatbesitz befindlichen Valuten den Valutenbedürfnissen des Reiches dienstbar zu machen, nur in bestimmten ausländischen Devisen oder Noten erfolgen konnten, war von vornherein der Kreis der Zeichner auf die Besitzer ausländischer Valuten beschränkt. Dieser Kreis ist nach dem Zeichnungsergebnis offenbar sehr viel geringer, als bisher angenommen wurde. Die Sachverständigen haben schon wiederholt in den letzten Jahren darauf hingewiesen, daß die ausländischen Guthaben der Deutschen weit überschätzt werden. Gewiß hat bei dieser Anleihe mancher nicht gezeichnet, der über ausländisches Guthaben verfügt, oder hat nur einen geringen Teil seines ausländischen Guthabens für die Zeichnung verwendet. Aber nach dem Einblick, den man bei dieser Gelegenheit wiederum in die Valuten-Bestände der Privatpersonen und Firmen gewonnen hat, muß man selbst die Erwartungen, die man bisher hinsichtlich des Goldvermögens der Einzelnen hatte, weiter zurückschrauben. Hinzukommt, daß schon seit dem Einfall der Franzosen in das Ruhrgebiet der Export wesentlich nachgelassen hat, während die Importeure von Nahrungsmitteln und Kohlen sehr große Devisenbeträge im Geschäftsbetriebe benötigten.

In den Kreisen der Wirtschaft hätte wohl ein besseres Resultat erzielt werden können, wenn die Beleihungsfähigkeit der Schatzanweisungen eine andere Regelung erfahren hätte. Die Lombardbedingungen wurden zu spät bekannt gegeben, und es war entschieden engherzig, die Beleihung auf 40 und 60 pCt. unter Zugrundelegung eines Maximalkurses von 20 000 M. für einen Dollar zu beschränken. Früher war es üblich, Reichs- und Staatsanleihen in der Beleihungsfähigkeit bei Reichsbank und Darlehnskasse zu bevorzugen; demgegenüber ist jetzt die Lombardfähigkeit in zu engem Rahmen gehalten worden. Der Industrielle, der Kaufmann und der Bankier können die Belegung der verfügbaren Mittel naturgemäß nur in solchen Anlagen verantworten, die sie, besonders solange noch nicht zu übersehen ist, wie sich der Markt in diesen Titres gestalten wird, jederzeit günstig bei Banken und Bankiers beleihen können. Deshalb war eine weitgehende Lombardfähigkeit die wichtigste Voraussetzung für die Zeichnung durch die wirtschaftlichen Kreise. In dieser Hinsicht wird bei zukünftigen Emissionen ein anderer Maßstab angewendet werden müssen.

In der Ausstattung der Schatzanweisungen wäre es auch richtiger gewesen, die Zinsen nicht in die Form des Rückzahlungsagios zu kleiden, sondern durch halbjährliche Kupons zur Auszahlung zu bringen. Die technischen Unbequemlichkeiten der Kupons durften nicht entscheidend sein, besonders nachdem mit dem 1. April d. J. die Kapitalertragsteuer in Wegfall gekommen ist. Der größte Teil des Anlagepublikums kann nicht die regelmäßigen Zinseneingänge entbehren, und auch das Vertrauen des Publikums wächst, wenn es bei jedem Zinstermin die Einhaltung der Verpflichtungen des Schuldners beobachten kann.

Eine starke Hemmung verursachte auch die Devisenverordnung, die es dem Besitzer von Auslands-Devisen, die er jetzt für Einzahlungen auf die Schatzanweisungen verwendete, ganz oder fast unmöglich macht, im Falle des Wiederverkaufs der Schatzanweisungen gegen Papiermark die empfangene Papiermark wieder zum Ankauf von Devisen zu benutzen.

Manche Kreise, die über Auslands-Guthaben verfügen, machten auch geltend, daß sie sich für verpflichtet hielten, ihre Auslandsguthaben solange zu behalten, bis das Reichsentlastungsgesetz endgültig erlassen sei, weil sie infolge der unausgesetzten Aenderungen des Reichsausgleichsgesetzes noch nicht wüßten, inwieweit sie noch nachträglich für ihre Vorkriegsschulden in Anspruch genommen werden.

Ungünstig ist das Ergebnis zweifellos auch durch die französische Propaganda und durch die Erklärung der Reparationskommission beeinflußt worden. Tatsächlich ist allerdings die Erklärung der Reparationskommission im Resultat durchaus günstig gewesen; denn sie erkannte insbesondere die Unanfechtbarkeit der Garantie der Reichsbank an. Dieser Erklärung war aber die französische Anfechtung vorangegangen, und die günstige Stellungnahme der Mehrheit der Reparationskommission wurde erst gegen Ende der Zeichnungsfrist bekannt und konnte in der deutschen Presse nicht mehr hinreichend zur Beseitigung des durch Frankreich geschürten Mißtrauens ausgewertet werden. Das Publikum hatte entschieden bei Ablauf der Zeichnungsfrist den wirklichen Inhalt der Entscheidung der Reparationskommission noch nicht genügend in sich aufgenommen. Indem die Rechtsbeständigkeit der Garantie der Reichsbank anerkannt wurde, hätte auch der geborene Skeptiker gegen die größtmögliche Sicherheit der Schatzanweisungen keine Zweifel mehr haben dürfen; denn nachdem die Reichsbank sich nach gründlicher Prüfung zur Uebernahme der Garantie entschlossen hat, kann an der pünktlichen Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Anleihe nicht mehr gezweifelt werden, selbst wenn das Reich durch Ueberbürdung mit Reparationslasten in noch so

Digitized by Google

große finanzielle Bedrängnis gebracht werden sollte. Niemals wird eine Reparationskommission, die noch einigermaßen die Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande zulassen will, verantworten können, das Noteninstitut des Landes an der Erfüllung der übernommenen Privatverbindlichkeiten zu hindern.

In welcher Weise sich die Zeichnungen auf die einzelnen Kreise der Wirtschaft und des Kapitals verteilen, läßt sich noch nicht übersehen, da das Reichsfinanzministerium noch keine Ziffern bekannt gegeben hat. In jedem Falle wird es sich empfehlen, bei zukünftigen Emissionen die Zahl der Zeichnungsstellen zu erweitern.

Alle diese Umstände haben wohl das Zeichnungsergebnis in gewissem Rahmen beeinflußt, aber es wäre unrichtig, das enttäuschende Resultat allein auf die dieser neuartigen Emission noch anhaftenden Mängel zurückzuführen.

Für die richtige Würdigung muß man sich von dem „furor numericus" freimachen, dem wir alle durch die Währungsverwirrung unterliegen. In dem Wirrwar von Goldmark und Papiermark und den vielen andern Wertmessern, die an die Stelle des staatlichen Währungsmessers getreten sind, ist es unendlich schwierig, aus Ziffern Schlüsse zu ziehen. 12½ Millionen Dollars erscheinen gering, wenn man sie mit der ersten Kriegsanleihe vergleicht. Aber dieser Betrag stellt doch immerhin in Papiermark, umgerechnet zu einem Kurse von 21 000 M. für den Dollar, 262½ Milliarden Papiermark dar, die auf diese Weise dem Deutschen Reiche anvertraut sind. Berücksichtigt man die heutige ungeheuer schwierige wirtschaftliche Lage, die in allen Gewerben trotz der vorausgegangenen Scheinkonjunktur besteht, die augenblickliche politische Lage des Vaterlandes, die furchtbare Verarmung, die in den letzten 8½ Jahren um sich gegriffen hat, so ist das magere Ergebnis der Emission schlechthin verständlich; denn selbst bei anders gearteter Emission und stärkster Erfassung der zeichnungsfähigen Kreise hätte wohl kaum ein größeres Resultat als etwa das Doppelte des jetzigen erzielt werden können. Diese Erkenntnis schließt aber nicht aus, daß jetzt das weitere Schicksal dieser Anleihe durch eine richtige Ausgestaltung des Marktes günstig beeinflußt werden kann. Eine möglichst baldige offizielle Börsennotierung ist dringend erwünscht, damit der bisherige Kreis der Zeichner die Sicherheit bekommt, die gezeichneten Stücke auch wieder verkaufen zu können, und hierdurch werden neue Kreise für den Ankauf gewonnen werden. Gleichzeitig sollte mit der Kassanotiz auch ein Terminmarkt für 1-, 2- und 3-monatige Lieferung in diesen Schatzanweisungen etabliert werden. Unsere Außenhandelskreise leiden außerordentlich darunter, daß es in ausländischen Devisen keinen offiziellen Terminmarkt gibt und sich durch die Geldknappheit im inoffiziellen Devisenterminmarkt sehr schwierige Verhältnisse herausgebildet haben. Durch einen Terminmarkt in den Dollarschatzanweisungen kann nicht nur dem Markt in diesem Papier eine bedeutsame Stütze geboten, sondern gleichzeitig den Kaufleuten ein wichtiges Instrument für Sicherungsgeschäfte in Devisen gegeben werden. Weitgehendste Zulassung dieser Dollarschatzanweisungen für Hinterlegungszwecke bei Behörden, insbesondere für die Sicherheitsleistungen bei Zollstundungen usw. wird den Markt verbreitern, und da nach den neuesten Bestimmungen die Zollzahlungen nicht mehr wie bisher zu den Kursen zu leisten sind, die bei der Verzollung maßgebend sind, sondern zu den Kursen, die am Tage der Zollzahlung gelten, wird der Terminmarkt in den Schatzanweisungen für die Importeure eine hilfreiche Brücke für die Ueberwindung der neuen Zollzahlungsschwierigkeiten bilden können.

Für den zukünftigen Absatz der Dollarschatzanweisungen kommt vor allen Dingen auch noch in Betracht, daß die Banken und Bankiers jetzt in der Lage sind, die Schatzanweisungen auch gegen Papiermarkzahlung zu verkaufen, während dieser Modus innerhalb der Zeichnungsfrist nicht ohne weiteres möglich war. (Das Reich und die Reichsbank werden auch fernerhin die Dollarschatzanweisungen nur gegen Devisen abgeben.)

Aus dem Ergebnis dieser Emission hat sich — und daraus müssen wir selbst und auch das Ausland lernen — ein gewisser Maßstab für die wirkliche Kapital- und Sparkraft des deutschen Volkes ergeben, indem zum ersten Male wieder eine Goldanleihe größeren Stils ausgegeben wurde; hat es sich nun gezeigt, wie bescheiden die heutige Sparkraft des deutschen Volkes ist, so dürfte für jeden Politiker, der nicht Zerstörung und Zersetzung in Deutschland, sondern mit richtigen und nicht mit falschen Zahlen operieren, mit einem Wort, kein Falschspieler sein will, klar sein, daß man die Zahlungsfähigkeit erst ermitteln muß, bevor man über die endgültige Reparationssumme Vereinbarungen treffen kann. Der amerikanische Plan, der jetzt vom deutschen Minister des Aeußeren wieder aufgenommen worden ist, durch eine internationale Kommission von anerkannten Sachverständigen festzusetzen, was gezahlt ist, was wir zahlen können und wie es gezahlt werden soll, bildet daher die einzig mögliche Lösung des Weltwirrwarrs, in dem wir uns augenblicklich befinden. Dann wird uns allerdings zunächst ein mindestens dreijähriges Moratorium gewährt werden müssen, um überhaupt erst wieder herauszufinden, wie Deutschland, dessen Wirtschaftsinstrument zunächst erst wieder in Ordnung gebracht werden muß, um seine eigene Wirkungskraft erkennen zu können, eine brauchbare Bilanz aufmachen kann. Dann werden wir auch in der Lage sein, unser Steuerwesen zu reorganisieren und so auszugestalten, daß ein Vergleich zwischen der außerordentlichen Steuerlast, die wir in Deutschland haben, und den Steuerlasten in den andern Ländern stattfinden kann.

Das letzte Gutachten, das der Reparationskommission von ihren eigenen Juristen gegeben worden ist, hat wiederholt festgestellt, daß die Reichsbank ein selbständiges Institut ist und daher auch das Recht hat, selbständig Garantien zu übernehmen, hat ferner festgestellt, daß das Provenu dieser Anleihe nicht beschlagnahmt werden kann, und was das Reich anlangt, so hat es, selbst wenn man den Vertrag von Versailles noch als gültig betrachten würde, das Recht, ohne vorherige Anfrage bei der Reparationskommission diese Anleihe abzuschließen; es muß auch als selbstverständlich angenommen werden, daß die Reparationskommission mit einer Anleihe einverstanden gewesen wäre, die für die Aufrechterhaltung der deutschen Währung, die der Reparationskommission doch so am Herzen liegt, unbedingt notwendig war. Nie können die Bestimmungen im Vertrage von Versailles so aufgefaßt werden, daß das Deutsche Reich oder gar die Länder wegen einer Anleihe, die nicht besondere Sicherheiten vom Anleiher verschrieben bekommen hat, die Reparationskommission zu befragen haben. Sonst wäre die finanzielle Hoheit des Deutschen Reiches und der Länder zu Ende. Solche Ansprüche sind auch vorher nie gestellt worden, und man hat ungehindert das Reich Schatzanweisungen in Mark aufnehmen lassen, wie die Länder ihre Anleihen. Das ist ganz selbstverständlich, es ist das Geld, das das Reich und die Länder für die Aufrechterhaltung der Verwaltung brauchen. Die Sicherheit aber, die diesen Goldschatzwechseln gegeben worden ist, ist keine Sicherheit, die das Reich gibt, sondern die Reichsbank, und darüber, daß die Reichsbank als Privatinstitut das Recht habe, diese Sicherheit zu geben, waren sich sogar die Rechtsgelehrten der Entente einig.

Aber abgesehen davon:

Wenn nicht alles Phrase sein soll, was seiner Zeit die alliierten und associierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation geantwortet haben, so war man berechtigt, eine solche Anleihe abzuschließen. Man rufe sich nur ins Gedächtnis zurück, was die alliierten und associierten Mächte in dieser Hinsicht in Teil VII „Wiedergutmachungen" unserer Friedensdelegation entgegnet haben:

> „Kurz, die Bemerkungen der deutschen Delegation geben von der Kommission ein so verzerrtes und ungenaues Bild, daß es schwer ist, an eine kaltblütige und sorgfältige Prüfung der Friedensbedingungen zu glauben. Die Kommission

Digitized by Google

ist weder ein Werkzeug zur Bedrückung noch ein listiges Mittel zur Einmischung in Deutschlands Hoheitsrechte. Sie hat keine Truppen zur Verfügung; sie hat keinerlei Exekutivrechte innerhalb der Gebiete Deutschlands; sie kann sich nicht, wie man ihr unterstellt, in die Leitung oder Ueberwachung des Erziehungswesens oder irgendwelcher anderen deutschen Einrichtungen mischen. Ihre Aufgabe ist es, das festzusetzen, was bezahlt werden muß, sich zu vergewissern, daß Deutschland zahlen kann, und den von ihr vertretenen Mächten zu berichten, falls Deutschland seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte. Welches auch immer die Wege sein mögen, durch die sich Deutschland die zu zahlenden Summen verschafft, die Kommission kann nicht das Einschlagen anderer Wege fordern; wenn Deutschland Zahlung in natura anbietet, hat die Kommission das Recht, diese anzunehmen, aber mit Ausnahme der im Vertrage vorgesehenen Fälle kann die Kommission eine solche Zahlungsweise nicht fordern."

Wir sehen, wie in der Ausführung noch über das Mordinstrument von Versailles hinausgegangen wird. Das zeigt uns auch die „Times", die sich in ihrer Nummer vom 3. April 1923 darüber beklagt, daß Deutschland die Entschädigungsansprüche seiner Reichsangehörigen wegen Vermögensverlusten aus dem Friedensvertrage vor Berücksichtigung der Ansprüche der Entente befriedigt hätte. Es muß hiergegen betont werden, daß die deutsche Regierung dies leider nicht entfernt in dem Maße getan hat, wie es vom deutschen Standpunkte aus ihre Pflicht und nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages sowohl ihr Recht als auch ebenfalls ihre Pflicht gewesen wäre. Es steht nirgends im Friedensvertrag geschrieben, daß die Ansprüche der deutschen Berechtigten aus Artikel 297 i des Friedensvertrages im Range hinter den sonstigen Verpflichtungen Deutschlands zurückstehen; im Gegenteil, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, z. B. des Konkursrechtes, müßten diese Ansprüche sogar allen übrigen Ansprüchen vorgehen, und zwar als Bereicherungsansprüche gegen die Masse auf volle Erstattung von Werten, die ihr aus dem Vermögen Unbeteiligter zugeflossen sind. Mir liegt ein Schreiben vom 21. Februar d. J. des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris an die dortige schwedische Gesandtschaft vor. Die Gesandschaft hatte die Reklamation eines Schweden unterstützt, dem Frankreich seine unter dem Namen einer deutschen Bank in Paris ruhenden Effektendepots vorenthielt. In diesem Schreiben heißt es nun wörtlich:

„Le titre, séquestré en France comme appartenant à une banque allemande, doit être liquidé en vertu de l'article 297 du Traité de Paix, et l'Allemagne, par application du paragraphe i du dit article, est tenue d'indemniser la banque allemande, en raison de cette liquidation.

Si donc l'Allemagne applique loyalement le Traité de Versailles, la banque allemande doit recevoir la somme correspondant à la valeur du titre liquidé en France, ce qui lui permettra de racheter un titre de même nature qu'elle restituera au ressortissant suédois."

Die „Times" fordert also von der deutschen Regierung ein Verhalten, welches nach der Auffassung des französischen Außenministeriums als Illoyalität im Hinblick auf die Verpflichtungen Deutschlands aus Artikel 297 i des Friedensvertrages anzusehen sein würde. Hier zeigt sich, mit welchen Scheingründen die Zurückhaltung des Privateigentums gerechtfertigt wird. Die Trading with the enemy-act ist eine barbarische Einrichtung, gegen die alle kämpfen sollten, die Recht und Anstand achten. Die Verfechter dieses Piratengesetzes haben bisher immer mit einem scheinheiligen Augenaufschlag darauf hingewiesen, daß von Diebstahl gar nicht die Rede sein könne, indem ja Deutschland alles vergüte; wenn jetzt die „Times" die geradezu minimale Abzahlung an die Geschädigten noch zu hoch findet, so erkennt sie wenigstens an, daß der sogen. Friedensvertrag in wahrer Heuchelei die ausgeplünderten Privaten an das ausgeplünderte Reich verweist. Des ausländischen Goldvermögens beraubt, kann die Aufnahmefähigkeit für Goldanleihe in Deutschland nur eine geringe sein.

Wenn also die Goldanleihe im ersten Anlauf kein großer Erfolg sein konnte, sind wir doch sicher, daß sie fortfährt, den wohlverstandenen Bedürfnissen von Staat und Volk in ihrer Art zu dienen, denn wie sich die Verhältnisse unserer Währung auch gestalten, ein über Mark- und Goldwerte verteilter Besitz ist für Jeden das Richtige, und bei aller Verworrenheit des Moments ist zu hoffen, daß sie mehr und mehr zur Verbesserung der Lage mitwirken wird, es sei denn, daß rohe Gewalt Alles in Trümmer schlägt.

Wertbeständige Anleihen und Goldmark-Konten.

Von Finanzpräsident Dr. **Stübben**, Braunschweig.

Die deutsche Währung, deren Kurve unter starken Schwankungen in die Tiefe führte, bot seit geraumer Zeit keine zureichende Rechnungsgrundlage mehr für unser Wirtschaftsleben. Während der Import- und der Transithandel zur Dollar- und Pfundrechnung übergingen, litt der Binnenhandel unter dem Mangel einer sicheren Währungsgrundlage. Das auseinandertreibende Währungsfloß ist durch die bekannten finanztechnischen Maßnahmen einstweilen in beschränktem Umfange wieder zusammengekoppelt. Gleichwohl nimmt die Erörterung über die Einführung einer wertbeständigen Rechnung und nehmen trotz augenblicklicher Stockung die auf langfristige Kredite abzielenden wertbeständigen Emissionen zu. Der Grund dürfte zum Teile in der Erkenntnis liegen, daß finanztechnische Maßnahmen zwar in erheblichem Umfange der Kursstabilisierung dienen können, daß aber die Währungsfrage von der Gestaltung unserer Zahlungsbilanz auf die Dauer füglich nicht unabhängig gemacht werden kann.

Das Eis der Wertbeständigkeitstheorie wurde zunächst gebrochen durch die Roggenrentenbank, die als erste zur Ausgabe wertbeständiger Papiere überging. Sieht man von der Frage ab, ob nicht bei einer den Hypothekenbanken verwandten Emissionsbank in der inneren finanziellen Struktur gleichartige Voraussetzungen notwendig sind, so muß zugestanden werden, daß die Roggenrentenbank das Problem der wertbeständigen Anleihe glücklich bearbeitet hat. Den allgemeinen Fehler der wertbeständigen Rohstoff-Emissionen, der darin beruht, daß sie auf einem bestimmten Rohstoffe aufgebaut sind, der je nach der Gestaltung der Verhältnisse auf dem einschlägigen Marktgebiete eine von der allgemeinen Preisgestaltung abweichende Kurve einschlagen kann, konnte auch die Roggenrentenbank, deren Papiere an den Roggenpreis gebunden sind, nicht beseitigen. Aber sie hat eine grundlegende Voraussetzung erfüllt, ohne die wertbeständige Anleihen als zweckmäßig nicht erachtet werden dürften. Die Roggendeckung ist bei ihren Emissionen tatsächlich vorhanden. Ins Allgemeine übersetzt formuliert sich der Deckungsgrundsatz wie folgt: Der Emittent oder sein unmittelbarer Schuldner müssen im gesicherten Besitze der Rohstoffmenge, auf die die Emission lautet, einschließlich der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mengen bis zur vollendeten Amortisation sein. Es muß an diesen Mengen zugunsten der Erfüllung des Anleihedienstes ein Pfandrecht bestellt werden. Leider hat das bahnbrechende Vorgehen der Roggenrentenbank bei vielen nachfolgenden Emittenten, die die finanztechnischen Voraussetzungen der wertbeständigen Anleihen glaubten mehr oder minder außer acht lassen zu dürfen, zu Ausartungen und zu einem Durcheinander geführt, in das

Digitized by Google

mit starker Hand schleunigst eingegriffen werden muß, um die Allgemeinheit vor der Gefahr großen Schadens zu schützen. Der Grundsatz, daß dem Staat eine Ueberwachungspflicht hinsichtlich der Zulassung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen obliegt, ist allgemein anerkannt und in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Da aber bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an andere als auf bestimmte Geldsummen lautende Inhaber-Schuldverschreibungen füglich nicht gedacht werden konnte, ist die staatliche Genehmigung auf diesen Typ der Inhaber-Schuldverschreibungen begrenzt. Zur Zeit schweben in den Reichsinstanzen Erwägungen hinsichtlich der Einbeziehung der wertbeständigen Anleihen in das staatliche Genehmigungsverfahren. Es muß besorgt werden, daß das Durcheinander und damit die Schadensgefahr eine außerordentliche Vergrößerung erfahren haben werden bis zu dem Zeitpunkte, zu dem diese Erwägungen zur Gesetzesreife gediehen sind. Im Interesse der öffentlichen Ordnung erscheint daher der Erlaß einer Notverordnung, die die Ausgabe wertbeständiger auf den Inhaber lautender Anleihen der staatlichen Genehmigung unterwirft, erforderlich. Die staatliche Genehmigung hat den Schutz des breiten Publikums, an das sich die Emittenten der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen wenden, zum Zwecke. Dieser Schutz fehlt bei den wertbeständigen Anleihen, obwohl mit dem Begriffe der Wertbeständigkeit bei ihnen verschiedentlich Mißbrauch getrieben wird und obwohl die Summen dieser Anleihen ungleich höhere Mark-Ziffern ergeben, als die Beträge der Geldanleihen. Das ist nicht haltbar. Wenn in einem Zeitraume, in dem schwere Sorgen hinsichtlich der zukünftigen Kohlenversorgung der kommunalen Gaswerke bestehen, Gaswerke kleinerer Kommunen zur Ausgabe „wertbeständiger" Kohlenanleihen übergehen, obwohl es unübersehbar ist, auf welche Weise sie sich die Kohlen für ihren Betrieb in der Zukunft beschaffen werden, so ist das ein öffentlicher Mißstand. Wenn ein Kreditinstitut, das zweifelsfrei über Kohlen weder im eigenen Besitze verfügt, noch einen durch Pfandrecht gesicherten Anspruch auf sie hat, wertbeständige Kohlenanleihen emittiert, so fehlen auch hier die Voraussetzungen einer wertbeständigen Kohlen-Anleihe. Wenn Stellen, die Geld zur Urbarmachung von Oedländereien benötigen, wertbeständige Roggenanleihen emittieren, so besteht die Tatsache der Ausgabe von Inhaberpapieren, die auf ein Erzeugnis lauten, in deren Besitz der Emittent zunächst ebensowenig ist, als er einen dinglich gesicherten Anspruch auf es hat. Die Tatsache, daß diese Anleihen auf Grund einer Garantie von Kommunalverbänden als mündelsicher angepriesen werden, ist nur geeignet, das Zerrbild zu vergrößern. Der offenkundige Grund der Ausgabe aller dieser „wertbeständigen" Anleihen liegt in der Tatsache, daß es den Ausgebern nur durch die angebliche Wertbeständigkeit möglich ist, die Geldsummen, die sie benötigen, zu erhalten. Dieser Grund der Ausgabe stellt aber keine Rechtfertigung dar. Die Emittenten berufen sich zum Teile darauf, daß die öffentlich haftenden Verbände sich aus Bevölkerungskreisen zusammenzusetzen pflegen, die über die Ware, auf die die Anleihe lautet, verfügen, und daß diese Kreise durch die Besteuerung erfaßt werden können. Sie scheinen dabei nicht zu sehen, daß jede Anleihe, die sich auf einer derart fiktiven Grundlage aufbaut, finanztechnisch verwerflich ist, und daß der ehrbare Kaufmann seinen Namen nur unter Verpflichtungsscheine auf Waren setzen kann und darf, die er zu liefern vermag. Die Zusage der Einlösung der Schuldverschreibungen und der Zinsscheine unter Umrechnung der Warenmenge in Papiermark ändert nichts an der Bedenklichkeit der Fiktion. Es ist hohe Zeit, daß mit starker Hand hier eingegriffen werde. Die Volksgesamtheit, das breite Publikum, dessen Schutz bei Ausgabe von Inhaber-Obligationen gesetzlich bei den Geld-Obligationen verbrieft ist, vermag vielfach die inneren Zusammenhänge, aus denen die Wertbeständigkeit behauptet wird, nicht zu übersehen und bedarf des sofortigen Schutzes bei den „wertbeständigen" Schuldverschreibungen, die vielfach nicht vorhandene Sicherheiten vorspiegeln, in besonderem Maße und jedenfalls gegenwärtig in ganz anderem Umfange als bei den Geldobligationen.

Der Erfahrungssatz des privaten Bankgewerbes, daß sich die Vereinigung des langfristigen und kurzfristigen Geldgeschäfts in einer Hand bei der außerordentlichen Verzweigung des letzteren regelmäßig nicht empfiehlt, hat zur Spezialisierung des langfristigen Kreditgeschäfts im Hypothekenbankwesen geführt. Es dürfte nicht ohne Belang sein, bei dem Wertbeständigkeitsproblem hierauf hinzuweisen. Jedenfalls gestaltet sich die Verfolgung des Wertbeständigkeitsgedankens im kurzfristigen Geldgeschäfte besonders schwierig. Die Warnung Schinckels, der wie wenige berufen ist, in Sachen der offiziellen Einführung einer Goldmarkrechnung ein autoritatives Wort zu sprechen, gegen die Einführung einer solchen Rechnung durch die Hand des Reiches oder seiner Faktoren ist voll berechtigt. Es ist in der Tat nicht haltbar, daß mit dem der Reichsbank noch verbliebenen Golde offiziell zur Goldrechnung übergegangen werden soll in Zeiten, in denen die furchtbare Ausdehnung des Inflationsprozesses mehr und mehr in die Billionenwirtschaft der Sowjets führt, in Zeiten, in denen sich unsere Zahlungsbilanz erschreckend verschlechtert und in denen auf unserem armen Vaterlande die Last des Versailler Friedensvertrags ruht, die ein wirtschaftlich starkes Volk zu Boden drücken müßte und die unsere zerrüttete und ausgepumpte Nation vernichten wird, wenn wir nicht den Weg zum Licht wieder finden. Eine andere Frage ist es, ob der Handel und die in Frage kommenden Industriekreise nicht durch eigene Initiative sich in den Grenzen ihres unbedingt notwendigen Bedarfs die Möglichkeit der Goldrechnung eröffnen können, soweit sie noch nicht besteht. Die großen Hamburger Banken und Bankiers haben den Weg der Pfundrechnung zum mindesten im Kreditwesen beschritten und auch die größten Berliner Häuser. Vielleicht bestehen in einem zu errichtenden Spezialinstute besondere Möglichkeiten, im Wege der vorsichtigen Entwicklung dem gesunden Gedanken, der den Bestrebungen auf Einführung einer auf das notwendigste beschränkten Goldrechnung innewohnt, zu weiterem Erfolge zu verhelfen.

Die Goldrechnung ist eine Aufgabe, die die deutsche Kaufmannschaft in sich meistern kann, wenn sie auf Gebiete beschränkt wird, auf denen sie unentbehrlich ist und bei denen insbesondere im Kreditwesen die Voraussetzungen einer Deckung erfüllt sind, die wegen des internationalen Kurses und der internationalen Marktgängigkeit der Deckungsunterlagen als wertbeständig tatsächlich angesprochen werden können. Die Fiktion der Wertbeständigkeit ist hier fast noch unerträglicher als im Anleihewesen. Die Devisen dürfen bei der Notlage unseres Vaterlandes nicht die Grundlage eines derartigen Goldrechnungsverfahrens sein, sondern nur der Flüssigkeitsbehelf. Daß im kurzfristigen Geldgeschäft die Verfolgung des wertbeständigen Problems eine besonders hohe Qualifikation voraussetzt, liegt auf der Hand. Die Tatsache, daß einzelne kleine Sparkassen zur Hereinnahme kurzfristiger wertbeständiger Einlagen bereits übergegangen sind, wird den nüchternen Beobachter nicht frei von Sorge lassen. Die Richtlinien des Zentralgiroverbandes werden abzuwarten sein.[1]) Jedenfalls erscheint

[1]) Der Raubzug der Franzosen in das Ruhrgebiet erfordert es, zusammenzustehen und inneren Zwist und Hader ruhen zu lassen. Vielfach ist dem entsprochen worden; einige Vorgänge unseres öffentlichen Lebens bereiten allerdings Sorgen. Der Verfasser dieser Zeilen hat es jedenfalls für seine Pflicht gehalten, den weiteren Austrag der Fehde über die Mißstände bei den Girozentralen einstweilen zurückzustellen, obwohl der in Nr. 7 des „Bank-Archivs" erschienene Artikel des früheren für die Girozentralenbewegung im Preußischen Ministerium des Innern verantwortlichen Dezernenten und jetzigen Vorstandsmitglieds des Deutschen Zentralgiroverbandes Hermes eine baldige Entgegnung an sich nicht nur als dringend erwünscht hätte erscheinen lassen, sondern auch in seinem Inhalt besonders reichliche Gründe zur Anfechtung bot. Eine Abweichung von diesem Entschlusse würde nur in Frage kommen, wenn besondere Vorfälle hierzu Anlaß geben sollten.

Digitized by Google

es kaum denkbar, daß ohne nachhaltige staatliche Ueberprüfung seitens der Sparkassen vorgegangen werde.

Eine Erörterung des Wertbeständigkeitsproblems im Versicherungswesen würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen. So sehr der Wunsch der Versicherungsunternehmen, zur wertbeständigen Versicherung überzugehen, durch die Not der Verhältnisse getragen wird, so bringt doch die Einführung der wertbeständigen Versicherung den Versicherungsunternehmen jedenfalls in einem Punkte große Gefahr. In Schadensfällen werden leicht riesige Summen zahlbar sein, denen naturgemäß in den ersten Jahren der wertbeständigen Versicherung keine genügenden Reserven gegenüberstehen.

Nur die äußerste Vorsicht wird die Wirtschaftsgebiete, in denen die Not der Zeit der Forderung der Wertbeständigkeit besondere Grundlage gibt, vor schweren Schäden bewahren. In jedem Falle wird die wertbeständige Rechnung nur einen mit besonderer Sorgfalt abzugrenzenden Weg darstellen dürfen. Für die Volksgesamtheit gibt es, wie Schinckel dies im „Bank-Archiv" bereits ausführte, nur eine Möglichkeit der Herstellung eines wertbeständigen Rechnungsverkehrs, die innere und äußere Gesundung Deutschlands.

Nochmals das Akkreditiv.

Von Dr. **Arwed Koch**, Jena.

In der „Bank", Monatshefte für Finanz- und Bankwesen, 2. Heft, Februar 1923, nehmen W. Boes & Dr. Hartenfels nochmals zu meinem Artikel im Bank-Archiv vom 20. 12. 1922 Stellung, indem sie sich bemühen, meine dort vertretene Ansicht, daß sich im Akkreditivverkehr die Bezeichnung „bestätigtes" und „unwiderrufliches" sowie „unbestätigtes" und „widerrufliches" Akkreditiv decken, zu widerlegen. Meines Erachtens bleiben sie den Beweis für die gegenteilige Behauptung schuldig, denn dieser Beweis wird nicht dadurch erbracht, daß man sich darauf beruft, im englischen und vielleicht auch im französischen Bankverkehr werde nicht zwischen den Begriffen der Unwiderruflichkeit und der Bestätigung unterschieden, oder indem man auf die Geschäftsbedingungen österreichischer und deutscher Banken verweist, in denen ebenfalls diese Begriffe jetzt regelmäßig gleich gestellt würden. Ich habe nachgewiesen, daß in der Praxis sehr wohl bestätigte aber gleichzeitig widerrufliche Akkreditive möglich sind, wenn diese auch nicht die Regel bilden. Aber diesen unregelmäßigen und dadurch zweifelhaften Fällen muß eben ganz besonders Rechnung getragen werden, und gerade aus diesem Grunde haben sich eine Anzahl Berliner Banken und Bankiers veranlaßt gesehen, ein Regulativ für das Akkreditivgeschäft herauszugeben, in dem zwar eine Gleichstellung des unwiderruflichen mit dem bestätigten Akkreditiv erfolgt, nicht weil sich diese Begriffe in der Praxis stets decken, sondern — wie auch Jakobi im Bank-Archiv XX II Nr. 8 Seite 102 ausführt —, um eine Vereinfachung des an und für sich schon komplizierten Stoffes herbeizuführen. Letzteres Moment, die Vereinheitlichung und Vereinfachung, war bei Aufstellung der Leitsätze für den Akkreditivverkehr ausschlaggebend, wie ich überhaupt die Aufgabe der in der Bankpraxis stehenden Juristen darin sehe, solange auf Ungenauigkeiten und Zweifelsfälle des Geschäftsverkehres hinzuweisen und eine Aussprache über diese herbeizuführen, bis deren Klärung und Beseitigung durch entsprechende Vereinbarungen und Regulative der Bankleitungen erfolgt.

Nur zu der auf Seite 86 der Bank Heft II aufgeworfenen Frage, welchen Wert ein unwiderrufliches Akkreditiv habe, wenn es nicht auch bestätigt sei, möchte ich bemerken, daß meines Erachtens das als unwiderruflich im Auftrage einer ersten als zahlungsfähig und seriös bekannten Industrie- und Handelsfirma gestellte Akkreditiv einer Bestätigung seitens der Bank überhaupt nicht bedarf, während es andererseits im Verkehr der Banken untereinander üblich ist, die erste das Akkreditiv bestätigende Bank, sofern dieselbe nicht näher bekannt ist, zunächst um Ueberweisung des Akkreditivbetrages zu ersuchen, ehe die zweite Bank, bei welcher das Akkreditiv gestellt wird, dieses dem Akkreditierten als bestätigt meldet; das heißt: nicht die Bestätigung als solche ist für den Akkreditierten ausschlaggebend, sondern die Bonität des Haftenden, infolgedessen kann unter Umständen ein unwiderrufliches unbestätigtes Akkreditiv wertvoller sein als ein sog. bestätigtes Bankakkreditiv.

Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigungen.

Von Hofrat Dr. **Wehli**, Wien.

Zu den Ausführungen Dr. Arwed Kochs in Nr. 6 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift möchte ich folgendes bemerken.

Die von Koch mit Recht gerügte Verwirrung, welche im Akkreditivverkehr durch Verwechslung der beiden Begriffe des „unwiderruflichen" und des „bestätigten" Akkreditivs entstanden ist, hat ihren Ursprung in einer internationalen Verschiedenheit des Sprachgebrauchs. In Deutschland und Oesterreich sprechen wir von „widerruflichem Akkreditiv" und denken dabei an einen Widerruf durch den Auftraggeber (Käufer). In England und Amerika dagegen spricht man von „revocable letter of credit" und denkt an einen Widerruf seitens der Bank. Akkreditiv und letter of credit bedeuten eben verschiedene Dinge. Akkreditiv ist der Auftrag des Käufers an die Bank, Zahlung zu leisten. Letter of credit dagegen ist die Erklärung der Bank, zur Zahlung an den Verkäufer (richtiger zur Diskontierung oder Akzeptierung der von ihm gezogenen Tratte) bereit zu sein.

Die Formulare der englischen und amerikanischen letters of credit beginnen in der Regel mit den Worten:

„We open a revocable credit in your favour"

bzw.

„We open an irrevocable credit in your favour".

Selbstverständlich ist damit nicht eine Krediteröffnung im juristisch-technischen Sinn gemeint; eine solche findet ja im Verhältnis zwischen der Bank und dem Verkäufer in der Regel nicht statt.

Bezieht sich die Widerruflichkeit nicht auf den Widerruf seitens des Käufers, sondern seitens der Bank, dann ist es klar, daß Widerruflichkeit und Bestätigung ein und dasselbe bedeuten, nämlich Uebernahme einer bindenden Verpflichtung seitens der Bank gegenüber dem Verkäufer zur Honorierung des Akkreditivs. Denn mit einer Widerrufsbefugnis der Bank ist das bestätigte Akkreditiv schlechterdings nicht vereinbar.

Auf dem geschilderten Sprachgebrauch fußend hat sich in jüngster Zeit eine weitere Differenzierung vollzogen. Die 1922 von der Commercial Letters of Credit Conference in den Vereinigten Staaten Nordamerikas beschlossenen einheitlichen Formularien verstehen unter „irrevocable letter of credit" einen Kredit, der in dem oben geschilderten Sinne seitens der Bank, die ihn eröffnet hat, nicht mehr widerrufen werden kann. Dagegen wird unter „confirmed irrevocable letter of credit" ein solcher Kredit verstanden, bei welchem außerdem auch die Bank, welche im Auftrage der krediteröffnenden Bank die Auszahlung vornehmen soll, die gleiche bindende Verpflichtung übernimmt, so daß der Verkäufer bindende Zusicherungen zweier Banken erhält.

Aus der Verschiedenheit des Sprachgebrauchs erklärt es sich, daß die internationale Verständigung in dieser Frage auf so große Schwierigkeiten stößt.

Digitized by Google

„Information Politique".

Unterm 28. März 1923 veröffentlichte eine unter obigem Namen in Paris erscheinende Korrespondenz den nachfolgenden Artikel:

"L'évasion des capitaux en Allemagne.

Les banques allemandes ont adressé récemment à leurs clients de nationalité allemande l'avertissement suivant:

5. Février 1923, — Conformément aux conditions générales de nos opérations, nous avons le droit de constituer des avoirs en monnaies étrangères dans des banques à l'étranger, choisies par nous avec tout le soin qu'on peut attendre d'un homme d'affaires consciencieux. Dans le cas où des pertes ou des gains viendraient à s'y produire, les propriétaires de ces avoirs en monnaies étrangères participeraient aux unes comme aux autres. — Conformément aux conditions générales de nos opérations nous avons le droit de conserver, sur des places étrangères, des titres sous notre nom, mais pour compte et aux risques de nos clients. Dans ce cas nous ne pouvons être tenus pour responsables que rélativement au choix consciencieux du conservateur dépositaire. —

Comme on le voit l'attention de la clientèle allemande est appélée sur les possibilités qui lui sont offertes de se constituer des avoirs en devises étrangères dans les banques situées à l'étranger. Il s'âgit donc d'une invitation on ne peut plus claire à effectuer des placements en déhors de l'Allemagne et à pratiquer l'évasion des capitaux que les citoyens du Reich jugent prudent de ne pas conserver dans l'empire. — Cet avertissement ne peut que donner à réfléchir à ceux qui croient encore à la bonne foi et à la pauvreté de l'Allemagne."

Unseres Erachtens wird diese „politische Information", welche das französische Blatt seinen Lesern zum Besten gibt, überall dort, wo auch nur eine oberflächliche Kenntnis der Technik und Gepflogenheiten des Bankgeschäfts besteht, ungetrübte Heiterkeit hervorrufen. Die in dem Artikel wiedergegebene Benachrichtigung, über deren Ursprung uns nur so viel bekannt ist, daß sie von keiner der zur Berliner Stempelvereinigung gehörenden führenden Banken und Bankfirmen herrührt, enthält nichts weiter, als die im Verhältnis zur Kundschaft zweckmäßige Klarstellung, daß die Gefahr von Konten und Depots, die von einer deutschen Bank für Rechnung eines Kunden im Ausland unterhalten werden, den Kunden trifft, und daß die deutsche Bank lediglich für Anwendung der gehörigen Sorgfalt bei der Auswahl der kontoführenden bzw. depothaltenden ausländischen Bank verantwortlich ist. Eine „Einladung" zur Unterhaltung von Konten und Depots im Ausland enthält diese Benachrichtigung demnach weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach; im Gegenteil, angesichts der Vorschrift des § 18 der Anlage II hinter Artikel 244 des Friedensvertrages, nach welcher in den Ententeländern deutsche Guthaben unter gewissen Voraussetzungen einer Sperre oder sonstigen administrativen Maßnahmen unterworfen werden können, wirkt der Hinweis darauf, daß die Gefahr solcher Maßnahmen, an welche bei der in Frage stehenden Benachrichtigung in erster Linie gedacht sein dürfte, von dem Kunden und nicht von der dazwischen stehenden deutschen Bank zu tragen ist, eher abschreckend als einladend. Was nun aber die Gefahr der Kapitalabwanderung betrifft, so ist es dem Verfasser der vorliegenden Notiz anscheinend nicht zum Bewußtsein gekommen, daß eine Kapitalabwanderung dann gar nicht in Frage kommen kann, wenn ein deutscher Kapitalist eine deutsche Bank mit der Unterhaltung eines Auslandsguthabens oder Auslandsdepots für seine Rechnung beauftragt; denn in Höhe des Guthabens bzw. des Depots besteht in diesem Falle ein Anspruch des Kunden gegenüber der deutschen Bank, und dieser Anspruch ist ein Bestandteil seines steuerlich greifbaren Inlandsvermögens. Es gibt unter diesen Umständen kaum ein besseres Anzeichen für das Nichtbestehen der Absicht der Kapitalverschiebung, als wenn ein Kapitalist seine Auslandsguthaben und Auslandsdepots nicht unmittelbar bei einer ausländischen Bank, sondern durch Vermittelung einer inländischen Bank im Auslande unterhält.

Wenn die „Information Politique" sich ernstlich für eine wirksame Durchführung der deutschen Kapitalfluchtgesetzgebung und Devisenhandelsgesetzgebung interessiert, so sollte sie vor allem auf eine alsbaldige Räumung des besetzten Gebietes sowie auf eine Beseitigung der durch die Besetzung begründeten Vorzugsstellung der ausländischen und namentlich französischen Bankfilialen und Devisenschieber hinwirken, deren Tätigkeit die Umgehung der deutschen Kapitalfluchtgesetzgebung wesentlich gefördert hat und deren Existenz in der Hauptsache auf der unlauteren Konkurrenz beruht, die den an die deutschen Gesetze gebundenen deutschen Banken auf diesem Gebiete von ihnen gemacht wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. **Zu § 369 HGB., § 273 BGB.**

Keine dauernde Unmöglichkeit, wenn die Parteien selbst mit einer langen Hinausschiebung der Erfüllung nach den Börsenvorgängen rechnen mußten. Ein Faustpfand oder ein Zurückbehaltungsrecht kann durch Bankbedingungen auch für nicht fällige Forderungen der Bank ausgemacht werden.

Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen., vom 31. Januar 1923 — I 786/22 — *K.*

Der Kläger hat auf Grund eines unstreitigen Guthabens aus seinem Geschäftsverkehr mit der Beklagten im Jahre 1920 beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 88 021,50 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Juli 1920 zu verurteilen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und beruft sich auf ein Zurückbehaltungsrecht, das ihr als unstreitige Rechtsnachfolgerin der N. K... anstalt zustehe, weil der Kläger von deren Filiale in Thorn am 18. Juni 1914 50 000 Rubel, Auszahlung Warschau Ende September 1914, zum Kurse von 215 gekauft habe. Dieses Kaufgeschäft schwebe noch, da der Kläger nach Nr. 12 der von ihm angenommenen Allgemeinen Bedingungen der N. K... anstalt den Bestimmungen der Berliner Börse unterworfen sei und der Börsenausschuß die Ausführung von Rubelgeschäften bis auf weiteres suspendiert habe. Nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen hafte aber ein Guthaben des Klägers für alle Forderungen jeglicher Art, die der N. K... anstalt gegen ihn zuständen.

Das Landgericht I in Berlin hat dem Klageantrage mit Urteil vom 11. November 1921 entsprochen und das Kammergericht am 3. Juli 1922 die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auf Auszahlung seines Guthabens mit der Geltendmachung eines auf eine Gegenforderung gestützten Zurückbehaltungsrechts bekämpft. Das Bestehen dieser Befugnis ist vom Kammergericht mit der Begründung verneint worden, die Gegenforderung der Beklagten sei unwirksam geworden und könne, selbst wenn sie noch bestände, weil nicht fällig, mangels einer ausdrücklichen Abrede zu einem Zurückbehaltungsrechte nicht verwendet werden. Hiergegen richtet sich die Revision, Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere der §§ 133 und 157 BGB. rügend. Die rechtliche Würdigung der Revision ergibt folgendes:

1. Der Kläger war, wie das Kammergericht mit zutreffender Begründung angenommen hat, mit dem Abschlusse des hier in Rede stehenden, zwischen den Parteien unstreitigen Rubel-

Digitized by Google

kaufes — 18. 6. 1914 — den Bedingungen der Berliner Börse unterworfen. Diese enthalten im § 6 folgende Bestimmung: „Trifft der Börsenvorstand .... infolge .... oder aus anderen Gründen, die nach seinem Ermessen im allgemeinen Interesse eine einheitliche Regelung erheischen, besondere Festsetzungen, so gelten diese Festsetzungen für alle Geschäfte in dem betreffenden Werte, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso, als wären sie schon zur Zeit des Geschäftsabschlusses in Kraft gewesen."

Am 18. September 1914 wurden durch Bestimmung des Berliner Börsenvorstandes die Fälligkeitstermine derartiger ausländischer Valutageschäfte auf unbestimmte Zeit hinausgerückt, zugleich wurde die Festsetzung des Fälligkeitstages einem zukünftigen Beschlusse vorbehalten.

Am 3. Juli 1920 setzte der Berliner Börsenvorstand als Erfüllungstag für die noch schwebenden ausländischen Valutageschäfte den 31. Juli 1920 fest, nahm jedoch die Geschäfte in russischen Rubeln davon aus und stellte für deren Erfüllungszeitpunkt einen besonderen Beschluß nach Friedensschluß in Aussicht. Dieser Beschluß ist bisher noch nicht ergangen. Hatte sich nach dem Gesagten mit dem Abschlusse des Rubelkaufes vom 18. Juni 1914 der Kläger den Bestimmungen des Berliner Börsenvorstandes unterworfen, so mußte er schon beim Vertragsabschlusse damit rechnen, daß dieser die Erfüllungszeit hinausschieben könne, und hat sich durch die Annahme der Bedingungen der Berliner Börse mit einer solchen Verschiebung des Erfüllungszeitpunktes einverstanden erklärt. Sagt doch § 6 der Bedingungen der Berliner Börse ausdrücklich, daß die Festsetzungen des Börsenvorstandes für alle Geschäfte, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso gelten, als wären sie schon „zur Zeit des Geschäftsabschlusses in Kraft gewesen." Demzufolge sind die beiden Beschlüsse des Börsenvorstandes vom 18. September 1914 und vom 3. Juli 1920 Vertragsinhalt in dem Sinne geworden, als ob bereits am 18. Juni 1914 von den Parteien vereinbart worden wäre, daß die Erfüllung des Rubelkaufes bis zur Erlassung des besonderen, die Geschäfte in russischen Rubeln betreffenden Börsenvorstandsbeschlusses hinausgeschoben werde. Trifft dieses zu, so kann der Ausbruch des Krieges trotz seiner langen Dauer das Rubelgeschäft vom 18. Juni 1914 nicht im Sinne der §§ 275 und 323 BGB. rechtsunwirksam gemacht haben, selbst wenn der Kläger bei seinem Abschlusse den Eintritt eines solchen Ereignisses für ausgeschlossen gehalten haben sollte. Wegen des besonderen, soeben dargelegten Vertragsinhalts kann ja der Kriegsbeginn nicht als ein solcher erst nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretener Umstand gelten, der die Grundlagen des Spekulationsgeschäftes hinfällig gemacht hätte.

Deshalb können, wie die Revision zutreffend ausgeführt hat, die Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts über die Aenderung des Leistungsinhaltes während längerer zeitlicher Unmöglichkeit der Erfüllung auf den hier vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung finden. Das Rubelgeschäft vom 18. Juni 1914 ist also noch in der Schwebe und die Rechte und Pflichten hieraus sind infolge der im Jahre 1917 eingetretenen Fusion der N. K.... anstalt mit der D.-Bank auf die Beklagte kraft allgemeiner Rechtsnachfolge übergegangen, so daß dieser die Ansprüche aus dem Rubelkaufe gegen den Kläger mit der Maßgabe zustehen, daß ihre Geltendmachung zeitlich hinausgeschoben ist.

2. Da die Beklagte aus dem fraglichen Rubelkaufe zurzeit keine fällige Forderung hat, so kann sie keinesfalls aus § 369 HGB. oder § 273 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Rubelgeschäfts herleiten. Allein der Kläger war, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, den Geschäftsbedingungen der N. K.... anstalt unterworfen in Ansehung seines Rubelkaufes. Nun besagt Nr. 12 derselben: „Alle Barbeträge, Wertpapiere und sonstigen Wertstücke, insbesondere auch alle Waren und Forderungen, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs aus irgendeinem Anlasse in den Besitz oder Mitbesitz oder in die Verwahrung der N. K... anstalt gelangen oder auf Vereinbarung mit den Kunden auf den Namen der N. K... anstalt bei einem Dritten hinterlegt sind, dienen der N. K... anstalt als Faustpfand zur Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden einschließlich derjenigen aus Bürgschaftsleistungen und einschließlich der jeweils fälligen Wechselverbindlichkeiten." Nach dem Wortlaute und Zwecke der Bestimmungen dieser Nr. 12, welche der Bank ein Faustpfand einräumen, ist anzunehmen, daß die N. K... anstalt sich wegen aller Forderungen, auch der nicht fälligen, im weitesten Umfange habe sichern wollen. Wären nur fällige Forderungen gemeint, so wären, wie die Revision mit Recht hervorgehoben hat, bei Zeitgeschäften die Bankkunden in der Lage, wegen ungünstiger Kursentwicklung vor dem Stichtage das Guthaben abzuheben und auf diese Weise das Faustpfand hinfällig zu machen. Allein obgleich die Nr. 12 der Geschäftsbedingungen noch nicht fällige Forderungen ebenfalls umfaßt, so bedarf die Frage doch einer besonderen, nach den Urteilsgründen der angefochtenen Entscheidung bisher nicht vorgenommenen Würdigung, ob sich die Beklagte in Ansehung des den Gegenstand der Klage bildenden Guthabens auf die Abmachungen ihrer Rechtsvorgängerin überhaupt berufen kann. Denn dieses Guthaben ist nicht bei der N. K... anstalt, sondern laut der Klagebeantwortung offenbar erst im Jahre 1920 bei der Beklagten selbst, also nach der im Jahre 1917 eingetretenen Fusion, entstanden. Daß der Kläger sich bezüglich dieses seines Guthabens gleichlautenden oder ähnlichen Geschäftsbedingungen der D.-Bank unterworfen hätte, ist vom Berufungsgerichte nicht festgestellt worden. Zur Nachholung dieser Prüfung und zur Würdigung der im Schriftsatze vom 22. Juni 1922 vom Kläger aufgestellten Behauptung, die Beklagte habe im Jahre 1920 durch schlüssige Handlungen in die Aufhebung des Rubelgeschäfts eingewilligt, war aus den angeführten Erwägungen gemäß §§ 564 Abs. 1 und 565 Abs. 1 der ZPO., das angefochtene Urteil aufzuheben und die zur Endentscheidung noch nicht reife Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2. Zu § 1 BankDepGes.

Wie ein Bankier muß sich in Benachrichtigung von Bezugsrechten auch eine Sparkasse verhalten, wenn sie die Verwaltung von Wertpapieren übernimmt.

Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen., vom 24. Februar 1923 — I. 141/22 —.

Der Kläger hatte dem Beklagten 23 Aktien des Annawerks zur Verwahrung und Verwaltung übergeben. Am 19. März 1920 beschloß das Werk eine Kapitalserhöhung. Auf je drei alte Aktien wurde den Aktionären eine neue Aktie gewährt. Später wurde die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts auf den Zeitraum vom 20. April bis zum 11. Mai 1920 festgesetzt und dies im „Coburger Tageblatt" öffentlich bekanntgemacht. Der Beklagte hat den Kläger auf die Festsetzung der Frist nicht aufmerksam gemacht, die Frist ist versäumt, und der Kläger hat die Aktien nicht erhalten. Er nimmt den Beklagten wegen des ihm entgangenen Gewinnes in Anspruch. Der Beklagte entgegnet, er sei zur Benachrichtigung nicht verpflichtet gewesen, da die Kreditkasse des Beklagten nicht eine Bankanstalt, sondern eine Sparkasse sei; den Kläger treffe ein überwiegendes eigenes Verschulden, weil er sich um die Ausübung des Bezugsrechts nicht selbst bekümmert habe, trotzdem er in der Generalversammlung zugegen gewesen sei.

Das Landgericht Coburg hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht Jena hat entgegengesetzt entschieden.

Der Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Beklagte sich bis zum Jahre 1919 nur mit Sparkassengeschäften, insbesondere also mit der Entgegennahme, Verwahrung und Verzinsung von Spargeldern befaßt, daß er von 1919 an auch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Aktien übernommen habe, und daß er — auch wenn solche Verwaltung in seinen Satzungen nicht vorgesehen sei — danach die Pflichten zu erfüllen habe, die den Bankgeschäften in dieser Hinsicht obliegen; zu den Pflichten gehöre es, den Hinterlegern die für die Ausübung des Bezugsrechts bei Kapitalserhöhungen nötigen Mitteilungen zu machen. Das habe der Beklagte schuldhafterweise versäumt.

Diese Ausführungen sind trotz der Beanstandungen der Revision bedenkenfrei. Die Revision sucht darzulegen, daß die erwähnten Pflichten dem Beklagten nicht oblägen, weil er nicht eine Bankanstalt, sondern nur eine Sparkasse sei. Allein dem steht entgegen, daß ein Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, die im Bankgewerbe nach Herkommen und Handelsbrauch üblichen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Diese Pflichten sind nicht davon abhängig, welche Art Geschäfte das Unternehmen in der Hauptsache betreibt und unter welcher Charakteristik es sich im Handelsverkehr darstellt, sondern vielmehr davon, was von demjenigen zu verlangen ist, der im Einzelfalle gewerbsmäßig ein Bankgeschäft abschließt. Es kommt also nicht darauf an, ob der Beklagte die Uebernahme der Verwaltung von Aktien in seinen Satzungen nicht vorgesehen hat. Wer gegen Entgelt die Verwaltung eines aus Wertpapieren bestehenden offenen Depots übernimmt, muß diejenigen Geschäfte besorgen, die der Besitz von Wertpapieren mit sich bringt. Wie er die Zinsscheine einkassieren und beispielsweise bei Lospapieren die Auslosungen kontrollieren muß, so muß er auch bei Aktien die Kapitalserhöhungen im Auge behalten und den Hinterleger von der Frist zur Ausübung des Bezugsrechts in Kenntnis setzen — wofern er sich nicht von allem diesen freigezeichnet hat. Das

Digitized by Google

ergibt sich einerseits aus dem Begriffe der Verwaltung von Wertpapieren und entspricht andererseits dem Handelsbrauche, der den Verkehr der Banken mit ihren Kunden beherrscht. Letzteres erhellt mit Klarheit aus dem eingezogenen Gutachten der Handelskammer in Leipzig. Wenn demgegenüber die Revision darauf hinweist, daß das Gutachten der Handelskammer, das die Verpflichtung zur Mitteilung über die Ausübung des Bezugsrechts bejaht, nicht zwischen Banken und Sparkassen unterscheide, vielmehr nur von Banken spreche, so ist dem entgegenzuhalten, daß in dem Beschlusse, der der Handelskammer mitgeteilt ist, ausdrücklich erwähnt ist, daß es sich um die Kreditkasse des Spar- und Hilfsvereins in Coburg, die derartige Bankgeschäfte betreibt, handelt. Auch auf die Satzungen ist verwiesen. Danach kann kein Zweifel sein, daß die Handelskammer ihre Begutachtung auch im Hinblick auf die Kreditkasse des beklagten Vereins abgegeben hat.

Die Revision rügt weiter, daß nicht mindestens ein überwiegendes Verschulden des Klägers selbst angenommen ist. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht stützt sich darauf, der Kläger habe sich dabei beruhigen dürfen, daß ihm von der Kreditkasse eine Mitteilung über die Zeit der Ausübung des Bezugsrechts zugehen werde. Dem kann nicht entgegengetreten werden. Allerdings hatte der Kläger an der Generalversammlung des Annawerks, in welcher die Kapitalserhöhung beschlossen wurde, teilgenommen. Aber Anfang und Dauer der Frist für die Ausübung des Bezugsrechts stand damals noch nicht fest. Nun wird sich nicht leugnen lassen, daß unter gewissen Umständen auch von dem Hinterleger verlangt werden kann, daß er sich selbst nach den Bekanntmachungen über die Setzung der Frist umhört und dann seinerseits die notwendigen Schritte tut. Aber die Beurteilung, ob dergleichen vorliegt, ist Sache des einzelnen Falles und kann deshalb in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Rechtsgrundsätze sind durch die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht verletzt, insbesondere sind nicht etwa die Anforderungen an die eigene Aufmerksamkeit des geschädigten Klägers zu niedrig bemessen.

Danach war zu entscheiden, wie geschehen.

Nachschrift des Herausgebers.

Sowohl das Reichsgericht in seiner obigen Entscheidung, als auch die Handelskammer zu Leipzig in ihrem der Entscheidung zugrunde liegenden Gutachten sind davon ausgegangen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht bloß um eine Uebergabe zur Verwahrung, sondern auch um eine solche zur Verwaltung gehandelt hat. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich in der Tat eine Verpflichtung der Banken und Sparkassen zur Ausübung der Bezugsrechtskontrolle begründen (vgl. meinen Kommentar zum Bankdepotgesetz 3. Aufl. S. 43). Unter den heutigen Zeitverhältnissen, wo infolge der Geldentwertung die Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften sich innerhalb kurzer Zeiträume häufen und wiederholen, würde die rechtsverbindliche Uebernahme der Bezugsrechtskontrolle mit einem solchen Maße von Mühewaltung und Verantwortung verbunden sein, daß die gewöhnlichen Depotgebühren als ein ausreichendes Entgelt hierfür nicht anzusehen wären; es spricht demnach, wenn sich die Vergütung des Bankiers auf die allgemein üblichen Depotgebühren beschränkt, die Vermutung dagegen, daß der Bankier sich auch zur Verwaltung und nicht bloß zur Verwahrung der Wertpapiere verpflichten wollte. Die der sogenannten Stempelvereinigung angehörenden Banken haben in einer im Dezember 1922 veröffentlichten Erklärung die Verpflichtung zur Bezugsrechtskontrolle ausdrücklich abgelehnt; nach dem vorstehend Ausgeführten muß ein Gleiches auch für die nicht der genannten Vereinigung angehörenden Banken und Bankfirmen gelten, sofern nicht ausdrücklich eine Verpflichtung zur Verwaltung und nicht bloß zur Verwahrung der hinterlegten Aktien übernommen ist. Auch daraus, daß die Aktien auf Grund eines Kommissionsauftrags von dem Bankier für den Kunden angeschafft worden sind, kann unter den heutigen Zeitverhältnissen eine Verpflichtung zur Uebernahme der Bezugsrechtskontrolle nicht mehr gefolgert werden.

3. **Zu §§ 3, 5 BankDepGes., §§ 433, 437 BGB.**

Die Pflicht des Bankiers zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses setzt die Anschaffung der Stücke voraus, vor der Anschaffung der Stücke kann ein Zwangsverkauf nicht stattfinden.

Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen., vom 14. Februar 1923 — I 267/22 —. *K.*

Tatbestand.

Der Beklagte hat dem Kläger in der Zeit vom 28. Dezember 1911 bis 7. Juni 1912 nach Maßgabe seiner Geschäftsbedingungen 37 Kuxe „Ilsenburg" verkauft und über 20 Stück davon dem Kläger Nummernaufgabe erteilt. Im März 1913 hat der Beklagte dem Kläger mitgeteilt, daß im Abrechnungsverhältnis der Parteien eine Unterdeckung von 6400 M. zu Lasten des Klägers bestehe und einen Einschuß von 6000 M. verlangt, widrigenfalls zum Zwangsverkauf des Effektenguthabens des Klägers beim Beklagten geschritten werde. Der verlangte Einschuß ist nicht geleistet. Der Beklagte hat am 5. April 1913 durch einen vereidigten Makler 18 Kuxe für Rechnung des Klägers verkaufen lassen und den Erlös dem Kläger gutgebracht. Der Kläger will diesen Zwangsverkauf nicht gelten lassen, weil am 5. April 1913 ein Debetsaldo zu seinen Lasten gar nicht bestanden habe und weil ferner der Beklagte 17 Kuxe von dem verkauften überhaupt nicht angeschafft und bei Vornahme des Zwangsverkaufs nicht besessen habe. Der Beklagte beruft sich demgegenüber auf seine Geschäftsbedingungen und die Gepflogenheiten des Kuxenhandels. Der Kläger behauptet, auf Grund des fr. Abrechnungsverhältnisses Zahlungsansprüche gegen den Beklagten zu haben und hat Klage erhoben auf Zahlung von 6640 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Januar 1914 an den Rechtsanwalt Dr. D. in H., dem er den fr. Anspruch abgetreten habe.

Die 10. Zivilkammer des Landgerichts III in Berlin hat durch Urteil vom 3. Juni 1916 die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung ist durch Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. November 1921 bestätigt worden. Auf die Revision des Klägers wurde die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes die hier fr. Kuxe als Eigenhändler dem Kläger verkauft. Das Berufungsgericht führt aus, daß in diesem Falle nach den maßgeblichen Börsengebräuchen der Beklagte dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet war, die Kuxe tatsächlich anzuschaffen. Vielmehr sei es solchenfalls üblich, den betr. Käufer auf Stückekonto zu erkennen, auch ohne daß die Kuxe von dem Verkäufer für den Käufer angeschafft seien oder später angeschafft würden. Es sei ferner üblich, daß der Käufer wegen der so gekauften aber nicht angeschafften Stücke gegebenenfalls mit Zubußen belastet werde, und daß der Verkäufer, wenn in seinem Geschäftsverhältnis zum Käufer eine zu dessen Lasten gehende Unterdeckung eintreten sollte, berechtigt sei, gegen ihn die nicht angeschafften Kuxe zum Zwangsverkauf zu bringen.

Der Einwand der Revision, daß ein derartiger Geschäftsgebrauch keinen Anspruch auf rechtliche Anerkennung habe, ist jedenfalls dann zutreffend, wenn, wie das hier der Kläger behauptet hat, der Kaufpreis für die Kuxe dem Beklagten bezahlt war, bevor der letztere zum Zwangsverkauf geschritten ist. Allerdings läßt sich diese Annahme nicht, wie die Revision meint, durch den Hinweis auf § 433 ff. BGB. begründen. Denn nach §§ 433, 437 BGB. können sowohl Sachen wie Rechte, auch wenn sie vom Verkäufer noch nicht erworben, ja selbst wenn sie zur Zeit des Kaufabschlusses noch gar nicht vorhanden sind, Gegenstand eines rechtswirksamen Kaufvertrages sein und die Regeln des Kaufvertrages bilden für sich allein kein Hindernis, daß der Verkäufer wegen der hier in Betracht kommenden Kaufobjekte, auch wenn er sie noch nicht angeschafft hat, zum Zwangsverkauf schreitet. Wohl aber stehen dem fr. Geschäftsgebrauch in einem Falle der nach obigem vom Kläger behaupteten Art die Grundsätze entgegen, welche in dem Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 niedergelegt sind.

Nach §§ 3, 5 des Bankdepotgesetzes hat der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Kuxen etc. ausführt, dem Kommittenten binnen einer bestimmten Frist ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden, und geht mit der Absendung dieses Stückeverzeichnisses das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist nur dann wirksam, wenn der Kommittent gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechsler-Geschäfte betreibt, oder wenn der Verzicht bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Die Pflicht des Kommissionärs zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses setzt begrifflich seine Verpflichtung voraus, die Stücke anzuschaffen. Der Grundgedanke der fr. Gesetzesvorschriften läuft darauf hinaus, im normalen Handel mit Wertpapieren der fr. Art die Eigentumsverhältnisse an den Papieren zwischen dem als Käufer auftretenden Kommittenten und seinem Einkaufskommissionär, sowie auch Dritten gegenüber möglichst bald und sicher klarzustellen, sowie im Falle des Konkurses des Einkaufskommissionärs dem Kommittenten wegen der gekauften und regelmäßig bezahlten Wertpapiere nicht auf einen persönlichen Anspruch gegen jenen zu

Digitized by Google

beschränken, sondern ihm ein Aussonderungsrecht an den betr. Stücken zu gewähren. Diese gesetzlichen Vorschriften können weder durch anders lautende allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie der Beklagte in Blatt 49 R, 50 zur Akte gebracht hat, noch durch abweichende Börsengebräuche außer Kraft gesetzt werden. Sie gelten anerkanntermaßen auch dann, wenn der Kommissionär die Kommission durch Selbsteintritt ausführt. Dagegen findet sich vielfach, besonders im Schrifttum, die Meinung vertreten, daß jene Vorschriften nicht in Betracht kommen, wenn — wie hier — Kauf und Verkauf der Wertpapiere von vornherein im Wege des Eigenhandels zwischen dem Bankier als Verkäufer und seinem Kunden als Käufer stattfindet. Indessen weist schon Nußbaum in seinem Aufsatz „Beiträge zur Auslegung des Bankdepotgesetzes" (in der Leipziger Zeitschrift für Handel und Recht 1911 Seite 894 ff.) darauf hin, daß der Käufer von Wertpapieren in Konsequenz seines Rechtes auf Verschaffung von Eigentum und Besitz daran auch von dem als Verkäufer im Eigenhandel auftretenden Bankier grundsätzlich die Nummernaufgabe der Stücke verlangen könne. Dieser Ansicht ist mindestens insoweit beizutreten, als der Verkäufer die Wertpapiere, deren Kaufpreis bezahlt ist, anschaffen muß, bevor er wegen einer in seinem Geschäftsverhältnis zum Käufer bestehenden Unterdeckung zum Zwangsverkauf der von diesem gekauften und bezahlten Stücke schreitet. Eine derartige analoge Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze des Depotgesetzes entspricht den Bedürfnissen eines gesunden Geschäftsverkehrs und rechtfertigt sich dadurch, daß nach der hier maßgeblichen Richtung hin die Erwägungen, welche zu den fr. Gesetzesvorschriften geführt haben, beim Eigenhandel ebenso zutreffen, wie bei der Einkaufs-Kommission.

Danach kann sich der Beklagte in dem vom Berufungsgericht angenommenen Umfange weder auf den angeblichen Börsengebrauch, noch auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des materiellen Rechtes und war daher die Sache gemäß ZPO. § 565 zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Nachschrift des Herausgebers.

Die vorstehend mitgeteilte Entscheidung erscheint mir in hohem Maße bedenklich. In dem vom Reichsgericht angezogenen Aufsatz von Nußbaum wird die Verpflichtung des berechtigterweise als Eigenhändler auftretenden Bankiers zur Nummernaufgabe lediglich als eine „Konsequenz des Rechtes des Käufers auf Verschaffung von Eigentum und Besitz" angesehen, also aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen hergeleitet, während Nußbaum auf der anderen Seite ausdrücklich und mit Recht betont, daß die §§ 3 und 4 des Bankdepotgesetzes „sich ausdrücklich an den Kommissionär wenden und bei ihrer formal-positiven Art einer analogen Ausdehnung widerstreben". Von diesem Standpunkte aus ist die Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Bankdepotgesetzes, betreffend die besonderen formalen Voraussetzungen der Wirksamkeit des Nummernverzichts eines Kommittenten auf einen Fall, in welchem ein Kommissionsverhältnis gar nicht vorliegt, rechtlich völlig unhaltbar. War hiernach eine Vereinbarung des Inhalts zulässig, daß der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag durch Uebernahme einer selbständigen Stückelieferungspflicht (Gutschrift auf Stückekonto genügen konnte, so können Bedenken gegen den Zwangsverkauf berechtigterweise nicht daraus hergeleitet werden, daß eine Nummernaufgabe oder sonstige Eigentumsübertragung nicht stattgefunden hatte. Aber auch wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nicht durch die bloße Gutschrift auf Stückekonto hätte genügen können, so wäre damit immer noch nicht gesagt, daß ein dem Verkäufer vertragsmäßig zustehendes Recht zum Zwangsverkauf zwecks Beseitigung einer kontokorrentmäßigen Unterdeckung von der vorherigen Uebertragung des Eigentums an den verkauften Kuxen abhängig gewesen wäre. (Die Uebersendung des Nummernverzeichnisses hätte übrigens den Eigentumsübergang in Ansehung der Kuxe angesichts der besonderen bergrechtlichen Uebertragungsformen noch nicht herbeizuführen vermocht, vgl. Riesser, Bankdepotg. 3. Aufl. S. 71). Die Entscheidung durfte hiernach lediglich darauf abgestellt werden, ob zu Lasten des Klägers ein Debetsaldo bestand und ob nach den getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben der Beklagte zum Zwangsverkauf befugt war. Möglich, daß diese Frage bei Würdigung besonderer, aus dem Urteil nicht hervorgehender Tatumstände zu verneinen gewesen wäre, und daß somit vielleicht das Urteil im Ergebnis nicht unrichtig ist. Die Begründung des Urteils ist aber in keinem Falle aufrechtzuerhalten, insbesondere ist die Zusammenwerfung der bisher scharf voneinander geschiedenen Geschäftsformen des Eigenhandels und der Kommission geeignet, zur Vermehrung der Unklarheit und Unsicherheit auf diesem Gebiete in hohem Maße beizutragen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 6 a KapVStG.

Die vom ersten Erwerber junger Aktien übernommene Zahlung von Stückzinsen ist nicht kapitalverkehrssteuerpflichtig.

Entsch. des RFH. v. 6. II. 1923 — II. A. 296/22 —.

Der Reichsfinanzhof hat bereits im Urteil vom 12. Januar 1923 (II A 247/22) entschieden, daß, wenn der erste Erwerber der Aktien neben dem sonstigen Entgelt auch die Kosten der Gründung oder Kapitalerhöhung zu tragen übernimmt, hierin nicht Zahlungen und Leistungen zu erblicken sind, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind. Er hat damit den Standpunkt, den er in früheren Entscheidungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten für den Geltungsbereich des Reichsstempelgesetzes eingenommen hatte, auch für das Kapitalverkehrssteuergesetz als maßgebend erklärt und ist hierbei davon ausgegangen, daß nach beiden Gesetzen Gegenstand der Besteuerung nur die Kapitalinvestition, d. h. dasjenige hat sein sollen, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt, daß also unter den „zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlichen Zahlungen und Leistungen" im Sinne von § 6 a des Kapitalverkehrssteuergesetzes im objektiven Sinne nur der Betrag der Kapitalinvestition zu verstehen ist. Wie hinsichtlich der Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 20. September 1921 (II A 146/21) auch hinsichtlich der Stückzinsen die Stempelpflichtigkeit nach dem Reichsstempelgesetze verneint. Die Stückzinsen, so wird dort ausgeführt, seien eine Vergütung nicht für die Aktie, sondern eine Rückvergütung auf übermäßigen Anteil am Gewinne. Vom Standpunkt des Gesellschaftsstempels aus sei das, was das Entgelt für den Erwerb des Gesellschaftsrechts ist, von Gewährungen auf Grund von Nebenabreden zu unterscheiden, die wie bei den Stückzinsen einen Ausgleich dafür bieten, daß der Aktienerwerber von einem früheren Zeitpunkt an in den Genuß des Aktienrechts tritt, als der Erwerb der Aktien datiert. Die Stückzinsen seien das gerade Gegenteil eines Entgelts für den Aktienerwerb. Denn sie stellten im Grunde nichts als eine Herauszahlung dessen dar, was dem Aktienerwerber nicht gebührt, ihm aber aus formellen Gründen zufließt, weil der Dividendenschein nur auf das ganze Geschäftsjahr lauten kann. Diese Charakterisierung der Stückzinsen ergibt, daß auch sie nicht Zahlungen und Leistungen sind, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber im Sinne von § 6 a des Kapitalverkehrssteuergesetzes erforderlich sind, das Wort „erforderlich" also in dem objektiven Sinne genommen, in dem es aus dem Grundgedanken des Gesetzes heraus, die Kapitalinvestition zu treffen, allein verstanden werden kann. Es sind nicht Gesellschaftsrechte, die der Aktienerwerber durch die Zahlung von Stückzinsen erwirbt, sondern der Erwerb der Gesellschaftsrechte auf Grund der sonstigen Leistungen ist mit einer Nebenabrede verbunden, das herauszuzahlen, worauf er auf Grund der erworbenen Gesellschaftsrechte an sich keinen Anspruch hat. Die Zahlung von Stückzinsen unterliegt hiernach der Kapitalverkehrssteuer nicht.

Warnung der Reichsbank vor Annahme der von den Franzosen beschlagnahmten Banknoten.

Das Reichsbank-Direktorium teilt uns mit, daß es nachstehendes Schreiben an das Auswärtige Amt gesandt hat:

Berlin, 13. April 1923.

Am 6. d. M. sind französische Truppen in die mit dem Druck von Zwanzigtausendmarknoten für die Reichsbank befaßte Druckerei von E. Marks in Mülheim (Ruhr) eingedrungen und haben daselbst die Druckplatten, eine größere Anzahl angedruckter, aber noch nicht vollkommen fertig gedruckter Bogen, 800 fertig gedruckte und numerierte, aber noch nicht zu Notenformularen (über insgesamt 336 Millionen Mark) zerschnittene Bogen und fertig gedruckte Notenformulare im Gesamtnennbetrage von 1530 Millionen Mark fortgenommen.

Digitized by Google

Die Druckplatten sind bis auf eine Platte inzwischen zurückgegeben; eine Platte, und zwar eine der wichtigsten Platten, eine Schriftplatte, fehlt. Wo sie sich befindet, wissen wir nicht. Ebenso fehlt jede Angabe darüber, ob inzwischen von unberufener Seite mit den Platten, etwa durch Entnahme von Abdrücken, Mißbrauch getrieben worden ist. Desgleichen sind von den angedruckten Bogen 41 Doppelbogen nicht zurückgeliefert. Für den Fall einer Nachahmung unserer Noten ist der Besitz derartiger, die Zerlegung des Gesamtdruckes in Einzeldrucke klarlegender Teildrucke von großer Wichtigkeit.

Wir können den Gedanken kaum fassen, daß von französischer Seite beabsichtigt werden sollte, unsere Noten fälschlich nachzudrucken. Wir bitten daher, von der französischen Regierung zu verlangen, daß uns die fehlende Druckplatte mit den fehlenden angedruckten Bogen schleunigst zurückgestellt und uns die förmliche und feierliche Versicherung gegeben wird, daß von den Druckplatten keinerlei Abdrücke genommen sind.

Die weiterhin beschlagnahmten fertig gedruckten Notenformulare und die fertig gedruckten, aber noch nicht in Notenformulare zerschnittenen Bogen sind bisher nicht zurückgegeben. Ihre Rückgabe ist, wie wir hören, von dem französischen Befehlshaber verweigert worden. Der Wortlaut der von dem französischen Commissaire Spécial de la Sûreté Française in Duisburg erteilten Quittung läßt darauf schließen, daß französischerseits beabsichtigt wird, diese Formulare und die fertig gedruckten Bogen nach deren Zerschneidung als Reichsbanknoten auszugeben. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Formulare, die von der Buchdruckerei Marks auf Bestellung der für uns arbeitenden Buchdruckerei W. Büxenstein hergestellt wurden, solange sie nicht von uns übernommen, geprüft und in Betrieb gegeben sind, noch nicht die Eigenschaft gültiger Reichsbanknoten besitzen. Dies ist übrigens von dem Reichsbankdirektor Schmid, Mülheim (Ruhr), bei seiner in Duisburg am 6. d. M. nachmittags bewirkten Vernehmung bereits erklärt worden. Eine Verausgabung derartiger Stücke wäre Verausgabung falschen Papiergeldes. Eine Zerschneidung der fertig gedruckten Bogen in Formulare und deren Verausgabung würde die Anfertigung falschen Papiergeldes und dessen Verausgabung darstellen.

Wir bitten, dieserhalb bei der französischen Regierung Protest zu erheben und die unverzügliche Rückgabe der Formulare und Bogen zu fordern.

Im Interesse des Geldverkehrs haben wir uns genötigt gesehen, heute die nachstehende Bekanntmachung zu erlassen:

Die von den französischen Besetzungstruppen in der E. Marks'schen Druckerei zu Mülheim (Ruhr) beschlagnahmten fertig gedruckten, aber noch nicht an die Reichsbank abgelieferten und von dieser noch nicht übernommenen Formulare von Zwanzigtausendmarknoten besitzen die Eigenschaft gültiger Banknoten nicht und werden deshalb von der Reichsbank nicht eingelöst. Wir warnen vor der Annahme dieser Noten. Sie sind kenntlich daran, daß sie in der linken unteren Ecke der Vorderseite (Schriftseite) über dem Stempel den Doppelkennbuchstaben M X tragen.

Die weitere Anfertigung derartiger Noten ist eingestellt.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Glasenapp.

Die in dem Schreiben erwähnte, von dem französischen Commissaire Spécial ausgestellte Quittung hat folgenden Wortlaut:

Armée Française du Rhin
E. M., 2me Bureau, 5. 2.
Service de Sûreté Secteur
de Duisbourg Nr. 1122 Dg.

Duisbourg, le 6 avril 1923.

Reçu

de la somme de une milliarde huit cent soixante six millions (1.866.000.000) saisie ce jour a l'imprimerie Marks Ernest à Mulheim, dans le but de suppléer aux requisitions auxquelles le Gouvernement allemand, contrairement à l'arrangement rhénan, se refuse à satisfaire.

Le Commissaire Spécial,
Chef de la Sûreté Française
(Stempel.) gez. (Unterschrift.)

Inzwischen ist der Versuch, die in dieser Quittung bezeichneten Druckformulare als gültige Banknoten in Verkehr zu setzen, tatsächlich am 14. April von französisch-belgischer Seite in Köln a. Rhein gemacht worden. Die Banque Belge hat daselbst 400 Millionen Mark in solchen falschen Scheinen der Reichsbankhauptstelle mit dem Ersuchen um Gutschrift des Betrages vorgelegt. Selbstverständlich wurde die Gutschrift abgelehnt. Die vorgelegten Stücke sind im Wege der Durchlochung unbrauchbar gemacht worden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der „Michel-Konzern" verteilt an die am 7. April 1923 eingetragenen Gewerken folgende Ausbeuten:

für Michel	4	Goldmark pro Kux,
„ Leonhardt . . .	5	„ „ „
„ Gute Hoffnung .	2	„ „ „
„ Vesta	3,5	„ „ „

und der „Gumpel-Konzern" zahlt an die am 3. April 1923 eingetragenen Gewerken folgende Ausbeuten pro Kux:

Bergwerksgesellschaft Siegfried Giesen m. b. H.	10 000 M.
Gewerkschaft Rössing-Barnten	6 000 „
Gewerkschaft Fürstenhall .	4 000 „
Bergwerksgesellschaft Königshall-Hindenburg m. b. H.	10 000 „
Gewerkschaft Asse	10 000 „
Gewerkschaft Desdemona . .	10 000 „
Gewerkschaft Rastenberg . .	10 000 „

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche conform mit dem Generalversammlungsbeschluß vom 24. März 1923 sämtliche Ausbeuten als unregelmäßig und setzt den Fälligkeitstag für den „Michel-Konzern" auf den 7. April 1923 fest, so daß die ab 9. April exklusive gehandelten Stücke ausschließlich der erwähnten Ausbeute gelten, den Fälligkeitstag für den „Gumpel-Konzern" auf den 3. April 1923 fest, so daß die ab 4. April exklusive gehandelten Stücke ausschließlich der erwähnten Ausbeuten gelten.

Die

Gewerkschaft Graf Bismarck

verteilt an die am 4. April eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

100 000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeute als eine unregelmäßige und setzt ihren Fälligkeitstag auf den 10. April fest. — Die ab 11. April gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1923.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

20 Milliarden.
Von Franz Urbig, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.
Bezugsrecht auf Vorzugsaktien.
Von Oscar Wassermann, Direktor der Deutschen Bank, Berlin.
Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik.
Rede des Abg. Dr. Riesser in der 338. Sitzung des Reichstags vom 20. April 1923 (nach dem Stenogr. Protokoll).
Die zentrale Devisenbewirtschaftung in Oesterreich.
Das Raschinsche Experiment.
Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

20 Milliarden.

Von **Franz Urbig**, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Eine Reihe zu einem Urteil berufener Männer haben im letzten Dezember zusammengesessen, um Deutschlands wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzuschätzen und um auf Grund dieser Schätzung zu einer Ziffer für ein von Deutschland in Geld zu machendes Angebot zu gelangen. Man war der Ansicht, daß die bloße Negierung der deutschen Zahlungsfähigkeit zu nichts führen könne, daß vielmehr der Versuch gemacht werden müsse, für die Lösung des Entschädigungsproblems einen bestimmten Rahmen zu schaffen. Der Versuch, in der durch die Teilnehmer an den Beratungen verkörperten, durchaus nüchternen Atmosphäre schließlich eine einheitliche Auffassung zu gewinnen, gelang nur unvollkommen.

Das Problem war kein leichtes. Die 132 Milliarden als Grundbetrag des an Deutschland gerichteten Zahlungsverlangens waren noch nicht erschüttert. Man mußte deshalb den Mut aufbringen, ein offizielles, dem Ziele der Festsetzung einer oberen Grenze zusteuerndes Angebot auf die endliche Beseitigung dieser Ziffer einzustellen. Es ist eine der größten Krankheiten der Gegenwart, daß sich das Erkennungsvermögen für die erbarmungslose Logik der Zahl in einer Weise vermindert hat, die auf den Fachmann oftmals wie eine Groteske wirkt. Man spielt mit Milliarden und wirft beim Jonglieren die guten und schlechten bedenkenlos durcheinander. In dem von 440 Artikeln geschmiedeten Hexenkessel des Versailler Vertrages war das Verständnis dafür, was Goldmilliarden zu bedeuten haben, zu einer vollkommenen Begriffsverwirrung umgeschmolzen worden. Daran haben wir seit 1919 gelitten, denn daraus entsprang der außerhalb unserer Grenzen mehr als einmal gehörte Vorwurf, Deutschland habe nie den Willen gehabt, eine Kriegsentschädigung von Belang zu zahlen und habe deshalb auch niemals von sich aus ein Angebot gemacht. Es hat nach meiner Ueberzeugung in Deutschland keinen wirtschaftlich denkenden Menschen gegeben, der der Ansicht war, man würde sich der Zahlung einer Entschädigung nach dem verlorenen Kriege entziehen können, und es hat auch niemand bei uns gegeben, der von der Wahnidee befallen war, wir wollten uns durch das Mittel der Markentwertung unseren Verpflichtungen zu entziehen suchen. Was uns hinderte, ein Angebot zu machen, war der Umstand, daß das, was man von uns mit den 132 Milliarden Goldmark verlangte, auf dem Monde lag. Wir lebten aber auf der Erde und mußten deshalb warten, bis wir wahrnehmen konnten, daß das Ungetüm der Ziffer in seiner Seelenwanderung erschlafft zur Erde zurückkehrte. Dies war das ganze Geheimnis unseres sogenannten bösen Willens. Zwischen dem, was man von uns verlangte, und dem, was das Deutschland des Versailler Vertrages leisten kann, gab es keine mittlere Linie.

Mit diesem Zustand mußte gebrochen werden. Man mußte endlich den Mut finden, aus nüchterner, von dem Willen weitreichender Erfüllung getragener Betrachtung die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit zu bestimmen, soweit eine solche Bestimmung überhaupt möglich ist. Unter den im Dezember zu Rate gezogenen Männern war keiner, der nicht das größte Opfer bringen wollte, um Deutschland freizukaufen, obschon die Ansicht nur ganz vereinzelt vertreten war, daß Frankreich sich mit irgend einer von uns genannten und nach unserer Auffassung tragbaren Summe begnügen würde. Man stand stark unter dem Eindruck, daß Frankreich zwar viel Geld aus Deutschland haben, zugleich aber auch das Deutschland beherrschen möchte, das dieses viele Geld bezahlen kann. Es war deshalb nicht leicht, den Kreis der berufenen, zu selbständiger Lebensarbeit und -auffassung erzogenen Männer zu einer von Widerspruch befreiten Beurteilung zu vereinigen. Immerhin darf gesagt werden, daß sich aus den Beratungen die klare Erkenntnis einer oberen Grenze unserer Leistungsfähigkeit herausschälte, welche mit 20 Milliarden Goldmark umschrieben wurde. Die Möglichkeit einer solchen Leistung ist nicht in den heutigen Verhältnissen Deutschlands gegeben, sie hängt vielmehr von einer starken Aufwärtsentwicklung unserer Zustände ab. Alles, was über diese Summe hinausging, konnte nicht mehr mit dem Gefühl der wirtschaftlichen Verantwortung, sondern nur mit der unsicheren Hoffnung auf eine bessere, in den Verhältnissen Deutschlands aber keineswegs begründete Zukunft gedeckt werden. Bei 20 Milliarden lag sonach die Grenze zwischen dem Gefühl der wirtschaftlichen Erkenntnis und dem der Beurteilung durch wirtschaftliche Sachverständige nicht unterliegenden Bewußtsein einer über diese Erkenntnis hinausgehenden politischen Notwendigkeit. So kam denn das von dem Herrn Minister des Auswärtigen kürzlich skizzierte Angebot zustande, dem das zwar nicht überraschende, aber doch unverdiente Schicksal zuteil wurde, gar nicht erst in Empfang genommen zu werden. Frankreich war eben längst entschlossen, den Weg zu gehen, den seine nationalistische Politik ihm zeigte. An diesem Wege, der mit denkbar rücksichtsloser Machtbegierde gepflastert ist, steht alles widerliche Unkraut, welches eine zügellose Soldateska zur Entfaltung bringt.

Die Aufbringung der 20 Milliarden und ihre Verzinsung hätte eine Loslösung unserer Wirtschaft von gewissen Beengungen, also weitgehende innere Reformen mit dem Ziele sehr viel intensiverer Produktion, zur Voraussetzung gehabt. Mit der Besetzung des Ruhrgebiets hat Frankreich sich nun zunächst im Sinne der Zahlungsunfähigkeit Deutschlands entschieden. Man weiß in Frankreich ganz genau, daß ein besetztes Land nichts leisten kann, denn auf die Dauer wirkt eine militärische

Digitized by Google

Besatzung wirtschaftlich zerstörend. Zur Aufbringung einer Entschädigung in dem Umfange, wie wir sie leisten wollen, gehört eine politische Geschlossenheit des Landes und eine wirtschaftliche Integrität, innerhalb deren alle Verordnungen und Gesetze zur vollen Wirkung kommen können. Schon für eine Leistung von 20 Milliarden, die wirtschaftlich geschulte Köpfe unter zunächst nicht absehbaren Opfern für denkbar hielten, gilt deshalb der Abbau der Besatzung als eine Vorbedingung. Viel stärker aber muß dies betont werden, wenn die deutsche Regierung aus politischer Not mit ihrem Angebot noch über die Grenze hinausgeht, welche wirtschaftliche Erkenntnis ihr angeraten hat. Dann muß die Regierung auch die Gewißheit haben, daß ihre gesetzgeberischen Handlungen in allen Landesteilen Achtung und Erfüllung finden. Das ist in besetzten Gebieten nicht der Fall.

Wenn sonach in Frankreich betont wird, daß jedes Angebot von deutscher Seite indiskutabel sei, welches einen Abbau der Besatzung beansprucht, so sind wir von einer Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands weit entfernt. Unsere Zahlungsfähigkeit steht und fällt mit der Wiederherstellung unserer wirtschaftlichen wie unserer gesamten innerpolitischen Geschlossenheit. Will Frankreich diese Konzession nicht machen, so läßt es erkennen, daß ihm die Beherrschung unseres Landes wichtiger ist als der Empfang von Geld. Dann ist es aber um die Zukunft Deutschlands traurig bestellt.

Wenn unter solchen Umständen französische Politiker häufig sagen, Deutschland könne sich seine Entschädigungspflicht durch Aufnahme einer internationalen Anleihe erleichtern, so sehe ich darin immerhin einen deutlichen Hinweis darauf, daß Frankreich das Geld gern haben möchte. Das ist verständlich, denn es muß auch bei sich gegen die steigende Papierflut der Tresorbons einen Damm bauen. Außerhalb Frankreichs weiß das alle Welt. Ich glaube aber nicht, daß es in Paris einen Bankier gibt, der so naiv wäre, anzunehmen, ein besetztes Deutschland werde als ein kreditwürdiger Schuldner im Auslande angesehen werden. Auf eine internationale Anleihe Deutschlands, deren Sicherheiten durch französische und belgische Soldaten behütet oder gar verkörpert werden sollen, wird ein kapitalkräftiger Amerikaner aus Neugierde vielleicht 100 Dollars zeichnen. Sein Geld aber wird er darin nicht anlegen. Kein Finanzmann von internationaler Schulung wird Sicherheiten für ausreichend ansehen, die ein unter politischer und wirtschaftlicher Bedrängnis stehendes Deutschland gewähren kann. Darüber werden doch wohl die amerikanischen Bankiers ihren französischen Freunden ebensowenig Zweifel gelassen haben, wie sie das uns gegenüber taten. Nur eine aus freier wirtschaftlicher Betätigung zu schöpfende Sicherheit wird für eine deutsche Anleihe von einem internationalen Bankenkonsortium und den Käufern der Obligationen entsprechend gewürdigt werden. Dabei spreche ich allerdings mit rückhaltloser Offenheit aus, daß, wenn Deutschland einer internationalen Finanzkontrolle entgehen will, es zum Zwecke der Sicherstellung seiner Anleihen aus freier Entschließung Surrogate einer solchen Kontrolle wird schaffen müssen. So werden beispielsweise die Einnahmen unserer Eisenbahnen als Unterpfand während der Dauer der internationalen Verschuldung nur dann dienen können, wenn die Bahnen in eine vom staatlichen Zugriff nach Möglichkeit befreite Selbstverwaltung überführt werden. Die Staatsbahn, bei der wir uns Jahrzehnte hindurch sehr wohl gefühlt haben, scheint sich mit der alten Staatsform zu überleben. Man mag das bedauern, aber man darf die Augen nicht davor verschließen. Durch die neue Staatsform wird aus einem so gewaltigen Betrieb langsam die Wirkung desjenigen Teiles der militärischen Disziplin ausgeschaltet, welcher zu den besten Attributen unserer Volkserziehung gehörte. Das dadurch entstehende Manko wird man durch eine wirtschaftliche Disziplin zu ersetzen haben.

Auf Grund einer Kapitalsumme von 20 Milliarden müßten jährlich etwa 1¼ Milliarden Goldmark gezahlt werden. Was das für das verstümmelte Deutschland bedeutet, kann nur derjenige ermessen, der sich nüchtern darüber Rechenschaft gibt, welche Opfer selbst ein wirtschaftlich blühendes Land von seinen Bürgern fordern muß, wenn es einen solchen Betrag ohne Kompensation an das Ausland zahlen soll. Wenn demgegenüber Herr Loucheur noch vor kurzem sagte, daß Deutschland nach Wiederherstellung seiner Währung 5—6 Milliarden Goldmark für Entschädigungszwecke werde aufbringen können, so ist das ein schwerer Irrtum, den ich bei einem Realpolitiker wie Herrn Loucheur nicht begreife. Man darf sich nicht denken, daß die Wiederherstellung einer richtigen Währung bei uns im Handumdrehen vor sich gehen kann. Darüber werden Jahre vergehen unter Zuckungen und Erschütterungen aller Art. Herr Loucheur denkt allerdings an Sachleistungen. Es macht aber keinen wesentlichen Unterschied, ob unsere Regierung Geld an das Ausland zahlt oder Rohstoffe, Waren und Fabrikate liefert, die wir sonst für einen Verkauf an das Ausland übrig hätten. Entweder sind die vom Staat erfaßbaren Ueberschüsse unserer Wirtschaft so groß, um der Staatskasse die entsprechenden Einnahmen in Form von Steuern zu sichern, oder aber wir müssen Lieferungen aus unserer ohnehin geschwächten Substanz machen und dann die Steuerkraft des Landes und die Steuereinnahmen des Staates rapide zum Sinken bringen. Denkbar ist nur der erste Fall, wonach die Ueberschüsse der Wirtschaft dem Staat die nötigen Einnahmen sichern. Umgekehrt heißt das aber, daß dem Staat nur solche Lasten aufgebürdet werden können, welche für die Wirtschaft erträglich sind.

Aus einer von mir geführten Unterhaltung mit einem Mitgliede des französischen Kabinetts weiß ich, daß in Paris die These gilt, es gehe zwar unserer Regierung finanziell schlecht, aber unsere Industrie blühe. Die Unterhaltung fand im Oktober 1921 statt, als der betreffende Herr dem Kabinett noch nicht angehörte. An der These hat sich inzwischen nichts geändert, trotz Ruhrbesetzung und anderer Drangsalierungen. Man spricht von schamloser Bereicherung unserer Industriellen. Gewiß ist bei uns viel Geld verdient worden, wie immer in einem Lande mit unzureichenden Vorräten, wo unter starker sozialer Umschichtung alles Verkaufbare dem Besitzer solcher Vorräte ein Monopol sichert. Wir haben keine sonderliche Ehrfurcht vor den Trägern des neuen Reichtums, die nach einem gewissen Selbstbestimmungsrecht die Summe auswerfen, mit der sie an den staatlichen Lasten beizutragen wünschen. Wie anderswo hat auch bei uns die Landwirtschaft niemals bessere Zeiten gesehen, doch mehren sich bei ihr jetzt die Fragezeichen hinter der Rentabilität in solchen Fällen, wo nur Ackerwirtschaft und nicht auch zugleich Waldwirtschaft betrieben wird. Der Papierregen hat auf die Gewinnsucht außerordentlich befruchtend gewirkt. Der Spekulationsteufel hat eine Schar gläubiger Anhänger um sich versammelt, in der alle Altersklassen, vom Greisenalter bis hinab zum Sekundaner vertreten sind. Geniale Leute, solange die Kurse steigen, aber gründliche Verächter und Bekämpfer des rechtschaffenen Bankierstandes, wenn die Kurse fallen. Wir wissen das und sehen es mit wenig Behagen. Wir werten diese Erscheinungen als ungesunde Produkte eines entsetzlichen Währungsverfalls, unter dessen Folgen wir materiell und moralisch noch lange leiden werden.

Das Blühen unserer Industrie läßt sich nicht durch das Rauchen der Schornsteine, sondern nur durch Ziffern illustrieren. Das Kapital aller deutschen Aktiengesellschaften betrug Ende 1913 15 Milliarden Mark und beträgt heute etwa 130 Milliarden, also das ungefähr Neunfache der Vorkriegszeit. Die 15 Milliarden ergaben eine Rente von etwa 1,3 Milliarden Mark oder etwas mehr als 8 pCt. Für das Jahr 1921 wurde von den Aktiengesellschaften eine Durchschnittsdividende von ungefähr 30 pCt. in Papiermark gezahlt. Für 1922 läßt sich die Dividende noch nicht übersehen, doch will ich sie mit 200 pCt. = 260 Milliarden Mark einsetzen. Wir stehen dann in einer Vermehrung

des Aktienkapitals von 1 Goldmark zu 9 Papiermark,
der Rente von 1 Goldmark zu 200 Papiermark.

Digitized by Google

Ich greife, glaube ich, über die Wirklichkeit hinaus, wenn ich annehme, daß in dem Gesamtkomplex der Aktiengesellschaften jede Aktie von 1000 Mark heute mit durchschnittlich 400 000 Mark bewertet wird. Wenn ich trotzdem bei dieser Ziffer stehen bleibe, so komme ich unter Zugrundelegung

a) einer Erhöhung des Kapitals von 1 : 9 und
b) einer Bewertung des Kapitals von 1 : 400

auf ein durch die Oeffentlichkeit konstruiertes Bewertungsverhältnis unserer Aktien von einer Goldmark zu 3600 Papiermark. In dieser Bewertung liegt angesichts eines Valutastandes von gegenwärtig einer Goldmark zu etwa 6000 Papiermark die Indikation, daß noch etwa 60 pCt. der 1913 in Goldmark ausgewiesenen Substanz, also rund 9 Milliarden Goldmarkwerte in unseren Aktiengesellschaften vermutet werden. Die Richtigkeit dieser Ziffer läßt sich nicht nachprüfen, immerhin wird aber in einer Reihe von Fällen vom Vorhandensein eines Gegenwertes von 60 pCt. des früheren Goldkapitals keine Rede sein.

Maßgebend für die Beurteilung der deutschen Leistungsfähigkeit ist und bleibt aber die Rente. Denn lediglich aus den Erträgnissen der Wirtschaft kann das Reich seine Einnahmen ziehen. Die gesamten Reichseinnahmen stellten sich im Jahre 1913 auf 2,5 Milliarden Mark, also das ungefähr Zweifache der von unseren Aktiengesellschaften ausgeschütteten Dividenden. Ich will die Kühnheit begehen, anzunehmen, daß die als Dividende für das Jahr 1922 auszuschüttenden Gewinne den zehnten Teil der erzielten Erträgnisse darstellen und daß wir deshalb mit zehnmal 260 Milliarden, also mit rund 2600 Milliarden Erträgnis rechnen können, von denen neun Zehntel zurückbehalten und in die offenen und stillen Reserven der Gesellschaften gehen. Theoretisch im Verhältnis von 6000 : 1 zurückgerechnet, ergäbe dies etwa 433 Millionen Goldmark als Erträgnis unserer Aktiengesellschaften, welches aber keinenfalls im vollen Umfange verfügbar wäre, sondern weitgehend zur Erhaltung und Ergänzung der Substanz dienen muß. Wir sehen hier also die Blüte unserer Industrie in Ziffern ausgedrückt, aus denen wir die Schlüsse auf die Staatseinnahmen ziehen können, wenn wir annehmen, daß die Aktiengesellschaften sicherlich weit mehr als die Hälfte unserer Gesamt-Industrie verkörpern und wenn wir nun diese Ziffern auf diejenigen Gewerbe verallgemeinern, welche überhaupt imstande sind, Goldvaluta oder gegen Goldvaluta verkaufbare Produkte zur Verfügung zu stellen.

Das Resultat, welches sich daraus herleiten läßt, ist erschöpfend. Wir sehen, wie weit wir erst noch aufsteigen müssen, um eine Abgabe von etwa 1¼ Milliarden Goldmark in Geld oder Ausfuhrprodukten möglich zu machen. Und dabei haben, wie man uns so oft sagte, in Deutschland alle Schornsteine geraucht.

Bezugsrecht auf Vorzugsaktien.

Von **Oscar Wassermann**, Direktor der Deutschen Bank, Berlin.

Soweit vor dem Kriege bei deutschen Aktiengesellschaften Vorzugsaktien vorhanden waren, diente ihre Ausgabe durchweg der Geldbeschaffung. Es handelte sich so gut wie immer um Fälle, in denen man aus irgendwelchen Gründen keine Teilschuldverschreibungen begeben wollte oder konnte und statt dessen Aktien schuf, welche durch ein gegenüber den sonstigen Aktien bevorzugtes, aber beschränktes Anrecht auf Dividende und etwaigen Liquidationserlös wirtschaftlich den Charakter von Teilschuldverschreibungen hatten. Seit dem Kriege sind dann Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, im übrigen in der verschiedenartigsten Ausgestaltung, eine immer häufigere Erscheinung geworden, und selbst im Falle der Ausgabe einstimmiger Vorzugsaktien tritt der finanzielle Zweck oft durchaus zurück hinter den Wert, den man den Vorzugsaktien als den Trägern einer gewissen Stimmenmacht beilegt. Auch hier haben wir es mit einer Aeußerung der durch den Krieg und seinen ungünstigen Abschluß bewirkten Umwälzung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu tun, die in einer weitgehenden Umschichtung der früheren Vermögensverteilung sowie namentlich in dem Verfall der deutschen Währung einen charakteristischen Niederschlag gefunden hat.

Zunächst wurden Vorzugsaktien zur Behauptung einer bisher innegehabten Machtstellung bei einer Aktiengesellschaft in Abwehr ausländischer Ueberfremdung geschaffen. In der Tat war die Gefahr naheliegend — namentlich für bedeutende und auch im Ausland bekannte Unternehmungen —, daß das gegenüber Deutschland hochvalutarische Ausland die überlegene Kaufkraft seines Geldes zur Erlangung der Herrschaft über wichtige Quellen der deutschen Wirtschaftskraft benutzte. Zur Abhilfe erschienen die Vorzugsaktien als das nach dem deutschen Aktienrecht bequemste und geeignetste Mittel, und in diesem Sinne ist ihre Schaffung auch von Regierungsseite vielfach gern gesehen worden.

Im Laufe der Entwickelung trat das nationale Moment mehr in den Hintergrund. Die Ansammlung bedeutender flüssiger Kapitalien, begünstigt durch die besonderen Verdienstmöglichkeiten der Inflation, förderte auch bei Inländern die Besrebungen, durch Aufkäufe von Aktien einen maßgebenden Einfluß in einem bisher fremden Interessengebiet zu erlangen, und zwar um so mehr, als man in dem durch Aktienbesitz verkörperten Anteil an einer wertvollen Sachsubstanz einen gewissen Schutz gegen die fortschreitende Geldentwertung zu sehen meinte und sich mit diesen Tendenzen spekulative Unternehmungslust verband. Indem sich so die Gefahr inländischer Ueberfremdung zeigte, und da in nicht seltenen Fällen ein Einbruch mit Erfolg vorgenommen wurde, verstärkte sich der Wunsch, gegen eine solche Eventualität durch rechtzeitige Ausgabe von Vorzugsaktien Vorsorge zu treffen. Vielfach, und gerade auch bei den Großbanken, begegnete man vorerst diesen Bestrebungen mit einer gewissen Zurückhaltung, die darin begründet lag, daß letzten Endes die Beherrschung einer Aktiengesellschaft durch eine mit geringem Kapitalaufwand willkürlich verknüpfte Stimmenmacht mit dem Wesen der Aktiengesellschaft als eines Kapitalunternehmens, bei dem die Mehrheit des Kapitals entscheiden sollte, nicht recht vereinbar war. Auf der anderen Seite aber konnte man sich den Ansprüchen einer übermächtig gewordenen Zeitströmung nicht verschließen; außerdem war anzuerkennen, daß dem dauernden Interesse von Unternehmungen sehr häufig besser gedient war, wenn gegenüber etwaigen neuen Präendenten, die lediglich ihr Sonderinteresse verfolgen mochten, die bisher maßgebenden und mit der Gesellschaft seit langem verbundenen Kreise ihre Stellung aufrechterhielten. So ging dann das Bemühen namentlich der großen Emissionsinstitute im wesentlichen dahin, die Bedingungen bei der Ausgabe und Ausstattung von Vorzugsaktien so zu gestalten, daß eine durch den Schutzzweck nicht erforderliche Beeinträchtigung der Stammaktionär-Interessen möglichst vermieden wurde. Hierbei hatte man insbesondere im Auge, die Mehrstimmigkeit der Vorzugsaktien soweit zu beschränken, daß die Gesamtheit ihrer Stimmen hinter derjenigen der Stammaktien jedenfalls zurückblieb, und vor allem hielt man darauf, daß der geringen Einzahlung der regelmäßig zu pari oder etwas darüber übernommenen Vorzugsaktien die materiellen Rechte derselben entsprachen. Die für einen Schutzzweck geschaffenen Vorzugsaktien erhielten deshalb regelmäßig den wirtschaftlichen Charakter einer Obligation, indem sie auf einen bescheidenen Dividendensatz und ein entsprechendes Anrecht auf den Liquidationserlös beschränkt wurden. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber durch eine Bestimmung im Kapitalverkehrssteuergesetz das Institut der Vorzugsaktien in der neuartigen Ausprägung als eines Schutz- und Machtinstruments gewissermaßen selbst noch sanktioniert hat, indem er je nach der Ausstattung in bezug auf Einzahlung, materielle Rechte und Stimmenmacht steuerliche Vorteile oder Nachteile einführte.

Digitized by Google

Die fortschreitende Geldentwertung in dem früher nicht vorausgesehenen Ausmaße brachte es nun mit sich, daß die Uebernehmer der Vorzugsaktien, die für das auf Jahre festgelegte Geld nur eine mäßige Verzinsung erhielten und fast immer der Gesellschaft ein Rückkaufsrecht mit einem geringen Agio eingeräumt hatten, an dem Vorzugsaktienbestand tatsächlich erhebliche Verluste erlitten. So war es begreiflich, daß man für diese Verluste einen Ausgleich suchte, und zwar um so mehr, je höher der Wert des hingegebenen Geldes infolge länger zurückliegender Einzahlung gewesen war. Diesen Gesichtspunkt wird man grundsätzlich auch berücksichtigen müssen, wenn immer häufiger Vorzugsaktien ganz oder teilweise in Stammaktien umgewandelt werden und wenn bei Kapitalerhöhungen den Vorzugsaktien ein Bezugsrecht auf neue Stammaktien eingeräumt wird. Indessen ist die Beurteilung wesentlich von den Bedingungen abhängig, unter denen solche Rechte den Vorzugsaktionären eingeräumt werden. Offenbar widerspricht es ebensosehr demjenigen, was sachlich vom Gesellschaftsinteresse aus und gegenüber den Stammaktionären zu rechtfertigen ist, als auch dem natürlichen Billigkeitsgefühl, wenn Vorzugsaktien der in Rede stehenden Art ein Umwandlungsrecht in Stammaktien ohne weitere ausreichende Gegenleistung oder ein wertvolles Bezugsrecht auf neue Stammaktien in gleicher Weise wie den Stammaktien eingeräumt wird, während die Stammaktien die eigentliche Verkörperung der Kapital- und Ertragskraft des Unternehmens darstellen und einen hohen Kurswert haben. Es gibt kaum einen anderen objektiven Maßstab für dasjenige, was den Vorzugsaktionären vertretbarerweise von der Gesellschaft zu Lasten der Stammaktionäre zugewandt werden kann, als die Leistungen und Opfer, die sie für die Gesellschaft gebracht haben. Eine passende Grundlage für die Berechnung könnte in der Erwägung zu finden sein, welchen Betrag an Stammaktien die Vorzugsaktionäre mit dem seinerzeit für die Vorzugsaktien entrichteten Gegenwert nach dem damaligen Kursstande hätten kaufen können. Es hätte eine gewisse Berechtigung, in diesem ungefähren Ausmaße die Vorzugsaktionäre, sei es durch ein Bezugsrecht auf Stammaktien oder in anderer Weise, zu entschädigen. Im übrigen aber müßte doch gelten, daß nicht alles, was gefällt, das heißt für die Beteiligten der Vorzugsaktien als solche von Vorteil ist, sich auch schickt und, soweit mit dem formalen Rechtsstandpunkt vereinbar, ohne weiteres erlaubt erscheint.

Es häufen sich leider die Fälle, in welchen in mehr oder weniger verschleierter Form oder auch offen genug die Vorzugsaktien als Erwerbs- und Gewinnquelle benutzt werden. Die Umwandlung von Vorzugsaktien oder die Einräumung von Bezugsrechten an die Vorzugsaktionäre wird außerhalb des durch die Geldentwertungsverluste oder andere Tatsachen gerechtfertigten Maßes vorgenommen, ohne eine dem erlangten Vermögensvorteil nur annähernd entsprechende Gegenleistung, sogar manchmal, ohne daß die Vorzugsaktionäre für die Umwandlung überhaupt etwas oder für die Ueberlassung eines Bezugsrechtes mehr als die Stammaktionäre zu zahlen haben. Es kann nicht ausbleiben, daß sich gegen ein solches, einem gesunden Rechtsgefühl widersprechendes Verfahren steigende Kritik nicht nur in den Kreisen der geschädigten Stammaktionäre, sondern auch in der Oeffentlichkeit regen muß. Es geht auch nicht an, diese Einwände dadurch beiseite zu schieben, daß man auf die Genehmigung der Transaktion einschließlich der die Vorzugsaktionäre begünstigenden Maßnahmen durch die Generalversammlung verweist. Zum mindesten müßte man verlangen, daß der Generalversammlungsbeschluß klar und deutlich solche Maßnahmen deckt und eine entsprechende Ermächtigung an Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich erteilt. Anderenfalls hätten die Verwaltungsorgane den Vorwurf zu fürchten, daß sie zum Nachteil der Gesellschaft gehandelt hätten, und dies besonders dann, wenn die Gesellschaft, wie meistens, auf Grund geschlossener Verträge zum Erwerb der Vorzugsaktien zu einem festgesetzten geringen Aufgeld befugt war. Jedenfalls wäre die Verwaltung einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen schon von einer Minderheit von einem Zehntel des Grundkapitals auch im Prozeßwege geltend gemacht werden könnte. Es liegt auf der Hand, daß derartige Bedenken erst recht schwer wiegen, wenn, wie oft, Mitglieder der Verwaltung selbst Vorzugsaktien haben.

Allein die rein rechtliche Beurteilung sollte an sich nicht entscheidend sein, wie überhaupt das Handeln zur Wahrnehmung von Interessen nicht nur durch das Gesetz, sondern mehr noch durch die Anforderungen der guten Sitten seine Normen erhält. Dieser Grundsatz darf um so weniger ausgeschaltet werden, als nach der praktischen Lage der Dinge die hinter den Vorzugsaktien stehenden Kreise dieselben sind, welche regelmäßig die Entscheidung der Generalversammlung bestimmen, sei es durch die Macht des durch sie einschließlich der Vorzugsaktien vertretenen Aktienbesitzes, sei es durch das Vertrauen, das die Masse der Stammaktionäre ihnen als den gewohnten Führern der Gesellschaftsgeschäfte entgegenbringt.

Freilich pflegen die Aktionäre sich gemeinhin auf die Banken zu verlassen, daß sie nicht begründete oder irgendwie anfechtbare Maßnahmen verhindern werden, und wenn dies doch nicht geschieht, ist man leicht bei der Hand, die Banken für alles in erster Linie verantwortlich zu machen. Man überschätzt hierbei aber, wie auch sonst, die tatsächliche Macht der Banken und verkennt auch ihre Stellung. Die Banken werden sich auch in der Frage der Behandlung bestehender Vorzugsaktien bemühen, und tun es tatsächlich, auf eine solche Regelung hinzuwirken, welche den Vorzugsaktionären im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft und der Stammaktionäre gerecht wird. Aber ob sie hierbei immer Erfolg haben, steht dahin. Anstatt der lieben Gewohnheit nachzugehen, überall die Banken verantwortlich zu machen, sollte man eher von dem natürlichen Standpunkt ausgehen, daß der Inhaber von Vermögenswerten vor allem selbst zu Sorgfalt und Umsicht in deren Verwaltung berufen ist. Dies gilt ebenso für Aktionäre, welche sich um die Beschlüsse der Generalversammlungen durchschnittlich erst zu kümmern pflegen, wenn sie bereits in angenehmer oder unangenehmer Form vorliegen.

Aber diese Betrachtung dispensiert keinen Beteiligten, am wenigsten die Verwaltungsorgane einer Gesellschaft, von der Verpflichtung, gerade in Sachen des eigenen Interesses die Richtschnur dessen, was als billig und gerecht erscheint, zu beachten. Es mag sein, daß in einer Zeit, wo die öffentliche Gewalt selbst durch die Fiktion eines gleichbleibenden und sich doch stetig verändernden Wertmessers das Rechtsbewußtsein auf die härteste Probe stellt, auch der gefühlsmäßige Maßstab für vertretbare Ansprüche leicht eine Abstumpfung erleidet. Aber ebenso ist gewiß, daß eine geschärfte Empfindung für das nach guter Sitte Zulässige auch eine Forderung des Wiederaufbaues ist, besonders für denjenigen, der die Ueberzeugung hat, daß nur die Freiheit der Wirtschaft unserer Volkswirtschaft diejenige Produktivität geben kann, die sie trotz ungeheuerlicher Reparationszahlungen wieder aufwärts führen wird. Freiheit bedingt aber ihren richtigen und rechtlichen Gebrauch durch verantwortlichkeitsbewußte Persönlichkeiten. Jede Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins erzeugt eine Reaktion und verstärkt diejenigen Bestrebungen, die, stark genug ohnehin und von großen Volksschichten getragen, in der Einengung der freien Wirtschaftsbetätigung durch staatliche Reglements das Heil erblicken. So sollte man auch in der hier behandelten Frage der Vorzugsaktien über Augenblicksinteressen hinweg größere und verpflichtende Gesichtspunkte überall gelten lassen.

Digitized by Google

Zur deutschen Wirtschafts- und Währungspolitik.

Rede des Abg. Dr. **Riesser** in der 338. Sitzung des Reichstags vom 20. April 1923 (nach dem Stenogr. Protokoll).

Meine Damen und Herren! Ich möchte auf die verschiedenen Vorschläge, die der Herr Kollege Hertz gestern am Schluß seiner Ausführungen gemacht hat und die im wesentlichen zugleich Lieblingsgedanken des früheren Staatssekretärs Hirsch darstellten, nicht im einzelnen eingehen, nachdem der Herr Wirtschaftsminister gestern schon die wesentlichsten jener Vorschläge beantwortet hat.

Im allgemeinen ist die Stimmung, die aus so vielen Reden der Linken hervorgeht, die, daß die starken Schultern in erster Linie alle Lasten des Staates tragen sollen. Das haben die Herren auch beständig durch zahllose hohe Steuern mit höchsten Tarifsätzen, durch Anträge auf Notopfer, Zwangsanleihen und Kontrollen, auf Exporthemmungen und Kreditbeschränkungen zu erreichen gesucht. Nach der Durchführung einer solchen — um mich kurz auszudrücken — Konfiskationspolitik wird es, fürchte ich, überhaupt keine starken Schultern mehr in Deutschland geben.

(Sehr wahr! bei der Deutschen Volkspartei.)

Das Ergebnis ist aber dann nicht nur die Vernichtung des deutschen Vermögens, des Einkommens und Spartriebs und aller sonstigen Quellen und Stützen der Unternehmer, der Arbeit und der Arbeitnehmer, sondern auch der Zusammenbruch jeder Hoffnung auf Wiederaufbau. Das ist doch im Grunde nichts anderes als die unselige Politik, welche die Franzosen im Ruhrgebiet betreiben, die, während sie die unsinnigsten Reparationsforderungen erheben, gleichzeitig die Fähigkeit Deutschlands, sie bezahlen zu können, durch Vernichtung unserer Industrie und unseres Handels sowie durch Ausweisung unserer Unternehmer, Arbeiter und Beamten wieder aufheben. Unser Volk wird nach meiner festen Ueberzeugung nur durch die Rückkehr zu den alten Stein-Hardenbergschen Grundgedanken sich retten können, durch die Entfesselung aller ehrlichen produktiven Kräfte der Nation, die zu diesem Zweck nicht gegeneinander, sondern miteinander kämpfen müssen. Unser Volk wird nicht durch einen programmatischen Klassenkampf die Kräfte vernichten dürfen, die gemeinsam zu arbeiten haben zur Abwehr der gemeinsamen Feinde; jede Klassenkampfpolitik wird nur zum Besten und zur hellen Freude der gemeinsamen Feinde gereichen. Aus diesen Gründen muß auch — das möchte ich dem Herrn Kollegen Wienbeck erwidern — die Arbeitsgemeinschaft in jeder Hinsicht gestützt und gefördert werden. —

In der bisherigen Erörterung über den Etat des Reichswirtschaftsministeriums sind bereits im Ausschuß und dann im Plenum Gedanken besprochen worden, die nicht ausschließlich dem Ressort des Reichswirtschaftsministeriums angehören, nämlich neben den wirtschaftlichen Fragen der Preis- und Ausfuhrpolitik auch Fragen der Währungs- und Tarifpolitik. Das ist selbstverständlich; denn die allgemeine Wirtschaftspolitik muß naturgemäß bestimmend sein auch für die Grundlinien unserer Währungs- und Tarifpolitik, wenn nicht schwere Schäden sich herausstellen sollen, (sehr richtig! rechts) und sie kann ihre Ziele nicht erreichen, wenn sie von den Ressortministerien der Währungs- und Tarifpolitik etwa nicht gestützt oder gar durchkreuzt wird. Ein einheitliches Zusammenwirken aller wirtschaftlichen Ministerien muß deshalb mit aller Kraft durchgesetzt werden. Aus diesem Grunde frage ich den Herrn Reichswirtschaftsminister, ob der frühere Wirtschaftliche Ausschuß des Kabinetts, bestehend aus dem Wirtschafts-, Finanz-, Verkehrsminister und dem Minister des Auswärtigen, überhaupt noch existiert? Wenn nicht — wir haben in letzter Zeit nichts von ihm gehört —, dann muß dafür gesorgt werden, daß er wieder gebildet wird und ständig zusammentritt, damit die Einheitlichkeit unserer Wirtschaftspolitik — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — unter allen Umständen schon in den Vorberatungen von Vorlagen gesichert ist.

Meine Damen und Herren! Die große Aktion des neuen Kabinetts zum Zweck der Erhöhung und Stabilisierung der heimischen Valuta, der Herabdrückung der Produktionskosten und des allgemeinen Preisniveaus, sowie zum Zweck der Hebung des Exports und der Erleichterung der Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Ausland haben wir gutgeheißen, obwohl wir uns in keiner Weise die Gefahren verhehlten, welche die ohne jede Vorbereitung der Beteiligten erfolgte Verschärfung der ohnehin bestehenden Kapital- und Kreditnot durch die plötzliche scharfe Einschränkung des Diskontkredits und durch das unvermittelte Verbot der Kreditgewährung auf Grund der im deutschen Besitz befindlichen Devisen mit sich brachte und mit sich bringen mußte.

Wenige werden wissen, wie nahe wir durch die Plötzlichkeit dieser Maßnahmen vor einer schweren Krisis gestanden haben und daß es eine schwerere Belastungsprobe unserer Gesamtwirtschaft kaum je gegeben hat; vor einer Wiederholung eines solchen „Ritts über den Bodensee" ist also eindringlichst zu warnen. Wenige werden wissen, was die Industrie, namentlich auch die Bankwelt, welch' letztere in wenigen Tagen Hunderte von Milliarden an ihre Klientel zu geben hatte, zu dieser Zeit durchmachte, die von den schwersten Kriegsperioden nicht übertroffen worden ist.

(Hört! Hört! rechts.)

Trotzdem haben unmittelbar nachher die Banken die Garantie für die Zeichnung eines Teils der als letzte Etappe dieser Maßnahmen aufgelegten inneren, in Devisen zu zahlenden Anleihe von 50 Millionen Dollar übernommen. Leider war der Erfolg dieser Anleihe nur ein teilweiser. Wie Sie wissen, wurden nur 12,5 Millionen Dollar gezeichnet, was der Herr Kollege Dr. Hertz gestern „dem mangelnden guten Willen der wirtschaftlichen Kreise" zugeschrieben hat.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, das ist doch wohl eine parteipolitische Einseitigkeit. Die Dinge liegen wirklich in all' diesen wirtschaftlichen Fragen nicht so einfach, daß man sie so abtun kann. Ich möchte zunächst an die Verarmung erinnern, in der wir uns überhaupt befinden, an den mächtigen Rückgang unseres Kapitals, unseres Einkommens sowie des Spartriebs unserer Bevölkerung infolge der gewaltigen Steuerlast usw. Ich darf auch daran erinnern, daß die Auflegung der Anleihe in einer Zeit politischer Hochspannung erfolgte, in einer Zeit, wo bereits deutliche Anzeichen rückläufiger Konjunktur in der Industrie vorhanden waren. Sie wissen aber auch, daß die Gegner oder, sagen wir, die Feinde — denn sie haben sich auch jetzt noch ausreichend als solche erwiesen —, die Franzosen, das Anleiheergebnis bewußt zu schädigen suchten, indem sie unmittelbar vor der Auflegung der Anleihe das Recht der Reichsbank öffentlich und widerrechtlich bezweifelt haben, überhaupt die Garantie für diese Anleihe zu leisten, und ferner behauptet haben, daß diese innere Anleihe mit dem Versailler Vertrag, was natürlich unhaltbar ist, nicht im Einklang stehe. Endlich muß ich auch hinweisen auf die Verstimmung weitester Kreise über die unmittelbar vorher bekannt gewordene Herabminderung früherer gesetzlicher Zusagen gegenüber den Liquidationsberechtigten und den Ausgleichsbeteiligten durch das Reichsentlastungsgesetz und die infolgedessen aufgetauchten Befürchtungen vor Wiederholung des nämlichen Vorgangs bei der Dollaranleihe. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß ja doch der Betrag von 12½ Millionen Dollar bei einem Dollarkurse von 21 000 M. immerhin einen Betrag von 262½ Milliarden Papiermark ausmacht, was doch keine ganz kleine Summe ist. Ob es richtig war, unter den von mir dargelegten schwierigen Verhältnissen die Summe von vornherein auf 50 Millionen Dollar festzusetzen oder nicht, will ich unentschieden lassen.

Digitized by Google

Nun wissen wir, daß vor einigen Tagen der Dollarkurs sich fast ebenso plötzlich nicht unerheblich wieder erhöht hat, wie er seinerzeit plötzlich durch alle die geschilderten wirtschaftlichen Maßnahmen herabgedrückt wurde. Ich will über die Gründe jener plötzlichen Dollarkurserhöhung der vorletzten Tage nicht lange sprechen, da zunächst mangels Kenntnis des vollen Materials ein abschließendes Urteil schwer möglich ist und man sich ferner bei der öffentlichen Besprechnung solcher Fragen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muß.

(Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Ich möchte aber mit diesen Vorbehalten sagen, daß ich in allen wesentlichen Punkten mit den Ausführungen eines Artikels der „Vossischen Zeitung" von heute früh einverstanden bin. Lassen Sie mich folgendes hinzufügen: Wenn einmal die Reichsbank, sei es planmäßig, wie sie sagt, sei es unfreiwillig, plötzlich mit Interventionen zu Ende war oder hatte aufhören wollen, so mußte als Folge in Aussicht genommen werden, daß sich nun auch der legitime Bedarf in panikartiger Hast, wie das bei allen ähnlichen Krisen geht, für seinen Devisenbedarf eindeckte, um ihn nicht später zu erhöhten Kursen decken zu müssen, wobei, wie das Strafrecht sagt, aus „Furcht oder Bestürzung" sicher vielfach zu weit gegangen sein mag. Das ist unrichtig, aber verständlich. Aber dasselbe tat, wie es scheint in nicht geringem Umfang, die nicht legitime Spekulation, das heißt die Spekulation Unberufener, die mit Devisen nichts zu tun haben. Sie haben, zumal ja jetzt sogenannte wertbeständige Anleihen zur Verfügung stehen, keine Berechtigung, sie haben keinen Vorwand. Bei den Devisengeschäften Unberufener handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle — darin bin ich mit dem Herrn Kollegen Hertz einverstanden — doch wohl nur um die Ausnützung einer schweren Lage des Vaterlandes zu gewinnsüchtigen Zwecken. Ich kann daher meinerseits nicht bedauern und meine Freunde bedauern es auch nicht, daß diese Art der Spekulation durch das plötzliche Aufhören der Intervention einen kräftigen Stoß bekommen hat. Das ist — ich will auch hier strafrechtliche Gedanken heranziehen — sowohl vom Standpunkt der Vergeltungs- wie vom Standpunkt der Abschreckungstheorie durchaus notwendig als eine Strafe und Mahnung, wozu ich bemerken will, daß zweifellos nicht etwa nur Spekulanten aus Deutschland, sondern auch solche an ausländischen Börsen in großem Umfang am Werke waren.

(Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Diese Tatsache gibt aber noch zu einer weiteren Bemerkung Anlaß, daß nämlich, weil man wirtschaftliche Maßregeln angewandt hat, die Spekulation wirklich an die Wand gedrückt worden ist, während man dies mit gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, mit den formalen und Strafvorschriften der Devisenordnungen niemals hat fertigbringen können. Das haben wir schon damals vorausgesagt, und es ist eingetroffen. Hier ist nun eine Warnung gegeben worden, die hoffentlich für die Zukunft wirken wird.

Ich möchte noch einiges hinzufügen, worin ich mit dem Herrn Wirtschaftsminister und dem Herrn Abgeordneten Hertz einverstanden bin. Es hatte und hat keinen Zweck, ein Kursniveau für den Dollar in einer Höhe zu bestimmen, welche man nicht auf längere Zeit halten kann oder will. Dieser Satz wird hoffentlich in der Zukunft beachtet werden, und wenn es nicht anders geht, dann muß für diesen Zweck, so ungern ich das von meinem Standpunkt aus ausspreche, selbst der Goldbestand der Reichsbank in vorsichtigster Weise herangezogen werden. Das Niveau, das nunmehr bestimmt werden soll, muß mindestens auf längere Zeit gehalten werden.

Ich will weiter bemerken, daß es mir nicht richtig erscheint — das haben jetzt die nun wieder eingetretenen Senkungen des Dollarstandes, die fast sofort nach der letzten plötzlichen Erhöhungskrisis eintraten, von Neuem bewiesen —, sofort nach einer solchen Krisis die Gesetzgebungs- oder Verordnungsmaschine in Bewegung zu setzen. Dabei kommen gewöhnlich nur Gelegenheitsgesetze zur Erscheinung, die, wie genügend bekannt ist, in der Regel keinen erfreulichen Charakter tragen.

(Sehr wahr! bei der Deutschen Volkspartei.)

Meine Damen und Herren! Obwohl die Anleihe nur den Erfolg von 12½ Millionen Dollar gehabt, die Reichsbank also lange nicht die Summe an Devisen bekommen hatte, die sie erhoffte, herrschte in weiten Kreisen große Verstimmung darüber, daß sich das allgemeine Preisniveau nicht sofort gesenkt hat. Diese Verstimmung scheint mir nicht berechtigt zu sein. Denn auch abgesehen davon, daß nur ein Teilerfolg erzielt worden war, kann und konnte man doch wirklich nicht etwas anderes als nur einen schrittweisen Erfolg erwarten; denn die bei der Produktion beginnende Preisermäßigung kann sich zunächst nur langsam im Groß- und Kleinhandel durchsetzen. Und außerdem haben auch die früheren Lohnerhöhungen und die Verdoppelung der Gütertarife vom 15. Februar 1923 noch immer einem sofortigen Preisabbau entgegenwirken müssen. Wir haben aber gesehen — einzelne Herren werden gleich mir darüber zusammengestellte Tabellen, die der Herr Wirtschaftsminister gestern auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat, studiert haben —, daß trotz alledem auch jetzt schon recht erhebliche Erfolge in bezug auf Preissenkungen errungen sind. Ich möchte nicht verfehlen, dem Herrn Wirtschaftsminister unsern Dank gerade dafür auszusprechen, daß er sich mit großer Energie und mit Erfolg dafür eingesetzt hat, daß die Kohlenpreise herabgesetzt wurden, die für das Preisniveau vor allem bestimmend sind, und, da dies nur durch eine Herabsetzung der Kohlensteuer zu erreichen war, auch für die Herabsetzung der Kohlensteuer. Deswegen können wir den gestrigen Wunsch des Herrn Kollegen Hertz auf eine Rückgängigmachung der Kohlensteuerermäßigung in keiner Weise teilen. Wir sind der Meinung, daß diese Rückgängigmachung das Gegenteil der von ihm gewünschten „Finanzpolitik auf lange Sicht" sein würde.

Wir bitten aber den Herrn Wirtschaftsminister, auch energisch dahin zu wirken, daß innerhalb der Grenzen der Möglichkeit — das betone ich ausdücklich — auch die Gütertarife, trotz entgegenstehenden Votums des Reichseisenbahnrats, mindestens in den für die Preisbewegung maßgebenden Artikeln in Waren, baldigst herabgesetzt werden. Denn wir glauben, daß sonst ein durchgreifender Fortschritt in der Senkung des allgemeinen Preisniveaus schwer oder gar nicht erreichbar ist, und daß die Ansicht, die der Herr Reichsverkehrsminister in dem Nachtrag zur Denkschrift über die Tarifpolitik der deutschen Reichseisenbahn, die er überreicht hat (S. 11), ausgesprochen hat, falsch ist, daß die Gütertarife „unter heutigen Verhältnissen", das heißt unter anormalen Verhältnissen „nur eine untergeordnete Rolle spielen". Nach unserer Meinung ist auch unter anormalen Verhältnissen das Gegenteil der Fall. Ich kann es allerdings sehr wohl begreifen und kann es dem Herrn Reichsverkehrsminister, den man oft und lange in schärfster Weise angegriffen hat, weil er seinen Etat nicht balanciert hat, nachfühlen, daß es ihm ungemein schwer fallen muß, diese Balancierung durch Ermäßigung der Gütertarife gerade in dem Augenblick wieder in Frage zu stellen, wo er dieses Ziel endlich erreicht zu haben glaubte. Aber ich bin auch grundsätzlich der Meinung, daß eine Tarifpolitik überhaupt nicht haltbar ist, von der Herr Kollege Gothein — ich zweifle nicht, daß er dies im Hauptausschuß richtig berichtete — gesagt hat, daß es heute „vorteilhafter ist, aus der Uckermark eine Waggonladung Getreide mit vier zweispännigen Gespannen nebst einem Aufsichtsbeamten nach Berlin zu fahren, als die Bahn zu benutzen".

(Hört! Hört! bei der Deutschen Volkspartei.)

Digitized by Google

Es ist keine gesunde Tarifpolitik, die zu solchen Ergebnissen führt; eventuell müßte hier mit parlamentarischen Mitteln eingegriffen werden.

(Sehr wahr! rechts.)

Mit dem beabsichtigten Versuch möglichst rascher Senkung der Brotpreise, eventuell unter Zuhilfenahme von Reichsmitteln, sind wir einverstanden, falls die finanziellen Ereignisse der letzten Tage dies noch zulassen. Ich bitte aber ferner den Herrn Reichswirtschaftsminister, dahin zu wirken, daß die für die Kohlen- und Eisenpreise vor allem oder wesentlich mitentscheidenden Holzpreise, die namentlich bei Papierholzversteigerungen jetzt eine phantastische Höhe erreicht haben, von den Ländern als Forst- und Holzbesitzern so weit wie möglich und so bald wie möglich herabgesetzt werden.

(Sehr gut! bei der Deutschen Volkspartei.)

An den Abbau von Löhnen und von Gehältern kann — ich weiß mich darin mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister völlig einig — nur dann gedacht werden, wenn die für Gehalts- und Lohnempfänger wesentlichen lebenswichtigen Artikel im Preise herabgesetzt werden.

(Erneute Zustimmung bei der Deutschen Volkspartei.)

Aber ich möchte auch bei diesem Anlaß an alle, die es angeht, auch an Handel und Industrie, soweit es überhaupt erforderlich ist, den Appell richten, daß sie doch die äußerste Selbstbeschränkung bei Bemessung der in ihre Preiskalkulation einzustellenden Gewinnquoten walten lassen.

(Sehr gut! bei der Deutschen Volkspartei.)

Meine Damen und Herren! Seit dem Ruhreinbruch ist in dem Ruhrrevier die Ausfuhr nach dem übrigen Deutschland und nach dem Auslande sowie die Einfuhr vom unbesetzten Gebiet dahin so gut wie ausgeschlossen. Wir wünschen, daß durch Kreditorganisationen umfangreichster Art vor allem Arbeitslosigkeit und Kreditnot im besetzten Gebiet möglichst behoben werden, unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes, Kleingewerbes, Kleinhandels und Handwerks. Es muß aber auch nach unserer Ansicht dafür gesorgt werden, daß den in heldenhafter Abwehr stehenden Bewohnern des Ruhrbezirks das unangenehme, ja widerliche Gefühl erspart bleibt, daß man an manchen Stellen im nicht besetzten Deutschland, also in der Etappe, ruhig die Ausfuhr nach Belgien und Frankreich weiter zu betreiben scheint.

(Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Hier scheint nicht die Politik, sondern das Geschäft den Charakter zu verderben. Wir werden alle Maßregeln, einschließlich geeigneter Instruktionen an die Ausfuhrstellen, unterstützen, die dazu bestimmt sind, zu verhüten, daß man durch Fortbetrieb der geschäftlichen Verbindungen mit Frankreich und Belgien im unbesetzten Gebiet zur Vermeidung geschäftlicher Verluste das Vaterland schädigt, indem man den Abwehrwillen untergräbt und die im Ruhrgebiet schwer leidenden Bewohner schädigt, die nicht nur geschäftliche Verluste haben, sondern auch Leben und Freiheit in die Schanze schlagen.

(Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Im übrigen aber gilt es, was ja erfreulicherweise auch der Herr Minister betonte, den Export mit allen Mitteln zu fördern, der uns Devisen bringt, also unsere Valuta steigert. Es gilt ferner, den Ueberschuß der uns Devisen nehmenden Einfuhr, insbesondere von Kohle, Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen, über die Ausfuhr zu vermindern, die gesunkene Arbeitsintensität, die Kaufkraft der Bevölkerung und unsere bedrohlich abnehmende Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande zu erhöhen, während wir jetzt nicht nur schwer, sondern vielfach gar nicht mit unseren Angeboten hinter dem Weltmarktpreis zurückbleiben können.

(Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Die zur Hebung des Exports geeigneten Mittel sind sorgfältig zu erwägen; der Herr Reichswirtschaftsminister hat ja auch vorläufige Richtlinien, die das Terrain sehr vorsichtig abtasten, bereits erlassen. Ich möchte aber nur ein paar Punkte hervorheben.

Was die Aufhebung oder Suspension der Außenhandelskontrolle, die in weiten Kreisen lebhaft verlangt wird, betrifft, so darf man darauf hinweisen, daß diese Ausfuhrkontrolle schon in der letzten Zeit gar nicht mehr voll wirksam war, sondern vielfach infolge der vorhandenen Lücken derartig umgangen war, daß ihr ganzer Wert in Frage steht. Ich glaube, daß diese Frage zwar zunächst noch etwas zurückzustellen ist, da die Möglichkeit weiterer Markzerrüttung die Notwendigkeit einer gewissen Fortdauer der Reichskontrolle zu bedingen scheint, daß aber ein baldiger Abbau der Außenkontrolle energisch zu verfolgen ist. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß die Ausfuhrstellen die Gesuche rasch erledigen und nicht hinziehen, bis das ganze Geschäft in Frage gestellt ist, daß ferner ihre Kosten vermindert werden und daß die Geschäftsgeheimnisse besser gewahrt werden wie bisher.

(Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Ob man die Exportabgaben in der jetzigen Höhe beibehalten kann, wird derzeit wohl nicht allgemein entschieden werden können, sondern nur für die einzelnen Fälle, aber überall im Hinblick auf die Notwendigkeit der Hebung unseres Exports.

Die Aufrechterhaltung der Vorschriften über Fakturierung in ausländischer Valuta ist nachzuprüfen. Ich glaube, daß bald die Stunde geschlagen hat, wo man diese Vorschriften beseitigen muß. Im übrigen ist manche sonstige Besserung schon im Haushaltsausschuß beschlossen worden, so der Wegfall der Vorschrift, daß bei solchen Waren nicht unter dem Inlandspreis fakturiert werden darf, deren Inlandspreise den Weltmarktpreis erreicht oder überschritten haben, und daß Ueberweisung derjenigen Fertigfabrikate, mit Ausnahme der Lebensmittel, auf die Ausfuhrfreiliste zu erfolgen hat, deren Inlandspreise sich schon seit längerer Zeit den Weltmarktpreisen angepaßt haben, falls nur der Inlandsbedarf gesichert oder nicht vorhanden ist. Diesem Kompromiß hat auch der Reichswirtschaftsrat durch Beschluß sowohl der Arbeitnehmer als der Arbeitgeber zugestimmt. Das steht auch in den vorläufigen Richtlinien des Herrn Reichswirtschaftsministers; die Freilisten wären aber auch baldigst zu veröffentlichen.

Was die schon einmal im Plenum aufgeworfene Frage der Zentralisation des Devisenverkehrs betrifft, so kann und muß sie sicherlich sorgfältig geprüft werden. Ich möchte aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Zentralisation tatsächlich zu allen Zeiten und in allen Ländern, wo sie eingeführt war — das sind außer Oesterreich noch mehrere andere —, versagt hat[1]).

In bezug auf die vom Herrn Minister angekündigte und wohl vom Herrn Reichsfinanzminister angeregte Anmeldepflicht für Devisen, die, wie es scheint, in einer neuen Devisenverordnung behandelt werden soll, mit der man doch vorsichtig sein sollte, die man aber anscheinend durchaus erlassen will, möchte ich bemerken, daß man sie in einer vorgestern stattgefundenen Sachverständigenkonferenz in der Reichskanzlei für völlig zwecklos erklärt hat. Das geschah im wesentlichen aus zwei Gründen. Erstens, weil der Unehrliche, der unlegitimiert in Devisen spekuliert hat, die Devisen doch nicht

[1]) Ueber die Meinungsverschiedenheiten, welche in österreichischen Fachkreisen über die Vorteile und Nachteile der dortigen Devisenzentralisierung bestehen, enthält der weiter unten abgedruckte Artikel beachtenswerte Mitteilungen, aus denen sich jedenfalls ergibt, daß die Befürworter der in Oesterreich getroffenen Einrichtungen ihre Stellungnahme von Voraussetzungen abhängig machen, die in Deutschland mindestens zur Zeit nicht vorhanden sind.

Digitized by Google

angeben wird, man also doch nur wieder die Ehrlichen trifft, die man nicht treffen will.

(Sehr wahr! bei der Deutschen Volkspartei. — Zuruf von den Vereinigten Sozialdemokraten: Damit kann man alles zurückweisen!)

— Da man Gesetze so einrichten soll, daß sie nur die Unehrlichen treffen, ist meine Bemerkung durchaus richtig.

(Lachen und erneute Zurufe bei den Vereinigten Sozialdemokraten.)

— Den Unehrlichen aber können Sie nicht ehrlich machen durch gesetzliche Mittel, Sie müssen ihm beikommen durch wirtschaftliche Mittel. Zweitens haben die Sachverständigen die Zwecklosigkeit damit begründet, daß ja doch die Angabe der Devisen immer nur auf einen bestimmten Stichtag erfolgen kann, während sich der Bestand unaufhörlich ändert und ändern muß und eine periodische Wiederholung solcher Statistik eine neue übermäßige Belastung der Banken usw. und ihrer Angestellten bedeutet.

Von den sonst das Wirtschaftsgebiet betreffenden gleichzeitig wirtschaftlichen wie finanziellen Fragen will ich nur möglichst thesenartig ein die weitesten Kreise interessierendes Gebiet erwähnen, nämlich die Frage der wertbeständigen Wertpapiere und der Goldmark- oder Festmarkkonten. Es ist gar kein Zweifel darüber möglich, daß in weitesten Kreisen, auch in solchen, die nicht spekulieren, aber auch nicht ihr Vermögen allmählich in nichts zerfließen zu sehen wünschen, ein starkes Bedürfnis besteht, ihr Vermögen in wertbeständigen Papieren anlegen zu können. Es wäre unendlich wünschenswert, wenn dieses Bedürfnis ohne erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft befriedigt werden könnte. Ich will aber mit aller Bescheidenheit, die man bei jedem Versuch der Lösung fast stets komplizierter wirtschaftlicher Fragen sich anderen Ansichten gegenüber zur Pflicht machen muß, die Bedenken, die ich vorläufig persönlich habe, zusammenfassen.

Zunächst leiden wertbeständige Papiere darunter, daß sich der eigentliche Schuldner meist zu etwas verpflichtet, was er selbst gar nicht besitzt, so daß man zu komplizierten Hilfsformulierungen hat greifen müssen.

Sie leiden ferner darunter, daß ihre Unterlagen, die etwas anderes als Gold sind, zum Beispiel Roggen, Kohle, Holz, Kali, nun einmal — das läßt sich nicht ändern — Gold nicht restlos ersetzen können,

(sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei)

am wenigsten in seiner Eigenschaft als internationaler Wertmesser,

(sehr wahr! rechts)

und daß endlich erfahrungsgemäß ihre Kurse sich von den Preisen der als Unterlage dienenden Ware — Roggen, Kohlen, Stoffe usw. — erheblich entfernen können,

(sehr richtig! rechts)

also nicht wertbeständig sind. Es ist daher begreiflich, wenn die Banken — ich nehme an, aus ähnlichen Gründen — bisher, soweit mir bekannt ist, die Einführung solcher wertbeständigen Anleihen nur kommissionsweise, aber nicht fest übernommen haben.

Was die Goldmark- oder Festmarkkonten angeht, so ist angesichts des besonders dringenden Bedürfnisses in Sparerkreisen, das anzuerkennen ist, der Vorstand des Deutschen Sparkassenverbandes dazu gekommen, gewisse Richtlinien für die Einrichtung des Goldsparverkehrs aufzustellen. Aber wie der preußische Minister des Innern sehr starke Vorbehalte bei der Genehmigung dieser Richtlinien gemacht hat, so hat auch der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der noch Sachverständige hinzugezogen hatte, in einer vielleicht zu knapp gefaßten, aber sehr sorgfältig und lange erwogenen Entschließung vom 17. März 1923 die Einrichtung „zur Zeit", also vorläufig noch, sehr zweifelnd und ablehnend beurteilt. Meine persönlichen Bedenken, die ich auch nur vorläufig äußere, die aber den Ansichten des Deutschen Industrie- und Handelstags und des Zentralverbands des deutschen Großhandels allerdings nicht entsprechen, sind im wesentlichen folgende:

Ein Institut, das gegen Empfang von Papiermark Goldmark- oder Festmarkkonten einrichtet, muß unbedingt sofort zur Sicherung seiner Goldrückgabeverpflichtung Devisen erwerben und bis zum Schluß des Kontos in seiner Verfügungsmacht halten. Das ist natürlich bei starkem Umfange dieser Devisenkäufe geeignet, eine erhebliche Kurserhöhung der ausländischen Zahlungsmittel zu bewirken, also das Gegenteil dessen, was wir doch in jeder Weise anstreben.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Nimmt man an, daß die Hinterlegung von Dollarschatzanweisungen an Stelle von Gold genügen soll, so würden diese Dollarschatzanweisungen bei der von den Sparkassen und von den weitesten Kreisen gewünschten starken Verbreitung und Vermehrung jener Goldmarkkonten bei weitem nicht ausreichen, während ein späterer Tausch der Deckungsmittel, also von Roggen in Kali usw., wegen der zu erwartenden starken Kursschwankungen und Preisschwankungen dieser Unterlagen starke Verluste herbeiführen kann.

Weiter würde letzten Endes — das läßt sich kaum bestreiten — jeder Uebergang zur Goldrechnung dem Wesen nach eine Baissespekulation gegen die Mark bedeuten und naturgemäß Forderungen nach Goldverkehr und Goldzahlung auf der ganzen Linie hervorrufen, also auch Goldzahlungsforderungen für Löhne und Gehälter. Das aber wäre das Ende der Papiermark auch in ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel. Ich muß deshalb nach meinem heutigen Wissen und nach meiner heutigen Erfahrung vor jedem übereilten Lösungsversuch auf diesem schwierigen Gebiete warnen, auf dem jeder Fehler sich furchtbar rächen kann.

Ich erkenne schließlich sehr gern an, daß gewisse Krankheitserscheinungen unserer Wirtschaft, speziell auf finanziellem Gebiet, durch den Verfall unserer Währung hervorgerufen worden sind, und daß es deshalb, wie auch aus sonstigen Gründen, durchaus richtig war, zunächst die zur Verbesserung und Stabilisierung unserer Valuta versuchten Maßregeln zu treffen.

Eine durchgreifende Sanierung unserer Gesamtwirtschaft muß aber vor allem von der wirtschaftlichen Seite versucht werden. Sie kann nach paritätischen Verhandlungen mit den Gegnern nur erfolgen durch das Messer, das den uns erdrosselnden Strick des Versailler Diktats durchschneidet.

(Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und rechts.)

Von vielen außerhalb des Währungsgebiets liegenden Fragen nur noch wenige! Ob es ratsam ist, wie man jetzt wieder verlangt, ein Kartellaufsichtsgesetz gerade in unserer heutigen Lage und angesichts der voraussichtlichen Wirkungslosigkeit eines solchen Gesetzes im besetzten Gebiet zu erlassen, gebe ich näherer Prüfung heim. Aber ich bitte doch auch, bei dieser Prüfung zu erwägen, daß überall da, wo eine staatliche Aufsicht eingesetzt worden ist, in den verschiedensten Ländern und zu den verschiedensten Zeiten, alles eher als erfreuliche Erfahrungen damit gemacht worden sind.

(Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und rechts.)

Endlich bitte ich, bei der Handhabung der zu erwartenden Devisenverordnung dafür zu sorgen, daß dem Versicherungsgewerbe, welches dem dringenden Interesse von Handel und Industrie nach wertbeständigen Valutaversicherungen nur entsprechen kann, wenn ihm auch die Anlage wertbeständiger Reserven in hochwertigen ausländischen Zahlungsmitteln gewährt wird, die Genehmigung dazu erteilt wird. Inländische sogenannte wertbeständige Papiere genügen dazu nicht,

(sehr richtig! im Zentrum)

und zwar, abgesehen von den „vorläufigen" Bedenken, die ich vorhin gegen wertbeständige Wertpapiere überhaupt äußerte, deshalb nicht, weil die Haftung und die

Digitized by Google

Deckung bei den Versicherungsgesellschaften nur in übereinstimmender Währung bestehen kann. Angesichts der Gefahr der Abwanderung des Versicherungsgeschäfts zu den ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche in dieser Hinsicht keiner Beschränkung unterliegen und schon eine lebhafte Propaganda entfaltet haben, frage ich den Herrn Minister, ob er die Erfüllung dieser Wünsche in Aussicht stellen kann.

Schließlich bitte ich den Herrn Minister noch besonders, wie es gestern schon zwei Vorredner getan haben, den schwerleidenden Mittelstand, Kleingewerbe, Kleinhandel und Handwerk, durch besondere Fürsorge zu fördern und für das Handwerk, soweit irgend möglich, diejenigen wirtschaftlichen Forderungen zu verwirklichen, welche mein Fraktionsfreund, Herr Abgeordneter Havemann, bereits hier im Plenum und dann auch in Erfurt ausführlich vorgetragen hat. Auch den Wünschen, die vor mir bereits zwei Redner im Plenum geäußert haben, schließe ich mich an.

Meine Damen und Herren! Wir wissen im übrigen, daß der Herr Reichswirtschaftsminister an sich und besonders in der heutigen Zeit die Parole: Erst wägen, dann wagen! — stets befolgen und Experimente vermeiden wird, deren Wirkungen nicht mit einiger Sicherheit zu übersehen sind, — Experimente, wie sie namentlich von reinen Theoretikern mit oder ohne Amtsstellung und mit oder ohne Vorausschickung von Denkschriften des öfteren ebenso begeistert wie bedenkenlos auf uns losgelassen worden sind.

(Sehr gut! rechts.)

Wir sind daher überzeugt, daß wir von dem Herrn Reichswirtschaftsminister Dr. Becker eine von vaterländischem und sozialem Empfinden und von genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Notwendigkeiten getragene ruhige und stetige Wirtschaftspolitik — erwarten dürfen, wie sie der Forderung und dem Ernste der Stunde entspricht, und wünschen ihm dazu vollen Erfolg, nicht im Interesse der Partei, sondern in dem des Vaterlandes!

(Lebhafter Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Die zentrale Devisenbewirtschaftung in Oesterreich.

Vorbemerkung der Redaktion: Es ist uns interessant erschienen, uns mit österreichischen Kreisen über die Frage in Verbindung zu setzen, welche Ansichten dort über die Devisen-Bewirtschaftung bestehen und welche Erfahrungen insbesondere in der letzten Zeit mit den gegenwärtig in Oesterreich geltenden Devisenvorschriften gemacht wurden.

Von einer publizistischen Stelle, welche mit den führenden Finanzkreisen in Oesterreich in ständiger Fühlung steht, erhalten wir nunmehr die nachstehenden Ausführungen, in denen die verschiedenen Auffassungen kurz wiedergegeben sind, welche in diesen Kreisen über die gestellte Frage bestehen. Daß die Verhältnisse in Oesterreich in den für die Beurteilung der vorliegenden Frage wesentlichen Beziehungen von denen in Deutschland große Unterschiede aufweisen, bedarf keiner besonderen Betonung. Von allen sonstigen Hindernissen abgesehen, die sich insbesondere auch aus der größeren Ausdehnung und inneren Vielgestaltigkeit des deutschen Wirtschaftslebens ergeben, mußte das „Loch im Westen" jeden Versuch einer wirksamen staatlichen Devisenreglementierung in Deutschland von vornherein als aussichtslos erscheinen lassen, ebenso wie die Vorbedingungen, welche am Schlusse des nachfolgenden Aufsatzes mit Recht als notwendig für den Erfolg einer staatlichen Devisenbewirtschaftung bezeichnet werden, bisher in Deutschland seit dem Friedensschluß leider noch nicht gegeben waren.

Die Auffassung und das Urteil über die Tätigkeit einer in das Wirtschaftsleben so gewaltsam eingreifenden Institution wie der staatlichen Devisenzentrale ist naturgemäß nicht nur bei den verschiedenen Interessentengruppen sondern auch innerhalb einer und derselben Wirtschaftsorganisation verschieden, da ja auch die Auswirkungen der zentralen Devisenbewirtschaftung je nach dem Devisenbesitz oder nach dem Devisenbedarf, je nach der theoretischen Richtung oder der wirtschaftlichen Tendenz des Beurteilers verschieden sein müssen.

Für die Banken als solche bedeutete die Devisenbewirtschaftung in Oesterreich zunächst selbstverständlich einen außerordentlichen Geschäftsentgang. Die Entstehung und die Entwicklung so vieler neuer Währungen in den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie hatten dem österreichischen Devisengeschäfte neue Quellen und neue Bedeutung gegeben. Jeder Eingriff in die freie Entwicklung dieses unter den damaligen Verhältnissen stark ausgestalteten Beschäftigungszweiges mußte einen sehr in Betracht kommenden Abfall an Geschäftsmöglichkeiten zur Folge haben. Das Devisengeschäft hatte in den Monaten vor der neuerlichen Durchführung der Devisenbewirtschaftung bei den österreichischen Banken einen fast größeren Umfang angenommen als das Effektengeschäft, und ein großer Teil des Apparates war in diesem Geschäftszweig gebunden. Durch die Einführung der Devisenbewirtschaftung wurden nun zunächst den Banken zahlreiche Geschäftsmöglichkeiten genommen, die Devisenzentrale wies in der ersten Zeit den bei den Banken um Devisenbeträge vorstellig werdenden Kommittenten nur zum geringsten Teil und nur, wenn der legitime Bedarf unbedingt nachgewiesen werden konnte, zu Bruchteilen Devisen zu, das ehemals so bedeutende Geschäft der Banken mit fremden Zahlungsmitteln wurde bis zum äußersten erschwert und in der Praxis auf die Vermittlung der Zuteilungen der Devisenzentrale und auf den kleinen Schalterverkehr beschränkt. Der komplizierte Verkehr mit den Kunden und mit der Devisenzentrale und die umständliche, mit vielen Formalitäten verknüpfte Durchführung der Devisentransaktionen gestatteten es jedoch den Banken nicht, ihren Personalstand in diesem Geschäftszweig auch nur in annäherndem Umfang zu der Verringerung des Devisengeschäftes herabzumindern. Kaum 10 pCt. der Beamten konnte infolge dieser Formalitäten und anderer banktechnischer Schwierigkeiten entbehrt werden, während vom früheren Geschäft kaum 5 pCt. übriggeblieben waren.

Abstrahiert man jedoch von den rein geschäftsmäßigen Erwägungen, so kommt man vom Standpunkte der Volkswirtschaft zu teilweise anderen Ergebnissen. Darüber, daß die Devisenbewirtschaftung, bzw. die Devisenzentrale in keinem Falle das idealste Auskunftsmittel der staatlichen Einflußnahme auf den Devisenmarkt ist, sind sich heute in Oesterreich alle Wirtschaftskreise, selbst die Leitung der österreichischen Devisenzentrale, im klaren. Die Devisenzentrale wird stets ein untaugliches Mittel sein und bleiben, den Zahlungsverkehr zu regeln, denn sie greift über die Pflicht, die Verwendung der Zahlungsmittel zu kontrollieren, weit hinaus, ohne gleichzeitig ihrer Aufgabe, dem Markte genügende oder auch nur annähernd genügende Mengen ausländischer Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, nachkommen zu können. Es wird deshalb in Oesterreich auch jederzeit, und besonders auch von der Devisenabteilung der Oesterreichischen Nationalbank, betont, daß die allerschroffste Form der Devisenbewirtschaftung nur kurze Zeit nachhaltige Wirkung auf den heimischen Devisenmarkt ausüben kann und daß man überhaupt zu dieser Maßregel nur dann schreiten könne und dürfe, wenn man durch gleichzeitig in Erscheinung tretende politische — und wirtschaftspolitische Erfolge binnen kurzem eine Verbesserung der Währungslage erwarte. Mit anderen Worten, man gesteht sich ein, daß die Devisenzentrale stets nur eine bremsende und hemmende, niemals aber eine aufbauende und reformierende Wirkung haben kann. In den meisten Fällen, in denen man eine Devisenbewirtschaftung in Erwägung zieht, ist die Wirtschaftslage des betreffenden Landes so in Verfall geraten, daß

Digitized by Google

sich nicht nur der legitime Handel für den legitimen Bedarf, sondern darüber hinaus Handel, Industrie, Privatpersonen und Spekulanten in wirtschaftlich durchaus ungerechtfertigter Weise mit Devisen einzudecken trachten. In solchen Zeiten genügt eine Devisenkontrolle, wie sie vielleicht schon vorher in Kraft war, schon aus dem Grunde nicht mehr, weil in diesem Augenblick auch der legitime Bedarf nicht mehr voll mit Devisen gedeckt werden kann, sondern weil dann die Devisenzentrale Repartierungen vornehmen muß, die je nach der größeren oder geringeren Dringlichkeit der Zahlungen bemessen werden. Eine solche Tätigkeit der Devisenzentrale ist aber aus leicht begreiflichen Gründen nur während einer verhältnismäßig ganz kurzen Zeit aufrechtzuerhalten. Momentan muß sich die Einführung der Devisenbewirtschaftung sicherlich in einem Rückgang der Kurse der fremden Zahlungsmittel ausdrücken; denn einerseits wird der Spekulation die Tätigkeit sehr wesentlich erschwert, andererseits üben die angedrohten Strafmaßnahmen doch auf einen großen Teil der anständigen Devisenbesitzer die Wirkung aus, daß fremde Zahlungsmittel dem Markte zur Verfügung gestellt werden. Dies hat selbstverständlich für einige Tage eine wohltätige Wirkung auf den inländischen Devisenmarkt, nur besteht ebenso selbstverständlich bei längerem Andauern dieser Maßregel ohne gleichzeitige effektive Besserung der Wirtschaftslage des Landes die Gefahr, daß der Mangel an fremden Zahlungsmitteln noch fühlbarer und die panikartige Flucht vor der eigenen Währung verstärkt wird. In einem solchen Zeitpunkte kann es gewiß, wie die schroffsten Gegner der Devisenzentrale in Oesterreich stets behaupteten, zu einer Verlegung der Kursbildung der einheimischen Währung auf ausländische Plätze kommen. Volkswirtschaftlich bedeutet die Tatsache, daß zum Beispiel der Kurs der österreichischen Krone auf irgendeinem auswärtigen Devisenplatz, gleichgültig ob dies Zürich oder New York ist, niedriger gehalten ist, als dies der durch die Devisenzentrale vorgenommenen Bewertung der auswärtigen Zahlungsmittel in Wien entspricht, eine unhaltbare Situation. In diesem Falle bildet sich dann, wie es lange Zeit in Rußland und gegenwärtig noch immer in Griechenland der Fall ist bzw. war, neben dem künstlich festgehaltenen Kurs der Devisenzentrale ein völlig anderer Kurs im freien Verkehr, der in Zeiten wirtschaftlicher Notlage ärgstes Unheil anzurichten imstande ist. Das Vertrauen zu einer Volkswirtschaft, die bisher trotz Geldentwertung immer noch hoch geachtet war, kann durch solche Tatsachen bis ins tiefste erschüttert werden, und insofern kann eine länger dauernde Tätigkeit der Devisenzentrale ohne gleichzeitige Sanierungsmaßnahmen unter Umständen viel größeren Schaden anrichten, als sie Nutzen schaffen könnte.

Die Erfahrungen, die in Oesterreich in den letzten 8 Monaten mit der strengen Devisenbewirtschaftung gemacht wurden, sind insofern ganz günstige, als ja die Tätigkeit der Devisenzentrale in dem Augenblick, da man zu den schärfsten Maßnahmen greifen mußte, durch das Sanierungswerk gerade noch rechtzeitig unterstützt und ergänzt werden konnte.

Die Spekulation wendete sich nach dem ersten Eingreifen der Devisenzentrale vom Devisenmarkte dem Effektenmarkte zu, der Kurs der österreichischen Krone im Auslande besserte sich unter dem Eindrucke des scharfen Kronenausfuhrverbotes, die immer konkreter auftauchenden Gerüchte von einer ernsten Völkerbundaktion für Oesterreich taten das übrige, um die anfänglich mit Skepsis und Mißtrauen begonnene Aktion der Devisenzentrale in gesunde Bahnen hinüberzuleiten. Gegenwärtig kann die österreichische Devisenzentrale den Bedürfnissen der heimischen Volkswirtschaft voll entsprechen. Sie wird in dem Augenblicke nicht mehr notwendig sein, in dem die im Zuge befindliche Ueberleitung der Volkswirtschaft in normale Bahnen zum Abschluß gelangt sein wird.

Es gibt in Oesterreich selbstverständlich auch zahlreiche Kreise, die die Existenzberechtigung einer Devisenverteilungsstelle absolut negieren und die auf Grund ihrer freihändlerischen Tendenzen jede Beschränkung im Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln ablehnen. Es ist vielleicht nicht uninteressant, auch diese Meinung in ihren Hauptargumenten kurz zu Worte kommen zu lassen. Sie geht im Prinzip von dem durchaus richtigen und in den obigen Ausführungen auch von den Anhängern der Devisenzentrale zugegebenen Gesichtpunkte aus, daß eine dauernde Beeinflussung der Währung eines Landes durch die Devisenbewirtschaftung nicht denkbar sei. Ihre Auffassung weicht aber von jener der Anhänger der Devisenzentrale auf das schroffste darin ab, daß sie wirtschaftliche Maßnahmen nur dann für gerechtfertigt halten, wenn sie von dauerndem Erfolg begleitet seien. Für den Augenblick und für wenige Tage dürfe eine Institution, die das gesamte Volkswirtschaftsleben eines Staates unter Umständen auf das schwerste schädigen könne, nicht geschaffen werden. Diese liberalistischen Nationalökonomen in Oesterreich sehen einen Ausweg aus der Währungskatastrophe eines Landes darin, daß die Währung, die durch die maßlose Inflation ohnedies nur zu einem Scheingebilde geworden sei, durch eine andere Währung ersetzt werde. Wie es in Oesterreich in der Zeit des ärgsten Kronensturzes keinen Geschäftsmann, keinen Industriellen und keine Privatperson gab, die nicht einen geringeren oder größeren Vorrat an ausländischen Zahlungsmitteln besessen hätte, so gibt es heute — so wird argumentiert — auch in Deutschland kaum ein Wirtschaftssubjekt, das nicht große Summen Dollars, Pfunde und sonstige Valuten und Devisen aufgehäuft hätte. Der vollständige Währungszusammenbruch sei dem unvermeidlichen, allmählichen schon deshalb vorzuziehen, weil durch diese Außerkurssetzung der bis zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen vollkommen entwerteten Währung mit einem Schlage das erzielt werden könnte, was bei Festhalten an der Währung zu erzielen unmöglich ist, nämlich eine automatische Herabminderung des Konsums und gleichzeitig außerordentliche Erhöhung der Produktion, des Exportes, bzw. der Kapitalsausfuhr. Die fremden Zahlungsmittel, die im Lande verteilt sind, würden genügen, um in der Uebergangszeit bis zur Schaffung einer neuen Währung die dringendsten Importe durchzuführen, die Schaffung einer neuen Währung sei aber unter Umständen der Rettung oder Quasi-Rettung der alten Währung durch Devisenzwangsmaßnahmen vorzuziehen.

Resümierend kann also gesagt werden, daß die Einführung einer zentralen Devisenbewirtschaftung sehr wohl überlegt und den Verhältnissen des betreffenden Landes angepaßt sein müsse, daß aber eine solche Bewirtschaftung nur dann eine Daseinsberechtigung besitze, wenn sie auf kürzeste Zeit befristet ist, und der durch die Bewirtschaftung angestrebte Effekt mittels außenpolitischer, handelspolitischer und wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu einer dauernden und bleibenden Wirkung ausgebaut werden kann.

Das Raschinsche Experiment.

Von Dozent Dr. jur et Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

I.

Die finanzpolitischen Maßnahmen, bzw. das Währungsexperiment, das wir besprechen wollen, tragen, seitdem es Raschin gemacht, in letzter Zeit vielfach einfach den Namen des „Raschinschen Experimentes". Es ist älter als Raschin und seine Aera, und seinem Wesen nach nicht absolut originell, aber es ist mit dem Namen Raschin vor allem deswegen verknüpft, weil er, auf theoretischer Grundlage bauend, in bewußter Anwendung der Quantitätstheorie als Schüler des bedeutendsten Quantitätstheoretikers der neueren Zeit,

Digitized by Google

Irving Fisher, zielbewußt die Theorie in die Praxis umzusetzen versucht hat.

Dabei soll auch durchaus nicht geleugnet werden, daß in praxi diese „Restriktion" meist nur einen Teil eines größeren Finanzplanes ausgemacht hat; wir wollen aber im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung ausschließlich diesen rein währungspolitischen Teil betrachten.

Das Wesen des Raschinschen Experimentes besteht in einer gewaltsamen quantitätsmäßigen Verminderung des Notenumlaufes — meist auf dem Wege einer Staatsanleihe —, sei es zum Zwecke der Verbesserung, sei es zur Erhaltung des gegenwärtigen Geldwertes. Dieses Experiment tritt uns in verschiedenen Formen entgegen.

Zuerst war es zu Anfang März 1919 die Tschechoslowakei, wo Raschin selbst die Sache durchführte. Genau ein Jahr später sahen wir eine Wiederholung dieses Experimentes, eine Wiederholung, die in ihren Aeußerlichkeiten soweit ging, daß sie in ihren gesetzlichen Bestimmungen sogar zum Teil den Wortlaut der seinerzeitigen Maßnahmen Raschins übernahm, in Ungarn unter Koranyi. Und zwei Jahre nach dem Vorgehen Koranyis finden wir, merkwürdigerweise auf den Monat genau, das Märzgesetz des Jahres 1922 in Griechenland, welches auch wieder die Maßnahmen Raschins, eine gewaltsame Verminderung des Notenumlaufes durch eine staatliche Zwangsanleihe, zur Durchführung bringt.

Trotz vieler äußerlicher Gemeinsamkeiten sind die Voraussetzungen des Beginnes wie der Durchführung dieser Maßnahmen, sowie die Auswirkungsmöglichkeiten nicht durchaus die gleichen gewesen. Es ist dies ein Moment, welches wir bei der finanzpolitischen Beurteilung des Ganzen wesentlich im gegebenen Falle in Betracht ziehen müssen. Was die Ungleichheit des wirtschaftlichen Milieus und daher der wirtschaftlichen mittelbaren Konsequenzen anbelangt, so werden wir darauf im dritten Teil der vorliegenden Untersuchung zu sprechen kommen. Für den ersten seien jedoch nachfolgende Momente, besonders finanzpolitischer Natur, festgehalten.

Während in der Tschechoslowakei und in Ungarn die Durchführung des Raschinschen Experimentes mit der Einführung einer neuen Währung bzw. mit der Gründung einer selbständigen neuen Währung verknüpft war, wurde in Griechenland dieses Experiment an einer schon lange bestehenden Währung vorgenommen. Wir haben daher eigentlich nur im dritten Falle vorwiegend Gelegenheit, unbestreitbare Schlüsse auf die Entwickelung des Außenkurses des Geldes nach den durchgeführten Maßnahmen zu ziehen.

Während ferner in der Tschechoslowakei die Voraussetzungen für eine Stabilisierung des Staatshaushaltes gegeben waren, und die Verminderung des Geldumlaufes hierzu eine Ergänzung bilden sollte, welche ausschließlich Valutazwecke verfolgte, und während in Ungarn der gleiche Zweck wenigstens ursprünglich ins Auge gefaßt wurde — man war sich übrigens sehr bald im klaren, daß man bei den gegebenen ungarischen Wirtschaftsverhältnissen zu einer budgetären Verwendung der eingezogenen Geldmengen schreiten müßte — ist man in Griechenland mit ganz anderen Voraussetzungen an das Raschinsche Experiment herangetreten; man beabsichtigte von vornherein, mit der Zwangsanleihe das staatliche Defizit zu decken und die eingezogenen Noten wieder in Umlauf zu setzen. Man erwartete jedoch zum mindesten ein Gleichbleiben des Kurses, ja wenn möglich, eine Steigerung mit Hilfe von Interventionen und in Anbetracht des Umstandes, daß das eingezogene Geld ja erst verhältnismäßig langsam wieder vom Staate verausgabt werden sollte und so durch längere Zeit eine wesentliche Restriktion des Geldumlaufes erzielt werden könnte.

Als dritter Unterschied wäre noch zu bemerken, daß die Experimentatoren bei dem späteren Experiment zweifellos aus dem Vorhergegangenen gelernt haben. Während Raschin z. B. noch ursprünglich glaubte, die Zwangsanleihe auch gegenüber dem Ausland bzw. gegenüber dem in Auslandsbesitz befindlichen Noten durchführen zu können, eine Sache, die sich natürlich sehr bald als unmöglich erwies, hat Koranyi sich bereits den Weg der Ausnahmen offen gelassen, und in Griechenland hat man bereits die Integrität des Auslandsbesitzes an Noten durchaus anerkannt.

Während ferner noch Raschin glaubte, durch ein derartiges Vorgehen kein Präjudiz gegenüber dem Vertrauen zur Kreditwürdigkeit des Staates zu schaffen und damit sich den Weg gutwilliger Anleihen zu versperren, ein Standpunkt, der von Koranyi schon nur mehr mit gewissen Einschränkungen geteilt wird, geht zum Beispiel das griechische Gesetz bewußt auf die Erhaltung und Hebung des Staatskredites aus, indem es für alle Staatsanleihen die Vollzahlung der Zinsen auch in neuem Geld, sowie deren totale Einlösung mit neuem Gelde vorsieht, eine Maßnahme, die zweiffellos geeignet war, die Staatsanleihebesitzer zu beruhigen. Während schließlich auch noch Raschin glaubte, die Zwangsanleihe ohne weiteres vornehmen zu können und der Zwangsanleihe nur eine Verzinsung von 1 pCt. gibt, die neben dem schlechten Kurs der Zwangsanleihe gar nicht ins Gewicht fällt, entschloß sich schon Koranyi, besondere Begünstigungen für diese Zwangsanleihe, sowie eine Verzinsung von 4 pCt. zu gewähren, während Griechenland gar eine 6½ proz. Verzinsung nebst besonderen anderen Vorteilen trotz des Zwangsmomentes gewährte. — Im nachfolgenden wollen wir zunächst die historische Entwickelung der Dinge betrachten.

Das Raschinsche Experiment in der Tschechoslowakei nahm seinen Anfang mit dem Gesetz vom 25. Februar 1919, in welchem der Finanzminister ermächtigt wurde, im Verordnungswege die Stempelung der Banknoten und die Konskription der Vermögen zwecks Auflegung einer Vermögensabgabe durchzuführen. § 1 dieses Gesetzes enthält auch die Bestimmungen über jene Art von Zwangsanleihe, die wir eben als Raschinsches Experiment bezeichnen. Anläßlich der Stempelung wird der Finanzminister ermächtigt, höchstens 50 pCt. des Notenumlaufes dem Umlaufe zu entziehen und diese nicht zurückgestellten Banknoten als ein verzinsliches, seitens des Gläubigers unkündbares, vom Staate jederzeit rückzahlbares Staatsdarlehen zu erklären. Dieses Staatsdarlehen darf zu Staatsausgaben nicht verwendet werden. Das Darlehen ist unter Lebenden nicht übertragbar, darf weder verpfändet noch gepfändet, jedoch zur Zahlung der künftigen Vermögensabgabe verwendet werden. Die Verzinsung wird mit 1 pCt. festgesetzt. Gemäß der amtlichen Kundmachung des Finanzministeriums betreffend die Abstempelung von Banknoten wird ferner zwecks Regelung dieser Zwangsanleihe angeordnet, daß jede Partei, welche Banknoten vorlegt, zunächst einen Legitimationskupon auf die Anleihe erhält. Für diesen Kupon erhält die Partei später zur vorgeschriebenen Auszahlungszeit 50 pCt. des Betrages in Banknoten, während sie auf den Restbetrag einen Einlageschein erhält, welcher eine verzinsliche Forderung der Partei gegen die tschechische Republik repräsentiert. Diese Forderung ist unabtretbar. Die Durchführung dieser Maßnahme geschah in der Zeit vom 3.—9. März 1919.

Die Einziehung der Hälfte des Banknotenumlaufes ließ sich allerdings technisch nicht durchführen. Vor allem deswegen, weil man endlose Zahlungskalamitäten hervorgerufen hätte. Man mußte unbedingt in gewissen berücksichtigungswerten Fällen, vor allem auch um die Liquidität einzelner Personen und Institute zu erhalten, Ausnahmen machen. Man konnte ferner gegenüber dem Auslande bzw. bei ausländischen Notenbesitzern nicht in allen Fällen den Standpunkt des Finanzministeriums bzw. des Gesetzes in seiner ganzen Strenge durchsetzen. Das Endresultat war, daß insgesamt 7188 Millionen Kronen zur Abstempelung gelangten, von welchen 2132 Millionen Kronen eingezogen und als Zwangsanleihe zurückbehalten wurden.

Was die Wirkung dieser Maßnahme anbelangt, so läßt sie sich in bezug auf den Außenwert unmittelbar schwer mit Bestimmtheit feststellen. Natürlich war die Währungstrennung selbst schon Grund genug für eine Höherbewertung der tschechischen Krone zufolge der Wirt-

Digitized by Google

schaftslage dieses Landes. Es ist daher nicht möglich, festzustellen, ob, bzw. inwieweit der Außenwert günstig beeinflußt wurde. Was jedenfalls den Innenwert anbelangt, so war die nächste Folge eine Flucht vor der Krone um jeden Preis, eine Flucht, um mit allen Mitteln der Zwangsanleihe zu entgehen. Zuckerbäckereien und Papierhandlungen, Spielwarenläden und Konfektionärläden wurden geradezu gestürmt, um die Kronen los zu werden und die Zwangsanleihe auf irgend jemand anderen zu überwälzen. Dieses ungeheure Anschwellen der Nachfrage bewirkte ein starkes Steigen des Index, ein starkes Steigen der Preise, welches noch viele Monate anhielt und erst nach mehr als einem Jahr einem schwachen Rückgang im Preisniveau Platz machte. Gegenüber der Annahme der Quantitätstheorie hat die gewaltsame Geldverminderung auf psychischem Wege sehr erheblich preiserhöhend gewirkt.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß die Gleichstellung des tschechischen Budgets durch budgetäre Mittel ohne Notendruck im allgemeinen erreicht wurde, und daß die weitere Notenvermehrung zum überwiegenden Teile auf kommerzieller Basis erfolgte. Als eine Mengenstabilisierung des Geldes (nahezu restlos und nur abgesehen von ganz unerheblichen Schwankungen) auf einem Niveau zwischen 12 und 11 Milliarden Umlauf erzielt wurde, kam trotz nicht unerheblicher Valutavorräte, geschickter Intervention und einer à la hausse gerichteten Valutapolitik ein auch nach unten ungemein bewegliches Kursniveau zustande, das allerdings im allgemeinen von einem rückgängigen Preisniveau begleitet war. Es war auch eine interessante Folgeerscheinung des Raschinschen Experimentes, daß man, schon bald, nachdem man ursprünglich eine Geldwertbesserung durch Restriktion des Notenumlaufes zu erzielen bestrebt war, den entgegengesetzten Weg einschlug, nämlich den, bei stabilisiertem, ja sogar anschwellendem Notenumlauf ein höheres Kursniveau durch markttechnische und kreditpolitische Maßnahmen zu erzielen.

II.

Eine Wiederholung bzw. eine Nachahmung der Maßnahmen Raschins finden wir ein Jahr später, im März 1920, in Ungarn, wo mit Gesetzesartikel 3 vom Jahre 1920, betreffend die in Angelegenheit der Banknotenabstempelung erlassenen Regierungsverfügungen die Verordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1920, Zahl 1700/1920 M. E., betreffend die Ueberstempelung der von der österreichischen Bank emittierten Banknoten, ergänzt wird. Gemäß § 2 der letztzitierten Verordnung zahlt anläßlich der Abstempelung die Sammelstelle, bei welcher die Noten zur Abstempelung eingereicht werden, nur 50 pCt. des Nominalbetrages der zwecks Abstempelung eingelieferten Banknoten in überstempelten Banknoten der einliefernden Partei aus. Die andere Hälfte wird unter Ausfolgung eines auf den Namen des Besitzers lautenden Kassenscheines als Staatsdarlehen zurückbehalten. Gemäß § 9 der angeführten Verordnung waren über den zurückbehaltenen Teil der eingereichten Banknoten die zuerst ausgestellten Kassenbestätigungen später gegen auf den Namen des Eigentümers lautende Staatsscheine umzutauschen. Die auf Grund dieser Scheine entstehenden Forderungen waren bis auf weiteres durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragbar. Für diese Forderung zahlte das Aerar 4 pCt. Zinsen pro Jahr. Der Staat verpflichtete sich ferner, diese Staatsschatzscheine im vollen Nennwert und unter Bevorzugung der Zahlung in Staatsschatzscheinen anläßlich des Grunderwerbes für die im Zuge der Agrarreform zu vergebenden Parzellen zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Ferner wurde in der zitierten Verordnung die Verwendung der Schatzscheine bei der Vermögensabgabe in Aussicht gestellt. Die Unübertragbarkeit dieser Schatzscheine wird ungemein scharf durchgeführt, so zwar, daß bei jeder Zinsbehebung und jeder Geltendmachung der außerordentlich entstehenden Rechte die Identität des Forderungsstellers mit dem auf den Schatzscheinen angegebenen Eigentümer festgestellt wird.

Die Griechische Regierung hat mit Gesetz vom 25. März 1922 zur Sanierung der griechischen Währungsverhältnisse Maßnahmen unternommen, welche in ähnlicher Weise wie die Finanzmaßnahmen des Finanzministers Raschin im Jahre 1919 eine Währungssanierung zur Folge haben sollten. Zur richtigen Beurteilung wird zuerst ein Ueberblick über die Finanz- und Währungslage Griechenlands in den beiden letzten Jahren notwendig sein.

Die Kriegskosten des kleinasiatischen Krieges haben das griechische Budget seit ungefähr drei Jahren in Unordnung gebracht und die Deckung der Geldbedürfnisse zum großen Teil mit Hilfe der Notenpresse zur Folge gehabt. Anfang 1920 bewegte sich der Notenumlauf um etwa 1 Milliarde Drachmen, am 28. Februar 1921 betrug er 1,523 Millionen, am 28. Februar 1922 2,123 Millionen Drachmen. Gleichzeitig mit dem Eintreten der ersten Merkmale einer Inflation hatte sich ein rapides Sinken des Kurswertes der Drachme eingestellt. Am deutlichsten sieht man dies aus den Notierungen auf dem Londoner Markt. Die Parität der Drachme beträgt 25,225; im April 1921 kostete 1 Pfund bereits über 60, im April 1922 ungefähr 99 Drachmen. Der vorübergehende Tiefstand der Drachme im Februar und März 1922 überschritt sogar zeitweilig den Kurs von 100 Drachmen für 1 Pfund Sterling nicht unbeträchtlich. Da Griechenland damals die Absicht zu haben schien, alle Kriegsabenteuer zu liquidieren, wurden Schritte unternommen, um eine endgültige Budget- und Währungssanierung zu versuchen. Der eine Teil des Sanierungsprogramms bestand in der Einführung einer Reihe neuer Steuern, welche einen Betrag von etwa 600 Millionen Drachmen jährlich ergeben sollten. Der zweite Teil bestand in den im Gesetz Nr. 2749 vom 25. März 1922 vorgesehenen Maßnahmen. Es sollte eine Zwangsanleihe auf die Hälfte des Notenumlaufes gelegt werden. Die linke Hälfte jeder Note mit dem Porträt des Georg Stavros blieb mit dem halben Nominalwert als gesetzliches Zahlungsmittel im Umlauf. Sie wird nach dieser Verordnung später durch eine neue Note ersetzt, bzw. umgetauscht werden. Die andere Hälfte der Note gilt als provisorische Bestätigung für eine Zwangsanleihe von der Hälfte des ursprünglichen Notenwertes und wird später gegen ein entsprechendes Anleihetitre umgetauscht. Diese Zwangsanleihe ist mit 6½ pCt. pro Jahr verzinslich und durch Verlosung in Verbindung mit einigen Prämien tilgbar. Diese zweite Hälfte der Note ist nicht gesetzliches Zahlungsmittel und wird ihre Verwendung im Zahlungsverkehr als Betrug strengstens bestraft.

Hinsichtlich der bestehenden Schuldverhältnisse enthält Artikel 7 des zitierten Gesetzes Bestimmungen, welche in einem gewissen Grade an das Bankrottpatent erinnern. Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden können innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstag zur Hälfte in den neuen Zahlungsmitteln, zur Hälfte in Anleihetitres zurückgezahlt werden. Diese Bestimmung erstreckt sich in etwas modifizierter Form auch auf Spareinlagen und Depots.

Wichtig ist der Versuch, den Staatskredit trotz der unternommenen Zwangsmaßnahmen nach Möglichkeit zu schonen, ja zu unterstützen. Die Gehalte, Pensionen, Waisen- und Witwenunterstützungen werden im bisherigen Ausmaß in dem neuen Zahlungsmittel weiter ausgezahlt. Sämtliche Zahlungen der Staatsschuld erfolgen weiter im ursprünglichen Nominale. Zur Vermeidung internationaler Verwickelungen enthält das Gesetz die Bestimmung, daß die Schulden an im Ausland lebende Ausländer ebenfalls zur Gänze ihrem Nominale nach in den neuen Zahlungsmitteln zu entrichten sind.

Zur Tilgung und Verzinsung der Zwangsanleihe sind im Artikel 10 besondere Fonds vorgesehen. In diese fließen vor allem ein: der Ueberschuß aus den Erträgnissen der dem Dienste jener Schulden gewidmeten Einkünfte, welche unter der Kontrolle der internationalen Finanzkommission stehen, eine Ergänzungssteuer auf die Einkommenssteuer, von welcher die Hälfte dem genannten

Digitized by Google

Fonds zufließt, ein Steueraufschlag von 10 pCt. auf sämtliche direkten und indirekten Steuern, der Erlös aus dem Verkaufe gewisser im Staatsbesitz befindlicher Immobilien.

Die Wirkungen des Gesetzes bzw. des ersten Bekanntwerdens, daß das Gesetz durchdringen werde, waren ganz ähnliche, wie seinerzeit in der Tschechoslowakei. Es folgte ein Sturm auf alle Waren ohne Rücksicht auf deren Benötigung, um nur das Geld los zu werden. Ein Teil dieses Ansturmes wurde durch die klugen Bestimmungen über die Integrität der Staatsanleihe gegenüber den Bestimmungen über die Schuldenzahlung nach dem Gesetze auf den Erwerb anderer Staatsanleihen, insbesondere von Schatzscheinen, abgelenkt. Der ausländische Markt reagierte auf das Gesetz zunächst mit außerordentlichen Schwankungen und schließlich mit einer vorübergehenden Streichung der Zahlung Athen bzw. der griechischen Note. In den folgenden Monaten sank der Wechselkurs der Drachme trotz einer vorübergehenden Bremsung der Inflation sehr erheblich weiter. Als aber nun gar im Zusammenhang mit den Ereignissen auf dem kleinasiatischen Kriegsschauplatz die Inflation noch weitere Fortschritte machte, war an ein Halten des Kurses trotz reichlicher Interventionen nicht zu denken. Es ist interessant, daß, als nach einigen Monaten die eingezogene Notenmenge wieder herausgegangen und damit der Märzumlauf wieder erreicht war, sich der Kurs der Drachme inzwischen auf mehr als die Hälfte verschlechtert hatte, eine Verschlechterung, die inzwischen rapid weiter gegangen ist. Er beträgt: im Januar 1923 bei einem Umlauf von etwa 2,8 Milliarden etwa 1 Lstr.=400 Drachmen, gegenüber einem Umlauf von 2,1 Milliarden und einem Kurs von etwa 1 Lstr. = 100 Drachmen Anfang Januar 1921.

Der Erfolg der Koranyischen Maßnahmen war kein besonders nennenswerter. Die vollständige Währungstrennung des ungarischen Gebietes von dem damals noch bestehenden Zusammenhange mit Oesterreich zufolge der Notenbankgemeinschaft bewirkte zwar eine gewisse Besserung der Krone gegenüber der österreichischen, die aber in erster Linie mit auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die Lage Ungarns in bezug auf Lebensmittelversorgung wesentlich günstiger war und ist als die Oesterreichs. Von einer Bremsung der Inflation im Wege der Vermögensabgabe konnte auch vorübergehend nicht einmal ernstlich die Rede sein. Erst Hegedüs stellte sich etwa ein Jahr später bewußt, allerdings mit gleich negativem Erfolge, die Aufgabe, durch eine Vermögensabgabe das Gleichgewicht im Budget herbeizuführen. Die beobachteten Geldwertveränderungen in der nächsten Zeit nach dem Koranyischen Experiment waren ganz ähnliche wie die in der Tschechoslowakei, nämlich durchaus keine auf eine Sanierung des Preisniveaus gerichteten. Allerdings muß hierbei in Betracht gezogen werden, daß einerseits die weitere Inflationierung nach diesem Experiment sehr rasch einsetzte, andererseits, daß nach der Niederwerfung der Räteregierung eine derart starke obrigkeitliche Gewalt in Ungarn herrschte, daß eine Preisbeeinflussung im Verordnungswege gerade in dieser ersten Zeit doppelt wirksam durchgeführt werden konnte und andererseits tatsächlich zufolge anderer wirtschaftlicher und politischer Erscheinungen vorübergehend gerade in diesem Zeitpunkt eine nicht unwesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage sich bemerkbar machte.

Juridisch interessant ist in diesem Zusammenhange noch die Erwähnung, daß, während im Falle des Raschinschen Experimentes und der Währungstrennung in der Tschechoslowakei die österreichisch-ungarische Bank gegen diese Maßnahme selbstverständlich protestierte, da sie eine Verletzung ihres Privilegiums beinhaltete und dieser Protest nicht Beachtung fand, sondern der Tätigkeit der Bank gewaltsam ein Ende gesetzt wurde, im Falle Ungarns die Bank zwar ebenfalls protestierte, aber da ihr vorläufig die weitere Aufrechterhaltung wenigstens der Bankangelegenheiten zugesichert und der Wert der Organisation dieses Institutes anerkannt wurde, trotz dieses Protestes die Bank noch mehr als ein Jahr die Funktion eines Notenbankinstitutes auf ungarischem Boden mit ungarisch gestempelten Noten ausübte. Es ist dies ein in der Weltgeschichte wohl einzig dastehender Fall, daß eine Notenbank in zwei verschiedenen Ländern und im Wege verschiedener Verwaltungseinrichtungen verschiedene Noten zur Ausgabe bringt, ganz abgesehen davon, daß daneben noch der liquidierende Teil der österreichisch-ungarischen Bank bestand.

III.

Wenn wir nach den gegebenen geschichtlichen Beispielen das Raschinsche Experiment betrachten wollen und an ihm die Wirkungen plötzlicher Verminderung des Notenumlaufes an geschichtlichen Beispielen betrachten, so sind die Ergebnisse, die man dabei erzielt hat, im allgemeinen wohl nicht als günstig zu bezeichnen. Besonders erscheint mir Folgendes Festhaltung und spätere ausführliche Würdigung und Besprechung in der währungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Richtung zu verdienen:

1. Die unmittelbare Auswirkung der Zwangsanleihe auf den Geldumlauf war immer ein so großes Mißtrauen gegen das Geld, daß die Flucht vor dem Gelde regelmäßig zunächst — sei es auf längere, sei es auf kürzere Zeit — eine Erhöhung des Preisniveaus zur Folge hatte.

2. Diese Wirkung der steigenden Preise bei verminderter Geldmenge ging vor sich, trotzdem quantitätsmäßig in allen Fällen auf längere Zeit hinaus eine starke mengenmäßige Verminderung des Umlaufes und damit zweifellos eine gewisse Geldknappheit eingetreten war.

3. Was die Wirkungen auf den Außenkurs anbelangt, so kann man im Falle Griechenlands sagen, daß bei Mengenverminderung des Umlaufes bedeutende Wertverschlechterungen der Drachme zu beobachten waren; da man Währungsmaßnahmen nicht isoliert aus der Wirtschaft betrachten soll, mag es im Rahmen der vorstehenden Untersuchung unerörtert bleiben, ob wegen oder trotz der gewaltsamen Verminderung durch Zwangsanleihe.

4. Auch vom rein fiskalischen Standpunkt aus betrachtet ist zwar eine solche Zwangsanleihe auf den Geldumlauf sehr leicht durchzuführen, aber sie ist nicht nur die ungerechteste und damit verhältnismäßig unergiebigste Form der Anleihe, sondern sie führt auch durch die Geldflucht und durch die Erschütterung des Vertrauens in die staatlichen Finanzmaßnahmen überhaupt zu Erscheinungen, die wohl rein wirtschaftspolitisch betrachtet, unter allen Umständen die momentanen Einnahmen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mehr als ausgleichen.

5. Was ferner die Auswirkung auf eine Wirtschaft anbelangt, so muß noch das Eine festgehalten werden, daß der Fall, in welchem das budgetäre Gleichgewicht bereits besteht, eine mengenmäßige Verminderung des Geldumlaufes überhaupt vielleicht im Zuge einer deflationistischen Geldpolitik rechtfertigen kann, wenngleich auch dann die roheste Form, wie sie das Raschinsche Experiment darstellt, nicht die zweckmäßigste ist. Wenn aber diese Maßnahme vor einer Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte vorgenommen wird, so kann von einer errechenbaren Wirkung auf den Geldwert überhaupt nicht gesprochen werden, man kann höchstens feststellen, daß eine später wieder einsetzende Inflation in der Erschütterung des Vertrauens zum Gelde zufolge der auferlegten zwangswirtschaftlichen Maßnahmen fruchtbareren und ausgedehnteren Nährboden finden kann als sonst. In jedem Falle aber bedeutet es eine gänzliche Aufgabe und Auflösung jener Beeinflussung der Währungsgestaltung, die wir im allgemeinen als gegeben annehmen können zugunsten eines rasch vorübergehenden, gewissermaßen narkotisch wirkenden, rein fiskalischen Vorteiles, eine Angelegenheit, bei der das Opfer, das gebracht wird und die Wirkung, die erzielt wird, für einen weitsichtigen Volkswirt in keinem entsprechenden Verhältnis stehen kann.

Digitized by Google

6. So bleibt denn das Raschinsche Experiment, abgesehen von der theoretischen Begründung als eine interessante Umsetzung quantitätstheoretischer Ideen in die Praxis, ein währungstechnischer Versuch, der aber eigentlich nur zu einem sehr geringen Teile auf rein währungspolitisches Gebiet gehört, sondern vielmehr wohl seiner Hauptsache nach auf das Gebiet fiskalischer finanzpolitischer Gewaltmaßnahmen, wie sie in stürmischer Entwickelung befindliche Wirtschaften häufig hervorbringen und die vielfach wohl als ein Ausfluß von Energie in finanzpolitischen Dingen gepriesen werden, einer Energie, die an und für sich sehr lobenswert, aber in diesem Falle nach den gemachten Erfahrungen wohl nicht unbedingt zweckmäßig sein mag.

Berichtigung.

In dem Artikel in Nr. 14 des „Bank-Archiv" über „Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigungen" von Hofrat Dr. Wehli, Wien, soll es in dem Satze „. . . . ist es klar, daß Widerruflichkeit und Bestätigung ein und dasselbe bedeuten" anstatt „Widerruflichkeit" richtig heißen „Unwiderruflichkeit".

Die Schriftleitung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Ausgleichsverfahren.

Zu §§ 44, 50 Ausgleichsges.

Banken sind nicht verpflichtet, ihre unter § 44 Ausgleichsges. fallenden Valutaverpflichtungen aus der Vorkriegszeit aus ihren eigenen Devisenbeständen zu decken, ohne Währungsschadenvergütung verlangen zu dürfen.

Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts Nr. XV A. V. 1004/22. 8. vom 20. 2. 23.

Der Reichsausgleichsamts-Präsident in Berlin hat den Beschluß vom 30. September 1922 mit fristgerechter Beschwerde angefochten, insoweit die Antragstellerin Zahlung aus bereiten Valutabeständen geleistet und also bei Tilgung der Schuld keinen Schaden durch besondere Beschaffungskosten erlitten habe. Denn der Umstand, daß die Antragstellerin ein Bankgeschäft betreibe, könne im vorliegenden Verfahren nicht besonders berücksichtigt werden; sonst würde der Bankierstand bei der grundsätzlichen Behandlung der Zahlung aus bereiten Mitteln ein tatsächliches Privileg genießen. Es komme nur auf die Tatsache des Besitzes der Valuta an, nicht auf die Gründe, die zu ihrem Erwerb geführt hätten.

Die Beschwerde des Präsidenten des Reichsausgleichsamts konnte keinen Erfolg haben. Daß die Antragstellerin aus ihren eigenen bereiten Valutabeständen hätte zahlen müssen, kommt insoweit schon nicht in Frage, als ihr ein Vorschuß zu Händen der Frankfurter Bank gezahlt worden war; denn durch diese Art der Vorschußbewilligung war sie darauf hingewiesen, die Valuta durch die Frankfurter Bank zu bezahlen und nicht selbst zu beschaffen. Den restlichen Schuldbetrag hat die Antragstellerin allerdings aus eigenen Mitteln entrichtet. Es kann nun überhaupt nicht anerkannt werden, daß Banken verpflichtet sind, aus ihren eigenen Devisenbeständen ihre Valutaverpflichtungen aus der Vorkriegszeit zu decken, ohne Währungsschadenvergütung verlangen zu dürfen; denn diese Devisenbestände stellen nicht Vermögen im eigentlichen Sinne dar, sondern sind Betriebsmittel, die nach dem jeweiligen Kurswert zu veranschlagen sind, also in gleicher Höhe, wie wenn sie von dritter Seite bezogen würden. Andernfalls wären Banken ohne weiteres von jeder Währungsschadenvergütung ausgeschlossen, und dies ist nicht der Wille des Gesetzgebers. Denn keine Bank von irgendwelcher Bedeutung wird zur Zeit ohne Valuta irgendwelcher Art sein. Es würde zu den größten Weiterungen führen, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob und welche Valuta die Bank zur fraglichen Zeit in Händen hatte. Was den Banken gegenüber Recht wäre, müßte aber auch schließlich jedem Währungsschuldner gegenüber billig sein, so daß letzten Endes von jedem Währungsschuldner die eidesstattliche Versicherung verlangt werden müßte, daß er nicht im Besitze von Valutamitteln in der kritischen Zeit gewesen sei. Davon enthält das Reichsausgleichsgesetz nichts; es entspricht dies auch nicht den Bestrebungen, die zum Erlaß des Reichsausgleichsgesetzes geführt haben. Nur da, wo der Währungsschuldner in einem Gebiete wohnt, dessen Zahlungsmittel bei Abdeckung seiner Valutaschuld Verwendung zu finden haben, ist ihm ein Währungsschaden nicht zuzubilligen; denn er zahlt dann aus den ihm täglich zufließenden Mitteln und hat keine Veranlassung, sich erst Reichsmark zu beschaffen, um damit die erforderlichen Valuten zu besorgen. Daher war die Beschwerde des Präsidenten des Reichsausgleichsamtes zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Die Besteuerung der Gesellschaftsformen. Dr. jur. Alfred Karger. Berlin 1922. 42 S. (Elsners Betriebsbücherei, 21. Band.)

Die Härte der Steuergesetzgebung hat es als eine notwendige Folge mit sich gebracht, daß jeder rechnende Steuerpflichtige, namentlich aber der Kaufmann, mehr als jemals bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen von einiger Bedeutung die Frage erwägt, mit welchen steuerlichen Wirkungen er zu rechnen hat, je nach dem er den geplanten Unternehmungen diese oder jene Gestalt gibt. Eine der wichtigsten Fragen betrifft dabei die Wahl der Rechtsform, in der eine Handelsgesellschaft konstituiert werden soll. Man kann wohl sagen, daß bei diesen Erwägungen dem steuerlichen Gesichtspunkt nicht selten sogar allzuviel Gewicht beigelegt wird. Mit Recht stellt Karger auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre den Hinweis darauf in den Vordergrund, daß es verkehrt sei, über den Steuerfragen wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten zu vernachlässigen, die „auf die Dauer weit bedeutungsvoller sein werden, als die angeblichen Vorteile der allzuschnell sich verändernden Steuergesetzgebung". Könne doch, was heute noch günstig ist, schon morgen infolge eines inner- oder außenpolitischen Umschwungs in das Gegenteil umgekehrt sein! Steuergesetze tragen eben weit mehr als im allgemeinen die sonstige Rechtsbildung den Stempel politischer Willkür; sie sind ein unmittelbarer Ausfluß der Macht- und Wirtschaftskämpfe.

Knapp und fesselnd entwickelt Karger die verschiedenen Gesichtspunkte, die unter der wechselnden politischen Einstellung der letzten Jahre hintereinander finanzpolitisch maßgebend wurden, und zwar speziell in ihrer Bedeutung für die Besteuerung der Gesellschaftsformen. Bei der Darlegung dieser Besteuerung im einzelnen wird bei jeder der verschiedenen Gesellschaftsarten der ganze Komplex der in Betracht kommenden Steuern behandelt, und zwar stets unter sorgfältiger Besprechung der wirtschaftlichen Wirkungen jeder Steuer. Diese Darlegungen sind von musterhafter Klarheit, berechnet für den Praktiker, dem sie, gestützt auf eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung und unter Heranziehung zahlreicher Beispiele, eine Fülle wertvoller Winke geben. Alles in allem ein nicht allein wissenschaftlich hochstehendes Werkchen, sondern zugleich auch ein empfehlenswerter Ratgeber für die Praxis! Es wäre angesichts der fortwährenden Aenderung der Steuergesetzgebung sehr zu begrüßen, wenn das kleine Buch auch weiterhin auf dem laufenden gehalten würde. R. Kaulla.

Rechtsanwalt Dr. Fritz Oppenheimer und Amtsrichter a. D. Riefer: „Die wichtigsten Reichssteuertarife in Tabellenform (Stand vom 1. April 1923)", Berlin 1923, Industrieverlag Spaeth & Linde.

Die Verfasser geben eine praktische Uebersicht über sämtliche wichtigeren Steuern und dürften mit dem Heftchen Privaten und Steuerberatern einen Dienst erwiesen haben.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 15. Mai 1923.** **Nummer 16.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Schwierigkeiten bei der Erledigung der Bezugsrechte. Von Kommerzienrat Moser, stellvertretender Vorsitzender der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen.

Die Goldbilanz der Vereinigten Staaten. Von Prof. Dr. Ernst Schultze, Leipzig.

Die Exterritorialen (Botschafter, Gesandten, Konsuln, Mitglieder fremder Missionen usw.) als Kunden deutscher Banken. Von Dr. Hartenfels, Berlin-Westend.

Haftet die Telegraphen-Verwaltung für einen infolge irrtümlich doppelter Uebermittelung eines Telegramms entstandenen Schaden? Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Schwierigkeiten bei der Erledigung der Bezugsrechte.

Von Kommerzienrat **Moser**, stellvertretender Vorsitzender der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen.

Jedem, der im Bankgewerbe beschäftigt ist, dürfte bekannt sein, daß sich die Fehler und Rückstände in der Abteilung, in welcher die Bezugsrechte bearbeitet werden, so stark häufen, daß in vielen Fällen eine Klarstellung außerordentlich erschwert ist.

Die Art, wie diese technischen Dinge bisher in den Bankbüros erledigt werden mußten, erinnert an frühere Zeiten, in denen jede neue Emission eine Seltenheit war; nicht wie jetzt, wo Dutzende von Kapitalserhöhungen täglich zu bearbeiten sind.

Es sind schon vielerlei Vorschläge zur Verbesserung gemacht worden, und scheint es mir am zweckmäßigsten, wenn der Vorschlag, den der leider zu früh verstorbene Herr Dr. Blankenburg, Syndikus der Berliner Handelsgesellschaft, im „Bank-Archiv" vom April 1920 gemacht hatte, jetzt mit einigen Abänderungen energisch von allen Beteiligten in Angriff genommen werden würde.

Es handelt sich kurz darum, daß jede Aktiengesellschaft in derselben Weise, wie sie die Gewinnanteilsscheinbogen ausgibt, auch Berechtigungsscheine für den Bezug neuer Aktien ihren Aktienurkunden beifügen müßte.

Wie sehr sich die Verhältnisse in den letzten drei Jahren geändert haben, zeigt, daß Herr Dr. Blankenburg von der Mitgabe von zwei derartigen Berechtigungsscheinen spricht, „da wohl selten der Fall vorkäme, daß in zehn Jahren mehr als zwei Kapitalserhöhungen beschlossen werden würden".

Jetzt bin ich der Ansicht, daß zehn Berechtigungsscheine gedruckt werden müßten, die deutlich die Nummer 1—10 tragen, den Namen der Gesellschaft und die Nummer der Aktien. Es würde durch die Hingabe und Austausch derartiger Scheine jedem Bankier eine ungeheure Arbeit und Verantwortung abgenommen werden gegenüber dem jetzigen Zustand, wo die Aktienmäntel dauernd im Verkehr sind, und wo der Bezug viel zu häufig durch Bons gemacht wird, die dann wieder storniert werden müssen, da die zur Einlösung der Bons notwendige Zahl von Stücken nicht oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist.

Wie können nun aber die Gesellschaften gezwungen werden, diese Neueinrichtung zu treffen und wie wird sich die Uebergangsperiode gestalten und abgekürzt werden können?

Die erste Frage ist einfach dadurch zu beantworten, daß die Zulassungsstellen und die Börsenvorstände nach einer gewissen Zeit nur derartig ausgestattete Aktien für lieferbar erklären, und daß die Emissionshäuser darauf sehen, jede sich bietende Gelegenheit bei den mit ihnen befreundeten industriellen Gesellschaften zu benutzen, diese neue Einrichtung durchzuführen.

Solche Gelegenheit wäre unbedingt die Erneuerung der Gewinnanteilsscheinbogen. Dies würde aber in vielen Fällen bis zehn Jahre dauern. Man könnte aber bestimmen, daß bei jedem Bezuge neuer Aktien, ja vielleicht auch bei jeder Zahlung von Dividendenscheinen, eine Aushändigung der Bezugsscheinbogen erfolgen könnte. Dies würde die Uebergangszeit auf 1—1½ Jahre abkürzen.

Die Sache scheint mir aber so wichtig, daß man über derartige kleine Unstimmigkeiten und Unbequemlichkeiten hinwegkommen müßte, und selbst wenn es zehn Jahre dauert, so müßte eben einmal mit dieser Umstellung begonnen werden.

Außerordentlich notwendig ist auch die Aenderung der jetzigen Usance, wonach die emittierenden Gesellschaften resp. die Emissionsstellen den Bezug der neuen Aktien auf vierzehn Tage beschränken. Es ist dieses eine mißverständliche Auffassung des HGB., das lediglich von einer Mindestfrist von zwei Wochen spricht (§ 282).

Man glaubt jetzt schon viel zu tun, wenn man nachträglich noch irgend einen Betrag, der sich meistenteils erheblich unter dem Wert des Bezugsrechtes hält, einige Zeit nach Ablauf der Frist dem säumigen Aktionär vergütet; aber es gibt Gesellschaften, die sich absolut ablehnend verhalten und unter dem Vorwand des prinzipiellen Standpunktes den Wert des Bezugsrechts für verfallen erklären und den dadurch entstandenen Gewinn entweder dem Uebernahme-Konsortium oder sich selbst zuwenden. Dies geschieht nicht nur bei kleinen Gesellschaften, sondern auch bei großen, und es wäre interessant zu untersuchen, ob nicht eine Bereicherung darin liegt, daß die Gesellschaften dem armen Aktionär gegenüber, der den kurzen Termin übersehen hat, derartige Gewinne für sich behalten. Natürlich wird das formale Recht infolge der diesbezüglichen Bekanntmachungen stets auf Seite der Gesellschaft sein; aus Billigkeitsgründen dürften aber Fehler des Bankiers oder Versehen des Publikums nicht derartig bestraft werden. Es müßte zunächst die Frist von vierzehn Tagen — die jetzt mit Rücksicht auf den Ruhrbezirk allerdings etwas verlängert wird — auf vier bis sechs Wochen ausgedehnt werden. Alsdann müßten die nicht ausgeübten Bezugsrechte eine Zeitlang zu normalem Satz vergütet, und schließlich der halbe Wert bei den Emissionsstellen vier Jahre lang zur Verfügung des zum Bezuge Berechtigten gehalten werden, wogegen die andere Hälfte eine Vergütung für die Arbeit der Emissionsstellen darstellen würde.

Ich weiß, daß es schwer ist, altgewohnte Einrichtungen zu ändern, aber die Notwendigkeit, die Verwirrung und die Riesenarbeit in den Emissionsbüros der Banken und Bankiers zu vermindern, ist lohnend und muß endlich einmal gemacht werden. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Digitized by Google

Die Goldbilanz der Vereinigten Staaten.

Von Prof. Dr. **Ernst Schultze**, Leipzig.

Der Goldzufluß in die Vereinigten Staaten ist im Kalenderjahr 1922 beträchtlich gesunken; er ist weit unter der Goldzufuhr der Jahre 1915—1917 und wiederum 1920 bis 1921 geblieben. Rechnet man die Ausfuhr ab, so ist der Ueberschuß der Goldeinfuhr 1922 zwar größer gewesen als 1917, indessen hinter den anderen soeben genannten Jahren zurückgeblieben.

Goldbilanz der USA. 1900—1922 (in Dollar):

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	+ Einfuhrüberschuß bzw. — Ausfuhrüberschuß
1900	66 750 000	54 150 000	+ 12 600 000
1901	54 750 000	57 800 000	— 3 050 000
1902	44 200 000	36 050 000	+ 8 150 000
1903	65 250 000	44 350 000	+ 20 900 000
1904	84 800 000	121 200 000	— 36 400 000
1905	50 300 000	46 800 000	+ 3 500 000
1906	155 600 000	46 700 000	+108 900 000
1907	143 400 000	55 200 000	+ 88 200 000
1908	50 300 000	81 200 000	— 30 900 000
1909	44 100 000	132 900 000	— 88 800 000
1910	59 200 000	58 750 000	+ 450 000
1911	57 450 000	37 200 000	+ 20 200 000
1912	66 550 000	47 400 000	+ 19 150 000
1913	63 700 000	91 800 000	— 28 100 000
1914	57 400 000	222 600 000	—165 200 000
1915	451 950 000	31 400 000	+420 550 000
1916	686 000 000	155 800 000	+530 200 000
1917	537 850 000	371 900 000	+165 950 000
1918	62 050 000	41 050 000	+ 21 000 000
1919	76 550 000	368 200 000	—291 650 000
1920	417 100 000	322 100 000	+ 95 000 000
1921	691 250 000	23 900 000	+667 350 000
1922	270 750 000	39 150 000	+231 600 000

Die internationalen Goldbewegungen, wie sie sich durch den Weltkrieg und die Nachkriegsjahre gestalteten, spiegeln sich in diesen Ziffern deutlich wieder. Sie verkörpern den mächtigsten Goldstrom, von dem die Geschichte zu melden weiß. In einem so kurzen Zeitraum hat sich niemals eine annähernd gleich gewaltige Goldbewegung vollzogen.

Während der ersten Kriegsjahre hatten die Vereinigten Staaten einen bedeutsamen Goldabfluß zu erleiden, der ihnen so große Bedenken erweckte, daß sie ein Goldausfuhr-Verbot erließen. Als die Kriegsflamme emporschlug, erhielt auch die nordamerikanische Volkswirtschaft einen heftigen Stoß. Fast zwei Drittel der Waren-Ausfuhr der USA. war bisher nach Europa gegangen; plötzlich brachen die Ziffern auf einen Bruchteil zusammen. Fast jedem Kreditbedürfnis Nordamerikas war Europa freundlich entgegengekommen; jetzt konnte es nichts mehr verleihen. Im Gegenteil: England, der wichtigste Gläubiger, forderte plötzlich rücksichtslos die Bezahlung aller fälligen Schulden. Viele Eisenbahngesellschaften der Vereinigten Staaten hatten während der letzten Jahre ihren unablässigen Kapitalbedarf recht bequem, aber sehr unvorsichtig durch Ausgabe kurzfristiger Schuldscheine auf dem Markt befriedigt, wovon viele Millionen in London untergebracht waren. Als jetzt der Fälligkeitstag heranrückte, verlangten die englischen Bankhäuser Goldzahlung. Devisen konnte man infolge des Rückganges der amerikanischen Ausfuhr nur mit Aufgeld erhalten. Der Dollarkurs ging zurück. Für das Pfund Sterling (Friedensgleichstand 4,86½ Dollar) mußte man vorübergehend 7 Dollar zahlen. Je länger die Amerikaner zauderten, desto schärfer wurde die Spannung auf dem Geldmarkt. Als vollends ein Abgesandter des britischen Schatzamtes in New York erschien, um die englischen Forderungen einzumahnen, verpflichteten sich die Vereinigten Staaten, 150 Millionen Dollar in Gold auszuführen, um sie in der Hauptstadt Kanadas zugunsten der Bank von England zu hinterlegen.

Es war im September 1914, als ein Konsortium von USA.-Banken versprach, höchstens 100 Millionen Dollar Gold für diese Zwecke abzugeben. Sie sollten nach Ottawa geschafft und dort zur Verfügung der Bank von England gehalten werden. Letztere wollte sie — etwas bis dahin Unerhörtes — ihrem Goldvorrat hinzurechnen, da man infolge des lebhaften deutschen Kreuzerkrieges im Atlantischen Meere die Verschiffung nach London nicht wagte.

Die Anregung zu diesem Verfahren war von dem Bankhaus Morgan ausgegangen, die Leitung des Goldpools lag in den Händen des Federal Reserve Board. Alle großen Bankplätze der USA. mußten zu dieser Goldabgabe beisteuern: New York 45, Chicago 16 Millionen Dollar usw. Die öffentliche Meinung war mit dieser Goldausfuhr durchaus nicht einverstanden. Ihre Befürworter sahen sich heftigen Angriffen ausgesetzt. Selbst die Finanzpresse stellte sich in schärfsten Gegensatz zu dem Goldpool. Wie schon oft, wenn die USA. scheinbar dem Auslande einen Dienst leisten sollen, zog man sich auf den engherzigen Standpunkt zurück, daß man das Ausland nicht brauche, ihm deshalb auch keine Gefälligkeiten erweisen solle.

Der Federal Reserve Board blickte weiter. Er begründete die Maßnahme einleuchtend genug: „Die Bank- und Handelsinteressen unseres Landes leiden unter nie dagewesenen Unzuträglichkeiten in den europäischen Bank- und Handelsberechnungen. Europäische Kredite werden eingeschränkt, und ausländische Devisen sind in irgendwelchem nennenswerten Betrage nicht zu erhalten. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß der Kredit von Gesellschaften, Firmen und Einzelpersonen durch die schnelle Deckung ausländischer Verpflichtungen aufrechterhalten bleibt, und ebenso wichtig ist es, daß unsere Kaufleute und Fabrikanten vor den jetzt bei der Begleichung ausländischer Rechnungen entstehenden Schwierigkeiten und Verlusten bewahrt bleiben."

Aber schon zu Beginn des Kalenderjahres 1915 schlug die Goldbewegung um: bereits in den ersten sieben Monaten gingen nur noch 9,77 Millionen Dollar hinaus, während 162,19 Millionen Dollar einkamen. Mithin betrug der Goldeinfuhr-Ueberschuß 152,42 Millionen, also mehr, als der für die Bank von England nach Ottawa geschafften Goldsumme entsprach. Allein aus Kanada flossen in diesen sieben Monaten 107,92 Millionen Dollar Gold in die USA. zurück.

Noch im gleichen Jahre mußte eine englische Abordnung nach New York reisen, um bei denselben Bankhäusern, die man 1914 an die Bezahlung ihrer Schulden gemahnt hatte, die Bitte um Darlehen vorzubringen.

Sie brachte, falls man sich über die Art der Bezahlung einigen könne, so riesige Bestellungen mit, daß die amerikanische Industrie mit beiden Händen zugriff. Und nun wirkte sich jahrelang jene Munitionskonjunktur aus, die den USA. einen ununterbrochenen Strom von Gold, Wertpapieren und fremden Schatzwechseln zuführte. Diese drei Zahlungsmittel waren es, durch die im wesentlichen die Bezahlung erfolgte. Die Nationalbanken nahmen englische Schatzscheine in großen Mengen auf, die die Kriegsgerätindustrien für ihre Lieferungen erhielten und zu Gelde machen wollten, um das Geschäft fortzusetzen. Wie die Banken den Industriellen diese fremden Schatzwechsel vergüteten, läßt sich wohl aus den Ziffern der Depositen der Nationalbanken ablesen, deren Wertbetrag gewaltig anstieg. Gleichzeitig wanderten Wertpapiere (amerikanische und europäische) in fabelhaften Mengen von England, Frankreich, aber auch von neutralen Ländern, die vielleicht als Durchgangspunkt für die Abgabe amerikanischer Effekten anzusehen waren, über das Atlantische Meer.

Es war der Außenhandel, der diese Gewinne schuf. Die Warenausfuhr m e n g e stieg zwischen den Fiskaljahren 1913 und 1920 nur um 39 pCt., die Einfuhrmenge dagegen um 46 pCt., während sich in dem vorhergehenden Zeitraum von sieben Jahren die Menge der Ausfuhr um 31 pCt., die der Einfuhr um 26 pCt. vermehrt hatte.

Digitized by Google

Auf Grund der steigenden Preise jedoch, die für sämtliche Lieferungen ohne Unterschied gefordert und bewilligt wurden, wuchs der Ausfuhr-Ueberschuß der USA. derartig, daß die ganze Wirtschaftsgeschichte kein Gegenbeispiel zu nennen weiß[1]).

Während die amtliche amerikanische Statistik für den Handel mit Europa in den sechs Jahren 1908—1913 eine Ausfuhr von insgesamt 7,857 Millionen Dollar gegenüber einer Einfuhr von zusammen 4,637 Millionen Dollar verzeichnete, betrugen die Vergleichsziffern für die Jahre 1914—1919 20,757 Millionen Dollar Ausfuhr gegen 3,483 Millionen Einfuhr. Die Ausfuhr hob sich mithin beinahe auf das dreifache, während die Einfuhr zurückging.

Auch in den Jahren 1920 und 1921 ist noch ein starker, obwohl nunmehr sinkender Ausfuhrüberschuß von den Vereinigten Staaten abgegeben worden.

In den letzten Friedensjahren hatte der Gesamthandel der Vereinigten Staaten eine Wertsumme von jährlich wenig mehr als vier Milliarden Dollar erreicht. 1914 fiel er auf 3,9 Milliarden zurück, 1915 hob er sich auf 5,3 Milliarden, sprang aber 1916 auf 7,9 und überstieg 1917 und 1918 sogar 9 Milliarden. Die Höchstziffern wurden alsdann 1919 mit 11,8, ja 1920 mit 13,5 Milliarden Dollar erreicht. 1921 erst erfolgte der Niederbruch, der in den Endziffern für 1920 noch nicht sichtbar ist, obwohl der Preissturz bereits Mitte 1920 begann und sich im Herbst desselben Jahres scharf ausprägte. Zu voller Wirkung gelangte er in der Handelsstatistik erst 1921, wo die Wertsumme des Gesamthandels der Union sich auf 6,99 Milliarden Dollar ermäßigte, mithin nur ungefähr die Hälfte derjenigen von 1920 erreichte.

Ungefähr in demselben Ausmaß ist der Ausfuhrüberschuß gestiegen und wieder gesunken. In den Jahren vor dem Kriege schwankte er zwischen 0,3 und 0,7 Milliarden Dollar. Die höchsten Ziffern waren 1908 mit 636 und 1913 mit 691 Millionen erreicht worden. 1914 brach der Ausfuhrüberschuß auf 324 Millionen, mithin weniger als die Hälfte, zusammen. Allein schon im folgenden Jahre schnellte er, weil die Einfuhr beinahe stehen blieb (1915: 1.778,6 gegen 1.789,3 Millionen im Vorjahre), auf 3.091 Millionen empor. Im nächsten Jahre (3.281 Millionen) überstieg er diese Ziffer noch um ein geringes, fiel 1918 auf 3.117 Millionen zurück, nahm dann aber einen neuen Anlauf, um 1919 mit 4.016 Millionen die höchste Aktivität zu erreichen, die jemals die Handelsbilanz irgendeines Volkes aufzuweisen hatte. — Dann erst ging er zurück, obwohl der Gesamtausfuhrwert zwischen 1919 und 1920 von 7.920 auf 8.228 Millionen stieg. Die europäischen Länder, früher die besten Kunden der USA., konnten nun nicht mehr von ihnen kaufen. Waren sie ihnen doch in ungeheurem Maße tributpflichtig geworden, weil sie beträchtliche Summen, für die sie Waren von ihnen bezogen hatten, nicht mehr bar zu bezahlen vermochten, sondern schuldig geblieben waren. Es ist bekannt, daß allein die Regierung der USA. von den Staaten, mit denen sie sich im Kriege verbündete, für solche unbezahlte Lieferungen rund 10 Milliarden Golddollar zu fordern hat. Die Schuldenverpflichtungen europäischer Privatwirtschaften an solche der USA. beziffern sich mindestens auf weitere 4 (manche Schätzungen gehen bis zu 10) Milliarden. Diese Schuldsummen auch nur zu verzinsen, geschweige denn ihren Druck durch allmähliche Tilgung zu lindern, ist eine Aufgabe, die über die Kräfte Europas geht.

Immerhin: man hat das Menschenmögliche versucht In der Goldeinfuhr der Vereinigten Staaten kommen diese Anstrengungen 1921 mit gigantischen Ziffern zur Geltung. Was in diesem einzigen Jahre an Gold nach Nordamerika ging, ist nur mit Summen zu vergleichen, wie sie sonst in einem ganzen Jahrzehnt den Standort wechselten. Aber eben deshalb mußte die Goldeinfuhr in die Vereinigten Staaten 1922 sinken, weil die Länder Europas nicht mehr imstande sind, nochmals gleich hohe Goldmengen zu diesem Zwecke aufzubringen.

[1]) Ueber die Steigerung der Ausfuhrwerte, während die Ausfuhrmenge im ganzen nur wenig heraufging, siehe meine „Zerrüttung der Weltwirtschaft", 2. Aufl., 8. Kapitel: Die Schrumpfung der Welthandelsmengen. Ueber die Vereinigten Staaten siehe besonders S. 325 ff.

Goldeinfuhr in die USA. (in Dollar):

Herkunftsland	1921	1922
Dänemark	3 410 500	17 769 500
Frankreich	171 907 000	19 606 000
Deutschland	16 962 500	13 500
Niederlande	18 749 000	9 836 500
Norwegen	1 535 000	8 423 000
Spanien	3 292 500	35 000
Schweden	59 077 000	32 797 000
England	169 954 500	94 520 000
Canada	32 166 500	9 040 000
Mittelamerika	5 346 500	3 901 500
Mexiko	4 675 000	4 850 500
Westindien	6 594 500	1 721 000
Argentinien	1 059 000	21 000
Chile	289 500	354 500
Columbien	10 212 500	6 236 500
Peru	1 181 500	1 276 500
Uruguay	6 127 500	273 500
Venezuela	1 136 000	781 000
China	17 611 500	6 393 000
Britisch-Indien	30 786 500	—
Niederländisch-Indien	1 025 500	1 302 000
Hongkong	5 661 000	14 500
Philippinen Islands	1 082 500	713 000
Britisch-Oceanien	14 252 500	3 971 000
Aegypten	4 403 500	344 500
Alle anderen Länder	19 785 000	6 226 500

Mit diesem mächtigen Goldstrom läßt sich das dünne Goldbächlein nicht vergleichen, das aus den Vereinigten Staaten herausfloß. Nur wenige Länder erhielten in den letzten beiden Jahren von hier Gold:

Goldausfuhr aus den USA. (in Dollar):

Bestimmungsländer	1921	1922
Spanien	—	707 000
Schweden	2 643 000	78 000
England	—	3 500
Canada	2 451 000	18 312 500
Mittelamerika	—	12 000
Mexiko	5 350 000	3 673 500
Westindien	251 000	5 500
China	—	2 270 500
Britisch-Indien	1 179 000	277 000
Niederländisch-Indien	60 000	—
Hongkong	9 164 000	2 758 000
Alle anderen Länder	24 500	239 000

Es ist nicht ohne Interesse, die heftigen Schwankungen in der Gold-Ein- und -Ausfuhr in verschiedenen Monaten zu beobachten. Für die letzten drei Jahre werden von der amtlichen Statistik der USA. folgende Ziffern genannt:

Monatliche Goldeinfuhr und -Ausfuhr der USA. (in Dollar):

Monate	1922	1921	1920
Goldeinfuhr:			
Januar	26 571 371	33 633 967	12 017 551
Februar	28 738 920	42 626 913	4 473 360
März	33 488 256	87 271 775	16 985 222
April	12 243 555	80 662 202	48 522 212
Mai	8 993 957	58 171 386	15 687 859
Juni	12 976 636	43 576 476	26 764 983
Juli	42 986 727	64 247 479	19 817 758
August	19 092 208	84 901 554	15 377 794
September	24 464 235	66 085 253	39 110 008
Oktober	20 866 156	47 106 839	116 762 001
November	18 308 087	51 298 626	56 889 037
Dezember (Schätzung)	22 000 000	31 665 827	44 660 488
Zusammen	270 730 108	691 248 297	417 068 273

Digitized by Google

Monate	1922	1921	1920
Goldausfuhr:			
Januar	862 983	2 724 980	47 816 873
Februar	1 731 794	1 036 005	42 873 376
März	963 413	709 668	47 049 586
April	1 578 867	383 787	44 622 477
Mai	3 406 658	1 062 521	7 561 683
Juni	1 600 754	773 603	5 319 875
Juli	643 714	3 734 929	21 872 783
August	955 853	671 652	24 986 182
September	1 398 607	2 448 741	17 129 090
Oktober	17 591 595	7 576 472	25 931 239
November	3 431 065	607 437	19 869 757
Dezember (Schätzung)	5 000 000	2 161 582	17 058 287
Zusammen	39 165 303	23 891 377	322 091 208

Ueberschuß der Goldeinfuhr:

1922	1921	1920
231 564 405	667 356 920	94 977 065

Den niedrigsten Pegelstand der Goldeinfuhr weist innerhalb der letzten drei Jahre der Februar 1920 mit 4 473 360 Dollar auf; nahe kommt ihm der Mai des Jahres 1922 mit 8 993 957 Dollar. Sonst weist kein Monat eine Goldeinfuhr von weniger als 12 Millionen auf. Den Gipfelpunkt erreichte die monatliche Goldeinfuhr im Jahre 1920 mit 116 762 001 Dollar, 1921 wurde die höchste Ziffer im März mit 87 271 775 Dollar erreicht. Im gleichen Jahre kehrte aber eine fast ebenso hohe Goldzufuhr sowohl im April wie im August wieder, beide male überstieg sie 80 Millionen. Dagegen betrug die höchste monatliche Goldzufuhr 1922 nur 42 986 727 Dollar (im Juli), alle anderen Monate desselben Jahres mit Ausnahme des März, der 33 488 256 Dollar Gold hereinbrachte, blieben unter 30 Millionen. Es ist in der Tat nicht mehr möglich und wird voraussichtlich nie wieder möglich sein, den USA. so riesige Goldsummen in den Schoß zu werfen wie 1921.

Die Vereinigten Staaten sind zur ersten Goldmacht der Erde geworden. Die südafrikanischen Goldbergwerke arbeiten größtenteils für sie. London ist nur noch die Vermittlungsstelle. Im Frühjahr 1922 brach eben deshalb die Goldeinfuhr in die USA. auf so geringe Ziffern herunter, weil die Versendung des afrikanischen Goldes infolge des Streiks ins Stocken kam.

Die eigene Goldproduktion der USA. belief sich 1921 nur noch auf 53 Millionen Dollar, während die Weltproduktion auf 365 Millionen geschätzt wird.

Seit der Entdeckung der neuen Welt durch Columbus ist die Goldgewinnung insgesamt auf 18 Milliarden Dollar zu beziffern. Davon befinden sich etwa 8 Milliarden in Münzen oder Barrenform im Umlauf, in den Banken oder in öffentlichen Schatzgewölben. Von diesen 8 Milliarden liegen heute bereits 4, wenn nicht 4½ Milliarden in den Vereinigten Staaten.

Der Rest von 10 Milliarden Dollar Gold ist im Laufe der Jahrhunderte zu kunstgewerblichen oder anderen Zwecken verarbeitet worden — oder ist verschwunden. Mit einer höheren Bestandsziffer als 8 Milliarden kann nicht gerechnet werden. Nimmt man den Goldvorrat der Vereinigten Staaten sehr bescheiden auf nur 4.000 Millionen Dollar an und hält dem gegenüber, daß der Goldbestand aller Zentralbanken in Europa sich auf weniger als 600 Millionen beziffert, während sich in Europa Gold im Umlauf nur noch in ganz geringen Mengen befindet, so zeigt sich das Uebermaß der Goldansammlung in den Vereinigten Staaten. Sie sind zur größten Goldmacht der Erde geworden. Das Gold hat sich an diesem Pol niedergeschlagen, so daß es seine wirtschaftlich befruchtenden Wirkungen in anderen Erdteilen nur noch in geringem Maße üben kann.

Entweder wird deshalb das Gold demonetisiert werden müssen — oder die Vereinigten Staaten müßten sich entschließen, von ihrem Goldüberfluß viele Hunderte von Millionen (mit ein paar Dutzend Millionen wäre es nicht getan) den Ländern zur Verfügung zu stellen, die ihr Kapital durch die Ereignisse der letzten Jahre ganz oder zum Teil verloren haben.

Die Exterritorialen (Botschafter, Gesandten, Konsuln, Mitglieder fremder Missionen usw) als Kunden deutscher Banken.

Von Dr. **Hartenfels**, Berlin-Westend.

Dem Bankfachmann, soweit er nicht gerade als Bankjurist fungiert, ist das Wort „Exterritorialer" wenig geläufig, und wenn er es wirklich kennt, so steht es für ihn zumeist außer Beziehung zu seinem beruflichen Gedankenkreise. Und hierin liegt eine große Gefahr für die Banken, denn eine ganze Reihe deutscher Gesetze und Verordnungen, Kapitalfluchtgesetz, Devisenhandelsgesetz, die Verordnung betreffend die Veräußerung und Verpfändung deutscher Schiffahrtsaktien an Ausländer, um nur einige zu nennen, legen der Bank die Pflicht auf, sich über die Ausländereigenschaft ihrer Kommittenten zu vergewissern. Die Frage wäre von geringer Bedeutung, wenn wir heute nur mit der verhältnismäßig kleinen Zahl von fremden Botschaftern, Gesandten und Konsuln zu rechnen hätten, die vor dem Kriege ihre Funktionen im Inlande ausübten, und wenn eben nicht die neuere Gesetzgebung dazu zwingen würde, die Sonderstellung der betreffenden Personen zu berücksichtigen. Heute sind aber in Deutschland, nicht nur in den Hauptstädten, sondern auch in kleineren und kleinsten Plätzen, die verschiedensten ausländischen Missionen und Kommissionen tätig, meist mit einem großen Stabe, und alle diese Institutionen nehmen für sich wie für ihre Mitglieder persönlich die Rechte der Exterritorialität in Anspruch bzw. dieselben werden ihnen zuerkannt. Es ist nun ganz natürlich, daß diese Exterritorialen während ihres Aufenthalts in Deutschland gewisse Banktransaktionen auszuführen haben, einmal aus den rein dienstlichen Motiven, dann aber auch für ihre persönlichen Bedürfnisse; die schon aus dem Grunde, weil sie wohl durchweg ihr Salär in fremder Valuta beziehen. Die oben angedeutete Gefahr wird also für den Bankierstand eine allgemeine mit Rücksicht auf die große Zahl der Exterritorialen und die Vielgestaltigkeit der vorkommenden Banktransaktionen, aber noch aus einem anderen Grunde. Es steht für den Juristen nämlich fest, daß kaum ein Begriff des internationalen Rechts trotz einer Jahrhunderte alten Geschichte so heiß umstritten ist wie der der Exterritorialität, und daß auf diesem Gebiete die bedeutendsten Autoritäten des Völkerrechts einander völlig widersprechende Interpretationen gegeben haben. Andererseits ist die bedauerliche Tatsache zu konstatieren, daß die in der Hauptsache in Betracht kommenden deutschen Gesetze und Verordnungen die Exterritorialen nicht gesondert behandeln, mithin also den Banken überlassen, sich von Fall zu Fall mit diesem schwierigen Problem zu befassen. Wird aber seitens einzelner Banken oder der gegebenen Berufsvertretungen einmal der Versuch gemacht, zu ihrer Entlastung eine Klärung des schwierigen Fragenkomplexes herbeizuführen, dann ist bei den zuständigen Stellen die Tendenz unverkennbar, einer solchen Lösung auszuweichen. Das ist an sich durchaus begreiflich im Hinblick auf die Kompliziertheit der Materie; dieser Zustand erklärt sich andererseits daraus, daß man fürchtet, bei allgemeiner Befreiung der Exterritorialen von gewissen Formvorschriften Mißbräuche zu begünstigen (und die einschlägige Literatur nimmt in der Tat vielfach auf diesen Umstand bedacht, wie auch aus diesem Grunde manche gegenseitigen Staatsverträge zu gewissen Einschränkungen der ursprünglichen freieren Begriffsauslegung gekommen sind, z. B. hinsichtlich der Zölle auf die von Exterritorialen ein- und ausgeführten Gegenstände). Auf der anderen Seite sucht man aber auch ängstlich zu vermeiden, die Exterri-

Digitized by Google

torialität als solche zu verletzen. Und so ist das bisherige Resultat aller Bemühungen um eine klärende Regelung, abgesehen von einigen sich widersprechenden oder ausweichenden Aeußerungen, daß die ganze Verantwortung bei den Banken verbleibt. So gibt es für die Banken zurzeit nur drei Auswege: Entweder sie weisen den Exterritorialen oder eine im „Verdacht" der Exterritorialität stehende Person einfach ab, ein unfreundlicher Akt und zugleich eine geschäftliche Schädigung auch der Bank, oder sie verlangen von dem Exterritorialen die Erfüllung gewisser Formalitäten, deren Anwendbarkeit auf ihn dieser seinerseits bestreiten kann und auch oft bestreitet, wenn es ihm nicht sogar materiell unmöglich ist, die Formalität zu erfüllen, oder aber sie sind sehr weitherzig in der Auslegung der deutschen Gesetzesvorschriften und laufen dann Gefahr, von den deutschen Behörden zur Verantwortung gezogen zu werden. An Hand praktischer Erfahrungen möchte man allerdings zu der Annahme neigen, daß in der Mehrzahl aller Fälle aufs Geratewohl gehandelt wird; denn dem Syndikus werden naturgmäß nur Fälle zur Entscheidung vorgetragen, über die der ausführende Angestellte im Zweifel ist. Das scheint aber bei der Behandlung der Exterritorialen selten vorzukommen, weil nur sehr wenige Bankangestellte, wie eingangs angedeutet, von dem Begriff der Exterritorialität überhaupt etwas wissen.

Die Aufgabe dieser Arbeit soll und kann es nicht sein, das Problem zu lösen, so dringend notwendig dies für die Bankpraxis auch sein mag. Ein Blick in die vorhandene juristische Literatur überzeugt übrigens, daß mit der stereotypen Berufung auf Autoritäten des Völkerrechts auf diesem Gebiete nichts anzufangen ist, und so kann es denn lediglich darauf ankommen, Anregungen für eine verständige Lösung zu geben, welche die Bankpraxis von der schweren Verantwortung entlastet und gleichzeitig weder die Exterritorialen verletzt noch den deutschen Behörden ernste Gründe zu Befürchtungen etwaiger Mißbräuche beläßt. Die Ausführungen seien einstweilen auch nur auf das Kapitalfluchtgesetz und das Devisenhandelsgesetz zugeschnitten, die wohl im Verkehr zwischen Exterritorialen und Banken die Hauptrolle spielen.

Wer genießt nun überhaupt die Rechte der Exterritorialität? Schon diese Frage ist nicht einfach mit einer Aufzählung von Personen zu beantworten. Im einzelnen Falle könnte ja die Bank im Zweifel vor allen Dingen den Kommittenten selbst befragen, ob er exterritorial ist oder nicht. Kann dieser das aber selbst entscheiden und ist gegebenenfalls seine eigene Aeußerung von Nutzen für die Bank? Beides ist zu verneinen. Wo kann die Bank sich erkundigen, bei der Dienststelle des Betreffenden (ist deren Aeußerung maßgeblich?), beim Finanzamt, beim Reichsfinanzministerium, beim Reichswirtschaftsministerium (Stellen, die ja im Hinblick auf das Kapitalfluchtgesetz und das Devisenhandelsgesetz in Frage kämen) oder etwa beim Auswärtigen Amt? Wird die Bank so überhaupt eine zuverlässige oder positive Auskunft erhalten und wann? Schließlich kann man doch wohl die Erledigung der meisten Aufträge nicht hinausschieben, bis man von einer dieser Stellen eine Antwort erhalten hat, die oft wochenlang auf sich warten läßt. Wollte man den Weg der vorherigen Erkundigung wählen, so könnte man das Geschäft ebensogut auch sofort abweisen. Praktisch wird also jeweils die Bank selbst entscheiden und natürlich alle sich daraus ergebenden Konsequenzen tragen müssen.

Die geringsten Abweichungen zeigt die einschlägige Literatur hinsichtlich der Stellung der Gesandten und Botschafter, und man kann hier als einigermaßen befriedigend folgenden Satz aufstellen: „Diplomatische Vertreter, sowohl Botschafter, bevollmächtigte Minister, Geschäftsträger und Residenten genießen die Vorrechte, die vom Exterritorialitätsbegriff umschlossen werden, in vollem Umfange und ebenso auch ihre Beamten, ihre Familienangehörigen und das Dienstpersonal, soweit es nicht aus Inländern besteht." (Begriff und Wesen der Exterritorialität, Inaugural-Dissertation, Erich Wagner, Referendar am Landgericht Weimar, 1920.) Man dürfte also nicht nur das Konto einer Botschaft, sondern auch die persönlichen Konten des Botschafters, seiner Beamten, Familienangehörigen usw., soweit hier nicht Inländer in Frage kommen, als Konten Exterritorialer betrachten. Aber schon bei den Konsuln stößt man auf Schwierigkeiten. Hält man sich hier an das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, so wird man lediglich auf ein neues Studiengebiet verwiesen; der § 21 sagt nämlich: „Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind." Die Bank hätte also wohl oder übel jeweils den in Betracht kommenden Staatsvertrag zu Rate zu ziehen, und da stünde sie dann vor der weiteren Frage, ob ihr Kunde Staatsangehöriger des betreffenden fremden Staates oder Deutscher, ob er Berufs- oder Wahlkonsul ist. Denn in den einzelnen Staatsverträgen wird unter diesen Gesichtspunkten differenziert. Die Frage soll hier nicht weiter behandelt werden; es dürfte genügen, auf sie hinzuweisen. Außer den diplomatischen Vertretern und Konsuln war der Personenkreis bis zum Kriege beschränkt, und wenn Prof. Dr. v. Frisch in seiner 1917 erschienenen Schrift „Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität" ein besonderes Kapitel den „exterritorialen Kommissionen" gewidmet hat, so konnte er darin nur die wenigen Spezialfälle (Internationale Donaukommission und ähnliche) berücksichtigen. Die vielen heute in Deutschland tätigen Missionen und Kommissionen sind aber Geschöpfe der Abkommen über den Waffenstillstand und des Friedensvertrages von Versailles, und ob und inwieweit sie unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten oder auf Grund der einzelnen Abkommen und des Friedensvertrages als exterritorial anzusehen sind, erheischt wieder ein Sonderstudium, nicht nur für die Bankkonten solcher Kommissionen (Reparationskommission usw.) sondern auch für die persönlichen Konten ihrer einzelnen Mitglieder und deren Angehörige und Personal. Da erscheint denn eine Entscheidung des Reichsministers der Finanzen, wie z. B. diese: „Die Frage, ob einer Person die bezeichneten Rechte (Exterritorialität) zustehen, bedarf in jedem einzelnen Falle besonders sorgsamer Prüfung; ihre Entscheidung kann nicht von hier aus erfolgen", vom Standpunkt der Bankpraxis aus betrachtet nicht gerade sehr rücksichtsvoll. Einen erfreulichen Fortschritt stellt immerhin die im Reichsgesetzblatt Nr. 22 S. 270 veröffentlichte Verordnung des Reichsfinanzministers vom 11. März 1922 dar, nach der

1. die Chefs oder Mitglieder einer im Deutschen Reiche bestehenden Mission eines auswärtigen Staates oder des Päpstlichen Stuhles,
2. deren Familienmitglieder, Geschäftspersonal oder Bedienstete, sofern sie nicht Deutsche sind,
3. die im Deutschen Reiche angestellten Berufskonsuln eines auswärtigen Staates, sofern sie nicht Deutsche sind,
4. die Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses sowie der Interalliierten Heeres-, Marine- und Luftfahrtüberwachungsausschüsse

von gewissen Teilen der Kapitalertragsteuer befreit worden waren, insoweit es sich nicht um Vertreter von Auslandsstaaten handelte, welche gegenüber Deutschen der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art eine entsprechende Kapitalertragsteuer erheben. Welche Auslandsstaaten in dieser Hinsicht in Betracht kommen, sollte nach Abschluß diesbezüglicher Ermittelungen seitens des Auswärtigen Amtes noch offiziell bekanntgegeben werden. Ob dies geschehen ist, läßt sich leider nicht feststellen; man darf aber dazu neigen, anzunehmen, daß diese Ermittelungen noch nicht abgeschlossen sind und daß sie auch in den nächsten Jahren nicht abgeschlossen werden, wenn nicht von interessierter Seite energisch auf eine endgültige Entscheidung gedrängt wird. Es wäre aber auch zu wünschen, daß sich die zuständigen Stellen etwas genauer über den

Digitized by Google

Begriff der „Mission" äußern, am besten in Ausführungsbestimmungen, in denen die in Betracht kommenden fremden Missionen namentlich aufgeführt sind. Dann aber bleibt natürlich immer noch zu prüfen, ob man diese für das Kapitalertragsteuergesetz gegebene amtliche Begrenzung des Personenkreises der Exterritorialen auch analog auf das Kapitalfluchtgesetz und das Devisenhandelsgesetz anwenden kann.

Haben wir nun schon den Personenkreis der Exterritorialen auch nicht annähernd zuverlässig begrenzen können, so stellt uns die Definition des „Inhalts der Exterritorialität" vor eine neue Aufgabe. Hierüber gehen von altersher die Ansichten vielleicht noch weiter auseinander als über den Personenkreis. Für das vorliegende Interessengebiet können natürlich Betrachtungen über die sogenannte Unverletzbarkeit, die Befreiungen von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Zensur usw. wegbleiben. Hier kann es sich nur um Fragen der Verwaltungs- und Finanzhoheit des beschickten Staates gegenüber dem Exterritorialen handeln. Jedenfalls kommt man auch in dieser Beziehung — wenn man von den ganz widersprechenden Auslegungen absieht — nur zu einer Richtschnur, so daß rechtlich die Bankpraxis bei den Geschäften mit Exterritorialen auf schwankendem Boden steht. Immerhin läßt sich an Hand deutscher Steuergesetze feststellen, daß die Exterritorialen von direkten Steuern befreit, indirekten jedoch unterworfen sind. Bemerkt sei hierbei aber, daß auch die Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Steuern neuerdings manchmal strittig ist. Auch läßt sich beobachten, daß in der modernen Literatur die Exterritorialen der Zivilgerichtsbarkeit des beschickten Landes unterstellt werden hinsichtlich ihres privaten Immobiliarbesitzes und der Einnahmequellen aus Handels- und Gewerbebetrieben oder Geschäften solcher Art, die privatim, außerhalb der amtlichen Funktionen, ausgeübt werden. Es wird sich im folgenden zeigen, daß von den Behörden scheinbar versucht wird, den Banken die Differenzierung zwischen den aus dienstlichen Gründen notwendigen Transaktionen und den reinen Privatgeschäften der Exterritorialen zu überlassen, d. h. ihnen aufzugeben, die beiden Arten verschieden zu behandeln und mithin auch die Verantwortung für die Kontrollfunktion zu tragen. Es seien nun hier einige Sätze aus den neueren Schriften über die Exterritorialität festgehalten, mittels deren Kritik an der bisherigen Behandlung der Materie seitens der zuständigen Stellen geführt werden kann, und die vielleicht auch dazu dienen, den Weg für eine vernünftige, allen Teilen gerecht werdende Lösung zu ebnen. So heißt es bei Prof. Dr. v. Frisch „Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität" auf Seite 78 wie folgt: „. . . Die Verwaltungsordnung bindet den Exterritorialen wie jeden Fremden, verletzt der Eximierte aber das Gesetz, so sind keinerlei Zwangsmaßregeln gegen ihn zulässig; auch jene Verwaltungsakte sind ausgeschlossen, die aus einem Subjektionsverhältnisse des Exterritorialen zur Staatsgewalt fließen, wie die Einhebung direkter Steuern u. ähnl.". Und auf Seite 80 heißt es: „Das Ergebnis der allgemeinen Erörterung ist also, daß der Exterritoriale sowohl an das materielle Recht, wie an die Normen des Aufenthaltsstaates gebunden erscheint, daß er aber eximiert ist von jeder Zwangsgewalt und von den Normen so weit, als sie mit seinen amtlichen Rechten und Pflichten, die sich als völkerrechtlich erlaubt erweisen, nicht vereinbar sind." Interessant sind in diesem Zusammenhange auch die Ausführungen Behrs in seiner Inaugural-Dissertation „Die Exterritorialität der Gesandten unter besonderer Berücksichtigung ihres Zweckes" (Köln 1919) über Zollvisitationen auf Seite 70/71. Da heißt es u. a.: „So verneint Ch. de Martens, daß eine Sendung an den Gesandten, die mit dem „offiziellen Siegel seiner Regierung" versehen sei, der Zollvisitation unterliege. Eine zutreffende Begründung dafür gibt Pradier-Fodéré: Quant au contenu des collis et à leur destination à l'usage personnel de l'agent diplomatique et de la suite, la parole du ministre public est considérée comme suffisante. Notons que cette exemption de la visite des collis . . . . n'est plus seulement une faveur, une immunité; c'est un droit qui tient à l'inviolabilité. Die Praxis vertritt im allgemeinen mit Recht diesen Standpunkt. Sollte sich bei einem Gesandten ein Mißbrauch seines Privilegs herausstellen, so ist die Beschwerde bei der fremden Regierung als Weg zur Abhilfe gegeben. In Anbetracht des Umstandes, daß solche Fälle eines diplomatischen Schmuggels sich heutzutage nicht häufig ereignen dürften und vorkommendenfalls der der Staatskasse zugefügte Schaden verhältnismäßig gering ist, würde die Unterwerfung unter die Visitation einen ungerechtfertigten Eingriff in die Unabhängigkeit des Gesandten bedeuten. Selbst wenn ein Staat die Zollfreiheit der diplomatischen Agenten im einzelnen Falle nicht anerkennt oder die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorliegen, muß man an dem Verbot der Zollvisitation festhalten, da nach allgemeinen Grundsätzen die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Gesandten unstatthaft ist." Weder Frisch noch Behr gehören zu den Autoren, welche geneigt sind, in Anlehnung an die alte Fiktionstheorie weitherzig zu interpretieren; gerade darum verdienen die zitierten Sätze besondere Beachtung, weil sie auf die zu behandelnden Spezialfragen analog angewendet werden können.

Es wird an sich nicht erforderlich sein, bei den weiteren Betrachtungen das Kapitalfluchtgesetz und das Devisenhandelsgesetz gesondert zu behandeln, denn in den Grundzügen besteht hinsichtlich der Exterritorialen Aehnlichkeit. Die Kapitalfluchtgesetzgebung ist aber älter und hat gewisse Wandlungen durchgemacht, über die eine Vorbemerkung notwendig ist. Unklarheiten hinsichtlich der Behandlung der Exterritorialen bestanden von Anfang an, sie sind aber mit der Entwickelung des Gesetzes ständig gewachsen. Vor der Geltung des Gesetzes vom 24. Dezember 1920 war durch amtliche Aeußerungen, über deren Richtigkeit sich, wie überhaupt über alles, was mit dem Begriffe der Exterritorialität zusammenhängt, diskutieren läßt, ein immerhin für die Praxis annehmbarer Grundsatz aufgestellt. Der Reichsminister der Finanzen hatte erklärt, daß Personen, denen unzweifelhaft (man beachte dieses Wort!) die Rechte voller (!) Exterritorialität zukommen, im Sinne des § 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 auch während ihres Aufenthaltes in Deutschland als Personen anzusehen sind, die im Auslande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. War diese Aeußerung vielleicht auch nicht korrekt im Sinne der modernen Entwickelung des Begriffes der Exterritorialität, so hatte doch die Bank eine Grundlage. Das änderte sich aber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Dezember 1920, denn hier wurde der Begriff der Auslandsaufträge enger formuliert. Die Befreiungsvorschriften erstreckten sich nur noch auf solche Aufträge eines Ausländers, die auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank aus dem Auslande eingingen. Und die in Betracht kommenden Stellen assimilierten jetzt den Exterritorialen dem sich vorübergehend in Deutschland aufhaltenden Ausländer. Da war man nun aber bei einer Interpretation der Begriffe angelangt, die notwendigerweise die Exterritorialen hinsichtlich der von ihnen zu erfüllenden Formalitäten nicht nur nicht den Inländern und anderen nicht exterritorialen Ausländern gleichstellte, sondern ihre Rechte im Vergleich zu diesen einengte, da für ihre Banktransaktionen mehr Formalitäten zu erfüllen waren, als sonst bei anderen. Ein Inländer, der auf das Konto eines Exterritorialen einzahlen wollte, hatte ein Affidavit abzugeben, denn er zahlte ja auf ein Auslandskonto ein. Der Exterritoriale selbst hatte für seine eigenen Einzahlungen auf sein eigenes Konto Affidavits abzugeben, er galt jetzt als vorübergehend in Deutschland befindlicher Ausländer. Er hatte aber auch dann Affidavits zu unterzeichnen, wenn er zu Lasten seines Kontos Ueberweisungen in das Ausland vornehmen wollte. Dieser Zustand wurde erst recht unhaltbar infolge der neuen Fassung des Kapitalfluchtgesetzes,

Digitized by Google

da ja nun die Affidavits sogar zuvor vom Finanzamt genehmigt sein müssen. Beim Devisenhandel lagen die Dinge ursprünglich weit klarer, da die Exterritorialen wohl ohne weiteres zu den Ausländern gerechnet werden konnten, für welche keine Zuständigkeit eines Finanzamts im Sinne der Reichsabgabenordnung gegeben war. Aber mit der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 ist die Frage der Behandlung Exterritorialer in dasselbe Stadium getreten, wie Anfang 1923 mit der Novelle zum Kapitalfluchtgesetz: Verkäufe der Devisenbanken an Ausländer, welche im Ausland wohnhaft sind und sich im Ausland aufhalten, unterliegen keinen Beschränkungen; dagegen unterliegen Verkäufe an Ausländer, die im Inlande wohnhaft sind, den gleichen Beschränkungen wie Verkäufe an Inländer. Hier sind aber die Schwierigkeiten, wenn auch nur zum Teil, schnell behoben worden, da der Reichswirtschaftsminister eine Reihe von Missionen und Personen im Wege der Ausnahme ermächtigt hat, ausländische Zahlungsmittel ohne Einhaltung der Bestimmungen der Devisenspekulationsverordnung zu erwerben. Unbefriedigend bleibt in diesen Ermächtigungen allerdings die Bemerkung „zum dienstlichen Bedarf", wenn etwa damit der ausführenden Bank die Verpflichtung auferlegt werden soll, sich über diesen Punkt zu vergewissern, und wenn damit auch nur ein bescheidener Rest von Verantwortlichkeit bei der Bank verbleibt. Volle Unklarheit herrscht weiter hinsichtlich der Behandlung derjenigen Exterritorialen, welche die Ausnahmeermächtigung nicht oder noch nicht besitzen, und hinsichtlich der privaten Aufträge einzelner Personen, die an sich Exterritorialität genießen. Ebensowenig wäre es als eine befriedigende Lösung anzusehen, wenn wirklich das Reichsfinanzministerium in Fällen, in denen affidavitpflichtige Aufträge für Rechnung der Vertretung eines ausländischen Staates oder für Rechnung einer Entente-Kommission an bestimmte Banken erteilt werden, die Befreiung von Affidavit- und Genehmigungszwang generell erteilte, unter der Voraussetzung, daß der Bank durch eine amtliche Bescheinigung der Vertretung oder Kommission der Nachweis erbracht ist, daß es sich in jedem Einzelfall um amtliche Gelder handele. Eine solche generelle Befreiung ist von einer Berufsvertretung der Banken mit Bezug auf das Kapitalfluchtgesetz nachgesucht worden. Sie wird wenig Nutzen haben insofern, als in einer Unzahl von Fällen die fremde Vertretung nicht wird amtlich bescheinigen wollen oder können, daß es sich um amtliche Gelder handele; denn die Praxis bringt täglich Beispiele, in denen ein Exterritorialer eine Bankoperation ausführt, die weder „amtlichen" noch „dienstlichen" Charakter hat, noch aus einem der deutschen Finanzhoheit unterworfenen privaten Handelsgeschäfte rührt oder damit zusammenhängt, und bei der dennoch auf die Exterritorialität Rücksicht zu nehmen wäre. Es sei besonders auf all die kleinen Umsätze verwiesen, die sich aus der Verwendung des Salärs ergeben, Ueberweisungen ins Ausland zur Unterstützung Angehöriger usw. usw. Wer die Mannigfaltigkeit derartiger Transaktionen aus der praktischen Erfahrung kennt, wird verstehen, wie unzulänglich die oben erwähnten Lösungsversuche sind.

Eine befriedigende Lösung des Problems müßte folgende drei Punkte umfassen: 1. Bindung der Exterritorialen an die Normen der Verwaltungsordnung, wie sie das Eigeninteresse des beschickten Staates (Deutschland) nun einmal erheischt; 2. dies unter Vermeidung jener Verwaltungsakte, die aus einem Subjektionsverhältnisse des Exterritorialen zur Staatsgewalt fließen; 3. Vermeidung von Bestimmungen und Verordnungen, welche den eigenen Staatsangehörigen (in diesem Falle den Banken) verantwortliche Entscheidung über die Rechtsverhältnisse und die Rechtsstellung der Exterritorialen auferlegen, und sie so entweder zu Konflikten mit den Landesgesetzen zwingen oder zu unfreundlichen Akten gegen die Exterritorialen. Unter dem jetzt geltenden Kapitalfluchtgesetz und der Devisenspekulationsverordnung ist lediglich das unter 1 Gesagte berücksichtigt, denn man kann, ohne sich sonderlich für die Rechte der Exterritorialen einzusetzen und deren Sonderinteressen zu vertreten, zu der Auffassung neigen, daß die Bestimmungen, nach denen Exterritoriale sich für gewisse Banktransaktionen die Genehmigung des Finanzamtes zu beschaffen haben, unter den Begriff der Verwaltungsakte fallen, die aus einem Subjektionsverhältnisse des Exterritorialen zur Staatsgewalt fließen; dies trifft mindestens dann zu, wenn schließlich die Genehmigung zu einer Transaktion erteilt wird, deren Zusammenhänge in keiner Weise der deutschen Finanzhoheit unterliegen; es würde nicht zutreffen, wenn die nachgesuchte Genehmigung sich auf ein in Deutschland steuerpflichtiges privates Handelsgeschäft bezieht. Zu beachten ist dabei auch, daß das Kapitalfluchtgesetz im wesentlichen steuerlichen Motiven entspringt; die Exterritorialen sind nun aber nur ausnahmsweise steuerpflichtig, und der vielleicht von den zuständigen Stellen befürchtete Mißbrauch gewisser Sonderrechte, die aus der Exterritorialität fließen, würde auch nur als eine Ausnahme angesehen werden können. Beide Ausnahmen berechtigen aber kaum solche Prohibitivmaßregeln, welche an den Grundsätzen der Exterritorialität rühren. Die oben angedeutete Lösung ist aber tatsächlich möglich, ohne grundlegende Aenderung der Strüktur des Kapitalfluchtgesetzes und der Devisenspekulationsverordnung. Der Punkt 2 wird durch beide offenbar nur dadurch verletzt, daß die Exterritorialen indirekt gezwungen werden, sich vor den in Betracht kommenden Transaktionen die Genehmigungen der Finanzämter zu beschaffen. Würde man es hier zugunsten der Exterritorialen bei der früheren Handhabung belassen, d. h. lediglich die Ausfüllung und Vollziehung der vorgeschriebenen Affidavits und Devisenbelege bei Auftragserteilung an die Bank (und nachträgliche Weiterreichung eines Exemplars seitens der Bank an das Finanzamt), so wäre das Interesse Deutschlands hinreichend gewahrt, denn man hätte bei nachträglicher Feststellung von zweifelhaften Geschäften die Möglichkeit des diplomatischen Beschwerdeweges, und man würde andererseits nicht mit den Grundsätzen der Exterritorialität kollidieren. Gleichzeitig müßte aber auch mit der längst überholten Fiktionstheorie gebrochen werden, zu der sich, wie aus den oben wiedergegebenen Aeußerungen hervorgeht, das Reichsfinanzministerium früher bekannt hat: Man sollte die Exterritorialen eben ansehen wie Ausländer mit dauerndem Wohnsitz im Inlande, was auch durchaus der modernen Richtung der einschlägigen Literatur entspricht. Dann würden zwar Einzahlungen eines Inländers auf das Konto eines Exterritorialen nicht mehr affidavitpflichtig sein, aber darin liegt praktisch keine größere Gefahr wie in dem Verkehr zwischen Inländern und sonstigen nur vorübergehend in Deutschland weilenden Ausländern; eine wirksame Kontrolle darüber, daß diese ihre Anwesenheit im Inlande nicht benützen, um Inländer zur Kapitalverschiebung ins Ausland zu verhelfen, ist ohnehin nicht möglich. Etwaige andere Zweifelsfragen würden sich wohl unter dem Gesichtspunkte regeln, daß man die Exterritorialen ansieht wie Ausländer, für welche keine Zuständigkeit eines Finanzamtes im Sinne der Reichsabgabenordnung gegeben ist. Außerdem wäre durch die oben angedeutete Erweiterung der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 11. März 1922 betr. Kapitalerträge, die ausländischen Missionen anfallen, und Ausdehnung des Anwendungsgebietes auf das Kapitalfluchtgesetz und die Devisenspekulationsverordnung der Personenkreis der Exterritorialen derart zu begrenzen, daß auch in dieser Hinsicht eine ungebührliche Verantwortung von den Banken genommen wird.

Will oder kann man sich zu Schritten solcher Art nicht entschließen, dann dürfen die Banken mit Fug und Recht fordern, daß sowohl der § 8 der Devisenspekulationsverordnung wie der § 22 des jetzigen Kapitalfluchtgesetzes geändert werden, indem vor oder hinter das Wort „fahrlässig" die Worte „im Verkehr mit Nicht-Exterritorialen" eingefügt werden. Bei dem derzeitigen Stand der Dinge ist jeder Geschäftsverkehr mit Exterritorialen an sich fahrlässig!

Digitized by Google

Haftet die Telegraphen-Verwaltung für einen infolge irrtümlich doppelter Uebermittelung eines Telegramms entstandenen Schaden?

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Herold**, Köln.

Die große Ausdehnung, die das Effektengeschäft der Banken vor einiger Zeit genommen hat, hat es mit sich gebracht, daß sich die Fälle von fehlerhaften Telegrammübermittelungen zwischen der auftraggebenden und der ausführenden Bank stark vermehrt haben. Es handelt sich hierbei nicht nur um solche Fälle, in denen der Inhalt eines Telegramms unrichtig übermittelt wurde, sondern namentlich auch um solche, in denen das Telegramm zwar inhaltlich richtig, aber irrtümlich doppelt zugestellt wurde. Mögen die Fälle nun so oder so gelagert sein — es bedarf keines Nachweises, daß sie bei der Unstetigkeit unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und dem dadurch bedingten Schwanken der Effektenkurse vielfach zu erheblichen Verlusten führen, die der Frage nach der fiskalischen Haftung erhöhte Bedeutung zukommen lassen. Hierbei wird man aber in den Fällen einer doppelten Telegrammausfertigung zu einem anderen Ergebnis gelangen müssen, als in denjenigen einer unrichtigen Textübermittlung:

Nach § 21 I der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 leistet „die Telegraphenverwaltung für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten". Die Telegraphenordnung ist später wiederholt abgeändert und teilweise neugefaßt worden, ohne daß jedoch die angeführte Vorschrift eine Aenderung erfahren hat. Entgegen dieser fiskalischen Entlastungsvorschrift ist durch das Beamtenhaftpflichtgesetz vom 22. Mai 1910 die Haftung des Reichs für seine Beamten, falls diese „in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt" ihre Amtspflicht verletzen, grundsätzlich anerkannt worden. Gemäß § 6 dieses Gesetzes bleiben jedoch „die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen", unberührt. Infolgedessen hat die Vorschrift in § 21 I der Telegraphenordnung nach wie vor gesetzmäßige Geltung. Abgesehen hiervon könnte das Beamtenhaftpflichtgesetz aber auch inhaltlich auf die Fälle fehlerhafter Telegrammübermittelungen keine Anwendung finden: Die Beamten handeln bei Erledigung von Telegrammaufträgen nicht „in Ausübung öffentlicher Gewalt", da die Form, in der der Fiskus diese Geschäfte betreibt, die privatwirtschaftliche des Gewerbebetriebes ist, bei der er daher lediglich in privatrechtliche Beziehungen zu einer Person tritt, nicht aber als Inhaber staatlicher Hoheitsrechte erscheint (vgl. Laband, Staatsrecht 3. Bd. 1913 S. 53; Delius, Kom. z. Beamtenhaftpflichtgesetz 1921 S. 291; Sieskind, Dt. J. Z. 1910 S. 1292; Reichert, D. J. Z. 1910 S. 964). Es kommt daher auf eine Auslegung des § 21 der Telegraphenordnung als der sedis materiae für die Frage der fiskalischen Haftung an.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß es in dem ersten Satze dieser Vorschrift heißt: „Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr", und daß dann weiter gesagt wird, „und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten", so sieht man, daß in dem Vordersatz die grundsätzliche Norm der Nichthaftung des Fiskus für die richtige Ueberkunft oder die rechtzeitige Zustellung der Telegramme enthalten ist, während der Nachsatz einem mehr erläuternden Zwecke dient, indem darin als die hauptsächlichsten Fälle für eine nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ueberkunft die „Entstellung" oder „Verspätung" aufgeführt werden, denen dann allerdings noch als weiterer, mit dem Vordersatz nicht in direkter gedanklicher Beziehung stehender Fall der des „Verlustes" hinzugefügt wird. Da eine irrtümlich doppelte Ausfertigung eines Telegramms nicht unter die angeführten Spezialfälle „Entstellung", „Verspätung", „Verlust" subsumiert werden kann, so kommt es darauf an, ob jener Fall von dem allgemeinen Begriff „unrichtige Ueberkunft" umfaßt wird. Der Ausdruck „Ueberkunft" ist unserm heutigen Sprachgebrauche etwas fremd geworden. Er kommt wohl sinngemäß unserm moderneren Ausdruck „Uebermittelung" nahe, wenn auch mit „Ueberkunft" mehr der Abschluß der telegraphischen Uebertragung, mit „Uebermittelung" mehr die Uebertragung selbst bezeichnet wird. Am nächsten kommt wohl dem Sinne des Ausdrucks „Ueberkunft", wenn man sich diesen zusammengezogen denkt aus Uebermittelung und Ankunft. Eine unrichtige Ueberkunft ist somit gegeben, wenn ein Telegramm unrichtig übermittelt wird und daher unrichtig ankommt. Der Fehler liegt also darin, daß bei der telegraphischen Uebertragung der Inhalt des Telegramms auf irgendeine Weise unrichtig wird. Dagegen wird bei einer doppelten Uebermittelung eines Telegramms der Inhalt desselben durchaus richtig übertragen; hier besteht der Fehler nur darin, daß nach Uebertragung des ersten Telegramms noch ein zweites gleichen Inhalts übermittelt wird. Dieser Vorgang kann daher nicht unter den Begriff der unrichtigen Ueberkunft fallen, da eben hiermit nur eine inhaltliche Unrichtigkeit bei der telegraphischen Uebertragung gemeint ist, worauf auch der in der Vorschrift angeführte Spezialfall „Entstellung" hinweist. Wohin sollte es auch führen, wenn man den Fall einer doppelten Telegrammübermittelung als unrichtige Ueberkunft ansehen würde? Konsequenterweise müßte man auch dann noch eine unrichtige Ueberkunft annehmen, wenn das zweite Telegramm erst einen Tag oder sogar erst mehrere Tage nach dem ersten Telegramm übermittelt würde! Denn der an sich naheliegende Gedanke, den Begriff „unrichtige Ueberkunft" im Falle einer Doppelausfertigung dadurch zu umgrenzen, daß man von dem zweiten Telegramm verlangt, daß es noch während der Uebermittelung des ersten Telegramms, jedenfalls vor dessen Ankunft übertragen werden müsse, kann aus dem Begriff selbst oder dem sonstigen Inhalte der Vorschrift nicht gerechtfertigt werden.

Man hat aber auch bei Einführung der Vorschrift offenbar gar nicht an den Fall einer irrtümlichen Doppelausfertigung gedacht und deshalb mit dem Begriff „unrichtige Ueberkunft" keinen ihn umfassenden Sinn verbinden wollen. Denn man bedenke, daß die Vorschrift sich bereits im Preußischen Reglement vom 17. Februar 1852 befand, dann in die Telegraphenordnung des Norddeutschen Bundes vom 24. Dezember 1867 überging und später stets in fast derselben Fassung beibehalten wurde (vgl. Scholz: Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, 5. Band 1915 S. 785, Note 16a; Meili: Das Telegraphenrecht 1873 S. 182). Wenn natürlich auch damals bereits die Möglichkeit einer irrtümlich doppelten Telegrammübermittelung bestand, so dürfte sich doch das wiederholte Vorkommen dieses Irrtums erst aus unsern heutigen Verhältnissen erklären, aus dem außerordentlichen Anwachsen des Telegrammverkehrs in Verbindung mit einer Ueberlastung der Beamten oder auch — was ich nicht beurteilen kann — mit mangelndem Arbeitseifer. In einem mir zur Kenntnis gebrachten Fall war von dem Beamten nach Uebertragung des Telegramms vergessen worden, auf diesem den Beförderungsvermerk anzubringen, so daß der ihn unmittelbar darauf ablösende Beamte das Telegramm nochmals übertragen hat. In andern Fällen war von den Beamten infolge irgendeiner Ablenkung übersehen worden, daß sie den telegraphischen Auftrag bereits erledigt hatten. Bei Einführung der Entlastungsvorschrift hat man aber offenbar nur den technischen Unvollkommenheiten des Telegraphenbetriebes Rechnung tragen und sich nur hierfür entlasten wollen. An die Fälle einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung des Beamten hat man offenbar nicht gedacht, da sonst nichts näher gelegen hätte, als auch diesen Fall neben den andern Spezialfällen ausdrücklich zu erwähnen.

Der Fiskus kann sich auch nicht darauf berufen, daß es der Tendenz der Vorschrift entspreche, alle Fehler bei der telegraphischen Uebermittelung zu umfassen. Die Vorschrift charakterisiert sich gegenüber dem in dem Beamtenhaftpflichtgesetz vom 22. Mai 1910 anerkannten Grundsatz der fiskalischen Haftung als Ausnahme-Vorschrift. Es ist aber anerkannten Rechtens, daß eine Ausnahmevorschrift nicht über ihren wörtlichen und sinngemäßen Inhalt hinaus ausgelegt werden darf. Aus diesem Gesichtspunkt hat auch das Landgericht Düsseldorf in einem Falle irrtümlich doppelter Telegrammübermittelung die Haftung des Fiskus durch Urteil vom 7. Mai 1914 (Aktenzeichen: 8 S. 1336/13) bejaht, indem es bezüglich der Tragweite der Vorschrift des § 21 I der Telegraphenordnung ausführt:

> „Zu Unrecht beruft sich zunächst der Beklagte auf die Vorschrift in § 21 I der Telegraphenordnung: Es handelt sich im vorliegenden Falle weder um die richtige Ueberkunft des Telegramms — denn diese ist erfolgt — noch um seine Ueberkunft oder Zustellung innerhalb bestimmter Frist, und der der Klägerin erwachsene Nachteil ist weder durch Verlust noch durch Entstellung, noch durch Verspätung des Telegramms entstanden. Eine Ausdehnung solcher Ausnahmevorschriften aber, die die Haftung einer Person über die allgemein gültigen Normen hinaus beschränken, auf Fälle, die nach dem Wortlaut

Digitized by Google

nicht umfaßt werden, ist nach allgemeinen Rechstgrundsätzen und ständiger feststehender Rechtssprechung ausgeschlossen."

Man muß somit als Ergebnis der nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommenen Auslegung des § 21 I der Telegraphenordnung feststellen, daß eine doppelte Telegrammübermittelung nicht unter diese Vorschrift fällt. Sollte man hierüber aber noch irgendwelche Zweifel hegen können, dann müßte doch die aus der Rechtslage sich ergebende Billigkeitserwägung den Ausschlag geben. In dieser Beziehung bedenke man zunächst: Die Vorschrift hat den Charakter einer radikalen Ausnahmevorschrift. Sie steht in schroffem Gegensatz zu unsern modernen Rechtsanschauungen, da sich allgemein der Grundsatz herausgebildet hat, daß der Unternehmer oder der Staat für das Verschulden seiner Angestellten bzw. seiner Beamten einzustehen hat (vgl. § 278 BGB.; Beamtenhaftpflichtgesetz). Schon Meili sprach in diesem Zusammenhang von einem „Rechtsnihilismus", der in der Vorschrift enthalten sei, und fügte die spöttische Bemerkung hinzu, daß die Bereitwilligkeit der Telegraphenverwaltung zur evtl. Erstattung der Gebühren geradezu „hochherzig" genannt werden müsse (vgl. Meili a. a. O. S. 184; auch Scholz a. a. O. S. 785 N. 16a). In der Folgezeit wurde die Vorschrift wegen ihres Ausnahmecharakters wiederholt angegriffen (vgl. Reichert, Die zivilrechtliche Haftung der Post- und Telegraphen-Beamten im Archiv für öffentliches Recht, 25. Band 1909 S. 216 N. 33; Reichert in D. J. Z. 1910 S. 963). Würde man nun auch den Fall der doppelten Telegrammausfertigung der Vorschrift unterwerfen, dann würde sich die Rechtslage unter den Beteiligten folgendermaßen gestalten: Die das erste und zweite Telegramm empfangende Bank wird regelmäßig auch das zweite Telegramm zur Ausführung bringen, da für sie der Irrtum gewöhnlich nicht erkennbar sein wird. Nach Eingang der Ausführungsanzeigen wird die auftraggebende Bank das zweite Geschäft wegen Irrtums (durch die Uebermittelungsanstalt) im Sinne von § 120 BGB. unverzüglich anfechten, um nicht — etwa durch spekulatives Zuwarten — ihre Rechte aus der Irrtumsanfechtung zu verlieren. Die ausführende Bank wird daher unverzüglich zur Glattstellung schreiten, indem sie zuviel gekaufte Effekten wieder verkauft oder zuviel verkaufte eindeckt. Der hierbei infolge der Kursschwankungen häufig entstehende Schaden fällt nur dann der ausführenden Bank zur Last, wenn sie den Irrtum erkannt hat oder hätte erkennen müssen (§ 122 Abs. 2 BGB.). Ob dies der Fall gewesen ist, ist eine Tatfrage, die daher nur aus den konkreten Verhältnissen beantwortet werden kann, wobei es auch darauf ankommt, ob die von der auftraggebenden Bank regelmäßig erteilte briefliche Bestätigung des telegraphischen Auftrages bereits vor Ausführung des zweiten Telgramms im Besitze der ausführenden Bank war, so daß sie die Möglichkeit der Vergleichung beider Unterlagen hatte. Hat die ausführende Bank den Irrtum nicht erkannt und auch nicht erkennen können, so hat die auftraggebende Bank den Schaden zu tragen. Sie kann sich gegenüber der andern Bank nicht darauf berufen, daß sie den in dem zweiten Telegramm liegenden Auftrag nicht erteilt habe, da auch dieses Telegramm sie in äußerlich ordnungsmäßiger Form als Auftraggeberin bezeichnet und sie in einem solchen Falle nach dem regelmäßigen Inhalt der bei den Banken üblichen Geschäftsbedingungen als Auftraggeberin haftet. Der Schaden ist daher von der auftraggebenden Bank zu tragen, ohne daß diese sich ihrerseits an ihren Kunden halten kann. Denn letzterer wird geltend machen, daß er ihr nur einen Auftrag erteilt habe. Wenn nun auch die Geschäftsbedingungen in einem solchen Falle vielfach die rechtliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Kunden geben, so wird man doch von diesem Rechte aus geschäftlichen Gründen gewöhnlich keinen Gebrauch machen können. Die auftraggebende Bank würde also — bei der unterstellten Nichthaftung des Fiskus — nur die Möglichkeit haben, den schuldigen Beamten gemäß § 839 BGB. haftbar zu machen, was aber gewöhnlich keinen praktischen Erfolg versprechen dürfte. Das Ergebnis ist auch dann kein wesentlich anderes, wenn man ein einfacheres Beteiligungsverhältnis annimmt, wenn beispielsweise eine Privatperson telegraphisch mit einer andern Person kontrahiert und das Telegramm doppelt zugestellt wird. Auch in diesem Falle wird ein durch die doppelte Zustellung entstehender Schaden entweder auf dem Absender des Telegramms oder auf dem Empfänger lasten bleiben. Daß ein derartiges Ergebnis höchst unbillig ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Sollten daher noch irgendwelche Zweifel darüber bestehen können, daß der Fall der doppelten Telegrammübermittelung nicht unter die Vorschrift fällt, so müßte die in vorstehendem angestellte Billigkeitserwägung den Ausschlag geben.

Nach alledem ergibt sich, daß die Telegraphenverwaltung sich bei einer doppelten Telegrammübermittelung nicht auf § 21 I der Telegraphenordnung berufen kann. Sie haftet daher nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften für einen hierdurch entstandenen Schaden. Da es sich bei der Telegrammbeförderung nach herrschender Ansicht um einen Werkvertrag handelt (vgl. Scholz a. a. O. S. 773 und die dort zitierte Literatur), so finden neben den diesbezüglichen Vorschriften in §§ 633 ff. BGB. die allgemein vertraglichen Bestimmungen in §§ 276, 278 BGB. Anwendung (vgl. Scholz a. a. O. S. 785). Die Telegraphenverwaltung haftet daher für jede schuldhafte Doppelübertragung eines Telegramms seitens ihrer Beamten als derjenigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung bedient (so auch das Landgericht Düsseldorf in dem oben zitierten Urteil).

Da sich die Oberpostdirektionen Köln und Düsseldorf dieser Auffassung nicht anschließen zu können geglaubt haben, und auch das Reichspost-Ministerium von seinem ablehnenden Standpunkte nicht abgegangen ist, so wird sich wohl demnächst noch das Reichsgericht mit der Streitfrage zu befassen haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 812, 817 BGB.

Verstoß gegen die Devisenordnung macht das Geschäft nichtig, so daß das Gezahlte zurückgefordert werden. Gegen diese Rückforderung findet der Einwand aus § 817 Satz 2 BGB. aber nur statt, wenn ein bewußtes Zuwiderhandeln gegen das Verbot feststeht.

Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen., vom 1. März 1922 — I. 298/21 —. *K.*

Die Klägerinnen haben am 21. und 24. Juni 1919 von der Beklagten, der Firma H. O. & Co., je 10 000 Kronen tschechoslowakische Banknoten, d. h. österreichische Banknoten mit tschechisch-slowakischen Stempelaufdrucken, zum Kurse von 84 pCt. und 86 pCt. gekauft. Die Verkäuferin gehörte nicht zu den in der damals geltenden Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917 (RGBl. 1917 S. 105 ff.) vorgesehenen Devisenstellen und es fehlte die ebenda § 1 Abs. 2 vorgesehene Einwilligung der Reichsbank. Die Banknoten sind in der Verwahrung der Verkäuferin geblieben. Mit Schreiben vom 6. Januar 1920 hat die Beklagte den Klägerinnen mitgeteilt, daß sich die Stempel auf den Noten als gefälscht herausgestellt hätten. Die Klägerinnen verlangen Rückzahlung der von ihnen bezahlten Kaufpreise nebst Zinsen. Die Beklagten wenden u. a. ein, daß diese Rückforderung nach BGB. § 817 Satz 2 ausgeschlossen sei.

Das Landgericht Hamburg, 9. Zivilkammer, hat durch Urteil vom 5. Januar 1921 der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung ist durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, 7. Zivilsenat, vom 21. März 1921 bestätigt.

In der Revisionsinstanz haben die Beklagten beantragt:

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen haben beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die streitigen Kaufgeschäfte über tschecho-slowakische Banknoten gegen die damals geltende Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105 ff.) — die sogenannte Devisenordnung — verstießen und dieserhalb nichtig sind (siehe auch RG. 98, 254 ff., Bd. 100, 240). Diese Nichtigkeit bewirkt, daß die Beklagten die Kaufpreise für die fraglichen Wertpapiere von den Klägerinnen ohne rechtlichen Grund erlangt haben und daher an sich nach BGB. § 812 zur Herausgabe dieser Beträge verpflichtet sind. Es fragt sich, ob diesem Anspruche ein begründeter Einwand, etwa nach BGB. § 814 oder § 817 Satz 2, entgegensteht. Das ist nach den hier maßgeblichen Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht der Fall. In dem Berufungsurteil ist ohne erkennbaren Rechtsirrtum ausgeführt, daß die Klägerinnen davon, daß die fraglichen Kaufgeschäfte gegen die Devisenordnung verstießen und dieserhalb nichtig waren, weder beim Abschluß der Geschäfte noch bei der

Digitized by Google

Bezahlung der Kaufpreise etwas gewußt hätten. Damit scheidet die Anwendbarkeit von BGB. § 814 ohne weiteres aus. Hinsichtlich des § 817 Satz 2 BGB. ist folgendes zu bemerken. Wenn die erfolgte Zahlung der Kaufpreise als solche überall als ein Verstoß gegen die Devisenordnung aufzufassen sein sollte, so handelt es sich dabei doch nach Obigem nur um einen objektiven Verstoß und nicht um ein bewußtes Zuwiderhandeln auf seiten der Klägerinnen. Ein solcher objektiver Verstoß würde die Anwendung von BGB. § 817 Satz 2 den Klägerinnen gegenüber höchstens dann rechtfertigen, wenn es sich um die Verletzung eines solchen Verbotes handelt, das kraft seiner inneren Bedeutung und der langen Zeit seiner Geltung in das Allgemeinbewußtsein des Volkes übergegangen ist, so daß es regelmäßig als bekannt vorausgesetzt werden darf (RG. 95, 347 ff.). Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Allerdings war die Devisenordnung zur Zeit der im Sommer 1919 erfolgten Kaufpreiszahlungen bereits über zwei Jahre in Kraft. Sie bezog sich aber nur auf einen engumgrenzten Kreis von Geschäften besonderer Art, die sich durchweg unter einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Interessenten abspielen, das große Publikum aber, auch soweit es dem Effektenhandel nicht ganz fern steht, unberührt lassen. Demgemäß hat auch das Berufungsgericht festgestellt, daß den Klägerinnen ohne ihr Verschulden die Devisenordnung unbekannt geblieben war, und daß bei ihnen auch die Beklagten eine solche Kenntnis nicht erwarten konnten. Somit fällt den Klägerinnen ein die Rückforderung ihrer Leistungen (der früheren Kaufpreise) nach BGB. § 817 Satz 2 hindernder Verstoß nicht zur Last (siehe auch RG. vom 15. Juni 1921, Reg. I 381/20). Da die Höhe der Klageforderung an sich nicht bestritten ist, rechtfertigt sich die vom Berufungsgericht bestätigte Verurteilung der Beklagten.

Danach erscheint die Revision unbegründet, ohne daß es eines weiteren Eingehens auf die Revisionsrügen bedarf.

Bücherbesprechungen.

Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns.

Im Verlage des „Verbandes österreichischer Banken und Bankiers" ist dieses Buch erschienen, das von zahlreichen Interessenten in den Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns wie im ehemaligen „Altausland" mit Spannung erwartet, ja von vielen aufs dringendste schon seit Jahr und Tag benötigt wurde. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Dr. Friedrich Steiner einem wirklich bestehenden starken Bedürfnis nachgekommen ist, wenn er sich der gewiß beträchtlichen Mühe unterzogen hat, eine möglichst weitgehende und umfassende Sammlung der Währungsgesetzgebung in den Sukzessionsstaaten der ehemaligen Monarchie herzustellen. Eine knappe geschichtliche Darstellung der dargestellten Vorgänge trägt jedenfalls zur leichteren Verständlichkeit des nackten Gesetzestextes wesentlich bei. Das Werk Dr. Steiners erscheint um so wichtiger und verdienstvoller, als es zwar, bis zum heutigen Tage, eine Arbeit währungstechnisch-ökonomischer Natur über die behandelten Gegenstände gab[1]), als aber eine auch nur teilweise Zusammenstellung der gesetzlichen Verfügungen im Originaltext, resp. Uebersetzung, bisher vollständig gefehlt hat. Diesem Uebelstand ist nunmehr in großzügigster Weise abgeholfen; denn das vorliegende Buch bleibt nicht etwa bei den Gesetzen und Verordnungen rein währungstechnischer Natur stehen — wenngleich auch damit schon dankenswerte und mühsame Arbeit geleistet wäre —, sondern es umfaßt auch eine Sammlung der einschlägigen Verordnungen hinsichtlich der Regelung der Zahlungsverpflichtungen, des Devisenhandels, des Notenbankwesens u. a. m. Es ist beispielsweise für das Verständnis des Ganzen außerordentlich wichtig und förderlich, wenn eine vollständige Wiedergabe der Statuten, resp. der Privilegialbestimmungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur gewissermaßen den Grundstock der alten Währung, welche sich dann in neue Währungen auflöste, darstellt, sondern es wird den denkenden Leser auch doppelt interessieren, in der trockenen Darstellung des Gesetzestextes die Geschichte einer nicht gemeinsamen Währung und Wirtschaft bis zu ihrem Zerfall und den Versuchen zum Neuaufbau von neuen, einzelstaatlichen Währungswirtschaften zu verfolgen. Der bescheidene Untertitel des Buches „Eine Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von 1892 bis 1920" umschreibt nichts anderes, als die Rechtsgeschichte der ehemaligen österreichisch-ungarischen Krone und ihrer Nachfolger von der Einführung der Goldwährung an.

Wer immer heute mit den überaus komplizierten Währungsfragen der neuen Nationalstaaten sich zu befassen genötigt ist, der Bankier, der Rechtsanwalt, der Volkswirtschaftler, der Richter, der Verwaltungsbeamte, — es erscheint fast leichter, die wenigen aufzuzählen, welche die Sache bestimmt nicht angeht, als auch nur die wichtigsten Typen aus dem weiten Kreise der Interessierten herauszugreifen! — sie alle werden, soweit, als es heute überhaupt möglich ist, weitgehendste Auskunft aus dem Buche erhalten. Ich sage ausdrücklich: soweit dies heute überhaupt möglich ist. Bei dem heute fortwährend, ja geradezu kaleidoskopartig wechselnden Stande der behandelten Fragen und dem Umstand, daß die Verbindung mit einem andern Weltteil heute manchmal fast leichter ist als die mit einzelnen Nationalstaaten, kann natürlich von einer absolut lückenlosen Darstellung nicht die Rede sein. Was aber überhaupt zu leisten möglich war, das — es war eine Unsumme von Arbeit rein juridischer wie auch solcher mehr technischer Natur — hat Dr. Friedrich Steiner geleistet; daß er sich hierbei der Beihilfe von wohlinformierten Stellen aus den Nationalstaaten selbst wie sonstiger Fachmänner versichert hat, erhöht die Gewähr für die Erreichung möglichst weitgehender Vollständigkeit.

Vorläufig liegt uns erst der erste Band vor. Er behandelt nach einer kurzen erzählenden Uebersicht im ersten Abschnitt die österreichisch-ungarische Krone vor dem Weltkrieg, im zweiten die österreichisch-ungarische Krone im Weltkrieg, also ungefähr die Zeit von 1892—1914 und 1914—1918 inkl. Vom dritten Teil, den Währungsmaßnahmen in den Sukzessionsstaaten, bringt der erste Band nur die Maßnahmen in Deutschösterreich und der Tschechoslowakei. Die restlichen Nationalstaaten sollen im zweiten Band, der erst in einigen Wochen erscheint, behandelt werden. Wenn derselbe hält, was der erste verspricht, so hat das Ganze eine wichtige und schwierige Aufgabe juridischer Natur in dankenswertester Weise gelöst.

Dr. Richard Kerschagl, Wien.

[1]) Kerschagl, Die Währungstrennung in den Nationalstaaten, Mainz, Wien und Leipzig, 1920.

Berichtigung.

In dem Artikel in Nr. 14 des Bank-Archivs „Nochmals das Akkreditiv" von Dr. Arwed Koch, Jena, soll es in dem ersten Satze „. . . . . die Bezeichnung „bestätigtes" und „unwiderrufliches" sowie „unbestätigtes" und „widerrufliches" Akkreditiv decken . . . . . " anstatt „decken" richtig heißen „nicht decken."

Die Schriftleitung.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Bruckdorf-Nietleben

verteilt an die am 28. Februar eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

10 000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens, E. V., erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeute als eine unregelmäßige und setzt ihren Fälligkeitstag auf den 10. März fest. — Die ab 12. März gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1923.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Reichsentlastungsgesetz.
Von Rechtsanwalt Dr. Julius Curtius, M. d. R., Berlin.
Die deutschen Reparationsleistungen.
Von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.
Zur Frage der Bilanzierung wertbeständiger Anleihen.
Von Dr. A. Hopff, Vorstandsmitglied der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
Bilanzierung von Währungsschulden.
Von Prof. Dr. Friedrich Leitner, Berlin.
Zur Anwendung der Strafbestimmungen des Ausgleichsgesetzes.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Das Reichsentlastungsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. **Julius Curtius**, M. d. R., Berlin.

Infolge der letzten außenpolitischen Debatte und anderer mehr politischer Vorlagen ist es in der Oeffentlichkeit fast unbeachtet geblieben, daß der Reichstag vor den Pfingstferien ein großes gesetzgeberisches Werk, das Reichsentlastungsgesetz mit seinen beiden Anlagen, dem Liquidationsschädengesetz und dem Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes, verabschiedet hat. Die Vorlagen kamen vor nunmehr Jahresfrist an den Reichsrat. Die dortige Beratung dauerte mehrere Monate. Nach den Herbstferien wurden die abgeänderten Entwürfe von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegt. Die Beratungen des 24. Ausschusses zogen sich von Mitte November bis Mitte Mai hin. Die Vorlagen wurden von neuem weitgehend abgeändert. Im Plenum des Reichstags fand keine Debatte mehr statt. Von Druckfehlerberichtigungen abgesehen wurden die Gesetzentwürfe nach den Beschlüssen des Ausschusses in 2. und 3. Lesung angenommen.

Im folgenden wird eine kurze Einführung in die Gesetze gegeben[1]). Dabei soll versucht werden, in dem gesteckten Rahmen die Grundsätze der Neuregelung und die Gründe darzulegen, die für die Abänderung des bestehenden Zustandes sowie das Maß der Entschädigung bestimmend waren.

A.

Das Liquidationsschädengesetz.

I. Mit dem Inkrafttreten des Liquidationsschädengesetzes treten die Liquidationsrichtlinien außer Kraft. Sie hatten nur theoretische Bedeutung, waren eine Maschine ohne Motor, da die Reichsregierung keine Verfahrensvorschriften dazu erlassen hatte. Nach den Liquidationsrichtlinien war im allgemeinen für die Bemessung der zu gewährenden Entschädigung der von der beteiligten gegnerischen Regierung festgestellte Reinerlös oder gutgeschriebene Betrag, umgerechnet nach dem Tageskurs der Mitteilung der Gutschrift, maßgebend; bei Verschleuderung wurde als Zusatzentschädigung der Unterschied zwischen dem Reinerlös und dem Wert am 25. Juli 1914 gewährt.

Nach dem Liquidationsschädengesetz ist Ausgangspunkt der Friedenswert, jedoch kann auf Antrag auch der Betrag der Gutschrift zugrunde gelegt werden.

Als Stammentschädigung hat das Reich den zehnfachen Friedenswert zu leisten. Dazu kommen für den Fall der Entwurzelung („wenn der Geschädigte infolge einer Entziehung seine wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teil verloren hat") sowie des Wiederaufbaues im Inland und Ausland Zuschüsse vom 25- bis 70 fachen. Diese Zuschüsse passen sich in gewissen Grenzen den Schwankungen des Geldes automatisch an. Für Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken, Berufsgegenständen und gewissen Vorräten wird auf der Basis des Friedensgoldwertes in engen Grenzen unter Anwendung von Richtzahlen volle Entschädigung gewährt.

Der sachlich Berechtigte muß die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles, bei Bewilligung von Zuschüssen, einer Richtzahlentschädigung und einer Zusatzentschädigung (vgl. II) auch zur Zeit der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch besessen haben bzw. besitzen. Juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen erhalten die Entschädigung nur, falls sie zur Zeit der Entscheidung als deutsche anzusehen sind.

Gezahlt wird bis zu 4 Millionen Mark in bar. Darüber hinaus ist die Richtzahlentschädigung zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in Reichsschatzanweisungen, die sonstige Entschädigung in Reichsschatzanweisungen zu leisten. Für die Reichsschatzanweisungen wird ein neuer Typ geschaffen. Sie haben vierjährige Laufzeit, sind mit Zinsbogen ausgestattet und verzinsen sich nach dem gleichen Satz wie der Reichsbankdiskont, jedoch nicht weniger als 8 und nicht mehr als 15 v. H. jährlich. Sie werden an der Börse eingeführt. Man hat die Erwartung ausgesprochen, daß sie, wenn nicht zu pari, so doch nicht wesentlich unter pari gehandelt werden würden.

Kein Mitglied des 24. Ausschusses war von dieser Regelung befriedigt. Keiner hat sich den Klagen der Geschädigten verschlossen. Wir alle sind nur dem Druck der gegenwärtigen Finanzlage gewichen, sonst würden wir den Geschädigten weit mehr bewilligt haben. Wir hoffen, durch die Richtzahlentschädigung vor allem den Kleingeschädigten ein Existenzminimum zu geben, durch die Zuschüsse einen bescheidenen Wiederaufbau zu ermöglichen und durch die Stammentschädigung auch den im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen soviel zu gewähren, als das Reich zur Zeit tragen kann. Die Entlastung des Reiches ist eine gewaltige. Wenn Artikel 297i des Friedensvertrages wirklich ausgeführt werden müßte, würde das Reich den Gegenwert des gesamten geraubten Auslandsbesitzes, der auf 11,7 Goldmark geschätzt wird, zu leisten haben. Die jetzt gewährte Entschädigung wird auf nur wenige hundert Goldmillionen geschätzt.

II. Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält Sonderbestimmungen, aus denen einige wichtige herausgegriffen sein mögen.

Liquidationsgläubiger, die Valutaverbindlichkeiten, begründet vor dem 1. Juli 1919 und nach dem Vor-

[1]) Anmerkung der Redaktion. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) wird in einem demnächst zur Versendung kommenden Mitgliederrundschreiben die praktische Tragweite der hier besprochenen Gesetzesänderungen für die bankgewerblichen Verhältnisse im einzelnen näher darlegen.

Digitized by Google

bereitungsgesetz vom 26. März 1923 rechtzeitig angemeldet haben, können die Gutschrift des Reiches zur Abdeckung ihrer Valutaverbindlichkeiten beanspruchen, soweit sie hierzu aus sonstigem Vermögen ohne Gefährdung ihrer Wirtschaftslage außerstande sind. Diese sog. Zusatzentschädigung wird in Reichsschatzanweisungen des unter I skizzierten Typs gewährt.

Auch die Entschädigung von Wertpapieren, Beteiligungen und Zahlungsmitteln geht vom Friedenswert aus. Zuschüsse werden nur im Falle der Entwurzelung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt in Reichsschatzanweisungen.

Bei der Entschädigung von Forderungen tritt an Stelle des Friedenswertes der Betrag der Gutschrift. Sonst ist sie im wesentlichen wie die Entschädigung von Wertpapieren geregelt.

Zum Ausgleich von Härten wird zunächst ein Betrag von 10 Milliarden zur Verfügung gestellt.

III. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach der Entschädigungsordnung. Für die Festsetzung der Zusatzentschädigung werden Sonderspruchkammern gebildet. Die Festsetzung der Entschädigung für die Entziehung und den Verlust von Wertpapieren erfolgt durch Bescheid der Reichsstelle für Wertpapiere. Gegen diesen Bescheid kann auf Entscheidung durch eine beim Reichsentschädigungsamt in Berlin gebildete Fachspruchkammer angetragen werden. Gegen deren Entscheidung ist Revision beim Reichswirtschaftsgericht zulässig.

IV. In den Schlußbestimmungen ist ausdrücklich festgelegt, daß der Reichsminister für Wiederaufbau oder die von ihm bezeichneten Stellen mit den Geschädigten Vereinbarungen über Höhe oder Art und Weise der Zahlungen treffen können. Der Ausschuß wie die Reichsregierung selbst legen auf die vergleichsweise Erledigung das größte Gewicht. Wird sie zur Regel, so kann das ganze Entschädigungsverfahren in Kürze abgewickelt werden.

B.

Das Gesetz zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes.

Der Zweck der Novelle war zunächst eine wesentliche Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens nach den bisher gemachten Erfahrungen. Sodann aber forderte die Finanzlage des Reiches eine tief eingreifende materielle Abänderung des bestehenden Gesetzes. Nach diesem wird mit den Ausgleichsgläubigern zum Tageskurs, mit den Ausgleichsschuldnern zum Vorkriegskurs abgerechnet. Nach der Novelle erhalten die Ausgleichsgläubiger den zehnfachen Vorkriegskurs und müssen die Schuldner ebenfalls den zehnfachen Vorkriegskurs zahlen.

Für diese Novelle waren folgende Gesichtspunkte maßgebend: Bezüglich der Gläubiger ist die Gleichstellung mit den Liquidationsgläubigern eine unabweisbare Forderung. Denn vom Standpunkt der Abwickelung des Krieges überhaupt ist das Ausgleichsverfahren nur ein Teil des Liquidationsverfahrens; beide Verfahren überschneiden sich in der Praxis, und es ist häufig reiner Zufall, ob ein Beteiligter Liquidations- oder Ausgleichsgläubiger ist.

Was die Schuldner anlangt, so erschien es dem Ausschusse ebenso wie der Regierung unmöglich, sie zum Tageskurs heranzuziehen, soweit nicht gewisse Schulden, wie Spielschulden, Luxusschulden und andere, in Betracht kamen. Denn wir mußten uns vor Augen halten, daß während des Krieges eine Abdeckung der Valuta-Verbindlichkeiten infolge der bestehenden Zahlungsverbote unmöglich war. Wir mußten weiter berücksichtigen, daß aus guten Gründen das geltende Ausgleichsgesetz die Schuldner nicht zum Tageskurswert herangezogen hatte, weil sonst zahlreiche Unternehmungen unseres gesamten Außenhandels zusammengebrochen wären. Nachdem nun aber einmal das geltende Gesetz die Schuldner nicht zur Zahlung des Tageskurses herangezogen hatte, die Schuldner sich im Gegenteil auf den einfachen Vorkriegskurs hatten einrichten können, nachdem sie — soweit sie sich hatten decken können — ihre Valuten preisgegeben hatten und das Reich auch diejenigen Wertpapiere, die ursprünglich beschlagnahmt gewesen waren, ihnen zur Verfügung gestellt, aber nachträglich wieder entzogen hatte, aus all diesen Gründen erschien es unmöglich, die Valutaschuldner nun auf einmal mit dem Tageskurs zu belasten.

Andererseits war es auch unmöglich, die bisherige Regelung, nämlich die Heranziehung zum einfachen Vorkriegskurs, beizubehalten. Auch die Schuldner müssen an der Entlastung des Reiches teilnehmen. Vor allen Dingen aber war ein technisches Bedenken bestimmend: Würden wir andere Sätze bei der Abrechnung mit den Schuldnern als bei der mit den Gläubigern eingeführt haben, dann wäre die sog. Saldierung geblieben und damit das ganze Ausgleichsverfahren verewigt worden. So hat sich der Ausschuß entschließen müssen, den zehnfachen Satz auch auf die Schuldner anzuwenden.

Bei gewissen Schuldnern, den Schuldnern des Abschnittes III, das heißt deutschen Vorkriegsschuldnern gegenüber nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmenden alliierten und assoziierten Staaten, glaubte der Ausschuß noch weitergehen zu können. Diese haben nach der Neuregelung die Hälfte des Währungsverlustes selbst zu tragen.

Soweit deutsche Schuldner Valutaverbindlichkeiten von im Reichsausgleichsgesetz geregelter Art gegenüber deutschen Gläubigern haben, fällt in Zukunft jede Hilfe des Reiches fort. Die Parteien sind auf einen den beiderseitigen Interessen Rechnung tragenden Ausgleich durch das Reichswirtschaftsgericht angewiesen. Soweit in solchen Fällen Zuschüsse oder Vorschüsse bis zum 29. März 1923 zuerkannt, aber nicht ausgezahlt sind, ist dem Schuldner ein Drittel des Betrages zu gewähren, der ihm nach dem alten Ausgleichsgesetz zuzusprechen gewesen wäre (§ 5 Abs. 4 des REntlG.).

Im Rahmen des Reichsausgleichsgesetzes erfolgt die Zahlung stets in bar — eine technisch einfache Lösung —, die mit Rücksicht auf die starke Entlastung des Reiches durch die Novelle vertretbar war. Auch die Schuldner haben bar zu zahlen. Jedoch sind sie berechtigt, Schatzanweisungen, die sie auf Grund von Kriegsschädenansprüchen erhalten haben, zum Nennwert in Zahlung zu geben; ferner hat ihnen das Reichsausgleichsamt aus Billigkeitsgründen Fristverlängerung zu bewilligen.

Wie bei den Liquidationsgläubigern kann auch bei den Ausgleichsgläubigern die Berücksichtigung von Valutaverbindlichkeiten in Fällen von Bedürftigkeit bis zur Höhe der Gutschrift stattfinden. Ein Härtefonds von 50 Milliarden Mark dient zur Milderung von Härten.

Die Bestimmungen des geltenden Ausgleichsgesetzes über die Abrechnung der ins Ausgleichsverfahren fallenden Markforderungen und Markverbindlichkeiten sind im wesentlichen unverändert geblieben, desgleichen die Vorschrift des § 46, 1 des geltenden Ausgleichsgesetzes über die Behandlung der nicht ins Clearing fallenden Vorkriegs-Markverbindlichkeiten gegenüber dem bisher feindlichen Ausland.

C.

Das Reichsentlastungsgesetz.

An der Spitze des ganzen Gesetzgebungswerkes kommt die Notwendigkeit einer Entlastung des Reiches zum Ausdruck. Unter A I. ist der ungeheure Abstand zwischen dem Wert des deutschen Auslandsbesitzes und der zu gewährenden Entschädigung dargelegt. Die Entlastung, die das Reich durch die Novelle zum Reichsausgleichsgesetz erfährt, bemißt sich nach Billionen.

Gegenüber dieser Entlastung stellt der § 1 eine anderweitige Regelung der gesamten Entschädigung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Reiches in Aussicht.

In den folgenden Paragraphen wird das Inkrafttreten der anliegenden Gesetze geregelt. Für das Liquidationsschädengesetz gilt die verfassungsmäßige Regelung. Die Liquidationsrichtlinien werden aufgehoben. Heftig umstritten war die Frage der Rückwirkung der Novelle zum Reichsausgleichsgesetz. Der Ausschuß hat sich auf das folgende Kompromiß geeinigt:

I. Grundsätzlich wird die Rückwirkung der Novelle auf den 1. Juli 1920 festgesetzt.

Digitized by Google

II. Dieser Grundsatz kommt auf die unter dem geltenden Gesetz erteilten Abrechnungen im eigentlichen Ausgleichsverfahren mit folgender Maßgabe zur Anwendung:

1. Ist die Partei nur mit Schulden am Ausgleichsverfahren beteiligt, so behält es bei Abrechnungen über solche Schulden, die bereits an das Reichsausgleichsamt gezahlt sind, sein Bewenden; nur für gewisse Fälle, insbesondere Spiel- und Luxusschulden, schuldhaftes Verhalten des Schuldners, wird eine Ausnahme gemacht.
2. Ist die Partei nur mit Forderungen am Ausgleichsverfahren beteiligt, so werden die bisherigen Abrechnungen berichtigt. Hat der Gläubiger infolge von Einbehaltungen zu Gunsten des Finanzamtes oder aus anderen Gründen bisher weniger erhalten, als ihm nach den Sätzen der Novelle zustehen würde, so hat er Anspruch auf Nachzahlung; hat er dagegen mehr erhalten, so findet eine Rückforderung nicht statt.
3. Ist eine Partei mit Forderungen und Schulden am Ausgleichsverfahren beteiligt, so werden die bisherigen Abrechnungen berichtigt. Hat die Partei bisher weniger erhalten oder mehr gezahlt als den Vorschriften des neuen Gesetzes entspricht, so wird ihr der Unterschied ausgezahlt. Hat sie dagegen mehr erhalten oder weniger gezahlt, als den Vorschriften der Novelle entspricht, so gilt folgendes:
   a) War das Konto der Partei gegenüber dem Reichsausgleichsamt abgeschlossen, so ist sie, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen (Spiel- und Luxusschulden usw.), zu einer Zahlung nicht verpflichtet,
   b) war das Konto noch nicht abgeschlossen, so hat die Partei den Unterschied nachzuzahlen oder zurückzuzahlen.

III. Währungszuschüsse, die bereits vor dem 1. April 1923 auf Grund des Abschnittes III des Reichsausgleichsgesetzes ausgezahlt worden sind, brauchen keinesfalls zurückgezahlt zu werden.

IV. Urteile des Reichswirtschaftsgerichts, die gemäß §§ 55 oder 57 des geltenden Reichsausgleichsgesetzes ergangen sind, sowie Vergleiche, die auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Gesetzes zwischen zwei deutschen Parteien über Verbindlichkeiten der in §§ 55 oder 57 bezeichneten Art geschlossen sind, dürfen nicht wieder aufgehoben werden. — In dem Abschnitt über steuerliche Vorschriften werden die Ansprüche und Beträge, von gewissen Ausnahmen abgesehen, von Reichssteuern befreit. Eine Entschließung des Reichstags fordert auch die Befreiung von Landes- und Kommunalsteuern; es darf angenommen werden, daß dieser Wunsch des Reichstags durch die Länder erfüllt wird.

Mit dem Inkrafttreten des Reichsentlastungsgesetzes treten das Ausgleichszwischengesetz vom 18. November 1922 sowie die §§ 5 und 6 des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 außer Kraft.

Die deutschen Reparationsleistungen.

Von Dr. **Berthold Breslauer,** Berlin.

Das Statistische Reichsamt hat im März dieses Jahres eine Sammlung statistischen Materials veranstaltet, die der Erkenntnis und Beurteilung von Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkrieges[1]) dienen soll. Sie umfaßt — wenn auch in gedrängter Kürze — den weiten Umkreis des ökonomischen Problems, das der Versailler Frieden geschaffen hat. Von diesem geht die Schrift aus; zu ihm kehrt sie letztlich wieder zurück. Einer allgemeinen Uebersicht der Gebietsverluste, die ein Rückblick auf das alte Reich in seiner wirtschaftlichen Blüte begleitet, und einer interessanten graphischen Skizze über die Volkszahl der besetzten Gebiete und des Ruhrlandes folgt eine Darstellung der deutschen Leistungen auf Grund des Waffenstillstandvertrags und des Vertrags von Versailles. In einem selbständigen Teil, der in neun Abschnitte gegliedert ist, werden dann die Wirkungen der Gebietsabtretungen, der Sach- und Barleistungen zur lebendigen Anschauung gebracht. Die Schmälerung der Ernährungsbasis, die Erz- und Kohlenverluste, die Schwächung der Arbeitskraftbasis zeigen im Verein mit der Zerrüttung von Währung und Reichshaushalt das grausige Zerstörungswerk des Versailler Friedens, dessen Verteidigern und gleichzeitigen Anklägern Deutschlands namentlich die Kapitel über Scheinblüte und Verarmung Deutschlands, über die angebliche Verschwendung im Reichshaushalt und die deutsche Steuerbelastung zur Beachtung empfohlen werden. Als Abschluß der Druckschrift erscheint die weltwirtschaftliche Auswirkung des Vertrags von Versailles im statistischen Bilde: die Weltwirtschaftskrisis in Gestalt von Rückgang der Weltproduktion und des Welthandels und Zunahme der Arbeitslosigkeit.

Aus diesem reichen Inhalt der Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts soll nun im folgenden lediglich ein — allerdings sehr wichtiger — Ausschnitt näher betrachtet werden: Die deutschen Reparationsleistungen. Mit der Bekanntgabe des amtlichen Materials über die Höhe dieser Leistungen haben die Reichsbehörden eine schmerzlich empfundene Lücke im Schrifttum über den Friedensvertrag endlich ausgefüllt. Bislang beherrschten die Nachweise der Reparationskommission die öffentliche Diskussion. Die Denkschrift der Internationalen Handelskammer zu Paris an den diesjährigen Internationalen Handelskammerkongreß „Reparationen und alliierte Schulden" beruht z. B. ebenso auf den fehlerhaften, unvollständig und einseitig festgestellten, Ziffern der Repko wie die umfangreiche Abhandlung im Amtsblatt des Federal Reserve Board zu Washington „The first three years of German reparation" (Federal Reserve Bulletin, November, Dezember 1922; Januar, Februar 1923). Zwar hat Herr Staatssekretär Dr. F. Schroeder in seinem Aufsatz „Die deutschen Leistungen jeglicher Art nach dem Vertrage von Versailles und ihr Einfluß auf den Haushalt des Reichs" (8. Wiederaufbauheft des Manchester Guardian Commercial vom 20. September 1922) die Werte der deutschen Reparationen zahlenmäßig aufgeführt, jedoch haben diese — nur privaten Charakter tragenden — Mitteilungen, wie die vorerwähnten Beispiele zeigen, keine ausreichende Berücksichtigung gefunden.

Die deutschen Reparationsleistungen zerfallen in:

1. Leistungen aus vorhandenen Beständen, worunter

	Goldmark
Reichs- und Staatseigentum im In- und Auslande ohne Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy und ohne deutsche Kolonien	5 508 Mill.
Saargruben	1 018 „
Privatkabel	78 „
Nichtmilitärische Rücklaßgüter in den von den deutschen Truppen geräumten Gebieten der Westfront	1 897 „
Waffenstillstands-Eisenbahnmaterial	1 632 „
Abgelieferte Handelsflotte	5 825 „
Binnenschiffe	107 „
Der Liquidation unterliegendes deutsches Eigentum im Ausland und abgelieferte Wertpapiere	12 133 „
Erzwungener Verzicht Deutschlands auf seine Ansprüche an seine ehemaligen Kriegsverbündeten	8 600 „
Insgesamt	36 798 Mill.

2. Leistungen aus laufender Produktion, geliefert bis einschl. 31. 12. 1922, worunter

	Goldmark
Neue Lieferungen an Eisenbahnmaterial	616 Mill.
Seeschiffe	91 „
Binnenschiffe	3 „
Kohlen und Koks (Weltmarktpreis)[2])	2424 „
Waffenstillstands- und sonstige Wiederaufbaulieferungen (Kohlennebenprodukte, Vieh, Farben, pharmazeutische Präparate, Maschinen, Geräte, Holz usw.	618 „
Insgesamt	3752 Mill.

[1]) Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkrieges. Unter Verwendung von amtlichem Material zusammengestellt im Statistischen Reichsamt. Berlin, im März 1923. Zentralverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

[2]) Auf Reparationskonto ist von dieser Summe noch nicht ganz 1 Milliarde Goldmark gutgeschrieben worden, da von der Repko bei der Gutschrift nur die deutschen Inlandspreise berücksichtigt werden.

Digitized by Google

3. Barleistungen, worunter	Goldmark
Devisenzahlungen bis 31. 12. 1922	1750 Mill.
Verkauf von zerstörtem und unbrauchbar gemachten Kriegsmaterial (Schrotterlös) . . .	200 „
Rheinlandzölle und sonstige Einnahmen aus den wirtschaftlichen Sanktionen von 1921 . . .	69 „
Englische Sanktionsabgabe	163 „
Verschiedenes	48 „
Insgesamt	2230 Mill.

Bis zum Schluß des Vorjahres hat also Deutschland an unmittelbaren Reparationen Werte in Höhe von 42,78 Milliarden Goldmark der Entente geliefert. Zu diesen eigentlichen Reparationsleistungen treten aber noch folgende Verpflichtungen, die der Vertrag von Versailles dem Reich auferlegt:

1. Zahlungen aus dem Ausgleichsverfahren (615 Mill. Goldmark bis 30. 11. 1922),
2. Tragung der Besatzungskosten (rd. 4500 Mill. Goldmark),
3. Erstattung der Ausgaben für interalliierte Kommissionen (94 Mill. Goldmark),
4. Rück- und Ersatzlieferungen von Maschinen, Geräten, Schiffen und Tieren (rd. 410 Mill. Goldmark),
5. Innere Ausgaben für Durchführung des Friedensvertrages (rd. 500 Mill. Goldmark),
6. Sicherheitsleistungen an das Garantiekomitee (rd. 74 Mill. Goldmark),
7. Erstattung der elsaß-lothringischen Kriegsausgaben und der Kosten aus dem deutsch-französischen Pensionsabkommen (rd. 42 Mill. Goldmark),
8. Abtretung des Reichs- und Staatseigentums in Eupen-Malmedy (rd. 150 Mill. Goldmark),
9. Ablieferung von Staatskabeln (rd. 1 Mill. Goldmark).

Am empfindlichsten traf die deutsche Volkswirtschaft der Verlust wesentlicher Bestandteile des deutschen Auslandseigentums und des Besitzes an ausländischen Wertpapieren, sowie der Verlust der fast gesamten deutschen Handelsflotte. Mit diesen Aktivposten büßte die deutsche Zahlungsbilanz ihren Rückhalt ein: sie wurde in wachsendem Maße passiv, und es entfiel die Möglichkeit, die verderblichen Wirkungen, die der — namentlich unter dem Druck der Reparationskohlenlast sich vergrößernde — Passivsaldo der Handelsbilanz, sowie die Gold- und Devisenzahlungen an die Entente auf die deutsche Währung ausübten, einzudämmen, geschweige aufzuheben.

Der Kohlentribut an die Entente belief sich bis Ende 1922 auf nicht weniger als 55,6 Millionen Tonnen und bewirkte angesichts des durch und nach Versailles eingetretenen Rückgangs der deutschen Kohlenförderung, daß Deutschland nicht mehr wie vor dem Kriege einen Kohlenausfuhrüberschuß hat, sondern Kohleneinfuhrland geworden ist. Ueber den zerrüttenden Einfluß der Reparationszahlungen auf den Wertstand der Mark erbringt die Zusammenstellung des Statistischen Reichsamts beweiskräftiges Material in Fülle. Eine interessante Beleuchtung erfahren diese Zusammenhänge noch, worauf ergänzend hingewiesen sei, in der Aufzeichnung des Reichsfinanzministeriums vom 24. September 1921 „Ueber die Aufbringung der Zahlung von einer Milliarde Goldmark“ (abgedruckt im deutschen Weißbuch, Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Mai 1921 bis März 1922, Denkschriften des Reichstags 1922, Nr. 6, S. 180 ff.)

In der französischen Oeffentlichkeit wurden wiederholt im Hinblick auf Deutschlands Unvermögen, die ihm im Londoner Ultimatum aufgezwungenen Barzahlungen fortzusetzen, der „patriotische Stolz“ und die „Erfüllungsbereitschaft“, die Frankreich in der schnellen Abtragung seiner Entschädigungsverpflichtung aus dem Kriege 1870/71 bewies, rühmend hervorgehoben und den entsprechenden Untugenden der Deutschen in selbstgerechtem Pharisäersinn entgegengehalten. Es fördert vielleicht die Erkenntnis des wiederum zu einem kritischen Punkte gelangten Reparationsproblems, bei dem historischen Vergleich zwischen 1871 und der gegenwärtigen Reparationsfrage kurz zu verweilen.

Gemäß Art. 7 des Frankfurter Friedensvertrages betrug die Gesamtsumme der Frankreich auferlegten Kriegsentschädigung 5 Millarden Francs, auf die ein von der deutschen Regierung der Stadt Paris geschuldeter Betrag von 98 400 Francs und 325 Millionen Francs für den Erwerb des deutschen Teils der französischen Ostbahn zur Anrechnung gelangten. Da außerdem 125 Millionen Francs in Noten der Bank von Frankreich in Zahlung genommen wurden, mußten mithin für 4 549 901 600 Frcs. Zahlungen in deutschem Gelde bewirkt werden. Hierzu kamen noch Zinsen im Betrage von rund 301 Millionen Francs. Die Gesamtentschädigung belief sich also auf rund 5,3 Milliarden Frcs. Demgegenüber stellte sich das französische Volksvermögen im Jahre 1871 nach Wolowskis Berechnung auf 175 Milliarden Frcs. Was Deutschland betrifft, so soll es nach Poincarés Forderung 132 Milliarden Goldmark als Entschädigung zahlen! Frankreich vermochte aus zwei langfristigen internationalen Anleihen einen Erlös von 4,6 Milliarden Francs zur Entschädigungszahlung zu verwenden. Dem Deutschen Reich wurde wiederholt von internationaler Seite jede Anleihe versagt, und zwar mit der Begründung, daß ihm, solange das Reparationsproblem nicht im Einklang mit seiner Leistungsfähigkeit gelöst sei, kein Kredit gewährt werden könne. Die Kosten, die Frankreich 1870–1873 für die deutsche Besatzung aufzubringen hatte, beliefen sich auf 340,7 Millionen Frcs., also noch nicht auf ein Sechzehntel des Betrages von 4,5 Milliarden Goldmark, die Deutschland vom 11. November 1918 bis Ende 1922 als Besatzungskosten tragen mußte. Der Außenhandel Frankreichs, das seit dem Frankfurter Frieden das Recht der meistbegünstigten Nation im Handel mit dem Deutschen Reich besaß, konnte sich, wie die folgende Tabelle zeigt, nach Friedensschluß kräftig entwickeln und sogar in den Jahren 1872 und 1873 einen Ausfuhrüberschuß erbringen.

Jahre	Einfuhr in 1000 Frcs.	Ausfuhr in 1000 Frcs.	Einfuhrüberschuß in 1000 Frcs.	Ausfuhrüberschuß in 1000 Frcs.
1867	3 026 500	2 825 900	200 600	—
1868	3 303 700	2 789 900	513 800	—
1869	3 153 100	3 074 900	78 200	—
1870	2 867 400	2 802 100	65 300	—
1871	3 566 700	2 872 500	694 200	—
1872	3 570 300	3 761 600	—	191 300
1873	3 600 200	3 926 900	—	326 700

Deutschlands Einfuhr stellte sich trotz der Schmälerung seiner Ernährungs- und Rohstoffbasis infolge der Abtretungen und Zwangslieferungen im Durchschnitt der Jahre 1919 bis 1922 auf nur ungefähr 6,4 Milliarden Goldmark oder rund 60 pCt. des Einfuhrwertes der Vorkriegszeit. Die Ausfuhr, geknebelt durch den Versailler Vertrag und gehemmt durch protektionistische Maßnahmen des Auslands, betrug im Jahre 1919 dem Werte nach noch nicht 20 pCt., 1920 = 50 pCt., 1921 = 36 pCt., 1922 = 39 pCt. der Ausfuhr von 1913 (10,1 Milliarden Goldmark). Das französische Privateigentum wurde im Frankfurter Frieden nicht angetastet, dagegen mußte Deutschland wertvolle Teile seines Auslandseigentums, seines Bestandes an Auslandseffekten und seines Außenhandelsapparats, wesentliche Aktivposten seiner Zahlungsbilanz, wie oben dargelegt, auf Grund des Versailler Vertrags an die Entente ausliefern. Frankreich konnte daher allein durch Verwertung seines Besitzes an ausländischen Wertpapieren und durch dessen Kuponserträge — die Edelmetallbewegung war nur unwesentlich — fast den gesamten Bedarf an Devisen für die Ueberweisung der Kriegsentschädigung aufbringen.

Die vorstehende Skizze gibt ohne weiteres für die Tatsache ausreichende Erklärung, daß während der ganzen Abwicklung der Kriegsentschädigung, also im Zeitraum von Juni 1871 bis September 1873, der französische Franc nur wenig im Werte schwankte. Der Kurs der maßgeblichen Devise London bewegte sich in dieser Periode zwischen 25,2 und 26,18 Frcs. für 1 Pfd. St. Die Entwicklungskurve des Markwerts nach Annahme des Londoner Ultimatums zu beschreiben, sei erlassen. Er-

Digitized by Google

wähnung finde nur der Hinweis darauf, daß die Maßnahmen, die zur Aufbringung des für die Zahlung der 1 Milliarde Goldmark am 31. August 1921 notwendigen Devisenbestandes ergriffen werden mußten (vgl. hierzu die vorerwähnte Aufzeichnung des Reichsfinanzministeriums und der eingangs angeführte Aufsatz des Staatssekretärs Schroeder), den unaufhaltsamen Zusammenbruch der deutschen Währung einleiteten.

Die Nutzanwendung der historischen Parallele drängt sich von selber auf: der Wunsch, daß sich der endgültige Gesamtbetrag der deutschen Reparationsverpflichtungen in gleichem Ausmaße im Rahmen des deutschen Leistungsvermögens hielte, wie die 5 Milliarden Francs der französischen Zahlungsfähigkeit entsprochen haben.

Zur Frage der Bilanzierung wertbeständiger Anleihen[1]).

Von Dr. **A. Hopff**, Vorstandsmitglied der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.

Entgegen der Vorschrift des § 40 des Handelsgesetzbuches, nach welcher die Vermögensgegenstände zu ihrem jeweiligen Werte in die Bilanz einzustellen sind, ist im § 261 HGB. für Aktiengesellschaften bestimmt, daß Vermögensgegenstände höchstens mit ihrem Anschaffungspreise in die Bilanz eingestellt werden dürfen. Ist also der tatsächliche Wert ein geringerer, so ist dieser geringere Wert einzustellen. Nur für dem Geschäftsbetrieb dauernd dienende Gegenstände ist insofern eine Erleichterung zugelassen, als diese — vorausgesetzt, daß die nötigen Abschreibungen gemacht sind — mit ihrem Anschaffungswerte auch dann in die Bilanz eingestellt werden dürfen, wenn dieser Anschaffungswert ein höherer ist als der gegenwärtige Wert.

Diese Vorschriften sind für normale Zeiten sicher zweckentsprechend, sollen sie doch verhindern, daß nicht realisierte Gewinne in Dividenden zur Ausschüttung gelangen. Für die gegenwärtigen Zeiten, in denen die Mark infolge ihrer Schwankungen die Eignung, als Wertmesser zu dienen, völlig eingebüßt hat, sind diese Vorschriften jedoch innerlich ungerechtfertigt und geeignet, eine gesunde wirtschaftliche Entwickelung zu verhindern. Innerlich ungerechtfertigt sind diese Vorschriften um deswillen, weil, wenn die Mark sinkt, dadurch der irrige Anschein erweckt wird, als wenn der Wert der Aktiven geringer geworden sei, während der Wert der Aktiven als solcher natürlich fast unabhängig von dem jeweiligen Stande der Mark ist. Umgekehrt, steigt der Wert der Mark, so wird der Anschein erweckt, als wenn die Aktiven im Werte gestiegen seien, während dies natürlich nicht oder nur in ganz geringem Maße der Fall ist. Bei einem Sinken der Mark kann infolge der Unmöglichkeit, die Bilanzwerte über den in Mark ausgedrückten Anschaffungspreis zu erhöhen, obwohl die derzeitige Mark eine ganz andere Mark ist als die, in der jetzt die Bilanzaufstellung erfolgt, die Tatsache eintreten, daß die Bilanz passiv wird, obwohl die Gesellschaft, in Gold umgerechnet, vollständig solvent ist. Was dies, namentlich für eine auf internationale Beziehungen angewiesene Gesellschaft für die Gläubiger sowohl wie für die Aktionäre bedeutet, bedarf der weiteren Ausführung nicht.

Die gegenwärtige Regelung ist aber nicht nur innerlich ungerechtfertigt, wie dargelegt, sondern sie ist auch geeignet, eine gesunde wirtschaftliche Entwickelung hintanzuhalten. Bei der heutigen schwankenden Mark wird eine vorsichtig geleitete Gesellschaft Markschulden auf längere Zeit, wie dies bei allen Obligationsanleihen der Fall sein würde, außerordentlich ungern eingehen, da sie eventuell gezwungen sein könnte, die von ihr empfangene schlechte Mark in besserer Mark zurückzuzahlen. Die Gesellschaften werden also, wie dies die Entwickelung der letzten Monate gezeigt hat, ihre Anleihen auf Grund eines möglichst festen Maßstabes — im Nachstehenden soll vom Dollar ausgegangen werden — aufzunehmen suchen. Da nun nach gesetzlicher Vorschrift die Schulden am Bilanztage zu ihrem jeweiligen wahren Werte in die Bilanz einzustellen sind — Valutaschulden also mit dem am Bilanzstichtage geltenden Kurse —, so hat dies zur Folge, daß die Gesellschaften von dem jeweiligen Dollarkurse abhängig werden. Steigt der Dollarkurs etwa von einem Stande von 30 000 auf 60 000 M., so hat die Gesellschaft, falls sie eine Schuld von 1 Million Dollar aufgenommen hat, nicht 30 Milliarden, sondern 60 Milliarden in die Bilanz einzustellen. Da sie nun ihre Aktiven über den Einstandspreis zu erhöhen nicht berechtigt ist, so kann sehr leicht der Zustand der passiven, wenn auch nur auf dem Papier passiven Bilanz eintreten. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung hindert also geradezu die Gesellschaften, derartige, auf festem Wertmesser basierte Anleihen aufzunehmen. Sie müssen also entweder die Aufnahme von Anleihen unterlassen und damit hinter den Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens zurückbleiben, oder durch Aufnahme von Markanleihen ein großes spekulatives Risiko auf sich nehmen. Der von manchen Seiten in Vorschlag gebrachte Weg der Erhöhung des Aktienkapitals erscheint mir gefährlich. Ganz abgesehen davon, daß er bei starker Markentwertung eine Sicherung gegen eine passive Bilanz nicht bietet, ist er äußerst bedenklich, weil er bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Gefahr das Aktienkapital zusammenlegen zu müssen, in bedenkliche Nähe rückt.

Ein Beispiel möge das Vorangeführte noch deutlicher machen. Eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 150 Millionen Mark, das in Goldwerten, sagen wir einmal in in bester Geschäftsgegend belegenen Kontorhäusern angelegt ist, hat im Jahre 1913 eine 1930 rückzahlbare Anleihe von 1 Million Dollar aufgenommen und auch diese in den gleichen Werten angelegt. Dann sah im Jahre 1913 die Bilanz so aus, daß Grundstücke im Werte von 154 Millionen Mark der Verpflichtung aus der angeliehenen 1 Million Dollar = 4 Millionen Mark gegenüberstanden. Die Gesellschaft war also durchaus gesund. Stellt dieselbe Gesellschaft jetzt eine Bilanz auf, so kann sie ihre Grundstücke gemäß § 261 HGB. höchstens auch nur mit 154 Millionen Mark bewerten, während sie unter den Schulden für die angeliehene, im Jahre 1930 rückzahlbare Dollaranleihe nach dem heutigen Kurse 30 Milliarden Mark einstellen muß. Die Gesellschaft hat also buchmäßig weit mehr als ihr gesamtes Aktienkapital verloren, trotzdem sie, auf Gold zurückgerechnet, durchaus solvent ist.

Es scheint daher absolut geboten zu sein, eine Abänderung dieser gesetzlichen Regelung baldmöglichst vorzunehmen. Ueber den einzuschlagenden Weg mögen und werden die Ansichten auseinandergehen. Hier wird vorgeschlagen, um den erforderlichen Eingriff so eng wie möglich zu halten, was natürlich in Zeiten wie den heutigen, wo sich Alles im Fluß befindet, dringend wünschenswert ist, lediglich die Vorschrift des § 261 Nr. 3 HGB. dahin abzuändern, daß den Aktiengesellschaften, ebenso wie dem Einzelkaufmann (§ 40 HGB.) gestattet wird, seine dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmten Gegenstände mit dem Werte einzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung innewohnt. Auf diese Weise würde also die durch die Markentwertung vergrößerte Schuld — wobei es natürlich gleichgültig ist, ob es sich um eine auf Dollar, auf Roggen oder Kohle basierte Schuld handelt — durch die infolge der Markentwertung in Mark auch höher zu bewertenden Aktiven wenigstens zum größeren Teil ihren natürlichen Ausgleich finden. Wenn der obige Vorschlag davon absieht, die gleiche Regelung auch für die Nr. 1 und 2 des § 261 HGB. (Wertpapiere, Waren und andere Vermögensgegenstände) in Anregung zu bringen, so ist der Grund hierfür, wie bereits hervorgehoben, der, an dem bestehenden Rechtszustande nichts über das durchaus erforderliche Maß hinaus zu ändern. Gerechtfertigt ist diese verschiedene Behandlung um deswillen, weil die nicht dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmten Gegen-

[1]) Der vorliegende und der folgende Artikel werden von uns als Beiträge zur Klärung einer im Schrifttum bisher wenig behandelten, aber praktisch bedeutsamen Frage veröffentlicht, ohne daß wir uns den Standpunkt der Herren Verfasser nach jeder Richtung zu eigen machen möchten. (Die Redaktion.)

Digitized by Google

stände der Natur ihrer Sache nach in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen veräußert werden, wodurch von selbst eine Korrektur eintritt, während dies bei den dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmten Gegenständen nicht der Fall ist. Will man in Anlehnung an den allerdings für andere Verhältnisse gefaßten schweizerischen Bundesratbeschluß vom 26. Dezember 1919 die Regelung etwa so treffen, daß auch die dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmten Gegenstände nur mit ihrem Anschaffungswert in die Bilanz eingestellt werden dürfen, daß daneben aber auf der Aktivseite ein der Wertverminderung entsprechender Valuta-Ausgleichsfond geführt werden darf, so ist hiergegen, da es sachlich das Gleiche ist, natürlich nichts einzuwenden. Eine solche Regelung verdient vielleicht vom Standpunkt der Bilanzklarheit aus den Vorzug.

Gegen diesen Vorschlag wird eingewendet werden, daß er seit Jahren bestehende Bilanzgrundsätze über den Haufen werfe, die Oeffentlichkeit jeglicher Kontrolle beraube und damit zum Schaden der Gläubiger die Ausschüttung nicht verdienter Dividenden ermögliche. Zu dem ersten Einwande ist zu bemerken, daß es keine ewig giltigen Rechtssätze gibt, daß sich die rechtliche Regelung vielmehr den Zeitbedürfnissen anpassen muß, anderenfalls wird Vernunft Unsinn. Sodann zu dem Einwande der Kontrolle der Bilanzen durch die Oeffentlichkeit. Es heißt doch nicht, der Wahrheit die Ehre geben, wenn behauptet wird, daß heute aus den Bilanzen der Gesellschaften über deren wahres Vermögen etwas zu ersehen sei. Dies ist jedenfalls, was kaum bestritten werden wird, dann nicht der Fall, und nur auf diesen Fall kommt es zur Widerlegung des hier erwähnten Einwandes an, wenn die Verwaltungsorgane dies nicht wollen. Aber, höre ich einwenden, das mag zutreffend sein, aber darauf kann man sich doch wenigstens beim Lesen von Bilanzen bei der jetzigen Regelung verlassen, daß die Aktiven nicht höher als zum Anschaffungswerte eingestellt sind. Darauf ist zu erwidern, wenn eine Gesellschaft ihre Bilanz frisieren will, so braucht sie, um ihre Aktiven mit einem höheren Werte als ihrem Anschaffungspreise einstellen zu können, diese nur zu irgend einem Preise zu verkaufen und sie zum wahren oder auch dem von ihr gewünschten Werte zurückzukaufen. Man wende nicht ein, daß dadurch Kosten entstehen. Bei Schiebungen pflegen Kosten keine Rolle zu spielen. Die bestehende gesetzliche Regelung schützt also nicht vor einer höheren Bewertung der Aktiven, sie hindert aber den soliden Kaufmann, der derartige Transaktionen ablehnt, legitime geschäftliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Es soll nicht geleugnet werden, daß eine Regelung, wie hier vorgeschlagen, vielleicht beim Reichsfinanzministerium gewisse Wünsche auslösen könnte. Das muß abgewartet werden. Unsere Steuergesetzgebung kann doch nicht bleiben, wie sie ist. Nicht wohl aber scheint es gerechtfertigt, für die hier in Anregung gebrachte weittragende Frage steuerliche Gesichtspunkte entscheidend sein zu lassen, und eine für unser Wirtschaftsleben notwendige Maßnahme um deswillen zu unterlassen, weil eventuell versucht werden könnte, hieraus verkehrte steuerliche Folgerungen zu ziehen.

Vielleicht gibt es andere, bessere Wege, um das hier ins Auge gefaßte Ziel zu erreichen. Nicht auf den Weg, sondern auf das Ziel kommt es an, und das ist das, daß das solide, der allgemeinen Volkswirtschaft nützende, weil Werte produzierende Betätigungsfeld des Kaufmanns nicht durch der Zeit nicht mehr ädequate gesetzliche Bestimmungen beschränkt wird.

Bilanzierung von Währungsschulden.

Von Prof. Dr. **Friedrich Leitner.** Berlin.

Die Literatur über die Bewertung der Bilanzposten beschäftigt sich vornehmlich mit der Vermögensseite der Bilanz, naturgemäß, weil das Vermögen ertragbildend ist, nur selten von der Schuldenseite her ein buchmäßiger Gewinn in die Erscheinung tritt. Die Bewertung der Schulden ist durch Eintritt des Auslandskapitals in den deutschen Kreditverkehr bedeutungsvoller und schwieriger geworden.

Insoweit Schulden in Markwährung in Betracht kommen, wird gewohnheitsgemäß ihr Nennwert in die Bilanz eingestellt; die aufgelaufenen Zinsen einer verzinslichen Schuld werden dem Schuldkapital zugeschlagen (z. B. bei Bankschulden) oder als Anteilszinsen gesondert bilanziert (bei Hypotheken- und Anleiheschulden). Befristete und nicht befristete Buch- und Wechselschulden werden unterschiedslos mit dem Nennbetrag eingesetzt. Richtig ist die Absetzung des Zwischenzinses bei befristeten unverzinslichen Schulden, ähnlich der Diskontierung von Markwechselforderungen, eine Bilanzbewertung, die den Vorschriften des § 40 HGB. entspricht (Einsetzung der Schulden zum Tageswert des Bilanzstichtages). Die „Diskontierung" befristeter unverzinslicher Schulden wird regelmäßig unterlassen, ein Handelsbrauch, der vom Warenhandel herstammt, der auch seine befristeten Kaufpreisforderungen und seine Kundenakzepte für die Bilanzaufstellung nicht zu diskontieren pflegt. Auch die Anleiheschulden sollten mit ihrem diskontierten Barwert in die Bilanz eingestellt werden, einschließlich des Rückzahlungsaufgeldes, eine umständliche Berechnung, die bilanzmäßig zwecklos wäre, weil der Zwischendiskont als Scheingewinn zurückgestellt, d. h. als Passivposten gesondert eingesetzt werden müßte, um seine Verteilung und Versteuerung zu verhüten. Die Vermeidung buchmäßiger Scheingewinne ist auch der Grund, warum sämtliche Markschulden mit ihrem Nennwert bilanziert werden dürfen; der Nennwert einer Markschuld bildet die gesetzlich zulässige Obergrenze der Bewertung nach § 40 HGB., soweit unverzinsliche Schulden in Betracht kommen.

Staub (I., 8. Auflage 1906. S. 217) meint, daß bei Verbindlichkeiten mit Eventualhaftung das Vorhandensein von Regreßansprüchen bei der Schätzung nicht ohne Einfluß bleiben kann. Trotz der Zustimmung von Düringer-Hachenburg bin ich anderer Meinung: die Eventualverbindlichkeiten sind mit ihrem vollen Nennwert als Schulden, der Schätzungswert des Regreßanspruches ist als Aktivum einzustellen; die von Staub angenommene „Aufrechnung" der beiden Wertbeträge führt zu einer Unklarheit.

Die Bewertung von Schulden in ausländischer Währung wird einfach, wenn man Menge und Preis auseinander hält; die Substanz der Schulden, die Auslandswährung, ist unveränderlich, ihr Preis für die Zwecke der Bilanzierung ist der Anschaffungs- oder der Börsenpreis. Maßgeblich ist zunächst der Anschaffungspreis, d. h. der Buchungskurs des Tages der Entstehung der Schuld. Bei stark schwankenden Valutakursen kann der Tag der Entstehung der Schuld von Bedeutung werden; ich würde den Durchschnitt des Brief- und Geldkurses oder des Geldkurses jenes Tages wählen, an dem der Auslandsgläubiger seine Forderung verbucht bzw. als verbucht anzeigt. Einfacher ist es, der Verbuchung in den eigenen Büchern den Kurs des Buchungstages zu Grunde zu legen. Steuerrechtliche und handelsrechtliche Bilanzierung gehen auseinander. Nach den bestehenden Ertragssteuergesetzen (Einkommen- und Körperschaftsseuergesetz) dürfen noch nicht realisierte Verluste berücksichtigt, noch nicht realisierte Gewinne können ausgeschieden werden. Ist der Buchungskurs 21 000 M. je Dollar und steht der Kurs am Bilanzstichtag höher oder niedriger, wird für die Steuerbilanz nach der erwähnten Regel zu verfahren sein.

Anders die handelsrechtliche Bilanzierung, wenn die Marktpreise für Devisen gestiegen sind. Die aktienrechtliche Tendenz, noch nicht realisierte Verluste an Vermögensgegenständen zwangsweise zu berücksichtigen, noch nicht realisierte Gewinne am Vermögen zwangsweise auszuschließen, müßte bei sinngemäßer Anwendung dazu führen, bei steigenden Devisenkursen die Auslandsschulden höher als zum Anschaffungspreis einzustellen. Demgegenüber kann man einwenden, daß der Gesetzgeber nur von Vermögensgegenständen (mit oder ohne Börsenpreis oder Veräußerungs-

Digitized by Google

preis) spricht, an Veräußerungsgegenstände und an den verteilbaren Reingewinn gedacht hat. Scheingewinne durch Wertsteigerung und Scheinverluste durch Wertsenkung von Vermögensbeständen sollen, wie angegeben, berücksichtigt werden. Die Bewertung der Schulden ist nur in § 40 HGB. geregelt, in einer Höchstvorschrift, durch die Vermögen und Schulden nicht zu hoch erscheinen dürfen, während Unterbewertungen gesetzlich nicht verboten sind. Man wird auch auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute hinweisen können.

Für den Bilanztheoretiker ist die Bewertung der Auslandsschulden nicht so schwierig wie für den Juristen, der für die veränderten Verhältnisse nach einer Stütze und Wegweisung in den Vorschriften sucht. Nach meinem Dafürhalten wird am Bilanzstichtag mit Währungsschulden wie folgt verfahren:

Fällige und überfällige Auslandsschulden sind bei steigenden Devisenkursen mit dem Börsenkurs des Bilanzstichtages anzusetzen; die Kursdifferenz zwischen Anschaffungs- und Bilanzierungskurs ist ein noch nicht realisierter, aber nach Lage der Dinge wahrscheinlicher Verlust. Kurzfällige oder unbefristete Währungsschulden werden mit dem Anschaffungskurs eingesetzt, überdies ist eine Valutaausgleichsrücklage als Risikoreserve in entsprechender Höhe einzustellen. Durch diese Rückstellung wird ein angemessener Teil des Verlustes infolge der Kurssteigerung dem Bilanzjahr zugeschrieben, der Rest zwischen diesem Teilverlust und dem wirklichen Kursverlust wird dem Rückzahlungsjahr belastet.

Langfristige Währungsschulden sind mit ihrem Anschaffungspreis, das ist der Buchungskurs, zu bewerten. Hier ist alljährlich eine Valutaausgleichsrückstellung pro rata temporis zu dotieren. Wenn 10 000 Dollar bei einem Kurs von 21 000 M. 1923 aufgenommen wurden, rückzahlbar nicht vor fünf Jahren, ist der Anschaffungspreis der Schuld 210 Mill. M. Entwertet die Mark bis Ende 1923 auf 42 000 M. je Dollar, wären in der Bilanz für 1923 mindestens (420 Mill. — 210 = 210 Mill. Kursdifferenz, davon $^1/_5$ =) 42 Mill. M. zurückzustellen und zweckmäßig wertbeständig anzulegen. Hat der Gegenwert des Dollardarlehns zur Beschaffung von Anlagevermögen gedient (Produktionsmittel, dauernde Beteiligungen, eiserne Werkstoffbestände), entspricht der Geldentwertung eine entsprechende Wertsteigerung dieser Vermögensteile; ich halte es für zulässig, jene Valutaausgleichsrückstellung, d. h. den Kursverlustanteil, als Aufwand, das ist als Teil der Anschaffungskosten des Anlagevermögens anzusetzen, im Beispiel 42 Mill. M. den Anlagekosten zuzuschreiben und im regelmäßigen Abschreibungsverfahren zu amortisieren. Die Risikorückstellung als Folge der Geldentwertung (Buchung: Valutaausgleichskonto an Bilanz) und die Aktivierung eines Teiles der Wertsteigerung als Aufwand (Buchung: Anlagekonto an Valutaausgleichskonto) gleicht Verlustrückstellung und Anlagezugang aus; der Jahresertrag wird nur durch die Abschreibung auf das erhöhte Anlagekapital geschmälert. Wie weit man in der Aktivierung der Wertsteigerung gehen kann, d. h. in der Verteilung künftiger Verluste aus der Rückzahlung der Währungsschulden durch zeitige Minderung der Kaufkraft bzw. der intervalutarischen Bewertung der Mark, muß nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden. An Stelle der Aktivierung des Teilverlustes als Aufwand stille Reserven zur Deckung des noch nicht realisierten Verlustes heranzuziehen, halte ich nicht für erwünscht und nicht für erforderlich.

Wenn man glaubt, das vorgeschlagene, wirtschaftlich berechtigte Verfahren aus juristischen Gründen ablehnen zu müssen, bleibt noch die Möglichkeit, die Entwertungsrückstellung als Sonderposten zu aktivieren, ein Verfahren, das empfehlenswert ist, wenn der Erlös der Auslandsschulden nicht in Anlagevermögen Verwendung gefunden hat: die Währungsschuld wäre im Beispiel mit 420 Mill. M. als Passivum, die Kursdifferenz als Wertberichtigungsposten auf der Aktivseite einzustellen. Ich zeige zwei Bilanzierungsmöglichkeiten mit ihren Wirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung:

I. Verfahren:

Aktiva.	Bilanz.	Passiva.
Kursdifferenz auf die Währungsschuld abzüglich Jahresanteil . . . . . 168 Mill.	10 000 $. Anschaffungswert 210 Mill Kurswert . . . . 420 Mill	

Verluste.	Gewinn- und Verlust-Konto	Gewinne.
Bewertungsverlust auf die Dollarschuld 210 Mill.	Kursdifferenz aktiviert . . . . . 168 Mill. Jahresanteil am Kursverlust . . . . . 42 „	

II. Verfahren:

Aktiva.	Bilanz.	Passiva.
Kursdifferenz als Wertberichtigungsposten . . . . . 210 Mill.	Währungsschuld 210 Mill. Marktwert . . . . 420 Mill. Valutaausgleichsrückstellung . . . 42 „	

Verluste	Gewinn- und Verlust-Konto.	Gewinne.
Valutaausgleichsrückstellung . . . 42 Mill. Währungsschuld-Kursverlust . . . 210 „	Kursdifferenzkonto . 210 Mill.	

Wenn ein Einfuhrhändler am Bilanzstichtag unverkaufte Einfuhrwaren und die darauf ruhenden Währungsschulden zu bilanzieren hat, ist auch er berechtigt, den Kursverlust infolge Steigens des für ihn maßgeblichen Devisenkurses als Aufwand, d. h. als Bestandteil der Gestehungskosten zu verrechnen, die Warenbestände höher zu bewerten. Die Reichsgerichtsentscheidung vom 19. Dezember 1922 (I. D. 771/22) und die „Richtlinien" des Reichswirtschaftsministeriums lassen sich auch auf die Inventurbewertung der Warenbestände sinngemäß anwenden.

Wenn der Marktwert der Devisen und damit der Rückzahlungswert der Auslandsschulden sinkt, bleibt diese Kurssenkung gegenüber dem Anschaffungspreis der Schuld als noch nicht realisierter Buchgewinn unberücksichtigt. Die hier vorgeschlagenen Regeln entsprechen dem Sinne des § 40 HGB.: Maximum des Wertes einer Auslandsschuld ist bei sinkenden Devisenkursen ihr Anschaffungspreis, bei steigenden Kursen der Börsenpreis, eine Unterbewertung ist gesetzlich nicht verboten.

Zur Anwendung der Strafbestimmungen des Ausgleichsgesetzes.

Von der 5. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin ist kürzlich der Vorsteher der Kuponkasse einer Großbank unter Abänderung des freisprechenden Urteils des Schöffengerichts wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die §§ 11 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil die betreffende Bank im Juni 1920 und im Februar 1921 Kupons einer italienischen Stadtanleihe, die ihr von einer Provinzbank zur Gutschrift übersandt worden waren, diesem Auftrage entsprechend ins Ausland verkauft hatte. Während das Schöffengericht sich der in der Berufungsverhandlung auch von dem Unterzeichneten als Sachverständigen vertretenen Auffassung des Angeklagten angeschlossen hatte, daß dieser beim Ankauf ausländischer Werte von einer anderen deutschen Bank nicht damit zu rechnen brauchte, daß dieselben aus dem Besitz eines anmeldepflichtigen Deutschen stammten, sondern sich darauf verlassen konnte, daß die erstbeauftragte Bank ihrer Prüfungs-

Digitized by Google

pflicht in dieser Hinsicht entsprochen hätte, kam das Berufungsgericht auf Grund gutachtlicher Vernehmung des Dezernenten des Wiederaufbauministeriums zu der Ansicht, daß der Angeklagte sich durch Rückfrage selbst Gewißheit darüber hätte verschaffen müssen, ob die Scheine am 24. April 1920 etwa Eigentum eines Deutschen gewesen seien, und daß in der Unterlassung dieser Erkundigungspflicht die Fahrlässigkeit des Angeklagten liege.

Das vorliegende Urteil gibt nach verschiedenen Richtungen zu Bedenken Veranlassung. In formaler Hinsicht ist namentlich die Verurteilung auf Grund des § 11 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes zu beanstanden. Diese Bestimmung verbietet „die Zahlung, die Zahlungsannahme, die Anrechnung, das Schuldanerkenntnis sowie jeden anderen auf die Schuldenregelung bezüglichen Verkehr zwischen den Beteiligten". Die Veräußerung der Forderung an einen Dritten durch Abtretung etc. fällt nicht unter diese Verbotsbestimmung (vgl. Lehmann, Kommentar zum Ausgleichsgesetz Anm. 4 zu § 11). Sofern ein Deutscher eine derartige Veräußerung unter Verletzung der ihm nach § 17 obliegenden Anmeldepflicht vornimmt, kann demnach die Verurteilung lediglich auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 64 des Ausgleichsgesetzes, nicht aber auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 62 des Ausgleichsgesetzes erfolgen, da § 11 stets einen Verkehr mit dem Gläubiger oder ein sonstiges Rechtsgeschäft voraussetzt.

In sachlicher Hinsicht bedeutet die Verurteilung eine bedenkliche Ueberspannung der an die Sorgfalt des Zentralbankiers zu stellenden Anforderungen. Der im Kapitalfluchtgesetz anerkannte Grundsatz: daß die Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit und der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Aufgabe der erstbeauftragten Bank ist, und daß die zweitbeauftragte Bank berechtigt ist, sich auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch die erstbeauftragte Bank zu verlassen, muß überall wo mehrere Banken an der Ausführung eines Auftrags beteiligt sind, auf die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten Anwendung finden, da sich bei einer anderweitigen Behandlung für die Bankpraxis unmögliche Folgen ergeben. Der Angeklagte bzw. dessen Institut konnte sich im vorliegenden Falle durch Vornahme einer Rückfrage bei der auftraggebenden Bank der Gefahr eines Regresses aussetzen, wenn es sich tatsächlich um Kupons gehandelt hätte, die am 10. Januar 1920 nicht in deutschem Besitz waren und wenn durch den mit der Rückfrage verbundenen Zeitverlust infolge der Entwickelung der Devisenkurse eine Möglichkeit günstigerer Verwertung verloren ging. (Der Umstand, daß die Fälligkeit der Zinsscheine während des Krieges eingetreten war, brauchte die zweitbeauftragte Bank noch nicht zu der Annahme zu bringen, daß die Zinsscheine aus deutschem Besitze stammten, zumal als die erstbeauftragte Bank ihre Niederlassung nahe der tschechoslovakischen Grenze hatte und die Angehörigen der Tschechoslovakei als Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie während des Krieges ebenfalls an der Kuponeinlösung verhindert gewesen waren).

Die Strafkammer hat in ihrer Urteilsbegründung sich auch darauf beziehen zu sollen geglaubt, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seinen Mitgliedern in einem kurz nach Erlassung des Ausgleichsgesetzes versandten Rundschreiben die Vornahme einer Prüfung in einem Falle, wie dem vorliegenden, empfohlen habe. Diese Bezugnahme geht insofern fehl, als in dem fraglichen Rundschreiben des Centralverbands der Fall der Beteiligung mehrerer Banken an der Ausführung eines Auftrags gar nicht in Betracht gezogen und lediglich an den Erwerb ausländischer Kupons von Nichtbankiers gedacht war. Erst nachdem der vorliegende Fall Gegenstand der Erörterung mit den maßgebenden Behörden geworden ist, ist durch eine von der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten festgesetzte Usance eine Regelung dahin erfolgt, daß in allen Fällen derartigen Kupons ein Affidavit beigefügt werden muß in welchem der Veräußerer erklärt, daß ihm Tatsachen nicht bekannt sind, aus denen zu entnehmen ist, daß die Kupons am 10. Januar 1920 im Besitz eines Deutschen gewesen sind. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Behörden sich veranlaßt gesehen haben, in einem Falle, wie dem vorliegenden, welcher zeitlich vor der Bekanntmachung der erwähnten Usance lag und in welchem der Angeklagte überdies berechtigten Grund zu der Annahme hatte, daß es sich um nicht unter das Ausgleichsverfahren fallende Kupons handele, ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche das Bankgewerbe und dessen Angehörige bei der Ausführung ihrer geschäftlichen Funktionen mit strafrechtlichen Verantwortungen belasten, sind nachgerade so vielseitig und unübersehbar geworden, daß ihre genaue Beachtung in jedem Einzelfalle über das Maß menschlicher Sorgfalt überhaupt hinausgeht. Andererseits vergeht kein Tag, an welchem nicht Fälle bekannt werden, wo selbst bei den zuständigen Behörden und deren Beamten Fehler und Irrtümer bei der Anwendung solcher Bestimmungen begangen werden. Diese Fälle kommen nicht vor den Strafrichter, während die Angehörigen der wirtschaftlichen Berufe sich von Gerichten, die sich, wie im vorliegenden Falle, über Sinn und Zweck der ihnen vorher kaum bekannten anzuwendenden Vorschriften erst durch Sachverständige unterrichten lassen müssen, strafrechtliche Verurteilungen auf Grund eines überspannten, den Verhältnissen und Bedürfnissen des Verkehrs nicht gerecht werdenden Fahrlässigkeitsbegriffs gefallen lassen müssen. Hierdurch wird notwendigerweise die Einschätzung der Bedeutung einer kriminellen Bestrafung in den beteiligten Verkehrskreisen wesentlich vermindert, und der Staat beraubt sich selbst eines wirksamen Mittels zur Aufrechterhaltung seiner Autorität und zur Durchführung seiner gesetzgeberischen Ziele.

Bernstein.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu § 6 KapVerkStG.**

Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist nicht steuerpflichtig. In der Verpflichtung, die über Zahlungen auf die Vorzugsaktien ausgestellten Interimsscheine an die Gesellschaft zurückzugeben, liegt keine Leistung im Sinne des § 6a. Die Verpflichtung, auf die umgewandelten Aktien Zuzahlungen zu leisten, löst auch keine Steuerpflicht aus § 6a, wohl aber aus § 6b aus.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. April 1923 II A 59/23.[1])

Gründe.

Das Finanzamt stützt in der Rechtsbeschwerde seinen Anspruch auf Erhebung einer Kapitalverkehrsteuer von einem Betrage von 1 500 000 M. auf § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Es will in der Rückgabe der Zwischenscheine über die mit 25 pCt. eingezahlten 6 000 000 M. Vorzugsaktien eine Leistung im Werte von 1 500 000 M. sehen, durch die die Bezieher der 6 000 000 M. Stammaktien als erste Erwerber Gesellschaftsrechte, nämlich Stammaktienrechte, erworben haben. Denn, so führt es aus, ohne die Rückgabe der Zwischenscheine hätten die Bezieher allein auf Grund ihrer Zuzahlung von 130 pCt. die Stammaktien nicht erhalten.

Die Rechtsausführungen des Finanzamts sind unverständlich. Das Finanzamt verwechselt augenscheinlich den Anspruch auf Ausstellung der Aktienurkunde mit dem Erwerbe des Aktiengesellschaftsrechts. Nur der letztere Erwerb könnte eine Kapitalverkehrsteuerpflicht aus § 6a begründen. Ein solcher Erwerb liegt nicht vor. Die Zwischenscheininhaber waren bereits Aktionäre und haben nicht aufgehört es zu sein. Geändert hat sich nach dem festgestellten Tatbestand in gewissen Beziehungen nur der Inhalt ihres Aktienrechts, und zwar im Sinne einer Verschlechterung dieses Rechts, und das hatte die Folge, daß sie auf Grund des Zwischenscheines eine Aktienurkunde erhielten, die nicht mehr Vorzugsaktienrechte, sondern nur noch Stammaktienrechte verbriefte.

[1]) Mitgeteilt vom Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Es mag sein, daß der Rechtsvorgang an sich eigenartig erscheint. Denn es ist ungewöhnlich, daß der Inhaber eines Vorzugsaktienrechts, auf das 25 pCt. eingezahlt waren, auf diese Aktie den Rest von 75 pCt. und außerdem noch 55 pCt. zuzahlt und dafür nur eine Stammaktie ausgehändigt erhält. Es kommt dazu, daß nach der zwingenden Vorschrift des § 211 des Handelsgesetzbuchs die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen durch den Nennbetrag oder den höheren Ausgabepreis der Aktie begrenzt ist, und dem Aktionär darüber hinaus selbst mit seiner Zustimmung keine anderen Leistungen auferlegt werden können, soweit nicht der hier nicht in Betracht kommende § 212 etwas anderes vorschreibt. Gleichwohl liegt nichts weiter vor als eine Umwandelung von Vorzugsaktien in Stammaktien, bei der übrigens auch die Vorschrift des § 275 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs beachtet worden ist, nicht aber die Neuausgabe von 6 000 000 M. Stammaktien. Eine solche wäre nur möglich gewesen durch eine ordnungsmäßig beschlossene Kapitalerhöhung, mit der, wenn das Aktienkapital — abgesehen von den sonstigen in der Generalversammlung vom 23. Januar 1922 beschlossenen Kapitalerhöhungen — seine bisherige Ziffer nicht überschreiten sollte, eine entsprechende Herabsetzung des Grundkapitals hätte Hand in Hand gehen müssen. Beides ist nach den Akten nicht geschehen. Der zur Beurteilung stehende Rechtsvorgang ist indes unschwer zu begreifen, wenn man davon ausgeht, daß die T.-Gesellschaft zwar das Jahr zuvor die mit 25 pCt. eingezahlten 6 000 000 M. Vorzugsaktien formell übernommen hatte, sie aber weiterhin zur Verfügung der Aktiengesellschaft hielt, so daß diese sie bei den erheblichen Kapitalerweiterungen im Jahre 1922 in die Kapitaländerung mit einziehen konnte. Das Bankenkonsortium, das die neugeschaffenen Stamm- und Vorzugsaktien übernahm, konnte auf die von der T.-Gesellschaft gegen Vergütung der gezahlten 25 pCt. ihr übereigneten Vorzugsaktien auch bei deren Umwandlung in Stammaktien neben der Restzahlung von 75 pCt. gut 55 pCt. aufzahlen, da es sie den alten Aktionären der Aktiengesellschaft mit 175 pCt. anbieten durfte. Das alles aber ändert an der Tatsache nichts, daß das Bankenkonsortium durch Erwerb von der T.-Gesellschaft Inhaber der 6 000 000 M. Vorzugsaktienrechte geworden war und Inhaber dieser Aktienrechte auch nach der Verwandelung der Vorzugsaktien in Stammaktien blieb.

Hiernach war das Bankenkonsortium nicht erster Erwerber der 6 000 000 M. umgewandelten Vorzugsaktien, denn der erste Erwerber der Aktienrechte war die T.-Gesellschaft, und die von dieser an die Aktiengesellschaft gezahlten 25 pCt. fallen zeitlich nicht unter das Kapitalverkehrsteuergesetz. Ihr Aktienrecht war durch die Zwischenscheine verbrieft, und die Rückgabe der Zwischenscheine hatte keine andere Bedeutung als die einer Legitimation zum Bezuge der endgültigen Stücke, die jetzt nur infolge des inzwischen erfolgten Generalversammlungsbeschlusses vom 23. Januar 1922 nicht als Vorzugs-, sondern als Stammaktien ausgegeben wurden. Die Rückgabe der Zwischenscheine stellte also in keiner Weise eine geldwerte Leistung im Sinne des § 6 a des Kapitalverkehrsteuergesetzes dar. Damit ist die Rechtsbeschwerde des Finanzamtes hinsichtlich der Gesellschaftssteuer hinfällig.

Nach dem Gesagten fällt auch die Zuzahlung der 55 pCt. nicht unter § 6 a. Denn der Inhaber der 6 000 000 M. Vorzugsaktien konnte gesellschaftsvertragsmäßig, wie ausgeführt, auch nicht durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung nachträglich zu einer höheren Leistung als dem Ausgabepreis der Aktien verpflichtet werden. Die übrigens nicht bestrittene Versteuerung der 55 pCt. ist aber aus § 6 b aufrechtzuerhalten, insofern sie eine freiwillige Leistung an die Aktiengesellschaft darstellt, die geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen.

Hat die Aktiengesellschaft nicht neue Stammaktien ausgegeben, sondern nur bestehende Vorzugsaktienrechte ihres Vorrechts entkleidet, ohne das Aktienrecht selbst aufzuheben, so hat sie in der Rücknahme der Zwischenscheine auch nicht Vorzugsaktien von sich zurückerworben. Es ist also ausgeschlossen, in der Rücknahme der Zwischenscheine ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft zu sehen. Das Finanzgericht hat daher zu Recht eine Steuerpflicht aus Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes verneint. Die Rechtsbeschwerde ist daher auch insoweit unbegründet.

2. **Zu § 62 KapVStG.**

Devisenverkäufe an Privatbanken sind steuerpflichtig, auch wenn der Käuferin die Ablieferung der Devisen an die Reichsbank zur Pflicht gemacht ist.

Urteil des RFH. v. 4. 5. 1923. II. A. 285/22.[1]).

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 7. November 1921 (RGBl. S. 1331) erlassene Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 9. November 1921 (RGBl. S. 1333) bestimmt im § 7, daß die nicht unter Tarifnummer 4 a Ziff. 6 des Reichsstempelgesetzes fallenden Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten (Devisen), einer Reichsstempelabgabe von 1 vom Tausend des Wertes unterliegen, und im § 11 daselbst (in der Fassung vom 6. Januar 1922, RGBl. I S. 43) ist eine Befreiung vorgesehen für Geschäfte, die die Abgabe der Devisen an die Reichsbank oder an die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. zum Gegenstande haben.

Die Beschwerdeführerin hat im Mai und Juni 1922 Geschäfte in der Art gemacht, daß sie Devisen an eine Bank zu einem festen Kurse verkauft, der Bank aber aufgegeben hat, die Devisen an die Reichsbank weiterzugeben. In ihrem Steuerbuch trug sie für jedes Geschäft den Vermerk ein „stempelfrei, da an die Reichsbank abgeführt". Die Rechtslage ist also die, daß die Banken, die die Devisen übernahmen, als Eigenhändler auftraten und daß sie der Beschwerdeführerin gegenüber zufolge der den Kaufgeschäften beigefügten Auflage schuldrechtlich verpflichtet waren, die Devisen an die Reichsbank weiterzugeben. Das Finanzamt ist der Ansicht, daß in solchen Fällen keine Steuerfreiheit gemäß § 11 der genannten Verordnung eintrete, da dort nur die unmittelbar mit der Reichsbank oder der Devisenbeschaffungsstelle geschlossenen Geschäfte begünstigt seien, während die Beschwerdeführerin Steuerfreiheit für sich in Anspruch nimmt, weil auch Geschäfte, die mittelbar zur Abgabe der Devisen an die Reichsbank führen, solche seien, die die Abgabe der Devisen an die Reichsbank „zum Gegenstande haben". Die Auffassung des Finanzamts ist vom Finanzgericht bestätigt worden, und der Reichsfinanzhof kommt zu demselben Ergebnis.

Der erkennende Senat hat zunächst beschlossen, den Reichsminister der Finanzen nach § 266 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung um Beteiligung am Verfahren zu ersuchen, und der Minister ist diesem Ersuchen nachgekommen, so daß er zu den am Rechtsbeschwerdeverfahren Beteiligten gehört. Er hat sich auch zur Sache schriftlich geäußert. Ferner liegt eine schriftliche Aeußerung des Reichsbankdirektoriums vor, das vom Senat um eine solche ersucht worden war. Unter Würdigung des gesamten Streitstoffes ist der Senat zu folgender Auffassung gekommen:

Der Wortlaut der Verordnung läßt keinen sicheren Schluß auf ihren Sinn zu. Zweifellos ist nur, daß Geschäfte der bezeichneten Art, die unmittelbar mit der Reichsbank oder der Devisenbeschaffungsstelle geschlossen sind, Steuerfreiheit genießen, mag eine Bank als Vermittler oder Girant dazwischenstehen oder nicht. Auch das Kommissionsgeschäft kann man als steuerbegünstigt betrachten. Liegen aber — wie hier — zwei Eigengeschäfte vor, nämlich das Geschäft zwischen Devisenbesitzer und Bank sowie das Geschäft zwischen Bank und Reichsbank, so entstehen gewichtige Zweifel, ob das erste als ein Geschäft bezeichnet werden kann, das die Abgabe der Devise an die Reichsbank zum Gegenstande hat, selbst wenn berücksichtigt wird, daß ihm eine Auflage beigefügt ist, die zur Abgabe an die Reichsbank führen soll. Deshalb legt der Reichsfinanzhof auf den Wortlaut der Verordnung kein ausschlaggebendes Gewicht, zumal zu beachten ist, daß die Verordnung sehr eilig zustande gekommen und ihr Wortlaut deshalb nicht so sorgfältig durchdacht zu sein braucht, wie es sonst bei derartigen gesetzgeberischen Handlungen zu geschehen pflegt.

Es mag zugegeben werden, daß Bedürfnisse des Verkehrs eine nicht unbedeutende Stütze für eine Vorschrift im Sinne der Beschwerdeführerin bilden könnten. Indessen müßte eine solche alsdann, wie allseits anerkannt ist, um Geschäfte wie die vorliegenden steuerfrei zu lassen, dem Finanzamt auch die Möglichkeit bringen festzustellen, ob die Devise tatsächlich an ihren Bestimmungsort gelangt ist. Geht man aber davon aus, daß Nachprüfungsmaßregeln vorgesehen sein müssen, zeigt sich, daß die Verordnung vom 9. November 1921 es an solchen völlig fehlen läßt. Es kann nicht genügen, daß die Beteiligten selbst ihr Möglichstes tun, um die Abgabe der Devisen an die Reichsbank sicherzustellen, und sich bestimmten Vorschriften freiwillig unterwerfen, die eine behördliche Nachprüfung ermöglichen. Vielmehr wäre es erforderlich, daß schon die Verordnung über solche Maßregeln bestimmt oder die Bestimmung einer anderen Stelle vorbehalten hätte. Denn wenn die Verordnung für Eigengeschäfte der in Rede stehenden Art Steuerfreiheit hätte gewähren wollen, so würde diese — so wie die Verordnung nun einmal sich gegeben hat — auch dann Platz greifen, wenn keine besondere Sicherheit für die Erreichung des Endzwecks gegeben wäre.

Bei Abfassung der Verordnung vom 9. November 1921 war man sich offenbar nicht bewußt, daß auch für Geschäfte, bei denen eine Zwischenperson als Eigenhändler beteiligt ist, Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden könnte. Aber schon bald hinterher tauchten Zweifel hierüber auf, zu denen das Reichsbankdirektorium in einem Schreiben vom 22. November 1921 Stellung nahm. In diesem Schreiben heißt es: „Zu weit würde es unseres Erachtens gehen, wenn jede Uebergabe von Devisen an eine Bank zur Weiterleitung an die Reichsbank als steuerfrei angesehen würde, solange eine Kontrolle über die tat-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Koeppel, Berlin.

Digitized by Google

sächliche Ablieferung an die Reichsbank nicht besteht. Das Reichsbankdirektorium befürwortet sodann eine Auslegung dahin, daß Steuerfreiheit gegeben sei, wenn der Devisenbesitzer der Reichsbank unmittelbar Nachricht von dem Geschäft gebe. Indessen die Auslegung der Verordnung kann nicht davon abhängig gemacht sein, ob Nachprüfungsmaßregeln, die nicht in ihr selbst vorgesehen sind, befolgt werden oder nicht." Im übrigen ergibt das Schreiben auch als Standpunkt der Reichsbank, daß ohne Nachprüfungsmaßregeln Steuerfreiheit nicht zugestanden werden kann.

Tatsächlich ist der Reichsminister der Finanzen auf die Anregung der Reichsbank nicht eingegangen, und er ist im wesentlichen bei demselben Wortlaut der Vorschrift auch verblieben, als diese auf Grund des § 62 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes im § 5 der Verordnung der Reichsregierung vom 6. Dezember 1922 (RGBl. I S. 922) aufging. Daß dieser § 5 inzwischen aufgehoben ist, ändert an der Sache nichts (vgl. Verordnung vom 1. März 1923 RGBl. I S. 162).

Die Befürchtung des Reichsministers der Finanzen, daß bei der Auffassung der Beschwerdeführerin die Devisen steuerfrei von Hand zu Hand gehen und inzwischen, wenn sie auch schließlich an die Reichsbank oder die Devisenbeschaffungsstelle gelangten, spekulativ verwertet werden könnten, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß derartiges nach der Lage der Verhältnisse so gut wie ausgeschlossen und tatsächlich niemals vorgekommen sei, ist nicht geeignet, die Befürchtung des Ministers zu entkräften, da die befürchteten Erscheinungen vielleicht erst dann hervortreten könnten, wenn die weite Auslegung des § 11 der Verordnung vom 9. November 1921 höchstrichterlich anerkannt wird und den beteiligten Kreisen zum Bewußtsein kommt.

Die Beschwerdeführerin berücksichtigt bei ihren Ausführungen nicht, daß es auch Banken gibt, die nicht geneigt sind, sich den überwiegend anerkannten Ordnungsregeln freiwillig zu fügen. Gerade mit diesen muß aber der Gesetzgeber rechnen, wenn er die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gefährden und dem Reiche die ihm zukommenden Einnahmen sichern will. Als die Verordnung vom 9. November 1921 erlassen wurde, bestand noch kein Verbot für Privatpersonen, Devisengeschäfte zu machen. Dieses wurde erst durch das Gesetz vom 3. Februar 1922 (RGBl. I S. 195) eingeführt. Bei beliebigen Privatpersonen war aber auf freiwillige Nachprüfungsmaßnahmen kein Verlaß, und es wäre namentlich die von der Beschwerdeführerin befürwortete und befolgte Maßregel unwirksam gewesen.

Hiernach hat der Reichsfinanzhof entgegen dem jetzigen Standpunkte der Reichsbank und obwohl das Schrifttum (Köppel, Weinbach, Veiel) sich der Auffassung der Beschwerdeführerin zuneigt, Steuerfreiheit nicht zugestehen können und die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Nachschrift des Einsenders.

Durch die Ausführungen des oben abgedruckten Urteils legt der Reichsfinanzhof die Vorschriften des Lex-Keil und auch des neuen Kapitalverkehrsteuergesetzes über Umsatzsteuerfreiheit der Ablieferung von Devisen an die Reichsbank dahin aus, daß die Devisensteuerfreiheit des Umsatzes bei Vermittlung einer Bank zur Voraussetzung hat, daß die Bank entweder als Kommissionär oder aber als Vertreter des Kunden auftritt; die Umsatzsteuerfreiheit soll dann nicht gegeben sein, wenn sich die Bank als Eigenhändler dazwischenschiebt. Infolgedessen ist künftig eine Umsatzsteuer fällig, wenn die Bank von ihrem Kunden die Devisen vorbörslich zum Mittelkurs abnimmt und sie dann zum amtlichen Kurse an die Reichsbank abliefert. Bisher hat die Reichsbank mit Recht grosses Gewicht darauf gelegt, daß diese Art des geschäftlichen Verfahrens beibehalten wurde, weil nur so den Interessen des Handels gedient werden kann und die Reichsbank gleichzeitig von einer gar nicht zu bewältigenden Arbeit der alleinigen Abrechnung mit der Kundschaft befreit wird. Der Handel legt keinen Wert darauf, bei den wilden Devisenschwankungen bis zum amtlichen Kurse zu warten, sondern will den Kaufpreis von der Bank sofort erhalten. Aus diesem Grunde können die Banken in den meisten Fällen nicht als Kommissionär wirken, weil sie dann ja zum ersten Kurse abschließen müßten. Die Ausführungen des Reichsfinanzhofs sind praktisch in ihrem Ergebnis deshalb höchst bedauerlich, und es wird nunmehr Aufgabe der Spitzenverbände sein, auf eine Aenderung des Gesetzes hinzuwirken, zumal ja auch die Reichsbank mit Recht darauf hingewiesen hat, daß hier wirtschaftliche Erfordernisse stärker sind als gewisse stempelrechtliche Bedenken. Vor allem aber haben die Berliner Großbanken inzwischen schon längst, wie dem Finanzministerium auch bekannt ist, ein System der Verbuchung gefunden, welches einen großen Schutz gegen Umgehungen etwaiger Steuerpflicht bietet.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission hat in ihrer Sitzung vom 27. April 1923 folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Die Bestimmung im § 24 i der Usancen betreffend zulässige Schwankungen beim Handel mit ausländischen Kupons soll in Gemäßheit der Beschlüsse der Börsenvorstände von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg dahin geändert werden, daß

bei Abschlüssen bis 100 Pfd. St. einschl. . . . 1 pCt.
" " über 100 Pfd. St. . . . . ½ "
" " bis 1000 M., Frs. od. Lire einschl. 1 "
" " über 1000 M., Frs. oder Lire . ½ "

des gehandelten Betrages mehr oder weniger geliefert werden dürfen.

b) Pomona-Anteile sind im Hinblick auf die seit dem 2. Mai 1921 eingetretene Liquidation ohne Dividende für 1921 lieferbar.

Die

Gewerkschaft Carlsfund

verteilt an die am 20. April eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

6000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeute als eine unregelmäßige und setzt ihren Fälligkeitstag auf den 11. Mai fest. Die ab 12. Mai gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die

Gewerkschaft Immenrode

verteilt an die am 5. Mai eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

5000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeute als eine unregelmäßige und setzt ihren Fälligkeitstag auf den 15. Mai fest. Die ab 16. Mai gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die

Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben

verteilt als Restausbeute für das Jahr 1922

25 000 M. pro Kux,

sowie die Abschlagsausbeute für das erste Quartal d. J. an die am 17. Mai im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken von

50 000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche beide Ausbeuten in Höhe von insgesamt 75 000 M. als eine unregelmäßige Ausbeute und setzt den Fälligkeitstag auf den 23. Mai fest. — Die ab 24. Mai gehandelten Kuxe gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeuten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1923. Nummer 18

Inhalts-Verzeichnis.

Goldmarkkonten und Goldmarkkredite im Bankverkehr.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

Das Emissionsagio bei den modernen Formen der Kapitalserhöhung.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verordnung über die Abstempelungsfrist für ausländische Wertpapiere.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Goldmarkkonten und Goldmarkkredite im Bankverkehr.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **Friedrich**,
Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

Die in den letzten Monaten mit steigendem Nachdruck erhobene Forderung, die Banken, insbesondere die Reichsbank, möchten Goldmark-Guthaben bei Einzahlung von Papiermark zulassen und ihre Goldmark-Kredite in Papiermark gewähren, wurzelt und geht auf in dem allgemeinen Bestreben, durch Einführung der Goldmarkrechnung für unseren Güterumsatz wieder festen Boden zu gewinnen. Daß dies aufs sehnlichste zu erstreben ist, bedarf nicht der besonderen Betonung, nur darf eines bei der Erörterung der Frage im ganzen wie im einzelnen von vornherein nie aus den Augen gelassen werden: daß nämlich zur Stabilisierung unserer Währung sehr viel tiefer angesetzt werden muß, als im Bank- und Kreditverkehr, daß unbedingt vorausgehen oder wenigstens in fester und naher Aussicht stehen muß die Sanierung unserer Wirtschaft überhaupt durch Herstellung des Gleichgewichts unserer gesamten Innen- und Außenwirtschaft, des Gleichgewichts unserer Produktion und unseres Konsums, nicht zuletzt auch des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, daß also vorausgehen muß eine ganze Reihe außerhalb des Geld-, Bank- und Kreditwesens liegender außen- und innenpolitischer Maßnahmen, die die überall eingerissene Unnatur beseitigen und die natürlichen Gesetze des wirtschaftenden Menschen wieder zur notwendigen Geltung bringen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch Maßnahmen in den engeren Bereich des reinen Geld- und Kreditgebiets aufs sorgfältigste in Betracht zu ziehen und im gegebenen Zeitpunkt mit Entschiedenheit durchzuführen wären; aber es ist nötig, bei ihrer Erörterung stets die letzten Gründe der Krankheit unseres Wirtschaftskörpers im Auge zu behalten, damit das Urteil unbefangen bleibt und nutzlose und wirtschaftlich oder politisch bedenkliche Experimente vermieden werden.

Im nachfolgenden wird uns nicht beschäftigen die Eröffnung von Bankguthaben in „Gold" gegen Einlieferung von Gold oder Devisen, andererseits nicht die Gewährung von „Gold"krediten durch Darleihung von Gold oder Devisen; vielmehr wird uns entsprechend den in dieser oder ähnlicher Form aufgetretenen Vorschlägen beschäftigen einmal die bankmäßige Annahme von Papiermark zur Gutschrift in Goldmark zum Tageskurse des Annahmetages, so daß die spätere Rückzahlung zum Tageskurse des Rückzahlungstages — auch wieder in Papiermark — geschieht; ferner die Gewährung von Bankkrediten durch Zahlung von Papiermark unter Belastung in Goldmark zum Kurse des Tages der Kreditgewährung mit der Bedingung, daß die spätere Tilgung zum Kurse des Rückzahlungstages auch wieder in Papiermark zu erfolgen hat.

Die Forderung muß im Rahmen sowohl des Reichsbank-, wie auch des allgemeinen Bankverkehrs, während der Dauer stark schwankender und dabei vorwiegend nach einer bestimmten Richtung sich bewegender Wechselkurse abgelehnt werden, und zwar aus Gründen der Bankpolitik, wie aus Gründen praktisch-technischer Natur. Zur Begründung sollen beide Seiten, „Gold"-Guthaben wie „Gold"-Kredite, zunächst getrennt, sodann in ihrer Kombinierbarkeit untereinander betrachtet werden.

Hierbei ist wohl der Hinweis erlaubt, daß diejenigen, die die in Rede stehende Forderung erheben, im allgemeinen wohl die — übrigens gar nicht bestrittenen und wohl jedem Fachman geläufigen, ja fast selbstverständlichen — großen Vorzüge einer Goldrechnung nach allen Richtungen beleuchten, sich aber der Mühe, nun ihrerseits die Möglichkeit des verlangten Vorgehens zu erweisen, sowie die entgegenstehenden Hindernisse und Gefahren auszuschalten, nicht unterziehen.

I.

Zuvor muß bemerkt werden, daß der Wert — oder auch nur der Begriff — der „Gold"mark keine fest umrissene Größe ist. Der Preis des Goldes im Inlandsverkehr ist kein sicherer Faktor, er mag im allgemeinen den Bewegungen maßgebender Devisen folgen, ist aber wiederholt erheblich dahinter zurückgeblieben und andererseits darüber hinausgegangen. Der „Weltgoldpreis" kommt zurzeit im wesentlichen auf den Dollarkurs hinaus, der gegen alle Währungen, die im internationalen Verkehr überhaupt eine Bedeutung haben, ein Agio aufweist. Aber wer garantiert, daß diese Devise ihren augenblicklichen Rang behalten wird? Die direkte Bewertung der Goldmark nach dem Kurse einer fremden Devise bedeutet die Anlehnung der Goldmarkrechnung an die Währung des anderen Landes und unterwirft sie den auf lange Frist hin ganz unübersehbaren, unserem Einfluß nahezu völlig entzogenen wirtschaftlichen Bewegungen und gesetzlichen Maßnahmen jenes Landes. Niemand hätte vor zehn Jahren der Reichsmark eine derartige Entwickelung prophezeit, wie sie eingetreten ist. Und niemand steht dafür ein, daß die jetzigen hochwertigen Valuten oder die eine oder andere von ihnen nicht auch zu irgendeinem näheren oder ferneren Zeitpunkte ähnlichen Schicksalen ausgesetzt sein wird. Ob es aber einem Lande wie dem unserigen dann gelingt, rechtzeitig und ohne Schaden von der fremden Rechnung loszukommen, muß fraglich erscheinen. Diese Einwände gelten freilich nur in beschränktem Umfang gegenüber einer Bewertung der „Gold"mark nach dem Durchschnitt der Kurse mehrerer ausländischer Devisen, da die vom allgemeinen Kurse etwa abweichende Kursentwicklung einer einzelnen Valuta in dem Gesamtbilde doch nur in abgeschwächtem Maße zum Ausdruck kommt. Aber an sich bleiben die Bedenken bestehen. Ueberdies ist diese

Digitized by Google

Goldmark, diese äußere Bewertung unserer Papiermark, doch mit dem eigentlich maßgebenden Wert, nämlich ihrer inländischen Kaufkraft, keineswegs identisch. So sicher diese letztere Tatsache ist, so unsicher ist aber der innere Wert der Mark selbst, wenn man ihn zahlenmäßig ausdrücken will, und alle Indexziffern sind mehr oder weniger anfechtbar an sich und überdies schon deshalb mehr oder weniger unbrauchbar, weil sie nur von Zeit zu Zeit festgestellt und mitunter erst bekanntgegeben werden können, wenn sie bereits wieder überholt sind. Auch der Goldankaufspreis der Reichsbank und das Goldzollaufgeld erscheinen ungeeignet, denn es gilt auch für sie das in den vorigen beiden Sätzen Gesagte. Wir kommen also dahin, daß die eine Gruppe schließlich rechnungsmäßig brauchbar erfaßt werden kann, aber innerlich unrichtig, die andere zwar im Grunde richtig, aber praktisch kaum verwendbar ist. Kombinationen aber zwischen allen diesen Systemen oder einzelnen von ihnen haben zudem den Nachteil des mehr oder weniger Willkürlichen und Komplizierten. Die große Schwierigkeit, die somit in dem Problem an sich liegt, wird noch erhöht dadurch, daß, wenn erst einmal ein System gewählt ist, es nur schwer wieder verlassen werden kann, und daß eine sehr heikle Lage entsteht, wenn die Entwicklung eines Tages dahin führt, daß ein einmal gewählter Maßstab aufgegeben und durch einen andern ersetzt werden muß.

Nun mag einmal angenommen werden, daß alle diese Schwierigkeiten groß, jedoch an sich nicht unüberwindlich wären. Aber: die Wahl des Maßstabes für die Berechnung gewinnt besonders fühlbare praktische Bedeutung für alle diejenigen, die den Uebergang von Gold- zu Papiermark an irgendeinem Punkte ihrer eigenen wirtschaftlichen Betätigung durchmachen, die damit verbundenen Folgen sozusagen am eigenen Leibe erfahren müssen und genötigt sind, Deckungen zu nehmen, wie es gerade in der uns hier beschäftigenden Frage bei den Banken der Fall ist. Niemand kann sich, will er sich nicht dem berechtigten Vorwurf sträflicher Leichtfertigkeit aussetzen, zu einer Leistung verpflichten anders als in einer Sache, die er hat oder rechtzeitig haben wird. Man kann sich in Dollars verpflichten, wenn man die Dollars in sicherer Aussicht hat oder sie sich rechtzeitig sichert; man kann sich in Gold ähnlich engagieren, vorausgesetzt, daß entsprechende Mengen Gold vorhanden oder zu haben sind; man kann sich schließlich verpflichten im Rahmen eines Durchschnittskurses mehrerer Devisen, dann legt man sich eben einen Durchschnittsbestand an diesen Devisen hin. Das alles ist wenigstens theoretisch denkbar. Wie man sich aber gegenüber Verpflichtungen nach Maßgabe eines Index der gebräuchlichen Art oder nach Maßgabe eines etwa aus $-Kurs und Indexziffer kombinierten Systems decken soll, ohne zum Spekulanten zu werden, ist unerfindlich.

Damit ergibt sich, daß schon die Festlegung und praktische Anwendung allein des Begriffes „Gold"mark den größten Schwierigkeiten begegnet.

II.

Unbedingt kann eine Bank solche Verbindlichkeiten eingehen, solche Einlagen annehmen, die ihr die Mittel zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen selbst in die Hand geben. Dieser Anforderung hat, wie nebenbei bemerkt sei, auch die in letzter Zeit mitunter fälschlicherweise zum Vergleich herangezogene Hamburger Bankomark genügt; hier handelte es sich um nichts anderes, als ein voll gedecktes Depositum, welches durch einfache Rückgabe des hinterlegten Betrages in natura zurückgezahlt werden konnte. Wenn aber die Bank solche ihr anvertrauten Werte wieder aus der Hand gibt, indem sie sie ausleiht, so kann sie das überhaupt nur, wenn und weil ihre Einleger Wunsch und Interesse haben, ihre Guthaben kürzere oder längere Zeit bei der Bank zu belassen, sei es des Zinsertrags wegen, sei es, weil sonstige wirtschaftliche Bedürfnisse sie dazu veranlassen, wobei nur an den Giro- und Scheckverkehr zu denken ist, den fast ein jeder dringend braucht. Es ist für jede Bank ein fundamentaler Grundsatz, daß sie ihre Aktivgeschäfte ihren Verbindlichkeiten sorgsam anpaßt, daß sie also dafür Sorge trägt, in jedem Falle über die erforderlichen Zahlungsmittel verfügen zu können. Im modernen Verkehr bedarf die gesamte Bankwelt zu diesem Zwecke einer Anlehnung an die Notenbank des betreffenden Landes, in unserem Falle also an die Reichsbank. Letztere hat für sich und die angeschlossene Wirtschaft als letztes Ausgleichsmittel die Notenausgabe, zurzeit die nahezu reine Papiermark. Intakte Kreditverhältnisse vorausgesetzt, wird zurzeit die Papiermark, aber auch nur die Papiermark, stets derart zu haben sein, daß alle Verpflichtungen prompt gedeckt werden können.

Geht die Bank Verpflichtungen in „Gold" ein in der Weise, daß bei ihr Guthaben in Gold oder einer Währung in £ oder $ eingezahlt werden, so muß sie dafür sorgen, daß sie die Verpflichtungen auch wieder in £ oder $ erfüllen kann. Leiht sie ihrerseits £ und $ aus, erfolgt also die volle tatsächliche Deckung durch Forderungen in £ und $, so muß sie darauf bedacht sein, daß sie auf Grund dieser Forderungen sich jederzeit wieder £ und $ beschaffen kann. Sie kann nun aber nicht, wie bei Geschäften in der Landeswährung, ohne weiteres auf die Reichsbank zurückgreifen, denn für diesen Zweck versagt die Notenausgabebefugnis der Reichsbank. Die Bank, die £ oder $ zur Gutschrift entgegennimmt, muß demnach für diese Verbindlichkeiten den vollen Betrag in ihrer Kasse liegen haben, oder ihre Ausleihungen in £ und $ so einrichten, daß sie sie jederzeit wieder einziehen kann. Das ist aber nicht möglich auf dem Wege der gewöhnlichen Kreditgewährung, denn die Kunden der Bank gehen Kreditgeschäfte nicht nach Maßgabe der Bedürfnisse der Bank, sondern ihrer eigenen Bedürfnisse und Interessen ein; die Bank bedarf für ihre Deckung einer Stelle, die ihr stille hält, gleich wie sie ihrem Einleger stille zu halten hat. Die £- und $-Einleger pflegen ihre Guthaben nicht auf lange Zeit fest zu geben und sind auch nicht imstande dazu, sie beanspruchen vielmehr in der Regel freie Verfügung darüber, und es müssen die Gegenposten, die von der Bank gehaltenen Bestände an den betreffenden Devisen, nicht nur ihrer Art und Höhe nach voll den Verpflichtungen entsprechen, sondern auch vollste Bonität und Liquidität aufweisen, d. h. die inländische Bank muß die eingezahlten £ und $ ihrerseits bei einer unzweifelhaft guten englischen bzw. amerikanischen Bank als jederzeit sofort verfügbare Guthaben einzahlen. Ob in der Zeit vor dem Kriege und im Verkehr zwischen Ländern mit sicheren Valutaverhältnissen immer streng nach diesen Grundsätzen verfahren worden ist, mag dahingestellt bleiben. Die Risiken waren damals nicht erheblich und konnten nicht erheblich werden, da größere Schwankungen der Wechselkurse durch sofort einsetzende Goldtransporte verhindert wurden. Daß heute die Sachlage eine vollkommen andere ist, bedarf nicht der besonderen Hervorhebung.

Werden nun Goldmarkverpflichtungen eingegangen, Goldguthaben begründet durch Einzahlung von Papiermark, so ist das Deckungsbedürfnis genau das gleiche, auch dann, wenn die spätere Rückzahlung in Papiermark zum Tageskurse erfolgen soll. Da aber die Einzahlung in Papiermark der Bank die Deckung nicht selbst gewährleistet, so muß sie diese Deckung sofort beschaffen in einer Form, die nach Art, Umfang und Liquidität durchaus vollwertig ist, sie muß die erhaltenen Papiermark in solche Deckung umwandeln. Tut sie das nicht, ging sie etwa im Februar gegen Einzahlung von 100 000 Papiermark eine „Gold"markverpflichtung im Werte von 5 $ ein, so läuft sie Gefahr, im Juni, in einem Zeitpunkt, auf dessen Wahl sie ohne Einfluß ist, im Falle des Abrufs der Einlage 500 000 Papiermark zahlen zu müssen, während sie allerdings umgekehrt bei einer Wertsteigerung der Mark weniger als 100 000 Papiermark aufzuwenden hätte. Die Annahme eines „Gold"markdepositums gegen Papiermark wäre also gleichbedeutend gewesen mit einem Blankoverkauf von 5 $ auf der Basis von 20 000 M., für den die Deckung nach vier Monaten auf der

Digitized by Google

Basis von 100 000 M. erfolgt wäre! Diese nackte Spekulation à la baisse war nur zu vermeiden, wenn der Deckungskauf in voller Höhe im Augenblick der Einlage, im Februar, erfolgte. Wie nun bei der Art des vorgeschlagenen Geschäfts die Bank bei jeder Einlage die nötige Deckung kaufen müßte, so müßte sie umgekehrt bei jeder Zurückziehung genau entsprechend Deckung verkaufen, sonst geriete sie mit ihren Deckungsbeständen wiederum in eine Sepulation, diesmal, kurz gesagt, à la hausse des $. Und dieses Spiel würde sich bei jeder Einlage und jeder Abhebung von solchen Konten wiederholen, jedenfalls aber täglich für die Salden! Welche Schwierigkeiten sich hierbei ergeben angesichts der oben in Abschnitt I erörterten Verhältnisse, ferner angesichts der Verzweigtheit vieler Banken durch ihre Filialnetze, liegt auf der Hand; ebenso aber auch, welch starke Belastung des Devisenverkehrs daraus erwächst.

Ebenso spekulativ mit allen Chancen und Risiken — nur in umgekehrter Richtung — wäre aber auch die Position des Einlegers; er geht mit seiner Einlage à la hausse des $. (Die Exemplifikation auf den Dollar möge hier wie an anderen Stellen der Einfachheit halber gestattet sein.) Aber seine Lage ist eine andere, er ist der das Geschäft grundsätzlich in der Hand haltende Teil; er will, wenn auch nicht immer in täglicher, so doch wöchentlicher oder höchsens monatlicher, jedenfalls aber kurzfristiger Kündigung nach eigener Willkür über sein Guthaben frei verfügen können, während die Bank sich in der Rolle der Stillhalterin befindet, wie es nun einmal im Wesen des Bankverkehrs begründet ist. Und diese spekulative Position des Einlegers ist vielfach eine bewußte und angestrebte! Wie nun, wenn viele Einleger die gegebenen spekulativen Möglichkeiten ausnutzen wollen? Namentlich zu Zeiten, in denen starke Kursbewegungen nach oben oder nach unten erwartet werden? Dann werden im ersteren Falle Unsummen von Papiermark eingezahlt und in „Gold"mark umgewandelt, im zweiten Falle Unsummen „Gold"mark in Papiermark umgewandelt und als solche abgehoben. Im ersten Falle kumulieren sich die Deckungskäufe, im zweiten die Deckungsverkäufe der Bank, unabsehbare Kurssteigerungen und Rückgänge sind die Folge, so, daß vielleicht die Bank überhaupt nicht einmal ihre Glattstellung rechtzeitig und ohne Verlust zustande bringt und je nachdem die weitere Annahme solcher gefährlichen Depositen, oder am Ende gar ihre Zahlungen einstellen muß. Je stärker die Kursbewegungen sind, um so weniger werden sich bei der Bank Einzahlungen und Abhebungen kompensieren, um so mehr werden die ohnehin durch die Marktlage etwa bedingten Ausschläge des Kurses nach der einen oder anderen Richtung verschärft. Nun wäre es vielleicht eher möglich, der ganzen Anregung näherzutreten, wenn die Bank es in der Hand hätte, die Goldguthaben — Kontokorrent-, Depositen-, Giroguthaben — in irgendeiner Form zu limitieren. Diese Möglichkeit ist aber praktisch nicht vorhanden.

Unsere derzeitige Devisengesetzgebung strebt danach, Personen, die nicht Devisen zu ganz notwendigen, hauptsächlich zu Importgeschäften brauchen, vom Devisenerwerb auszuschließen, insbesondere von demjenigen zu Spekulations- und Anlagezwecken. Die Annahme von Papiermark auf Goldkonto soll nun dieser Tendenz entgegenwirken. Aber diese Annahme trügt. Das Publikum spekuliert allerdings nun nicht in Devisen; aber der Gegenkontrahent, der das Goldkonto führt, wird an den Devisenmarkt gedrängt. Es ist erstaunlich, daß die Kreise, die auf Goldmarkkredite und Goldmarkkonten hinarbeiten, zum Teil dieselben Kreise sind, die nach einer strengen Devisenordnung verlangen; denn sie verlangen nach Einrichtungen, die in ihren Auswirkungen der Devisenordnung zuwiderlaufen.

Freilich mag hierbei die unklare Idee vorschweben, daß an die Deckung, die die Bank vornehmen muß, doch nicht ganz die Anforderungen gestellt zu werden brauchen, wie sie im vorstehenden geschildert sind. Aber mußte schon oben gesagt werden, daß andere Verpflichtungen als in Papiermark zurzeit nicht denkbar sind außer gegen volle oder nahezu volle und voll liquide Deckung in der in Betracht kommenden Devise — in diesem Sinne ist auch die „Goldmark" Devise —, so ist dies zu unterstreichen in Anbetracht der starken spekulativen Möglichkeiten, die sich dem Einleger heute bieten und die namentlich in so wilden Zeiten von ihm scharf ausgenutzt werden, so daß von einer Teildeckung nicht, vielmehr nur von einer vollen 100prozentigen, in jedem Augenblick greifbaren Deckung die Rede sein kann. Und der Zustrom jener „Gold"depositen, der bei der großen Zahl ernsthafter, nur nach wertbeständiger Anlage drängender Einleger an sich schon recht bedeutenden Umfang annehmen würde, kann und wird ganz besonders unter dem Drucke der spekulativen Möglichkeiten so stark werden, daß bei solcher 100prozentigen, ja selbst bei weit geringerer Deckung alle in Deutschland verfügbaren Devisen, selbst wenn sie samt und sonders in Händen der Bank wären, nicht ausreichen würden, um gegenüber dieser Flucht aus der Mark in nunmehr so sehr erleichterter neuer Form zu genügen. Andererseits kann aber auch die umgekehrte Bewegung der Abhebung so heftig werden, daß die Deckungsverkäufe die Aufnahmefähigkeit des Marktes weit überschreiten. Also wären künftig entweder ein allgemeines Spekulieren auf dem Rücken der Banken oder, da das nun einmal ausgeschlossen ist, gegenüber dem jetzigen trostlosen, eigentlich kaum zu überbietenden Zustande des Devisenmarktes immer noch weitere Verschärfungen zu gewärtigen, und zwar in dem Maße, in dem durch die Eröffnungen solcher „Gold"markkonten dem breiten Publikum an Stelle des durch die Devisenordnung verlegten oder verengerten direkten Zugangs der indirekte Zugang zur Devise verbreitert und erleichtert wird; mit anderen Worten: statt der allseits verlangten Verminderung der Währungsspekulation würde sich ihre unabsehbare Vermehrung einstellen, weil die Gelegenheit dazu in außerordentlicher Weise erhöht wird. Glücklicherweise würde aber wegen der sofort auftretenden Schwierigkeiten und Gefahren die Annahme von „Gold"guthaben wohl schon kurze Zeit nach ihrer Einführung wieder eingestellt werden!

III.

Führt man zugunsten der Forderung wertbeständiger Bankkonten im Sinne des vorigen Abschnitts das durchaus berechtigte Interesse des ernsthaften Sparers und die Notwendigkeit der natürlichen Kapitalbildung an, die der Förderung bedarf, aber durch die Papiermarkentwertung niedergehalten wird, so ist für den Ruf nach „Gold"-krediten vielfach ein anderer Gesichtspunkt maßgebend. Man findet es im höchsten Grade ungerechtfertigt, daß der Papiermark-Schuldner, der im Februar beim Dollarkurse von 20 000 M. eine im Juni fällige Verbindlichkeit, z. B. von 1 Million Papiermark, einging, nun bei einem Dollarkurse von 100 000 M. nur die gleiche Papiermarksumme von 1 Mill. M. zu zahlen hat, obwohl diese 1 Mill. M. nur noch $^1/_5$ soviel „wert" sei, wie bei Eingehung der Schuld, und deduziert, daß der Schuldner so und so viele 100 000 M. unberechtigterweise gewinne. Das klingt sehr überzeugend und wird seine Wirkung nicht verfehlen. Ob es aber richtig ist, ist eine ganz andere Frage; es kommt doch sehr auf verschiedene Umstände an, namentlich auch darauf, was der Schuldner inzwischen mit dem Gelde gemacht hat. Hat er — und das ist der typische Fall für den reichsbankmäßigen Wechselkredit — Ware dafür gekauft und inzwischen einmal mit oder ohne Verarbeitung umgesetzt, so muß er den zum Betrieb des Geschäfts nötigen Ersatzkauf zu teurerem Preise vornehmen; wo wollte er da hinkommen, wenn er eine seinerzeit für 1 Million Papiermark eingegangene „Gold"-Mark-Verpflichtung jetzt mit 5 Millionen Papiermark einlösen sollte? Vorausgesetzt, daß der Kredit ein

Digitized by Google

reiner Warenkredit und in seiner Dauer der Dauer des einmaligen Warenumschlags genau angepaßt war, wäre es durchaus falsch zu behaupten, in der Hergabe eines Papiermark-Kredites liege notwendig ein riesenhaftes Geschenk an den Schuldner. Selbstverständlich kann die Sache auch anders liegen, namentlich wenn der Kredit inzwischen zu einer ganzen Reihe von Warenumsätzen oder gar zu Börsen- und Devisenspekulationen benutzt werden konnte. Das soll natürlich nicht sein, und es ist Aufgabe der Kreditpolitik der Reichsbank wie der Banken, diese Ausnutzung nach Kräften zu verhindern, und hierzu dient in erster Linie die Beschränkung der Kreditgewährung auf absolut legitime Geschäfte, und zwar nur für die in dem betreffenden Geschäftszweig gegebene natürliche Güterumlaufszeit, ferner die Kontrolle des Verwendungszwecks unter Ausschluß spekulativer Kredite, wobei freilich jedermann wird zugeben müssen, daß namentlich dies letztere schwierig ist und nur relativen Erfolg haben kann. Diese ganze Frage mag indessen letzten Endes auf sich beruhen. Für uns kommt es vor allem darauf an, ob die Einführung von „Gold"-Krediten durch die Reichsbank und die Banken überhaupt möglich ist.

Dies ist im allgemeinen und mindestens für die gegenwärtige Zeit zu verneinen. Die Lage der Bank ist hier ganz entsprechend wie bei den „Gold"-Konten, genau so mit Chancen und Risiken verknüpft, nur in umgekehrter Richtung. Gibt die Bank Kredit in Papiermark, umgerechnet in Goldmark, so wird sie bei fallendem Markkurs bei der Rückzahlung ein Plus, im umgekehrten Fall ein Minus an Papiermark erhalten. Die Transaktion bedeutet also, kurz gesagt, für sie eine Spekulation à la hausse des Dollars, die sie nicht eingehen kann und darf. Das darin liegende Risiko wird bei der gegenwärtigen Lage des Devisenmarktes nicht hoch eingeschätzt, weil eben viele zur Zeit mit der immer weiteren Entwertung der Mark als mit etwas Unvermeidlichem rechnen und deshalb gern außer acht gelassen. Aber damit ist es nicht beseitigt, es besteht wirklich und kann selbst bei nur vorübergehender Markbesserung höchst fühlbar und für den Bestand einer Bank gefährlich werden. Und keine wie immer geartete Stelle kann und wird dieses Risiko der Reichsbank und den Banken durch irgendeine Garantie abnehmen, noch auch abnehmen können; und wer es täte, würde sträflich leichtfertig handeln! Den Banken bliebe also nichts übrig, als sich durch komplizierte — und teure — Deckungsoperationen sicherzustellen. Deckung aber wäre nur möglich, indem die Bank für jeden Kredit, den sie gewährt, gleichzeitig einen gleichartigen Kredit, kurz gesagt, in Dollars oder Pfunden an dritter Stelle in Anspruch nimmt und die Dollars oder Pfunde verkauft, alles derart, daß sie der dritten Stelle gegenüber hinsichtlich der Rückzahlung die nötige Bewegungsfreiheit besäße. Zahlt später ihr Schuldner den „Goldmark"-Kredit zurück, so kauft sie mit dem Betrag sofort die entsprechenden Dollars oder Pfunde und deckt ihre eigene Schuld. Es spielt sich also alles ganz entsprechend ab, wie vorher bei den „Gold"-Konten, selbstverständlich auch mit den gleichen Folgen für den Devisenmarkt. Auch hier dürfte die bloße Schilderung des Geschäftsganges genügen, um seine Unmöglichkeit darzutun. Ein solches Geschäft kann man im gewöhnlichen Bankbetrieb wohl einmal machen, allgemein aber ist es völlig ausgeschlossen. Den dritten Partner insbesondere findet die Bank weder in der oben angegebenen Form, noch in der Form, daß sie die Deckung nimmt, indem sie „Goldmark" auf Termin verkauft.

Zu diesen großen Schwierigkeiten auf der Gläubigerseite treten noch solche auf seiten der Schuldner auf. Daß auch der Kreditnehmer ein schweres Risiko eingeht, ergibt sich aus den bisherigen Erörterungen von selbst. Zu Zeiten, in denen alle Welt „fest" ist für Dollars, wird jedermann sich gegen Goldmark-Verpflichtungen, soweit irgend es möglich ist, nach Kräften sträuben. Nach dieser Richtung hin liegen bereits genügende praktische Erfahrungen vor. Sind sie, wie im Importgeschäft, unumgänglich, so werden sie, sofern nicht Exportgeschäfte gegenüberstehen, auf die inländischen Abnehmer und von diesen weiter abgeschoben, und wer dies nicht erreichen kann, deckt sich — durch Devisenkauf! Wenn es sein muß, trotz Devisenordnung! Oder aber es müßten, und das wäre, da schließlich niemand zu einer so riesigen Spekulation gezwungen werden kann, wie sie in einer ungedeckten Valutaschuld zurzeit liegt, die Konsequenz der Devisenordnung, — eben Goldkonten eröffnet werden, wie denn hier und da die Goldmarkkonten in der ausgesprochenen Absicht verlangt werden, den Andrang zum Devisenmarkt für Deckungszwecke zu vermindern. Daß mit der Errichtung von „Goldmark"-Konten diese Absicht nicht erreicht würde, vielmehr der Tendenz eben dieser Devisenordnung zuwiderlaufende Auswirkungen sich ergeben müßten, ist oben unter II. bereits hervorgehoben. Jeder Versuch, jemand zur Aufnahme von Goldmarkkrediten zu zwingen, muß absolut verfehlt erscheinen, denn schließlich findet der einzelne Papiermark-Kredit an anderer Stelle, oder er verzichtet auf das Geschäft, dessen Finanzierung er anstrebt, oder aber er muß das sehr hohe Risiko in seiner Kalkulation berücksichtigen. Der Erfolg ist Ausfall des Umsatzes, oder aber „entsprechende" Preiserhöhungen, und — Vermehrung der Arbeitslosigkeit. Nun gibt es gewiß Kreise, die an und für sich nach Lage ihres Geschäftes „Goldmark"-Kredite eingehen könnten. Aber einmal ist es selbst für die Reichsbank unmöglich, sie von Papiermarkkrediten auszuschließen — sie gehen einfach an eine andere Stelle, ohne daß die Reichsbank es auch nur gewahr wird; und wie sollte selbst die Reichsbank, sei es durch Normativbestimmungen, sei es durch individuelle Entscheidung, feststellen, wem „Goldmark"-Kredite zugemutet werden können und wem nicht und in welchem Umfange der einzelne daneben noch rechtmäßigerweise Papiermarkkredite erhalten kann! Solche Scheidung ist gänzlich unmöglich. Der Gedanke aber, die Frage zwangsweise dadurch zu lösen, daß seitens der Reichsbank — von anderen Banken gar nicht zu reden — überhaupt nur noch Goldmarkkredite gegeben werden, ist mindestens zur Zeit für ernsthaftere Erörterungen noch nicht reif.

Die Aufnahme von „Goldmark"-Krediten richtet sich vielmehr sehr nach dem Interesse des Kreditsuchers. Und so mag es denn auf den ersten Blick genügend erscheinen, durch entsprechende Unterschiede in den Bedingungen, namentlich in den Zinssätzen für Papier- und „Goldmark"-Kredite, den Anreiz zur Aufnahme letzterer zu befördern. Wie niedrig ein „Goldmark"-Diskont gehalten werden kann, ist rein vom grünen Tisch aus schwer zu schätzen. Jedenfalls muß der ordentliche Reichsbankdiskontsatz sehr hoch sein, um das für den Kreditnehmer große Risiko des „Goldmark"-Kredits auszugleichen. Der jetzige Satz von 18 pCt. würde aber wohl nicht entfernt ausreichen. Wie aber soll unsere Wirtschaft Reichsbanksätze in Höhe von 30, 40, 50 pCt. und entsprechend höhere Privatbanksätze von rund 45, 55, 65 pCt. ertragen! Schließlich soll doch das Rad der Wirtschaft weiterlaufen, und das Interesse, daß der Güterumsatz in Gang bleibt, daß die Arbeitslosigkeit bestimmte Grenzen nicht überschreitet, ist letzten Endes doch wohl so ziemlich die oberste wirtschaftliche Forderung überhaupt, der gegenüber die Frage, ob Papiermark-Schuldner nicht etwa an ihrer Papiermark-Schuld sich bereichern, unter allen Umständen eine untergeordnete Bedeutung hat. Daß aber die hohen Zinssätze bereits die Gütererzeugung zu hindern begonnen haben, daß sie insbesondere hier und da auch dem Entstehen von Auslandsaufträgen schon entgegenstanden, wie gelegentlich berichtet wurde, dürfte so unglaubhaft nicht erscheinen!

In einem Falle allerdings wird es nicht schwer werden, für „Goldmark"-Kredite den anderen Teil — zu einem Geschäft gehören immer zwei Teile! — zu finden, nämlich wenn Aussicht vorhanden zu sein scheint, daß der Dollar sinkt. Dann, wenn man mit der Aussicht

Digitized by Google

rechnen zu können glaubt, damit noch etwas zu verdienen, mindestens aber nichts zu verlieren, würde die Bank sich wohl plötzlich der Anträge auf Eröffnung von „Goldmark"-Krediten kaum mehr erwehren können.

Die Bedenken und Schwierigkeiten, die sich der allgemein oder doch in größerem Umfang vorzunehmenden „Goldmark"-Kreditgewährung in der Bankpraxis entgegenstellen, ergeben sich zum Teil schon aus dem Vorstehenden von selbst. Sie erschöpfend zu behandeln, wird kaum möglich sein. An dieser Stelle mag nur noch auf die große Schwierigkeit verwiesen werden, die sich insbesondere bei einer so wichtigen Kreditform wie dem Wechsel ergeben. Die Hauptkreditform speziell der Reichsbank ist die Diskontierung von Wechseln mit drei, mindestens zwei Unterschriften, deren Hergeber sich sämtlich der gleichen Bestimmung „Goldmark" mit ihrer Unterschrift würden unterwerfen müssen; von Wechseln zudem, die nicht Bürgschafts-, sondern regelrechte Warenumsatzwechsel darstellen, bei denen die verschiedenen Verbundenen von Haus aus vielleicht ganz verschiedenen Wirtschaftsgesetzen und Interessen unterliegen. Der letzte Verpflichtete aus diesen Wechseln wäre jedenfalls gezwungen, ähnlich wie schon oben dargestellt, die zur Deckung bis Verfall bereit zu stellenden, doch meist schließlich in Papiermark eingehenden Deckungsmittel in Goldmark umzuwechseln, um nicht ein Risiko zu laufen; er müßte zu diesem Zwecke Devisen erwerben und hinlegen, um sie bei Fälligkeit des Wechsels wieder zu verkaufen, was alles wiederum nicht im Interesse des Devisenmarktes liegt.

Jede Bank, mag es eine Privatbank oder die Reichsbank sein, hat größere Bestände an Wechseln, von denen an gewissen Tagen besonders große Mengen fällig werden. Es kommt vor, daß eine Bankanstalt Hunderte, ja Tausende von Wechseln an einem Tage einzuziehen hat. Lauten diese Wechsel auf „Goldmark", so müssen sie, so lange die Papiermark Zahlungsmittel ist, eben in Papiermark umgerechnet und eingezogen werden. Der „Kurs" der „Goldmark" aber schwankt täglich mit dem des Dollars, und nur dieser fortgesetzt schwankende Tageskurs (vielleicht der des Vortages) dürfte für die Umrechnung in Betracht kommen. Es ist schwer, sich vorzustellen, wie die Bank es fertigbringen soll, Hunderte und Tausende von Wechseln, die vielfach auch auf krumme Summen lauten, rechtzeitig zu bearbeiten. Die Wechsel kommen zudem zum Teil noch am Verfalltag mit der Post an, sie müssen im letzten Augenblick geprüft, geordnet, umgerechnet, vorgelegt werden, oft werden Wechsel nicht am selben Tage eingelöst, sondern am zweiten Tag, dann muß abermals umgerechnet werden, unter Umständen am dritten Tage noch einmal. Wem es bekannt ist, daß man schon in Friedenszeiten oft Mühe genug gehabt hat, die vielfach vorliegenden Massen von Wechseln auch nur den Beträgen nach abzustimmen und rechtzeitig zur Vorlage zu bringen, der weiß auch, wie ungeheuerlich es geradezu ist, an einem Tage auch noch alles in eine andere Währung umzurechnen. Dabei ist zu bedenken, daß diese technischen Schwierigkeiten, die allein schon eine Unmöglichkeit bedeuten, keineswegs die einzigen sind, daß sich vielmehr ebenso große schon allein bei der Ausführung der Deckungsoperationen ergeben müssen.

Nicht unerwähnt möge bleiben eine Schwierigkeit, die in der Kreditbeurteilung ihren Grund hat. Noch ist der ganze Geschäftsverkehr so fest verankert in der Papiermarkrechnung, noch sind die in Papiermark sich ausdrückenden Vermögenswerte und Beziehungen fast jedes einzelnen von so großer Bedeutung, daß die ziffernmäßige Beurteilung der Kreditwürdigkeit einer Firma letzten Endes noch immer nur in Papiermark erfolgt und erfolgen kann. Eine Bank weiß heute noch ungefähr, wie hoch sie den Kredit eines Kunden in Papiermark bemessen kann, sie weiß aber nicht, wieviel Dollars sie ihm äußerstenfalls gewähren kann, deren Wert bis zum Verfall der Schuld sich doch weit mehr verändern kann, als die zu einem guten Teil doch noch in der Papiermark steckenden und in der Bewertung dem Dollarkurs nur langsam folgenden Verhältnisse des Schuldners im ganzen genommen zu tragen vermögen.

An dieser Stelle muß bemerkt werden, daß solche Schwierigkeiten nicht nur im Wechselverkehr, sondern an den allerverschiedensten Stellen auftreten, an manchen sogar in noch höherem Grade. Stellt man sich die ungeheuren Massen von Ein- und Auszahlungen im gesamten Giro-, Kontokorrent-, Depositen-, Lombardverkehr usw. vor, so erkennt man sofort, wie unmöglich es ist, bei schwankenden Kursen in Gold rechnen und in Papier zahlen zu wollen.

Welche Folgen und Aufgaben für die Gesetzgebung und Rechtsprechung sich ergeben würden, mag hier außer acht bleiben.

IV.

Aus den vorhergehenden Ausführungen geht hervor, welch komplizierte Verhältnisse für die Bank geschaffen werden, die Goldmarkkonten und Goldmarkkredite in ihren Geschäftsverkehr auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen eingliedern möchte. Es geht aber auch daraus hervor, welche engen Zusammenhänge zwischen beiden Seiten bestehen und wie das eine mit Notwendigkeit zum anderen führen muß. Was liegt da näher als der Gedanke, beide Seiten in der Weise miteinander zu verbinden, daß bankmäßig die Goldmarkkredite als Gegenpartie und Deckung für die Goldkonten behandelt und benutzt werden und umgekehrt die Goldkonten als Gegenpartie und Deckung der Goldkredite! Der auf den ersten Blick bestechende Gedanke ist aber falsch, die Verbindung besteht nicht, so lange die Wechselkurse so schwanken, daß sie spekulativ praktisch ausnutzbar erscheinen. Die gegenseitige Deckungsmöglichkeit ist erst gegeben, wenn die Stabilisierung schon einigermaßen erreicht ist, womit sich dann freilich die ganze Sache von selbst erledigt. Dagegen ist es aussichtslos, die Stabilisierung durch die Kombination herbeiführen zu wollen, doch ist dies wohl auch bisher ernsthaft nicht behauptet worden. Die Bank kann in der einen Seite nur dann eine Deckung für die andere finden, wenn sie mit einer gleichmäßigen Bewegung der Aktiv- und der Passiv-Goldkonten rechnen kann, wenn also den Vermehrungen und Verminderungen der „Goldmark"-Einlagen genau gleiche Erhöhungen und Verminderungen der „Goldmark"-Kredite parallel laufen und umgekehrt oder wenn wenigstens dieser Parallel-Lauf herbeigeführt werden kann. Dies ist aber nicht der Fall, weil bei erheblich schwankenden Kursen die Interessen der „Gold"-Gläubiger der Bank denen der entsprechenden Schuldner geradezu entgegengesetzt sind und demgemäß geradezu entgegengesetzte Bewegungen auf den Konten auslösen müssen. Wird ein Steigen des Dollars erwartet, strömen demgemäß „Goldmark"-Guthaben in Form von Papiermark herzu, so neigen die „Goldmark"-Schuldner dazu, ihre „Goldmark"-Verbindlichkeiten zurückzuzahlen, neue aber bleiben aus, und die Bank, der die nötige neue Deckung nicht zufließt, vielmehr die vorhandene sogar zu entschwinden droht, muß Devisenkäufe vornehmen, die zum guten Teil unterbleiben würden, wenn nicht die Bank dem Publikum auf dem Wege über die „Goldmark"-Konten die Spekulation so leicht machen würde. Steht ein Fallen des Dollars in Aussicht, so häufen sich die Anträge auf Gewährung von „Goldmark"-Krediten, ohne daß die „Goldmark"-Konten zunehmen, letztere werden vielmehr in verstärktem Maße abgehoben, die Bank ist also gerade gezwungen, ihre Goldmarkforderungen einzuziehen. Und es ist fraglich, ob es ihr gelingen wird, dies in ausreichendem Maße durchzuführen, ob sie nicht vielmehr selbst fälligen Forderungen gegenüber durch Prolongationen, neue Kredite usw. große Nachsicht wird üben müssen! In solche gefährliche Situation, die um so gefährlicher und um so mehr spekulativ beeinflußt ist, je stärker die Kursschwankungen sind, darf sich keine Bank, am wenigsten eine Notenbank, begeben. Und da auf dieses Deckungssystem so wenig Verlaß ist, so bleibt eben doch nichts übrig, als sich auf dem Devisenmarkt zu decken. Ob wenigstens bei mäßigen Kursschwankungen eine Teilkompensation vorhanden ist und daher nach beiden Seiten

Digitized by Google

hin entsprechende Teildeckungen genügen und in welchem Umfange, wird kaum jemand mit auch einigermaßen ausreichender Sicherheit zu beurteilen vermögen. Jedenfalls ist damit zu rechnen, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Kompensationsmöglichkeiten gering und die Deckungen auch bei dem kombinierten System nahezu zu 100 pCt. notwendig sind, daß also der Nutzen der ganzen Einrichtung gering ist und deren Nachteile bei weitem nicht aufwiegt, die dadurch entstehen, daß nunmehr jeder Papiermarkbesitzer über das Goldmarkkonto ohne weiteres à la hausse (à la baisse der Reichsmark) des Dollars spekulieren kann und daß ähnliche Spekulationen à la baisse des Dollars (à la hausse der Reichsmark) durch Aufnahme von Goldmarkkrediten ebenfalls in viel höherem Grade möglich werden als bisher.

Ob die Bank die Gefahr erheblich vermindern oder beseitigen kann, indem sie Goldmarkguthaben nur mit längerer Kündigungsfrist zuläßt und andrerseits auf eine angemessene zeitliche Staffelung ihrer Goldmarkkredite hält, erscheint zweifelhaft. Denn sie muß die Sicherheit gleichzeitig nach beiden Seiten haben und im Augenblick der Annahme auch eines langfristigen Goldmarkkontos wissen, ob sie die Gegenpartie findet, und daß dies eben sehr schwierig ist, ergibt sich aus den obigen Ausführungen über die gegenteiligen Interessen der Einleger und der Schuldner bei stark schwankenden Verhältnissen. Im übrigen wird die Bank, je mehr sie — durchaus pflichtgemäß — bestrebt ist, in ihrem Interesse Sicherungen einzuschalten, womit natürlich eine der Gegenseite unwillkommene Erschwerung der Bedingungen verbunden ist, um so weniger Gelegenheit finden, sich in derartigen Geschäften zu betätigen!

* * *

Zum Schlusse sei, obwohl es aus den ganzen bisherigen, sich auf den Bankverkehr im allgemeinen erstreckenden Erörterungen von selbst ergiebt, ausdrücklich betont, daß die erhobenen Bedenken auch für die Reichsbank und ihren Geschäftsverkehr im besonderen ihre Geltung haben, ja sogar in verstärktem Maße, da die Reichsbank gleichzeitig den Privatbanken gegenüber als Rückhalt und Stütze nach verschiedenen Richtungen zu dienen hat. Darum kann man das Problem auch nicht etwa so lösen wollen, daß man die Reichsbank und ihren Geschäftsverkehr von Goldmarkkonten und Goldmarkkrediten freiläßt, und ihre Einführung auf den üblichen Geschäfts- (Kontokorrent-, Depositen- und Kredit-) Verkehr der Privatbanken beschränkt.

V.

Die Einrichtung der „Goldmark"-Konten und „Goldmark"-Kredite starrt also von Schwierigkeiten, Gefahren und Unmöglichkeiten. Sie bedeutet nicht die Beseitigung der heute alle Welt beunruhigenden Schwankungen, Risiken und Spekulationen, sondern nur eine Verschiebung des Risikos auf die Banken und die Reichsbank. Sie steht nicht im Einklang mit der bisherigen Devisengesetzgebung. Während diese, was als Ziel immerhin anzuerkennen ist, danach strebt, die Mark in ihrem Betätigungsgebiete zu erhalten, führt die hier bekämpfte Bewegung zur Einschränkung der Verwendung der Mark zugunsten der Ausdehnung des Betätigungsgebietes der ausländischen Valuten, somit zu einer Minderbewertung der Mark statt zu ihrer Festigung.

Gleichwohl ist der der Forderung zugrunde liegende Gedanke, hinter dem, wie schon gesagt, auch durchaus berechtigte Interessen stehen, keineswegs absolut, für alle Zeit und in jeder Form, abzulehnen. Er ist praktisch schon auf dem Wege, wie die mit überraschender Schnelligkeit sich ausbreitende, mit steigendem Erfolg benutzte wertbeständige Anleihe beweist. Aber die Durchführung ist nicht möglich mit den kurzfristig arbeitenden Mitteln des gewöhnlichen Bankgeschäftes, das auf eigene Rechnung und Haftung Gelder fest annimmt und auf eigene Rechnung und Gefahr ausleiht oder umgekehrt ausleiht und aufnimmt. Bei der Anleihe ist die Bank lediglich Vermittler, hier führt sie nur den endgültigen Schuldner und Gläubiger zusammen. Alles weitere spielt sich zwischen diesen beiden ab. Und selbst in den Fällen, wie bei den Roggenrenteninstituten, wo die Bank als Schuldner nach der einen und Gläubiger nach der andern Seite sich einschiebt, sind die großen Gefahren, von denen in diesen Zeilen die Rede war, ausgeschlossen, weil es sich um langfristige Kredite handelt, bei denen die Zahlungsbedingungen gegenseitig genau fixiert sind, bei denen auch die Möglichkeit der allmählichen Amortisation gegeben ist und benutzt wird. Hierbei lassen sich die beiderseitigen Rechte und Pflichten in sehr weitem Umfange mit den beiderseitigen Interessen in Einklang bringen. Es kann, namentlich für eine dazwischenstehende Bank, unerträglich erscheinen, wenn Gläubiger oder Schuldner täglich und mit kurzen Kündigungen ganze Kapitalbeträge zurückfordern oder zurückzahlen können; ganz anders dagegen ist die Sachlage bei beiderseitiger Festlegung auf lange Termine, auf die beide Teile sich einrichten können, namentlich wenn eine sorgsam abgewogene, allmähliche Amortisation vorgesehen ist, zumal in mäßigen Teilbeträgen, bei denen im einzelnen weder dem Schuldner noch dem Gläubiger drückende Nachteile entstehen können und sich Schaden und Nutzen auf die Länge der Zeit schließlich sogar ausgleichen. Im Falle der Obligationenanleihe ist dem Gläubiger durch den Börsenhandel die Möglichkeit gegeben, sein Kapital auch vor Fälligkeit durch Verkauf der Stücke jederzeit wiederzuerlangen. Für langfristige Anlagen mit wahrer Wertbeständigkeit werden durchaus genug Kapitalisten vorhanden sein. Auch Schuldner werden sich hierfür und unter entsprechenden Bedingungen — und hier wird der Zinssatz wohl bald eine wichtige Rolle spielen — finden. Es ist doch wohl nicht ohne Belang, zu 5 pCt. oder gar noch darunter, auf längere Zeit einen sicheren, langsam zu tilgenden Kredit zu bekommen, statt zu Sätzen von 40, 50 pCt. und mehr auf den kurzfristigen und schließlich doch unsicheren Bankkredit angewiesen zu sein. Aber es muß damit gerechnet werden, daß auf der Schuldnerseite eine gewisse Grenze besteht; die Zahl und Menge der wertbeständigen Objekte, auf denen solche Anleihen aufgebaut werden können, ist nicht unbeschränkt. Und daran muß unter allen Umständen festgehalten werden, daß man sich wertbeständig nur verpflichten kann genau nach Maßgabe der wertbeständigen Eingänge, auf die man mit Bestimmtheit zurechnen vermag. Auch dieses neue Wirtschaftsinstrument muß mit großer Sorgfalt und mit einer gewissen Zurückhaltung angewendet, es muß jeder einzelne Fall auf das Vorhandensein gerade der eben genannten Voraussetzung genau geprüft und festgestellt werden, ob der Schuldner auch in der Lage sein wird, seine so besonders gearteten Verpflichtungen zu erfüllen. Auch kommt es nicht darauf an, nur eine solche Anleihe herauszubringen, sondern auch richtig zu verwenden, insbesondere auch in der Richtung, daß nicht mehr aufgenommen wird, als für die geplante produktive Anlage unmittelbar benötigt wird, sonst kommt der Schuldner leicht in die Lage, bis zu der geplanten Verwendung für den Ueberschuß wertbeständige Deckung zu suchen, und zwar weil dies nun einmal am nächsten zu liegen scheint, in — Devisen! Es erscheint nicht ganz ausgeschlossen, daß einzelne derartige Transaktionen bereits ausgeführt worden sind und sich in der Richtung der Steigerung der Devisenkurse geltend gemacht haben. Wäre es wirklich der Fall, so wäre es ein Beweis, wie bedenklich eine allgemeinere Einführung von Goldkonten im Hinblick auf den Devisenmarkt sein würde, so lange die Wechselkurse noch so stark in Bewegung sind.

Von dieser Kreditform haben bisher Gebrauch gemacht Staaten, Kommunen und landwirtschaftliche Kreise auf Grund regelmäßiger Einnahmen, die auf Roggen, Kali, Holz und dergleichen beruhen. Elektrizitätswerke haben Kohlenwertanleihen ausgegeben auf Grund des engen Zusammenhangs zwischen Kohlen- und Strompreis. Derartige Anleihen sind streng genommen nur zulässig, insofern sie produktiven Zwecken dienen, für die sie aus dem freien Kapitalmarkt Gelder heranziehen und nutzbar machen, die ohne diese Form vielleicht brachliegen oder

Digitized by Google

in weniger erwünschter Richtung verwendet werden würden.

Daß auch für manche Kreise der Industrie die Aufnahme wertbeständiger Anleihen in Frage kommen könnte, darf wohl angenommen werden. Fast jedes Unternehmen braucht dauernd einen gewissen Bestand an Betriebskapital, und man wird verlangen dürfen und müssen, daß die Industrie wieder mehr für solch einen dauernden Bestand an Betriebsmitteln in ausreichendem Umfange sorgt, statt sich allzusehr auf die kurzfristigen Kredite letzten Endes der Reichsbank zu verlassen, deren Aufgabe es doch nicht sein kann, der Industrie durch ihre Diskontkredite das eigentliche Betriebskapital zu schaffen, während — wie gerade der Erfolg der Roggen- usw. Anleihe beweist — erhebliche Mittel am Kapitalmarkte zur Verfügung stehen. Unternehmungen von entsprechender Größe und Produktion wird man daher sehr wohl auf diesen Weg verweisen können, und es wird Sache der Banken, vielleicht in besonders hierfür zu errichtenden Abteilungen sein, hierbei tätig mitzuwirken. Vielleicht ergeben sich hier Möglichkeiten, um — namentlich bei der Behandlung einzelner großer Objekte — auch ohne Anleihe-Emission zu mehr individuellen Kreditabschlüssen zu gelangen, bei denen auch für kürzere Fristen der Ausgleich der verschiedenen Gläubiger- und Schuldnerinteressen gelingt. Denn zweifellos bedarf die ganze in diesem Aufsatz behandelte Frage aufmerksamster Behandlung, so sehr man schon mit Rücksicht auf den Mangel an ausreichenden Erfahrungen gut tun wird, nach dieser Richtung weder die Erwartungen noch auch nur die Wünsche zu hoch zu spannen, zumal die Folgen sich noch kaum übersehen lassen und keineswegs feststeht, ob sie letzten Endes vorwiegend als erwünscht oder unerwünscht bezeichnet werden müssen.

Das Emissionsagio bei den modernen Formen der Kapitalserhöhung.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin.

In der zehnten Auflage des Kommentars von Staub-Pinner zum HGB. findet sich in Anm. 17 zu § 262 der folgende neue Zusatz:

> „Begibt die Gesellschaft die Aktien zu 130, verpflichtet sich aber der Erwerber, ihr einen Teil des von ihm erzielten Mehrerlöses herauszugeben, so ist auch letzterer Betrag als Agio anzusehen, denn auch dieser Betrag ist Gegenwert für die Aktien (vgl. Bauer 19, 148; andere Fälle bei Dalberg a. a. O. 895)."

Diese Form der Kapitalserhöhung hat neuerdings aus später noch zu erörternden Gründen eine große Verbreitung gefunden. Es verlohnt sich, die Richtigkeit der von Pinner vertretenen Ansicht nachzuprüfen.

Das HGB. hat einen ganz bestimmten und klaren Begriff der Ueberpari-Emission. Während die Aktienausgabe unter dem Nennbetrag grundsätzlich verboten ist, ist die Ausgabe für einen höheren Betrag statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist (§ 184 HGB.). Die Ueberpari-Emission kann im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein. Es genügt aber auch eine Satzungsänderung, insbesondere auch der bloße Kapitalserhöhungsbeschluß. Bei der Gründung der Gesellschaft ist der Ausgabekurs der Aktien in die Verhandlungen über die Feststellung der Satzung aufzunehmen (Staub-Pinner § 182 Anm. 12, § 184 Anm. 5), bei der Successivgründung muß er auch im Zeichnungsschein enthalten sein (§ 189 Ziffer 3). Er ist bei der Anmeldung zum Handelsregister anzugeben. Ist das Agio in bar zu entrichten, so ist gleichzeitig zu versichern, daß es bar eingezahlt und im Besitz des Vorstandes ist (§ 195 Abs. 3). Der Ausgabekurs ist nach erfolgter Eintragung bekanntzumachen (§ 199 Ziffer 2). Vor der Vollzahlung des Agios dürfen Inhaberaktien nicht ausgegeben werden (§ 179 Abs. 3). Entsprechende Bestimmungen gelten für die Kapitalserhöhung. Der Kapitalserhöhungsbeschluß selbst hat allerdings nur den Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, festzusetzen (§ 278 Abs. 3). Der endgültige Ausgabekurs ist aber alsbald vom Vorstand oder Aufsichtsrat zu bestimmen. Denn der Zeichnungsschein muß bereits den effektiven Ausgabekurs enthalten (§ 281 Ziffer 2). Ebenso hat die Anmeldung der durchgeführten Kapitalserhöhung zum Handelsregister diesen anzugeben und die Versicherung der erfolgten Barzahlung zu enthalten (§ 284 Abs. 3). Der Ausgabekurs ist auch zu veröffentlichen (§ 284 Abs. 5). Erst nach der Eintragung können die jungen Aktien ausgegeben werden (§ 287).

Es ist ohne weiteres klar, daß bei Befolgung dieser Bestimmung eine Ueberpari-Emission mit unbestimmtem Ausgabekurs unmöglich ist, also auch eine solche, bei der der Kurs sich erst aus dem bei der Weiterveräußerung der ausgegebenen Aktien durch den Erwerber erzielten Erlös ergibt. In diesem Sinne heißt es auch bei Staub-Pinner (§ 278 Anm. 13):

> „Nicht zulässig ist es hiernach, daß die Gesellschaftsorgane ein unbestimmtes Agio festsetzen, etwa dahin, daß der Uebernehmer die Hälfte des von ihm selbst bei der Veräußerung zu erzielenden Agios als solches an die Gesellschaft zu entrichten habe. Denn das Agio muß ja schon in der Anmeldung der durchgeführten Kapitalserhöhung als eingezahlt bezeugt werden."

Es könnte zunächst scheinen, daß der Kommentar von Staub-Pinner in der letzteren Anmerkung ein Verfahren für unzulässig erklärt hat, das er in der neuen Anmerkung zu § 262 als gültig behandelt. Damit täte man ihm aber Unrecht. Staub-Pinner erklären nur, daß die Ausgabe von Aktien mit einem unbestimmten Ausgabekurs aktienrechtlich unzulässig ist. Das ist nach den oben wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen schlechterdings nicht zu bestreiten. Damit wäre die Zulässigkeit von Vereinbarungen der eingangs bezeichneten Art aber nur dann in Frage gestellt, wenn das HGB. eine andere Art des Agios als die durch Ausgabe von Aktien zu einem den Nennbetrag übersteigenden Ausgabekurs verbieten würde. Das ist aber nicht der Fall. Es besteht in der Rechtsprechung und in der Wissenschaft längst darüber Einverständnis, daß der wirtschaftliche Begriff der Ueberpari-Emission und des Emissionsagios viel weiter ist als der handelsrechtlich-technische Begriff der Ausgabe von Aktien zu einem den Nennbetrag übersteigenden Ausgabekurs. Einen Hauptfall des Emissionsagios in dem weiteren wirtschaftlichen Sinne bildet die unterbewertete Sacheinlage. Es soll der durch den Ausgabekurs bestimmte Geldbetrag durch Einlegung von Sachwerten gedeckt werden, deren wirklicher innerer Wert den Ausgabekurs übersteigt. Es handelt sich hier um eine sog. versteckte Ueberpari-Emission. Mit dieser Frage hatte sich besonders das RG. wiederholt bei Anwendung der Tarif-Nr. 1 A des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juli 1900 zu beschäftigen, wonach bei inländischen Aktien die Versteuerung zuzüglich des Betrages erfolgt, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Wenn sich diese Bestimmung auf den handelsrechtlichen Fall der Ueberpari-Emission beschränkte, so würde im Falle der versteckten Ueberpari-Emission der Mehrwert der Sacheinlage steuerfrei geblieben sein. Das RG. hat in den grundlegenden Urteilen vom 12. April 1904 (Holdheim 04, 265) und vom 26. September 1905 (RG. 61, 302 ff.) diese Folgerungen abgelehnt und hierbei (Bd. 61, S. 304) betont:

> „Zutreffend ist, daß das HGB. unter der Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage nur die Ausgabe zu einem von der Aktiengesellschaft selbst festgesetzten, bestimmten, den Nennbetrag übersteigenden Kurse versteht. Nicht zutreffend ist dagegen die Annahme, daß bezüglich dieses Punktes die Begriffskreise des HGB. und des Reichsstempelgesetzes sich miteinander decken."

Das RG. setzt in seinen weiteren Ausführungen auseinander, daß für die wirtschaftliche Betrachtungsweise die

Digitized by Google

Gleichheit der beiden Fälle, also der echten und der versteckten Ueberpari-Emission, in die Augen springe. An dieser Rechtsprechung hat das RG. in zahlreichen weiteren Entscheidungen festgehalten. Soviel ist also sicher, daß das HGB. andere Formen der Ueberpari-Emission, als die durch Ausgabe von Aktien mit einem den Nennwert übersteigenden Ausgabekurs nicht ausschließt. Eine besonders wichtige andere Methode der Ueberpari-Emission besteht darin, daß der erste Erwerber neben der Zahlung des Ausgabekurses noch weitere Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber eingeht. Diese persönliche Verpflichtung des Erwerbers kann insbesondere auch darin bestehen, daß er über die Aktien in einer bestimmten Weise verfügen soll. Er kann sich insbesondere verpflichten, die Aktien frei zu veräußern und den hierbei gegenüber dem Ausgabekurs erzielten Mehrerlös ganz oder zu einem bestimmten Teile der Gesellschaft abzuführen. Grundsätzliche aktienrechtliche Bedenken bestehen gegen eine derartige Regelung nicht. Dem gesetzlichen Gläubigerschutz ist dadurch genügt, daß der Ersterwerber mindestens den Nennbetrag zeichnet und unter allen Umständen zu zahlen hat. Im übrigen unterscheidet sich dieser Fall aktienrechtlich grundsätzlich von dem Fall der echten Ueberpari-Emission. Im letzteren Falle ist das Agio eine wirkliche Einlage (vgl. die Ausdrucksweise des Gesetzes in §§ 195 Abs. 3 und 211). Auf diese Einlage findet daher auch die Bestimmung des § 213 über die Unzulässigkeit der Rückzahlung von Einlagen Anwendung. Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung des Agios ist eine auf der Aktie ruhende mitgliedschaftliche Verpflichtung (vgl. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. I, S. 228). Ist also z. B. die Zahlung des Agios trotz der Vorschrift des § 195 Abs. 3 — sei es absichtlich, oder gutgläubig — unterblieben, so kann die Gesellschaft ihre Rechte aus § 218 ff. gegen den jeweiligen Aktionär verfolgen. Im Gegensatz hierzu ist die Verpflichtung des Ersterwerbers, einen Teil seines bei der Veräußerung der Aktien erzielten Mehrerlöses abzuführen, eine rein obligatorische (so auch RG. 67, 328). Sie ruht nicht auf der Aktie, sondern bindet nur den Ersterwerber. Je nach der Fallgestaltung wird zivilrechtlich ein Geschäftsbesorgungsvertrag, insbesondere eine Verkaufskommission, oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, insbesondere ein Konsortialvertrag, vorliegen. Die Rechtslage ist also sowohl für die Gesellschaft, wie für den Aktionär eine wesentlich andere, als bei der echten Ueberpari-Emission im Sinne des HGB. Es sind zwei Wege, die mit verschiedenen zivilrechtlichen Mitteln zu einem wirtschaftlich im wesentlichen gleichen Ergebnis führen. Also dort Erzielung des Agios durch Ausgabe von Aktien zu einem den Nennwert übersteigenden Ausgabekurs, mithin bestehend aus der Differenz zwischen Nennwert und Ausgabekurs und hier durch Mehrerlös über den Ausgabekurs hinaus. Man kann auch den neuen Weg nicht als eine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des § 262 Ziffer 2, ansehen. Man braucht sich hierfür nur die Beweggründe klarzumachen. Unser immer weiter fortschreitendes Währungselend hat einen riesigen industriellen Geldbedarf erzeugt, der nicht auf dem Wege des Kredites befriedigt werden kann. Man greift also zur Kapitalserhöhung. Diese Kapitalserhöhungen verfolgen nicht den Zweck der Kapitalsverwässerung, sondern der Kapitalszuführung. Wollte man hierbei ausschließlich an die alten Aktionäre herantreten, so müßte man bei den heutigen gesteigerten Kursen Bezugspreise in solcher Höhe festsetzen, daß nur wenige Aktionäre von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen könnten. Vor allem aber würde die Festsetzung des richtigen Bezugspreises kaum möglich sein, da man unter den heutigen labilen Verhältnissen bei der Generalversammlung noch nicht weiß, wie bei Ablauf der Bezugsfrist das allgemeine und besondere Kursniveau sich geändert hat. Tatsächlich bleibt in solchem Falle die Begebung am offenen Markte die einzig richtige Maßnahme. Das HGB. verlangt nun aber, daß vor der Ausstellung der Aktien diese zu einem festen Kurse ausgegeben werden müssen. Die Möglichkeit einer Subskription der neuen Aktien vor der Ausgabe ist praktisch und technisch unmöglich. Die Uebernahme der Aktien zu einem ihren Tageswert entsprechenden Kurse durch ein Bankenkonsortium ist wegen des damit verbundenen Risikos gleichfalls in der Regel ausgeschlossen. Es bleibt also nur der Weg, die Aktien durch ein Bankenkonsortium, das den Nennbetrag fest zeichnet, für Rechnung der Gesellschaft an den Markt zu bringen. Hierdurch gewinnt die Gesellschaft vor allem auch die Möglichkeit, den Verkauf ihren Interessen und der Marktlage gemäß schrittweise vorzunehmen. Die Wahl dieser Methode, also die Ausgabe zum Nennwert, verbunden mit einer rein obligatorischen Verpflichtung des Ersterwerbers, ist also nicht etwa dem Horror vor § 262 Ziffer 2 entsprungen, sondern den Schwierigkeiten, die die formellen Bestimmungen des HGB. über die Ueberpari-Emission einer zweckmäßigen Rücksichtnahme auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse bereiten. Daß kein „in fraudem legis (§ 262 Ziffer 2) agere" vorliegt, beweist am besten die bisherige Handhabung. Es ist wohl allgemein auch das aus der Beteiligung am Mehrerlös erzielte Agio dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt worden, teils, weil man sich, zumal mit Rücksicht auf die Stellungnahme Pinners, hierzu verpflichtet fühlte, teils wohl auch rein gefühlsmäßig.

Liegt hiernach in Fällen, in denen sich der Zeichner bei der Uebernahme der Aktien verpflichtet, einen Teil seines Mehrerlöses an die Gesellschaft abzuführen, der Sache nach kein echtes Aigo im Sinne des HGB. vor, so tritt dieses erst recht durch die in der Praxis üblichen Formen dieser Emissionsmethode hervor. In der Regel übernimmt das Bankenkonsortium die Aktien zu einem bestimmten Kurse (meistens dem Nennwert) mit der Verpflichtung, „sie zur Verfügung der Gesellschaft zu halten", oder „sie nur im Einverständnis mit dem Vorstande zu verwenden" und ähnliches. Ueber die Art der Verwertung wird in der Regel gleichzeitig eine Vereinbarung getroffen. Nicht selten ereignet sich der Fall, daß nachträglich ein Teil der Aktien wieder von der Verwertung ausgenommen und in anderer Weise zugunsten der Gesellschaft verwertet werden soll, z. B. durch Umtausch gegen andere Aktien. Alles dieses widerspricht einer echten Ueberpari-Emission, denn bei dieser muß eben der Ausgabekurs vor der Anmeldung feststehen und eingezahlt sein.

Nach alledem geht es zu weit, wenn Pinner den an die Gesellschaft abgeführten Erlösanteil schon deshalb als Agio ansieht, weil auch dieser Betrag „Gegenwert für die Aktien" ist. Diese Begründung ist zwar wirtschaftlich und steuerrechtlich ausreichend, aber nicht aktienrechtlich.

So wirft sich endlich die Frage auf, ob die im § 262 Ziffer 2 vorgeschriebene Einstellung des Agios in den gesetzlichen Reservefonds sich auch auf ein Agio bezieht, das wohl im wirtschaftlichen, nicht aber im handelsrechtlichen Sinne ein solches ist. Diese Frage ist bereits für den Fall der sog. „versteckten Ueberpari-Emission", also vor allem in den Fällen unterbewerteter Sacheinlagen aufgeworfen worden. Die fast einstimmige Meinung hält ein solches Verlangen nicht für berechtigt und erkennt die bisherige Finanzierungspraxis als rechtsgültig an. Das ist insbesondere die Ansicht von Staub-Pinner (§ 262 Anm. 18). Er erklärt ausdrücklich für zulässig, daß Aktien gegen unterbewertete Sacheinlagen ausgegeben und die erworbenen Gegenstände zum Nennwert dieser Aktien in die Bilanz eingestellt werden. Hierdurch entstehe in Höhe des Unterschiedes eine stille Reserve. In diesem Falle tritt also Pinner nicht für eine Ausdehnung der positiv-rechtlichen Bestimmung des § 262 Ziffer 2 über den durch ihren Wortlaut unmittelbar gedeckten Fall der echten Ueberpari-Emission ein. Insofern ist seine Stellungnahme in der ganzen Frage nicht ohne inneren Widerspruch. Denn wie bereits hervorgehoben, hält er ja selbst eine Ueberpari-Emission mit unbestimmtem Agio handelsrechtlich für unzulässig (§ 278 Anm. 13). Er kann daher den von der Gesellschaft bei der Weiterveräußerung durch den Ersterwerber erzielten Gewinn nur dann für reservefondspflichtig halten und behandeln, wenn § 262 Ziffer 2 über seinen Wortlaut hinaus auch auf die Fälle des bloß wirtschaftlichen Emissionsagios bezogen werden muß. Dann

Digitized by Google

ist aber wiederum nicht einzusehen, weshalb die einzelnen Fälle eines bloß wirtschaftlichen Emissionsagios verschieden behandelt werden sollen. Insofern ist jedenfalls die Ansicht von Dalberg (LZ. 13, 881 ff.) folgerichtiger. Er erblickt in jeder Ueberpari-Emission einen Anwendungsfall des § 262 Ziffer 2. Ihm bedeutet daher die versteckte Ueberpari-Emission durch Unterbewertung von Sacheinlagen eine Verletzung dieser Bestimmung. Andererseits muß er sich vor der Macht der Tatsachen beugen. Er nimmt deshalb an, daß sich hinsichtlich der versteckten Ueberpari-Emission gegen das Reichsrecht ein stärkeres Gewohnheitsrecht durchgesetzt habe. Aber nur für diesen Fall und nicht auch für die anderen Fälle einer bloß wirtschaftlichen Ueberpari-Emission. So kommt Dalberg, wenn auch mit anderer Begründung, im wesentlichen doch zu dem gleichen Ergebnis wie Staub-Pinner. Beide dehnen das Anwendungsgebiet des § 262 Ziffer 2 auf Fälle bloß wirtschaftlicher Ueberpari-Emissionen aus. Der Wortlaut des Gesetzes betrifft unzweifelhaft nur den Betrag, der sich als Unterschied zwischen Nennbetrag und Ausgabekurs (abzüglich der Kosten) ergibt und der ohne weiteres nach erfolgter Kapitalserhöhung festgestellt werden kann. Es fragt sich, ob wirtschaftlich zwingende Gründe für eine Ausdehnung der Bestimmung auf den Fall der Ueberpari-Emission mit unbestimmtem Ausgabekurs sprechen. Dazu ist in erster Reihe der Wirklichkeitswert dieser Bestimmung ins Auge zu fassen. Die Vorschrift war dem alten HGB. unbekannt und findet sich auch heute nur in sehr wenigen fremden Rechten. (Nach Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. II, S. 297, nur im österreichischen, schwedischen und japanischen Recht.) Nach den Motiven zur Aktiennovelle von 1884 ist die Bestimmung eingeführt, um zu verhindern, daß die Erhöhung des Grundkapitals lediglich in Hand einer Koterie zur Agiotage benutzt werde. Es kann füglich bezweifelt werden, ob da, wo ernstlich eine solche Gefahr besteht, sie durch die Bestimmung des § 262 Ziffer 2 verhindert wird. Die Vorschrift hat vollends stark an Bedeutung eingebüßt, nachdem in der Praxis und Rechtslehre sich die sog. versteckte Ueberpari-Emission durchgesetzt hat. Die in die Gesellschaft für die Aktien eingebrachten unterbewerteten Sachgüter sind gemäß § 262 Ziffer 1 und 2 höchstens mit dem Ausgabekurs der dafür hingegebenen Aktien zu aktivieren. Das Agio fließt hier also nicht in den gesetzlichen Reservefonds, sondern bildet eine in den Aktiven steckende stille Reserve. Wird nun der erworbene Gegenstand mit Nutzen veräußert, so ist dieser Buchgewinn verteilungsfähig. Das ist anerkannt insbesondere auch von Staub-Pinner (§ 262 Anm. 18). Auf diesem Wege können die Organe einer Gesellschaft die wirklich durch Verteilung von Agio die Kurse in die Höhe treiben oder aus anderen Gründen ein Anschwellen des gesetzlichen Reservefonds verhüten wollen, ihr Ziel trotz des § 262 Ziffer 2 leicht erreichen. Mir scheint daher, daß Dalberg in seinem genannten Aufsatz die Bedeutung dieses Schutzes weit überschätzt. War die Bestimmung bisher zwar wenig wirksam, aber doch harmlos, so fängt sie heute an, gefährlich zu werden, und zwar sowohl für die Gesellschaft, wie für die Allgemeinheit. Unter den stabilen Vorkriegsverhältnissen war ein namhaftes Emissionsagio der Beweis für die gute Rentabilität der Gesellschaft und das ihr geschenkte Vertrauen. Es hatte Sinn, Ueberpreise für schlechtere Zeiten zu reservieren. Diese Funktion hat der gesetzliche Reservefonds tatsächlich verloren, und zwar gerade der alte noch ganz aus Gold oder Quasigold gebildete. Denn er bindet nicht mehr den entsprechenden Goldwert des Aktivvermögens, sondern nur noch den Nennbetrag in Papier. Der gesetzliche Reservefonds ist so gerade bei den Gesellschaften, die sich ihr altes Goldkapital erhalten haben, zur Attrappe geworden. Nicht in ihm, sondern in den inneren Reserven liegt der Schutz für ungünstigere Zeiten. Noch anders ist das Wesen des papierenen Agios. Seit der Periode der Geldentwertung tritt nämlich die Bedeutung des Agios als Ueberpreis vollkommen zurück gegenüber seiner Ausgleichsfunktion für den gesunkenen Geldwert. Je schlechter die Mark, um so höher die Aktienkurse, und um so höher naturgemäß das erzielbare Agio. Selbstverständlich ist auch heute noch das Agio im allgemeinen nicht ausreichend, um den Unterschied zwischen dem vorhandenen Goldwert und dem Papierwert des neu zufließenden Kapitals vollständig auszugleichen. Während man früher schon auf ein Agio von einigen Millionen Mark sehr stolz war, handelt es sich heute nicht mehr um hunderte von Millionen, sondern um Milliarden. Durch das Hineinströmen dieser Papiermarkmasse hat der gesetzliche Reservefonds seinen Charakter verloren. Während man sonst Konten, die gleichzeitig Gold- und Papiermark enthalten, durch starke Abschreibungen usw. entweder auf das Goldniveau oder doch auf ein angemessenes Durchschnittsniveau bringt, versagt dieses Mittel beim gesetzlichen Reservefonds. Denn dieser kann nach § 262 einzig und allein zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes herangezogen werden. Doch dieses ist eine Frage, die allgemein erst mit der gesetzlichen Regelung einer Goldmarkbilanz zu lösen ist. Viel bedeutsamer ist eine andere Seite der Sache. Solange das Emissionsagio sich im wesentlichen aus dem von den alten Aktionären gezahlten Bezugspreis zusammensetzte, hat man sich über die Frage seiner Wiederbeseitigung kaum den Kopf zerbrochen. Anders bei den heutigen hauptsächlich auf dem Wege des Aktienverkaufes auf dem freien Markte erzielten großen Papiermarkbeträgen. Wer nicht nur für den Augenblick denkt, fragt sich, was aus diesen Summen werden soll, wenn — was doch alle hoffen — über kurz oder lang eine dauernde Besserung der Mark eintreten sollte. Diese führt notwendig zu einer Verminderung des Papiermarkwertes der Aktiven (ihr Sach- oder Goldwert wird hierdurch nicht berührt). Auf der anderen Seite bleibt der Reservefonds in seiner starren Ziffer bestehen. Die Folge davon ist, daß er eine größere Menge von Aktiven, einen größeren Goldwert, bindet, als vorher, die weitere Folge, daß bei stark fortschreitender Markbesserung Gesellschaften, die tatsächlich Gewinn erzielt haben, durch die Minderung der Aktivwerte bei starrer Erhaltung der Ziffer des gesetzlichen Reservefonds bilanzmäßig Verluste aufweisen. Wir haben dann das Bild der Scheinverluste als Gegenstück zu den heutigen Scheingewinnen. Das Gesetz würde in diesem Falle zulassen, den bilanzmäßigen Verlust aus dem Reservefonds zu decken, gestattet aber nicht, auch Dividenden zu zahlen. Ein solcher Zustand der Dividendenlosigkeit zahlreicher Gesellschaften trotz bestehender Rentabilität wäre aber von größtem Uebel. Für die Gesellschaften selbst schon mit Rücksicht auf ihr Ansehen im Inland und Ausland, ihre Organe und Angestellten mit Rücksicht auf die Tantieme, ihre Aktionäre, die ohne Kapitalseinkommen bleiben würden. Nicht geringer sind aber die Schädigungen der Oeffentlichkeit, insbesondere des Fiskus. Die Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer usw. der Gesellschaften würden fortfallen und die Einkommensteuer der Aktionäre geringer werden. Es ist kein Zweifel, daß, wenn dieser Zeitpunkt kommen sollte, der Gesetzgeber eingreifen müßte. Wir haben heute den Rechtszustand, daß zwar die infolge der Inflation hervorgerufenen Kapitalserhöhungen durch Zusammenlegung (in einer allerdings sehr wenig praktischen Weise) rückgängig gemacht werden können, nicht aber die mit der Kapitalserhöhung fast zwangsläufig verbundenen Aufblähungen des gesetzlichen Resrvefonds. Eine gewissere Hilfe gegen diesen unerwünschten Zustand hat bereits das von mir angeregte Gesetz vom 12. März 1923 über die Anlegung gesetzlicher Reserven der Aktiengesellschaften in Dollarschatzanweisungen des Reiches (RGBl. 167) an die Hand gegeben. Wenn Aktiengesellschaften Reichsdollarschatzanweisungen als Anlage des gesetzlichen Reservefonds besonders buchen und bei der Aufstellung ihrer Bilanz einen Verlust an diesen Schatzanweisungen infolge eines Rückganges des Dollarkurses feststellen, so können sie diesen Verlust vom gesetzlichen Reservefonds abschreiben, jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der auf Grund einer nach dem 1. Oktober 1922 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals als Aufgeld bei Ausgabe neuer Aktien gemäß § 262 Nr. 2 in den Reservefonds eingestellt worden ist. Die letztere Beschränkung soll bewirken, daß diese

Digitized by Google

Erleichterung nur auf das Agio von fast reinem Papiergehalt zutrifft. Diese Erleichterung kommt aber nur denjenigen Gesellschaften zugute, die in der Lage sind, das Agio in Dollarschatzanweisungen anzulegen. Sie ist nicht ohne weiteres anwendbar für solche Gesellschaften, die das neue Kapital zur Bezahlung von Schulden, zur Verstärkung ihrer Vorräte oder gar zur Finanzierung von Neubauten benötigen. Selbst wenn sie von den erleichterten Lombardmöglichkeiten Gebrauch machen, können sie immer nur für einen Teil des Reservefonds in den Genuß der Vorteile des neuen Gesetzes treten. Wenn also hiernach die Vorschrift des § 262 Ziffer 2 schon früher von recht fragwürdigem Werte war, wenn sie unter den heutigen Umständen wegen des gänzlich veränderten Charakters des Emissionsagios zwecklos und mit Rücksicht auf die zukünftige Möglichkeit der Markbesserung sogar gefährlich ist, so liegt kein Anlaß vor, künstlich das Anwendungsgebiet dieser Bestimmung zu erweitern. Dadurch werden nur neue psychologische Hemmungen der Markbesserung geschaffen. Ich komme also zu dem Ergebnis, daß ein Agio, das nicht auf dem Wege der echten Ueberpari-Emission im Sinne des HGB. erzielt wird, nicht in den gesetzlichen Reservefonds eingestellt werden muß.

Ich bin mir bewußt, daß ich mit dieser Auffasung bei allen denjenigen auf Widerstand stoßen werde, die das Gesetz nach dem sog. Willen des Gesetzgebers auslegen wollen. Der Gesetzgeber des § 262 Ziffer 2 hat gewiß geglaubt, daß diese Bestimmung einen wichtigen und wirksamen Schutz gegen mißbräuchliche Agiotage darstellt. Um diesem Willen Erfolg zu verleihen, gehört jedes Agio in den Reservefonds. Dann darf man aber auch nicht vor dem Agio Halt machen, das durch Unterbewertung von Sacheinlagen erzielt wird. Ich gehe bei meiner Auslegung nicht von dem wirtschaftlichen Zweck aus, den der Gesetzgeber von 1884 oder 1897 sich vorgestellt hat, sondern von denjenigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich tatsächlich entwickelt haben und insbesondere heute bestehen. Es hat keinen Zweck, eine Bestimmung mit der Glorie einer gewissen Heiligkeit zu umgeben, die niemals Nützliches geleistet hat, heute aber geradezu gefährlich geworden ist. Eine solche Bestimmung so auszulegen, daß ihr Wirkungskreis über ihren unmittelbaren Inhalt hinaus erweitert wird und womöglich gleichzeitig den Gesetzgeber anzurufen, um diese Bestimmung zu beseitigen, scheint mir nicht die richtige Methode wirtschaftlicher Rechtsschöpfung, die wir heute dringender gebrauchen als je.

Wenn ich demnach ein Agio, das nicht in der Differenz zwischen Nennbetrag und Ausgabekurs liegt, nicht als reservefondspflichtig ansehe, so liegt dennoch wirtschaftlich auch in diesem Falle ein Agio vor. Diese Frage hat eben gar nichts damit zu tun, ob der Betrag in den gesetzlichen Reservefonds gehört oder nicht. Danach entscheidet sich vor allem auch die Steuerfrage. Nach § 6a KapVerkStG. unterliegen der Gesellschaftsteuer Zahlungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich sind. Danach soll von diesem Gesetz die gesamte vom ersten Erwerber aufgewandte Kapitalinvestition getroffen werden (Urteil des RFH. vom 12. Januar 1923, Bd. VI, S. 196). Nach § 4 RAO. kommt es hierbei nicht so sehr auf die juristische Konstruktion, als auf den Zweck des Gesetzes und die wirtschaftliche Bedeutung des Vorganges an. Der RFH. hat sich in seinem Urteil vom 22. September 1922 (Reichssteuerblatt 23 S. 8), in welchem er sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen ein Bankenkonsortium als „erster Erwerber" im Sinne der Tarif-Nr. 1 A a des Reichsstempel-Gesetzes anzusehen ist, mit Recht dahin geäußert: „Die Frage, wer als erster Erwerber der jungen Aktien zu betrachten ist und worin seine Gegenleistungen für den Erwerb bestehen, ist nicht lediglich nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen nach Maßgabe der von den Parteien gewählten äußeren rechtlichen Gestaltung zu beantworten, sondern in erster Linie unter Berücksichtigung des der Tarif-Nr. 1 A a zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zweckes, wonach das aus dem Einzelvermögen in das Gesellschaftsvermögen übergehende Kapital in vollem Umfange erfaßt werden soll. Als erster Erwerber kann in steuerlicher Hinsicht nur derjenige gelten, der die jungen Aktien für eigene Rechnung als einen Bestandteil seines eigenen Vermögens von der Gesellschaft erwirbt und dessen Gegenleistung dafür in das Vermögen der Gesellschaft übergeht." Hier wird vom RFH. sehr zutreffend die bürgerlich-rechtliche und steuerliche Frage auseinandergehalten. Ob nun im Einzelfalle das Bankenkonsortium als „erster Erwerber" im Sinne der §§ 6a und 36 KapVerkStG. anzusehen ist oder nicht, ist für unsere Frage weniger bedeutungsvoll, denn in dem einen wie in dem anderen Falle ist der an die Gesellschaft fallende Anteil am Mehrerlös eine vom „ersten Erwerber" zum Erwerb der Gesellschaftsrechte in das Gesellschaftsvermögen bewirkte Leistung und unterliegt demnach der Gesellschaftssteuer. Ist also hiernach der vom Banken-Konsortium an die Gesellschaft abzuführende Mehrerlös Gesellschafteinlage im steuerlichen Sinne, so ist dieser Betrag nach § 6 Ziffer 9 des KörperStG. kein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen. Wie Geiler (Kommentar zum KörpStG. § 9 Anm. 19) mit Recht hervorhebt, ist hierfür entscheidend, daß es sich beim Agiogewinn wirtschaftlich nicht um einen Teil des im Betriebe erzielten Jahresgewinnes, sondern um gesellschaftliche Einlage handelt. Ich stimme insofern in der Beurteilung der Steuerfrage im wesentlichen überein mit Lion, Berl. Tageblatt Nr. 249 v. 30. Mai 1923. Dagegen kann ich ihm nicht zustimmen, wenn er es als notwendige Konsequenz ansieht, daß der der Gesellschaft zufließende Mehrerlös als Agio dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt werden muß. Er erkennt die hiergegen bestehenden wirtschaftlichen Bedenken vollständig an, meint aber, „es sei schwer abzusehen, wie dieses gegenüber den Bestimmungen im HGB. vermieden werden kann" (ähnlich auch Rosendorff, Berl. Tageblatt v. 20. November 1922). Ich glaube, daß gerade die Rechtsprechung des RFH. in vorbildlicher Weise die zivilrechtliche und steuerrechtliche Behandlung des Agios auseinander hält.

Vom wirtschaftspolizeilichen Gesichtspunkte ist die Frage auch bei der Stellungnahme der Börsenzulassungsstelle zu betrachten. Zu den Aufgaben und Pflichten der Zulassungsstelle gehört insbesondere die, „Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen" (§ 36c des Börsen-Gesetzes). Unter den heutigen Verhältnissen ist an sich nicht zu befürchten, daß Gesellschaften ihr Emissionsagio zur Verteilung von Gewinnen benutzen werden. Hierzu reichen ja die gesetzlich verteilungsfähigen Scheingewinne reichlich aus. Sollte dennoch ein solcher Fall vorkommen, so wird die Zulassungsstelle auch ohne ausdehnende Auslegung des § 262 Ziffer 2 einschreiten können. Davon abgesehen, muß es der Gesellschaft genau wie bei der versteckten Ueberpari-Emission durch Sacheinlagen überlassen bleiben, ob sie den Betrag in eine offene Reserve stellen, oder aber durch Sonderabschreibung zur Bildung stiller Reserven benutzen will. Ich könnte mir auch vorstellen, daß die Zulassungsstelle die statutarische Bindung des Agios für solche Zwecke verlangt. Der Vorteil einer solchen Regelung liegt darin, daß eine derartige Satzungsbestimmung dann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, also bei Besserung der Mark, sie unzeitgemäß erscheinen läßt, wieder aufgehoben werden kann. Im Ergebnis aber nicht in der Begründung, mag daher die Entscheidung der Zulassungsstelle und der Handelskammer richtig sein, die in Bauers Zeitschrift 1911 (Bd. 19) S. 148 mitgeteilt wird und auf die sich Dalberg und Pinner beziehen. Eine Gesellschaft hatte der Bank die jungen Aktien zu 130 pCt. überlassen gegen die Verpflichtung, sie den alten Aktionären zu 167½ % anzubieten und aus dem Zwischengewinn einen Betrag von 110 000 M. der Gesellschaft abzuführen. Es entstand Streit darüber, ob dieser Betrag, wie die Gesellschaft wollte, zu

Digitized by Google

Abschreibungen benutzt werden konnte oder, wie die Zulassungsstelle und die Handelskammer entschieden, in den gesetzlichen Reservefonds eingestellt werden mußte. In dem Beschluß der Handelkammer heißt es: „Was der erste Erwerber der Aktien über den Parikurs hinaus an die Aktiengesellschaft für die Aktien bezahlt, fließt in den Reservefonds, und zwar ganz gleich, unter welchem Namen dieses Aufgeld geleistet wird." Nicht allerdings auf den Namen kommt es an, wohl aber darauf, ob hier wirklich ein Aufgeld im Sinne des HGB. oder nur im allgemeinen wirtschaftlichen Sinne vorliegt. Ein echtes Agio lag aber in jenem Falle nicht vor, wie sich aus den obigen Ausführungen ohne weiteres ergibt. Es ist übrigens selbstverständlich, daß ein Festhalten der Zulassungsstelle an der bisherigen Praxis an der Rechtslage nichts zu ändern vermag. Wenn die Gesellschaft, sei es freiwillig, sei es auf Verlangen der Zulassungsstelle, ein nicht handelsrechtliches Agio ihrem gesetzlichen Reservefonds zuführt, so unterliegt dieser Teil doch nicht den Beschränkungen des § 262; er bleibt freiwillige Rücklage (vgl. Staub-Pinner § 262, Anm. 25 und 26). Die Gesellschaft kann also, wen die Frage aktuell wird, diesen Teil des gesetzlichen Reservefonds auch zu anderen Zwecken, als zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes, verwenden.

Die hier entwickelten Grundsätze greifen, wie ohne weiteres ersichtlich ist, weit über den eingangs besprochenen Fall hinaus und treffen überall da zu, wo das Agio nicht nach den Regeln des HGB. vor Ausgabe der Aktien feststeht, also vor allem in allen denjenigen Fällen, in denen es seiner Höhe nach von zukünftigen Ergebnissen abhängig ist. Dazu rechnet auch bei der Anbietung der jungen Aktien an die alten Aktionäre durch Vermittlung eines Bankenkonsortiums der aus der Veräußerung nicht ausgeübter Bezugsrechte der Gesellschaft zufließende Betrag. Während ferner früher das Anbietungsverfahren sich so vollzog, daß der Unterschied zwischen dem Uebernahmekurs und dem Anbietungskurs nur die Provision des Bankenkonsortiums und evtl. noch die von diesem zu tragenden Emissionskosten umfaßte, ist es jetzt vielfach üblich geworden, daß die Bank die neuen Aktien zum Nennwert zeichnet und daneben die Verpflichtung übernimmt, sie zu einem erheblich höheren Kurse den Aktionären anzubieten und den Differenzbetrag nach Abzug ihrer Provision und Kosten der Gesellschaft abzuführen. Dieser Betrag ist wirtschaftlich zweifellos ein Agio, aber kein solches im Sinne des HGB. Die Gesellschaft könnte also, wenn der Mehrbetrag aus irgendeinem Grunde unbezahlt bleibt, ihn nicht vom Aktionär nach §§ 218 ff. einfordern.

Wenn man die vorstehenden Grundgedanken anerkennt, so wird es auch nicht nötig sein, nach Um- und Schleichwegen zu suchen, wie man den aus der freihändigen Veräußerung der Aktien erzielten Mehrerlös aus dem gesetzlichen Reservefonds fernhält. Nachdem neuerdings die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage erkannt worden ist, haben tatsächlich viele Gesellschaften in durchaus berechtigter Sorge vor der zukünftigen Entwicklung Emissionsmethoden gewählt, die ihnen dieses Ergebnis zu gewährleisten schienen. Man hat insbesondere dem Bankenkonsortium die Verpflichtung auferlegt, nicht den Mehrerlös der Gesellschaft in bar abzuführen, sondern in von vornherein unterbewerteten Sachgütern. In anderen Fällen hat das Bankenkonsortium die Verpflichtung übernommen, den Mehrerlös ganz oder teilweise den Gesellschaften als Zuschuß für Neubauten usw. zu überlassen. Das ist natürlich wirtschaftlich ganz das gleiche, als ob die Gesellschaft den bar empfangenen Betrag auf die neu errichteten Anlagen abschreibt. Mir scheint es nützlich, durch eine klare und den wirtschaftlichen Verhältnissen, wenigstens den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, entsprechende Gesetzesauslegung solche für alle Beteiligten wenig erfreuliche Methoden überflüssig zu machen.

Es ist schließlich noch auf ein Bedenken gegen die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung einzugehen. Wenn der Betrag, der nur im wirtschaftlichen, aber nicht im handelsrechtlich-technischen Sinne Agio ist, nicht in den gesetzlichen Reservefonds gehört, so kann er an sich als Gewinn verteilt werden (§ 213 HGB.). Es könnte sogar eine Aktienminderheit die Nichtverteilung nach § 271 Abs. 3 Satz 2 anfechten. Praktisch wird sich ja kaum ein solcher Fall ereignen, wie ja auch wiederholt darauf hingewiesen werden muß, daß auch dem ausländischen Recht ein besonderer gesetzlicher Schutz gegen die Ausschüttung des Agios unbekannt geblieben ist. Die Vorschrift des § 262 Ziffer 2 will übrigens auch nur die Aktionäre gegen unlautere Machenschaften der Verwaltung, nicht die Mehrheit der Aktionäre gegen eine unzweckmäßige Dividendenpolitik einer Minderheit schützen. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, um jeder Schwierigkeit dieser Art vorzubeugen, entweder allgemein in der Satzung, oder aber in dem betreffenden Kapitalserhöhungsbeschluß vorzusehen, daß der aus der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft zufließende Gewinnanteil von der Verteilung ausgeschlossen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 762, 764 BGB.

Sog. börsenterminmäßige Lieferungs- oder Arbitragegeschäfte sind keine Differenzgeschäfte.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. 3. 1923 — I 420/17 —. *K.*

Tatbestand.

Der Beklagte, der eine Baumwollspinnerei betreibt, hat in den Monaten Juni und Juli 1914 unter der Vermittlung der Firma P. und J. M. in Chemnitz mit der in New-York ansässigen Klägerin an der dortigen Börse mehrere Termingeschäfte in Baumwolle abgeschlossen, die einen rechnungsmäßigen Saldo von 1800,54 Dollar zugunsten der Klägerin ergeben. Die Klägerin hat diesen Saldo unter Vorbehalt der Anwendung eines anderen Umrechnungskurses auf 7661,90 M. berechnet. Dem hierauf gerichteten Klaganspruch hat der Beklagte den Differenzeinwand entgegengestellt. Die Klage ist in beiden Rechtszügen abgewiesen worden.

Im Revisionsverfahren hat die Klägerin den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils ihrem Berufungsantrage stattzugeben. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, die von beiden Vorinstanzen bejaht wurde, unterliegt keinem Bedenken. Es ist darauf hingewiesen, daß dies dem mutmaßlichen Parteiwillen entspreche und daß jedenfalls die streitige Verpflichtung des Beklagten in dessen Wohnsitz zu erfüllen sei (§ 169 BGB.).

Streitig ist, ob der dem Auslandstermingeschäft gegenüber zweifellos zulässige Differenzeinwand aus BGB. § 764 nach der gegebenen Sachlage begründet ist. Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte angenommen, daß der Beklagte die Termingeschäfte in Baumwolle nicht in der Absicht effektiver Erfüllung, sondern zur Erlangung eines Kursgewinnes betätigt habe und daß der Klägerin bzw. der sie vertretenden Firma M. in Chemnitz diese Absicht erkennbar gewesen sei. Begründet ist diese Annahme wesentlich damit, daß die Schlußscheine hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware lediglich die ganz allgemeine Bestimmung „basis of middling nach den Bedingungen der New-Yorker Börse" enthalten hätten, daß derartige Bedingungen für Effektivgeschäfte durchaus ungebräuchlich seien und daß tatsächlich auch keines der Geschäfte effektiv erfüllt worden sei. Auf Grund dieser Annahme hat das Berufungsgericht den Differenzeinwand gemäß § 764 BGB. bejaht.

Nun hatte aber die Klägerin weiterhin folgendes ausgeführt: die Termingeschäfte seien, auch wenn sie an sich nicht effektiv hätten erfüllt werden sollen, dennoch wirtschaftlich berechtigte Geschäfte gewesen, die keineswegs der Spielabsicht des Beklagten gedient, die vielmehr als Sicherungs- und Deckungsgeschäfte im gesamten Geschäftsverkehre des Beklagten zweckmäßig und notwendig gewesen seien. Ein Baumwollspinner müsse einerseits zur gehörigen Aufrechterhaltung seines Betriebes stets Baumwolle effektiv vorrätig haben, könne aber andrerseits das hergestellte Garn nicht immer an seine Kunden verkaufen, wenn diese wegen befürchteten Preisrückgangs oder aus anderen Gründen mit Einkäufen zögern. Befürchte der Spinner selbst einen Preisrückgang, wodurch er an seiner effektiven Baumwolle verlieren würde, so verkaufe er auf Termin an der Börse, um so den an seiner effektiven Baumwolle entstehenden Verlust möglichst auszugleichen. Umgekehrt liege der Fall, wenn der Spinner für seine auf lange Zeit hinaus — oft auf 1 Jahr — bewirkten Garnverkäufe noch keine effektiven Waren habe. Im Falle befürchteter Preissteigerung kaufe er an der Börse Baum-

Digitized by Google

wolle auf Termin; er gewinne dadurch, wenn die Steigerung eintrete und könne den Schaden aus den Garnverkäufen decken. Die in Frage stehenden Termingeschäfte seien derartige Sicherungsgeschäfte gewesen, und die Klägerin habe jedenfalls zunächst einen solchen wirtschaftlichen Charakter annehmen dürfen. Es handle sich also nicht um Spielgeschäfte und die Anwendung des § 764 BGB. sei bei richtiger Auffassung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht hat diese tatsächlichen Behauptungen nicht erörtert, sondern als richtig unterstellt. Es hat sie für unerheblich erklärt, weil nichts darauf ankomme, ob der Vertrag ausschließlich der Spielsucht diene oder ob ihm wirtschaftlich gerechtfertigte Beweggründe unterliegen. Lediglich die im BGB. § 764 seinem Wortlaut nach angeführten Voraussetzungen seien entscheidend; bei deren Vorhandensein sei der Vertrag als Spiel anzusehen, einerlei ob er unter den allgemeinen Spielbegriff falle oder nicht.

Gegen eine solche Unterwerfung wirtschaftlich berechtigter Sicherungsgeschäfte unter den Differenzeinwand sind im Schrifttum vielfach Bedenken erhoben (siehe z. B. Düringer-Hachenburg HGB., 2. Aufl., Band III S. 361 und 375/76; Nußbaum, Börsen-Ges., Seite 221 Anm. 24, Seite 326; Göppert, Börsentermingeschäft, S. 20 ff.; Staub, HGB., 10. Auflage, Anhang zu § 376, Anm. 163, Abs. 2; Hemptenmacher, Börsenges., S. 223 ff.; Nußbaum in der Deutschen Juristenzeitung 1908, Seite 795, und im Bank-Archiv 1911, Seite 326; Weber, Die Novelle zum Börsengesetz in der Jur.-Zeitung 1908, S. 614 usw.).

Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen RGZ., Bd. 79, S. 234; Warneyer, Rechtsprechung 1916, S. 40, Nr. 26 und RGZ., Bd. 91, S. 45 die Frage nur gestreift, dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß auch im Terminhandel dem Differenzeinwand entzogene Sicherungs- oder Deckungsgeschäfte möglich seien, was nach der Gesamtheit der Umstände des einzelnen Falles zu prüfen sei. Eine ähnliche Auffassung kommt in den Motiven zum BGB. § 764 und zum Börsengesetz zum Ausdruck (siehe Mugdan, Die Materialien zum BGB. § 764 Seite 1294/95, Zusammenstellung der Materialien des Börsengesetzes Reichstags-Protokolle S. 4748, 4760 ff.).

In der Tat wird die rein wörtliche Anwendung der Vorschriften von BGB. § 764 ihrem Sinn und Zweck nicht gerecht und führt zu Resultaten, die mit den Bedürfnissen eines gesunden Geschäftsverkehrs unvereinbar sind. Dies gilt ganz besonders vom Baumwollhandel, bei welchem sich eine besondere Geschäftsform, das sogenannte Hedge-Geschäft, ausgebildet hat. Das Charakteristische dieser Geschäftsform ist die Verbindung eines auf effektive Ware — deren Kauf oder Verkauf — gerichteten Hauptgeschäftes mit einem daneben laufenden sogenannten Termingeschäft, welch letzteres grundsätzlich nur dazu dienen soll, das in dem Effektiv-Geschäft liegende und durch plötzliche und unvorhersehbare Kursschwankungen bedingte Risiko in geeigneter Weise auszugleichen. So setzt z. B. der Verkäufer (Importeur) seinen Verkaufspreis dem Käufer (Spinner) gegenüber fest unter Zugrundelegung des für den Lieferungstermin geltenden sog. Terminhandels-Preises zuzüglich eines Ueberpreises, der den Verdienst des Verkäufers, seine Spesen usw. umfaßt. Ist auf dieser Grundlage das inländische Geschäft zustande gekommen, so deckt sich der Verkäufer im ausländischen Termin-Markt entsprechend dem effektiven Hauptgeschäft ein. Zwecks Abwicklung dieses Hauptgeschäftes hat der Verkäufer bis zum Lieferungstermin die Ware anzuschaffen. Ist nun seit dem Abschluß des Hauptgeschäftes der Baumwollpreis gestiegen, so muß der Verkäufer die von ihm zu liefernde Ware entsprechend teurer einkaufen, vielleicht teurer als er seinerseits im Hauptgeschäft verkauft hat. Dieser Nachteil wird aber für ihn ausgeglichen durch eine entsprechende Preissteigerung im sogenannten Termin-Markt, die ihm in Form der Preisdifferenz zugute kommt. Ist umgekehrt der Baumwollpreis gefallen, so muß der Verkäufer des Hauptgeschäftes bei dem damit verkoppelten Termingeschäft durch Regulierung der Preisdifferenz Verlust erleiden. Dieser Verlust wird aber ausgeglichen dadurch, daß der Verkäufer des Hauptgeschäftes die von ihm zum Verkaufspreis des Hauptgeschäftes zu liefernde Ware infolge Preissenkung billiger einkaufen kann. In beiden Fällen bleibt der Gewinn (Ueberpreis), der dem Verkäufer aus dem effektiven Hauptgeschäft zufließt, derselbe und wird von den Preisschwankungen der Ware zwischen Verkauf und Lieferungstermin grundsätzlich nicht berührt. Es wird also auf diese Weise der Spekulations-Charakter der dem effektiven Kauf und Verkauf von Baumwolle wegen der unvermeidlichen Preisschwankungen innewohnt, gerade durch das mit dem Hauptgeschäft verkoppelte Termingeschäft ausgeschaltet. Dieses Termingeschäft ist zwar regelmäßig auf Ausgleichung der Differenz gerichtet. Die Differenz dient aber nicht zur Erzielung eines Gewinnes für den Verkäufer des Hauptgeschäfts, sondern nur zur Ausgleichung des durch Kursschwankungen bedingten Verlustrisikos. Es ist aber auch die Abwicklung des Termingeschäftes durch effektive Lieferung keineswegs ausgeschlossen und findet in besonderen Fällen auch tatsächlich statt. Demgemäß werden Effektiv- und sogenannte Termingeschäfte des Baumwollhandels nach den Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse grundsätzlich gleich behandelt. In ähnlicher Weise pflegt sich der Käufer von effektiver Baumwolle durch ein mit dem Hauptgeschäft verbundenes Gegengeschäft im Termin-Markt gegen Kursverluste zu sichern. Und zwar trifft dies auch besonders für die Rohware einkaufenden Baumwollspinner zu, da die Garnpreise den Kursschwankungen des Rohmaterials zu folgen pflegen. Die Formen, in denen derartige Hedge-Geschäfte getätigt werden, sind entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs sehr mannigfaltig. Die auf Ausschaltung des mit den Kursschwankungen verbundenen Risikos und Beseitigung des Spekulations-Charakters des Geschäfts gerichtete Grundidee ist aber überall dieselbe.

Ob ein in dieser Weise mit einem effektiven Hauptgeschäft verbundenes sogenanntes Termingeschäft vorliegt, oder ob es sich um ein reines Differenzgeschäft handelt, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Die Angaben der Klägerin, wie sie nach dem Tatbestande des Berufungsurteils aus den dort in bezug genommenen Aktenstücken in der Berufungsinstanz vorgetragen sind, weisen darauf hin, daß das Vorliegen derartiger Hedge-Geschäfte behauptet ist. Trifft diese Behauptung zu, so würde der von dem Beklagten erhobene Differenzeinwand jedenfalls dann nicht durchschlagen, wenn es sich um Geschäfte handelt, die der Beklagte als Kaufmann oder Fabrikant im Rahmen seines den Umsatz und die Verarbeitung derartiger Waren betreffenden Gewerbebetriebes getätigt hat. Der Einwand würde aber in entsprechender Anwendung vom BGB. § 764 Satz 2 auch dann hinfällig sein, wenn zwar objektiv solche Hedge-Geschäfte nicht vorliegen sollten, die Klägerin aber die Geschäfte dafür zu der maßgeblichen Zeit gehalten hat und eine entgegenstehende Absicht des Beklagten weder kannte noch kennen mußte.

Danach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache gemäß ZPO. § 565 zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Verordnung über die Abstempelungsfrist für ausländische Wertpapiere.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1915, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 459) in Verbindung mit § 5 des Uebergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) und des Art. 179 der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmt die Reichsregierung

„Die durch Beschluß des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 in ihrem Lauf gehemmte zweijährige Frist für die steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere auf Grund von Bescheinigungen, die nach § 14 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes, § 35 Abs. 5, § 37 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913/26. Juli 1918 erteilt sind, wird mit dem 1. Juli 1923 wieder in Lauf gesetzt."

Berlin, den 31. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.
I. V.: Zapf.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Langenbrahm

teilt mit Rundschreiben vom 25. Mai mit, daß sie aus den ihr noch zufließenden Mitteln aus Beteiligungen

30 000 M. pro Kux

an die eingetragenen Gewerken zahlt.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche vorstehende Sonderausbeute als unregelmäßig und setzt ihren Fälligkeitstag auf den 2. Juni fest. — Die ab 4, Juni gehandelten Kuxe gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1923. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Empfiehlt sich die Errichtung einer deutschen Devisen-Zentrale?
Von Karl Blum., i. Fa. Bernheim Blum & Co., Berlin.
Das Interesse des Bankgewerbes am internationalen Seerecht.
Von Dr. jur. Heinrich Dove, Berlin.
Zur Frage der Währungsschulden in der Bilanz.
Von Dr. Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar.
Kommunalbanken.
Von Dr. A. Koch, Jena.
Zinsansprüche auf eingeklagte Bankforderungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung.
Von Rechtsanwalt Dr. Lutze, Köln.
Gerichtliche Entscheidungen.
Ungarn und seine Gläubiger.

Empfiehlt sich die Errichtung einer deutschen Devisen-Zentrale?

Von **Karl Blum**, i. Fa. Bernheim Blum & Co., Berlin.

Der notwendige Abwehrkampf an der Ruhr, gegen den anscheinend die Franzosen auch den Angriff auf die Mark als Waffe mit Erfolg benutzen, erheischt die Anwendung aller wirksamen Mittel, um den Verfall unserer Währung aufzuhalten; hiermit verbundene Schädigungen anderer wirtschaftlicher Interessen müssen vorübergehend ertragen werden. Aus solchen Gesichtspunkten heraus müssen die Maßnahmen der Regierung in bezug auf den Devisenhandel betrachtet werden. Die Verordnung über den Einheitskurs, die vielfach als Vorläufer einer zu gründenden Devisenzentrale betrachtet wird, ist noch zu kurze Zeit in Kraft, als daß man ein endgültiges Urteil fällen könnte; allzu große Hoffnungen sind nach der bisherigen Auswirkung nicht berechtigt. Es tritt also die naheliegende Frage auf, ob eine vollständige Devisenzentrale wirklich Aussicht hat, dem Währungselend zu steuern, oder ob durch sie nur äußerst wichtige andere Interessen nutzlos aufs Schwerste geschädigt werden.

Grundbedingungen einer Devisenzentrale sind: Die Devisenzentrale muß alle Devisenumsätze bei sich konzentrieren und muß in der Lage sein, den erforderlichen gesamten Devisenumsatz, darunter auch Noten, voll zu erfassen und ohne Verzögerung voll zu beliefern.

Sie muß den Markkurs im Ausland entsprechend dem amtlichen Kurs des Inlandverkehrs regulieren.

Die Devisenzentrale wird viele Hunderte und Tausende von Beamten benötigen, um sich so zu organisieren, daß Handel und Industrie in allen Ecken Deutschlands jederzeit raschestens zuverlässig Bescheid erhält, ob und wie sie die von ihnen gebrauchten Devisen erhalten werden, zu welchem Preis die abgelieferten Devisen abgerechnet und wann sie bezahlt werden. — Bei den ungeheuren Schwankungen der Mark entsteht inzwischen eine Unsicherheit, die mit der Vorsicht eines Kaufmannes unvereinbar ist.

Das Erfassen der Devisen wird zum Teil auf dem Papier stehen, denn es wird sich schwer eine gesetzliche Maßnahme finden lassen, welche verhindert, daß Exportfirmen Devisen teilweise im Ausland stehen lassen. Noch weniger sind die Notenbeträge, namentlich die riesenhaften Summen, die im Schleichhandel (Hamsterung von Sorten, verbotene Geschäfte in fremden Währungen, Umgehung der Umsatzsteuer usw.) täglich umgesetzt werden, zu fassen. Wir werden auf diesem Gebiete Erscheinungen erleben, gegen welche die unerquicklichen Zustände der Zwangswirtschaft im Kriege (Schleichhandel) ein Kinderspiel waren. Abgesehen davon werden im besetzten und im Einbruchsgebiet derartige Vorschriften überhaupt nicht durchgeführt werden können. Die Franzosen haben daselbst die bisherigen Devisenmaßnahmen der Regierung nicht nur nicht befolgen lassen oder verhindert, sondern sogar Gegenteiliges angeordnet: So ist bereits die Verordnung vom 22. Juni im Rheinland außer Kraft gesetzt worden. Die zahlreichen Auslandsbanken und die neuen aus der Erde geschossenen Wechselstuben in diesen Bezirken werden zum Schaden unserer Zahlungsbilanz und unseres Nationalvermögens Gewinne erzielen, während der legitime Bankverkehr, der die Gesetze befolgt, lahmgelegt wird, einen großen Teil seiner besten Angestellten arbeitslos machen muß und in die Schiebergeschäfte treiben wird.

Von den Anhängern einer Devisenzentrale wird immer darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern die Devisenzentralen geglückt seien; besonders wird darauf hingewiesen, daß die Tschechoslowakei mit ihrer Devisenpolitik Erfolge erzielt habe. Diese Behauptungen sind unzutreffend oder verkennen die Voraussetzungen. Sowohl Oesterreich, wie Ungarn und Rumänien und Polen haben ebenso wie wir mit allen Eingriffen in den Devisenverkehr Mißgriffe erzielt. — Die Schaffung von Inlands-Wien und Auslands-Wien, bzw. von Inlands-Rumänien und Auslands-Rumänien, ebenso in Ungarn und Polen hat im übrigen Ausland Verwirrung und Mißtrauen hervorgerufen, die Auslandsguthaben weggetrieben oder ferngehalten und den Sturz der Währung nicht verhindern können. In Polen, das nicht unter den furchtbaren Lasten leidet wie Deutschland, hat man in den letzten Wochen vom grünen Tisch aus fast unausführbare neue Devisenverordnungen eingeführt. Die Folge war, daß sich der Dollarkurs in Warschau unter heftigen Zuckungen schließlich verdreifacht hat, obwohl Polen von Frankreich finanziell unterstützt wird und die abgetretenen Gebiete, speziell Oberschliesien, das Land stark befruchten.

Sowohl in Ungarn wie in Warschau können wir täglich beobachten, daß die amtlich festgesetzten Devisenkurse, milde ausgedrückt, zugunsten der eigenen Währung geschmeichelt sind, dagegen werden im Schleichhandel daselbst große Umsätze zu Kursen getätigt, die sich auf Basis der Weltparität bewegen.

Nur in der Tschechoslowakei liegen die Verhältnisse anders; dies Land hat jedoch eine schwere wirtschaftliche Krise hinter sich, hat heute eine aktive Zahlungsbilanz und hat durch Auslandsanleihen die Mittel zur Verfügung, die es in die Lage versetzen, den Devisenkurs richtig zu regulieren und effektiv zu machen, mit anderen Worten: die Devisenzentrale so arbeiten zu lassen, wie es nötig ist.

Bei uns fehlen im Augenblick alle Voraussetzungen, die eine zuverlässige, prompte marktgemäße Belieferung an Devisen durch die Devisenzentrale möglich erscheinen lassen.

Digitized by Google

Da bei uns voraussichtlich die Devisen nicht voll erfaßt werden und zweifellos die Neigung zur Zurückhaltung von Devisen in dem Augenblick, wo der Ablieferer weiß, daß er sich die Devisen nicht ohne weiteres wieder beschaffen kann, in erheblichem Maße zunehmen wird, wird die Ablieferung von Devisen noch mehr zusammenschrumpfen wie bisher. Der Augenblick für eine so tief einschneidende Maßnahme, wie sie eine Devisenzentrale bedeutet, ist ferner deswegen denkbar ungünstig, weil der Leerlauf der Wirtschaft in unserem wichtigsten Produktionsgebiet, Westfalen, in der Produktion von Valuta, also in der Zahlungsbilanz, immer mehr in die Erscheinung tritt; kurz: wenn die Devisenzentrale den an sie gestellten Anforderungen an Devisenbedarf auch bei strengster Sichtung, ob dieser Bedarf wirtschaftlich notwendig, nachkommen will, so wird sie von der Substanz leben müssen und es ist eine Frage von nicht allzulanger Zeit, wie lange sie wird durchhalten können. Ist sie aber am Ende ihrer Mittel angelangt, so sind die Konsequenzen nicht auszudenken.

Selbst wenn man aber annimmt, daß die Devisenzentrale in der Lage sein sollte, den ganzen legitimen Devisenbedarf zu decken, so legt sie dem Außenhandel Fesseln an, die ein solides Geschäft einfach unmöglich machen.

In sämtlichen Wirtschaftsbezirken von Deutschland wird während der Geschäftszeit dauernd das Bedürfnis vorhanden sein, die für die Produktion und für den Absatz erforderlichen Devisenabschlüsse sofort zu regulieren, sonst wird jedes Unternehmen noch mehr zur Devisenspekulation, als es bisher der Fall sein mußte. Bereits die Verordnung über den Einheitskurs hat hier die größte Verwirrung hervorgerufen, welche durch Einführung einer Devisenzentrale noch gesteigert werden würde. Es ist heute unmöglich, daß ein Händler einen Rohstoffimport abschließen kann, wenn er nicht im gleichen Moment seine Valuta deckt. Wir haben in der letzten Zeit bei Devisen-Schwankungen von 10—20 pCt. der ausmachenden Beträge innerhalb 24 Stunden erlebt. Der Importeur kann nicht bis zum nächsten Mittag oder gar noch länger warten, bis die Legitimität seines Devisenbedarfes nachgeprüft worden ist und bis er weiß, ob er seine Devisen voll oder repartiert, und zu welchem Kurse er sie erhalten hat. Das Risiko ist so enorm, daß er Aufschläge kalkulieren muß, die naturgemäß den Konsum weiter verteuern müssen. Ebensowenig kann der Industrielle, wenn ein Ausländer Fertigware gegen Devisen von ihm kauft, 24 Stunden warten, bis er weiß, was er für die Ware erlöst hat. Er muß einen Teil des Verkaufsproduktes in Mark sofort zurückkaufen und weiß nicht, wieviel Mark er bekommen hat. Ebenso wie das Geistesleben, ist auch das Wirtschaftsleben in Deutschland im Gegensatz zu verschiedenen anderen Ländern nicht auf eine Hauptstadt konzentriert, sondern wir haben glücklicherweise in Deutschland zahlreiche Brennpunkte des Verkehrs. Die Verhältnisse in den Seestädten (fast ausschließlich der Markt für exotische Devisen, Chile, Mexiko usw.), in Köln, in Frankfurt, in den Ostgrenzbezirken, sind durchaus anders gelagert wie in Berlin und es ist fast unmöglich, daß das Wirtschaftsleben dort funktionieren kann, wenn diese Stellen von einer Berliner Zentralstelle in der Devisenfrage so abhängig gemacht werden, wie dies die Voraussetzung einer Devisenzentrale sein muß.

Schon vor Jahren ist der treffende Ausdruck geprägt worden: „Das Devisengeschäft gleicht einem Haus, das einen Vorder- und einen Hintereingang hat, man kann in Deutschland und außerhalb Deutschlands Mark handeln." — Eine Devisenzentrale würde nur die Vordertüre zumauern, der Hintereingang, oder aber, was noch schlimmer ist, der Hinterausgang bleibt offen. Deutschland hat schon seine politische und seine militärische Geltung in der Welt verloren. Wir sind auf dem besten Wege, die wirtschaftliche Geltung, die Deutschland heute noch im Welthandel in großem Maße besitzt, gleichfalls zu ruinieren, wenn wir glauben, täglich mittags Punkt 1 Uhr festsetzen zu können, was die Mark wert ist. Es wird keinen Gesetzesparagraphen geben, der verhindern kann, daß man nicht nur in Berlin Pfunde kaufen, sondern auch in London Markbeträge gegen Pfunde verkaufen kann. Selbst im Kriege, wo der Außenhandel teils abgedrosselt, teils unter strenger Kontrolle stand — es war dies möglich, weil alle unsere Grenzen geschlossen waren — haben sich zwischen dem Markkurs in den neutralen Auslandsplätzen und den damals von der Devisenzentrale festgesetzten Plätzen ungewöhnlich große Differenzen ergeben. Diese Differenzen werden sich noch vergrößern, denn selbstverständlich wird sich der Gegenkontrahent im Ausland, wenn er Mark kaufen oder verkaufen muß, nicht darauf einlassen zu warten, was ihm am nächsten Mittag für ein Preis zudiktiert wird, sondern er wird in London oder in New York, bzw. Amsterdam usw. in dem Moment, wo er sich decken muß, seine Mark kaufen oder verkaufen. Hieraus ergibt sich, daß der Devisenkurs, der ohne Regulierungsmöglichkeit der Devisenarbitrage täglich festgesetzt wird, häufig nicht effektiv ist und oft ein vollständig falsches Bild des Devisenmarktes ergibt. Der Handel wird sich umstellen müssen, daß er vom Ausland nur in Mark kauft, da er nicht anders kalkulieren kann. Der Ausländer wird selbstverständlich die Mark im Ausland wieder in Valuta umwandeln, kurz, die Vordertür wird zugemauert sein, und zur Hintertür kann alles aus- und eingehen, nur nicht die deutsche legitime Wirtschaft. Es gäbe allerdings ein Mittel, um dies zu verhindern, indem man dem Import verbietet, im Auslande in Mark einzukaufen, es gibt aber kein Mittel, den Ausländer zu zwingen, uns das, was wir nötig brauchen, so zu liefern, wie wir wollen. Die Folge eines solchen Verbotes wäre also ein Mangel an notwendigen Import-Rohstoffen und ein entsprechendes Heraufschnellen der Preise der notwendigsten Artikel im Inland und hieraus neue Inflation.

Es wird auch nicht möglich sein, an allen Plätzen der Welt den Markkurs während des ganzen Tages zu regulieren, denn die Zentralstelle dieser Regulierungen weiß ja abends um 7 Uhr in Berlin — das ist die Hauptzeit der New Yorker Börse (1 Uhr) — nicht, wie am nächsten Mittag ihre Position in Berlin sein wird, d. h. wieviel Devisen am nächsten Mittag in Berlin gebraucht und wieviel angeboten werden. Versucht sie also, diese fast unmögliche Regulierung der Kurse, so wird sie bald finden, daß sich zum Schaden des deutschen Nationalvermögens die ausländische Devisenspekulation bereichert hat.

Aus vorstehenden Gründen erscheint uns die Einrichtung einer Devisenzentrale als ein sehr gefährliches wirtschaftliches Experiment. Devisen sind ein wichtigster Teil unserer Rohstoffe; man kann Auswüchse des freien Spiels der Kräfte auszumerzen suchen, man kann aber den Weg nicht einfach diktieren. Es ist ein Vorurteil der Massen zu glauben, daß Handel, Industrie und Bankwelt an der Markkatastrophe Schuld sind oder auch nur zu sagen, daß sie sie in erheblichem Maße verstärkt haben; ebensogut könnte man sagen, es ist warmer Sommerregen, weil die Getreidebörse flau ist. Aber schon die Ankündigung des Planes einer Devisenzentrale hat ein Hamstern und Zurückhalten von Devisen hervorgerufen, wie wir es in dieser Auswirkung vorher nicht erlebt hatten. Diese Erscheinungen werden sich noch verstärken, wenn die Devisen zwangsweise bewirtschaftet sind. — Die Zeit des Schleichhandels wird in verstärkter Auflage wieder aufblühen. Die Massen, denen man gerecht werden will, werden am stärksten darunter leiden.

Alles in allem muß also befürchtet werden, daß auch eine Devisenzentrale nicht das Heilmittel sein wird, um dem Elend unserer Währung abzuhelfen. Es ist bei den verschiedensten Gelegenheiten von berufener Seite schon ausgesprochen worden, was geschehen kann, um dem Abgleiten der Mark entgegenzuwirken. Eine wirkliche Lösung dieser Frage wird sich erst ermöglichen lassen, wenn die Reparations- und die Ruhr-Besetzungsfrage erledigt ist. Kurz sei nur gestreift, daß folgende Punkte schon heute verbesserungsfähig sein dürften:

1. Der Notenhandel kann im Gegensatz zum Devisenhandel viel schärfer reglementiert werden,

Digitized by Google

2. Auswüchse im Handel von Dollarschatzweisungen können bekämpft werden,
3. die wie Pilze aus der Erde schießenden sogenannten wertbeständigen Anleihen müßten einer schärferen Kontrolle unterworfen werden, denn eine Roggenanleihe bewirkt z. B. indirekt die Aufhamsterung von Roggen gegen Ausgabe von Papiergeld, wirkt also inflationistisch,
4. die in Deutschland bestehenden tausende von Preiskartelle wirken zweifellos zum Teil preisverteuernd und dadurch inflationistisch und drücken auf die Währung. Außerdem zerstören sie jede Differenzierung in der Qualität. Hier könnte von der Regierung in geeigneten Fällen mit Erfolg eingegriffen werden,
5. die Steuergesetzgebung muß, worüber ja wohl nirgends ein Zweifel besteht, auf eine ganz andere Basis gestellt werden. Das jetzige System wirkt ungerecht und inflationistisch.

Derartige Verbesserungen im Zusammenhang mit der Sicherheit, daß der legitime Bedarf täglicher Devisenkäufe und Verkäufe möglich ist, dürften genügen, um das Niveau der Mark zu bessern und gelingt es dann noch in der Reparationsfrage zu einer einigermaßen erträglichen Basis zu kommen, auf der man wenigstens in Ruhe aufbauen kann, so wird sich, was das Wichtigste ist, eine Stabilisierung der Mark auf einen weit niedrigeren Stand des Dollars als heute ermöglichen lassen. Denn, sollte einmal eine Stabilisierung auf einem Dollarkurs von 100 000 oder auch nur auf dem Stand wie die Stabilisierung in Oesterreich durchgeführt worden ist, etwa 72 000 Kr. = 1 Dollar, stattfinden, so wird der beste Teil der deutschen Staatsangehörigen, nämlich der produktive, arbeitsame Mittelstand endgültig im Proletariat versunken sein. Aber selbst eine Stabilisierung auf dem Niveau wie in Oesterreich, wo allerdings die Zusammensetzung der Bevölkerung eine ganz andere ist wie bei uns, hat gezeigt, daß sich das Land erholen kann.

Der Verfasser dieses ist selbst an einer österreichischen Bankfirma beteiligt, die speziell das Geschäft mit dem Ausland pflegt. Er hat Gelegenheit gehabt, dabei zu beobachten, daß, nachdem die Welt das Vertrauen gewonnen hat, daß die Stabilisierung dauerhaft geworden ist, ein ganz neues wirtschaftliches Leben in Oesterreich aufblüht; Industrien, die durch die Zerstückelung des Landes nicht mehr vorhanden waren, werden mit Hilfe des in Masse zuströmenden Ausland-Leih-Kapitals neu geschaffen. Alles Schiebertum hat aufgehört, kurz, es ist anzunehmen, daß die normalen Verhältnisse in Oesterreich wiedergekehrt sind und dauerhafte sein werden.

Hoffentlich kommt bald der Moment einer wirtschaftlichen Verständigung mit der Entente unter Wahrung der Ehre und Würde des Deutschen Reichs. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, kurz vorher die Weltgeltung der deutschen Wirtschaft durch unzweckmäßige Eingriffe zu erschüttern.

Das Interesse des Bankgewerbes am internationalen Seerecht.

Von Dr. jur. **Heinrich Dove**, Berlin.

Das Seerecht stellt für den normalen Continentaljuristen einen mit mehr Hochachtung als Vertrautheit behandelten Zweig der Rechtswissenschaft dar: sind doch die auf den Binnenlandkonsum berechneten Ausgaben und Kommentare des Deutschen Handelsgesetzbuchs in der Regel auf Buch 1—3 beschränkt und die Preissteigerung der Bücher wird auch in Zukunft dazu nötigen, bei dem Erwerb dieser Art Sachwerte sich auf das absolut Notwendige zu beschränken. Und doch macht gerade die Umwälzung des Wirtschaftsverkehrs unter dem Einfluß des Zusammenbruchs bisher bewährter Sicherheitsmomente, wie Staatsmacht, Ehrlichkeit, Münzwesen, für die Beurteilung der in ihm sich entwickelnden Rechtsverhältnisse eine allseitige Kenntnis der in- und ausländischen Rechtspartien jeder Art für sorgsamen Geschäftsbetrieb und Beratung der verschiedenen Geschäftszweige erforderlich. Davon macht auch das Seerecht keine Ausnahme, denn der Transport von Waren begründet zwar zunächst nur Rechtsverhältnisse zwischen dem Versender, dem Transportunternehmer und dem Adressaten der Sendung. Aber die Einschränkung des Kredits, die Unsicherheit der Geldwertverhältnisse und manch andere Umstände haben zur Folge, daß die Erfüllung Zug um Zug auch bei Distanzgeschäften erstrebt und zu ihrer Herbeiführung die Transporturkunden zur Grundlage der Zahlungsverpflichtungserfüllung in weit größerem Umfange wie bisher gemacht werden. Und die Vermittlung zwischen Käufer und Verkäufer bildet ein zwar nicht neues, aber doch wesentlich erweitertes Gebiet für die Tätigkeit des Bankiers, wie sich insbesondere in der Ausbildung des Kaufs gegen Bankakkreditiv zeigt. Daher hat auch der Bankverkehr erhebliches Interesse an den Rechtsfragen, die sich an die Transportpapiere als Träger von Rechtsverhältnissen knüpfen. Zu diesen Transportpapieren gehören die Konnossemente; die Rechtsverhältnisse, welche im Konnossementsverkehr entstehen, sind demnach auch für den Bankverkehr von Interesse. Das Meer stellt den Vermittlungsfaktor des internationalen Verkehrs dar, im Seerecht haben sich deshalb seit Menschengedenken die Ansätze internationaler Rechtsentwicklung zuerst gezeigt. Auch jetzt beginnt, nachdem der Weltkrieg die Rechtsbeziehungen zwischen den Völkern zerstört und die auf die Begründung einseitiger Herrschaftsverhältnisse angelegten Friedensverträge sie nicht im früheren Maße hergestellt haben, im Seerechtsgebiet zuerst das Bedürfnis, zu übereinstimmenden Rechtsordnungen der am Ueberseeverkehr beteiligten Völker zu gelangen, sich wieder zu regen. Dabei sind die verschiedenen der internationalen Rechtsfortbildung dienenden Faktoren wirksam, einmal die International Law Association als private Vereinigung, sodann die interessierten Staaten. Die ersterwähnte wissenschaftliche Vereinigung hat durch ihre Seerechtskommission im Winter 1921 einen Entwurf sog. Haager Regeln ausarbeiten lassen, welche folgende Materien behandeln: die Gefahren, die Verantwortlichkeit und Haftung, die Rechte und Befreiungen, Spezial-Bedingungen, Beschränkung in der Anwendung der Regeln, Beschränkung der Haftung. In einer am 30. November 1921 in Hamburg stattgehabten Besprechung, welche unter Leitung des Reichsjustizministeriums stattgefunden hat, ist über diese Regeln verhandelt, und es sind dort Bedenken gegen ihre Abweichung von den deutschen Rechtsvorschriften über die Konnossementshaftung zum Ausdruck gebracht, die International Law Association hat ihrerseits durch Vorträge des Herrn Dr. Bisshop, der auch an deutschen Plätzen, so in Berlin, gesprochen hat, Propaganda für die Annahme der Haager Regeln durch Vereinbarung ihrer Zugrundelegung von Fall zu Fall im Verkehr gemacht. Dieser Weg, zu übereinstimmenden Grundsätzen in der Regelung des internationalen Verkehrs zu gelangen, hat sich in mehreren Fällen, u. a. bei den Seeversicherungsbedingungen, bewährt. Er erscheint aber auf dem hier behandelten Gebiet insofern überholt, als im Herbst 1922 in Brüssel eine internationale Seerechtskonferenz, an welcher Vertreter der beteiligten Regierungen, u. a. Deutschlands, teilgenommen haben, abgehalten ist. Auf dieser Konferenz sind drei Entwürfe ausgearbeitet, und zwar:

1. über die beschränkte Haftung der Reeder,
2. über Schiffshypotheken und Schiffsprivilegien,
3. über Konnossemente.

Der weitere Gang, um zu einheitlichen, den internationalen Verkehr regelnden Rechtssätzen zu gelangen, ist in solchen Fällen der Abschluß von Verträgen zwischen den beteiligten Staaten und der Erlaß von Gesetzen durch sie, welche die Landesrechtssätze in Uebereinstimmung mit dem Staatsvertragsrecht bringen. Ehe dieser Weg beschritten wird, haben die an der Rechtsmaterie interessierten Wirtschaftskreise der beteiligten Länder Gelegenheit zur Prüfung und Beeinflussung der endgültigen Neugestaltung der einschlagenden

Digitized by Google

Rechtspartien ihres Landes. Man kann also zwei Wege zur internationalen Vereinigung der Rechtsgebiete der einzelnen Länder unterscheiden: den gewohnheitsrechtlichen durch Vereinbarung typischer Vortragsbedingungen, bis diese in den allgemeinen Gebrauch übergegangen sind, und den gesetzgeberischen durch Vorgehen der Einzelstaatsgewalten in parallel laufenden Gesetzgebungsakten auf Grund öffentlich-rechtlicher Staatsverträge. Welcher Weg empfehlenswert ist, mag im Einzelfall verschieden zu beantworten sein. In allen Fällen ist die rechtzeitige Prüfung durch die beteiligten Kreise und ihre Einflußnahme auf den Gang der Rechtsentwicklung geboten. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch eine kurze Erörterung der erwähnten Seerechtsmaterien im Bank-Archiv empfehlenswert, weil, wie dargelegt, die neuere Verkehrsentwicklung die Schiffspapiere als Grundlage von Kredit- und Vermittlungstransaktionen für das Bankgewerbe bedeutungsvoll erscheinen läßt.

Das deutsche Seerecht stellt in § 651 HGB. über die Bedeutung des Konnossements den Satz an die Spitze:

Das Konnossement ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend; insbesondere hat die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach dem Inhalte des Konnossements zu erfolgen.

Auf dieser scharfen Betonung des Skripturobligationscharakters des Konnossements beruht zum wesentlichen Teil die Sicherheit der Grundlage des Konnossements für während des Transports erfolgende geschäftliche Dispositionen, soweit dabei das Verhältnis zum Reeder in Betracht kommt. Auf einer anderen Konstruktion beruht das englische Recht entsprechend dem größeren Einfluß der Reederinteressen bei der Reglung des Seetransportrechts. Es muß hier davon abgesehen werden, auf die schon vor der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgten gesetzlichen Reglung gewohnheitsrechtlich geschehene Gestaltung der englischen Konnossementsbestimmungen im einzelnen einzugehen; es genügt der Hinweis auf den prinzipiellen Gegensatz hinsichtlich der Beweiskraft des Konnossements. Nach britischem Recht ist ihm nur die Bedeutung beigelegt, sog. primafacie-Beweis zu liefern. Der § 1 des Konnossementsgesetzes von 1855 bestimmt:

Jeder Empfänger von Gütern, dessen Namen in einem Konnnossement genannt ist, und jeder Indossatar eines Konnossements, auf welchem das Eigentum an den darin bezeichneten Gütern bei oder auf Grund einer solchen Konsignierung oder Indossierung übergeht, soll alle Klagerechte übertragen erhalten und erworben haben und hinsichtlich der Güter denselben Verpflichtungen unterworfen sein, wie wenn der im Konnossement enthaltene Vertrag mit ihm selbst abgeschlossen worden wäre.

Es gilt nun im englischen Recht die Vermutung, daß der Indossatar des Konnossements das Eigentum erworben hat; das bloße Pfandrecht der Bank genügt aber z. B. nicht, das Klagerecht zu gewähren.[1]) In dem Brüsseler Entwurf findet sich für die Bedeutung des Konnossements die Fassung:

voudra présomption sauve preuve contraire.

In dem begleitenden Kommissionsbericht ist ausgeführt, daß der Reeder gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des Konnossements unbedingt hafte, wenn er infolge Unaufmerksamkeit oder Irrtums ohne einschränkenden Zusatz ein Konnossement über eine größere Menge von Gütern ausgestellt, als er tatsächlich empfangen hat. Abgesehen von der Frage, welche Bedeutung diese Auffassung des Kommissionsberichts für die Auslegung des Gesetzes seitens der Gerichte der beteiligten Länder haben wird, gibt auch sie noch Raum für Zweifel z. B. nach der Richtung hin, inwieweit der Reeder für Irrtum und Fahrlässigkeit des unmittelbaren Veranlassers der Unrichtigkeit des Konnossementsinhalts, etwa des Kapitäns, aufzukommen hat. Die englische Rechtsprechung steht hier im wesentlichen auf einen ablehnenden Standpunkt. Damit aber ist die gerade für den bankmäßigen Konnossementsverkehr wichtige Sicherheit der Unterlage, sich im Bedarfsfalle an Schiff und Ladung zu halten, nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Die Frage, wie diesen Bedenken abzuhelfen, kann auf verschiedenen Wegen zu lösen gesucht werden. Schon jetzt sind im Seeverkehr vielfach Klauseln gebräuchlich, welche die Einzelheiten des konkreten Falles regeln. Dieser Weg würde, da es sich um dispositives Recht handelt, auch in Zukunft gangbar sein. Die Rechtsbildung wäre danach, wie bisher, in weitgehendem Maße auf den Weg der Verständigung der Interessenten verwiesen, wobei das Machtverhältnis der verschiedenen Gruppen entscheidend ist. Der nationale Gegensatz wird in diesem Falle modifiziert und demnach abgeschwächt durch den Interessengegensatz. So hat sich schon bei den Haager Regeln in England gegenüber dem dort überwiegenden Reederinteresse eine Opposition der Ablader- und Empfängerinteressen geltend gemacht. Im freien Verkehr könnte so eine, nach den wechselnden Machtverhältnissen abgestufte Umbildung der dispositiven Rechtssätze sich durchsetzen.

Einen radikaleren Weg zu gehen, schlägt Boyens in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht"[2]) vor. Er wünscht ein deutsches Landesgesetz zwingenden Rechtscharakters, welches gegenüber etwa abweichenden theoretischen deutschen Rechtsansichten wie gegenüber abweichenden internationalen oder fremdländischen Bestimmungen die Vorschriften der §§ 652—655 und 658 HGB. der Einschränkung durch Klauseln entzieht. Es würde zu weit führen, den Inhalt dieser, die Haftung und die Verpflichtungen des Verfrachters bei der Konnossementsausstellung im einzelnen regelnden Vorschriften hier sachlich zu erörtern oder auf die sachkundigen Ausführungen Boyens über die Umgrenzung der Klauseln quantitativer wie qualitativer Art in bezug auf die verladenen Güter einzugehen. Das würde spezielle seerechtliche Praxis voraussetzen, wie sie mir im Gegensatz zu Boyens nicht beiwohnt, und auch dem Interessenkreise der Leser des Bank-Archivs fernliegt. Dagegen ist die Frage, ob das von Boyens geforderte „Gesetz zum Schutz der Ansprüche aus Konnossementen" den deutschen international-geschäftlichen Interessen dienen würde, eine für alle Beteiligte in Betracht kommende. Ich vermag diese Frage nicht zu bejahen; weil ich das Mittel nicht für geeignet ansehe, das gewünschte Ziel zu erreichen. An sich ist die Wirkung eines nationalen, zwingendes Recht enthaltenden Gesetzes auf die internationalrechtlichen Einheitsbestrebungen, wie sie der Vorschlag enthält, durch die Umgrenzung der Machtsphäre der nationalen Gesetzgebung beschränkt. Es ist einer der empfindlichsten Mängel des internationalen Privatrechts, daß seine eigenen Grundsätze über die örtliche Geltung der Einzelstaatsrechtsvorschriften der einheitlichen Reglung und theoretischen Uebereinstimmung entbehren. Boyens will dem naheliegenden und auf dem 28. deutschen Juristentag bereits erhobenen Einwand, daß wir den Wettbewerb unserer Reeder im internationalen Verkehr nicht durch nationale Vorschriften stören sollen, dadurch begegnen, daß er den reinen Auslandsverkehr freigibt und die örtliche Geltung des deutschen zwingenden Gesetzes auf Frachtverträge und Konnossemente, die in unseren Häfen zu erfüllen sind, beschränkt. Aber damit ist dann eben der Vorteil internationaler Reglung, die gleichmäßige Rechtsgrundlage für alle zu schaffen, großenteils beseitigt. Und es entsteht weiter die Frage, ob die rigorose, der vertragsmäßigen Abänderung im Einzelfall entzogene, zwingende nationale Reglung nicht für den Verkehr in unseren Häfen und sonstige weittragende Interessen unserer Wirtschaft verhängnisvolle Folgen haben könnte. Darum scheint mir der geeignetere Weg, den eigenen Standpunkt tunlichst zur Geltung zu bringen, die intensive Teilnahme an den Vorstadien der internationalen Vertragsregelung statt deren Durchkreuzung durch nationale Krafthuberei, die leider in unserer derzeitigen tatsächlichen Lage wenig reale Grundlage hat.

[1]) Vgl. S. Goldschmidt in „Handelsgesetze des Erdballs", Bd. XI, Abt. I, S. 359.

[2]) Bd. 86, H. 4, S. 449 fg. Vgl. dort S. 481 fg. den Abdruck der Hague Rules 1921.

Digitized by Google

Eines aber möchte ich vor allem durch meine, nicht meinem eigentlichen Betätigungsgebiet entnommenen Ausführungen erzielen, die binnenländischen Interessentenkreise auf die Wichtigkeit der seerechtlichen Abmachungen zwischen den Staatsgewalten hinzuweisen, damit sie ihren Standpunkt zur Geltung bringen, solange es Zeit ist. Denn es gilt hier auch für sie der Satz: Tua res agitur.

Zur Frage der Währungsschulden in der Bilanz.

Von Dr. **Veit Simon**, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar.

Dr. Hopff hat in Nr. 17 des „Bank-Archiv" vom 1. 6. 1923 S. 213 ff. zu der Frage der Bilanzierung wertbeständiger Anleihe Ausführungen gemacht, deren Ausgangspunkte und Ergebnisse nicht als zutreffend anerkannt werden können.

1. Hopff geht davon aus, daß nur für Aktiengesellschaften nach § 261 HGB. der Anschaffungspreis den Höchstansatz in der Bilanz bildet, während für sonstige Bilanzpflichtige nach § 40 HGB. diese Grenze nicht gelte, vielmehr der jeweilige Wert in die Bilanz einzustellen sei. Unter dem jeweiligen Wert versteht Hopff den gemeinen Wert. Es ist richtig, daß die Rechtsprechung des Preußischen OVG. den § 40 HGB. in diesem Sinne ausgelegt hat. Erfreulicherweise ist jedoch in dieser nach der Auffassung des Kaufmannsstandes immer unrichtig gewesenen Auslegung ein Wandel eingetreten. § 40 HGB. läßt nicht erkennen, welcher der verschiedenen möglichen Werte (gemeiner Wert, Selbstkostenwert, Ertragswert usw.) gemeint ist. In maßgebenden Kreisen ist jetzt endlich auch die Auffassung durchgedrungen, daß § 40 die Ansetzung zum Selbstkostenwert nicht verbietet und der alte kaufmännische Brauch der Einsetzung des Selbstkostenwerts daher als gesetzmäßig anzuerkennen ist. Vgl. Spiess Mitt. d. RVddI. 1920 S. 218, 1921 S. 31; Strutz DStBl. 1923 Nr. 4 S. 127; Gerstner Bilanzanalyse S. 71). Hiernach enthält § 261 HGB. für Aktiengesellschaften keine Sondervorschrift, sondern nur die gesetzliche Festlegung eines nach § 40 zulässigen und gemäß § 38 Abs. 1 (Maßgeblichkeit der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) vorgeschriebenen Verfahrens. Es ist daher nicht richtig, daß Einzelkaufleute und offene Handelsgesellschaften die Anlagewerte ohne weiteres zum gemeinen Wert ansetzen können oder müssen.

2. Auf die wirtschaftliche Frage, ob es zweckmäßig ist, Dollaranleihen aufzunehmen, soll hier nicht eingegangen werden. Es läßt sich vielleicht mehr dagegen als dafür anführen. Für den Fall aber, daß eine Dollaranleihe wirtschaftlich berechtigt sein sollte, kann der von Hopff vorgeschlagene Ausweg — Aufhebung des § 261 Z. 3 — in keinem Falle als möglich angesehen werden.

Hopff weist darauf hin, daß eine Gesellschaft mit Dollaranleihe durch das Steigen des Dollarkurses buchmäßig mehr als ihr gesamtes Aktienkapital verlieren kann, obwohl sie auf Gold zurückgerechnet durchaus solvent sei. Sollte in dem Hinweis auf den Verlust des Aktienkapitals etwa ein Hinweis auf § 240 HGB. liegen (Notwendigkeit einer Generalversammlung bei Verlust des halben Grundkapitals, Notwendigkeit des Konkurses bei Ueberschuldung), so wäre dieser Hinweis sachlich unrichtig, da für die Anwendung des § 240 HGB. sowohl nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. im Recht 1916 Nr. 1612) als auch jetzt nach der übereinstimmenden Auffassung aller Kommentatoren des HGB. und aller bedeutenderen Schriftsteller des Bilanzrechts bei der Anwendung des § 240 HGB. der Liquidationswert, d. h. der gemeine Wert der Aktiven zu berücksichtigen ist.

3. Hopff hat derart einseitig das eine Interesse der Aktiengesellschaften mit Dollaranleihebedarf im Auge, daß er sich überhaupt nicht einmal die Frage vorlegt, welche sonstigen Wirkungen auf Grund des bestehenden Rechts die Aufhebung des § 261 Nr. 3 zur Folge haben würde. Er übersieht, daß bei Aufhebung dieser Vorschrift der Reingewinn bei allen Gesellschaften, die nicht zufällig Dollar- oder sonstige Goldwertschulden haben, ins Ungemessene anschwellen würden, und demgemäß die aus dem Reingewinn zu zahlenden Dividenden und Gewinnanteile der Angestellten der Gesellschaften eine Höhe erreichen würden, durch die das Goldkapital sehr bald aufgezehrt sein würde. Hinsichtlich des Zugriffs des Steuerfiskus würde es sich nicht nur — wie Hopff annimmt — um Wünsche des Reichsfinanzministeriums handeln; vielmehr würden schlechthin die gesamten durch die Valorisierung der Aktiven in den Bilanzen entstehenden Gewinne schon nach dem jetzigen Recht körperschaftssteuerpflichtig sein. Die Aufzeigung dieser Folgen dürfte genügen, um die Unmöglichkeit des Hopffschen Vorschlags klarzustellen.

4. Der Vorschlag ist aber auch ein für den Zweck untaugliches Mittel. Hopff will die Aufnahme von Dollaranleihen ermöglichen. Er setzt offenbar dabei voraus, daß die Anlagewerte in gleichem Maße steigen, wie der Wert der Reichsmark sinkt. Das mag für einzelne Anlagen einzelner Gesellschaften gelten, insbesondere für die Seeschiffe der großen Reedereigesellschaften. Fast in allen anderen Fällen aber gilt dieser Grundsatz nicht. Insbesondere sind die Grundstückswerte in den Städten nicht entfernt der rückläufigen Bewegung der Mark gefolgt. Außer in wenigen Ausnahmefällen würde also die Valorisierung der Aktiven nicht ausreichen, um dem Anschwellen des Wertes der Dollarschuld einen genügenden Aktivausgleichsposten gegenüberzustellen.

5. Der Grundgedanke der Lösung, die Hopff vorschlägt, erscheint aber verfehlt. Das Problem ist die Bewertung einer echten Schuld. Die Lösung muß sich daher auf dieses Problem beschränken und kann nicht auf dem Wege der Bewertung der Aktiven gesucht werden. Dieser Weg wäre knapp denkbar, wenn es sich um die Bewertung derjenigen Aktiven handelt, die mit der betreffenden Dollarschuld angeschafft sind (siehe unten Z. 6). Er ist aber jedenfalls dann ungangbar, wenn wahllos der Ausgleich für eine Dollarschuld in Aktiven gesucht werden soll, die mit dieser Dollarschuld in keinerlei Verbindung stehen. Erkennt man aber, daß es sich hier nur um das Problem der Bewertung von Dollarschulden handelt, so zeigt sich sofort die Unmöglichkeit der von Hopff vorgeschlagenen Lösung. Die Lösung kann, wenn sie erforderlich ist, nur im Rahmen der Schuldenbewertung gesucht werden.

Ob überhaupt das Bedürfnis, von dem Hopff redet, besteht, müßte zunächst eingehend geprüft werden. Der Wunsch einer Gesellschaft oder einiger weniger Gesellschaften, Dollaranleihen aufnehmen zu können, bietet keine Grundlage für ein gesetzgeberisches Eingreifen. Gegebenenfalls aber könnte dieses gesetzgeberische Eingreifen entsprechend dem Umstande, daß es sich hier um eine Uebergangserscheinung handelt, nur in einer Bestimmung mit beschränkter Gültigkeitsdauer bestehen.

Von den mehreren denkbaren Lösungen dürfte nur eine einzige in Betracht kommen, nämlich eine solche, die sich an den Grundgedanken des auch von Hopff erwähnten Schweizerischen Bundesratsbeschlusses vom 26. Dezember 1919 anschließt. Der Schweizer Bundesrat hat den Gesellschaften, die Währungsverluste an Markforderungen erlitten haben, gestattet, diese Verluste auf eine Anzahl von Jahren zu verteilen gegen Uebernahme gewisser Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Gewinnverteilung. In gleicher Weise könnte Gesellschaften mit Währungsschulden gestattet werden, den durch die Markentwertung entstandenen buchmäßigen Verlust auf eine längere Reihe von Jahren zu verteilen, wobei ebenfalls Dividendenbeschränkungen vorzusehen wären. Die Verteilung des Verlustes hätte dadurch zu geschehen, daß der jeweilige Jahresverlust aktiviert wird und von diesem Aktivum jährlich aus dem Reingewinn ein gewisser Teil amortisiert werden muß.

6. In diesem Zusammenhang mag auch auf den bemerkenswerten, dem Artikel von Hopff folgenden Aufsatz von Leitner über die Bilanzierung von Währungsschulden hingewiesen werden. Leitner schlägt vor, den

Digitized by Google

Verlust auf Währungsschulden bei denjenigen Aktiven zu aktivieren, zu deren Beschaffung der Gegenwert des Währungsdarlehns gedient hat. Auf das juristisch Bedenkliche dieses Vorschlages weist er selbst hin. In der Tat wird man diesen Gedanken ablehnen müssen. Der Verlust an dem Währungsdarlehen hat mit der Entstehung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises nichts mehr zu tun, sondern ist ein Kapitalverlust, keine Aufwendung.

Wenn Leitner weiter vorschlägt, die Entwertungsrückstellung als Sonderposten zu aktivieren, so steht dem nach geltendem Recht entgegen, daß bilanzrechtlich dieser Posten einen Verlust darstellt, dessen gesonderte Bilanzierung mit Rücksicht auf § 261 Z. 6 HGB. (Nachweisung des Gewinns oder Verlustes in einem Posten am Schluß der Bilanz) unzulässig ist.

Kommunalbanken.

Von Dr. **A. Koch**, Jena.

Nach eineinhalbjähriger Pause tritt der Minister des Innern mit einer neuen Verordnung zum Schutze einer gedeihlichen Fortentwicklung des Kommunalbankwesens auf den Plan. Sie bringt den Freunden der Kommunalbank nicht viel Neues, ergänzt und kommentiert die Verordnung vom 15. April 1921 und bewegt sich anmutig im Rahmen der klassischen Verse:

In bunten Bildern wenig Klarheit
Viel Irrtum und ein Fünkchen Wahrheit.

Denn daß die Kommunen durch die Verordnung vom 13. April 1923 zur Eröffnung von Kommunalbanken soweit ein Bedürfnis vorliegt —, und dies Bedürfnis liegt für die geldbedürftigen Kommunen immer vor —, ermutigt werden, und daß ihnen das Depot- und Depositenrecht in sicherer Aussicht gestellt wird, ist doch nichts Neues und paßt durchaus zu den außerordentlich schweren formalistischen Bedingungen unter denen das Finanzministerium alten und neuen nichtkommunalen Banken das Depot- und Depositenrecht eventuell zu gewähren geneigt ist, Bedingungen, welche nicht selten in direkten Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechtes stehen. Nachdem nun aber durch die ministeriellen Verordnungen ein klares Bild der Kommunalbank, wie sie aussehen soll, gegeben worden ist, ist es für alle, welche sich bei einer Kommunalbank z. B. als Aktionäre zu beteiligen oder dieser ihre Gelder anzuvertrauen wünschen, von Interesse die Chancen zu prüfen, welche ihnen ein derartiges Zusammenarbeiten bietet.

Zweck der Gründung einer Kommunalbank ist die Schaffung einer unter ausschlaggebendem Einfluß der Kommune stehenden Bank zur Befriedigung des in erster Linie kommunalen Geldbedürfnisses, wobei ganz besonderer Wert darauf zu legen ist, daß die sachliche und finanzielle Verantwortung der Kommune auf das geringstzulässige Maß beschränkt wird. Infolgedessen ist als zweckmäßigste Form der Kommunalbank die Aktiengesellschaft zu wählen unter Uebernahme eines Aktienpaketes von nicht mehr als ein Viertel oder ein Drittel des gesamten Aktienkapitales durch die Kommune. Es wird klar und unverblümt in der Verordnung vom 13. April 1923 ausgesprochen, daß eine weitere Haftung der Kommune für die Verbindlichkeiten der Bank als mit ihrem Kapitalanteil an dem Gesellschaftsvermögen geeignet ist, die Interessen der Kommune schwer zu gefährden, und aus diesem Grunde unbedingt auszuscheiden ist, weshalb nur die Kommunalbanken auf erleichterte Zulassungsbedingungen zu rechnen haben, welche diese Voraussetzung erfüllen. Aber, sagt die Verordnung vom 13. April 1923: „In den Geschäftsbedingungen der Bank und in etwaigen Bekanntmachungen muß dem Umstande Rechnung getragen werden, daß es sich um eine dem Organismus des Staates eingefügte Einrichtung handelt, deren Ansehen und öffentliche Vertrauensstellung als solche auch nach außen zu wahren ist. Man fragt sich unwillkürlich, worin beruhen denn die Vertrauensstellung und das Ansehen der Kommunalbank, wenn die zwar meist selbst finanziell schwer kämpfende Kommune jede Haftung über ihren Gesellschaftsanteil hinaus ablehnt? Wo sind die Kreise, wo sind die Mittel, die eine solche Vertrauensstellung der Kommunalbank rechtfertigen und ihr in Zeiten der Not den Rücken stärken; auf welche Werte kann eine derartige im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. April 1923 aufgezogene Kommunalbank zurückgreifen, wenn sich ihr die Kommune versagt? Denn die hauptsächlichsten und auf den Friedenswert abgeschriebenen Aktiva einer Privatbank: wertvoller Grundbesitz, Auslandsguthaben und eigene Effekten dürften der Kommunalbank regelmäßig nicht zur Verfügung stehen.

Die Leitung der Kommunalbank liegt in den Händen der Direktion, welcher der Verwaltungsrat zur Seite gestellt ist. Ueber dieses Thema ist in den letzten Jahren genügend geschrieben und gesprochen worden. Ob es den Kommunalbanken gelungen ist, für ihre leitenden Posten erste Bankfachleute zu gewinnen, bezweifle ich mit Recht. Dies liegt nicht zum geringsten einerseits an der relativ geringen Bezahlung und Einrangierung der Kommunalbankdirektoren in die Ortsbeamtenklassen, andererseits aber auch daran, daß sich der Verwaltungsrat oftmals weniger aus tüchtigen Kaufleuten und Industriellen, wie vielmehr aus politischen Lokalgrößen zusammensetzt, und es häufig kein unbedingtes Vergnügen ist mit diesen Politisch-Prominenten zusammen zu arbeiten oder sogar von ihnen und ihrer Parteirichtung abzuhängen. Letzteres gilt erfahrungsgemäß in gleicher Weise für die Kommunalbankkunden. — Die Möglichkeit für einen Kommunalbankaktionär seine Ansichten in der Generalversammlung vorzubringen und durchzusetzen, ist auch nur außerordentlich gering, denn die Verordnung vom 13. April 1923 verlangt, daß — obgleich die Kommune nur ein Drittel oder ein Viertel des Aktienkapitals besitzt — ihr ausschlaggebender Einfluß satzungsgemäß festzulegen ist; dies wäre beispielsweise leicht möglich durch Schaffung von Vorzugsaktien für die Kommune. Also auch durch die Gesellschaftsorgane wird den Kommunalbankaktionären und Kunden in keiner Weise ein Vorteil vor denen einer Privatbank gewährt, eher dürfte das Gegenteil der Fall sein.

In ihrem sachlichen Geschäftskreis sind die Kommunalbanken durch die ministeriellen Verordnungen kaum weniger beschränkt als jede Privatbank durch die für ihren Vorstand bestehende Geschäftsordnung. Denn die Betimmung, daß die Kommunalbank Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln für eigene Rechnung nicht abschließen darf, deckt sich im wesentlichen mit der bei Privatbanken bestehenden Vorschrift der täglichen Glattstellung der Positionen, und die Beschränkung der Kommunalbanken bei finanziellen Beteiligungen auf in der Regel solche gemeinnütziger Art, erscheint mir eher eine finanzielle Belastung, als ein Aktivposten der Kommunalbanken. Alle übrigen Bestimmungen auf diesem Gebiet, daß z. B. die Kommunalbanken nur Geschäfte betreiben dürfen, die „gemeinhin" als risikolos bezeichnet werden müssen, und daß Blankokredite nur in ähnlicher Weise wie bei den öffentlichen Sparkassen zulässig sind, sehen zwar für den Laien sehr nett aus, beschränken aber die verantwortlichen Organe der Kommunalbanken so gut wie gar nicht und bilden deshalb im Zusammenhang mit den vorhergehenden Ausführungen über den Zweck und die Leitung der Kommunalbanken eine nicht zu unterschätzende Gefahr für alle an einer Kommunalbank beteiligten Kreise, welche sich auf deren „öffentliche Vertrauensstellung" verlassen. Diese Bedenken bestehen heute noch in gleicher ungeminderter Weise wie zur Zeit der ersten Kommunalbankgründungen, nur mit dem Unterschied, daß damals die Kommune in der Regel bereit war, sich mit ihren eigenen Mitteln voll und ganz hinter ihr Kind, die Kommunalbank, zu stellen, während sie jetzt ihr Obligo auf das Mindeste beschränken soll und wird.

Digitized by Google

Nicht günstiger wird die Position der Kommunalbank-Beteiligten durch die Bestimmungen der Verordnung über den Reservefond und die Revision der Kommunalbanken. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, daß der Kommunalbank wesentliche Reversen durch ein hohes Agio bei Emission ihrer Aktien zufließt, denn der Hauptbeteiligte, die Kommune, will sich ja selbst nicht mit allzugroßen Kapitalien festlegen. So ist denn auch durch die Verordnung vom 13. April 1923 der Reservefond zunächst auf den stattlichen Betrag von 5 %, in Worten fünf vom Hundert, des Stammkapitals beschränkt, während heutzutage wohl bei jeder Privatbank, welche einigermaßen darauf Anspruch macht, als Bank zu gelten, von Anfang an durch das Agio eine offene oder stille Reserve gebildet wird, welche das Mehrfache, meist das Vielfache des ausgewiesenen Eigenkapitales beträgt.

In durchaus sachgemäßer Würdigung der Verhältnisse hatte die ministerielle Verordnung vom 15. April 1921 (abgedruckt im Bank-Archiv XX Seite 226) bestimmt: „Notwendig ist auch eine ständige Revision durch geeignete Treuhandstellen oder Revisoren und die Aufstellung von zweimonatlichen Bilanzen." Von diesem Standpunkt geht die Verordnung vom 13. April 1923 merkwürdigerweise und bedauerlicherweise ab, indem sie ausführt, daß Treuhandgesellschaften und sonstige Revisionsinstitute nicht geeignet seien, den öffentlich-rechtlichen Charakter der Kommunalbank und alle hierdurch bedingten Erfordernisse der Geschäftsführung einer solchen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Die Revision sei infolgedessen „in zweckmäßig auszugestaltendem Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde" von einem Revisionsverband, in welchem dem provinziellen Kreditinstitut gegebenenfalls die Führung einzuräumen wäre, durchzuführen. Was sind der Sinn und Zweck dieser Bestimmung, wo gerade alle verantwortlichen Organe einer Privatbank darauf bestehen, daß außer ihren eigenen, wohl geführten Revisionsabteilungen bei Revisionen und Bilanzarbeiten private Treuhandgesellschaften weitgehendst mitwirken? Man kann doch in seiner Annahme nicht soweit gehen, diese Bestimmung lediglich als ein Mittel aufzufassen, wodurch die Kommunalbanken möglichst jeder öffentlichen Kontrolle entzogen werden sollen, um im Falle von Unregelmäßigkeiten diese der Oeffentlichkeit vorzuenthalten und somit gewaltsam das mehrfach erwähnte „Ansehen" und die „öffentliche Vertrauensstellung" der Kommunalbank aufrechtzuerhalten. Anstatt aber auch hier wieder nach den consules zu rufen — wir haben sowieso in Deutschland schon genug Gesetze, die außerdem wie so manches andere bei uns mehr durch ihre Masse wie durch ihren Wert wirken —, sollte jeder selbst prüfen, ob und welche Vorteile oder Nachteile ihm die Verbindung mit einer Kommunalbank bringt.

Zinsansprüche auf eingeklagte Bank-Forderungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Lutze**, Köln.

Zur Frage der Geldentwertung und ihres Einflusses auf die Geltendmachung eines dem Gläubiger infolge verspäteter Leistung des Schuldners entstandenen Verzugsschadens ist in letzter Zeit wiederholt in Fachliteratur und Tagespresse Stellung genommen worden. In überwiegendem Maße ist hierbei das Recht des Gläubigers auf Ersatz des vollen ihm durch die Geldentwertung zugefügten Schadens bejaht worden. Die Nutzanwendung aus dieser Stellungnahme auf die besonderen Verhältnisse der Bankinstitute als Forderungsgläubiger ist jedoch allem Anschein nach noch nicht gezogen worden. Folgende Zeilen stellen einen Versuch nach dieser Richtung hin dar:

Von den Bankinstituten werden im allgemeinen bis heute noch bei gerichtlicher Geltendmachung von Forderungen höchstens die zur Zeit der Klageerhebung auf laufender Rechnung in Ansatz gebrachten Debetzinsen verlangt. Voraussetzung ist hierfür, daß der Schuldner als Kunde der Bank die Geschäftsbedingungen derselben anerkannt hat, die wohl bei allen Banken einen Passus des Inhalts aufweisen, daß auf Guthaben der Banken auch nach erfolgter Kündigung in gleicher Weise wie zuvor die vereinbarten Zinsen und Gebühren weiter zu entrichten sind. Eine nach Klageerhebung eingetretene Erhöhung der Sätze wird jedoch in der Regel von der klagenden Bank nicht berücksichtigt. Diese Art der Zinsberechnung wird übrigens auch nur den Schuldnern gegenüber zur Anwendung gebracht, die den eingeklagten Betrag auf laufender Rechnung bzw. auf Grund laufender Geschäftsverbindung schuldig geworden sind. Andern Schuldnern gegenüber werden stets nur die gesetzlichen Zinsen gerechnet, und zwar, wenn es sich um Kaufleute handelt gemäß § 352 HGB. 5 pCt., bei Nichtkaufleuten (§ 288 BGB.) 4 pCt., im Wechselprozeß (§ 50 WO.) 6 pCt.

Es mag sein, daß bei der einen oder andern Bank bereits anders verfahren wird; man wird jedoch kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß die im vorstehenden wiedergegebene Methode der Zinsberechnung noch als die Regel zu betrachten ist.

Diese verhältnismäßig geringfügigen Zinssätze bringen es naturgemäß mit sich, daß der Schuldner ein Interesse daran hat, den Prozeß möglichst lange hinauszuziehen, da er wohl immer auf eine weitere Markentwertung spekulieren wird. Eine starke Hinaufsetzung der Zinssätze könnte sich, wenigstens doch in etwa, als geeignetes Mittel erweisen, hiergegen einen Riegel vorzuschieben. Eine derartige Hinaufsetzung läßt sich erreichen, wenn die Zinsforderung nicht auf vertragliche Vereinbarung (nämlich Anerkennung der Geschäftsbedingungen) oder Gesetz (§ 288 BGB., § 352 HGB., § 50 WO.) gestützt, sondern als reiner Verzugsschaden geltend gemacht wird.

Zwar ist bekanntlich die Rechtssprechung nur zögernd daran gegangen, dem Gläubiger einer Geldforderung das Recht auf Ersatz des ihm infolge verspäteter Leistung des Schuldners durch die Geldentwertung entstandenen Schadens zuzusprechen. Die Tatsache der Geldentwertung schlechthin genügt auch heute noch keinem Gericht, um den Anspruch auf Schadensersatz gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die Möglichkeit einer abstrakten Schadensberechnung ist daher zum mindesten theoretisch ausgeschlossen. Dagegen ist, und zwar auch bereits seitens des Reichsgerichts, die Berechtigung zur konkreten Schadensberechnung anerkannt.

In der Entscheidung vom 24. September 1921 (J. W. 1922 S. 159) spricht sich das Reichsgericht dahin aus, daß ein Gläubiger mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland die Mark trotz ihrer Entwertung gesetzliches Zahlungsmittel geblieben sei, diese Entwertung so wenig wie bei der Tilgung der Schuld, bei der Forderung von Verzugsschaden abstrakt geltend gemacht werden könne, daß es jedoch dem Gläubiger unverwehrt bleibe, eine solche Schadensersatzforderung unter Darlegung der besonderen Umstände des Falles in der Weise zu begründen, daß er dartue, er habe infolge des Verzuges des Schuldners und der Entwertung der Mark bei bestimmten Geschäften Schaden erlitten. Allerdings wird das Erfordernis des konkreten Nachweises des entstandenen Schadens häufig, wenn überhaupt, doch nur sehr schwierig zu erfüllen sein, so daß es in vielen Fällen gleichbedeutend mit einer Verneinung des Rechts auf Schadensersatz ist. Einen großen Fortschritt bedeutet daher eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (J. W. 1922 S. 1730). Das Oberlandesgericht hält es für selbstverständlich, daß dem Gläubiger in Zusammenhang mit der außerordentlich starken seit Jahren eingetretenen Markentwertung ein Schaden in noch zu bestimmender Höhe entstanden sei, weil kein größeres kaufmännisches Unternehmen bei der seit langem zutage getretenen Verschlechterung der Mark deutsche Geldbestände längere Zeit unverwendet lasse. Den Nachweis, daß dem Kläger ein Schaden erwachsen sei, hält das Oberlandesgericht daher für überflüssig; nur die Schadenshöhe bedürfe näherer Erörterung.

Diese Entscheidung, von der zu hoffen steht, daß sie von der Rechtsprechung allgemein übernommen werden

Digitized by Google

wird, scheint gerade für die Banken von größter Wichtigkeit zu sein.

Es ist eine allgemein und sicherlich auch gerichtsnotorisch bekannte Tatsache, daß die Banken ihre Gelder nicht brach liegen lassen. Es wird weiterhin — abgesehen von den bei den heutigen Verhältnissen nur sehr kurzen, schnell vorübergehenden Perioden größerer Geldflüssigkeit, in denen eine Anlage in Reichsschatzwechseln sich nicht vermeiden läßt — nicht bestritten werden können, daß der geringste Nutzen, den die Banken durch Verwertung ihrer Gelder erzielen, durch die Kreditgewährung gewonnen wird. Es steht daher auch zu erwarten, daß ein von einem Bankinstitut geltend gemachter Verzugsschaden, soweit er über die jeweils für die Kreditgewährung geltenden, von der örtlichen Banken-Vereinigung festgesetzten Mindest-Sätze nicht hinausgeht, ohne weiteres von dem Prozeßgericht als berechtigt anerkannt werden wird, was in praxi auf eine abstrakte Schadensberechnung hinausläuft. Man wird hoffen dürfen, daß diese Sätze in vielen Fällen genügen werden, die Versuche fauler Schuldner aus der Geldentwertung zu profitieren, von vornherein zu unterbinden.

Die Möglichkeit, diese Mindest-Kreditsätze zu fordern, besteht nun nicht nur bei neu anzustrengenden Prozessen. Es steht mit Rücksicht auf § 268 Ziff. 2 i. V. m. § 529 ZPO. nichts im Wege, unter Erweiterung der Klageanträge in in erster und zweiter Instanz laufenden Prozessen die Zinsen in gleicher Weise heraufzusetzen, was, ganz abgesehen von dem Vorteil der zu erwartenden beschleunigten Erledigung des Prozesses, auch eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Ansprüche mit sich bringt. Als Verzugszinsen sind zu fordern die jeweils geltenden Mindest-Kreditsätze. Bei bereits laufenden Prozessen wäre dies bei Erweiterung des Klageantrages wohl am besten durch folgende Formulierung zum Ausdruck zu bringen:

> . . . . . den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ℳ . . . . . zu zahlen, nebst nachstehenden Zinsen:
> . . . . % vom . . . . . (d. h. vom Tage der Klageerhebung oder, falls schon früher Verzug eingetreten sein sollte, von diesem Tage ab) bis zum . . . . . .
> . . . . % vom . . . . . bis zum . . . . . .
> . . . . % vom . . . . . bis auf weiteres, d. h. bis zu einer Aenderung der derzeitig geltenden Mindest-Kreditsätze, von welchem Zeitpunkte die neuen Sätze bis zu einer etwaigen weiteren Aenderung derselben in Ansatz zu bringen wären."

Zu beachten ist, daß vorstehende Sätze nicht nur dem Schuldner gegenüber, der den Hauptbetrag auf Grund eines Kreditverhältnisses schuldig geworden ist, wo dies ohne weiteres als einleuchtend und selbstverständlich erscheint, sondern jeder Art von Bankschuldnern gegenüber berechnet werden können. Zweckmäßig wird sein, den Hinweis auf die Geltendmachung der erhöhten Verzugszinsen schon bei der ersten Mahnung, in der dem säumigen Schuldner in der Regel zunächst eine bestimmte Frist gesetzt wird, als Druckmittel zu gebrauchen. Es steht zu erwarten, daß dieser Hinweis, unterstützt durch einen Hinweis auf die derzeitige Rechtssprechung, die dem Gläubiger die Geltendmachung eines derart hohen Verzugsschadens gestatte, in vielen Fällen genügen wird, den Schuldner zu veranlassen, schleunigst seine Verbindlichkeiten zu regeln und nicht erst ein prozessuales Vorgehen abzuwarten.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß gewissen Arten von Schuldnern auch diese Sätze kaum imponieren werden, da sie hoffen können, bei Hinausziehung der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus einer weiteren Entwertung der Mark trotz der Höhe der Verzugszinsen noch Nutzen ziehen zu können. Es wäre daher begrüßenswert, wenn diese Zeilen Anregung bieten würden zu einer Erörterung darüber, ob es für die Banken nicht möglich ist, noch höhere Zinsen als Verzugsschaden zu berechnen oder in irgendeiner andern Weise einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 368 BGB. § 363 HGB.**

Giroüberweisung zum Unterschied von der Akkreditierung für Rechnung eines Dritten.

Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen., vom 29. Nov. 1922 — I. 348/22 —. *K.*

Tatbestand.

Der Kläger hatte ein Guthaben von 600 ägyptischen Lstr. in Cairo. Er beauftragte, wie sich aus seinem Schreiben vom 29. Januar 1921 ergibt, die Anglo Egyptian Bank daselbst, ihm den Betrag in einem Scheck auf London nach Meran zu remittieren. Nachher ist, wie aus dem Schreiben der genannten Bank vom 9. März 1921 zu entnehmen ist, telegraphisch der Auftrag dahin geändert, daß der Betrag der Swiss Bank Corporation in London für die D. . . . . Bank, Filiale Stuttgart, zu überweisen sei. Der Auftrag ist ausgeführt. Die Swiss Bank hat der Beklagten telegraphisch bestätigt, daß sie „account Frederic Qu. . . . ." 612,10 Lstr. von der Cairo Bank erhalten habe. Ein unredlicher Sohn des Klägers hatte von diesem Sachverhalt Kunde erhalten. Er beschloß, sich in den Besitz des Geldes zu setzen. Die Beklagte behauptet, daß er sie benachrichtigt habe, er habe ein Guthaben in Aegypten, dessen Eingang zu erwarten stehe. Er hat schließlich unter Vorzeigung eines Passes die Auszahlung des Geldes an ihn erlangt.

Der Kläger behauptet, daß schon die erwähnte telegraphische Abänderung des ursprünglichen Auftrages unbefugter Weise von seinem Sohne vorgenommen sei. Er behauptet weiter, daß die Beklagte bei der Auszahlung des Geldes fahrlässig vorgegangen sei.

Die Beklagte bestreitet jede Fahrlässigkeit und bestreitet insbesondere, daß dem Kläger ein unmittelbares Klagerecht gegen sie zustehe.

Das Landgericht Stuttgart hat die Klage abgewiesen.

Entgegengesetzt hat das Oberlandesgericht Stuttgart erkannt.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und gebeten, nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen.

Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als unbegründet.

Der zur Entscheidung stehende Sachverhalt ist unter Ausscheidung alles Unwesentlichen der folgende. Der Kläger hatte ein Guthaben von etwa 600 ägyptischen Lstr. in Aegypten. Er beauftragte eine dortige Bank, ihm den Betrag nach Meran zu remittieren. Der Sohn des Klägers soll sodann unbefugter Weise im Namen seines Vaters den Auftrag dahin abgeändert haben, daß der Betrag an die Swiss Bank Corporation für die D. . . . . Bank in Stuttgart überwiesen werden möge. Dieser Auftrag wurde ausgeführt. Die Swiss Bank telegraphierte der D. . . . . Bank am 16. Februar 1921, daß sie am 14. Februar 612,10 engl. Lstr. „account Frederic Qu. . . . . erhalten habe. Der unredliche Sohn des Klägers erhob das Geld und begab sich ins Ausland. Der Kläger verlangt von der D. . . . . Bank Auszahlung des Betrages.

Die Parteien haben darüber gestritten, ob die Klage sich auf Vertrag, auf ungerechtfertigte Bereicherung oder auf unerlaubte Handlung der Beklagten stützen könne. Das Berufungsgericht hat sich über diese Klaggründe nicht ausgesprochen. Keine der drei genannten Kategorien paßt auf diesen Fall. Ein Vertragschluß zwischen den Parteien liegt offensichtlich nicht vor; ebensowenig kann von einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 BGB. die Rede sein, noch ist eine Bereicherung der Beklagten aus dem Vermögen des Klägers erfolgt. Vielmehr hat das Berufungsgericht angenommen, die Beklagte sei verpflichtet, den Betrag dem wahren Berechtigten auszufolgen; es sei zwischen den übermittelnden Banken und der Beklagten ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des Klägers, zustande gekommen. Diese Annahme ist zutreffend. Die grundsätzliche Frage geht dahin: Hat derjenige, für dessen Rechnung Geld bei einer Bank eingezahlt wird, ein unmittelbares Recht gegen die Bank auf Auszahlung des Geldes? Die Frage ist ohne weiteres zu bejahen, wenn zwischen demjenigen, für dessen Rechnung gezahlt wird, und der Bank eine bankmäßige Geschäftsverbindung besteht, z. B. wenn jener ein Girokonto oder eine laufende Rechnung bei der Bank hat. Ob das im Streitfalle zutraf, ist nicht erörtert. Die Frage ist aber auch dann, wenn das nicht der Fall ist, der Regel nach zu bejahen, insbesondere

Digitized by Google

dann, wenn die Bank, die die Zahlung oder Ueberweisung empfängt, über den Betrag verfügt und ihn nicht zur Verfügung des Einzahlenden oder Ueberweisenden hält. Die Frage wird selten praktisch, denn jeder, der sich Geld bei einer Bank zur Verfügung stellen lassen will, pflegt der Bank davon Nachricht zu geben, worauf die Bank sich zustimmend oder ablehnend zu erklären hat. Auch wenn das im Streitfalle nicht geschehen ist, so hatte gleichwohl der Kläger ein Recht auf Auskehrung des Geldes. Das entspricht der allgemein herrschenden Auffassung der Handelskreise, die aus dem Bedürfnis einer klaren Erledigung von Geldüberweisungen hervorgeht. Es entsprach auch der Auffassung der Beklagten, denn sie hat das Geld demjenigen, den sie für den Berechtigten hielt, auf dessen Verlangen ausgekehrt. Jene Auffassung rechtfertigt sich dadurch, daß es dem praktischen Handelsverkehr fern liegt, einen unmittelbaren Anspruch dessen, dem das Geld zukommen soll, dem es also materiell und wirtschaftlich gehört, zu verneinen und ihn auf den weiten Umweg über die Abtretung der Rechte der Vorleute der Bank zu verweisen. Es gibt Ausnahmefälle. Bei der Stellung eines nicht bestätigten Akkreditivs behalten sich die Banken bei der Anzeige an den Akkreditierten nicht selten vor, zur Auszahlung nicht verpflichtet zu sein. Das geschieht u. a. im Interesse des Akkreditivstellers, um diesem bei Entstehung von Streitigkeiten einen Widerruf zu ermöglichen. Von dergleichen ist aber im vorliegenden Falle keine Rede. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht angenommen, daß im Streitfalle der Berechtigte einen Anspruch auf Auszahlung des Geldes hatte.

Es fragt sich weiter, wer der Berechtigte ist. Es kommt nicht in erster Reihe in Betracht, wer der eigentlich materiell Berechtigte ist. Davon wußten die sämtlichen überweisenden Banken nichts. Das Geld ist überwiesen für Friedrich Qu. . . . und ist also zunächst an denjenigen auszuzahlen, der berechtigt ist, diesen Namen zu führen. Der Kläger behauptet, sein Sohn heiße Paul, die Beklagte dagegen, er habe einen Paß mit den Vornamen Paul Friedrich Wilhelm vorgezeigt. Das Berufungsgericht hat nicht ausdrücklich festgestellt, wie der Sohn eigentlich heißt. Es hat aber festgestellt, daß die Beklagte bei gehöriger Sorgfalt hätte merken müssen, daß nicht der Sohn der wahre Berechtigte sei. Damit soll implicite gesagt sein, der Sohn sei nicht der Akkreditierte. Diese — wenn gleich kurze — Feststellung ist rein tatsächlicher Natur, deshalb nicht nachzuprüfen, auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision rügt in erster Linie, daß der Kläger überhaupt kein Klagrecht habe; das „account Frederic Qu. . . . . sei unrichtig ausgelegt. Der Ausdruck bedeute nur, daß das Geld für Rechnung des Fr. Q. d. h. aus dessen Vermögen und zu dessen Lasten eingezahlt sei. Die Beklagte habe an den Sohn auszahlen dürfen, weil dieser den Eingang des Geldes avisiert habe. Diese Rüge geht fehl. Allerdings heißt on account of für Rechnung von. Aber es wird allgemein angenommen, daß der, für dessen Rechnung eingezahlt ist, über das Geld verfügen kann. Es kann keine Rede davon sein, daß eingehende Gelder demjenigen auszuzahlen sind, der sich unbescheinigt einen Anspruch darauf beilegt.

Weiter beanstandet die Revision die Annahme eines Vertrages zugunsten eines Dritten und beruft sich dafür auf das Urteil des Reichsgerichts Bd. 102, S. 65 ff. Auch dies ist nicht zutreffend, denn der Tatbestand, über den jenes Urteil zu entscheiden hatte, war von dem hier vorliegenden wesentlich verschieden. Dort handelte es sich — wenn man alles Unwesentliche ausscheidet — um folgendes: F., der ein Girokonto bei einer Bank hatte, wollte aus seinem teils schon vorhandenen, teils in Aussicht stehenden Guthaben einem Dritten, seinem Gläubiger, Zahlung leisten. Er beauftragte seine Bank, den Betrag, den er dem Dritten schuldete, an eine andere Bank zu überweisen, bei der der Dritte sein Konto hatte. Die Ueberweisung unterblieb aus irgendwelchem nicht festgestellten Anlaß. Es entstand die Frage, ob der Dritte aus dem Zahlungs- oder Ueberweisungsauftrag, den F. seiner Bank erteilt hatte, Rechte herleiten und die Bank in Anspruch nehmen könne. Das ist verneint worden, weil der Auftrag des F. an seine Bank nicht ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des Gläubigers, war. Diese Entscheidung befindet sich im Einklang mit den Anschauungen, wie sie sich im Giroverkehr der Reichsbank und der Hansestädte, woselbst ein Giroverkehr seit über dreihundert Jahren besteht, herausgebildet haben. In dem zur Entscheidung stehenden Falle aber handelt es sich nicht darum, daß die ägyptische Bank oder die Swiss Bank der Beklagten einen Zahlungsauftrag erteilt hatten, sondern vielmehr darum, daß die Beklagte — wirtschaftlich gesprochen — Geld in Händen hat, das dem Kläger gehört. Der Unterschied liegt zutage: in jenem Falle hatte F. ein Guthaben, auf das der Gläubiger kein Recht hatte; im vorliegenden Falle gehört das Guthaben materiell dem Kläger. Dieser durchgreifende Unterschied rechtfertigt die verschiedene rechtliche Behandlung.

Aus diesen Gründen konnte der Revision nicht stattgegeben werden.

2. Zu §§ 242, 780 BGB.

Die Akkreditivbank übernimmt mit Bestätigung des Akkreditivs eine selbständige Verpflichtung zur Einlösung der Dokumente. Die Akkreditivbank darf die Einlösung der Dokumente nicht deshalb verweigern, weil die Ware mangelhaft ist, sondern nur, wenn die Dokumente gefälscht sind oder das Gut in den Dokumenten falsch deklariert ist, oder wenn offenbar ungeeignete Ware verladen ist oder unlautere Machenschaften besonderer Art vorliegen.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. 2. 1923 — II 25/22 —. *K.*

Tatbestand.

Mit der im Urkundenprozeß erhobenen Klage fordert der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 86 101,50 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31. Januar 1921. Die Klage ist gestützt auf eine Akkreditiveröffnung, über die das beklagte Bankhaus am 6. Dezember 1920 dem Kläger folgendes geschrieben hat:

„Wir teilen Ihnen ergebenst mit, daß das Bankhaus L. S. in K., im Auftrage der Firma S. A. in K., Sie bei uns für einen Betrag von 2 625 000 M. akkreditiert, unwiderruflich gültig bis 31. Januar 1921, zahlbar gegen bahnamtlich abgestempelte Duplikatfrachtbriefe und Duplikatfakturen Ihrer Teillieferungen an Spediteur L. B. in K., von insgesamt 50 Ladungen = 500 000 kg maschinenglatt Druckpapier . . . . in Rotationsrollen . . . . zum Preise von 5,25 M. pro kg, brutto für netto, franko Waggon Köln, mit der Bedingung, daß Teillieferungen von mindestens ca. 10 000 kg erfolgen müssen. Jede dieser Sendungen ist besonders zu bezahlen. Ihrer geehrten Zuschrift vom 4. cr. zufolge übertragen wir auftragsgemäß von diesem Akkreditiv einen Betrag von 2 250 000 M. auf die Firma K. & Co., hier, Friedrichstraße 219 und zwar zunächst bis 31. Dezember 1920 unwiderruflich gültig unter nachstehend angeführten Bedingungen. Das Akkreditiv wird, falls die Firma K. & Co. bis dahin oder auch früher 25 Waggons gleich 250 000 kg angeliefert hat, wegen des Restes: 25 Waggons = 250 000 kg unwiderruflich bis 15. Januar 1921 verlängert." (Es folgen die der Firma K. & Co. gegenüber maßgebenden Bedingungen, die den aus dem Akkreditiv zu zahlenden Kaufpreis dieser Firma gegenüber nicht auf 5,25 M., sondern nur auf 4,50 M. für das kg angeben. Sodann fährt das Schreiben fort:) „Für Bestätigungsprovision belasten wir Ihr Konto mit 4500 M. val. 3 cr. (1 pCt. für jede angefangenen 30 Tage) und bemerken noch höflichst, daß wir eine Verantwortung hinsichtlich der Prüfung und Ordnungsmäßigkeit etc. der Dokumente nicht übernehmen können" . . . .

Die Zeit der unwiderruflichen Akkreditierung wurde später auch der Firma K. & Co. gegenüber bis zum 31. Januar 1921 ausgedehnt. Die der Beklagten als Nebenintervenientin beigetretene Firma L. S. in K., der die Beklagte die Verteidigung gegen die Klage überlassen hat, behauptet, es habe sich bei dem Akkreditiv um einen Kredit gehandelt, den sie eröffnet habe, um einen zu Lieferungen in das Ausland bestimmten großen Papiereinkauf der Firma J. N. in K. (Inhaber J. S.) zu finanzieren; die Firma S. A. in P. mit Zweigniederlassung in K. sei als Käufer vor S. eingeschoben worden, weil S. bei den Verhandlungen über die Finanzierung erklärt habe, er müsse sich der Preisforderung der Fabrikanten wegen eines solchen ausländischen Mittelsmanns bedienen.

Nachdem die Beklagte eine Reihe von Zahlungen aus dem Akkreditiv geleistet hatte, lehnte sie, im Januar 1921, die Zahlung auf die ihr bis zum 31. Januar 1921 weiter vorgelegten Frachtbriefe und Rechnungen über insgesamt 114 802 kg ab. Sie ist dazu durch Mitteilungen und Weisungen der Nebenintervenientin, wie diese behauptet, veranlaßt worden.

Mit der Klage ist der Betrag gefordert, der sich für 114 802 kg als Unterschied des nach dem Schreiben der Beklagten vom 6. Dezember 1920 dem Kläger und der Firma K. & Co. zu zahlenden Preises (5,25 und 4,50 M. für das kg) ergibt.

Das Landgericht I zu Berlin, K. f. H. gab durch Vorbehaltsurteil der Klage statt. Die Berufung der Nebenintervenientin hatte keinen Erfolg.

Die Nebenintervenientin hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision. Den landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, die sich am Berufungs- und Revisionsverfahren nicht beteiligt hat, ist die Terminsbestimmung am 22. Mai 1922 zugestellt.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Die Nebenintervenientin hat in der ersten Instanz die Aktivlegitimation des Klägers bemängelt, indem sie sich darauf berief, daß auch die in dem Briefe der Beklagten vom 6. Dezember 1920 als Zessionar erwähnte Firma K. & Co. und der Verlagsdirektor A. in D., an den das der Firma K. & Co. durch Uebertragung gestellte Akkreditiv teilweise weiterübertragen worden sei, Ansprüche auf den Kaufpreis geltend machten. Da das Berufungsgericht die Schriftsätze unterschiedslos als vorgetragen bezeichnet, muß zwar davon ausgegangen werden, daß die Nebenintervenientin den Einwand auch in der zweiten Instanz vorgebracht hat, obwohl das Berufungsgericht ihn in den Entscheidungsgründen nicht berührt und auch die schriftliche Berufungsbegründung nicht darauf zurückkommt. Die Revision kann aber mit dem Angriffe, den sie auf den Einwand stützt, keinen Erfolg haben. Das zugunsten des Klägers gestellte Akkreditiv von 2 625 000 M. ist nur in Höhe von 2 250 000 M. auf die Firma K. & Co. übertragen, und zwar in der Weise, daß von den 5,25 M., die für das kg auszuzahlen sind, 4,50 M. auf die genannte Firma entfallen, den Klägern selbst also noch 75 Pf. verbleiben. Da der Kläger eben diesen von der Uebertragung nicht betroffenen Teil mit der Klage fordert, ist unerfindlich, wie seine Aktivlegitimation durch Rechte der Firma K. & Co. oder des A. beeinträchtigt sein soll.

Ferner hat die Nebenintervenientin den auch in der Sache K. & Co. gegen die Beklagte vorgebrachten Einwand erhoben, daß das Schreiben der Beklagten vom 6. Dezember 1920 als bloße Mitteilung von der Akkreditierung keine Zahlungsverbindlichkeit der Beklagten begründet habe. In der vorliegenden Sache sind die den Einwand zurückweisenden Ausführungen des Berufungsgerichts von der Revision nicht angegriffen. Sie sind auch, wie die Darlegungen des erkennenden Senats in der gleichfalls durch Urteil vom 16. Februar 1923 erledigten Sache der Firma K. & Co. (II 24/22) ergeben, frei von Rechtsirrtum. In dem Schreiben der Beklagten ist nicht eine unverbindliche Mitteilung, sondern eine „Bestätigung" des Akkreditivs enthalten.

Ein weiterer Einwand der Nebenintervenientin ging dahin, daß die Beklagte, auch wenn sie sich verpflichtet haben sollte, doch zur Verweigerung der streitigen Zahlungen berechtigt gewesen sei. In dieser Beziehung wurde vorgetragen: Die Firma J. N. in K. (Inhaber J. S.) habe beabsichtigt, daß in Rede stehende Zeitungsdruckpapier neben weiteren in Deutschland aufgekauften Mengen zur Erfüllung eines großen Auslandsgeschäfts zu verwenden; am 15. und 17. Januar 1921, sowie in den folgenden Tagen seien 75 für S. eingelaufene Wagen in K. beschlagnahmt und zugunsten des Reichs für verfallen erklärt worden, weil das Papier unter Verletzung der damals für Zeitungsdruckpapier geltenden Zwangsbewirtschaftungs- und Ausfuhrvorschriften in das Ausland habe verbracht werden sollen, auch habe der Untersuchungsrichter die Konten des S. und der Firma S. A. in K. (der Abkäuferin des Klägers) beschlagnahmt; S. habe die Ausfuhrbewilligung für „Klosettpapier auf Rollen" beantragt und erhalten, solches habe sich aber nur in einigen wenigen Wagen befunden, in der Hauptsache habe es sich um Zeitungsdruckpapier gehandelt, und zwar in Formaten, die auf deutschen Rotationsmaschinen nicht verwendet würden; wegen dieser Vorkommnisse habe sie, die Nebenintervenientin, um sich nicht der Beihilfe zu einer strafbaren Handlung schuldig zu machen, sich entschlossen, die Frachtbriefe nicht mehr zu honorieren und deshalb die Beklagte angewiesen, weitere Zahlungen aus dem zugunsten des Klägers gestellten Akkreditiv zu unterlassen; dieser Weisung nachzukommen, sei die Beklagte berechtigt gewesen, weil sonst auch sie der Vorwurf einer solchen Beihilfe getroffen hätte; der Kläger habe bereits beim Abschluß des Geschäfts (d. h. beim Verkauf an die Firma A.) gewußt, daß die Ware ins Ausland geschafft werden sollte, und daß die erforderliche Ausfuhrerlaubnis nicht auf gesetzlichem Wege besorgt werden würde.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieses Vorbringen nicht geeignet sei, das Verhalten der Beklagten zu rechtfertigen, ist, entgegen der Meinung der Revision, nicht zu beanstanden. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger durch die Bestätigung des Akkreditivs einen selbständigen Anspruch gegen die Beklagte erlangt habe. Diese Selbständigkeit ist, wie der Senat in Uebereinstimmung mit der im Schrifttum mehrfach vertretenen Ansicht und im Anschluß an die Urteile des Reichsgerichts VI 84/19 und VI 714/20 annimmt, darin begründet, daß die Bestätigung ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. enthält. Daraus folgt, daß die Rechtswirksamkeit der Verpflichtungserklärung der Beklagten nicht davon abhing, ob der Kaufvertrag, der der Akkreditierung zugrunde lag, gültig geschlossen ist. Mit Unrecht will deshalb die Nebenintervenientin aus der von ihr behaupteten Nichtigkeit des Kaufvertrages die Nichtigkeit auch des Zahlungsversprechens der Beklagten ableiten. Nur darum kann es sich vielmehr handeln, ob Umstände vorgelegen haben, die der Beklagten das Recht gaben, die Erfüllung der an sich wirksamen Verbindlichkeit zu verweigern. Ein gerechtfertigter Grund zu dieser Weigerung könnte, soweit der hier in Rede stehende Einwand in Betracht kommt, nach der Sachlage nur darin gefunden werden, daß der Beklagten nach § 242 BGB. nicht zuzumuten war, durch ihre Zahlung bei der Durchführung einer gesetzlich verbotenen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Geschäfts (§§ 134, 138 BGB.) mitzuwirken. Dieser Fall wäre etwa gegeben, wenn allein schon die Lieferung der Ware an den Käufer ein Verbotsgesetz verletzt hätte oder wenn auf dem zugrunde liegenden Kaufvertrag — was in diesem Zusammenhang, anders als bei der oben erörterten Frage der Nichtigkeit der Verpflichtungserklärung, erheblich wäre — die §§ 134 oder 138 BGB. sonst anwendbar wären. Zur Annahme eines solchen Falles reicht jedoch das Vorbringen der Nebenintervenientin nicht aus. Die unter Eideszuschiebung aufgestellte Behauptung, der Kläger habe bereits beim Abschluß des Geschäfts gewußt, daß die Ware ins Ausland geschafft werden sollte, und daß die erforderliche Ausfuhrerlaubnis — von dem schließlichen Empfänger — nicht auf gesetzlichem Wege besorgt werden würde, ergibt keinen begleitenden Umstand, der das an sich einwandfreie Geschäft zu einem verbots- oder sittenwidrigen macht. Nur dann könnte die Sache anders liegen, wenn der Vorsatz der Vertragsparteien darauf gerichtet gewesen wäre, durch das eigene Geschäft dem schließlichen Erwerber der Ware bei dessen unerlaubten Machenschaften behilflich zu sein, wenn also ein die verbotswidrige Ausfuhr bezweckendes komplottmäßiges Zusammenwirken der beteiligten Käufer und Verkäufer stattgefunden hätte. Dafür bietet aber das Vorbringen der Nebenintervenientin keinen Anhalt.

Weiter hat die Nebenintervenientin geltend gemacht, die Beklagte habe die streitigen Zahlungen auch wegen der Beschaffenheit des abgeladenen Papiers verweigern dürfen. Dazu hat sie unter Eideszuschiebung behauptet, daß die in Frage stehenden Wagen Papier enthalten hätten, das „mit den im Akkreditiv angegebenen Arten, Größen und Mengen nicht übereingestimmt habe". Das Berufungsgericht versagt dem Einwande den Erfolg, weil die Beklagte dem Kläger gegenüber nicht berechtigt gewesen sei, Mängel der Ware zu rügen und von der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung die Erfüllung des Akkreditivs abhängig zu machen. Dieser, von der Revision angegriffenen, Beurteilung liegt ein Rechtsirrtum nicht zugrunde. Keinesfalls kann der Akkreditivbank allgemein das Recht eingeräumt werden, die Auszahlung wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Ware zu unterlassen. Schon nach dem üblichen Inhalte der Verpflichtungserklärung hängt ihre Zahlungspflicht nur von der Vorlage von Dokumenten über eine bestimmte Abladung und nicht auch davon ab, daß die Beschaffenheit der abgeladenen Ware diesen oder jenen Anforderungen entspricht. Außerdem stände es mit dem Zwecke des Akkreditivs, das zur Vorleistung des Käufers führen und diese Vorleistung sichern soll, im Widerspruch, wenn die Bank allgemein befugt wäre, sich auf Mängel der Ware zu berufen. Daraus folgt freilich nicht, daß in allen Fällen lediglich auf die Vorlage der Dokumente hin die Zahlung zu leisten ist. Die Zahlungspflicht findet vielmehr darin ihre Grenze, daß der Bank die Unterstützung eines arglistigen Verhaltens des Verkäufers nicht zuzumuten ist. Sowenig sie gefälschte Dokumente einzulösen hat, braucht sie dem Verkäufer behilflich zu sein, wenn er sonst mit unredlichen Mitteln, wie etwa durch Verladung eines falsch deklarierten Gutes oder einer offensichtlich zur Vertragserfüllung ganz ungeeigneten Ware sich den Kaufpreis zu verschaffen sucht. Derartiges steht aber hier nicht in Frage, da die Behauptung der Nebenintervenientin nicht mehr enthält als eine gewöhnliche, zudem jeder näheren Darlegung entbehrende Beanstandung der Ware.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

3. Zu § 935 BGB.

Ankauf von Kriegsanleihen im freien Verkehr.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1922. — I. 7/22 —. K.

Tatbestand.

Der Klägerin sind in der Nacht vom 23.—24. Mai 1919 mittels Einbruchsdiebstahls 11 000 M. nom. 5prozentige Deutsche Reichsschuldverschreibungen (Kriegsanleihe), nämlich ein Stück über 10 000 M. Nr. 790 993 und ein Stück über 1000 M. Nr. 13 838 903 mit Zinsscheinen für 1. Oktober 1919 ff.

Digitized by Google

gestohlen worden. In Nr. 120 des Deutschen Reichsanzeigers vom 27. Mai 1919 ist die Sperre dieser Stücke bekannt gemacht. Der Beklagte Kaufmann L. B. in Firma D. M. zu Berlin hat die Wertpapiere im Juni 1919 erworben und später an die Beklagte Frau E. H. zu Berlin weiterveräußert. Mit der Klage begehrt die Klägerin von den Beklagten Herausgabe oder Lieferung zweier gleichartiger Stücke. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht auf die Berufung der Klägerin diese Entscheidung abgeändert und die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Herausgabe der beiden Wertpapiere verurteilt. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrag, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Erstrichters zurückzuweisen. Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Entscheidung hängt lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob der Beklagte Kaufmann L. B. in Firma D. M. zu Berlin bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen gutgläubig gewesen ist und daher Eigentum daran erworben hat. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint. Es geht davon aus, daß der Beklagte Kaufmann L. B. in Firma D. M. zu Berlin nach eigenem Zugeständnis sich mit dem Ankauf von Kriegsanleihe befaßt und hierauf bezügliche Zeitungsannoncen erlassen habe. Ob das nur zum Zweck der Erwerbung von Heeresgut geschah und ob die Umstände, unter denen die Stücke hier angeboten wurden, insbesondere der Ankaufspreis zum Zweifel an der Gutgläubigkeit nötigen mußten, hat der Vorderrichter dahingestellt gelassen. Dagegen wurde es als gröbliche Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erachtet, daß Beklagter Kaufmann L. B. in Firma D. M. zu Berlin den Ankauf schon daraufhin vornahm, daß ihm die Mitteilung geworden war, der Verkäufer Za. wohne an dem von ihm angegebenen Ort und daß auf eingezogene Erkundigung von der Depositenkasse der X-Bank die Eröffnung erfolgte, die Wertpapiere seien nicht als gestohlen gemeldet. Nach Lage des Falls habe Beklagter Kaufmann L. B. in Firma D. M. zu Berlin die Pflicht gehabt, selbst sich durch Einsichtnahme in die Blätter, welche Wertpapiere als abhanden gekommen melden und Ankäufern bestimmungsgemäß hierüber Auskunft geben, davon zu überzeugen, ob gegen den Erwerb von im freien Handel angebotenen Wertpapieren Bedenken bestanden. Das habe er zugegebenermaßen nicht getan.

Diesen Erwägungen kann eine rechtliche Fehlsamkeit nicht entnommen werden. Zu Unrecht rügt die Revision einen Verstoß gegen § 367 HGB. und eine Ueberspannung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Aus dem angefochtenen Urteil geht nicht hervor, daß der Vorderrichter die Voraussetzungen des § 367 HGB. für gegeben erachtet oder dieselben analog angewendet hat. Er trifft vielmehr unabhängig von dieser Gesetzesbestimmung, die nur für Bankiers bzw. Bankiergeschäfte gilt, die Feststellung, daß im konkreten Fall der Beklagte Kaufmann L. B. in Firma D. M. zu Berlin, weil er sich fortlaufend zum Ankauf von Kriegsanleihe durch öffentliche Annonce in der Zeitung erboten hatte, in der Zeit des Erwerbs angesichts der zahlreich vorgekommenen Diebstähle und der Weiterveräußerung der Diebesbeute im freien Handel, besondere Vorsicht hätte anwenden müssen. Das ist eine zutreffende und nicht bekämpfbare Begründung. Der Verkauf von Wertpapieren im freien Handel ist immer als etwas nicht Gewöhnliches zu erachten. Wer zu solchem auffordert, muß um so mehr riskieren, daß unlautere Elemente den Anreiz ergreifen, um unrechtmäßigen Erwerb auf solchem Wege unbeanstandet an den Mann zu bringen. Hieran hat auch der Umstand nichts geändert, daß z. Zt. des Ankaufs Kriegsanleihe zum Ankauf von Heeresgut mehrfach ein begehrter Artikel geworden war. Das Angebot und der Ankauf erfolgten hier unter dem Kurswert. Die Banken pflegen, wie das Kammergericht betont, Auskünfte über Meldungen von Diebstählen nur ohne Haftung zu erteilen. All das waren Tatumstände, welche im konkreten Fall den Beklagten Kaufmann L. B. in Firma D. M. zu Berlin, wenn er so wie ein ordentlicher Kaufmann pflichtgemäß verfahren wollte, dazu drängen mußten, auf die denkbar sicherste und zugleich einfachste Art sich davon zu überzeugen, ob es sich um gestohlene Wertpapiere handelte, mit anderen Worten, er mußte selbst die hierfür bestimmten Blätter einsehen. Unterließ er das, so muß dies hier als ein gröblicher Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angesehen werden. Aus demselben Grunde haftet aber auch die Beklagte Frau E. H., die ebenso beim Ankauf ihre Diligenzpflicht verletzt hat, weil sie gar nichts tat, um sich davon zu überzeugen, ob nicht gestohlenes Gut in Frage kam.

Es war daher die Revision mit der sich aus § 97 ZPO. ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

4. **Zu § 935 BGB.**

Reichsgoldmünzen sind Geld im Sinne von § 935, Abs. 2 BGB.

Urteil des X. Ziv.-Sen. vom 19. Jan. 1922 — 10 O 173/21 —; abgedr. Sächs. Arch. f. R. 1922 S. 112.

Das Dienstmädchen Tr. hat der Klägerin Ende Juni oder Anfang Juli 1920 zehn deutsche Zwanzigmarkstücke und ein deutsches Zehnmarkstück gestohlen und an die Beklagte verkauft. Die Klägerin fordert von der Beklagten deren Herausgabe, notfalls Zahlung von 2940 M. s. Z., ist jedoch vom LG. mit ihrer Klage abgewiesen worden. Auch ihre Berufung hatte keinen Erfolg.

Nach § 932 BGB. wird bei Veräußerung einer beweglichen Sache, sofern sie nach § 929 BGB. durch Uebergabe erfolgt, der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache dem Veräußerer nicht gehört; ist er aber bei der Uebergabe nicht in gutem Glauben, d. h. ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, daß die Sache dem Veräußerer nicht gehört, so wird er nicht Eigentümer. Bei gestohlenen Sachen tritt der Erwerb des Eigentums auf Grund des § 932 nicht ein; auf Geld aber findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung (BGB. § 935 Abs. 1 und 2).

Unter Geld ist das im Umlaufe befindliche, staatlich anerkannte Tauschmittel zu verstehen. Nach § 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507), durch dessen § 16 die früheren Münzgesetze aufgehoben worden sind, gilt in Deutschland die Goldwährung. Damit sind die deutschen Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Hieran hat auch die bisherige Gesetzgebung noch nichts geändert. Nur die im Reichsmünzgesetze neben den Goldmünzen, aber nur im beschränkten Umfang (vgl. § 9), als Zahlungsmittel anerkannten Silbermünzen sind durch die Verordnungen vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 625) und 13. April 1920 (RGBl. S. 521) eingezogen und außer Kurs gesetzt worden.

Sind hiernach die Reichsgoldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel nach wie vor anerkannt, so hebt auch die allgemein bekannte Tatsache, daß sie jetzt im Verkehr als Zahlungsmittel zu ihrem Nennbetrage nicht mehr verwendet werden, ihre Eigenschaft als Geld nicht auf. Denn sie werden, soweit sie bei den öffentlichen Kassen noch nicht eingegangen sind, von dem Publikum nur zurückgehalten. Ihr „Umlauf" hat deshalb aber noch nicht aufgehört. Seit dem Kriege ist im Reiche auch Papiergeld mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, und zwar im Verhältnis zum Staatskredit und zum Verkehrsbedarf in so großen Mengen ausgegeben worden, daß es entwertet worden ist. Hierdurch ist die Papierwährung entstanden. Deshalb werden die zurückgehaltenen Goldmünzen zwar nur noch selten aber immer noch dann in den Verkehr gebracht, wenn dafür, was jetzt zulässig ist, ein Aufschlag gezahlt wird. Auch dies ist allgemein bekannt. Die deutschen Goldmünzen haben also zurzeit auch ihren Umlauf noch nicht eingebüßt, sind deshalb noch als Geld anzusehen.

Bei der Auslegung von § 935 Abs. 2 BGB. wird freilich die Meinung vertreten, der Begriff des Geldes im Sinne dieser Vorschrift erfordere, daß es im einzelnen Falle als Tauschmittel und nicht etwa ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft als Einzelstück erworben worden sei (vgl. RGKomm. Bd. 2 S. 235 der 3. Aufl., § 935 Anm. 5; Staudinger Bd. 3 S. 385 der 7. Aufl., § 935 Anm. II 1b; Biermann, Sachenrecht S. 213 der 3. Aufl., § 935 Anm. 4a; Goldmann-Lilienthal, Sachenrecht S. 77 § 17 Anm. 17). Das Gesetz läßt aber eine derartige Entscheidung nicht zu. Der öffentliche Verkehr gestattet es nicht, den Erwerber von Geld mit der Gefahr zu belasten, daß er nicht erkennt, es sei dem Eigentümer gestohlen, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen. Das Interesse, das die Oeffentlichkeit an einem ungestörten Umlaufe des Geldes hat, nicht das persönliche, das der einzelne mit seinem Erwerbe verfolgt, soll durch die Vorschrift geschützt werden (vgl. Planck, BGB., 5. Aufl., Bd. 3 S. 389 Anm. 6a zu § 935).

Obwohl also die Zwanzigmarkstücke und das Zehnmarkstück, die das Dienstmädchen Tr. der Beklagten verkauft hat, gestohlen waren, hat diese daran, da diese Münzen Geld sind, nach den im Eingange wiedergegebenen gesetzlichen Vorschriften das Eigentum durch die Uebergabe erworben, es sei denn, daß sie damals nicht in gutem Glauben gewesen ist. Daß die Beklagte dabei gewußt habe, daß die Goldstücke der Tr. nicht gehörten, behauptet die Klägerin selbst nicht. Es kommt deshalb nur in Frage, ob ihr dies infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen ist. Hierzu wird eine besonders schwere Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verlangt. Ob sie vorliegt, hängt von den Umständen des Falles ab. Ergaben sich für die Beklagte hinreichende Verdachts- und Zweifelsgründe und

Digitized by Google

setzte sie sich über sie hinweg, um im Dunkeln zu bleiben, so müßte ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. (Das wird aus tatsächlichen Erwägungen verneint.)

II. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu § 7 ScheckG.

Bedeutung des Versprechens des Scheckverkäufers für sofortige Einlösung bei Vorlage einzustehen.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. 2. 1923 — I 451/22 —. *K.*

Tatbestand.

Die Klägerin hat von dem Beklagten am 24. Februar 1920 an der Börse in Hamburg zwei unter dem 11. Februar 1920 ausgestellte Schecks einer finnischen Bank auf deren Niederlassung in Helsingfors, lautend über je zehntausend finnische Mark, gekauft. Auf Grund einer am 16. Februar 1920 erlassenen finnischen Devisenordnung, deren Bestehen beiden Parteien zur Zeit des Kaufabschlusses unbekannt war, erklärte bei Vorlage der Schecks durch die Klägerin in Helsingfors die bezogene Bank, die Auszahlung an die Klägerin als Ausländerin nur mit der Maßgabe leisten zu können, daß der ausgezahlte Betrag nicht in das Ausland gelange. Mit einer solchen Auszahlung war die Klägerin nicht einverstanden. Sie hat zunächst auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nebst Zinsen geklagt. Späterhin, nach Aufhebung der erwähnten finnischen Devisenordnung und Einlösung der Schecks, hat die Klägerin den Schaden beansprucht, der ihr dadurch entstanden sei, daß die Schecks nicht sofort bei Vorlage sondern erst im November 1920 von der Bank in Helsingfors eingelöst seien.

In den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen, und zwar durch Urteil des Landgerichtes Lübeck, zweite Kammer für Handelssachen, vom 2. Juli 1921 und durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, 5. Zivilsenat, vom 18. Januar 1922.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin beantragt: das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Klageantrage stattzugeben oder sonstwie Rechtens zu erkennen.

Der Beklagte beantragt: die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Von dem in der Revisionsbegründung vorgebrachten Aktenmaterial ist nach dem Tatbestande des Berufungsurteils nur ein Teil Gegenstand der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gewesen. Dazu gehört die Feststellung, daß die Klägerin die fraglichen Schecks von dem Beklagten an der Börse in Hamburg gekauft hat und daß damals beiden Teilen die finnische Devisenordnung vom 16. Februar 1920 unbekannt war, sowie die Behauptung der Klägerin, daß damals an der Hamburger Börse eine Usance bestanden habe, wonach der Verkäufer eines Schecks, von scheckrechtlicher Haftung abgesehen, für dessen sofortige Einlösung bei Vorlage einzustehen habe.

Das Berufungsgericht hat das etwaige Bestehen der eben erwähnten Usance für unerheblich erklärt. Denn der sofortigen Einlösung der Schecks in Helsingfors habe nichts im Wege gestanden; der von der Klägerin geltend gemachte Schade sei dadurch eingetreten, daß der auszuzahlende Betrag nicht derart auf das Konto eines Ausländers überschrieben werden konnte, daß dieser das Geld ins Ausland zog. Damit wird aber das Berufungsgericht der erwähnten Behauptung der Klägerin nicht gerecht. Ein Scheck ist bei Sicht zahlbar (Scheckgesetz vom 11. März 1908, § 7) und es bedarf keiner besonderen Börsenusancen, um den Verkäufer eines Schecks für dessen sofortige Einlösung in diesem Sinne haftbar erscheinen zu lassen. Es war offensichtlich etwas über diese normale Verbindlichkeit des Verkäufers Hinausgehendes gemeint, wenn die Klägerin das Bestehen einer Börsenusance dahin behauptete, daß der Verkäufer eines Schecks für dessen sofortige Einlösung bei Vorlage einzustehen habe. Und zwar ist dies hier, wo die Klage darauf gestützt wird, daß eine Bezahlung der Schecks in der Weise, daß die Klägerin das Geld ins Ausland ziehen konnte, nicht sofort bei Vorlage der Schecks erfolgt, sondern zunächst verweigert ist, dahin aufzufassen, daß nach der angeblichen Börsenusance der Verkäufer für eine sofortige Einlösung der Schecks mit unbeschränkter Verwendungsmöglichkeit des Geldes einzustehen hatte. Wenn der Tatrichter in dieser Beziehung Zweifel hatte, so wäre es seine Sache gewesen, hier gemäß ZPO. § 139 eine Klärung herbeizuführen. Ist aber die betreffende klägerische Behauptung in dem eben dargelegten Sinne zu verstehen, so kann sie für die Entscheidung des Rechtsstreites von Bedeutung sein. Denn für das an der Hamburger Börse getätigte Kaufgeschäft sind grundsätzlich auch die Hamburger Börsenusancen maßgebend. War aber danach der Beklagte als Verkäufer der Schecks in dem mehrerwähnten Umfange verpflichtet, so hat er an sich auch dafür einzustehen, wenn er seiner Verbindlichkeit aus einem von der Klägerin als Käuferin nicht zu vertretenden Umstande, z. B. wegen des derzeit beiden Teilen unbekannten Erlasses der finnischen Devisenordnung vom 16. Februar 1920, nicht entsprechen konnte. Daß dieser Grundsatz durch besondere Verhältnisse geändert oder ausgeschaltet sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ungarn und seine Gläubiger.

Von fachkundiger Seite wird uns geschrieben:

Schon wiederholt ist in der deutschen Presse ausgeführt worden, daß Ungarn in der Erfüllung seiner Anleiheverpflichtungen gegenüber den deutschen Gläubigern säumig ist. Es sei u. a. auf den von der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 506 vom 2. 11. 1921 unter obiger Spitzmarke gebrachten Artikel hingewiesen. Dort wird die vom königl.-ung. Finanzminister unter dem 4. April 1921 anläßlich des Fälligwerdens der 5proz. ungarischen Staatskassenscheine veröffentlichte Erklärung wiedergegeben. Sie sei hier wiederholt: „Diese Staatskassenanleihe ist ursprünglich im Jahre 1913 aufgenommen und zum Fälligkeitstermin in den Jahren 1916 und 1918 verlängert worden. Da die ungarischen Vorkriegsschulden, zu denen auch diese Kassenscheine gehören, im Sinne des Friedensvertrages nach dem von der Gutmachungskommission festzusetzenden Schlüssel einerseits zwischen Rumpfungarn, andererseits zwischen den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgeteilt werden, ist der ungarische Staat insolange als diese Aufteilung nicht erfolgt, nicht in der Lage, diese Anleihe zu regeln, und so kann der Finanzminister hinsichtlich der Verlängerung bz. der am 1. April 1921 ablaufenden Kassenscheine anläßlich ihrer Fälligkeit nicht verfügen."

Seit dem Fälligkeitstage sind mehr als 2 Jahre vergangen. Die Quoten für die von den Nachfolgestaaten zu übernehmenden ungarischen Vorkriegsanleihen sind von der Reparationskommission bereits im vorigen Jahre festgesetzt worden. Es ist anzunehmen, daß die Reparationskommission vor Festsetzung der Uebernahmequoten die für die Uebernahme in Frage kommenden Anleihegattungen endgültig bestimmt hat. Der Aufruf zur Anmeldung dieser Gattungen erging bekanntlich im Januar 1922. Jedenfalls wäre es aber Sache des ungarischen Staates gewesen, die Entscheidung der Reparationskommission über die Zahlungsverpflichtung für die obigen Staatskassenscheine rechtzeitig zu erwirken, wenn er sich die von den deutschen Gläubigern ständig erhobenen Vorwürfe hätte ersparen wollen. Der ungarische Staat hätte es als seine Ehrenpflicht ansehen müssen, die deutschen Gläubiger, die ihn aus Sympathie für das ungarische Land und Volk im Frieden wir im Kriege durch Hingabe ihrer Spargelder unterstützt haben, gemäß den eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen zu befriedigen.

Nach der gegebenen Sachlage bleibt der ungarische Staat jedenfalls verpflichtet, die Gläubiger für den Verzugsschaden zu entschädigen, d. h. sie so zu stellen, als wenn sie am Fälligkeitstage, dem 1. 4. 1921, ihr Geld bekommen hätten. Dieser Anspruch dürfte zweifellos auch nach ungarischem Recht begründet sein. Vergleiche hierzu die hier bekanntgewordenen Entscheidungen der königl.-ung. Kurie, wiedergegeben im Pester Lloyd vom 2. 3. 1923 (Valutaschäden), vom 11. 3. 1923 (ein Rechtspruch über Valorisation), vom 5. 5. 1923 (Valorisation in der Rechtspraxis der Gerichte) und vom 7. 6. 1923 (die Valorisationspraxis der königl. Kurie).

Möge der aus dem Herzen aller deutschen Gläubiger kommende Ruf nach Erfüllung ihrer so alten, nur zu berechtigten Ansprüche gegen Ungarn das Gewissen des königl.-ung. Finanzministeriums wachrufen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1923. Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Diskontpolitik der Reichsbank und der valutarische Kreditgewinn.

Von Privatdozent Dr. sc. pol. Hero Moeller, Universität Kiel, z. Zt. Universität Königsberg i. Pr.

Wertbeständige Hypotheken und Schuldverschreibungen.

Von Rechtsanwalt Liepe, Syndikus der Preußischen Central-Bodenkredit-A.-G. in Berlin.

Zur Rechtssprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts im Ausgleichsverfahren.

Von Dr. Hermann Jsay, Rechtsanwalt in Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Diskontpolitik der Reichsbank und der valutarische Kreditgewinn.

Von Privatdozent Dr. sc. pol. **Hero Moeller,** Universität Kiel, z. Zt. Universität Königsberg i. Pr.

In den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Markstützungsaktion hat sich als Kernfrage herausgestellt, ob die von der Reichsbank z. Zt. verfolgte Kreditpolitik gegenüber der Privatkundschaft eine Begünstigung einzelner Wirtschaftskreise zu Lasten anderer in sich schließt.

Der Sachverhalt, auf welchen diese Fragestellung gerichtet ist, besteht darin, daß in einem bestimmten Zeitpunkte der Privatkunde in Form von Lombardbeleihung oder Wechseldiskontierung bei der Reichsbank einen Kredit in bestimmter Papiermarkhöhe aufnimmt und nach einiger Zeit direkt oder indirekt zurückzahlt. Wenn in dem Kreditzeitraum der Wert der Papiermark sinkt, so erfolgt die Rückzahlung in einem Papiermarkbetrage von gleicher zahlenmäßiger Größe aber von geringerem realen Werte. Da der Kreditnehmer in aller Regel den Kredit in Anspruch nimmt zwecks sofortiger Beschaffung von Gold oder Sachwerten, die er am Ende der Periode zu erhöhtem Papiermarkbetrage abstoßen kann, so entsteht dem Kreditnehmer (bzw. dem Wechselbezogenen) ein realer Gewinn und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem nunmehrigen Realwert des Papiermarkkreditbetrages abzüglich der Kosten der Kreditinanspruchnahme. In Zeiten rascher Geldentwertung ist trotz diesen Kosten der aus der Transaktion entstehende Gewinn im Verhältnis zum Umsatz von erheblicher Höhe. Für die Gesamtperiode der deutschen Geldentwertung, bei welcher die Mark innerhalb weniger Jahre auf $^1/_{40000}$ ihres ursprünglichen intervalutarischen Wertes sank, sind die so, d. h. durch die Kreditinanspruchnahme, entstandenen Gewinne von entsprechend vervielfachtem, also außerordentlichem Umfang. Diese Gewinne entstehen aus Kredittransaktionen bei Geldwertänderungen und sind demgemäß zu bezeichnen als valutarische Kreditgewinne. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um jede Art von valutarischem Kreditgewinn, sondern nur um denjenigen, der im Zusammenhang mit bankgeschäftlichen Kredittransaktionen entsteht, also um den Tatbestand des bankgeschäftlichen valutarischen Kreditgewinnes.

I.

Worauf beruht der so erzielte Gewinn, welches sind seine Ursachen? Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei diesem Gewinn nicht um einen Scheingewinn handelt. Ein Scheingewinn liegt dann vor, wenn ein realer Vermögenswert in Papiermark erworben und nach einiger Zeit nach einer Geldwertsenkung zu einem höheren Papiermarkbetrage veranschlagt bzw. verkauft wird. Da dieser höhere Papiermarkbetrag, soweit er auf der Geldentwertung beruht, keinen höheren Realwert darstellt als der ursprüngliche geringere Betrag, ist in diesem Falle ein realer, also ökonomischer Gewinn nicht erzielt. Sofern aber eine Kreditaufnahme und Kreditrückzahlung auf der Basis eines Papiermarkkreditvertrages stattfindet, die sich mit einer solchen Warentransaktion verbindet, liegt in dem Realwert der aus der Gesamttransaktion gewonnenen Papiermarkdifferenz nicht nur ein nominaler, sondern auch ein realer Gewinn vor. Ferner handelt es sich in diesem Falle nicht um einen Spekulationsgewinn. Ein Spekulationsgewinn kann aus einer Kapitalanlage in Form von Waren, Geld oder Wertpapieren dann entstehen, wenn deren realer Wert im Verhältnis zu anderen realen Werten, also Goldgeld, anderen Waren oder dem Gesamtpreisstande, innerhalb einer bestimmten Periode steigt. Ein solcher Spekulationsgewinn kann sich mit der bezeichneten Kredittransaktion bei der Anlage des geliehenen Papiermarkbetrages verbinden. Der alsdann aus der relativen Wertsteigerung dieser Anlage im Verhältnis zu anderen Sachanlagen etwa erzielte Gewinn tritt aber nicht an Stelle des aus der Kredittransaktion entstehenden Gewinnes, sondern zusätzlich neben ihn und ist unabhängig von dem Tatbestande der Geldwertentwicklung. Ebenso handelt es sich bei dem Kreditgewinn nicht um Unternehmergewinn im Sinne eines realen Erlöses leitender gewerblicher oder händlerischer Tätigkeit. Handel und Industrie bedienen sich, insbesondere in Perioden der Geldwertsenkung, in großem Umfange des Papiermarkkredites. Der aus der Möglichkeit der Kreditrückzahlung durch Leistung einer geringeren realen Wertmenge entstehende Kreditgewinn erscheint aber auch hier selbständig neben dem Erlöse aus der, auf Grund des Kredites vollzogenen unternehmerischen Tätigkeit. Es ist nur schwierig, den Gesamtgewinn bei einem bestimmten Unternehmen jeweils nach diesen beiden Seiten exakt zu analysieren, also das genauere relative Ausmaß beider Gewinnarten zu erkennen. Teilweise ist allerdings auch der Kreditgewinn ein Unternehmergewinn, insofern nämlich, als die Schließung des Papiermarkkreditvertrages, wenn sie im Hinblick auf die Möglichkeit einer während des Kreditzeitraums eintretenden Wertsteigerung der Papiermark geschieht, die Uebernahme eines Verlustrisikos bedeutet. Doch war in Deutschland überwiegend beim Papiermarkkreditvertrag die Gewinnchance wesentlich größer als das Verlustrisiko, so daß der Kreditgewinn nur zu einem kleinen Teil Entgelt für Risikoübernahme und demgemäß Unternehmergewinn darstellt.

Die Vorstellung des valutarischen Kreditgewinns beruht also nicht auf Täuschung infolge Geldwertverschiebung, und der demgemäß tatsächlich gegebene Kreditgewinn ist zum größeren Teile nicht Ergebnis einer bestimmten ökonomischen Funktion des Kreditnehmers als Unternehmer

Digitized by Google

oder Spekulant, vielmehr ist er begründet in dem Wesen der Kredittransaktion, in dem Aufbau des Kreditvertrages selbst. Beim Papiermarkkreditvertrage bedeutet die bloß formale und nicht ökonomisch wertmäßige Bestimmung des zu leistenden und zurückzuleistenden Objekts seitens des Kreditgebers, hier also der Reichsbank, einen bewußten Verzicht auf den aus etwaiger Entwertung dieses Objekts sich für ihn ergebenden ökonomisch realen Nachteil. Der Kreditgewinn des Kreditnehmers bei Wertsenkung des Kreditobjekts beruht also auf einem Kreditverlust des Kreditgebers. Dieser Kreditverlust ist jedoch nicht genau ebenso groß wie der Kreditgewinn. Der Kreditnehmer zahlt dem Kreditgeber ein Kreditentgelt. Wenn dieses Kreditentgelt, wie gegenwärtig bei der Reichsbank, eine Höhe von 18 pCt. angenommen hat, so ist dieses Entgelt nur zu einem Teile Beteiligungsquote an dem auf Grund der Kreditinanspruchnahme erzielten bruttomäßigen Spekulations- oder Unternehmergewinn, also nur zu einem Teile Zinsvergütung, zum anderen, heute größeren Teile, bedeutet ein solches Kreditentgelt einen partiellen, wenn auch dem Tatbestande nach stets nur sehr geringfügigen Ausgleich des Kreditverlustes, also ein partielles Entgelt für die Wertverringerung des Geldes während des Kreditzeitraumes.

Worauf beruht der gekennzeichnete reale Kreditverlust der Reichsbank, d. h. inwiefern ist die Reichsbank imstande, den gekennzeichneten Verzicht auszusprechen und den dadurch für ihre Kreditnehmer entstehenden realen Kreditgewinn zu ermöglichen? Wir haben hierbei allein den Verkehr zwischen der Reichsbank und ihrer Privatkundschaft zu prüfen, nicht denjenigen zwischen Reichsbank und Reichsfinanzverwaltung. Die Reichsbank verschafft der Privatkundschaft die Möglichkeit des Kreditgewinnes nicht durch Aufwendung eigener Mittel, die als Verminderung ihres Eigenvermögens bilanzmäßig in Erscheinung träten. Das Verfahren der Reichsbank besteht vielmehr darin, ihrerseits in grundsätzlich eben dem Umfange, in welchem sie als Papiermarkkreditgeber auftritt, Papiermarkkreditnehmer zu sein. Keine Kreditaufnahme bei der Reichsbank erfolgt dergestalt, daß die Reichsbank reale Werte auf Zeit abgibt, sondern jede Kredithingabe geschieht in der Form der Zurverfügungstellung von Papiermark. Die „Papiermark" nimmt hierbei entweder die Gestalt des Buchgeldes, d. h. des als Bankkonto (Girokonto) geführten Guthabens bei der Reichsbank an, oder diejenige der Reichsbanknote. Andere Formen gibt es nicht. Beide Formen, sowohl Buchgeld, wie Banknote, sind Formen von Kreditgeld. In beiden Fällen gibt der Inhaber des Guthabens bzw. der Banknote der Reichsbank einen Kredit (im ökonomischen Sinne) von realem, aber unbestimmten Wertinhalt, und zwar solange, wie er das Guthaben oder die Note behält. Der Kredithingabe seitens der Reichsbank, die in der Aktivseite der Reichsbankbuchführung erscheint, entspricht demgemäß eine Kreditnahme, welche auf der Passivseite verbucht wird. Ebenso wie die Kredithingabe erfolgt auch die Kreditnahme auf der Basis der Papiermark. Bei der Kreditnahme verzichtet derjenige, der der Reichsbank Kredit gibt, also der Girokonten- und Banknoteninhaber, auf Entgelt des ihm für die Dauer seiner Inhaberschaft durch eine etwaige gleichzeitige Geldentwertung entstehenden Verlustes. Er verzichtet darüber hinaus auf Verzinsung, wie bekannt, sowie auch auf jenes partielle Entgelt, welches in der zinsmäßig gesehen annormalen Höhe des Diskontsatzes liegt. Der Verzicht des Kreditgebers ermöglicht denjenigen der Reichsbank gegenüber ihren Kreditnehmern.

Jede Kreditnahme bei der Reichsbank bedeutet also notwendig zugleich eine Kreditgabe an sie. Im bankgeschäftlichen Verkehr der gewöhnlichen Kreditbanken tritt dies durch die grundsätzliche bilanzmäßige Aequivalenz des aktiven und des passiven Bankgeschäfts hervor, bei der Notenbank wird die Emission der Banknote zur typischen Form des passiven Kreditgeschäfts. Sobald die Einlösungspflicht der Banknote aufgehoben ist, kann einer Kredithingabe nicht mehr eine Verminderung der Barbestände, sondern nur noch eine Veränderung auf der Passivseite, also im Betrage der umlaufenden Noten oder in der Summe der täglich fälligen Verbindlichkeiten entsprechen.

Daraus scheint zu folgen, daß grundsätzlich die Kreditnehmer bei der Reichsbank, indem sie zugleich Kreditgeber an die Reichsbank sind, den ihnen zufallenden Kreditgewinn dadurch tragen, daß sie gleichzeitig als Kreditgeber einen entsprechenden Kreditverlust auf sich nehmen. Der Verlust würde also durch die Kreditgeber selbst, die mit den Kreditnehmern identisch sein müßten, getragen werden.

Die Identität besteht in jedem bestimmten Zeitpunkt notwendig für die Gesamtheit der Reichsbankkundschaft, wobei zu beachten ist, daß in diesem Sinne jeder Reichsbanknotenbesitzer zur Reichsbankkundschaft gehört. Eine Analyse der Zahlen des Reichsbankausweises bestätigt die prinzipielle Identität. Es ist jedoch nicht notwendig, daß innerhalb der gesamten Kundschaft jedes einzelne wirtschaftende Individuum in jedem Augenblick in genau dem gleichen Ausmaße der Reichsbank gegenüber Kreditgeber wie Kreditnehmer ist. Derjenige, der einen Kredit bei der Reichsbank nimmt, erhält allerdings zunächst den Kredit in einer Form, die ihn zum Kreditgeber an die Reichsbank macht. Aber er nimmt den Kredit in aller Regel zu dem Zweck, um das gewonnene Papier- oder Buchgeld unmittelbar zu Zahlungen zu verwenden oder an andere abzustoßen. Er ist jedoch nicht nur Geber, sondern stets auch Empfänger von Zahlungen in eben dieser Form, er kann also nur anstreben, in jedem Augenblick in Papiermark in möglichst großem Umfange Kreditnehmer, in möglichst geringem Umfange Kreditgeber zu sein, sofern er nur die zukünftige Wertverringerung der Papiermark als wahrscheinlich, ihre Wertsteigerung als unwahrscheinlich ansieht. Zur Verwirklichung dieses Bestrebens hat der einzelne Kreditnehmer nicht die Möglichkeit, die an ihn aus anderen Zusammenhängen ergehenden geldlichen Zahlungen zurückzuweisen. Wohl aber kann er das erhaltene Geld mit vergrößerter Geschwindigkeit in Gold- oder Sachwerte umzuwandeln und seinen Bedarf an Papiermarkzahlungsmitteln in möglichst großem Umfange durch Papiermarkkreditaufnahme zu decken suchen.

Diese Mittel der Tiefhaltung des Papiermarkbesitzes und damit der Vermeidung des gekennzeichneten Kreditverlustes werden nicht von der gesamten Kundschaft der Reichsbank in der gleichen Weise benutzt. Der Produzent und der am Produktionsprozeß als Händler beteiligte selbständige Wirtschafter können in großem Maßstabe die Voraussetzungen für die Kreditinanspruchnahme beibringen und sind demgemäß in der Lage, von jenem Vorteil Gebrauch zu machen. Stehen sie nicht unmittelbar mit der Reichsbank in Verbindung, so mittelbar auf dem Wege über die Kreditbanken, wobei der Unterschied in der Verteuerung der Kreditinanspruchnahme liegt, einer Verteuerung, die aber trotz ihrer prozentualen Erheblichkeit den Kreditgewinn bei dem durchschnittlichen Tempo der Papiermarkentwertung nicht entscheidend schmälert. Die Möglichkeit einer umfangreicheren Papiermarkkreditinanspruchnahme steht ferner den im Anstellungsverhältnis befindlichen, jedoch leitenden Funktionären der Wirtschaft zur Verfügung, insbesondere soweit sie persönliches Vermögen in Gestalt von Beteiligungspapieren im Bankdepot aufweisen. Das gleiche gilt für weite Schichten der höheren Beamtenschaft, wenn auch wegen der geringen Einkommen und der bisher nur teilweise vollzogenen Einstellung in Richtung planmäßiger Benutzung von Bankkrediten in wesentlich geringerem Umfange. Doch hat hier zunehmende Anlage und Spekulation in Beteiligungspapieren in Zusammenhang mit der vierteljährlichen Gehaltsvorauszahlung auf stärkere Inanspruchnahme von Bankkrediten Einfluß gehabt. Verhältnismäßig sehr hohe Papiermarkbestände finden sich in den Kassen der öffentlichen Verwaltungen aller Art. Ferner befinden sich in der relativ hochbesoldeten bzw. hochentlohnten Schicht der niederen Angestellten und der Arbeiter trotz erheblicher Tendenz raschen Konsumgütereintausches regelmäßig erhebliche Papiermarkbestände. Bei der großen Anzahl der Personen sind diese Bestände in jedem Augenblick insgesamt sehr hoch. Da in diesen Schichten in Deutschland die Benutzung von Bankkonten überhaupt und demgemäß von

Digitized by Google

Bankguthaben in geringem Maße verbreitet ist, haben sie jeweils einen sehr erheblichen Teil der umlaufenden Reichsbanknoten in Besitz. Ferner bedeutet diese geringe Verbreitung des Verkehrs mit Banken eine geringe Inanspruchnahme vom Bankkredit. Deshalb sind hier diejenigen Schichten innerhalb der Gesamtheit zu suchen, die vorwiegend als Kreditgeber fungieren.

Die Gesamtheit der Reichsbankkundschaft ist also an dem Kreditverlust insoweit beteiligt, als sie zur Haltung einer bestimmten Menge von Papiermarkzahlungsmitteln genötigt ist. Dem Kreditverlust unterliegen alle Wirtschaftsbeteiligten gleichmäßig, der Staat selbst, die Produzenten und die breite Masse, und zwar nach Maßgabe des relativen Wirtschaftsumfangs. In den Kreditgewinn, der diesem Kreditverlust insgesamt gegenübersteht, teilen sich im wesentlichen nur der Staat und die Produzentenschaft, beide vor allem in ihrer Eigenschaft als Wechselabgeber. Innerhalb der Produzentenschaft scheint der Sachverhalt derart zu sein, daß ein Teil überwiegend Kreditgewinn, also Kreditreingewinn, erzielt, und zwar derjenige Teil, der sich bereits bewußt auf die Sachlage eingestellt hat. Die übrigen arbeiten mit ausgeglichenem, einige mit überwiegendem Krediverlust. Der dem Kreditgewinn gegenüberstehende Kreditverlust des Produzenten wird teilweise dadurch gedeckt, daß der Produzent mit einer Verdienstquote arbeitet, in der die erkannten Verlustrisiken aus der Geldentwertung berücksichtigt sind. Beim Kreditverlust des Konsumenten ist dies nach Maßgabe der bisherigen Behandlung nicht der Fall.

Wir wollen im folgenden das Problem des Kreditgewinns isoliert von der Frage des Kreditverlustes betrachten. Dadurch ergeben sich für eine letzte Beurteilung und eine praktische Entschließung Notwendigkeiten umfassenderer Prüfung. Die Untersuchung der Erscheinung des Kreditverlustes in ihrem Zusammenhange mit derjenigen des Kreditgewinnes bleibt eine dringende weitere Aufgabe. Ihre Lösung erheischt eine mit den gewöhnlichen Mitteln nicht durchführbare Analyse der Transaktionen der Reichsbank und der Banken überhaupt, wobei das Augenmerk zunächst auf die täglich fälligen Verbindlichkeiten zu richten sein würde.

II.

Die Wirkungen des Kreditgewinnes äußern sich zunächst im voraus, indem im Hinblick auf die Möglichkeit der Erzielung von Kreditgewinn besondere, sonst nicht erfolgende ökonomische Entschlüsse gefaßt und ausgeführt werden. Es besteht die Vermutung, daß vielfach Warentransaktionen nur oder überwiegend deshalb ausgeführt werden, damit ein Kreditgewinn erlangt, also die durch die Papiermarkkreditpolitik des deutschen Banksystems gegebene Chance ausgenutzt wird. Wenn vor Beginn einer gemutmaßten Geldentwertung von jemand unter Aufnahme von Papiermarkkredit eine Ware gekauft wird, so kann er hoffen, daß diese Ware von ihm ohne örtliche oder artliche Veränderung nach erfolgter beispielsweise 100 proz. Geldentwertung für den doppelten Papiermarkpreis abgestoßen werden kann. Wenn er alsdann die Hälfte des so erhaltenen Papiermarkbetrages zur Rückzahlung des Kredites verwandt und die Kosten des Kredites beglichen haben wird, muß ihm ein realer Gewinn verbleiben, der gleich ist 50 pCt. vom realen Werte der gekauften und verkauften, in ihrem Realwert gleichgebliebenen Ware, abzüglich der Kosten des Kredites. In der Tat zeigt es sich, daß ganz oder teilweise für die Zwecke der Ausnutzung dieser Gewinnchance Waren- oder Wertpapiertransaktionen erfolgen, die sonst unterbleiben und volkswirtschaftlich beurteilt unnotwendig sein würden. In gewissem Umfange sind die Erscheinungen des Kettenhandels als Versuch der Ausnutzung der Chance des Kreditgewinnes zu erklären.

Vielfach ferner liegt nicht bewußte Abzielung auf Ausnutzung des spezifischen valutarischen Kreditgewinnes vor, wohl aber eine Kalkulation auf den erfahrungsmäßig hohen Gesamtgewinn, der sich aus geschäftlichen Transaktionen zu Zeiten der Geldentwertung bei Inanspruchnahme hohen Bankkredits ergibt. Da die Rentabilitätsquelle, insbesondere das relative Ausmaß des Anteils des Kreditgewinnes am Gesamtgewinn, hierbei weder vorher noch nachher deutlich erkannt wird und auch schwer erkannt werden kann, besteht kein klares Urteil über die Rentabilität der Sachtransaktion für sich. Demgemäß führt der Kreditgewinn, indem er die Rentabilität verschleiert, vielfach zu Entschlüssen, die vom Gesichtspunkt der ökonomischen Rationalität unrichtig sind. Geschäftliche Transaktionen werden durchgeführt, die bei nicht gleichzeitiger Erzielung eines Kreditgewinnes unrentabel sein würden, also volkswirtschaftlich gesehen unrentabel sind.

Gegenüber diesen nachteiligen Wirkungen des Kreditgewinnes, die bei den Entschließungen des Wirtschafters sich geltend machen, darf nicht jener Vorteil verkannt werden, der in der höheren Rentabilität selbst liegt. Die Entschlußkraft des Produzenten wird durch den bewußt erkannten oder, was häufiger ist, als allgemeinen Unternehmergewinn aufgefaßten Kreditgewinn und um die demgemäß hohe geschäftliche Gesamtchance erhöht. Dies ist unter den heute in Deutschland obwaltenden Umständen, d. h. bei der Unsicherheit der Durchführung der Produktion angesichts der Möglichkeit plötzlicher innen- und außenpolitischer Eingriffe, von großer Bedeutung. Ein völliger Fortfall des Kreditgewinnes kann demgemäß nicht erwünscht sein.

Von besonderer, einem abschließenden Urteil sich noch entziehender Bedeutung war in Deutschland die Kreditgewinnchance für die Formbildung in der industriellen Organisation. Im vertikal aufgebauten Konzern ist die Möglichkeit der Erzielung interner Kreditgewinne auf dem Wege der Wechselziehung und Wechseldiskontierung erleichtert. Der Bezogene, dem der Gewinn zunächst zufließt, steht in finanzieller Beziehung zum Aussteller und Verkäufer des Wechsels. Der Wechselkäufer, letzten Endes das Zentralkreditinstitut, muß selbst dann, wenn die Kredittransaktion etwa nur aus Gründen der Ausnutzung der Kreditgewinnchance erfolgte, annehmen, daß die Wechselziehung für die Sachtransaktionen der vertikal einander Zugeordneten notwendig war.

Die am meisten augenfälligen Wirkungen des Kreditgewinnes liegen nicht in der Beeinflussung des Entschlusses desjenigen, der in der Lage ist, solchen Gewinn bewußt oder unbewußt in Rechnung zu setzen, sondern in der Verwendung des empfangenen Gewinnresultats, also in den wirtschaftlichen Dispositionen über den Gewinn selbst.

Die Verwendung des Gewinnes wird in irgend einer Form als Nachfrage in Erscheinung treten. Der bankmäßige valutarische Kreditgewinn hat nur zum kleinsten Teil eine ökonomische Leistung zur Voraussetzung. Demgemäß steht unter sonst gleichen Umständen verstärkter Nachfrage gleiches, also relativ verringertes Angebot gegenüber und eine Preissteigerung ist zu erwarten. Der Kreditgewinn wirkt insofern selbst inflationistisch. Findet der Gewinn seinerseits eine produktive Verwendung, so ist in der Regel die Preissteigerung entweder nur vorübergehend oder, falls bleibend, von geringeren Ausmaßen. Die produktive Verwendung hat bei den großen Vertikalkonzernen u. a. die in normalen Zeiten in diesem Umfang nicht mögliche Form der Konzernerweiterung durch Ankauf oder einseitige Kapitalbeteiligung angenommen.

Es besteht ferner die Möglichkeit, daß der Kreditgewinn zu Erhöhungen des Konsumtionsumfangs verwandt wird. Eine solche Verwendung liegt besonders nahe, weil ein verhältnismäßig leicht erzielter Gewinn leicht zur dauernden Verausgabung gelangt. Ferner wird der Kreditgewinn besonders leicht im reinen Handelsgeschäft erzielt, wo die bei seiner Gewinnung stattfindende Warentransaktion nicht an das Vorhandensein umfangreicher Produktionsmittel gebunden ist. Der Händler, der der Produktionsmittel nicht im gleichen Maße bedarf, neigt vielfach zur konsumtiven Verausgabung des Gewinnes. Dies gilt vor allem für diejenigen Schichten des Handels, die auf langsichtige Ansammlung von Kapitalien zur dauernden Sicherung ihres Geschäftsunternehmens oder zur Erhöhung ihres Ansehens geringeren Wert legen. Es ist anzunehmen, daß ein nicht unerheblicher Teil der befremdenden Erscheinungen, die heute in Deutschland hinsichtlich der Wohlstandsverteilung beobachtet werden, auf der Tatsache des Kreditgewinnes beruht.

Digitized by Google

III.

Wie ist es möglich, die gekennzeichneten nachteiligen Erscheinungen zu wandeln, also die Entstehung zu großer valutarischer Kreditgewinne zu verhindern? Die Abhilfe kann entweder derart geschehen, daß die Kreditpolitik der Reichsbank geändert wird, oder so, daß eine Aenderung der Kreditpolitik der Reichsbank nicht erfolgt, wohl aber die gekennzeichneten Auswirkungen beeinflußt werden. Hier soll nur die erstere Möglichkeit zur Untersuchung gelangen.

Es fragt sich zunächst, ob die bisherige Kreditpolitik der Reichsbank selbst bereits die Basis für die Bekämpfung zu hoher Kreditgewinne darstellt. Die Kreditpolitik der Reichsbank bedient sich zurzeit zweier Mittel. Einmal hat die Reichsbank eine Erhöhung des Diskontsatzes eintreten lassen; diese Erhöhung begann im Jahre 1922 und wurde im Jahre 1923 in großem Maßstabe fortgesetzt. Sodann ist die Reichsbank bestrebt, die an sie gerichteten, insbesondere in Form des Angebots von Wechselmaterial erfolgenden Kreditersuchen darauf zu sondieren, wieweit die Kreditnahme zu Warentransaktionen und wieweit sie zu Spekulationszwecken erfolgt. Ist die Reichsbank in der Lage, dies letztere als Tatbestand festzustellen, so weist sie das Kreditersuchen regelmäßig ab, bedient sich also einer Restriktionspolitik.

Bedeutet die Politik der Reichsbank eine absichtliche Beeinflussung im Sinne der Verhinderung des Entstehens zu hoher valutarischer Kreditgewinne? Die Reichsbankleitung selbst hat sich bisher nicht in diesem Sinne geäußert. Die Diskonterhöhungen bezeichnet sie als Abwehrmittel gegen zu hohe Kreditinanspruchnahme, sagt aber, daß diese Erhöhungen einen erheblichen Einfluß auf den Umfang der Kreditinanspruchnahme nicht gehabt hätten und auch nicht hätten haben können. Dementsprechend hat die Reichsbank sich, insbesondere gelegentlich der Erhöhung des Diskonts von 12 auf 18 pCt., dahin geäußert, daß die Erhöhung im wesentlichen für das Wirtschaftsleben als Warnungssignal gedacht sei. Die Restriktionspolitik der Reichsbank gegenüber Versuchen der Kreditentnahme zu Spekulationszwecken wird nicht mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Verhinderung von Kreditgewinnen begründet, sondern mit dem Grundsatz der Einschränkung als schädlich anzusehender Spekulationstätigkeit; es solle vor allem Preistreiberei und unberechtigter Spekulationsgewinn bekämpft werden. Ferner ist seitens der Reichsbankleitung der Tatbestand des Kreditgewinnes selbst anläßlich der bezeichneten Ausschußverhandlungen nicht in seiner Besonderheit gekennzeichnet und keiner Prüfung unterzogen worden. Die bisherige Politik der Reichsbank dürfte demgemäß nicht als absichtliche Verhinderung der Entstehung zu hoher valutarischer Kreditgewinne zu deuten sein. Ob die Reichsbankleitung den Tatbestand des valutarischen Kreditgewinnes in seinen wirtschaftlichen Zusammenhängen überhaupt erkannt hat, bleibt eine offene Frage.[1])

Wenn der gekennzeichneten Politik der Reichsbank die Absicht der Eindämmung von Kreditgewinnen nicht zu Grunde lag, so könnte diese Politik immerhin eine Wirkung in dieser Richtung gehabt haben. Die Diskonterhöhungen haben bereits eine relative Verringerung des Kreditgewinnes zur Folge. Die Erhöhungen sind aber den Geldentwertungserscheinungen, deren Ausmaß den valutarischen Kreditgewinn bestimmt, nur langsam gefolgt und haben bisher nicht zu verhindern vermocht, daß der restliche Kreditgewinn in der absoluten Gesamtlinie fortgesetzt stieg. Man kann demgemäß nur von einer relativen, nicht von einer absoluten Verringerung des Kreditgewinnes durch die Diskonterhöhungen sprechen. Wirksamer waren bereits die hohen Kreditentgelte bei den Kreditbanken. Die Restriktionspolitik der Reichsbank ist, wie die Reichsbank selbst festgestellt hat, von sehr geringer Wirkung. Dies liegt vor allem an der Unerkennbarkeit der Natur des Wechselmaterials, insbesondere sofern es bereits mehrere Indossi aufweist. Sodann ist, wie wir sahen, der Kreditgewinn nicht nur bei Spekulationsgeschäften erzielbar, entsteht vielmehr in der gleichen Weise bei Warentransaktionen jeder beliebigen Art. Eine nennenswerte tatsächliche Wirkung der bisherigen Politik der Reichsbank auf Verringerung des Kreditgewinnes ist demgemäß nicht feststellbar. Statistisch findet man dies leicht bestätigt. Die Gesamtheit der Zinsbeträge, die auf die bei der Reichsbank in Anspruch genommenen Kredite für die Gesamtperiode der Papiermarkentwertung in den letzten 2 Jahren entfallen, ergibt nur einen geringfügigen Prozentsatz des gesamten Wertverlustes, von welchem durch das Sinken der Mark auf $^1/_{40000}$ ihres Vorkriegswertes die Kreditsummen insgesamt betroffen wurden.

Nach den Aeußerungen der Reichsbank und angesichts der Unwirksamkeit ihrer Maßnahmen kann also in der bisherigen Kreditpolitik der Reichsbank die Basis für eine erfolgreiche Bekämpfung zu hoher Kreditgewinne nicht gesucht werden. Es fragt sich, welche Möglichkeiten eines planmäßigen Wandels in der Kreditpolitik der Reichsbank gegeben sind. Der bankmäßige valutarische Kreditgewinn beruht, wie wir feststellten, auf der Veränderung des realen Wertes des Kreditbetrages und dem Verzicht des Kreditgebers auf ein entsprechendes Entwertungsentgelt. Demgemäß ist der Kreditgewinn ausgeschaltet, sofern bei dem Kreditgeschäft die Geldwertveränderung entfällt oder der Verzicht unterbleibt.

Die Geldwertveränderung kann entweder durch allgemeine Geldwertstabilisierung ausgeschaltet werden; diese Frage steht hier nicht zur Erörterung. Oder die Kreditpolitik bedient sich für die Wertfeststellung der Kreditbeträge einer in ihrem realen ökonomischen Werte annähernd unveränderlichen Werteinheit. Als Werteinheit für die Wertrechnung bei den Kreditgeschäften, also als Rechnungseinheit, kann ein bestimmter Betrag einer bestimmten fremden Geldeinheit gewählt werden. Der Kreditvertrag lautet dann auf Zahlung und Rückzahlung einer Wertsumme, die ein Vielfaches dieses Betrages darstellt. Die Zahlung, also die Wertbegleichung, erfolgt hierbei jeweils in soviel Papiermark, als sich aus dem jeweiligen Verhältnis des Wertes jener fremden Geldeinheit zu der Werteinheit des Papiergeldes ergibt. Die Papiermark wird also bei einem solchen Kreditgeschäft nur noch als Geldeinheit, d. h. für die Wertbegleichung, verwandt, dient aber nicht mehr als Rechnungseinheit, also nicht mehr für die Bestimmung der Wertmenge, über die der Kredit lautet.

Gegen die Einführung fremder Geldeinheiten als wertfester oder relativ wertfester Rechnungseinheiten im kreditgeschäftlichen Verkehr der Reichsbank wird von der Reichsbank selbst der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß die Reichsbank sich nicht ihrerseits zum Diener einer Maßnahme machen könne, die ein Imstichlassen der deutschen Währung bedeutet. Gefühlsmäßige Bedenken dürften hier nicht gemeint sein, da die deutsche Papiermark der deutschen Wirtschaft mit ihren hochqualifizierten Sachleistungen nur als Makel anhaftet. Wohl aber dürfte man befürchten, daß die Aufgabe der Papiermark nicht auf allen Gebieten erfolgen kann, daß aber, sofern sie erfolgt, diejenigen, die sich ihrer noch bedienen, durch einen weiteren enormen Wertsturz in ihren Interessen schwer geschädigt würden.

Die Vorteile der Benutzung fremder relativ wertfester Geldeinheiten als Rechnungseinheiten im aktiven Kreditverkehr der Reichsbank liegen vom Gesichtspunkte des Kreditgewinnes zunächst in seiner restlosen Ausschaltung. Dadurch werden diejenigen nachteiligen Wirkungen behoben, die der Kreditgewinn zur Folge hat, also auch seine inflationistischen Wirkungen. Sofern, wie hier angenommen, die Papiermark als Zahlungsmittel nicht verschwindet, entsteht überdies bei der Reichsbank insofern eine ver-

[1]) Inzwischen ist mir die Abhandlung des Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums Geh. Finanzrat Dr. Friedrich über „Goldmarkkonten und Goldmarkkredite im Bankverkehr" zugegangen (Bank-Archiv vom 15. Juni 1923, S. 219 ff.). Diese Darlegungen zeigen, daß die fragliche Erkenntnis an der maßgebenden Stelle nicht vorliegt. Die entscheidende Aeußerung auf S. 221, Spalte 2, unten, enthält m. E. einen schweren gedanklichen Fehler. Ich hoffe, noch zu einer ausführlichen Behandlung des Artikels Gelegenheit zu haben.

Digitized by Google

änderte Sachlage, als sie keinen Kreditverlust mehr zu tragen und abzuwälzen hat, sondern nunmehr bei weiterem Sinken der Papiermark einen realen Kreditreingewinn in Papiermarkform macht, der seinerseits durch Abführung an das Reich die Inflation zu mindern imstande wäre.

Gegen die Verwendung der fremden Geldeinheiten als Rechnungseinheiten bei den Reichsbankkrediten ergibt sich zunächst das Bedenken, es würde eine Kredittransaktion auf Dollarbasis für den Kreditnehmer, der in heimischer Ware wirtschaftet, vielfach bei der Rückzahlung eine im Verhältnis zur heimischen Preisbildung erhöhte Leistung bedeuten. Er müsse also einen Kreditverlust tragen, wozu er in der Regel weder gewillt noch imstande wäre. Diese Schwierigkeit entfällt, wenn der Kreditnehmer, wie jetzt bei den Dollarschatzanweisungen das Reich, sich in Werten eingedeckt hält, die sich in ihrer Papiermarkpreislage mit dem Dollar selbst wandeln, der Einwand würde also hinfällig werden, wenn man in Deutschland dazu überginge, die Papiermark als Rechnungseinheit ganz und gar auszuschalten, den Dollar bzw. die Goldmark als alleinige Rechnungseinheit und die Papiermark als bloße Geldeinheit, d. h. ausschließlich als Zahlungsmittel, zu gebrauchen. Die tatsächlichen Tendenzen nach dieser Richtung steigen proportional der Geldentwertung. Eine allgemeine Wertrechnung in Goldmark, also eine Wertrechnung in einer festen oder doch relativ festen Werteinheit, würde manche Gewinnquellen verschließen, auch gewisse Krisenerscheinungen früher herbeiführen, aber der allgemeine Vorteil der Rückkehr zu exakteren wirtschaftlichen Kalkulationsverfahren würde diese Nachteile aufwiegen können.

Erheblichere Einwände gegen diese Art der Regelung der Kreditgewinnfrage ergeben sich indessen bei Betrachtung des voraussichtlichen Schicksals der Papiermark. In dem Zeitpunkte, von dem ab die Goldrechnung allgemein eingeführt ist, besteht ein bestimmter Papiermarkpreisstand. Alle Preise werden nunmehr in Goldrechnung notiert. Die Papiermark hat dann nur noch ein bestimmtes Wertverhältnis zu der gewählten Rechnungseinheit, also der Goldmark, somit dem Dollar. Dieses Wertverhältnis ändert sich in dem Maße, in welchem der Bedarf nach dem Papiergelde steigt und fällt. Es fragt sich, ob das Reich und die Gesamtheit der öffentlichen Haushalte den eigenen Etat, einschl. der Ausgaben in Sachen des Friedensvertrages, ohne mittelbare oder unmittelbare Abstoßung neuen Papiergeldes auszugleichen im Stande sein würden oder nicht. Würde diese Möglichkeit vorliegen, so könnte es nicht schwer halten, das Wertverhältnis von Papiermark zu Goldmark zu stabilisieren, sofern nur bei der Kreditgabe an die Privaten mit jener Vorsicht verfahren wird, die sich aus der Erkenntnis ergibt, daß ein Kreditgewinn nicht mehr erwartet werden darf. Ist aber der Staatshaushalt ohne Papiergeldemission nicht ausgleichbar, so wird ein weiterer Verfall des Wertes des Papiergeldes eintreten. Dieser Verfall hat unter den vorausgesetzten veränderten Umständen zur Folge, daß alle Privaten, die nicht umhin können, Papiermark zu Zahlungszwecken eine Zeitlang in Besitz zu haben, aus dieser Form der Papiermarkkreditgabe einen Verlust erleiden, der nicht mehr durch Papiermarkkreditgewinne wettgemacht werden kann. — Die Wirtschaft würde naturgemäß einen solchen Verlust nicht zu tragen imstande sein und sich alsbald weigern, Papiermark überhaupt von der Reichsbank anzunehmen. Die Verwendung des Dollars bzw. der Goldmark als Rechnungseinheit im aktiven Reichsbankkreditverkehr ist also nur möglich, wenn es gelungen ist, den Staatshaushalt zum Ausgleich auf Goldbasis zu bringen.

Daraus ergibt sich, daß die Einführung der Goldmark als Rechnungseinheit für die Reichbankkredite das Problem der Ausschaltung der zu hohen Kreditgewinne selbständig nicht zu lösen imstande ist. Die Schwierigkeiten technischer Art, die sich mit der Verwendung des Dollars oder der Goldmark als Rechnungseinheit ergeben würden, sind hierbei noch unbeachtet geblieben.

Eine weitere Möglichkeit, die Entstehung zu hoher valutarischer Kreditgewinne zu verhindern, besteht in der Einführung einer Warenwerteinheit als Rechnungseinheit bei den Reichsbankkrediten. Es könnte beispielsweise eine bestimmte Menge Roggen als Einheit zu Grunde gelegt und der Kreditvertrag über ein vielfaches dieser Einheit abgeschlossen werden. Zahlung und Rückzahlung hätten in Papiermark zu erfolgen. Dieses Verfahren hat vor dem der Goldmarkrechnung bei den Reichsbankkrediten den Vorzug, die Kredithöhe von der Preisbildung auf dem inneren Markte anstatt von den Devisenkursen abhängig zu machen und damit das Risiko eines Kreditverlustes zu mindern. Die Verknüpfung der Transaktion aber mit dem Geschick einer einzelnen Ware ergibt für eine erfolgreiche Verwendung des Verfahrens keine Wahrscheinlichkeit. Ferner würde die staatsfinanzielle Schwierigkeit annähernd die gleiche sein, wie bei der Goldbasis.

Es bleibt, wenn man die hohen Kreditgewinne durch Veränderung des Systems der Kredithingabe ausschalten will, wie oben gekennzeichnet, der Weg, die Papiermarkbasis beizubehalten, aber den Verzicht der Reichsbank auf das Entwertungsentgelt aufzugeben. Man würde in diesem Falle das Kreditentgelt so zu gestalten haben, daß mittels einer Entwertungsvergütung der Kreditgewinn ganz oder, wie wir sahen, besser größtenteils zurückerstattet wird. Der allgemein so gewonnene Vorteil vor dem Verfahren der Verwendung einer Goldbasis liegt in der Möglichkeit freierer Handhabung seitens des Kreditgebers und wesentlich maßvollerer Durchführung, so daß der Kreditgewinn teilweise belassen werden kann. Auch wird, insbesondere durch erhöhte Verzinsung der Bankguthaben im entsprechend verfahrenden Privatbankverkehr, eine Verringerung der Kreditverluste bewirkt werden können. Ferner besteht größere Freiheit hinsichtlich der Behandlung der staatsfinanziellen Seite.

Mit bloßer Erhöhung des Diskontsatzes im Sinne des üblichen Verfahrens ist allerdings das Ziel der Ausschaltung der zu hohen Kreditgewinne nicht erreichbar. Die bisher überhaupt in Frage gezogenen Diskonterhöhungen sind nicht im Stande, bei Geldentwertungserscheinungen solchen Umfangs und solcher Raschheit, wie sie in Deutschland auftraten, eine nennenswerte Verringerung des Kreditgewinnes zu bewirken. Wenn beispielsweise während eines Monats eine Geldentwertung um 50 pCt. eintritt, so beträgt der Kreditgewinn bei vollwertiger Sacheindeckung in der gleichen Periode ebenfalls 50 pCt. des Papiergeldbetrages, was einem Jahressatze von 600 pCt. entspricht. Eine Rückvergütung nur der Hälfte des Kreditgewinnes würde also eine Diskontberechnung von 300 pCt. p. a. erforderlich machen.

Wenn nun Kreditentgelte von dieser Höhe erhoben werden — Goldmarkkredite und Warenwertkredite weisen demgegenüber ein wesentlich höheres Kreditentgelt auf — so würde allerdings der Abzug eines derartigen Diskontsatzes im voraus nicht in Frage kommen. Wenn der Diskontsatz entsprechend einer gemutmaßten zukünftigen Geldentwertung in die Höhe gesetzt werden würde, so bleibt möglich, daß die entsprechenden Geldentwertungen nicht eintreten. Die Kreditnehmer würden damit das Risiko und gegebenenfalls die Tatsache eines Kreditverlustes auf sich zu nehmen haben. Der Einwand, eine zu scharfe Diskontpolitik müsse der Wirtschaft die Existenzmittel rauben, ist naturgemäß nur dann widerlegbar, wenn die Erhöhung des Kreditentgelts nur eine Erstattung eines tatsächlichen, in der Vergangenheit erzielten Kreditgewinnes bedeutet. Damit zeigt sich, daß die unvorhersehbaren Geldwertverhältnisse heute das Verfahren der nachträglichen Festsetzung des Kreditentgelts erheischen, sofern dieses Entgelt eine Entwertungsvergütung in sich schließt.

Ferner weist die bisherige Diskontpolitik der Reichsbank nicht jene Elastizität auf, welche der Geldentwertung mit ihren raschen Wechselerscheinungen entsprechen würde. Dies bedarf keines Beweises. Will man in den Rahmen der Diskontpolitik planmäßig eine Entwertungsvergütung einfügen, so ist hinsichtlich des Ausmaßes dieser Vergütung eine rasche Anpassung an die jeweilige Geldwertbewegung notwendig.

Wenn man nach Maßgabe dieser Erfordernisse eine veränderte Diskontpolitik mit dem Ziele durchführen

Digitized by Google

wollte, die zu hohen Kreditgewinne durch Rückerstattung an die Reichsbank herabzuschrauben, so wäre der Diskontsatz in kürzeren Perioden, beispielsweise wöchentlich, zu verändern, und zwar derart, daß ein bestimmter Zinssatz jeweils auf den Betrag des Wechsels für die betreffende vergangene Woche zu vergüten wäre. Es tritt also nachträgliche Zinsvergütung wie beim Lombardkredit ein, wobei ähnlich wie bei den interest bills des internationalen Handels der Zinsbetrag dem Wechselbetrage jeweils zugeschrieben werden könnte. Statt dieses Verfahrens mit seinen, allerdings nicht unüberwindlichen, wechselrechtlichen Schwierigkeiten kann das der Wechsellombardierung nebst Wechselinkasso gewählt werden.

Die jeweilige Höhe des bei diesem Verfahren zu berechnenden Diskontsatzes würde bestimmt sein einmal durch einen heute ziemlich hohen reinen Diskont, sodann durch eine Entwertungsvergütung. Ist etwa der Geldwert nach Maßgabe des Dollarkurses um 10 pCt. zurückgegangen, so wäre ein Teil dieser Entwertung, beispielsweise die Hälfte, somit 5 pCt. des Wechselbetrages, zu erheben. Falls die Entwertung binnen einer Woche geschah, würde ein reiner Diskont von 10 pCt. p. a. um 5 mal 52 oder 260 pCt. p. a. Entwertungsvergütung auf 270 pCt. p. a. zu erhöhen sein. Dieser Satz erscheint exorbitant, zumal eine nicht ungewöhnliche Geldentwertung angenommen und nur zur Hälfte angesetzt worden ist. Die Ziffern erläutern aber nur die Höhe der bei den derzeitigen niedrigen Diskontsätzen erzielbaren und tatsächlich erzielten Kreditgewinne. Statt 260 pCt. p. a. kann man 5 pCt. pro Woche schreiben und den hinzukommenden reinen Diskontsatz ebenfalls auf einen Wochensatz reduzieren.

Wenn umgekehrt eine Geldwertsteigerung stattfindet, so muß eine Wertsteigerungsvergütung seitens der Reichsbank in Ansatz gebracht werden, bei der auch die Beschränkung auf teilweises Entgelt Platz greifen kann. Da die Verhinderung einer Geldwertsteigerung wirtschaftlich und währungspolitisch in der Regel erwünscht ist und devisenpolitisch unschwer erzielt werden kann, so würde dieser Wertsteigerungsfall praktisch ohne Bedeutung sein.

Es bleibt die Möglichkeit, den normalen, reinen Diskontsatz für sich als vorauszahlbaren eigentlichen Diskontbetrag zu belassen und in völliger äußerer Trennung eine nachträglich zahlbare Entwertungsvergütung vorzusehen. Dies würde den tatsächlichen Verhältnissen äußerlich mehr entsprechen, wenn auch in der Berechnung leicht Mehrarbeit erfordern. Eine Schwierigkeit ergibt sich dadurch, daß der Kapitalmarkt einzelne Anleihen aufgenommen hat, deren Zinssatz sich nach dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze richten soll; den Anleiheinhabern müßte alsdann auch ein Teil der Entwertungsvergütung zugeführt werden, da sie den hohen Zinssatz bewußt als teilweises Entwertungsentgelt aufgefaßt haben und auffassen mußten. Die Festsetzung einer besonderen Entwertungsvergütung seitens der Reichsbank hat den Vorteil, den Privaten bei Kreditabmachungen jeder beliebigen Form die Verwendung einer entsprechenden Entwertungsvergütungsklausel zu ermöglichen. Es bleibt ferner zu erwägen, eine ähnliche Entwertungsvergütung den Girokonteninhabern zukommen zu lassen.

Die gesamten Methoden der Ausschaltung eines zu hohen valutarischen Kreditgewinnes sind unvollkommen. Sie teilen ihre Unvollkommenheit mit dem Tatbestande der Geldwertschwankung, den sie voraussetzen. Es gibt keine bloße währungs- oder kreditpolitische Maßnahme, die von sich aus den Währungsverfall anhalten oder seine Folgen völlig ausgleichen könnte. Ebenso sicher ist aber, daß, solange die Erscheinung der Geldentwertung vorliegt und ihre umfassenderen Ursachen nicht behoben sind, die Nachteile aus der Entstehung hoher Kreditgewinne bekämpft werden müssen. Zuvörderst ist eine weitere sorgfältige Untersuchung der Einzelheiten des geschilderten Sachverhalts und eine umfassende Prüfung der kreditpolitischen Möglichkeiten erwünscht. Hierbei dürfte vom Gesichtspunkte größter objektiver Klärung die kontradiktorische Verhandlung nicht die geeignete Form sein.

Wertbeständige Hypotheken und Schuldverschreibungen.

Von Rechtsanwalt **Liepe**, Syndikus der Preußischen Central-Bodenkredit-A.-G. in Berlin.

I.

Die fortschreitende Geldentwertung hat auf dem Gebiete des Realkredites zu schweren Erschütterungen unseres Wirtschaftslebens geführt. Dem Hypothekengläubiger, der früher mit einer erststelligen Hypothek wirtschaftlich zu ½ bis ⅔ an dem Grundstückswert des belasteten Grundstückes beteiligt war, wird heute die Rückzahlung seiner in gutem Gelde hingegebenen Hypothekenforderung in fast völlig entwertetem Papiergelde zum gleichen Nennbetrage zugemutet, während das Grundstück an seinem „Sachwerte" eine wesentlich geringere Einbuße erlitten hat.

Diese Rechtslage hat für den Realkredit ein fast völliges Stocken der normalen Beleihungstätigkeit zur Folge. Der Geldgeber muß befürchten, sein jetzt als Darlehn hingegebenes Geld bei weiterer Verschlechterung der deutschen Währung in noch wertloserer Papiermark zurückzuerhalten. Andererseits kann eine Besserung des Markwertes angesichts der Schwierigkeiten der heutigen Grundstücksbewertung leicht zu einer Beeinträchtigung der Pfandsicherheit des belasteten Grundstückes führen. Aber auch die Grundstückseigentümer, die zur Zeit unter Ausnutzung der zweifelhaften Rechtslage in zahlloser Menge sich ihrer Hypothekenschulden zu einem Bruchteil des wahren Wertes zu entledigen suchen, beginnen die Kehrseite dieses Verhaltens zu erkennen. Mit dem Anschwellen aller Materialpreise wird die Beschaffung eines neuen Kredites in einem seinen heutigen Bedürfnissen entsprechendem Umfange für den Grundbesitz immer dringender. Da Personalkredit nur kurzfristig zu erhalten und sehr teuer ist, besteht auch auf der Seite der Grundbesitzer der Wunsch nach billigerem und langfristigen Realkredit. Aber auch für ihn besteht die Gefahr, bei etwaigem Steigen des Markwertes mit der aufgenommenen Grundstücksbelastung den Wert des Grundstücks möglicherweise zu überschreiten.

Dieser auf Gläubiger- und Schuldnerseite mit der zunehmenden Geldentwertung sich verstärkenden Schwierigkeiten suchte man zunächst durch gewisse Notbehelfe Herr zu werden. Da die gewöhnliche „Verkehrshypothek" nach der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift des § 1113 BGB. nur auf eine „bestimmte Geldsumme" eintragungsfähig ist, bediente man sich der Höchstbetragshypothek (§ 1190 BGB.), um durch diese die dingliche Sicherung für Geldforderungen von unbestimmter Höhe zu erreichen. Unter den heutigen Verhältnissen konnte aber diese Form nicht mehr ausreichen. Bei den sprunghaften Wertänderungen, deren Ausmaß selbst für eine nicht zu weite Zukunft nicht mehr voraussehbar ist, erscheint die vorherige Festlegung eines für alle Fälle für den Gläubiger ausreichenden Höchstbetrages kaum noch möglich, ohne gleichzeitig den Schuldner in einer für ihn nicht ungefährlichen Weise zu belasten.

Auch die über die Anwendungsmöglichkeit von Maximalhypotheken in verschiedenen praktisch recht bedeutsamen Fällen der Kreditgewährung entstandenen formalen Streitfragen (vgl. z. B. Bank-Archiv Bd. XX S. 207, 329, 336 und XXI S. 17, 29, 53 usw.) waren einer allgemeinen Einführung der Höchstbetragshypothek abträglich.

Inzwischen hatte mit zunehmender Entwertung der Mark der Geschäftsverkehr nicht nur bei Gewährung von Personalkrediten, sondern überhaupt bei Schuldverhältnissen verschiedener Art (z. B. bei Miet-, Pacht-, Kaufverträgen u. a. m.) nach einem Geldersatzmittel gesucht, das den Schwankungen des deutschen Währungsgeldes entzogen und in seinem Werte nach der Erfahrung des täglichen Lebens hinreichend beständig erschien: die „wertbeständige" Forderung setzte sich mit unwiderstehlicher Kraft im Wirtschaftsleben durch. An die

Digitized by Google

Stelle der Mark trat der jeweils geltende Preis einer vereinbarten Menge gewisser als wertbeständig angesehenen Güter.

Auch für das Gebiet des Realkredits konnte die Folgeerscheinung dieser Wandlung im Geschäftsverkehr nicht ausbleiben. Die erste bewußte Abkehr des Gesetzgebers von der bisher den Grundbuchverkehr beherrschenden deutschen Reichswährung (vgl. § 28 GBO.) stellte die Zulassung der sogenannten „Valutahypothek" durch die Verordnung vom 13. 2. 1920 (RGBl. 1920 S. 231) dar. Die hiernach zulässige Eintragung einer Hypothek in ausländischer Währung sollte nach der Absicht des Gesetzgebers auf vereinzelte Ausnahmefälle zum Zwecke der Erlangung ausländischen Kredites für wirtschaftserhebliche Großunternehmen beschränkt bleiben und wurde von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht. Für den gewöhnlichen Hypothekenverkehr kommt daher die Valutahypothek gar nicht in Betracht.

In neuerer Zeit suchte man sich auf dem Wege der Eintragung von Reallasten zur dinglichen Sicherung wertbeständiger Forderungen zu helfen. Nach § 1105 BGB. kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, das an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Reallast). Die wiederkehrenden Leistungen brauchen — im Gegensatz zur „bestimmten Geldsumme" bei der Hypothek nach § 1113 BGB. — nicht in Geld zu bestehen, sondern können z. B. auf Leistung des Wertes von jährlich 5 Zentnern Roggen oder andere wertbeständige Güter abgestellt sein. Dennoch stellt diese Reallasteintragung nur einen behelfsmäßigen Ersatz dar, dessen Einbürgerung in größerem Umfange gewichtige Bedenken entgegenstehen. So erstreckt sich die Haftung des Grundstücks bei der Reallast nicht auf die Grundstückserzeugnisse, Miet- und Pachtzinsen und Versicherungsforderungen, wie kraft Gesetzes bei der Hypothek (§§ 1120 bis 1130 BGB.). Es ist keine sofortige Zwangsvollstreckung in das Grundstück möglich. Die einfache Form der Uebertragung der Briefhypothek ermangelt. Der Rang der Eintragung bei Ablösung der Reallast kann nicht gewahrt werden. Die zur Sicherung der Forderung dienenden Belastungen müssen teils als Reallast in Abt. II des Grundbuchs und teils ergänzend — soweit die Reallast nach vorstehendem nicht zur vollen Sicherheit ausreicht — als Grundstückspfand in Abt. III eingetragen werden. Auch die ungleichmäßige Ausgestaltung der Reallast in den verschiedenen Landesrechten auf Grund der teilweise erheblichen landesgesetzlichen Vorbehalte (Art. 113, 115 EinfGes. z. BGB.) steht deren praktischen Anwendung hindernd im Wege.

II.

Angesichts dieser Erschwernisse verlangte das Wirtschaftsleben immer zwingender nach einer neuen Form, durch die eine möglichst einfache und einwandfreie dingliche Sicherung von wertbeständigen Forderungen gewährleistet wurde. Dem konnte sich der Gesetzgeber nicht länger entziehen. Nach eingehenden Vorarbeiten und Vorberatungen über die in ihren Auswirkungen auf verschiedene Gesetze nicht ganz leichte Materie ist das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 erlassen und mit seiner Verkündung (RGBl. S. 407), d. i. dem 29. Juni 1923, in Kraft getreten (§ 12 des Gesetzes).

Durch das neue Gesetz wird die Eintragung einer „wertbeständigen Hypothek" im Grundbuch ganz allgemein für den Grundstücksverkehr freigegeben, ohne daß es im Einzelfalle einer besonderen staatlichen Genehmigung (wie bei der Valutahypothek) bedarf. Nach dem grundlegenden § 1 des Gesetzes kann eine Hypothek in der Weise bestellt werden, daß die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird („wertbeständige Hypothek").

Es ist nicht zu verkennen, daß diese neue Form einen tiefen Einschnitt in das juristische Wesen der Hypothek bedeutet, wie sie sich im Laufe der Rechtsübung vom Pandektenrecht und Allgemeinen Landrecht zum BGB. herausgebildet hat. Entsprechend der Begriffsbestimmung der Hypothek in § 1113 BGB. und ihrer sachenrechtlichen und grundbuchrechtlichen Durchbildung hat die Rechtsprechung stets daran festgehalten, daß entsprechend den für das Grundstückspfandrecht geltenden Grundsätzen der Publizität und Spezialität der Umfang der dinglichen Belastung einschließlich aller etwaiger Nebenrechte stets aus dem Grundbuch genau erkennbar und errechenbar sein müsse und daß nur eine genau feststehende Geldsumme den Inhalt einer solchen Belastung ausmachen dürfe. Die wertbeständige Hypothek mußte über diese Grundsätze hinwegschreiten: die vorwärts drängende Wirtschaft erwies sich auch hier stärker als die in langjähriger Rechtsschulung ausgebildete starre Rechtsform.

Die wertbeständige Hypothek verfolgt an sich das gleiche Ziel wie die bisherige Hypothek. Wie sich aus der oben wiedergegebenen Begriffsbestimmung der neuen Hypothekenform ergibt, soll diese ebenso wie die bisher übliche Verkehrshypothek zur Sicherung einer dem Gläubiger zustehenden Geldforderung dienen. Es ist auch hier, genau wie in § 1113 BGB., eine „Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen". Die Besonderheit der wertbeständigen Hypothek gegenüber der Verkehrshypothek besteht — wie die Begründung zum Gesetzentwurf (S. 3) ausführt — darin, daß die gesicherte Forderung eine wertbeständige Forderung ist und daß dementsprechend auch die aus dem Grundstück zu zahlende Geldsumme nicht in einem festen Betrage, sondern wertbeständig bestimmt wird. An die Stelle eines bestimmten Barbetrages tritt der Preis einer bestimmten Menge von Gütern. Statt der Festlegung auf 500 000 deutsche Reichsmark ist beispielsweise der Preis von 2 Zentnern Roggen zu zahlen, der heute 500 000 Mark, morgen 600 000 Mark, übermorgen nur 400 000 Mark betragen mag.

III.

Der für den Hypothekenbetrag maßgebende Wertmesser darf jedoch, wie die Begründung (S. 3) mit Recht hervorhebt, im Verhältnis zum Grundstückswert nicht zu großen Schwankungen unterliegen. Die Auswahl der Wertmesser durfte nicht dem freien Belieben der Beteiligten überlassen werden, damit nicht ungeeignete Maßstäbe zur Verwendung gelangen. Der Gesetzgeber hat daher nur bestimmte Güter zugelassen, die nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als besonders stabil anzusehen sind: Feingold, Roggen und Weizen (§ 1 Satz 1 des Ges.). Feingold ist als internationaler Wertmesser in erster Linie geeignet. Roggen und Weizen kommen hauptsächlich für den bäuerlichen Grundbesitz in Betracht, der an die Preisschätzung nach seinen Bodenerzeugnissen eher gewöhnt ist als an die Feingoldrechnung.

Das Gesetz gibt jedoch hierüber hinaus der Reichsregierung die Befugnis, mit Zustimmung des Reichsrates auch den amtlichen Preis einer bestimmten Menge von Kohle, Kali oder anderer Waren oder von Leistungen als Maßstab zuzulassen (§ 1 Satz 2 des Ges.). Die Festlegung dieser eventuellen Wertmesser ist deswegen nicht im Gesetz selbst erfolgt, um der Regierung die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls aus diesen Wertmessern bestimmte besonders geeignete Sorten auszuwählen (Begründung S. 3). Auch die Verwendung der Arbeitsstunde oder anderer Leistungen ist hiernach möglich. Von einer erschöpfenden Bestimmung der zuzulassenden Werte ist Abstand genommen worden, da es noch an den erforderlichen Unterlagen und Erfahrungen fehle (a. a. O.).

In jedem Falle, sowohl bei den Maßstäben des Satz 1 wie des Satz 2, ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nur der „amtlich" festgestellte oder festgesetzte Preis zugrunde zu legen. In erster Linie ist dabei an die amtliche Feststellung des Warenpreises an einer inländischen Börse gedacht. Im Hinblick hierauf sind gerade die oben genannten Wertmesser vom Gesetzgeber gewählt.

Digitized by Google

Von jener Befugnis hat die Reichsregierung bereits Gebrauch gemacht. Durch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (RGBl. S. 482) sind bestimmte Sorten von Kohle (Fettförderkohle und gewaschene Fettnuß IV des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und oberschlesische Flammstückkohle) und 40prozentiges Kalidüngesalz als Maßstäbe zugelassen worden. Für diese gelten nur die vom Reichskohlenverband oder Reichskalirat, evtl. die vom Reichswirtschaftsminister festgesetzten Preise — von einigen Besonderheiten abgesehen — als amtlich festgesetzte Preise im Sinne des Gesetzes. Ferner sind in der Durchführungsverordnung als amtliche Preise im Sinne des Gesetzes für Roggen und Weizen nur die amtlich festgestellten oder bekanntgemachten Preise einer inländischen Börse anerkannt. Soweit eine solche amtliche Feststellung nicht erfolgt ist, sind die vom deutschen Landwirtschaftsrat festzustellenden Preise maßgebend. Für Feingold gilt nur der vom Reichswirtschaftsminister bekanntgegebene Londoner Goldpreis, umgerechnet nach dem Mittelkurse der Berliner Börse auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor dem für die Berechnung maßgebenden Tage, evtl. nach dem Durchschnittskurse des maßgebenden Zeitraumes.

Bisher sind bei den wertbeständigen Forderungen des Schuldrechtes hauptsächlich Roggen und Kohle als Wertmesser verwendet worden. Roggen ist am beliebtesten und für unser hauptsächlich Roggen produzierendes Land am geeignetsten, während Weizen nur selten zur Anwendung kommt; die größere Abhängigkeit des Weizenpreises vom Ausland dürfte hierbei mitspielen. Es ist anzunehmen, daß auch bei den wertbeständigen Hypotheken, namentlich bei ländlichen Beleihungen, der Roggen den Hauptwertmesser abgeben wird. An sich haben nach dem Gesetze die Beteiligten unter den zugelassenen Maßstäben die freie Auswahl. Bei der Beratung des Gesetzes wurde die Forderung aufgestellt, für die wertbeständige Belastung eines Grundstückes nur ein auf diesem Grundstück selbst gewonnenes Erzeugnis als Preismesser zuzulassen, da nur in diesem Falle das Grundstück wirklich genügende Sicherheit für die wertbeständige Forderung biete. Das Gesetz hat von einer solchen Beschränkung des Bestimmungsrechtes unter der zur Auswahl zugelassenen Maßstäben abgesehen. Die Begründung (S. 3) führt hierzu aus, unlauteren Machenschaften könne auch durch eine solche Vorschrift nicht vorgebeugt werden; andererseits bestehe, wenn der Eigentümer sein Grundstück mit einer Goldwerthypothek belasten kann, kein Grund, ihn die Bestellung von Hypotheken nach einem anderen Maßstabe zu verwehren; den Beteiligten müsse es überlassen bleiben, aus der Zahl der zugelassenen Maßstäbe den für den Einzelfall geeigneten auszuwählen.

Diesen Worten der Begründung ist durchaus beizutreten. Nur die Prüfung des Einzelfalles kann ergeben, welcher Maßstab hierfür der geeigneteste und den Interessen beider Beteiligten am besten dienende ist. Insbesondere wird es Sache des Gläubigers sein, sorgfältig zu prüfen, nach welchem Wertmesser der Schuldner seine Verpflichtungen am sichersten erfüllen kann.

Unter Umständen läßt das Gesetz auch die Verbindung zweier Wertmesser zu. Nach § 2 des Gesetzes kann die Höhe der Geldsumme auch in der Weise bestimmt werden, daß, falls der als Maßstab gewählte Preis einer Ware oder Leistung den Preis einer anderen Ware oder Leistung nicht erreicht oder überschreitet, dieser letztere Preis maßgebend sein soll. Diese Zulassung zweier Maßstäbe nebeneinander soll es ermöglichen, den Geldgeber ebenso wie den Geldnehmer gegen die Gefahr einer unvorhergesehenen außergewöhnlichen Schwankung des grundsätzlich als Maßstab vereinbarten Warenpreises sichern zu können. Diese Bestimmung entspricht einem praktischen Bedürfnis. Es ist bereits mehrfach in neuster Zeit bei der Ausgabe von wertbeständigen Anleihen von dem Ausgeber eine Klausel dahin vorbehalten worden, daß der Preis des Feingoldes maßgebend sein soll, falls der Preis der grundsätzlich zur Unterlage der Berechnung gemachten Ware den Feingoldpreis in einem bestimmten Prozentsatz entweder nicht erreicht oder andererseits überschreitet.

IV.

Es ist zu begrüßen, daß das Gesetz die Eintragung wertbeständiger Hypotheken nicht von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht hat, wie sie für die Valutahypothek vorgeschrieben ist (vgl. oben zu I). Wie die Begründung (S. 3) mit Recht sagt, würde hierdurch die Kreditaufnahme in unerträglicher Weise erschwert und die Behörde mit einer Verantwortung belastet werden, der sie nicht gewachsen sein kann.

Hinsichtlich der Person des Geldgebers hat das Gesetz davon abgesehen, nur einem bestimmten Personenkreis die Berechtigung zur Gewährung wertbeständiger Hypotheken zu erteilen. Es hätte vielleicht nahegelegen, nur den öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten die Hingabe wertbeständiger Hypotheken zu erlauben. Denn es erscheint fraglich, ob der Privatmann in der Lage sein wird, die Unterlagen für die Ermittelung eines beständigen Wertes und für eine genügend sichere Beleihungsgrenze so zu prüfen, wie es z. B. den Hypothekenbanken infolge ihrer langjährigen Erfahrungen möglich ist. Gerade bei der wertbeständigen Hypothek wird aber eine besondere vorsichtige Prüfung der Beleihungsunterlagen unter den heutigen schwankenden Wertanschauungen besonders am Platze sein. Wenn das Gesetz trotzdem auch dem Privatmann die wertbeständige Hypothek zugänglich gemacht hat, so ist der Grund hierfür darin zu suchen, daß im Hinblick auf das heute außerordentlich starke Bedürfnis nach wertbeständigen Vermögensanlagen dem großen Publikum die Möglichkeit der Anlage seiner Ersparnisse in wertbeständigen Hypotheken nicht vorenthalten werden sollte.

Es ist dabei freilich zu beachten, daß — abgesehen von den vorstehenden Bedenken hinsichtlich der sicheren Wertschätzung — das Anwendungsgebiet für die wertbeständige Hypothek insofern noch eine gewisse natürliche Einschränkung findet, als das städtische Miethaus zur Zeit zur Aufnahme einer wertbeständigen Hypothek noch nicht geeignet erscheinen kann. Solange die Zwangswirtschaft besteht, ist der städtische Hausbesitzer kaum in der Lage, sein Grundstück in wertbeständiger Form zu belasten. Die Anwendung der wertbeständigen Hypothek wird daher in absehbarer Zeit in erster Linie zur Befriedigung des Kreditbedarfs der Landwirtschaft zu dienen bestimmt sein. Denn der Landwirt ist leicht in der Lage, sich in Getreide wertbeständig zu verpflichten, da er mit ausreichender Sicherheit seine in Getreide zu leistenden Zahlungen errechnen kann. Auch die Industrie und das Großgewerbe werden aber mehr und mehr die Aufnahme wertbeständiger Hypotheken, z. B. auf der Basis von Kohle, betreiben, um sich an Stelle kurzfristiger Kredite auf lange Sicht Kapital zu beschaffen.

In rechtlicher Beziehung gelten für die wertbeständige Hypothek im allgemeinen die sonstigen Bestimmungen des Sachenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es finden daher die Vorschriften über die Verkehrshypothek grundsätzlich auch auf die wertbeständige Hypothek Anwendung, soweit nicht durch deren besondere Eigenart Ausnahmen bedingt sind. Auch ihrer Umwandlung in eine gewöhnliche Hypothek steht nichts im Wege. Doch bedarf es hierzu der Zustimmung der im Rang gleich- oder nachstehend dinglich Berechtigten, da es sich um eine Aenderung des Inhalts der Hypothek handelt. Das gleiche muß für den umgekehrten Fall der Umwandlung einer gewöhnlichen Hypothek in eine wertbeständige Hypothek gelten.

Als eine wichtige Ausnahme von den allgemein geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mußte bei der Eigenart der wertbeständigen Hypothek für die Eintragung im Grundbuch eine Sondervorschrift getroffen werden. Bei der Eintragung der Verkehrshypothek ist nach § 1115 BGB. der „Geldbetrag der Forderung" sowie der „Geldbetrag" etwaiger Neben-

Digitized by Google

leistungen im Grundbuch anzugeben. Dagegen ist bei der Eintragung der wertbeständigen Hypothek im Grundbuch nach § 3 des Gesetzes der Geldbetrag durch Art und Menge der Ware oder Leistung zu bezeichnen, deren Preis als Maßstab gewählt ist. Die Eintragung wird also z. B. auf „Darlehnshypothek im Werte von 100 Zentnern Roggen" usw. zu lauten haben. An den Vorschriften der Grundbuchordnung wird hierdurch nichts geändert; sie bleiben auch für die wertbeständige Hypothek in Geltung. Die Bestimmung des § 28 Satz 2 GBO., wonach einzutragende Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind, scheidet für die wertbeständige Hypothek aus. Denn es sind ja nach § 3 an Stelle von „Geldbeträgen" nur Art und Menge von Waren einzutragen. Im übrigen kann auch bei der wertbeständigen Hypothek unter analoger Anwendung des § 1115 Abs. 1 Satz 2 BGB. wegen der weiteren für die Ermittelung des Preises maßgebenden Umstände auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. In welcher Weise hierbei die Parteien im einzelnen Falle den jeweiligen Geldwert der wertbeständigen Hypothek errechnen wollen, ist ihnen überlassen. Sie können die Berechnung auf den amtlichen Preis der vereinbarten Ware für einen bestimmten Stichtag wählen oder auch den Durchschnittspreis für eine bestimmte Zeitspanne als maßgebend vereinbaren. In der Praxis wird voraussichtlich der Durchschnittspreis eines gewissen Zeitraumes den Vorzug finden, da hierdurch beide Beteiligten am besten gegen eine unvorhergesehene, zufällige Preisschwankung gerade an einem einzelnen Tage gesichert werden.

In § 7 ist für die Berechnung der Eintragungsgebühren bestimmt, daß hierfür der Wert maßgebend sein soll, den die Forderung zur Zeit des Eingangs des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamt hatte. Sonstige Ausnahmevorschriften für die wertbeständige Hypothek von den allgemeinen Bestimmungen des BGB. und der GBO. enthält das neue Gesetz nicht.

In § 8 des Gesetzes ist sodann noch die Möglichkeit zur Bestellung wertbeständiger Grundschulden und Rentenschulden gegeben: es sind hierfür die Vorschriften der §§ 1—7 für entsprechend anwendbar erklärt. Hiernach kann auch eine wertbeständige Grundstücksbelastung in der rein dinglichen Form der Grundschuld, also abgelöst von einer zugrunde liegenden wertbeständigen Forderung, vereinbart und eingetragen werden. Die wertbeständige Rentenschuld wird oft die Stelle der nach den obigen Ausführungen praktisch weniger brauchbaren Reallast, mit der sie in gewisser Beziehung verwandt ist, ersetzen können.

V.

Für die Zwangsversteigerung mußte das neue Gesetz besondere Vorschriften bringen, da die Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes teilweise für die wertbeständige Hypothek auch nicht durch analoge Auslegung verwendbar sind. Nach § 1147 BGB., dessen Grundsatz auch für die wertbeständige Hypothek gilt, erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Eigenart der hier vorzunehmenden Zwangsvollstreckung besteht darin, daß der Gläubiger nicht einen Anspruch auf Zahlung „einer bestimmten Geldsumme" (wie bei der Verkehrshypothek nach § 1113 BGB.) erhebt, sondern Befriedigung in Höhe einer Geldsumme verlangt, deren Betrag täglich schwankt und im Zwangsvollstreckungsverfahren besonders errechnet werden muß. Da die übrigen für das Zwangsvollstreckungsverfahren maßgebenden Umstände nach Grundbuchordnung und Zwangsvollstreckungsgesetz in Reichswährung ihren Ausdruck finden und der Erlös aus der Zwangsvollstreckung des Grundstücks ebenfalls in Reichswährung gezahlt wird, kann der Gläubiger der wertbeständigen Hypothek gleichfalls nur einen Geldbetrag in Reichswährung aus der Zwangsversteigerung gezahlt erhalten. Dieser Betrag muß aber, wenn er zur „Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück" dienen soll, so hoch bemessen werden, daß er dem vereinbarten Warenpreis entspricht. Diese Umrechnung in der Zwangsversteigerung hat jedoch lediglich zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers zu erfolgen. Bleibt die wertbeständige Hypothek bestehen, so wird an ihr durch das Zwangsversteigerungsverfahren nichts geändert.

Die Durchführung dieser Grundsätze, die sich aus der besonderen Natur der wertbeständigen Hypothek ergeben, haben Veranlassung zu folgenden Sondervorschriften gegeben, die den entsprechenden Vorschriften der bereits oben erwähnten Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. 2. 1920 (RGBl. 1920 S. 231) im wesentlichen nachgebildet sind.

Für den Versteigerungstermin bestimmt § 4, daß vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht wird, welchen Wert die wertbeständige Hypothek hätte, wenn sie im Versteigerungstermin zahlbar wäre. Diese Feststellung im Versteigerungstermin erfolgt zur Unterrichtung der etwaigen Bieter und hat nur die Bedeutung eines aufklärenden Hinweises. Denn die wirkliche Zahlung erfolgt ja nicht schon im Versteigerungstermin, sondern erst später im Verteilungstermin. Bis dahin kann und wird sich in der Regel unter den heutigen Zeitverhältnissen der dann für die Auszahlung maßgebende Betrag noch ändern. Aus diesen Erwägungen ist m. E. zu folgern, daß das Gebot selbst bezüglich der wertbeständigen Forderung nicht auf einen (noch gar nicht endgültig feststehenden) Geldbetrag, sondern z. B. auf 100 Zentner Roggen plus dem Geldbetrag des Bargebotes abzugeben sein wird. Das Gesetz schweigt hierüber.

Bleibt die wertbeständige Hypothek, die bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt ist, bestehen, so bleibt nach § 5 eine Aenderung des im Versteigerungstermin festgestellten Wertes für das weitere Verfahren außer Betracht. Die Hypothek bleibt also genau so bestehen, wie sie eingetragen ist, und sie bleibt in dem oben angeführten Beispiel eine „Darlehnshypothek im Werte von 100 Zentnern Roggen", gleichviel ob sich der Preis für Roggen nach dem Versteigerungstermin ändert oder nicht.

Wie bereits hervorgehoben wurde, erfolgt die endgültige Befriedigung des Gläubigers erst bei der Ausführung des Teilungsplanes (§§ 105 ff. ZVG.). Hierbei muß auch die endgültige Umrechnung stattfinden. Der Gläubiger erhält im Verteilungstermin die Auszahlung aus dem Grundstück. Im Verteilungstermin muß er also denjenigen Geldbetrag erhalten, den seine wertbeständige Forderung an diesem Tage nach Umrechnung in Reichsmark wert ist. Demgemäß bestimmt § 6 des neuen Gesetzes, daß „im Teilungsplan die dem Gläubiger der wertbeständigen Hypothek zu zahlenden Beträge auf Grund des letzten Preises zu bestimmen sind, der nach Maßgabe des Inhalts des Rechtes amtlich festgestellt werden kann". Haben also z. B. die Parteien hinsichtlich eines Darlehns von 100 Zentnern Roggen vereinbart, daß die Umrechnung nach dem Durchschnittspreise eines bestimmten, vor dem Fälligkeitstage liegenden Kalenderzeitraumes auf Grund der amtlichen Notierung für märkischen Roggen an der Berliner Börse erfolgen soll, so ist diese Preisberechnung maßgebend. Denn sie bedeutet den „letzten Preis, der nach Maßgabe des Inhalts des Rechts amtlich festgestellt werden kann".

In § 6 Abs. 2 ist ferner noch Vorsorge getroffen, daß im Falle der Uebertragung einer Forderung gegen den Ersteher auf den Gläubiger der wertbeständigen Hypothek zur Ausführung des Teilungsplanes die zu übertragende Forderung in derselben Weise wertbeständig zu bestimmen ist, wie die Hypothek bestimmt war. Schließlich trifft § 6 Abs. 3 noch eine Sonderregelung für den Fall, daß der Gläubiger der wertbeständigen Hypothek nicht vollständig in der Zwangsversteigerung befriedigt wird. In diesem Falle ist der verbleibende Teil seiner Forderung in derselben Weise wertbeständig festzustellen, wie die Hypothek bestimmt war. Diese Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Grundstücke, für die Verbindlich-

Digitized by Google

keit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalles im Konkurse maßgebend.

Es wird abzuwarten sein, ob etwaige Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz noch Ergänzungen für die praktische Durchführung dieser nicht ganz einfachen Vorschriften bringen werden. Eine bedauerliche und nicht unwichtige Lücke ist hierbei noch besonders zu erwähnen. Es ist zur Zeit nicht die Möglichkeit gegeben, für die wertbeständige Hypothek sich der im gewöhnlichen Hypothekenverkehr allgemein üblichen und für den Gläubiger bedeutungsvollen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in einer nach § 794 Ziffer 5 ZPO. vor Gericht oder Notar aufgenommenen Urkunde zu bedienen. Eine solche Urkunde kann nach § 794 ZPO. nur über einen Anspruch auf Zahlung einer „bestimmten Geldsumme" oder „Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen" errichtet werden. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor; auch nicht die letztere, denn die wertbeständige Hypothek geht nicht auf Leistung von einer bestimmten Warenmenge, sondern auf Zahlung eines Geldbetrages in deren jeweiligen schwankenden Werte. Auch für den „Anspruch aus einer Hypothek" im Sinne des § 794 Ziffer 5 Satz 2 besteht das allgemeine Erfordernis des Satzes 1, daß dieser Anspruch auf eine bestimmte Leistung gerichtet sein muß (Kammergericht vom 27. 6. 1904 in OLG. Bd. 9 S. 320). Wie verlautet, soll in einer demnächst dem Reichstag vorzulegenden Novelle zur Zivilprozeßordnung die vorliegende Lücke mit ausgefüllt und die Möglichkeit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auch für den Anspruch aus einer wertbeständigen Hypothek zugelassen werden.

VI.

Für die Hypothekenbanken, die mit an erster Stelle zur Einführung der neuen wertbeständigen Hypothek berufen sind, mußte das Gesetz mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Hypothekenbank-Gesetzes über die Pfandbriefdeckung einige Sondervorschriften geben. Diese sind in § 8 des Gesetzes zusammengefaßt und gelten für den Fall, daß eine Hypothekenbank wertbeständige Hypothekenpfandbriefe oder wertbeständige Kommunal- oder Kleinbahn-Obligationen ausgeben will.

Nach § 6 HypBkGes. muß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein. Will nun eine Hypothekenbank Pfandbriefe auf Grund von wertbeständigen Hypotheken ausgeben, so muß der Nennwert dieser Pfandbriefe in der gleichen Weise wertbeständig bestimmt sein, wie die zu ihrer Deckung dienenden Hypotheken. Demgemäß verlangt § 8 in Ziffer 1, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe jeder Gattung in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken gleicher Gattung von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein muß. Wie die Begründung (S. 4) hierzu ausführt, muß für eine jede Art wertbeständiger Pfandbriefe volle Deckung durch wertbeständige Hypotheken gleicher Gattung vorhanden sein. Goldpfandbriefe müssen also volle Deckung in Goldhypotheken, Roggenpfandbriefe in Roggenhypotheken haben.

Für jede Gattung ist nach Ziffer 4 ein besonderes Register zu führen, um die Durchführung und Kontrolle der Deckungsvorschriften zu gewährleisten.

Nach Ziffer 2 werden als Ersatzdeckung (§ 6 Abs. 4 HBG.) die vom Reich oder einem Lande ausgestellten oder gewährleisteten wertbeständigen Schuldverschreibungen zugelassen. Das Erfordernis gleichartiger Deckung wird hierbei nicht aufrechterhalten, weil nicht immer gleichartige staatliche Schuldverschreibungen vorhanden sein werden.

Infolge des ständig schwankenden Geldwertes der wertbeständigen Pfandbriefe bedurfte es für die Berechnung dieses Wertes zwecks Feststellung der zulässigen Umlaufsgrenze (§ 7 HBG.) eines Stichtages. Als solcher ist in Ziffer 3 der Tag der Ausfertigung der neu auszugebenden Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen durch den Treuhänder (§ 30 Abs. 3 HGB.) gewählt worden.

Schließlich ist in Ziffer 5 in Ergänzung des § 35 HBG. für den Fall des Konkurses den Pfandbriefgläubigern jeder Gattung ein Sondervorrecht hinsichtlich der für sie bestimmten Deckung und Ersatzdeckung eingeräumt. Diesem Zwecke dient das oben erwähnte für jede Gattung besonders zu führende Register.

Die vorstehenden Sondervorschriften gelten entsprechend für wertbeständige Kommunal- und Kleinbahn-Schuldverschreibungen (§ 9 Abs. 2 des Ges.).

Der Reichsregierung ist schließlich noch die Befugnis eingeräumt, mit Zustimmung des Reichsrates zu gestatten, daß bis zu einem von ihr zu bestimmenden Betrage Pfandbriefe und Schuldverschreibungen über die gesetzlichen Grenzen hinaus ausgegeben werden dürfen (§ 9 Abs. 3). Diese Befugnis wurde gewählt, „um den Hypothekenbanken keine unnötigen Bindungen in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlich bedeutsamen Aufgabe der Vermittelung wertbeständiger Kredite aufzuerlegen". (Begründung Seite 4.)

VII.

In §§ 10 und 11 des Gesetzes sind noch Uebergangs- und Durchführungsbestimmungen vorgesehen. Kreditanstalten, die bisher wertbeständige Reallasten als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt haben, kann gestattet werden, die Sicherung nunmehr durch wertbeständige Hypotheken vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn in Reichsgesetzen nach dem bisherigen Stand der Gesetzgebung die Sicherstellung nur durch Reallasten vorgesehen war.

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Bisher ist nur die oben unter II erörterte Verordnung vom 29. 6. 1923 erlassen.

Nach § 12 ist das Gesetz mit dem Tage der Verkündung — dem 29. Juni 1923 — in Kraft getreten.

VIII.

Zu gleicher Zeit ist als Parallelgesetz das Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923 erlassen (RGBl. S. 407). Hierdurch ist die in § 795 BGB. erforderte staatliche Genehmigung für die Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen auch für wertbeständige Schuldverschreibungen für erforderlich erklärt worden. Dies ist im Gesetz (§ 1 Abs. 1) dahin gefaßt: „Die Vorschriften des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, wenn in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die im Inland ausgestellt sind, die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrages, sondern durch Bezeichnung des Maßstabes bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist." Nach Abs. 2 gilt „das gleiche, wenn in der Schuldverschreibung eine andere Leistung versprochen wird, der Schuldner aber sich durch Zahlung eines Geldbetrages befreien kann, dessen Höhe im Sinne des Abs. 1 durch Bezeichnung des Berechnungsmaßstabes bestimmt ist". Die hierin zum Ausdruck gebrachte Begriffsbestimmung der wertbeständigen Schuldverschreibung entspricht im wesentlichen den oben bei dem Hypothekeu-Gesetz erörterten Begriff der Wertbeständigkeit. Nähere Bestimmungen über die Art der für die wertbeständigen Schuldverschreibungen zuzulassenden Wertmesser und Preisfeststellungen, wie bei den wertbeständigen Hypotheken, sind hier nicht getroffen. Es war dies nicht notwendig, da es die Aufsichtsbehörde kraft des Genehmigungszwanges in der Hand hat, die Bedingungen für die Zulassung der Ausgabe im Einzelfalle festzustellen.

In § 2 ist eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark für den Fall angedroht, daß jemand Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt.

Digitized by Google

Nach § 3 ist dieses Gesetz gleichfalls am 29. Juni 1923 in Kraft getreten.

Das Gesetz entspricht einer dringenden Notwendigkeit. Bisher war nach § 795 BGB. eine staatliche Genehmigung nur für die Ausgabe solcher Inhaberpapiere erforderlich, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wurde. Nach dem Wortlaut des § 795 bestand nach Auffassung der maßgebenden Stellen keine Genehmigungspflicht für die nicht auf festbestimmte Geldbeträge lautenden wertbeständigen Schuldverschreibungen, die erst in der letzten Zeit sich eingebürgert haben und seinerzeit vom Gesetzgeber nicht vorausgeahnt wurden. War diese Ansicht richtig, worüber man sehr geteilter Meinung sein kann, so mußte die damit entstandene Lücke im Interesse des großen Publikums schleunigst ausgefüllt werden. Wieweit dies durch das neue Gesetz erreicht ist, mag dahingestellt bleiben. Wenn gewissen in der Zwischenzeit ad hoc gegründeten Gesellschaften die Genehmigung zur Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen erteilt wird, so wird dadurch rechtlich der eigenartige Zustand geschaffen, daß gleichartige Institute dasselbe Gewerbe betreiben, von denen aber die Hypothekenbanken dem Hypothekenbankgesetz mit seinen scharfen Aufsichtsbestimmungen unterworfen sind, während die andern jede Freiheit genießen. Ob dieser Zustand rechtlich haltbar ist, muß ernstlich bezweifelt werden.

Bei dem zur Zeit außerordentlich starken Begehr nach wertbeständigen Anlagen ist zu wünschen und zu hoffen, daß die staatliche Genehmigung zur Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen nur erteilt wird, wenn das auszugebende Papier allen Erfordernissen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, einwandfrei entspricht. Der vorsichtige Käufer wertbeständiger Papiere wird aber außerdem zu überlegen haben, daß die Erteilung der staatlichen Genehmigung nicht die Bedeutung der Uebernahme einer Gewähr für die innere Güte des Papiers in sich schließt, daß vielmehr in dieser Beziehung die Vertrauenswürdigkeit und das Ansehen des ausgebenden Institutes von entscheidender Bedeutung sind.

Zur Rechtssprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts im Ausgleichsverfahren.

Von Dr. **Hermann Jsay**, Rechtsanwalt in Berlin.

In jüngster Zeit sind drei Entscheidungen des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts im Ausgleichsverfahren ergangen, die wegen ihrer praktischen und wissenschaftlichen Bedeutung eine nähere Betrachtung erfordern. Leider verbietet es der Raum, die hier sich aufdrängenden Fragen in der Ausführlichkeit zu behandeln, die sie an sich verdienen.

I.

Die ersten beiden Entscheidungen betreffen die Behandlung der national gemischten Offenen Handelsgesellschaften und Partnerships.

Von Anfang an war es zwischen dem deutschen und dem englischen Ausgleichsamt streitig, wie Forderungen und Schulden von Offenen Handelsgesellschaften bzw. Partnerships mit Gesellschaften verschiedener Nationalität im Clearing zu behandeln seien. Voraussetzung dafür, daß eine Forderung verrechnet wird, ist der Umstand, daß der Gläubiger Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im einen, der Schuldner sie ebenso im anderen Lande besitzt. Wie sind nun Forderungen und Schulden deutscher Offener Handelsgesellschaften zu behandeln, deren Gesellschafter z. B. ein Deutscher und ein Holländer sind? Entsprechend ist die Frage für englische Partnerships zu stellen.

Das britische Clearing Office vertrat folgenden Standpunkt: Bei Forderungen deutscher Offener Handelsgesellschaften und bei Forderungen und Schulden britischer Partnerships sei nur der Anteil im Ausgleichsverfahren zu verrechnen, mit dem der deutsche bzw. der britische Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sei. Der Anteil des neutralen Gesellschafters müsse aus dem Clearing ausscheiden. Dagegen fielen Schulden deutscher Offener Handelsgesellschaften ganz ins Clearing, weil nach § 128 HGB. der deutsche Gesellschafter für die ganze Schuld hafte.

Das deutsche Ausgleichsamt hatte ursprünglich der Offenen Handelsgesellschaft eine eigene Staatsangehörigkeit zugesprochen, sich dann aber der englischen Auffassung angeschlossen, und Forderungen national gemischter Offener Handelsgesellschaften nur zu dem Anteil des deutschen Gesellschafters als ausgleichsfähig anerkannt. Den gleichen Standpunkt nahm es aber auch bezüglich Schulden deutscher Offener Handelsgesellschaften entgegen der Auffassung des britischen Clearing Office ein.

Der Streit über diesen Punkt kam in einer Sache Fisher & Co. w. Bien & Max vor das Deutsch-Englische Schiedsgericht und dieses lehnte den Standpunkt des englischen Ausgleichsamtes ab (Urt. v. 27. 3. 1922, J. W. 22, 1161) mit der Begründung, Voraussetzung für die Teilnahme am Clearing sei eine eigene Staatsangehörigkeit der ffenen Handelsgesellschaft, die ihr fehle, weil sie keine juristische Person sei.

Die Begründung, die in der deutschen Literatur von mehreren Seiten angefochten worden ist (vgl. unten), beschränkte sich indessen nicht auf diesen negativen Satz, sondern gab dem englischen Gläubiger auch einen positiven Rat, nämlich die Forderung neu, und zwar gemäß § 128 HGB. gegen den deutschen Gesellschafter allein anzumelden.

Der Rat wurde befolgt mit dem Ergebnis, daß der englische Gläubiger nunmehr (Urt. v. 23. 3. 1923, Case 1266) auch mit dieser Klage abgewiesen worden ist. Zugleich mit ihr kam eine Klage der deutschen Firma Hardt & Co. gegen eine englische Partnership M. B. Stern (mit amerikanischen Teilhabern) zur Entscheidung (Case 524), in der die deutsche Firma volle Gutschrift ihrer Forderung verlangte, während die englische Firma nur den Anteil ihrer englischen Teilhaber im Clearing gutschreiben wollte.

Das Deutsch-Englische Schiedsgericht hat die beiden Fälle benutzt, um seinen früheren Standpunkt nachzuprüfen und nunmehr endgültige Grundsätze über die Behandlung national gemischter Handelsgesellschaften aufzustellen.

Es geht davon aus, daß die Rechtslage bei Offenen Handelsgesellschaften und Partnerships annähernd die gleiche sei. Bei beiden sei das Vermögen der Gesellschaft von dem der Gesellschafter getrennt. Ebenso sei die Schuld der Gesellschaft nicht eine Schuld des einzelnen Gesellschafters. Daß der Gesellschafter daneben auch mit seinem persönlichen Vermögen für sie hafte, sei für den Aufbau der Gesellschaft unwesentlich.

Somit kommt das Schiedsgericht dazu, daß sowohl in England wie in Deutschland Forderungen und Schulden von national gemischten Gesellschaften nur in Gemeinschaft mit dem neutralen Gesellschafter bzw. nur gemeinsam gegen ihn geltend gemacht werden können.

Von diesem Standpunkt stellt es die Frage: Wie können Vorschriften des V. V., die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen, auf eine Einheit angewendet werden, die aus einem Staatsangehörigen und einem Neutralen besteht?

Hier sieht es nur zwei Wege: Entweder dieser Einheit eine selbständige Staatsangehörigkeit zuzugestehen — oder den Anteil des neutralen Staatsangehörigen auszuscheiden.

Den ersten Weg lehnt es ab, lehnt also wiederum die Annahme einer eigenen Staatsangehörigkeit der Offenen Handelsgesellschaft, wie der Partnership ab, ohne diesen Standpunkt irgendwie zu begründen.

Dazu wäre um so mehr Veranlassung gewesen, als gegenüber der früheren Entscheidung in Sachen Fisher w. Bien & Max in der deutschen Litera-

Digitized by Google

tur eine eingehende Rechtfertigung dieses abgelehnten Standpunktes gegeben war, wie das Urteil selbst erwähnt (Rabel, J. W. 22, 1161, Fußnote, und H. Jsay, Off. Hgs. u. Partnerships in Abh. z. F. V., 3. Heft, 1923).

Daß dieser erste Weg der praktisch und wissenschaftlich allein mögliche ist, wird durch nichts so klar bewiesen, als durch die Betrachtung des zweiten Weges, den das Schiedsgericht einschlägt und der praktisch wie wissenschaftlich gleich unhaltbar ist.

Dieser zweite Weg ist der einer Teilung der Forderung nach den Anteilen der nationalen und der neutralen Gesellschafter.

Das Schiedsgericht gibt dazu folgende Begründung:

Da es offensichtlich nicht die Absicht des V. V. sei, deutsche und englische Gläubiger und Schuldner mit einem neutralen Partner vom Clearing auszuschließen, so liege hier eine Lücke in den Bestimmungen des Vertrages vor, die von dem Gericht auszufüllen sei. Hierbei müsse das Gericht sich von dem Zusammenhang und dem Geist des Gesetzes leiten lassen. Für das Schiedsgericht sei dies Gesetz der V. V., der dem Landesrecht vorgehe. Wie der Vertrag einerseits den nationalen Schuldner oder Gläubiger vom Clearing nicht ausschließen wolle, so sollten andererseits die Interessen der Neutralen nicht berührt werden. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, den auf den Neutralen entfallenden Teil der Forderung vom Clearing auszunehmen.

Wie man sieht, ist dies der Gedanke, den das britische Clearing Office von Anfang an vertreten hat. Indessen das Schiedsgericht unterscheidet sich in der Durchführung sehr wesentlich von ihm.

Das britische Amt hatte die Teilung nach der Beteiligung an Gewinn und Verlust vorgenommen. Demgegenüber hatte ich in dem oben erwähnten Aufsatz nachgewiesen, daß der Gedanke, der einzelne Gesellschafter sei in demselben Verhältnis, wie an Gewinn und Verlust, so auch an den einzelnen Vermögenswerten der Gesellschaft beteiligt, dem Aufbau der Offenen Handelsgesellschaft wie der Partnership widerstreite (vgl. S. 16 ff.). Sein Anteil am Gesellschaftsvermögen werde erst im Fall der Auflösung praktisch erfaßbar, aber dann bestimme er sich nicht nach seiner Beteiligung an Gewinn und Verlust, sondern lediglich nach dem Kapitalanteil.

Dem ist das Schiedsgericht beigetreten. Aber es ist daraufhin auf die unglückselige Idee gekommen, die Forderungen und Schulden der Gesellschaften zu dem Teil in das Clearing zu ziehen, der dem Kapitalanteil des nationalen Gesellschafters entspricht.

Zu diesem Zwecke sollen die Gesellschaften sich auf den Standpunkt stellen, als ob die Gesellschaft mit Kriegsbeginn aufgelöst wäre und eine Bilanz per 4. 8. 1914 aufstellen. Nach dem danach sich ergebenden Kapitalanteil des nationalen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen sollen auch Forderungen und Schulden geteilt werden.

Dieser Gedanke ist nun vollständig unhaltbar. Praktisch wie wissenschaftlich, was bereits in meinem genannten Aufsatz kurz betont war (S. 17). Wie sich gezeigt hat, zu kurz. Ich habe es damals nicht für möglich gehalten, daß dieser Teilungsmaßstab ernsthaft angenommen werden könnte.

Zunächst das praktische Ergebnis. Es ist schlechthin unmöglich. Weder liefert es mit Sicherheit eine bestimmte Antwort auf die Frage nach dem Teilungsfaktor, noch entspricht die Antwort in den Fällen, in denen sie sich geben läßt, der Sachlage. Sie hängt vielmehr völlig vom Zufall ab, und dies um so mehr, als ja der 4. 8. 1914 kein Stichtag war, auf den eine Bilanz beabsichtigt und für den daher auf sie Rücksicht genommen wurde.

Angenommen der Deutsche A. beteiligt zum 1. 1. 1910 den Holländer B. an seiner Fabrik; es war festgestellt, daß der Kapitalwert der Fabrik nach Abzug der Schulden 200 000 M. betrug, und vereinbart, daß B. ebenfalls sich mit 200 000 M. beteiligen sollte. An Gewinn und Verlust sollte er mit 25 pCt. beteiligt sein.

Am 1. Januar 1912 sah die Bilanz folgendermaßen aus:

Aktiva		Passiva	
Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Vorräte	500 000	Kapitalkonto A. .	200 000
		„ B. .	200 000
Debitoren	100 000	Kreditoren	200 000
	600 000		600 000

Nach der Bilanz würde also B. mit der Hälfte am Vermögen beteiligt sein, und demnach, falls diese Bilanz auch noch am 4. 8. 1914 ebenso ausgesehen hätte, Forderungen und Schulden zur Hälfte ins Clearing fallen. Nun hat sich aber die Sachlage geändert. A. hat auf sein Kapitalkonto Beträge aus dem Geschäft in Höhe von 50 000 M. entnommen, B. dagegen seine Gewinne im Geschäft stehen lassen. Die Bilanz sieht daher am 4. 8. 1914 folgendermaßen aus:

Aktiva		Passiva	
Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Vorräte	500 000	Kapitalkonto A. .	150 000
		„ B. .	300 000
		Kreditoren	200 000
Debitoren	200 000	Saldo	50 000
	700 000		700 000

Nach der Meinung des Schiedsgerichts soll also B., da sein Kapitalanteil doppelt so groß ist wie der von A., mit zwei Drittel an Forderungen und Schulden beteiligt sein. Dabei ist diese Verteilung ein reiner Zufall.

Keiner von beiden Gesellschaftern hatte eine Ahnung und konnte eine Ahnung haben, was es bedeuten würde, wenn B. nicht darauf drang, daß A. seine Entnahmen vor dem 4. 8. 1914 wieder zurückzahlte und nicht selbst schleunigst seine Gewinne aus dem Geschäft zurückzog.

Der 4. 8. 1914 war ja überhaupt kein Stichtag, auf den es einem Kaufmann ankommen konnte, so daß er etwa Anlaß gehabt hätte, seine Konten für diesen Tag in Ordnung zu bringen.

Hier wird also nach der Regel des Schiedsgerichts der blinde Zufall walten, wie die Kapitalkonten gerade an diesem Tage aussehen. Ein Zufall, der nur dadurch gemildert wird, daß kein Kaufmann mehr in der Lage sein wird, seine Bilanz für diesen Tag nach neun Jahren zuverlässig aufzustellen, noch weniger aber irgendein Ausgleichsamt in der Lage ist, ihn zu kontrollieren. Hier waltet also der blinde Zufall, korrigiert durch das freie Belieben.

Im übrigen hat ja aber der Kapitalanteil nicht das Geringste mit der Beteiligung an Forderungen und Schulden zu tun. Für die Schuldenhaftung ist er gänzlich gleichgültig, da A. und B. mit ihrem ganzen Vermögen haften. Es interessiert also keinen Dritten, wie A. und B. ihr Kapitalkonto berechnen. Diese Konten haben nur interne Bedeutung, nämlich im Verhältnis zwischen A. und B.

Es gibt schlechterdings keine rechtliche Begründung dafür, das Verhältnis dieser beiden Konten zueinander als Maßstab für die Beteiligung der Forderungen und Schulden am Clearing zu nehmen.

Dabei ist dem Schiedsgericht außerdem völlig entgangen, daß die Kapitalanteile gar nicht schlechthin positive Größen sind.

Angenommen, A. hätte über seine Gewinnbeteiligung hinaus nicht 50 000 M., sondern 150 000 M. aus dem Geschäft entnommen und B. seine Gewinne nicht stehen lassen, die Kreditoren wären ferner erheblich gestiegen, so sähe die Bilanz am 4. 8. 1914 folgendermaßen aus:

Digitized by Google

Aktiva		Passiva	
Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Vorräte	500 000	Kapitalkonto A . .	50 000
		„ B . .	200 000
Debitoren	100 000	Kreditoren	550 000
Saldo (Verlust: davon A 150 000 B 50 000)	200 000		
	800 000		800 000

Anders dargestellt: Das Kapitalkonto von A. wäre völlig verschwunden und das von B. auf 150 000 M. herabgemindert, und A. hätte seinerseits noch 100 000 M. an die Geschäftskasse zu zahlen; sein Kapitalkonto ist also passiv geworden.

Im übrigen ist es aber überhaupt nicht wesentlich und also nicht nötig, daß jeder Gesellschafter einen Kapitalanteil hat.

Angenommen, der Ingenieur A. vereinige sich mit einem Kapitalisten B. zu einer Offenen Handels-Gesellschaft, in die A. seine Erfahrungen und seine Arbeitskraft, B. das Geld einbringt, während sie an Gewinn und Verlust je mit 50 pCt. beteiligt sind — so hat A. überhaupt kein Kapitalkonto und keinen Kapitalanteil. Während er für die Schulden den Gläubigern ganz haftet und im Verhältnis zu B. zur Hälfte, soll er nach dem Standpunkt des Schiedsgerichtes für das Clearing ganz ausscheiden.

Hier zeigt sich wiederum, daß der Kapitalanteil für die Frage der Beteiligung an Forderungen und Schulden keinen rechtlich zu begründenden Gesichtspunkt liefert.

Mit anderen Worten:

Das Kapitalkonto ist überhaupt kein brauchbarer Maßstab im Verhältnis zu Dritten, also nach außen. Es ist für die Berechtigung und Verpflichtung aus Forderungen und Schulden an Dritte völlig inkommensurabel.

Wenn an eine Teilung der Forderungen und Schulden gedacht werden könnte, so käme als praktisch brauchbarer Faktor lediglich der Anteil an Gewinn und Verlust in Betracht, also der Standpunkt des britischen Clearing Office.

Aber, wie schon früher (in der oben angeführten Abhandlung über Offene Handelsgesellschaften und Partnerships) eingehend dargelegt, der einzelne Gesellschafter hat überhaupt keinen Anteil an den Forderungen der Gesellschaft und ist auch nicht zum Teil Schuldner ihrer Schulden. Nach dem positiven Recht der deutschen Offenen Handelsgesellschaft wie der englischen Partnership gibt es keine derartige Teilung. Daran hat auch der V. V. nichts geändert und nichts ändern wollen.

Das Urteil in Sachen Hardt w. Stern meint, der V. V. habe den Anteil eines neutralen Partners vom Clearing ausschließen wollen. Selbst wenn der Satz richtig wäre — daß er es nicht ist, wird gleich zu zeigen sein —, so setzt er doch voraus, daß ein solcher Anteil bestünde. Und ob er besteht, will nicht der V. V., sondern soll das Landesrecht bestimmen.

Das Deutsch-Englische Schiedsgericht hat, wie oben erwähnt, in dem V. V. den Grundsatz finden wollen, daß the interests of a neutral partner are to remain excluded from the clearing procedure — und diesen Grundsatz für so scharf ausgeprägt angesehen, daß es daraufhin sich berechtigt hält, das positive Landesrecht abzuändern, insoweit es mit diesem Grundsatz nicht vereinbar ist.

Von einem solchen Grundsatz ist nun gar keine Rede. Der Ausdruck interest wird vom V. V. ständig gebraucht, um Beteiligungen an Gesellschaften jeder Art zu bezeichnen, insbesondere auch an companies (so ausdrücklich Art. 297a, 297e, Anh. § 4). Es ist nun ganz ausgeschlossen, und das Deutsch-Englische Schiedsgericht ist bisher selbst gar nicht auf diesen Gedanken gekommen, daß bei Forderungen und Schulden englischer Companies, deutscher Aktien-Gesellschaften und G.m.b.H.'s the interests of a neutral partner are to remain excluded from the clearing procedure.

Der V. V. macht es also lediglich vom Landrecht abhängig, ob dieses den Neutralen als teilweise berechtigt und verpflichtet an einer Forderung bzw. Schuld ansieht. Das Landrecht betrachtet bei Forderungen und Schulden rechtsfähiger Gesellschaften den neutralen Gesellschafter nicht als unmittelbar beteiligt — auch wenn er sogar der einzige Gesellschafter ist. Infolgedessen denkt der V. V. gar nicht daran, seinen Anteil an diesen Forderungen und Schulden vom Clearing auszuschließen.

Bei Offenen Handelsgesellschaften und Partnerships ist genau ebenso die Frage zu stellen, ob der einzelne Gesellschafter an den einzelnen Forderungen und Schulden unmittelbar beteiligt ist. Das Urteil in Sachen Hardt w. Stern hat diese Frage eingehend behandelt und verneint: „The partners are not entitled or liable severally, but in a indivisible whole . . . The joint right and liability are something different from the individual right and liability."

Damit ist die Frage entschieden. Vom Standpunkt des deutschen wie des englischen Rechts kann die Forderung wie die Schuld nur als unteilbar behandelt werden.

Die Teilung, die das Schiedsgericht fordert, ist praktisch unhaltbar und rechtlich durch nichts zu begründen.

Damit zeigt sich also, daß von den zwei Wegen, die das Schiedsgericht als möglich gesehen hat, der eine, den es gegangen ist, vom Standpunkt der Praxis wie der Rechtswissenschaft gleich ungangbar ist.

Wie steht es nun mit dem zweiten Wege: Die Offene Handelsgesellschaft wie die Partnership als solche zum Clearing zuzulassen? Die Voraussetzung dafür wäre, daß man ihr eine eigene Staatsangehörigkeit zugesteht.

Das deutsche Recht hat das bisher ohne jedes Bedenken getan. Bei Klagen von Offenen Handelsgesellschaften und Partnerships ist in den Fragen des Kostenvorschusses, der Sicherheitsleistung ihnen stets die Staatsangehörigkeit des Landes zugesprochen worden, nach dessen Recht sie lebten. Vgl. Wieland, Handelsrecht S. 149, Rabel, J. W. 22, 1161, und meine erwähnte Abh. S. 8.

In der letzteren ist eingehend dargelegt, daß es keinen Grund gibt, sie beiden Gesellschaftsformen für das Clearing zu verweigern. Die Abhandlung hat dem Deutsch-Engl. Schiedsgericht bei seinem Urteil vorgelegen und ist darin berücksichtigt. Der Umstand spricht daher sehr vernehmlich, daß das Urteil für seinen Satz, die Vorschriften des V.V., die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen, seien auf beide Gesellschaftsformen nicht anwendbar, kein Wort der Begründung gegeben hat. Das beweist, daß es keine hat geben können.

Die Annahme einer eigenen Staatsangehörigkeit für beide Gesellschaften ist der einzige Ausweg aus den rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, die ihre bisherige Behandlung gemacht hat. Auf die Dauer wird sich ihre Anerkennung nicht verhindern lassen.

Daß man von englischer Seite dieser Anerkennung Widerstand entgegensetzt, läßt sich lediglich von der englischen Liquidationspraxis aus verstehen. Nach dem bisherigen englischen und auch nach dem neueren Standpunkt des Schiedsgerichtes werden nämlich die deutschen und englischen Gesellschaften ungleich behandelt.

Bei Forderungen englischer Firmen gegen deutsche national gemischte Gesellschaften soll der auf den deutschen Gesellschafter entfallende Teil in das Clearing gehen, der auf den Neutralen entfallende Teil direkt eingeklagt werden können. Bei deutschen Forderungen gegen englische national gemischte Gesellschaften wird dagegen der nicht ins Clearing zugelassene Teil liquidiert, d. h. an den Public Trustee bezahlt. Das müßte natürlich in dem Augenblick aufhören, in dem die eigene Staatsangehörigkeit der Offenen Handelsgesellschaften vom Schiedsgericht anerkannt wird. Dann müssen sämtliche bisher an den

Digitized by Google

Trustee bezahlten Beträge dem Deutschen Reich auf Konto 296 gutgeschrieben werden, und dagegen richtet sich der englische Widerstand.

Das Urteil Hardt w. Stern hat in anerkennenswerter Weise in starker Betonung auf den Grundsatz des V. V. hingewiesen, daß im Ausgleichsverfahren eine völlig gleichmäßige Behandlung deutscher und englischer Staatsangehöriger herrschen solle. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus sollte es dem Schiedsgericht nicht schwer fallen, den Standpunkt seines Urteil einer Revision zu unterziehen.

Gleichzeitig mit der Sache Hardt w. Stern ist, wie schon eingangs erwähnt, die Sache Fisher & Co. w. Bien (Case 1266) entschieden, und zwar ist die Klage wiederum abgewiesen worden. Die Klägerin hatte hier gemäß § 128 HGB. die Gesellschaftsschuld allein vom deutschen Gesellschafter eingefordert. Das Urteil nimmt auf die Gründe des Urteil in Sachen Hardt w. Stern Bezug, und hier ist dargelegt, daß alle Bestimmungen der Landesrechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem angeblichen Grundsatz des V.V., wonach eine Teilung einzutreten hat, unvereinbar sind, für das Clearing außer Betracht bleiben müßten. Zu diesen Bestimmungen gehöre § 128 HGB. Der deutsche Gesellschafter dürfe nicht auf die ganze Schuld, sondern nur auf seinen Anteil in Anspruch genommen werden.

Nach dem hier vertretenen Standpunkt ist auch dieser Satz des Urteils unbegründet, wie nicht mehr dargelegt zu werden braucht. Daß gegenüber dem bisherigen Standpunkt des britischen Clearing Office dieser Satz für Deutschland vorteilhaft ist, kann die Bedenken gegen ihn nicht aus der Welt schaffen. Er bildet übrigens auch keinen Ausgleich für die ungleichmäßige Behandlung Deutschlands im Ausgleichsverfahren, auf die oben hingewiesen ist. Im Uebrigen wäre es genau so gut möglich, deutsche Forderungen allein gegen den englischen Partner anzumelden, wofür ich auf meine frühere Abhandlung Bezug nehmen darf.

II.

Nur wenige Wochen vor den bisher besprochenen Urteilen hat das Deutsch-Engl. Schiedsgericht ein anderes gefällt, das geeignet ist, dem ganzen Ausgleichsverfahren, soweit Deutschland in Betracht kommt, den Boden zu entziehen, und das dem Grundsatz von der gleichmäßigen Behandlung beider Länder auf das Schärfste widerspricht.

Es handelt sich um das Urteil v. 27. 2. 23 i. S. Siemenssche Familienbesitzverwaltung G. m. b. H. w. Indo Europaean Telegraph Co. Ltd. (Zsch. Friedensrecht 2 61).

Der Sachverhalt ist folgender:

Die deutsche Klägerin war Inhaberin einer größeren Anzahl von shares der beklagten Gesellschaft. Diese hat die am 1. Nov. 14 und 1. Mai 15 fälligen Dividenden nicht an die Klägerin, aber auch nicht an den Public Trustee gezahlt, sondern zurückgelegt.

Die Gläubigerin hat ihre Forderung zum Clearing angemeldet, das britische Clearing Office hat bestritten, daß die Forderung der Klägerin zustehe, da sie nach Sect. 2 der Trading with the Enemy (Amendment) Act 1914 an den Custodian hätte gezahlt werden müssen.

Das Schiedsgericht hat den Standpunkt des britischen Amts gebilligt. Da die Gesellschaft verpflichtet gewesen wäre, die Schuld an den Custodian zu zahlen, so sei damit der Custodian allein der Berechtigte. Der feindliche Gläubiger sei danach nicht mehr berechtigt gewesen, das Geld einzutreiben. Daher liege keine debt i. S. des Art. 296 vor.

Diese Begründung widerspricht allem, was das Schiedsgericht selbst bisher in seinen Urteilen gesagt und getan hat, sie widerspricht aber auch dem V.V. so sehr, das erwartet werden darf, das Schiedsgericht werde die erste sich ihm bietende Gelegenheit benutzen, um diese Entscheidung zu revidieren.

Das Schiedsgericht beruft sich für die Auslegung der Trading with the Enemy (Amendment) Act 1914 auf eine Entscheidung des Oberhauses in Sachen Aramayo Francke Mines Ltd. v. Public Trustee (1922) 2 A. C. 406, in der erklärt wird, es bedürfe nicht erst einer Vesting Order, um den Anspruch des Public Trustee auf Zahlung feindlicher Forderungen an ihn zu begründen.

Indessen darum handelt es sich gar nicht. Es handelt sich darum, ob der V.V. die Trading with the Enemy (Amendment) Act 1914 insofern abgeändert hat, als vom 10. 1. 20 ab Schulden englischer Firmen an deutsche Gläubiger nicht mehr an den Public Trustee, sondern nur mehr an das Clearing Office gezahlt werden dürfen.

Daran aber kann nicht der mindeste Zweifel sein.

Zunächst wieder vom praktischen Standpunkt aus. Wäre die Ansicht des Urteils richtig, so gäbe es überhaupt keine deutschen Forderungen mehr für das Clearing. Denn alle deutschen Forderungen an englische Firmen fielen unter das englische Gesetz von 1914.

Der V.V. trifft übrigens ausdrücklich die der Ansicht des Schiedsgerichtes entgegengesetzte Bestimmung. Art. 297 b hält die Kriegsgesetzgebung gegen deutsches Vermögen aufrecht, und § 14 des Anh. erklärt, das Art. 297 auch auf deutsche Geldforderungen Anwendung finde, jedoch mit der Maßgabe, daß die Methode der Bezahlung durch Art. 296 geregelt wird.

Das Deutsch-Engl. Schiedsgericht hat hieran denn auch bisher nie gezweifelt. In der Ausgleichssache Ripley & Co. Ltd. gegen Schlechtendahl (7. 7. 22, Rec. 2 192) vertrat das britische Clearing Office vor dem Schiedsgericht den Standpunkt, that the Trading with the Enemy (Amendment) Act 1916 was superseded by the Treaty of Peace, which, by the Treaty of Peace Order, 1919, acquired the force of a British Statute. Und das Schiedsgericht ist ihm beigetreten.

Was für die Amendment Act 1916 gilt, muß selbstverständlich ebenso für die Amendment Act 1914 gelten.

In dem oben besprochenen Urteil Hardt w. Stern lag der Fall sogar so, daß eine ausdrückliche Vesting Order von Richter Younger vom 25. 7. 17 vorlag, durch die die ganze Forderung von Hardt & Co. an Stern & Co. auf den Public Trustee übertragen worden war. Trotzdem hat das Urteil nicht einen Augenblick daran gezweifelt, daß der Betrag, der nicht bereits an den Trustee gezahlt war, nunmehr nicht mehr an ihn zu zahlen sei, sondern ins Clearing falle.

Es kann also keine Rede davon sein, daß noch nicht bezahlte Forderungen durch die Trading with the Enemy Act dem Clearing entzogen werden könnten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 269 BGB., § 29 ZPO.

Erfüllungsort für Geschäfte zwischen einer Berliner Großbank und einem im Auslande wohnenden Auslandsdeutschen ist Berlin.

Entsch. d. Kammer-G. v. 1. V. 22 — 23. U. 2324/22 —; abgedr. Leipz. Ztschr. f. D.R. 1922 S. 370.

Der in Neapel wohnende Beklagte (Auslandsdeutscher) stand schon vor 1914 mit der kl. Bank in Geschäftsverbindung, indem er Kredit entnahm. Die Bank verlangte aus der Geschäftsverbindung Zahlung und gründet die Zuständigkeit des LG. I Berlin auf § 29 ZPO. und § 269 BGB., weil Bekl. schon damals im Auslande gewohnt und stets bei ihrer Zentrale Geld entliehen habe, so daß nach der Natur des Schuldverh. Berlin Erfüllungsort sei. Das LG. hat wegen Unzuständigkeit abgewiesen, weil bei inl. Bankkunden der Wohnort des Schuldners Erfüllungsort sei und kein Grund vorliege, zwischen Inländern und Auslandsdeutschen einen Unterschied zu machen. Das KammerG. hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen. Da Bekl. den Bankkredit bei der Bank in Berlin seit Jahren in Anspruch nahm, muß davon ausgegangen werden, daß die Parteien Berlin, wo sich das Geschäftslokal der kreditgebenden Bank befand, als Leistungsort wollten. Es ist unwahrscheinlich, daß die Bank mit dem Wohnsitz oder dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Kunden als Erfüllungsort einverstanden gewesen wäre. Auch der Bekl. mußte unter diesen Umständen, wo er so großen Wert darauf legte, gerade bei einer Bank in Berlin Kredit zu haben, mit Rücksicht auf Treu und Glauben billigerweise (§ 242 BGB.) annehmen, daß Berlin Erfüllungsort sein sollte. Es ist also eine stillschweigende Einigung zustande gekommen (OLG. 40, 419; ROHG. 21, 288; Staub Anh. zu § 372 HGB. Anm. 29; Staudinger § 269 II, 1).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1923.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Wie lange noch?
Von D. Max von Schinckel, Hamburg.

Der Zwangs- und Einheitskurs für Devisen.
Von Richard Pohl, Berlin.

Festwertbanken und Hypothekenbanken.
Von Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin.

Wechselstempel der Auslandswechsel und Kapitalfluchtgesetz.
Von Dr. Heinrich Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Wie lange noch?

Von D. **Max von Schinckel**, Hamburg.

Immer noch kommt das Problem der „Goldmark-Konten" nicht zur Ruhe; immer noch werden über seine Ausführbarkeit vom Reichswirtschaftsministerium Erhebungen angestellt und aus den durch das unaufhaltsame Hinabgleiten des Markwertes aufs äußerste beunruhigten, sich mehr denn je nach einer Stabilisierung der Währung sehnenden Kreisen von Handel und Industrie taucht infolgedessen von neuem die Frage auf, ob denn nicht doch in der Errichtung von Goldmark-Konten das vom Reichswirtschaftsministerium propagierte Allheilmittel zu finden sei. Diese „Goldmark-Konten ohne Gold" sind nachgerade zu dem Strohhalm geworden, an den sich der Ertrinkende zu klammern sucht.

Es ist dies um so erstaunlicher, als inzwischen im Bank-Archiv vom 15. Juni auch ein Mitglied des Reichsbankdirektoriums, der Geheime Finanzrat Dr. Friedrich, in sachlichster und auch für jeden Laien verständlicher Form auf das eingehendste die ganze Frage beleuchtet, das Verlangen nach einer Wiederherstellung einer stabilen Währung zwar als eine Vorbedingung für die Wiedergesundung unseres wirtschaftlichen Lebens und deshalb als vollberechtigt anerkannt, gleichzeitig aber bis in die kleinsten Einzelheiten die Undurchführbarkeit nachgewiesen hat. Auch er kommt zu dem Ergebnis, daß, solange die Vorbedingungen dafür nicht gegeben sind, die Errichtung von „Goldmark-Konten" zu einem Fehlschlag führen müßte, und die inzwischen eingetretenen Ereignisse auf dem Währungsmarkte haben ihm völlig recht gegeben.

Wenn heute sogar aus Bankierkreisen noch die Frage aufgeworfen wird, ob der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auch angesichts der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklung noch an der im März d. J. von seinem Vorstande gefaßten, von der Einrichtung von „Goldmark-Konten" dringend abratenden Entschließung festhalte, so sollte die Antwort gerade jetzt lauten: „Mehr denn je."

Wie auch Geheimrat Friedrich hervorhebt, ist es ein völliger Fehlschluß, wenn das Reichswirtschaftsministerium davon ausgeht, daß Nachfrage und Angebot dafür sorgen würden, daß auf den von einer Bank geführten „Goldmark-Konten" Gläubiger und Schuldner sich in den zu verbuchenden fiktiven Goldbeträgen und in deren Fälligkeiten ganz von selbst immer so weit ausgleichen würden, daß die Bank sich nur für einen geringfügigen Saldo in fremder Währung gedeckt zu halten brauche.

Erfahrungsgemäß ist das gerade Gegenteil der Fall.

Solange der Kurs der Reichsmark stetig nach unten abgleitet, wird jedermann zu einem bewußten oder unbewußten Spekulanten à la baisse der Reichsmark. Alle Welt will Goldguthaben besitzen, will sich von seinem Guthaben auf „Goldvaluta-Konto" nicht trennen, sondern will dies fortwährend vergrößert sehen. Niemand dagegen will Schulden in Goldvaluta kontrahieren und wenn ihm jeder andere als ein Goldmarkkredit verweigert würde, so würde er lieber auf die Fortführung seines Betriebes verzichten, als sich in einem Wert, über den er nicht verfügt oder dessen Beschaffung eine unbestimmte Menge Reichsmark erfordert, zu verpflichten und an einem nach seinem subjektiven Empfinden ganz unvermeidlichen Valutaverlust zugrunde zu gehen.

In solchen Zeiten wird die „Goldmark-Konten"-Kundschaft also die Bank zwingen, für sehr große Beträge unter Inanspruchnahme des Devisenmarktes um jeden Preis Deckung in ausländischen Valuten zu suchen.

Tritt aber ein Umschwung, d. h. eine Besserung des Reichsmark-Kurses ein, so stellt sich erfahrungsgemäß die Gegenströmung ein. Jedermann glaubt, etwas zu versäumen, wenn er nicht schleunigst und bevor ihm der bisher nur buchmäßig erzielte Gewinn aus den ins Gigantische gestiegenen Devisenkursen unter den Fingern zerrinnt, sein Goldmark-Guthaben wieder in Papiermark umwandelt, und wehe der Bank, die dann nicht über genügend hohe und liquide Goldguthaben im Ausland verfügt, um diesen Ansturm ihrer „Goldmark-Gläubiger" genügen zu können. Sollte sie inländische „Goldschuldner" wirklich gefunden haben, so werden diese ihr keine Hilfe sein, denn entweder werden es gute Schuldner sein, die so vorsichtig waren, sich nur auf langfristige Goldverpflichtungen einzulassen, oder es wird sich um leichtsinnig eingegangene kurzfristige Verpflichtungen handeln, mit deren Eingang es hapern wird.

Am deutlichsten wird die Sachlage beleuchtet, wenn man sich vergegenwärtigt, was geschehen wäre, wenn der Vorstand des Centralverbandes im März d. J. nicht dringend abgeraten hätte, sondern die Banken und Bankiers allgemein dazu übergegangen wären, „Goldmark-Konten" zu eröffnen.

Bei der sinkenden Tendenz, die die Reichsmark seit März d. J. verfolgt hat, wäre die Flucht aus der Reichsmark eine höchst einfache und daher ganz allgemeine geworden. Es hätten sich riesige „Goldmark-Guthaben" bei den Banken angesammelt, die Banken hätten Deckung auf dem Devisenmarkt suchen müssen, der Kurs der Reichsmark hätte noch weniger gehalten werden können und die jetzige rigorose, das Wirtschaftsleben abtötende Devisenverordnung hätte unvermeidlicherweise schon viel früher erlassen werden müssen, und zwar mit einem ausdrücklichen Verbot der Führung von Goldmark-Konten.

Mit dem Augenblick aber, in welchem der freie Devisenhandel unterbunden und das jetzige Rationierungssystem bei der Zuteilung von Devisen eingeführt wurde, wäre es ohnehin mit den „Goldmark-Konten" schon wieder vorbei gewesen.

Digitized by Google

Notgedrungen hätten die „Goldmark-Konten"-Inhaber auf ihr Guthaben zurückgreifen müssen. Sollte eine Bank so leichtsinnig gewesen sein, in Gold ungedeckt zu bleiben, so würde sie an der Kursdifferenz zwischen März und jetzt zugrunde gehen. Aber auch wenn die Banken, wie anzunehmen ist, das Prinzip gewahrt hätten, sich für ihre Goldverpflichtungen voll in Devisen gedeckt zu halten, so würden sie durch die Devisenverordnung gezwungen worden sein, die Einrichtung der aus Reichsmark in „Goldmark" konvertierten Konten wieder aufzugeben, weil sie die überdies noch durch die Repartierung illusorisch gemachte Deckung gar nicht mehr kaufen d ü r f e n.

Wie man also ernsthafterweise heute noch der Reichsbank oder den Privatbanken zumuten könnte, durch Einrichtung von „Goldmark-Konten" ungedeckte Goldverpflichtungen auf sich zu nehmen und dadurch den eigenen Kredit preiszugeben, den sie sich durch ihre Solidität bisher noch im In- und Ausland bewahrt haben, ist völlig unerfindlich. Auch dem loyalsten Bankfachmann drängt sich nachgerade die Frage auf: w i e l a n g e n o c h will das Reichswirtschaftsministerium die kostbare Zeit seiner Referenten für diese Jagd nach einem Phantom hergeben, anstatt sie mit aller Kraft auf die Schaffung der schon oft genug namhaft gemachten V o r b e d i n g u n g e n für eine Stabilisierung der Währung hinarbeiten zu lassen? W i e l a n g e n o c h sollen die interessierten Kreise gewissermaßen offiziell unter dem Eindruck gehalten werden, daß die Banken, wenn sie nur guten Willen zeigen wollten, imstande wären, aus Papier ohne Inanspruchnahme des Devisenmarktes Gold, oder, wenn auch nicht effektives Gold, so doch Goldeswerte herzustellen?

Der Zwangs- und Einheitskurs für Devisen.

Von **Richard Pohl**, Berlin.

Seit dem 25. Juni werden Devisen in Form des Einheitskurses zu einem Zwangskurse notiert. Der freie Handel ist verboten.

Man wird sich nach Verlauf eines vollen Monats nicht mehr den Vorwurf zuziehen, voreilig geurteilt zu haben, wenn man das System der Zwangsnotiz einer kritischen Beleuchtung unterzieht. In einer Zeit, in der sich alle wirtschaftlichen Entwicklungen in einem rasenden Tempo abspielen, bedarf es keiner vier Wochen, um eine einschneidende wirtschaftliche Maßnahme als gut oder schlecht zu erkennen.

Ich glaube, es ist wohl heute jedem Laien klar geworden, daß die Devisenordnung, soweit sie den Zwangskurs betrifft und den freien Handel aufgehoben hat, mindestens keine Verbesserung, mit ziemlicher Sicherheit aber eine wesentliche Verschlechterung der Devisenlage gebracht hat. Bei den Sachverständigen bestand darüber auch vorher kein Zweifel. In einer Sitzung im Reichswirtschaftsministerium Mitte Mai wurde die voraussichtliche Folge einer derartig geplanten Verordnung mit beinahe prophetischen Worten geschildert, mit der Wirkung, daß man von der Einführung des Einheitskurses absah. Wenn man sich einige Wochen später doch dazu entschloß, so glaubte die Regierung damit wohl auf die Wünsche politischer Parteien Rücksicht nehmen zu müssen, und die gleiche Rücksichtnahme hat wohl auch manchen unserer Berufskollegen abgehalten, sich energisch d a g e g e n auszusprechen.

Will man sich ein möglichst klares Bild über die Devisenlage machen, so muß man kurz auf die vergangenen Monate zurückgreifen.

Unter dem Druck der politischen Lage ist man kurz nach dem Ruhreinmarsch zur Stützungsaktion der Mark (ich glaube mit Widerstreben der Reichsbank) geschritten. Eine solche politische Maßnahme war unter den gegebenen Verhältnissen zu verstehen, es wurde nur der meines Erachtens ungeheure Fehler gemacht, daß man im In- und Ausland wußte, die Mark wird von der Reichsbank gestützt. Täglich haben die Zeitungen die Stützungsaktion breitgetreten und jeder konnte sich eigentlich an dem Goldbestand der Reichsbank und dem kleinen Devisenvorrat gegen die ausgegebenen Dollarschatzanweisungen ausrechnen, wie lange im günstigsten Falle die Stützung der Mark dauern kann; daß dies vom Ausland, nicht zum wenigsten von den Franzosen, weidlich ausgenutzt wurde, bedarf keiner Erklärung. Ebenso gut kann der Generalstab seine Kriegspläne preisgeben. Wäre die Maßnahme des Finanzministeriums geheimgehalten und nicht in alle Welt posaunt worden, so hätte die Reichsbank mit einer ganz anderen Wirkung die Devisenkurse regulieren können, sie hätte die für diese Zwecke notwendige „Unsicherheit" in den Markt gebracht und wäre nicht gezwungen gewesen, das starre System aufrecht zu erhalten. Die „Geheimdiplomatie", die ja auch von unseren Feinden unverändert geübt wurde, wäre hier sicherlich am Platze gewesen.

Für den Mißerfolg der „Markstützung" hat man danach die Spekulation verantwortlich gemacht und sie durch die verschiedenen Devisenverordnungen ausgeschaltet. Gewiß war eine gewisse Spekulation im In- und Auslande tätig, in jedem freien Markt ist sie vorhanden, sie wirkt bald fördernd, bald hemmend in einer Bewegung, niemals aber wird sie ausschlaggebend für eine wirtschaftliche Entwicklung sein, vielmehr ist sie eine Begleiterscheinung dieser. Ein wie geringer Faktor sie für die Preisbildung der Mark war, sieht man jetzt nach ihrer vollkommenen Ausschaltung.

Die Gründe des katastrophalen Marksturzes sind „Politik und Wirtschaft"; würde besonders in der ersten eine Wendung zum Besseren eintreten, so würde die sogenannte Spekulation, sei es im In- oder Ausland, nicht mehr die Mark „verkaufen", sondern sicherlich in großen Beträgen „kaufen", wenn ein freier Markt bestände.

Ich komme nun zum eigentlichen Thema meiner Betrachtungen über das System des Zwangskurses. Warum hat und kann sich der Einheitszwangskurs für Devisen nicht bewähren? Die Gründe sind vielfache: In erster Linie v e r s c h e u c h t e r j e d e n f r e i w i l l i g e n V e r k ä u f e r v o n D e v i s e n i m I n l a n d, weil es ihm nicht mehr möglich ist, im Bedarfsfalle seine Devisen zurückzukaufen; aber auch im Ausland verschwinden die Markkäufer, da sich niemand für eine Valuta interessiert, die durch einen Zwangskurs die freien Dispositionen behindert. Aus dem gleichen Grunde schwindet das Interesse für E f f e k t e n k ä u f e, die uns immer wieder in irgendeiner Weise Devisen zugeführt haben; bei unserer außerordentlich knappen Devisendecke muß uns aber jeder Markkauf oder Zuführung selbst kleinerer Devisenbeträge erwünscht sein.

Augenblicklich trägt die Reichsbank die ganze Last der Devisenversorgung; das Odium, das sie damit auf sich nimmt, ist unerträglich; ganz abgesehen davon, daß sie in einem täglichen Kampf mit dem gesamten Handel und Industrie steht, die die Reichsbank für die schlechte Versorgung verantwortlich machen, bringt sie sich selbst in eine Lage, die sie möglicherweise nicht mehr befähigt, bei einem Wiederaufbau der Geldwirtschaft die notwendigen Aufgaben zu erfüllen.

Wir alle haben aber das vitalste Interesse daran, die Reichsbank aktionsfähig erhalten zu sehen.

Die Vorwürfe, die ihr täglich aus Handel und Industrie wegen der geringen Zuteilungen gemacht werden, sind vollkommen unberechtigt; sie kann bei dem System des Zwangskurses nicht anders handeln, wenn sie nicht innerhalb weniger Tage ihren gesamten Goldbestand opfern wollte.

Da sie allein die Versorgung mit Devisen durch den Zwangskurs übernehmen mußte, konnte sie sich nur durch einschneidende Repartierungen gegen den Ansturm schützen. Daß dabei die Kurse zeitweise zu stark unter Auslandsparität gehalten wurden, hat natürlich die Nachfrage noch vergrößert, konnte aber nicht ausschlaggebend sein, da vorauszusehen war, daß der Auslandskurs bei einer Angleichung „weglief". Ein Ausgleichen der Inlands- mit den Auslandspreisen und das selbst nur vorübergehende Halten auf einem bestimmten Niveau wäre

Digitized by Google

nur durch Markkäufe im Auslande möglich, wozu wir leider augenblicklich nicht in der Lage sind.

Ob in einem freien Devisenmarkt die Verschlechterung der Mark sich in einem ebenso rapiden Tempo vollzogen hätte, ist immerhin zweifelhaft, aber jedenfalls hätten Handel und Arbitrage mehr Devisen beschafft, als dies der Reichsbank allein möglich war.

Daß die Devisensituation weder durch den Zwangskurs noch den freien Markt gerettet werden kann, ist sicher, aber verbessert konnte und kann sie noch zweifellos werden, wenn man einerseits für die nächste Zeit die Wareneinfuhr auf die absolut notwendigen Lebensmittel und Rohstoffe beschränkt, anderseits eine bessere und schärfere Kontrolle über die Ablieferung eines Teiles der Exportdevisen ausübt.

Der Abbau des Zwangskurses scheint mir notwendig, durch die Wiedereröffnung eines Marktes in vorläufig beschränktem Umfang. Vor allem muß die Arbitrage ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und verpflichtet werden, etwa heranzubringendes Devisenmaterial dem legitimen Warenbedarf bzw. der Reichsbank, solange diese noch mit der Devisenversorgung belastet ist, zur Verfügung zu stellen.

Die eingeführten Nachweisverpflichtungen und Kontrollen müssen natürlich vorläufig bestehen bleiben. Ich bin überzeugt, daß die mit dem Devisenhandel betrauten Banken und Bankfirmen ihre ganze Kraft einsetzen werden, um im Zusammenwirken mit der Reichsbank die Devisenbeschaffung, soweit dies noch möglich, zu erleichtern. Sie haben bereits durch Uebernahme großer Posten Dollarschatzanweisungen ihre Devisenbestände freiwillig erheblich verringert. Es wäre angesichts der sehr ernsten gesamten Lage dringend geboten, wenn sich diesem Vorgehen auch andere Wirtschaftskreise unverzüglich anschließen wollten.

Festwertbanken und Hypothekenbanken.

Von Kammergerichtsrat Dr. **Sontag**, Berlin.

I. Rasch sind sie in letzter Zeit emporgeschossen, die Banken, welche als ihren Hauptvorzug bezeichnen, daß sie Pfandbriefe nicht in der der Geldentwertung ausgesetzten Papiermark, sondern in einem bleibenden Sachwerte ausgeben. Wir zählen heute bereits die Roggenrentenbank, die deutsche Aktiengesellschaft für Landeskultur, die süddeutsche Festwert-Bank in Stuttgart und die Getreiderentenkredit-Bank.

Das Reichshypothekenbankgesetz ist 1899 zum großen Teil geschaffen worden zur Befriedigung der schon bei den Vorarbeiten zur Reichskonkursordnung laut und von den verschiedensten Seiten geäußerten Forderung nach einer ausreichenden Sicherung der Pfandbriefgläubiger im Wege der Reichsgesetzgebung. Das RHypBG. hat dieser Forderung in größtem Umfange und mit besonderer Sorgfalt genügt, jetzt aber entstehen Banken, welche den Betrieb der Hypothekenbanken übernehmen, welche ihr Statut zum Teil dem Hypothekenbankgesetze anpassen, welche für sich geltend machen, „in der Zeit der Geldentwertung notwendig gewordener Ersatz für Landschafts- und Hypothekenpfandbriefe zu sein", nur daß sie den strengen Bedingungen der Hypothekenbank für ihre Geschäftsführung nicht unterworfen sind.

Wie war es möglich, daß die neuen Banken ohne behördliche Genehmigung entstehen konnten, da doch die Errichtung einer Hypothekenbank nach § 1 HypBG. von staatlicher Genehmigung abhängig ist? Die Antwort führt zu der interessanten Feststellung, daß die neuen Banken durch eine Masche des sonst so fein geflochtenen Netzes des HypBG. geschlüpft sind.

§ 1 HypBG. besagt:

> „Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchem der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken . . . . . besteht . . . . . "

Nun geben die Festwert-Banken ihr Geld nicht gegen Bestellung von Hypotheken, sondern von als Reallasten eingetragenen Renten. Wie die Begr. z. E. HypBG. S. 57 ausführt, soll unter hypothekarischer Beleihung nur die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden, nicht aber die von Rentenschulden gemeint sein. Die Motive verneinen die Ausdehnung auf die Rentenschulden, weil bei ihnen eine Rückzahlung des Kapitals nicht stattfindet und die HypB. deshalb, wenn sie Pfandbriefe auf Grund von Rentenschulden ausgäben, kein Mittel für eine regelmäßige Tilgung ihrer Pfandbriefe erhielten.

Dies trifft aber auf die eingetragenen Reallasten der neuen Festwertbanken nicht zu, da ihre Renten tilgbar sind und die Rückzahlung der daraufhin ausgegebenen Pfandbriefe im Wege der Amortisation durchgeführt wird.

An diese Art Rentenschulden haben die Verfasser des HypBG. überhaupt nicht gedacht. Ergänzt man aber die hier vorhandenen Stücke des Gesetzes nach der ratio legis, so kommt man geradezu zwingend zur Anwendung des HypBG. auf den Geschäftsbetrieb der Festwert-Banken.

Diese Banken gewähren ebenso wie die Landschaften und die Hypothekenbanken Darlehen an Grundbesitzer gegen Verpfändung ihrer Grundstücke und geben auf der Grundlage dieser Pfänder ihre Schuldverschreibungen aus. Den Erwerbern der Schuldverschreibungen steht jedoch an sich an den zu ihrer Sicherheit bestimmten dinglichen Rechten kein alle übrigen Gläubiger ausschließendes Vorrecht zu. Das HypBG. hat durch die positive Bestimmung des § 35 die Forderungen der Pfandbriefgläubiger in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger bevorzugt. In Betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Paragraphen der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

So hat der Gesetzgeber es für nötig gehalten, die Hypothekenpfandbriefe zu schützen, und andererseits hat er (wie noch unten zu besprechen) von den Hypothekenbanken als Gegenleistung eine Unterwerfung unter besonders strenge Geschäftsführungsvorschriften verlangt. Da liegt es doch nahe, zu folgern: Wenn der Gesetzgeber die also bevorrechtigten und beaufsichtigten Gesellschaften als solche definiert, „bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken besteht", er auch die Form der dinglichen Belastung mit hat treffen wollen, die sich der Rentensicherung bedient. Denn in ihren Auswirkungen ist die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf der Grundlage von Rentenschulden keine andere als die auf der Grundlage von Hypotheken.

Ist dies aber richtig, dann sind die neuen Banken Hypothekenbanken, nur daß ihnen die staatliche Genehmigung fehlt. Damit ist zwar ihr Rechtsbestand und die Rechtswirksamkeit ihrer Geschäfte nicht in Frage gestellt; denn die Genehmigung ist lediglich gewerberechtlicher Natur, aber diese Gesellschaften durften, soweit sie Aktiengesellschaften sind, nach § 195 Abs. 2 Nr. 6 HGB. nicht in das Handelsregister eingetragen werden, weil bei der Anmeldung die staatliche Genehmigungsurkunde nicht beigebracht war, und die Aufsichtsbehörde (das ist für die in Preußen domizilierenden Gesellschaften das Preußische Landwirtschaftsministerium) hätte nach § 3 HypBG. vorgehen sollen.

Dies die streng rechtliche Seite der Frage. Nun will ich selbstverständlich nicht für die bestehenden und um die deutsche Volkswirtschaft verdienten Festwert-Banken solche Folgerungen ziehen, nur gezeigt mußten sie werden, um den nachstehenden Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen.

II. Das Geschäftsleben soll nicht mit dem Umlauf von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer be-

Digitized by Google

liebigen Person ausgestellt sind, belastet werden. Deshalb verlangt § 795 BGB.:

„Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden."

Aber die Roggenrentenbriefe usw. sind Schuldverschreibungen auf den Inhaber und laufen ohne staatliche Genehmigung! Auch hier bot sich den neuen Banken wieder eine ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes, die es ihnen gestattete, durch eine kunstreiche Wortauslegung um § 795 BGB. herumzukommen. Dieser Paragraph spricht von einer bestimmten Geldsumme, die neuen Rentenbriefe enthalten aber nur eine bestimmbare Summe. Das kann natürlich im Sinne des § 795 BGB. nur dasselbe sein. Wenn der Gesetzgeber Papiere mit unbestimmter Geldsumme ausnahm, so meint er Gewinnanteilscheine, Inhaberaktien u. dgl., aber an Schuldverschreibungen mit einem an sich festen, nur durch Bezugnahme auf den Wert von Sachen bestimmbaren Betrage hat er überhaupt nicht gedacht. Hätte er es getan, so hätte er sie denen mit bestimmter Geldsumme gleichstellen müssen, da sie im Wirtschaftsleben die gleiche Rolle spielen.

Nachträglich ist dies durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber anerkannt worden. Nach dessen § 1 finden „die Vorschriften des § 795 BGB. Anwendung, wenn in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die im Inland ausgestellt sind, die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrages, sondern durch Bezeichnung des Maßstabes bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist". — Aber wie ist es mit der Genehmigung der vorher ausgegebenen Schuldverschreibungen?

III. Weil den Hypothekenbanken erlaubt worden ist, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszustellen, so unterwarf das HypBG. sie auch besonders strengen Vorschriften, welche die Sicherheit dieser Banken gewährleisten sollten. Den Festwertbanken hat man jetzt durch das Gesetz vom 23. Juni 1923, das ganz auf sie zugeschnitten ist, die Ausgabe von Schuldverschreibungen ebenfalls ermöglicht, ohne daraus die Verpflichtung abzuleiten, sie den gleichen Kautelen zu unterwerfen.

1. Wie schon bemerkt, bedürfen die Hypothekenbanken zu ihrer Errichtung staatlicher Genehmigung, die früher vom Bundesrat und jetzt vom Reichsrat ausgesprochen wird. Man hat die Genehmigung also einer sehr hohen Stelle anvertraut, und sie ist damit so sparsam umgegangen, daß wir im ganzen Reiche nur 40 Hypothekenbanken haben. Festwertbanken kann jedermann und mit jedem beliebigen Kapital errichten. — Eine Kontrolle gibt es nicht.

2. Die Hypothekenbanken unterliegen der Staatsaufsicht (§ 3 HypBG.), die von einem Ministerium ausgeübt wird. Die neuen Banken sind völlig sich selbst überlassen.

3. Zu jeder Aenderung der Satzung einer Hypothekenbank, insbesondere also zur Kapitalserhöhung, ist die Genehmigung des Reichsrats erforderlich (§ 1 Abs. 3 HypBG.). — Die neuen Banken können ihr Kapital beliebig festsetzen.

4. Das HypBG. (§ 7) sieht darauf, daß die Verpflichtungen der Hypothekenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen in einem bestimmten Verhältnis zu ihrer sonstigen Vermögenslage, also ihrem Eigenkapital, bleiben. Es soll im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen vermieden werden, daß erheblichen Verpflichtungen aus den in Umlauf gesetzten Schuldverschreibungen ein unbedeutendes Grundkapital und geringfügige Reserven gegenüberstehen. Deshalb dürfen Hypothekenpfandbriefe nur bis zum 15 fachen, jetzt 20 fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und bestimmter Reserven ausgegeben werden. — Für die Festwertbanken besteht eine solche gesetzliche Beschränkung nicht.

5. Die Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 15 HypBG.), die natürlich in geeigneter Weise auf vorsichtige Bedingungen einwirkt. — Die Festwertbanken sind darin gesetzlich sich selbst überlassen.

6. Nach § 11 HypBG. darf die Beleihung die ersten $\frac{3}{5}$ des Wertes des Grundstücks nicht überschreiten und für die Wertberechnung gibt § 12 HypBG. genaue Vorschriften. — Die neuen Banken sind gesetzlich in beiden Hinsichten frei.

7. § 13 HypBG. verlangt, daß jede Hypothekenbank ein geeignetes Wertermittelungsverfahren dadurch sicherstellt, daß sie eine Anweisung auf die Wertermittelung erläßt, und diese bedarf wiederum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. — Für die neuen Banken besteht gesetzlich auch diese Bindung nicht.

8. Die §§ 24 ff. HypBG. schreiben den Hypothekenbanken eine so detaillierte Jahresbilanz und § 28 einen so ausführlichen Geschäftsbericht vor, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs weit in den Schatten gestellt werden. — Die Festwertbanken unterliegen nur den Vorschriften des HGB.

9. Um die Sicherheit der Hypothekenbank nicht dadurch zu gefährden, daß sie dem Realkredit an sich fremde Nebengeschäfte anderer Art treiben, ist im § 5 HypBG. die Führung der Nebengeschäfte aufgezählt und eng begrenzt. — Die neuen Banken sind von Gesetzes wegen in der Wahl der Nebengeschäfte frei, wenn auch die Roggenrentenbank z. B. sich im § 3 ihrer Satzung freiwillig Beschränkungen auferlegt hat.

Diese Gegenüberstellung zeigt einen m. E. unerträglichen Zustand. Kautelen, die der Staat für den Hypothekenbankbetrieb für notwendig erklärt hat, können von Banken, die einen ganz gleichartigen Betrieb haben, außer acht gelassen werden. Letztere gewinnen dadurch einen unbilligen Vorsprung, und das kreditierende Publikum hat nicht die gleiche Sicherheit.

Als logische Folge ergäbe sich, daß der Gesetzgeber die neuen Banken zwänge, sich ebenfalls dem HypBG. zu unterwerfen. Statt dessen hat der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des HypBG. (Nr. 5954 der Drucks. des Reichstages 1920/23) keinerlei Bestimmung in dieser Hinsicht gebracht. Erst der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen folgende §§ 52 a und 52 b einzufügen:

§ 52 a.

Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so kann im Falle der Umwandlung der Kreditanstalt in eine Hypothekenbank die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen:

1. daß die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken ganz oder teilweise auf diese Schuldverschreibungen und Reallasten Anwendung finden;
2. daß und unter welchen Voraussetzungen die Kreditanstalt zur Deckung von Schuldverschreibungen neben Hypotheken auch Reallasten verwenden darf.

§ 52 b.

§ 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung erhält folgende Fassung:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen die von anderen Kreditanstalten als Hypothekenbanken auf Grund von Hypotheken oder von Reallasten oder von nicht hypothekarischen Darlehen der im § 41 Abs. des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art ausgegeben sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken oder den Reallasten oder den genannten Darlehen der Anstalt zusteht. Wird ein solches Vorrecht gewährt, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken die Forderungen aus Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken verwendet werden, den Forderungen aus den übrigen Schuldverschrei-

Digitized by Google

bungen vor; entsprechendes gilt für die Befriedigung aus Reallasten und nicht hypothekarischen Darlehen. Werden wertbeständige Hypotheken verschiedener Gattung zur Deckung verwendet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken der einen Gattung die Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen anderer Gattungen vor; entsprechendes gilt für Reallasten und nichthypothekarische Darlehen."

Ersterer Paragraph gibt den Festwertbanken nur ein Recht der Umwandlung in eine Hypothekenbank, aber keine Pflicht. Wozu sollten sie aber die Lasten des HypBG. auf sich nehmen?

Ferner fällt in § 52a auf, daß die Vorschriften des HypBG. „ganz oder teilweise" auf die Rentenbriefe und Reallasten Anwendung finden sollen. Wer entscheidet darüber, ob ganze oder teilweise Anwendung? — Nach welchen Gesichtspunkten? — Warum soll es dann Hypothekenbanken mit Befreiung und solche ohne Befreiung geben?

§ 52b will auf dem Wege über die Landesgesetzgebung den neuen Rentenbriefen die Privilegien des § 35 HypBG. verschaffen, indem die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben. Aber solche Vorschriften haben nur Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen (welche Staaten es nicht mehr gibt), Elsaß-Lothringen (das nicht mehr in Betracht kommt), Baden und die beiden Mecklenburg erlassen. Damit wird wohl den meisen Festwertbanken nicht zu helfen sein.

Also der Gesetzgeber entschließe sich, ganze Arbeit zu machen, indem er die Festwertbanken denselben Pflichten unterwirft, wie die Hypothekenbanken.

Wechselstempel der Auslandswechsel und Kapitalfluchtgesetz.

Von Dr. **Heinrich Veit Simon,**
Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar.

Das Wechselsteuergesetz vom 18. Juni 1923 (RGBl. I 403) bestimmt in § 4, übereinstimmend mit § 1 des Wechselstempelgesetzes vom 4. März 1909 (RGBl. S. 310), daß von der Stempelabgabe befreit bleiben:

> die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden.

Das KapFlG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 1. 1923 (RGBl. S. 91) bestimmt in § 1 u. a., daß Wechsel nur durch Vermittelung von Banken nach dem Ausland versandt werden dürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt haben neuerdings in einzelnen Fällen Banken verlangt, daß die auf das Ausland gezogenen, im Ausland zahlbaren Sichtwechsel, die sie auf Grund des KapFlG. zur Versendung in das Ausland erhalten haben, mit den erforderlichen Wechselstempelmarken versehen würden. Es fragt sich, ob dies Verlangen begründet ist. Die Entscheidung hängt davon ab, was unter „unmittelbarer Versendung" des Wechsels ins Ausland in § 1 WStG. zu verstehen ist.

Nach dem ursprünglichen WStG. vom 4. Juni 1879 (RGBl. Nr. 16) waren gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 von der Stempelabgabe diejenigen Wechsel der oben bezeichneten Art befreit, die vom Aussteller „direkt in das Ausland remittiert werden". Diese Fassung der Bestimmung brachte klar zum Ausdruck, daß es für die Befreiung von der Stempelabgabe nur erforderlich war, daß der Wechsel dem ausländischen Remittenten zuging, ohne vorher im Inland in Umlauf zu kommen. Von wem die Uebersendung tatsächlich erfolgt, war hierbei ohne Bedeutung. Es kam nur darauf an, daß keine wechselmäßige Beteiligung einer anderen inländischen Person vorhergegangen war. Vgl. Staub-Stranz und Loeck, Wechselordnung und Wechselstempelsteuergesetz, Aufl. v. 1902 S. 76 Nr. 4.

Die Neufassung dieser Bestimmung durch das Gesetz von 1909 bezweckte keine materielle Aenderung der Bestimmung, sondern nur eine Verdeutschung der Ausdrücke „direkt" und „remittiert". In der Begründung des Gesetzes (Drucksachen des Reichstags 1907/09 Nr. 910) wird zur Abänderung der Bestimmung ausdrücklich angegeben, daß die Worte „direkt" und „remittiert" lediglich durch die entsprechenden deutschen Ausdrücke ersetzt seien.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß es nach den Gesetzen von 1909 und 1923 wie nach dem Gesetz von 1879 allein von Bedeutung ist, daß der Wechsel vom Aussteller an den Remittenten ins Ausland gesandt wird, ohne daß vorher eine wechselmäßige Beteiligung anderer Personen im Inland stattgefunden hat. Ob der Wechsel durch den Aussteller selbst oder auf Grund des KapFlG. durch eine Mittelsperson tatsächlich übersandt wird, ist dagegen unwesentlich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 665, 670 BGB.**

Giroüberweisung. Verhältnis des akkreditierenden Kunden zu seiner Bank und zu der von dieser mit der Akkreditierung beauftragten Bank. Verhältnis zwischen diesen zwei Banken.

Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen., vom 17. Juni 1922 — I. 358/21 —. *K.*

Der Kläger hat der Beklagten am 3. November 1919 geschrieben, er bitte, die Firma Cl. S., Hamburg, bei der D.-Bank in Hamburg dergestalt zu akkreditieren, daß dem genannten S. gegen Einlieferung von Schiffspapieren über an Klägers Adresse bis zu 300 Tonnen verladene Förderkohle 160 M. per Tonne, insgesamt also höchstens 48 000 M. gezahlt werden. „Dieses Akkreditiv soll Gültigkeit bis zum 18. d. M. einschließlich haben."

Die Beklagte hat in Erfüllung dieses Auftrages am 6. November 1919 der D.-Bank geschrieben, sie bitte, zu Lasten ihres Kontos im Auftrage des Klägers die Firma S. mit 48 000 M. zu akkreditieren gegen Einlieferung von Schiffspapieren . . . über Förderkohlen, und zwar seien per Tonne 160 M. zu zahlen; es komme also eine Höchstliefermenge von 300 Tonnen in Frage. Das Akkreditiv habe Gültigkeit bis zum 18. d. M. einschließlich.

Nachträglich ist eine Abänderung des Akkreditivs dahin vorgenommen, daß es an den Vorzeiger der Konnossemente (nicht nur an S.) ausgezahlt werden sollte.

Am 13. November hat die D.-Bank gegen Uebergabe eines Konnossements vom 13. November über 200,180 kg Steingrus einen Betrag von 32 028,80 M. und am 21. November gegen Uebergabe eines zweiten Konnossements vom 15. November über 130,980 kg Steingrus weitere 20 956,80 M., zusammen also 52 985,60 M. gezahlt.

Ueberbringer der Konnossemente und Empfänger der Zahlungen war ein gewisser J.

Die D.-Bank hat die Beklagte entsprechend den geleisteten Zahlungen belastet, und die Beklagte hat wiederum den Kläger mit einer ähnlichen Summe, 53 012,10 M. belastet.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sein Konto von dieser Summe zu entlasten. Er stützt seinen Antrag darauf, daß 1. die Konnossemente nicht über Förderkohlen, sondern über Steingrus gelautet hätten, daß 2. die zweite Zahlung nach Ablauf des Akkreditivs geleistet sei, und daß 3. die gesetzte Höchstgrenze überschritten sei.

Das Landgericht Altona hat der Klage zur Höhe von 20 956,80 Mark (der zweiten von der D.-Bank geleisteten Zahlung) durch Teilurteil stattgegeben, da diese Zahlung erst nach Ablauf des Akkreditivs geleistet sei, auch der gesetzte Höchstbetrag überschritten sei.

Das Oberlandesgericht Kiel hat auf die Berufung der als Nebenintervenientin beigetretenen D.-Bank die Klage zur Höhe von 15 971,20 M. abgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers eine weitere nicht mehr in Betracht kommende Abänderung getroffen, im übrigen aber das erstinstanzliche Urteil aufrechterhalten.

Die Nebenintervenientin und der Kläger haben Revision eingelegt und gebeten, nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen, soweit dies nicht schon geschehen sei. Beide haben weiter Zurückweisung der gegnerischen Revision beantragt. Die Beklagte war in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Die Revision des Klägers erweist sich als begründet, die der Nebenintervenientin als unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß die vorliegende Klage, mit deren Antrag der Kläger Entlastung seines bei der Beklagten geführten Kontos von einem bestimmten Betrage fordert, eine Feststellungsklage sei. Die Parteien seien vom Gericht darauf hingewiesen, daß diese Kennzeichnung der Klage in dem Antrage keinen klaren Ausdruck gefunden habe, sie hätten jedoch übereinstimmend erklärt, daß sie an der gewählten Fassung festhalten wollten. Danach habe das Gericht die mit dem Antrage übereinstimmende Formel des Urteils der ersten Instanz bestehen lassen. Die Revision macht geltend, daß ein so unklarer Antrag habe abgewiesen werden müssen. Dem steht jedoch entgegen, daß der Antrag in sich keineswegs unklar ist. Er sagt völlig genau, was er beansprucht, nämlich daß die Beklagte das Konto des Klägers entlasten solle. Ob das nun rechtlich als eine Verurteilung zu einer Handlung oder als eine begehrte Feststellung aufzufassen ist, darüber brauchte sich die Klage nicht zu äußern. Uebrigens stehen der Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich um eine Feststellung handelt, keine Bedenken entgegen: es ist dem Sinne nach Feststellung verlangt und teilweise erfolgt, daß die Belastung zu Unrecht erfolgt ist.

Zur Sache selbst hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Brief des Klägers mit der Bitte um Akkreditivbestellung zugunsten der Firma S. (oder später des Vorzeigers der Konnossemente) habe eine doppelte Bedeutung. Er enthalte zunächst den Auftrag, die D.-Bank um Vornahme der Zahlung zu ersuchen, und weiter den Auftrag, ihr die zu zahlenden 48 000 M. zur Verfügung zu stellen. Diese beiden Aufträge habe die Beklagte ausgeführt, und dadurch sei ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der D.-Bank zustande gekommen. Unter diesen Umständen sei es ausgeschlossen, daß die beklagte Bank für ein etwaiges Verschulden der D.-Bank wie für das eines Erfüllungsgehilfen aufzukommen habe. Infolgedessen könne die Beklagte vom Kläger Erstattung ihrer Aufwendungen fordern. Als Aufwendung in diesem Sinne sei ein Betrag von 48 000 M. anzusehen, den die D.-Bank aus dem bei ihr befindlichen Guthaben der Beklagten entnommen habe. Der Ueberschuß könne dagegen dem Kläger nicht in Rechnung gestellt werden, weil insoweit der Auftrag überschritten sei.

Bei dieser Ausführung ist zunächst auffällig, daß eine verschiedene Behandlung der behaupteten drei Ueberschreitungen des klägerischen Auftrags eintritt; die Ueberschreitung der gesetzten Höchstgrenze des zu zahlenden Betrages soll der Beklagten, die Ueberschreitung hinsichtlich der Zeit und der in den Konnossementen enthaltenen Warenbezeichnung dem Kläger — wenigstens einstweilen — zur Last fallen. Es kann den Ausführungen aber auch im übrigen in entscheidenden Punkten nicht beigetreten werden. Sowohl die Revision des Klägers, als auch die der Nebenintervenientin (der D.-Bank) leugnen, daß unmittelbare Vertragsbeziehungen zwischen dem Kläger und der D.-Bank entstanden sind; in der Tat sind solche auch nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht stützt seine Ansicht darauf, daß die Beklagte der D.-Bank am 6. November 1919 geschrieben habe, im Auftrage des Klägers bitte sie, . . . mit 48 000 M. zu akkreditieren. Allein diese Erwähnung des Auftraggebers hat nicht die ihr vom Berufungsgerichte beigelegte Bedeutung. Bei jeder Giroüberweisung zwischen zwei Banken und in zahlreichen anderen Fällen wird erwähnt, in wessen Auftrage oder für wessen Rechnung die Zahlung geleistet oder ein Auftrag weitergegeben wird, ohne daß irgendwelche unmittelbaren Rechtsverhältnisse entstehen sollen. Im Gegenteil wäre es geradezu auffällig, wenn in solchen Lagen die eine Bank zu dem Kunden der anderen Bank in unmittelbare Beziehungen treten würde. Damit stimmt auch die weitere Behandlung der Sache, die in diesem Falle eingetreten ist und in ähnlichen Fällen stets eintritt. Die D.-Bank hat nicht etwa dem Kläger ein Konto eröffnet und ihn mit dem gezahlten Betrage belastet, sondern sie hat die Beklagte belastet. Auch die Klägerin hat nicht etwa im Namen und für Rechnung des Klägers der Beklagten 48 000 M. überwiesen, sondern sie war stillschweigend einverstanden, daß die zu zahlenden Beträge aus ihrem (der Beklagten) Guthaben entnommen würden. Danach bleibt in der Tat für die Annahme unmittelbarer Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und der D.-Bank kein Raum. Aus diesen Gründen kann die Beklagte den Kläger nicht darauf verweisen, daß er seine Ansprüche aus eigenem Rechte gegen die D.-Bank geltend machen möge.

Richtig ist dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Nebenintervenientin nicht als Erfüllungsgehilfin der Beklagten anzusehen ist. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Auftragsschreiben des Klägers. Der Kläger hat nicht geschrieben, daß die Beklagte ihrerseits zugunsten der Firma S. ein Akkreditiv in Hamburg bei einer von ihr (der Beklagten) auszuwählenden Bank eröffnen möge, sondern er hat geschrieben, daß die Beklagte die Firma S. bei der D.-Bank in Hamburg akkreditieren möge. Es war der Beklagten also genau vorgeschrieben, was sie zu tun hatte, und deshalb kann der Brief — mangels entgegenstehender Behauptungen des Klägers — nur dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte der Dresdener Bank (der Nebenintervenientin) die vom Kläger festgesetzten Anweisungen zu erteilen hatte. Darin erschöpfte sich der ihr gewordene Auftrag. Die schwierige und bisher nicht geklärte Frage, wann bei Bankgeschäften, bei denen auf derselben Seite zwei Banken beteiligt sind, die eine Bank als Erfüllungsgehilfin der anderen anzusehen ist, braucht deshalb vorliegenden Falles nicht grundsätzlich erörtert zu werden. Vielmehr liegt der Fall so, daß die D.-Bank nach dem Inhalte des vom Kläger erteilten Auftrages nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten war. Deshalb kann der Kläger seinen Anspruch nicht auf § 278 BGB. stützen.

Trotzdem erweist sich der Anspruch, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, als begründet.

Die Nebenintervenientin macht für die Beklagte weiter geltend: Die Beklagte habe den ihr gegebenen Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt; sie könne deshalb Ersatz ihrer Aufwendungen aus der Geschäftsbesorgung vom Kläger verlangen; als eine solche Aufwendung sei es anzusehen, wenn die D.-Bank (Nebenintervenientin) die Beklagte mit dem streitigen Betrage belastet habe; sollte die D.-Bank in der Tat die für das Akkreditiv gesetzten Grenzen überschritten haben, so könne der Kläger gegen sie aus abgetretenen Rechten der Beklagten vorgehen; Abtretung der Rechte werde ausdrücklich angeboten.

Diesen Ausführungen ist nicht zuzustimmen. Jedenfalls der zur Zeit in Rede stehende Betrag kann nicht als Aufwendung auf den erteilten Auftrag angesehen werden. Denn das Auftragsverhältnis war mit dem Ablauf des 18. November beendet, ohne daß es einer weiteren Willensäußerung des Klägers bedurfte, und nun konnte von weiteren Auslagen nicht mehr die Rede sein. Das wird besonders deutlich, wenn man mit den Ausführungen der Nebenintervenientin in ihrer Berufungsbegründung die Sachlage so ansieht, als wenn die Beklagte die vom Kläger zur Verfügung gestellten 48 000 M. der Nebenintervenientin übersandt hätte. Dann hätte die Beklagte dafür sorgen müssen, daß der Kläger umgehend den nicht verbrauchten Teil des Geldes zurückerhielt. Sie hätte also die D.-Bank am 18. oder 19. November zur Rückgabe jenes Teiles auffordern müssen, wenn die Rückzahlung nicht von selbst erfolgte. Dann wäre die Auszahlung am 20. oder 21. nicht mehr erfolgt. Der Kläger kann nicht schlechter gestellt werden, wenn die Beklagte das Geld nicht in Natur übersandt, sondern stillschweigend ihr Guthaben auf die entsprechende Höhe gebracht hat. Wenn die D.-Bank nach Erlöschen des Auftrages an dem Guthaben der Beklagten etwas kürzt, so berührt das den Kläger nicht. Waren die Abmachungen, die zwischen der Beklagten und der D.-Bank bei ihrer dauernden Geschäftsverbindung hinsichtlich Akkreditivbestellungen getroffen waren, nicht so klar, daß eine Ueberschreitung des vorgeschriebenen Endtermins ein für allemal ausgeschlossen war, dann hätte die Beklagte in diesem besonderen Falle darauf hinwirken müssen, daß das nicht geschah.

Zu demselben Ergebnis gelangt man auf Grund folgender Erwägung. Die Erstattung von Aufwendungen kann nach § 670 BGB. nur dann verlangt werden, wenn der Beauftragte sie den Umständen des Falles nach für erforderlich halten durfte. Das durfte die Beklagte vorliegenden Falles nicht. Der zeitlich begrenzte Auftrag war mit dem Ablauf des 18. November erloschen. Die Beklagte hatte keinen Grund zu der Annahme, daß die nachträglich vorgenommene Zahlung an J. und die nachträglich erfolgte Belastung ihres Kontos der Willensmeinung des Klägers entsprach. Die Belastung stellte also nicht eine im Sinne des § 670 erstattungsfähige Aufwendung dar. Die Beklagte mußte deshalb gegen die Belastung Widerspruch erheben und die Angelegenheit ihrerseits mit der D.-Bank erledigen. Auch hier kommt in Betracht, daß alles, was nach dem 18. November geschehen ist, nur um deswillen möglich wurde, weil die Beklagte derzeit noch ein größeres Guthaben bei der D.-Bank hatte.

Aus diesen Gründen kann die Beklagte den Kläger mit dem Betrage der zweiten Zahlung nicht belasten, — wenn in der Tat eine Auftragsüberschreitung seitens der D.-Bank vorgelegen hat. Letztere bestreitet das. Das Berufungsgericht hatte nach seinem Standpunkte keine Veranlassung, sich darüber auszusprechen, ob eine Ueberschreitung der gesetzten Zeitgrenze erfolgt ist, hat aber ihre nähere Begründung angenommen, daß der gesetzte Höchstbetrag unberechtigterweise überschritten sei. Die Revision der Nebenintervenientin meint, daß das Berufungsgericht sich über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe habe aussprechen müssen. Allein einer näheren Erörterung dieser Gründe bedurfte es kaum. Die Nebenintervenientin (D.-Bank) hat angeführt, sie habe bei der damals herrschenden Kohlenknappheit annehmen dürfen, daß dem Kläger vor allem daran liege, Kohlen zu erhalten, und daß es ihm deshalb auf eine geringe Ueberschreitung der gesetzten Zeitgrenze und des gesetzten Höchstbetrages nicht ankommen werde. Allein

Digitized by Google

das zu überlegen war Sache des Klägers. Die D.-Bank durfte keineswegs ohne weiteres das Einverständnis des Klägers mit der Ueberschreitung seines Auftrages annehmen; zum mindesten hätte sie bei ihm oder bei der Beklagten deswegen anfragen müssen. Der Fall des § 665 BGB. Satz 1 liegt deshalb nicht vor. Alles was im übrigen über einen Schaden des Klägers und dessen mitwirkendes Verschulden ausgeführt ist, liegt neben der Sache. Der Kläger fordert nicht Schadensersatz, sondern — dem Sinne nach — Rückgabe seines bei Erlöschen des Akkreditivs vorhanden gewesenen Geldes. Hinzuzufügen ist nur noch, daß der Kläger sich keineswegs dem von der Nebenintervenientin in erster Instanz erhobenen Vorwurfe auszusetzen braucht, er habe mit einer unzuverlässigen Persönlichkeit (J.) kontrahiert. Mit wem der Kläger kontrahiert, ist seine Sache; die Persönlichkeit des Gegenkontrahenten wäre gleichgültig gewesen, wenn die Nebenintervenientin den ihr erteilten Auftrag nicht überschritten hätte.

Mithin erscheint das Urteil der ersten Instanz gerechtfertigt. Die gegen dasselbe eingelegte Berufung mußte, soweit das nicht schon vom Berufungsgerichte geschehen ist, zurückgewiesen werden.

2. **Zu §§ 675, 649 BGB.**

Wer einer Bank den Auftrag zur Beschaffung von Devisen gibt und dafür der Bank ausländische Währung ausgefolgt hat, kann diese zurückverlangen, solange noch res integra ist — allerdings unbeschadet der Vergütungsansprüche der Bank abzüglich der von ihr infolge des Widerrufs ersparten Aufwendungen.

Urteil des Reichsgerichts, I. Ziv.-Sen., vom 11. April 1923 — I 180/22 —. *K.*

Tatbestand.

Der Kläger, ein deutscher Kaufmann, hat am 14. Februar 1917 die Niederlassung Bahia der beklagten hamburgischen Bank beauftragt, an die N.-Bank in Wien 9500 österreichische Kronen für Konto Paul K. zu zahlen. Den Gegenwert in Milreis brasilianischer Währung hat er der Niederlassung gleichzeitig vergütet. Der schriftliche Auftrag enthielt die Klausel, daß die Beklagte für Verzögerung oder Schäden, die durch Verlust oder Zurückhaltung der Post u. dgl. entstehen, nicht aufzukommen habe. Die Beklagte gab am selben Datum eine Empfangsbestätigung. Die Niederlassung hat am 20. Februar 1917 der X.-Bank in Hamburg den Auftrag erteilt, den Betrag dem Konto des Klägers bei der Wiener Bank zu vergüten. Dieser Brief wurde jedoch von den Feinden zurückgehalten. Die Sache blieb danach in der Schwebe, bis der Kläger am 1. Juli 1919 seinen Auftrag widerrief. Der Widerruf wurde von der Bahia-Niederlassung am 25. Juli zurückgewiesen. Der Brief der letzteren an die X.-Bank gelangte erst im Oktober oder November 1919 in deren Hände. Die X.-Bank hat den Betrag nicht nach Wien überwiesen, sondern wegen der langen inzwischen verflossenen Zeit bei der Beklagten angefragt, ob die Ausführung des Auftrages jetzt noch gewünscht werde. Schließlich ist die Ausführung unterblieben.

Der Kläger verlangt den seinerzeit gezahlten Betrag in brasilianischer Währung zurück.

Die Beklagte erklärt sich nur bereit, ihm 9500 österreichische Kronen zu zahlen.

Das Landgericht Hamburg hat der Klage stattgegeben.

Umgekehrt hat das Oberlandesgericht Hamburg entschieden.

Der Kläger hat mit Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als begründet.

Das im Bank- und Börsenverkehr als „Auszahlung" bezeichnete Geschäft ist eine Art des Devisenhandels; es soll die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an einem ausländischen Platze in der dortigen ausländischen Währung bewirkt werden. Die Auszahlung dient also wesentlich demselben Zwecke, wie der Kauf eines Wechsels oder eines Schecks auf einen ausländischen Platz, bietet technisch aber gewisse Vorteile, da sie telegraphisch übermittelt werden kann, Zinsverlust vermieden wird, Auszahlungen auch von Orten aus veranlaßt werden können, an denen Wechsel oder Schecks auf gewisse ausländische Plätze nicht zu haben sind u. dgl.

Die Parteien streiten darüber, ob eine Auszahlung als Kauf oder als Auftrag oder als Geschäftsbesorgung anzusehen ist.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: das zwischen den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft werde im täglichen Leben als Auftrag bezeichnet. Es handele sich jedoch nicht um einen Auftrag im rechtlichen Sinne. Es liege einerseits nicht das gesetzliche Merkmal der Unentgeltlichkeit vor. Andererseits würde eine kaum erträgliche Unsicherheit des Bankverkehrs herbeigeführt werden, wenn ein derartiges Geschäft, wie für einen richtigen „Auftrag" im Gesetze normiert, bis zur Ausführung frei widerruflich sein sollte. Das Geschäft sei entweder ein kaufähnliches Geschäft oder eine entgeltliche Geschäftsbesorgung. Nach keinem dieser beiden Gesichtspunkte könne es mit der Wirkung widerrufen werden, daß die gezahlte ausländische Valuta zurückgezahlt werden müsse. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß die Ausführung des Geschäftes jetzt unmöglich sei. Oesterreichische Kronen gebe es nach wie vor. Daß deren Kaufkraft gemindert sei, sei rechtlich bedeutungslos. Die Identität der staatlich gewährleisteten Währung sei nicht aufgehoben. Deshalb sei ein Widerruf des Geschäftes unzulässig.

Die Revision wendet ein: Der Kläger habe nicht etwa, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheine, den Wunsch gehabt, Kronen zu erwerben, sondern er habe der Beklagten den Auftrag erteilt, Kronen zu zahlen. Wenn dieser Auftrag nach dem Sinne des Vertrages jetzt noch auszuführen sein sollte, so dürfe die Beklagte aus dem zur Deckung seinerzeit überwiesenen Milreisbetrage nur so viel entnehmen, wie jetzt zur Anschaffung der 9500 Kronen nötig sei, der Rest sei zurückzuzahlen. In Wahrheit könne aber eine Erfüllung heute nicht mehr in Frage kommen. Der Widerruf aus Juli 1919 sei vielmehr berechtigt gewesen. Ein kaufähnlicher Vertrag liege nicht vor. Welche Buchungen die Beklagte vorgenommen habe, sei rechtlich bedeutungslos. Wenn ein Werkvertrag anzunehmen sei, so sei es unverständlich, wie das Berufungsgericht zu dem Schlusse gelangen könne, daß die Beklagte durch die unterbliebene Ausführung Kronen oder Mark erspart habe; vielmehr habe sie die überwiesenen Milreis erspart; diese müsse sie also zurückliefern. Die Ausführungen über die Identität der österreichischen Währung vor und nach dem Kriege seien unzutreffend; sie könnten höchstens nur für den inländischen Zahlungsverkehr Bedeutung haben.

Die Ausführungen der Revision erscheinen zum Teil begründet.

Wäre der streitige Vertrag als ein kaufähnliches Geschäft aufzufassen, so daß also der Kläger im Februar 1917 von der Beklagten Kronen gekauft hätte, dann könnte, wie zutage liegt, von einem Widerruf des Geschäftes und von einer Rückforderung des gezahlten Milreis an sich keine Rede sein — einerlei, ob sich die Beklagte die Kronen derzeit verschafft hatte oder nicht. Es könnte dann aber allerdings in Frage kommen, ob nach dem maßgebenden Rechte der Käufer befugt war, den Kaufvertrag aufzuheben, wenn die gekaufte Sache auf Jahre hinaus nicht geliefert werden konnte. Hierauf braucht jedoch nicht eingegangen zu werden, weil in Wahrheit ein kaufähnliches Geschäft nicht vorliegt. Der Sinn des Geschäftes war nicht der, daß die Beklagte dem Kläger Münzen (Sorten) oder irgendein anderes Kaufobjekt zu liefern hatte, sondern der Sinn war, daß die Beklagte einen „Erfolg", nämlich die Ueberweisung an die österreichische Bank, herbeizuführen hatte. Es fehlt also an den Merkmalen eines Kaufs oder eines kaufähnlichen Geschäftes. Allerdings spricht der Verkehr nicht selten von dem „Kauf einer Auszahlung". Das wird daher rühren, daß die Auszahlung vielfach an die Stelle des Kaufs eines Schecks oder eines Wechsels auf den ausländischen Platz getreten ist; es vermag aber an der rechtlichen Charakterisierung des Auszahlungsgeschäftes nichts zu ändern. Uebrigens herrscht der Sprachgebraucht nicht einmal allgemein, wie denn gerade die zu den Akten gegebenen Bestätigungen derartiger Geschäfte nicht von „Kauf" sprechen. Auch in dem schriftlichen Auftrag, den der Kläger der Beklagten erteilt hat, ist nicht von Kauf die Rede.

Es liegt also ein Zahlungsauftrag vor; ein solcher kennzeichnet sich als eine „Geschäftsbesorgung" im Sinne des § 675 BGB. Bei einer Geschäftsbesorgung kann der Auftraggeber nach der sinngemäß hier anzuwendenden Bestimmung des § 649 BGB. den Vertrag bis zur Ausführung des Auftrages jederzeit kündigen; dann kann jedoch der Beauftragte Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen verlangen. Diese grundsätzlichen Bestimmungen sind freilich der Abänderung durch Parteivereinbarungen zugängig, welch letztere auch stillschweigend getroffen werden können (RGZ. Bd. 86, Seite 110, Bd. 92, S. 170/171). Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so ergibt sich zunächst, daß ein Widerruf dann nicht mehr zulässig ist, wenn die Ausführung des Auftrages bereits erfolgt ist, oder wenn wenigstens solche Handlungen vorgenommen sind, die schon zur Ausführung gehören und die bewirken, daß nicht mehr res integra vorliegt. Das wird der Fall sein, wenn die beauftragte Bank bereits mit einer anderen Bank behufs Ausführung des Vertrages in vertragliche Beziehungen getreten ist; es wird auch dann vorliegen, wenn die Beauftragte sich auf Grund des Auftrages bereits die zu zahlende Valuta ihrerseits selbst beschafft hat, und auch dann.

Digitized by Google

wenn sie mit Rücksicht auf den Auftrag bereits andere Dispositionen getroffen hat, als sie ohne denselben getroffen haben würde. In allen derartigen Fällen ist die Sachlage nicht mehr in dem vorigen Stande, und es kann deshalb in diesen Fällen der Regel nach nicht die Rede davon sein, daß der Auftraggeber widerrufen und sein Geld zurückverlangen könne. In dem zur Entscheidung stehenden Falle ist nun aber über derartiges nichts festgestellt. Es liegt nur vor, daß die Beklagte den Auftrag schriftlich weitergeben wollte, daß aber der Auftragsbrief zunächst längere Zeit von den Feinden zurückgehalten und daß, nachdem er nach Jahren angekommen war, der Auftrag doch nicht ausgeführt ist. Nach diesem teils erwiesenen, teils zu unterstellenden Sachverhalt war also vollkommen res integra. Es fragt sich, ob in solchem besonderen Falle der Widerruf zulässig ist. Die Sicherheit des Bankverkehrs kann durch die Zulassung nicht in Frage gestellt werden, denn einmal ereignen sich derartige Fälle in normalen Zeiten kaum je, und andererseits ist, wie mehrfach betont, wenn die beauftragte Bank bereits wirksam disponiert hat und die Disposition nicht rückgängig machen kann, von einem Widerruf keine Rede mehr. Der entscheidende Punkt, der in solchem Falle für die Möglichkeit eines Widerrufs spricht, ist in der Erwägung zu finden, daß andernfalls der Auftraggeber entgegen seinen berechtigten Interessen in ein unabsehbares Risiko gestürzt würde, ohne daß doch eine gebotene Rücksicht auf schutzwürdige Interessen der Beklagten zu einem solchen Ergebnis nötigten. Die Sachlage würde sonst wie folgt sein: Die Beklagte kann den Auftrag nicht ausführen, der Kläger kann also über die Kronen nicht disponieren; braucht die Beklagte die Milreis nicht herauszugeben, so muß mithin der Kläger ohne eine Möglichkeit, sich dagegen zu schützen, zusehen, wie sein Geld von Jahr zu Jahr entwertet wird — falls er nicht ein Gegengeschäft macht, wozu aber wieder die Festlegung weiterer Kapitalien auf Jahre hinaus gehörte, falls ein solches Gegengeschäft derzeit in Bahia überhaupt möglich war. Ein solches Ergebnis widerspricht dem Rechtsbewußtsein, es widerspricht den Grundsätzen, die über die Behandlung von Verträgen, deren Erfüllung durch den Krieg unmöglich geworden ist, sich herausgebildet haben, und es widerspricht schließlich auch den Grundsätzen über die zeitweilige Unmöglichkeit. Dies Ergebnis könnte also nicht gebilligt werden. Vielmehr sind die Grundsätze des § 649 BGB. entsprechend anzuwenden. Die Beklagte kann die bedungene Vergütung verlangen, jedoch nur abzüglich dessen, was sie an Aufwendungen infolge des Widerrufes erspart hat. Erspart hat sie nicht — wie das Berufungsgericht annimmt — Mark oder Kronen, sondern vielmehr in sinngemäßer Ausdeutung des Gesetzeswillens die Verausgabung der vom Kläger erhaltenen Milreis, denn diese Milreis hat sie — immer nach dem teils zugestandenen, teils zu unterstellenden Sachverhalt — nicht für Zwecke des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ausgegeben.

Aus diesen Gründen kann die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht gebilligt werden. Da nicht zu übersehen ist, ob die Parteien angesichts der vorstehenden Darlegungen weitere Ausführungen tatsächlicher Art zu machen haben, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dazu ist schließlich noch zu bemerken, einerseits, daß — wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat und wie zutage liegt — die von der Beklagten oder ihrer Niederlassung vorgenommenen Buchungen ohne Belang für die Entscheidung sind, andererseits, daß die Beklagte sich ohne Erfolg auf den Schlußsatz des Auftragsschreibens des Klägers beruft. Wenn daselbst bestimmt ist, daß die Beklagte keine Verantwortung für Verlust oder Zurückhaltung der Post oder dgl. zu tragen hat, so will diese Bestimmung Schadensersatzansprüche ablehnen, die gegen die Beklagte wegen unrichtiger oder unterbliebener Ausführung des Auftrages erhoben werden könnten; sie will aber nicht entscheiden, was die Beklagte bei unterbliebener Ausführung des Auftrages von den bereits erhaltenen Beträgen zurückzuvergüten hat, denn dabei handelt es sich nicht um „Verantwortlichkeit für Verzögerung oder Schaden".

Aus diesen Gründen war zu entscheiden, wie geschehen.

3. **Zu § 818 BGB., § 355 HGB.**

Der Bereicherungsanspruch eines im Ausland ansässigen Ausländers gegen einen im Inland ansässigen Deutschen ist ein Valutaanspruch.

Beschluß des RWG. v. 10. 10. 1922. XV. A. V. 389/22/20.

Eine Frankfurter Bankfirma hatte einer New-Yorker Bankfirma im September 1916 fünf amerikanische Aktien zum Verkauf angeboten. Die amerikanische Firma hat telegraphisch die Annahme erklärt, das Telegramm ist jedoch nicht an den Adressaten gelangt. In der Annahme, der Kaufvertrag sei zustande gekommen, hat die amerikanische Firma den Kaufpreis der deutschen Firma gutgeschrieben. Kurz vor Ausbruch des Krieges hat die amerikanische Firma dann den ungefähren Betrag des Guthabens der deutschen Firma über die Reichsbank überwiesen. Nachdem nach Kriegsende der Sachverhalt aufgeklärt war, ist die Gutschrift des Kaufpreises im Kontokorrent storniert. Das RWG. führt aus: „Im Hinblick auf die durch § 355 HGB. geschaffene Gestaltung des Kontokorrentverhältnisses ist die Stornierung eines Postens lediglich eine Gutschrift zugunsten dessen, für den storniert wird, nicht aber enthält sie eine selbständige Bereicherungsforderung. Bei dieser Gestaltung behält die neue Gutschrift, die zwecks Stornierung erfolgt, den Währungscharakter der irrtümlichen Buchung." Das RWG. fährt dann weiter fort: „Aber auch abgesehen davon kann nicht angenommen werden, daß die Forderung zufolge § 818 BGB. zu einer Markforderung geworden wäre. Daß die deutsche Firma heute nicht mehr im Besitz der überwiesenen Dollar ist, ist ihr ohne weiteres zu glauben. Es kann nicht angenommen werden, daß sie wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht mehr zur Herausgabe imstande sei. Es handelt sich um die Herausgabe einer Gattungssache, und zwar von Geld im internationalen Zahlungsverkehr. In diesem ist die Währung des Staates, dem der Vertragsgegner angehört, keineswegs als Ware anzusehen, wie das allerdings im inländischen Zahlungsverkehr möglich ist. Vielmehr behält im internationalen Verkehr die dem Vertrag zugrunde liegende Währung des Landes, dem der Vertragsgegner angehört (von Besonderheiten abgesehen, die hier nicht in Frage kommen), den reinen Charakter eines Zahlungsmittels. Daher kommt ein Wertersatz nach § 818 II BGB. nicht in Frage, weil Geld bei ungerechtfertigter Bereicherung ohne Rücksicht auf die Individualität der erhaltenen Geldstücke oder Geldsorten grundsätzlich zurückzugeben ist. Daß der Empfänger noch bereichert ist, ist von ihm nicht bestritten, muß auch bei seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ohne weiteres angenommen werden."

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Hope

verteilt an die eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

10 000 M. pro Kux.

Die

Gewerkschaft Neustaßfurt

eine solche von

20 000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E.V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche beide Ausbeuten als unregelmäßig und setzt den Fälligkeitstag auf den 30. Juni fest. Die ab 2. Juli gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die

Gewerkschaft Bergmannssegen

verteilt an die am 15. Juli eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

100 000 M. pro Kux,

die

Gewerkschaften Hohenfels und Hugo

eine solche ebenfalls an die am 15. Juli eingetragenen Gewerken von

je 75 000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens, E. V., erklärt auf Grund des § 26 der durch die ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeuten als unregelmäßige und setzt den Fälligkeitstag auf den 16. Juli 1923 fest. — Die ab 17. Juli gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeuten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 20. August 1923.** **Nummer 22.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches.

Opfer-Steuern.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Zur Frage des valutarischen Kreditgewinnes.
Von Staatssekretär a. D. Dr. Mügel, Berlin.

Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen.
Von Dr. R. Arzet, Berlin.

Währungsentschädigung bei Zahlung aus vorhandenen Valutabeständen nach § 46 des Reichsausgleichsgesetzes (alter Fassung).
Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Eisenstaedt, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

An unsere Mitglieder!

Die Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reichs ist zur Zeichnung aufgelegt. Unserem Verband als der Berufsvertretung des deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist es eine Pflicht und ein Bedürfnis, auch seinerseits die Kreise, die auf seine Stimme hören, zu einer tatkräftigen Förderung dieser Anleihe aufzurufen.

Gesetzlich sichergestellt ist die Anleihe durch die Belastung der Gesamtheit der deutschen Privatvermögen: Die Reichsregierung ist ermächtigt, zu ihrer Deckung im Bedarfsfalle Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Eine nicht geringere Gewähr für ihre Sicherheit ist der unerschütterliche Wille aller Stämme und Schichten unseres Volkes, am Reiche und seiner Einheit festzuhalten, wie er sich in diesem schicksalsvollen Jahre nicht nur an Rhein und Ruhr offenbart hat. Als ein Bekenntnis dieses Willens und dieses Vertrauens sehen wir auch die Zeichnung auf die Wertbeständige Anleihe des Reiches an.

Gewiß sind der finanziellen Leistungsfähigkeit der besitzenden Schichten des deutschen Volkes heute bei weitem engere Grenzen gezogen, als große Kreise nicht nur des Auslands, sondern auch unserer eigenen Volksgenossen es sich eingestehen wollen. Um so wichtiger ist es, daß anlagebedürftige Kapitalien, wo solche auch immer vorhanden sind, der Wertbeständigen Anleihe des Reiches zugeführt werden, und daß dies insbesondere hinsichtlich solcher Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln geschieht, welche bisher nicht sowohl zur Leistung notwendiger Auslandszahlungen, als vielmehr zur Sicherung gegen die aus der Entwertung der heimischen Währung befürchteten Verluste aufrechterhalten worden sind. Die Vorteile, mit denen die vorliegende Anleihe ausgestattet ist, insbesondere die Befreiung der selbstgezeichneten Anleihe von der Erbschaftssteuer, und sodann die erleichterte Begebbarkeit auf Grund der Befreiung von der Börsenumsatzsteuer, werden unseren Mitgliedern die Werbetätigkeit für die Anleihe im Kreise ihrer Kundschaft wesentlich erleichtern.

Mit unseren Mitgliedern wissen wir uns in der Ueberzeugung einig, daß die Wiedergesundung der Währung und der Finanzen des Reichs sowie die Bewahrung unseres Wirtschaftslebens vor inneren Erschütterungen und vor Störungen seiner äußeren Ordnung derzeit das wichtigste Berufsinteresse der Banken und Bankfirmen darstellt. Ein Erfolg der Wertbeständigen Anleihe des Reichs wäre gewiß noch nicht entfernt geeignet, die Schäden zu heilen, welche unserem Reich und unserer Wirtschaft durch die Auswirkungen der Ruhrbesetzung erneut zugefügt worden sind, aber er würde doch ein wichtiges Glied in der Kette der Maßnahmen sein, die uns zu geordneten Verhältnissen im Inneren zurückführen sollen, und er würde vor allem gesetzgeberische Eingriffe in das Wirtschaftsleben, die selbst im günstigsten Falle nicht ohne empfindliche Schädigung berechtigter Privatinteressen vor sich gehen können, nach mehrfacher Richtung überflüssig machen. Auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bitten wir unsere Mitglieder, einem Gelingen der vorliegenden Anleiheausgabe nach Kräften Vorschub leisten zu wollen.

Berlin, den 15. August 1923.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Der Vorsitzende des Vorstands:

Dr. Riesser.

Digitized by Google

Opfer-Steuern.

Von Dr. **Gustav Sintenis,**
Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Die beiden letzten Umbildungen der Reichsregierung zeigen in einem Punkte eine eigenartige Uebereinstimmung: Jedesmal raffte sich die scheidende Regierung im letzten Augenblick zu einer Tat auf, welche ihrer Nachfolgerin die Richtlinie wies. So übernahm das Kabinett Cuno von der Wirthschen Regierung die Reparationsnote als Grundlage ihrer äußeren Politik. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich bei dem jetzigen Regierungswechsel ab: Die am letzten Tage des Cunoschen Regiments beschlossenen Maßnahmen bilden die Grundlage des neuen Kabinetts für die innere Wirtschaft. Es handelt sich einmal um die Goldanleihe und sodann um die neuen Billionen-Steuern.

Die Art und Weise, wie diese neuen Steuergesetze zustandegekommen sind, muß scharfen Tadel herausfordern. Noch nie zuvor sind derartig wichtige und einschneidende Vorlagen in so überhasteter Eile ohne jegliche Vorbereitung und Durchberatung zur Erledigung gebracht worden. Befanden sich doch nicht einmal gedruckte Entwürfe in den Händen der Reichstagsmitglieder — ein in der Geschichte des deutschen Parlaments wohl einzig dastehender Fall. Der Eindruck ist um so peinlicher, als kaum bezweifelt werden kann, daß Regierung und Reichstag sich in ihrer Entschließung nicht frei fühlten, sondern unter einem psychischen Zwange handelten. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die verantwortlichen Stellen trotz der gespannten Lage dem In- und Auslande ein würdigeres Schauspiel bereitet hätten. Man hätte umsomehr den Anschein meiden müssen, einem Druck der Straße gewichen zu sein, als der sachliche Inhalt der Steuergesetze — von gewissen Vorbehalten abgesehen — als berechtigt anzuerkennnen ist.

Die materielle Berechtigung der Steuererhöhungen folgt aus der Notwendigkeit, die inneren Ausgaben des Reiches — unter Ausschluß der Reparationsleistungen — durch Steuern zu decken. Der häufig gehörte Einwand, daß es zwecklos sei, die Reichsfinanzen durch Steuern zu fundieren, solange die Reparationsleistungen völlig ungeklärt seien, mußte zum mindesten von dem Zeitpunkt ab versagen, wo der Einbruch in das Ruhrgebiet erfolgte. Von diesem Augenblicke an herrschte Kriegszustand, und es ergab sich hieraus die unabweisbare Folgerung, die Kriegslasten durch Steuern zu decken. Das ist bisher nur in ganz unzureichendem Maße geschehen, wobei freilich der abgetretenen Regierung zugute zu halten ist, daß die Entwicklung sich in den letzten Monaten ungeheuerlich überstürzte und daß deshalb die Ende Juni beschlossenen Maßnahmen (zehnfache Erhebung der Zwangsanleihe und erhöhte Vorauszahlung auf die Einkommensteuer) nur wie ein Tropfen auf den heißen Stein wirken konnten. Jetzt endlich hat man sich zu einem energischen Schritt aufgerafft, um wenigstens für die Zukunft das Gleichgewicht zwischen inneren Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen. Das ist zu begrüßen, obwohl die Opfer, die dadurch der deutschen Wirtschaft auferlegt werden, von gewaltigem Umfange sind.

Unrichtig erscheint die Behauptung, daß die neuen Steuern unerschwinglich seien. Zum mindesten sind die erhöhten Einkommen- und Körperschaftssteuern im allgemeinen als tragbar zu erachten, und das Gleiche gilt auch von dem Rhein- und Ruhr-Opfer, welches allerdings einen scharfen Eingriff in die Vermögenssubstanz bedeutet. Es darf doch bei der Prüfung der Erschwinglichkeit dieser Steuern nicht außer acht gelassen werden, daß die in der ersten Hälfte des laufenden Jahres gezahlten Steuerbeträge trotz der Erhebung der Zwangsanleihe nicht erheblich waren. Und überdies sei nicht vergessen, daß Opfer von allen Seiten gebracht werden müssen, um den Kampf, in dem wir stehen, zu einem gedeihlichen Ende durchzuführen. Es ist wichtig, dies gegenüber den heftigen Angriffen zu betonen, die gegen die neuen Steuergesetze von einzelnen Stellen erhoben worden sind.

Auch die der Landwirtschaft auferlegte Sondersteuer wird angesichts der günstigen Ernte, die demnächst hereinkommt, im allgemeinen ohne allzu große Schwierigkeiten aufgebracht werden können.

Zweifelhaft erscheint dagegen die Tragbarkeit der Lohnsteuer, insbesondere bei den Betrieben, die eine sehr große Zahl von Arbeitern mit verhältnismäßig geringem Nutzen beschäftigen. Hier kann die 20 prozentige Steuer, zumal angesichts der unermeßlich steigenden Löhne, mitunter verheerend wirken, da nicht abzusehen ist, woher die Mittel für die unproduktive Verausgabung derartiger gewaltiger Summen gewonnen werden sollen. Auch ist zu bemängeln, daß diese Steuer besonders ungleich wirken muß, da Firmen, die mit wenigen Angestellten hohe Gewinne erzielen, viel weniger schwer betroffen werden, als die Großbetriebe mit Tausenden von Beamten und Arbeitern und einem nicht entsprechenden Nutzeffekt. Die zweite Kategorie ist vom sozialen Standpunkte aus die wichtigere, und es wird deshalb in naher Zukunft zu prüfen sein, ob die Lohnsteuer in der gegenwärtig beschlossenen Form aufrecht erhalten werden kann.

Wenn hier gesagt wurde, daß die Lohnsteuer häufig eine ungleiche Belastung herbeizuführen geeignet ist, so darf hieraus nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß die übrigen Steuern eine gerechte Lastenverteilung enthielten. Es versteht sich ganz von selbst, daß auch hier Ungerechtigkeiten an der Tagesordnung sein werden. Das ist aber, wie die Dinge gegenwärtig in Deutschland liegen, nicht zu ändern. Die Multiplikation der auf Grund der Einkommensteuerveranlagung für 1922 ermittelten Steuerbeträge mit bestimmten Ziffern ist ein rohes und primitives Mittel; aber es muß ausgesprochen werden, daß zur Zeit eine geeignetere Form der Einbringung hoher Steuerbeträge nicht gefunden werden kann. Auch die schon im Gesetze vom 9. Juli 1923 enthaltene Unterscheidung zwischen a) den Einkommensteuerpflichtigen, die zur Entrichtung erhöhter Vorauszahlungen verpflichtet sind, b) den sonstigen Steuerverpflichteten, die im Kalenderjahr 1922 mehr als 1 Million Mark Einkommen gehabt haben und c) allen sonstigen Zensiten ist nichts weniger als ideal zu nennen. Richtig ist aber wenigstens der grundlegende Gedanke, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger, die bereits durch den monatlichen 10 prozentigen Lohnabzug jeweils im besseren Gelde Steuerzahlungen entrichtet haben, bei der jetzigen Regelung wesentlich günstiger gestellt werden als die Steuerpflichtigen, bei denen keine derartigen monatlichen Abzüge gemacht worden sind. Im übrigen wird man sich damit abfinden müssen, daß Ungerechtigkeiten in der steuerlichen Behandlung unvermeidlich sind.

Als Mängel der gesetzlichen Regelung sind zu bezeichnen:

1. das Zusammenfallen des ersten großen Zahlungstermins (25. August) mit der Zeichnung auf die Goldanleihe. Die Beschaffung der Barmittel für die alsbald zu leistenden Steuerzahlungen wird bei der prekären und durch die Lohnerhöhungen verschärften Geldlage ohnehin mit Schwierigkeiten verknüpft sein. In großem Umfange werden Wertpapiere und angesammelte Devisenbestände zur Veräußerung gelangen. Unter diesen Umständen werden die zur Zeichnung der Goldanleihe verfügbaren Mittel stark zusammenschrumpfen. Es wäre vorteilhafter gewesen, den ersten Zahlungstermin bis zu einem Zeitpunkt hinauszuschieben, in welchem ein guter Erfolg der Goldanleihe gesichert war;
2. die nahe Aufeinanderfolge der beiden Termine vom 25. August und 5. Oktober. In dieser Beziehung gilt zum Teil das Gleiche, was bereits unter 1. ausgeführt wurde. Im September wird obendrein die an und für sich in ihrer Wirkung bedenkliche Lohnsteuer, sowie die landwirtschaftliche Sondersteuer zum ersten Male zu entrichten sein. Wenn dann am 5. Oktober ein neuer starker Aderlaß erfolgt, kann dies leicht zu einer scharfen Zuspitzung der Geldlage führen. Jedenfalls werden die Steuerpflichtigen bei der Zeichnung der Goldanleihe auch auf den Ok-

Digitized by Google

tobertermin Rücksicht zu nehmen haben, was wiederum eine Beeinträchtigung des Zeichnungsergebnisses nach sich ziehen wird. Besser wäre man bei dem gesetzlichen Termin vom 15. November geblieben.

Zu begrüßen ist, daß der Multiplikator für die künftigen Leistungen noch nicht festgesetzt ist, daß vielmehr die Bestimmung erst kurz vor den Fälligkeitstagen unter Berücksichtigung des Geldwertes erfolgen soll. Andernfalls wäre bei rückläufigen Valuten- und Effektenkursen die Geldbeschaffung erschwert, wenn nicht verhindert worden, während bei einem weiteren Ansteigen der Kurse die Zuschläge wiederum hinter den Bedürfnissen zurückgeblieben wären. Unlogisch ist freilich die getroffene Regelung hinsichtlich der Rhein-Ruhr-Abgabe der erhöht vorauszahlungspflichtigen Zensiten mit einem Einkommen von nicht mehr als 1 Million Mark im Jahre 1922. Für diese ist der am 5. Oktober 1923 und am 5. Januar 1924 zu zahlende Betrag bereits in Höhe des 200fachen der einfachen Vierteljahresvorauszahlung endgültig festgesetzt, während für die erhöht Vorauszahlungspflichtigen der Multiplikator gemäß dem als richtig anzuerkennenden Grundsatz erst noch festgelegt werden soll.

Nicht berechtigt erscheint der gelegentlich erhobene Einwand, daß die beschlossenen Steuern eine weitere Verschärfung der Zahlungsmittelnot nach sich ziehen würden. Die Begleichung dieser Steuern, ebenso wie die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel, wird sich in der Hauptsache ohne Beanspruchung von effektiven Zahlungsmitteln abspielen. Es ist daher weder eine Verringerung noch eine Verschärfung der Zahlungsmittelkrise von diesen Zahlungen zu erwarten. Eine andere Frage ist die der Geldbeschaffung, die, wie erwähnt, sich nicht überall leicht und einfach gestalten wird. Wenn aber in der Oeffentlichkeit die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß die Steuerpflichtigen sich die Mittel zur Zahlung großenteils wieder im Wege des Kredits verschaffen würden, so ist dem entgegenzuhalten, daß die deutsche Bankwelt in ihrem eigenen, wie im öffentlichen Interesse Kredite für diese Zwecke nicht bereitstellen darf und wird. — Ob die steuerlichen Leistungen geeignet sein werden, einen günstigen Einfluß auf die Inflation auszuüben, ist mehr als zweifelhaft. Die Einkommensteuer sowie die Rhein-Ruhr-Abgabe wären vielleicht geeignet, vorübergehend deflationistisch zu wirken, dagegen werden sich insbesondere die Lohnsteuern sehr bald in umgekehrter Richtung fühlbar machen, da diese Abgaben durch Preiserhöhungen unmittelbar auf die Abnehmer abgewälzt werden müssen, andernfalls sie in den meisten Betrieben bald zum Zusammenbruch führen würden.

Wichtiger noch als die rückblickende Betrachtung auf die bereits beschlossenen Steuern ist die Frage: Nach welcher Richtung soll in Zukunft unsere Finanzpolitik gesteuert werden? Es fehlt nicht an klugen Vorschlägen. Die einen sehen das Heil in der „Erfassung der Sachwerte", die andern wollen durch eine grundlegende Reform das gesamte Steuerwesen auf eine stabile Basis stellen. Vor derartigen Umwälzungen kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Man erinnere sich an die berüchtigte Erzbergersche Steuerreform, die alle Begriffe auf dem Gebiete des Steuerrechts über den Haufen warf, überall funkelnagelneue Besteuerungsgrundsätze sowie eine gänzlich veränderte Organisation schuf und obendrein aus zarter Rücksichtnahme auf die Forderungen der breiten Masse Steuersätze dekretierte, durch die in der Theorie die Kriegsvermögen fast gänzlich, die übrigen Vermögen und die großen Einkommen zum weitaus überwiegenden Teil weggesteuert werden mußten. Wohlbemerkt in der Theorie! Denn in der Praxis hat der Erfinder all dieser Umwälzungen lediglich erreicht, daß Jahre hindurch so gut wie gar keine Steuern entrichtet wurden und daß schließlich, als es zur Zahlung kam, die eingehenden Beträge durch die Geldentwertung dezimiert waren. Solche Spuren sollten abschreckend wirken. Man möge sich nicht durch hohle Schlagworte und durch die Rücksicht auf Volksströmungen zu neuen halsbrecherischen Experimenten verleiten lassen. Das würde den gänzlichen Ruin unserer Finanzwirtschaft heraufbeschwören. Vielmehr lasse man die grundlegenden Bestimmungen der jetzt bestehenden Einkommen- und Vermögenssteuergesetze, so mangelhaft sie auch sein mögen, unangetastet. Die Anpassung an den Geldwert ist notwendig, aber sie kann durch ein einfaches Mittel erreicht werden: nämlich durch eben das Mittel, welches jetzt zur Anwendung gebracht wurde, durch den Multiplikator der jeweilig im großen und ganzen der Valutabewegung anzupassen ist. Das ist, wie schon oben gesagt wurde, ein rohes und primitives Mittel, aber es ist, solange die fortgesetzten Wertschwankungen andauern, noch immer das kleinste von den Uebeln, unter denen man zu wählen hat.

Sicherlich ließe sich auf dem Papier — beispielsweise für das Jahr 1923 — eine Errechnung des Einkommens auf der Grundlage einer Festmark konstruieren. Man könnte für jeden Monat oder auch für jede Woche, ja sogar für jeden Tag den „Goldwert", sei es nach dem Dollarstand, sei es nach irgend einem anderen zu wählenden Maßstab, errechnen. Man könnte den Steuerpflichtigen auferlegen, in ihren Anfang 1924 abzugebenden Steuererklärungen alle in 1923 bezogenen Einkünfte auf Grund dieses Schlüssels in Goldmark umzurechnen (wobei beispielsweise eine im März vereinnahmte Million Papiermark auf Dollargrundlage rund 200 Goldmark, dagegen eine am 1. August vereinnahmte Million Papiermark rund 4 Goldmark sein würden). Man könnte alsdann dieses Goldmarkeinkommen nach festzusetzenden neuen Tarifsätzen versteuern und die Steuern jeweils wertbeständig ebenfalls nach dem Dollarstande oder einem anderen zu findenden Maßstab entrichten lassen. Schon die Entwicklung eines derartigen Gedankens zeigt die Unmöglichkeit seiner Durchführung. Weder könnten die Steuerpflichtigen eine solche Umrechnung ihres Einkommens vornehmen, noch wären die Steuerbehörden zu irgend einer Nachprüfung in der Lage. Jeder andere Vorschlag einer grundlegenden Aenderung wird an ähnlichen Klippen scheitern. Deshalb noch einmal: Keine neuen Experimente, sondern schrittweises, „behelfsmäßiges" Fortschreiten auf der jüngst betretenen Bahn!

Schließlich liegt ja der Kernpunkt des gegenwärtigen Finanzproblems überhaupt nur zu einem Teile in der steuerlichen Erfassung aller verfügbaren Quellen. Das Ziel, das unter allen Umständen angestrebt werden muß, die Herstellung des Gleichgewichts im inneren Haushalt, ist nicht nur durch Erhöhung der Einnahmen zu lösen. Mindestens ebenso bedeutungsvoll ist die andere Seite der Bilanz, welche die Ausgaben enthält. Hier gilt es, den Hebel anzusetzen, um in radikaler Form die unbedingt notwendigen Ersparnisse herbeizuführen. Die Defizitwirtschaft bei der Eisenbahn- und Postverwaltung muß ein Ende haben. Auch das kann nicht einseitig durch Erhöhung der Tarife geschehen, die lange Zeit vernachlässigt waren, jetzt aber in den Gütertarifen der Eisenbahn bereits über den Goldsätzen der Friedenszeit angelangt sind. Die Hauptsache ist vielmehr, der unproduktiven Verschwendung entgegenzuwirken, die sich in diesen wie in anderen Zweigen der Reichsverwaltung breit macht. Mit einem Sparsamkeitsdiktator ist wenig getan, vielmehr müßte das Reichsfinanzministerium in seiner Gesamtheit aufgeboten werden, um mit eisernem Besen zu kehren.

Opfer müssen in heutiger Zeit von allen Seiten gebracht werden. Willig werden die Erwerbsstände die ihnen auferlegten Opfersteuern entrichten. Aber wenn hierdurch etwas geholfen werden soll, so ist notwendig, daß die anderen Stände in gleicher Weise zu den Opfern beitragen. Jede Finanzpolitik, mag sie sich auf dem Gebiete der Einnahmensteigerung oder der Ausgabenminderung betätigen, muß zum Scheitern verurteilt sein, wenn nicht durch größere Arbeitsleistung die maßlosen Ausfälle eingebracht werden, die der Ruhrkrieg für unser Wirtschaftsleben verursacht. Kein Parteidogma ist so heilig, daß es nicht in der jetzigen Zeit zurückgestellt werden müßte, wenn es dem Ziele der Gesundung unserer Wirtschaft zuwiderläuft. Das gilt von dem Dogma der Erhaltung der

Digitized by Google

Substanz ebenso wie von dem Dogma des uneingeschränkten Acht-Stundentages. Am verhängnisvollsten aber müssen sich Ausschreitungen erweisen, wie sie in den wilden Streiks der letzten Tage in Erscheinung traten; wurden doch beispielsweise in einer einzigen mittleren Glasfabrik während des 3½ tägigen Berliner Streiks nicht weniger als 500 t der jetzt so unentbehrlichen Kohle in die Luft verfeuert, weil die Oefen zur Vermeidung noch viel größerer Verluste unter Feuer gehalten werden mußten. Diese eine Ziffer zeigt, welche ungeheuren Einbußen derartige Vorkommnisse für unsere Wirtschaft im Gefolge haben. Das deutsche Volk ist nicht in der Lage, sich noch ein zweites Mal eine derartige, mutwillige Vergeudung zu leisten.

Zur Frage des valutarischen Kreditgewinnes.

Von Staatssekretär a. D. Dr. **Mügel**, Berlin.

In Nr. 20 des Bank-Archivs erörtert Privatdozent Dr. Möller die Diskontpolitik der Reichsbank und den valutarischen Kreditgewinn. Unter dem valutarischen Kreditgewinn versteht er den Gewinn, der dadurch gemacht wird, daß der Kreditnehmer den gewährten Kredit nach weiterer Geldentwertung in Papiermark zurückerstattet, während er die ihm gegebenen Papiergeldscheine oder Bankguthaben in Gold- oder Sachwerte umgesetzt hat. Er schildert zutreffend die Nachteile dieses Kreditgewinnes, dem nur bei einem Teil der Bevölkerung ein entsprechender Kreditverlust gegenübersteht, und prüft dann die Frage, in welcher Weise eine Abhilfe möglich ist. Unter den Mitteln der Abhilfe bespricht er auch die allgemeine Einführung der Rechnung nach Goldmark. Da ich schon vor zwei Jahren die Einführung der Goldmarkrechnung vorgeschlagen habe und die Empfindung habe, daß die von mir gemachten Vorschläge in Wirtschaftskreisen, als von einem Außenseiter ausgehend, nur wenig Beachtung gefunden haben, habe ich es mit besonderer Freude begrüßt, daß nunmehr auch von wirtschaftlicher Seite diese Frage zur Debatte gestellt wird. Ich bitte daher um die Erlaubnis, einige Bemerkungen zu den Möllerschen Ausführungen machen zu dürfen.

Möller hält an sich die Einführung der Goldmark als alleinige Rechnungseinheit für vorteilhaft. Er kommt aber trotzdem zu einer Ablehnung dieses Gedankens und schlägt als Ersatz die Gewährung einer Entwertungsvergütung seitens der Kreditnehmer vor. Seine Bedenken gegen die Goldmarkrechnung bestehen darin, daß zurzeit der Staatshaushalt ohne Papiergeldemission nicht ausgleichbar sei, daß daher ein weiterer Verfall des Wertes des Papiergeldes eintreten und infolgedessen alle Private, die nicht umhin können, Papiermark zu Zahlungszwecken eine Zeitlang im Besitz zu haben, hierdurch einen Verlust erleiden würden, der nicht mehr durch Papiergeldkreditgewinne wettgemacht werden könne. Dies Bedenken ist an sich begründet; auch ich habe in meinen Schriften (Geldentwertung und Gesetzgebung als Heft VII der Sammlung „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege" von Waldecker, Wiedersum und Koppe; die Goldmark als Rechnungswert, drei Vorträge) darauf hingewiesen, daß eine nicht überwindbare Unvollkommenheit der Goldmarkrechnung in der Verlustgefahr des Papiermarkbesitzers bestehe. Ebenso wie Möller bin ich der Meinung, daß alle Versuche, während des Fortbestehens des Schwankens des Geldwertes seinen Nachteilen abzuhelfen, nur unvollkommen sein können, daß aber diese Unvollkommenheit nicht davon abhalten kann, den Versuch zu wagen, falls zu erwarten ist, daß er Vorteile mit sich bringt, die etwaige Nachteile weitaus überwiegen. Es kommt daher darauf an, ob das erwähnte Bedenken bei Abwägung der Vorteile und Nachteile aufrecht zu erhalten ist.

Möller ist der Meinung, daß die Wirtschaft den aus der Entwertung ihres Papiermarkbesitzes entstehenden Verlust naturgemäß nicht zu tragen imstande sei und sich alsbald weigern würde, Papiermark überhaupt von der Reichsbank anzunehmen. Was zunächst diese Weigerung anlangt, so habe auch ich ausgeführt, daß die Wirtschaft bestrebt sein würde, ihren Bestand an Papiergeld so klein als irgend möglich zu halten, was aber nur nützlich sein würde, da es zu einer Verminderung der Inflation führen würde. Dagegen würde die Wirtschaft mit einer Weigerung, Papiergeld überhaupt von der Reichsbank anzunehmen, wohl nicht viel Erfolg haben, solange das Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel ist und als solches in einem zwar verminderungsfähigen, aber doch nicht ganz zu beseitigendem Umfange gebraucht wird. Es kommt daher m. E. nur darauf an, ob die Wirtschaft die mit dem Besitz von Papiergeld verbundene Verlustgefahr tragen kann. Bei der Beantwortung dieser Frage dürfen folgende Gesichtspunkte nicht außer Betracht bleiben. Schon jetzt besteht diese Verlustgefahr, sie würde also nicht neu geschaffen werden. Allerdings steht ihr der Kreditgewinn gegenüber. Aber einmal wirkt dieser Ausgleich, wie Möller mit Recht ausführt, nicht gleichmäßig gegenüber allen Volksgenossen. Er wirkt nicht zugunsten derer, die nicht in der Lage sind, gegen Kredit Sachwerte anzuschaffen, also nicht zugunsten der großen Mehrzahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter, aber auch nicht zugunsten der von Möller nicht erwähnten Kleinkapitalisten. Die Interessen dieser Schichten der Bevölkerung sind bisher gegenüber denen der Produzenten und Händler vernachlässigt worden, worin ich einen schweren Fehler erblicke. Denn wenn es auch gewiß unendlich wichtig ist, Produktion, Handel und Verkehr zu heben, so ist doch eine Hebung, die durch den Ruin breiter Schichten des Volkes, insbesondere des Mittelstandes, erkauft wird, nur ein vorübergehender Nutzen; auf die Dauer kann die Volkswirtschaft nur gedeihen, wenn neben der Produktionsmöglichkeit auch die Konsumtionsmöglichkeit erhalten wird. Also der Ausgleich durch Kreditgewinn wirkt nicht gleichmäßig auf diejenigen, die Verlust an ihrem Besitz von Papiergeld erleiden. Sodann will ja auch Möller den Kreditgewinn zwar nicht ganz beseitigen, aber doch zu einem wesentlichen Teile durch die Entwertungsvergütung in Wegfall bringen. Es wird schwerlich möglich sein, den verbleibenden Rest des Kreditgewinnes so zu bemessen, daß er gerade den Verlust an Papiergeld deckt, namentlich wird der Bedarf an Papiergeld bei den einzelnen, Kredit in Anspruch nehmenden Unternehmern nicht in dem gleichen Verhältnis zu den zu erwartenden Resten des Kreditgewinnes stehen. Es wird daher den Unternehmern nicht erspart werden, eine Kalkulation darüber zu versuchen, in welcher Höhe sie einen Verlust an ihrem Papiergeld in ihre Rechnung einstellen müssen. Um eine Veranschlagung des Risikos der Geldentwertung kommt also die Geschäftswelt doch nicht herum. Es kann sich nur um den Grad des Risikos handeln, den sie wegen ihres Besitzes an Papiergeld läuft. Mir will es scheinen, daß dies Risiko auch ohne Ausgleich durch einen teilweisen Kreditgewinn in Kauf genommen werden kann, weil die Vorteile der Goldmarkechnung so große sind, daß sie diese Nachteile weitaus überwiegen, namentlich deshalb, weil die ganzen Grundlagen der Wirtschaftsführung durch die Goldmarkechnung eine viel größere Sicherheit erfahren als bisher und weil durch die Goldmarkrechnung die Notwendigkeit, sehr hohe Zinsen für Kredit zu zahlen, wegfällt. Allerdings sind, wie ich stets betont habe, die Vorteile der Goldmarkrechnung in vollem Umfange nur dann zu erreichen, wenn sie eine allgemeine ist. Es hat den Anschein, daß man zwar vor einer solchen allgemeinen Einführung noch zurückschreckt, daß man aber in immer zunehmendem Maße den Gedanken der Wertbeständigkeit auf einzelnen Gebieten (wertbeständige Anlagen, wertbeständige Löhne, wertbeständige Steuern) zur Durchführung bringen wird, weil die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes nachgerade jedem einleuchtet. Auf die Gefahren, welche die Einrichtung von Goldmarkkonten mit sich bringt, hat v. Schinckel in Nr. 21 des Bank-Archiv hingewiesen. Ich halte die von ihm erhobenen Bedenken für zutreffend, falls man Goldmarkkonten einführt, ohne

Digitized by Google

die Goldmark allgemein zum Rechnungswert zu machen. Solange nicht alle Geldforderungen grundsätzlich Goldmarkforderungen sind, kann eine Bank Goldkredite nur gewähren, wenn sie gleichzeitig für ihre Deckung in wertbeständigen Forderungen sorgt, und dies wird in der Hauptsache, da die sonstigen wertbeständigen Anlagen nicht ausreichen, durch Beschaffung von Devisen geschehen, wodurch der Devisenbedarf in unerwünschtester Weise gesteigert wird. Dagegen fällt diese Notwendigkeit der besonderen Deckung fort, wenn die Goldmark allgemein zum Rechnungswert gemacht wird. Gerade dies ist, wie ich stets in meinen Schriften betont habe, einer der wesentlichsten Vorteile, welche die Einführung der Goldmark als Rechnungswert mit sich bringt.

Ich habe in meinen erwähnten Schriften den Versuch unternommen, nachzuweisen, daß die allgemeine Einführung der Goldmark als Rechnungswert durchführbar ist und ich kann anläßlich der Ausführungen von Möller und v. Schinckel nur meine Bitte wiederholen, daß von wirtschaftlicher Seite in eine Nachprüfung meiner Ausführungen eingetreten werde. Sollte sich hierbei ergeben, daß dem einen oder anderen meiner Vorschläge technische Bedenken entgegenstehen, so glaube ich, bei der außerordentlich großen Wichtigkeit des Problems erwarten zu dürfen, daß die Kritik sich nicht mit der Feststellung solcher Bedenken begnügt und daraus ohne weiteres den Schluß zieht, daß mein Vorschlag zu verwerfen sei, daß vielmehr von sachkundiger Seite untersucht wird, ob nicht den Bedenken durch geeignete Maßnahmen oder durch eine Modifikation meines Vorschlags abgeholfen werden kann. Für wesentlich halte ich nur den Grundgedanken meines Vorschlags; in der Durchführung im einzelnen können, wie ich an verschiedenen Stellen hervorgehoben habe, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und welche Perioden für die Festsetzung des Goldmarkkurses vorzusehen sind, verschiedene Wege eingeschlagen werden.

Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen.

Ein Beitrag zum Reparationsproblem.

Von Dr. **R. Arzet**, Berlin.

„The biggest financial deal in history" — so bezeichnet die englische Finanzpresse den jetzt in den Einzelheiten veröffentlichten Schuldenausgleich zwischen England und den Vereinigten Staaten, mit dem der erste große Schritt zur Liquidierung der durch den Krieg entstandenen internationalen Schuldverpflichtungen vollzogen ist. Wenn auch diese Schuldenregulierung im finanziellen Sinne als eine rein englisch-amerikanische Angelegenheit betrachtet werden muß, so wächst ihre Bedeutung in prinzipieller Hinsicht doch weit über diesen Rahmen hinaus, da mit diesem Vertrag die Frage eines allgemeinen Schuldenerlasses zwischen den Alliierten vorläufig außer Diskussion gestellt worden ist. Die ersten Anregungen zur Aufnahme des Zinsendienstes und zur Konsolidierung der Schulden sind bekanntlich von den Vereinigten Staaten ausgegangen, während England noch in der Balfour-Note, in der es übrigens seine Verpflichtungen als Teil der gesamten Kriegsverschuldungen behandelt sehen wollte, ausdrücklich seine Bereitwilligkeit erklärte, die ihm von den Alliierten geschuldeten Beträge zu annullieren, sofern eine solche Politik zu einer befriedigenden internationalen Schuldenregelung führen würde. Es ist eine logische Folgerung, daß mit der eindeutigen Formulierung des amerikanischen Standpunktes das interalliierte Schuldenproblem nunmehr die Bedeutung eines nach kaufmännischen Grundsätzen und Methoden abzuwickelnden Geschäftes erlangt hat. Wie weit dadurch das Gebiet der deutschen Reparationszahlungen berührt wird, ist heute eine reine Spekulation. Frankreichs Anstrengungen, Amerika von den Vorteilen eines Schuldenerlasses zu überzeugen, sind bis jetzt erfolglos geblieben. Die zweite Mission Parmentiers im September vorigen Jahres fiel in eine Zeit, in der die praktischen Vorarbeiten der World War Foreign Debt Funding Commission schon zu weit gediehen waren, um noch eine Behandlung der französischen Anregungen zuzulassen.

Die Vorgeschichte des Schuldenabkommens ist kurz folgende: England hat während des Krieges, d. h. in der Zeit vom November 1917 bis November 1920, in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit den jeweiligen Kriegsbedürfnissen Schulden gemacht, die sich insgesamt auf 4,075 Milliarden Dollar beliefen. Bis zum 15. Dezember 1922 erreichten die aufgelaufenen Zinsen einen Betrag von rund 630 Millionen Dollar, im Oktober und November 1922 wurden kleine Abschlagszahlungen gemacht, außerdem am 15. Dezember 1922 eine Zinsüberweisung, wodurch sich der Gesamtbetrag um rund 100 Millionen Dollar verminderte. So blieb schließlich eine Summe von 4,6 Milliarden Dollar übrig, deren Fundierung Gegenstand der New Yorker Verhandlungen war. Im Jahre 1919 ist ohne förmliches Abkommen die Regelung der Schuldenfrage auf drei Jahre vertagt worden, und als der 1. April 1922, an dem die Zinszahlung beginnen sollte, herannahte, waren die Verhältnisse so ungeklärt, daß die stillschweigende Fortsetzung des Moratoriums — um das es sich doch tatsächlich handelte — keine besondere Aufregung verursachte. Dagegen begann England mit seinen Zinszahlungen im Dezember 1922 wohl hauptsächlich in der Absicht, der amerikanischen Schuldenkommission, die zu diesem Zeitpunkt bereits die erste Fühlung mit der englischen Regierung aufgenommen hatte, den Zahlungswillen eindeutig zu dokumentieren, während Frankreich und auch die übrigen alliierten Schuldner an eine Aufnahme der Zinszahlung noch nicht dachten. Wenn man den Versuch unternimmt, die Vorgänge, welche zu einer verhältnismäßig raschen Einigung der englisch-amerikanischen Sachverständigen geführt haben, kritisch zu beleuchten, so fällt zunächst auf, daß die amtliche Stellungnahme zur Schuldenfrage von vornherein der geschäftlichen Auffassung ziemlich diametral gegenüberstand. Im Februar 1922 wurde die bereits erwähnte Kriegsschuldenkommission durch Beschluß des Kongresses geschaffen und mit Vollmachten ausgestattet, welche zwar hinsichtlich der Bedingungen der Schuldenkonsolidierung gewisse Freiheiten genoß, grundsätzlich aber den Willen des amerikanischen Volkes, unter keinen Umständen die Schulden zu ermäßigen oder zu streichen, verkörperte. Wie ein solcher Beschluß entgegen der vernünftigeren Einstellung der New Yorker Hochfinanz zustande kommen konnte, steht auf einem andern — wohl mehr politischen — Blatte geschrieben. Jedenfalls mußte jeglicher Versuch, die amerikanische Regierung umzustimmen, an dieser klar vorgezeichneten Marschroute scheitern. Die überraschende Ablehnung der Balfour-Note, die durchaus konstruktive Gedankengänge zu einer einheitlichen Lösung der Nachkriegsprobleme lieferte, konnte nur unter diesen Voraussetzungen erfolgen. Aber auch die beachtenswerte Diskussion, die sich anläßlich der amerikanischen Bankiertagung im Oktober vorigen Jahres über dieses Thema entspann und ihren Höhepunkt in einer Ansprache des früheren englischen Schatzkanzlers und Präsidenten der London Joint City and Midland Bank, Mc Kenna, mit der Forderung einer Mäßigung in der Schuldenfrage fand, vermochte das Schatzamt nur zu der kurzen Erklärung zu veranlassen, „daß die Darlegung McKennas an der Sachlage in bezug auf die Schuldenzahlung nichts ändere". Dabei wurde geschickt versucht, die am Bankiertag vorgebrachten Argumente mit dem Hinweis ad absurdum zu führen, daß jede allgemeine Streichung oder Herabsetzung der alliierten Schulden für die Weltwirtschaft nur von Nachteil sein würde, da eine Zahlungsverweigerung einer souveränen Regierung deren Kredit nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen müßte. Es mag hierbei erwähnt werden, daß Mc Kenna die Frage nicht vom Gesichtspunkt des Zahlungswillens, den er für England als gegeben bezeichnete, sondern vom Standpunkt des Weltwirtschaftlers behandelte und mit besonderem Nachdruck auf die Folgen hinwies, welche Verzinsung und Amortisation derart großer Schuldposten für die wichtig-

Digitized by Google

sten Geldmärkte der Welt und für den Warenaustausch zeitigen würden. In den Ende Dezember v. J. begonnenen Verhandlungen der amerikanischen Schuldenkommission mit einer britischen Abordnung, welche von dem Schatzkanzler Baldwin geführt wurde, spielten diese Ueberlegungen keine geringe Rolle. Sie fanden ihren konkreten Ausdruck in der Behandlung der Zinsfrage. Die Beweggründe, die schließlich gerade zu einem Zinssatz von 3 pCt. für die ersten zehn Jahre führten, sind, um dies gleich vorwegzunehmen, nicht ganz durchsichtig. Der ursprüngliche englische Vorschlag lautete auf 2 pCt.; er war willkürlich und ohne Zusammenhang mit den damals herrschenden Geldmarksbedingungen. Man kann ihn ruhig als Vorschlag eines Schuldners bezeichnen, der aus Diskussionen über diesen Punkt vieles erhoffen durfte. Später wurde der äußerste Satz auf den amerikanischen Druck hin auf 3 pCt. erhöht. Als obere natürliche Grenze war ein Satz von 4½ pCt. gegeben, wie er nach dem amerikanischen Refunding Act für die kurz zuvor in Kraft getretene Verzinsung zugrunde gelegt worden war, nachdem unter der ursprünglichen Abmachung ein Satz von 5 pCt. gegolten hatte. Diese beiden Zinsraten entsprachen ungefähr den jeweiligen Erträgnissen englischer und amerikanischer Anleihen. Die einzige Erklärung für die endgültige Herabsetzung des Satzes auf 3 pCt. kann wohl darin gefunden werden, daß dieser Satz ungefähr in der Mitte liegt zwischen den höchsten und niedrigsten Forderungen und das Mindestmaß dessen bedeutet, das Aussicht hatte, im Senat sanktioniert zu werden. Oekonomische Erwägungen auf seiten der Amerikaner spielten dabei keine große Rolle. Immerhin kann man in der Verminderung der Zinsrate unter das marktgängige Maß die Geneigtheit der amerikanischen Regierung erblicken, die Kriegsschulden mit einem anderen Maß zu messen als die Vorkriegsschulden. Die englischen Kommentare über diesen Punkt lassen die Hoffnung durchblicken, daß bei einer späteren Gesamtregulierung der alliierten Schulden die stipulierten 3 pCt. bzw. 3½ pCt. nicht das letzte Wort bedeuten werden. Die Meinung der New Yorker Finanzkreise dürfte ein Schreiben des Bankiers O. H. Kahn an den Vorsitzenden der Schuldenkommission wiedergeben, in dem, abgesehen von der Annullierung eines Teiles der Schulden, eine progressive Abstufung des Verzinsungssatzes von 2 pCt. für die ersten acht Jahre, 2½ pCt. für die nächsten 32 Jahre und 4 pCt. für die letzten sieben Jahre der Laufzeit vorgeschlagen wird. Einen Einfluß hat diese Anregung auf den Gang der Verhandlungen nicht ausgeübt.

Die Fundierung erstreckt sich, wie erwähnt, über eine Summe von 4,6 Milliarden Dollar, die dem amerikanischen Schatzamt in Form von Bonds im Nominalwert von je 40 Millionen Dollar überreicht wurden, welche bis Ende 1984 laufen, bis Ende 1932 mit 3 pCt. und von da an mit 3½ pCt. verzinslich sind. Zinsen und Amortisationszahlungen erfolgen in amerikanischer Währung. Die bis Ende 1927 fälligen Zinsen können von England auch in Form von englischen Bonds bezahlt werden, die gleichfalls bis Ende 1984 laufen und gleich ausgestattet sind wie die übrigen Bonds. Die Amortisationsrate erhöht sich von 23 Millionen Dollar im laufenden Jahre bis auf 64 Millionen Dollar im Jahre 1954 und 175 Millionen Dollar im Jahre 1983. Erwähnenswert ist auch die Vereinbarung, daß die Zahlung der Amortisationsrate bis auf zwei Jahre nach dem Fälligkeitsdatum aufgeschoben werden kann. Für die folgende Amortisationsrate würde nur noch eine einjährige Stundung möglich sein, eine Stundung weiterer Amortisationszahlungen käme dann nicht mehr in Frage. Andererseits ist dem Schuldner die Möglichkeit geboten, Vorauszahlungen auf seine Kapitalschuld zu leisten. Anläßlich der Bondsübergabe ist von der Presse die Frage aufgeworfen worden, was voraussichtlich mit diesen Bonds geschehen werde, ob sie unangetastet in den Gewölben des Schatzamtes verbleiben sollen, oder ob nicht doch schließlich einmal das Schatzamt sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen könnte, einige dieser Bonds zu verkaufen. Bonds im Nominalwert von 40 Millionen Dollar sind natürlich nicht ohne weiteres marktfähig. Für den Fall, daß das Schatzamt tatsächlich einen Verkauf der Bonds, die zuvor gegen kleinere Abschnitte umgetauscht werden müßten, beabsichtigt, liegt die Gefahr nahe, daß die Sterling-Devise bei einem eventuellen Zurückströmen der Bonds nach England ungünstig beeinflußt wird. Die Bedingungen des Abkommens enthalten nichts, was einem solchen Vorgehen im Wege stehen würde, doch lassen die besonderen Klauseln bezüglich der Zinszahlung den Erwerb der Bonds dem gewöhnlichen Kapitalisten nicht gerade reizvoll erscheinen. Es würde sich also zweifellos noch eine Besprechung über diesen Punkt als notwendig erweisen.

Was nun die Zinszahlungen betrifft, so stellt sich die Belastung für England im laufenden Jahre auf etwa 165 Millionen Dollar, für das Jahr 1924 würde sich ein Zahlungsaufwand von ungefähr 161 Millionen Dollar ergeben. Unter Berücksichtigung der Amortisationsrate würde dieser Betrag bis zum Jahre 1933 bis auf etwa 184 Millionen Dollar anwachsen. In späteren Jahren sinken die Zahlungen nur wenig unter diesen Stand. Wenn man mit diesen Ziffern die Zinsenlast auf Grund der früheren Bedingungen vergleicht, so ergibt sich eine Verminderung um jährlich mindestens 120 bis 140 Millionen Dollar. Die steuerliche Beanspruchung des englischen Volkes erfährt durch die Reduktion des Zinssatzes eine beträchtliche Verminderung, und der englische Schatzkanzler hat durch Umstellung seiner Finanzgebarung auf einen Satz von 3 pCt. bereits stark ins Gewicht fallende Steuerermäßigungen eintreten lassen können.

Es verdient noch Beachtung, daß die ganze Finanztransaktion und die ersten Zinszahlungen sich ohne fühlbare Erschütterung des Devisenmarktes vollzogen haben. Diese Tatsache, zusammen mit anderen Erscheinungen, die auf eine allmähliche Stabilisierung der englisch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen hindeuten, haben in England die Frage aufwerfen lassen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, wieder den freien Goldmarkt einzuführen. In den Vereinigten Staaten bringt man diesen Anregungen im Hinblick auf die immer unangenehmer empfundene Ueberlastung mit Gold ein begreifliches Interesse entgegen, doch sind sie bis jetzt noch nicht über die ersten Anfänge einer theoretischen Erörterung hinausgelangt.

Eingangs dieser Ausführungen ist gesagt worden, daß die englisch-amerikanische Schuldenfundierung praktisch dem Verzicht auf eine Annullierung oder Ermäßigung der interalliierten Schulden gleichkomme. England hat sich nur ungern und aus Prestigegründen zu diesem Standpunkt bekannt. Wenn jetzt die „Times" in den allerletzten Tagen es als wahrscheinlich bezeichnet haben, daß nach dem unbefriedigenden Notenwechsel mit Frankreich die nächste Phase des Reparationsproblems eine gründliche Aussprache über die interalliierten Schulden sein werde, von der sich die Vereinigten Staaten nicht fernhalten könnten, so spricht dieses Blatt damit zwischen den Zeilen auch die Hoffnung auf eine Aenderung des amerikanischen Standpunktes aus. Frankreich wird auf einer solchen Konferenz vermutlich erneut die Forderung eines völligen Schuldenerlasses stellen und damit Amerika zu einer Bestätigung oder Berichtigung seines Standpunktes zwingen. Die politischen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten sind nicht mehr derart, daß die Schuldenkommission auf eine Diskussion über diesen Punkt verzichten kann. Nach wie vor betrachtet auch Keynes, der in der letzten Juli-Nummer der „Nation" wieder einen wertvollen Beitrag zur Reparationsfrage geliefert hat, die Annullierung der interalliierten Schulden als unbedingte Voraussetzung für eine befriedigende Lösung des Reparationsproblems. Man wird also zweifellos in der nächsten Zeit mehr über dieses Thema zu hören bekommen, und es steht sehr zu hoffen, daß bei der finanziellen Auseinandersetzung der Alliierten die außerordentliche Dringlichkeit einer Gesamtlösung der europäischen Fragen nicht übersehen wird.

Digitized by Google

Währungsentschädigung bei Zahlung aus vorhandenen Valutabeständen nach § 46 des Reichsausgleichsgesetzes (alter Fassung).

Von Rechtsanwalt Dr. **Alfred Eisenstaedt**, Berlin.

I. Die unter obiger Ueberschrift von Petrich in der Juristischen Wochenschrift (S. 494 ff. v. 1923) behandelte Frage, ob ein Vorkriegsschuldner, der im Besitz ausländischer Valuten ist, dem Reichsausgleichsamt gegenüber zur Beschränkung oder Beseitigung seines Anspruches nach Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes verpflichtet ist, gerade diese Valuten zur Deckung seiner unter § 44 des Reichsausgleichsgesetzes fallenden Verpflichtungen zu verwenden, ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Ausgleichssenats des Reichswirtschaftsgerichts gegen Petrich zu verneinen.

Petrichs Auffassung scheint sich sowohl auf Markschuldner als auch Valutaschuldner zu beziehen. Er geht aber von einer falschen Einstellung zu dem aus, was er den Zweckgedanken des Gesetzes nennt. Es ist unrichtig, daß das Ausgleichsgesetz nur dem Schuldner Schutz gewähren will, der über keine Valutabestände verfügt.

Petrich sagt durchaus richtig (S. 494 l. c. 2. Spalte Abs. 3), daß für die Anwendbarkeit des Reichsausgleichsgesetzes die persönlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners ausscheiden. Der Text des Gesetzes enthält, wie Petrich wohl anerkennt, nichts darüber, daß der Schutz des Schuldners von Besitz oder Nichtbesitz von Valuten abhängig sein soll. Die Begründung und die sonstigen Materialien ergeben nichts für, dagegen meines Erachtens eine klare Stellungnahme gegen eine solche Unterscheidung.

Von welchem Schuldner der Gesetzgeber „bei Beurteilung der Wirtschaftslage des deutschen Schuldners" ausgegangen ist, kann für diese Frage nicht entscheidend sein, sondern lediglich, welche Folgerungen der Gesetzgeber aus dieser Beurteilung gezogen hat. Die Sätze aus der Vorbemerkung der Begründung des Gesetzes zu § 24: „Ein deutscher Schuldner ausländischer Währung (Valutaschuldner) muß heute zur Beschaffung der erforderlichen Zahlungsmittel meist ein Vielfaches des Betrages aufwenden, der vor Kriegsausbruch dazu nötig gewesen wäre. Der Kreis der von den Folgen des Kursrückganges betroffenen Schuldner wird noch erweitert durch die Bestimmung des Artikels 296 d des Friedensvertrages, nach der nicht nur Valutaschulden, sondern auch Markschulden in der Währung des jeweils beteiligten alliierten und assoziierten Staates unter Umrechnung zum Vorkriegskurs zu begleichen sind", enthalten lediglich die Feststellung der Tatsachen, welche Anlaß zu der Gesetzesvorlage gegeben haben. Irgendwelche Folgerungen werden aber in der Vorbemerkung daraus nicht gezogen, sondern erst bei der darauffolgenden Sonderbegründung für die Regelung der Abrechnung mit den Markschuldnern und den Valutaschuldnern (Seite 30, 31, 32 der Begründung des Reichsausgleichgesetzes). Sie sind für den Markschuldner in der Formel ausgedrückt: „Dem Markschuldner kann billigerweise nicht mehr als die Bezahlung des Nennbetrages seiner Schuld in deutscher Währung zugemutet werden." Mit den Valutaschuldnern befaßt sich die Begründung erheblich eingehender (Seite 31, l. c. II 1). Es werden zunächst alle Gründe, die für eine Hilfe für diese Schuldner sprechen, aufgeführt:

1. die Erwägung, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle die Schuldner durch die sich aus dem Kriegszustande ergebenden Verhältnisse, insbesondere durch die vom Reich erlassenen Zahlungsverbote, verhindert worden sind, ihre Schuld an den Gläubiger zu einer Zeit zu bezahlen, zu welcher der Kursstand für sie verhältnismäßig günstig war;

2. die Erwägung, „daß ein großer Teil der Valutaschuldner bei Berechnung ihrer Schulden zum heutigen Tageskurs wirtschaftlicher Vernichtung anheimfallen würde" und daß das „mit Rücksicht auf die davon betroffenen Kreise" (der Importeure, Exporteure und Banken), „deren Deutschland zur Wiederanbahnung seiner wirtschaftlichen Beziehungen mit dem feindlichen Ausland dringend bedarf", der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügen würde.

Es wird dann das Maß der erforderlichen Unterstützung erörtert und dargelegt, daß „zur Vermeidung des wirtschaftlichen Unterganges eines erheblichen Teiles der Valutaschuldner" bei der Abrechnung mit dem Ausgleichsamt der Vorkriegskurs (jetzt der zehnfache Vorkriegskurs) zugrunde gelegt werden müsse.

Schon die gesperrt gedruckten Worte ergeben, daß der Gesetzgeber sich darüber klar war, daß der beabsichtigte Schutz des Gesetzes auch solchen Schuldnern zugute kommen würde, die seiner nicht oder nicht in dem Umfange bedürften. Es wird das zudem in der Begründung weiterhin ausdrücklich ausgesprochen:

„Die einheitliche Anwendung des Vorkriegskurses bei der Abrechnung mit den Schuldnern", fährt die Begründung des Gesetzes fort, „bringt freilich den Nachteil mit sich, daß die Vorteile dieser mit Verlust für das Reich verbundenen Abrechnung unter Umständen solchen Schuldnern zukommen können, die durch andere Geschäfte einen erheblichen Gewinn erlangt haben und deshalb einer Unterstützung keineswegs bedürfen."

Man wollte aber absichtlich diesen Nachteil zur Vermeidung der Belastung des Reichsausgleichsamtes mit der Prüfung der wirtschaftlichen Lage jedes einzelnen Schuldners mit in Kauf nehmen, um eine einheitliche Abrechnung mit allen Schuldnern zu haben. Man wollte dadurch auch jedem in Betracht kommenden Vorkriegsschuldner Sicherheit über das Maß der Aufwendungen geben, das er fortan für seine Vorkriegsverbindlichkeiten zu machen hätte. „Da nach dem Vorstehenden eine andere einheitliche Abrechnungsgrundlage als der Vorkriegskurs nicht in Frage kommt", heißt es auf Seite 32 der Begründung weiter, „hat der Entwurf an ihm festgehalten. Zur Vermeidung allzu starker Unbilligkeiten ist jedoch in den unten näher zu erörternden §§ 29, 30 vorgesehen, daß der Schuldner sich gewisse anderweitig erzielte Gewinne bei der Abrechnung anrechnen lassen muß." Es handelt sich dabei um die Anrechnung bestimmter Währungsgewinne auf Vorkriegsvermögen, die inzwischen durch die Novelle zum Reichsausgleichsgesetz, welche diese Währungsgewinne zum großen Teil beseitigt, wieder aufgehoben ist.

Daß bei den nicht der Währungsbeihilfe bedürftigen Schuldnern gerade auch an diejenigen gedacht war, die über ausländische Valuta verfügten, dafür war schon hinreichend von den seinerzeitigen Gegnern des Schuldnerschutzes gesorgt worden, die gerade auf die Möglichkeit der früheren eigenen Deckung der Valutaschuldner gegen den vom Reich zu übernehmenden Währungsverlust und auf die tatsächlich bei einer Anzahl von Schuldnern erfolgte Deckung dieses Verlustes durch Anschaffung fremder Valuten hingewiesen hatten.

Die Regierung hat auch am Ende der Vorberatungen des Gesetzes wenn auch nicht alle Valutabestände, so doch wenigstens gerade die zur Deckung des Valutaverlustes von den hier in Betracht kommenden Vorkriegsschulden angeschafften Valuten zur Entlastung des Reiches erfassen wollen. Sie hat deshalb in dem nicht veröffentlichten und daher Petrich wohl nicht bekanntgewordenen letzten Vorentwurf zum Reichsausgleichsgesetz vorgeschlagen, in den § 29 des Reichsausgleichsgesetzes (alter Fassung) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Sie findet sich dort als § 29 Ziffer 1 und wollte bei jedem Valutaschuldner auf die Währungsbeihilfe des Reiches den Unterschied zwischen seinen Anschaffungskosten und dem Tageskurswert in Anrechnung bringen in bezug „auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel oder Ansprüche auf Lieferung dieser Gegenstände, sofern der Schuldner sie zum Zwecke der Erfüllung der Schuld oder Verhütung oder Verminderung von Kursverlusten bei der Erfüllung erworben hat".

Digitized by Google

Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist damals von beachtlicher Seite eingewendet worden, daß häufig nicht feststellbar sein würde, ob Valuten von einem Schuldner gerade speziell zur Deckung bestimmter Verbindlichkeiten angeschafft seien und daher die Bestimmung einen unnötigen Gewissenszwang enthalte, daß, abgesehen davon, nicht einzusehen sei, weshalb der Währungsgewinn aus ausländischen Zahlungsmitteln anrechnungspflichtig sein sollte, nicht aber Gewinne aus Edelmetallen oder sonstigen Gegenständen, die ihren internationalen Wert behalten hätten, z. B. Aktien gewisser deutscher, im Ausland arbeitender Banken, deren Besitz eine ebenso große Valutareserve darstelle, wie der Besitz ausländischer Valuten. Es ist dann diese Bestimmung in den definitiven Entwurf des Gesetzes, wie er der Nationalversammlung vorgelegt wurde, nicht aufgenommen worden.

Dieser Vorgang ergibt jedenfalls klar die Absicht, dem Vorkriegsschuldner, welcher fremde Valuten besitzt, die gleiche Währungsbeihilfe zu gewähren, wie einem solchen, bei dem das nicht zutrifft.

Alles, was vorstehend aus der Begründung des Gesetzes wiedergegeben ist, bezieht sich zunächst auf die am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Schuldner. Die gleichen Abrechnungsgrundsätze sollen aber nach der Absicht des Gesetzgebers auch für die Schuldverbindlichkeiten gelten, auf welche Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes zur Anwendung kommt: „Die im Abschnitt II 3 aufgeführten Grundsätze für die Abrechnung über die am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Valutaschulden", schließt die Begründung des Gesetzentwurfs für die Behandlung der Valutaschulden (Seite 33 der Begründung), „werden im Abschnitt III auf außerhalb des Ausgleichsverfahrens zu regelnde Valutaschulden ausgedehnt, so daß eine ungerechte Bevorzugung der am Ausgleichsverfahren beteiligten Schulden vermieden ist." Und es heißt weiter in der Vorbemerkung der Begründung zu Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes: „Ohne die Gleichstellung mit den Schuldnern der am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Verbindlichkeiten würden die hier in Betracht kommenden Schuldner sich mit Recht als ungebührlich benachteiligt betrachten können, zumal da es vielfach vom Zufall abhängt, ob eine Verbindlichkeit am Ausgleichsverfahren teilnimmt, oder von ihm ausgeschlossen bleibt. Der Inhalt der Bestimmungen des Abschnitts III läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß dem Schuldner der in Betracht kommenden Verbindlichkeit nach deren Erfüllung der Unterschied zwischen den für die Erfüllung aufgewendeten Kosten und dem Betrage, den er bei Teilnahme der Verbindlichkeit am Ausgleichsverfahren auf Grund der Abrechnung an das Reichsausgleichsamt hätte entrichten müssen, vom Reichsausgleichsamt erstattet werden soll."

Er ist, nach der zum Zwecke der tunlichst völligen Gleichstellung dieser Schuldner mit denen des zweiten Abschnittes in dritter Lesung des Gesetzes erfolgten Aenderung des § 50 des Reichsausgleichsgesetzes, dahin zu ergänzen, daß der Schuldner ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse einen gesetzlichen Anspruch gegen das Reichsausgleichsamt hat, ihn durch Vorschußgewährung schon bei der Erfüllung der Verbindlichkeit dem am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Schuldner gleichzustellen.

Bei dieser vom Gesetz gewollten Gleichstellung spielt hiernach die Tatsache des Besitzes von Valutenbeständen bei dem einzelnen Schuldner für den Umfang der Währungsbeihilfe des Reichsausgleichsamtes keine Rolle. Petrich beachtet aber bei seiner Heranziehung der Begründung des Reichsausgleichsgesetzes für seine gegenteilige Auffassung nicht, daß jeder Satz dieser Begründung sich ebenfalls, oder sogar in erster Linie auf die am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Schuldner bezieht, wie vorstehend dargelegt ist. Er zieht aber selbst nicht die Folgerung und es ist auch sonst, wie Lehmann (Jur. Wochenschr. 1922 S. 1148) zutreffend hervorhebt, noch niemand auf den Gedanken gekommen, von den am Reichsausgleichsverfahren teilnehmenden Schuldnern einen Nachweis darüber zu verlangen, ob sie — abgesehen vom Fall des § 29 des alten Gesetzes — Zahlungsmittel der Währung besitzen, in welcher ihre Schulden zu tilgen sind, und davon die Abrechnung mit ihnen abhängig zu machen.

Der Ausgleichssenat des Reichswirtschaftsgerichtes hat dann auch in ständiger Praxis es für die Frage der Währungserstattungspflicht des Reichsausgleichsamts unerheblich erklärt, ob der Valutaschuldner die Schuld aus bei ihm vorhandenen Valutabeständen hätte decken können. Das entspricht dem Zweckgedanken des Reichsausgleichsgesetzes in seiner Fassung vom 24. Mai 1920, der dahin geht, daß jedem Valutaschuldner, auf dessen Verbindlichkeit die Voraussetzungen der Abschnitte II oder III des Reichsausgleichsgesetzes zutreffen, ohne Rücksicht auf seine Vermögenslage und auch ohne Rücksicht auf die einzelnen Bestandteile seines Vermögens in den Stand gesetzt werden soll, seine Vorkriegsverbindlichkeiten durch Aufwendung ihres Vorkriegswertes in deutscher Reichsmark zur Tilgung zu bringen. Dabei hatte er lediglich die in § 29 des Reichsausgleichsgesetzes besonders aufgeführten Währungsgewinne auf Vorkriegsvermögen einzuwerfen. Diese Einwerfungspflicht ist durch die Novelle zum Reichsausgleichsgesetz beseitigt, im übrigen aber lediglich für alle Schuldner einheitlich die Beitragspflicht vom einfachen Vorkriegskurswert auf den zehnfachen Vorkriegskurswert erhöht und für die Schuldner des dritten Abschnitts der Beitrag des Reichsausgleichsamts auf die Hälfte der zur Tilgung der ganzen Verbindlichkeit erforderlichen Aufwendungen beschränkt. Von dem Grundsatz aber, daß die Beihilfe des Reiches weder vom Vermögen, noch von der Art der Zusammensetzung des Vermögens der Schuldner abhängig sein soll, ist auch in der Novelle nicht abgewichen worden.

Wohl hat es Stimmen gegeben, die bei Beratung des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes eine Abstufung der Beihilfe des Reichs nach der Vermögenslage des Schuldners anregten und dabei namentlich auch Valutabestände berücksichtigt wissen wollten, wenigstens, soweit diese nicht als Betriebsmittel anzusehen seien.

Der 24. Ausschuß des Reichstages, an den der Reichstag die am 9. Juni 1923 verkündete Novelle zur Beratung verwiesen hatte, hat in seiner ersten Lesung der Novelle im ersten Absatz des § 47, der dabei bereits die in das Gesetz übergegangene Fassung erhalten hat, die schließlich Gesetz gewordene Erstattung der Hälfte der Beschaffungskosten davon unabhängig gelassen.

Er hat lediglich bei der in erster Lesung noch beabsichtigten Erhöhung des Beitrages des Reichsausgleichsamtes über diese Hälfte hinaus solche Valuten berücksichtigen wollen.

Der sich darauf beziehende Absatz 2 des § 47 lautete nach den Beschlüssen erster Lesung:

„Die Erstattung eines weiteren Teiles der Beschaffungskosten kann dem Schuldner auf Antrag insofern zugebilligt werden, als die Beschränkung der Währungsbeihilfe sein wirtschaftliches Fortkommen oder den Fortbestand seines Unternehmens im bisherigen Umfange trotz ihm etwa zustehender, für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigter hochwertiger Forderungen gefährden würde, oder die ihm zugefügte Schädigung eine Verletzung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen mit sich bringen würde." (S. 8 der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes nach den Beschlüssen des 24. Ausschusses in erster Lesung.)

Er ist in zweiter Lesung gestrichen worden und lediglich die Beschränkung der Beihilfe des Reichs auf die Hälfte der Beschaffungskosten, unabhängig von irgendwelchen Vorbedingungen bei dem Schuldner, zum Gesetz erhoben worden.

II. Auch aus dem Wort „aufzuwendenden" in der Fassung des § 47 des geltenden Gesetzes (§ 46 2. Absatz der früher geltenden Fassung), daß nur die Beschaffungskosten der für die Erfüllung aufzuwendenden und

Digitized by Google

tatsächlich aufgewendeten Zahlungsmittel zu erstatten sind, ist nichts für die Petrichsche Auffassung herzuleiten. Auch hier wird der Wille des Gesetzgebers am besten durch vollständige Wiedergabe der Gründe klar. Die Einfügung des Wortes „aufzuwendenden" in den Text des Gesetzes wird in der Begründung zu § 46 des Gesetzes wie folgt erläutert:

„Absatz 2 (des § 46 der alten Fassung) betrifft in ausländischer Währung ausgedrückte Schulden. Hier kann der Schuldner entsprechend der Bestimmung des § 27 des Entwurfs über die Abrechnung der am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Valutaschulden grundsätzlich den Unterschied zwischen den Kosten der von ihm aufgewendeten Zahlungsmittel und dem Vorkriegskurswerte des Nennbetrages der Schuld verlangen. Dabei gilt aber, wie der Entwurf ausdrücklich hervorhebt, die Voraussetzung, daß der Schuldner auch zu dem Aufwande, den er gemacht hat, dem Gläubiger gegenüber verpflichtet war." Und als Beispiel dafür, daß bei Verbindlichkeiten in ausländischer Währung nicht immer Zahlung in ausländischer Währung verlangt werden darf, wird dann auf die inzwischen durch die Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 24. 1. 1921 überholte frühere Judikatur verwiesen, daß im Inlande zu erfüllende Verbindlichkeiten in ausländischer Währung durch Zahlung ihres Kurswertes am Fälligkeitstage abgedeckt werden könnten. Das Wort „aufzuwendenden" bezieht sich hiernach lediglich auf das Schuldverhältnis zwischen dem Schuldner und seinem Gläubiger, was übrigens auch der große Senat des Reichswirtschaftsgerichts seiner Entscheidung vom 17. 2. 1923 (Jur. Wochenschr. S. 538, Nr. 7) zugrunde gelegt hat. Das behält auch heute noch seine Bedeutung für Fälle des Artikels 37 der deutschen Wechselordnung, wo der Schuldner kraft Gesetzes nur den Kurs des Fälligkeitstages zu leisten hat, und für alle diejenigen Fälle, in denen der Schuldner nach Abrede mit dem Gläubiger die Schuld anders als durch effektive Zahlung der ausländischen Währung abdecken darf. Denn der Schuldner darf, darin ist Petrich beizupflichten, seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger nicht zu Lasten des Reiches willkürlich erhöhen. Mit der Frage der Beschaffungskosten und überhaupt der Beschaffung der aufzuwendenden Mittel hat die Einfügung des Wortes „aufzuwendenden" nichts zu tun.

III. Die von Petrich vertretene Auffassung, nach der ein Valutaschuldner seine Mittel an fremden Valuten zur Abdeckung seiner unter das Reichsausgleichsgesetz fallenden Verpflichtung benutzen muß, und zwar ohne jeden Anspruch auf Entschädigung, soweit er die fremden Valuten nicht gegen deutsche Zahlungsmittel, sondern gegen Sachgüter erworben hat, würde aber auch zu ganz unhaltbaren wirtschaftlichen Konsequenzen führen. Ein Importeur, der im Zeitpunkt der Bezahlung einer Vorkriegsverbindlichkeit von 10 000 Pfund zufälligerweise gerade einen solchen Betrag von seinen Kunden für Ware hereinbekommen hätte und damit seine Verpflichtungen gegenüber seinem Lieferanten decken wollte, müßte nach dieser Theorie den Betrag ohne jede Entschädigung zur Bezahlung seiner Vorkriegsschulden verwenden und seine Lieferanten unbezahlt lassen. Je nachdem am Tage der Zahlung die Eingänge an Devisen von seiten der Kunden stärker oder geringer waren, würde der Importeur dabei mehr oder minder bluten müssen. Daß es dabei leicht zu einer Verblutung kommen könnte, liegt auf der Hand, ebenso, daß damit der Gedanke des Ausgleichsgesetzes geradezu auf den Kopf gestellt wäre. Der Ausweg, etwa nur solche Devisen heranzuziehen, die nicht als Betriebsmittel in Betracht kämen, würde wieder darauf hinauslaufen, die Unterstützung von Vermögen und sogar gewissen Vermögensbestandteilen des Schuldners abhängig zu machen; sie würde auch, da der einzelnen Devise ihre Zweckbestimmung nicht angesehen werden kann, die Behörden vor eine in vielen Fällen unlösliche Aufgabe stellen.

Ebenso würde es wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sein, einen Schuldner, welcher seine Schuld mit Zahlungsmitteln abgedeckt hat, die er sich zum Tageskurs beschafft hat, mit seinem Währungserstattungsanspruch auf den Durchschnitt der Anschaffungskosten aller zufällig an diesem Tage in seinem Besitz befindlichen ausländischen Valuten zu beschränken, ganz abgesehen davon, daß trotz einer etwa bei den Valutaschuldnern geführten Liste über den Erwerb der ausländischen Zahlungsmittel die Berechnung auch nicht ganz einfach scheint.

IV. Das Gesetz selbst sorgt dafür, daß der Schuldner bei der Deckung der Schuld sorgfältig verfährt. Es gewährt nach § 44 Ziffer 2 die Währungserstattung nur soweit, als der Schuldner gerechtfertigterweise die Zahlung seiner Schuld hinausgeschoben hat und setzt im § 49 Abs. 1 Satz 2 der neuen Fassung des Gesetzes für alle Verbindlichkeiten des § 44 bei schuldhaftem Aufschub der Erfüllung als Höchstgrenze für die Berechnung der Beschaffungskosten den Kurs des Tages fest, an dem sie spätestens hätte bewirkt werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß der Schuldner nach § 50 des Reichsausgleichsgesetzes Anspruch auf Vorschuß hat, so daß, wie vom Ausgleichssenat des Reichswirtschaftsgerichts in ständiger Judikatur festgehalten ist, ein durch das Vorschußverfahren herbeigeführter Aufschub ihm nicht anzurechnen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Scheckwesen.

1 Zu § 15 ScheckG.

Regreß aus einem von einem Bevollmächtigten des Kontoinhabers unter Ueberschreitung der Vollmacht ausgestellten Scheck.

Urt. des KG. v. 28. 9. 1922. 13 U. 7801/19.

Der Kläger verlangt als Inhaber eines am 9. September 1918 ausgestellten, auf die X.-Bank in Z. gezogenen, am 11. September 1918 der Bank zur Zahlung vorgelegten, aber nicht eingelösten Verrechnungsschecks über 12 300 Mark von dem Beklagten Einlösung des Schecks. Der Scheck ist von dem Kaufmann K. im Namen des Beklagten ausgestellt. Der Ausstellung zugrunde liegt ein Abkommen vom August 1918 zwischen K. und dem Beklagten, in dem dieser sich verpflichtet hatte, K. für ein Unternehmen, an dessen Gewinn er beteiligt war, ein Darlehn zu gewähren. In Erfüllung dieses Abkommens zahlte der Beklagte Anfang August 25 000 M. bei der Bank ein, die daraufhin am 5. August 1918 dem Beklagten ein Konto eröffnete. Der Beklagte ermächtigte K., über sein jeweiliges Barguthaben zu verfügen, und stellte hierüber eine Vollmachtsurkunde aus, die die Bank in Besitz nahm. K. erhielt bei der Bank mit Wissen und Willen des Beklagten ein Scheckbuch. In der Vollmachtsurkunde heißt es, daß die Ermächtigung nur der Bank gegenüber gelte und das Verfügungsrecht der Beklagten daneben in Kraft bleiben solle. Der Kläger hat auf Grund seiner Geschäftsbeziehungen mit K. gegen diesen eine Forderung von 12 300 M. Zu ihrer Tilgung gab ihm K. den eingangs bezeichneten Verrechnungsscheck, den er der mit der Bank getroffenen Abrede gemäß in der Weise im Namen der Beklagten ausgestellt hatte, daß er ihn mit dem Namen des Beklagten unterzeichnete und seinen Namen mit dem Zusatz „i. V." beifügte.

Die Einlösung durch die Bank ist unterblieben, weil das Guthaben des Beklagten am Vorlegungstage, dem 11. September 1918, nur 734,80 M. betrug.

Das LG. hat auf die deshalb von dem Kläger gegen den Beklagten erhobene Regreßklage nach dem Klageantrage erkannt. Die Berufung ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Erteilt der Kontoinhaber einem Dritten der Bank gegenüber Vollmacht zu Verfügungen über sein Bankguthaben, so bedeutet das an sich nur, daß die Bank mit Wirkung gegen ihren Kunden an den Dritten Zahlungen aus dem Guthaben leisten kann. Läßt der Kontoinhaber aber dem Bevollmächtigten ein Scheckbuch aushändigen, so ermächtigt er ihn dadurch in der Weise über das Guthaben zu verfügen, daß er Schecks auf seinen, des Kontoinhabers, Namen ausstellt und nicht nur als Quittungsersatz im Verkehr mit der Bank, sondern Dritten gegenüber als Zahlungsmittel verwendet und

Digitized by Google

in den Verkehr bringt. Dabei kann die Frage auf sich beruhen, ob die Vertretungsmacht überhaupt mit Wirkung gegen Dritte dahin eingeschränkt werden kann, daß der Bevollmächtigte die Schecks nur im Verkehr mit der Bank zur Abhebung von Geld gebrauchen darf. Denn hier fehlt jeder Anhalt für die Annahme eines dahingehenden Willens des Beklagten. K. war demnach zu Verfügungen über das Guthaben durch Ausstellung von Schecks im Namen des Beklagten und durch Weitergebung an Dritte berechtigt. Die Bezogene durfte daher bei Vorlegung eines Schecks an jeden Scheckinhaber Zahlung aus dem Guthaben des Beklagten leisten. Darüber hinaus hat der Beklagte dem Scheckinhaber für die Einlösung eines von K. in Verkehr gebrachten Schecks gemäß § 15 Abs. 1 ScheckG. als Aussteller einzustehen, wenn der Scheck, mangels ausreichender Deckung im Zeitpunkte rechtzeitiger Vorlegung, von der Bezogenen nicht eingelöst werde. K. war zwar nicht befugt, ungedeckte Schecks in Verkehr zu bringen. Allein von dem Grundsatze der Unwirksamkeit eines, ohne oder in Ueberschreitung der Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts muß für den Scheckverkehr mit Rücksicht auf die, unabhängig von dem Willen des Ausstellers, an die Scheckbegebung geknüpfte Regreßpflicht desselben eine Ausnahme gelten. Die Ueberschreitung der Vollmacht durch K. hat hier nun Bedeutung für das Innenverhältnis zwischen ihm und dem Beklagten. Der Kläger ist daher hier berechtigt, das Regreßrecht gemäß § 15 ScheckG. gegen den Beklagten als Scheckaussteller auszuüben.

2. Zu § 15 Abs. 2 ScheckG.

Ein Inhaberscheck ist nicht etwa deshalb mangelhaft, weil ihm das Indossament des Verkäufers auf der Rückseite fehlt oder sein Name mit Bleistift geschrieben ist. Ein Handelsgebrauch, daß der Verkäufer seine Unterschrift abgeben mußte, besteht auch im Bankverkehr nicht. Aber eine stillschweigende Uebereinkunft dahingehend ist möglich.

Urteil des Reichsgerichts, V. Ziv.-Sen., vom 4. November 1922 — V. 136/22 —. *K.*

Tatbestand.

Am 21. Mai 1920 verkaufte der Kläger einen an diesem Tage von der X.-Bank Filiale Z. für ihn oder Ueberbringer ausgestellten auf die Y.-Bank in G. gezogenen Scheck über 15 000 Fr. durch Ferngespräch an die Beklagte, deren Kunde er ist und die sich den Inhalt des Schecks von ihm hatte mitteilen lassen, zum Kurse von 780,50 M. für 100 Fr., zahlbar am 25. Mai 1920. Der Scheck traf bei ihr am Vormittag des 22. Mai, Pfingstsonnabend, einem Bankfeiertag, ein. Erst am nächsten Geschäftstag, Dienstag, den 25. Mai, will sie ihn in Bearbeitung genommen und entdeckt haben, daß er auf der Rückseite den Namen des Klägers, nur in Bleistift geschrieben, trug. Durch Ferngespräch am selben Nachmittag teilte sie dem Kläger mit, daß sie den Kauf annulliere, da die Reichsbank den Scheck wegen dieses Mangels zurückgewiesen habe. Inzwischen war der Schweizer Frankenkurs von 784 auf 620 gesunken. Der Kläger widersprach der Beanstandung, erklärte sich aber bereit, den Scheck mit einem Tintengiro zu versehen und der Beklagten zum Kurse von 619,50 M. zu überlassen unter Vorbehalt des Erforderns des Unterschiedes als Schadensersatz. Die Beklagte ließ sich unter Bestreiten eines Anspruchs auf Schadensersatz hierauf ein, worauf sie den Scheck, versehen mit dem Namen des Klägers in Tinte auf der Rückseite, zurückerhielt. Diesen Unterschied mit 24 150 M. und Zinsen klagte der Kläger ein. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, da der Scheck wegen der Bleistiftnamensschrift zur Verwertung bei der Reichsbank, aber auch bei jeder anderen Bank ungeeignet gewesen sei. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag. Die Beklagte legte Berufung ein mit dem Antrag auf Klageabweisung und machte geltend, jeder Geschäftsmann wisse, daß keine Bank einen vom Zahlungsempfänger nicht girierten Scheck übernehme, der Kläger zudem große Erfahrung im Bank- und Scheckverkehr sowie im Devisenhandel besitze. Der Kläger bestritt dies und ferner, gewußt zu haben, daß die Banken das Giro des Empfängers verlangen. Das Oberlandesgericht zu Stuttgart wies die Berufung zurück. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage und zwar, da der Kläger ordnungsmäßiger Ladung ungeachtet im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, im Wege des Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen und daher, da der im Berufungsurteil festgestellte Sachverhalt den Revisionsangriff nicht rechtfertigt, ein Versäumnisurteil nicht zu erlassen (RG. Bd. 3 S. 196).

Nach § 15 Abs. 2 SchG. haftet auch bei dem Inhaberscheck jeder, der seinen Namen auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat (abgesehen vom Bezogenen) dem Inhaber für die Einlösung. Das Berufungsgericht geht anscheinend davon aus, daß, wenn der Kläger — entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts — verpflichtet gewesen wäre, seinen Namen auf die Rückseite des Schecks zu setzen, er dieser Verpflichtung durch die Bleistiftschrift nicht genügt haben würde und es daher so anzusehen wäre, als ob der am 21. Mai 1920 vom Kläger der Beklagten verkaufte Scheck überhaupt eine Namensschrift des Klägers nicht enthalten hätte.

Nach der amtlichen Auskunft der Reichsbankhauptstelle in Stuttgart vom 19. Oktober 1920 kauft diese Schecks auf das Ausland nur in der Form von Orderschecks an. Demgegenüber hatte die Beklagte geltend gemacht, daß diese Auskunft auf einem Mißverständnis beruhe, die Reichsbank vielmehr selbstverständlich auch Inhaberschecks auf das Ausland annehme. Zutreffend bemerkt das Berufungsurteil hierzu, daß diese Frage keiner Erörterung bedürfe, da die Eignung des Schecks für den Verkauf an die Reichsbank nicht Vertragsinhalt gewesen und der Verkauf an die Reichsbank nicht die einzige Verwertungsmöglichkeit gewesen sei, der Scheck also nicht deshalb als mangelhaft angesehen werden könne, weil er der Reichsbank nicht genügt hätte.

Mit Rücksicht auf die Erklärung des Sachverständigen B daß auch Privatbanken einen mit Bleistiftindossament übertragenen Scheck nicht als ordnungsmäßige Erfüllung eines Kaufes annehmen können, führt das Urteil aus, daß sich dies auf Inhaberschecks nicht beziehen, bei diesen das Verlangen der Girierung weder auf Gesetz noch auf Handelsübung gestützt werden könne. Wie das Urteil zutreffend ausführt, haftet der Verkäufer eines Inhaberschecks an sich gemäß § 437 BGB. nur für den rechtlichen Bestand der Forderung, nicht aber für die Einlösung. Dies ergibt sich auch aus der Gegenüberstellung von Orderscheck und Inhaberscheck in Absatz 1 und 2 des § 15 SchG. Nach Absatz 1 haften die Indossanten dem Inhaber für die Einlösung. Ein die Worte „oder Ueberbringer" tragender Scheck gilt nach § 4 Abs. 2 SchG. als Inhaberscheck, für den gemäß § 8 Abs. 1 die Uebertragbarkeit durch Indossament nicht gilt. Wenn auch nach § 15 Abs. 2 der, der seinen Namen auf die Rückseite des Schecks gesetzt hat, damit dem Inhaber gegenüber die Haftung für die Einlösung übernimmt, so steht dies doch der eigentlichen Indossierung nicht gleich. Denn wenn es auch die Garantiepflicht des eigentlichen Indossamentes enthält, so fehlt ihm doch dessen Uebertragungs- und Legitimationskraft, weshalb man es im Schrifttum denn auch hinkendes oder Schein- oder Quasi-Indossament genannt hat (s. Lessing, Scheckgesetz § 15 III, 1, § 4 III, 2a Abs. 2, 3). Das Gesetz bietet daher, wie das Urteil mit Recht bemerkt, keine Handhabe, um einen Inhaberscheck, weil ihm das Indossament oder die Namensschrift des Verkäufers auf der Rückseite fehlt, als mangelhaft zu bezeichnen, und das Gleiche muß gelten, wenn der Name auf der Rückseite nur mit Bleistift geschrieben ist. Daß aber bei dem Verkauf eines Inhaberschecks, auch wenn die Namensschrift des Verkäufers nicht sollte verlangt werden können, der Scheck etwa lediglich deswegen zurückgewiesen werden dürfte, weil der Name mit Bleistift geschrieben ist, ist von der Beklagten nicht behauptet worden.

Das Urteil erklärt weiter, daß es auch zutreffen möge, daß auch bei Inhaberschecks der Käufer regelmäßig die Gewähr für die Einlösung in der Form des § 15 Abs. 2 SchG. verlange, doch nicht in dieser Richtung eine für jeden Verkäufer verpflichtende Handelsübung bestehe. Denn wenn auch eine Uebung bei allen Banken dahin bestehe, daß sie einen am Schalter von Kunden oder Nichtkunden angebotenen Scheck ohne Namensschrift des Verkäufers auf der Rückseite nicht nehmen, so folge doch daraus kein Handelsgebrauch des Inhaltes, daß der Verkäufer eines Inhaberschecks schon durch seine Verkaufserklärung sich verpflichte, diese Unterschrift abzugeben. Daher sei es bei einem Kauf z. B. unter Abwesenden Sache des Käufers, ein dahingehendes Verlangen zu stellen. Eine Handelsübung dahin, daß der Verkäufer auch unverlangt seinen Namen auf die Rückseite setze, könne sich schon wegen der Seltenheit dieser Fälle nicht bilden. Es bemerkt weiter, daß auch daraus, daß bei einer Art von Geschäften häufig oder regelmäßig der eine Teil eine gewisse Bedingung stellt, ein Handelsgebrauch nicht mit der Wirkung entstehen könne, daß die Bedingung auch dann gelte, wenn sie nicht gestellt wird. Außerdem würde ein nicht Bankgeschäfte betreibender Kaufmann an einen nur im Bankverkehr herrschenden Gebrauch nicht gebunden sein. Auch aus dem Kundenverhältnis des Klägers zur Beklagten folge die Verpflichtung zur Uebernahme der schreibmäßigen Haftung nicht.

Die Revision kommt demgegenüber auf die Behauptung eines Handelsgebrauchs nicht mehr zurück. Sie greift viel-

Digitized by Google

mehr das Urteil nur deshalb an, weil es eine Verpflichtung des Klägers aus seinem Kundenverhältnis zur Beklagten ablehnt. Die Beklagte habe in ihrem Schriftsatze vom 5. Dezember 1921 unter Beweis gestellt, daß der Kläger große Erfahrung im Bank- und Scheckverkehr sowie im Devisenhandel habe, und daß jeder Geschäftsmann, also auch der Beklagte, wisse, daß keine Bank einen nicht vom Zahlungsempfänger girierten Scheck übernehme. Unterstelle man diese Kenntnis bei dem Kläger, dann habe er auch bei dem Kaufabschluß am Fernsprecher gewußt, daß die Beklagte nur einen von ihm indossierten Scheck kaufen wolle, und dann sei er nach Treu und Glauben auf Grund des Kaufabschlusses vertraglich verpflichtet gewesen, sein Indossament auf den Scheck zu setzen, auch wenn dies beim Kaufabschluß nicht ausdrücklich ausbedungen worden war.

Wenn das Berufungsgericht einen Handelsgebrauch nach der Richtung, daß der Verkäufer eines Inhaberschecks auch ohne Verlangen des Käufers verpflichtet ist, seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks zu setzen, nicht annimmt, so kann dem nicht entgegengetreten werden, wie denn auch die Revision, wie bereits erwähnt, ein solches nicht behauptet. Dann aber kann auch ihre Rüge, daß das Berufungsgericht die Verpflichtung des Klägers zur Uebernahme der scheckmäßigen Haftung als sich aus seinem Kundenverhältnis zur Beklagten ergebend zu Unrecht verneint habe, keinen Erfolg haben. Den Ausführungen der Revision liegt allerdings ein zutreffender Gedanke zugrunde. Wenn der Kläger aus seinem Verhältnis als Kunde der Beklagten wußte, daß diese ohne Ausnahme stets, auch von ihren Kunden ohne Unterschied, beim Ankaufe von Inhaberschecks deren Namensschrift zwecks ihrer Haftung für die Einlösung forderte, falls der Verkauf am Kassenschalter erfolgte, dann würde für ihn kein Grund für die Annahme vorgelegen haben, die Beklagte stelle dieses Verlangen nur beim Ankauf am Kassenschalter, nicht aber beim Ankauf durch Ferngespräch. Dann würde der Gedanke nahe liegen, daß er im Bewußtsein, daß die Beklagte das Verlangen stelle, und es ausdrücklich auszusprechen lediglich aus Vergeßlichkeit oder weil sie es für selbstverständlich gehalten, unterlassen habe, absichtlich vermieden habe, die Erörterung dieses Punktes anzuregen. Darin könnte wohl ein Treu und Glauben verletzendes Verhalten gefunden werden, aus dem möglicherweise die Verpflichtung für ihn hergeleitet werden könnte, sich so behandeln zu lassen, als hätte er sich vertraglich dazu verpflichtet, seinen Namen auf die Rückseite des an die Beklagte verkauften Schecks zu setzen. Eines weiteren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht, da die gestellten Beweisanträge für die Annahme eines derartigen, Treu und Glauben verletzenden Verhaltens, durchaus nicht ausreichen. In dem erwähnten Schriftsatz ist nämlich nur unter Beweis gestellt, daß der Kläger, der ein sehr bedeutendes Geschäft in Landesprodukten und große Abschlüsse in der Schweiz mache, infolgedessen große Erfahrung im Bank- und Scheckverkehr sowie im Devisenhandel habe. Für die einzige weitere Behauptung dort, jeder Geschäftsmann und sogar die meisten Privatleute wüßten, daß keine Bank einen vom Zahlungsempfänger nicht girierten Scheck übernehme, ist kein Beweis angetreten. Ist ein derartiger Handelsgebrauch nicht zu unterstellen, ist andererseits nicht von der Hand zu weisen, daß diese Namensschrift häufig nur zur Feststellung verlangt wird, von wem die Bank den Scheck erhalten hat, so erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß Banken oder Bankhäuser, wenn sie Inhaberschecks von ihnen bekannten zuverlässigen Kunden kaufen, von denen sie erwarten können, daß sie bei Nichtinordnunggehen des Schecks solchen anstandslos zurücknehmen, die Namensschrift nicht verlangen. Der Kläger müßte daher, wollte man eine derartige Verletzung von Treu und Glauben feststellen, aus seinem eigenen oder sonstigen Geschäftsverkehr mit der Beklagten gewußt haben, daß sie auch zuverlässigen Kunden gegenüber von der Leistung dieser Namensschrift nicht abgehe. Eine dahingehende Behauptung hat aber die Beklagte nicht aufgestellt, sie kann auch aus dem Inhalte des erwähnten Schriftsatzes nicht entnommen werden.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

II. Stempel- und Steuerwesen

1. Zu TarNr. 1 A c Zus. 2 des RStempG. (Von Bedeutung auch für das KapVerkStG.)

Eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, wonach die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft einen Teil des Anteils am Gewinne des letzten Geschäftsjahrs stehen zu lassen haben, enthält nicht die Vereinbarung einer Erhöhung der Geschäftseinlage.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. April 1923 II A 51/23 [1]).

[1]) Mitgeteilt vom Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Gründe.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen müssen die beiden Gesellschafter der beschwerdeführenden offenen Handelgesellschaft gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags mindestens 25 pCt. ihres Gewinns im Geschäft stehen lassen. Sie haben nach der Bilanz vom 31. Dezember 1921 je einen Gewinnanteil von 430 327 M. gehabt und davon der eine 359 793 Mark, der andere 295 394 M. stehen lassen. Es besteht unter den Beteiligten kein Streit darüber, daß der unerhoben gebliebene Betrag bis zur Höhe von 25 pCt. nach Zusatz 2 zu Tarifnummer 1 A c des Reichsstempelgesetzes als vertragsmäßige Erhöhung der Einlage stempelpflichtig ist. Die Rechtsbeschwerde bestreitet den Vorinstanzen aber das Recht, auch den darüber hinausgehenden Betrag, wie sie es getan haben, zur Steuer heranzuziehen.

Der Rechtsbeschwerde ist stattzugeben. Ließe sich in dem vertragsmäßig ausbedungenen Stehenlassen des Jahresgewinns überhaupt eine Einlage auf das Gesellschaftskapital erblicken, so könnte doch von einer Einlage nur insoweit die Rede sein, als eine vertragsmäßige Verpflichtung besteht, den Jahresgewinn nicht abzuheben. Eine solche Verpflichtung bestand im vorliegenden Falle hinsichtlich des 25 pCt. überschreitenden Teiles des Gewinns der persönlich haftenden Gesellschafter nicht. Auch von einer vertragsmäßigen Begründung eines Rechtes, ihre Einlage um einen beliebig hohen Betrag des letztjährigen Gewinnanteils zur Stärkung der Betriebsmittel der Gesellschaft zu erhöhen, kann keine Rede sein, da der dem Gesellschafter zukommende Gewinn nach § 120 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs seinem Kapitalanteil an und für sich gutgeschrieben wird, ohne daß es einer Vereinbarung deshalb bedarf. Die angeführte gesetzliche Vorschrift ist nur eine sich von selbst ergebende Folgerung aus dem Wesen der bei der offenen Handelsgesellschaft bestehenden Gesamthandsgemeinschaft.

Eine nähere Betrachtung dieses Verhältnisses ergibt, daß eine Erhöhung der Einlage durch die Gesellschafter auch nicht bei dem vereinbarten Stehenlassen von 25 pCt. des Gewinnanteils vorliegt und daß die Beschwerdeführerin deshalb über ihren Antrag hinaus (vgl. RFH. Bd. 6 S. 27 und 167) von der Reichsstempelabgabe auch hinsichtlich dieses Betrages freizustellen ist.

Die Gewinnberechnung hat für die offene Handelsgesellschaft eine wesentlich andere Bedeutung, als für die Aktiengesellschaft und für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Letzere beide sind rechtlich Eigentümer des Gesellschaftsvermögens. Der Gesellschafter hat ihnen gegenüber nur Anspruch auf einen Anteil am Vermögen bei der Auseinandersetzung der aufgelösten Gesellschaft und, solange die Gesellschaft besteht, auf den aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit dieser Anspruch auf den Reingewinn nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist (Handelsgesetzbuch §§ 213, 260 und Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 29 und Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetze, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 4. Aufl. S. 474 Anm. 61 zu § 42). Einerseits gehört also das Vermögen der Gesellschaft deren Gesellschaftern nicht, anderseits wird der durch die Jahresbilanz ausgewiesene Reingewinn Gesellschaftvermögen erst, wenn er, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag dies vorschreiben oder zulassen, auf neue Rechnung vorgetragen oder einem Reservefonds überwiesen und damit der Gewinnverteilung entzogen wird. Ist der Gewinn zu verteilen, so hat der Gesellschafter auf seine Auszahlung Gläubigerrecht.

Ganz anders bei der offenen Handelsgesellschaft. Die Träger und Eigentümer des Vermögens sind die Gesellschafter zur gesamten Hand. Das Vermögen gehört ihnen bereits auch insoweit, als es sich nach Ausweis der Bilanz bis zum Schluß des Geschäftsjahrs gegen den Schluß des Vorjahrs vermehrt hat. Was ihnen aber bereits zur gesamten Hand gehört, können sie nicht zum Gegenstand einer Einlage auf dieses Vermögen machen dadurch, daß sie keine Abhebungen von diesem Vermögen machen. Dem entsprechen auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Berechnung eines bilanzmäßigen Jahresgewinns hat nur die Bedeutung, am Jahresschlusse die Kapitalanteile der Gesellschafter neu zu berechnen. Eine Gewinnverteilung findet nicht statt. Der Gesellschafter ist nur berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahrs aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von 4 pCt. seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen (§§ 120—122 des Handelsgesetzbuchs).

Von einer Erhöhung der Einlage des Gesellschafters kann daher bei bestehender Gesellschaft nur die Rede sein, wenn

Digitized by Google

er aus seinem Privatvermögen der Gesellschaft neues Kapital zuführt. Zu seinem Privatvermögen gehört auch das, was er, statt es der Gesellschaftskasse in bar zu entnehmen, von seinem Kapitalkonto auf ein Separatkonto hat gutschreiben lassen, nicht aber sein Kapitalkonto selbst. Letzteres ist aktives Geschäftsvermögen, über das er, wenn er eine Abhebung darauf nicht innerhalb des Jahres gemacht hat, für das der Kapitalanteil festgestellt worden ist, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter nicht verfügen darf (§ 122 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs).

Die gesellschaftsvertragsmäßige Vereinbarung, daß der Gesellschafter aus seinem Kapitalanteil über den Umfang des § 122 des Handelsgesetzbuchs hinaus keine Abhebungen machen dürfe, ist nach alledem nur eine Vereinbarung über die Nichtverminderung des Gesellschaftskapitals, nicht aber über seine Erhöhung. Wollte man eine Vereinbarung, wie sie hier in Streit steht, der Abgabe unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung der Geschäftseinlage unterwerfen, würde man die offene Handelsgesellschaft steuerlich schlechter stellen als die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei keiner dieser beiden Gesellschaftsformen vermag eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, daß von der Verteilung des Jahresgewinns ein Teil ausgeschlossen und auf neue Rechnung vorgetragen oder einem Reservefonds zugeführt wird, eine Steuerpflicht auszulösen. Eine solche könnte nur nach Tarifnummer 1 A a, b, Zusatz 4 des Reichsstempelgesetzes in Frage kommen, wenn ein Gesellschafter einen bereits verteilten, von ihm aber nicht abgehobenen, sondern ihm gutgeschriebenen Gewinn der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung stellte. Dem entspricht bei der offenen Handelsgesellschaft aber nicht der zur Beurteilung stehende, sondern der Fall, daß ein Gesellschafter von seinem Separatkonto dem Gesellschaftsvermögen einen Betrag überweisen würde.

2. **Zu § 173 Abs. 2 RAO.**

Die Pflicht zur Vorlegung von Geschäftsbüchern schließt eine unter Strafandrohung erzwingbare Verpflichtung zur Uebergabe unter Aufgabe des Gewahrsams nicht in sich.

Urt. des RFH. v. 5. 7. 1922 — III. A. 80/22 —; abgedr. Samml. d. Entsch. 10. Bd. Heft 1/2 S. 44.

Dem Beschwerdeführer hat das Finanzamt aufgegeben, ihm binnen 10 Tagen zum Zwecke der Nachprüfung seiner Einkommensteuererklärung seine Wirtschaftsbücher einzusenden; für den Fall der Weigerung wurde eine Zwangsstrafe von 50 M. evtl. 1 Tag Haft angedroht.

Der Beschwerdeführer ist bereit, die Bücher sowohl in seinem Betriebe wie in den Geschäftsräumen des Finanzamts vorzulegen. Er bestreitet aber eine Verpflichtung, die Bücher dem Finanzamt einzusenden und sich dadurch ihres Gewahrsams zu entäußern. Seine Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Wo die Reichsabgabenordnung der Steuerbehörde gestattet, unmittelbar aus den Geschäftsbüchern des Steuerpflichtigen oder eines Dritten Feststellungen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen zu treffen, spricht sie von der Pflicht des Steuerpflichtigen oder des auskunftspflichtigen Dritten zur „Vorlegung" der Bücher und vom Rechte der Steuerbehörde zur „Einsicht" oder zur „Einsicht und Prüfung" (§§ 173 II, 185, 186, 207, 208, 209 AO.). Die Vorlegung der Urkunde umfaßt begrifflich nicht ohne weiteres die — wenn auch nur zeitweise — Aufgabe des Gewahrsams an der Urkunde zugunsten dessen, der die Vorlegung beanspruchen kann; diese Auffassung entspricht auch dem Sprachgebrauch in anderen Gesetzen (vgl. z. B. §§ 810, 811 BGB., §§ 420 ff., 142 ZPO.). Läßt sohin der Wortlaut der Reichsabgabenordnung eine Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen oder des auskunftspflichtigen Dritten zur Einsendung der Bücher an die Steuerbehörde nicht unmittelbar entnehmen, so nötigt auch der Zweck der Gesetzesbestimmungen nicht dazu, eine solche Verbindlichkeit anzuerkennen. Dieser Zweck ist Nachprüfung und Vervollständigung der Besteuerungsgrundlagen; er ist durch die vom Gesetz ausdrücklich gestattete „Einsicht" und „Prüfung" der vorgelegten Bücher jedenfalls in der Regel zu erreichen, ohne daß es des zeitweisen Ueberganges der Bücher in den ausschließlichen Gewahrsam der Steuerbehörde bedarf. Freilich kann, wenn die Buchführung umfangreich oder unübersichtlich ist, der Steuerbehörde unter Umständen die Prüfung wesentlich erleichtert werden, wenn ihr die Bücher für einige Zeit überlassen werden; in solchen Fällen wird es auch der Steuerpflichtige vielfach vorziehen, die Bücher der Steuerbehörde zeitweise zu überlassen, statt die Unbequemlichkeit der wiederholten Vorlegung auf sich zu nehmen; solche Erwägungen rechtfertigen aber nicht eine Ausdehnung der Vorlegungspflicht über den im Gesetze bestimmten Rahmen. Den Gesetzgebungsmaterialien und der früheren Verwaltungsübung ist nichts zu entnehmen, was darauf schließen ließe, daß der Gesetzgeber unter der Pflicht zur Vorlegung der Bücher auch die Pflicht zu ihrer Uebergabe in den Gewahrsam der Steuerbehörde einbegriffen sehen wollte. Im Gegenteil stand die in der neuen Reichssteuergesetzgebung meist vorzugsweise berücksichtigte preußische Verwaltungsübung auf dem Standpunkt, daß die Vorlegung von Büchern an die Steuerbehörde nicht ihre Uebergabe oder Einreichung umfasse (Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 1 S. 192).

Die Vorentscheidung und die Anordnung des Finanzamts sind hiernach aufzuheben. Die Pflicht des Beschwerdeführers zur Vorlegung seiner Bücher wird dadurch nicht berührt; einen Anspruch darauf, daß die Prüfung in einem einzigen Termin erledigt wird, hat er nicht.

3. **Zu §§ 162 Abs. 9, 202 Abs. 1 RAO.**

Das Finanzamt kann jederzeit innerhalb und außerhalb eines anhängigen Steuerermittlungsverfahrens zur Buchprüfung schreiten, wenn es das ihm durch § 162 Abs. 9 AO. eingeräumte Steueraufsichtsrecht über den buchführenden Steuerpflichtigen ausüben will.

Die Anordnung einer Buchprüfung liegt, wenn und soweit sie als bloße Maßnahme zum Zwecke der Steueraufsicht gegenüber einem zur Buchführung verpflichteten Steuerpflichtigen gewollt und dem Steuerpflichtigen als solche Aufsichtsmaßnahme erkennbar gemacht wird, innerhalb der gesetzlichen Befugnisse, die § 202 Abs. 1 AO. zur Durchführung der Steueraufsicht den Finanzämtern einräumt und für erzwingbar erklärt.

In einem anhängigen Steuerermittlungsverfahren muß die Anordnung einer Buchprüfung aus § 162 Abs. 9 AO. dem Pflichtigen als Aufsichtsmaßnahme erkennbar gemacht werden.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem eine Buchprüfung nach § 162 Abs. 9 AO. vorgenommen werden soll, unterliegt dem Ermessen des Finanzamts (vgl. auch Urteil des Reichsfinanzhofs — V A 439/22 — vom 26. September 1922, Slg. Bd. 10 S. 210, Abs. 2, und RStBl. 1922 S. 352).

Entsch. des RFH v. 9. II. 1923. I. A. 122/22.

4. **Zu §§ 4, 5, 13, 29, 36 S. 2, Abs. 1 EinkStG.**

Nachzahlungen an Gehältern usw. sind bei der Einkommensteuerveranlagung dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in dem die Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs auf die Nachzahlung eingetreten war.

Gutachten des RFH. v. 10. VII. 1922 — III. D. 1/22 —; abgedr. Samml. der Entsch. 10. Bd. Heft 3/4 S. 132 ff.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. April 1922 III E 6644 hat der Reichsfinanzhof nach § 43 AO. folgendes Gutachten erstattet:

Das Gutachten soll sich auf die Beantwortung der Frage erstrecken, für welches Kalenderjahr die Nachzahlungen an Gehalt, Besoldung, Vergütung usw., die Beamten, Geistlichen, Lehrern, Angehörigen der Wehrmacht, Angestellten, Arbeitern und Versorgungsberechtigten des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften infolge einer Erhöhung ihrer Bezüge entweder unmittelbar auf Grund der Besoldungsgesetze oder auf Grund von Stellenverleihungen oder Neueinrichtungen für Zeitabschnitte eines abgelaufenen Kalenderjahrs geleistet werden, als Einkommen anzusehen sind, ob sie zum Einkommen des Kalenderjahrs gehören,

1. in dem das die Nachzahlung veranlassende Gesetz erlassen wurde, oder
2. in dem die Nachzahlung tatsächlich erfolgt ist, oder
3. in dem die nachzuzahlenden Beträge von der zuständigen Behörde festgesetzt oder zur Auszahlung angewiesen wurden, oder
4. in das der Zeitraum fällt, für den die Nachzahlung erfolgt.

In dem Ersuchen des Herrn Reichsfinanzministers ist auf die Runderlasse vom 2. März 1921 III 34 521, vom 6. Juni 1921 III 12 795, vom 27. Juni 1921 III 16 902 und vom 7. Januar 1922 III 39 793 Bezug genommen, wonach im Anschluß an die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum preußischen Einkommensteuergesetz auf Gesetz beruhende Nachzahlungen für frühere Kalenderjahre als kraft Gesetzes in jenen früheren Kalenderjahren entstanden und fällig gelten

Digitized by Google

sollten, sind aber auch Bedenken erhoben, ob die Gründe für jene Rechtsprechung ohne weiteres für das Reichseinkommensteuerrecht Maß zu geben haben. Dabei ist auch angedeutet, daß die Rechtslage bei Angestellten und Arbeitern der Privaten anders als bei Beamten usw. nach jener Rechtsprechung zu beurteilen sein werde und eine verschiedene Beurteilung bei der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unbedenklich scheine.

Nachzahlungen an Gehalt, Besoldung, Vergütung usw., die Beamten, Geistlichen, Lehrern, Angehörigen der Wehrmacht, Arbeitern und Versorgungsberechtigten des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Körperschaften infolge einer Erhöhung ihrer Bezüge entweder unmittelbar auf Grund von Aenderungen der Besoldungsgesetze oder auf Grund von Stellenverleihungen oder Neueinstufungen für Zeitabschnitte eines abgelaufenen Kalenderjahrs geleistet werden, sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder der Berechnung und Erhebung der Lohnsteuer als Einkünfte jenes Kalenderjahrs, Wirtschaftsjahrs oder allenfalls kürzeren Veranlagungszeitabschnitts anzusehen, in dem alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs auf die Nachzahlung (Stellenverleihung, Neueinstufung, Betrag der Nachzahlung, Zahlungsermächtigung), sei es unmittelbar auf Grund des Gesetzes, sei es mittelbar erst infolge besonderer Bestimmung der zuständigen Behörde, und demnach die Möglichkeit zur Erhebung der Nachzahlung eingetreten waren. Diesem Zeitpunkt wird sich in der Regel der Zeitpunkt der Auszahlung nahe anschließen, so daß in der Praxis, von besonderen Fällen abgesehen, z. B. wesentliche Verzögerung der Auszahlung, Auszahlungen an der Grenze der Kalenderjahre, das Kalenderjahr, in das die Fälligkeit des Anspruchs fällt, mit dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung stattfindet, zusammenfallen wird. Keine Bedeutung hinsichtlich des Zeitpunkts der Veranlagung wird aber für die allein maßgebenden steuerrechtlichen Veranlagungsvorschriften dem Umstand beizumessen sein, daß infolge neuer besoldungsrechtlicher Maßnahmen über bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume zurück, lediglich in Rücksicht auf frühere Verhältnisse, neue Verpflichtungen nachträglich eingegangen werden.

5. Zu § 6 Nr. 4 BesStG. (auch § 15 Nr. 7 RNO.).

Unter den laufenden Ausgaben „für drei Monate" sind die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse für durchschnittlich drei Monate zu verstehen. Eine Anrechnung der in den drei Monaten nach dem Stichtag anfallenden oder zu erwartenden Einnahmen (Gewinne) hat nicht zu erfolgen.

Urt. des RFH. vom 17. 5. 1922 — III. A. 4/22 —; abgedr. Jur. Woch. 1923 S. 324.

Bücherbesprechungen.

Neue Devisennotverordnung von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Koeppel und Dr. Hans Paschke, Regierungsrat a. D., Berlin C 2, Industrieverlag Spaeth & Linde.

Als zur Mittsommerzeit 1923 der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister sich den Grundsatz alter Schriftgelehrter zu eigen machten: „nulla dies sine linea" und tagtäglich neue Verordnungen und Bestimmungen zur Regelung des Devisen-, Kredit- und Geldverkehrs erließen, bestand in den von dieser Gesetzgebungskunst betroffenen Geschäfts- und Bankkreisen wenig Hoffnung, daß sie sich beim „Lustwandeln" durch diesen Paragraphenirrgarten jemals eines kundigen Führers würden erfreuen dürfen; stand doch schon bei Erlaß der Verordnungen fest, daß sie ein zeitlich sehr beschränktes Dasein haben würden, da sie binnen kürzester Frist zur völligen Verheerung der deutschen Wirtschaft und damit zur Gefährdung des Lebens der Nation führen müßten. Gleichwohl haben die Verfasser des in der Praxis viel benutzten Kommentars zur alten Devisenspekulationsverordnung vom 12. Oktober 1922, die Banksyndici Dr. Koeppel und Dr. Paschke, und der Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, das Wagnis unternommen, auch die neue Devisennotverordnung vom 8. Mai 1923 mit ihren Ergänzungsverordnungen vom 22., 29. Juni, 3. und 25. Juli und ihren zahlreichen Ausführungsvorschriften zu erläutern und diese Erläuterungen in einem über 200 Seiten starken handlichen Bande nebst einem Ergänzungshefte herauszubringen. Nach meiner Auffassung haben die Verfasser mit der Gründlichkeit und Ausführlichkeit ihrer Erläuterungen dieser Eintagsgesetzgebung beinahe zuviel Ehre angetan. Beispielsweise hatte die scharfsinnige Auslegung der höchst unklar gefaßten Bestimmungen der §§ 6 und 9 der Devisennotverordnung über die Auskunftspflicht betreffend Devisenerwerb und Devisenbesitz noch nicht das Licht der Oeffentlichkeit erblickt, als sie schon durch die neuen Vorschriften des § 9 der Ergänzungsverordnung vom 29. Juni 1923 überholt war, worauf die Verfasser in ihrem Ergänzungsheft selbst hinweisen. Ein großer Vorzug des Werkes liegt in der Fülle des in ihm verarbeiteten praktischen Stoffes. Ueberall ist die Tragweite der spröden gesetzlichen Bestimmungen an zahlreichen Beispielen aus der Praxis des täglichen Lebens veranschaulicht, so daß, abgesehen von der Zweifelsfrage, ob die Gewährung von Diskont-Krediten an Ausländer gemäß § 7 a der Verordnung vom 9. 6. 1923 der Genehmigung der Reichsbank bedarf, in dem Kommentar keine der ungemein zahlreichen Fragen unbeantwortet geblieben ist, die mir in der Praxis einer ersten Großbank begegnet sind. Für den Bankpraktiker sehr wertvoll ist es auch, daß sich die Verfasser in den praktischen Beispielen zu den Devisennotverordnungen nicht auf die eigentlichen Devisengesetze beschränkt haben, sondern auch die Bestimmungen der Kapitalfluchtgesetzgebung und der Verordnung über das Verbot der Ausfuhr und Veräußerung ausländischer Effekten ins Ausland und an Ausländer gebührend berücksichtigt haben. Daß es den Praktikern nicht immer leicht fallen wird, in dem Kommentar und in dem Ergänzungsheft den Abschnitt zu finden, der ihnen Antwort auf die im Einzelfalle vorliegende konkrete Frage gibt, ist ein Fehler, der nicht den Verfassern zur Last zu legen ist, die angesichts des tropfenweisen Erlasses der Verordnungen und der Notwendigkeit, schnellstens zu arbeiten, gar nicht in der Lage waren, eine systematische Durcharbeitung der gesamten Verordnungen zu geben, sondern sich darauf beschränken mußten, jede Verordnung und Ausführungsbestimmung sofort nach ihrem Erscheinen gesondert zu bearbeiten.

Dr. Walter Hartmann, Berlin.

Gesetz über Betriebsräte im Aufsichtsrat nebst Wahlordnung und den einschlägigen Vorschriften des Handelsrechts, eingehend erläutert von Dr. Hermann Dersch, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium (jetzt Senatspräsident im Reichsversicherungsamt). Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nebst Wahlordnung, bearbeitet von Dr. Heinrich Göppert, Wirkl. Geh. Rat, ordentl. Prof. der Rechte an der Universität Bonn. Bücherei des Arbeitsrechts Bd. 22, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

In der Fülle der gesetzgeberischen Neuschaffungen auf arbeitsrechtlichem Gebiete hat das Gesetz betr. die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15 Februar 1922 für das praktische Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung, da es in das Recht derjenigen Körperschaften, die einen Aufsichtsrat besitzen, neue Gedanken hineinbringen soll. Das Gesetz ist auf Arbeitnehmerseite mit großen Hoffnungen, auf Arbeitgeberseite wegen mancher Bestimmungen mit ernsten Befürchtungen begrüßt worden. In dem Jahr praktischer Anwendung, das seit seinem Erlaß verflossen ist, ist so manche an sein Inkrafttreten geknüpfte Erwartung nicht in Erfüllung gegangen. Da es teils wegen seines Charakters als Kompromißgesetz zwischen zwei verschiedenen Wirtschaftsauffassungen, teils wie fast alle neueren Gesetze wegen der jetzt üblichen, in der Nachkriegszeit auf einem bedauerlichen Tiefstand angekommenen Gesetzestechnik zahlreiche Unklarheiten enthält und wichtige grundsätzliche Fragen unentschieden läßt, — selbst die Kernfrage der Stellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat im Verhältnis zu den von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern wird nur mit einer Verweisung auf den in seiner Bedeutung noch immer lebhaft umstrittenen § 70 des Betriebsrätegesetzes gelöst („In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht . . ., werden nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes 1 oder 2 Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten

Digitized by Google

vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.") —, sind mehrfach gerichtliche Streitigkeiten um die Auslegung des Gesetzes entstanden, vorwiegend beruhend auf dem Bestreben der Arbeitnehmerseite, die ihnen ungenügend erscheinenden gesetzlichen Rechte der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat zu erweitern. Diese Rechtsstreitigkeiten müssen früher oder später zu höchstrichterlichen Entscheidungen führen und werden dadurch Klarheit über mannigfache zurzeit noch ungelöste Probleme bringen. Bis dahin ist man in Theorie und Praxis auf die im arbeitsrechtlichen Fachschrifttum veröffentlichten Abhandlungen und namentlich auf die mehr oder minder umfangreichen und eingehenden Erläuterungen des Gesetzes angewiesen.

Unter diesen nehmen die Bearbeitungen des durch sein Uebergreifen in verwickelte Gebiete des Handelsrechts und seinen Zusammenhang mit der praktischen Erscheinungform des Körperschaftsrechts im Wirtschaftsleben schwierigen Rechtsstoffes von Dersch und Göppert unzweifelhaft einen hervorragenden Platz ein. Je nach der Persönlichkeit ihres Verfassers treten dem Leser bei der Durchsicht und der praktischen Anwendung zur Entscheidung auftretender Zweifelsfragen charakteristische Vorzüge der betreffenden Bearbeitung entgegen.

Bei der Erläuterung des Gesetzes durch Dersch, der sich durch seine vortreffliche Kommentierung des Betriebsrätegesetzes in der Wissenschaft des Arbeitsrechts schnell einen angesehenen Namen geschaffen hat, springt die gründliche Beherrschung des gesamten Betriebsrätegesetzes und des damit zusammenhängenden Teiles des Arbeitsrechts, sowie der öffentlich-rechtlichen Rechtsgebiete ins Auge. Der Verfasser hat es sich auch zur Aufgabe gesetzt, einen Ueberblick über die moderne Konzernentwicklung, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten wegen der zunehmenden Verflechtung der Interessen großer Wirtschaftsgruppen, teils auch aus Rücksichten steuerlicher Art eine erhebliche Ausdehnung gewonnen hat, in ihrer Bedeutung für die Frage der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in die Aufsichtsräte der Konzernunternehmungen darzustellen. Daneben sind auch die für die praktische Handhabung des Aufsichtsratsgesetzes unentbehrlichen Vorschriften des Handelsrechts miterläutert. Hier kann den Ausführungen des Verfassers über die allgemeine Rechtsstellung des Aufsichtsrats nicht durchweg zugestimmt werden. Der Verfasser unterscheidet zutreffend zwischen den Obliegenheiten des Aufsichtsrats als Kontrollorgan, als geschäftsführendes Organ und als Vertretungsorgan, gruppiert indessen die Aufgaben des Aufsichtsrats verschiedentlich unrichtig ein. So sind die in § 260 Abs. 2 HGB. vorgesehenen Bemerkungen des Aufsichtsrats zum Jahresbericht nicht, wie Seite 90 bemerkt wird, ein Ausfluß des Geschäftsführungsrechts, sondern des Ueberwachungsrechts, wie sich aus § 246 Abs. 1 Satz 3 HGB. und daraus ergibt, daß die Vorlegung des Jahresberichts an die Generalversammlung nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch den Vorstand erfolgt. Auch die Mitwirkung des Aufsichtsrats bei der Nachgründung gemäß § 207 HGB. geschieht ebenfalls vorwiegend in Ausübung der Aufsichtspflicht, nicht, wie Seite 95 ausgeführt wird, der Vertretungsmacht, wenn hier auch ein Auftreten nach außen in Frage kommt (vgl. Staub, Anm. 12 zu § 207 HGB.). Abzulehnen ist auch mit Staub (Einleitung zu § 246 HGB.) die unmittelbar darauf vertretene Auffassung, daß die Vertretungsmacht des Aufsichtsrats über den Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse durch die Satzung erweitert werden könne, da es sich um eine gesetzliche Vertretungsmacht handelt. Ebensowenig kann man (S. 96) davon sprechen, daß den Vertretungsrechten des Aufsichtsrats Vertretungspflichten entsprechen. Denn die Verpflichtung, von der Vertretungsmacht Gebrauch zu machen, folgt unmittelbar aus der Aufsichts- bzw. Geschäftsführungspflicht. Daher gibt es auch keine Verletzung der Vertretungspflicht, sondern nur eine Verletzung dieser vorgenannten Pflichten.

Der Göppertsche Kommentar steht an Gründlichkeit und Ausführlichkeit der Durcharbeitung dem vorstehend besprochenen nicht nach. Schon die ausgezeichnete Einleitung läßt erkennen, daß hier ein meisterhafter Kenner des Handelsrechts spricht, der darüber hinaus tief in das wirkliche Wesen des heutigen Gesellschaftsrechts und des Wirtschaftslebens eingedrungen ist. Seinen Ausführungen über die Rollenverteilung der einzelnen Organe des Aktienrechts und über das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Wirtschaftsleben kann man nur voll zustimmen. Eingehend wird zu § 3 die allgemeine Rechtsstellung der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder und die Besonderheit ihrer Stellung behandelt. Zuzustimmen ist auch der vom Verfasser im Gegensatz beispielsweise zu Dersch vertretenen Ansicht, daß kein Anlaß vorliegt, der Körperschaft und dem Betriebsratsmitglied im Aufsichtsrat die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges zum Zweck der Durchsetzung ihrer gegenseitigen Rechte zu versagen. Aus dem Fehlen eines Vertragsverhältnisses zwischen beiden kann in der Tat nicht auf die Unmöglichkeit einer klageweisen Durchsetzung aus dem Gesetz hervorgehender Ansprüche geschlossen werden. Sehr richtig ist übrigens auch die Bemerkung Seite 34, daß es eine scharfe Grenze zwischen „öffentlich-rechtlich" und „privatrechtlich" in dem sich jetzt entwickelnden Arbeitsrecht nicht gibt. Das Arbeitsrecht ist, was noch vielfach verkannt wird, als Sozialrecht ein drittes neues Rechtsgebiet, das Elemente aus den beiden bisherigen, dem öffentlichen wie dem privaten Recht, in sich trägt. Ob dem Akte der „Entsendung" die allein ausschlaggebende Bedeutung zukommt, die der Verfasser ihm beilegt, und ob nicht auch hier die Vorschriften über die Wahlen, die für das Betriebsrätegesetz gelten, Anwendung zu finden haben, ob also nicht die Entsendung auf Grund einer ungültigen Wahl ohne weiteres unwirksam ist, kann zum mindesten zweifelhaft erscheinen.

Die beiden Bücher werden sich als unentbehrliche Führer bei der praktischen Handhabung des Aufsichtsratsgesetzes in alle in Frage kommenden Unternehmungen erweisen.

Rechtsanwalt Dr. Krukenberg.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Wolfram verteilt eine Ausbeute von 75 000 M. pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die Ausbeute als eine unregelmäßige und setzt den Fälligkeitstag auf den 28. Juli fest. — Die ab 30. Juli gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Nachstehende Ausbeuten gelangen zur Verteilung:

Die Gewerkschaft Bruckdorf-Nietleben verteilt an die am 30. Juni d. J. eingetragenen Gewerken eine weitere Abschlagsausbeute im 2. Quartal 1923 von

30 000 M. pro Kux,

die Gewerkschaft Humboldt an die am 30. Juni eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

104 000 M. pro Kux,

die Gewerkschaft Gute Hoffnung an die am 4. Juli eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

2 Goldmark pro Kux,

die Gewerkschaft Vesta an die am 4. Juli eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

3,5 Goldmark pro Kux.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche sämtliche Ausbeuten als unregelmäßige und setzt die Fälligkeitstage wie folgt fest:

für die Gewerkschaften Vesta, Gute Hoffnung und Bruckdorf-Nietleben auf den 10. Juli,

für die Gewerkschaft Humboldt auf den 11. Juli.

Die ab 11. bzw. 12. Juli gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeuten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. Berlin, 5. September 1923. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

oldnotenscheine.
Von Dr. jur. et phil. Albert Hahn, Frankfurt a. M.
ie neue Parallelwährung.
Von Dr. rer. pol. Walter Sulzbach, in Firma Gebr. Sulzbach, Frankfurt a. M.
orschläge zur Emissions- und Börseneinführungs-Technik.
Von Rechtsanwalt Dr. Bernicken, Köln.
Die rechtliche Stellung der Gemeinschaftsorgane in der Interessengemeinschaft.
Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Friedländer, Charlottenburg.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Verfälschte bulgarische Schecks.

Goldnotenscheine.

Von Dr. jur. et phil. **Albert Hahn**, Frankfurt a. Main.

Daß unser ganzes Wirtschaftsleben in erster Linie nter dem Mangel einer wertbeständigen Währung leidet, st allbekannt, und es ist daher nicht verwunderlich, wenn mmer zahlreicher Vorschläge auftauchen, die durch Schaffung eines wertbeständigen, auf Gold lautenden Zahlungsmittels jenen Krebsschaden der Wirtschaft zu beseitigen beabsichtigen. Die allermeisten dieser Vorschläge erscheinen schon auf den ersten Blick als so utopisch und laienhaft, daß ihre Widerlegung sich erübrigt. Nachdem nun aber in jüngster Zeit auch Fachleute von Rang, wie z. B. Prof. M. J. Bonn in seinem Artikel „Der Beginn der Währungsreform" (Berliner Tageblatt vom 10. 8. 1923) Vorschläge gemacht haben, die sich in der gleichen Richtung bewegen, ist es unumgänglich notwendig, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Der Vorschlag Bonns geht dahin, daß die Reichsbank ermächtigt werde, „im Ausmaß eines Teils ihres Goldbesitzes, also für höchstens 200 Millionen Goldmark, Goldnotenscheine auszugeben". Diese neuen Goldnoten sollen dadurch in den Verkehr kommen, daß die Reichsbank mit ihnen „hochwertige Valuten, auswärtige Devisen, Weltmarktgüter und internationale Kupons, beziehentlich internationale Wertpapiere" ankauft. Ueber die Verwendung dieser Werte heißt es: „Die empfangenen Sorten, Kupons, Devisen und Waren muß die Reichsbank natürlich veräußern." Mit den durch die Veräußerung empfangenen „großen alten Markbeständen, beziehentlich Guthaben, kann sie dann dem Reich Schatzwechsel abkaufen, bis es durch die Wirkung der großen Anleihe und der Steuergesetzgebung gelingt, das Loch vollständig zu stopfen".

Gegenüber diesem Vorschlag ist zunächst auf diejenigen Gesichtspunkte hinzuweisen, die gegen jede Einführung einer zweiten, besseren, der Papiermark parallel laufenden Währung sprechen, Gesichtspunkte, die in letzter Linie auch die Veranlassung waren, daß die gesetzlichen Bestimmungen die Benutzung von Devisen als Zahlungsmittel im inneren Verkehr verbieten: Die bessere Währung verdrängt die Papiermark, die alsdann niemand mehr nimmt, und der Staat, der bekanntlich vorläufig nicht die Möglichkeit hat, seine Bedürfnisse auch nur annähernd voll durch Steuern zu decken, hat, da ihm nicht genug Goldnoten zufließen, die Wahl, entweder seine Zahlungen einzustellen — was das Chaos bedeutet —, oder aber die neuen Goldnoten in der benötigten Menge zu produzieren, worauf das bei der Papiermark beendete Spiel der schrankenlosen Vermehrung bei der Goldnote wieder beginnt.

Aber gesetzt, man ist der Ansicht, daß die Zurückhaltung der Güter vom Markt — die Folge wertunbeständigen Geldes — unbedingt sofort durch Einführung eines wertbeständigen Zahlungsmittels beseitigt werden müsse und daß demgegenüber alle andern Bedenken zurückzutreten hätten. Auch dann könnte der Bonn'sche Vorschlag nicht als geeignete Grundlage einer „Währungsreform" angesehen werden. Denn man muß sich darüber klar sein, daß, wenn eine neue Währung geschaffen wird, diese unter allen Umständen goldwertbeständig sein muß. Verliert die neue Note diese Eigenschaft, so ist nicht nur diese eine Währungsreform zusammengebrochen, sondern es ist auch dadurch, daß das Vertrauen des In- und Auslandes wiederum getäuscht wurde, jede künftige Währungsreform schwer kompromittiert, was nach Lage der Dinge einen kaum wieder gutzumachenden Schaden bedeutet.

Nach dem Vorschlage Bonns sollen die Noten gegen Devisen — die Ausgabe gegen Kupons, Effekten und insbesondere gegen Waren ist für die Praxis wohl überhaupt indiskutabel und kann außer acht bleiben — ausgegeben werden. Aber diese Devisen soll die Reichsbank „natürlich" nicht behalten — uns erscheint es eher natürlich und selbstverständlich, daß sie die Devisen behielte — sondern sie gegen Mark verkaufen, um mit den empfangenen Markbeständen Reichsschatzwechsel zu erwerben und damit die Reichsausgaben zu finanzieren. Das heißt also, die neuen Noten werden — das Dazwischenschieben des An- und Verkaufs von Devisen verdunkelt diese Tatsache, ändert aber an ihr nichts — genau wie die alten Noten lediglich zur Deckung des Staatsdefizits ausgegeben. Schon diese Tatsache würde genügen, um das Mißtrauen gegen sie so stark werden zu lassen, daß von Goldwertbeständigkeit bei ihnen keine Rede sein könnte. Das erste Erfordernis für eine neue Goldnote ist, daß eine vollständige Trennung zwischen Notenausgabe und Deckung des Staatsdefizits herbeigeführt wird. Hierfür ist aber vor allen Dingen erforderlich, daß man weiß, was man durch die Einführung der neuen Note erreichen will: dem Staat die Fortsetzung von durch Steuern nicht gedeckten Ausgaben im Wege der Inflation zu ermöglichen, oder aber dem Verkehr ein wertbeständiges Zahlungsmittel zu schaffen. Beide Zwecke gleichzeitig zu erreichen ist nicht möglich.

Was die sonstige Ausgestaltung der Bonn'schen Goldnote, insbesondere die Deckungs- und Einlösungsverhältnisse, anlangt, so muß man sich zunächst einmal prinzipiell über die in der Diskussion bisher überhaupt noch nicht berührten Fragen klar werden, ob eine Note mit sogenanntem „Zwangskurs", wie sie die „zunächst uneinlösbare" Goldnote nach den Vorschlägen Bonns und vieler anderer sein würde, unter den heutigen Verhältnissen Goldwertbeständigkeit besitzen würde.

Digitized by Google

Richtig ist, daß ein Umlauf von uneinlösbaren Banknoten, die ebenso goldwertbeständig sind, als die einlösbaren möglich ist. Aber dieses Phänomen, das bekanntlich den Ausgangspunkt der nominalistischen Geldtheorien bildet, stellt sich nur ein, wenn der betreffende Papierschein im Verkehr als Zahlungsmittel restlos eingebürgert ist, wenn er insbesondere das gesetzliche Zahlungsmittel bildet und wenn im Verkehr keine Tendenzen zum Uebergang zu anderen Währungen vorhanden sind, weil durch jahrelange, sorgsame Diskont- und Devisenpolitik die Stabilität der Währungsverhältnisse gesichert und das Vertrauen in die Wertbeständigkeit der Papierscheine unerschüttert ist.

Das heutige Deutsche Reich ist aber ein Land mit völlig zerrütteten Währungsverhältnissen, in dem jedes Vertrauen zu inländischen Währungen verschwunden ist und jede einzelne Wirtschaft die nur durch Strafbestimmung unterdrückte Tendenz zum Uebergang zu ausländischen Währungen zeigt. Es handelt sich also darum eine neue Note unter den widrigsten Verhältnissen gegen jene Tendenzen als goldgleichwertiges Zahlungsmittel neu durchzusetzen. Daß dieses Ziel nicht zu erreichen ist, ohne daß die freie und jederzeitige Einlösung der Noten in Gold oder Goldeswert (Devisen usw.) garantiert ist, ergibt sich aus der Art, wie die führenden Goldwährungen der Welt entstanden sind, und wird insbesondere klar, wenn man sich die die Notenausgabe betreffenden gesetzlichen Vorschriften in den Goldwährungsländern vergegenwärtigt, die alle übereinstimmend — und sicherlich nicht nur aus Schönheitsgründen — die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten in Gold statuieren und sicherzustellen versuchen. Weder eine überhaupt uneinlösbare Note (Papiergeld) noch eine „zunächst" uneinlösbare Note wird also bei uns Wertbeständigkeit behalten. Ihr Wert wird vielmehr sofort oder nach kurzer Zeit auf den Zwangskurswert der Papiermarknote sinken, da der Verkehr sich mit einem gewissen Recht sagen wird, daß die neue Note nicht besser als die alte ist, bei der ebenfalls ein Versprechen der Einlösung in Gold bestanden hat, das aber unter dem Druck der Verhältnisse nicht gehalten werden konnte.

Sonach kommt als wertbeständiges Zahlungsmittel unter den gegebenen Verhältnissen nur eine Note ohne Zwangskurs in Betracht, bei der nicht nur Gold oder Goldeswert versprochen wird, sondern bei der auch jederzeit die Einlöung des Versprechens praktisch erprobt werden kann.

Doch auch eine solche Note würde sich wahrscheinlich nicht im Verkehr halten. Das Vertrauen in das währungspolitische Gebahren eines Landes ist ein empfindlich Ding, und diejenigen, die im In- und Ausland an die Wertbeständigkeit der Mark geglaubt haben, sind so gründlich enttäuscht worden, daß sofort jeder Noteninhaber seine Noten in Gold zu verwandeln versuchen und die ganze Emission alsbald zurückströmen würde.

Wenn sich aber die Note gleichwohl wider Erwarten im Verkehr halten könnte, so würde dies jedenfalls nur so lange der Fall sein, als sich der volle Goldgegenwert bei der emittierenden Stelle befände. Keinesfalls wäre es möglich, mehr (beispielsweise dreimal soviel) Noten auszugeben, als Gold vorhanden wäre. Es würde sich also um reine Goldzertifikate handeln. Denn wie in allen historisch bekannten Fällen, so würde sich auch bei uns der Zustand, daß mehr Noten ausgegeben werden können als Gold oder Goldeswert vorhanden ist, erst einstellen, wenn durch viele Jahre lange, ununterbrochene, jederzeitige volle Einlösungsbereitschaft und -fähigkeit das Vertrauen in die Einlösung allmählich ein so starkes geworden ist, daß die Einlösung gar nicht mehr versucht wird und sich mehr Noten im Verkehr halten, als Gold zur Deckung da ist. Das sind im übrigen alles Dinge, die, wie ein Blick in die deutsche Vorkriegswährungsliteratur zeigt, zur Zeit unserer Goldwährung — für die damaligen rangierten Währungsverhältnisse allerdings zu Unrecht —, als selbstverständlich galten, und die wir nur vergessen haben, weil unser Gedächtnis in Währungsangelegenheiten ein sehr kurzes ist, und weil wir nach neun Jahren Papiergeldgaukelspiel das Gefühl dafür, wie eine ehrliche Goldwährung aussehen muß, verloren haben.

Das Beste, was nach Vorstehendem zu erreichen ist, ist also die Einbürgerung einer vollgedeckten, jederzeit einlösbaren Goldnote. Aber würde die Emission einer solchen Note unter den heutigen Umständen irgendwelche Vorteile bieten? Wer die Frage unvoreingenommen prüft, wird zur Ansicht kommen, daß die Zirkulation derartiger Goldnoten — wenn man von Prestigerücksichten, die aber augenblicklich nicht in Betracht kommen können, absieht — nicht den geringsten Vorteil gegenüber der so verpönten Zirkulation von Dollars, Pfunden usw. selbst bietet. Die Nachteile, die Entwurzelung der Papiermark, sind die gleichen. Irgendwelche Vorteile sind nicht zu erkennen. Denn Vorteile entstehen aus der Emission eigener Noten, sowohl für den Verkehr wie für den Emittenten immer nur dann, wenn es gelingt mehr Noten, als Gold oder Devisen vorhanden sind, in den Verkehr zu bringen. Da dies aber, wie gezeigt, nicht der Fall sein würde, so ist es ganz unnötig Noten auszugeben; man kann gerade so gut dasjenige Gold oder diejenigen Devisen, gegen die die Noten ausgegeben werden sollen, selbst im Verkehr belassen oder, so weit es sich um vorhandene Goldfonds handelt, in den Verkehr hineinbringen.

Erreicht man aber durch die Emission der neuen Noten bestenfalls nichts anderes, als was man erreicht, wenn man Gold, Devisen und ausländische Noten zirkulieren läßt, so besteht — so sehr es auch unserem Empfinden widerspricht, muß man es zugestehen — das beste, natürlichste und naheliegendste Mittel, dem Verkehr zu wertbeständigen Zahlungsmitteln zu verhelfen, darin, daß man die Zirkulation ausländischen Geldes ermöglicht. Hierzu wäre keinerlei neue Organisation, sondern nur die Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Legalisierung des bisher mit dem Makel der Illegalität behafteten Devisenbesitzes notwendig. Der Verkehr brennt ja geradezu darauf, zu ausländischen Währungen überzugehen, er besitzt die nötigen Mittel hierzu teils bereits latent, teils würde er sie sich durch Kauf von Devisen gegen alle möglichen angesammelten wertbeständigen Dinge — Waren, Effekten usw. — sehr bald schaffen. Aber dies würde — jedoch nicht mehr und nicht weniger als bei einer ernstlich als Versuch einer Goldwährung zu betrachtenden eigenen Goldnotenemission — die vollständige Verdrängung der Papiermark bedeuten.

Gerade dies aber erscheint unter den heutigen Umständen unerträglich, und es ist daher — indem wir damit zu unserem Ausgangspunkt zurückkehren — zu den Bonn'schen, wie zu allen ähnlichen Vorschlägen zu sagen: So sehr die Verhältnisse auch dazu drängen, nach neuen Mitteln zur Heilung unserer kranken Währungsverhältnisse zu suchen, so sehr muß doch davor gewarnt werden, Mittel anzuwenden, die zwar gewisse Symptome der Krankheit beseitigen, aber den Kranken töten würden. Gewiß ist die Wertunbeständigkeit der Zahlungsmittel ein ungeheures Uebel, aber wer das wertunbeständige Geld beseitigt, ohne dem Staat die für seine Bedürfnisse notwendige Menge wertbeständigen Geldes zu geben, der handelt dem Arzt gleich, der das verdorbene Blut eines Patienten abzapft, ohne durch die Zufuhr der erforderlichen Menge gesunden Blutes Ersatz zu schaffen. So lange nicht die außenpolitische und die innerfinanzielle Situation des Staates derart ist, daß ihm genügend Mittel zur Deckung seines Bedarfs zufließen, so lange darf man die kranke Währung nicht beseitigen, sondern man muß sie möglichst am Leben erhalten. Hierzu ist in erster Linie, soweit die Währungspolitik im engeren Sinne in Frage kommt — eine den Verhältnissen des offenen Geldmarkts angepaßte rigorose Diskontpolitik für Markkredite erforderlich. Die Einführung von Goldrechnungen, Goldnoten, Goldkrediten kann hier nichts nützen, nur schaden.

Digitized by Google

Die neue Parallelwährung.

Von Dr. rer. pol. **Walter Sulzbach,** in Firma Gebr. Sulzbach, Frankfurt a. M.

Im August 1914 ging das Deutsche Reich von der Goldwährung zur freien (Papiermark-) Währung über. In den neun folgenden Jahren verschlechterte sich die Papiermark immer mehr. Aber im Volke erwies sich die jahrzehntelange Gewöhnung an stabiles Geld als so stark, daß noch bis tief in das Jahr 1922 hinein fast allenthalben nach Papiermark kalkuliert wurde. Der Dollar stand schon 1000 M. und höher, als die letzten Unternehmer einsahen, daß sie entweder — der Fall des Kleinhandels — als Opfer der Wucherverordnungen oder — der Fall der Banken — als Opfer des Prinzips, „Gewinne mitzunehmen", sich arm verdient hatten. Schließlich aber wurde das Tempo der Markentwertung ein derartiges, daß niemand auch nur für Tage noch die Papiermark als Wertaufbewahrungsmittel behalten wollte. Der Anstieg des Dollars über die 100 000-Mark-Grenze hinaus hatte Folgen, die keine frühere Markentwertung gezeitigt hatte. Quantität schlug in Qualität um, und die ganze deutsche Wirtschaft erhob die Forderung nach Emanzipation von der Papiermark und Schaffung eines „wertbeständigen" Spar- und Verrechnungsmittels. Diesem Verlangen ist das Reich mit der neuen Goldanleihe nachgekommen, die eine Stückelung bis herab zu einem Dollar vorsieht. Schon ist von weiteren, diesmal unverzinslichen, Goldzertifikaten, denen Zahlungsmittelfunktion zugedacht ist, die Rede, und zur gleichen Zeit geht die Reichsbank zur Errichtung von Goldkonten über. Im Groß- und jetzt auch im Kleinhandel erfolgt die Preisstellung ausschließlich auf der Basis von Goldmark und Goldpfennigen.

Derweilen bleibt aber vorläufig die Papiermark, die die Goldfunktionen, Wertbemessungsgrundlage und Wertaufbewahrungsmittel zu sein, völlig verloren hat, das alleinige innerdeutsche Zahlungsmittel. Die kleinen Stücke der Goldanleihe sind noch nicht im Verkehr, und die Goldkonten sowie die Goldzertifikate werden erst diskutiert und technisch vorbereitet. Schon aber zeichnen sich zwei neue Stadien in der Geschichte der deutschen Währung ab. In dem einen befinden wir uns, das zweite steht uns bevor.

Offenbar ist der derzeitige Zustand, wo in Papiermark gezahlt, dagegen in Goldmark — einem verschämten Dollar — gerechnet wird, nicht der Zustand der klassischen Doppelwährung. Dieser letztere setzt zwei Goldsubstanzen, in der Regel zwei Metalle, meist Gold und Silber, voraus, die beide unbeschränkte Zahlkraft haben. Der Schuldner darf wählen, in welcher Form er zahlen will. Das Wertverhältnis zwischen beiden Metallen bestimmt, soweit die Zahlungsmittelfunktion in Betracht kommt, der Staat (z. B. Gold : Silber = 15½ : 1). Daneben hat der freie Verkehr seine eigenen Preise für die edlen Metalle. Kann man für ein Kilo Gold auf dem Markte mehr als 15½ kg Silber kaufen, während das gemünzte Gold das gemünzte Silber nur im Verhältnis von 1 : 15½ vertreten darf, so wird das Gold aus dem Verkehr gezogen und entweder gehordet oder eingeschmolzen oder ins Ausland versandt. Als Geld bleibt nur das sich wertverschlechternde Metall, in unserem Falle das Silber, im Verkehr. Dieser Vorgang, der jahrhundertelang die europäische Währungsgeschichte bestimmt hat, heißt, als „Greshamsches Gesetz" formuliert, bekanntlich: Schlechtes Geld verdrängt gutes Geld. — Die deutsche Situation ist das nun nicht; diese ist dadurch gekennzeichet, daß nur Papiermark im Verkehr ist und nicht die Zahlungen, sondern die Berechnungen in Goldmark erfolgen. Ein festes Verhältnis zwischen Goldmark und Papiermark, wie das System der Doppelwährung es erfordern würde, existiert weder marktmäßig, noch versucht es der Staat, der mit Recht den Fluch der Lächerlichkeit scheut, zu dekretieren. Es bleibt vielmehr jedem Wirtschaftssubjekte überlassen, seine Preise, Forderungen und Darlehen nach Wunsch auf Gold- oder Papierbasis zu vereinbaren. Das Währungssystem, in dem Gold und Silber nebeneinander bestehen und die Bestimmung ihres Wertverhältnisses Sache der jedesmaligen freien Vereinbarung ist, ist das der Parallelwährung. Mit dieser weist demnach das heutige deutsche Geldsystem Berührungspunkte auf.

Wenn man es aber auch eher Parallelwährung als Doppelwährung nennen wird, so sind doch die Unterschiede gegenüber der klassischen Parallelwährung erheblich. Die Mark ist nicht die Währungseinheit, auf die goldene neben silberne oder metallene Münzen neben Papierscheinen lauten; vielmehr ist unsere gegenwärtige Geldverfassung dadurch gekennzeichnet, daß umgekehrt die Einheit auf der Seite des Zahlungsmittels liegt und die Zweiheit auf der Seite der Bewertung: gezahlt wird nur in Papiermark, aber als Bemessungsgrundlage dienen die Papiermark, die nur auf sich selbst lautet, und die Goldmark, die gleich ¼ Dollar gilt. Infolgedessen braucht das Zahlungsmittel, in dem Verträge erfüllt zu werden haben, nicht ausdrücklich stipuliert zu werden, denn außer der Papiermark kommt kein anderes in Frage.

Soweit sind wir heute (Anfang September 1923). Aber schon ist das Herannahen eines weiteren Stadiums deutscher Währungsgeschichte deutlich erkennbar. Dieses Stadium verwirklicht sich in dem Maße, in dem die bloße Papiermark auch als Zahlungsmittel nicht mehr genommen wird.

Daß es jedem, der eine Zahlung empfängt, unerwünscht ist, wenn das Geld, das er erhält, nicht auch Wertaufbewahrungsmittel ist und an Kaufkraft von Stunde zu Stunde verliert, liegt auf der Hand. Abhilfe versprechen erstens Zahlungen in fremder Währung; diese sind, von einigen Ausnahmen abgesehen, aus der Befürchtung heraus, daß die erhöhte Nachfrage nach Devisen den Markverfall beschleunigen würde, in Deutschland verboten. Als Ersatz kommen Goldzertifikate in Betracht; sollen diese durch das Gold der Reichsbank gedeckt werden, so kann ihre geringe Zahl der Nachfrage nicht genügen; sollen sie Devisendeckung haben, so bedeutet das lediglich, daß zwischen den Devisenverkäufer und den letzten Markverkäufer Zwischenglieder eingeschoben worden sind. Die deutschen Dollarschatzanweisungen, die allenfalls als verzinsliche Goldzertifikate der Reichsbank aufgefaßt werden können, kommen nicht nur ihrer unzureichenden Menge, sondern auch der großen Stückelung wegen als Zahlungsmittel nicht in Frage. — Abhilfe versprechen aber zweitens auch Zahlungen in variabler Papiermark, d. h. in Noten, die auf soviel Papiermark lauten, wie einer bestimmten Anzahl von amerikanischen Dollars gleichwertig sind. Diese Lösung des Problems ist mit der „wertbeständigen" deutschen Goldanleihe gewählt worden, deren kleinste Stücke als Zahlungsmittel dienen sollen und ohne Zweifel auch dienen werden. Wenn dann noch weitere auf Papiermark lautende, aber vom Goldwert der Papiermark unabhängige Umlaufsmittel, wie sie allenthalben verlangt werden, in Erscheinung treten sollten, und auf Papiermarkeinzahlungen hin bei den Banken wertbeständige Konten, die nicht Devisenkonten sind, eingeführt werden, dann bedeutet das, daß die eigentliche Papiermark sich in fortschreitendem Maße aus einem derzeitgen Zahlungsmittel in ein später fälliges Einlösungsmittel verwandelt.

Unter dem neuen Arrangement zahlt nicht mehr — wie noch heute — der Zahlungsverpflichtete um so mehr Papiermark, je schlechter die Papiermark ist, vielmehr hat diese Verpflichtung der Staat übernommen, der die in Papiermark einlösliche Festmark emittiert. Die neue, daneben aber auch schon die momentane Situation, die nur die Rechnung in Goldmark kennt, ließe sich vielleicht als „goldorientierte" Papiermarkwährung umschreiben. Diese Bezeichnung dürfte passender als etwa der auf andere Verhältnisse schon festgelegte Name der „Goldwährung ohne Gold" sein, denn im Falle der Golddevisenwährung, die derart umschrieben wird, zirkuliert zwar kein Goldgeld im Inland, aber es können Ansprüche auf Gold im Auslande zu einem festen Preise in Inlandgeld jederzeit erworben werden. Der Zahlungsmitteltypus dagegen, als dessen erster Repräsentant der 1-Dollarschein der neuen deutschen Goldanleihe angesehen werden kann, stellt eine Verbindung zwischen Papier und

Digitized by Google

Gold nur so her, daß der Emittent verspricht, bei der Einlösung eventuelle schlechte Qualität der Papiermark durch ein Mehr an Quantität zu kompensieren. Unter dem System der Goldmarkrechnung verspricht eben dies vor Einführung eines wertbeständigen Zahlungsmittels der Zahlungsverpflichtete. Nach ihrer Einführung besteht der Vorgang der Zahlung in der Hingabe einer variablen Papiermarkschuldverschreibung des Staates. Es wird Sache der Gesetzgebung sein, Bestimmungen darüber zu treffen, ob diese Hingabe vom Empfänger als endgültige Zahlung angesehen zu werden hat. Zunächst dürfte sich ein bloßes Gewohnheitsrecht herausbilden.

Während bisher das Deutsche Reich von jeder Verschlechterung der Mark insofern profitierte, als seine innere Schuld dadurch erleichtert wurde, fällt dieses Moment, soweit „Goldanleihen" in Frage kommen, jetzt weg. Je weniger die Mark wert ist, um so umfangreicher ist von nun ab die Markschuld. Der Staat hat also kein Interesse mehr an der Baisse der Mark. Aber andere Verschiebungen, die die Einführung wertbeständiger Zahlungsmittel im Gefolge hat, sind wichtiger als diese.

Wenn nämlich einem wertunbeständigen Zahlungsmittel ein wertbeständiges an die Seite tritt, so besteht die große Gefahr, daß, wie im System der Doppelwährung, das eine Geld das andere ausschaltet. Nur daß das Greshamsche Gesetz sich jetzt umkehrt. Es wird nicht schlechtes Geld gutes, sondern es wird gutes Geld schlechtes verdrängen. Alle Arbeiter und Angestellten und alle Warenverkäufer werden bemüht sein, sich „wertbeständig" bezahlen zu lassen. Da ihre Kontrahenten auf dem freien Markte kein entgegengesetzes Interesse haben, dürfte die alte Papiermark bei Zahlungsregelungen im außerstaatlichen Verkehr allmählich ausgeschaltet werden. Anders steht es dagegen mit den Beamten im weitesten Sinne, also allen Angestellten — und den neu entstehenden Kreditoren — des Staates. Solange die Steuereingänge des Reiches seine Ausgaben nicht decken — und wenn sie sie deckten, könnte die Mark selbst ja wertbeständig gemacht, d. h. stabilisiert werden, ohne daß es eines Umwegs über neue „wertbeständige" Anleihen und Zahlungsmittel bedürfte —, solange muß neue Papiermark gedruckt werden. Mit dieser Papiermark müssen die Beamten und sonstigen Staatsgläubiger bezahlt werden. Wird die nicht goldorientierte Papiermark in diesen Kreisen auch zurückgewiesen, dann sind die Folgen katastrophal. Denn erstens kann das Reich, für das, solange seine Steuern nicht genügen, nicht so sehr das Drucken, als das Angenommenwerden seiner Noten eine Lebensnotwendigkeit ist, dann einfach nicht mehr existieren —, erkennt diese Noten doch überhaupt niemand mehr an, wenn die Beamten sie refüsieren. Und zweitens würde der Eintritt eines solchen Zustandes auch die goldorientierte Papiermark ihres Wertes berauben, denn diese lautet ja auf Einlösung in möglicherweise schlechtem, dann aber wenigstens zahlenmäßig entsprechend vermehrtem tatsächlichem Gelde. Verliert aber die Papiermark ihre Zahlungsmittelfunktion ganz, dann bedeutet Rückzahlung in Papiermark Rückzahlung in bedrucktem Papier. Dann ist die zweite deutsche „Gold"währung den Weg der ersten gegangen, und dem Aufbau einer dritten ist tiefgreifend präjudiziert.

Das sind die Gefahren des Experimentierens mit Goldrechnung und Goldzahlungsmitteln in Zeiten, wie den heutigen, wo weder genügend Gold vorhanden ist, um eine Währung damit zu stabilisieren, noch das Defizit des Staates im Abnehmen ist. Sicher war der Ruf nach der Goldrechnung unumgänglich und unvermeidbar. Ob die Regierung nicht klüger getan hätte, wenn sie unter den bestehenden Umständen gegen die Goldrechnung eine noch viel stärkere Abwehrfront eingenommen hätte, ist eine zweite Frage, die wir unbedenklich bejahen. Denn die Goldrechnung unter wirtschaftlichen Umständen wie den heutigen deutschen gehört zu dem Typus von Institutionen, die für jeden Einzelnen zunächst vorteilhaft sind, von einem gewissen Punkte an aber gerade durch ihr eigenes Umsichgreifen das soziale Leben als ganzes gefährden und so schließlich auch jedem Einzelnen zum Schaden gereichen. Nachdem die Dinge sich aber einmal soweit entwickelt haben, hat das Reich die Verpflichtung, sein Defizit, es koste, was es wolle, und unter Hintansetzung aller anderen Rücksichten, zu beseitigen, weil sonst die neuen Maßnahmen unser Währungselend nicht vermindern, sondern vergrößern werden.

Vorschläge zur Emissions- und Börseneinführungs-Technik.

Von Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln.

Die Geldentwertung der Nachrevolutionszeit hat eine Reihe von Problemen in den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens aufgeworfen, die früher oder später einer Lösung auf gesetzlichem Wege bedürfen. Eine solche Regelung ist für das Mindeststammkapital der GmbH. und für den Mindestbetrag ihrer Stammeinlagen bereits getroffen worden; im Aktienrecht ist die Neuordnung ebenfalls erfolgt. (Mindeststammkapital M. 500 000,—, Mindestaktienkapital M. 5 000 000,—.) In der Praxis des Emissionswesens und der Börseneinführung haben sich als Folge der Geldentwertung besondere Unzuträglichkeiten herausgestellt, die ihre Lösung teils auf gesetzlichem Wege finden müssen, zum Teil aber auch bereits durch eine entsprechende Aenderung der Praxis der Zulassungsstellen erfahren könnten.

I. Der Nennwert der Aktien beträgt gemäß § 180 HGB., von Ausnahmefällen abgesehen, mindestens M. 1000,—. In der Praxis ist es regelmäßig bei dem Mindestnennwert geblieben. Dieser Satz war vor dem Kriege auch angemessen. Die Mehrzahl der Aktien hatte damals einen Kurswert von etwa 200 pCt. und warf eine Durchschnittsdividende von 12 pCt. vom Nennwert ab, so daß sich eine Durchschnittsverzinsung von 6 pCt. des in Aktien angelegten Kapitals ergab. Auf einen Dividendenschein wurden also etwa M. 120,— ausbezahlt, ein Betrag, der ausreichte, um beispielsweise 80 bis 100 Pfund Butter oder einen Anzug dafür zu kaufen. Heute würde demselben Aktiennenwert ein solcher von M. 10—20 000 000,— entsprechen. Aber abgesehen davon, daß solche Aktiennennwerte heute noch praktisch nicht begebbar sein würden, steht auch die inzwischen meist erfolgte Kapitalverwässerung einer solchen Festsetzung entgegen. Gleichwohl ist nicht zu verstehen, weshalb das Wirtschaftsleben so lange und so zähe an dem 1000-Mark-Nennwert der Aktien festhält. Erst in den letzten Monaten sah man schüchterne Anfänge mit der Ausgabe von M. 5000- und M. 10 000-Aktien. Auch M. 50 000- und M. 100 000-Aktien kommen auf. In der Mehrzahl der Fälle findet man aber immer noch Ausgaben von Millionen von Aktien Nennwert in M. 1000-Stücken. Dabei war der Preis des Aktiendruckes einschließlich Papier bereits im Dezember 1922 auf etwa M. 200,— und Mai 1923 auf ca. M. 1000,— für jede Aktie mit Gewinnanteilscheinbogen gestiegen und wird mit jeder weiteren Markverschlechterung und Papierpreissteigerung und Lohnerhöhung sich noch mehr steigern, so daß bereits jetzt ½ bis ⅔ des Nennwertes der Aktie für den Druck derselben auszugeben ist.

Das gleiche trifft auf Anleihestücke zu, die ebenfalls, soweit sie auf M. 1000,— bis M. 5000,—-Stücke ausgestellt werden, den Druck kaum noch lohnen.

Daß ferner die Handhabung der einzelnen Gewinnanteilscheine (Abtrennung, Verrechnung, Buchung, Versendung, Lochung), soweit es sich um Dividenden von 6 bis 60 pCt., also um Zahlungen handelt, die sich auf 60—600 Papiermark belaufen, nicht mehr die darauf verwendete Mühe lohnt, bedarf keines Nachweises. Die Kaufkraft des einzelnen Scheins ist jedenfalls lächerlich gering, und wenn die Entwickelung in dem bisherigen Tempo anhält, wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo jeder Zins- und Dividendenkupon mehr Druckkosten erfordert, als er wert ist; daß dies schon heute für die mit der Ein-

Digitized by Google

lösung zusammenhängenden Gesamtkosten zutrifft, wird wohl nicht zu bestreiten sein.

Es könnte gegen die Verwendung höherer Aktiennennwerte bei älteren Gesellschaften eingewandt werden, daß sich dadurch Schwierigkeiten in der Behandlung gegenüber den alten Aktien ergäben, und daß namentlich bei der Ausgabe neuer Aktien die Verrechnung der Bezugsrechte Unzuträglichkeiten ergeben würde. Wenn sich die neuen Aktiennennwerte im Verhältnis zu den alten nach dem Dezimalsystem richten, sind m. E. besondere Schwierigkeiten nicht zu befürchten. Auch heute werden Spitzen verwertet und es ist leichter, auf 10 alte Aktien über M. 1000,— und eine neuere Aktie über M. 10 000,— eine junge zu M. 10 000,— Nennwert zu geben, als Bezugsrechte einzuräumen auf alte Aktien, von denen ein Teil auf Mark 1000,—, ein anderer Teil auf M. 1200,— Nennwert lautet, wie es heute noch vielfach der Fall ist, Gibt es doch sogar Gesellschaften, die zugleich 600,—, 1000,— und 1200,— Mark-Aktien haben.

Beim börsenmäßigen Handel mit Aktien höheren Nennwertes entstehen keine größeren Schwierigkeiten, als sie auch bisher bei verschiedenen Nennwerten bereits gegeben waren.

II. In der Technik der Börseneinführung sind die Kosten infolge der Geldentwertung so hoch geworden, daß sie in keinem Verhältnis zu dem erreichten Nutzeffekt stehen.

1. So bedarf vor allem einer Revision das auf §§ 12 und 16 der Bekanntmachung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (vom 4. Juli 1910) beruhende Verlangen der Zulassungsstelle, daß sowohl der Antrag auf Zulassung, als auch die erfolgte Zulassung und der Prospekt in mindestens zwei inländischen Zeitungen zu veröffentlichen ist, von denen die eine am Börsenort und die andere in dem engeren Wirtschaftsgebiet der Gesellschaft erscheinen muß. Außerdem hat die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" zu erfolgen. Für die Anzeigen, die von den Zulassungsstellen ausgehen, werden den Zeitungen Raumbeschränkungen selten vorgeschrieben, so daß es häufig sogar vorkommt, daß, abgesehen von fettgedruckten Worten, auch der laufende Text in größeren Lettern als die sonst für Anzeigentext üblichen gesetzt werden. Ferner trägt jede dieser Veröffentlichungen in Fettdruck die Ueberschrift „Bekanntmachung". Aus der Stellung im Anzeigenteil der Zeitung ist schon zu ersehen, daß es sich um eine Bekanntmachung handelt; das Wort könnte also sehr gut entbehrt werden; auch läßt die in amtlichen Schreiben übliche Einrückung des ganzen Wortlauts des gestellten Antrages einen unnötigen Leerraum. Vor allem aber könnten, wenn, wie es häufig der Fall ist, mehrere Anträge verschiedener Gesellschaften gleichzeitig veröffentlicht werden, eine Zusammenfassung dieser Anzeigen unter einer Ueberschrift und einer Unterschrift vorgenommen werden, wodurch sich eine bedeutende Ersparnis ergäbe. Die Verteilung der Kosten unter die einzelnen Antragsteller dürfte dann nicht allzu schwierig sein.

Ob überhaupt eine inländische Börsenzeitung genügen und die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" als der zweiten Zeitung ausfallen könnte, ist eine Frage, die ebenfalls erwogen werden könnte.

2. Eine weit wichtigere Frage ist noch die der Veröffentlichung des Prospektes. Dieser ist nach § 16 zwar nicht im „Reichsanzeiger", sonst aber in denselben Zeitungen zu veröffentlichen, in denen auch der Zulassungsantrag bekannt gemacht worden ist. Daß die Zulassungsstellen in Bezug auf die Erfordernisse, die an den Inhalt des Prospektes gestellt werden, immer schärfer werden, läßt sich wohl nicht vermeiden; es gehört zu der ihnen auferlegten eingehenden Prüfung, und wer eine Verantwortung zu tragen hat, muß auch entscheiden können, worauf er diese gründen will. Die Zeitungen selbst andererseits zur Rationierung des bei Veröffentlichung von Prospekten zu verwendenden Raumes zu veranlassen, ist Sache der Emittenten. Es ist nicht notwendig, daß, wenn der Prospekt mehrere Spalten oder die ganze Breite einer Zeitungsseite einnimmt, die Köpfe und die Unterschriften (die Zulassungsvermerke) auch über die ganze Seitenbreite hinlaufen; hier genügt ein zweispaltiger Ueberdruck oder Schluß. Auch in dem Abdruck der Bilanz läßt sich viel Raum ersparen, indem die Aktiv- und Passiv-Seite der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, wenn sie an Zahl der Posten sehr ungleich sind, untereinander statt nebeneinander gesetzt werden. Auch ist es nicht nötig, daß z. B. die Abschreibungen sowohl auf dem Gewinn- und Verlust-Konto als auch auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführt werden. Natürlich muß die Bilanz so veröffentlicht werden, wie sie von der Generalversammlung genehmigt ist; aber in der Fassung der den Generalversammlungen zur Beschlußfassung vorzulegenden Bilanzen könnten die Gesellschaften selbst die notwendige Oekonomik üben, ohne daß dadurch die Unterrichtung der Aktionäre zu leiden hätte.

Nachdem aber bereits im Dezember 1922 die Kosten der Veröffentlichung eines mittelgroßen Prospektes auf gedrängtem Raum sich auf rund eine halbe Million Mark und im Mai 1923 auf 2 000 000 M. für jede Zeitung belaufen, dürfte es wohl angebracht sein, zu erörtern, ob nicht der § 16 der Bekanntmachung eine Aenderung dahin erleiden könnte, daß die Veröffentlichung des Prospektes in **einem** Börsenblatte genügt, zumal, da die übrigen Zeitungen die Angaben der Prospekte und Geschäftsberichte zur Orientierung ihrer Leser auch gerne in ihrem Handelsteil in verkürzter Form bringen.

Bis zu einer Aenderung des Gesetzestextes wäre aber zu erwägen, ob die Zulassungsstellen nicht unter den heutigen Verhältnissen Veranlassung nehmen könnten, die Gesellschaften von der unter früheren Umständen bei Einführung von Aktien und Obligationen den Börsen gegenüber übernommenen Verpflichtung zu entbinden, ihre Bekanntmachungen außer in den satzungsmäßigen und durch die Börsengesetzgebung vorgeschriebenen Pflichtblättern auch noch in einer Reihe von anderen Zeitungen des Börsenortes zu veröffentlichen. Man kann wohl so argumentieren, daß diese Verpflichtung vor allem bezwecken sollte, die Aktionäre und Obligationäre über Generalversammlungen, Zahlung von Dividenden und von Zinsen, über die Zahlstellen, über Veränderungen im rechtlichen Bestande der Gesellschaft, über Ausgabe neuer Aktien, Bezugsrechte usw. auf dem laufenden zu erhalten und diesen Bekanntmachungen im Interesse der Aktionäre möglichst weite Verbreitung zu geben. Es ist deshalb richtig, daß von den Gesellschaften die Bekanntmachung dieser wichtigen Mitteilungen, die einen speziellen Inhalt haben und den Aktionär oder Obligationär zur Vornahme einer bestimmten Handlung veranlassen sollen, die häufig binnen einer bestimmten Frist ausgeführt werden muß, in mehr Zeitungen, als den öffentlichen Pflichtblättern verlangt wird. Der Prospekt dagegen bedeutet nur eine allgemeine Informierung des Publikums. Von dem Aktionär wird im Gegenteil angenommen, daß er die die Gesellschaften betreffenden Angelegenheiten bereits kennt. Auch soll der Aktionär durch den Prospekt nicht zu einer bestimmten Handlung veranlaßt werden; vielmehr ist der Prospekt nur die Unterlage für die Bekanntmachung der Zulassung der betreffenden Aktien oder Anleihestücke zum Börsenhandel, also einer Tatsache, die er in Zukunft in jedem Kurszettel täglich wiederholt findet.

Dem Geist und dem Zweck jener Vorschrift würde es daher entsprechen, wenn die Zulassungsstellen die Pflicht der Gesellschaften zur Veröffentlichung aller die Gesellschaft betreffenden Bekanntmachungen nicht auf die Veröffentlichung des Prospektes als solchen ausdehnen wollten, sondern sich mit der Veröffentlichung desselben in den satzungsmäßigen Pflichtblättern begnügen würden, wie es anerkennenswerterweise zum Teil bereits geschieht.

3. Eine weitere Quelle vermeidbarer Ausgaben ist die Regelung der Stellung des Zulassungsantrages, vor allem, daß der dem Antrage beizufügende Prospekt gleich im Druck und gleich in 25 bis 50 Exemplaren eingereicht werden muß. Je nach der Geschäftsordnung der einzelnen Börse wird der Prospekt in Verhandlungen zwischen der einreichenden Bank und dem Referenten der Zulassungs-

Digitized by Google

stelle weiter behandelt, einmal oder mehrere Male abgeändert; jede dieser Abänderungen erfordert einen Neusatz und einen Neudruck des Prospektes; die bis dahin gedruckten Stücke werden wertlos. Es kann aber auch sein, daß die Zulassungsstelle sofort in einer offizieller Sitzung über den Prospekt und den Antrag befindet und Abänderungen des Prospektes verlangt. Auch dann ist ein Neudruck erforderlich. Weitere Komplikationen ergeben sich, wenn die Zulassungsstellen verlangen, daß der Zulassungsvermerk am Schlusse des Prospektes erst dann aufgedruckt wird, wenn der Prospekt selbst seine Genehmigung gefunden hat; dieses Verlangen erfordert ein nochmaliges Durchführen des Prospektes durch die Druckerpresse.

Hier müßte m. E. die Anordnung getroffen werden, daß der Prospekt bei der Stellung des Antrages und erst recht für die vorläufige Fühlungnahme mit dem Referenten der Zulassungsstelle in Maschinenschrift mit einem oder einigen Durchschlägen eingereicht werden darf, und daß erst dann ein Druck des Prospektes erfolgt, wenn die endgültige Fassung festgestellt oder der Prospekt von der Zulassungsstelle genehmigt ist.

Auch in der Beschränkung der wiederholt angeforderten Unterlagen bei wiederholten Emissionen in kurz aufeinander folgender Zeit ließen sich noch Ersparnisse machen.

4. Der Tendenz der Vermeidung doppelter Arbeit für dieselbe Sache entspricht es auch, wenn die Bestimmung einer Zulassungsstelle aufgehoben wird, daß der Prospekt nicht nur in einer großen Tageszeitung des Börsenortes zu veröffentlichen ist, sondern auch dem Kursblatt der Maklerkammer beigelegt werde. Dabei wird nicht einmal die Beilage des ohnehin für die Zulassungsstelle gedruckten Prospektes zugelassen, sondern in der Setzerei dieses Kursblattes muß der ganze Prospekt von neuem gesetzt und gedruckt und dann dem Kursblatt beigelegt werden. Man sollte denken, daß das Prinzip der Kräfte-Oekonomie, welches wir nach dem Kriege mehr denn je anwenden müssen, auch hier die Milderung dieser Vorschriften bewirken könnte, zumal, da für den Verzicht auf die Prospektveröffentlichung in dem amtlichen Kursblatt der Maklerkammer dieselben Erwägungen sprechen, die auch den Gesetzgeber veranlaßt haben, in § 16 der Bekanntmachung für die Prospektveröffentlichung den „Reichsanzeiger" auszunehmen.

5. Endlich ist auch bei kurz aufeinander folgenden Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften die wiederholte Prospektveröffentlichung nach § 11 der Bekanntmachung nach Möglichkeit zu erleichtern. Insbesondere kann der sogenannte „Bezugnahmeprospekt" je nach Lage der Dinge, vornehmlich nach der Kürze der Zwischenzeit noch von manchen der Mindestbedingungen befreit werden, die von den einzelnen Börsen gestellt zu werden pflegen.

Die rechtliche Stellung der Gemeinschaftsorgane in der Interessengemeinschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. **Heinrich Friedländer**, Charlottenburg.

Die Aufhebung der Fusionssteuer (§ 17 Absatz 2, KörpStG.) hat dem unnatürlichen Zustand der letzten Jahre ein Ende gemacht, daß praktisch eine vollkommene Verschmelzung von Unternehmungen im Wege der Fusion unmöglich war. Das Jahr 1922 zeigt dann auch allenthalben wieder die Wahl der natürlichen Form der Fusion in all den Fällen, in denen sich das Bedürfnis aus organisatorischen oder finanziellen Gesichtspunkten als das Gegebene erweist.

Nach wie vor behauptet indessen daneben die Interessengemeinschaft überall da ihren Platz, wo die Parteien ihre rechtliche Selbständigkeit bewahren und eine weitere Vereinheitlichung der Betriebe der Entwicklung überlassen wollen[1]).

Rechtlich stellt sich die Interessengemeinschaft in ihrer eigentlichen Form, nämlich derjenigen der Gewinngemeinschaft, auch in ihren verschiedenen Spielarten als Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts dar. Es ist die vertragliche Verbindung zweier oder mehrerer Unternehmungen, die ihren Gewinn zusammenwerfen und schlüsselmäßig teilen, meist auch hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsführung einheitlich vorgehen. Diese Verbindung kann eine lose sein, sie kann aber auch so eng gestaltet werden, daß die Interessengemeinschaft wirtschaftlich sich der völligen Verschmelzung nähert und damit durch gleiche Oberleitung ein einheitliches Unternehmen hergestellt wird, dessen Unterabteilung die formell rechtlich selbständig bleibenden Unternehmungen darstellen.

Eine derartige Verbindung erfordert besondere Organe. Die Organisation wird um so straffer sein, je enger die Verbindung geplant ist. Auch bei anderen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die auf längere Dauer berechnet sind, finden sich typisch gestaltete Organe mit bestimmtem Aufgabenkreis, so bei größeren Konsortien neben dem Konsortialleiter ein Konsortialausschuß, oft auch (in dreifacher Gliederung) Konsortialleiter, Konsortialausschuß und Konsorten-Versammlung.

Bei Syndikaten mit zentralisiertem Absatz finden wir eine Gesellschafterversammlung (so die Versammlung der Werksbesitzer beim Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat), verschiedene Beiräte (Ausschüsse), und ein geschäftsführendes Organ (das auch eine juristische Person sein kann, wie in den Kohlen-Syndikaten und im Kali-Syndikat).

Die Gemeinschaftsorgane einer Interessengemeinschaft haben nun die Besonderheit, daß sie auf die gesetzlichen Organe der in der Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmungen in weitem Umfange einwirken. Daher müssen die Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrages und der Satzungen der Gesellschaften sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die gesetzliche und satzungsmäßige Rechtsstellung und Verantwortlichkeit der Organe der Gesellschaften muß unberührt bleiben. Insbesondere wäre es unzulässig und eine entsprechende Bestimmung nichtig, die den Vorstand einer Aktiengesellschaft von den Weisungen eines Gemeinschaftsorganes abhängig machte. (Vgl. die Literatur und Rechtsprechung bei Staub § 231 Anm. 20.) Es können immer nur obligatorische Verpflichtungen des Inhalts begründet werden, daß die Zustimmung der Gemeinschaftsorgane einzuholen ist, bevor die gesetzlichen Organe der Gesellschaft handeln. Verletzung dieser Verpflichtung macht schadensersatzpflichtig und läßt in der Regel die im Gemeinschaftsvertrage festgesetzten Vertragsstrafen verwirken.

Die Gemeinschaftsverträge weisen nun die folgenden drei typischen Gestaltungen auf:

1. Entweder besteht nur ein Gemeinschaftsorgan.
2. Oder es bestehen zwei Organe, von denen das eine als geschäftsführendes, das andere als beaufsichtigendes, kontrollierendes zu bezeichnen ist.
3. Oder endlich das geschäftsführende Organ (im Falle zu 2) ist eine besondere juristische Person (Beispiele bieten insbesondere die Dachgesellschaften der Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union und des Bier- und Spritkonzerns).

1. Es besteht nur ein Gemeinschaftsorgan (Gemeinschaftsrat, Gemeinschaftsausschuß).

Dieses Organ hat bei wichtigen Maßnahmen (An- und Verkauf von Beteiligungen, von größeren Grundstückskomplexen, Neuerwerb ganzer Werke, Finanzierung

---

[1]) Literatur zur Interessengemeinschaft: Geiler, Gesellschaftsrechtliche Organisationsform des neueren Wirtschaftsrechts, 1922, sowie bei Düringer-Hachenburg IV, Seite 332 ff., Friedländer, Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung, 1921, Statthalter, Die Interessengemeinschaft, 1922.

Digitized by Google

des Konzerns) mitzuwirken. Dies geschieht teils positiv, indem ein Programm aufgestellt wird, teils dadurch, daß die Durchführung dieser Maßnahmen von der Zustimmung des Gemeinschaftsorgans abhängig gemacht wird. Es ist dann eine mehrfache Beschlußfassung erforderlich. Zunächst hat das Gemeinschaftsorgan die Entscheidung zu treffen, alsdann hat (so bei Grundstücksankauf usw.) regelmäßig der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu erteilen. Erst dann kann der Vorstand handeln.

Weitere Aufgaben eines solchen Gemeinschaftsorgans bestehen vor allem in der Feststellung des Gemeinschaftsergebnisses, also in der Nachprüfung der von den Gesellschaften eingereichten Vorbilanzen und der Feststellung der Summen, die — gegebenenfalls nach einem Ausgleich auf Grund des Schlüssels — den Gesellschaften als Gewinn vertragsmäßig verbleiben und, je nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrages, verwendet werden dürfen.

Ueber die Rechtsstellung eines solchen Gemeinschaftsorgans, insbesondere über die Willensbildung, ist das Folgende zu sagen:

Der Gemeinschaftsrat kann nicht einfach als die Gesellschafterversammlung der Interessengemeinschaft (als einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) angesprochen werden. Wäre dieses der Fall, so würden die Mitglieder des Gemeinschaftsrates lediglich nach den Weisungen ihrer Gesellschaften zu handeln haben. Dies ist aber regelmäßig nicht als Vertragswille zu unterstellen. Vielmehr haben die Mitglieder des Gemeinschaftsrats eine ähnliche Stellung wie die Mitglieder eines Aufsichtsrates, die tatsächlich von bestimmten Gruppen von Großaktionären — oft auf Grund besonderer Abmachungen — in den Aufsichtsrat entsandt werden. Auch die Mitglieder des Gemeinschaftsrates haben bei ihren Abstimmungen, wie in ihrer ganzen Stellungnahme, unter eigener Verantwortlichkeit das Gemeinschaftsinteresse im Auge zu behalten und danach zu handeln. Es kann sich demnach sehr wohl ergeben, daß das von einer Gesellschaft entsandte Mitglied, z. B. bei der Feststellung der Bilanz, mit den Mitgliedern der anderen Gesellschaft stimmt. Rechtlich wird man die Mitglieder des Gemeinschaftsrats als Beauftragte beider Gesellschaften anzusehen haben. Daraus ergibt sich, daß sie unter Umständen auch von der anderen Gesellschaft auf Schadensersatz, z. B. wegen Bruchs der regelmäßig zu unterstellenden Schweigepflicht, in Anspruch genommen werden können.

Aus diesem Grunde greift auch § 278 BGB. nicht Platz. Die Mitglieder des Gemeinschaftsrates sind nicht Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft, die sie entsandt hat.

Diese rechtliche Konstruktion scheint mir allein zu praktischen Ergebnissen zu führen.

Was die Willensbildung im Gemeinschaftsrat betrifft, so wird man neben dem Gemeinschaftsvertrage und der Geschäftsordnung, welche in den Verträgen regelmäßig vorgesehen ist, auch hier wie beim Aufsichtsrat[2]) die allgemeinen Bestimmungen der §§ 28 ff. BGB. über Mitgliederversammlungen bei juristischen Personen als Grundlage zu betrachten haben. Von diesen Bestimmungen sind nur wenige zwingender Natur, die meisten gemäß § 40 BGB. abänderbar.

Im einzelnen ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

a) Mehrheitsbeschlüsse.

Meist trifft der Gemeinschaftsrat hierüber eine Regelung. Er sieht vor, wann einfache, wann qualifizierte Mehrheit zu entscheiden hat. Oft ist alles auf Uebereinstimmung abgestellt, vor allem dann, wenn jede Gesellschaft die gleiche Zahl von Mitgliedern in den Gemeinschaftsrat entsendet. Ist dann eine Einigung nicht zu erzielen, so muß ein unparteiisches Organ (Schiedsgericht) entscheiden.

b) Die Beschlußfassung erfolgt regelmäßig in Sitzungen.

Es kann auch vorgesehen werden, daß schriftliche, telegraphische oder telephonische Abstimmung zulässig ist. Eine diesbezügliche Bestimmung der Geschäftsordnung wird man als ausreichend erachten können. Nur ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 32 BGB. an sich zu einem außerhalb der Sitzung gefaßten Beschluß Einstimmigkeit gehört, und weiterhin, daß jedes Mitglied nach der gleichen Bestimmung berechtigt ist, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen — alles dies, wenn nicht der Gemeinschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung anderweitige Bestimmungen vorsieht.

c) Einen Schutz gegen Ueberrumpelungen gewährt die Bestimmung des § 32 BGB., wonach zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich ist, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet ist. Eine allgemeine Bezeichnung wird als ausreichend zu erachten sein[3]).

d) Regelmäßig bestimmt der Gemeinschaftsvertrag, daß ein Vorsitzender zu wählen ist.

Oft wechselt der Vorsitz im Turnus jährlich unter den beteiligten Gesellschaften. Dem Vorsitzenden liegt die geschäftsmäßige Behandlung der vor den Gemeinschaftsrat gelangenden Angelegenheiten ob. Selten ist ihm auch Stichentscheid eingeräumt, es sei denn, daß der Vorsitzende eine unparteiische Persönlichkeit ist.

e) Protokolle des Gemeinschaftsrats sind üblich.

Einsicht in sie kann nur von den Mitgliedern, nicht von den beteiligten Gesellschaften oder ihren Organen verlangt werden.

f) Oft ist dem Gemeinschaftsrat die Befugnis eingeräumt, von den Vorständen der Gesellschaften Auskünfte zu verlangen, Bücher einzusehen usw. Wie der Aufsichtsrat, handelt hier der Gemeinschaftsrat als Ganzes. Er kann aber einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung derartiger Angelegenheiten betrauen. Auch die Zuziehung von Sachverständigen (Treuhandgesellschaft) dürfte als zulässig zu erachten sein.

Es empfiehlt sich, alles dies im Gemeinschaftsvertrag, zum mindesten in einer Geschäftsordnung zu regeln.

2. Es bestehen zwei Gemeinschaftsorgane:

a) ein geschäftsführendes Organ und

b) eine Art „Oberaufsichtsrat".

Das geschäftsführende Organ können besondere Bevollmächtigte sein (eine Art Zentraldirektion), wie dies z. B. in dem Vertrage der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft mit der Union Elektrizitätsgesellschaft vorgesehen war[4]), oder es kann einer der Gesellschaften die Geschäftsführung anvertraut sein. In letzterem Falle besteht regelmäßig keine Gleichberechtigung. Die geschäftsführende Gesellschaft hat zugleich die Führung in der Interessengemeinschaft.

3. Das geschäftsführende Organ ist eine besondere juristische Person.

Hier liegt eine Art Doppelgesellschaft vor, ähnlich wie bei Syndikaten mit zentralisierter Absatzorganisation (vgl. oben). Indes ist die Stellung dieser Spitzen-(Dach-) Gesellschaft eine andere als die der Geschäftsstelle eines Syndikats. Die letztere ist ausführendes Organ des Syndikats, steuer- und wirtschaftsrechtlich ist sie die Angestellte des Syndikats. Die Spitzengesellschaft ist zwar gleichfalls Organ der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Interessengemeinschaft), sie hat aber regelmäßig ganz andere Befugnisse, indem von ihrer Zustimmung wichtige

[2]) Vgl. Staub § 246 Anm. 14.

[3]) Vgl. die Zitate bei Staub § 246 Anm. 14 b.

[4]) Vgl. Friedländer: Interessengemeinschaft. Anhang S. 74.

Digitized by Google

Maßnahmen der Organe der angeschlossenen Gesellschaften abhängig sind. Oft dient die Spitzengesellschaft auch als Beteiligungsgesellschaft (indem sie Schutzaktien in sich aufnimmt. Beispiel: Ad Astra G. m. b. H. des Nobel-Konzerns).

Alles in allem zeigt dieser kurze Ueberblick die Vielgestaltigkeit des neueren Gesellschaftsrechts.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 12, 32 des Vereinszollgesetzes, Tarifnummer 671 des Zolltarifs.

Unausgefüllte Scheckbücher, die eine ausländische Bank einer inländischen zum Gebrauch im Geschäftsverkehr mit ihr übersendet, sind bei der Einführung ins Inland zollpflichtig.

Urteil des IV. Senats des Reichsfinanzhofs vom 30. Mai 1923 IV. A. 62. 23.

Für zwei der Beschwerdeführerin aus dem Ausland im Postverkehre zugegangene unausgefüllte Scheckbücher, die als „zur schriftlichen Ausfüllung vorgedrucktes Papier, zu Büchern vereinigt, in Verbindung mit Gespinstwaren" der Tarifnummer 671 zum Satze für 140 M. für 1 dz zugewiesen wurden, sind an Zoll und Aufgeld 7602,25 M. erhoben worden. Weder jene Zuweisung, die sich aus dem Stichwort „Bücher" Abs. 2 auf S. 87 und dem Stichwort „Papier und Pappwaren" Ziff. 8 auf S. 521 des nach § 12 des Vereinszollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienenden Warenverzeichnisses rechtfertigt, noch die Berechnung von Zoll und Aufgeld ist bemängelt oder von amtswegen zu beanstanden.

Die Entscheidung über die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist lediglich davon abhängig, ob der Auffassung der Beschwerdeführerin beigetreten werden kann, daß die Scheckbücher deshalb Anspruch auf Zollfreilassung hätten, weil sie ihr von einer mit ihr in geschäftlicher Verbindung stehenden Bank in New York zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit dieser zugesandt seien. Die Frage muß verneint werden. Die Rechtsbeschwerde führt aus, durch die Tarifnummer 671 (nicht 670) sei zur schriftlichen Ausfüllung vorgedrucktes Papier der Zollpflicht nur dann unterworfen, wenn das Papier sich als Ware darstelle, was z. B. dann der Fall sein würde, wenn eine Buchdruckerei oder ein Formularmagazin an Geschäftsleute Formularbücher oder Vordrucksammlungen zum Zwecke der Verwendung im gewerblichen Betrieb oder zum Zwecke gewerbsmäßiger Weiterveräußerung verkauft. Scheckbücher, welche eine Bank an ihre Kontoinhaber lediglich zu dem Zwecke versende, im Verkehre zwischen der Absenderin und dem Adressaten benutzt zu werden, seien jedoch keine Waren im Sinne des Zolltarifs. Es handle sich hier vielmehr um Entwürfe für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die von dem Empfänger gegenüber der Absenderin abzugeben seien, und für derartige Entwürfe sei eine Zollpflichtigkeit nicht vorgesehen.

Auch wenn die Rechtsirrtümlichkeit dieser Ausführungen nicht aus den Zollgesetzen nachgewiesen werden könnte, würde gegen ihre Richtigkeit schon die Erwägung sprechen, daß die Handhabung des Zolltarifs in hohem Maße erschwert und Umgehungen des Zolles Tor und Tür geöffnet sein würde, wenn allgemein nur als Gegenstand von Handelsgeschäften eingeführte oder zum Weiterverkauf im Zollinlande bestimmte bewegliche Sachen, nicht aber solche, die von den ausländischen Absendern für die eigenen Bedürfnisse der inländischen Empfänger eingeführt werden, der Verzollung unterliegen sollten. Die Zollgesetze ergeben aber auch deutlich, daß eine derartige Regelung nicht beabsichtigt gewesen ist. Wenn § 3 des Vereinszollgesetzes sagt, „die aus dem Vereinsausland eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt", so entspricht diese aus den Zeiten des Freihandels stammende Fassung zwar den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen insofern nicht mehr, als jetzt die Mehrzahl der im Zolltarif aufgeführten Waren, für die Zölle eingesetzt sind, die der zollfrei gelassenen in weit höherem Maße überwiegt, als früher. Unverändert gültig geblieben ist aber der in der Vorschrift enthaltene Grundsatz, daß die aus dem Zollausland eingehenden Gegenstände zu verzollen sind, wenn im Zolltarif ein Zollsatz für sie ausgeworfen ist. Die Vorschrift enthält keine Andeutung, aus der entnommen werden könnte, daß die Erhebung des Zolles von den Umständen, unter denen die Gegenstände eingehen, oder von den Zwecken, denen sie im Inland zu dienen bestimmt sind, hätte abhängig gemacht werden sollen. Noch deutlicher spricht § 32 Abs. 1 a. a. O., wo vorgeschrieben ist, daß von einer bestimmten, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen, stets die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Ware die Grundlage der Verzollung bildet. Die Vorschrift im § 92 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes, daß vom Ausland eingehende Reisende, die zollpflichtige Waren bei sich führen, diese, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden brauchen, beweist endlich, daß das Gesetz auch nicht zum Handel bestimmte Waren als der Verzollung unterliegend angesehen wissen wollte, wenn sie im Zolltarif zollpflichtig aufgeführt sind. Aus dem Vereinszollgesetz ist hiernach die Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen. Sie kann aber auch auf den Zolltarif oder das Warenverzeichnis nicht gestützt werden. Der Wortlaut beider ergibt, daß die Entscheidung darüber, ob eine Ware, die in den freien Verkehr übergehen soll, verzollt werden muß, nach ihrer Beschaffenheit zu treffen ist, soweit nicht ausnahmsweise (z. B. Zollfreiheit von Wein, von Gewürzen zur Gewinnung flüchtiger Oele, Anmerkung zu Tarifnummer 65, Anmerkung 2 zu Tarifnummer 66 und 67) der Verwendungszweck der Ware für maßgebend erklärt ist. Anderseits wären, wenn die Ansicht der Beschwerdeführerin als richtig anerkannt werden müßte, verschiedene Vorschriften des Zolltarifgesetzes, dem der Zolltarif als Anlage beigefügt ist, entbehrlich gewesen, z. B. über die Zollbefreiung von gebrauchten Kleidungsstücken, die nicht zum Verkauf eingehen, von Verzehrungsgegenständen zum Reiseverbrauche, von Wappenschildern usw., die fremde Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zusenden (§ 6 Ziff. 3, 7, 13 des Zolltarifgesetzes).

Hiernach und da zu der hier in Betracht kommenden Nummer 671 des Zolltarifes Ausnahmevorschriften, wie die zu Nr. 65 ff. erwähnten, nicht erlassen sind, war, wie geschehen, zu erkennen.

Bücherbesprechungen.

Liquidationsschädengesetz und die Novelle zu den Gewaltschädengesetzen, erläutert von Dr. Schalfejew, Oberregierungsrat im Reichsministerium für Wiederaufbau, Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag, 1923.

Das Erscheinen dieses Werkes wird auch in Bankkreisen lebhaft begrüßt. Es enthält einen ausführlichen Kommentar zum Liquidationsschädengesetz, der eine übersichtliche Einführung in diese äußerst verwickelte Materie darstellt und durch eine erfreulich gemeinverständliche Fassung auch dem Nichtjuristen Aufschluß gibt. Die Erläuterungen zu den steuerlichen Vorschriften des Reichsentlastungsgesetzes und den für die Gewaltschädengesetze ergangenen entsprechenden Steuerbestimmungen — die übrigens auch im Sonderdruck desselben Verlages erschienen sind — stammen aus der Feder des Herrn Oberregierungsrat Kennerknecht; sie bilden einen wertvollen Teil des Werkes, dessen praktische Brauchbarkeit durch Abdruck der einschlägigen verwandten Gesetze, wie z. B. „Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandsschädengesetz" nebst Abänderungen, „Reichsausgleichsgesetz", „Verordnungen über das Reichswirtschaftsgericht" sowie einer in der Einleitung S. 1—12 enthaltenen übersichtlichen Gesetzestafel, bedeutend gewinnt. Von besonderem Nutzen erscheint noch die im Anhang L S. 215 bis 227 gebrachte „Kurze Uebersicht über die Lage des deutschen Eigentums in den ehemals feindlichen Ländern und in den vormals deutschen Kolonien". Dr. jur. H. A. Simon.

Verfälschte bulgarische Schecks.

Eine bulgarische Fälscherbande treibt seit Wochen umfangreiche Scheckbetrügereien, indem sie den Text von ordnungsmäßigen, auf kleinere Leva-Beträge lautenden Schecks der Banque de Credit in Sofia durch Waschungen entfernt und höhere Beträge einsetzt. Soweit bisher bekanntgeworden ist, wurden diese verfälschten Schecks vorzugsweise bei Großbanken, bei denen die auf den Schecks befindlichen Bankunterschriften festgelegt sind, verkauft oder aber zum Einzug gegen Entnahme eines größeren Vorschusses überlassen.

Vor Ankauf dieser Schecks wird gewarnt. Die Kriminalpolizei Berlin, Dienststelle B. II, I, bittet Vorzeiger gefälschter bzw. verfälschter Schecks unter gleichzeitiger Benachrichtigung — Hausanruf 441 und 443 — anzuhalten.

Der Polizeipräsident, Berlin.
I. A.
Linnemann.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXII. Jahrgang. **Berlin, 20. September 1923.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Währungsfrage.
Von Dr. jur. et phil. Otto Chr. Fischer, Berlin.
Die deutsche Währungspolitik.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.
Bemerkungen zur Roggenwährung.
Von Oskar Piest, Berlin.
Verbandsnachrichten.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Warnung vor einem Scheckbetrüger.

Zur Währungsfrage.

Von Dr. jur. et phil. **Otto Chr. Fischer**, Berlin.

Wohl nie ist der Augenblick für die Lösung der Währungsfrage ungünstiger gewesen, wie der, in welchem ganz Deutschland eine Lösung stürmisch fordert. Die in den allerletzten Wochen eingetretene Verschlechterung der Mark bringt die Gefahr der Ablehnung der Mark immer näher und erfordert einen die früheren Berechnungen weit übersteigenden Fonds für die Kurshaltung einer neuen Währung an den internationalen Börsen. Das Ueberschreiten der Weltmarktpreise bringt, abgesehen von dem geringen Eingang an Exportdevisen, auch die Notwendigkeit mit sich, Devisen für die hoffentlich wirklich produktive Erwerbslosenfürsorge bereitzustellen. Da das letztere Problem bei den jetzigen gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsleistung auf parlamentarischem Wege überhaupt nicht lösbar erscheint, somit die hierfür bereitzustellenden Devisen in ein Faß ohne Boden fließen dürften, so ergibt sich, daß, wie die Dinge jetzt liegen, allen Reformversuchen zunächst nur theoretische Bedeutung zukommen kann.

Die Grundfrage scheint zu sein, ob die finanziellen Verhältnisse des Reiches überhaupt die Schaffung einer stabilen Währung gestatten, d. h. also einmal, ob das Reich in der Lage sein würde, ohne Beanspruchung der Notenpresse seinen Etat zu balancieren, und andererseits, ob es möglich sein würde, die Passivität der Zahlungsbilanz zu beseitigen. Die Wichtigkeit der Ruhrkreditfrage sei nur angedeutet, wenn es vielleicht auch nicht ganz richtig erscheint, sie zum Kardinalpunkt für alle Erwägungen zu machen; denn selbst wenn das Ruhrgebiet eine finanzielle Unterstützung nicht erfordern würde, würde der Etat des Deutschen Reiches bei weitem noch nicht balancieren; andererseits läßt sich der praktische Beweis, ob sich nicht bei anders gearteter Finanzpolitik eine Balancierung hätte durchführen lassen, eben mit Rücksicht auf die Unstabilität der Währung gar nicht führen. Grundsätzlich aber wird man davon ausgehen können, daß sowohl die theoretische, wie auch die praktische Möglichkeit besteht, auch einen schwer belasteten Staatshaushalt ohne Inanspruchnahme der Notenpresse eine Zeitlang in Ordnung zu halten. Daß hierbei an den Einzelnen Anforderungen gestellt werden, die ihm den Staat nicht gerade als Wohltäter erscheinen lassen werden, ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich aber ist, daß der Staat das absolute Recht auf vernünftig verwendete Opfer hat. Geht man aber davon aus, daß es Mittel gibt, um ohne Notenpresse auszukommen, so ist andererseits ein Ausgleich des Etats bei unstabiler Währung unmöglich, weil schon bei schwankender Währung — um wieviel mehr bei einer abstürzenden Währung — es unmöglich ist, die Einnahmen in dem gleichen Gelde zu erhalten, wie man es verausgabt hat. Alle Auswege, auf die man verfallen ist, also etwa Anpassung sämtlicher Einnahmen an den Dollarkurs oder Schätzung der voraussichtlichen Entwertung der Einnahmen und entsprechende Steigerung der Erhebungssätze und zwar in Verbindung mit einer möglichsten Verkürzung der Zahlungsfristen, können aus diesem circulus vitiosus nicht herausführen. Auch einem besser funktionierenden Staatsorganismus wie dem unserigen wird es nicht gelingen, Einnahmen und Ausgaben so aneinander zu schieben, daß Währungsverluste nicht mehr entstehen. Der Verkürzung der Zahlungsfristen sind aber auch Grenzen durch die Gefahr des Unverwendbarwerdens des Geldes gesetzt. Die durch sie erzeugte Unrast und Nervosität läßt das Ansehen des Geldes immer weiter sinken, und bis zur völligen Ablehnung ist dann schließlich nur noch ein kleiner Schritt. Wir haben in Deutschland beobachten können, daß das Beharrungsvermögen auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens bei dem Beginn der Markentwertung außerodentlich groß war, daß Deutschland eine Zeitlang Preise hatte, um die uns die ganze Welt beneidete. Das Publikum wurde — nicht am wenigsten von den maßgebenden Stellen — in dem Glauben gehalten, daß es sich nicht um ein Währungs-, sondern um ein Teuerungsproblem handele. Nachdem die breite Masse aus diesem Irrglauben jäh erwacht war, setzte der Rückzug von der Mark ein, der sich durch das Zusammenschieben der Zahlungsfristen in der Staats- und Privatwirtschaft in eine Flucht verwandelt hat. Zieht man aus alledem die Folgerung, daß die Möglichkeit einer Stabilisierung des Staatshaushaltes bei sinkender Währung selbst theoretisch nicht vorstellbar ist, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, zunächst die Frage der Währungsneuschaffung in Angriff zu nehmen. Ich sage ausdrücklich Währungsneuschaffung statt Reform. Unsere Papiergeldverfassung im weitesten Sinne gleicht einem geschlagenen, auseinandergesprengten Heere, in dem es vielleicht noch einige brauchbare Fähnlein gibt, aber zu einer praktisch ausnutzbaren Zusammenfassung aller Kräfte kann es nur kommen, wenn sich ein neuer Kern gebildet hat, um den sich die noch brauchbaren Teile der auseinandergesprengten Armee sammeln können.

Aber nicht nur das staatliche Defizit, auch die Passivität der Zahlungsbilanz soll nach Vieler Ansicht ein Hindernis für die Währungsneubildung sein.

Es ist schwer, sich ein Urteil darüber zu bilden, wie unsere Handelsbilanz aussieht und welches Bild unsere Zahlungsbilanz ergibt; letzteres um so weniger, als ja infolge unserer Devisengesetzgebung, soweit Deutschland wirklich Forderungen an das Ausland hat, diese entweder ganz unverzinslich sind, oder aber es treten die Zinsen aus nicht näher zu erörternden Gründen nicht in Erschei-

Digitized by Google

nung. Es soll aber ohne weiteres angenommen werden, daß sowohl Handels- wie Zahlungsbilanz passiv sind — denn schließlich wäre es ja die größte Kuriosität auf wirtschaftlichem Gebiete, wenn bei unserem Währungszustande und der mangelhaften Arbeitsleistung die Zahlungsbilanz aktiv sein würde. Jeder in der Wirtschaft stehende Mensch weiß, welchen ungeheuren Mehraufwand der Staats- und Privatwirtschaft der durch die Inflation erzeugte Leerlauf bedingt. Man wird mit der Schätzung, daß zurzeit 20 pCt. aller Arbeiten ganz unnötigerweise auf rein geldtechnische Arbeiten verwandt werden, eher zu niedrig, wie zu hoch greifen. Hierbei können zweifellos Ueberschüsse nicht herausgewirtschaftet werden, und wenn das trotzdem bisweilen nicht nur scheinbar der Fall ist, so ist das zu einem ganz erheblichen Teil auf die Kreditgewährung in fallender Papiermark zurückzuführen. Ob dies bereits in einem früheren Augenblick vermeidbar gewesen wäre, steht hier nicht zur Diskussion. Wenn fast jede Aktiengesellschaft in ihren Prospekten mit Recht sagen zu können glaubt, daß sie auf ein befriedigendes Ergebnis für das Geschäftsjahr hofft, so ist das zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, daß man bei weitem nicht die Abschreibungen in Gold zu machen pflegt, wie sie im Frieden üblich waren, wobei sich naive Gemüter mit der Erklärung begnügen, daß ja alles auf eine Mark abgeschrieben worden sei. Wir haben wahrscheinlich seit Beginn der Inflationsära immer die Waren billiger ans Ausland verkauft, als die nachher wieder einzudeckenden Rohstoffe gekostet haben, und wenn den Schaden nicht immer der die billige Ware ans Ausland verkaufende Unternehmer getragen hat, so hat ihn jedenfalls der Hausbesitzer gehabt, der dem Arbeiter dieses Unternehmens auf Grund unserer Gesetzgebung fast umsonst die Wohnungen zur Verfügung stellen mußte. Dies trifft selbstverständlich nicht für alle Unternehmen gleichmäßig zu. Es gibt Unternehmer, die von Anfang an den Sinn für das Reale nicht verloren und in Goldmark gerechnet haben. Es gibt aber auch solche, die noch bis vor kurzer Zeit den Papierschleier über ihren Bilanzen nicht erkennen konnten und die zum Schaden der allgemeinen Wirtschaft Deutschlands dazu beigetragen haben, die Substanz nach dem Auslande zu tragen. Ein solches Verfahren bedeutet aber in einem Lande, das für einen großen Teil seiner Industrie auf den Import von Rohstoffen angewiesen ist, Passivität der Handelsbilanz. Das bedeutet aber auch, daß ohne Währungsregelung die Herstellung einer Aktivität der Zahlungs- und Handelsbilanz nicht möglich ist. Die jetzt sich überall durchsetzende Goldrechnung allein genügt nicht; ebensowenig, wie man in der Luft bei einem noch so guten Schwimmlehrer schwimmen lernen kann, ebensowenig kann man durch die Goldrechnung alle Fehler, die die Papierwährung mit sich bringt, ausschalten. Damit soll beileibe nicht gesagt sein, daß wir bei unserer jetzigen Arbeitsverfassung unbedingt zu einer aktiven Handelsbilanz kommen würden. Im Gegenteil kann man davon überzeugt sein, daß unsere jetzige Arbeitsverfassung eine Aktivität der Handelsbilanz nur in so geringem Maße zulassen würde, daß wir in jeder Beziehung nur von der Hand in den Mund leben könnten und daß in Zukunft wirkliche Kapitalbildung ohne inflatorischen Beigeschmack bei der jetzigen Arbeitsverfassung überhaupt nicht stattfinden kann. Da diese Arbeitsverfassung aber weder auf dem Wege der Planwirtschaft, noch durch den viel besprochenen Wirtschaftsdiktator innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen beseitigt werden kann, so scheint es mir gegen diesen Krebsschaden nur einen Weg zu geben, und das ist eine planmäßige, energische Kredit- und Diskontpolitik.

Damit kommen wir auch auf den dritten Einwand, der gegen die Forderung einer neuen Währung erhoben wird, nämlich, daß doch die ganze Währungsänderung letzten Endes nur technische Bedeutung habe, durch die man schließlich zu einer Umstellung der Wirtschaft nicht kommen könne. Ich glaube, niemand, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, und man wird annehmen dürfen, daß es kaum einen erwachsenen gebildeten Deutschen gibt, der sich mit diesem Problem nicht täglich beschäftigte, wird den naiven Glauben haben, daß mit der Schaffung einer neuen Währung das Paradies auf Erden einkehre, und er wird aufs tiefste bedauern, daß das Problem des „neuen Geldes" zum volksbeglückenden Schlagwort geworden ist. Die neue Währung wird im Gegenteil Krisenerscheinungen mit sich bringen von einer Größe, wie sie vielleicht kein Land bisher gekannt hat. Aber diejenigen, die die Währungsänderung als eine technische Angelegenheit bezeichnen und ihr damit eine sekundäre Bedeutung zuschreiben, übersehen zweierlei: einmal, daß ja auch die durch den Währungsverfall hervorgerufenen Erschütterungen zum erheblichen Teil rein technischer Natur gewesen waren, und zwar nicht nur in ihren Wirkungen auf die Regelung des Geldmarktes und des Zahlungsmittelwesens, sondern auch in rein wirtschaftlicher, speziell kalkulatorischer Beziehung. Der bei jeder Dollarsteigerung neue Leerlaufgebiete bildende Leerlauf in der Inflationswirtschaft ist in größtem Umfange ein technisches Problem. Es wird aber weiter übersehen, daß unter Umständen technische Mittel notwendig sind, um einen Organismus wieder zu beleben oder von einer Krankheit zu heilen. Wenn jemand ins Wasser fällt, so kann man ihn zunächst nur mittels technischer Mittel herausziehen. Die Behandlung der darauf folgenden Lungenentzündung ist eine cura posterior. Technische Mittel sind zur Inbetriebsetzung der Wirtschaft ebenso notwendig, wie die Funktion des Anlassers für die Bewegung des Kraftwagens. Endlich aber kann nur eine vom Staatskredit nicht infizierte Notenbank den Weg zu einer Diskontpolitik eröffnen, die nicht nur auf die Höhe des Zinsfußes, sondern vor allem auch auf die Höhe der Kredite entscheidend einzuwirken hat. Nur dadurch ist der Weg gegeben, auch die Arbeitsleistung zu beeinflussen. Denn wenn eine Baumwollweberei wegen zu geringer Kredite einerseits und wegen mangelnder Absatzfähigkeit im Auslande andererseits sich aus eigener Kraft die erforderlichen Rohstoffe nicht mehr beschaffen kann, so wird keine Behörde der Welt und kein Betriebsrat in der Lage sein, die Aufrechterhaltung des unrentablen Betriebes zu erzwingen. Diskontpolitik bedeutet Erzeugung von Mehrarbeit. Man überlege sich heute einmal, was geschehen wäre, wenn die Reichsbank etwa im Frühjahr 1919 die Diskontierung von Schatzwechseln eingestellt hätte, wobei man sich darüber klar sein muß, daß diese Betrachtung eine rein theoretische ist, denn selbst nach einem längeren Zeitraum, in dem die Tagesereignisse, die seinerzeit mitbestimmend wirkten, als nicht so ausschlaggebend erscheinen wie damals, wird man immerhin noch daran zweifeln dürfen, ob eine Stillegung der Notenpresse damals schon möglich gewesen wäre. Aber gesetzt den Fall, es wäre geschehen, so hätte sich das Reich zunächst mit Staatskassengeld, bald aber, nachdem dieses Staatskassengeld trotz aller vermutlich angedrohten Zuchthausstrafen in der Versenkung verschwunden wäre, mit Steuern behelfen müssen. Die Folge wäre gewesen, daß die Industrie wahrscheinlich viel langsamer in Gang gekommen wäre, als sie es so gekommen ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung, und das wäre natürlich das bedauerlichste Moment gewesen, noch längere Zeit sich ungünstig gestaltet hätte. Jeder wirtschaftende Mensch hätte anders kalkulieren müssen, als wie es tatsächlich geschehen ist. Es wäre an Stelle der Pfennigrechnung, die in Wirklichkeit sehr bald durch die Mark- und Hundertmarkrechnung ersetzt worden ist, die Halb- und Viertelpfennigrechnung getreten. Die Maßstäbe des Friedenswertes wären in verschärfter Form erhalten geblieben. Die auf die Kreditgewährung beruhenden Gewinne wären nicht eingetreten und bei der zwangs-

Digitized by Google

läufig einsetzenden Preispolitik hätten Industrie und Handel sehr viel schneller zu Krediten greifen, d. h. also, sich einer Regulierung durch die Diskontpolitik fügen müssen. Dann wäre man auch nicht zur gänzlichen Entschuldung der Landwirtschaft gekommen, die man zweifellos auch bei aller Freundschaft für die Landwirtschaft für die Allgemeinheit nicht als ein Glück ansehen darf. Jedenfalls wäre bei dieser Kalkulation keine Substanz verschleudert worden, und es wäre wahrscheinlich auch sehr viel unnötige Einfuhr vermieden worden seitens derjenigen, die mit dem rasch verdienten Gelde nicht in der richtigen und den Zeiten angemessenen Weise zu wirtschaften verstanden haben. Die Erkenntnis, daß ein verlorener Krieg ein furchtbares Unglück ist, wäre rascher gekommen, wenn nicht die Industrie und der rasch emporschießende Handel der regulierenden Wirkung vernünftiger Diskontpolitik entzogen worden wäre. Solche Rückblicke konstruktiver Natur haben nur dann Zweck, wenn sie sich für die Zukunft verwerten lassen. Sie führen zu der Frage, die mir wichtiger zu sein scheint als die Frage, ob Gold oder Roggen, nämlich zu der Frage, ob das Geld, das kommen soll, von der Reichsbank oder von einem besonderen Institut herausgegeben werden soll. Die Einwendungen, die gegen die Roggenwährung gemacht worden sind, sind bekannt. Am wenigsten ist nach seinen eigenen Darlegungen Helfferich selbst im unklaren darüber, daß bei der Roggenwährung nicht endgültig Halt gemacht werden kann. Man wird auch annehmen dürfen, daß bei einem die Psychologie des Kapitalisten — im weitesten und auch weitherzigsten Sinne — in verständiger und taktisch richtiger Weise berücksichtigenden, von allen demagogischen Gesten sich fernhaltenden Vorgehen aus der Privatwirtschaft sehr viel mehr Devisen zu erfassen gewesen wären, als man jetzt voraussichtlich erfassen wird; es wäre ferner auch noch zu erwägen, ob nicht aus dem Staatsvermögen noch in erheblichem Maße Devisen beschafft werden können. So wird vielleicht durch einen Sondereinschlag eines normalen Jahresanfalls der Wälder ein erheblicher Posten Devisen als Gegenwert für verkauftes Holz beschafft werden können. Indessen wird man zugeben müssen, daß das Goldnotenprojekt gar nicht sorgfältig genug ausgearbeitet werden kann und daß man die Hoffnung hegen darf, auch die von Helfferich vorgeschlagene Roggenbank könne zu einer, wenn auch vielleicht vorübergehenden Konsolidierung unserer Währungsverhältnisse führen. Mit einer solchen vorübergehenden Beruhigung wäre aber schon sehr viel gewonnen, es gibt eben Situationen, in denen man nicht „aut Caesar aut nihil" sagen darf. Das überhebt aber nicht der Entscheidung, wer nach Gründung der Roggenbank als Führer auf dem Währungsgebiete anzusehen ist. Diese Frage zu behandeln ist deshalb so außerordentlich schwierig, weil eine schlecht unterrichtete Oeffentlichkeit sie zu einer Personenfrage gemacht hat. Es wird keinen Berufsgenossen geben, der nicht auf das schärfste die Anwürfe, die in letzter Zeit gegen die Leitung der Reichsbank erhoben worden sind, verurteilte. Die wenigsten Menschen, die anklagen, haben auch nur eine entfernte Vorstellung von der Schwierigkeit der der Reichsbank gestellten Aufgabe. Das Dilemma, in dem sich das Reichsbankdirektorium seit Beendigung des Krieges befand, war infolge der Zerrüttung unserer politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein fast unlösbares. Es wird kaum jemand den Mut aufbringen können, zu behaupten, daß er von vornherein eine ganz andere Politik betrieben haben würde, und ob nach dem ersten Schritt der zweite vermeidbar war, wird man sehr bezweifeln müssen. Die Frage, mit welcher Politik der salus publica am meisten gedient worden wäre, wird sich einwandsfrei wohl überhaupt nicht feststellen lassen. Auch der tapferste und erfahrenste Feldherr kann Verhältnissen gegenüberstehen, denen weder er noch sein Heer gewachsen sein kann. Trotzdem wird es auch bei einer ehrenvollen Niederlage immer nur wenige Einsichtsvolle geben, die den festen Glauben an die künftigen Erfolge des geschlagenen Heeres besitzen. Bei der deutschen Währungskatastrophe sind nun aber fast alle Faktoren, die überhaupt zu einer Verschlechterung der Valuta beitragen können, zusammengekommen. Der unbalancierte Staatshaushalt, die passive Handelsbilanz, das Schwinden der Staatsautorität und der Staatsgesinnung, das Sinken der Arbeitsleistung, die Verschwendungssucht und vor allem das mangelnde Vertrauen intra et extra muros in unsere wirtschaftspolitische Lage. Dieses Vertrauen wiederherzustellen, wird eine der schwierigsten und langwierigsten Aufgaben der Leiter unseres Wirtschaftslebens sein, und einen großen Anteil daran wird das Verhalten der Notenbanken haben, die dieses Vertrauen nicht durch Meisterwerke dialektischer Debattierkunst, sondern nur durch Taten erlangen wird. Ob es ihr gelingen wird, den dicken Urwald des Mißtrauens etwas zu lichten, ist sehr fraglich. Leichter wird es ihr aber unter allen Umständen fallen, wenn sie nicht wie die Reichsbank vorbelastet ist mit der Hypothek eines nicht wegzuleugnenden Mißerfolges. Dieses Odium einer Vorbelastung scheint mir aber ein zwingender Grund für die Schaffung eines neuen Institutes zu sein, denn es ist nicht recht einzusehen, warum man sich die schon ohnehin recht komplizierte Lage noch weiter erschweren soll. Damit wird die Reichsbank weder stillgelegt, noch ausgeschaltet, wahrscheinlich wird gerade dann der anstrengendste und für die Zukunft vielleicht fruchtbringendste Teil ihrer Tätigkeit erfolgen, d. h. die Liquidation des von ihr ausgegebenen Papiergeldes und Vorbereitung für die endgültige neue Währung. Dabei wird es von der Entwicklung der projektierten Roggenbank abhängen, von wem die als Definitivum geplante Goldnote ausgegeben werden soll. Die Reichsbank, die man mit einem voll beladenen, defekten Dampfer vergleichen kann, braucht einen Schlepper, der das Schiff dahin bringt, von wo aus es wieder flott gemacht werden kann. Je eher die Zweiheit in der Geldausgabe später wieder beseitigt werden kann, um so besser ist es. Das Nebeneinanderbestehen von zwei verschiedenen fundierten Zahlungsmitteln über längere Zeit hinaus, wie in Rußland der Sowjetrubel neben dem Tscherwonez, ist für Deutschlands ganz anders geartete wirtschaftliche Struktur nicht möglich.

Man wendet ein, daß sich nach Begründung der neuen Bank alle Welt auf das neue Zahlungsmittel stürzen und die Reichsbanknote sehr bald ganz ablehnen wird. Sollte wirklich das Geld in diesem Maße begehrt werden, so wird es immerhin ein Leichtes für den obersten Währungsstrategen sein, durch Differenzierung der staatlichen Tarifeinnahmen, Gebühren, Steuern usw. zum Erwerb von Papiergeld anzureizen. Auch eine in vernünftiger Form auszugebende Goldanleihe kann zu einer den Wert der Papiermark erhöhenden Verknappung des Papiermarktes führen. Ferner ist damit zu rechnen, daß die durch die Währungsregelung wenigstens zum Teil in Fortfall gelangenden, für den Markkurs so ruinösen Substanzsicherungskäufe den Devisenmarkt erheblich entlasten werden. Aber selbst wenn man daran nicht glaubt, also die Ablehnung der Papiermark infolge der Einführung der neuen Währung mit Sicherheit voraussieht, so ist die Frage: Was ändert sich denn gegenüber dem jetzigen Zustande? Wenn nichts geschieht, so erfolgt die Ablehnung der Papiermark auch, wir erleben dies jetzt schon auf dem Lande und müssen dies trotz aller Beschwörungen und Zwangsmaßnahmen zwangsläufig erleben, da man nicht von dem Bauern erwarten kann, daß er seine vollwertigen Waren gegen Geld liefert, für welches er sich nichts mehr kaufen kann. In der Stadt bereitet sich ähnliches vor. Immer häufiger werden die in Valuta nicht nur abgeschlossenen, sondern auch zu erfüllenden Geschäfte, und wenn die Gelder, die früher in die Reservoirs der Banken flossen und

Digitized by Google

von da allmählich in die Kanäle der Wirtschaft gelangten, und sich allmählich in Kapital verwandelten, jetzt zum wütenden Malstrom geworden sind, der jeden Moment die letzten Deiche der wirtschaftlichen Organisation zu zerreißen droht, so bedeutet das letzten Endes neben der Notwendigkeit ungeheurer steriler Arbeitsleistung das Ende der Verwendbarkeit der Mark als Zahlungsmittel. Ueber eins muß man sich aber klar sein. Wenn man glaubt, daß der Staat für längere Zeit die Notenpresse nicht entbehren kann bzw. daß die für die Zukunft gesetzlich festzulegende Höchstgrenze nicht genügt — wenn man also von vornherein den dolus eventualis hat, bei Ablehnung der Papiermark durch die Bevölkerung die neue Bank zu mißbrauchen, so hat es überhaupt keinen Zweck, über eine Währungsreform zu sprechen, dann bleibt eben nichts übrig, als auf den Finanzdiktator des Völkerbundes zu warten. Nur wenn von vornherein klargestellt ist, wieviel Noten überhaupt allerhöchstens ausgegeben werden dürfen, wie das Verhältnis zwischen den dem Staat und den der Privatwirtschaft bereitzustellenden Noten sein soll, darf man die Neuschaffung einer Währung befürworten. In diesen Punkten erscheint nach den bisherigen Veröffentlichungen das Helfferichsche Projekt nicht ganz durchsichtig, jedenfalls aber den Wünschen der Regierung reichlich weit entgegenkommend.

Die Trennung des neuen Instituts von der Reichsbank muß aber noch eine andere Konsequenz haben. Auf dem Gebiete der Währungspolitik kann es nur heißen: *εἷς κοίρανος ἔστω.*

Die Diskontpolitik, d. h. also sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Frage, wem und in welcher Höhe Kredite zu gewähren sind, muß absolut in einer Hand liegen. Es ist unmöglich, daß hierüber zwei Instanzen nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten bestimmen, ebenso wie es im Kriege nicht zwei Höchstkommandierende geben kann. Wenn auf diesem Gebiet keine völlige Einheitlichkeit herbeigeführt werden kann, so ist jede Arbeit umsonst. Sonst können wir auch den Zustand erleben, daß mit Hilfe der Papiermarkkredite die neuen Gold- und Roggennoten gehamstert und mit den Gold- oder Roggennoten im gegebenen Augenblick Dollars gekauft werden.

Daß mit der Einführung der neuen Währung eine Arbeitsleistung verknüpft sein wird, die vielleicht eines Menschen Kraft übersteigt, ist sicher. Andererseits darf man aber nicht übersehen, daß das neue Institut mit Arbeiten, die der technische Geldverkehr mit sich bringt, relativ wenig belastet sein wird. Das sind Arbeiten, die nach wie vor der Reichsbank obliegen werden.

Zu erwägen sein wird natürlich, wie weit diese neue Institution sich mit der Heranziehung von Depositengeldern beschäftigen darf. In dieser Hinsicht scheinen mir die Pinnerschen Ausführungen in der Abendausgabe des „Berliner Tageblattes" vom 15. September sehr beachtenswert. Mit je weniger nicht unmittelbar ihren Zwecken dienenden Aufgaben die Bank belastet sein wird, um so mehr kann sie sich ihrer eigentlichen Aufgabe widmen, nämlich der Industrie und dem Handel den nur unbedingt notwendigen Goldkredit zur Verfügung zu stellen, sie zur Hergabe ihrer Reserven bzw. zum Export zu zwingen, höhere Arbeitsleistungen zu veranlassen und den Zinsfuß so zu gestalten, daß auch für das Ausland ein Anreiz, nach Deutschland Kredite zu geben, besteht. Nur dadurch werden wir zu der Pfennigkalkulation schärfster Art kommen, auf der allein unsere Rettung beruht.

Schon eingangs wurde gesagt, daß man nur mit geringen Hoffnungen an alle Lösungen, die von so vielen „Wenns" abhängen, herangehen darf. Der Mut wird nicht größer, wenn man sieht, bis zu welchem Grade durch die Zulassung von Notgeld das Reich sich seiner Münzhoheit begeben hat und welche ungeheure Krisis schon die Einziehung dieses Notgeldes mit sich bringen muß. Denn die Notgeldausgabe über ganz Deutschland hinweg hat den letzten Rest der Diskontpolitik durch die jetzigen Instanzen zerstört und der Abbau wird die schwersten Opfer erfordern. Der Mut wird auch nicht größer, wenn man den Mangel an Entschlossenheit, dem Arbeitsproblem zu Leibe zu gehen, sieht, wenn man hört, daß die Erwerbslosigkeit durch ausgedehnte Tätigkeit auf dem Baugebiet, ohne daß von einer Aenderung der Arbeitsverfassung die Rede ist, beseitigt werden soll. Auch an maßgebenden Stellen müßte man allmählich wissen, daß gerade auf dem Gebiet des Bauwesens mehr gesündigt worden ist, wie überall, und daß die Nichtdurchführbarkeit der Akkordarbeit in den letzten Jahren viele Hundert Goldmillionen gekostet hat. Wenn man also auch mit großen Hoffnungen an die Lösung nicht herangehen kann, so darf das doch kein Grund sein, etwas zu unterlassen, das vielleicht zur Rettung führen kann. Denn das jetzige System muß kurz über lang zu einem ehrlosen Untergange führen, zu einem Untergang durch den Kampf Aller gegen Alle.

Die deutsche Währungspolitik.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Währungspolitisch befinden wir uns seit Jahresbeginn in einer Uebergangszeit. Die inner- und außenpolitischen, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse sind aber noch nicht in ein Stadium getreten, das einen Uebergang zu anderen Währungsverhältnissen rechtfertigte. Vielmehr sind alle in diesem Jahre erfolgten Maßnahmen mehr oder minder eingestellt gewesen auf ihre Wirkung in der inneren oder äußeren Politik. Besonders deutlich trat dies hervor bei den Stabilisierungsversuchen im Anfange dieses Jahres. Sie hatten fraglos den Zweck, den äußeren politischen Kampf zu stützen, weil der Ruhrkampf bei seinen vielseitigen wirtschaftlichen Konsequenzen nur dann zu einem erfolgreichen Ende zu führen war, wenn durch Stabilität der Mark die Preise im Innern niedrig gehalten und nach außen hin der Schein des Niederganges vermieden werden konnte. Aber, wie schon während des Krieges, überschätzte die Regierung die dem Lande zur Verfügung stehenden Mittel. Die gewaltsame Senkung der fremden Valutenpreise bei gleichzeitiger Einschränkung der Kredite hatte zwar vorübergehend den Erfolg, aus den Händen wirtschaftlich relativ schwacher Besitzer Devisenmaterial an den Markt zu bringen, so daß zuerst die Reichsbank tatsächlich ihren Devisenbestand vermehren konnte. Das dauerte aber nur kurze Zeit, denn nach Erledigung der Angst- und Zwangsverkäufe mußte sich die natürliche Lage wieder herausbilden: die Nachfrage nach Devisen war größer als das Angebot, weil unsere Zahlungsbilanz anhaltend passiv war. Diese Passivität verstärkte sich, weil wir unseren früheren bedeutendsten Exportrohstoff, die Kohle, nunmehr importieren und mit Devisen bezahlen mußten, und weil das stärkste Wirtschaftszentrum Deutschlands — das Ruhrgebiet — in der Exportmöglichkeit behindert war. So fand nicht nur zu dem wirtschaftlich ungünstigsten Zeitpunkt der Stabilisierungsversuch statt, der Mißerfolg wurde auch durch die Ueberspannung des Zieles — die gewaltsame Senkung des Dollars von 50 000 auf 20 000 — verschärft. Bei einem Versagen der Aktion mußte das Pendel nach der anderen Seite um so schärfer ausschlagen. Der in den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht begründete, politischen Motiven entsprungene Stabilisierungsversuch ward zur Geste.

* * *

Das Scheitern dieses Versuches brachte sonst gegnerische politische Gruppen zu der gemeinsamen Forderung nach technischen Maßnahmen als vermeintlichen Hilfsmitteln zur Abwendung der Markentwertung: einer straffen Zentralisierung oder mindestens einer Ausschaltung der Spekulation durch Schaffung der

Digitized by Google

Einheitsnotiz. Trotz starker Propaganda für die weitgehendste Form, die Devisenzentrale, begnügte man sich vorerst mit dem Verbot, Devisen anders als zu dem einen, von der Reichsbank notierten Kurse inner- und außerhalb der Börse zu handeln. Der leitende Gedanke dabei war, daß eine am frühen Morgen hervortretende Nachfrage, selbst wenn sie sich nur auf eine geringfügige Summe erstreckte, ein erhöhtes Kursniveau bereits geschaffen habe, dessen Abbau alsdann der Reichsbank nicht mehr gelinge, und daß weiter durch den Händewechsel eine Art Kettenhandel entstehe, der notwendigerweise preistreibend wirken müsse.

Den vormittags eintretenden Bedarf hätte die Reichsbank mit Leichtigkeit zu mäßigen Kursen befriedigen und so ein niedriges Niveau schaffen können, wenn ihr überhaupt mehr Devisen zur Verfügung gestanden hätten, als von ihr verlangt wurden. Der Kettenhandel spielte sich aber nunmehr im Auslande ab, wo sich notwendigerweise durch die Einheitsnotiz der Devisenhandel konzentrieren mußte. Die Zwischengewinne und vor allem die Vermittlungsgebühren sind jedoch im Ausland naturgemäß viel größer als bei uns, und so mußte jeder Händewechsel im Ausland weit stärker verteuernd wirken, als ein solcher im Inland. Endlich verkannte man aber auch, daß man allenfalls den Handel innerhalb Deutschlands in gewisse Formen pressen kann, sofern das besetzte Gebiet zu folgen gewillt ist, daß aber dies außerhalb der deutschen Grenzen an den ausländischen Handelszentren unmöglich ist. Als die Reichsbank den deutschen Importeuren die Eingehung oder die Erfüllung von Devisenverpflichtungen durch schärfste Rationierung in der Zuteilung sperrte, waren diese gezwungen, in Markwährung zu kaufen. Dadurch fand ein dauerndes Angebot von Mark in den ausländischen Devisenzentren statt. Der Preis der Mark ging weit unter deutsche Parität. Die Kontrolle über den Devisenmarkt mußte dadurch der Hüterin der Währung entgleiten. Es ergab sich, abgesehen von den verhängnisvollen währungstechnischen Folgen, noch ein Schlimmeres: da es infolge ungenügender Devisenzuteilung und versagender Placierungsmöglichkeit der Mark im Ausland unmöglich war, notwendige Ernährungsmittel, wie Fette, in ausreichendem Maße zu importieren, entstand in Deutschland Warenknappheit und die Preise schnellten oft über die Weltparität erheblich hinaus. Dadurch wandten sich die Kreise, die zuerst am lautesten nach Maßnahmen gerufen hatten, und deren Befriedigung aus innerpolitischen Gründen angestrebt worden war, gegen die Verordnung, und so fiel die Einheitsnotiz.

* * *

Trotz des nunmehr festgestellten Mißerfolges wird die Forderung nach der gleichartig wirkenden Devisenzentrale aufrechterhalten und durch den Ausschluß der der Reichsbankabrechnungsstelle nicht angeschlossenen Firmen vom Devisenhandel bereits partiell durchgeführt. Die Mängel an der Konstruktion dieser Verordnung sind so offenbar und vom Centralverband auf anderem Wege detailliert dargestellt, daß sie hier nicht behandelt zu werden brauchen. Die Devisenzentrale war durchführbar im Kriege, da der Staat der Hauptwirtschaftsführer war und die Grenzen ohne jede Lücke kontrolliert werden konnten.

Zur Propaganda der Zentralisierung weist man auf die in der Tschechoslowakei und Oesterreich erzielten Resultate hin. Im ersteren Lande verdankte man den Erfolg nicht der scharfen Devisenzentralisierung, sondern dem Umstande, daß die Entente Darlehen zur Verfügung stellte, die der Zentrale Devisenabgaben ermöglichten. In Oesterreich ist gerade während des Bestehens der Devisenzentrale der allerschärfste Niedergang der Währung erfolgt. Daß alsdann die Krone im Verhältnis zu den Hochvaluten sich um ein Kleines hob und sich auf diesem Niveau stabilisierte, beruhte nicht auf der Technik der Devisenzentralisierung, sondern auf den veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Mit der Preisgabe der politischen Selbstbestimmung, durch den Verzicht des Anschlusses an Deutschland erwarb Oesterreich die pekuniäre Unterstützung seiner früheren Gegner. Für das schwache, nicht wie Deutschland gefürchtete, sondern bemitleidete Land, hatte der Friedensvertrag bereits ein dreißigjähriges Moratorium vorgesehen. Er stipulierte aber eine Generalhypothek der Kriegsgegner. Als Gegenleistung für die politische Gefügigkeit wurde diese Generalhypothek im Range zurückgestellt und nur dadurch die Völkerbundsanleihe ermöglicht. Die aus dem Erlös in einem relativ bedeutenden Maße zufließenden Valuten konnten dem Niedergang der österreichischen Krone einen Damm entgegensetzen. Mit dem wiedergewonnenen Vertrauen in die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ist Oesterreich soviel ausländisches Kapital zugeflossen, welches dort höhere Verzinsung findet als im Heimatland, daß die Zahlungsbilanz ins Gleichgewicht gekommen ist.

Den gleichen Vorgang werden wir bei uns erleben, wenn erst einmal unsere politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich dauernd geordnet sind. Auf dem Wege über die Errichtung einer Devisenzentrale wird man aber eine Gesundung nicht herbeiführen können. Die Devisenzentrale, die ohnehin durch ein Versagen des Rheinlandes von Anfang an bedroht werden könnte, ist nur geeignet, die Korruption zu stärken und das Ansehen der Regierung durch die Anordnung unausführbarer Maßnahmen zu schwächen.

Das Verbot, Mark im Auslande zu verkaufen oder einem Ausländer zur Verfügung zu stellen, hat börsentechnisch die entgegengesetzte Wirkung wie das Einheitssystem. Während dieses den Devisenmarkt ins Ausland trieb, muß jetzt in Deutschland eine vermehrte Nachfrage nach Devisen entstehen: für Bezahlung derjenigen Importe, die seither durch Marktrassierung im Auslande finanziert wurden. Ferner ist die Arbitrage durch dieses Verbot ausgeschaltet, weil durch Erwerb von Devisen vom Ausland Mark an Ausländer zur Verfügung gestellt werden müßten. Die Reichsbank kann unmöglich, wie es die beweglicheren Privatbanken konnten, die Märkte arbitrageweise ausgleichen. So entsteht eine Spannung zwischen den beiden Notierungen. Infolge dieses Markverkaufsverbots betragen die Inlandsdevisenpreise oft das Eineinhalbfache der ausländischen Parität. Es handelt sich dabei um eine Verordnung, die von dem Warenhandel gar nicht strikte befolgt werden kann, ohne die gleiche verhängnisvolle Wirkung wie die Einheitsnotierung hervorzurufen: eine selbstgeschaffene Einfuhrblockade für Deutschland. Der Importeur kann in die Zwangslage versetzt werden, gegen das Gesetz verstoßen und Markzahlung leisten zu müssen, weil ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung durch Devisenkauf in Deutschland infolge Verweigerung der Genehmigung oder Repartierung unmöglich gemacht wird. Es sei einem Juristen überlassen, festzustellen, ob das Gericht die Erfüllung einer bereits eingegangenen Markzahlungsverpflichtung entgegen der Verordnung anordnen kann.

* * *

Die Goldmarkverrechnung hat sich immer mehr durchgesetzt. Im Rahmen dieses Artikels kann nicht ausführlich zu diesem Problem Stellung genommen werden. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß eine allgemeine Goldmarkverrechnung, die leider nach der überaus großen, aus innerpolitischen Gründen geführten Propaganda nunmehr unausbleiblich erscheint, die Papiermark auch als Zahlungsmittel verdrängen muß. Das wird rascher der Fall sein, wenn der in den Tageszeitungen bereits ausgesprochene Gedanke unglücklicherweise verwirklicht werden sollte: das Verlangen nach Bezahlung von Zöllen in effektiven Goldmark (also wohl in Devisen oder der neuen Währung). Bisher wurde ein Goldzollaufgeld errechnet, das aber in Papiermark zu entrichten war. Weist erst der Staat sein eigenes Geld ab, dann allerdings wird die Papiermark das Schicksal der Assignaten erfahren. Als in der französischen Revolution für die damals herausgegebene Zwangsanleihe nur zu einem Teil die Assignate als Zahlungs-

Digitized by Google

mittel angenommen*), zum größeren aber Bezahlung in Hartgeld verlangt wurde, war das Schicksal des Zettelgeldes endgültig besiegelt.

* * *

Der Einzug der Steuern in größtem Ausmaße wird als dringende politische Forderung erhoben, zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatsbudget und zum Abbau der Inflation. Diese ist jedoch nicht zu vermindern, ehe nicht durch Ausgleich der Zahlungsbilanz Stabilität der Valuta wiederhergestellt ist. Zwar bestehen zwischen Devisenbewegung und Inflation reziproke Wirkungen, zur Zeit ist aber die Devisensteigerung die primäre Ursache. Wenn unsere Handels- und Zahlungsbilanzen dauernd passiv sind, wenn infolgedessen die Devisenkurse unaufhaltsam steigen, so müssen immer mehr Zahlungsmittel, sowohl Banknoten als Giralgelder, in Umlauf gesetzt werden, oder, was in der Wirkung dasselbe ist, immer rascher zirkulieren. Ein Aufhören der Inflation würde zwar bewirken, daß die Geldmittel fehlen, um Devisen zu kaufen und daß deren Preisbewegung zum Stillstand kommen müßte. Aber bei dem gegenwärtigen Zustand Deutschlands kann nur auf ganz kurze Zeit auf Importe — also auf Aufwendung von Devisen — verzichtet werden. Wir wären sonst bar aller Rohstoffe, die eine Beschäftigung des Arbeitnehmers erst möglich machen, und würden verhungern.

Die starke Erfassung der Einkommen und der Vermögen soll — das ist, so weit die Inflation in Betracht kommt, ferner die leitende Idee — bewirken, daß Devisenanlagen zur Realisation gezwungen werden: der Realisationszwang von Devisen hat sich aber als undurchführbar erwiesen. Er scheitert an der Psyche der Bevölkerung, mit der ebenso als Tatsache gerechnet werden muß, wie mit den wirtschaftlichen Faktoren.

Ein großer Teil der Steuern, beispielsweise die Arbeitgebersteuer, wird, da er weder vom Einkommen noch vom Vermögen getragen werden kann, in die Herstellungspreise einkalkuliert, wodurch wir dann in vielen Fällen auf dem Weltmarkte nicht mehr konkurrenzfähig sind. Verminderte Ausfuhr, Schwund der Betriebsmittel infolge Steuererfassung, führen notwendigerweise zu Betriebseinschränkungen oder gar Stillegungen. Es entsteht Arbeitslosigkeit; die dadurch bedingte Erwerbslosenunterstützung vergrößert nicht nur die Ausgaben des Staates, sondern wirkt auch ihrerseits inflationistisch.

Erreichen die Steuern ein Uebermaß, so daß sie nicht mehr aus dem Einkommen und Vermögen zu decken sind, sondern abgewälzt werden, so ergibt sich, daß die jeder direkten Steuer innewohnende deflationistische Wirkung paralysiert wird durch die Auswirkung der Steuer auf wirtschaftlichem Gebiet. Es ist zu fürchten, daß in Deutschland dieses Stadium bereits erreicht ist.

* * *

Aber auch das Staatsbudget ist nicht in Ordnung zu bringen, ohne daß der Devisensteigerung ein Ende gesetzt wird. Der Staat ist größter unmittelbarer Verbraucher von Devisen als Versorger der Ernährung und Kohlenimporteur für die Eisenbahnen. Seine Ausgaben sind aber auch mittelbar abhängig von dem Devisenpreis, weil die Gehaltszahlungen an die Beamten, wie sonstige Ausgaben sich mit der Bewegung der Devisen vermehren oder vermindern. Die richtigerweise in erster Linie geforderte Herabminderung der Ausgabenseite des Staatsbudgets ist also nicht durchführbar durch Einschränkung der Inflation allein, sondern gelingt lediglich bei Gleichgewicht der Zahlungsbilanz und Stabilität der Valuta. Durch die latente Wirkung der Devisensteigerung vergrößert sich die Ausgabenseite immer wieder, so daß selbst scharfe Eingriffe, wie die vom Kabinett Cuno vor seinem Rücktritt beschlossenen, gerade dazu ausreichen, die Ausgaben einer Dekade zu decken.

*) Siehe hierzu Sonderbeilage des „Wirtschaftsdienst" vom 20. Oktober 1920.

Gewiß war es der größte Fehler, die Kriegsfinanzierung auf Anleihen oder Inflation zu gründen. Dieser Fehler ist aber nicht mehr gutzumachen. Hätte man rechtzeitig die Steuerschraube angezogen, so würde sich schon früher herausgestellt haben, daß die weiten Ziele der Kriegsführung, ebenso wie der Ruhrkampf, nur in beschränkter Dauer wirtschaftlich durchführbar waren. Die eingegangenen staatlichen Verpflichtungen können nicht liquidiert, das Staatsbudget nicht bereinigt werden, ehe nicht die Verpflichtungen des Staates endgültig feststehen und dadurch klare wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen werden. Nur dann wird die Psyche der Bevölkerung vorbereitet sein für weitgehende Opferbereitschaft, die gefordert werden muß.

Der Eingang aus der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände kann nach den gegebenen Verhältnissen nur kurze Zeit das Defizit der Zahlungsbilanz decken. Auch diese Uebergangsmaßregel fordert ein zweckloses Opfer, wenn nicht bald eine Verständigung mit der Entente herbeigeführt wird. Infolge solcher aus politischen Gründen erlassenen Verordnungen versagt dann der Opfersinn der Bevölkerung in dem Augenblick, in dem wirklich eine wirtschaftliche Wirkung mit dem Opfer erreicht werden könnte.

Werden diese Ausführungen als richtig anerkannt, so ergibt sich als logische Konsequenz die Erfolglosigkeit jedes Währungsexperimentes im jetzigen Augenblick, bestehe es nun in einer Währungsbank oder in einer Parallelwährung. Sie können lediglich zur vorübergehenden Beruhigung derer dienen, die sie aus falschen Erwägungen fordern.

Erst die endgültige politische Auseinandersetzung, mag sie noch so schwere pekuniäre Opfer von uns fordern, kann das Vertrauen im Inland wiederherstellen, um der Flucht der Mark in die Devise und in die Sachwerte ein Ende zu bereiten. Dann aber wird die Währung automatisch stabil. Jede Parallelwährung wird überflüssig, denn dann wird aus ökonomischen Gründen der private Devisenbesitz dem Reiche zufließen. Oekonomische Beweggründe aber wirken intensiver als jede Strafandrohung. Auch das Ausland wird dann wieder Guthaben nach Deutschland legen, weil sie durch Entwertung nicht mehr gefährdet sind, und so seinerseits die Stabilisierung erleichtern. Nur, wenn unbedingtes Vertrauen herrscht, gelangt der Grundsatz zur Geltung, daß das Kapital dahinfließt, wo es seine höchste Rente findet.

Bemerkungen zur Roggenwährung.

Von **Oskar Piest**, Berlin.

Die Diskussion über die Roggenwährung hat bisher die innerwirtschaftlichen Probleme in den Vordergrund gestellt. Innerwirtschaftliche Gründe, wie die Mobilisierung der Ernte, sind auch der Ausgangspunkt des Projektes des Herrn Dr. Helfferich gewesen. Die folgenden Bemerkungen, denen Helfferichs Entwurf zugrunde liegt, rücken die außenwirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund der Betrachtung.

Vom Standpunkt der engen Verflechtung der deutschen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft sind gegen die Einführung einer Roggenwährung erhebliche Bedenken geltend zu machen, und zwar im wesentlichen gegen die Wahl des Roggens als des Wertmaßstabes der neuen Währung, in allgemeiner Bedeutung allerdings nicht allein gegen die Roggenwährung, sondern gegen jede Produktenwährung und gegen jedes isolierte Währungssystem.

1. Die Wertbeständigkeit einer Währung ist nicht in erster Linie von dem System abhängig. Der Wert des Geldes ist keine absolute wirtschaftliche Größe, sondern der Reflex der Wirtschaftsbilanz. Daraus folgt, daß jede Wirtschaft eine wertbeständige Währung nur bei einer aktiven Wirtschaftsbilanz tragen kann; auch die Goldwährung. Deutschlands Wirtschaft ist zur Zeit aber hoch-

Digitized by Google

gradig passiv (passive Zahlungsbilanz, Defizit des Reichshaushaltes und der anderen öffentlichen Budgets), so daß jede erfolgreiche Währungsreform die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Produktionsleistung und Konsum — und sei es zunächst nur durch Kredite — zur Bedingung hat.

Da ohne diese Voraussetzung keine Währung wertbeständig erhalten werden kann, finden diese Bedingungen im folgenden keine Beachtung mehr, sondern gelten ungeachtet der praktischen Möglichkeiten hier als erfüllbar. Wenn aber auch die Aktivierung der Wirtschaft primäre Voraussetzung für die Wertbeständigkeit der Währung bleibt, so ist die Frage der technischen Ausgestaltung der Währung, insonderheit die Wahl des Wertmaßstabes, jedoch keineswegs bedeutungslos.

2. Es ist bei der prinzipiellen Beurteilung der Roggenwährung in unserer heutigen Lage ohne wesentlichen Belang, ob die Roggenwährung formaliter Alleinwährung wird oder neben der Mark als sogenannte Parallelwährung zur Einführung gelangt. In jedem Falle würde die Roggenwährung die bestimmende Währung werden und die Mark jede Geltung im In- und Auslande verlieren. Gilt für die Doppelwährung das ökonomische Gesetz, daß das schlechtere Geld das bessere verdrängt, so gilt für die Parallelwirkung im Falle drohender Auflösung der einen Währung der umgekehrte Satz, daß das gute Geld das schlechte Geld verdrängt. Zum Beweise sei auf das russische Beispiel verwiesen. In Anerkennung dieses ökonomischen Gesetzes wird man daher ernste Zweifel äußern müssen, ob angesichts des laufenden Repudiationsprozesses der Mark eine Parallelwährung überhaupt nicht durchführbar ist. Diese Frage kann hier jedoch nicht näher behandelt werden. Die Roggenwährung würde, wie schon gesagt, die führende Währung sein, so daß die folgenden Bemerkungen mutatis mutandis für beide hier als möglich bezeichneten Fälle gelten.

3. Die Roggenwährung hat im Gegensatz zum Goldgeld bezüglich der Wertbemessung zwei Märkte, die nicht miteinander zu korrespondieren brauchen: den Roggengeldmarkt (Devisenmarkt) und den Produktenmarkt. Auch das Goldgeld hat zwei Märkte, den freien Goldmarkt und den „Währungsmarkt", bei den Notenbanken mit einem durch den Münzfuß national und durch die Münzparitäten international geregelten Weltstandardpreis. Bezüglich der Stellung dieser Märkte im Währungssystem besteht jedoch bei beiden Währungen ein grundlegender Unterschied. Bei der Goldwährung ist der Standardpreis des Goldes der feste Pol, um den der freie Goldmarkt infolge der Konversionsmöglichkeit mit nur geringen Schwankungen (Prägungskosten) oszillieren kann. Während der Goldmarkt (Warenmarkt) also abhängig ist von dem Standardpreis des Goldes (der Geldseite), würde im Falle der Roggenwährung der Produktenmarkt mit seinen schwankenden Preisverhältnissen der herrschende Markt sein, 1. infolge mangelnder Konversionsmöglichkeit und 2. der Unmöglichkeit eines Standardpreises für das Roggengeld. Auch die Paritätsberechnung im Verhältnis zu den fremden Valuten würde sich naturgemäß an den Roggenpreis anlehnen.

Der Wert des Roggengeldes wird aber nicht ausschließlich von der Preisgestaltung des Roggenmarktes bestimmt. Der Roggenpreis ist gleichsam nur der „normale" Wertmaßstab (oder sogar nur der nominale Wertmaßstab). Die Struktur der Roggenwährung würde auch dem Devisenmarkt preisbestimmenden Einfluß einräumen. Diese Rolle des Devisenmarktes ergibt sich aus der Wahl des isolierten Währungssystems, das in keiner durch die Gleichartigkeit des Währungsproduktes der herrschenden Geldsysteme gegebenen organischen Verbindung mit diesen Systemen steht. Die Verbindung kann daher nur marktmäßig, d. h. auf dem Devisenmarkte erfolgen. Da aber der Wert des Roggengeldes infolge der fehlenden Konversionsmöglichkeit an den Roggenpreis nur angelehnt ist, fehlt auch eine organische Verbindung zwischen Devisenmarkt und Roggenmarkt („Währungsmarkt"), so daß eine Disparität zwischen Roggenpreis und der internationalen Bewertung des Roggengeldes währungstechnisch sehr wohl möglich ist. Im System der Goldwährung hat der Devisenmarkt keinen absoluten preisbestimmenden Einfluß: er kann ebenso wie der Goldmarkt nur im engsten Rahmen um den Standardpreis oszillieren, nur daß hier die Verschiffungspunkte (Goldpunkte) die obere und untere Grenze dieser Schwankungen bestimmen. Die Schwäche der isolierten Währung zeigt sich dann weiter in der Unmöglichkeit eines direkten Ausgleichs dieser Disparität. Die Roggenwährung würde den Anschluß unseres Geldmarktes an den internationalen Geldmarkt nicht wiederherstellen können, so daß jede Diskontpolitik zwecks Ausgleichs der Zahlungsbilanz wirkungslos bleiben müßte. Da es in der Roggenwährung auch keinen währungstechnischen Ausgleich der Zahlungsbilanz durch Export oder Import des Währungsproduktes gäbe, würden also die wichtigsten Hilfsmittel für die Regulierung der Zahlungsbilanz und damit auch die Stabilisierung der Roggenwährung fehlen.

4. Der Roggenmarkt ist das Barometer für die Kaufkraft des Währungsgeldes. Welche Rolle würde dieser „Währungsmarkt" im gesamten Wirtschaftsleben spielen? Wie würde sich dieser in Auswirkung dieser Rolle selbst gestalten?

a) Die Wahl des Roggens zum Wertmesser des Wirtschaftslebens hätte zur Folge, daß sich das gesamte Preis-, Gehalts- und Lohnniveau auf den Roggenwert einstellt, d. h. alle wirtschaftlichen Werte werden in einem vielfachen der Mengeneinheit — im vorgeschlagenen Falle des Roggenpfundes — ausgedrückt. Die beim Goldgelde sich elastisch auswirkende doppelseitige Beeinflussung des Wirtschaftsverkehrs, im besonderen der Produktion, sowohl von der Waren- als auch von der Geldseite, würde wesentlich kompliziert werden, da infolge der Abhängigkeit des Geldwertes vom Produktenmarkt ein dritter Regulator der Produktion eingeschaltet werden würde.

b) Die Preisgestaltung des Roggenmarktes ist also entscheidend für die Preisgestaltung der anderen Märkte, obgleich deren besondere Verhältnisse (Lage und Gestaltung der Auslandsmärkte), diese Preisentwicklung weder rechtfertigen noch sie tragfähig brauchen erscheinen zu lassen.

c) Es kommt hinzu, daß der deutsche Roggenmarkt infolge des großen Einfuhrbedürfnisses Deutschlands an Roggen kein selbständiger Markt ist. Faktisch ist also der Weltmarkt für Getreide für das deutsche Preisniveau entscheidend. Die deutsche Wirtschaft trägt das Risiko der Börsenentwicklung und eventueller Auswüchse der Spekulation an den Hauptplätzen des Weltmarktes. Die deutsche Wirtschaft würde auf jede dieser Bewegungen reagieren, während die entsprechenden Auslandsmärkte (z. B. der englische Maschinen- oder der englische Baumwollmarkt) nicht in gleichem Maße von den Veränderungen des Weltmarktes für Getreide beeinflußt werden.

d) Diese Möglichkeit divergierender Markgestaltung im In- und Auslande kann bei dem starken Import- und Exportbedürfnis für die Landwirtschaft und somit auch für die Brauchbarkeit der Roggenwährung nicht ohne Einfluß sein. Die inländischen Kalkulationsfaktoren (Produktionskostenelemente) lauten auf eine feste Roggenmenge.

Die Exportgüter wie auch die Importgüter können jedoch wegen ihrer Abhängigkeit von Auslandsmärkten nicht ohne weiteres in einen festen Roggenwert umgerechnet werden.

Die Gründe α) bei den Exportgütern: steigende Preise auf dem Roggenmarkt, mit denen eine entsprechende Bewegung auf anderen Auslandsmärkten nicht einhergeht, würde die Exportfähigkeit der deutschen Industrie beeinträchtigen (eventuell bis zur völligen Lahmlegung des Exports) oder Verlustverkäufe (Substanzverschleuderung!) bedingen.

Jede Hausse am Roggenmarkt (auch jede Spekulationshausse!) müßte eine Krise auslösen.

β) Bei den Importgütern: Hier wäre wegen der Möglichkeit einer divergierenden Preisentwicklung auf dem speziellen Markt eines Importgutes (beispielsweise der

Digitized by Google

Kohle oder der Baumwolle) und des Roggenmarktes das Währungsrisiko für den Importeur nicht ausgeschaltet.

Durch die Umrechnung des Devisenpreises für das Importgut in Roggengeld (-menge) kann der Importeur einen realen Verlust erleiden, wenn die Roggenpreise fallen oder die Preise für die Importware steigen und der Importeur bei Umrechnung des Einkaufspreises in einen festen Roggenbetrag kein Aequivalent für die Beschaffung des gleichen Importquantums erhält.

Es sei hier daran erinnert, daß der Getreidemarkt infolge der Periodizität der Produktion (Ernte und allmähliche Verknappung der Marktvorräte) bestimmte, fast regelmäßige Konjunkturperioden aufweist, die sich am stärksten im deutschen Wirtschaftsleben widerspiegeln müßten, wobei die funktionelle Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von dem Ergebnis der Welternte besondere Beachtung verdient.

5. Diese Möglichkeiten zeigen bereits, daß die Roggenwährung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht wertbeständig, d. h. kaufkraftbeständig ist.

Die Unzulänglichkeit der Roggenwährung würde daher besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern, wenn das Moment der Valutaspekulation ausgeschaltet und ein Verlust an weltwirtschaftlich gültiger Kaufkraft vermieden werden soll. Tatsächlich gibt es drei Möglichkeiten, die in der Praxis wohl sämtlich zur Anwendung kommen würden.

a) Die Devisenkalkulation wird auch im Rahmen der Roggenwährung nicht aufgegeben. Bedeutungsvoll wäre die psychologische Seite der Fortdauer der Devisensicherungspolitik, indem diese bei der heutigen Einstellung der Bevölkerung zur Inlandswährung und dem Mißtrauen gegen währungspolitische Experimente die Roggenwährung von vornherein diskreditieren würde.

b) Die zweite Möglichkeit wäre die Aufrechterhaltung der freibleibenden Preisstellung. Abgesehen von der demoralisierenden Wirkung freibleibender Preisvereinbarungen auf das allgemeine Geschäftsgebahren würde auch durch die Einführung der Roggenwährung nichts für die Beruhigung und Stetigkeit des Preisniveaus gewonnen werden, da unser Einfuhrbedürfnis sich bekanntlich auf die wichtigsten Grundstoffe unseres Wirtschaftslebens, wie Lebensmittel, Kohle, Erze, Textil-Rohstoffe, Holz usw. erstreckt und eine freibleibende Preisstellung für diese wirtschaftlich wichtigsten Waren zur Folge hätte, daß die Preise im gesamten Wirtschaftsverkehr nach wie vor freibleibend gestellt werden würden.

c) Die dritte Sicherungsmöglichkeit würde darin bestehen, daß das Risiko divergierender Preisgestaltung durch Termingeschäfte ausgeglichen werden könnte. Die wirtschaftliche Auswirkung dieser privatwirtschaftlichen Sicherungsmöglichkeit enthüllt die Schwächen der Produktenwährung am deutlichsten.

Die Passivität der Zahlungsbilanz (auch die vorübergehende Passivität) würde eine ständige Devisennachfrage und ein entsprechendes Roggengeldangebot zur Folge haben. Das Roggengeld könnte also sehr bald gegenüber dem Roggenpreise ein Disagio auch im Inlandsverkehr erhalten. Eine direkte Intervention vermittels der Diskontpolitik ist infolge der Struktur der Roggenwährung, wie in Punkt 3 dargelegt, nicht möglich. Desgleichen dürften die Devisenabgaben ebenso wie heute nur beschränkt möglich sein. Das Disagio könnte daher nur durch mittelbare Intervention auf dem Roggenmarkt und Devisenmarkt ausgeglichen werden, d. h. der Weg besteht. Es ist jedoch nicht sicher, ob das Disagio der Noten tatsächlich immer unmittelbar aufgeholt würde oder aufgeholt werden könnte. Eine Intervention auf dem Roggenmarkte wäre in entscheidendem Maße nur durch eine Dreieckarbitrage zu erzielen: Abgabe auf dem ausländischen Markt — Intervention auf dem inländischen und ausländischen Devisenmarkt. Denkbar ist eine Leerabgabe und nach Wiederherstellung der Parität Eindeckung auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt oder Abgabe aus einer Roggenreserve. In jedem Falle müßte die deutsche Volkswirtschaft aber aus Sicherungsgründen eine durch die Marktausdehnung gegebene effektive Roggenreserve halten. Diese Interventionstätigkeit würde in erster Linie der Währungsbank zufallen, so daß diese also eine — im Entwurf des Herrn Helfferich nicht vorgesehene — entsprechende effektive Roggenreserve zur Kursregulierung halten müßte.

Die Interventionstätigkeit zugunsten des Roggengeldes ist abhängig von der Möglichkeit, eine Roggenreserve anzusammeln. Die in Helfferichs Statut der Währungsbank vorgesehene Grundrücklage erscheint für die Kursregelung nicht ausreichend, zumal diese nur ein fiktiver Wert ist.

Wenn aber auch die Roggenwährung ohne effektive Reserve durchführbar erscheint, so ist nicht ersichtlich, weshalb das komplizierte und unzulängliche System der Roggenwährung gewählt wird und nicht die Goldwährung geeigneter erscheint. Abgesehen von der Gefahr eines Materialverlustes erheischt die Roggenreserve zum mindesten denselben Aufwand wie die Gold- oder entsprechende Devisenreserve. Die deutsche Roggenproduktion reicht bekanntlich für die heimische Bedarfsdeckung nicht aus. Das Importkontingent muß daher um die Reservenmenge erhöht werden, d. h. die Reserve kann auch nur durch Devisenabgabe gebildet werden. Warum also diese Devisen nicht selber als Reserve in einer zweckdienlicheren Goldwährung verwenden?

6. Das Disagio der Roggennote würde ferner bei unmöglicher Deviseneindeckung auch zu privaten Sicherungskäufen Veranlassung geben. Die private Reservenhaltung braucht jedoch keineswegs auf die Absicht einer Konversion in Devisen (bei gegebener Möglichkeit) beschränkt zu bleiben. Denkbar ist auch die allgemeine Bevorzugung des Roggens gegenüber der Note aus Gründen größeren Vertrauens in die Wertbeständigkeit des Produkts im Vergleich zur Note. Eine nicht unerhebliche Rolle würde gegebenenfalls auch das spekulative Sicherungsgeschäft in Form des Differenzgeschäftes spielen.

In jedem Falle würde das reguläre Marktgeschäft durch die Kursregulierung und privaten Sicherungskäufe wesentlich ausgedehnt, infolge der geringen Vorräte am heimischen Markte stark angespannt werden und nicht zu lebenswichtigen Roggenimporten führen.

Diese Entwicklung wird um so stärker auftreten, je größer und beständiger das Disagio der Roggennoten ist, so daß man bereits heute den Satz aufstellen kann, daß das Disagio der Noten die umgekehrte Tendenz am Getreidemarkt auslösen wird.

Auf die praktischen Verhältnisse Deutschlands angewendet, heißt dies, daß die Roggennoten, solange die starke Passivität andauert, mit einem Disagio notieren oder dauernd dieser Möglichkeit ausgesetzt sein würden und der Roggenmarkt demzufolge unter ständiger Belastung durch Sicherungs- und Reservekäufe stehen würde. Geringe Anspannung des Marktes kann bereits den Preis über den Weltmarktpreis heben und bei der Abhängigkeit des Preis- und Lohnniveaus vom Roggenpreise eine allgemeine Exportkrise herbeiführen, während bisher die Markentwertung eine — wenn auch nur vorübergehende — Exporterleichterung schuf. Auch bei einer Goldwährung wäre die Exportbehinderung aus dem erwähnten Grunde nicht zu befürchten, da der Standardpreis in diesem Falle allein den Wertmaßstab bilden würde.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß gegen die Unzulänglichkeit der Roggenwährung privatwirtschaftliche Sicherungsmöglichkeiten wohl denkbar sind, diese aber in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung das Wirtschaftsleben empfindlich stören würden, so daß die Roggenwährung volkswirtschaftlich nicht als tragfähig gelten kann.

Digitized by Google

Verbandsnachrichten.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse hat der Vorstand des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf die für dieses Jahr in Aussicht genommene Einberufung des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertages verzichten zu sollen geglaubt. Um den Vertretern des deutschen Bankgewerbes gleichwohl Gelegenheit zu einer Aussprache über die bedeutsamsten Zeitfragen der Wirtschaft und des Bankgewerbes zu geben, hat der Vorstand auf den 2. Oktober 1923 die Mitglieder des Ausschusses, sowie Delegierte der in Deutschland bestehenden örtlichen Bankenvereinigungen und Privatbankiervereinigungen nach Berlin zu einer gemeinsamen internen Sitzung einberufen, in welcher nachfolgende Gegenstände verhandelt werden sollen:

1. Die Beteiligung der Wirtschaft und insbesondere des Bankgewerbes an der Lösung des Reparationsproblems.
2. Fragen der Währungs- und Devisenpolitik.
3. Grundsätzliche Gesichtspunkte für die Konditionenpolitik der Banken unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und der Kreditbedürfnisse von Industrie und Handel.
4. Unkostenverminderung im Bankgewerbe durch betriebsorganisatorische Maßnahmen, sowie durch Einschränkung der unproduktiven Arbeiten für staatliche Zwecke.

Den Mitgliedern des Verbandes wird über die Ergebnisse der Beratung besonders berichtet werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 665 BGB.

Ein am 2. 2. 1917 erteilter Auftrag einer Ueberweisung eines „Mark"-Betrages nach Amerika verpflichtete die beauftragte Bank nicht zur Anschaffung eines entsprechenden Betrages in Dollar, und berechtigt den Auftraggeber infolge Unausführbarkeit des Auftrages nicht, diesen Dollar-Betrag zurückzuverlangen.

Urteil des Kammergerichts v. 29. 6. 1922. 23. U. 2024. 22.

Der Kläger hat die Beklagte unter dem 2. Februar 1917 (Bl. 14) beauftragt, an den in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnenden E. v. A. 2200 M. durch Scheck zu senden. Die Beklagte hat den Auftrag laut Schreiben vom 9. Februar 1917 (Bl. 6) auszuführen versucht, doch vergeblich. Sie hat dann dem Kläger laut Schreiben vom 19. August 1921 vorläufig 396,38 Dollar gutgebracht, dies aber dann mittels Schreibens vom 29. August 1921 (Bl. 30) widerrufen und ihm nur 2195,90 Mark gutgeschrieben. Der Kläger hält dies für unberechtigt. Er verlangt im Urkundenprozeß klagend Gutbringung des fraglichen Dollarbetrages und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines Teilbetrages von 100 Dollar an ihn zu verurteilen. Durch das angefochtene Urteil, auf dessen vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, ist die Klage abgewiesen worden. Hiergegen hat der Kläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt und beantragt:

> unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen, ev. dem Kläger Hinterlegungsbefugnis nachzulassen,

wogegen die Beklagte beantragt hat:

> die Berufung zurückzuweisen, ev. der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Kläger ist der Meinung, daß die Beklagte verpflichtet war, auf Grund des Auftrags sofort einen Dollarscheck zu kaufen und ihm denselben nunmehr zurückzugeben; jedenfalls mußte sie Dollars kaufen und diese ihm gutschreiben; sie habe auch Dollars gekauft.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Der Kläger legt Gewicht darauf, daß er laut seinem Schreiben vom 2. Februar 1917 die Beklagte beauftragt hat, durch Scheck 2200 M. an E. v. A. zu senden. Diesem Auftrage entsprechend hätte die Beklagte einen Dollarscheck anschaffen und nach Amerika senden müssen. Zum mindesten hätte sie einen entsprechenden Dollarbetrag anschaffen müssen. Demgemäß sei sie zur Rückgabe des Schecks bzw. Dollarbetrages verpflichtet. Dem kann nicht beigetreten werden. Nach Kenntnis des Senats und der unbedenklich richtigen Auskunft des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V., unterzeichnet von dem als tüchtigen Sachkenner bekannten Dr. Riesser ist unbedenklich festzustellen, daß im Februar 1917, nicht lange vor der Kriegserklärung Amerikas, die Uebersendung eines Geldbetrages mittels Schecks nach Amerika ganz unzweckmäßig war. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß derselbe von den Engländern abgefangen worden und damit verloren gegangen wäre. Dann hätte der Kläger den ganzen zu überweisenden Geldbetrag verloren. Es kam auch offenbar dem Kläger gar nicht darauf an, daß gerade mittels Schecks der Betrag an E. v. A. gesandt wurde. Es kam ihm in Wahrheit nur darauf an, daß demselben der Geldbetrag auf irgend eine Weise zugeführt wurde. Daß dies nicht durch Uebersendung eines Schecks geschieht, mußte der Kläger auch schon aus den früheren Benachrichtigungen auf gleichartige Ersuche erkennen, wo ihm mitgeteilt wurde, daß der Betrag überwiesen sei. Nach alledem muß es als berechtigt erscheinen, daß die Beklagte von der Art des erteilten Auftrages gemäß § 665 BGB. abgewichen ist. Sie hat dem Kläger auch hiervon Nachricht gegeben. Denn in dem Schreiben vom 9. Februar 1917 teilt sie ihm mit, daß sie überwiesen habe an E. v. A. Dollar 396,38 brieflich Zahlung Chicago. Nach der Sprache der Banken konnte für den Kläger gar kein Zweifel bestehen, daß die Uebersendung eines Schecks nicht stattgefunden habe, sondern daß die Zahlung im Wege der brieflichen Ueberweisung durch entsprechenden Auftrag an eine amerikanische Bankverbindung erfolgen solle.

Ebensowenig war die Beklagte verpflichtet, für den Kläger alsbald einen entsprechenden Dollarbetrag anzuschaffen und mit diesem den Kläger zu belasten. Sie sollte weiter nichts tun, als dem E. v. A. 2200 M. zu übermitteln. In welcher Geldsorte das geschah, war innere Angelegenheit der Bank. Laut Schreiben vom 9. Februar 1917 belastet sie auch den Kläger nicht mit dem Dollarbetrage sondern mit 2200 M. Sie hat also auch nicht etwa tatsächlich Dollar für den Kläger angeschafft. Sie hat nur den Markbetrag in Dollar umgerechnet und dementsprechend die briefliche Ueber- bzw. Anweisung vorgenommen. Es bestand also auch keine Verpflichtung für die Bank, nachdem sich die Unausführbarkeit des Auftrages herausgestellt hatte; dem Kläger Dollar gutzubringen.

Allerdings hat die Beklagte dann am 19. August 1921 dem Kläger geschrieben, daß sie ihm für die nicht ausgeführte Zahlung 396,38 Dollar gutbringe, doch bringt sie einerseits in der Ueberschrift: „Betreffend provisorisches Dollarkonto" und auch weiterhin im Text zum Ausdruck, daß es sich nur um eine vorläufige Gutschrift handelt. Vor allem aber sollte diese — irrtümlich erfolgte — Gutschrift und die Nachricht hiervon gar keinen rechtschaffenden Akt darstellen, d. h. die Beklagte wollte damit nicht etwa in rechtsverbindlicher Form sagen, sie erkenne an, daß dem Kläger gerade ein Dollarguthaben in der fraglichen Höhe zustehe. Sie wollte nur das Resultat der Nichtausführung des Auftrags buchmäßig zum Ausdruck bringen und vergriff sich dabei in der Art der Buchung. Nachdem sie erkannt hatte, daß die materielle Rechtslage eine andere war, konnte sie die Buchung dementsprechend jederzeit ändern. Das hat sie mittels des Schreibens vom 29. August 1917 getan.

Demgemäß ist die Klage zu Recht abgewiesen worden. Daher mußte die Berufung gegen das Vorderurteil der Zurückweisung unterliegen.

Digitized by Google

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 11 Nr. 5 EinkStG.

Zum Begriffe des Spekulationsgewinns.

a) Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Juni 1923. III A 216/22.

Gründe.

Es handelt sich allein um die Frage, ob dem vom Steuerpflichtigen angegebenen Einkommen 32 654 M. als Spekulationsgewinn hinzuzurechnen sind. Es ist dies der Gewinn aus Verkäufen von Wertpapieren, welche Steuerpflichtiger in den Monaten Juni bis November 1921 getätigt hat. Steuerpflichtiger bestreitet Spekulationsabsicht: er habe keinen Bankkredit in Anspruch genommen, die Papiere als Kapitalsanlage angeschafft und die alten Papiere abgestoßen, nachdem junge als Stamm eines kleinen Vermögens angelegt waren, die noch in seinem Besitze seien. So müsse er vorgehen, um sein kleines Vermögen (er ist mit 1970 M. Kapitaleinkommen veranlagt) im Werte zu erhalten. Einen Teil der Papiere habe er veräußern müssen, um Verluste zu vermeiden und Zahlungen zu leisten, die hohen Gewinne aus zwei Papieren erklärten sich daraus, daß diese mit Bezugsrecht, das er nicht habe ausüben können, verkauft seien.

Der Einspruch wurde zurückgewiesen, da es sich ausschließlich um Industriepapiere handle, deren Kurs sehr schwanke und so hoch sei, daß ein dem Kaufpreis entsprechender Ertrag kaum mehr erzielt werde, die Papiere auch nur kurze Zeit im Besitze des Steuerpflichtigen gewesen seien. Die Absicht einer Kapitalsanlage sei also nicht anzunehmen.

Auf Berufung gab das Finanzgericht dem Antrag des Steuerpflichtigen statt. Der von der Steuerbehörde zu führende Nachweis der Spekulationsabsicht sei nicht erbracht. Die kaum je einem Käufer, der sein Kapital in Aktien anlege, fehlende Nebenabsicht, sie wieder zu veräußern, wenn sie eine Wertsteigerung erführen, die es ihm richtiger erscheinen lasse, den Kapitalzuwachs seinem Vermögen zuzuführen, statt die Werte weiter als verzinsliche Anlagen zu behalten, mache den Verkauf noch nicht zu einem Spekulationsverkaufe, handeln könne es sich nur darum, ob die Anschaffungsgeschäfte lediglich oder doch jedenfalls in erster Linie zu dem Zwecke gemacht seien, um den Wertgegenstand gewinnbringend wieder zu veräußern. Dafür spreche weder die Persönlichkeit des Steuerpflichtigen noch die Art seiner Geschäfte; auch der Zahl der An- und Verkäufe und der zwischen ihnen liegenden verhältnismäßig kurzen Frist könne für die Jetztzeit und auch schon für die Jahre 1920 und 1921 eine für normale Zeiten vielleicht mögliche gegenteilige Annahme nur mit großer Vorsicht entnommen werden: denn bei der fortschreitenden Geldentwertung und der daraus sich ergebenden Erhöhung der Sachwerte sei namentlich bei Personen mit geringerem Einkommen, wie es Steuerpflichtiger sei, nachträglich ein vermehrter und je nach dem Tempo der Geldentwertung beschleunigter Anreiz eingetreten, die zur Werterhaltung ihres Vermögens angeschafften Sachwerte zu veräußern und sich so Mittel zur Bestreitung der gesteigerten Kosten der Lebenshaltung zu verschaffen. Daraus könne nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß diese Personen von vornherein die Werte sich nur angeschafft hätten, um sie alsbald wieder zu realisieren, und daß sie bei der Anschaffung nicht von der Absicht, die Werte als Anlagepapiere zu behalten, geleitet gewesen seien, vielmehr lasse sich durchaus annehmen, daß sie, wenn die Geldentwertung nicht fortgeschritten und die Sachwerte nicht dementsprechend im Werte gestiegen wären, die Papiere behalten haben würden. Auf dem gleichen Standpunkt stehe auch der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 27. Januar 1923. Auch die Anzahl der Verkäufe biete keinen ausreichenden Grund für die Feststellung einer von dem nach vorstehenden Erwägungen berechtigten Verhalten abweichenden Spekulationsabsicht, und noch weniger könne dies aus der Wahl von Industriepapieren gefolgert werden, da gerade diese geeignet seien, der Vermögensentwertung zu steuern.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts rügt Verletzung des § 11 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes durch Verkennung des Begriffs Spekulationsgeschäft. Was das Finanzgericht darunter verstehe, sei nicht klar. Die anscheinend der Auffassung des Finanzgerichts zugrunde liegende Annahme, daß eine Spekulationsabsicht nicht vorliege, wenn ein Steuerpflichtiger in Zeiten fortschreitender Geldentwertung Wertpapiere, bei denen mit einer der Geldentwertung folgenden Kurssteigerung zu rechnen sei, kaufe, um sie bei Kurssteigerung früher oder später mit Gewinn wieder zu veräußern, etwa um sich die Mittel zur Bestreitung der gesteigerten Lebensunterhaltungskosten zu verschaffen, bei nicht eintretender Kurssteigerung aber als Kapitalsanlage zu behalten, könne nicht als zutreffend erachtet werden. Es seien 4 Fälle möglich: 1. Der Steuerpflichtige wolle die gekauften Stücke als dauernde Kapitalsanlage behalten, um dadurch sein Vermögen der Einwirkung der Geldentwertung zu entziehen. Dann liege ein Spekulationsgewinn auch dann nicht vor, wenn er später infolge nicht vorhergesehener besonderer Umstände, z. B. außergewöhnlichen Geldbedarfs, veräußere. 2. Die Anschaffung erfolge in der Absicht, das Vermögen dauernd in Sachwerten anzulegen, aber nicht gerade in den gekauften, sondern diese, falls sie hoch im Kurse ständen, mit Gewinn zu veräußern, neue, niedriger im Kurse stehende dafür anzuschaffen und so das Vermögen unter Ausnutzung der Geldentwertung allmählich ziffernmäßig zu vermehren. 3. Wie Fall 2, jedoch mit der Absicht, das Vermögen ziffernmäßig nur zu erhalten und den Gewinnüberschuß als Einnahme zu verwenden und sich so eine Einnahmequelle zu verschaffen. 4. Es werden vorübergehend verfügbare Geldbeträge zunächst in Sachwerten angelegt, um sie im Bedarfsfalle zu veräußern und so einen ziffernmäßig höheren Geldbetrag als Vermehrung des Einkommens zu erhalten. In den Fällen 2—4 handle es sich um Spekulationsgeschäfte, denn allein entscheidend sei, daß die Absicht bestehe, die angeschafften Stücke wieder zu veräußern, auf die über die Verwendung des Erlöses bestehende Absicht komme es nicht an, ebensowenig darauf, daß die Veräußerung nur für den Fall der Gewinnerzielung beabsichtigt sei, denn § 11 Nr. 5 treffe überhaupt nur die Absicht gewinnbringender Wiederveräußerung. Nach der Auslegung des Finanzgerichts würde § 11 Nr. 5 nahezu bedeutungslos sein: es könne weder darauf ankommen, ob beabsichtigt sei, mangels gewinnbringender Veräußerungsmöglichkeit die Papiere zu behalten, noch ob die Veräußerung alsbald erfolgen solle, noch ob die Veräußerung Haupt- oder Nebenabsicht sei. Hätte das Finanzgericht, von klarer Begriffsbestimmung ausgehend, die verschiedenen vorerwähnten Möglichkeiten auseinander gehalten, so hätte es feststellen müssen, daß Fall 1 nicht vorliege, denn da die Papiere schon zur Zeit der fortschreitenden Geldentwertung und um ihr entgegenzuwirken angeschafft seien, könne von einer unvorhergesehenen Veräußerungsnotwendigkeit nicht die Rede sein. Das Urteil wolle auch nicht feststellen, daß dem Steuerpflichtigen die Absicht gewinnbringender Wiederveräußerung überhaupt gefehlt habe. Es liege also Fall 2 oder 3 vor, wenn man nicht sogar in der Feststellung, daß die Handlungsweise, wie sie Steuerpflichtiger vorgenommen habe, dazu dienen solle, sich die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Lebenshaltung zu verschaffen, den Begriff der gewerbsmäßigen Spekulation erblicken wolle. Der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 27. Januar 1923 betreffe die Verhältnisse des Jahres 1922, in denen wesentlich andere Voraussetzungen wie in 1921 bestanden.

Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

Wie der Senat schon wiederholt ausgeführt hat (vgl. z. B. das Urteil vom 12. April 1923 — III A 18/23 — abgedruckt im Reichssteuerblatt S. 193), hängt die Anwendung des § 11 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes davon ab, daß die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen nachweist, der Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung sei bestimmend für den Erwerb gewesen. Dieser im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegende Nachweis kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz allerdings unter dem Gesichtspunkt nachgeprüft werden, daß er beeinflußt ist durch einen rechtsirrigen Ausgangspunkt.

Das versucht die Rechtsbeschwerde, indem sie der Vorentscheidung Verkennung des Begriffs Spekulationsgeschäft vorwirft. Indes zu Unrecht. Das Finanzgericht geht davon aus, daß die Anwendung des § 11 Nr. 5 voraussetze, daß die Anschaffungsgeschäfte lediglich oder doch jedenfalls in erster Linie zu dem Zwecke gemacht seien, um den Wertgegenstand gewinnbringend wieder zu veräußern und daß ein Vorbehalt der Veräußerung bei einer Wertsteigerung, die eine Zuführung des Kapitalzuwachses zum Vermögen richtiger als eine Beibehaltung des Gegenstandes erscheinen ließe, für sich allein nicht genüge, um solche Absicht als vorhanden anzunehmen und die Absicht dauernder Beibehaltung auszuschließen.

Darin kann ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden. Das Finanzamt versucht einen solchen nachzuweisen, indem es sich bestrebt, abstrakte, scharf untereinander abgegrenzte Grundlagen für die möglichen Erwerbszwecke aufzustellen. Dieser Weg kann aber nicht zu richtigen Ergebnissen führen, weil er dem Umstand nicht genügend Rechnung trägt, daß wirtschaftliche Verhältnisse sich durch Abstraktionen nicht zutreffend erfassen lassen. Allerdings ist der im § 11 Nr. 5 vorausgesetzte

Digitized by Google

Tatbestand ein objektiv feststehender: er wird erfüllt durch den Erwerb eines Gegenstandes zu dem Zwecke, diesen mit Gewinn wiederzuveräußern und die Ausführung dieser Absicht. Dabei muß auch, wie der Senat mehrfach ausgesprochen hat, die Frage, ob ein Gewinn anzunehmen ist, nach Maßgabe des § 35 beurteilt werden, so daß auch die durch die fortschreitende Geldentwertung erzielten Scheingewinne im steuerrechtlichen Sinne als Gewinn erscheinen. Schließt danach freilich die Erwägung, durch Erzielung derartiger Scheingewinne in fortgesetzter An- und Verkaufstätigkeit das Vermögen möglichst wertbeständig zu erhalten, die Anwendung des § 11 Nr. 5 nicht aus, so genügt doch anderseits ihre Feststellung allein noch nicht, um das Vorliegen seiner Voraussetzungen nachzuweisen. Denn der objektive Tatbestand des § 11 Nr. 5 hängt von dem Zwecke einer Handlung, mithin von Beweggründen des Handelnden ab, welche als innere Vorgänge aus äußeren Erscheinungen geschlossen werden müssen, aber oft nicht einfach liegen. Um die äußeren Erscheinungen richtig zu würdigen, muß man sich vor allem vor Augen halten, daß sie hervorgehen aus wirtschaftlichen Erwägungen, die ihrerseits von den jeweiligen Verhältnissen beeinflußt werden. Der Rückschluß aus der gleichen Handlungsweise kann deshalb unter verschiedenen äußeren Verhältnissen ein durchaus verschiedener sein, und man würde zu Fehlschlüssen gelangen, wenn man mit dem Finanzamt für ihn allgemein gültige Regeln aufstellen wollte. Dazu laufen die verschiedenen für den Handelnden bestimmenden Erwägungen ineinander über, und es ist notwendig, aus den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls die jeweils für den Erwerb vorherrschende zu ermitteln. Nur die Hauptabsicht ist für die Beurteilung entscheidend, sollte sie auch durch Nebenabsichten beeinflußt werden. Es ist also zu eng, wenn das Finanzamt einen spekulativen Erwerb nur in dem von ihm zuerst angeführten Falle ausschließt, vielmehr entspricht es schon in normalen Zeiten der Lebenserfahrung, daß die Nebenerwägung, bei Kurssteigerung ein Papier mit Gewinn verkaufen zu können, einen anlagehalber vorgenommenen Ankauf nicht zu einem Spekulationsgeschäfte macht. Während aber in solchen Zeiten die Feststellung der vorherrschenden Absicht beim Erwerb eines Gegenstandes verhältnismäßig einfach ist, bietet sie in wirtschaftlich bewegten Zeiten erheblichere Schwierigkeiten, weil auch die Absicht dauernder Vermögensanlagung mit Möglichkeiten rechnen muß, welche sie nicht rein zur Durchführung kommen lassen. Insbesondere darf unter den heute auf dem Wirtschaftsmarkte herrschenden Verhältnissen nicht außer Betracht bleiben, daß die Anpassung eines Vermögens an die Geldverhältnisse einen häufigeren Umsatz der Anlagewerte, sei es durch Umtausch festverzinslicher Papiere in Aktien, sei es durch Abstoßung zurückbleibender oder durch Verkauf junger Papiere, bedingt, als dies in ruhigen Zeiten notwendig war, in denen derartige Veranlassungen zu den Seltenheiten gehörten. Aus einem häufigeren Umsatz allein kann deswegen nicht in gleicher Weise wie in ruhigen Zeiten auf das Vorliegen gewinnbringender Wiederveräußerungsabsicht beim Erwerb eines Papiers geschlossen werden.

Das ist die zutreffende Erwägung, von der auch der Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 27. Januar 1923, auf den im übrigen hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht, ausgeht, und die der vom Finanzamt angegriffenen Bewertung des Umstandes, daß ohne das starke Sinken des Markwerts die veräußerten Werte als Anlage behalten worden wären, zugrunde liegt. Entscheidend ist eben immer, daß für die Ermittlung des Erwerbszwecks die Hauptabsicht bestimmend ist, und daß die Umstände des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt geprüft werden müssen, diese Hauptabsicht zu ermitteln, ohne sich durch Schlüsse beeinflussen zu lassen, welche nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Zurücktreten jener Hauptabsicht nicht begründen können, weil die zugrundeliegenden Tatsachen mit ihr wohl vereinbar sind.

Das Finanzgericht ist von diesen Erwägungen bei Feststellung der Voraussetzungen des § 11 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ausgegangen und hat deshalb dessen rechtlichen Begriff nicht verkannt. Die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen stehen mit dem Akteninhalt nicht im Widerspruch und unterliegen im übrigen der Nachprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht. Sie rechtfertigen die gezogenen Schlüsse.

b) Urteil des Reichsfinanzhofs vom 9. Mai 1923. III A 167/23.

Gründe.

Das Finanzgericht hat in der angefochtenen Entscheidung in Uebereinstimmung mit dem Finanzamt die vom Beschwerdeführer bei der Veräußerung von Wertpapieren im Jahre 1920 erzielten Gewinne von insgesamt 129 249 M. zu seinem steuerbaren Einkommen gerechnet und die Annahme, daß der Beschwerdeführer schon bei der Erwerbung der veräußerten Wertpapiere die gewinnbringende Veräußerung bezweckt habe, aus der kurzen Besitzzeit, aus der Tatsache, daß der Beschwerdeführer polnische Noten angekauft hat, ferner aus wiederholtem An- und Verkauf von Papieren derselben Art im gleichen Jahre gefolgert.

In der Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer unrichtige Anwendung des § 11 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes. Der Ankauf von Wertpapieren sei wegen der Geldentwertung, welche den Umtausch festverzinslicher in wertbeständigere Wertpapiere gebot, nicht aber zur Ausnutzung der Kurssteigerung erfolgt. Größere Verbindlichkeiten hätten zu Veräußerungen Anlaß gegeben. Eigentliche Gewinne habe er nicht erzielt, der ziffernmäßig höhere Verkaufserlös bedeute bei der Geldentwertung keinen Gewinn. Es habe sich bei den Geschäften nur um die Erhaltung der Substanz gehandelt.

Ob der Beschwerdeführer die Wertpapiere, die er mit dem zur Besteuerung beigezogenen Mehrerlös verkauft hat, zum Zwecke gewinnbringender Veräußerung erworben hat, kann, da die Spekulationsabsicht ein innerer Vorgang ist, nur nach den in die Erscheinung tretenden Tatsachen beurteilt werden. Die Würdigung dieser Tatsachen kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur insoweit nachgeprüft werden, als es sich darum handelt, ob etwa gegen allgemeine Beweisgrundsätze verstoßen oder erkennbar von einer unzutreffenden Auslegung des § 11 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ausgegangen worden ist. In beiden Richtungen lassen aber die Ausführungen des Finanzgerichts keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ersehen. Die seit dem Kriegsausbruch eingetretene und in steigendem Maße in den letzten Jahren fortgeschrittene Geldentwertung haben allerdings, worauf der Beschwerdeführer mit Recht hinweist, die Inhaber von Kapitalvermögen vielfach veranlaßt, ihre festverzinslichen Wertpapiere gegen wertbeständigere Papiere umzutauschen, um einer Entwertung ihres Vermögens vorzubeugen. In solchen Fällen kann der Erwerb von Papieren als Kapitalanlage betrachtet werden.

Die Geldentwertung und das damit verbundene Ansteigen der Kurse von Industriepapieren und ausländischer Vermögensstücke haben aber andererseits in weiten Kreisen zur Ausnutzung der Konjunktur angereizt, d. h. zum Ankauf von Wertpapieren als Mittel, um durch deren Wiederveräußerung den während der Besitzzeit ermöglichten Kursgewinn sich zu verschaffen. Solche, durch den Ankauf erstrebten und durch den Verkauf erzielten Vorteile als Spekulationsgewinne zur Besteuerung heranzuziehen, bezweckt gerade § 11 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes. Als derartige Vorteile betrachtet der Gesetzgeber nicht bloß einen Mehrerlös aus dem verkauften Wertpapiere, soweit er auch bei Berücksichtigung der Geldentwertung den Ankaufswert des Papiers übersteigt, sondern, wie aus der Umschreibung des Spekulationsgewinns im § 35 hervorgeht, schon den Erlös aus dem Verkaufe des Papiers, soweit er ohne Berücksichtigung der in der Besitzzeit im Geldwert eingetretenen Veränderungen den Anschaffungspreis übersteigt.

Von solcher Auffassung ist auch die Vorinstanz ausgegangen. Es kommt also nur darauf an, ob die von ihr angezogenen Umstände eine ausreichende Stütze für die Annahme einer Spekulationsabsicht bieten oder ob die Folgerungen, die aus ihnen gezogen werden, als auf einem Verstoß gegen allgemeine Beweiswürdigungsgrundsätze beruhend zu betrachten sind. Dabei ist aber besonders zu beachten, daß, auch wenn einzelne Umstände etwa nicht genügen, die Annahme einer Spekulationsabsicht zu rechtfertigen, doch sie in ihrer Gesamtheit einen ausreichenden Schluß auf eine solche Absicht zulassen können.

Von diesem Standpunkt aus sind die vom Finanzgericht aufgeführten Tatsachen in ihrer Gesamtheit wohl geeignet, die Entscheidung zu tragen. Die größere Anzahl von Umsatzgeschäften, die kurze Besitzzeit, der wiederholte An- und Verkauf von Wertpapieren gleicher Art, der Ankauf von untervalutarischen Noten — auch wenn eine Veräußerung nicht dargetan ist — sprechen für die Annahme, daß die Papiere nicht als Kapitalanlage, sondern als Mittel zur Erlangung von Kursgewinnen, die durch Veräußerung realisiert werden sollen, erworben worden sind.

Die Rechtsbeschwerde ist aus diesen Gründen mit der sich aus § 286 der Reichsabgabenordnung ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Meyer Amschel Rothschild, der Gründer des Rothschildschen Bankhauses. Dr. Christian Wilhelm Berghoefer. Frankfurt a. M. 1923. Verlag Englert & Schlosser.

Das Buch, das in die Reihe der von der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. herausgegebenen Frankfurter Lebensbilder gehört, ragt aus der Menge der Schriften, die über das Haus Rothschild veröffentlicht sind, dadurch hervor, daß es auf wissenschaftlichem Wege auf Grund archivarischer Quellen in die Geschichte des Welthauses Klarheit zu bringen sucht. So wird die weltverbreitete Legende von der Rettung des Vermögens des Kurfürsten von Hessen, dessen übel erworbenes Geld Amschel Rothschild im Jahre 1806 in den Weinfässern seines Kellers verborgen haben soll, auf das richtige Maß zurückgeführt. Nicht einem derartigen Zufall, sondern seiner zähen Ausdauer und Treue verdankt das Haus Rothschild seinen wachsenden Reichtum und seine Vertrauensstellung. Urkundlich belegte Einblicke in die Finanzgeschichte des Anfangs des 19. Jahrhunderts machen das Buch zu einer fesselnden Lektüre. Dr. Fraenkel, Berlin.

Artur Norden: Welthandelswaren, Märkte und Berichterstattung, II. Auflage von Hans Hirschstein, Leipzig 1923, G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung.

Dieser vortreffliche Führer auf dem Gebiet des Weltwarenhandels hat, da der ursprüngliche Verfasser infolge seines Uebertrittes in das Amt eines Abteilungsdirigenten im Reichsfinanzministerium verhindert war, durch Hans Hirschstein eine völlige Neubearbeitung erfahren. Die Persönlichkeit des als Handelsredakteur der Frankfurter Zeitung bekannten, neuen Herausgebers verbürgt den mit den Fragen des Weltwarenverkehrs befaßten Volkswirten, Kaufleuten und Journalisten die Vollwertigkeit seines Lehr- und Hilfsbuches, welches insbesondere auch dazu bestimmt ist, das Verständnis der Presseberichte zu ermöglichen. Dr. Sido, Berlin.

Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, V. Bd. I. Teil: Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte, herausgegeben von den Rechtsanwälten Justizrat Dr. W. Loewenfeld, Justizrat Dr. Julius Magnus und Dr. Ernst Wolff, Berlin; Carl Heymanns Verlag, 1923.

„Kenntnis der Rechtsgrundsätze, nach denen die auf Grund der Friedensverträge gebildeten Gemischten Schiedsgerichte urteilen, ist für Deutschland eine Notwendigkeit." Der Verbreitung dieser Kenntnis wird das vorgenannte Werk in hervorragendem Maße dienen. Es bringt die Entscheidungen in deutscher Sprache, wichtige Urteile sind ausführlich, weniger wichtige kürzer behandelt. Wiedergegeben sind nicht allein die im Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes abgedruckten, sondern auch andere Entscheidungen; bei jedem Urteil ist die Fundstelle angegeben und auf ähnliche Entscheidungen sowie auf das einschlägige Schrifttum hingewiesen. Gerade hierdurch wird sowohl der praktische wie der wissenschaftliche Wert des Werkes erhöht. Die Sammlung bringt zunächst nur die Entscheidungen, an denen deutsche Schiedsrichter mitgewirkt haben, andere Entscheidungen nur, sofern ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Die Wiedergabe der Entscheidungen ist nach dem Muster der amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen erfolgt: In Form einer Ueberschrift finden sich die grundsätzlichen Leitsätze der Entscheidungen, sodann folgt ein knapper Tatbestand in der uns geläufigen deutschen Rechtssprache und schließlich „aus den Gründen" das wirklich Wissenswerte.

Erschienen ist bisher von der Sammlung nur der erste Teil, die folgenden Bände sollen noch im Laufe des Jahres herausgebracht werden, so daß die Sammlung alsdann auf dem laufenden sein wird.

Bereits der erste Band enthält ein alphabetisches Urteilsverzeichnis, geordnet nach den Namen der Kläger, sowie am Schlusse ein alphabetisches Sachregister und eine Uebersicht der in den einzelnen Entscheidungen behandelten Bestimmungen der Friedensverträge, der Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, sowie zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Rechtsnormen. Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Oesterreichisches Bankierbuch.

Soeben ist im Verlage des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers (Wien I., Rockhgasse 4) ein österreichisches Bankbuch erschienen. Das Werk enthält ein alphabetisches Verzeichnis aller Banken und Bankfirmen in Wien unter Anführung aller für den Geschäftsverkehr wichtigen Daten, ein Ortsverzeichnis, welches darüber Aufschluß gibt, in welchen Orten sich Hauptniederlassungen oder Zweigstellen von Banken und Bankfirmen befinden und ein alphabetisches Verzeichnis der Provinzbanken, der Devisenhändler, Devisenverkäufer, Devisenvermittler, Effektenvermittler und Kulissiers in Wien und der Provinz.

Die Rechtsstellung der Betriebsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Von Dr. jur. Alfred Jacusiel, Berlin. Verlag Dr. Hans Preiß, Berlin, 1923.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat sind so neu, daß es an praktischen Erfahrungen über die Materie noch fehlt, ebenso an Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Auch in der Literatur sind die durch die neuen Vorschriften entstandenen Fragen noch wenig behandelt worden, so daß die Arbeit in dankenswerter Weise eine Lücke ausfüllt. Obwohl die Darstellung von theoretischen Untersuchungen ausgeht, ist sie dennoch für den Praktiker brauchbar.

Der Verfasser untersucht, inwieweit die aktienrechtlichen Vorschriften des HGB., die für die von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder gegeben sind, auf die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat anzuwenden sind, und inwieweit die Natur dieser Vorschriften Ausnahmen von dem Gleichstellungsgrundsatz des § 3 des Aufsichtsratsgesetzes erheischt. Während die Rechte und Pflichten der Satzungsmitglieder auf dem durch den Willen der Generalversammlung mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag beruhen, besteht ein solcher zwischen den Rätemitgliedern und der Aktiengesellschaft nicht. Die Rechte und Pflichten der Rätemitglieder, die nach § 3 ARG. die gleichen sind wie die der Satzungsmitglieder, beruhen unmittelbar auf dem Gesetz. Aus dieser Verschiedenheit der Rechtsstellung und aus dem anders gearteten Zweck der Entsendung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder und dem der Rätemitglieder in den Aufsichtsrat ergibt sich die getrennte Beurteilung in der Rechtsstellung beider Kategorien von Aufsichtsratsmitgliedern. Zu den Zweifelsfragen, die im Zusammenhange hiermit in der Praxis aufgetaucht sind, sucht der Verfasser in unparteiischer Weise Stellung zu nehmen. Er deutet Probleme an, die bisher eine Bearbeitung noch nicht gefunden haben. Zutreffend ist seine Darstellung auf Seite 23, daß die Gesellschaft alle Handlungen, für die die Mitwirkung des Aufsichtsrates erforderlich ist, auch dann vornehmen kann, wenn Rätemitglieder nicht entsandt sind, daß aber andererseits die Mitwirkung der entsandten Rätemitglieder bei allen Akten, die von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern vorzunehmen sind, erforderlich ist. Ob Rätemitglieder entsandt sind, hat der Registerrichter regelmäßig nicht von Amts wegen zu prüfen. Des ferneren betont der Verfasser die Anwendbarkeit der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs über die Anmeldung zum Handelsregister, die Bekanntmachung und die Veröffentlichung der Namen der Aufsichtsratsmitglieder, auch auf die Rätemitglieder. Er untersucht die Frage der Bestellung anderer Organe an Stelle des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihre Wirkung gegenüber den Rätemitgliedern. In §§ 12 und 15 sind die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder nach den einschlägigen Bestimmungen des HGB. eingehend geschildert; den Ausführungen in § 13, der die Pflichten der Rätemitglieder behandelt, wird man nicht in allen Teilen zustimmen können. Der Verfasser dürfte die privatrechtliche Seite des den Rätemitgliedern übertragenen Mandats zu sehr in den Vordergrund seiner Darlegungen gestellt haben.

Die klare und übersichtliche Darstellung ermöglicht eine leichte Orientierung; sie wird daher jedem, der sich praktisch mit diesen Fragen zu beschäftigen hat, eine erwünschte Einführung sein. Dr. Manasses, Cöln.

Warnung vor einem Scheckbetrüger.

Seit Anfang Juni d. J. verübt der jetzt flüchtige Kaufmann und Autoführer Fritz Ernst Gehring, am 13. 9. 1892 zu Mülheim-Styrum geboren, umfangreiche Scheckbetrügereien auf Grund des ihm ausgehändigten Scheckbuches der Düsseldorfer Kreditbank mit der Nummernserie 180501/550. Gehring stellt die Schecks in hohen Millionen- und Milliardenbeträgen aus und gibt diese bei Firmen in Zahlung. Zur Zeit treibt er in Süddeutschland sein Unwesen. Es wird gebeten, vorkommende Schecks anzuhalten, die Vorzeiger darauf hinzuweisen, daß sie einem Scheckbetrüger in die Hände gefallen sind und zu veranlassen, den Aussteller der Schecks der zuständigen Polizei zu übergeben unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kriminalpolizei Berlin, Abteilung IV, Dienststelle B. II, I.

Der Polizei-Präsident.
I. V.:
Kriminalkommissar Linnemann.

Digitized by Google

32.05
A
Commerce R. R.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats.

Jährlich 24 Nummern. Gegen monatliche Berechnung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten sowie die Verlagshandlung.

Inserate: Viergespaltene Petitzeile Grundpreis 50 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Straße 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Dr. **Düringer**, Justizminister a. D., M. d. R., Karlsruhe (Baden); Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geheim. Rat, Bonn; Geheim. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister a. D., Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **Karl von Lumm**, Planegg, O./B.; Prof. Dr. **Carl Mollwo**, Tübingen; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geheim. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Rechtsanwalt **Eugen Brink**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

XXII. Jahrgang. **Berlin, 20. September 1923.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Währungsfrage.
Von Dr. jur. et phil. Otto Chr. Fischer, Berlin.

Die deutsche Währungspolitik.
Von Leopold Merzbach, Frankfurt a. M.

Bemerkungen zur Roggenwährung.
Von Oskar Piest, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Warnung vor einem Scheckbetrüger.

Uebersichtliche
Tabelle für den Bürogebrauch,
enthaltend die Sätze für *Provisionen*, Berliner *Courtage* und *Börsenumsatzsteuer*
nach dem Stande vom
1. September 1923.
Stück 0,20 Mark mal Buchhändlerschlüsselzahl exkl. Porto.

USANCEN
für den Handel in amtlich nicht notierten Werten
— festgestellt durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — unter Berücksichtigung aller bis Ende Juni 1923 beschlossenen Aenderungen.
Stück 0,20 Mark mal Buchhändlerschlüsselzahl exkl. Porto.

Formulare zur
Devisennotverordnung
vom 8. Mai 1923
in der Fassung
vom 29. Juni 1923.

a) Beleg nach § 4 Abs. 3 Satz 1 (Inlandskundenbeleg).
b) Beleg nach § 4 Abs. 3 Satz 2 (Auslandskundenbeleg).
c) Vordruck für Bankanmeldungen nach § 4 Abs. 3.
d) Sammelliste gemäß § 7 Abs. 2.

Stück 0,025 Mark mal Buchhändlerschlüsselzahl exkl. Porto.

Erhältlich in der Geschäftsstelle des Centralverbands: Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4.

Digitized by Google

DISCONTO-GESELLSCHAFT BERLIN

BANKMÄSSIGE GESCHÄFTE ALLER ART

Andernach — Aschersleben — Augsburg — Bad Oeynhausen — Beuthen O.-S. — Bielefeld — Bingen a. Rh. — Bochum — Braunschweig — Bremen — Breslau Burg b. M. — Coblenz — Cöpenick — Cöthen i. A. — Cüstrin — Danzig — Darmstadt — Dessau — Detmold — Dortmund — Dresden — Elberfeld — Essen Esslingen a. N. — Eydtkuhnen — Frankenstein i. Schl. — Frankfurt a. M. — Frankfurt a. O. — Freudenstadt — Friedrichshafen — Geislingen-Steig Gelsenkirchen — Giessen — Gleiwitz — Gronau i. W. — Grünberg i. Schl. — Hagen (Westf.) — Halberstadt — Halle a. S. — Hannover — Hattingen Haynau i. Schl. — Herford — Hildesheim — Homburg v. d. H. — Iserlohn — Kattowitz — Kirchheim u. Teck — Königsberg i. Pr. — Lemgo — Liegnitz Lübeck — Ludwigsburg — Magdeburg — Mainz — Minden i. W. — Mühlhausen i. Th. — Mülheim (Ruhr) — München — Münster i. W. — Naumburg a. S. Neurode i. Eulengeb. — Nordhausen — Offenbach a. M. — Osnabrück — Patschkau — Peine — Posen — Potsdam — Prostken — Ravensburg — Reutlingen — Rheine i. W. — Rüdesheim — Saarbrücken — Sagan — Salzwedel — Sorau N.-L. — Schwäb.-Gmünd — Schweidnitz — Schwenningen a. N. Stendal — Stettin — Striegau — Stuttgart — Tilsit — Trier — Tübingen — Ulm a. D. — Vaihingen a. d. F. — Velbert (Rheinland) — Waldenburg i. Schles. — Wernigerode — Wiesbaden — Zerbst — Zuffenhausen

Kapital und Reserven 1527950000 M.

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

Hamburg — Altona — Harburg

A. SCHAAFFHAUSEN'SCHER BANKVEREIN A.-G.

Aachen — Benrath — Berg.-Gladbach — Beuel — Bonn — Brühl — Cleve — Crefeld — Dinslaken — Duisburg — D.-Meiderich — D.-Ruhrort Dülken — Düren — Düsseldorf — Emmerich — Eschweiler — Euskirchen — Geldern — Goch — Godesberg — Grevenbroich — Gummersbach — Hamborn — Kaldenkirchen — Köln-Mülheim — Mörs — M.-Gladbach — Neuß — Neuwied — Odenkirchen — Rheydt — Siegen — Stolberg Süchteln — Uerdingen — Viersen — Wesel — Wesseling

GELDSCHRÄNKE

Effektenschränke

Mietfachanlagen

STAHLKAMMERN

WALTER DE GRUYTER & CO.
BERLIN W 10 und LEIPZIG.

Die Kaufkraft des Geldes

Ihre Bestimmung und ihre Beziehung zu Kredit, Zins und Krisen.

Von

Irving Fisher

Professor der Nationalökonomie an der Yale-Universität, New Haven, Connecticut.

Unter Mitwirkung von HARRY G. BROWN, Dozent der Nationalökonomie an der Yale-Universität. Aus dem Englischen übersetzt von IDA STRECKER, durchgesehen von Professor Doktor ST. BAUER, Basel.

Zweite, unveränderte Auflage. 1922.
Groß-Oktav. XII, 440 Seiten.

Grundzahl 7, gebunden 9,2.
Verkaufspreis: Grundzahl × jeweil. Schlüsselzahl.

„Als Führer durch die Wirrnis der Preiserscheinungen ist diese Schrift hochwillkommen." *Handelsmuseum.*

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archiv" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Cassel, Prof. Gustav: Återuppbyggnads-Problemet, Stockholm 1922. Svenska Bankföreningen. 31 Seiten.

Flechtheim, Prof. Dr. J.: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, Berlin und Leipzig 1923. J. Bensheimer. Gz. 8. 344 Seiten.

Geldmacher, Dr Erwin: Wirtschaftsunruhe und Bilanz. Erster Teil: Grundlagen und Technik der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung. Berlin 1923. Julius Springer. Gz. 1,6. 66 Seiten.

Göppert, Heinrich: Das Wesen der Börse im Rechtssinne. Sonderabdruck aus der Bonner Festgabe für Erich Zittelmann. München und Leipzig 1923. München und Leipzig 1923. Duncker & Humblot. 23 Seiten.

Heinrich, Reg.-Rat Dr. Hans: Handbuch des Steuerstrafrechts (Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren). Berlin 1923. Industrieverlag Spaeth & Linde. Gz. geh. 5, geb. 6. 223 Seiten.

Kennerknecht, Oberreg.-Rat Albert: Die Steuervorschriften zum Reichsausgleichsgesetz und Liquidationsschädengesetz. Steuerliche Vorschriften des Reichsentlastungsgesetzes. Im Anhang: Die Steuerbefreiungsbestimmungen zu den Gewaltschädengesetzen. Berlin 1923. Carl Heymann. Gz. 2,6. 102 Seiten.

Merzbach, Leopold: Goldmarkverrechnung, Goldmarkkonten, Goldmarkbilanzen. Vortrag, gehalten bei der Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Privatbankiers zu Oberhof am 10. Juni 1923. Berlin 1923. Carl Heymann. Gz. 1,2. 23 Seiten.

Sartorius v. Waltershausen, A.: Einführung in das Studium der Weltwirtschaft. Nr. 4 der Lehrschriften des Athenaeums über „Staat und Wirtschaft". Füssen 1923. Verlag des Athenaeums, Füssen am Lech. 163 Seiten.

Schau, Max: Die systematische (doppelte) Buchführung. Grundlage, System und Technik. Berlin 1923. Julius Springer. Gz. 2. 100 Seiten.

Simon, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit, und Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Beutner: Das Zwangsanleihegesetz und die Vermögensbewertung nebst den ergänzenden Verordnungen, den Bewertungsrichtlinien und den Ausführungsbestimmungen. Berlin 1923. Walter de Gruyter & Co. Gz. 10. 583 Seiten.

Stern, Reg.-Rat Dr. Ernst: Der Höchstpreis. Eine systematische Untersuchung auf Grund der Erfahrungen der deutschen Kriegswirtschaft. München, Berlin und Leipzig 1923. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Gz. 10. 305 Seiten.

Warneyer, Reichsgerichtsrat Dr. Otto: Geldentwertung und Vertragserfüllung nebst anderen wichtigen, die Geldentwertung betreffenden Fragen. Zweite stark vermehrte Auflage mit einem Anhang: Geldentwertung und Steuerrecht von Rechtsanwalt Dr. Fritz Koppe. Berlin 1923. Industrieverlag Spaeth & Linde. Gz. 2,5. 110 Seiten.

Zarden, Ministerialrat Dr. A.: Die neuen Steuergesetze vom August 1923 einschl. der neuen Devisenablieferungsverordnung vom 25. August 1923. Berlin 1923. Otto Liebmann, Gz. 3,2. 170 Seiten.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1922. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1923. Preis der deutschen und französischen Ausgabe Schweiz. Franken 9. Zu beziehen vom Sekretariat des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich. 427 Seiten.

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. 3. Heft. Nach den Methoden und unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurt 1923. Frankfurter Societätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag. Gz. 1,25. 110 Seiten.

Dr. med. Hinz'es „Novozon"

Hochprozentiges Magnesiumsuperoxyd mit hohem Gehalt an aktivem Sauerstoff, hat sich seit mehr als 20 Jahren hervorragend bewährt bei

Zuckerkrankheit

und allen anderen **Stoffwechselkrankheiten** wie: **Nervosität, Rheumatismus, Gicht, Magen- u. Leberleiden** und ist glänzend von Aerzten u. Geheilten begutachtet. In Originalgläsern à 100 u. 200 ccm durch Apotheken, Drogerien oder, wo nicht erhältlich, durch die Fabrik zu beziehen. Literatur über Anwendung und Heilerfolge und die ausführliche Broschüre: Die Sauerstoff-Ernährungs-Methode (Novozon-Kur nach Dr. Hinz) von Exzellenz Dr. von Köcher versendet frei:

Chemische Fabrik Novavita G. m. b. H.
Berlin-Pankow 3, Berliner Straße 16

Bei der ungeheuren Geldentwertung erwachsen dem Verlag durch den späten Eingang der Abonnementsbeträge große Schäden, die wir nur dadurch vermindern können, daß wir ab 1. Oktober d. J. den jeweils geltenden Abonnementsbetrag für den laufenden Monat mit dem ersten Monatsheft per Nachnahme erheben. Die dadurch entstehenden Spesen gehen zu unseren Lasten.

Bei Nichteinlösung der Nachnahme sehen wir das Abonnement als abbestellt an.

Geschäftsstelle des Bank-Archivs.

Der Verlag sieht sich infolge der unaufhaltsam fortschreitenden allgemeinen Teuerung gezwungen, den Postbezugspreis seiner Zeitschrift im Einverständnis mit der Postverwaltung als „freibleibend" zu bezeichnen. Tritt die Notwendigkeit ein, den Preis zu erhöhen, so werden wir den Unterschiedsbetrag zwischen dem an die Post bezahlten und dem neuen Preise unmittelbar von unseren Beziehern erbitten.

Geschäftsstelle des Bank-Archivs.

Digitized by Google

AKTIEN
SCHECKHEFTE
mit Bayerscheck-Untergrund
Gegenkontobücher
Schnelle Lieferung!
Selmar Bayer Berlin SO 36
Reichenberger Straße 79-80
Sonder-Abteilung für Wertpapiere

Verzeichnisse
handelsrechtlicher
juristischer,
genossenschaftlicher
volkswirtschaftlicher
Literatur
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Herbert Simmon
Oeffentl. angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk d. Handelskammer zu Berlin.
Aufarbeitung von Rückständen, Abschlüsse, Bilanzen. Nur für Bankgeschäfte u. Makler. Eigenes Personal.
Schnelle Hilfe in Tag- und Nachtschicht.
Berlin C 2, Burgstr. 29 II.
Zimmer 56/57. | Norden 922.

Monatsbörsenzettel des Berliner Börsen-Courier
erscheint am 3ten jeden Monats
150 Seiten
Preis p. Heft M. 17 50
Jahresabonnement M. 190
ALLE Industriepapiere Wechselkurse Notierungen des Produktenmarktes
Verlag Berliner Börsen Courier A-G * Berlin SW 19

August	Kupfer standard London Kassa £ p. ton.	Kupfer electrolyt London £ p. ton.	Kupfer electrolyt N. v. York cents p. lb.	August	Deutsche Bank	Deutsche Überseebank	August	Ges. f. Unfabr.	Contin.	Badische Anilin
2.	92⅞	113	19	G-J						
3.	92⅝	113½	19	A-K						
4.	94¾	113½	19							
5.	94¾	113½								
6.	94⅝									
7.										
	94¾	114	19	21.	263½	470	18.	353	242	458
	—		19	23.	263⅛	478	19.	353	246¼	460
			19	24.	262½	479	20.	353	247	458½
				25.	264¾	475	21.	350¼	248¾	464
					264⅛	450	23.	355	249⅞	473
						472	24.	360	251	465
							25.	370	252	460
								370	253	459
										458½

A/B. NORDISKA FÖRENINGSBANKEN
(O/Y Pohjoismaiden Yndyspankki)
Hauptsitz: **HELSINGFORS.**
Zweiganstalten: in Helsingfors Privatbanken, in der Provinz an 51 Plätzen.
Eigenes Kapital: Fmk. 295 000 000.—
Gesamtumsatz 1922: 147 Milliarden Fmk.
Einlagen auf verschiedenen Rechnungen übersteigen
zwei Milliarden Fmk.
Depeschen-Anschrift: **Unitas.**

Steatit-Magnesia-Aktiengesellschaft
Nürnberg-Berlin.
Nom. **M. 65 000 000.—** Aktien
Nr. 1—25000 zu je M. 1000.— und Nr. 25001—33000 zu je M. 5000.—
sind zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen.
Berlin, im August 1923.
Gebr. Arnhold.

Die Reichsfinanzen auf Grund der Reform von 1919/20.
Von **Dr. Erwin Respondek**
Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium.
1921. 277 Seiten. Grundzahl 5 × Schlüsselzahl ergibt den Preis.
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Sozialwissenschaftliche Forschungen.
Herausgegeben von der
Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft.
Abteilung I. Heft 1.

Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes.

Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Kategorienlehre der Geldwirtschaft.

Von

Dr. Josef F. Feilen.

1923. Gr. 8°. 143 S.
Grundzahl 4,5 × Buchhändler-Schlüsselzahl.

Verlag von Walter de Gruyter & Co.,
Berlin und Leipzig.

Architekt Kornell Büro für Architektur, Bank- u. Industriebau, **Stuttgart,** Bismarckstr. 58 • Telefon 12239
Früher stv. Vorstand der Bauabteilung der Daimler-Motoren-Gesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim, und Bankarchitekt der Direktion der Disconto-Gesellschaft. — Projekte, Ausführung, Beratung, Gutachten nach allen Plätzen.
Beste Empfehlungen. ooooooooooo ***25 Anlagen ausgeführt.***

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061850035